

11-E-34

Schweizerisches
Rechtslexikon

III. Teil:

Das neue Zivilgesetzbuch

I abg 5/3.

Schweizerisches
Rechtslexikon



III. Teil:

Das neue Zivilgesetzbuch

Tit. 2267/I

Herausgegeben von

Dr. K. A. Brodtbeck,
Advokat in Basel-Arlesheim,

gewesener Adjunkt für Gesetzgebung und
Rechtspflege am eidg. Justizdepartement.



ZÜRICH

Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Vorwort.

Die günstige Aufnahme von Band I u. II des „Schweizerischen Rechtslexikons“ hat die Herausgabe des dritten Bandes über das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende Schweizerische Zivilgesetzbuch veranlasst.

Der Verfasser will dreierlei Aufgaben erfüllen:

er will durch Beibehaltung der Lexikon-Form einen **raschen Überblick** über alle Rechtsmaterien und deren leichte Auffindbarkeit in der Gesamtdarstellung und im beigedruckten Gesetzestext ermöglichen;

er will die erste **systematische** Darstellung des neuen Zivilgesetzbuches in der Weise bieten, dass er die Formen des **Lexikons** und des **Kommentars** verbindet und durch Verweisungen einheitlich gestaltet;

er will als **Praktiker** und in **allgemein verständlicher Sprache** das neue Gesetz und dessen Wirkungen schildern.

Die Erläuterungen des Gesetzredakteurs, Herrn Prof. Eugen Huber, sollen das gewichtigste Wort mit-sprechen; sowohl in der systematischen Darstellung, als auch in den Anmerkungen habe ich das Meinige zu tun versucht.

Das Buch sei dem Schweizervolke gewidmet, dessen „schöpferische Kraft die wichtigsten Rechtsinstitute so ausgestaltet hat, wie sie nun für das einheitliche Recht festgelegt werden konnten.“ (Prof. Eugen Huber.)

Arlesheim u. Basel, im Hochsommer 1909.

Dr. K. A. Brodtbeck, Advokat.

Abkürzungen im III. Bande des Schweiz. Rechtslexikons.

In vorliegender Arbeit erlauben wir uns, zur Raumersparnis, folgende allgemeine Abkürzungen:

Die **Zahlen** im Text bedeuten die Artikel des Z. G. B.; solche mit der Beifügung A. u. E. B. diejenigen der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

A. u. E. Best. = Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Z. G. B.

B. Ges. N. u. A. = Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.

B. Ges. Sch. u. K.: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889.

Erl. = Erläuterungen des Herrn Prof. Eugen Huber zu den Departmental-Entwürfen des Z. G. B.

Handlungsfähigkeitgesetz = Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881.

O. R. = Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

Rechtslexikon I, II = Schweizerisches Rechtslexikon von Dr. K. A. Brodtbeck, Band I (1907) und Band II (1908), Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Rehfous/Martin = Introduction à l'étude du Code Civil Suisse; droit de la famille par Louis Rehfous, droit de succession par Alfred Martin, professeurs à Genève.

Wieland = Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Schult Hess & Co.), Sachenrecht, von Prof. Dr. C. Wieland.

Zivilstandsgesetz = Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874.

Z. G. B. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch, in Kraft vom 1. Januar 1912.

A

(Vgl. vorerst: „Abkürzungen“).

Abänderung eines Ehevertrages: „Güterstand“.

Abänderung eines Grundbucheintrages, Voraussetzungen: 964 ff. „Grundbuch“.

Abänderungsklage gegen ungerechtfertigten Grundbucheintrag: 975,¹ „Grundbuch“.

Abberufung des Vereinsvorstandes durch die Vereinsversammlung, 65, „Vereine“.

Abbezahlter Titel von „Schuldbrief und Gült“ vermisst, Amortisation, siehe dort 870,³.

Abfindung aus Ertragsgemeinderschaft: „Gemeinderschaft“, 622, 344, 345, 623, 624.

Abfindung bei „fortgesetzter Gütergemeinschaft“, siehe „Gütergemeinschaft“, B.

Abgaben, Pflicht des Nutzniessers zur Tragung oder Ersatz, 765,^{1,2}, „Nutzniessung“.

Abgeleiteter und originärer Besitzerwerb: „Besitz“.

Abgraben von Quellen: „Wasserrecht“.

Abgrenzung bisherigen und neuen Rechts: „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Abgrenzung des Grundeigentums.

Vgl. „Grundeigentum“ (Inhalt und Beschränkungen), „Abmarkungspflicht“ und „Einfriedigungen“, sowie „Grundbuch“.

Die Grenzen des Grundeigentums werden durch die Grundbuchpläne, sowie durch die sogenannte Abmarkung gegeben: die Abgrenzung auf dem Grundstücke selbst, durch Marken, Hecken, Gräben, Mauern, Bäume u. dgl. (Vgl. Erl. S. 82 und Art. 668,¹ Z. G. B.)

Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne (siehe „Grundbuch“) und die Abgrenzungen, so wird von Gesetzeswegen angenommen (668,²) die Grundbuchpläne seien richtig. Die Abgrenzungspflicht ist eine gesetzliche: jeder Grundeigentümer ist (669) verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken und zwar sowohl bei der Berichtigung der Grundbuchpläne (auf dem Grundbuchamte) als bei der Anbringung von Grenzzeichen (auf dem Grundeigentum selbst).

„Die Pflicht zur Feststellung der Grenzen ist eine Rechtspflicht allgemeinen Charakters. Sie greift Platz, sobald die Grenzen ungewiss sind. Wird die Grenze nur von einer Seite bestritten, so handelt es sich nicht um Festsetzung einer ungewissen Grenze, sondern um einen Eigentumsstreit, der schliesslich mit der Festsetzung der Grenze zu Gunsten des Rechthabenden endigt.“ Erl. S. 82.

Vgl. auch „Grenzvorrichtungen“; über den Vorbehalt kantonalen Rechtes bezüglich der „Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen: „Grundeigentum“, 702.

Abgrenzungspflicht des Grundeigentümers: „Abgrenzung des Grundeigentums“ und „Grundeigentum“.

Abhanden gekommene Sachen: „Besitz“, 934.

Abhanden gekommene Titel oder Zinscoupons von „Schuldbrief und Gült“: 870/871.

Abkürzung der „Wartefrist“ für Wiederverheiratung: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Abkürzung der „Verkündungsfristen“ wegen Erkrankung eines Verlobten: 115, „Verkündung und Trauung“.

Ablauf der Amtsdauer als Beendigung des Vormundsamtes: „Vormundschaft“ C, 442.

Ablauf der Trennungszeit, Folgen, siehe „Ehescheidung“.

Ablehnender Vormund, seine vorläufige Pflicht: „Vormundschaft“, 389.

Ablehnung des Auftrages zur Willensvollstreckung, schriftlich oder mündlich, siehe Anmerkung zu 517 „Willensvollstrecker“.

Ablehnungsgründe gegen Vormundschaftsbestellung: „Vormundschaft“, 383/388 ff. u. 443.

Ableitung von Quellen: siehe „Wasserrecht“.

Ablösbarkeit von Gülten: „Schuldbriefe und Gült.“

Ablösung von „Grunddienstbarkeiten“, durch den Richter, dort 736.

Ablösung von „Grundlasten“, dort 787/788/789.

Ablösungsbetrag bei „Grundlasten“, dort 789.

Ablösungsrecht des Grundstückseigentümers gegenüber dem Hypothekargläubiger: „Grundpfandverschreibung“ (Untergang).

Ablösungssumme bei „Grundlasten“, dort 789.

Ablösung der „Grundpfandrechte“: 828, 829, 830 „Grundpfandverschreibung“; 850 „Schuldbrief und Gült“.

Abmarkung: „Abgrenzung des Grundeigentums“.

Abmarkungspflicht (siehe: „Abgrenzung“, „Grundeigentum“, „Beschränkungen des Grundeigentums“). Die Abmarkungspflicht, d. h. die Pflicht zur Feststellung der Grenze zweier Grundstücke ist durch das Z. G. B (669) geregelt; jeder Grundeigentümer ist hierzu bundesgesetzlich verpflichtet; im Gegensatz hierzu steht die Einfriedigungspflicht (siehe „Einfriedigungen“), welche kantonalem Recht untersteht. (697,²).

Abrede, über den Wortlaut von „Schuldbrief und Gült“ hinaus, Wirksamkeit: dort, 855,³.

- Abrundung** landwirtschaftlicher Betriebe, Eintrag gebührenfrei: „Grundbuch“ 954,².
- Abschliessung** von Erbverträgen erfordert Mündigkeit: 468, „Verfügungen von Todeswegen“.
- Abschluss** eines Ehevertrages: 179—181, „Güterstand“.
- Abschluss** des öffentlichen Inventars: 584, 587 ff. „Wirkungen des Erbanges“.
- Abschluss** des Teilungsvertrags verbindlich für die Erben: 634, „Teilung der Erbschaft“. (634—636).
- Abstammung**, eheliche: „eheliche Abstammung“, 252—257.
- Abstammung** eines Findelkindes, Feststellung berechtigt zu Regress für Unterhalt: „Unterstützungspflicht“, 330.
- Absterben** eines „Gemeinders“ als Abfindungsgrund: „Gemeinderschaft“.
- Abteilungen** der Grundbuchblätter: 946, „Grundbuch“.
- Abtrennung kleinerer Stücke** von Grundpfandobjekten: „Grundpfand“, 811.
- Abtretung** von Erbschaften und Erbanteilen: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.
- Abtretung** des Frauengutsprivilegs bei „Gütergemeinschaft“ verboten („Gütergemeinschaft“, 224,²), ebenso bei „Güterverbindung“ (211,²).
- Abtretung** grundpfändlich gesicherter Forderungen: 835, „Grundpfandverschreibung“.
- Abtretung** von Nutzungs-Forderungen: „Niessbrauch“ (besondere Fälle, c).
- Abtretungserklärung** bei Verpfändung von Nicht-Inhaberpapieren: 901,², „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Abwasser-Fassung**: „Nachbarrecht“ (Wasserablauf), 689.
- Abwehr** von Angriffen auf den „Besitz“, dort 926 ff.

- Abwehr** vom Grundeigentum: „Nachbarrecht“ und „Recht auf Zutritt und Abwehr“, 684 ff., insbes. 699 ff.
- Abweichende Übung**, als dem Ortsgebrauch entgegenstehend, 5, 2, „Einleitung“.
- Abweisung** eines Verkündungsgesuches: „Verkündung und Trauung“.
- Abwesende**, Besitzerwerb derselben: 923, „Besitz“.
- Abwesenheit, böswillige**, als Scheidungsgrund: 140, „Ehescheidung“.
- Abwesenheit, längere**: „Verschollenheit“.
- Abwesenheit** erfordert „Beistandschaft“, 393.
- Abzahlung** an die Schuld aus „Schuldbrief und Gült“, Anmerkung in Grundbuch und Titel: dort 874.
- Abzahlung** an verpfändete Forderungen u. dgl.: 906, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Abzahlungen** brauchen bei „Schuldbrief und Gült“, wenn Annuitätsvorschriften entsprechend, nicht vorgemerkt zu werden, dort 874,³.
- Abzahlungsbegehren** bei Wertverminderung des „Grundpfandes“, siehe dort.
- Abzahlungsgeschäft**: „Fahniseigentum“; insbes. 715/716 betr. Eigentumsvorbehalt.
- Accrescenz** bei „fortgesetzter Gütergemeinschaft“: „Gütergemeinschaft“, B.
- Achtzehntes Lebensjahr**, zurückgelegtes: Mündigkeit 15/16; des ausserehelichen Kindes als Beendigung der Sustentationspflicht: 319,², „aussereheliches Kindesverhältnis“; 264: „Adoption“ und „Kindesannahme“.
- Achtzehntes** (zurückgelegtes) Lebensjahr macht erbrechtlich Verfügungsfähig: 467, „Verfügungen von Todeswegen“.

- Acquisitivverjährung:** „Ersitzung von Grundeigentum“ und „Ersitzung von Fahrnis“.
- Actio confessoria:** Besitzstörungsklage, 928, „Besitz“.
- Actio negatoria:** Besitzstörungsklage, 928, „Besitz“.
- Adjudicatio:** Teilungszusprache im Teilungsprozess unter „Miteigentümern“. Vgl. „gemeinschaftliches Eigentum“.
- Admassierung** von Sonderansprüchen der Ehegatten im Konkurs: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Adoption,** siehe „Kindesannahme“.
- Adoption** und Eheanfechtbarkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.
- Adoptivkinder,** Erbrecht: 465, „gesetzliche Erben“.
- Adoptivverhältnis** als Ehehindernis: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.
- Änderung** des Namens: „Namenschutz“.
- Änderung** der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung: „Stiftungen“.
- Änderungen** im Rechtsverhältnis von „Schuldbrief und Gült“ im Grundbuch und Titel anzumerken, dort, 874.
- Änderung,** ungerechtfertigte, eines richtigen Grundbucheintrages: 975, „Grundbuch“.
- Änderung** der Verhältnisse nach Scheidungsurteil: 157, „Ehescheidung“.
- Äste,** überragende: „Nachbarrecht“ („Pflanzen“), 687, insbes. 687,² („Anries“).
- Affektionsgegenstände** eines Bevormundeten sind nicht zu veräußern: „Vormundschaft“ B, 400,²; bei Erbteilung: 613, „Teilungsart“.
- After-Verpfändung:** 887, „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Aktien,** verpfändete, deren Vertretung: 905, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

- Aktienverpfändung:** 904/905, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Alimente** = „Unterhaltsgeld“, 319/320, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Allgemeine** Anwendungsbestimmungen: 1—4 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.
- Allgemeines** über die Verfügungsarten: 481, „Verfügungen von Todeswegen“.
- Allgemeine** Bedeutung der Eintragung in „Grundbuch“, dort 972.
- Bestimmungen des Obligationenrechts als „allgemeiner Teil“ des Z. G.-B.; 7, „Einleitung“.
 - Gütergemeinschaft, siehe „Gütergemeinschaft“.
 - Haftpflicht von Vormund oder Vormundschaftsbehörden aus Schadenzufügung: 426, „Vormundschaft“ B.
 - Ordnung der „Vormundschaft“, siehe dort.
 - Pflicht zur Übernahme einer „Vormundschaft“: dort 382.
- Allgemeiner Teil,** Fehlen eines solchen in Z. G.-B., siehe „Einleitung“ (Anmerkungen).
- Allgemeine** Teilungsvorschrift: 607, „Teilung der Erbschaft“.
- Allgemeines** Vertretungsrecht des Vormundes: „Vormundschaft“ B, 407/367.
- Allgemeine** Voraussetzung der Herabsetzungsklage: 522, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- Vorschriften über das Güterrecht der Ehegatten: „Güterstand“.
- Altenteil,** siehe „Wohnrecht“.
- Altersschwäche** und Bevormundung: 372, „Vormundschaft“.
- Altersvormundschaft,** siehe „Vormundschaft“, 372.

Altertümer, Fund solcher: „Fund“ etc.; 702 „Grundeigentum“; 724 „Fahniseigentum“.

Alluvion = Bildung neuen Landes durch Anschwemmung, 659 „Grundeigentum“.

Ameliorationen, siehe „Bodenverbesserungen“; bei Grundpfändern: „Grundpfand“; Einträge im „Grundbuch“ gebührenfrei, 954,².

Amortisation von „Schuldbrief und Gült“: 870/871; von Serien-Schuldbriefen oder -Gülden: 878 „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“.

Amt des Beistandes: „Vormundschaft“ B 417 ff.

Amt des Vormundes, Inhalt: siehe „Vormundschaft“ B, 398 ff.

Amtliche Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche, Verfügungsbeschränkungen: 960, „Grundbuch“.

— Auskündigung einer Heimstätte-Errichtung: 351, „Heimstätten“.

— Berichtigung von Schreibfehlern im „Grundbuch“, 977,³.

— Einsprache gegen eine „Eheverkündigung“: „Verkündigung und Trauung“.

Amtliches (Steuer-) Inventar: „Teilung der Erbschaft“, Anmerkung zu 609.

Amtliche Liquidation einer Erbschaft: 593—597, „Wirkungen des Erbanges“.

— Löschung eines Grundbucheintrages infolge Untergangs des dinglichen Rechts: 976,³ „Grundbuch“.

— Mitwirkung bei Erbschaftsteilung: 609, „Teilung der Erbschaft“.

— Publikation des Grundbucheintrages von „Heimstätten“ vorgeschrieben: 353; der Mündigerklärung: 431,², „Vormundschaft“ C.

Amtliche Schätzung des Grundstückes bei Ablösung des Grundpfandrechtes: 830 „Grundpfandverschreibung“; bei Errichtung von Schuldbriefen: 843 „Schuldbrief und Gült“ und dort 848 für Belastungsgrenze.

Amtliches Verfahren bei Verschollenheits-Erbgang: 550, „Eröffnung des Erbanges“.

Amtlicher Verkauf des „Versatzpfands“: dort, 910,¹.

Amtliche Vermessung als regelmässige, aber nicht unerlässliche Voraussetzung des Grundbucheintrags: 950, „Grundbuch“.

Amtsdauer der „Vormundschaft“: B, 415.

Amtseinstellung, vorläufige des Vormunds, 445—450, „Vormundschaft“ C.

Amtsenthebung des Vormundes, Gründe etc.: „Vormundschaft“ C, 445 ff.

Amtsentsetzung als Ordnungsbusse gegen schwer fehlbare Beamte und Angestellte des „Grundbuchs“: dort 957,².

Ampflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des „Grundbuchs“: dort 956/957; der Zivilstandsbeamten: 44, „Beurkundung des Personenstandes“.

Amtsübergabe bei „Vormundschaft“: 391, B.

Amtsübernahme bei „Vormundschaft“: B, 398 ff.

Analphabeten-Testamente: 502, „Verfügungen von Todeswegen“.

Änderung der Verhältnisse, nach „Ehescheidung“, dort 157;

— der Kulturen bei gemeinschaftlichem Eigentum, 647,³ „Eigentum“ (allgemeine Bestimmungen).

Anbringung des Trennungsbegehrens, massgebend für den Beginn des „ausserordentlichen Güterstandes“, siehe „Güterstand“.

Androhung der Amtsenthebung bei geringen Unregelmässigkeiten des Vormundes: „Vormundschaft“, C, 447,².

Aneignung von Grundeigentum.

Siehe „Grundeigentum“ und „Eigentum“.

Das im Grundbuch eingetragene Land kann nur dann durch Aneignung (658,¹) erworben werden, wenn es im Grundbuche selbst als herrenlos ausgewiesen wird. Im Grundbuch nicht aufgenommenes Land unterliegt den Bestimmungen über „herrenlose Sachen“ (658,², 664, das über „Grundeigentum“ Bemerkte); es kann bundesgesetzlich Besitzrecht darüber erworben werden (656,²), das aber erst nach Eintrag ins Grundbuch zum Verfügungsrecht wird. Das kantonale Recht stellt über die Aneignung „herrenlosen“ (664,¹) Landes „die erforderlichen Bestimmungen auf“ (664,³).

Bezüglich des Anspruches auf Eintragung: 664,².

Aneignung von beweglichen Sachen; 718/719, „Fahrnis-eigentum“.

Anerkennung von Kindern, ausdrückliche oder stillschweigende, Anfechtbarkeit: „eheliche Abstammung“ und „Ehelicherklärung“; insbesondere Art. 256/257, 302, 303, 304, 305/306; 461 („gesetzliche Erben“).

Anerkennung des Kindes hindert Vaterschaftsklage der Mutter nicht: 309,², „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Anfall des Anteiles eines Enterbten: 478,² „Verfügungen von Todeswegen“. Lediger Anfall: 496, dort.

Anfall der Nutzung am Kindesvermögen an die Gatten je nach deren Güterstand: 293, „elterliche Vermögensrechte“.

Anfang der Persönlichkeit: „Recht der Persönlichkeit“.

Anfechtbarkeit einer geschlossenen Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Anfechtbarkeit von Kindesanerkennungen: „eheliche Abstammung“ und „Ehelicherklärung“, 253—255, 257; 262, 305/306 („aussereheliches Kindesverhältnis“).

— von Vereinsbeschlüssen (Ausschliessung u. dgl.) siehe „Vereine“.

— eines Vergleichs in Vaterschaftssachen: 319, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Anfechtung einer Erbteilung: 638, „Teilung der Erbschaft“.

— von Grundbucheinträgen: 969,², „Grundbuch“.

— der Löschung eines Grundbucheintrags: 976,², „Grundbuch“.

— der richterlichen Ehelicherklärung, siehe „Ehelicherklärung“.

— einer Stiftung: „Stiftungen“.

— einer Vormundschaftswahl: „Vormundschaft“ 388,².

Anfechtungs- und Ausschliessungsgründe, Eintritt während Amtsdauer: „Vormundschaft“ C, 443.

Anfechtungsklage gegen rechtswidrige Sicherstellung des Frauengutes: 205,³, „Güterverbindung“.

Anfechtungsfrist gegen Kindesanerkennungen: „eheliche Abstammung“ und „Ehelicherklärung“.

Angefallene Erbanteile, Verträge über solche: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.

Angemessener Beitrag zur Tragung der Ehelasten bei „Gütertrennung“, 246/247.

Angenommene Kinder und Annehmer, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

— Kinder, Erbrecht: „gesetzliche Erben“, 465.

Angestammter Name bei Scheidung rückerhältlich: „Ehescheidung“.

Angriff auf das Kindervermögen, wann erlaubt: 272,
„Gemeinschaft der Eltern und Kinder“.

Angriffe auf den Besitz, wie abzuwehren: „Besitz“, 926 ff.

Anhörung des Vormundes vor Amtsenthebung: „Vormund-
schaft“, C, 447, 1.

— eines Vormundschaftskandidaten vor der Entmün-
digung: „Vormundschaft“, 374, 1.

Anlage des Grundbuchs, territorial und kantonal, Ge-
nehmigungsrecht des Bundesrates: 951 ff., „Grundbuch“.

— von Barschaft eines Bevormundeten: „Vormund-
schaft“, B, 401.

Anleihentitel mit Grundpfandrecht; 875—883.

Siehe vorerst „Grundpfand“, „Grundpfandverschreibung“,
„Schuldbrief und Gült“.

Unter dem Titel „Ausgabe von Anleihenstiteln mit Grund-
pfandrecht“ (875—883) will das Z. G. B. nicht etwa neue
Grundpfandarten schaffen, sondern es will die Anwendung der
Bestimmungen über das „Grundpfand“, die „Grundpfandver-
schreibung“, den „Schuldbrief“ und die „Gült“ ermöglichen
für die (gewerbmässige oder gemeinnützige) Ausgabe sogen.
Hypothekaranleihen mit einheitlichem Pfandrecht
für die einzelnen Anleihenstitel: die volkswirtschaftlich
nützliche Stärkung der Hypothekarvermittlung (Hypo-
theken-Banken, Kantonalbanken u. dgl.) soll hiermit bezweckt
werden; vgl. Erl. S. 171 ff.; dort Bemerkungen auch über
die interessante Hypothekar-Monopolbewegung Baselland,
1896/97; über die bisherige Praxis Erl. S. 204 ff. „Die
wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen im modernen Verkehrs-
leben immer lebhafter und deutlicher nach einer Ordnung,
womit Anleihen ausgegeben werden können, die grundpfändlich
gedeckt sind... In den kantonalen Rechten erfolgt zur Zeit
die Ausgabe grundpfändlich gesicherter Anleihen zumeist ohne
gesetzliche Ordnung, indem man sich, so gut es geht,

auf einem Umweg dem Gesetz anzubequemen sucht usw.“;
Erl. S. 293.

Mit Einführung der „grundpfändlich direkt gesicherten“
Serientitel (Erl. S. 293; 876 ff.) tut das Z. G. B. einen
Schritt über die bisherige Gesetzgebung hinaus und wirkt
auch hier wieder rechtsbildend.

A. Obligationen für Anleihen mit Grundpfand-
recht; 875.

„Der Fall, der hier vorgesehen ist, schien einer beson-
deren Nennung zu bedürfen, damit der Weg bezeichnet werde,
auf dem auch eine Bank, die nicht Pfandbriefinstitut
ist, eine dem Pfandbrief ähnliche Emission soll
bewerbstelligen können. Vgl. Art. 875 mit 916. Die
Operation ist im übrigen klar und kommt nach geltendem Recht
vor, wo die Emissionsstelle durch das kantonale Recht ver-
hindert wird, Anleihenstitel mit Pfandsicherung, ohne Schuldner
zu werden, zu emittieren. Sie mag auch künftig ihre Existenz-
berechtigung haben, indem es Sache der Bank sein wird, dafür
zu sorgen, dass sie selbst und damit indirekt die Titelgläubiger
durch das Grundpfand hinreichende Deckung erfahren. Neben-
dem müssen nun aber auch andere Wege betreten werden
können, von denen namentlich zwei hier noch besonders
hervorgehoben zu werden verdienen: Der Schuldner kann ein
Anleihen in Inhaberoobligationen ausgeben und dabei die emit-
tierende Bank als Solidargläubigerin anerkennen. Dann gewährt
er der Bank ein Grundpfand für das ganze Anleihen, und
diese verpflichtet sich den Titelinhabern aus dem Mitsolidar-
gläubigerverhältnis zur Deckung aus diesem Pfand, während
sie im übrigen die Funktion eines Treuhänders versieht.
Verwandt damit ist die Möglichkeit, dass der Schuldner für
das Anleihen dem ersten Abnehmer der Titel oder also wieder
der emittierenden Bank eine Pfandverschreibung für
Ersatz alles Schadens ausstellt, der ihr aus der Regressnahme
der nachfolgenden Gläubiger erwachsen könnte, wobei als
Grundlage für diese Sicherung in den Titeln ein Regress-

recht gegenüber dem ersten Abnehmer im Umfang der Pfandsicherung vorzusehen wäre. Das Grundpfand wäre eine Pfandverschreibung für künftigen Schaden, würde aber indirekt die Titelgläubiger genügend decken.

„Für einen weitem Weg, Ausgabe von Partialen oder Delegationen eines Gesamttitels, für den das Pfandrecht ausgestellt ist, wird ein besonderes Bedürfnis nicht mehr vorhanden sein, sobald die Serientitel zur Einführung gelangen. An und für sich aber würde auch dieser Weg möglich erscheinen, indem man für die Schuldbriefe oder Gülden eine Gesamturkunde errichtete, gegenüber der, als der Verbriefung des ganzen Anleihs, die Titel nur als der besonderen Negotiation unterstellte Teilforderungen erscheinen würden.“ Erl. S. 293/294.

Die „Anleihsobligationen“ können auf den Namen der Gläubiger oder aber auf den Inhaber lauten (875,¹); sie werden grundpfändlich sichergestellt:

durch Errichtung einer „Grundpfandverschreibung“ (824 ff.) oder einen „Schuldbrief“ (842 ff., 854 ff.) für das ganze Anleihen und die Bezeichnung eines Stellvertreters („Treuhanders“) für die Gläubiger und den Schuldner (875, Ziff. 1.);

durch die Errichtung eines „Grundpfandrechtes“ (793 ff. und 824 ff., 842 ff.) für das ganze Anleihen zugunsten der Ausgabestelle und (weiterhin) Bestellung eines „Pfandrechtes“ an dieser Grundpfandforderung für die Obligationsgläubiger (875, Ziff. 2).

Siehe hierüber die obigen Erl. S. 293/296. Die Pfandurkunde, resp. der Schuldbrief nach 875,¹ bleibt in Händen der „Ausgabestelle“; bei 875,² wird das Grundpfandrecht geradezu zugunsten der Ausgabestelle (Bank) als Gläubigerin errichtet; die Titelinhaber werden Gläubiger der Bank, nicht der Pfandschuldner; sie erhalten ein „Pfandrecht“ (vgl. 899 ff. über dessen Realisierung) nicht am Grundstück,

sondern an der Grundpfandversicherten Forderung der „Ausgabestelle“ gegen den Grundpfandbesteller; der „Treuhanders“ wird hier zum Selbstkontrahent; er emittiert auf eigenen Namen und eigene Rechnung.

Über Einzelnes vgl. Wieland zu 874 ff. und 875.

B. Ausgabe von Schuldbriefen und Gülden in Serien; 876—883.

„Der Entwurf nimmt mit dieser Bestimmung die Schaffung von Pfandtiteln in Aussicht, die vermöge ihrer grundpfändlichen Sicherung und besonders Ordnung überhaupt die gangbarste und sicherste Anlage von Geld auf Grund und Boden darstellen und damit dem Schuldner zu möglichst guten Bedingungen für die Gelderhebung verhelfen sollen. Die Ausgabe der Titel kann von einem einzigen oder mehreren Schuldnern zusammen, direkt oder mit Hilfe einer emittierenden Bank erfolgen. Die Person des Schuldners tritt hier noch mehr in den Hintergrund, als es sonst bei dem modernen Grundpfandrecht bereits angetroffen wird, indem bei diesen Emissionen der Gläubiger in der Regel gar nichts weiss von der persönlichen Kreditwürdigkeit der Schuldner, mithin nur dem Titel vertraut. Es werden denn auch ganz regelmässig Gülden sein, die dergestalt zur Ausgabe gelangen, und wenn auch Schuldbriefe dieser Art sollen emittiert werden können, so müssen bei diesen Ausgaben die Schuldbriefe dann doch hinsichtlich der Belastungsgrenze den gleichen Vorschriften unterstellt werden, wie die Gült. Was die ausgegebenen Titel zusammenhält, ist nicht die Schuldnerschaft, sondern die Ausgabe seitens der Bank oder einer Schuldnervereinigung nach einem Plan, der eine ganze Serie von Titeln auf gleiche Stufe stellt und einheitlichen Bedingungen unterwirft. Es sind Emissionstitel oder, wie wir es vorziehen, zu sagen, „Serientitel“, da sie ohne Ausgabe in einer Serie nicht geschaffen werden können.“ Erl. S. 294/295.

Die Schuldbriefe und Gülden, die in Serien ausgegeben werden, stehen grundsätzlich unter dem all-

gemeinen Schuldbrief- und Gülden-Recht (876), mit Ausnahme der Spezialvorschriften von 877—883 Z. G. B.

Sie sind, im Gegensatz zu den vorgeschilderten Anleiheobligationen, gesonderte, jeder für sich bestehende und negoziabile Grundpfandtitel; sie werden in Serien ausgegeben und bilden als Serientitel Bestandteil einer Gesamtschuld; die Haftungsverhältnisse regeln sich nach den Vorschriften von „Schuldbrief“ und „Gült“ (siehe dort), ebenso die Errichtung des Grundpfandes, Verteilung der Pfandhaft, Übertragung usw.

Gestalt der Serientitel. Sie lauten auf hundert oder ein vielfaches von hundert Franken, tragen fortlaufende Seriennummern und haben jeweilen in einer Serie die „gleiche Form“. Werden die Titel nicht etwa (was praktisch selten vorkommen wird) vom Grundeigentümer selbst ausgegeben, so muss die Ausgabestelle als Vertreter („Treuhand“) des Gläubigers und des Schuldners im Titel bezeichnet werden (877,¹⁻³).

Erläuterungen S. 295 ff.; daraus: „wir nehmen an, dass die Emission, wenn mehrere Schuldner ihre Grundstücke mit einer Serie belasten wollen, jeweils in der Weise stattfindet, dass auf den gewünschten Betrag innerhalb der erlaubten Wertgrenze jedes einzelne Grundstück je mit einem oder mehreren solcher Titel zu belasten wäre, dass aber jeweils auf den Titeln sowohl der Schuldner, als das Grundstück, auf dem sie lasten, mit Namen eingetragen würden. Es wollen beispielsweise fünf Grundeigentümer ein Anleihen von einer Million auf ihre Grundstücke in Serientiteln zu 1000 Fr. erheben. A hat ein Grundstück im Wert von 240,000, B ein solches von 450,000, C und D von 300,000, E von 210,000 Fr. Nun werden auf das Grundstück des A 160 Titel eingetragen mit Angabe der Nummern der Titel, und auf diesen Titeln erscheint als Pfandgegenstand für alle im gleichen, ersten Rang dieses Grundstück aufgeführt. Auf das Grundstück des B werden 300 auf

gleiche Weise ausgestellt, auf C und D je 200 und E 140. Diese Belastung kann dabei gleichzeitig oder sukzessive je nach den Emissionsbedingungen erfolgen; für die Errichtung, die Gestalt und den Wert der Titel bleibt es sich gleich. Die Titel aber kommen auf den Geldmarkt, ohne dass es von Bedeutung ist, welche Grundstücke in den einzelnen als belastet eingetragen sind, da ja die Belastung innerhalb einer Wertgrenze bleibt, die die möglichste Sicherheit der Anlage für alle in gleicher Weise garantiert, wozu bei der Gült noch die Haftbarkeit des Staates kommt. Die Person des Zahlungspflichtigen kann überdies dem Gläubiger auch deshalb ziemlich gleichgültig sein, weil er nur mit der Bank verkehrt.“ (Erl. S. 296).

Amortisation. Es „kann“ (muss also nicht) dem Zinsbetrag, den der Schuldner zu entrichten hat, ein Betrag (Amortisationsquote) beigefügt werden, der zur allmählichen Tilgung (Amortisation) der Serie verwendet wird (878,¹); der jährliche Tilgungsbetrag „muss einer gewissen Zahl von Titeln entsprechen“ (878,²).

Das heisst: die Rückzahlungen sind (vide 883) zur Auslosung von Titeln zu verwenden und es ist die Tilgungsquote so zu berechnen, dass (wo möglich) jährlich eine Anzahl von Titeln ganz abgelöst werden können; vgl. Erl. S. 298.

Die Kantone sind gemäss 6,² befugt, weitergehende Amortisationsvorschriften zur Verhütung der Bodenverschuldung aufzustellen.

Eintragung. Die Serientitel werden im Grundbuch in der Form eines Eintrages für das ganze Anleihen, unter Angabe der Anzahl der Titel, eingetragen (879,¹); ausnahmsweise kann bei einer kleinen Anzahl von Titeln jeder einzelne Titel eingetragen werden (879,²).

Das Pfandrecht muss jedem belasteten Grundstück vorgemerkt werden; vgl. 797,¹, 946,³, 972; wie die Titel auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen sind, sagt das

Gesetz nicht; die Vollziehungsverordnung zum Grundbuch sollte hier Klarheit schaffen.

Der Entwurf 1900 (Art. 860) enthielt eine Bestimmung über den Rang der Serientitel, die schon 1904 fallen gelassen wurde.

Wirkung: Die Ausgabestelle ist „Treuhänder“ im Sinne von 860; sie darf aber (zum Schutze des Verkehrs; vergl. Erl. S. 299/300), auch wo sie als Vertreter bestellt worden ist, an den Schuldbedingungen keine Veränderungen vornehmen, die nicht schon bei der Ausgabe der Titel vorbehalten worden sind (880).

„Auf den Titeln und im Grundbuch werden diese Vorbehalte eingetragen werden müssen, wie z. B. der Vorbehalt der Rückzahlung des ganzen Anleihe auf einmalige Kündigung. Für den Schuldner selbst hat diese Vorschrift keinen Sinn, indem er ohnedies einseitig, d. h. ohne Zustimmung der Gläubiger eine solche Veränderung nicht vornehmen kann, und selbstverständlich gilt das gleiche auch für die Gläubiger. Allein gegenüber dem Treuhänder, der Vertrauensstelle für Gläubiger und Schuldner ist, hat diese Regel eine gute Wirkung und dient zum Schutz aller Beteiligten“. Erl. S. 300.

Die Rückzahlung der Titel erfolgt nach dem Tilgungsplane, welcher bei deren Ausgabe aufgestellt worden ist oder (erst nachträglich) von der „Ausgabestelle“ kraft einer ihr bei der Ausgabe erteilten Vollmacht aufgestellt wird (881,¹). Der Betrag eines zur Rückzahlung gelangenden Titels wird dem Gläubiger entrichtet, und es wird alsdann der Titel „getilgt“ (881,²). Eine Löschung des Grundbucheintrages dagegen darf (wo nichts anderes vereinbart wird) erst erfolgen, „nachdem der Schuldner den Verpflichtungen, auf die der Eintrag lautet, vollständig nachgekommen ist und den Titel

samt den Coupons eingeliefert oder für die nicht eingelieferten Coupons die entsprechenden Beträge hinterlegt hat“ (881,³).

Wo ein Tilgungsplan, also eine Amortisation nicht aufgestellt sein sollte (eine praktische Unwahrscheinlichkeit) würden die gewöhnlichen Regeln der Tilgung von Schuldbrief- und Gült-Schulden zur Anwendung gelangen.

Erl. S. 300—303.

Es wurde schon oben (878,²) vermerkt, dass der jährliche Zinsen-Tilgungsbetrag zur Tilgung von Pfandtiteln verwendet werden müsse; dasselbe schreibt 883 für die Rückzahlungen vor. Die Kantone haben von Gesetzeswegen (882,^{1,2}) wenigstens bei Prioritätgülden die Auslosungen und Tilgungen amtlich überwachen zu lassen; der „Eigentümer“ oder die Ausgabestelle ist von Gesetzeswegen (882,¹) verpflichtet, die Auslosungen dem Tilgungsplan gemäss vorzunehmen und die abbezahlten Titel zu tilgen.

Anmassung eines fremden Namens: „Namensschutz“.

Anmeldende Person gehört ins „Tagebuch“: 948,¹ „Grundbuch“.

Anmeldung eines in mehreren Kreisen gelegenen Grundstückes: 952,² „Grundbuch“.

— ins „Grundbuch“: dort 948, 963 ff.

— von Grundbucheinträgen ins „Tagebuch“: 948,¹ „Grundbuch“.

— des Verkündigungsgesuches: „Verkündigung und Trauung“.

— der Wiederherstellung eines ordentlichen Güterstandes nach Trennung: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“.

Anmeldungspflicht für Aussereheliche bei nachfolgender Ehe: 259 „Ehelicherklärung“.

Anmerkung der Übertragung einer Forderung aus „Schuldbrief und Gült“ auf dem Titel, dort 869,².

— von Änderungen im Rechtsverhältnis von „Schuldbrief und Gült“, dort 874.

Anmerkungen, grundbüchliche, siehe „Grundbuch“.

Annahme an Kindesstatt: „Kindesannahme“.

— der Erbschaft durch Miterben schliesst amtliche Liquidation aus: 593,² „Wirkungen des Erbanges“.

Annotation einer Grundpfandverschreibung auf der öffentlichen „Vertragsurkunde“ zulässig: „Grundpfandverschreibung“.

Annuitätenabzahlungen, Vermerk von Rechtsverhältnis — Aenderungen nicht nötig: „Schuldbrief und Gült“, 874,³.

— bei Grundpfandschulden: „Grundpfand“ insbesondere 821 (Bodenverbauungen).

— bei Serien-Schuldbriefen und -Gülden: „Anleihsentitel mit Grundpfandrech“ 878, 881 ff.

— und **Zinse** aus „Schuldbrief und Gült“, Zahlungsart und Art: dort 861/862.

Anordnung der Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 363.

— des Richters zu vorläufiger Eintragung: 961, „Grundbuch“.

— von Sicherstellung infolge Erbschaftsklage: 598,² „Wirkungen des Erbanges“.

Anpflanzungen, Beschränkung im Interesse der Nachbarn: „Nachbarrecht“ („Pflanzen“).

Anrechnung dem Werte nach bei Ausgleichung: 628 und 630/632, „Teilung der Erbschaft“.

Anrechnung eingebrachter Vermögenswerte bei Auflösung der „Gütergemeinschaft“: dort 228.

Anrechnungüberlastung bei Erbgang von Liegenschaften, Ertragsgemeinderschaft und Erbgült: 622—624, „Gemeinderschaft“.

Anrechnungswert bei Grundstückteilung im Erbfall: 617, „Teilung der Erbschaft“.

Anrechnungswerte bei Erbgang von Grundstücken, landwirtschaftlichen und andern Gewerben: 617—625, „Teilung der Erbschaft“.

„**Anries**“: „Nachbarrecht“ („Pflanzen“) 687,²; kantonale Vorschriften vorgesehen in 688.

Anrufung der Vormundschaftsbehörde gegen Zustimmungsverweigerung des Ehemannes bei Erbverzicht: „Güterverbindung“.

Anschaffungen während der Ehe, Vermutung für Frauengut: 196,¹ „Güterverbindung“.

Anschlusspfändung der Ehegatten: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 174, 188, des mündigen Kindes für Forderungen aus gemeinsamem Haushalt: 334 „Hausgewalt“.

Anschlusspfändung der Ehefrau, Erwerb unantastbaren Sondergutes: „Güterstand“.

Anschüttung als Entstehung von „Grundeigentum“, dort 659.

Anschwemmung, Entstehung von „Grundeigentum“, dort 659.

Ansichtsäusserung des Mündels zu Rechtshandlungen des Vormundes: 409, „Vormundschaft“ B.

Ansprache auf Löschung oder Abänderung eines ungerichtetfertigten Grundbucheintrages: 975 ff., „Grundbuch“.

Anspruch auf Ausgleichung der Ersatzforderungen bei „Gütergemeinschaft“: 223.

Anspruch auf einen Erbanteil, seitens Dritter und Miterben: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.

— der Hausgenossen an die Erbengemeinschaft: 606, „Teilung der Erbschaft“.

— auf Unterstützung, Art und Umfang: „Unterstützungspflicht“.

— auf Vereinsvermögen: „Vereine“.

— des Versatzpfandschuldners auf den Überschuss bei Pfandverkauf: 911, „Versatzpfand“.

— auf die Versicherungssumme bei Grundpfändern: 819, „Grundpfand“.

Ansprüche bei Ausrichtung eines Vermögens zu Lebzeiten des Erblassers: 534, „Klagen aus Erbverträgen“.

— der Ehefrau in Güterverbindung bei Konkurs oder Pfändung des Ehemannes: „Güterverbindung“, Ersatzforderungen.

— der Hausgenossen bei Berechnung des verfügbaren Teils in Abzug zu bringen: 474,² „Verfügungen von Todeswegen“.

— auf Schadenersatz gutgläubiger Dritter bei Eintragslöschung: 975,² „Grundbuch“.

— Unehelicher: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Anstände bezüglich der eingereichten oder einzureichenden Belege und Erklärungen für das „Grundbuch“, dort 956,^{2,3}.

— privatrechtlicher Natur bei „Stiftungen“, dort 87,².

— zwischen Wohnsitz- und Heimatkanton betr. religiöse Erziehung eines Unmündigen: „Vormundschaft“, 378,³.

Anstalten selbständig organisiert etc., deren „Persönlichkeitsrechte“: „Juristische Personen“.

Anstaltsversorgung, Pflicht des Vormundes: „Vormundschaft“ B 406.

Anstaltsversorgung von Entmündigten berechtigt zur Verschiebung der Publikation: „Vormundschaft“, 375,²; sie begründet keinen Wohnsitz, 26.

— verwahrloster Kinder: 284, „elterliche Gewalt“; durch den Vormund: 406.

Anstösser an öffentlichen Gewässern, 659, „Grundeigentum“, (Bildung neuen Landes).

Ansuchen eines Erben um Teilung, Teilungsverschiebung und Sicherungsmassregeln: 604, „Teilung der Erbschaft“.

Anteil am Gesamtgut bei Auflösung der „Gütergemeinschaft“: dort, 225/226;

— bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, siehe unter diesen Titeln;

— am Reingewinn bei Ertragsgemeinschaft: „Gemeinschaft“, 347;

— an erbchaftlicher Ertragsgemeinschaft, Forderungsrecht: „Gemeinschaft“, 624;

— des Miteigentümers, siehe „Eigentum“;

— der Miterben am Gewinn bei Grundstückteilung: 619, „Teilung der Erbschaft“;

— des Enterbten, Anfall: 478,² „Verfügungen von Todes wegen“.

Antragsberechtigte für Begehren um Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 363.

Antragsrecht auf Amtsenthebung eines Vormundes: „Vormundschaft“ C, 446;

— des Grundbuchverwalters zu gerichtlicher Feststellung des Untergangs eines dinglichen Rechts: 976,³ „Grundbuch“;

— der Heimat- bei den Wohnsitzbehörden auf Bevormundung von Bürgern: „Vormundschaft“ 378,^{1,2}.

Anvertraute Sachen und „Besitz“, dort 933.

Anwartschaft des Nacherben und Verfügungsbeschränkungen: 960, „Grundbuch“.

Anweisung zur Nachverpfändungs-Respektierung, 886, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

— der Schuldner auf die Ehefrau bei Familienvernachlässigung, siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Anweisungen der Vormundschaftsbehörde an den Beistand, „Vormundschaft“ B 418/419.

Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Grundbuch: Aufzählung der Fälle in Anmerkung zu 971 „Grundbuch“.

Anwendung des Rechtes des Z. G. B., siehe „Einleitung“ und „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.“

— bisherigen und neuen Rechtes, siehe „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen: Art. 1—63.

Im „Schlusstitel“ des Z. G. B. befinden sich die „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“; und zwar in den Art. 1—50 die Vorschriften über „die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes“ (das sogen. intertemporale Privatrecht; vgl. dazu A. Egger, Prof. Dr. A. „zum sachlichen Geltungsbereich des schweiz. Zivilgesetzbuches“ in Festgabe Zürich 1908 an den Schweizer Juristenverein), in den Art. 51—63 die „Einführungsbestimmungen“.

Die Art. 5—7 der „Anwendungsbestimmungen“ werden von uns unter „Personenrecht“ besprochen; 8—14 unter „Familienrecht“ und dessen Untertiteln; 15—16 unter „Erbrecht“, 17—50 unter „Sachenrecht“, resp. den einschlägigen Untertiteln; nachstehend sei nur auf folgende „allgemeine Bestimmungen“ (Art. 1—4) verwiesen:

I. Regler der Nichtrückwirkung. Die Rechtswirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des Z. G. B. — 1. Januar 1912 — schon „eingetreten“ sind,

werden auch unter dem neuen Bundesgesetze nach altem Recht („gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben“) beurteilt („Anw. Best.“ 1,¹); es unterliegen demgemäss die vor dem 1. Januar 1912 „vorgenommenen Handlungen“ in bezug auf ihre „rechtliche Verbindlichkeit“ und „ihre rechtlichen Folgen“ auch in Zukunft den bei ihrer Vorannahme geltend gewesenen Bestimmungen („Anw. Best.“ 1,²). Erst die **nach** dem 1. Januar 1912 „eingetretenen Tatsachen“ werden (soweit nicht das Z. G. B. selbst eine Ausnahme vorsieht), nach dem neuen Rechte beurteilt (1,³).

Diese Kollisionsnormen sind bezüglich des Verhältnisses von Bundesgesetzen zum Z. G. B. dahin aufzufassen, dass das Z. G. B. die bisherigen Bundesgesetze, soweit sie mit ersterem „in Widerspruch stehen“ (62 A. u. E. B.) oder in A. u. E. B. ausdrücklich als ausser Kraft aufgeführt sind, ohne weiteres aufhebt; die „zivilrechtlichen Bestimmungen der Kantone“ sind (gemäss 51 A. u. E. B.) aufgehoben „soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes vorgesehen ist“ (und zwar ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben); sie können aber als „bewährte Lehre und Überlieferung“ (Art. 1,³ Z. G. B.) oder als „Gewohnheitsrecht“ (Art. 1,² Z. G. B.) oder als „Übungs-“ und „Ortsgebrauch“ (5,² Z. G. B.) weiterbestehen oder zur Interpretation herbeigezogen werden (vgl. beispielsweise 621,¹ u. a. m.); neues kantonales Recht ist vorgesehen als Ergänzung des neuen Bundesrechtes (52/53/57 A. u. E. B.), sowie als Ausführungsnorm des Z. G. B. (54/55 A. u. E. B.); diese Modifikationen des unbeschränkten Kodifikationsprinzips sind „demselben Respekt vor der Tradition und den Ausserungen des Rechtsbewusstseins und des Rechtslebens des Volkes entsprungen, der auch

dem vereinheitlichten Rechte seinen Stempel aufgedrückt hat“ (Egger, a. a. O., S. 192/193). Sie verdienen daher namentlich für die Übergangsperiode weiser Berücksichtigung, welche dazu beitragen wird, das schöne neue Recht vor Buchstabenformalismus und einem daran anknüpfenden (importierten) schwächlichen und geistlosen Präjudizienkultus zu schützen.

II. Ausnahmen; Rückwirkung. Die Bestimmungen des Z. G. B. die „um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen“ aufgestellt sind, sollen auf alle Tatsachen Anwendung finden (wo nicht das Bundesgesetz selbst eine Ausnahme vorgesehen hat), d. h. es sollen Vorschriften des bisherigen Rechtes, die nach neuer Rechtsauffassung öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit (direkt) widersprechen, überhaupt nicht mehr zur Anwendung gelangen. (2,^{1,2} A. u. E. B.)

Tatsachen, die zwar unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes, also vor dem 1. Januar 1912, „eingetreten“ sind, durch die aber zur Zeit des Inkrafttretens des Z. G. B. ein rechtlich geschützter Anspruch nicht begründet gewesen ist, stehen ab dem 1. Januar 1912 in bezug auf ihre Rechtswirkung unter dem neuen Recht, sind also rechtsunwirksam („nicht erworbenene Rechte“; 4 A. u. E. Bestimmungen.)

Rechtsverhältnisse (im Gegensatz zu „blossen Tatsachen“), deren Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Gesetz umschrieben wird, sind ab 1. Januar 1912 nach dem neuen Z. G. B. zu beurteilen, unbekümmert darum, ob sie vor oder nach diesem Übergangszeitpunkt „begründet“ worden sind (3, Anwendungs- und Einführungsbestimmungen); die tatsächliche Begründung fällt also bei Beurteilung der reinen Rechtswirksamkeit ausser Betracht, wo sich die Rechtswirksamkeit nicht nach dem Willen der Parteien, sondern nach der Gesetzesvorschrift beurteilt.

Über die folgenden Artikel 5—50 siehe die einzelnen Hauptartikel dieser Arbeit.

Die Einführungs- und Übergangsbestimmungen der Art. 51—63, mit Ausnahme der schon besprochenen Art. 51 und 62 (die Aufhebungsklauseln betreffend) beschlagen das Einführungsrecht (Art. 51—57), auf welches wir bei den einzelnen Hauptartikeln des Rechtslexikons hinweisen, sowie (in Art. 58 und 59) die vorübergehende Ordnung des Obligationenrechtes, das auf 1. Januar 1912 als fünfter Teil dem Z. G. B. revidiert eingefügt werden soll; sie führen (in Art. 60) die Abänderungen auf, welche das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1899, durch das neue Z. G. B. erleidet, sowie das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891 (Art. 61); wir haben diese Abänderungen in den einzelnen Hauptartikeln unserer Arbeit grossenteils vorgemerkt.

Anzeichen des Todes (Präsumtion), siehe „Recht der Persönlichkeit“.

Anzeige der Schuldübernahme durch Grundpfand — Neuerwerber: 834, „Grundpfandverschreibung“.

Anzeigepflicht bei Besitzkonstitut: 924,², „Besitz“;

— des Familienhauptes betr. Vorkehren gegen Geistes-
kranke und Geistesschwache: „Hausgewalt“;

— des Finders, 720, „Fahnriseigentum“;

— des Grundbuchverwalters über grundbuchliche Ver-
fügungen: 969, „Grundbuch“;

— der Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden, Ge-
richte und Strafvollzugsbehörden über „Bevormundungs-
fälle“: „Vormundschaft“, 368,², 369,² und 371,².

Anzeige von Vormundsernennung und Entscheidung über Ablehnung und dgl.: „Vormundschaft“, insbesondere 387/390.

Arbeitserwerb des Bevormundeten, vogtfrei: „Vormundschaft“ B 414;

— der Ehefrau als Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut), 191/192;

— des Kindes, 295 „elterliche Vermögensrechte“.

Arbeitshaus, Verurteilung zu solchem, als Bevormundungsgrund, „Vormundschaft“, 371.

Arbeitsvergütung mündiger Kinder bei „Ausgleich“, 633, „Teilung der Erbschaft“.

Arglist, Solidarhaft bei „Vormundschaft“, 429,³.

Arglistige Kindesanerkennung, Anfechtbarkeit: „eheliche Abstammung“, 257;

— Täuschung bei „Verfügungen von Todeswegen“: dort, 469;

— Täuschung über persönliche Eigenschaften als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 125.

Armenbehörde zu Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen befugt: 329, „Unterstützungspflicht“.

Armenunterstützung der Heimatgemeinde begründet Bevormundungskompetenz: „Vormundschaft“, 376,².

Arrondierung landwirtschaftlicher Betriebe, Eintrag gebührenfrei: „Grundbuch“ 954,².

Art der Eintragung im „Grundbuch“: dort 967 ff.;

— der „Unterstützungspflicht“, dort Anmerkung am Ende.

Arten des „Besitzes“, siehe dort, 919—921;

— der „Gemeinderschaft“: dort.

Aufbewahrung der Grundbuchbelege: 948,², „Grundbuch“;

Aufbewahrung von Testamenten: 504/505,³, „Verfügungen von Todes wegen“.

— des Fundes: 721 „Fahrniseigentum“.

Aufenthalt in Anstalten: kein Wohnsitz, 26 „Heimat und Wohnsitz“.

Aufenthaltsort kann als Wohnsitz gelten: 24 „Heimat und Wohnsitz“.

Aufforderung an den Erben, nach Abschluss des öffentlichen Inventars, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären: 587,¹, „Wirkungen des Erbanges“.

— öffentliche, im Amortisationsverfahren über „Schuldbrief und Gült“, 870/871.

— öffentliche, zu Einlösung des „Versatzpfandes“: dort 910,¹.

— zur Rückkehr eines abwesenden Ehegatten: „Ehescheidung“.

Aufforstungen, 703 „Bodenverbesserungen“. („Grundeigentum“).

Aufgebot: „Verkündung und Trauung“.

Aufhebung einer Adoption: „Kindesannahme“;

— der mit dem Z. G. B. im Widerspruch stehenden zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone: Art. 51 und 62 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“;

— des Besitzes liegt nicht in vorübergehender Verhinderung oder Unterlassung der „tatsächlichen Gewalt“: 921, „Besitz“;

— eines Ehevertrages: „Güterstand“;

— der Entziehung der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— des Erbvertrages: 513, „Verfügungen von Todes wegen“;

- Aufhebung** der Errungenschaftsgemeinschaft nach 239/240, „Gütergemeinschaft“ C;
- der Ertragsgemeinderschaft: nach 622 „Gemeinderschaft“;
 - der „Gemeinderschaft“, Arten derselben: „Gemeinderschaft“ 343 ff.;
 - der Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 366;
 - der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“: freiwillig, („durch Erklärung“) von Gesetzeswegen, durch Urteil, durch Heirat oder Tod eines Kindes, 232—236, „Gütergemeinschaft“ B;
 - des gemeinsamen Haushaltes: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
 - der Gütertrennung: „Güterstand“;
 - der Güterverbindung bewirkt Fälligkeit von Ersatzforderungen: 209, „Güterverbindung“;
 - der „Heimstätte“ durch Tod oder bei Lebzeiten: 357/358, „Heimstätten“;
 - einer juristischen Person: „Juristische Personen“;
 - letztwilliger Verfügungen: „Verfügungen von Todeswegen“ 509—511;
 - des Miteigentums: „Gemeinschaftliches Eigentum“.
 - einer Stiftung: „Stiftungen“.
 - und Veränderung der Grundbucheinträge: 975 ff. „Grundbuch“.
 - der Trennung: „Ehescheidung“.
 - der Verschollenheit und Rückerstattung der Erbschaft: 547, „Eröffnung des Erbganges“.
 - der „Vormundschaft“: dort, C, 431 ff.
- Aufhören** der Alimentationsberechtigung: 319,²/320, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;

- Aufhören** der Bevormundung und der Vormundschaft: „Vormundschaft“ C, 431—456;
- der elterlichen Gewalt: Rückerstattung von Kindesvermögen, 299/300, „elterliche Vermögensrechte“;
 - der Erbberechtigung: „gesetzliche Erben“, insbesondere 460,¹.
- Aufkündigung**, siehe Kündigung.
- Auflagen** bei Stiftungen, Beseitigung derselben: „Stiftungen“;
- in letztwilliger Verfügung: 482, „Verfügungen von Todes wegen“ (Verfügungsarten).
- Auflagen und Bedingungen** als „Verfügungsart“: siehe „Verfügungen von Todes wegen“, 482.
- Auflösung** des ehelichen Vermögens bei Tod der Ehefrau: „Güterverbindung“ („Auflösung des ehelichen Vermögens“), „Gütergemeinschaft“, 225—228;
- der Ehe, hebt Schwägerschaft nicht auf, 21, „Recht der Persönlichkeit“;
 - der Errungenschaftsgemeinschaft nach 239/240, „Gütergemeinschaft“, C;
 - früherer Ehe infolge Verschollenheit, „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;
 - einer Stiftung: „Stiftungen“;
 - eines Vereins durch Vereinsbeschluss oder von Gesetzes wegen: „Vereine“, 76—79.
- Aufnahme** von Blutsverwandten und Geschwister in Heimstätte geboten: 355, „Heimstätten“.
- der einzelnen Grundstücke in „Grundbuch“ nach Plan: dort 950.
 - eines öffentlichen Inventars zugunsten der Erbvertrags-erben: 534,¹, „Klagen aus Erbverträgen“.
- Aufnahmefähigkeit** ins „Grundbuch“: 942—944.

Aufruf des Gläubigers im Amortisationsverfahren von „Schuldbrief und Gült“, 870/871.

Aufschlusspflicht an Miterben bei Teilung: 607,³, „Teilung der Erbschaft“.

Aufsicht und Aufsichtsbehörden: im Grundbuchwesen, 956, „Grundbuch“;

— im Zivilstandswesen, 42—45, „Beurkundung des Personenstandes“.

Aufsichtsbehörde kann Entmündigungspublikation verschieben: „Vormundschaft“ 375,²;

— ordnet Familienvormundschaft an: „Vormundschaft“, 363 ff.

Aufsicht über das Grundbuchwesen, kantonale, Genehmigungsrecht des Bundesrates: 953, „Grundbuch“.

— der Kantone über Auslosung und Tilgung von Serien-Schuldbriefen und -Gülten: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 882.

Aufsichtsbehörde, Schadenshaftung der einzelnen Mitglieder und Solidarität: „Vormundschaft“, B, 428/429;

— der „Stiftungen“, dort;

— in Vormundschaftssachen, Rechte und Pflichten: „Vormundschaft“;

— über Zivilstandsbeamte, deren Kompetenzen im Verkündungs- und Trauungsverfahren: „Verkündung und Trauung“.

Aufsichtbestellung über pflichtvergessene Eltern: „elterliche Vermögensrechte“.

Aufsichtsorgane und dgl. von Vereinen: „Vereine“.

Aufstellung der Lose bei Teilung: 634, „Teilung der Erbschaft“.

Auftrag zur „Willensvollstreckung“: dort 517.

Aufwendungen der Vermächtnisbeschwerten: 485, „Verfügungen von Todeswegen“.

Aufsichtsrecht der Nutzungseigentümer: „Nutzniessung“.

Ausbeutung öffentlicher Sachen: „Grundeigentum“.

Ausbildung der Kinder, von den Eltern zu bestimmen: 276, „elterliche Gewalt“.

Ausbildungskosten bei Ausgleichsberechnung: 631, Teilung der Erbschaft“.

Ausdehnung der „Gütertrennung“: dort.

Auseinandersetzungen güterrechtlicher Natur und Gläubigerrechte: „Güterstand“;

— güterrechtliche bei Scheidung und Trennung: „Ehescheidung“.

Ausfall bei Geltendmachung von Schadensforderungen aus Vormundschaft, Haftung für denselben: 427, „Vormundschaft“, B.

Ausfertigung des Pfandtitels bei „Schuldbrief und Gült“: dort 856 ff.

Ausführungsvorschriften der Kantone über „Heimstätten“: dort 349/359.

Ausgabe von Anleihenstieln mit Grundpfandrecht: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 875 ff.

— von „Pfandbriefen“: dort 916—918.

— von Schuldbriefen und Gülten in Serien: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 876 ff.

Ausgabestelle bei Anleiheobligationen: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 875, 880.

— für Serien-Schuldbriefe und -Gülten: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 880.

Ausgeschlossene Testaments-Zeugen und -Beamte: 503, „Verfügungen von Todeswegen“.

Ausgleichung: 626—633, „Teilung der Erbschaft“.

Ausgleichung von Ersatzforderungen bei „Gütergemeinschaft“: dort 223.

- beim Erbverzicht, 535, „Klagen aus Erbverträgen“;
- von Sondergutsschulden während der Ehe, 209, „Güterverbindung“.

Ausgrabungen zu wissenschaftlichen Zwecken: 724, „Fahrniseigentum“.

Auskauf von Miteigentümern: 651, „Gemeinschaftliches Eigentum“.

Auskaufsvertrag über Erbschaft: 635, „Teilung der Erbschaft“.

Auskündigung bei Heimstätte-Errichtung: „Heimstätten“, 351;

- letztwilliger Verfügungen an Bedachte unbekanntem Aufenthalts: 538, „Wirkungen des Erbanges“;
- der Vormundschaft über einen bisher Mündigen: „Vormundschaft“, 375,¹, 387,²;
- der Wahl des Vormunds: 387, „Vormundschaft“;
- richterliche, eines abwesenden Ehegatten zur Rückkehr: „Ehescheidung“, 140,²;
- richterliche, bei Grundstücksersitzung: 662,³, „Grundeigentum“;
- richterliche, für Pfandtitel oder Coupons: 870,², „Schuldbrief und -Gült“.

Auskunftspflicht des Mannes über den Stand des Frauenvermögens: „Güterverbindung“, 205.

Auslagen, notwendige, bei ausserehelicher Niederkunft:

- 317, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- des Finders: 722, „Fahrniseigentum“;
- des Pfandgläubigers: 819, „Grundpfand“;
- für Kindererziehung bei Ausgleichsberechnung: 631 „Teilung der Erbschaft“.

Ausländer, Ehelicherklärung von Kindern solcher, „Ehelicherklärung“ (Schlussnote).

Ausländerehen: Art. 61 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Vgl. vorerst die Artikel: „Eherecht“, „Eheschliessung“, „Ehescheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Die Entwürfe beabsichtigten eine Regulierung der besondern Bestimmungen über die Ausländerehe im Texte des Z. G. B.; die Beratungen haben dieselbe in die „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ (siehe dort) verwiesen. Gemäss Art. 61 dieses „intertemporalen Privatrechts“ verbleibt das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891 (vgl. den Artikel „Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter“ im Schweiz. Rechtslexikon I, S. 30 ff.) in Kraft „für die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Auslande und der Ausländer in der Schweiz“ (siehe hierüber den ebengenannten Artikel des Rechtslexikons I); es erhält aber bezüglich der Ausländerehen folgende „Einfügung“:

7 a) Personen, für welche keine Heimatsangehörigkeit und kein Wohnsitz nachgewiesen werden können, stehen unter dem schweizerischen Recht.

7 c) Die Gültigkeit einer Eheschliessung wird, wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer sind, in bezug auf jedes von ihnen nach dem heimatlichen Rechte beurteilt. (Die Form einer in der Schweiz erfolgten Eheschliessung bestimmt sich nach schweizerischem Recht.)

7 d) Ein Schweizer, der im Auslande wohnt, ist befugt, die Ehe in der Schweiz einzugehen; er hat

das Gesuch um Verkündung (siehe „Verkündung und Trauung“) beim Zivilstandsbeamten seines Heimortes anzubringen.

7 e) Will ein Ausländer, der in der Schweiz wohnt, daselbst eine Ehe eingehen, so hat er das Gesuch um Verkündung beim Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes anzubringen, nachdem er von der Regierung des Wohnsitzkantons die Bewilligung zur Eheschliessung erhalten hat. (Diese Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Heimatbehörden erklären, dass sie die Ehe ihres Angehörigen mit allen ihren Folgen anerkennen werden.)

Die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, kann mit Bewilligung der Regierung des Kantons, in dem sie erfolgen soll, vorgenommen werden, wenn durch Erklärung der Heimatbehörde oder auf andere Weise dargetan ist, dass die Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat anerkannt werde.

7 f) Eine Ehe, die im Auslande nach dem dort geltenden Rechte abgeschlossen worden ist, wird in der Schweiz als gültig anerkannt, wenn ihr Abschluss nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechtes zu umgehen, ins Ausland verlegt worden ist. Eine im Auslande abgeschlossene Ehe, die nach der Gesetzgebung des Ortes der Eheschliessung ungültig ist, kann in der Schweiz nur dann für ungültig erklärt werden, wenn sie auch nach schweizerischem Rechte ungültig ist.

7 g) Ein im Ausland wohnender schweizerischer Ehegatte kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Heimortes anbringen. Die Scheidung erfolgt in diesem Falle ausschliesslich nach schweizerischem Recht.

Ist die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen, so wird sie in der Schweiz auch dann anerkannt, wenn die Scheidung nach schweizerischem Recht nicht begründet gewesen wäre.

7 h) Ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Wohnsitzes anbringen, wenn er nachweist, dass nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen und der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist. Ein Scheidungsgrund, der in einer Zeit eingetreten ist, da die Ehegatten unter einem andern Rechte gestanden haben, kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er auch nach dem früheren Rechte als Scheidungsgrund zugelassen ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so erfolgt die Scheidung der ausländischen Ehegatten im übrigen nach schweizerischem Rechte.

7 i) Klage und Urteil betreffend den Ausländer in der Schweiz oder den Schweizer im Auslande können auf Scheidung der Ehe oder Trennung der Ehegatten gehen, wie es das zur Anwendung kommende Recht gestattet. Die Trennung oder eine ihr nach ausländischem Recht entsprechende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft steht unter dem gleichen Recht wie die Scheidung.
Auslegungsregeln: „Einleitung“ 1 ff.; „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ 1 ff.

Auslieferung der besessenen Sache, Bedingungen: 939/940 „Besitz“;

— der Erbschaft an die Erben, 559, „Erbgang“.

— der Nacherbschaft, 489: „Verfügungen von Todes wegen“.

Auslosung der Anleihenstiel, 882, „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“.

Auslösung des „Versatzpfandes“: dort 910/912.

Ausnahmen von der Retentionsberechtigung: 896, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Ausrichtung des Erbvermögens zu Lebzeiten des Erblassers: „Klagen aus Erbverträgen“ 534.

Ausscheidende „Gemeinder“: „Gemeinderschaft“.

Ausscheidung der Kollektiveinträge: 947,³, „Grundbuch“.

Ausschlagung des Anteils der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau befreit von Schuldenhaft: 227, „Gütergemeinschaft“;

— der Erbschaft schadet dem Vermächtnis nicht: 486, „Verfügungen von Todeswegen“;

— von Erbschaften bei „Gütergemeinschaft“, dort 218; durch Ehefrau nur mit Zustimmung des Mannes möglich: 204, „Güterverbindung“.

Ausschlagungsbefugnis, 566 ff., „Erbgang“.

Ausschliessliche Gewalt über eine Sache und Faustpfandreht: 884 ff., „Faustpfand- und Retentionsrecht“.

Ausschliessung aus „Vereinen“, dort 72.

Ausschliessungs- und Anfechtungsgründe, Eintritt während Amtsdauer der „Vormundschaft“ C, 443; gegen eine Person als Vormund: dort 384.

Ausschliessung von Gemeindern aus der Vertretungsbefugnis: 341, „Gemeinderschaft“;

— vom Vereinsstimmrecht: „Vereine“.

Ausschliessungsvorschriften für Testaments-Zeugen und -Beamte: „Verfügungen von Todes wegen“ 503/506,³.

Ausschluss der Eheungültigkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

Ausschluss der Einrede, man habe einen Grundbucheintrag nicht gekannt: 970,³, „Grundbuch“;

— der Erbschaft bei amtlicher Liquidation: 593,³,

„Wirkungen des Erbanges“;

— des Klagerechtes auf Eheungültigkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— der Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe bei Erb-gang: 620 ff./625, „Teilung der Erbschaft“;

— der Ungültigkeitserklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Aussereheliches Kindesverhältnis: 302—325.

Während die Artikel „eheliche Abstammung“, „Ehelicherklärung“, „Kindesannahme“, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“, „elterliche Gewalt“ und „elterliche Vermögensrechte“ (siehe dort) das Verwandtschaftsrecht des „ehelichen Kindesverhältnisses“ (siehe dort) darstellen, beschäftigt sich der nun folgende achte Titel des Z. G. B. ganz speziell mit dem „ausserehelichen Kindesverhältnis“, dessen „Begründung“ und „Anerkennung“, der „Vaterschaftsklage“ und den „Wirkungen“ des ausserehelichen Verhältnisses.

Über die Neugestaltung des Rechtes der Ausserehelichen sprechen sich die Erl. S. 222—224 im allgemeinen folgendermassen aus: „Liegt nur das natürliche Abstammungsverhältnis vor, ohne die Möglichkeit einer Ehelicherklärung, so dass also das Verhältnis ein aussereheliches ist und bleiben muss, so ist die schwierige Frage zu beantworten, inwieweit hiefür eine rechtliche Wirkung anzuerkennen sei. Zur Mutter besteht nach allen geltenden schweizerischen Rechten eine solche Wirkung. Zur mütterlichen Verwandtschaft dagegen wird sie nur mit grossen Abstufungen anerkannt. Vgl. Schweiz. P. R. II, S. 111 ff. Und im Verhältnis zum Vater steht der Ausschluss jeder Möglichkeit der gerichtlichen Nachforschung in den romanischen Rechten zur Anerkennung einer rechtlichen Verbindung mit der ganzen väterlichen Ver-

wandtschaft in mehreren deutschen Kantonen in denkbar schroffstem Widerspruch. Vgl. Schweiz. P. R. I, S. 488 ff., II, S. 111 ff.

„Trotz aller Hochhaltung der bürgerlichen Bedeutung der Ehe kann es doch nicht verkannt werden, dass die Ignorierung des natürlichen Abstammungsverhältnisses in einer Rechtsordnung, die der legitimen Familie nicht mehr die Alleinherrschaft über das Individuum zuerkennt, schwerlich mehr aufrechterhalten werden darf. Individualismus und Ethik stehen dem mit gleicher Kraft entgegen. Verweigert man dem ausserhehlich geborenen Kinde nicht die Rechtsfähigkeit, will man es in die bürgerliche Gesellschaft als vollberechtigtes Glied aufnehmen, so geht es nicht an, ihm die Rechtsstellung zu verweigern, die seiner natürlichen Abstammung entspricht. Trägt es gesellschaftlich ohnedies schwer am Makel seiner Geburt, so verstösst es auch gegen eine vernünftige Gesetzgebungspolitik, diese Individuen dadurch in der Rechtsordnung noch stärker zurückzusetzen, dass man ihnen die Anerkennung ihrer natürlichen Abstammung versagt. Man widerspricht sich selbst, wenn man das uneheliche Kind als rechtsgleich im allgemeinen aufnimmt und ihm doch die Bande der Blutsverwandtschaft vorenthält. Daraus aber ergibt sich eine Gleichstellung, die nicht in der Tatsache der ausserehelichen Geburt, sondern nur in anderen Erwägungen, wie namentlich im Schutze der legitimen Ehe und ihrer Kinder, eine Schranke finden darf.

„So gewährt denn der Entwurf dem ausserehelichen Kinde einmal gegenüber der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft die volle Gleichstellung mit den ehelich geborenen. Und zwar sowohl im Familienrecht, als im Erbrecht, sowohl in Konkurrenz mit entfernteren legitimen Verwandten, als im Verhältnis zu den legitimen Nachkommen.

„Anders dagegen zum Vater. Zwar würde auch hier die gleiche Grundlage der natürlichen Abstammung gegeben sein, wie im Verhältnis zur Mutter. Allein die Mutter ist

immer gewiss, der Vater nicht, und auf dieses Moment muss die rechtliche Ordnung Rücksicht nehmen. Man kann demzufolge die Gleichstellung nur in den Fällen durchführen, wo einigermaßen die Gewissheit für die Abstammung als hergestellt betrachtet werden darf, d. h. bei einer in Form Rechtens abgegebenen Erklärung des Vaters auf Anerkennung des Kindes. Ferner darf man diesem Falle noch den weiteren gleichstellen, wo zwischen den Eltern des Kindes ein Eheversprechen bestanden hat, und dazu fügt der Entwurf auch den Fall, wo die Mutter nicht mit vollständig freiem Willen sich dem Vater hingegeben, wo der Vater an ihr mit dem ausserehelichen Umgang ein Verbrechen begangen, oder wo er seine häusliche oder dienstliche Gewalt über die Mutter missbraucht hat. In solchen Fällen wird auch gegenüber einem leugnenden Angeklagten die Vaterschaft zu hoher Evidenz nachgewiesen werden können, so dass deren Feststellung durch das Gericht derjenigen durch den Vater gleichgestellt werden darf. Auf beiden Wegen aber entsteht alsdann zum Vater und zur väterlichen Verwandtschaft in familienrechtlicher und erbrechtlicher Hinsicht die gleiche Wirkung wie zur mütterlichen Seite. Immerhin rechtfertigt sich hier dann doch ein Unterschied, der unter Umständen von grösserer Tragweite sein kann. Wenn nämlich das aussereheliche Kind mit ehelichen des gleichen Vaters konkurriert, so fragt es sich, ob hier mit Recht die Gleichstellung durchgeführt werden dürfe. Der Erbrechtsentwurf von 1895 hatte diesem Bedenken die Bedeutung beigemessen, dass nicht nur dem Vater, sondern beiden Eltern gegenüber in solchen Fällen der Konkurrenz den ehelichen Nachkommen eine doppelt so starke Berechtigung zuerkannt wurde, wie den ausserehelichen, und zwar weil das eheliche Kind nicht nur individuell mit seinem Erzeuger, sondern durch das Versprechen des einen zum ändern Elternteil mit doppelter Kraft mit jedem der Eltern verbunden erscheine. Diese Auffassung ist in dem vorliegenden Entwurf im Verhält-

nis zur Mutter nicht festgehalten worden. Eine andere Überlegung hat hier Platz gegriffen, nämlich dass das Kind mit der Mutter doch regelmässig ganz anders verbunden sei als mit dem Vater, dass es häufig mit den legitimen Kindern der gleichen Mutter erzogen werde, wie denn auch im geltenden Rechte die Besserstellung der Kinder gerade darin Ausdruck gefunden hat, dass sie zur Mutter und ihrer Verwandtschaft den ehelichen gleichgestellt worden sind. So wurde die relative Zurücksetzung der ausserehelichen Kinder gegenüber den ehelichen nur noch im Verhältnis zum Vater und zu seiner Verwandtschaft beibehalten, im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten dagegen die Gleichstellung auch für den Fall der Konkurrenz mit ehelichen Kindern anerkannt.“

Das „aussereheliche Kindesverhältnis“ entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt (302,¹), d. h. ohne weiteres durch dieselbe; zwischen dem Kinde und dem Vater dagegen wird es nur durch die väterliche Anerkennung oder durch Richterspruch festgestellt (302,²).

Fehlt dies, so besteht zwischen dem ausserehelichen Kinde und dessen Erzeuger keinerlei Rechtsverhältnis; das uneheliche Kind trägt den Namen der Mutter (234,¹) und erwirbt ihr Bürgerrecht (324,¹).

Bezüglich des Geburtsscheines Unehelicher ist auf Art. 16c und Art. 17 des bisherigen Zivilstandsgesetzes hinzuweisen, welche in der bundesrätlichen Verordnung zum Z. G. B. wohl reproduziert werden dürften.

Die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann erfolgen durch den Vater oder, wenn dieser gestorben oder „dauernd urteilsunfähig“ sein sollte, durch den Grossvater (väterlicherseits; 303,¹).

Der missverständliche Ausdruck „väterlicher Grossvater“ in 303,¹ ist nicht als Grossvater des Vaters, sondern als Grossvater väterlicherseits zu verstehen.

Als Form der Anerkennung ist vorgesehen (303,²): Öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todeswegen, welche dem Zivilstandsbeamten der Heimat des Anerkennenden (von Amteswegen) mitzuteilen ist.

Gesetzlich verboten (304) ist die Anerkennung eines im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindes; gesetzlich nicht ausgeschlossen ist dagegen die Vaterschaftsklage gegen den Vater solcher „ehewidrigen“ Kinder. (Die Entwürfe I und II kannten dieses Verbot des franz. Rechts nicht; vgl. auch Erl. S. 245; dasselbe kann daher kaum extensiv auf die Vaterschaftsklage ausgedehnt werden.)

Anfechtung. Sowohl die Mutter als das Kind (und nach dessen Tod seine Nachkommen) können gegen die Anerkennung binnen drei Monaten, nachdem sie von derselben Kenntnis erhalten haben, beim „zuständigen“ Zivilstandsbeamten mit der Behauptung Einspruch erheben, dass der Anerkennende nicht der Vater (resp. Grossvater) sei, oder dass die Anerkennung „dem Kinde nachteilig wäre“ (305,¹). Der Zivilstandsbeamte hat alsdann dem Anerkennenden (oder dessen Erben) von dem Einspruch Mitteilung zu machen, „worauf binnen drei Monaten beim Richter des zuständigen Zivilstandsamtes auf Abweisung des Einspruches geklagt werden kann (305,²).

Geschieht dies nicht, so gilt der Einspruch als gutgeheissen; die Anerkennung erlischt wohl ohne weiteres und wird vom Zivilstandsbeamten gestrichen.

„Zuständig“ im Sinne von 305,¹ ist wohl der Zivilstandsbeamte des Wohnsitzes (arg. e contrario Art. 303,²: Mitteilung an den Zivilstandsbeamten der Heimat) des Anerkennenden; ebenso ist zuständiger Richter nach 305,² der Wohnsitzrichter des Anerkennenden (resp. seiner Erben).

Ausserdem gewährt das Gesetz (306) noch eine Popular-Einsprache: die Anerkennung kann von

der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters, sowie von jedermann, „der ein Interesse hat“, binnen drei Monaten nach Kenntnisnahme beim Richter des „zuständigen“ Zivilstandsamtes angefochten werden, „mit dem Nachweis, dass der Anerkennende nicht der Vater (oder der Grossvater) des Kindes, oder dass die Anerkennung (304) ausgeschlossen ist“.

„Klagegrund ist dabei, direkt oder indirekt, die Leugnung oder Behauptung der Zeugung durch den Vater. Nur muss hier die Beweisführung freier sein, als bei der Anfechtung der Ehelichkeit: Nicht, dass das Kind nicht vom Vater gezeugt sein könne, wie dort, sondern dass er Vater sei, resp. nicht sei, ist hier darzulegen, mit Glaubhaftmachung der Behauptung.“ Erl. S. 244/245.

Vaterschaftsklage. Versagt der Vater die Anerkennung des ausserehelichen Kindes (303), so ist die Mutter desselben berechtigt, zu verlangen, dass die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde (307,¹). Diese „Vaterschaftsklage“ steht aber auch dem Kinde (oder seinen gesetzlichen Vertretern) zu (Aktivlegitimation; 307,²). Sie richtet sich gegen den Vater „oder dessen Erben“ (Passivlegitimation; 307,³).

Über die allgemeine, gesetzgebungspolitische Begründung der dem deutschen Rechte entnommenen Vaterschafts- (Paternitäts-) Klage, siehe Erl. 224—226; es wird dort namentlich auch darauf verwiesen, dass die Klage (wie aus Art. 309,¹ ersichtlich) in der Regel nicht eigentliche „Statusklage“, sondern Klage ist „auf ökonomische Leistungen“. „Allein die Vaterschaft ist doch wenigstens mit der Sicherheit feststellbar, dass das Gericht es unternehmen darf, dem Vater die Pflicht zu Unterhaltsleistungen für das Kind und zu Beiträgen für die Mutter aufzuerlegen. Dabei lässt man es bewenden, auch wenn im Prozesse ein Geständnis vorliegen sollte, das doch

bei tieferer Würdigung nur ein vor Gericht abgegebenes Beweismittel bedeutet und der freiwilligen förmlichen Anerkennung oder den besonderen Verhältnissen des Falles, bei Verbrechen oder Missbrauch einer persönlichen Gewalt, niemals gleichgestellt werden darf.“ Erl. S. 225/226.

Das Klagebegehren der Vaterschaftsklage (309,¹) geht in der Regel „auf Vermögensleistungen (Alimentation) des Vaters an die Mutter und das Kind“; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (von 323, 325) vorhanden sind, auch noch bezw. in erster Linie auf „Zusprechung des Kindes mit Standesfolge“ (sogen. eigentliche Statusklage). Die Vermögensleistungen an die Mutter können auch dann eingeklagt werden (als Vaterschaftsklage), wenn das Kind vom Vater anerkannt worden, oder wenn es tot geboren oder vor dem Urteil gestorben ist (309,²). Wird die Standesklage zugesprochen, folgt also das Kind dem Stande des Vaters, so tritt an die Stelle der Vermögensleistungen des Vaters die Erfüllung der gesetzlichen Elternpflicht (309,³; siehe letztbezüglich: „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“, „elterliche Gewalt“ und „elterliche Vermögensrechte“; 270 ff., 273 ff. und 290 ff.).

Befristung der Klage. Die Vaterschaftsklage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden; sie ist aber vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes anzuheben (308).

Über die Art der Anhebung entscheidet vorderhand noch das kantonale Prozessrecht; siehe im „Schweiz. Rechtslexikon“ II dessen Darstellung; dazu: 310 ff. Z. G. B.

Da das Gesetz nicht von Verjährung, sondern von Befristung spricht, können wohl, analog 257, Entschuldigungsgründe bei Fristversäumnis vorgebracht werden; die Streichung des bezüglichen Passus in Entwurf II, Art. 317,

bei Anlass der Verlängerung der Verwirkungsfrist von drei Monaten auf ein Jahr (nach der Geburt) lässt allerdings auch die Ansicht zu, es sei die Befristung hier der Verjährung gleichzustellen. Vergl. hierzu auch Erl. S. 246.

Obwohl das Verfahren in Vaterschaftssachen bis zur Vereinheitlichung des Zivilprozesses (vgl. hierüber meine Einleitung zu Rechtslexikon II) noch dem kantonalen Prozessrecht untersteht (310,¹), hat das Z. G. B. doch für nötig und verfassungsmässig erlaubt erachtet, diese kantonalen Prozessrechte bundesgesetzlich in folgender Weise zu modifizieren:

Die Kantone dürfen für das Vaterschaftsverfahren keine Beweisvorschriften aufstellen, die strenger sind, als diejenigen des ordentlichen Prozessverfahrens (310,²).

Sobald die Vormundschaftsbehörde eines Kantons von einer ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter derselben ihre aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, „wird in allen Fällen dem (geborenen oder erwarteten) Kinde ein Beistand (siehe „Beistandschaft“) ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat“ (311,¹).

Damit ist in eminenter Weise für diese Unglücklichen gesorgt; versäumen die Kantone ihre Rechtspflicht, so können sie m. E., neben den allfällig fehlbaren Beamten selbst, direkt für den Schaden verantwortlich gemacht werden.

Nach Durchführung der Vaterschaftsklage oder Ablauf der Klagfrist wird der Beistand durch einen ordentlichen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die „elterliche Gewalt“ (siehe dort) der Mutter oder des Vaters zu stellen: 311,².

Zuständigkeit. Die Vaterschaftsklage ist beim Wohnsitzrichter der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten anzubringen (312,¹). Geht die Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge (Statusklage), so ist der Heimatgemeinde des Vaters von Amtes wegen von der Klaganhebung Mitteilung zu machen, damit auch sie ihre Interessen wahren kann (312,²). Der heimatische Gerichtsstand ist für Auslandsverhältnisse vorgesehen in folgender Fassung: gegen einen Schweizer, der im Auslande wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Auslande ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimatsortes angebracht werden (313).

War die Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet, so kann eine Vaterschaftsklage aus ausser-ehelichem Umgange nur und erst dann erhoben werden, nachdem das Kind durch den Richter für unehelich erklärt worden ist (316,¹ u. 253 ff.); in diesem Falle beginnt dann die Klagfrist erst mit dem Tage der Unehelicherklärung des Kindes (316,²).

Eine in Entwurf 1896 aufgenommene Bestimmung, dass der Eid in Vaterschaftssachen als Beweismittel ausgeschlossen sein soll, wurde fallen gelassen; über die ursprüngliche Normierung der Zuständigkeit vgl. Erl. S. 247/248.

In das materielle Prozessrecht greift das Bundesgesetz ein mit den Bestimmungen:

Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigeohnt, so wird von Gesetzeswegen seine Vaterschaft vermutet (Legal-Präsumtion). Diese Vermutung (Präsumtion) fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden (wie die exceptio

plurium concubentium), die „erhebliche Zweifel“ über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen (314,2). Bei Schuld der Mutter, d. h., wenn sie um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat, ist ihre Vaterschaftsklage von Gesetzeswegen (315) abzuweisen.

Unter diesen Allgemeinbegriff des unzüchtigen Lebenswandels der Mutter fällt namentlich die sogen. *exceptio plurium concubentium*, welche der Praxis so viel zu schaffen macht; ebenso rubrizieren die Erl. S. 249 darunter auch die Frage nach dem Klagerecht gegen verheiratete Männer. Die Erl. S. 249/251 führen in dieser Beziehung aus: „Der Umstand, dass der Beklagte verheiratet ist, dürfte in bezug auf den Inhalt der Klage vielleicht Berücksichtigung verdienen. Wenn dies in dem vorliegenden Entwurfe nicht geschehen ist, entgegen dem überlieferten Recht mehrerer Kantone (Schweiz. P. R. I, S. 503 ff.), so erklärt sich dies aus dem Standpunkt, den der Entwurf im allgemeinen in bezug auf die Verwirkung des Klagerechts der Mutter eingenommen hat. Massgebend waren hierfür folgende Erwägungen:

„Die kantonalen Rechte stellen über die Verwirkung des Klagerechts der Mutter sehr mannigfaltige und willkürliche Bestimmungen auf, die vielfach offensichtlich unter dem Eindruck entstanden sind, den da und dort böse Erfahrungen hervorgerufen hatten (vgl. Schweiz. P. R. I, S. 500 f., 516 ff.). Als wünschenswert muss es dagegen erscheinen, hierüber ein Prinzip zu finden, das kräftig genug wäre, dem Missbrauch zu steuern, ohne doch eine gerechte Würdigung aller Verhältnisse auszu-schliessen. Der Entwurf dachte daran, hier zu unterscheiden. Als absolutes Hindernis sollte in allen Fällen die gewerbsmässige Unzucht zur Zeit der Empfängnis betrachtet werden. Die Standesklage aber sollte ausgeschlossen sein, sobald nach den Umständen nicht anzunehmen wäre, dass die Mutter offen-

bar nur gegen ein Eheversprechen die Beiwohnung gestattet habe, also z. B. bei einer bishin nicht durchaus gut beleumdeten Person, ferner bei erwiesener Beiwohnung Mehrerer, bei Verheiratetsein des Beklagten, sofern nicht der Ehestand arglistig verschwiegen worden ist, und bei Verheiratetsein der Klägerin. In bezug auf den Umgang mit Mehreren sollte ferner die vermögensrechtliche Klage dergestalt geordnet werden, dass der Beklagte berechtigt gewesen wäre, die Andern in den Streit zu rufen und auf sie für die ihm gerichtlich auferlegten Leistungen verhältnismässig Rückgriff zu nehmen, während eine Vaterschaftsklage gegen mehrere Beklagte ausgeschlossen worden wäre. Die Mehreren sollten also nicht einfach Zeugen, sondern indirekt mithaftbar sein, ohne doch direkt beklagt zu werden, womit die anstössige Vaterschaftsklage gegen mehrere Beklagte vermieden und doch der oft betonte Missbrauch der Einrede des Umgangs mit Mehreren unterdrückt worden wäre.

„Allein diese Bestimmungen sind bereits im Entwurf von 1896 gekürzt worden und haben in dem vorliegenden Entwurfe noch weitere Einschränkungen erfahren, so dass schliesslich als das gesuchte einfache Prinzip sich der Satz herausgebildet hat, bei dessen Aufstellung der Entwurf es jetzt bewenden lässt: Hat die Mutter zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Vaterschaftsklage abzuweisen. (Art. 315). Hieran soll mithin gemessen, hiernach beurteilt werden, ob eine Klage gegen einen Ehemann bei Kenntnis der Mutter von dessen Ehestand abzuweisen oder zuzulassen sei. Hiernach auch soll die Frage entschieden werden, ob der Umgang mit Mehreren als Verwirkungsgrund betrachtet werden dürfe oder nicht. Es können sich Fälle ereignen, wo trotzdem ein unzüchtiger Lebenswandel nicht zuzugeben ist, wie bei Missbrauch einer persönlichen Gewalt über die Klägerin. Andererseits aber darf ein unzüchtiger Lebenswandel oft auch angenommen werden, wo nicht gerade gewerbsmässige Unzucht vorliegt. Auch die Verschiedenheit des Alters und der Stellung zwischen den beiden Parteien

kann die Beklagte in dieser Hinsicht bald belasten und bald entlasten. Man überlässt also die Würdigung der Umstände des Falles dem Richter, und wenn dabei dann auch die sittlichen Zustände einer Landesgegend verschärfend oder mildernd in Berücksichtigung gezogen werden, so erblicken wir darin keinen Übelstand, sondern umgekehrt nur die Anerkennung des Massstabes, der in diesen Dingen am ehesten eine gerechte Beurteilung zu verbürgen imstande ist.“

Inhalt des Vaterschaftsurteils: 317—323.

„Die Vermögensleistungen, die zugesprochen werden können, erheischen einerseits eine Umschreibung, die die Rechte von Mutter und Kind gehörig wahrt. Andererseits aber muss auch im Auge behalten werden, dass es sich nicht um ein eheliches Abstammungsverhältnis handelt, dass der Vater auf Inzichten hin und unter der Möglichkeit eines Irrtums seitens des Gerichtes trotz seiner bestimmt gegenteiligen Versicherung verurteilt sein kann, und dass in solchen Fällen von hüben und drüben sehr viel unlautere Machenschaft beigebracht zu werden pflegt. Man wird dieser Verhältnisse nicht anders Herr werden, als indes man dem Richter die nötige Freiheit belässt, den Verhältnissen des einzelnen Falles gebührend Rechnung zu tragen. Wir haben keine Besorgnis, dass der Richter dabei zuwenig weit gehen werde. Er muss je nach Umständen zurückhalten oder freiere Hand üben können.

„Zu unterscheiden sind: Schadloshaltung für die Niederkunft, Genugtuungsleistung an die Mutter bei besonderer persönlicher Unbill und Unterhaltsgeld für das Kind. Erstere zwei bereiten keine Schwierigkeiten; wir haben speziell die Genugtuungsleistung schon wiederholt in gleichem Sinne angetroffen. Was das Unterhaltsgeld anbelangt, so geben Art. 319/320 hiefür die nachstehenden Anweisungen: Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Mutter einerseits und auf die Vermögensverhältnisse und Anwartschaften des Vaters andererseits, Zahlung bis zur Mündigkeit in vom Richter festzusetzenden Beträgen und zwar zum voraus, Vor-

behalt günstigerer Verhältnisse in bezug auf die vermögensrechtliche Stellung des Kindes, das irgend ein nach den Verhältnissen der beiden Eltern durchaus angemessenes Auskommen gefunden hat. Dies sollte genügen, um in guten Treuen vorzugehen. Man darf namentlich den ausserehelichen Vater nicht wohl zu grösseren Leistungen verpflichten, als der eheliche in den gleichen Verhältnissen zu tragen pflegt. Zum Unterhalt ist aber selbstverständlich auch eine den Vermögensverhältnissen und der wirtschaftlichen Stellung der Eltern anzupassende Erziehung zu rechnen. Erfolgt die Zuspreehung mit Standesfolge, so wird überdies der Inhalt der elterlichen Gewalt die Regel machen, und da bedarf es alsdann einer besondern Umschreibung der Unterhaltungspflichten überhaupt nicht mehr.

„Fraglich kann die Vererbung der vermögensrechtlichen Verpflichtung sein. Ist das Kind Erbe des Vaters, so vereinigen sich Recht und Pflicht und kann von einer Forderung an etwaige Miterben sicherlich nicht die Rede sein. Ist aber das Kind nicht Erbe des Vaters, so steht einer Vererbung der Verpflichtung an sich nichts im Wege. Allein es kann doch nicht wohl angenommen werden, dass alsdann die Erben mehr leisten sollen, als das Kind im Falle einer Erbberechtigung erhalten hätte.“ Erl. S. 248/249.

a) Verurteilung zu Vermögensleistungen. Bei Begründeterklärung der Vaterschaftsklage hat der Richter von Gesetzes wegen (317) Ersatz zuzusprechen, d. h. die Mutter schadlos zu halten:

für die Entbindungskosten,
für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt (Wöchnerinnenkosten),
für „andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen“.

Eine Geldsumme „kann“ der Mutter als Genugtuung richterlich zugesprochen werden, wenn ihr

der Vater des ausserehelichen Kindes vor der Beiwohnung die Ehe versprochen, sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt (als Arbeitgeber, Dienstherr und dgl.) missbraucht hat, oder wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen ist (318).

Dem Kinde ist bei Begründeterklärung der Vaterschaftsklage ein Unterhaltsgeld zuzusprechen „das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes bestehen soll“ (319,¹). Dieses Unterhalts- (und Erziehungs-) Geld (auch „Sustentationsbeitrag“, „Alimentation“ genannt) ist bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre des Kindes zu entrichten, und zwar mit Vorausbezahlung auf die vom Richter festzusetzenden Beträge (319,²). Das Klagerecht des Kindes auf diese Alimentation wird durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt, nicht aufgehoben (319,³).

Da die Anfechtbarkeit von Vergleichen und Verzichten in Vaterschaftssachen nur gegenüber der Mutter gesetzlich gewährleistet ist, dürfte sie bei Verzichten und Vergleichen der Vertreter des Kindes ausgeschlossen sein; eine Mahnung an Beiständer und Vormünder sowie Obervormundschaftsbehörden, solche Transaktionen nie ohne Befragung von Rechtserfahrenen vorzunehmen, resp. zu genehmigen.

Bei „erheblicher Veränderung der Verhältnisse“ kann, auf Begehren des Klägers oder des Beklagten, der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt, wo das Kind ein nach seiner

Lebensstellung hinreichendes selbständiges Einkommen erlangt hat, als hinfällig erklärt werden (320).

Diese Urteils-Revision darf wohl nur vom ursprünglichen Urteilsrichter, nicht etwa vom Wohnsitzrichter des zufälligen Beklagtendomizils, welcher die frühere Sachlage nicht kennt, vorgenommen werden. Da die kantonalen Prozessrechte einen derartigen Revisions-Grund gar nicht oder (wie etwa das Solothurnische „Neurecht“) nur in anderer Begründung kennen, müssen die Einführungsgesetze auf diese Lücke der kantonalen Prozessgesetzgebung hingewiesen werden.

Sicherstellung. Befindet sich die Mutter in Not, so kann der Richter, welchem die Vaterschaft „glaubhaft“ gemacht wird, schon vor dem Urteil (im Voroder Verfügungs-Verfahren) und sogar ohne den Nachweis, dass der Anspruch gefährdet sei, den angeblichen Vater „anhalten, die mutmasslichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen“ (321).

Da diese Sicherheitsaufgabe zum mindesten moralisch eine Verurteilung des Beklagten durch den verfügenden Richter und gewöhnlich auch einen bedeutsamen Eingriff in seine Vermögensverhältnisse vor dem Urteil bedeutet, muss es mit der Voraussetzung der Sicherheitsverfügung, dem „Glaubhaft machen“ der Vaterschaft ernst genommen werden; das berechnete Mitleid mit der in Not geratenen Mutter darf nicht zum Unrecht gegen den immerhin erst „angeblichen“ Vater führen.

Vererbung. Die Ansprüche aus Vaterschaft gehen auch gegen die Erben des ausserehelichen Vaters (322,¹), jedoch mit der Beschränkung, dass diese Erben „dem Kinde“ nicht mehr zu entrichten haben „als es im Falle der Anerkennung als Erbe zu beanspruchen hätte. (322,²).

Und der Mutter? Da die Ansprache nicht persönlicher Natur gegen die Erben ist, können diese jedenfalls (wenn über-

haupt?) nur bis zur Höhe der erhaltenen Erbschaft, resp. Erbschaftsquoten belangt werden.

b) **Zusprechung mit Standesfolge.** Auf Begehren der Klagpartei (Mutter oder Kind resp. Kindesvertreter; 307,²) wird das Kind dem ausserehelichen Vater „mit Standesfolge“ (über die Wirkungen dieser Zusprache siehe unten 325) zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt missbraucht hat (323,¹).

Vgl. die gleiche Fassung bei Begründung der Genugtuungszusprache; 318.

Gegenüber einem Ehemanne ist diese Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war (323,²).

Wirkungen des ausserehelichen Kindesverhältnisses; 324—327.

Verhältnis von Mutter und Kind. Bleibt das Kind der Mutter (d. h. wird es nicht anerkannt oder richterlich zugesprochen), so erhält es ihren angestammten Familiennamen und ihre Heimatangehörigkeit; es steht zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der ausserehelichen Verwandtschaft (324,¹; 461). Die Mutter hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches (324,²). Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die „elterliche Gewalt“ (siehe dort) der Mutter stellen (324,³ und 311).

In letzterem Falle bestimmt die Vormundschaftsbehörde zugleich auch, welche Vermögensrechte (vgl. „elterliche Vermögensrechte“) der Mutter am Kindesvermögen zustehen; 327.

Gemäss 461 werden die ausserehelichen Blutverwandten in der mütterlichen Verwandtschaft den ehelichen erbrechtlich durchaus gleichgestellt (siehe „gesetzliche Erben“).

Verhältnis von Vater und Kind. Wird das Kind freiwillig anerkannt (303 ff.) oder wird es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen (323), so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der ausserehelichen Verwandtschaft (325,¹). Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches (325,²). Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen (325,³) und bestimmt dann zugleich, welche Rechte am Kindesvermögen dem Inhaber der väterlichen Gewalt zustehen (327).

Erbrechtlich (461,²) besteht in der väterlichen Verwandtschaft zugunsten des Unehelichen nur dann ein Anspruch, wenn das aussereheliche Kind durch Anerkennung oder Urteil den Stand des Vaters erhalten hat. Über das Verhältnis der ehelichen und der ausserehelichen Erbansprüche siehe 461,³ und „Gesetzliche Erben“.

Verhältnis von ausserehelichem Vater und Mutter. Wird ein aussereheliches Kind unter die Gewalt des Vaters gestellt, so hat die Mutter gleichwohl ein Recht auf „angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kinde“.

Und der Vater bei Unterstellung unter die mütterliche Gewalt? Aus dem Stillschweigen des Gesetzes und dem ausserehelichen Kindesverhältnis überhaupt muss dem ausserehelichen Vater dieses Recht auf persönlichen Verkehr abgesprochen werden. Er hat es ja in der Hand, durch förmliche Anerkennung des Kindes „elterliche Gewalt“ zu erlangen.

Die Vormundschaftsbehörde kann auf Begehren der Mutter oder von sich aus die elterliche Gewalt über das Kind bis zu einem bestimmten Alter der Mutter und dann erst dem Vater zuweisen (326,²).

In Anlehnung an die Ehescheidungspraxis wird dies etwa derart geschehen, dass Kinder in den ersten Altersjahren der Mutter, mit Eintritt der obern Schulfähigkeit dem Vater zugewiesen werden; das freie Ermessen der Vormundschaftsbehörde muss da im einzelnen Falle das Richtige zu treffen suchen.

Intertemporales Privatrecht. In Art. 13 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. wird festgestellt, dass das aussereheliche Kindesverhältnis (in vollem Umfange) unter dem neuen Rechte steht, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist (1. Januar 1912). Ist ein aussereheliches Kind vor dem 1. Januar 1912 geboren, so können Mutter und Kind gegenüber dem Vater nur diejenigen familienrechtlichen Ansprüche erheben, die ihnen nach dem bisherigen (kantonalen) Rechte gegeben waren. Die Anerkennung durch den Vater erfolgt aber auch dann nach den Bestimmungen des neuen Rechtes, wenn das nach dem 1. Januar 1912 anerkannte Kind schon vorher geboren ist.

Aussereheliche Verwandtschaft: „Aussereheliches Kindesverhältnis“.

Aussergewöhnliche Umstände erlauben Angriff auf das Kindervermögen: 272, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“.

Ausserordentliche amtliche Liquidation der Erbschaft: 597, „Wirkungen des Erbanges“.

Ausserordentlicher Güterstand: „Güterstand“, 182 — 187.

Ausserordentliche Verjährung der Verantwortlichkeitsklage aus „Vormundschaft“: dort, C, 455.

Ausserordentliche Vormundschaft gleich Beistandschaft: Erl. zu Art. 367, „Vormundschaft“.

Aussichtspunkte: Sicherung vor Verunstaltung, 702, „Grundeigentum“.

Ausstattung bei Heirat, Begünstigung vermutet: 629,² „Teilung der Erbschaft“.

Ausstellung des Verlustscheines als Beginn des „ausserordentlichen Güterstandes“, dort (182, 185) 186.

Aussteueranspruch der Kinder gegen die Eltern gesetzlich nicht gewährleistet: 270—272, Erl. zu „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“.

Aussteuerentschädigung bei Verlöbnißbruch: „Verlöbniß“.

Austritt aus einem Verein: „Vereine“.

Ausübung der „elterlichen Gewalt“, siehe dort.

— eines Berufes oder Gewerbes einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

— tatsächliche eines Rechtes ist Rechtsbesitz: 919,² „Besitz“.

Ausweis über Recht zu Versatzpfand-Auslösung: 912,² 913, „Versatzpfand“;

— zu grundbüchlichen Verfügungen: 965 ff. „Grundbuch“.

Ausweisergänzung und vorläufige Eintragung: 961, Grundbuch“.

Auszug über Pfandverschreibung: 825 „Grundpfandverschreibung“.

Auszüge aus dem „Grundbuch“, 967,² 970,².

— aus dem „Güterrechtsregister“: dort, 251,².

B.

Bäche, Abtretung für Trinkwasser und dgl.: „Wasserrecht“, und „Quellenrecht“.

Bankanlage von Bargeld eines Bevormundeten: „Vormundschaft“ B, 401.

Bares Geld der Ehefrau geht bei „Güterverbindung“ in das Eigentum des Mannes über, siehe dort.

Barschaft eines Bevormundeten: Anlage in Kasse, „Vormundschaft“ B 401; Umwandlung von Kapitalanlagen dort: 402.

Baueinsprachen: „Baurecht“, „Nachbarrecht“.

Bauen und Graben: „Nachbarrecht“, „Baurecht“.

Baugläubiger, deren Privilegierung auf das Baupfand:
„Gesetzliche Grundpfandrechte“.

Baulinien, Vormerkung im „Grundbuch“: dort, 962.

Baumaterial: Eigentumsverhältnisse: „Baurecht“, 671 bis 673“.

Bäume auf fremdem Boden: Verwendet jemand fremde Pflanzen auf eigenem Boden, so entstehen die gleichen Rechte und Pflichten, wie beim Verwenden von Baumaterial (siehe „Baurecht“) oder bei „Fahnisbauten“ (677).

Gemäss Art. 20 A. u. Einf. Best. werden die bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden „auch weiterhin nach kantonalem Rechte anerkannt“ und sind die Kantone befugt „diese Verhältnisse zu beschränken oder aufzuheben“. Das Eigentum an solchen Bäumen auf fremdem Boden wird im Grundbuch nicht eingetragen, sondern nur „in zweckdienlicher Weise“ angemerkt. (45 A. u. Einf. Best.)

Baupolizei: kantonalrechtliche Vorschriften vorsehen in 702.

Baupfand: „Gesetzliche Grundpfandrechte“.

Baupfandrecht: „Gesetzliche Grundpfandrechte“.

Baurecht.

Siehe zuerst: „Eigentum“, „Grundeigentum“; vgl. auch „Abgrenzung von Grundeigentum“, „Grenzvorrichtungen“.

Bauwerke und „andere Vorrichtungen“ (also nicht bloss die „bautenähnlichen Werke“), die auf fremden Boden eingegraben, aufgemauert oder sonst wie dauernd (auf oder unter der Bodenfläche) mit einem fremden Grundstücke verbunden sind, fallen grundsätzlich (642,¹ 667,^{1,2}) dem Eigentümer von Grund und Boden zu; dagegen können sie ausnahmsweise (675,¹ „Grund-

eigentum“) einen „besondern Eigentümer“ haben, wenn ihr Sonderbestand als Dienstbarkeit (Servitut) in das Grundbuch eingetragen ist. Ausgeschlossen ist dabei von Gesetzeswegen (675,²) die Bestellung eines Baurechtes an einzelnen Stockwerken eines Gebäudes.

Unter „Baurecht“ im engern Sinne (Marginalien 675/779) ist also die Belastung eines Grundstückes mit der Dienstbarkeit zu verstehen: dass „jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten“. (779,¹). Dieses Recht ist (im Gegensatz zum „Wohnrecht“; siehe dort) wenn es nicht anders vereinbart ist, übertragbar und vererblich. (779,²).

Es muss (746,¹) im Grundbuch eingetragen werden; der Vertrag über Errichtung der Dienstbarkeit bedarf der schriftlichen Form (732).

Ist das Baurecht selbständig und dauernd, so kann es sogar „als Grundstück“ (779,³) in das Grundbuch aufgenommen werden.

Das so errichtete Bauwerk wird Eigentum des Servitut-Berechtigten (675). Dies im Gegensatz zur sogen. Superficies des römischen Rechtes, wo der Grundeigentümer auch Eigentümer des eingebauten Baues ist; Anlehnung an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, 1012—1017, „Erbbaurecht“. Vgl. hierzu: „Grundeigentum“, Inhalt und Beschränkungen, sowie das dort Bemerkte.

Die Erl., S. 151, verweisen auf die Verwandtschaft des Baurechts mit den „Grunddienstbarkeiten“ aus dem Grunde, weil es „im Zweifelsfalle seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäss als vererblich und veräusserlich betrachtet werden darf“.

Die Baurecht-Dienstbarkeit muss unter dem Namen „Baurecht“ (wenn nicht als „Grundstück“: 779,³) im Grundbuch eingetragen werden (731,¹), und zwar auf dem Blatte „des berechtigten und demjenigen des belasteten Grundstückes (968,¹).

Weitere Ausnahmen von der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Sondereigentum an Bauten auf fremdem Boden: „Leitungen“ (676), Bauten zu vorübergehenden Zwecken, „Fahrisbauten“ (677); wohl auch Schienen elektrischer Trams und dgl., obgleich gesetzlich nicht vorgesehen, vgl. dazu 676: „und dergleichen“.

Die Erläuterungen bemerken sachbezüglich: „Während es sich beim Überbau um den Teil eines Gebäudes handelt, der überragt, so wird mit dem „Baurecht“ (im engeren Sinne) das Verhältnis berücksichtigt, wo ein ganzes Gebäude auf fremden Boden errichtet ist.

„Zwei Fälle gibt es, in denen ein solches nicht zum Eigentum des Bodens gehört. Einmal kann es sich um eine Baute handeln, die ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden errichtet wird. Es entspricht durchaus dem geltenden Recht, dass solche Bauten ihren eigenen Eigentümer haben können, sich nicht mit dem Boden, auf dem sie stehen, zu einem Eigentumsobjekt verbinden und ihren Charakter als bewegliche Sache beibehalten. Sie stehen zu dem Grundstück in keinem dinglichen Verhältnis, können daher auch nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Ebensovien bilden sie ein immobiles Vermögensstück. Vgl. Schweiz. P. R. III, S. 20 f. Sodann aber können die Bauten auch vom Grundeigentum am Boden ausgeschlossen sein, trotzdem sie dauernd auf fremdem Boden errichtet sind, sobald sie den Charakter eines dauernden dinglichen Verhältnisses annehmen, demzufolge sie sich als eine eigene Art von dinglicher Belastung des Bodens darstellen und im Grundbuch als eine Dienstbarkeit eingetragen sind... Dauernd braucht dabei das Baurecht nicht in dem Sinne zu sein, dass es notwendig auf ewig begründet sein muss. Ausgeschlossen ist nach seiner begrifflichen Begrenzung nur eine Beendigung aus Gründen einer persönlichen Berechtigung oder Verpflichtung oder aus der Konstituierung für vorübergehende Interessen, die an sich eine Befristung als sachgemäss erscheinen lassen. Es teilt die

Dauer mit den dinglichen Rechten überhaupt, steht diesfalls dem Eigentum und den Dienstbarkeiten gleich und wird in diesem Sinne auch als vererblich anerkannt werden müssen.

„Das Bedürfnis nach einer solchen Institution ist un-leugbar vorhanden. Es gibt gewisse Einrichtungen, die gar nicht zu ihrem Rechte kommen können, wenn sie nicht als solches Baurecht in dauerndem Bestande anerkannt werden. Beispiele bieten sich viele. Es sei nur an die Felsenkeller in der Ostschweiz, am Bodensee, an die Alphütten auf genossenschaftlicher Alp, die dauernd für die Bewirtschaftung notwendig sind, aber doch einen eigenen Eigentümer haben, ohne dass die Genossenschaft demselben einen Teil ihres Bodens abgetreten hätte, an Gasthöfe auf Almendboden und ähnliches erinnert. Es ist auch denkbar, dass in dieser Form weitere Bedürfnisse eine Befriedigung finden können, die sich jetzt der Pacht, der Nutzniessung und anderer Institute bedienen, ohne dabei auch nur eingermassen das zu finden, was ihrer Natur entsprechen würde. Erst mit dem Baurecht wird ein Vermögenswert geschaffen, der den Bedürfnissen genügend entgegenkommt, indem er des Verkehrs gleich einer Liegenschaft teilhaftig ist.“

„Schwierigkeiten kann die Einführung des Baurechtes unter dem Grundbuchrechte nicht bereiten. Es fügt sich umgekehrt den Grundsätzen des Grundbuchrechtes trefflich an und vermag mancherlei Bedürfnissen gerade in dieser Form trefflich entgegenzukommen. Wo man sich heute noch im Immobilienrecht mit der gemeinrechtlichen Formlosigkeit begnügt, da werden gerade wegen dieser Bedürfnisse am Ende auch Immobilien anerkannt, die keinen Teil an der Bodenfläche haben. Anders, wo die dinglichen Verhältnisse ihre Aufzeichnung nach den Parzellen der Bodenfläche erhalten. Da kann die Einrichtung, die nicht einer Bodenfläche als Eigentum entspricht, nur als Belastung der Bodenfläche Anerkennung finden. Will man ihr dann aber doch einen selbständigen Charakter verleihen, so hat dies mit der Herstellung des Baurechtes zu geschehen, das in

erwähnter Weise seine Existenz auf die Eintragung als Dienstbarkeit begründet.

„Daraus ergibt sich dann aber auch die Beschränkung der Institution. Baurechte können nicht zur Aufnahme in das Grundbuch gelangen, die nicht eben als Bauten zu dauerndem Recht in Dienstbarkeitsweise auf fremden Boden gelegt sind. Der Bau muss einen Eigentumsgegenstand für sich bilden. Daher sind Überbauten irgendwelcher Art nicht als Baurechte zuzulassen. Erl. S. 86—88.

Volkswirtschaftlich dürfte dieses, den deutschschweizerischen Rechten bishin unbekanntes „Baurecht“ einer rationellen Wohnungspolitik (im Sinne der „Bodenbesitzreformer“) als Grundlage dienen können; dass als Gegenleistung für Bewilligung dieses Rechts neben den (Miet-) Zins- und Amortisationsleistungen festgelegt werden muss, liegt auf der Hand.

Für die Übergangszeit ist auf die Art. 17—19 („dingliche Rechte im allgemeinen“, „Anspruch auf Eintragung im Grundbuch“, „Ersitzung“) der „Anw. und Einf. Bestgen.“ zu verweisen.

Überragende Bauten. „Bauten und andere Vorrichtungen“, die von einem Grundstück auf ein anderes überragen, verbleiben Bestandteile des Grundstücks, von dem sie ausgehen, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Bauherr ein dingliches Recht auf sie hat, d. h., dass der Überbauende sich vor dem Bau eine Dienstbarkeit (des Überbaues) hat zusichern lassen, oder aber, dass der Nachbar nicht rechtzeitig Einsprache gegen das Überbauen erhoben hat. (674, 1, 3).

Das „Recht auf den Überbau“ kann (muss also nicht; es genügt wohl mündliche oder schriftliche Überbau-Erlaubnis, vorbehaltlich kantonaler Vorschriften) als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden (674, 2).

Ist ein Überbau unberechtigt (d. h. nicht als Dienstbarkeit eingetragen oder sonst zugestanden worden), erhebt aber der Verletzte „trotzdem dies für ihn erkennbar geworden ist“, nicht „rechtzeitig“ (hierüber entscheidet kantonales Einführungsgesetz, Usance oder richterliches Ermessen) Einspruch, so kann „wenn es die Umstände rechtfertigen“, dem gutgläubig (d. h. nicht absichtlich rechtswidrig) Überbauenden gegen angemessene Entschädigung vom Richter das dingliche Recht auf den Überbau (674, 2) oder (wo der Wert des Baues offenbar denjenigen des Bodens übersteigt) das Eigentum am (fremden) Boden zugewiesen werden (673/674, 3).

Was geschehen soll, wenn die „Umstände“ eine Zuweisung des überragten Bodens nicht rechtfertigen, sagt das Gesetz nicht; die Rechtsprechung und das billige Ermessen müssen hier entscheiden; das Gewöhnliche wird die bloss duldungsweise und persönliche Zusprache des Überbaues sein, da der Verletzte durch Nicht-Einsprache zu rechter Zeit den Anspruch auf Beseitigung des Überbaus verwirkt hat.

Materialverwendung und Folgen. Verwendet jemand auf eigenem Grund und Boden fremdes Baumaterial, oder aber jemand auf fremdem Boden eigenes Material, so wird dieses Material grundsätzlich Bestandteil des überbauten Grundstückes (671, 1). Es ist jedoch der Eigentümer des Materials, wenn dessen Verwendung ohne seinen Willen (d. h. wohl meistens: durch Irrtum des Bauübernehmers) stattgefunden hat, berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers (welcher fremdes Material auf seinem Boden verbaut hat) die Trennung des Materials und dessen Herausgabe an den Materialeigentümer zu verlangen, „soweit dies ohne unverhältnismässige Schädigung des Bauherrn geschehen kann“ (671, 2). Ganz gleich kann der Grundeigentümer, wenn die

Verwendung des fremden Materials ohne seinen Willen stattgefunden hat, dessen Wegschaffung auf Kosten des Bauenden verlangen (671.³).

Geschieht dies nicht, so folgt das Material dem Grundeigentum, wird dessen Bestandteil (vgl. insbesondere 667.² „alle Bauten“). Eine Befristung des Wahlrechts auf Herausgabe, resp. Wegschaffung des Materials setzt das Gesetz nicht; dasselbe muss innert angemessener Frist ausgeübt werden, sonst steht den Zögernden die Einrede der Arglist entgegen. (Vgl. Art. 2.¹.)

Über die Ersatzpflicht vgl. das Nachstehende.

Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das ihm zufallende Material eine „angemessene“ Entschädigung zu leisten; bei „bösem Glauben“ des auf eigenem Boden fremdes Material verbauenden Grundeigentümers kann der Richter auf „vollen Schadenersatz“ erkennen: bei bösem Glauben des auf fremdem Boden bauenden Materialeigentümers kann er „auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens (d. h. wohl: unter den schlimmsten Umständen) wert ist“ (672, 1—³).

Wo der Bau für den Grundeigentümer geradezu eine Beeinträchtigung seines Bodens bedeutet (z. B. Barackenbaute auf Villen-Spekulationsboden), wird dem Materialbesitzer gar kein Ersatz zugesprochen werden können; auch kann gemäss 671.³ „Wegschaffung des Materials“ (und Schadenersatz) verlangt werden.

In beiden Fällen des Art. 671 kann derjenige, welcher sich im guten Glauben befand, dann Zuweisung von Grund und Boden („gegen angemessene Entschädigung“ an den Materialeigentümer) ver-

langen, „wenn der Wert des Baues offenbar den Wert des überbauten Bodens übersteigt“ (673).

„Die hierüber getroffene Ordnung geht von dem Grundsatz aus, dass bei diesem Vorgang der Grundeigentümer Eigentümer des Materials werde. Eine Trennung des Materials vom Grundstück soll nur insofern angebeht werden dürfen, als sie ohne unverhältnismässige Schädigung noch als möglich erscheint. Liegt dies vor, so darf man demjenigen, ohne dessen Willen eine solche Verbindung erfolgt ist — sei es der Eigentümer der Materialien oder des Bodens — nicht wohl das Recht versagen, die Trennung zu verlangen. Die Frage der Schädigung aber muss dabei sowohl auf das Grundstück als auf das Material bezogen werden. Allein wie nun, wenn die Trennung nicht stattfindet oder nicht angebeht werden darf, wie wird dann der Ausgleich gefunden? Der Entwurf beantwortet diese Frage, indem er als massgebenden Faktor den bösen Glauben der einen oder andern Partei bezeichnet. Der in bösem Glauben bauende Grundeigentümer kann zu vollem Schadenersatz verurteilt werden. Der in bösem Glauben bauende Materialeigentümer aber kann höchstens in dem Betrag Ersatz verlangen, in welchem der Bau für den Grundeigentümer unter allen Umständen Wert besitzt. Zwischen diesen beiden Extremen aber hat der Richter den Schadenersatz in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen festzusetzen, bei gutem Glauben also des einen Teiles oder beider den Ersatzbetrag in billiger Weise zu reduzieren oder zu erhöhen“. Erl. S. 83.

Für 673 hatte der Entwurf Miteigentum des Bauenden und des Grundstückseigentümers angenommen; vgl. Erl. S. 83/84.

Vgl. weiterhin: „Leitungen“, „Farnisbauten“, „Einpflanzungen“, „Verantwortlichkeit des Grundeigentümers“, „Nachbarrecht“, „Grundbuch“.

Unter den Abschnitt „Baurecht“ gehört auch noch das Verbot des Art. 685: bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch

schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt; über weiteres siehe „Nachbarrecht“.

Bauten auf eigenem und fremdem Grundstück, siehe „Bau-recht“, 671—677; 685.

Bauvorschriften, bundesgesetzliche und kantonale: „Bau-recht“ und „Nachbarrecht“, 686,^{1,2}.

Bauwert bei Gültenschätzungen: „Schuldbrief und Gült“.

Beamter, Mitwirkung bei Testamenterrichtung: „Verfü-gungen von Todes wegen“.

Bedeutung der Beistandschaft: „Vormundschaft“ B, 417 ff.
— der Eintragung und Nichteintragung im „Grund buch“: 972—974 und 971.

— der Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 362.

— der „Pfandbriefe“: dort 916;

— der Zustimmungserklärung der Vormundschaftsbehör-den: „Vormundschaft“ B, 424;

— des „Besitzers“: dort 926 ff.;

— des Erbverzichtes (Erbauskafs): „Verfügungen von Todes wegen“, 495;

— des öffentlichen Inventars bei Vormundschaftsantritt: „Vormundschaft“ B, 398,³ und 580 ff.

Bedingte Entlassung eines Verurteilten hebt Vormund-schaft nicht auf: „Vormundschaft“ C, 432,².

Bedingungen bei Stiftungen, Beseitigung derselben: „Stif-tungen“;

— der Heimstättenerrichtung: „Heimstätten“, 350.

Bedingungen und Auflagen als „Verfügungsart“: „Verfü-gungen von Todes wegen“, 482;

Bedingungen dürfen in „Schuldbrief und Gült“ nicht enthalten sein: dort, 854;

Bedingungen zur Bestellung eines Beirates: „Beistand-schaft“, 395.

Bedürftiger Ehegatte bei Scheidung: „Ehescheidung“.

Beeinträchtigung der Namensrechte: „Namensschutz“.

— von Quellen und Brunnen: „Wasserrecht“.

Beendigung der Haft bewirkt Ende der Vormundschaft: dort, C, 432.

— der „Vormundschaft“: dort, C, 431 ff.

Beerbung eines Verschollenen: 546,¹, „Eröffnung des Erb-ganges“.

Befriedigung aus dem „Grundpfande“: dort, 816—819;

— der Faustpfandgläubiger: 893, „Faustpfand und Re-tentionsrecht“;

— der Gläubiger bewirkt nicht ohne weiteres Aufhebung des „ausserordentlichen Güterstandes“: „Güterstand“;

— der Gläubiger eines Heimstätteigentümers: 356, „Heimstätten“.

Befristung, siehe auch: Frist, Fristen.

— der Anfechtungsklage gegen Legitimität eines Kindes: „eheliche Abstammung“;

— der Eheanfechtungsklagen: „Ungültigkeit einer ge-schlossenen Ehe“;

— der Vaterschaftsklage: 308, „aussereheliches Kindes-verhältnis“;

Befugnis der Kantone zur Errichtung von Familienheim-stätten: „Heimstätten“, 349;

— der Versatzanstalt, das Pfand gegen den Schein an jedermann herauszugeben: 912,², „Versatzpfand“;

— zur Stellung des Begehrens um Vollziehung erbrecht-licher Bedingungen und Auflagen: 482,¹, „Verfügungen von Todes wegen“.

- Beförderlicher** Entscheid der Vormundschaftsbehörde über Grundstückverkauf: „Vormundschaft“ B, 404,².
- Beförderung** der Vormundschaftsbestellung gesetzlich vorgeschrieben: „Vormundschaft“ 385,¹.
- Begebung** abbezahlter Pfandtitel: „Schuldbrief u. Gült“ 863.
- Begehren** bei Grundbuchanmeldung, gehören ins „Tagebuch“: 948,¹, „Grundbuch“;
- der Gläubiger des Erblassers um amtliche Liquidation: 594, „Wirkungen des Erbganges“;
 - des bona mente-Enterbten um Hinfall der Enterbung: 480,², „Verfügungen von Todes wegen“;
 - eines Erben um amtliche Liquidation einer Erbschaft: 593, „Wirkungen des Erbganges“;
 - freiwilliges, um Bevormundung: „Vormundschaft“, 372;
 - um vorläufige Eintragung: 961,³, „Grundbuch“.
- Beginn** der gesetzlichen oder richterlichen Gütertrennung: „Güterstand“.
- Begräbniskosten** bei Berechnung des verfügbaren Teiles in Abzug zu bringen: 474,², „Verfügungen von Todes wegen“.
- Begriff** und Arten des Besitzes: 919—921, „Besitz“.
- Begründeterklärung** einer Vormundschafts-Ablehnung oder Anfechtung: „Vormundschaft“ 388,³.
- Begründung** des „ausserehelichen Kindesverhältnisses“, siehe dort;
- des Ersatzpfandrechtes: 909, „Versatzpfand“;
 - der Familienheimstätte: „Heimstätten“, 350;
 - einer Gemeinderschaft, öffentliche Beurkundung etc.: 336, „Gemeinderschaft“;
 - eines dinglichen Rechtes nach Massgabe des Grundbucheintrages, der Belege etc.: 971,^{1,2}, „Grundbuch“.

- Begünstigung** der Pflichtteilsberechtigten als Voraussetzung der Herabsetzungsklage: 523, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- des Ehegatten bezüglich Erbrecht: „Verfügungen von Todes wegen“, 473;
 - vermutet bei Heiratsausstattung: 629,², „Teilung der Erbschaft“.
- Begutachtung** einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit und dergleichen durch Sachverständige vorgeschrieben: „Vormundschaft“, 374,².
- Behörde** entscheidet über Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Nebenbetriebes: 621/625, „Teilung der Erbschaft“;
- Mitwirkung bei Teilung: 609, „Teilung der Erbschaft“.
- Behördeneinsprache** gegen Legitimationen: „eheliche Abstammung“.
- Behördliche** Ermächtigung zur Adoption: „Kindesannahme“;
- Genehmigung der Heimstätte-Errihtung: „Heimstätten“, 352.
- Behördliches** Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern: 283, „elterliche Gewalt“; bei Missbrauch der elterlichen Vermögensrechte: 297/298, „elterliche Vermögensrechte“.
- Beibringung** des Versatzscheines bei Auslösung: 912/913, „Versatzpfand“.
- Beirat, Beiratschaft:** „Vormundschaft“, 392 ff., insbesondere 395, 439.
- Beiratschaft:** „Vormundschaft“, 395.
- Beistand, Beistandschaft:** „Vormundschaft“, B, 392 ff., 417 ff.

Beistandschaft, Aufhören derselben: 439/440, „Vormund-
schaft“, C;

- bei Rechtsgeschäften zwischen Eltern und Kindern:
282, „elterliche Gewalt“;
- Einzelfälle, siehe „Fälle der Beistandschaft“.
- für Kinder pflichtvergessener Eltern: 297,², „elter-
liche Vermögensrechte“;
- für unbekanntem Pfandgläubiger: 823, „Grundpfand“;
- bei richterlichem Entzug des Nutzungsgegenstandes:
762, „Nutzniessung“;
- Unehelicher: 311, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Beistandspflicht der Ehegatten: „Wirkungen der Ehe im
allgemeinen“.

- von Eltern und Kindern: 271, „Gemeinschaft der
Eltern und Kinder“.

Beitrag, angemessener, der Frau zur Tragung der Ehe-
lasten: 246/247, „Gütertrennung“;

- des ausserehelichen Vaters an die Kosten von Unter-
halt und Erziehung des Kindes: 319, „aussereheliches
Kindesverhältnis“.

Beiträge der Ehegatten, bei Gütertrennung: 176,², „Wir-
kungen der Ehe im allgemeinen“.

- des in Scheidung stehenden Ehegatten: „Eheschei-
dung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
- des in getrenntem Haushalt lebenden Gatten: 170,
„Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Beitragspflicht, vollstreckbar im Zwangsverfahren, siehe
„Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

- des Ehegatten, dem die Kinder entzogen sind: 156,
„Ehescheidung“;
- von Vereinsmitgliedern: „Vereine“, 71;

Beitragspflicht der Ehefrau mit Sondergut und in der Ehe:
192, „Güterrecht der Ehegatten“, und 161, „Wirkungen
der Ehe im allgemeinen“.

Belasteter kann Löschung eines Eintrages verlangen, wenn
Recht untergegangen: 976, „Grundbuch“.

Belastung des Gemeinderschaftsgutes mit Erbensprache,
624: „Gemeinderschaft“;

- einer landwirtschaftlichen Liegenschaft über $\frac{3}{4}$ des
Anrechnungswertes berechtigt zu Ertragsgemeinderschaft:
622/624, „Gemeinderschaft“;

- grundpfändliche, bei mehreren Grundstücken nach
Wertverhältnis: 798, „Grundpfand“.

Belastungen einer vermachten Sache: 485, „Verfügungen
von Todes wegen“.

Belastungsgrenze bei Gülten: siehe „Schuldbrief und Gült“,
A. u. E. B. 32.

- für Erbgülten hinfällig: 624,³, „Gemeinderschaft“.

Belege als Bestandteil des „Grundbuchs“: dort 942,²/948,
(Ordnung und Aufbewahrung);

- des Grundbuchs, wem vorzuweisen: 970,², „Grund-
buch“.

Benachrichtigung des Schuldners vor Retentionsverwertung:
898,¹, „Faustpfand“, „Retentionsrecht“.

Beneficium inventarii, siehe „öffentliches Inventar“.

Benützung des Grundeigentums, Beschränkungen: „Nachbar-
recht“.

- von Quellen: „Wasserrecht“.

Bepflanzung, Pflanzen: „Nachbarrecht“.

Berechnung des Pflichtteils: 471/472, „Verfügungen von
Todes wegen“;

- Berechnung** des Überschusses aus Versatzpfand-Verkauf: 911,², „Versatzpfand“;
- des verfügbaren Teils einer Erbschaft: „Verfügungen von Todes wegen“, 474—476;
 - des Vogtslohnes: „Vormundschaft“ B/416.
- Berechnungsart** der „Ausgleichung“: 628 ff., „Teilung der Erbschaft“.
- Berechtigung** zur Anhebung der Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- Bereicherung** aus dahingefallenem Erbvertrag: 515,², „Verfügungen von Todes wegen“.
- unter Verlobten: 94, „Verlöbniß“.
 - Haftung der Vermächtnisnehmer: 565, „Erwerb der Erbschaft“.
- Bereicherungsanspruch** gegen den Bevormundeten, „Vormundschaft“, B 411.
- gegen die Erben bei Ausschlagung: 579, „Erwerb der Erbschaft“.
 - aus Verarbeitung und Vermischung: 726/727, „Fahrs- eigentum“.
- Bergwerke**, Grundbucheintrag: 943,³, „Grundbuch“; 655, Ziff. 3, „Grundeigentum“; 771: „Nutzniessung“.
- Bergwerknutzung**, siehe „Nutzniessung“ (besondere Fälle), 771.
- Bericht** der Vormundschaftsbehörde an die Aufsichtsbehörde bei Unbegründeterklärung von Anfechtung oder Ablehnung: „Vormundschaft“, 388,³.
- Berichtigungen** des „Grundbuches“: dort 975—977.
- Berichtigung** von Vormundschaftsberichten u. dgl., Kompetenz der Vormundschaftsbehörde: „Vormundschaft“, B 423,¹.

- Beruf** oder Gewerbe einer Ehefrau, Folgen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“; insbes. 167, 220, 207.
- oder Gewerbebetrieb eines Bevormundeten, Haftung: „Vormundschaft“, B 412.
 - des Unmündigen: 276/295, „elterliche Gewalt“ und „elterliche Vermögensrechte“.
- Berufsausbildung** unterliegt den Anordnungen der Eltern, 276, „elterliche Gewalt“; dazu 195, „elterliche Vermögensrechte“.
- Berufs-** oder Gewerbeschulden der Ehefrau bei „Gütergemeinschaft“: siehe dort.
- Berufsschulden** der Ehefrau, Haftbarkeit bei „Güterverbindung“: siehe dort.
- Berufsvermögen** einer Frau als Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut).
- Beschaffenheit** der vermachten Sache bei Aushingabe: 485, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Beschlagnahme** des Vormunds- und Mündelvermögens bei Gefahr: „Vormundschaft“, C 448.
- Beschlussfassung** u. dgl. in Vereinen: „Vereine“.
- Beschränkte** dingliche oder persönliche Rechte als unselbständiger „Besitz“, 920,^{1,2}.
- Beschränkte dingliche Rechte**: 730—918 (vgl. auch „Beschränkungen des Grundeigentums“).
- Während das Gesetz in einer ersten Abteilung, Art. 641—729, „das Eigentum“ behandelt, normiert es in der zweiten, Art. 730 bis 918, „die beschränkten dinglichen Rechte“; die „dritte Abteilung“, Art. 919—977, bespricht den „Besitz“ und das „Grundbuch“.
- Die Erl. S. 123/124 sprechen sich über diese Systematik folgendermassen aus:
- „Unter der Bezeichnung ‚beschränkte dingliche Rechte, fasst das Gesetz eine Reihe von Instituten zusammen, die unter

sich nur teilweise näher verwandt sind und im wesentlichen nur die Eigenschaft gemeinsam haben, dass sie zum Eigentum im Gegensatz stehen. Ihre Unterscheidung war durch das überlieferte Recht gegeben: Dienstbarkeiten, Pfandrechte und Rechte an herrenlosen oder öffentlichen Sachen, die deshalb beschränkte dingliche Rechte heissen müssen, weil sie nicht Eigentum sind.“

„Als weitere Unterscheidungen waren gegeben: Das Pfandrecht an Grundstücken (Grundpfand) und das Pfandrecht an Fahrnis. Dagegen musste es sich fragen, wie es mit den Dienstbarkeiten zu halten sei. Im Anschluss an die Auffassung, die uns in den Zeiten der Naturalwirtschaft entgegentritt, lag es nahe, mit unseren früheren Quellen (vgl. Huber, Schweiz. P. R. IV, S. 751 ff.) den Hauptunterschied in dem Umstande zu suchen, dass die beschränkten dinglichen Rechte in den einen Fällen mit Besitz an der dienenden Sache verbunden sind und in den anderen nicht. Aus den ersteren würde man demgemäss anstatt Dienstbarkeiten eine Klasse von dinglichen Nutzungs- oder Gebrauchsrechten gebildet haben, die sowohl den Niessbrauch als das Wohnrecht und dann auch die dingliche Miete und Pacht hätte umfassen können. Diesen Nutzungsrechten hätten die beschränkten dinglichen Rechte ohne Besitz oder also im wesentlichen die Grunddienstbarkeiten gegenüber gestanden. Diese Unterscheidung hätte neben der Anknüpfung an alte Überlieferungen und noch nicht ganz erloschene Anschauungen (vgl. Schweiz. P. R. IV, S. 768 ff.) manchen Vorteil geboten, sowohl mit Bezug auf die Deutlichkeit der Unterscheidung als auf die Gleichmässigkeit der Ausgestaltung der Institute für die Praxis. Allein der grosse Fehler dieser Unterscheidung bestand darin, dass sie sich zu der herrschenden, durch das gemeine Recht getragenen Doktrin und auch zu unseren kantonalen Gesetzbüchern in Gegensatz gestellt hätte, so dass es schliesslich bei den Beratungen, allerdings ohne Preisgabe materieller Vorteile, dann doch vorgezogen worden ist, bei der überlieferten Einteilung zu verharren. Für die Dienstbarkeiten ergab sich dann die Zweiteilung: Grunddienstbarkeiten und Nutzniessung,

an welche letztere die andern Dienstbarkeiten, also namentlich das Wohnrecht und die den Grunddienstbarkeiten nachgebildeten Personalservituten angereicht werden konnten.“

„Neben den Dienstbarkeiten steht unter den beschränkten dinglichen Rechten das Pfandrecht, das, wo es verselbständigt ist, auf eine Leistung des Grundeigentümers an einen Berechtigten hinausläuft, die in Kapital und Zins besteht. Die Dienstbarkeit kennt begrifflich die Verpflichtung zu einer Leistung für den Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht. Allein es gibt Verhältnisse, bei denen die Verpflichtung auf solche Leistungen geht ohne jede Anlehnung an das Pfandrecht, und will man diese nicht von der modernen Rechtsordnung ausschliessen, so müssen sie in Gestalt der Grundlasten anerkannt werden. Der Entwurf hat sie zwischen die Dienstbarkeiten und das Pfandrecht eingeschoben usw.“

Unter „beschränkten dinglichen Rechten“ werden demnach im Z. G. B. diejenigen Rechte aufgeführt, welche im Gegensatze zu der vollen Herrschafts- und Ausübungsbefugnis des Eigentums stehen, also nur eine bezüglich des Umfanges, der Zeit und der Art der Ausübung beschränkte Herrschaft über eine Sache gewähren, wie die „Grunddienstbarkeiten, die „Nutzniessung“ und andere Servituten, die „Grundlasten“, das „Grundpfand“, „Schuldbrief“, „Gült“ u. dgl. Vgl. diese Artikel.

Beschränkte Gütergemeinschaft: 237—240, „Gütergemeinschaft“, C.

- Handlungsfähigkeit des Kindes: „elterliche Gewalt“.
- Handlungsfähigkeit des Bevormundeten: „Vormundschaft“, B 410 ff.
- Pflichten des Beistandes: „Vormundschaft“, B418/419.

Beschränkungen des Grundeigentumes; 680—703.

Siehe vorerst: „beschränkte dingliche Rechte“, „Eigentum“, „Grundeigentum“, „Baurecht“, „Verantwortlichkeit des Grundeigentümers“.

Die gesetzlichen, insbesondere also die nachbarrechtlichen (siehe „Nachbarrecht“) Beschränkungen des Grundeigentums bestehen ohne Eintrag im Grundbuch (680,¹); dagegen bedarf deren Aufhebung oder Abänderung durch Rechtsgeschäft zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (vgl. Art. 657) und der Eintragung in das Grundbuch (680,²). Gar nicht aufgehoben oder abgeändert können werden die Eigentumsbeschränkungen öffentlich-rechtlichen Charakters; solchen Gesuchen wird der Grundbucheintrag von Gesetzes wegen verweigert (680,³).

Privatrechtliche Beschränkungen des Eigentumsrechtes sind die sogenannten Veräusserungsbeschränkungen (Verkaufs- und Rückkaufsrecht der Art. 681—683) und die nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (der Art. 684—699), sodann das durch das Z. G. B. neueingeführte „Recht auf Zutritt und Abwehr“ (der Art. 699—701). Vgl. hierzu die Artikel „Verkaufsrecht“, „Rückkaufsrecht“, „Nachbarrecht“, „Abgrenzung des Grundeigentums“ und „Verfügungsbeschränkungen“.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums „zum allgemeinen Wohl“ aufzustellen, überlässt das Z. G. B. (702; dazu 960) dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden; es führt als solche Beschränkungen namentlich auf diejenigen betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen, den „Reckweg“, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die „Bodenverbesserungen“ (siehe dort), die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung

von ländlichen Fluren und von Baugebiet, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen (702, 703).

Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch „Beiratschaft“, siehe dort 395;

— der individuellen Freiheit: „Schutz der Persönlichkeit“ und „Recht der Persönlichkeit“.

— der Nacherbeneinsetzung auf einen Nacherben: 488,² „Verfügungen von Todes wegen“;

— der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— der Vererblichkeit von Alimentationsansprüchen: 322, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— des Klagerechtes auf Eheungültigkeit, „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— des religiösen Erziehungsrechtes der Eltern, vertragliche, unzulässig: 277,², „elterliche Gewalt“.

Beschreibung der einzelnen Grundstücke im „Grundbuch“: dort, 950.

Beschwerde an das Bundesgericht zulässig bei Entziehung und Wiederherstellung der „elterlichen Gewalt: dort, 288.

Beschwerden gegen Vormünder und Vormundschaftsbehörden: „Vormundschaft“ B, 420.

Beschwerderecht, bundesgerichtliches, in Vormundschafts-sachen garantiert: „Vormundschaft“ 373,²;

— der Heimatbehörde zugunsten der anderwärts bevormundeten Angehörigen garantiert: „Vormundschaft“ 378,².

Beschwerden gegen Amtsführung der Grundbuchbeamten etc.: 956,^{2,3}, „Grundbuch“.

— der Erben bei „amtlicher Liquidation“: dort 595,³;

Beschwerden gegen Weigerung des Vormundes zu Ehekonsens: 99 „Ehefähigkeit und Ehe-Hindernisse“.

Beschwerderecht gegen Amtsenthebung: „Vormundschaft“, C, 450.

Beseitigung der Störung, einzuklagen mit Besitzstörungsklage: 928, „Besitz“; bei Verletzung persönlicher Verhältnisse: 28 „Recht der Persönlichkeit“;

— des Einspruches gegen Heimstätteerrichtung: 352, „Heimstätten“;

— einer letztwilligen Verfügung, Grund der Erbunwürdigkeit: 540 „Eröffnung des Erbanges“.

Besitz und Grundbuch: 919—977.

In der dritten Abteilung über das Sachenrecht (erste: „Das Eigentum“; zweite: „die beschränkten dinglichen Rechte“) wird der „Besitz“ und „das Grundbuch“ einer eingehenden Regelung unterzogen. Die vorausgehenden „Titel des materiellen Rechtes“ sollen ihre „Ergänzung finden in den Vorschriften über Besitz und Grundbuch“. (Erl. S. 28).

Die Zusammenstellung von „Besitz und Grundbuch“ rechtfertigt sich aus der übereinstimmenden Funktion, die dem Besitz und dem Grundbuch zukommt. Was das Grundbuch für die Immobilien, das leistet der Besitz für die Mobilien. Allerdings erschöpft sich die Bedeutung des Besitzes nicht in der durch ihn, wie durch das Grundbuch erfolgten äusserlichen Wahrnehmbarmachung der dinglichen Rechte: er hat eine weitere Bedeutung mit Hinsicht auf das rein tatsächliche Verhältnis, das in der äusserlich gegebenen Gewalt über die Sache von der Rechtsordnung niemals ganz ignoriert werden kann. Allein diese Funktion tritt, wie auch diejenige, die in der Ersitzung gegeben ist, zurück gegenüber der Bedeutung des Besitzes für den Rechtsschutz selbst, so dass es gleichwohl gerechtfertigt bleibt, den Besitz mit dem Grundbuch zusammenzustellen“. Erl. S. 351.

Es sei auf die nachfolgenden Artikel „Besitz“ und „Grundbuch“ verwiesen.

Besitz: 919—941.

Vgl. vorerst: „Besitz und Grundbuch“, sowie die Artikel „Eigentum“ und „Fahrniseigentum“.

„Die Ordnung des Besitzes betrifft, im allgemeinen sowohl den Besitz an Mobilien, wie an Immobilien. So wird die Regelung des Schutzes für den Besitz, wie die allgemeine Voraussetzung des Besitzes an sich, für Mobilien und Immobilien in gleicher Weise gegeben sein. Ebenso bestimmt sich die Rückleistungspflicht des Besitzers für die beiden Kategorien von Sachen nach gleichen Grundsätzen und auch die Voraussetzung bei der Ersitzung ist in dieser Hinsicht überall dieselbe. Dagegen der Rechtsschutz im Besitze bezieht sich nur auf die beweglichen Sachen. Besitzer ist in dieser Hinsicht bei den Grundstücken nur der im Grundbuch Eingetragene und nicht derjenige, der die tatsächliche Gewalt hat. Von dieser Überlegung aus hätte es sich wohl gerechtfertigt, für den Mobilienbesitz einen besondern Abschnitt zu bilden. Wir haben dies unterlassen, weil die Zusammenfassung der Besitzesregeln für beide Sachgebiete keine Unklarheit erzeugt. Die Unterscheidung mag füglich der Doktrin überlassen bleiben.

„Der Mobilienbesitz erfährt seine Anerkennung für den Rechtsschutz nach drei Richtungen.

Erstens wird das Recht beim Besitzer in der Weise vermutet, dass der Ansprecher, um gegen ihn durchdringen zu können, die Hinfälligkeit der Vermutung erst beweisen muss. Der Besitzer ist Beklagter im Rechtsstreit mit der Folge, dass er für das von ihm behauptete dingliche Recht gar keinen Beweis zu erbringen hat. Man hat die für ihn streitende Rechtsvermutung zu brechen, bevor man ihm etwas anhaben kann.

„Zweitens kann sich derjenige, der Besitzer ist, gegenüber dem Verlust, der wider seinen Willen eingetreten ist, für die Wiedererlangung der Sache einfach auf seinen Besitz

berufen. Ohne sein Recht beweisen zu müssen, geht er dem jetzigen Besitzer vor und erlangt von ihm die Rückleistung. Sein Recht an der Sache wird auch hier ohne weiteres vermutet. Er hat mit dem Besitz zunächst auch das von ihm behauptete Recht an der Sache bewiesen. Alle die Schwierigkeiten, die mit dem Nachweise seiner eigenen Berechtigung für den Vindikanten verbunden sind, fallen hiermit dahin.

„Drittens vermag der Besitzer die Rechtsvermutung auch auf einen Nachfolger in Besitz zu übertragen, so dass dieser geschützt ist, sobald er nur in gutem Glauben erworben hat und es sich nicht um unfreiwilligen Verlust des Besitzes bei einem Vorbesitzer handelt.“ Erl. S. 351/352.

Über die Vorteile dieser Besitzesordnung gegenüber derjenigen des „gemeinen Rechtes“ siehe Erl. S. 352—356.

A. Begriff und Arten, 919—921. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer (919,¹); dem Sachbesitz wird bei Grunddienstbarkeiten und Grundlasten die tatsächliche Ausübung des Rechtes gleichgestellt (919,²).

Der rechtlichen Innehabung und Verfügungsgewalt (siehe „Eigentum“ und „Fahrisseigentum“) wird die blosse Tatsache der körperlichen Gewalt über eine Sache, sowie die tatsächliche Ausübung einer „Grunddienstbarkeit“ oder „Grundlast“ (siehe dort, 919,²) gegenübergestellt; diese „Ausübung“ kann darin bestehen, dass man die Leistungen des Verpflichteten entgegennimmt, oder dass man gewisse Handlungen einem solchen gegenüber vornimmt.

„Dabei wird es aber genügen, diese Ausdehnung des Besitzes auf die Fälle zu beziehen, wo ein dingliches Recht solchen Besitz darstellt, wie bei Grundlasten und Grunddienstbarkeiten. Denn bei den anderen Dienstbarkeiten hat der Berechtigte den Besitz der Sache selbst, und bei den persönlichen Rechten ist die Ausdehnung kein Bedürfnis. Daneben ist selbstverständlich die Ausdehnung der Besitzesordnung auf den Rechtsbesitz auch nur insoweit denkbar, als die Besitzes-

vorschriften nicht das Vorhandensein einer wirklichen Sache zur Voraussetzung haben.“ Erl. S. 357.

Über den Besitz an Grundstücken siehe 937,¹ und 937,² nachfolgend.

Über Besitz und Besitzdiener (blosse „Innehabung“) siehe Wieland, S. 490, Anmerkung 2.

Der Rechtsbesitz, der in 919,² dem Sachbesitz des 919,¹ gegenübergestellt wird, ist nach Z. G. B. nur Ausübung dinglich beschränkter Rechte: Grunddienstbarkeiten aller Art und Grundlasten; vgl. hierzu oben Erl. S. 356/357 a. E.

Zu unterscheiden ist sodann zwischen dem selbständigen und dem unselbständigen Besitz (Marginalien 920): wer eine Sache als Eigentümer besitzt, hat selbständigen Besitz (920,²); wer eine Sache vom Eigentümer („andern Besitzer“) zu beschränktem dinglichen oder bloss zu persönlichem Recht übertragen erhielt, ist allerdings Mitbesitzer (920,¹); er hat aber nur unselbständigen Besitz (920,²).

„Man würde der Natur der Umstände nicht gerecht, wenn man nur die tatsächliche Innehabung der Sache als Besitz gelten lassen wollte. Wir denken an die Fälle, wo jemand die Sache einer Person übergibt, die unter einer rechtlichen oder auch bloss tatsächlichen Gewalt des Besitzers sich befindet. Die Gewalt über die Sache wird in solchen Fällen mittelbar, d. h. durch die zweite, die Sache unmittelbar in ihrer Gewalt habende Person ausgeübt. Danach wird man dann allerdings zwei Fälle des Besitzes unterscheiden müssen, den direkten und den indirekten Besitz. Allein diese Bezeichnung weckt die Vorstellung, als ob die Person, die unmittelbar die Sache in der Gewalt hat, sich in der dominierenden Stellung befinde, während das Verhältnis regelmässig gerade das umgekehrte ist. Richtiger würde es daher wohl sein, wenn man denjenigen Besitz, der ohne jede Abhängigkeit von einem anderen ausgeübt wird, den selbst-

ständigigen, denjenigen aber, der sich in einer solchen Abhängigkeit befindet, den unselbständigen nennen würde, eine Terminologie, die das Gesetz in das Marginale zu Art. 920 aufgenommen hat. Mit dieser Unterscheidung gewinnen wir in jedem Falle das Resultat, dass auch derjenige den Besitz hat, der die Sache nur dadurch beherrscht, dass er sie jemand anderem übergibt, der in seiner Abhängigkeit steht und tatsächlich auch sie nicht für sich besitzen will. Der mittelbare Besitz des deutschen B. G. B., oder der selbständige Besitz nach dem Entwurf ist ihm gewahrt, solange dieser Gewalt gemäss tatsächlich verfahren wird. Der Pferdeeeigentümer behält also den Besitz an dem Pferde, auch wenn er es einem anderen zur Miete überlässt, solange dieser es als Mieter in seiner Gewalt hat. Er hört aber allerdings auf, Besitzer zu sein, sobald der tatsächliche Besitzer nicht mehr Mieter, sondern Eigentümer der Sache zu sein behauptet. In diesem Falle hat die Gewalt über die Sache, auch als mittelbare, für jenen ein Ende genommen, und es bleibt ihm unter Umständen nur eine Klage aus dem früheren Besitze oder aus dem Eigentum.

„Ebenso muss aber auch der Zweite, der die Sache in seiner körperlichen Gewalt hat, als Besitzer gelten; er ist der unselbständige Besitzer, sobald er die Sache zu einem dinglichen oder persönlichen Rechte innehat. Also sind der Nutzniesser und der Faustpfandgläubiger Besitzer, ebenso aber auch der Mieter, der Pächter, der Depositär, der Kommodatar. Denn sie alle haben über die Sache eine Gewalt, eben die, die ihnen von dem selbständigen Besitzer eingeräumt worden ist.“ Erl. S. 357/358.

Über den fallengelassenen Versuch, die Fälle abzugrenzen „in denen der selbständige Besitzer seine Gewalt gleichfalls nicht im Augenblick tatsächlich ausübt, während er doch durchaus nicht einer andern Person an der Sache ein Recht, nicht das geringste persönliche Recht einräumen will“, vgl. Erl. S. 358/363 und Wieland, S. 490, „Innehabung“, sowie Z. G. B. 921:

Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf (931).

„In der Regel wird hier durch Stellvertreter ohne eigene Gewalt für dessen Fortsetzung gesorgt sein. Allein auch wo dies nicht der Fall ist, kann in einem solchen Vorkommnis kein Umstand erblickt werden, der in rechtlich relevanter Weise die tatsächliche Herrschaft unterbricht. Man denke an die vorübergehende Bewusstlosigkeit des Besitzers, oder die momentane Verlegung eines Gegenstandes“. Erl. S. 362/363.

Der wirkliche Besitzesverlust erfolgt durch Entäusserung der Sache (Dereliktion des gemeinen Rechts; Wegwerfen der Sache), durch Übertragung (922 ff.) oder durch dauernde Unterlassung der tatsächlichen Gewaltausübung; sowie wider den Willen des Besitzers durch Verlieren, Gestohlenwerden der Sache; vgl. dazu 718 ff. Z. G. B.

Die Übertragung des Besitzes erfolgt durch die Übergabe entweder der Sache selbst, oder aber der „Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen“. (922, 1). Diese Übergabe ist vollzogen, „sobald sich der Empfänger mit Willen des bisherigen Besitzers in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache auszuüben“ (922, 2).

In Obligationenrecht 199 ff. hat das bisherige Bundesrecht den „Übergang des Eigentums an Mobilien“ (Titel VI: „Dingliche Rechte an beweglichen Sachen“) normiert; das Z. G. B. dehnt diese Normen auf das ganze Sachenrecht aus; unter Aufhebung von O. R. 199—228; Titel VI; mit Ausnahme des Art. 204, lautend: „Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Veräusserungsvertrages auf den Erwerber über; ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist überdies erforderlich,

dass sie ausgeschieden und, wenn sie versendet werden muss, zur Versendung abgegeben worden sei. Bei bedingten Verträgen geht die Gefahr des Unterganges der veräusserten Sache erst mit dem Eintritt der Bedingung auf den Erwerber über“.

Art. 922 Z. G. B. ersetzt O. R. 199 und 200 (vgl. auch O. R. 210): sogen. abgeleiteter, derivativer Besitzerwerb, in Gegensatz zum originären Besitzerwerb, dem Besitzanfall (Anlaufen von Tieren und dgl.) ohne Willen des frühern Besitzers.

Auf das Rechtsgeschäft der Besitzübertragung finden die allgemeinen Grundsätze über Verfügungs- und Handlungsfähigkeit, gute Treue etc. Anwendung. (Vgl. auch Erl. S. 364 bis 366.)

Unter Abwesenden gilt die Übergabe (922) als mit „der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen“ (923).

Vgl. O. R. 203; als Vertreter ist insbesondere der Spediteur, Frachtführer, die Eisenbahn, zu betrachten; ob diese „Stellvertreter“ für den Absender oder für den Empfänger handeln, entscheidet sich nach Lage des konkreten Falles und der Speditionsbedingungen (Transportreglement etc.; siehe „Frachtvertrag“ und „Transportgesetzgebung“ in Schweizer. Rechtslexikon I).

Siehe insbesondere B. G. Sch. K. Art. 203 für das Betreibungsstadium.

Erbschaftsbesitz tritt von Gesetzes wegen (560, 1, 2) mit dem Tode des Erblassers ein; Tradition ist nicht nötig.

Werden für Waren, die einem Frachtführer oder einem Lagerhaus übergeben sind, Wertpapiere, sogenannte Warenpapiere (Marginale 925) ausgestellt „die sie vertreten“, so gilt die Übertragung einer solchen Urkunde als Übertragung der Ware selbst (925, 1); nur wenn dem gutgläubigen Empfänger des Warenpapiers ein gutgläubiger Empfänger der Ware gegenübersteht, so geht der Warenempfänger dem Empfänger des Warenpapiers vor. (925, 2). Vgl. auch O. R. 209

und Z. G. B. 902 (Verpfändung der Warenpapiere), sowie O. R. 844/845 und B. G. Sch. Konk. 293, 2.

Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache erworben werden, „wenn ein Dritter oder der Veräusserer selbst auf Grund eines besondern Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt“. (924, 1).

Durch diese Bestimmung ist das *constitutum possessorium* (Besitzkonstitut) des O. R. 202 aufgenommen worden; der hier weggelassene Abs. 2 von O. R. 202 findet sich in Z. G. B. 717, 1, 2 („Fahnneigentum“).

Neu sind die Beifügungen in Z. G. B. 924, 2, 3: Gegenüber einem Dritten ist dieser Besitzesübergang erst dann wirksam, wenn ihm der Veräusserer davon Anzeige gemacht hat (924, 3); der Dritte kann dem Erwerber die Herausgabe verweigern „aus den gleichen Gründen, aus denen er sie dem Veräusserer hätte verweigern können“. (942, 3).

Über die Unwirksamkeit der Faustpfandbestellung durch Konstitut siehe „Faustpfand und Retentionsrecht“ 884, 1, 3.

Die Bestimmung von O. R. 201: „Befindet sich die Sache inhanden eines Dritten, so erfolgt die Besitzübertragung auch dadurch, dass der Dritte von dem Veräusserer beauftragt wird, die Sache fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten“ scheint in Z. G. B. 924, 1 inbegriffen zu sein; diese „Besitzanweisung“ ist das „besondere Rechtsverhältnis“, auf Grund dessen der Dritte (im Gegensatz zum Veräusserer selbst, O. R. 202, *constitutum*) „im Besitz der Sache verbleibt“. (924, 1).

Bedeutung, Wirkungen des Besitzes: 926 bis 941.

Der tatsächliche Besitz einer Sache findet seine rechtliche Anerkennung vorerst im Besitzeschutz (Marginale 926). Dieser Besitzeschutz äussert sich zunächst in der Abwehr von Angriffen (Marginale

926). Jeder Besitzer darf sich „verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren“ (926,¹). Er darf sich, wenn ihm die Sache (durch Gewalt oder heimlich) entzogen wird „sofort des Grundstücks durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen“ (926,²); er hat sich allerdings dabei „jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten“ (926,³).

„Was verbotene Eigenmacht sei, kann, wenn dies für nötig erachtet werden sollte, anlässlich der Revision des O. R. bei Art. 56 ff. gesagt werden. Hier genügt es, die Richtungen anzugeben, nach denen die Eigenmacht eine verbotene sein soll, nämlich in den Fällen der gewaltsamen und der heimlichen Entziehung der Sache. Der Missbrauch einer Vergünstigung (precario) ist, im Gegensatz zu einer Reihe kantonaler Rechte, nicht genannt. Vgl. Schweiz. P. R. III, S. 111 ff. Wo diesfalls keine Gewalt oder Heimlichkeit vorliegt, haben wir entweder keine Störung, indem das sofortige Eingreifen unter Anwesenden es gar nicht zu einer tatsächlichen Gewalt des Gegners kommen lässt, oder es liegt eine Besitzeskontroverse vor und die Notwendigkeit, mit deren Entscheidung gleich die Regelung der Rechtsfrage zu verbinden.

„Die drei Mittel, die der Entwurf zum Besitzschutz gewährt, sind, in Übereinstimmung mit den kantonalen Rechten, durchaus persönlichen Charakters. Eine dingliche Klage gegen den Inhaber der Sache aus dem Besitz und ohne Beziehung auf das Recht kennt der Entwurf nicht. Vgl. Schweiz. P. R. III, S. 126 ff., 130 f., 132.

„Das erste persönliche Mittel, die Abtreibung der Gewalt mit Gewalt (Art. 928), konnte in die Umschreibung gekleidet werden, in der es in den kantonalen Rechten (vgl. namentlich Freiburg, C. C. Art. 444 ff.) angetroffen wird. Die Ermahnung, in 926,³ sich jeder nicht gerechtfertigten

Gewalt zu enthalten, ist nicht privatrechtlich, rechtfertigt sich aber aus dem Grunde, weil eben doch in diesem Zusammenhang das Zivilgesetz die Gewalt als erlaubt bezeichnet.“ Erl., S. 366/367.

Die verbotene Selbsthilfe wird in den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht; Z. G. B. 926,^{1,2} wird den Unfug, der mit diesen kantonalen Strafparagrafen behufs Beseitigung jedes individuellen Selbstschutzes getrieben worden ist, eindämmen; 926,³ soll nur für Ausnahmen gelten. Das „Hilf dir selbst!“ ist in 926,^{1,2} mit begrüssenswerter Deutlichkeit der Verweichlichung der Rechtsbegriffe über den Selbstschutz gegenübergestellt. Der „Krieg Aller gegen Alle“ (Wieland S. 501) ist bei einem Geschlechte nicht zu befürchten, das wegen jeder Bagatelle nach dem „Staate“ ruft.

Das zweite Mittel des Besitzschutzes ist die „Klage aus Besitzes-Entziehung“ (Marginale 927), das sogenannte *interdictum recuperandae possessionis* des „gemeinen Rechts“. Wer einem andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat und nicht sofort, nach 926, zur Rückerstattung konnte verhalten werden, ist verpflichtet, sie (auch später noch) zurückzugeben, selbst wenn er ein besseres Recht auf die Sache zu haben behauptet (927,¹); nur wenn er sofort dieses bessere Recht nachweist, auf Grund dessen er dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, kann er die Rückgabe verweigern (927,²). Die Klage gegen den Besitzentzüger geht auf Rückgabe der Sache und Schadenersatz (927,³).

Liegt der Tatbestand nicht sofort klar, so ist die Eigentumsklage nach 930 ff. anzustrengen; das Besitzstörungsinterdikt des Art. 927 wird praktisch meist provisorisches Verfügungsmittel sein vor Anhebung der Eigentumsfeststellungsklage.

Präjudizial-Klage kann auch die „Klage aus Besitzes-Störung“ (Marginale 928) sein: der tatsächlich Besizende kann gegen den Besitzstörer (aus „verbotener Eigenmacht“) diese Klage erheben, auch wenn derselbe ein Recht zu haben behauptet (928, 1); das Klagebegehren geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz (928, 2).

Diese *actio negatoria, confessoria* des gemeinen Rechts wird in der Praxis meistens Anwendung finden bei Besitzstörungen des Servitutenberechtigten und in Nachbarrechtsstreitigkeiten; wo im Dispositiv auch die Unterlassung fernerer Störung (wenn begehrt) festgestellt wird, wirkt diese Klage definitiv, sie entscheidet den materiellen Anspruch.

Weist der Störende ein besseres Recht im Gegensatz zur blossen unerheblichen „Behauptung“, 928, 1, sofort nach, so liegt keine „verbotene Eigenmacht“ vor und ist die Besitzstörungsklage (analog 927, 2) abzuweisen; es braucht hierzu keines besonderen Verfahrens.

Die Klagen „aus verbotener Eigenmacht“ (also sowohl die Besitzes-Entziehung als die Besitz-Störungsklage) sind nur zulässig, wenn der Besitzer „sofort, nachdem ihm der Eingriff und der Täter bekannt sind“, die Sache zurückfordert (927) oder die Beseitigung der Störung verlangt (928; 929, 1). Verjährung beider Klagen tritt unter allen Umständen (vgl. Erl. S. 367) ein „nach Ablauf eines Jahres, das mit der Entziehung oder Störung zu laufen beginnt, auch wenn der Besitzer erst später von dem Eingriff und dem Täter Kenntnis erhalten hat“ (929, 2).

Der Rechtsschutz (Marginale 930) des Besitzes äussert sich bei Mobilien in erster Linie in der gesetz-

lichen „Vermutung des Eigentums“ (Marginale 930): vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er ihr Eigentümer sei (930, 1); für jeden früheren Besitzer besteht diese Vermutung für die Zeit seines Besitzes (930, 2).

„Die hier, 930 ff., zusammengestellten Bestimmungen würden zum Teil nicht notwendig sein, wenn die Gesetzgebung nicht mit den überlieferten gemeinrechtlichen Auffassungen zu rechnen hätte. Nach diesen hat der Besitz, abgesehen von einigen Nebenwirkungen und von der *Publiciana*, mit dem Rechte sozusagen nichts zu schaffen. In unseren Überlieferungen und nach den Anschauungen des modernen Verkehrslebens dagegen ist er die äussere Darstellung des dinglichen Rechtes, indem, der Natur des Verhältnisses entsprechend, mit dem Besitz das Recht verbunden zu sein pflegt. Grundlegend für diese Formfunktion muss notwendig die Vermutung sein, dass dem Besitz dasjenige entspreche, was gemeinlich in erster Linie durch ihn Ausdruck erhält, nämlich das Eigentum. Erst wenn der Besitzer selber erklärt, nicht Eigentümer zu sein, fällt diese Vermutung auch ohne Nachweis eines andern Verhältnisses dahin. Dafür aber kann sich der Besitzer alsdann auf dasjenige Recht, sei es ein dingliches oder persönliches, berufen, aus dem er zu besitzen vorgibt, und auch diese äussere Darstellung in seinem Besitze wird für das Recht genommen, so lange nichts anderes nachgewiesen ist.“ Erl. S. 367/368.

Über den „Besitzer“ siehe 919, 1, 2, 920.

Bei „unselbständigem Besitz“ (Marginale 931; vgl. 920, 1, 2), d. h. wenn jemand eine bewegliche Sache besitzt, „ohne Eigentümer sein zu wollen“, kann der Besitzer die „Vermutung des Eigentums dessen geltend machen, von dem er in gutem Glauben empfangen hat“ (931, 1). Besitzt einer eine bewegliche Sache „mit dem Anspruch eines beschränkten ding-

lichen oder eines persönlichen Rechtes“, so wird der „Bestand dieses Rechtes“ von Gesetzes wegen (931,²) vermutet; nur demjenigen gegenüber, von dem er die Sache erhalten hat, kann der unselbständig Besizende diese Rechtsvermutung nicht geltend machen (931,²).

Der unselbständig Besizende kann, bei gutgläubigem Empfang der Sache, jeden Angriff seitens Dritter damit abweisen, dass er behauptet, der Besitzüberträger sei Eigentümer (Verhältnis von Mieter zu Vermieter z. B.); er ist hierbei so lange zu schützen, bis das Gegenteil vom Dritten nachgewiesen ist; dieselbe Rechtsvermutung besteht für Ansprüche beschränkt dinglichen oder persönlichen Rechtes (z. B. Faustpfandrecht); selbstverständlich gilt diese Vermutung nicht für das interne Verhältnis des selbständigen zum unselbständigen Besizer.

Für den Prozess hat also der *beatus possidens*, der selbständig oder unselbständig Besizende, die bessere Stellung; er ist kraft Besitzes Eigentümer, bis der Gegner beweist, dass er dies trotz des Besitzes nicht sei. Dies wird noch besonders präzisiert in Art. 932:

Der Besizer einer beweglichen Sache kann sich gegenüber jeder Klage auf die Vermutung zu gunsten seines besseren Rechtes berufen (unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen über eigenmächtige Entziehung oder Störung des Besitzes; 927, 928).

Spezialfälle:

Anvertraute Sachen. Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerb auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräußerer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden ist; 933; in 205 O. R. schon festgelegt; dazu die Gerichtspraxis über O. R. 205/206/213.

Abhandengekommene („gestohlene und verlorene“) Sachen. Wurde dem „Besitzer“ eine bewegliche Sache gestohlen oder ging sie ihm „sonst verloren“, oder kam sie ihm „sonst wider seinen Willen abhanden“, so kann er sie während fünf Jahren jedem Empfänger ab- (zurück-) fordern (934,¹); nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises kann sie „dem ersten und jedem spätern gutgläubigen Empfänger“ abgefordert werden, wenn die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen „Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt“, übertragen worden ist. 934,²; 934,^{1, 2} ist die Reproduktion von O. R. 206; neu ist die Beifügung in 934, Abs. 3: „die Rückleistung erfolgt im übrigen nach den Vorschriften über die Ansprüche des gutgläubigen Besizers.“

„Denn wer dem Besizer traut, soll bei diesem im Verkehrsleben notwendig zu respektierenden Vertrauen geschützt werden, wäre es auch zum Schaden des wirklichen Berechtigten. Wir haben also eine doppelte Wirkung der Vermutung, die über dasjenige hinausgeht, was sonst mit einer Vermutung sich zu verbinden pflegt. Der Besizer einerseits, auch wenn er nur aus dem Besitze klagt, muss sich die Aufwerfung der Rechtsfrage gefallen lassen, und der Besizer andererseits, auch wenn man die Unrechtmässigkeit seiner Rechtsbehauptung nachträglich beweisen kann, hat doch dieses von ihm zu Unrecht behauptete Recht auf einen gutgläubigen Dritten übertragen, oder, richtiger gesagt, für diesen begründet. In beiden Richtungen liegt die eigentümliche Funktion des Besitzes als Form des Rechtes deutlich vor uns.“ Erl. S. 369.

Geld und Inhaberpapiere können, auch wenn sie dem Besizer gegen seinen Willen abhandengekommen sind, dem gutgläubigen Empfänger gar nicht abgefordert werden; 935. In O. R. 208 wurde der Eigentumsanspruch nur ausgeschlossen für „Banknoten, verfallene Coupons und Inhaberpapiere, welche gegen Entgelt und in gutem Glauben aus Län-

dem erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigentumsklage nicht zulässt“. Diese Beschränkung wurde absichtlich fallen gelassen als unnötig und unbrauchbar; vgl. Erl. S. 370.

Die sogenannten Legitimationspapiere (Sparkassabüchlein, Versicherungspolizen auf den Inhaber, Hinterlagscheine u. dgl. „hinkende“ Inhaberpapiere) dürfen wohl kaum dem Art. 935 unterstellt werden; es sind dies keine Papiere, die im Interesse des leichten Verkehrs blossen Besitzschutz geniessen müssen; sie stehen den Namenpapieren näher als den „vertretbaren Sachen“ (Geld u. dgl.).

Der bösgläubige Besitz soll nicht geschützt sein. Wer den Besitz einer beweglichen Sache nicht in „gutem Glauben“ erworben hat, kann vom früheren gutgläubigen (nicht vom bösgläubigen, 936,²) Besitzer jederzeit auf Herausgabe belangt werden (936,¹).

„Bei der Rückforderung gegenüber dem bösgläubigen Besitzer ist eine Klagenverjährung nicht vorgesehen. Ebenso auch nicht im gegenwärtigen Art. 207 des O. R. Zurzeit ist die Aufstellung einer allgemeinen Klagenverjährung Sache des kantonalen Rechtes, allein nur wenige haben eine solche aufgestellt. Sie scheint also kein allgemeines Bedürfnis zu sein.“ Erl. S. 370.

Grundstück-Besitz. Der Eintrag im Grundbuch (siehe dort) begründet für Grundstücke dieselbe Besitzespräsumtion, wie der tatsächliche Besitz für den Rechts-Besitz an Fahrnis. Sobald jemand im Grundbuch für ein Grundstück eingetragen ist, besteht für ihn „eine Vermutung des Rechtes und eine Klage aus dem Besitz“ (937,¹). Aber auch der bloss tatsächliche Besitz ist nicht schutzlos: wer über das Grundstück die tatsächliche Gewalt hat, kann wegen eigenmächtiger Entziehung (927) oder Störung (928) des Besitzes Klage erheben (937,²).

Es kann also z. B. der Pächter gegen den (eingetragenen) Eigentümer eines Grundstückes die Besitz-Störungsklage (928) anheben.

Verantwortlichkeit bei Rückgabepflicht.

„Es muss gleichfalls noch als eine Folge der Verbindung des Rechtes selbst mit seiner Form, dem Besitz, aufgefasst werden, wenn im allgemeinen der Besitzer als berechtigt bezeichnet werden kann, die Sache ungestraft seinem in gutem Glauben beanspruchten Rechte gemäss zu benutzen. Was er dabei verbraucht, aufbraucht, aufgehen lässt, mit Einschluss der Fruchtziehung, dafür hat er, soweit ihn sein guter Glaube und sein vermeintliches Recht decken, niemandem Rechenschaft abzulegen. Nur insofern, als er seinem vermeintlichen Rechte gemäss etwas als Entgelt schuldete, wie z. B. als Pächter, muss er sich dabei auch zugunsten des vermeintlichen Berechtigten im Verhältnis zur Rückleistungspflicht behaftet lassen. Veräussert er in gutem Glauben Sachen, so tritt der Erlös an deren Stelle, auch hier aber einzig mit der Rückleistungspflicht, die seiner geschilderten Stellung entspricht. Mit dieser Grundlage lässt sich dann auch die Ersatzforderung für Verwendungen leicht verbinden. Der Entwurf konnte sich diesfalls an Art. 74 und 472 des O. R. anlehnen.

„Anders nun aber bei bösem Glauben des Besitzers. Hier rechtfertigt sich eine unbeschränkte Verrechnungs- und Ersatzpflicht. Verwendungen werden auch hier, wie im O. R., nur unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt.“ Erl. S. 371.

Der gute Glaube schliesst die Ersatzverantwortlichkeit bei Rückgabepflicht aus. Wer eine Sache gutgläubig besitzt, wird dem Rücknahmeberechtigten dadurch nicht ersatzpflichtig, dass er sie „seinem vermuteten Rechte gemäss gebraucht und nützt“ (938,¹); was hierbei „untergeht oder Schaden leidet“, braucht er nicht zu ersetzen (938,²).

Über die Rechtsvermutung für „guten Glauben“: Art 3; es hat also nicht der Rückgabepflichtige seinen „guten Glauben“, sondern der Regressgegner die Bösgläubigkeit darzutun.

Bei „Auslieferung“ der Sache an den „Berechtigten“ kann der gutgläubige Besitzer Ersatz beanspruchen „für die notwendigen und nützlichen Verwendungen“; er hat das Recht, die Herausgabe der Sache bis zur Ersatzleistung zu verweigern (gesetzliches Retentionsrecht; 939,¹). Für andere (als die notwendigen und nützlichen) Verwendungen kann der Rückgabepflichtige keinen Ersatz verlangen; er darf aber, wenn ihm ein solcher nicht angeboten wird, vor Rückgabe der Sache wieder wegnehmen, was er verwendet hat, soweit dies ohne Beschädigung der Sache selbst geschehen kann (939,²). Die vom Besitzer bezogenen Früchte sind auf seine Forderung für Verwendungen (939,¹) anzurechnen (939,³).

Vgl. „Nutzniessung“ und O. R. 74, 472, 317; bezüglich des Retentionsrechts: Z. G. B. 895; bezüglich des Wegnahmerechts: Z. G. B. 753, 2.

Böser Glaube macht ersatzpflichtig (im Gegensatz zu 938,¹). Der bösgläubige Besitzer muss die Sache dem „Berechtigten“ herausgeben und für allen durch die Vorenthaltung verursachten Schaden, sowie für die bezogenen und für die „versäumten“ Früchte Ersatz leisten (940,¹); er hat sogar für Verwendungen eine Forderung nur dann, wenn dieselben auch für den Berechtigten notwendig gewesen wären (940,²; also nicht für die „nützlichen“ Verwendungen des Art. 939,¹).

Der Finder, Besitzer von abhandengekommenen (insbesondere gestohlenen) Sachen und dergleichen haftet in der

Zeit, während welcher er nicht weiss, an wen er die Sache herausgeben soll, nur für den Schaden, den er verschuldet hat; 940,³.

Als „böser Glaube“ wird nach gemeinem Rechte auch die mala fides superveniens betrachtet: die Kenntnissnahme ungerechtfertigten Besitzes erst nach dem Zeitpunkt des Besitzerwerbes. Hier ist wohl die Zeit des „guten Glaubens“ nach 938/939 und erst die Zeit der Bösgläubigkeit nach 940 zu behandeln; gleicher Ansicht scheinen die Erläuterungen S. 371 zu sein.

„Endlich war in Frage, ob nicht auch der Fall berücksichtigt werden sollte, wo gegen den bishin gutgläubigen Besitzer eine Klage erhoben wird, gegen die er sich verteidigt, der gegenüber er aber doch nicht mehr ganz unbefangen und in gutem Glauben wird verharren können. Allein eine Gleichstellung mit dem Besitzer bösen Glaubens wäre doch auch bei solchen Umständen nur in den Fällen gerechtfertigt, da der Besitzer sich der Klage nicht in gutem Glauben zu widersetzen vermocht hat, und darnach erscheint es dann überhaupt nicht als notwendig, für diese Fälle eine besondere Vorschrift aufzustellen.

„Die Bestimmungen über die Rückleistungspflicht des Besitzers nach seinem guten oder bösen Glauben können in allen Fällen zur Anwendung kommen, wo einem Besitzer durch einen Kläger oder Beklagten besseren Rechtes sein behauptetes oder gar geglaubtes Recht gebrochen wird. Sie finden aber namentlich auch Anwendung bei einzelnen besonderen Rechtsverhältnissen, wo sie zur Entlastung der rechtlichen Ordnung eines Institutes ganz wesentlich beitragen können. Es sei hier an die im Erbrecht angebrachten Verweisungen erinnert, betreffend das Verschollenheitsrecht, Art. 547,¹, die Herausgabepflicht für die gesetzlichen gegenüber den eingesetzten Erben, Art. 560,³ und die Belangung mit der Erbschaftsklage, 599,¹“ Erl. Seite 371/372.

Der zur Ersitzung berechtigte Besitzer darf sich den Besitz seines Vorgängers anrechnen, insofern auch dessen Besitz zur Ersitzung tauglich gewesen ist (941).

Vgl. hierzu die Ersitzungsbestimmungen in Artikel 661—663, 718, 599,², 728/729, 731, und Anwendungs- und Einführungsbestimmung, Art. 19.

Besitz der Pfandsache als Voraussetzung des Faustpfandrechtes: „Faustpfand und Retentionsrecht“, 884,^{1,3}.

Besitzvermutung bei Grundstücken: 937, „Besitz“; als Requisit der Ersitzung: 661/662, „Grundeigentum“.

Besitzanweisung des Obligationenrechts, 201: in Z. G. B., 924, „Besitz“.

Besitzer einer Erbschaft oder Erbschaftssache der Erbschaftsklage ausgesetzt: 598, Wirkungen des „Erbganges“.

Besitzesaufgabe an Fahrnis: „Fahrniseigentum“ und „Besitz“.

Besitzesentziehung, Klage dagegen: 927, „Besitz“.

Besitzesklagen, 927 ff., „Besitz“; für Grundstücke: 937.

Besitzesregeln anwendbar auf Rückerstattung bei Verschollenheitserbgang, 547,¹, 547,², „Eröffnung des Erbanges“.

— anwendbar bei „Erwerb der Erbschaft“: dort, 560,³;

— auf die Erbschaftsklage anwendbar: 599, „Wirkungen des Erbanges“;

— bei „Ausgleichung“: dort 630;

— bei Übertragung des „Fahrniseigentums“: dort, 714.

Besitzeschutz: 926 ff., „Besitz“.

Besitzesverlust als Untergang des Faustpfandrechtes: 888, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Besitzstörung und Abwehr: 926 ff., insbesondere 928, „Besitz“.

Besitzübergang an Fahrnis, Mobilien: „Fahrniseigentum“ und „Besitz“.

Besitzübertragung: 922 ff., „Besitz“.

Besoldung der Grundbuchbeamten, kantonal: 953, „Grundbuch“.

Besondere Aufhebungsgründe bei Gemeinderschaft und Ertragsgemeinderschaft: „Gemeinderschaft“.

Besondere Nutzniessungsverhältnisse: „Nutzniessung“.

Besonderes Rechtsverhältnis und „Besitz“: dort, 924/925.

Besorgnis der Erbschaftsgläubiger um ihre Forderungen begründet Gesuch um amtliche Liquidation: 594, „Wirkungen des Erbanges“.

Besorgung einer einzelnen Angelegenheit durch einen Beistand: „Vormundschaft“, 418.

Besser-Berechtigte bei Verschollenheits-Erbschaft: 546,¹, 547,^{1,2}, „Eröffnung des Erbanges“.

Besseres Recht bei Besitzesstörung: 927/928, „Besitz“.

Bestand der Erbschaftsforderungen zu gewährleisten unter Miterben: 637, „Teilung der Erbschaft“.

Bestand des „Grundbuches“: dort, 942—944.

Bestandteil einer Sache „ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört, und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann“. (642,²/643.) Siehe dazu „Eigentum“, „Eigentümer“.

Bestandteile einer Faustpfandsache unterliegen der Pfandverwertungshaft: 892,³, „Faustpfand“ und „Retentionsrecht“;

— Belastung durch „Grundpfand“, dort 805;

— Belastung durch „Fahrnispfand“, 892, „Faustpfand“.

Bestätigung der Organe einer „juristischen Person“: siehe unter letztem Titel.

Bestätigung des Vormundes auf zwei weitere Amtsjahre:
„Vormundschaft“, B, 415,².

Bestellung des Beistandes oder Beirates: „Beistandschaft“,
397.

— des Faustpfandes: 884 ff., „Faustpfand und Reten-
tionsrecht“.

— des Vormundes: „Vormundschaft“, 379 ff.

— eines Beistandes Unehelicher: 311, „ausserheliches
Kindesverhältnis“.

Bestimmte Sache vermacht: 484,³, „Verfügungen von
Todes wegen“.

Bestimmung des ehelichen Wohnsitzes durch den Mann:
„Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

— des Übernehmers von Grundstücken und landwirtschaft-
lichen Betrieben bei Erbgang: 617 ff., 620 ff./625.

Bestimmtheit der Angaben bei „Grundpfand“-Belastung:
dort 797/798.

Bestrafung, resp. Büssung eines Vormundes: „Vormund-
schaft“, C, 447,².

Beteiligung am Vor- und Rückschlag bei Auflösung der
„Güterverbindung“: dort („Auflösung des ehelichen
Vermögens“);

— am Vor- und Rückschlag bei Errungenschaftsgemein-
schaft nach 239/240, „Gütergemeinschaft“, C.

Betreibung aus Gesamtschulden gegen den Ehemann bei
„Gütergemeinschaft“: dort 222;

— für Erbschaftsschulden, keine möglich während In-
ventar: 586, „öffentl. Inventar“.

Betreibungskosten im Faustpfandrech inbegriffen, 891,²,
„Faustpfand und Retentionsrecht“;

— Haftung des „Grundpfandes“: dort 818.

Betreibungsmöglichkeit der Ehefrau in „Güterverbindung“:
207.

Betreten von Wald und Weide: 699, „Grundeigentum“.

Betrieb eines Berufes oder Gewerbes durch einen Bevor-
mundeten, Haftung: „Vormundschaft“, B, 412.

Beurkundung des Personenstandes; 39—51.

Vgl. vorerst die Bemerkungen unter „Personenrecht“,
„natürliche Personen“, „Recht der Persönlichkeit“.

In den Artikeln 39—51 des Z. G. B. werden diejenigen
Bestimmungen grossenteils reproduziert, welche schon im Bun-
desgesetze betreffend Feststellung und Beurkun-
dung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember
1874, als Bundesrecht sind aufgestellt worden; es sind dies
die Formalvorschriften über die Beurkundung des
sogen. Personen(Zivil-)standes, insbesondere die Ein-
setzung von „Zivilstandsämtern“ zur Führung der Zivilstands-
register und dgl., die Umschreibung der Amtsbefugnisse und
Haftbarkeit der Zivilstandsbeamten, das Beschwerderecht, die
Registerführung usw.; es sind dies alles Vorschriften, die
aus dem nachstehenden Gesetzeswortlaut genügend begreiflich
sind, im übrigen selten allgemeines Interesse bieten. Für die
Zivilstandsbeamten selbst werden die Revision des Kom-
mentars über das Zivilstandsgesetz und die Weisungen des
Bundesrates die nötige Aufklärung besorgen; wir verzichten
daher auf eine Einzeldarstellung:

Neu sind folgende Bestimmungen:

Die Zivilstandsbeamten und die ihnen unmittelbar vor-
gesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden
haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Ange-
stellten durch ihr Verschulden verursachen (42,¹). Über
die Haftbarkeit der Aufsichtsbehörden bestimmen die Vor-
schriften über die Verantwortlichkeit der vormundschaft-
lichen Organe (42,²; 426 ff.). Wird der Schaden durch
die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton

den Ausfall zu tragen. (42,³; subsidiäre Haftbarkeit des Staates; im Gegensatz zur primären für Grundbuchbeamte; 955.)

Eine Ergänzung zu Art. 34 (siehe „Recht der Persönlichkeit“) bildet die neue materiell rechtliche Bestimmung: Muss der Tod einer verschwundenen Person nach den gegebenen Umständen als sicher angenommen werden, so ist die Eintragung des Todesfalles auf Weisung der Aufsichtsbehörde statthaft, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat. Immerhin kann jedermann, der ein Interesse hat, die gerichtliche Feststellung des Lebens oder Todes der Person beantragen. (Art. 49,^{1,2}.)

In welchem Verfahren letzteres geschehen soll, sagt das Z. G. B. nicht; es gilt also kantonales Prozessrecht. (Siehe Schweizer. Rechtslexikon, II). Das Rechtsbegehren dürfte wohl am richtigsten auf ein Feststellungsurteil durch das Gericht des Wohnsitzes des Verschwundenen formuliert werden.

Die Erläuterungen besprechen die Art. 39—51 auf Seiten 73/74 in gedrängtester Kürze, da im wesentlichen nichts Neues bietend.

Betrag als Eheanfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 125.

Beurkundung eines Ehevertrages: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“.

— einer mündlichen Verfügung: „Verfügungen von Todes wegen“, 507.

— eines Stiftungswillens: „Stiftungen“.

Bevogtigung und dgl. siehe „Vormundschaft“.

Bevollmächtigter für Gläubiger und Schuldner bei „Schuldbrief und Gült“: dort 860.

Bevormundung am Wohnsitz: „Vormundschaft“, 376,¹;

— Gründe und Verfahren: „Vormundschaft“, 368 ff.

Bevormundungsfälle: „Vormundschaft“, 368 ff.

Bevormundungsgrund: „Bevormundungsfälle“ unter „Vormundschaft“; 368 ff.

Bewährte Lehre als Interpretationsregel: „Einleitung“, 1.

Bewegliche Sachen, „Faustpfand und Retentionsrecht“ an solchen: 884 ff., 895 ff.;

— Veräußerung oder Aufbewahrung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 400,^{1,2}.

Beweisbarkeit eines Rechtsgeschäftes nicht an besondere Form gebunden: „Einleitung“, 10 (auch 9).

Beweis für Frauen- und Eigengut: „Güterverbindung“.

Beweislast: allgemeine, 8, „Einleitung“.

— für behauptete Tatsachen, 8, „Einleitung“.

— für Enterbung: 479, „Verfügungen von Todes wegen“;

— für Frauengut: „Güterverbindung“;

— trifft den Ehegatten, der Sondergut behauptet, 193, „Güterstand“.

— für Leben oder Tod: „Recht der Persönlichkeit“, 32—34;

— für Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut), 193.

Beweispflicht für Frauengut: „Güterverbindung“.

— für Sondergut, „Güterstand“ (Sondergut), 193;

— des Erben, der aus Enterbung anfight: 479, „Verfügungsfreiheit“.

Beweisregeln (prozessual) des Z. G. B.: „Einleitung“, 8—10;

— für das „Ehescheidungsverfahren“: dort 158;

— für das Vaterschaftsverfahren: 310, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Bewilligung, ausnahmsweise, der Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 362;

Bewilligung der Löschung eines Heimstätteneintrages: 358, „Heimstätten“.

— zum Gewerbebetrieb einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

— zum Pfandleihgewerbe: 907, „Versatzpfand“.

Bewirtschaftung des Grundeigentums, Beschränkungen: „Nachbarrecht“, „Bodenverbesserungen“.

Bezahlung von Erbschaftsschulden durch Miterben, Regressverhältnisse: 640, „Teilung der Erbschaft“.

Bezeichnung der Nacherben in der Nacherbeneinsetzung, 488: „Verfügungen von Todes wegen“;

— des Gläubigers bei „Schuldbrief und Gült“, dort, 859 ff.

Bezogene Früchte, bei Ausgleichsberechnung: 630,², „Teilung der Erbschaft“.

Bienen und Bienenschwärme: 700, 719 und 752 „Grundeigentum“, „Fahniseigentum“ und „Nutzniessung“.

Bigamie: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Bildung neuen Landes.

Vgl. vorerst die Artikel „Eigentum“ und „Grundeigentum“.

Entstehen durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung („allusio“, „avulsio“ des römischen Rechts“), Veränderungen im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers, oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt. (Es steht den Kantonen frei, solches Land den Anstössern zu überlassen.) Vermag jemand nachzuweisen, dass bei solcher Neulandbildung Bodenteile seinem Eigentume entrissen worden sind, so kann er sie binnen angemessener Frist (d. h. wohl, bevor sie sich mit dem Neuland fest verbunden haben, so lange sie noch bewegliche Sache sind!) zurückholen (659).

Auf Flusskorrekturen und dgl. finden dagegen die kantonalen und Bundesspezialgesetze Anwendung; insbesondere Art. 24 B. Verf. u. B. Ges. betr. die Wasserpolizei etc. vom 22. Juni 1877, das eidg. Expropriationsgesetz und dgl. (Über die Verwandlung von Kulturland in herrenloses Gebiet siehe Art. 664, „herrenlose Sachen“ und „Grundeigentum“.)

Bildung von Losen bei Erbteilung: 611, „Teilung der Erbschaft“.

Billigkeit des Richters angerufen in 4, „Einleitung“.

Bisheriges und künftiges eheliches Güterrecht: „Güterrecht der Ehegatten“.

— und neues Recht, Abgrenzung: „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Blutschande und Anerkennung des Kindes: 304, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“.

Blutsverwandte Erben: „gesetzliche Erben“, 457—461.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Aufnahme-pflicht in „Heimstätten“, dort, 355.

Blutsverwandtschaft als Ehehindernis: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“, 20, 100, 120.

— siehe „Verwandtschaft als Recht der Person“, 20.

Bodenabtretung zu Trinkwasserversorgungen: „Wasserrecht“.

Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe, gebührenfrei: „Grundbuch“, 954,².

Bodenverbesserungen: Ameliorationen.

(Siehe vorerst den Artikel „Beschränkungen des Grundeigentums“.)

Eine der hauptsächlichsten Eigentumsbeschränkungen halb privat-, halb öffentlich-rechtlicher Natur (702/703) sind die Bodenverbesserungen, wie sie grossenteils schon vor Inkrafttreten des Z. G. B. in kan-

tonalen Spezialgesetzen (betr. Felderregulierungen und dgl.) zum Schutze der Landwirtschaft durchgeführt worden sind. Das Z. G. B. statuiert sachbezüglich allein in Art. 703, dass überall da, wo Bodenverbesserungen (wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dgl.) nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden können, die sämtlichen Grundeigentümer zum Beitritt zu solchen Unternehmen verpflichtet sind, sobald zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehören muss, dem Verbesserungsprojekte zugestimmt haben. Die Ordnung des Ameliorationsverfahrens wird den Kantonen überlassen, insbesondere wird der kantonale Gesetzgebung ausdrücklich aufgetragen, die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter zu erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auch auf Baugebiet anwendbar zu erklären.

Vgl. dazu 820/821 „Grundpfand“ und 954, „Grundbuch“.

Bodenverschiebungen (vgl. vorerst die Artikel „Eigentum“ und „Grundeigentum“) von einem Grundstück auf ein anderes bewirken keine Veränderung der Grenzen. Bodenteile und andere Gegenstände, die hiebei von dem einen Grundstück auf das andere gelangt sind, unterliegen den Bestimmungen über die zugeführten Sachen oder die Sachverbindungen (659, 660, 700, 725 und 642/667; siehe „zugeführte Sachen“).

Bodenverschuldung, allgemeine, Massnahmen gegen solche bei Erbteilung: 617—619; spezielle bei Landwirtschaftsbetrieb: 620—625, „Teilung der Erbschaft“.

Bodenwert bei Gülterschätzung: siehe „Schuldbrief und Gült“, 848.

Bodenerstückelung, kantonale Erbteilungsvorschriften gegen solche: 616, „Teilung der Erbschaft“.

bona fides = guter Glaube, siehe „Einleitung“.

Böser Glaube und „Besitz“: dort 936, 938—940.

Bösgläubige Dritte und Erwerbsschutz aus „Grundbuch“: dort 974.

Bösgläubigkeit des Bedachten bewirkt Erstreckung der Verjährungsfrist einer Ungültigkeitsklage auf 30 Jahre: 521,², „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Bösgläubiger Besitzer: 936, 938—940, „Besitz“;
— Grundeigentümer beim Verwenden fremden Materials: „Baurecht“, 672.

Bösgläubiger Besitzer und Verjährung der Erbschaftsklage, 600,¹, „Wirkungen des Erbganges“;
— Verarbeiter von fremden Sachen: 726,², „Fahneigentum“;

— Beklagter bei „Erbschaftsklage“: 600, dort.

Böswillige Verlassung, als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 140.

Brachweg: das Recht, zur Brachzeit über das Nachbargrundstück zu fahren: „Wegrecht“, 695, Vorbehalt kantonalen Rechts.

Brautgeschenke: siehe „Verlöbnis“.

Brautkinder: siehe „Verlöbnis“ und „Ehelicherklärung“.
— Zusprechung mit Standesfolgen: 323, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Bringschuld bei Schuldbrief und Gült: dort 861.

Bruchteile einer Sache: „Eigentum“, 646 (Miteigentum).

Brunnen und Quellen: „Wasserrecht“.

- Brunnenrechte:** siehe „Nachbarrecht“ und „Quellenrecht“.
- Bücher,** einzelne des „Grundbuches“: dort 942 ff., 945 ff.
- Bundesgerichtliche** Kompetenz in Entmündigungssachen: „Vormundschaft“, 373,² und 434 (Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft).
- Bundesgerichts-Beschwerde,** garantiert bei Entziehung der „elterlichen Gewalt“: dort 288;
- bei Verweigerung des Ehekonsenses, 99,³, „Ehefähigkeit und Ehehindernis“.
- Bundesrätliche** Genehmigung der kantonalen Vorschriften über das Grundbuchwesen und eigene Vorschriften: 943, Absatz 2, 945,², 949,^{1, 2}, 950,², 951, 953,^{1, 2}, 954,¹, 956,^{2, 3}, 957, 962,^{1, 2}, 963,³, 967,³, 972,³;
- kantonaler Vorschriften über „Heimstätten“: dort 359;
- von Vorschriften betr. das Pfandleihgewerbe: 915,², „Versatzpfand“.
- Bundesrats-Verordnung,** Erlass vorgesehen bezüglich: Zivilstandswesen, 39,², 41 und 119, „Beurkundung des Personenstandes“ und „Verkündung und Trauung“, Stiftungen“: dort 85/86; Viehverpfändung: 885,², „Faustpfand und Retentionsrecht“; „Grundbuch“: dort 943, Ziff. 3 (Bergwerksverordnung), 945 (Verfahren bei Teilung und Vereinigung von Grundstücken), 949,¹ (Formulare und allgemeine Verordnungsvollmacht), 950,² (Grundsätze über die Grundbuchpläne), 967,³ (Form der Eintragung, Löschung und Auszüge), 977,³ (Berichtigung von Schreibfehlern); Anlegung des Grundbuchs (38, A. u. E.-Best.), Art der Vermessung (42, A. u. E.-Best.); Ersatzverordnung an Stelle säumiger Kantone (53, A. u. E.-Best.); Z. G. B. überhaupt: 63,², A. u. E.-Best. Inkrafterklärungen einzelner Be-

- stimmungen vor 1. I. 1912 („unter Zustimmung der Bundesversammlung“).
- Bundesrecht:** Verhältnis zum kantonalen Recht: 5, „Einleitung“.
- Bundesversammlung:** Verordnungs Kompetenzen in Art. 39, 53 und 63 der A. u. E.-Best.
- Bürgergemeinde,** für Findelkinder unterhaltspflichtig, siehe „Unterstützungspflicht“.
- Bürgerliche** Ehren und Rechte, Voraussetzung bei Testaments-Zeugen und Beamten: 503,¹, „Verfügungsformen“ unter „Verfügungen von Todes wegen“.
- Bürgerrecht** Ausserehelicher: 324/325, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- der Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 161;
- der ehelichen Kinder: 270, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;
- des Adoptivkindes: „Kindesannahme“.
- Bürgerrecht** und Heimat: „Heimat und Wohnsitz“, 22; an mehreren Orten: 22,³.
- Bürgerpflicht** zur Übernahme einer „Vormundschaft“: dort, 382.
- Bürgschaften** dürfen vom Vormund für den Mündel nicht eingegangen werden: 408, Vormundschaft“, B;
- im Rechnungsruf anzumelden: 582, öffentliches Inventar“.
- Bürgschaft** der Miterben: 637 ff., „Teilung der Erbschaft“.
- Bürgschaftsschulden aus Erbschaft:** 591, „Wirkungen des Erbanges“;
- im Rechnungsruf: 582, „öffentliches Inventar“.
- Busse** als Ordnungsstrafe gegen Grundbuchbeamte: 957,², „Grundbuch“;

- Busse** für geringere Unregelmässigkeiten des Vormundes, Höhe derselben: „Vormundschaft“, C, 447,².
Büssung eines Vormundes: „Vormundschaft“, C, 447,².

C.

((Siehe auch *K* und *Z*.)

- Cession** einer Grundpfandforderung: „Grundpfandverschreibung“.
— von Erbanteilen: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.
— von Nutzungs-Forderungen: „Niessbrauch“ (besondere Fälle, c).
— von Nutzungsrechten: „Nutzniessung“ (Übertragbarkeit).
Chikaneverbot: „Einleitung“, Art. 2.
Confessoria (actio), Besitzstörungsklage: 928, „Besitz“.
Confusio von Mobilien: „Fahrniseigentum“ und „Verbindung und Vermischung von Mobilien“.
Commorienten = Personen, die anlässlich des gleichen Ereignisses (Unglücksfall, Schiffsuntergang, Theaterbrand) und dgl. ums Leben kommen: „Recht der Persönlichkeit“.
Constitutum possessorium als Besitzkonstitut, 924, „Besitz“ und „Fahrniseigentum“.
Coupons = Zinscoupons.

D

- Dahinfallen** der Vollmacht des Treuhänders: „Schuldbrief und Gült“ 860,³.
Datierung der Testamente: „Verfügungen von Todes wegen“ 500 ff.
Datum dinglicher Rechte nach Massgabe ihrer Eintragung: 972,¹ „Grundbuch“.

- Dauer** der „Gemeinderschaft“: siehe dort.
— der Konzession von Pfandleihanstalten: 908,¹ „Versatzpfand“;
— der Trennung: „Ehescheidung“.
Dauernde, selbständige Rechte, Grundbucheintrag: 943 ff., „Grundbuch“.
Deliberationsfrist bei Auftrag zur „Willensvollstreckung“: 14 Tage, siehe dort, 517,²;
— für Erbschaftserklärung: 587,¹, „Wirkungen des Erbgesetzes“.
Deliktsschulden der Ehefrau, Haftung bei „Gütergemeinschaft“: dort.
Derektion von Fahrniseigentum: „Fahrniseigentum“ (Verlust).
Derivativer = abgeleiteter „Besitz“: dort 922 ff.
Dienstbarkeiten und Grundlasten; 730—792.
Unter diesem (XXI.) Titel behandelt die zweite Abteilung des Sachenrechts (von den „beschränkten dinglichen Rechten“; siehe vorerst diesen Artikel) die „Grunddienstbarkeiten“ (730—744), die „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“ (745—781) und die „Grundlasten“ (782—792). Es sei auf diese Artikel unserer Arbeit verwiesen; vgl. auch die Artikel „Wohnrecht“, „Baurecht“ und „Wasserrecht“ (Quellenrecht).
Dienstbarkeit im Verhältnis zum Grundpfand: „Grundpfand“.
— Eintrag im „Grundbuch“: dort 946, 958, 968,² ff.
Dienstboten und „Hausgewalt“: 331,².
Diligenzpflicht des Familienhauptes: 332/333 „Hausgewalt“.
Dingliche Rechte an beweglichen Sachen: „Besitz“;
— an Grundstücken, Eintragsfähigkeit: 958 „Grundbuch“;

- Dingliche Rechte** an nicht im Privateigentum stehenden und dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücken, Grundbucheintrag: 944,¹, „Grundbuch“;
- **Aufhebung und Veränderung**: 975, „Grundbuch“.
 - **behauptete, vorläufige Eintragung**: 961, „Grundbuch“;
 - **beschränkte, als unselbständiger „Besitz“**; dort 920,^{1,2}.
 - **intertemporale Regelung**: 17, 43, 44 der A. u. E. Best.
 - **Untergang und Grundbuchlöschung**: 976, „Grundbuch“.
 - **nur gemäss Grundbucheintrag wirksam**: 971,¹ „Grundbuch“.
- Dingliche Wirkung der Nutzniessung aus Erbrecht**: 561,² „Erwerb der Erbschaft“.
- Discrepanz** zwischen Eintrag und Titel bei „Schuldbrief und Gült“: dort 867.
- Dispenserteilung** zur Eheschliessung: „Ehefähigkeit“ etc.
- Dispositionsbefugnis** des Erblassers: „Verfügungen von Todes wegen“.
- Dispositionsniessbrauch** = der „Niessbrauch“ an „geschätzten Sachen“: „Nutzniessung“ 745 ff.
- Dividenden**, wie mitverpfändet: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Dokumente**, wichtige, Verwahrung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 399 ff.
- Dolus** = Arglist, Rechtsmissbrauch; 2 „Einleitung“.
- Domizil** eines Bevormundeten: „Vormundschaft“, 376 ff.
- Domizilrichter** in Vaterschaftssachen: „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Doppelbürgerrecht** und „Heimat“: „Heimat und Wohnsitz“.
- Doppelehe**: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.
- Dos** = „Ehesteuer“ bei Gütertrennung, siehe dort.

- Drainagen**, siehe „Bodenverbesserungen“, Entwässerungen.
- Dringende Angelegenheiten** und Beistandsbestellung: „Beistandschaft“, 392.
- Drittbesitz**: 924, „Besitz“.
- Dritte**, bösgläubige, Verweigerung des Rechtsschutzes, Schadenersatzpflicht und direkte Haftbarkeit: 974/975 „Grundbuch“.
- **gutgläubige, und Rechtsschutz aus Eintrag ins „Grundbuch“**: dort 973/974.
 - **Verträge mit solchen über Erbanteile**: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.
- Dritter** als Ansprecher eines Erbanteiles: 635/636. „Teilung der Erbschaft“.
- Drohung** als Ehe-Anfechtungsgrund, „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 126.
- **bei „Verfügungen von Todes wegen“**: dort, 469.
 - **gegen den Erblasser, Grund zur Erbnwürdigkeit**, 540, „Erbgang“.
- Dünste**, lästige: „Nachbarrecht“; 684.
- Durchführung** der Erbschaftsteilung: 610—612, „Teilung der Erbschaft“.
- **der Gemeinderschafts-Teilung**: 346, „Gemeinderschaft“;
 - **der Gütertrennung und der Beitragspflicht im Zwangsvollstreckungsverfahren**: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
 - **der Herabsetzungsklage**: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“, 532.
- Durchleitungen**: „Durchleitungsrecht“, nachstehend.
- Durchleitungsrecht**; 691-693. Siehe vorerst „Nachbarrecht“.
- Diese Duldungspflicht, wie sie schon viele kantonale Rechte für Wasser und Gas kannten, wird nun, im An-

schluss an die Bundesspezialgesetzgebung über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen als allgemeine zivile Rechtspflicht statuiert. Es ist grundsätzlich und von Gesetzes wegen (691,¹) jeder Grundeigentümer gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergleichen, sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, sofern sich diese Durchleitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstücks gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten durchführen lässt. Solche Durchleitungen werden sogar auf Verlangen und auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen (691,³).

Die Spezialgesetzgebung wird insofern zu Ehren gezogen, als das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht dann versagt wird, wo das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der sog. Expropriation (Enteignung) verweist (691,²); also insbesondere, wo das Bundesgesetz betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten (das alte Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850) oder die neue Schwach- und Starkstromgesetzgebung (Bundesgesetz vom 24. Juni 1902), oder die kantonalen Expropriationsgesetze für Tram-, elektrische und Wasserwerk-Anlagen u. dgl. bereits Recht schaffen. Wo Zweifel herrschen über die Anwendbarkeit des Expropriationsverfahrens oder des Schadenersatzverfahrens des Z. G. B., wird in erster Linie geprüft werden müssen, ob der Anspruch nachbarrechtlicher oder allgemeiner Natur ist; es wird namentlich eine extensive Auslegung des Art. 691 in dem Sinne verhütet werden müssen, dass ein mit seinem Konzessionsgesuch abgewiesener Privatunternehmer von Gas- oder elektrischer Kraftvermittlung auf dem Umwege des Nachbarrechtes die wohl erworbenen Privatrechte schmälert. Bezüglich der Eigentumsqualifikation solcher Leitungen siehe das unter „Leitungen“ und „Baurecht“ Bemerkte.

Bei Auflage dieser Duldungspflicht hat der belastete Grundeigentümer nicht nur „moralischen“, sondern gesetzlich garantierten (692,¹) Anspruch darauf, dass auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde. So kann er insbesondere dort, wo ausserordentliche Umstände (z. B. völlige Entwertung des Grundstückes oder erhebliche Beeinträchtigung seiner Bebauung oder Verwertung) es rechtfertigen, bei Durchführung oberirdischer Leitungen verlangen, dass ihm das in Betracht fallende Land in „angemessenem Umfange“ und „gegen volle Entschädigung“ abgenommen werde (692,²). Fernerhin ist der belastete Grundeigentümer berechtigt, dann eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung zu verlangen, wenn sich „die Verhältnisse ändern“. (693,¹).

Wenn also z. B. Kulturland zu Bauland wird, oder wenn eine schönheitswidrige Leitung in bequemer Weise verlegt werden kann. Es wird dies namentlich anwendbar sein auf die in jüngsten Tagen erfolgte Verbilligung unterirdischer Kabelleitungen, welche die Hochleitungen bald ersetzen dürften.

Die Kosten einer solchen Verlegung hat grundsätzlich stets der Leitungsnehmer zu tragen (693,²); nur wo „besondere Umstände“ es rechtfertigen, kann ein „angemessener Teil“ dem Duldungspflichtigen auferlegt werden. (693,³).

Durchschnittsertrag des Gemeinschaftsgutes, massgebend für Berechnung des Reingewinnes bei Ertragsgemeinschaft: 347, „Gemeinschaft“.

E.

Eheanfechtungsklage, Legitimation zu solcher: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Eheaufgebot: „Verkündung und Trauung“.

Eheauflösung bei Verschollenheit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Ehebruch: „Ehe-Scheidung“, 137.

Ehebruch und Anerkennung des Kindes: 304, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Ehegesprachen: „Verkündung und Trauung“.

Ehefähigkeit und **Ehehindernisse**; 96—104.

Vgl. vorerst: „Familienrecht“, „Eherecht“, insbesondere „Eheschliessung“ und „Verlöbniß“ und die Art. 27, 16 und 18 Z. G. B. („Handlungsfähigkeit“).

Vorbemerkung zu diesem und die Artikel über Eheschliessung und Ehescheidung.

Art. 54 der Bundesverfassung von 29. Mai 1874 stellt „das Recht zur Ehe“ unter den Schutz des Bundes und verbietet, dieses Recht aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, oder „wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen“ zu beschränken. „Die in einem Kanton oder im Ausland nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig“ (über Geschichte und Auslegung dieses vielumstrittenen Verfassungsartikels vgl. W. Burckhardt, Kommentar der Schw. B.-Verf. S. 541 ff.).

Im Sinne dieses Verfassungsartikels wurde das Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 erlassen, welches am 1. Januar 1912 im vollen Umfange formell ausser Kraft tritt (Art. 62 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Z. G. B.), materiell aber in den Bestimmungen des Z. G. B. über Eheschliessung und Ehescheidung

bis auf wenige Abänderungen fortlebt. Aus letzterem Grunde kann auf eine kommentarische Darstellung dieser Materie hier verzichtet werden; es ist zu verweisen auf die Bundesgerichtspraxis über dieses Gesetz, die Bundesratspraxis (dargestellt in v. Salis, L. R., Schweizerisches Bundesrecht, IV Bände, I. u. II. Auflage, und in dem „Handbuch für Zivilstandsbeamte“) und die allgemeinen Bundesgerichtskommentare von Dr. E. Curti und Dr. K. A. Brodtbeck (Basel, 1893).

Unter Bezugnahme auf den nachstehenden Gesetzestext bieten wir eine gedrängte systematische Darstellung dieser Reproduktion von Art. 1, insbes. 25 ff. des Zivilstandsgesetzes im Z. G. B. 96 ff.

Ehefähigkeit. Dieselbe erfordert: Ehemündigkeit, Urteilsfähigkeit und bei Unmündigen oder Entmündigten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Ausschluss weiterer Ehefähigkeitserfordernisse siehe die allgemeinen Reflexionen in Erl. S. 100—102, sowie 122—124.

Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. (96,¹ 16, 18; sogen. Ehemündigkeit.) Die Regierung des Wohnsitzkantons kann jedoch in „ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen“, eine Braut, die das siebzehnte, oder einen Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären (96,²).

Das Zivilstandsgesetz (27,¹) sah für den Bräutigam das achtzehnte, für die Braut das sechzehnte Altersjahr als Ehemündigkeitsalter vor, mit Vorbehalt allerdings der Verheiratung von Personen unter zwanzig Jahren nur mit Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (27,²). Über die Erhöhung dieses Ehemündigkeitsalters auf 20/18 Jahre siehe Erl. 122—123,

insbesondere die Bemerkung: „Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ist dieser Strömung gefolgt, und zahlreiche Kundgebungen haben auch bei uns einer solchen Neuerung das Wort gesprochen. Wenn der Entwurf in der letzten Beratung in diesem Sinne das bestehende Recht abgeändert hat, so besteht dabei die Meinung, dass auch bei den höheren Altersterminen an der absoluten Festsetzung festgehalten werden soll, also namentlich auch in den Fällen einer Schwangerschaft der noch nicht achtzehnjährigen Frau. Man glaubt dies von dem Gesichtspunkte aus festhalten zu können, dass bishin ja auch Fälle von Schwangerschaft vor dem sechzehnten Altersjahr der Frau vorgekommen sind, ohne dass aus der Unmöglichkeit der Dispenserteilung irgendwelche erhebliche Misstände sich ergeben hätten. Die Fälle sind zu selten, und wenn ihnen eine besondere Folge anhaftet, so entspricht dies eben den ausserordentlichen Umständen, denen sie entsprungen sind. Ja heute erscheint diese Ordnung um so weniger bedenklich, als die ausserehelichen Kinder nach dem Gesetz ohnedies eine bessere Stellung erhalten, und die Legitimation nicht nur durch nachfolgende Ehe, sondern auch durch obrigkeitliche Verfügung zugelassen ist. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass die Fälle der Verheiratung unter dem Alter von achtzehn Jahren für die Braut bis jetzt sehr selten gewesen sind. Es standen nämlich im Jahre 1880 von 460,998 Ehefrauen 258 im Alter von 16 und 17 Jahren und im Jahre 1888 von 470,163 Ehefrauen 127 oder auf 10,000 nur 5 bei der ersten und sogar nur 2 bei der letzteren Zählung. Der erwähnte Nachteil erscheint also in keinem Falle bedenklich gegenüber dem Gewinne, den man sich von der Neuerung verspricht. Grössere Vorsicht des weiblichen Geschlechtes in der Eingehung von Verhältnissen und dementsprechend eine allgemeine Hebung der sittlichen Auffassung von der Bedeutung der Geschlechtsverbindungen und vom Schutze der Frau im allgemeinen. Für den Mann gilt der Mündigkeitstermin in dem Sinne, dass auch hier ein Dispens nicht erfolgen kann, auch

nicht mit Mündigerklärung; denn nicht Mündigkeit wird verlangt, sondern das angegebene Alter.“

Die Nupturienten („Heiratslustigen“) müssen aber nicht nur ehemündig, sie müssen auch urteilsfähig sein, um eine Ehe eingehen zu können (97, ¹, dazu 16, 18 und „Handlungsfähigkeit“, Urteilsfähigkeit). Geisteskranke sind in keinem Falle ehefähig (97, ², gleich 28, ², Zivilstandsgesetz).

Die Bestimmung (98, ¹), dass unmündige Personen nur mit Einwilligung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes eine Ehe eingehen können, deckt sich mit Art. 27, ², Zivilstandsgesetz; neu ist die Beifügung (98, ²): hat zur Zeit der Verkündung nur eines der Eltern die elterliche Gewalt, so genügt dessen Zustimmung.

Entmündigte (nicht zu verwechseln mit „unmündige“) Personen (siehe „Bevormundungsfälle“) können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen (99, ¹); gegen die Weigerung des Vormundes kann der Entmündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde erheben (99, ²); ja, es wird ihm ausdrücklich (99, ³) die Weiterziehung an das Bundesgericht vorbehalten.

Diese Neuerung, wonach nun auch die Eheschliessung entmündigter Volljähriger (Verschwender, Trinker, Eingesperrte, auf eigenes Verlangen Bevormundete) der vormundschaftlichen Zustimmung unterstellt ist, wird (Erl. 101/102) damit gerechtfertigt, dass im Zustande solcher Leute ein Defekt gefunden werden müsse, der ihnen die freie Eheschliessung ebenso sehr zu entziehen vermag, wie den Unmündigen. „Nicht die Bevormundung ist es, die ihnen die Freiheit schmälert, sondern der objektive Grund, aus dem sie bevormundet worden sind, nicht ihr Verhalten bei voller Fähigkeit, sondern der Mangel an einer richtigen, einer normalen Fähigkeit. Wenn der Verschwender bevormundet wird, so geschieht dies nicht

wegen seiner erfolgten verschwenderischen Handlungen, sondern weil diese Handlungen einen Mangel in seiner Persönlichkeit darlegen, dessen Wirkung für die Zukunft man vorbeugen will. Hat man Grund genug, solche Personen zu entmündigen, so bedürfen sie des Schutzes und der Aufsicht auch mit Hinsicht auf die Eheschliessung, die ihrer Bedeutung nach ja auch in wirtschaftlicher Hinsicht alle andern Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens hoch überragt. Wer hingegen Bedenken trägt, der hat die Möglichkeit eines behördlichen Missbrauches vor Augen und fürchtet, dass etwa eine Bevormundung gerade zu dem Zwecke angeordnet werden möchte, um eine unbequeme Eheschliessung zu verhindern. Allein gegen diese Möglichkeit schützt das gerichtliche Entmündigungsverfahren und die bestimmte Ordnung, die der Aufhebung der Bevormundung gegeben worden ist.“ Erl. S. 101/102 und 124.

Ehehindernisse sind: Frühere Ehe, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Adoptivkindschaft; sie verbieten (ohne Dispens, noch Ausnahme) die Ehe von Gesetzes wegen:

zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder ausserehelich verwandt;

zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist;

zwischen dem angenommenen Kinde (Adoptivkinde) und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des andern (100¹⁻³);

zwischen schon Verheirateten. Ein verheiratet Gewesener, der eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, dass seine frühere Ehe für ungültig erklärt

oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist (101). Ist ein Ehegatte für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist (102). Die Auflösung der früheren Ehe kann der Verschollenheitskläger zugleich mit der Verschollenerklärung verlangen oder dieselbe „in besonderem Verfahren“ durchführen (102²). Für das Auflösungsverfahren gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Scheidung (102³ und „Ehescheidung“).

Der Entwurf hatte, im Gegensatz zu Art. 28 Zivilstandsgesetz, die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Neffe und Tante nicht mehr verboten; die Beratungen stellten den früheren Rechtszustand wieder her.

Betreffend die Adoption (Kindesannahme) ist zu bemerken, dass mit der Aufhebung der Adoptivkindschaft die Ehe ermöglicht wird (Erl. S. 125), während bei Schwägerschaft Ungültigerklärung der Ehe, Tod oder Scheidung das Eheverbot nicht aufheben.

„Das Verbot der Doppelsehe bedarf privatrechtlich, in seiner Bedeutung als Ehehindernis, einer Regelung nach der Seite des Beweises betreffend die erfolgte Aufhebung einer früheren Ehe. Das bedarf bei Verschollenheit noch einer Aufklärung. Wir finden sie darin, dass der anwesende Ehegatte die Auflösung verlangen kann, wenn die Voraussetzungen der Verschollenheitserklärung vorliegen. Die Auflösung soll dabei gerichtlich ausgesprochen werden und das Verfahren der Ehescheidung beobachtet werden. Eine Verbindung mit der Verschollenheitserklärung selber ist nicht notwendig; nur kann die Auflösung der Ehe nicht ohne die Verschollenheitserklärung erfolgen, also nur mit oder nach ihr. Die Bedeutung dieser Auflösung kann verschieden aufgefasst werden: Entweder nur als Präsuntion, die wirksam wird in dem Sinne, dass der anwesende Ehegatte eine neue Ehe eingehen darf, während ohne diese neue Ehe für den Fall der Umstossung der Präsuntion die alte Ehe kräftig bleibt. Oder in der Weise, dass die Ehe unter allen Umständen, d. h. trotz Nichteingehung einer neuen Ehe durch den zurückgebliebenen Ehegatten als aufgelöst gilt, auch wenn die Verschollenheit umgestossen wird. Wir halten die letztere Auffassung für die praktisch richtigere. Denn erfolgt die Umstossung der Vermutung z. B. nicht mit der Rückkehr des Verschollenen, sondern mit dem

Bekanntwerden eines bestimmten Todestages, so würde es als unbillig erscheinen, wenn dann doch die Ehe von der Auflösung an bis zu diesem Todestag als bestehend behandelt werden müsste. Einfacher ist es also, wenn man die Ehe auf alle Fälle aufgelöst sein lässt, sobald die Scheidung ausgesprochen ist. Kehrt der Verschollene wieder, ohne dass die zweite Ehe eingegangen ist, so können sich die Ehegatten wieder heiraten und geschieht ihnen also kein Unrecht. Die Stellung des Abwesenden aber bedarf deshalb keiner besondern Berücksichtigung, weil er selbstverständlich unter dem Ehebande steht, solange die Ehe nicht gelöst ist. Bei der ersten Auffassung würde freilich die Ehe für ihn erst mit der zweiten Ehe des andern Ehegatten aufgehoben, bei der zweiten Auffassung aber wirkt die Scheidung allerdings unmittelbar gegen ihn; allein bei seiner langen nachrichtlosen Abwesenheit muss er ja ohnedies an die Möglichkeit der Aufhebung auf dem Wege der Scheidung denken. Die Ehe von selbst mit der Verschollenheitserklärung aufgehoben sein zu lassen, wie es nach baselstädtischem Rechte der Fall ist (Schweiz. P.-R. I, S. 124), tragen wir Bedenken. Es ist sehr wohl möglich, dass die Erben die Verschollenheitserklärung verlangen, während der Ehegatte es vorzieht, verheiratet zu bleiben und in Treuen weiter auszuhalten, und diese Möglichkeit soll ihm nicht genommen werden. Allerdings tritt der Erbgang, wenn von anderer Seite die Verschollenheit angerufen wird, auch für den Ehegatten ein, allein eben nur mit der vermögensrechtlichen Wirkung, während die Ehe, solange der zurückgebliebene Ehegatte nicht speziell die Aufhebung erwirkt, bestehen bleibt.

„Wir würden über diese Wirkung (des Art. 102) eine ausführlichere Bestimmung aufgenommen haben, wenn solche Fälle überhaupt einigermassen häufig vorkämen. Allein für die seltenen Male, wo solche Komplikationen sich darbieten, darf man füglich auf das Gesetz, wie es jetzt lautet, verweisen: Es verfügt die Scheidung, also die Aufhebung des Ehebandes.“ Erl S. 125/126.

„Il résulte de cette disposition, à la fois, que l'union avec le déclaré absent est définitivement dissoute, et que l'union nouvelle est définitive et irrévocable, même si le déclaré absent venait à reparaitre“ (Rehfous, S. 7).

Wartefrist. Die Witwen und diejenigen Frauen, deren Ehe aufgelöst oder ungültig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach der Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht eingehen, es trete denn eine Geburt ein, welche diese Wartefrist ohne weiteres beendet (103, 1, 2; ausserdem kann der Richter die Frist abkürzen, wenn

eine Schwangerschaft der Frau aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist, sowie wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, 103, 3). Ein geschiedener Ehegatte (Mann oder Frau) darf während der ihm (vom Richter gemäss 150, siehe „Ehescheidung“) auferlegten Wartefrist (von 1—3 Jahren) eine neue Ehe nicht eingehen; nur wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, so kann „der Richter“ (wohl derjenige, welcher die Wartefrist ausgesprochen hat?) diese Frist abkürzen. (104, 1, 2).

Die Beifügungen der Art. 103, 2 und 103, 3 sowie 104, 2 bilden eine begrüssenswerte Ergänzung des bisherigen Rechtes.

Hinzuweisen ist endlich auf Art. 61, Ziff., 7, f, der .Anw. und Einf. Bestgen.“: Eine Ehe, die im Auslande nach dem dort geltenden Rechte abgeschlossen worden ist, wird in der Schweiz (nur dann) als gültig betrachtet, wenn ihr Abschluss nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechtes zu umgehen, im Ausland verlegt worden ist.

Man wollte damit namentlich die Umgehung des schweizerischen Eheverbotes zwischen Onkel und Nichte, Neffe und Tante in England abgeschlossener Ehen dorthin reisender Schweizer treffen.

Ehefrau aus Putativehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— Rechte und Pflichten: 161, „Wirkung in der Ehe im allgemeinen“;

— überlebende, im Erbrecht: „gesetzliche Erben“ 462/464.

Ehegatte eines Bevormundeten kann dem Familienrat angehören: „Vormundschaft“, 364, 2;

— Vorrecht für „Vormundschaft“: 380, dort;

Ehegatte: Rechte und Pflichten: 159, „Wirkung in der Ehe im allgemeinen“

Ehegutsregister: „Güterrechtsregister“.

Eheherrlicher Wohnsitz: „Heimat und Wohnsitz“.

Ehehindernisse: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“, 100, 101—104.

Eheliche Abstammung: 252—257.

Die erste und vornehmste Begründung der „Verwandtschaft“ (siehe vorerst diesen Artikel) und des „ehelichen Kindesverhältnisses“ (siehe dort) bildet die „eheliche Abstammung“; neben derselben begründen ein eheliches Kindesverhältnis die „Ehelicherklärung“ (siehe dort) und die Kindesannahme“ (siehe dort).

„Das engste Band wird durch das direkte Abstammungsverhältnis in legitimer Ehe hergestellt. Die Bande des Blutes in rein natürlicher Hinsicht werden hier von der Rechtsordnung in vollstem Umfange anerkannt. Das Interesse des von Natur gegebenen individuellen Bewusstseins stimmt hier mit den gesellschaftlichen Interessen und mit den Grundlagen der staatlichen Ordnung zusammen. Ein neues Recht vermag hier auch nicht viel mehr zu bieten, als dass es den überkommenen Anschauungen entsprechenden Ausdruck verleiht.“ Erl. S. 220.

Der Abschnitt „eheliche Abstammung“ bespricht die „Vermutung der Ehelichkeit“, deren „Anfechtung“ und die „Anfechtungsverwirkung“.

Rechtsvermutung der Ehelichkeit. Ist ein Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geboren, so „gilt es für ehelich“ (252,¹; bei späterer Geburt wird die Ehelichkeit gesetzlich nicht vermutet, 252,²).

Diese Vermutung der Ehelichkeit, Präsuntion für die Legitimität, gründet das Z. G. B. mit einer grössern Zahl von kantonalen Rechten (E. Huber, Schweiz. Priv. Recht I,

S. 396 ff.) auf die Geburt in der Ehe oder bis zum dreihundertsten Tag nach deren Auflösung. Diese gesetzliche Vermutung ist anfechtbar gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Anfechtung der Ehelichkeit. Durch den Ehemann selbst kann die Ehelichkeit eines ihm zugeschriebenen Kindes binnen drei Monaten, „nachdem er von der Geburt Kenntnis erhalten hat“, beim Richter angefochten werden, und zwar richtet sich diese Anfechtungsklage gegen das Kind und gegen die Mutter (253,^{1,2}).

Die Marginalien des Gesetzes, 253, sprechen von einer „Befristung“ des Anfechtungsrechtes; der Entwurf 1900 (vgl. auch Erl. S. 235) sah auch noch vor, dass der Ehemann vom „Grad der Reife des Kindes zur Zeit der Geburt“ Kenntnis erhalten habe, da hiervon unter Umständen die ganze Begründung der Anfechtung abhängen könne. Da eine Verjährung nicht vorliegt, ist eine Gutmachung der Fristversäumnis möglich, siehe 257,³.

Ist das Kind tot geboren, so wird eine Klage nicht gegeben sein. Dagegen ist mit dem Tode eines lebendig geborenen Kindes das Interesse an der Klage, wie aus den erbrechtlichen Ansprüchen leicht abgeleitet werden kann, nicht unter allen Umständen dahingefallen; Erl. S. 236.

Klagefundament ist die Unmöglichkeit, nach der Zeit der Empfängnis Vater des Kindes sein zu können. Nachweis der Unmöglichkeit der Beiwohnung für die ganze Zeit vom hundertundachtzigsten bis dreihundertsten Tag vor der Geburt ist nicht notwendig. Der Beweis der Unmöglichkeit kann mit Abwesenheit, Krankheit, Impotenz etc. erbracht werden. Beispiele, die das Gesetz, im Gegensatz zum Code civil français, nicht aufführt. (Vgl. Erl. S. 236.)

Bei Geburt des Kindes wenigstens hundertundachtzig Tage nach Eheabschluss — „Zeugung während

der Ehe“ — vermag der Ehemann seine Anfechtungsklage einzig durch den Nachweis zu begründen, dass er (nach Lage der Dinge) unmöglich der Vater des Kindes sein könne (254); ist dagegen das Kind vor dem hundertachtzigsten Tage nach Eheabschluss geboren, oder waren die Ehegatten „zur Zeit der Empfängnis“ durch gerichtliches Urteil getrennt, so hat der Ehemann seine Anfechtung nur mit diesem Hinweise, aber nicht weiter zu begründen (255, 1).

Es spricht also in diesem Falle, wo das Kind zwar während der Ehe geboren worden ist, aber nach dem Grade seiner Geburtsreife (oder infolge Trennung der Gatten) nicht während der Ehe konzipiert sein kann, eine gesetzliche Vermutung für die Begründetheit der Anfechtungsklage; dagegen tritt wiederum die Vermutung für die Legitimität in Kraft, „wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Ehemann um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt habe“, 255, 2.

Andere Berechtigte, und zwar „jedermann, der neben oder hinter dem Kinde erberechtigt ist“, können binnen drei Monaten, seit Kenntnissnahme der Geburt, die Ehelichkeit eines Kindes anfechten, wenn der Ehemann vor Ablauf der (dreimonatlichen) Anfechtungsfrist gestorben oder „urteilsunfähig“ geworden ist, oder er unbekanntes Aufenthaltes, oder es „aus anderm Grunde nicht möglich ist, ihm die Geburt mitzuteilen“ (256, 1).

Endlich wird der „zuständigen Behörde des Heimatkantons“ ein Anfechtungsrecht bei Zeugung vor Abschluss der Ehe selbst für den Fall der Anerkennung durch den Ehemann zugewiesen (256, 2), falls nachgewiesen wird, dass der Ehemann „unmöglich der Vater des Kindes sein kann“.

Damit wird der dolosen Anerkennung unehelicher Kinder zum Zwecke des Heimaterwerbes ein Riegel geschoben;

es kommt mehr, als man gemeinhin glaubt, vor, dass sich Gemeindebehörden unehelicher Gemeindekinder durch Verheiratung der Mutter an „Gemeindefremde“ zu entledigen suchen durch Zuweisung eines „Heiratsgutes“ an den Pseudovater.

Bei Nichteinsprache innert der eben genannten gesetzlichen Frist (von drei Monaten) tritt „Verwirkung“ (Marginale zu 257) der Anfechtungsklage ein.

Über den Unterschied zwischen „Befristung“ und „Verjährung“ siehe oben 8.

Hat der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes ausdrücklich oder stillschweigend (durch sogen. konkludente Handlungen, welche der ausdrücklichen Anerkennung gleichzustellen sind) anerkannt, oder ist die Frist zur Anfechtung unbenützt verstrichen, so kann eine Anfechtung nur noch erfolgen, wenn dargetan wird, dass der „Klageberechtigte arglistig zur Anerkennung (der Legitimität) oder zur Unterlassung der Anfechtung bewogen worden ist“ (257, 1). Für diese Fälle wird eine neue dreimonatliche Anfechtungsfrist gewährt „von der Entdeckung der Arglist an gerechnet“ (257, 2); endlich gestattet das Gesetz (257, 3) eine generelle unbefristete Anfechtung (für den Ehemann und die „andern Berechtigten“), „wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird“.

Die Praxis wird dafür zu sorgen haben, dass diese Generalentschuldigung nicht missbraucht wird zum Nachteile der im Ehwesen nötigen Rechtssicherheit.

Eheliche Gemeinschaft, allgemeines: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Eheliches Kindesverhältnis: 252—301.

Den Einleitungstitel der Abteilung „Verwandtschaft“ (siehe zuerst diesen Artikel) bildet die Normierung des „ehelichen Kindesverhältnisses“ in den Abschnitten: die „eheliche Abstam-

„Kindsannahme“, 264—269; die „Familiengemeinschaft der Eltern und Kinder“, 270—272; die „elterliche Gewalt“, 273 bis 289, und die „elterlichen Vermögensrechte“ (290—301).

Der Begriff des „ehelichen Kindesverhältnisses“ ist personenrechtlich gegeben in der ehelichen Abstammung, der Ehelicherklärung oder der Kindesannahme (Adoption); familienrechtlich im engeren Sinne sind: die Regelung der elterlichen Gewalt, der Familiengemeinschaft und der elterlichen Vermögensrechte. Es mag auf diese und die obgenannten Artikel verwiesen werden, sowie auf die allgemeinen (rechtsphilosophischen) Bemerkungen in Erl. S. 220—235.

Eheliche Lasten bei „Gütertrennung“: siehe dort.

Ehelicherklärung, 258—263.

Siehe vorerst die Artikel „Verwandtschaft“, „eheliches Kindesverhältnis“ und „eheliche Abstammung“.

Die Ehelicherklärung verschafft einem Kinde und seinen legitimen Nachkommen die Rechte eines „ehelichen“ (siehe „eheliche Abstammung“) Kindes; durch die Heirat der Eltern eines „ausserehelichen“ Kindes wird dasselbe „von Gesetzes wegen“ (258), ohne weiteres Zutun derselben und ohne Formalitäten „ehelich“. Allerdings sind die Eltern verpflichtet, bei oder sofort nach der Trauung „die gemeinsamen ausserehelichen Kinder“ beim Zivilstandsbeamten des Wohnortes oder des Trauungsortes anzumelden (259,¹) und werden im Unterlassungsfalle nach kantonaler Vorschrift gebüsst werden können; aber „auf die Ehelichkeit des Kindes hat die Unterlassung dieser Anmeldung keinen Einfluss“ (259,²).

Die gleiche Bestimmung (Anmeldungsfrist von 30 Tagen nach der Trauung) enthielt schon Art. 41 des alten Zivilstandsgesetzes.

Haben die Eltern eines ausserehelichen Kindes sich die Ehe versprochen (siehe „Verlöbnis“, 90 ff.) und ist die Trauung durch den Tod oder infolge Eheunfähigkeit (siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“) unmöglich geworden, so hat auf Begehren des andern Verlobten oder des Kindes (resp. seiner Nachkommen) der Richter die Ehelicherklärung auszusprechen (260,^{1,3}).

Ist das Kind mündig, so kann das Gesuch vom „andern Verlobten“ nur mit Zustimmung des Kindes gestellt werden (260,²); ist es unmündig, ohne solche. Das Begehren des Art. 260 kann der Unmündige dann selber stellen, wenn er urteilsfähig ist (vgl. 18, „Handlungsfähigkeit“ und 409); ob die Generalvollmacht des Art. 407 an den Vormund sich auch auf Stellung dieses Begehrens bezieht, dürfte streitig sein, ist aber meines Erachtens zu bejahen, da gerade in solchen Fällen der Vormundschaftsschutz am nötigsten ist, und der nicht Urteilsfähige (Art. 18) durch seine eigenen Handlungen keine „rechtliche Wirkung“ herbeizuführen vermag.

„Die Ehelicherklärung durch behördliche Erklärung ist dem Richter zugewiesen. Voraussetzung ist, neben dem Eheversprechen und der Unmöglichkeit der Eheschliessung, bei einem mündigen Kinde dessen Zustimmung zum Gesuche des einen Elternteiles. Hat sich der Gesuchsteller, Vater oder Mutter, mit einer dritten Person verheiratet, so fragt es sich, ob nicht auch die Einwilligung dieses Ehegatten verlangt werden sollte. Der Entwurf hält dieses Anfordernis jedoch nicht für billig und hat es stillschweigend abgelehnt. Erl. S. 237.

Zuständig zu solcher Ehelicherklärung ist der „Richter am Wohnsitz des Gesuchstellers“ (261,¹); er hat jedoch der Heimatgemeinde des Vaters vom Vorliegen eines solchen Begehrens Mitteilung zu machen, damit auch diese ihre Interessen wahren kann (261,²).

Durch die Ehelicherklärung (infolge nachfolgender Ehe oder Richterspruch, sowie ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung gemäss 303 ff. und 257,¹) „werden das aussereheliche Kind und seine ehelichen Nachkommen im Verhältnis zu Vater und Mutter und deren Verwandtschaft ehelichen Verwandten gleichgestellt“ (263,¹).

Die Ehelicherklärung ist dem Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes und des Heimatortes von Vater und Mutter mitzuteilen, 263,²; blosse Ordnungsvorschrift, vgl. 259,².

Die Anfechtung einer Ehelicherklärung (im Sinne der Art. 258 ff.) kann durch die erbberechtigten Verwandten der Eltern, sowie die (nach kantonalem Rechte) zuständige Behörde des väterlichen Heimatkantons binnen drei Monaten (nachdem sie ihnen bekannt geworden) erfolgen, sofern diese den „Nachweis“ erbringen können, dass das Kind nicht von den angeblichen Eltern stammt (262,¹); zuständig zur Behandlung dieser Anfechtung ist der Richter am Wohnsitz der Eltern oder derjenige Richter, welcher die Ehelicherklärung ausgesprochen hat (262,²).

Passiv legitimiert als Beklagte sind wohl — nach Analogie von 253,² — die Eltern, resp. der „andere Verlobte“ des 260, und das Kind, bei Unmündigkeit vertreten durch seinen Vormund.

Die Wirkung der Absprechung der Ehelichkeit bezieht sich auch auf die Nachkommen; Erl. 237 und Art. 260,³ e contrario, sowie 263,¹.

Für landesfremde Kinder tritt die Legitimation nur ein, wenn das heimatliche Recht sie anerkennt, da sich solche Statusfragen gemäss internationalem Privatrecht vorwiegend nach Heimatrecht richten; vgl. auch Erl. S. 237 und

31 ff.; Haager Konventionen (Rechtslexikon I, S. 70/71) und B. Ges. über die zivl. Verh. der Niederg. und Auf. Art. 8/32. Für Schweizer im Auslande: Art. 28,^{1,2} des genannten Gesetzes; grundsätzliche Gültigkeit des Heimatrechtes, wo nicht das ausländische Recht Domizilrecht statuiert.

Bezüglich des intertemporalen Rechtes siehe: Art. 8, 12, 13 und 15 der „A. u. E. Bech.“

Ehelicherklärung der Kinder von Ausländern: siehe oben „Ehelicherklärung“ („Schlussbemerkung“).

— der Kinder von Schweizern im Auslande, ebendort, „Ehelicherklärung“ (Schlussnote).

— von Brautkindern: „Verlöbnis“ und „Ehelicherklärung“.

Eheliches Güterrecht, siehe „Güterrecht der Ehegatten“ und „Güterstand“.

— Güterrecht und „Grundbuch“: dort Anmerkung zu 969 und 665, 3 „Grundeigentum“.

— Vermögen, Verzicht und Wirkungen, Ehegut und dgl. bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, siehe unter diesen Artikeln.

Ehelichkeit, siehe „eheliche Abstammung“;

— von Kindern aus Putativ-Ehen: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Ehemann, überlebender, im Erbrecht: „gesetzliche Erben“ 462/464.

— während der Ehe, 160, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ und Güterrechts-Artikel.

Ehemündigkeit: siehe „Ehefähigkeit“.

Ehepfänder und dgl.: siehe „Verlöbnis“.

Eherecht: Art. 90—251.

Die erste Abteilung des Familienrechtes (siehe dort) bildet das Eherecht; es zerfällt in vier Gruppen von Rechtsnormen: die Bestimmungen über die Eheschliessung (mit

den „Abschnitten“: Verlöbniß, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, Verkündung und Trauung, Ungültigkeit der geschlossenen Ehe) die Ehescheidung (Scheidungsgründe, Klage, Urteil, Verfahren) die Wirkungen der Ehe (im allgemeinen) und die einzelnen Güterstände der Ehe.

Während die Eheschliessung (mit Ausnahme der Bestimmungen über das „Verlöbniß“) und die Ehescheidung bereits bundesrechtlich geregelt waren im Zivilstandsgesetze vom 24. Dezember 1874 und keinerlei bedeutende Neuerungen erforderten, bedurfte das Kapitel über die Wirkungen der Ehe und die ehelichen Güterstände einer neuen bundesgesetzlichen, tief in das bisherige kantonale Recht einschneidenden Regelung.

Hier wird vornehmlich Altgewohntes und Bewährtes Neuem weichen müssen und vielerorts nur unter Einbussen weichen können: hier aber namentlich wird ein einheitlicher Geist zum Ausdruck kommen, der überall spürbar sein muss. „Das Recht ordnet hier eine Materie, die mit der individuellen Sittlichkeit und der guten Sitte in ganz besonderer Innigkeit verbunden ist und das religiöse Band nicht zu verleugnen vermag, so sehr der Staat auch sein Recht für die verschiedenen religiösen Bekenntnisse in gleichmässiger Unparteilichkeit zu schaffen hat“. Erl. S. 100.

Im einzelnen sei auf die obgenannten Artikel: „Verlöbniß“ etc. verwiesen.

Eheregister: 119, „Verkündung und Trauung“.

Ehe-Scheidung; 137—158.

Vorerst zu lesen die „Vorbemerkung“ zum Artikel „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“; zu vgl. „Eherecht“ und das alte Zivilstandsgesetz, Art. 43 ff. Das Z. G. B. enthält wichtige Neuerungen in den Art. 169, 170 und 139, 142,² 143 bis 148, 151 bis 158.

Die Scheidungsgründe.

Über die Massregeln zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, welche einem Scheidungsverfahren vorausgehen können und gewöhnlich vorausgehen, sowie die bezüglichen Nebenverfügungen des Richters siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“; 159 ff.

Spezielle Scheidungsgründe sind: Ehebruch; Nachstellung nach dem Leben, Misshandlung und schwere Ehrenkränkung; Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel; böswillige Verlassung und Geisteskrankheit. Genereller, allgemeiner Scheidungsgrund ist die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses; das „gemeinsame Scheidungsbegehren“ (des bisherigen Art. 45 Zivilstands-Gesetzes) wird nicht mehr als „Scheidungsgrund“ angeführt, es kann aber zu „tiefer Zerrüttung“ ergänzend hinzutreten.

Der Ehebruch eines Ehegatten berechtigt den andern Ehegatten zur Anhebung der Scheidungsklage, sofern er nicht „dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat“ (137,^{1,3}; dazu 137,²); in letzterem Falle hat er „keine Klage“ (137,³). Verjährung dieses Klagerechtes tritt ein „mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der klageberechtigte Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Ehebruch“ (137,²).

Letztere Bestimmung bezieht sich auf Fälle, wo der Ehebruch erst im Laufe der fünf Jahre zur Kenntnis des Getäuschten gelangt, wie z. B. bei Entdeckung von Briefen, welche einen Ehebruch aus der Zeit vor fünf Jahren feststellen; da soll keine Klage mehr möglich sein; die Zeit hat die Täuschung geheilt.

Diese Bestimmung war dem bisherigen Rechte (Art. 46 a Ziv.-Stds.-Ges.) fremd.

Im Entwurfe von 1896 waren dem Ehebruch die Sittlichkeitsverbrechen (z. B. Päderastie, Sodomiterei) gleichgestellt worden. In der letzten Redaktion wurde aber dieser Zusatz gestrichen, weil man wohl mit Recht angenommen hat, soweit diese Handlungen ein strafbares Verbrechen darstellen, würden sie unter den Begriff des Art. 161 (jetzt 139) zu bringen sein, und soweit nicht, dürfe man sie ohnedies nicht dem Ehebruch gleichstellen; vgl. Erl. S. 131.

Die bisherige Praxis des Scheidungsrechtes ist nachzusehen in der Amtl. Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts und in den Präjudizien Sammlungen von E. Curti und K. A. Brodtbeck (Basel, 1893).

Nachstellung und dergleichen. Hat ein Ehegatte dem Leben des andern nachgestellt, oder ihn schwer misshandelt, oder ihm eine **schwere Ehrenkränkung** zugefügt, so kann dieser auf Scheidung klagen, wenn er dem andern nicht verziehen hat (138,^{1,3}). Die Klage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, seitdem der Verletzte den Scheidungsgrund kannte „und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit dessen Eintritt“ (138,²).

Über letztere Klausel vgl. das zu Ehebruch „Bemerkte“; die ganze Verjährungsklausel ist hier neu (Art. 46, b Ziv. Stds. Gesetzes).

Hat ein Ehegatte ein entehrendes Verbrechen begangen, oder führt er einen so unehrenhaften Lebenswandel, dass die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft dem andern Ehegatten nicht zugemutet werden darf, so kann dieser jederzeit auf Scheidung klagen.

Das Ziv. Stds. Gesetz, 46, c, kannte nur die „Verurteilung zu einer entehrenden Strafe“. Die Begehung eines Verbrechens ist nach der Vorlage insofern anders berücksichtigt, als nicht

die Strafe als Scheidungsgrund erscheint, sondern die Tat selber. Darnach kann z. B. bei einem Antragsdelikt sehr wohl die Scheidung auch dann verlangt werden, wenn das Opfer des Verbrechens aus irgend einem Grunde seinen Strafantrag unterbleiben lässt. Auch begrifflich schien uns diese Lösung richtiger zu sein als die bisherige. Ebenso ist die Ehre in anderer Weise herangezogen als im geltenden Rechte: „Ein in hohem Grade unehrenhafter Lebenswandel, z. B. Halten eines Bordelles, soll als Scheidungsgrund anerkannt werden. Dabei gilt aber, sowohl in bezug auf das Verbrechen, (das ist nach dem Wortlaut des 139 unrichtig!) als in betreff des Lebenswandels, die neue einschränkende Formel, die wir schon bei der Anfechtung wegen Irrtums angetroffen haben, dass diese Gründe zur Scheidung nur hinreichen, wenn nach dem Ermessen des Richters in dem gegebenen Falle dem Kläger die Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.“ Erl. S. 131.

Nicht ganz glücklich scheint uns die Unverjährbarkeit („jederzeit“) hier eingeführt zu sein. Während diese bezüglich des unehrenhaften Lebenswandels ihr Korrektiv darin erhält, dass die Scheidung nur ausgesprochen werden muss, wenn „die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft dem andern Ehegatten nicht zugemutet werden kann“, entfällt letztere Schutzklausel beim Verbrechen. Da konnte es aber kaum die Absicht des Gesetzgebers sein, dem Ehegatten, welcher den andern trotz eines entehrenden Verbrechens (z. B. nach Verbüssung der Strafe) nicht verlassen hat, zu jeder Zeit einen Scheidungsgrund wegen jenes (durch anfängliche Nichtscheidungs) verziehenen Verbrechens in die Hand zu geben. Die Rechtsprechung wird versuchen müssen, hier, trotz des klaren gegenteiligen Wortlautes von Art. 139, die Verjährungsklauseln von 137 und 138 analog einzuführen. (Art. 1,²; vgl. oben die Erl. 131.)

Verlassung. Hat ein Ehegatte den andern böswillig verlassen, oder ist er ohne wichtigen Grund nicht zum ehelichen Wohnsitz zurückgekehrt, so kann der andere Ehegatte „so lange dieser Zustand dauert“ auf

Scheidung klagen; es muss aber die Abwesenheit wenigstens zwei Jahre gewährt haben (140,¹). Auf Begehren des Klagberechtigten hat der Richter den abwesenden Ehegatten, nötigenfalls öffentlich, aufzufordern, binnen sechs Monaten zurückzukehren (140,²); die Scheidungsklage darf dann erst nach Ablauf dieser weitem Frist angebracht werden (140,³).

Dieses Verfahren ist vom bisherigen (46, d, des Civ. Stds. Gesetzes) wesentlich verschieden. Während bisher die Auskündigung eines böswillig abwesenden Ehegatten Voraussetzung der Scheidungsklage wegen bösslicher Verlassung war, selbst bei offenkundiger Aussichtslosigkeit dieses Rückkehrbefehles, ist sie jetzt nur noch erlaubt. Nur bei Anbringung dieses fakultativen Rückkehrgesuches muss über die zwei Jahre hinaus (140,¹) die sechsmonatliche Rückkehrfrist eingehalten werden; wo ein solches fehlt, kann ohne weiteres nach zweijähriger Abwesenheit die spezielle Scheidungsklage aus böswilliger Verlassung mit Erfolg angehoben werden.

Ist ein Ehegatte in einem solchen Zustand von **Geisteskrankheit** verfallen, dass dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte (alsdann) „jederzeit“ auf Scheidung klagen (141).

Das bisherige Recht (46, e Ziv. Stds. Ges.) sprach nur von „Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird“; das Z. G. B. spricht von einem „solchen Zustande von Geisteskrankheit, dass dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf“, und gestattet dann wie bisher nach drei Jahren Krankheitsdauer und Unheilbarerklärung die Scheidung. Das Scheidungsrecht ist also hier eingeschränkt worden; es ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht trotz der

Geisteskrankheit und deren Unheilbarkeit (z. B. bei Aphasie, Agraphie, fixen Ideen, vgl. Erl. 131/132) doch dem andern Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zugemutet werden dürfe und müsse.

Tiefe Zerrüttung. Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen (142,¹); es sei denn, dass einer derselben „vorwiegend“ die Schuld an der tiefen Zerrüttung trägt; diesem steht kein Klagerecht zu; es kann nur der andere Gatte auf Scheidung klagen (142,²).

Das Ziv. Stds. Ges. kannte zwei Klagen aus Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses: diejenige des Art. 45, das gemeinsame Scheidungsbegehren, und diejenige des Art. 47, das einseitige Scheidungsbegehren „wo keiner der genannten Scheidungsgründe“ vorlag, aber „gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erschien.“ In diesem Falle konnte auf Scheidung oder nur auf Trennung (Scheidung von Tisch und Bett) bis auf zwei Jahre erkannt werden.

Das Z. G. B. hat diese beiden Bestimmungen, welche in der Praxis zu unangenehmen Kollisionen geführt haben, in der obgenannten vereinigt und die „Trennungsklage“ (nachstehend) ganz neu geregelt.

„Entbehren kann man diese Klausel nicht, wenn man die Scheidung überhaupt zulassen will. Es gibt Fälle, die in ihrem verderblichen Einfluss auf das Eheleben weit über den Tatbestand eines speziellen Scheidungsgrundes hinausreichen und doch nicht einen solchen besondern Tatbestand darstellen, und für diese Möglichkeit muss ein die Scheidung zulassendes Recht eine Hülfe bereit halten. Es fragt sich nur, wie die Klausel umschrieben werden soll.“

„Das geltende Gesetz hat zwei Artikel aufgestellt, Art. 45 und 47. In ersterem spricht es von der Unverträglichkeit des

weitem Zusammenlebens der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe, in letzterem von einer tiefen Zerrüttung des Ehebandes. Ferner ist dort von einem beidseitigen Begehren und hier von einseitiger Klage die Rede. Daraus hat sich eine Unsicherheit für die Praxis ergeben, die jedenfalls mit einer neuen Redaktion beseitigt werden muss. Der Entwurf sucht dies zu erreichen, indem er zunächst einmal die beiden Klauseln in eine einzige vereinigt. Allerdings muss auch dann auf den Umstand des beidseitigen Begehrens Rücksicht genommen werden. Allein nicht so, dass die Voraussetzung der Scheidung, die allgemeine Klausel, im Falle des beidseitigen Begehrens eine besondere wäre, — dies lässt die Gemeinsamkeit des Begehrens als eigene Voraussetzung viel zu sehr hervortreten, — sondern nur in der Weise, dass das einseitige Begehren bei dem allgemeinen Grunde dann für genügend erachtet wird, wenn der klagende Teil sich auf die Schuld oder doch die vorwiegende Schuld des Beklagten zu berufen vermag, andernfalls aber ein gemeinsames Scheidungsbegehren verlangt wird (früherer Art. 164, Abs. 1). Es liegt in dieser Formulierung gegenüber dem geltenden Rechte nicht eine Erleichterung der Klage, sondern es wird nur deutlicher gesagt, dass das beidseitige Begehren gerade so begründet werden müsse, wie das einseitige, was eben bei der verschiedenen Formulierung der zwei geltenden Artikel als zweifelhaft betrachtet worden ist. Des weitern will der Entwurf es deutlich aussprechen, dass das zweiseitige Begehren an sich durchaus nicht zur Begründung der Scheidungsklage genüge, dass auch die beidseitige Versicherung, der Scheidungsgrund sei vorhanden, nicht hinreiche, um die Scheidung zu rechtfertigen, dass vielmehr die objektive Herstellung des Scheidungsgrundes erwiesen sein müsse, was wiederum bei der Auslegung des geltenden Art. 45 in Zweifel gezogen worden ist.“ Erl. S. 132/133; über das ethische Moment dieser „Scheidungserschwerung“: Erl. S. 133—135.

Die Scheidungsklage, welche nach geltendem Recht und Gerichtspraxis immer auf Scheidung lauten

musste, kann nach Z. G. B. „entweder auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten“ gehen (143); zuständig zu deren Behandlung ist „der Richter am Wohnsitze des klagenden Ehegatten“ (144).

Das bisherige Recht (43 Ziv. Stds. Ges.) verlangte, dass grundsätzlich die Scheidungsklage am Wohnsitze des Ehemannes anzubringen war, bei Abgang eines solchen Wohnsitzes am Heimort oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes. Jetzt muss die Klage in allen Fällen am Wohnsitze des klagenden Ehegatten angebracht werden.

Bezüglich Ausländern, siehe „Ausländerehe“.

Sobald die Scheidungsklage angebracht ist, trifft der Richter (am Wohnsitze des Klägers, 144) von Gesetzes wegen (145) „die für die Dauer des Prozesses nötigen vorsorglichen Massregeln“, wie namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt (Sustentationsverfügungen) der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder.

Eine bedeutsame Neuerung des Z. G. B.; über weiteres siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 169 ff.

Das **Scheidungsverfahren** verbleibt vorläufig, bis zum Erlasse einer eidgen. Zivilprozessordnung (vgl. meine Vorbemerkung zum Schweiz. Rechtslexikon, Bd. II, und die dort aufgeführten Zivilprozessordnungen der einzelnen Kantone), vorbehalten; das Z. G. B. stellt sachbezüglich (in 158) nur folgende Prozessvorschriften auf.

Der Richter darf Tatsachen, die zur Begründung einer Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, nur dann als erwiesen annehmen, wenn er sich von deren Vorhandensein überzeugt hat.

Der Eid oder das Gelöbnis an Eides Statt darf als Beweismittel zur Erwahrung solcher Tatsachen den Parteien weder zugeschoben noch auferlegt werden.

Parteierklärungen irgendwelcher Art sind für den Richter nicht verbindlich.

Dem Richter steht die freie Beweiswürdigung zu.

Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Richter.

Das Scheidungsurteil und seine Folgen erfährt, in Abweichung vom bisherigen Rechte, welches die Hauptsache dem kantonalen Rechte überliess (49 Ziv. Stds. Ges.), eine eingehende Regelung:

Das Scheidungsurteil auf Grund eines der obgenannten Scheidungsgründe muss entweder auf Scheidung oder auf Trennung lauten (146,¹).

Das Urteil muss (bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes) auf Scheidung oder auf Trennung lauten; etwas Drittes (abgesehen von der Abweisung der Klage) gibt es nicht. „Darauf hat der klagende Teil einen gesetzlichen Anspruch. Die Klage aber kann entweder auf Scheidung oder auf Trennung gehen, und ist letzteres der Fall, ohne dass der Beklagte das alternative Begehren auf Scheidung oder Abweisung stellt, so darf der Richter nur auf Trennung erkennen.“ (Erl. S. 135).

Wurde nur auf Trennung geklagt, so kann die Scheidung nicht, sondern nur die Trennung ausgesprochen werden (146,²).

Wurde auf Scheidung geklagt, so kann nur dann auf Trennung erkannt werden, wenn Aussicht auf die Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist (146,³).

Klagt ein Ehegatte auf Trennung, der andere aber (widerklagsweise) auf Scheidung, so kann wohl dann auf Scheidung erkannt werden, wenn ein besonderer Scheidungsgrund zugunsten des widerklagenden Ehegatten vorliegt; bei allgemeinem Zerwürfnis nur auf Trennung.

Im Gegensatz zum bisherigen Rechte (45/47 Ziv. Stds. Gesetzes) darf jetzt die Trennung trotz Scheidungsbegehren in jedem Falle ausgesprochen werden, wenn Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten vorhanden ist; aber auch nur dann. (Vgl. auch Erl. 136.)

Über die „Gestalt der Trennung“ siehe Erl. S. 136: „Sie ist eine Trennung von Tisch und Bett ohne Aufhebung des Ehebandes. Das geltende Recht kennt sie in ihrem engen Anwendungsgebiete nur für zwei Jahre ohne Möglichkeit der Wiedererneuerung. Art. 147 in seiner nun vorliegenden Fassung gestattet dagegen, sie entweder auf sechs Monate bis drei Jahre, oder auf unbestimmte Zeit auszusprechen. Mit dem Urteil auf bestimmte Zeit verbindet sich die Meinung, dass mit deren Ablauf ohne Wiedervereinigung der Ehegatten die Trennung dahinfällt und alsdann ein jeder der Ehegatten, der schuldige wie der schuldlose, auf Grund der früheren Klage die Scheidung verlangen oder aber auch ohne weitere Klage die ungetrennte Ehe fortsetzen kann. Bei der unbestimmten Zeit aber muss vermieden werden, dass die Trennung gegen den Willen des einen oder des andern Ehegatten zu einem bleibenden Zustande werde. Dies geschieht mit der Befugnis, die einem jeden Ehegatten in solchem Falle eingeräumt wird, nach Ablauf von drei Jahren der Trennungszeit, ohne dass die Wiedervereinigung der Ehegatten eingetreten wäre, in gleicher Weise auf Grund der früheren Klage die Scheidung oder die Aufhebung der Trennung zu verlangen wie nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit. Diese letztere Massregel muss hier in Aussicht genommen werden. Denn nach drei Jahren ist es sehr wohl denkbar, dass der frühere Kläger, der schuldlose Ehegatte, nun die Aufhebung der Trennung verlangt, weil er verziehen hat und das eheliche Leben mit dem andern Teile wieder wagen will. Stimmt der andere Teil alsdann zu, so ist die Klage dahingefallen und die Wiedervereinigung ausgesprochen. Verlangt umgekehrt der andere Ehegatte die Scheidung, so wird der Richter zu ent-

scheiden haben. Lassen es beide bei der Trennung bewenden, so dauert sie weiter fort auf unbestimmte Zeit.

„Wenn der Entwurf mit solchen Bestimmungen die Erfahrungen, die mit dem geltenden Rechte seit 25 Jahren gemacht worden sind, zu Rate gezogen und eine Verbesserung des Scheidungswesens in der Schweiz, über das so viele Klagen laut geworden sind, angestrebt hat, so vermag er freilich nur nach einer Richtung und in recht bescheidenem Masse die Verhältnisse zu bessern, denn an den Übelständen, über die geklagt wird, ist nur sehr teilweise das Bundesrecht schuld. Eine viel wichtigere Ursache der Missstände liegt in dem Scheidungsverfahren, und dieses bleibt in der Hauptsache den Kantonen überlassen. Freilich ist es doch erwogen worden, ob nicht der Bund hier einen Schritt weiter gehen dürfte, und in diesem Sinne war eine Bestimmung in der früheren Redaktion des Entwurfes vorgeschlagen worden, wonach der Richter, wenn die Scheidungsklage angebracht war, auf Antrag des Klägers, oder bei einem Scheidungsgrund, der nicht mit Strafe bedroht ist, von sich aus, die Verhandlungen in jedem Stande des Prozesses auf längstens zwei Jahre auszusetzen befugt gewesen wäre, sobald Hoffnung vorhanden, dass die beiden Ehegatten sich inzwischen wieder versöhnen werden. Der Vorschlag wurde nicht aufgenommen, weil er zu sehr in das kantonale Prozessrecht eingegriffen und mit der Stellung des Richters mancherorts in zu grossem Widerspruch gestanden hätte. Es wird also Sache der kantonalen Gesetzgebung bleiben, in dieser Richtung durch zweckmässige Vorkehren im Scheidungsverfahren zur Verbesserung der Verhältnisse beizutragen.“ — Im Sinne dieser Erläuterungen bestimmt das Gesetz in den Art. 147 und 148:

Die Trennung wird entweder auf ein bis drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen (147,¹). Nach Ablauf der bestimmten Zeit fällt die Trennung ohne weiteres dahin; es kann dann jeder Ehegatte,

wenn eine Wiedervereinigung nicht erfolgt ist, Scheidung verlangen, die nun ausgesprochen werden muss (147,²). Wurde auf unbestimmte Zeit getrennt, so kann jeder Ehegatte nach dreijähriger Dauer der Trennung, die zur Wiedervereinigung nicht geführt hat, die Scheidung oder die (richterliche) Aufhebung der Trennung verlangen (147,³).

Die richterliche Aufhebung der Trennung ist nur möglich bei Trennung auf unbestimmte Zeit; praktisch wird eine solche, wo Wiedervereinigung ausgeschlossen, dann zum Scheidungsgesuch des nicht versöhnbaren Ehegatten führen; darüber das Nachstehende:

Wird nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit, resp. (wenn die Trennung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen ward) von drei Jahren, die Scheidung auch nur von einem Ehegatten verlangt, so muss sie ausgesprochen werden; es sei denn, dass das Scheidungsgesuch auf Tatsachen gegründet werde, die ausschliesslich den nunmehr die Scheidung verlangenden Ehegatten als schuldig erscheinen lassen (148,¹). Aber selbst in diesem letzteren Falle muss die Scheidung dann ausgesprochen werden, wenn der andere (schuldlose) Ehegatte die Wiedervereinigung verweigert (148,²). Im übrigen erfolgt das Urteil auf Grund der im früheren (Trennungs-) Verfahren ermittelten und der seither eingetretenen Verhältnisse (148,³).

Nebenfolgen der Scheidung: 149 ff.

Diese Nebenfolgen, bisher kantonal geregelt, betreffen: die Stellung der geschiedenen Frau bezüglich Personenstand und Namen; die Wartefrist; die Festsetzung der Leistungen bei und nach der Scheidung; die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung oder Trennung und die Regelung der Elternrechte.

Nach Scheidung einer Ehe behält die Frau ihren Personenstand (d. h. ihren Stand als Ehefrau, mit

Einschluss des durch die Ehe erworbenen Bürgerrechtes; Erl. S. 137); sie nimmt aber denjenigen Namen wieder an, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen hat (149,¹). War sie vor Abschluss der geschiedenen Ehe Witwe, so kann ihr im Urteil gestattet werden, ihren angestammten Familien (Mädchen-) Namen wieder anzunehmen (149,²); andernfalls nimmt sie den Witwennamen wieder an.

Hierzu Erl. S. 137/138: Zunächst ist unbestritten, dass die geschiedene Ehefrau ihren Stand als Ehefrau, mit Einschluss des durch die Ehe erworbenen Bürgerrechtes, behalten soll. Betreffend ihren Namen war im Entwurf erst vorgeschlagen, der Frau die Wahl zu lassen, entweder den Familiennamen ihres Mannes weiter zu führen oder den Namen ihrer angestammten Familie wieder anzunehmen, unter Vormerkung im Zivilstandsregister. Allein es würde sich als notwendig erwiesen haben, für den ersteren Fall der Familie des Mannes, oder dem Manne im Falle der Scheidung aus Schuld der Ehefrau, ein Einspruchsrecht zuzuerkennen, und dieser komplizierten Regelung gegenüber, die bei der Namensgabe für aussereheliche Kinder sich noch mehr verwickelt hätte, erschien es als einfacher, der Frau ein für allemal den Namen ihrer Familie zuzuweisen, wie dies in der Mehrzahl der Kantone schon jetzt gehalten wird.

Wartefrist. Wird die Ehe geschieden, so muss im Urteil von Gesetzes wegen (150,¹) dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe auf ein bis zwei Jahre, im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs auf ein bis drei Jahre, untersagt werden; die Dauer einer allfällig vorausgegangenen gerichtlichen Trennung wird allerdings in diese Frist eingerechnet (150,²).

Nach Art. 48 Ziv. Stds. Ges. durfte nur bei „Scheidung wegen eines bestimmten Grundes“ der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung keine neue Ehe eingehen und „konnte“ diese Wartefrist durch das Urteil bis auf

drei Jahre erstreckt werden. Das neue Recht sieht für jeden Fall, wo ein Verschulden vorliegt, eine obligatorische Wartefrist vor. Wo also bei Scheidung nach 142 — wie gewöhnlich — beide Teile „schuldig“ sind, muss beiden Gatten eine Wartefrist auferlegt werden. Oder nur dem schuldigeren? Beide Auffassungen sind möglich; die Praxis dürfte sich für das Mildere, die letztere, entscheiden.

Vermögensrechtliche Leistungen aus dem Scheidungsurteil sind: Entschädigung für direkten Vermögensausfall, Genugtuungsentschädigung und Unterhaltsentschädigung.

Der „schuldige“ Ehegatte hat dem „schuldlosen“ eine „angemessene Entschädigung“ zu entrichten, wenn durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten „beeinträchtigt“ werden (151,¹).

Bei Scheidung wegen tiefer Zerrütung wird das Mass der Schuld auch im Zumass dieser Entschädigung Ausgleich finden; abstrakt „schuldige“ und „schuldlose“ Ehegatten kennt die Scheidungspraxis so wenig, wie das Leben überhaupt.

Liegt in den Umständen, die zur Scheidung geführt haben, für den „schuldlosen“ Ehegatten eine „schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse“ (tort moral), so „kann“ (muss also nicht) ihm der Richter eine Geldsumme, eine Genugtuungssumme für den sogenannten immateriellen Schaden zusprechen (151,²).

Zu einem „seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden“ Beitrag an den Unterhalt des „schuldlosen“ Ehegatten kann der andere Gatte, „auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist“ (bei Geisteskrankheit also namentlich), verpflichtet werden, wenn der „schuldige

Ehegatte“ durch die Scheidung in „grosse Bedürftigkeit“ gerät (152).

Das Verschuldungsprinzip wird hier durchbrochen zugunsten der Hebung „grosser Bedürftigkeit“ des einen Geschiedenen; massgebend ist also nur die Frage der Bedürftigkeit.

Als Entschädigung, Genugtuung oder Unterhaltsbeitrag kann nicht nur eine „Geldsumme“, sondern auch eine Rente urteilsmässig festgesetzt werden; geschah letzteres, so hört die Pflicht zur Entrichtung der Rente von Gesetzes wegen (153,¹) auf, wenn der rentenbedachte Ehegatte sich wiederverheiratet. Des Fernern wird eine wegen Bedürftigkeit (152) ausgesetzte Rente auf Verlangen des rentenpflichtigen Ehegatten aufgehoben oder herabgesetzt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder in erheblichem Masse abgenommen hat, sowie dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen der Höhe der Rente nicht mehr entsprechen (153).

Güterrechtliche Auseinandersetzung.

Bei Scheidung zerfällt das eheliche Vermögen, unabhängig vom Güterstand der Ehegatten, in das Eigengut (patrimoine personnel, Eingebrahtes, Zuerbtes und Schenkut) des Mannes und das Eigengut der Frau (154,¹). Ein Vorschlag (siehe dort) wird den Ehegatten nach ihrem „Güterstand“ (siehe dort und „eheliches Güterrecht“) zugewiesen; einen Rückschlag (siehe dort) hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass die Frau denselben verursacht hat (154,²). Im übrigen hören mit der Scheidung alle Rechtsbeziehungen (soweit nicht gesetzlich vorbehalten, wie z. B. in 152/153) auf; insbesondere haben geschiedene Ehegatten kein Erbrecht zueinander und können aus einem Ehe-

vertrag oder aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche mehr erheben (154,³).

Erl. S. 138: „Die güterrechtlichen Folgen können nicht systemgemäss geordnet werden, da ja durch die Scheidung die güterrechtlichen Ansprüche aufgehoben werden. Daher ist ein einfaches Auseinanderfallen der beiden Vermögen vorgesehen, unter Teilung eines Vorschlages nach dem Güterrecht und Tragung eines Rückschlages durch den Ehemann, falls er nicht nachzuweisen vermag, dass die Ehefrau ihn verschuldet hat.

„Natürlich können diese einschneidenden Folgen nur für die definitive Scheidung vorgesehen werden. Bei blosser Trennung muss der Richter nach den Umständen verfügen. Es erscheint aber als billig, dass bei Trennung auf länger als ein Jahr die Gütertrennung von jedem Ehegatten verlangt werden kann, was überdies mit der Regelung zusammenhängt, die überhaupt die Gütertrennung im Güterrecht als Sicherungsmassregel erfahren hat.

„Endlich ist in bezug auf die güterrechtlichen Folgen noch darauf hinzuweisen, das oftmals Verträge abgeschlossen werden, bei denen eine Übervorteilung stattfindet. Aus diesem Grunde hatte der Entwurf zuerst die Bestimmung vorgeschlagen: Haben die Ehegatten über die güterrechtliche Auseinandersetzung oder über die Entschädigung, Genugtuung oder Unterhaltsbeiträge einen Vertrag abgeschlossen, so bedarf dieser zur Gültigkeit der Bestätigung durch das Gericht, das das Urteil gesprochen hat. Nachdem diese Vorschrift für den Entwurf abgelehnt worden ist, empfiehlt es sich vielleicht, in den kantonalen Einführungsgesetzen bei der Ordnung des Verfahrens auf die genannten Gefahren Rücksicht zu nehmen.“

Bei blosser Trennung (siehe das eben Bemerkte) entscheidet der Richter über die Aufhebung oder die Fortdauer des bisherigen ehelichen Güterstandes,

und zwar „unter Berücksichtigung der Dauer der Trennung und der Verhältnisse der Ehegatten“ (155,¹). Wenn aber ein Ehegatte die Gütertrennung vom Richter verlangt (was das Regelmässige sein dürfte), so „darf sie nicht verweigert werden“ (155,²).

Elternrechte. Der Richter trifft auch über die Gestaltung der Elternrechte (vgl. dazu: „Eheliches Kindesverhältnis“ und die dortigen Unterabteilungen) und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern bei der Scheidung wie bei der Trennung die „nötigen Verfügungen“ und zwar „nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde“ (156,¹). Der Ehegatte, dem (durch Verfügung oder Urteil) die Kinder entzogen werden, ist zur Entrichtung eines seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrages an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung verpflichtet (156,²; der Umfang dieser Pflicht ist in der Verfügung oder im Urteil festzustellen); er hat ein gesetzliches (156,³) Recht auf „angemessenen persönlichen Verkehr mit den Kindern“.

Dem Verfügungs-Richter bestellt das kantonale (Einführungs-) Recht; dem Ermessen des Richters ist absichtlich (Erl. S. 139) „freier Spielraum“ gelassen. Eine gesetzliche Anweisung, dass die Kinder dem Teile zugewiesen werden sollen, der an der Scheidung schuldlos sei, falls er für die Erziehung hinreichende Gewähr biete, wurde „als selbstverständlich im richterlichen Ermessen mitenthaltend“ abgelehnt.

Dazu kommt die Vorschrift, dass bei veränderten Verhältnissen, bei Wegzug, Tod der Eltern u. dgl., der Richter auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder

eines der Eltern die der neuen Sachlage entsprechenden Verfügungen soll treffen dürfen (Art. 157).

Eheschein, vorzuweisen bei kirchlicher Trauung: „Eheschliessung“ und „Verkündung und Trauung“.

Eheschliessung: Art. 90—136.

Vgl. vorerst „Familienrecht“ und „Eherecht“.

Der Titel „Eheschliessung“ des Z. G. B. behandelt das „Verlöbnis“, die „Ehefähigkeit und die Ehehindernisse“, die „Verkündung und Trauung“ und die „Ungültigkeitserklärung geschlossener Ehen“. Es ist sachbezüglich auf die genannten Artikel zu verweisen.

Das Z. G. B. regelt die Eheschliessung nur vom zivilrechtlichen Standpunkte aus; es lässt die religiöse Ehe zu, als „von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt“ (118,³); es beschränkt sich in letzterer Beziehung darauf, das bisherige Recht zu gewährleisten, wornach „die kirchliche Trauungsfeierlichkeit ohne Vorweisung des Ehescheines (siehe „Verkündung und Trauung“) nicht vorgenommen werden darf (118,²).

Ehesteuer bei „Gütertrennung“: dort, 247.

Eheunfähigkeit eines Verlobten, Wirkung auf das „Brautkind“: siehe „Verlöbnis“ und „Ehelicherklärung“.

— und Legitimation: „Ehelicherklärung“.

Eheverbot: siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernis“, 96 bis 104.

Ehevereinbarungen: „Ehevertrag“ u. „Güterrechtsregister“.

Eheverkündung: „Verkündung und Trauung“.

Eheversprechen: „Verlöbnis“, 90;

— dem Zivilstandsbeamten anzumelden: 105, „Verkündung und Trauung“;

— Publikation: 106,³ „Verkündung und Trauung“;

— Voraussetzung der „Ehelicherklärung“, dort 260:

- Eheversprechen** vor Schwängerung: Folgen, 318, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;
- bei Zuspruch mit Standesfolgen, 323 „ausser-eheliches Kindesverhältnis“.
- Ehevertrag** durch Scheidung aufgehoben, siehe „Ehescheidung“, 154.
- Zeit der Errichtung und Inhalt, 179 „Güterstand“.
- bedarf öffentlicher Beurkundung: 181 „Güterstand“.
- über Vor- und Rückschlag bei „Güterverbindung“: dort („Auflösung des ehelichen Vermögens“), 224.
- bei „Gütergemeinschaft“: dort 226.
- und Gütertrennung: siehe „Güterstand“ und „Gütertrennung“, 241/247 (Ehesteuer).
- Registereintrag: 248—251 „Güterrechtsregister“.
- und Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut), 190.
- und Teilung des Gesamtgutes bei „Gütergemeinschaft“: 226, dort.
- intertemporales Recht: 10 „A. u. E. Best.“.
- Ehezerwürfnisse**: „Ehescheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Ehrenfolgen** aus Verlust des einen Ehegatten am andern unzulässig: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 173.
- Ehrenhaftigkeit**, mangelnde, als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.
- Ehrenkränkung**, schwere, als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 138.
- Ehrerbietung** als Kindespflicht: „elterliche Gewalt“.
- Eid** unzulässig im Scheidungsverfahren, „Ehescheidung“, 158.
- Eigene** Nummer jedes Grundstückes im „Grundbuch“: dort, 945,¹.
- Eigenes Begehren**, Aufhebung der „Vormundschaft“: 438, C.

- Eigenes Begehren** um Bevormundung: „Vormundschaft“, 372.
- Eigenes Blatt** jedes Grundstückes im „Grundbuch“: dort 945,¹.
- Handeln des Bevormundeten: 410—412, „Vormundschaft“ B.
- Eigengut** bei Scheidung: „Ehescheidung“, 154.
- von Mann und Frau bei Gütertrennung während der Ehe: siehe „Güterstand“, 189.
- von Mann oder Frau unter „Güterverbindung“: dort.
- Eigenhändige** letztwillige Verfügung: 498, 505, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Eigenhändiges Testament**: „Verfügungen von Todes wegen“ 505.
- Eigentum**: (641—654) allgemeine Bestimmungen.
- Dazu: „Grundeigentum“, „Fahrniseigentum“, „Eigentümer“, „Gemeinschaftliches Eigentum“.
- Das Z. G. B. definiert den dogmatischen Begriff des „Eigentums“ nicht, sondern dessen Inhalt und „Umfang“ in den Rechtssätzen: „Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen. Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.“ (641,¹,².)
- Die Rechtswissenschaft definiert das Eigentum als das Recht allseitiger, vollständiger Herrschaft über eine Sache; das Z. G. B. gewährt dieses Recht, das nicht zur Chikane oder in unsittlicher Weise (Art. 2) ausgeübt werden soll, nur „in den Schranken der Rechtsordnung“, d. h. den natürlichen und allgemeinen, geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzen.
- Das Recht auf den Besitz der Sache (siehe „Besitz“) ist ein Hauptausfluss der Eigentumsbefugnis; daraus entfließt (bei

Besitzesvorenthalt) das Recht zur Wiedererlangung des verlorenen oder vorenthaltenen Besitzes („Vindikation“, „Vindikationsanspruch“) und dasjenige auf Beseitigung und Verbot jeder Besitzesstörung („Negatorienklage“); beide Rechte geltend zu machen auf dem Wege der Besitzstörungsklagen.

Eigentum ist nur möglich an körperlichen Gegenständen und (gemäss neuerer Theorie und Z. G. B.) an Naturkräften; keine Ausnahme von dieser Regel „bildet das Eigentum an Wertpapieren, denn das Eigentum am Wertpapier ergreift nur die Urkunde als Sache, nicht aber die darin verbrieft Forderung“ (Wieland, S. 9, Anm. 2).

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen und an ihren natürlichen Früchten (642 u. 643).

Die Wissenschaft (z. B. Kohler, Dogm. Jahrb. 26, S. 30) definiert die Bestandteile als „Sachen, welche für die wirtschaftliche und rechtliche Betrachtung nicht als selbständige Sachen gelten, sondern in einer andern Sache, der Hauptsache, aufgehen“; diese Definition ist insofern nicht ganz zutreffend, als die Hauptsache sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzen kann, die nicht notwendig in ihr „aufzugehen“ brauchen; das Wesentliche am Begriff des Bestandteils scheint mir das körperliche und wirtschaftliche Verbundensein der Haupt- mit der Nebensache zu sein; aus diesem Grunde ist es oft schwer, zu unterscheiden zwischen „Bestandteil“ und „Zugehör“; der Unterschied ist eben mehr technischer als rechtlicher Natur.

Im weitern bezieht sich das Verfügungsrecht des Eigentümers regelmässig („wenn keine Ausnahme gemacht wird“, 644,¹) auch auf ihre „Zugehör“ (siehe „Zugehör“).

Über das „Gemeinschaftliche Eigentum“ (646 ff.) und das „Gesamt-Eigentum“ (652 ff.) siehe den Artikel: „Gemeinschaftliches Eigentum“.

Eigentum an Grundstücken „Grundeigentum“, siehe dort, insbesondere Eintragsfähigkeit, 958, „Grundbuch“.

— an Mobilien: „Fahrniseigentum“, 712 ff.

— an Quellen, 704 ff. Wasserrecht, Quellenrecht.

Eigentümer. Der Begriff des „Eigentümers“ ist im Z. G. B. nicht dogmatisch festgestellt; er wird umschrieben in den Art. 641—643, welche Inhalt und Umfang des „Eigentums“ (siehe dort) festlegen. Darnach kann der „Eigentümer einer Sache“ „in den Schranken der Rechtsordnung“ über sie verfügen; er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung auf sein Eigentum abzuwehren; er hat das Eigentum aller Sachbestandteile (siehe „Bestandteil“) und der „natürlichen Früchte“ (siehe dort) der Sache; er verfügt nicht nur über die Sache selbst, sondern auch über deren „Zugehör“ (siehe dort).

Über „Gemeinschaftliches Eigentum“, „Miteigentümer“ und „Gesamteigentümer“ siehe „Gemeinschaftliches Eigentum“; vgl. im weitern die Darstellung über die Beschränkung des Eigentums, den Besitz u. s. w.

Eigentümer, Stellung desselben gegenüber Hypothekargläubigern: „Grundpfandverschreibung“.

Eigentümergegrunddienstbarkeit: „Grunddienstbarkeit“.

Eigentümer des verpfändeten Grundstückes bei „Schuldbrief und Gült“ kann Amortisation verlangen: dort, 870.

— ist selbständiger Besitzer, im Gegensatz zum unselbständigen: 920,¹, ², „Besitz“.

Eigenmacht, verbotene, mit Gewalt abzuwehren: 926,¹/927, 928/929 „Besitz“.

Eigenschaften, persönliche, bei Eheschluss; Voraussetzungen der Anfechtbarkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Eigentumsansprache der in Güterverbindung lebenden Ehefrau bei Konkurs oder Pfändung des Ehemanns: „Güterverbindung“ (Ersatzforderungen).

Eigentumsansprüche des erbenden Ehegatten: „gesetzliche Erben“, 462/463.

Eigentumsbeschränkungen: „Eigentum“, „Baurecht“, „Nachbarrecht“, „Beschränkungen des Eigentums“, „Dienstbarkeiten“ und dgl.

Eigentumsübergang an Mobilien: 922 ff. „Besitz“.

— an Fahrnis, Mobilien: „Fahrniseigentum“.

Eigentumsübertragung an Grundstücken und Liegenschaften: „Grundeigentum“ und „Grundbuch“.

Eigentumsverhältnisse am „ehelichen Vermögen“: „Güterverbindung“, „Gütertrennung“ und „Gütergemeinschaft“.

Eigentumsverfall und Faustpfand: 894, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Eigentumsvermutung bei „Besitz“: dort 930.

Eigentumsvorbehalt; „Fahrniseigentum“.

Eignung als Vormund, Voraussetzungen: „Vormundschaft“, 379 ff.

Einbringung von Vermögenswerten und Inventar: siehe „Güterverbindung“.

Einbürgerungsgemeinde für Findelkinder: Unterstützungspflicht: „Unterstützungspflicht“.

Einfache Bürgenhaft der Miterben: 637 „Teilung der Erbschaft“.

Einfriedigungen (siehe vorerst „Nachbarrecht“).

Wenn der Grundeigentümer Einfriedigungen, Mauern und dergleichen nicht auf der Grenze, sondern diesseits auf seinem Eigentum errichtet, hat er die Kosten zu tragen (697,¹), bleibt aber auch allein Verfügungsberechtigt darüber;

Einfriedigungen auf der Mitte der Grenzlinie werden Miteigentum; jeder trägt im Zweifel die Kosten zur Hälfte und darf ohne Einwilligung des andern nicht verfügen. (670; 647—649.)

Während die Abmarkungspflicht (siehe dort) durch das Z. G. B. geregelt ist, entscheidet das kantonale Recht über die „Pflicht und die Art der Einfriedigung“. (697,²)

Einführungsbestimmungen zum Z. G. B., siehe „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Eingebrachte Vermögenswerte können bei Auflösung der „Gütergemeinschaft“ auf Anrechnung in natura verlangt werden: 228, dort.

Eingebrachtes der Ehefrau in Güterverbindung, Ansprüche und Privileg: „Güterverbindung“, Ersatzforderungen; — Frauengut, Publikation im „Güterrechtsregister“: dort. — Gut bei Scheidung: „Ehescheidung“; — Definition 195,¹; als Eigentum der Ehefrau und des Ehemannes: „Güterverbindung“.

Eingesetzter Erbe als Vermächtnisbedachter: 486,³ „Verfügungen von Todes wegen“.

Eingewiesene Erben: bei Verschollenheitserbgang 546; Rückerstattungspflicht 547, „Eröffnung des Erbganges“.

Einheit des landwirtschaftlichen Betriebes, Aufrechterhaltung bei Erbgang: 620 ff./625, „Teilung der Erbschaft“.

Einkünfte aus Frauengut bei „Gütertrennung“: dort.

— der Frau im Güterverbindungssystem: „Güterverbindung“.

— mündiger Kinder bei „Ausgleich“: 633, „Teilung der Erbschaft“.

— von Mann und Frau bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, siehe unter diesen Artikeln.

Einleitung in das Schweiz. Zivilgesetzbuch; 1—10.

Als „Einleitung“ zu genauem Verständnis des Z. G. B. ist in erster Linie zu betrachten die „Einleitung“, welche der Gesetzesredakteur, Prof. Dr. Eugen Huber, seinen „Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgen. Justiz- und Polizei-Departements“ im Juli 1901 vorausschickt (hier und anderwärts als „Erl.“ zitiert.) In dieser Einleitung werden in form- und sachvollender Weise die Aufgabe, die Arbeit der Gesetzgebung, Sprache und Anordnung, System, allgemeine Grundsätze des Entwurfes und die Gesetzes-Einleitung selbst beleuchtet.

Das Z. G. B. unterlässt mit Absicht (Erl., S. 22 ff.), die Aufstellung eines allgemeinen Teiles, wie dies sonst bei Kodifikationen des gemeinen Rechtes üblich ist, schon weil kein schweizerisches kantonales Gesetzbuch einen solchen kennt, und aus den in Erl., S. 22 ff. aufgeführten Gründen. Von solchen allgemeinen Vorschriften sind zu unterscheiden diejenigen Bestimmungen, „mit denen neben allem Inhalt des Gesetzes seine Anwendbarkeit an sich und im Verhältnis zu andern Rechtsquellen festgestellt werden soll“ (Erl., S. 30). Diesen Erwägungen entspringt die Aufstellung der folgenden wenigen Einleitungsrechtsätze von Art. 1—10 Z. G. B. (daneben die „Anwendungs- und Einföhrungsbestimmungen“; siehe dort):

Anwendung des Rechtes. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Z. G. B. zitiert) findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auflegung (Interpretation) des einzelnen Rechtssatzes und des Gesetzes überhaupt eine Bestimmung enthält (Art. 1, Absatz 1); kann dem Gesetze selbst keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach (ergänzendem) Gewohnheitsrecht entscheiden: fehlt auch dieses, so soll er „nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde“ (sogen. „Interessen-

jurisprudenz“ der neueren Theorie; Art. 1,². Bei der Anwendung des Rechtes folgt der Richter „bewährter Lehre und Überlieferung“ (Doktrin und Praxis, Art. 2,³).

Hierüber mag auf folgende Erklärungen der Erl. (Seite 35/37) verwiesen werden:

„Nach unserer Auffassung des Staates und seines Gesetzgebungsrechtes kann es neben der Bundesgesetzgebung keine andere, konkurrierende Quelle positiven Bundesgesetzesrechtes geben. Keine lokalen Kreise im Bunde können anstatt des Bundesgesetzgebers Bundesgesetze erlassen. Es gibt keinen andern Ursprung von Bundesgesetzen, als die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Anders dagegen, wenn die Frage so gestellt wird, ob es nicht, neben dem Bundesrecht in Gestalt der Gesetzgebung, ein anderes, ein Gewohnheitsrecht als Bundesrecht geben könne. Ausschliesslichkeit der Gesetzgebungshoheit ist durchaus nicht gleichbedeutend mit Ausschliesslichkeit des Gesetzesrechtes, und vollends will das kodifizierte Recht niemals in dem Sinne alles Recht umfassen, dass es neben ihm kein weiteres Recht geben könnte. Das ersehen wir ja schon aus dem Bestande von Spezialgesetzen. Das System der Kodifikation ist nur in dem Sinne vollständig, als es alles gesetzte Recht aufnehmen kann, nicht aber, dass jedes andere Recht dadurch ausgeschlossen werden soll. Wenn auf Grund älterer Theorien die Auffassung entwickelt wird, die Kodifikation schaffe lückenloses Recht und enthalte für alles die notwendigen Bestimmungen nach ihrem Sinn und Geist, so ist die Kodifikation mit der Rechtsordnung überhaupt verwechselt worden. Lückenlos ist allerdings nach unserer Idee die Rechtsordnung an sich. Kein Richter darf das Urteil verweigern, indem er sich auf eine Lücke in der Rechtsordnung beruft. Allein die Kodifikation kann sehr wohl Lücken, wird solche sogar regelmässig in grosser Zahl aufweisen. Wer diesen Unterschied beachtet, kann darüber nicht zweifelhaft bleiben, dass neben dem kodifizierten Rechte noch andere Rechtsquellen Bestand nicht nur haben können, sondern eigentlich haben müssen, insofern tatsächlich die Kodifikation der Ergänzung bedarf, die doch von irgend woher genommen werden muss.

„Sonach gelangen wir zu dem Resultate, dass in erster Linie das gesetzte Recht zur Anwendung gebracht werden muss. Und zwar nicht nur, soweit sein Wortlaut unmittelbar reicht, sondern auch, soweit es in irgend einer Art von Auslegung oder auf dem Wege der Analogie herangezogen werden kann. Darauf verweist zunächst Abs. 1 des Art. 1. Wo aber das gesetzte Recht mangelt, da darf im Rahmen der staatlichen Gesetzgebungshoheit, also im Rechtsgebiet des gesetzten Rechtes, das tatsächlich geübte Recht nicht ignoriert werden. Hat die Gesetzgebung es tatsächlich, durch

Aufstellung eigener Regeln, nicht ausgeschlossen, hat also die Staatshoheit es unterlassen, objektives Recht zu setzen in Fragen, die tatsächlich der objektiven Ordnung bedürftig und teilhaftig sind, so würde sie sich in Widerspruch mit sich selber setzen, wenn sie diesem geübten Rechte die Anerkennung verweigern wollte. Sie vermöchte die Verweigerung auch nicht anders anzusprechen, als dadurch, dass sie gesetztes Recht an die Stelle des tatsächlich geübten stellte. Diesem in der Natur der Sache liegenden Verhältnis gibt sie Ausdruck, indem sie es anerkennt, dass, soweit das gesetzte Recht nicht reicht, das geübte treten soll, Abs. 2 des Art. 1. Was dabei als Gewohnheitsrecht anzuerkennen sei, hat die Gesetzgebung nicht zu umschreiben. Das ist Sache der Wissenschaft und der Praxis; sie sollen dafür sorgen, dass diese Umschreibung mit der erforderlichen Klarheit gewonnen werden könne. Freilich kommt hierzu dann die weitere Frage, inwieweit gesetztes Recht durch Nichtübung beseitigt und durch Gewohnheitsrecht ersetzt werden könne. Allein auch darüber braucht die Gesetzgebung nichts zu bestimmen. Sollte eine solche Beseitigung tatsächlich und ohne die Grundlage irgend einer gesetzlichen Sanktion einmal eintreten, so würde das Geschehnis mit seiner Verwirklichung auch seine Anerkennung gefunden haben, so dass eine Berücksichtigung dieses Falles im Gesetze durchaus nicht nötig ist. Nun kann aber ferner der Fall eintreten, dass bei einer Lücke des gesetzten Rechtes auch kein Gewohnheitsrecht vorhanden ist. Wo nimmt dann der Richter den Rechtssatz her, nach dem er sein Urteil sprechen soll? Seine vernünftige Einsicht, sein Gewissen, sein Charakter, seine Bildung und Erfahrung müssen ihm hier leiten, damit er das Recht nicht nach seiner Willkür, sondern in einem Verfahren finde, das einer sorgfältigen Ausübung seines Amtes entspricht. Darnach ist in erster Linie erforderlich, dass er sich nach dem umsehe, was für ähnliche Fälle andere schon gesagt oder entschieden haben. Er muss dafür eine sorgfältige, seines Amtes würdige Prüfung treffen. Er soll sich an die bewährte Lehre und Überlieferung halten. Findet er aber auch hierin keine Anhaltspunkte, so wird er nur noch seiner eigenen, individuellen Überzeugung folgen können, und was hierfür ihm an Anweisung gegeben werden kann, besteht einzig darin, dass ihm gesagt wird, er habe nicht den Fall zu entscheiden nach Willkür, nach dem Eindruck der augenblicklichen Umstände, nach Mitleid, Entrüstung oder persönlicher Neigung, sondern so, als würde er gleich dem Gesetzgeber den Satz formulieren, um ihn dann auf den Fall anzuwenden, der seines Urteiles harret. In diesem Sinne ist Abs. 3 zu verstehen. Er bedeutet das gleiche, was in der Doktrin schon in die Worte gekleidet worden ist: Der Richter soll in solchen Fällen so entscheiden, wie der konsequente Gesetzgeber selbst entschieden haben würde, wenn er an diese Fälle gedacht hätte.

„Wir erhalten somit drei Stufen der Rechtsanwendung: Gesetz, Gewohnheit, Überzeugung des Richters, sei es nach be-

währter Lehre und Überlieferung oder nach der Voraussetzung eines Rechtssatzes für den neuen Fall. Ohne eine dieser Voraussetzungen lässt sich eine Rechtsanwendung überhaupt nicht denken, da es zu einer solchen begrifflich stets des Rechtssatzes bedarf, nach dem der Richter den Tatbestand beurteilt. Und im Gang der Rechtspflege wird es in Wirklichkeit auch stets so geübt, nur mit der Abweichung, dass man in einer für uns nicht überall überwundenen Periode von dem Trugbilde ausgehen zu müssen glaubte, der Richter wende stets und in allen Fällen das gesetzte Recht an, wenn nicht nach dessen Wortlaut, so nach dessen Sinn und Geist, während doch diese Voraussetzung in zahlreichen Fällen niemals zutrifft. Man wird freilich gegen die Anerkennung des natürlichen Verhältnisses durch den Entwurf die Einwendung erheben, der Richter werde hiernach zu selbständig, und richtig ist es ja schon: Er wird freier sein, als er heute dort es ist, wo man ihm zumutet, alles und jedes, und wäre es auch mit den bedenklichsten Interpretationskünsten, aus dem Gesetze abzuleiten. Würdiger aber waltet er des Amtes, wenn solche Kunststücke ihm nicht zugemutet werden. Er soll erkennen dürfen, dass das gesetzte Recht seine Lücken hat, die keine Auslegung auszufüllen vermag. Und hat er dieses festgestellt, so spricht er sein Urteil auf Grund nicht der Lückenlosigkeit des Gesetzes, wohl aber der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung und setzt den Rechtssatz voraus, den er im Zusammenhang mit aller übrigen Rechtsordnung als Gesetzgeber für das Richtige halten würde.“

Der Dep.-Entwurf von 1900 (zitiert Entwurf I) enthielt in Art. 2—5 noch Bestimmungen über die „Bildung von Gewohnheitsrecht“ und das „Verhältnis zu den Kantonen und dem Ausland“, die nicht in dieser Form, sondern unter Art. 5/6 im Gesetze Aufnahme gefunden haben; über die Beiseitstellung des Internationalen Privatrechts siehe Erl., Seite 30 ff. und Seite 39.

Vgl. zu Artikel 1 die interessante Studie von Dr. Max Gmür: die Anwendung des Rechts nach schweizerischem Z. G. B., Bern 1908. Stämpfli & Co.

Bezüglich des „Inhaltes der Rechtsverhältnisse“ schreibt das Gesetz allgemein vor, dass jedermann „in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln“ habe (2,¹), und dass der „offenbare Missbrauch eines Rechtes“ keinen Rechtsschutz finden dürfe (2,²). Über den „guten

Glauben“ fand das Gesetz für angezeigt die zwei prozessualen Grundsätze zu statuieren: wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten (3,¹); wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen (3,²).

Die grosse Bedeutung, welche das neue Z. G. B. dem Prinzip von Treu und Glauben im Rechte beimisst, derart, dass es sogar in das heute noch kantonale Zivilprozessrecht einzugreifen wagte (vgl. Schweiz. Rechtslexikon, II. Teil, über diese kantonalen Prozessgesetzgebungen) begründen die Erläuterungen Seite 27/28 folgendermassen:

„Ein ebenso allgemeiner Grundsatz ist ferner die Anerkennung von Treu und Glauben oder die Auslegung der rechtlichen Beziehungen in guten Treuen. Wenn gleich der Hauptsitz dieser Regel der Natur der Sache nach im Obligationenrecht zu suchen ist, so zeigen sich zahlreiche Anwendungen doch auch in den andern Rechtsgebieten. Man vergegenwärtige sich das Grundbuchrecht, den Rechtsschutz, der mit dem Besitze verliehen wird, die Ausmessung der Entschädigungspflicht bei den nicht auf richtiger Rechtsgrundlage sich vollziehenden Veränderungen am Gegenstande des Eigentums, die Folgen des Mangels an Treue im Familienrechte, bei der Verlobung, im Ehebande u. a. m. Es soll ganz allgemein Rechtsschutz nur insoweit bestehen, als dies nach Treu und Glauben im Verkehr von jedermann erwartet werden kann.“

Eine weitere Prozessregel enthält Art. 4: Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.

Die Erl., Seite 28/29, bemerken hierüber im Anschluss an die Darstellung des Grundsatzes von Treu und Glauben:

„Der Richter soll nicht durch allfällige Beweistheorien des kantonalen Rechts gebunden, nicht durch solche daran verhindert werden, das als erwiesen zu betrachten, was nach seiner Überzeugung als erwiesen gelten kann. Allein die Tragweite des Satzes reicht

weiter. Man will damit auch die Fälle treffen, wo überhaupt von einem Beweise nicht mehr die Rede ist, sondern eine unklare und unabgeklärte Sachlage nach einer Entscheidung durch den Richter verlangt. Da haben wir die Folge, dass bei dem Verharren des Richters bei den Grundsätzen der Beweislast aus Mangel an Beweis unter Umständen ein Resultat herbeigeführt würde, das aller billigen Beurteilung Hohn spricht. Und es ist nicht Willkür, sondern die Spur eines vollkommeneren Rechtes, wenn alsdann nicht nach den Folgen aus der Beweislast, sondern nach demjenigen, was nach aller Wahrscheinlichkeit dem Verhältnis in Wirklichkeit zugrunde liegt, das Urteil ausgefällt wird. Das Hauptanwendungsgebiet dieses freien Ermessens liegt in den Fällen des Obligationenrechtes bei der Ausmessung der Schadensersatzpflicht und des Schadensbetrages. Allein es zeigt sich das gleiche auch im ehelichen Güterrecht, im Ehevertrag, selbst im Sachenrecht, z. B. bei den Sachverbindungen. Gewiss wäre es möglich, darüber einen allgemeinen Satz aufzustellen. Der Gesetzgeber lässt ihn unausgesprochen, indem er als Aufgabe der Wissenschaft und Praxis betrachtet, dem Grundgedanken für jede Zeit und jede Beziehung allmählich jene feste Gestalt zu geben, die, schmiegsam und doch bestimmt genug, die Anerkennung dieses Ermessens auch in den Augen derer als eine Wohltat erscheinen lassen wird, die heute noch die Gefahr einer willkürlichen Rechtsprechung darin erblicken.“

Dass die strenge Durchführung dieser freien Ermessentheorie in kürzester Frist zu argen Konflikten mit starren kantonalen Prozessregeln führen muss, ist nur zu begrüssen. Art. 2—4 Z. G. B. rufen kategorisch der Vereinheitlichung des Schweizer. Zivilprozesses (vgl. hierüber meine Einleitungsworte zum Schweizer. Rechtslexikon, II. Teil).

Die Anwendbarkeit des Rechtes, wie sie in Art. 1 materiell geordnet ist, bedarf fernerhin einer Abgrenzung staatsrechtlicher Natur, im Verhältnis des Bundes- zum kantonalen Rechte. Es werden (5,¹) die Kantone befugt erklärt, in den Fällen zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben, in denen sie hierzu im Z. G. B. ermächtigt werden dadurch, dass das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, wie z. B. in Art. 59,³, 158,¹, 288 und vielen andern.

Wo das Bundesgesetz auf die Übung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, so lange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist (5,²).

Vgl. hierzu Erl., Seite 38/39: „Das Privatrecht bedarf nach den verschiedensten Richtungen der Ergänzung durch das öffentliche Recht. Prozessuale Bestimmungen, polizeiliche Anordnungen, Wohlfahrtseinrichtungen vervollständigen die Wirkung, die der Gesetzgeber bei der Ordnung der Privatrechtsverhältnisse im Auge hat, und zu solchen Massregeln des öffentlichen Rechtes sollen die Kantone zuständig bleiben, auch wenn es sich um die Ergänzung bundesrechtlicher Institute handelt, wengleich stets nur im Rahmen des öffentlichen Rechtes und ohne Änderung am Zivilrechte als solchem. So wird dies beispielsweise geschehen durch Aufstellung einer Prozessordnung für Ehestreitigkeiten oder für Vaterschaftssachen, oder durch den Erlass von Polizeivorschriften über das Lehrlingswesen, über Schutzvorrichtungen für Arbeiter, oder durch Organisation des Kreditwesens mit ländlichen und gewerblichen Leihkassen oder genossenschaftlichen Sparkassen in bezug auf ihren Darlehensverkehr, ihr Pfandgeschäft und dgl. Hier überall und in vielen andern Dingen erschliesst sich der kantonalen Tätigkeit ein überaus vielgestaltiges und fruchtbares Arbeitsfeld. Auf diese Kombinationen aber muss in dem Gesetzbuche selbst hingewiesen werden, ihre Bedeutung erheischt es. Die Bestimmung, wie sie in Art. 4, Abs. 1 hierüber aufgestellt worden ist, kann für die sozialen Reformen die grösste Tragweite erhalten. Sie verweist auf ein Gebiet, auf dem die kleineren Kreise zu einer Arbeit aufgerufen werden, die ihnen auch unter dem einheitlichen Zivilrecht nach der Natur der Sache gewahrt bleiben wird.“

In ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen werden die Kantone durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt (6,¹); selbstverständlichermassen und bundesverfassungsmässig (Art. 3, 64) verbleiben sie in dieser Hinsicht souverän; sie können insbesondere (Z. G. B. 6,²) „in den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen beschränken oder untersagen oder die Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig bezeichnen“.

Diese öffentlich-rechtliche Befugnis der Kantone zur Gesetzgebung in Gebieten, welche zwischen öffentlichem und privatem Rechte liegen, wird in den Sonderbestim-

mungen des Z. G. B. über einzelne Rechtsinstitute, wie z. B. über das Grundeigentum und dessen Beschränkungen u. a. m., noch ganz besonders anerkannt; vgl. dazu auch noch die „Einführungs- und Übergangsbestimmungen“ zum Z. G. B., Art. 51 ff., wo die Kantone sogar zur Ergänzungs-Gesetzgebung bundesrechtlich verpflichtet werden.

Indirekt wird nun allerdings dem Z. G. B. doch noch in Art. 7 ein allgemeiner Teil eingefügt, indem in aller Form die „allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge“ als auf „andere zivilrechtliche Verhältnisse“ anwendbar erklärt werden.

Unter den „andern zivilrechtlichen Verhältnissen“ sind nicht nur die eigentlichen Rechtsgeschäfte zu verstehen, sondern auch die sogenannten einseitigen Rechtshandlungen, wie z. B. die Wahl eines Wohnsitzes, die Errichtung eines Testamentes, das Auffinden eines Schatzes und dgl.; die Ausdehnung der allgemeinen Vorschriften auf alle zivilrechtlichen Verhältnisse muss bei Entscheidung von Einzelstreitfragen in der Judikatur eine grosse Rolle spielen und wird zu einer reichen Doktrin führen.

Unter die prozessualen Bestimmungen der „Einleitung“ gehören endlich die „Beweisregeln“ der Art. 8—10, welche, als bundesgesetzlich, die gegenteiligen kantonalen Prozessbestimmungen aufheben:

Wo nicht das Z. G. B. anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8);

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, so lange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist; dieser Nachweis ist an

keine besondere Form (kantonalen Prozessrechtes) gebunden (9);

Wo das Bundesrecht für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes keine besondere Form vorsieht, darf das kantonale (Prozess-) Recht auch für die Beweisbarkeit des Rechtsgeschäftes eine solche nicht vorschreiben (10).

Letztere Bestimmung richtet sich namentlich gegen die Bestimmung welscher Prozessgesetze, dass Verträge über bewegliche Sachen unter einem bestimmten Werte (z. B. Fr. 200.—) schriftlich sein müssen, trotzdem schon das Obligationenrecht die Formlosigkeit solcher Mobiliar-Verträge anerkennt.

Einpflanzungen (vgl. vorerst „Baurecht“).

Auf die Verwendung fremder Pflanzen auf eigenem Grundstücke, oder eigener Pflanzen auf fremdem Grundstücke finden die Grundsätze Anwendung (678, 671—673), welche für die Verwendung von Baumaterial, oder für Fahrnisbauten (677) vorgeschrieben sind (siehe den Artikel „Baurecht“): Pflanzen, Bäume, Waldungen sind Bestandteile von Grund und Boden; sie können unter den Voraussetzungen von Art. 671,^{2, 3} und 672 zurückverlangt werden. Gesetzlich ausgeschlossen (678,²) ist die Bestellung einer dem Baurecht (675) entsprechenden Dienstbarkeit auf Pflanzen und Waldungen, ebenso, der Natur der Sache nach (wenn auch im Gesetze nicht vorgemerkt) die Zuweisung des Grundeigentümers an den Pflanzenbesitzer (im Sinne von Art. 673).

Einreden des Schuldners aus „Schuldbrief und Gült“: dort 872.

Einredeweise Geltendmachung der Ungültigkeitsklage: 521,³, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Einredeweise Geltendmachung des Herabsetzungsanspruches: 533³ „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Einrichtung der Grundbuchämter kantonal: 951/953, „Grundbuch“;

— des „Grundbuchs“: dort, 942 ff.

Einschreibung im Tagebuch, Rückbezug der Rechtswirkung: 972,², „Grundbuch“.

Einschreiten der Behörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern: 283, „elterliche Gewalt“.

Einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Hypotheken): „Grundpfandverschreibung“ (Untergang, Purgation).

— Aufhebung eines Erbvertrags: 513,^{2, 3} „Verfügungen von Todes wegen“.

Einsetzung, richterliche, in die Ertragsgemeinderschaft: 348, „Gemeinderschaft“.

Einsicht in das „Güterrechtsregister“: dort.

Einsichtnahme ins „Grundbuch“: dort 970,².

Einsprache, Einspruch gegen eine Eheverkündung: „Verkündung und Trauung“.

Einspruch gegen Heimstättenerrichtung durch Gläubiger oder Personen, die sich verletzt erachten, Beseitigung, Wirkung dieses Einspruches: 352, „Heimstätten“.

— gegen Kindesanerkennung: „aussereheliches Kindesverhältnis“, 305/306.

— gegen Löschung des Heimstätteneintrags: 358, „Heimstätten“.

— von Miterben gegen Gutsübernahme: 621/625, „Teilung der Erbschaft“.

Einstellung, vorläufige des Vormundes im Amte bei Gefahr: „Vormundschaft“ C 448.

- Eintrag** des „Hauptes“ einer Gemeinderschaft ins Handelsregister: 341, „Gemeinderschaft“.
- ins „Tagebuch“: 948,¹ „Grundbuch“.
- Eintrag und Pfandtitel** bei „Schuldbrief und Gült“: dort 856.
- Eintrag** von Änderungen des Rechtsverhältnisses bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 874.
- Eintragsberechtigte** Personen, „Erklärung“ derselben zu grundbuchlichen Verfügungen: 964 ff. „Grundbuch“.
- Eintrags-Freiheit** und -Pflicht für „Vereine“: dort.
- Eintragungspflicht** ins Grundbuch: „Grundbuch“, „Grundpfand“, „Grundpfandverschreibung“, „Gesetzliche Grundpfandrechte“.
- Eintragsanspruch** für Grundstücke und Liegenschaften: „Grundeigentum“ („Erwerbsgrund“).
- Eintragungsschutz**: 973, „Grundbuch“;
- für „Schuldbrief und Gült“: dort 857, 865 ff.
- Eintragung** dinglicher Rechte an kantonalrechtlich geregeltem Grundbesitz: 949,² „Grundbuch“.
- güterrechtlicher Verhältnisse im „Güterrechtsregister“: dort;
- im „Grundbuch“: dort 943/944 und 958 ff;
- im Handelsregister, als Persönlichkeitserwerb: „Juristische Personen“;
- ins Güterrechtsregister: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“;
- von Grunddienstbarkeiten u. dgl. „Grundbuch“, „Grunddienstbarkeiten“ u. dgl.;
- von Serien-Schuldbriefen und -Gülden: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 879;
- von Stiftungen im Handelsregister: „Stiftungen“.
- Eintritt** der Gütertrennung: „Güterstand“;

- Eintritt** der Mündigkeit begründet Recht auf Mündigerklärung: „Vormundschaft“ C, 431.
- eines Bevormundungsfalles, Anzeigepflicht: „Vormundschaft“, 368,²;
- eines Gemeinders in die Ertragsgemeinderschaft infolge Richterspruch: 348, „Gemeinderschaft“;
- in einem Verein u. dgl.: „Vereine“;
- von Ausschliessungs- oder Aufhebungsgründen während Vormundschaftsdauer: „Vormundschaft“, C, 443.
- Eintrittsrecht** von Nachkommen, Eltern u. dgl.: „gesetzliche Erben“.
- Einverständnis** aller Vormünder nötig zu Übertragung der gemeinsamen „Vormundschaft“: dort, 379,³.
- Einwendung**, man habe Grundbucheintrag nicht gekannt, unzulässig: 970,³ „Grundbuch“.
- Einwerfung** in Natur bei „Ausgleichung“: 628, „Teilung der Erbschaft“.
- Einwilligung** aller Beteiligten zu vorläufiger Eintragung: 961, „Grundbuch“.
- der Gläubiger, ausdrückliche oder stillschweigende, zu Teilung oder Schuldübernahme, entbindet die Miterben der Solidarhaft: 639,¹ „Teilung der Erbschaft“;
- der Ehefrau zu Verfügungen des Mannes bei „Güterverbindung“: dort;
- der Vertreter Unmündiger oder Entmündigter zur Eheschliessung: „Ehefähigkeit etc.“;
- eines Ehegatten zu aussergewöhnlichen Verfügungen des andern bei „Gütergemeinschaft“: 217, dort;
- schriftliche, zu Grundbuchberichtigungen: 977,¹ „Grundbuch“.
- Einwilligungserklärung** der Vertreter bei Verkündigungsgesuch Unmündiger einzulegen: „Verkündigung und Trauung“.

Einziehung verpfändeter Forderungen: 906 „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Eisenbahnen und Grundbucheintrag: 944,³ „Grundbuch“.

Elektrische Leitungen: „Durchleitungsrecht“.

Elterliche Gewalt; 273—289.

Vgl. vorerst „Verwandtschaft“, „eheliches Kindesverhältnis“, „eheliche Abstammung“ und „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“, insbesondere die Eingangserläuterung zu letzterem Artikel; Ergänzung unter: „Elterliche Vermögensrechte“.

Auf das „eheliche Kindesverhältnis“ (siehe dort) und die „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“ (siehe dort) gründet sich das Institut der „elterlichen Gewalt“. Derselben unterstehen die Kinder, solange sie unmündig (14/15/19) sind; sie dürfen den Eltern nicht „widerrechtlich entzogen“ werden (273,¹).

Mündige Kinder, die entmündigt werden mussten, stehen unter der elterlichen Gewalt, wenn die zuständige Behörde es nicht für angezeigt erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen; 273,², Erl. S. 239.

Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus (274,¹).

An die Stelle der „väterlichen“ ist also grundsätzlich die „elterliche Gewalt“ getreten; aber 274,².

Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters“ (274,²). Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden zu; im Falle der Scheidung demjenigen, welchem die Kinder im Scheidungsurteile sind zugewiesen worden (274,³).

Der Inhalt der elterlichen Gewalt ist im Nachstehenden in personenrechtlicher Beziehung geordnet; über den vermögensrechtlichen Inhalt dieser Elterngewalt siehe 290 ff. und „elterliche Vermögensrechte“.

Gestützt auf die „elterliche Gewalt“ geben die Eltern dem Kinde seinen „Personennamen“ (275,³) und bestimmen seinen Wohnsitz (273,¹, 25,¹): sie ordnen die Ausbildung in einem Beruf an (276,¹), unter tunlichster Rücksichtnahme auf körperliche und geistige Fähigkeiten und Neigungen der Kinder (276,²); sie haben ihre Kinder „ihren Verhältnissen entsprechend“ zu erziehen „und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen“ (275,²); sie verfügen über die religiöse Erziehung (277,¹).

Ein Vertrag, der letzteren Befugnis beschränkt, ist ungültig; 277,².

Den Eltern wird vom Gesetze das Züchtigungsrecht („die Anwendung der zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel“) garantiert (278); ebenso das Vertretungsrecht Dritten gegenüber „im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt“ (279,¹), unter Ausschluss einer Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden (279,²).

Die Kinder dagegen schulden den Eltern von Gesetzes wegen (275,¹) Gehorsam und Ehrerbietung. Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden (277,³ Z. G. B. und Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung).

Dritten gegenüber hat das Kind unter der elterlichen Gewalt die gleiche „beschränkte Handlungsfähigkeit“ (19) wie eine bevormundete Person (280,¹ und „Vormundschaft“); die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund (407 ff.) finden „entsprechende Anwendung“, mit Ausschluss der Vorschrift (von 409)

betreffend Mitwirkung des Bevormundeten bei der Vermögensverwaltung (280,²); für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen, ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Für die Gemeinschaft können urteilsfähige (16) Kinder unter elterlicher Gewalt unter Zustimmung von Vater „oder“ Mutter handeln; sie verpflichten dann nicht sich selbst, sondern die Eltern nach deren Güterstande (281). Soll ein Kind durch ein Rechtsgeschäft mit Vater oder Mutter, oder durch ein solches mit einem Dritten im Interesse von Vater und Mutter verpflichtet werden, so hat ein Beistand (siehe „Beistandschaft“ 392 ff.) mitzuwirken und die Vormundschaftsbehörde das Geschäft zu genehmigen (282).

Was die Vertretung anbelangt, so geben die Art. 307 bis 310 die geltenden Bestimmungen des O.-R. wieder, unter Verweisung auf die Artikel betreffend die Vormundschaft. Hinzukommen musste hier eine Regel betreffend die Kinder, die für die Gemeinschaft handeln, und zwar sollen die Eltern in solchen Fällen verpflichtet werden, Art. 281. Für die Vertretung des Kindes bei Rechtsgeschäften mit den Eltern sorgt die Beistandschaft, Art. 282. Erl. S. 240.

Zum Schutze der Kinder gegen pflichtwidriges Verhalten der Eltern stellt das Gesetz eine Reihe von Vorschriften auf, die bisher dem kantonalen Verwaltungs- oder Polizei-Rechte überlassen waren; allerdings wird auch hier „das bei der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren“ (unter Garantie der „Weiterziehung an das Bundesgericht“) der Ordnung der Kantone (288,^{1,2}) überlassen. Materielles Bundeszivilrecht sind aber folgende Bestimmungen (siehe auch „Vormundschaft“):

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze

des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen (283). Sie sollen insbesondere ein Kind, das in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist, den Eltern wegnehmen „und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen“. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Das öffentliche Recht (des Bundes und der Kantone) soll, unter Vorbehalt der (gesetzlichen) Unterstützungspflicht der Verwandten, bestimmen, wer die Versorgungskosten zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können (284, Abs. 1—3).

Die Ausführung dieses humanen Programmartikels wird davon abhängen, ob Bund und Kantone endlich allgemein zur Einsicht kommen, dass es gesitteter und ausserdem noch billiger ist, Kinderversorgungsheime und dergl. zu bauen und zu unterhalten, statt Zuchthäuser und Straf-Polizeigerichte.

Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches ihrer Gewalt oder einer groben Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht, so soll ihnen die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen (225,¹).

Antragsberechtigt wird wohl jedermann erklärt werden dürfen, da die Aufsichtspflicht des Staates eine gesetzliche ist, von keinen formalen Voraussetzungen abhängig; dazu Erl. S. 240/241.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund (siehe „Vormundschaft“); die Entziehung der Elterngewalt ist dann auch gegenüber später geborenen Kindern wirksam (285, Abs. 2 u. 3). Auch

im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter kann den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund bestellt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern; als Vormund kann einer der Ehegatten bezeichnet werden (286,^{1,2}).

Normalerweise behält sonst die Mutter die elterliche Gewalt erstehelicher Kinder, die nur unter die sogen. Hausgewalt des zweiten Mannes fallen; die Mutter verfügt also in einem solchen Falle über Berufswahl, religiöse Erziehung, Verbringung in eine Anstalt und dgl.

Die Elternpflichten, für Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder zu sorgen, werden durch die Entziehung der elterlichen Gewalt nicht etwa aufgehoben (289,¹); wer für diese Kosten aufzukommen hat, wenn sie weder vom Kind und Kindesvermögen noch von den Eltern bestritten werden können, bestimmt das öffentliche Recht (des Bundes oder der Kantone), immerhin unter Vorbehalt der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Verwandten (289,²).

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt findet auf Begehren von Vater oder Mutter oder von Amtes wegen durch die zuständige Kantonsbehörde statt, wenn der Grund des Gewaltentzugs weggefallen ist (287,¹); sie darf aber in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres nach der Entziehung der Gewalt stattfinden (287,²).

Elterliche Vermögensrechte; 290—301.

Vorerst zu lesen: „elterliche Gewalt“; sodann zu vergleichen: „Verwandtschaft“, „eheliches Kindesverhältnis“, „eheliche Abstammung“, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“.

Während das Kapitel über die „elterliche Gewalt“ (siehe dort, 273—289) die personenrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern regelt, wird unter

der Aufschrift „die elterlichen Vermögensrechte“ (290 bis 301) der vermögensrechtliche Inhalt dieses Verhältnisses festgestellt. Dabei wird als allgemeiner Grundsatz erklärt, dass die Eltern Recht und Pflicht haben, das Kindesvermögen zu verwalten, so lange ihnen die elterliche Gewalt zusteht (290,¹) und dass sie in der Regel weder zur Rechnungsstellung, noch zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind (290,²).

Über das Recht zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern vgl. 290, 283 ff., „elterliche Gewalt“ und 297/298 nachstehend.

Dagegen hat nach Auflösung der Ehe (infolge Todes oder Scheidung) der Ehegatte, dem die elterliche Gewalt über das Kind nun zusteht, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen, und der Behörde von „jeder erheblichen Änderung instande und in der Anlage des Vermögens“ Mitteilung zu machen (291).

„Ein Beschwerderecht dem Kinde zu geben, ist hier aus den gleichen Gründen unterblieben, wie betreffend die elterliche Gewalt überhaupt. Es erscheint die allgemeine Befugnis zur Erhebung von Beschwerden als genügend.“ Erl. S. 241.

Die Auferlegung dieser gesetzlichen Inventarpflicht dürfte indirekt doch eine Pflicht zur Rechnungsführung (wenn auch nicht Rechnungsstellung) begründen; das Inventar über den Bestand des Kindesvermögens bei Auflösung der Ehe erfordert eine, wenn auch nur summarische Buchführung über den Bestand des Kindesvermögens während der Ehe; vgl. namentlich auch Art. 299/300.

Die Eltern haben das gesetzliche Nutzungsrecht (292) am Vermögen des unmündigen Kindes (sofern ihnen nicht die elterliche Gewalt „wegen ihres Verschul-

dens“ entzogen worden ist). Dagegen ist der Ertrag des Kindesvermögens in erster Linie, also vor Ausübung dieses elterlichen Nutzungsrechtes, für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu verwenden; erst der Rest fällt den Eltern zu und zwar jedem Ehegatten in dem Verhältnis, in dem er nach ehelichem Güterrecht (siehe „Güterstand“) die Lasten der ehelichen Gemeinschaft zu tragen hat (293).

Wird den Eltern die elterliche Gewalt ohne ihr Verschulden entzogen, so bleibt ihnen, im Gegensatze zu 292, die Nutzung am Kindesvermögen, soweit der Ertrag nicht zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes verwendet werden muss; 298,¹.

Freies Kindesvermögen, von der elterlichen Nutzungsbefugnis entlastet, ist alles, was dem Kinde „unter der Bestimmung, dass es ihm zinstragend angelegt werde“, oder als Spargeld oder mit der ausdrücklichen Befreiung von der elterlichen Nutzung (durch Dritte oder die Eltern selbst) zugewendet wird (294,¹); dagegen ist die blosse Verwaltung solcher Zuwendungen durch die Eltern nur dann ausgeschlossen, wenn auch dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird (294,²). Was aber das Kind durch eigene Arbeit („Arbeitserwerb“) erwirbt, fällt, so lange es unmündig ist und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, an die Eltern (295,¹); nur wenn das Kind mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt, so kann es (immerhin unter Vorbehalt seiner Pflichten gegenüber den Eltern aus 271 und 328 ff.) über seinen Arbeitserwerb verfügen (295,²). Was das Kind von den Eltern aus seinem Vermögen zum Betrieb eines eigenen Berufes oder Gewerbes herausbekommt, steht einzig unter seiner Verwaltung und Nutzung (296).

Das Gesetz hat sich bezüglich des Arbeitsverdienstes den im Berner Recht geltenden Regeln angeschlossen. „Entscheidend ist danach die häusliche Gemeinschaft. Fehlt sie, so gehört der Erwerb aus eigener Arbeit dem Kinde selber zur Verwaltung und Nutzung. Zunächst scheint es, als ob auch noch die Leistung von Nahrung und Kleidung seitens der Eltern als Voraussetzung im gleichen Sinne hervorgehoben werden müsse. Allein es liegt das Verhältnis doch wohl so, dass der Nichtbezug der Kleider und Nahrung von den Eltern bereits den eigenen Erwerb wie die Selbständigkeit in dessen Verwendung, voraussetzt. Daher genügt es, wenn auf die häusliche Gemeinschaft verwiesen wird. Fehlt sie, so darf unbedenklich der Erwerb dem Kinde zugesprochen werden. Die Möglichkeit, dass die Eltern auch dem ausser Hause verdienenden Kinde den Unterhalt bezahlen, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Selbstverständlich bleibt nämlich das Kind auch bei eigenem Arbeitserwerbe ausserhalb des Hauses unter der Gewalt der Eltern. Sie können es zurücknehmen, sie können dem eigenen Erwerbe ein Ende machen, indem sie das Kind in die häusliche Gewalt zurückrufen. Modifikationen zwischen den beiden Möglichkeiten stehen unter den allgemeinen Regeln über das Rechtsverhältnis der Eltern und Kinder. Gegenüber Dritten gilt die Regel des Art. 301, so dass im Konkurse der Eltern die Gläubiger auf jenes Vermögen nicht greifen dürfen. Was unter den Kindern und Eltern abgemacht werden will, hat für gewöhnlich prekaristischen, d. h. rechtlich ganz unverbindlichen Charakter, indem die Eltern vermittelt der in ihrer Gewalt liegenden Möglichkeit, das Kind zurückzurufen, jederzeit das Verhältnis herstellen können, welches sie für angezeigt erachten.“ Erl. S. 242.

Beim Aufhören der elterlichen Gewalt haben die Eltern das Kindervermögen auf Grund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund des unmündigen herauszugeben (299). Für diese Rückleistung (300,¹) sind sie gleich einem Nutzniesser (745 ff.) verantwortlich; insbesondere sind sie nur für den Erlös gutgläubiger Veräusserungen (300,²), nicht aber ersatzpflichtig für solche Beträge, die sie „befugtermassen“ für das Kind selbst verwendet haben (300,³). Bei der Pfändung und im Konkurse des Vaters oder der Mutter hat die Ersatzforderung für das Kindesvermögen ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (301).

Vgl. letztbezüglich: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen 60, ad 111, 219 und Betreibungsgesetz Art. 219, II. Klasse.

Die Restitutionspflicht der Eltern steht selbstredend unter dem Vorbehalte der Art. 462—464; das erbrechtliche Nutzniessungsrecht des überlebenden Ehegatten ist dem Rückforderungsrecht der Kinder übergeordnet.

Auch bezüglich der elterlichen Vermögensrechte wiederholt das Z. G. B. die Aufsichtspflicht der Behörden, die es gegenüber der „elterlichen Gewalt“ (siehe die dortigen Ausführungen) begründet hat. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern in der Ausübung ihrer Vermögensrechte hat die Vormundschaftsbehörde die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen (297,¹). Besteht eine Gefahr für das Kindesvermögen, so kann die kantonale Vormundschaftsbehörde die Eltern derjenigen Aufsicht unterwerfen, welcher ein Vormund vom Gesetze unterstellt ist (siehe „Vormundschaft“), oder kann sie zur Sicherheitsleistung anhalten, oder kann zur Wahrung der Interessen des Kindes einen Beistand (siehe „Beistandschaft“) ernennen (297,²).

Die Entziehung der elterlichen Vermögensrechte (298,¹) erfolgt nur in Verbindung mit der Entziehung der elterlichen Gewalt (siehe „elterliche Gewalt“).

Über die damit zusammenhängende Entziehung der Nutzungsbefugnis siehe oben ad 292/298; Art. 298,².

„Mit dieser Ordnung der elterlichen Gewalt in ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkung will der Entwurf die gesamte zivilrechtliche Stellung der Eltern zu den Kindern umfassen. Er hat es daher nicht nötig, noch eine besondere elterliche oder väterliche und mütterliche Vormundschaft anzuordnen, und vermeidet damit eine grosse

Unklarheit und Unbestimmtheit, die im geltenden Rechte sich bemerkbar macht. Vgl. Schweiz. P. R. I., S. 432 ff., 587, 608 f. So lange Vater oder Mutter leben und nicht ausnahmsweise der elterlichen Gewalt beraubt sind, sollen die unmündigen Kinder überhaupt nicht unter Vormundschaft gestellt werden. Hält man die Aufsicht über die Eltern seitens der Behörde, oder also die obervormundschaftlichen Befugnisse, denen die Inhaber der elterlichen Gewalt unterstellt sind, nicht für genügend, so mag man sie verstärken. Die besondere Stellung der Eltern von der eines Vormundes genau zu unterscheiden, erscheint uns dagegen unter allen Umständen als geboten. Die Verbindung mit dem ehelichen Güterrecht oder das Erbrecht hat im geltenden Rechte diese Unterscheidung dann und wann verwischt. Man denke nur an die Stellung des überlebenden Elternteiles in den Rechten der Gütereinheit, Bern, Aargau u. a. Sieht man von diesen besondern Verhältnissen ab, so bleibt eben nur die elterliche Gewalt, der im Falle des Todes, z. B. der Mutter, das Frauen- und Muttergut unterstellt sein muss, und in solchen Verhältnissen alsdann den Vater wie einen gewöhnlichen Vormund zu behandeln, würde den Anschauungen durchaus widersprechen, die in der grossen Mehrzahl der kantonalen Rechte bishin Ausdruck gefunden haben.“ Erl. S. 243/244.

Eltern und überlebender Ehegatte, Erbrechtsverhältnis: „gesetzliche Erben“, 462/463.

Elterliche Gewalt über entmündigte Kinder: „Vormundschaft“, 385,³.

Elterliches Erbrecht: siehe „gesetzliche Erben“, 458.

Elternpflichten: „elterliche Gewalt“ und „elterliche Vermögensrechte“.

Elternrechte, Regelung bei Scheidung: „Ehescheidung“.

Empfängnis bewirkt Erbfähigkeit: 544,¹, „Eröffnung des Erbgesetzes“.

- Empfängniszeit**, Einfluss auf Legitimität: „eheliche Abstammung“.
- Ende** der Bevormundung: „Vormundschaft, C, 431—440; — der Persönlichkeit: „Recht der Persönlichkeit“.
- der „Vormundschaft“: dort, C, 431 ff.
- Entbindungskosten**: 317, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Entehrendes** Verbrechen als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.
- Enteignung** von Wasserrechten: „Wasserrecht“.
- Enterbung**, Enterbungsgründe: „Verfügungen von Todes wegen“, 477—480.
- und Herabsetzungsklage: 524,², „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- Enterbungsgrund** als Aufhebung der Adoption: „Kindesannahme“.
- Entgegennahme** der Lose als Realteilung: 634, „Teilung der Erbschaft“.
- Enthebung** vom Amt eines Vormundes, siehe „Vormundschaft“, C, 445 ff.
- Entkräftung** des Pfandtitels als Voraussetzung der Löschung von „Schuldbrief und Gült“: dort, 864.
- Entlassung** des Vormundes: „Vormundschaft“, C, 442; — eines Verurteilten hebt Vormundschaft auf, wenn sie definitiv, nicht wenn sie zeitweilig oder bedingt ist: 432,^{1,2}, „Vormundschaft“;
- ordentliche (im Gegensatz zur Amtsenthebung) des Vormundes: „Vormundschaft“, C, 453.
- Entmündigte**, deren Ehefähigkeit: siehe unter letzterem Worte.
- Kinder fallen unter elterliche Gewalt zurück: 273,², „elterliche Gewalt“.

- Entmündigte** und Ehevertrag: „Güterstand“;
- weitergehende Fürsorgepflicht des Vormundes: „Vormundschaft“, B, 406.
- Entmündigung** als Behinderung der „Handlungsfähigkeit“: siehe unter letzterem Worte;
- Gründe und Verfahren: „Vormundschaft“;
- mündiger Kinder führt in der Regel nicht zur Vormundschaft, sondern zur elterlichen Gewalt: „Vormundschaft“, 385,³.
- Entmündigungsverfahren** schon vor Eintritt der Mündigkeit zulässig: „Vormundschaft“, 385,².
- Entschädigung** bei Scheidung: „Ehescheidung“;
- des Beistandes: „Vormundschaft“, B, 417,²;
- des Vormundes: „Vormundschaft“, B, 416;
- für tort-moral: „Schutz der Persönlichkeit“.
- Entscheid** der Aufsichtsbehörde über Ablehnung oder Anfechtung der „Vormundschaft“: dort, 388,³.
- Entscheidung** der Eheinsprache: „Verkündung und Trauung“;
- über Ablehnungs- und Anfechtungsgründe durch Aufsichtsbehörde: „Vormundschaft“, 390.
- Entstehung** dinglicher Rechte: 971,^{1,2}/972, „Grundbuch“.
- Entvogtigungsverfahren**: „Vormundschaft“, 434 ff.
- Entwässerungen** (Drainage; vgl. auch „Nachbarrecht“ und „Bodenverbesserungen“). Erst in den Räten ist im Interesse künstlicher Entwässerung sumpfiger Gebiete die Bestimmung (690) in das Z. G. B. aufgenommen worden, dass der Eigentümer des untenliegenden Grundstückes bei Entwässerungen das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossene Wasser ohne Entschädigung abnehmen müsse. Wird er durch solche Zuleitung geschädigt, so kann er ver-

langen, dass der obere Eigentümer die Leitung seines Abwassers durch das untere Grundstück auf eigene Kosten weiterführe.

Natürlich kann das der untere Grundbesitzer auch selbst tun auf Kosten des obern (Amtl. stenogr. Bulletin, S. 1281); nötigenfalls entscheidet hierüber der Richter.

Entziehung der elterlichen Gewalt: 285, „elterliche Gewalt“;

— der elterlichen Vermögensrechte nur möglich bei Entziehung der elterlichen Gewalt: 298,¹, „elterliche Vermögensrechte“;

— der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— des „Besitzes“ und Abwehr: 926 ff., „Besitz“.

— der Vermögensverwaltung: „Beistandschaft“, 393/395.

Entzug der Elterngewalt, widerrechtlicher, unzulässig: 273,¹, „elterliche Gewalt“.

Erbabtretung, wann gültig und ungültig: 635/636. „Teilung der Erbschaft“.

Erbanfall bei „fortgesetzter Gütergemeinschaft“ wird Sondergut: 230, „Gütergemeinschaft“, B.

Erbanteile, Verträge über solche: 635/636 „Teilung der Erbschaft“.

Erbaukauf: 635, „Teilung der Erbschaft“ und „Verfügungen von Todes wegen, 495.

Erbberechtigung des Adoptivkindes: „Kindesannahme“; — massgebend für „Unterstützungspflicht“: dort.

Erbeinsetzung als „Verfügungsart“: 483, „Verfügungen von Todes wegen“.

Erbeinsetzungsvertrag: „Verfügung von Todes wegen“ 494 ff.

Erbeintritt von Nachkommen an Stelle Vorverstorbenen: „gesetzliche Erben“.

Erben, siehe „gesetzliche Erben“;

— eines „Gemeinders“, Abfindungs- und Eintrittsbe-
rechtigung: 345, „Gemeinderschaft“;

— gesetzliche, gegenseitig zur „Ausgleichung“ verpflichtet:
626 ff., „Teilung der Erbschaft“.

Erbengemeinschaft: 602/603 „Teilung der Erbschaft“.

Erbengülden aus Ertragsgemeinderschaft: 622—624, siehe
„Gemeinderschaft“, siehe auch „Schuldbrief und Gült“.

Erbgang: 537—640.

Wie unter „Erbrecht“ hervorgehoben, handelt der dritte Teil des Erbrechts vom „Erbgang“ und zwar von der Eröffnung und den Wirkungen des Erbanges, sowie von der Teilung der Erbschaft. Es sei auf die Artikel: „Eröffnung des Erbanges“, „Wirkungen des Erbanges“ (mit dort genannten Untertiteln) und „Teilung der Erbschaft“ verwiesen.

Unter „Erbgang“ werden die Rechtssätze zusammengefasst, welche den Übergang einer Erbschaft an die zur Beerbung berufenen Personen regeln; der Erbgang vollzieht sich zwischen dem Erblasser und den Erben und bezweckt die Fortsetzung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers durch dessen Erben. (Siehe auch „gesetzliche Erben“ und „Verfügungen von Todes wegen“, sowie die obgenannten Artikel unserer Arbeit.) — bei Verschollenheit, gegen Sicherstellung, 546, „Eröffnung des Erbanges“.

— und Grundbucheintrag: 665,², „Grundeigentum“ und „Grundbuch“, Anm. zu 969.

Erbgut eines „Gemeinders“, 342, „Gemeinderschaft“; bei Scheidung: „Ehescheidung“.

Erbrecht: Art. 457—640.

„Das Erbrecht“ (siehe vorerst den Artikel „Eingleitung in das Z. G. B.“; vgl. „Personenrecht“ und „Familienrecht“) bildet den dritten Teil des Z. G. B. Unter diesem Titel werden besprochen: die „Erben“ (Blutsverwandte, Angenommene und Gemeinwesen), sodann die „Verfügungen von Todes wegen“ mit den Unterabteilungen: Verfügungsfähigkeit, Verfügungsfreiheit, Verfügungsarten, Verfügungsformen, Willensvollstrecker, Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen, Klagen aus Erbverträgen und endlich der Erbgang (Eröffnung, Wirkungen, Teilung der Erbschaft). Der erste Teil „die Erben“ regelt die Frage, wer als Erbe berufen ist; der zweite „der Erbgang“ bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen die Erben die Erbschaft antreten.

Über die „allgemeinen Grundlagen“ des neuen schweizerischen Erbrechts vgl. Erl. S. 3—55 zum Entwurf 1900. Hieraus:

Seite 3: „Auf keinem Gebiete des Zivilrechtes hat wohl die Rechtsordnung so mancherlei Gestalt angenommen, wie auf dem des Erbrechtes. Unsere kantonalen Erbrechte sind so sehr verschieden, dass sich nur selten mehr als drei oder vier Rechte unter einem gewissen Gesichtspunkte zu einer Gruppe übereinstimmenden Rechtes vereinigen lassen, und dabei wechselt für jeden Gesichtspunkt erst noch die Gruppierung. Die Verschiedenheiten stammen zum Teil aus alter Überlieferung, zum Teil sind sie das Erzeugnis der neueren Gesetzgebung. Sie rühren nicht ausschliesslich, ja nicht einmal wesentlich von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände her, die im Erbrecht zu berücksichtigen wären, sondern sie erklären sich aus der besonderen Art der geschichtlichen Entwicklung, sowie aus politischen und sozialen Strömungen, die bald so und bald anders das Erbrecht beherrscht haben.“

Seite 4: „Versuchen wir es, den gesamten sich für das Erbrecht darbietenden Stoff nach den Erwägungen zu ordnen, die das Erbrecht bestimmen und in seiner Entwicklung beherrschen, so lassen sich mit besonderer Deutlichkeit drei Richtungen unterscheiden, nach denen die Ausbildung der Erbordnung stets sich vollzogen hat und der Natur der Sache nach immer wieder sich wird vollziehen müssen: Die Sicherung des Friedens im Verhältnis der sich folgenden Geschlechter untereinander, die Erhaltung der einmal geschaffenen Werte über den Tod ihres einzelnen Trägers hinaus und die Durchführung eines billigen und wirtschaftlich angemessenen Verteilungsplanes der vom Erblasser hinterlassenen Güter. Alle

drei Gesichtspunkte sind berechtigt. Sie haben in ihrer Bedeutung gewechselt, sind aber alle auch heute noch für uns entscheidend. Unter sie können wir im wesentlichen alle die Tendenzen einordnen, die bei der Neugestaltung des Erbrechtes zur Wirksamkeit gelangen“.

Seiten 7/8: „Auf dem Boden der Geschichte bildet in unseren mittelalterlichen Rechten die letztere Auffassung die Grundlage der Rechtsordnung, im späteren römischen Recht die erstere. In der modernen Gesetzgebung aber erleben wir einerseits eine Hervorkehrung der Freiheit des Erblassers aus wirtschafts-individualistischen Erwägungen, wie im englischen Rechte, das keinen Pflichtteil kennt, und andererseits eine Befürwortung der Gebundenheit vom Standpunkte der gesellschaftlichen Ordnung aus, wie in gewissen sozialistischen Postulaten unserer Tage. Eine Anpassung an die vorhandenen Anschauungen und wirtschaftlichen Bedürfnisse, ein Rechnen also mit den gegebenen Faktoren, ohne das Bestreben, diese Faktoren erst noch zu ändern, wird um eine Ausgleichung dieser beiden Auffassungen nicht herumkommen. Unserer Ueberlieferung entspricht es dabei, im Anschluss an die aus dem Mittelalter überlieferte Ordnung das gesetzliche Erbrecht zur Grundlage zu machen und die Freiheit nur insoweit anzuerkennen, als die Pflichten gegenüber der engeren Familie und dem Gemeinwesen es als statthaft erscheinen lassen.“

„Wie nun aber trifft die gesetzliche Ordnung den billigen Verteilungsplan der Güter? Nach alter, unumstösslicher Überlieferung in der Gestalt, dass die individuellen, gesetzlichen Erben in erster Linie im Kreise der Blutsverwandten als ehelicher Familienangehörigen gesucht werden. Eine nähere Gliederung der Verwandten kann dabei nicht umgangen werden, erfolge sie nach beliebig gebildeten Klassen oder nach Stammlinien. Mit der Anerkennung der Rechte der Blutsverwandten konkurriert dann aber notwendig die Rücksicht auf die Erhaltung der Werte, die Vermeidung der Schädigung der Güter durch allzugrosse Zerteilung und Zersplitterung. Man kann und darf hier nicht einfach nach einem angenehmen Schema verfahren. Die Zerstückelung muss im Interesse der Erhaltung lebensfähiger Gewerbe, soweit dies mit der Billigkeit verträglich scheint, vermieden werden. So wird man im ganzen der Vererbung in die fallenden Linien wirtschaftlich den Vorzug geben müssen, bedeutet doch eine Vererbung an Vorfahren in häufigen Fällen eine Überlieferung des Gutes an Personen, die weder seiner bedürfen noch darnach verlangen, mit der Aussicht überdies, dass bei deren Beerbung das Ganze sich noch mehr zersplittert als bei den andern Erbgängen. Also ist ein Ascendentenvorrecht wirtschaftlich nicht zu billigen. Für die Seitenverwandtschaft aber ergibt sich aus der gleichen Überlegung die Folge, dass die Berechtigung der Klassen oder Stämme in den anderen Erwägungen, die das Erbrecht beherrschen, zur Vermeidung allzugrosser Zersplitterung ihre Schranke wird finden müssen.“

„Neben den ehelichen Blutsverwandten muss dann weiter, aus der Rücksicht, die in der modernen Familie der Verbindung von Mann

und Frau geschuldet wird, der überlebende Ehegatte in die Reihe der Erbberechtigten eingefügt werden, und endlich verlangen auch die aussereheliche Verwandtschaft, sowie die öffentlich rechtliche Gemeinschaft, in der der Erblasser sich befindet, in diesem Verteilungssystem nach der ihnen gebührenden Anerkennung.

„Diese allgemeinen Erwägungen haben wir mit Hinsicht auf den vorliegenden Entwurf des nähern zu verfolgen. Wir betrachten dabei:

- „I. Die Ordnung des gesetzlichen Erbrechtes,
- „II. Die Ordnung des durch Verfügung begründeten Erbrechtes und
- „III. Die Ordnung der Nachfolge selber mit Inbegriff der Erhaltung der Werte im Erbganze.“

Erbrecht Ausserehelicher: „aussereheliches Kindesverhältnis“ und „gesetzliche Erben“;

- der Ehegatten: „gesetzliche Erben“ 462—465;
- sogenanntes, der Ehegatten, bei „Güterverbindung“: dort („Auflösung des ehelichen Vermögens“);
- der Kinder, Grosskinder, Eltern usw.: „gesetzliche Erben“;
- des Gemeinwesens (Staat, Kanton, Gemeinde): „gesetzliche Erben“ 466;
- des Verschollenen: 548, „Eröffnung des Erbanges“;
- Geschiedener besteht nicht: „Ehescheidung“.

Erbrechtliche Ansprüche können bei „fortgesetzter Gütergemeinschaft“ nicht geltend gemacht werden: 229,³, „Gütergemeinschaft“ B;

- Ertrags-Gemeinderschaft: 622—624, „Gemeinderschaft“.
- Gemeinderschaft, 622—624: „Gemeinderschaft“.

Erbchaft, Ausschlagung durch Ehefrau nur mit Zustimmung des Mannes möglich: 204, „Güterverbindung“.

Erbchaften, Ausschlagung bei „Gütergemeinschaft“: 218, dort.

Erbchaftserklärung, Frist: 587,¹ „Wirkungen des Erbanges“.

Erbchaftsklage: 598—601, „Wirkungen des Erbanges“.

Erbchaftsklagen, Gerichtsstand: 538,² „Eröffnung des Erbanges“.

Erbchaftssache, Zuweisung einer solchen gilt als blosse Teilungsvorschrift; 608,³ „Teilung der Erbschaft“.

- pfandrechtliche Deckung durch solche: 590,³ „Wirkungen des Erbanges“.

Erbchaftssachen und Erbschaftsklage; 598 ff., „Wirkungen des Erbanges“;

- verpfändete, bei Teilung: 615, „Teilung der Erbschaft“.

Erbchaftsschulden, Ausschluss der Erbenhaft bei amtlicher Liquidation: 593,³, „Wirkungen des Erbanges“;

- der Ehefrau, Haftung bei „Güterverbindung“: 207, dort.

Erbchaftsteilung: „Teilung der Erbschaft“, 602 ff.

Erb-Teil, über den nicht letztwillig verfügt ist, fällt an die gesetzl. Erben: 481,², „Verfügungen von Todes wegen“.

Erteilungsklagen, Gerichtsstand: 538,² „Eröffnung des Erbanges“.

Erteilungsvertrag: 634 ff. „Teilung der Erbschaft“.

Erhunwürdigkeit: „Eröffnung des Erbanges“ 540/541.

- schadet dem Vermächtnis nicht: 486, „Verfügungen von Todes wegen“.

Erbvertrag als Auskaufsvertrag: 635, „Teilung der Erbschaft“.

Erbverträge als Korrelat der letztwilligen Verfügung: „Verfügungen von Todes wegen“ 512—515;

- „Verfügungen von Todes wegen“, 494 ff.; insbes. 468, 483, 512 ff.

Erbverzicht bei „Gütergemeinschaft“: dort; sonst: „Verfügungen von Todes wegen“.

- der Ehefrau: 204, „Güterverbindung“.

Ererbtes Gut unter der „Güterverbindung“: dort.

Erfordernisse der „Beiratschaft“: „Beistandschaft“, 395.

Ergänzende kantonale Anordnungen zum Z. G. B. in Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen vorgesehen.

Ergänzung des „Ausweises“ und vorläufige Eintragung: 961, „Grundbuch“.

— eines frühern durch späteres Testament: 511,¹, „Verfügungen von Todes wegen“;

— eines mangelhaften „Ausweises“: 966,², „Grundbuch“;

— oder neue Verfügung? 511,¹: „Verfügungen von Todes wegen“;

— von Vogts-Berichten und Rechnungen auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde: „Vormundschaft“ B 423,¹.

Erhaltende Auslagen bei Grundpfändern: „Grundpfand“.

Erhebliche Veränderung der Verhältnisse berechtigt zu Revision des Vaterschaftsurteils betr. Unterhaltsbeitrag: 320, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Erinnerungsgegenstände sollen bei Erbteilung nicht veräußert werden: 613,², „Teilung der Erbschaft“.

Erklärung der beiden Ehegatten zu aussergewöhnlichen Verfügungen: „Gütergemeinschaft“, 217.

— des Eigentümers und der berechtigten Personen, schriftliche, zu Grundbuchverfügungen: 963, 964 ff. „Grundbuch“;

— des Richters auf Ehelichkeit: siehe „Ehelicherklärung“;

— des Verfügungswillens bei Testamenten: „Verfügungen von Todes wegen“.

— über die Erbschaftsannahme, Inhalt: 588, „Wirkungen des Erbganges“.

Erkrankung eines Verlobten, Wirkung auf Verkündungsfristen: „Verkündung und Trauung“.

Erl. = Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch: die vom Redakteur des Entwurfes, Prof. Eugen Huber, den einzelnen Departementalentwürfen beigegebenen (gedruckten) Erklärungen und Begründungen des Gesetzinhaltes und Gesetzestextes.

Erlieben des Erbganges: 542,¹, „Eröffnung des Erbganges“; als Vermächtnisnehmer: 543,¹.

Erlebensfolgen bezügl. Nach- und Vor-Erbenschaft: „Verfügungen von Todes wegen“, 487 ff.

Erlös an Stelle von Sachzuwendungen bei „Ausgleichung“: 630, „Teilung der Erbschaft“;

— des Faustpfandes als Deckung des Forderungsausfalls: 891, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Erlöschen der Alimentationspflicht: 319,²/320, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

— der „Gemeinderschaft“: dort;

— der Vollmacht des Treuhänders: „Schuldbrief und Gült“, 860,³.

Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde oder des Mündels zu Verfügungen des Beistandes über die ordentlichen Befugnisse hinaus: „Vormundschaft“ B 419,²;

— zu Vormerkung im Grundbuch bei Erbschaftsklage: 598,², „Wirkungen des Erbganges“;

— zum Betrieb eines Gewerbes und dgl. einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— zur Adoption: „Kindesannahme“.

— zur Ausgabe von „Pfandbriefen“: dort 918.

Ermessen des Richters: „Einleitung“.

Ernennung der Grundbuchbeamten kantonal: 953, „Grundbuch“;

Ernennung des Beistandes oder Beirates: „Beistandschaft“, 397.

— des Vormundes: „Vormundschaft“ 379 und 385 ff.
Ernenungsverfahren in Vormundschaftssachen: „Vormundschaft“ 385 ff.

Erneuerung der Konzession von Pfandleihanstalten: 908,¹
„Versatzpfand“.

Eröffnung des Erbanges: 537—550.

Vgl. vorerst den Artikel „Erbang“. Die Eröffnung des Erbanges „knüpft sich an die Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit eine Person Erblasser oder Erbe werden kann“; Erl. S. 96. Es sind daher unter diesem Gesichtspunkte zu besprechen: Die „Voraussetzung auf Seite des Erblassers“ (Marginale 537), der „Ort der Eröffnung und der Gerichtsstand (Marginale 538), die „Voraussetzungen auf Seite des Erben“ (Marginale 539) und die „Verschollenheit“ (Marginale 546).

Die einzige Voraussetzung des Erbanges mit Bezug auf den Erblasser liegt (abgesehen von den besondern Vorschriften über „die Verfügungen von Todes wegen“) in seinem Tode: der Erbang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet (537,¹).

Erforderlich scheint nur, darauf hinzuweisen, dass auch Zuwendungen und Teilungen, die bei Lebzeiten des Erblassers erfolgt sind, soweit ihnen erbrechtliche Bedeutung zukommt, nach dem Stande der Erbschaft berücksichtigt werden, „wie er beim Tode des Erblassers vorhanden ist“ (537,²); also ex nunc, nicht ex tunc. Dazu 474, 475, 608 und die m. E. unzutreffende Kritik des Wortlautes von 537,², bei Rehfoos / Martin p. 139/140.

Als Ort der Eröffnung des Erbanges „für die Gesamtheit des Vermögens“ bezeichnet das Gesetz (538,¹) den letzten Wohnsitz des Erblassers.

Vgl. hierzu Art. 23 B. G. N. u. A.: „Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt stets für die Gesamtheit des Vermögens an dem letzten Wohnsitz des Erblassers“ und Art. 32 leg. cit., wonach diese Bestimmung auch auf die in der Schweiz domizilierten Ausländer Anwendung findet.

Wohnsitz ist gemäss 23 Z. G. B. der Ort, wo sich eine Person „mit der Absicht dauernden Verbleibens“ aufhält; über weiteres siehe „Recht der Persönlichkeit“ Art. 23—26.

Der Gerichtsstand für Klagen auf Ungültigkeitserklärung oder Herabsetzung (siehe „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“ 519—533) einer Verfügung des Erblassers, sowie auf Herausgabe oder Teilung der Erbschaft (598 ff., 602 ff.) befindet sich beim Richter des in 538,¹ genannten Wohnsitzes des Erblassers; dort sind diese Klagen „anzubringen“ (nach Massgabe der kantonalen Prozessordnung; 538,²).

Da die Erbschaft nach 538,¹ eine Gesamtheit bildet (Universalsukzession), beziehen sich solche Klagen auch auf Liegenschaften und dgl. ausserhalb des Erbwohnsitzes; für solche Immobiliarklagen besteht also kein Spezialdomizil am „Orte der gelegenen Sache“ mehr.

Weniger einfach gestalten sich die Voraussetzungen „auf Seite des Erben“ (539 Marginale); hier ist zu unterscheiden zwischen rechtlicher Erbenfähigkeit (Rechtsfähigkeit und Würdigkeit) und dem tatsächlichen Erben des Erbanges seitens des Erben.

Erbe zu sein und aus Verfügungen von Todes wegen zu erwerben, ist jedermann (rechts-) fähig, sobald er nicht nach Vorschrift des Gesetzes (540) „erbunfähig“ (resp. erbunwürdig) ist (539,¹).

Zuwendungen mit Zweckbestimmung an eine Mehrheit von Personen insgesamt (welcher das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt), werden „von allen Zugehörigen

unter der vom Erblasser aufgestellten Zweckbestimmung erworben, oder gelten, wo dieses nicht angeht, als Stiftung“; 539,2.

Vgl. hierüber Rehfoos/Martin, pag. 141/142, und Erl. S. 97.

Ausnahmsweise ist eine an und für sich erbfähige Person „unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgendetwas zu erwerben“.

(„Erbunwürdigkeit“, Marginale 540).

Diese Erbunwürdigkeit, welche namentlich vom französischen Rechte statuiert wurde, ist ein Korrelat des deutschrechtlichen Enterbungs begriffes, wie er in Z. G. B. 477—480 (siehe „Verfügungen von Todes wegen“, 477 ff.) aufgeführt wird; vgl. Erl. S. 97—99.

Erbunwürdig (und testamentsunwürdig) ist:

wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat,

wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in einen Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat,

wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen,

wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die dem Erblasser deren Erneuerung nicht mehr ermöglichten, beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben (540, Ziff. 1—4).

Die Unwürdigkeit, als eine Art Strafe, besteht nur für den Unwürdigen selbst. Seine Nachkommen beerben den Erblasser, wie wenn er vor dem Erblasser gestorben wäre (Repräsentationsrecht, 541).

Die zweite Voraussetzung auf Seite des Erben, in die Erbschaft einzutreten, ist das tatsächliche Erleben des Erbanges.

Um die Erbschaft erwerben zu können, muss der Erbe den Erbgang „in erbfähigem Zustand erleben“ (542,1). Stirbt ein Erbe, nachdem er den Erbgang erlebt hat, so vererbt sich sein Recht an der Erbschaft von Gesetzes wegen (542,2 und 457 ff.) auf seine Erben.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt den Anspruch auf das Vermächtnis in gleicher Weise: „wenn er den Erbgang in erbfähigem Zustand erlebt hat“ (543,1). Dagegen vererbt sich sein Recht nicht (wie dasjenige des Erben, 542,2); stirbt er vor dem Erblasser, so fällt das für ihn bestimmte Vermächtnis („wenn kein anderer Wille aus der Verfügung nachgewiesen werden kann“) zugunsten desjenigen weg, der zur Ausrichtung verpflichtet gewesen wäre (543,2).

Im Gegensatz zu dem in 542,1 ausgesprochenen Rechtsgedanken wird das „Kind vor der Geburt“ (Marginale 544) erbfähig erklärt: „vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt, dass es lebendig geboren wird“ (544,1). Wird es tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht (544,2); es tritt die Regel von 542,1 wieder in Anwendung.

Weiterhin kann auf dem Wege der Nacherben-einsetzung oder des Nachvermächtnisses die Erbschaft oder eine Erbschaftssache einer Person zugewendet werden, die zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebt (545,1). Ist dabei kein Vorerbe genannt, so gelten die gesetzlichen Erben dann als Vorerben (545,2).

„Was die Beweislast betreffend den Fall des Erlebens anbelangt, so entscheiden wir uns mit Vorbehalt der Fälle der Verschollenheit für das Festhalten an der allgemeinen Beweisregel, wonach nur derjenige Erbe sein kann, der nachweisbar den Erbfall erlebt hat. Vgl. Art. 30, wo mit Rücksicht auf die abweichenden überlieferten Rechte die Konsequenz aus dieser Regel für den Fall der sog. Kommorienten be-

sonders hervorgehoben ist; vgl. 32, Abs. 2 und Schweiz. P. R. I. S. 101 ff. Eine Lebensvermutung stellen wir weder hier noch überhaupt im Personenrecht auf. Wir wollen zur Unterstützung der im Personenrecht aufgeführten Gründe hier nur noch auf das eine hinweisen, dass jede Frist der Lebensvermutung gerade im Erbrecht, nicht nur im allgemeinen, willkürliche Folgen mit sich bringt, sondern auch im Falle, dass später der längst vorher erfolgte, aber nicht auf einen bestimmten Tag nachweisbare Tod des Verschwundenen festgestellt wird, zu fast unentwirrbaren Verwicklungen führt“. Erl. S. 99/100.

Bei Verschollenheit des Erblassers (siehe Art. 35—38 Z. G. B. und „Recht der Persönlichkeit“) tritt eine Modifikation von 537,¹ in dem Sinne ein, dass der „Tod des Erblassers“ nicht strikte bewiesen werden muss, sondern unter folgenden Voraussetzungen der Erbgang eröffnet wird:

Die Erben oder Bedachten haben, sobald jemand für verschollen erklärt wird (35 ff.) vor der Auslieferung der Erbschaft Sicherheit zu leisten für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den rückkehrenden Verschollenen selbst (546,¹).

Diese Sicherheit ist im Falle des Verschwindens in hoher Todesgefahr (35,¹) auf fünf Jahre und im Falle der nachrichtenlosen Abwesenheit auf fünfzehn Jahre zu leisten; in keinem Falle aber länger als bis zu dem Tage, an welchem der Verschollene hundert Jahre alt wäre; 546,². Die fünf Jahre werden vom Zeitpunkte der Auslieferung der Erbschaft und die fünfzehn Jahre von der letzten Nachricht an gerechnet; 546,³.

Worin diese Sicherheit zu bestehen hat, sagt das Gesetz nicht; eine sachbezügliche Normierung in den kantonalen Einführungsgesetzen dürfte anzuraten sein.

Sache des internationalen Privatrechtes ist es, zu bestimmen, „ob diese Vorschriften sich nur auf Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit oder auch unter gewissen Voraussetzungen auf Fremde beziehen sollen“; Erl., S. 100.

Gesuchsberechtigt zur Verschollenheitserklärung sind die Erben ex tunc; 35 und Erl., Seite 101.

Die Eröffnung des Erbganges erfolgt bei geleisteter Sicherheit nach den gewöhnlichen Regeln; es wird insbesondere auch eine etwaige Verfügung des Verschollenen zur Eröffnung und Respektierung gelangen. „Über die Kosten des Verfahrens braucht dabei nichts Besonderes angeführt zu werden; sie sind unseres Erachtens von der Erbschaft und nur subsidiär von den Gesuchstellern zu tragen“ (Erl., S. 101).

Keht der Verschollene zurück (vgl. 37), oder machen besser Berechtigte ihre Ansprüche (mit Erfolg) geltend, so haben die Eingewiesenen die Erbschaft nach den Besitzregeln (919 ff., insbesondere 938 ff., siehe „Besitz“) herauszugeben (547,¹). Den „besser Berechtigten“ haften sie aber, „wenn sie in gutem Glauben sind“, nur während der Frist der „Erbschaftsklage“ (598—600, insbesondere 600, siehe „Erbschaftsklage“ 547,²).

Also nur während 1, resp. 10 Jahren; 600. Von bösgläubig Eingewiesenen können nach den Besitzregeln die Erbschaft und alle bezogenen Nutzungen zurückverlangt werden.

„Fraglich könnte noch scheinen, wie es betreffend der Rechte Dritter zu halten sei, mit denen die Eingewiesenen Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben. Doch scheint uns die Antwort hierauf klar genug durch den Umstand gegeben zu werden, dass die Eingewiesenen als Erben gelten, und überdies schützen die Dritten der gutgläubige Erwerb und das Grundbuch, so dass uns eine besondere Vorschrift zu ihrer Sicherung nicht als notwendig erscheint“ (Erl., Seite 102).

Erbt der Verschollene, im Verein mit andern Erben, selbst (Erbrecht des Verschollenen“, Marginale 548), so wird vorerst sein Anteil unter amtliche Verwahrung gestellt (548,¹). Sodann dürfen die Personen, „denen bei Nichtvorhandensein des Verschwundenen sein Erbteil zugefallen wäre“, nach Ablauf eines Jahres seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder von fünf Jahren seit der letzten Nachricht über den Verschwundenen beim zuständigen kantonalen Richter um die Verschollenerklärung einkommen und, nachdem diese erfolgt ist, die Aushändigung des Anteils verlangen (548,²).

Diese Auslieferung erfolgt gemäss 548,³ „nach den Vorschriften über die Auslieferung an die Erben eines Verschollenen“, d. h. nach 546 und 547.

Über das Verhältnis von Erbrecht des Verschollenen und Erbrecht am Verschollenen bestimmt 549: Haben die Erben des Verschollenen die Einweisung in sein Vermögen bereits erwirkt, so können sich seine Miterben, wenn ihm eine Erbschaft anfällt, hierauf berufen und die angefallenen Vermögenswerte herausverlangen, ohne dass es einer neuen Verschollenerklärung bedarf. Ebenso können die Erben des Verschollenen sich auf die Verschollenerklärung berufen, die von seinen Miterben erwirkt worden ist.

Endlich ist noch der Fall zu berücksichtigen, wo die Erben des Verschollenen die Verschollenerklärung nicht verlangen; da bestimmt Art. 550: Stand das Vermögen oder der Erbteil eines Verschwundenen während zehn Jahren in amtlicher Verwaltung, oder hätte dieser ein Alter von hundert Jahren erreicht, so wird auf Verlangen der zuständigen Behörde die Verschollenerklärung von Amtes wegen durchgeführt. Melden sich alsdann innerhalb der Auskündungsfrist keine Berechtigten, so

fallen die Vermögenswerte an das erbberechtigte Gemeinwesen, oder, wenn der Verschollene niemals in der Schweiz gewohnt hat, an den Heimatkanton. Gegenüber dem Verschollenen selbst und den besser Berechtigten besteht die gleiche Pflicht zur Rückerstattung wie für die eingewiesenen Erben.

Errichtung des Erbvertrages: 512, „Verfügungen von Todes wegen“;

— des „Pfandrechts an Forderungen und andern Rechten“: dort 900 ff.;

— des Versatzpfandrechtes: 909, „Versatzpfand“;

— von Grunddienstbarkeiten: „Grunddienstbarkeiten“;

— von Hypotheken, Grundpfandlasten: „Grundpfand“;

— von „Schuldbrief und Gült“, Unzulässigkeit von Bedingung und Gegenleistung: dort 854;

— von „Sicherheitshypotheken“: siehe „Grundlast“.

Errichtungsarten der letztwilligen Verfügungen: „Verfügungen von Todes wegen“, 498.

Errichtungszeit entscheidet über Faustpfandrang: 893²; „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Errungenschaft, Anschaffungen irgendwelcher Art während der Ehe (Erl. 162) als Ergänzung dazu: „Vorschlag“ (siehe dort).

Errungenschaftsgemeinschaft bei „beschränkter Gütergemeinschaft“: 239/240, „Gütergemeinschaft“, C.

Ersatzansprüche bei Nutzungsverhältnis: „Nutzniessung“;

— der Einbürgerungsgemeinden von Findelkindern gegen Verwandte: 330, „Unterstützungspflicht“.

Ersatzerben: 487, „Verfügungen von Todes wegen“.

Ersatzforderung der Kinder, Vorrecht bei Pfändung oder Konkurs: 301, „elterliche Vermögensrechte“;

Ersatzforderung des Bevormundeten: „Vormundschaft“, C, 454/455; genießt Vorrecht im Konkurs oder bei Pfändung des Vormundes oder der Mitglieder der vormundtschaftlichen Behörden: 456, „Vormundschaft“, C; — bei Besitzrückgabe: 938—940, „Besitz“; — unter Ehegatten bei „Gütergemeinschaft“: 223, dort; — von Frau und Mann bei „Güterverbindung“: 209, dort.

Ersatzleistung für Nutzungsgegenstände: „Nutzniessung“ (besondere Fälle).

Ersatzpflicht bei Besitzrückgabe: 938—940, „Besitz“; — der Ehegatten nach Inventarschätzung: „Güterverbindung“; — der Kantone für allen Schaden aus Grundbuchführung: 955¹, „Grundbuch“; — des Ehemannes für Haushaltsbeiträge der Ehefrau bei „Gütertrennung“ ausgeschlossen: dort 246³; — für Kindesvermögen: 300, „elterliche Vermögensrechte“.

Ersatzumfang in Vaterschaftssachen: 317 ff., „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Ersatzverfügung bei Vermächtnis: 487, „Verfügungen von Todes wegen“.

Ersetzung des Beistandes Unehelicher durch einen Vormund oder die Eltern: 311, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Erschütterung, lästige: „Nachbarrecht“.

Ersichtlichkeit dinglicher Rechte aus Grundbucheintrag: 971^{1, 2}, „Grundbuch“.

Ersitzung.

1. Ersitzung an Immobilien; 661—663. Eine besondere Art des Eigentumserwerbes ist die „Ersitzung“,

d. h. der Eigentumserwerb durch längere Zeit andauernden Besitz; Voraussetzung dieser Besitz-Ersitzung ist (nach 661): guter Glaube, Ablauf von zehn Jahren seit Besitzergreifung, ununterbrochener und unangefochtener Besitz während dieser ganzen Zeit. Es erwirbt also derjenige, welcher „ungerechtfertigt“ (siehe „Grundeigentum, „Grundbuch“) im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, durch Ersitzung wahres Eigentum, „nachdem er das Grundstück in gutem Glauben zehn Jahre lang ununterbrochen und unangefochten besessen hat“. Besitzt jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, ununterbrochen und unangefochten während dreissig Jahren als sein Eigentum, so kann er verlangen, dass er als Eigentümer eingetragen werde. Unter den gleichen Voraussetzungen steht dieses Recht dem Besitzer eines Grundstückes zu, dessen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist oder welcher bei Beginn der Ersitzungsfrist von dreissig Jahren tot oder verschollen erklärt war. In beiden Fällen darf aber die Eintragung nur auf Verfügung des Richters erfolgen, „nachdem binnen einer durch amtliche Auskündigung angesetzten Frist kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch abgewiesen worden ist“ (662; „für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersitzung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung“, 663).

Die zehnjährige (Grundbuch-) Ersitzung ist die ordentliche, die dreissigjährige die ausserordentliche.

Die „ordentliche“ Ersitzung setzt Eintragung des Ersitzenden als Eigentümer im Grundbuch voraus, sowie gutgläubigen, zehnjährigen, ununterbrochenen und unangefochtenen tatsächlichen Besitz; die „ausserordentliche“ Ersitzung erfordert dreissigjährigen, ununterbrochenen und unangefochtenen eigentums-

gleichen („als sein Eigentum“) Besitz, ohne Eintrag des Ersitzenden im Grundbuch und ohne den Nachweis gutgläubigen Eigentumserwerbs. Bei der „ordentlichen“ Ersitzung fällt das Eigentum ohne weiteres, durch die Ersitzung selbst, zu; bei der „ausserordentlichen“ erst durch Richterspruch.

Das „ungerechtfertigt“ des Art. 661 darf nicht mit „ungerecht“, (subjektiv-) widerrechtlich verwechselt werden; denn das Erfordernis „guten Glaubens“ stände hiemit im Widerspruch; das „ungerechtfertigt“ bezieht sich vielmehr nur auf die Mängel des Rechtsgrundes („justus titulus“ des römischen Rechts), welche bei gutem Glauben des Eingetragenen durch die Eintragung und den zehnjährigen Besitz geheilt werden. Tatsächlich ist ja Besitz von nicht eingetragenen Grundstücken selten möglich (etwa: blosses Versäumnis des Eintrages; das Grundstück ist auf eine erloschene oder nicht existierende Firma eingetragen worden; der Eigentümer ist seit dreissig Jahren tot oder verschollen). Da herrenlose, unbewegliche Sachen (664, 944) dem Privatrecht entzogen sind, kann an solchen keine Ersitzung stattfinden. Vor vollendeter Ersitzung von nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken gilt der Besitzer als verfügungsberechtigt; er kann Besitzstörungsklage stellen u. dgl. (937²).

2. Ersitzung an Fahrnis; 728. Die „Fahrniserbsitzung“ ist diejenige Erwerbsart an „Fahrniseigentum“ (siehe vorerst die dortigen Ausführungen), welche dem Besitzer einer Sache das Eigentum nach Ablauf einer gewissen Zeit gewährleistet. Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentümer in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Eigentümer (728¹). Für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersitzung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen (siehe dort) entsprechende Anwendung (728³). Bemerkenswert ist, dass der unfreiwillige Verlust des Besitzes die

Ersitzung dann nicht unterbricht, wenn der Besitzer binnen Jahresfrist oder mittelst einer während dieser Frist erhobenen Klage die Sache wiedererlangt (728²).

Diese Ausnahme vom sonstigen Ersitzungsrecht rechtfertigen die Erl. S. 120 damit, dass der Besitzer bei Mobilien leichter eine Störung erfahren könne als bei Immobilien: „es wäre unbillig, in allen Fällen solcher Störung eine Unterbrechung der (Acquisitiv-)Verjährung anzunehmen“. „In Betracht können hier namentlich die Fälle kommen, da die Sache von einem Handlungsunfähigen an einen andern übergeben, durch Naturgewalt einem andern zugeführt wird, sowie das Abhandenkommen von Sachen durch Diebstahl oder Verlorengehen, während, soweit der Empfänger nach den Besitzesgrundsätzen ein Recht gewonnen hat, das ihm mit keiner Besitzesklage mehr abgenommen werden kann, natürlich das Abhandenkommen auch die Unterbrechung des Besitzes der Sache bedeuten muss.“

„Guter Glaube“ ist Unbekanntschaft mit den Mängeln, die dem Erwerb entgegenstehen, begründete Unkenntnis des fehlenden Eigentums seitens des Ersitzers. „Gutgläubig“ ist die „Erwerbung dann, wenn sie in der redlichen Überzeugung des Erwerbers geschah, durch die Aneignung kein fremdes Recht zu verletzen. Dazu genügt aber nicht ohne weiteres, dass der Erwerber von dem entgegenstehenden fremden Recht keine Kenntnis besass, sondern er darf auch nicht diejenigen Vorkehrungen unterlassen haben“ (Erkundigungspflicht), „die unter den obwaltenden Umständen gemäss den Regeln eines redlichen Verkehrs in Rücksicht auf solches allfällig bestehendes Recht geboten erscheint.“ (Entscheid. B. Ger. XXV, II, S. 846.)

Der Ersitzer hat vor Ablauf der Acquisitivverjährungsfrist die Rechte eines Besitzers (926—929, 932); er geniesst den Besitzerschutz und wird von Gesetzes wegen (930¹) als Eigentümer vermutet; er hat Ersatzanspruch auf notwendige und nützliche Verwendungen (939¹), sowie die Rechte aus 939².

- Ersitzung**, Besitzesanrechnung des Vorgängers: 941, „Besitz“;
— von „Grunddienstbarkeiten“, siehe dort.
- Ersitzungseinrede** gegen Erbschaftsklage nicht zulässig: 599², „Wirkungen des Erbanges“.
- Erteilung** des Auftrages zur „Willensvollstreckung“; dort 517.
- Ertrag** des Kindesvermögens, Zweckbestimmung: „elterliche Vermögensrechte“.
- Erträge** (Erzeugnisse): „natürliche Früchte“.
- Ertragsgemeinschaft**: „Gemeinschaft“.
- Ertragswert** des Bodens bei Güterrichtungen: „Schuldbrief und Gült“;
— landwirtschaftlicher Grundstücke bei Übernahmsschätzung: 617/618, „Teilung der Erbschaft“.
- Erwerb** der Ehefrau aus selbständiger Arbeit als Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut);
— der Erbschaft, Deliberationsfrist: 587¹, „Wirkungen des Erbanges“;
— des Kindes aus eigener Arbeit: „elterliche Vermögensrechte“;
— einer Erbschaft durch das Gemeinwesen nach Rechnungsruf: 592, „Wirkungen des Erbanges“;
- Erwerb, Erwerbsarten** von Grundeigentum: „Grundeigentum“;
— von Mann und Frau bei „Gütertrennung“, siehe dort.
- Erwerb** von Mobilien ohne Besitz: „Fahrniseigentum“.
- Erwerber** einer Forderung aus „Schuldbrief und Gült“ muss sich den Pfandtitel übergeben lassen: dort 869;
— gutgläubiger, von „Schuldbrief und Gült“, Schadenersatzansprüche aus Discrepanz zwischen Titel und Eintrag: dort 867².

- Erwerbsgrund** an Grundstücken und Liegenschaften: „Grundeigentum“ („Erwerbsgrund“).
- Erwerbsschutz** bei Grundbucherwerb: 973, „Grundbuch“.
- Erwerbszeitpunkt**, für nachkonkursliches Vermögen massgebend bei Gütertrennung: „Güterstand“.
- Erzeugnisse** (Erträge): „natürliche Früchte“.
- Erziehung** des Mündels, Fürsorgepflicht des Vormundes: „Vormundschaft“, B 405/406;
— religiöse, der Kinder: 277, „elterliche Gewalt“; eines Bevormundeten: Weisungsrecht der Heimatbehörde, 378³, „Vormundschaft“.
- Erziehungskosten** bei Ausgleichsberechnung: 631, „Teilung der Erbschaft“;
— der Kinder, von den Eltern zu tragen: 272, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“.
— des unehelichen Kindes: 319, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Erziehungspflicht** der Eltern: „elterliche Gewalt“.
- Exceptio plurium concubentium** in Vaterschaftssachen: 314,² „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Exkulpationsbeweis** des Familienhauptes: „Hausgewalt“; des Faustpfandgläubigers: 890,¹ „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Exhereditatio bona mente**: „Verfügungen von Todes wegen“, 480.
- Experten**, amtlich bestellte, für Grundstückschätzung im Erbgang: 618,¹ „Teilung der Erbschaft“.
- Expropriation** von Quellen, Brunnen und Bächen: „Wasserrecht“.

F.

- Fähigkeit**, Erbe zu sein: 539, „Eröffnung des Erbanges“.

Fahrlässigkeit bei Verwaltung einer Vormundschaft, Haftbarkeit: 426 ff. „Vormundschaft“ B.

Fahnris, Arten, Erwerb, Verlust etc.: „Fahnriseigentum“.
Fahnrisbauten.

Vgl. vorerst „Baurecht“ und das im Eingang zu „Leitungen“ Bemerkte.

Als Fahnrisbauten bezeichnet das Gesetz (677) „Hütten, Buden, Baracken und dergleichen“. Der Bestand derselben wird nicht in das Grundbuch eingetragen; sie behalten, wenn sie (wie üblich) ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremden Boden aufgerichtet sind, ihren bisherigen Eigentümer, fallen also nicht etwa dem Eigentümer des beanspruchten Grundstückes anheim.

Die Bestimmung ist auch auf Ausstellungsgebäude, Festhütten und dergl. anwendbar, da bei deren Errichtung die Absicht bleibender Verbindung mit dem Grundstück fehlt. Anders bei permanenten Ausstellungsbaracken, Aussichtschalets und dgl.

Fahnriseigentum (713—729).

Die „erste Abteilung“ des Sachenrechtes (IV. Teil des Z. G. B.) behandelt „das Eigentum“: im achtzehnten Gesetzestitel werden die „allgemeinen Bestimmungen“ über dasselbe aufgeführt; im neunzehnten Titel wird „das Grundeigentum“ bezüglich Gegenstand, Erwerb und Verlust, Inhalt und Beschränkungen geordnet; der letzte Teil des Eigentumskapitels behandelt (in Titel XX) „das Fahnriseigentum“.

Die Art. 714—717 Z. G. B., betr. den Erwerb an Fahnris (unter Lebenden) treten an die Stelle der Bestimmungen von Art. 199—209 des Obligationenrechts (mit Ergänzung in den Besitzeserwerbsartikeln 919 ff. Z. G. B.).

Die „Einführungs- und Übergangsbestimmung“ des Z. G. B. (Art. 62) setzen in aller Form ausser Kraft „Titel sechs, mit Ausnahme des Art. 204“ (Übergang von Nutzen und Gefahr an einer Sache) des Obligationenrechts, nämlich die „Art. 199—203, 205—228.

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Fahnris-Eigentum sind zu ergänzen durch die Bestimmungen über den Fahnris-Besitz, Art. 919 ff., insbesondere die Art. 933—936, 940, 941 (siehe unter „Besitz“ vorstehend).

Da vom „Besitzer“ einer Fahnris-Sache von Gesetzes wegen vermutet wird (930,¹) er sei Eigentümer, wird bei Rechtsprüfung in erster Linie die Besitzesfrage erledigt werden. Inhaltlich hat das Besitzesrecht des Obligationenrechtes keine grundlegenden und erheblichen Veränderungen erlitten, und es wird deshalb auch die bisherige Rechtssprechung über O. R. 199 ff. für das Z. G. B. von Bedeutung sein. (Vgl. die Artikel „Mobilien“, „Faustpfand“, „Retentionsrecht“ und „Mietrecht“ des Schweizer. Rechtslexikons, Teil I.)

Als Gegenstand des Fahnriseigentums bezeichnet das Gesetz (713): die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen, sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

„Man erhebt wohl die Einwendung, dass die Beziehungen zu den Naturkräften aus Rechtsverhältnissen bestehen, die zu andern Subjekten gegeben seien, so dass man diese Beziehungen sich nicht als Gegenstand des Eigentums denken können. Allein auch der Herrschaft über die körperlichen Sachen lässt sich das Verhältnis in eine Summe solcher Rechtsverhältnisse auflösen etc..... Des fernern kann darauf hingewiesen werden, dass die Naturkräfte Sachen in wissenschaftlichem Sinn auch deshalb heissen können, weil sie den Sinnen sich gerade so bestimmt aufdrängen, wie jene. Die Unbestimmtheit, die man in dem Ausdrucke „Naturkräfte“ findet, wird dadurch geheilt, dass, wie es übrigens selbstverständlich ist, diese Heranziehung der Naturkräfte unter das Eigentum nur unter der allgemeinen Voraussetzung stattfindet, dass sie tatsächlich und rechtlich ausscheidbar und der menschlichen Herrschaft erreichbar sind. Treffen bei Naturkräften

diese Voraussetzungen zu, so sollen sie den Sachen gleichgestellt und also des Fahrniseigentums fähig sein, wenn sie nicht durch positive Vorschrift unter die unbeweglichen Sachen gestellt werden“, Erläuterungen, S. 110/111.

Rechte, z. B. Forderungen, sind also nicht Gegenstand des Fahrnis-Eigentums; wohl aber können sie (745, 773—775, 899 ff.) Gegenstand der Nutzniessung und des Pfandrechtes sein; siehe „Nutzniessung“ und „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Das Obligationenrecht enthielt sich einer Definition der „beweglichen Sachen“, O. R. 199.

Als Erwerbarten zählt das Gesetz auf: Übertragung, Aneignung, Fund, Zuführung, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung, Ersitzung.

Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber. Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, sobald er nach den Besitzesregeln (Z. G. B. 919 ff.) im Besitze der Sache geschützt ist, deren Eigentümer, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung gar nicht befugt war (714,²).

Besitz geht also bei Fahrnis vor Eigentum in dem Sinne, dass Eigentum ohne Besitzesübergabe von Fahrnis nicht, wohl aber (bei gutem Glauben des Erwerbers) Besitzes- ohne rechtsgenügeliche Eigentums-Übertragung möglich ist. (Vgl. O. R. 205: „Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen, erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigentumsrecht, auch wenn der Veräusserer nicht Eigentümer war“. (Den positiven Satz, dass, wer Besitz erlangt, auch Eigentum erlange, stellt das Gesetz nicht auf; es will nur den gutgläubigen Erwerber schützen, und dies vollzieht sich hinreichend auf der Grundlage des Besitzeschutzes als Rechtsschutz. Erl. S. 112/113.

Über den Erwerb ohne Besitz siehe 717 und Nachstehendes; davon auseinanderzuhalten: der Eigentumsvorbehalt am übertragenen Besitz; Z. G. B. 715/716.

Wird der Besitz an einer veräusserten Sache nicht auf den neuen Erwerber übertragen (constitutum possessorium des römischen Rechtes; Art. 202 O. R. und 924 Z. G. B.; „Besitz“), sondern bleibt die veräusserte Sache zufolge eines „besondern Rechtsverhältnisses“ (Depositum, Auftrag, Kommission, Miete, 717/924) beim Veräusserer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand (das gemäss Art. 884 Z. G. B. nur durch Übertragung des Besitzes an der Pfandsache auf den Faustpfandgläubiger bestellt werden kann) beabsichtigt worden ist (717,¹). Hierüber entscheidet der Richter nach freiem Ermessen (717,²).

Grundsätzlich bestätigt also auch das Z. G. B. die Rechtsauffassung des O. R. 202, dass bona fide eine Zurückhaltung der veräusserten Sache durch den Veräusserer gestützt auf „besondere Rechtsverhältnisse“ zulässig sei; es hat aber die Schutzmassregel gegen den hieraus oft entstehenden Kreditbetrug dadurch vermehrt, dass es auch die „Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand“ als besondere Abwehrform beifügte. Mit diesen Kautelen ist das Constitutum possessorium im Interesse der Kreditgewährung an kleine Leute m. E. und meiner Erfahrung nach durchaus zu schützen; wie viel davon tatsächlich noch übrig bleibt, ist allerdings eine andere Frage. Die strengere Gerichtspraxis hat heute schon dazu geführt, dass ein gewissenhafter Anwalt seinen Klienten jede derartige Konstitutsbestellung, auch wenn Umgehungsabsichten fehlten, abraten musste. Dass dieser Besitzübergang dem Dritten vom Veräusserer angezeigt werden muss: 924,² u. „Besitz“.

Der Eigentumsvorbehalt, d. h. der Vorbehalt des Eigentums des Veräußerers einer Fahrnis an der dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist (715,¹); beim Viehandel ist jeder Eigentumsvorbehalt gesetzlich (715,²) ausgeschlossen.

Wie das Obligationenrecht, hat auch der erste Entwurf, Art. 700 ff., über den Eigentumsvorbehalt keinerlei Vorschrift aufgenommen; der zweite Entwurf bestimmte in Art. 702: „Der Empfänger wird Eigentümer der übertragenen Sache, auch wenn der Veräußerer sich das Eigentum bis zur Entrichtung einer Gegenleistung vorbehalten hat“. Diese Bestimmung wurde in den Beratungen stark angefochten (Stenogr. Bulletin 1906, S. 566 ff., 700 ff., 1343); auf Wunsch des Ständerates wurde dann der vorliegende Gesetzesartikel, unter Streichung der ursprünglich vorgesehenen „Fahrnisverschreibung“ (Entwurf I 884—889; Entwurf II 890—895), aufgenommen.

Die Eintragung im Register des Betreibungsbeamten bedeutet weiter nichts als eine Beurkundung des wirklichen Vorbehaltsdatums, dessen Rückdatierung bei schlechter Lage des Schuldners bishin gewöhnlich zum Nachteile der nicht bevorteilten Gläubiger vorgenommen wurde; selbstverständlich sind gegenüber diesem blossen Ordnungseintrag alle Gegenbeweise zulässig, „öffentlicher Glaube“ kommt ihm weiter nicht zu.

Da das Gesetz den Eintrag am „jeweiligen“ Wohnort des Erwerbers fordert, muss bei Wohnortwechsel der Eintrag auch am neuen Wohnort geschehen; die Ansicht Wielands, Anm. 2 zu 715, dass der Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte verliere, da der Besitzer seinen Wohnort wechselt, dürfte von der Praxis kaum anerkannt werden; es liegt weder ein gesetzlicher, noch ein praktischer Grund

vor, an die Unterlassung des Neueintrages am neuen Wohnort eine so schwere Rechtsfolge zu knüpfen. Übrigens kann der Ausdruck „jeweiliger Wohnort“ auch nur als stilwidrige Bezeichnung des Wohnorts im „jeweiligen“ Vormerkungsbezirk bei Errichtung des Eigentumsvorbehalts aufgefasst werden.

Eine besondere Regelung erfährt der Eigentumsvorbehalt bei den vielangefochtenen „Abzahlungsgeschäften“: Gegenstände, die mit Eigentumsvorbehalt übertragen worden sind, kann der Eigentümer nur unter der Bedingung zurückverlangen, dass er die vom Erwerber geleisteten Abzahlungen, unter Abzug eines „angemessenen“ Mietzinses und einer Entschädigung für Abnützung, zurückerstattet.

Dieser „angemessene“ Mietzins und die übliche Entschädigung für Abnützung werden gewöhnlich schon im Abtretungsakte festgesetzt; man wird sie als Parteiwillen so lange schützen müssen, als nicht dadurch offensichtlich Dritte benachteiligt werden wollen. Mit dieser Gesetzesbestimmung ist der Unfug beseitigt, dass bei Auflösung des Abzahlungskaufes infolge Zahlungsverzuges des Schuldners die bereits bezahlten Raten dem Verkäufer ganz verfallen waren, trotz Rückempfang der Kaufsache. Damit dürfte das Abzahlungsgeschäft, dem ein grosser volkswirtschaftlicher Wert für die Arbeiterbevölkerung nicht abgesprochen werden kann, in die richtigen Bahnen geleitet sein.

Über Aneignung, 718—719: siehe „herrenlose Sachen und Tiere“.

Über Fund, 720—724: siehe „Fund“, „Schatzfund“, „Fund von wissenschaftlichen Gegenständen“.

Über Zuführung, 725: siehe „Zuführung von Fahrnis“.

Über Verarbeitung, 726: siehe „Verarbeitung von Fahrnis“.

Über Verbindung und Vermischung, 727: siehe „Verbindung und Vermischung von Mobilien“.

Über Ersitzung, 728, siehe diesen Artikel.

Der Verlust von Fahrniseigentum erfolgt nicht etwa durch den Untergang des Besitzes, obwohl (wie wir oben gesehen haben) Erwerb von Fahrniseigentum ge-

wöhnlich Besitzerwerb voraussetzt; das Fahrnis-eigentum geht vielmehr, trotz Verlust des Besitzes, erst dadurch unter, dass der Eigentümer sein Recht aufgibt, oder dass in der Folge ein anderer das Eigentum erwirbt. (729).

Die Aufgabe des Eigentumsrechtes an einer Sache wird in der Regel als Besitzentäusserung, verbunden mit dem Willen, sich damit auch des Eigentums zu entäussern, geschehen („Dereliction“). Im Zweifel ist nicht auf Dereliction, sondern auf Verlorengang einer Sache (720) zu schliessen.

„Für die Beweislast hat Art. 729 die Bedeutung, dass, wer die Herrenlosigkeit der Sache, oder also den Verlust des Eigentums für den bisherigen Eigentümer behauptet, hiefür den Beweis erbringen muss, eine Regel, die gewiss mit den praktischen Anforderungen im Einklang steht“. Erl. S. 122.

Über „gestohlene Sachen“ siehe unter diesem Titel und „Besitz“; Art. 934 Z. G. B.

Fahrnisersitzung: „Ersitzung von Fahrnis“.

Fahrnisnutzung: „Nutzniessung“.

Fahrnispfand: 884—918.

In der ersten Abteilung des Sachenrechtes (641—729) wird vom „Eigentum“ gesprochen; in der zweiten von den „beschränkten dinglichen Rechten“; in der dritten von „Besitz und Grundbuch“. Nachdem in der zweiten Abteilung, Art. 730 ff., die „Dienstbarkeiten und Grundlasten“ (730—792) und das „Grundpfand“ (793—883) dargestellt worden sind, erfährt im Schlusstitel dieser Abteilung das „Fahrnispfand“ (884—918) seine Regelung.

Diese Systematik ist insofern von Bedeutung für die Gerichtspraxis, weil damit die Institute des Fahrnispfandes, welche bisher grossenteils im Obligationenrecht (210 ff.) untergebracht waren, als „beschränkte dingliche Rechte“ deklariert werden; es sind daher allfällige Gesetzeslücken in erster Linie nach den Grundsätzen des Sachenrechtes im

Z. G. B. auszufüllen. Das Faustpfandrecht des Obligationenrechtes ist aber auch ergänzt worden durch Aufnahme der Institute: „Versatzpfand“ und „Pfandbrief“.

Der Titel „Das Fahrnispfand“ handelt von „Faustpfand und Retentionsrecht“, vom „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“, vom „Versatzpfand“ und von den „Pfandbriefen“. Wir verweisen auf diese Artikel unserer Arbeit; ihr systematischer Zusammenhang ist oben gekennzeichnet. (Vgl. Erl. 304/305.)

Intertemporal gelten folgende Grundsätze:

Fahrnispfandrechte können vom 1. Januar 1912 an nur in den im Z. G. B. vorgesehenen Formen errichtet werden; soweit vor diesem Zeitpunkt, also nach bisherigem Rechte, ein Fahrnispfand in anderer Form errichtet worden ist, erlischt es mit Ablauf von sechs Monaten (die bei Fälligkeit der Forderung mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes und bei späterer Fälligkeit „mit deren Eintritt oder mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, auf den die Kündigung zulässig ist“; 34,^{1, 2} der Anw.- und Einf.-Best.).

Die Wirkung des Fahrnispfandrechtes, die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Z. G. B. nach dem neuen Rechte, und zwar auch dann, wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist; ein vor dem 1. Januar 1912 geschlossener „Verfallsvertrag“ verliert mit diesem Zeitpunkt ohne weiteres seine Gültigkeit; 35,^{1, 2} der „Anw.- und Einf.-Best.“

Art. 36 der „Anw.- und Einf.-Best.“ siehe unter Faustpfand- und Retentionsrecht.

Fahrnisverpfändung: „Faustpfand und Retentionsrecht“, 884 ff.

Fahrweg: 740 „Grunddienstbarkeiten“, kantonales Recht vorbehalten.

Fälle der Beistandschaft: 282, 297, 311, 823 und die unter „Beistandschaft“, 392 ff. aufgezählten;

Fälle der Erbnwürdigkeit: 540, „Eröffnung des Erbganges“;
— wo Grundbuchbestimmungen zur Anwendung kommen können: Anmerkung zu 971, „Grundbuch“.

Fälligkeit der Forderung zur Retention nötig: 895,¹ „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— von Einkünften des Frauengutes und Eigentum des Ehemannes: „Güterverbindung“;

— von Ersatzforderungen aus „Güterverbindung“: dort, 209.

Familien- oder Anstaltsversorgung verwahrloster Kinder, 284, „elterliche Gewalt“.

Familienfideikommisse: siehe „Familienvermögen“; Verbot in 335.

Familiengemeinschaft: 328 — 359.

Der Titel „die Familiengemeinschaft“ umfasst die Abschnitte: „Unterstützungspflicht“, „Hausgewalt“ und „Familienvermögen“ der Abteilung „Verwandtschaft“. Es ist auf die eben genannten Untertitel zu verweisen.

Über die systematische Bedeutung dieses Begriffes „Familiengemeinschaft“ sprechen sich die Erl. S. 226/227 folgendermassen aus:

„Unter dem dritten Titel im Rahmen der Verwandtschaft handeln wir von der Familiengemeinschaft, dem zweiten Kreise, der in der Verwandtschaft sich bildet, dem wechselndsten zugleich, der in gar verschiedenem Umfange und in verschiedenen Richtungen Einfluss auszuüben vermag.

„Die hauptsächlichste unter diesen Wirkungen ist das Erbrecht der Verwandten, das in anderem Zusammenhang zu betrachten ist. Ihm entspricht eine Unterstützungspflicht, wobei insofern auch heute noch ein Zusammenhang der beiden Institute anerkannt zu werden verdient, als die Pflicht soweit zu reichen vermögen wird, als der Erblasser gebunden ist, sein Gut, sei es auch nur teilweise, den Verwandten zu hinterlassen. Die Parallele ist in dem vorliegenden Entwürfe zwar nicht vollständig, immerhin aber doch der Hauptsache nach durchgeführt, indem die Geschwister nur unter besonderer Voraussetzung, bei günstigen Vermögensverhältnissen, zur Unterstützung herangezogen werden sollen. Vgl. über diesen alten Zusammenhang Schweiz. P. R. IV, S. 237, n. 3.

„Eine weitere Wirkung zeigt sich darin, dass die Verwandten in der Familiengemeinschaft zu Hausgenossen werden. Das Haus umfasst dabei in der Regel Personen verschiedenen Alters, Mündige und Unmündige, die regelmässig nicht auf dem Boden der Gleichberechtigung zueinander gestellt sind. Eines der Glieder ist das Familienhaupt, sei es durch die die Hausgemeinschaft begründende Ehe oder durch die Autorität des Alters von selbst gegeben, sei es durch das Gesetz oder nach Übung und Abkommen bestimmt. Unter die Hausgewalt gehören dann aber nicht nur die Verwandten, sondern auch andere Glieder des Hauses, wenngleich diese mit anderen Voraussetzungen und Wirkungen.

„Endlich gibt der Familiengemeinschaft das Vermögen, das sich mit ihr zu verbinden vermag, einen eigenen Charakter, wobei an drei verschiedene Institute zu denken ist: An die Familienstiftungen und Fideikommisse, an die Heimatstätten und an die Gemeinderschaften. Der Entwurf spricht jedoch von den ersteren Instituten nur, um sie im Rahmen des Privatrechts möglich zu machen und ihre Wirksamkeit gegenüber dem Bundesrecht, das ihnen ja doch im allgemeinen zur Grundlage dienen muss, abzugrenzen, während er den Gemeinderschaften alle Beachtung zuwendet und sie namentlich im Erbrecht mit einer wichtigen Funktion betraut, weshalb ihre Ordnung denn auch anfänglich, im zweiten Teilentwurf (1895), geradezu dem Erbrecht zugewiesen worden ist.“

Familiengenossen, Pflichten, Rechte, etc.: siehe „Unterstützungspflicht“, „Hausgewalt“ u. „Familienvermögen“.

Familienhaupt: „Hausgewalt“; 331 — 333.

Familienheimstätten: „Heimstätten“.

Familienname bei Scheidung: „Ehescheidung“, 149;

— Ausserehelicher, 324/325: „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— des ehelichen Kindes: 270 „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;

— der Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 161;

— des Adoptivkindes: „Kindesannahme“.

Familienrat, siehe „Vormundschaft“, 362,² ff.

Familienrecht: Art. 90 — 456.

Das Familienrecht (siehe vorerst die Artikel „Einleitung in das Z. G. B.“ und „Personenrecht“) bildet den

zweiten Teil des Z. G. B. Unter diesem wissenschaftlich überlieferten Titel werden folgende wichtige Rechtsinstitute des bürgerlichen Rechtes gesetzlich regliert: Das Eherecht (Eheschliessung, Ehefähigkeit und Ehehindernisse, Verkündung und Trauung, Ungültigkeit der Ehe, Ehescheidung, Wirkungen der Ehe im allgemeinen, eheliches Güterrecht); die Verwandtschaft (eheliches und aussereheliches Kindesverhältnis, Familiengemeinschaft und deren Folgen, wie Unterstützungspflicht, Hausgewalt, Familienvermögen); die Vormundschaft (Organisation, Bevormundungsfälle, Bestellung des Vormundes, Beistandschaft, Führung der Vormundschaft, Verantwortlichkeit der Vormundschaftsorgane, Ende der Vormundschaft).

Das Einzelne ist unter den eben genannten Titeln und deren Untertiteln nachzuschlagen.

Die Erl. S. 95—97 sprechen sich in einer Einleitung in die einzelnen Institute des Familienrechtes dahin aus: jede moderne Regelung des Familienrechtes müsse nach drei Richtungen aufklären und in gewissem Sinne neuernd eingreifen müssen: Herausbildung der Individualität (im Eherecht, zum Teil auch im Eltern- und Kindesrecht), Bildung einer engern, aber intensiven Familie (Erbrecht, eheliches Güterrecht und Hausgewalt) und Ausgestaltung des Aufsichtsrechtes der „öffentlichen Gewalt, die über der Familie steht und zu ihrem Schutze einzugreifen hat“ (Vormundschaftsrecht, Eltern- und Kindesrecht und Eherecht). Damit ist zugleich die Einteilung des Familienrechtes charakterisiert.

Der erste Teil ist der Ehe gewidmet, erhebt sie zu einem selbständigen Institut der Familie, macht aus ihr einen Teil der Familie mit eigenem Rechte und nicht bloss ein Hilfsmittel zur Fortpflanzung der bestehenden Familie.

„Im zweiten Teil erfährt die Familie, sowie sie auf die Verwandtschaft begründet ist, ihre Ordnung, im Verhältnis der Eltern und Kinder, in der Familiengemeinschaft und im Familienvermögen, wobei eine besondere Aufmerksamkeit dem ausserehelichen Verwandtschaftsverhältnis nicht versagt werden darf.

Im dritten Teile dagegen ist die Aufsicht des Staates die Hauptsache. Die Familie als tatsächlich geübte Gemeinschaft tritt hier zurück, und wir haben nur noch ein entferntes Abbild der elterlichen Rechte und Pflichten vor uns in der Stellung, die dem Vormund und den andern vormundschaftlichen Organen zugewiesen wird.“ Erl. S. 97.

Über das intertemporale Familienrecht: Art. 8—14 der „Anwend.- u. Einf.-Best.“.

Familien-sachen mit Erinnerungswert sollen nicht veräussert werden bei Erbenteilung: 613,² „Teilung der Erbschaft“.

Familien-schriften sollen bei Erbschaftsteilung nicht veräussert werden: 613,² „Teilung der Erbschaft“.

Familien-stiftung: „Stiftungen“, „Familienvermögen“ und „juristische Personen“; insbes. 335 und 87.

Familienvermögen: 335 — 359.

Siehe vorerst die Artikel „elterliche Gewalt“, „elterliche Vermögensrechte“, „Familiengemeinschaft“ und „Hausgewalt“; vgl. auch „Unterstützungspflicht“.

Neben „Unterstützungspflicht“ und „Hausgewalt“ verleiht der „Familiengemeinschaft“ (siehe dort, insbesondere die „Erl.“) das „Familienvermögen“ einen besondern Charakter. Das Gesetz kennt als Familienvermögen die „Familienstiftungen“ (mit Ausschluss der sogen. „Familienfideikommisse“), die „Gemeinderschaft“ und die „Heimstätten“; während es die erstern in Art. 335 nur bundesrechtlich zulässig erklärt, will es mit der genauen Regelung der beiden andern Institute eine soziale Tat vollbringen; vgl. Erl. S. 226 — 235.

Die Familienstiftung ist bundesrechtlich zulässig erklärt in Art. 335,¹: „ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird“.

Dagegen wird in 335,² die Neuerrichtung sogenannter Familienfideikomnisse (entgegen den Entwürfen und Erl. S. 227/228) direkt verboten.

Über „Gemeinderschaften“ und „Heimstätten“ siehe unter jenen Titeln.

Familienvernachlässigung bewirkt Gütertrennung: „Güterstand“;

— und Richterschutz: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 362 ff.

Faustpfand und Retentionsrecht: 884—898.

Als Einleitung siehe „Fahnispfand“.

„Faustpfand“ ist das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen („Fahnispfand“, im Gegensatz zu den „Grundstücken“ im Sinne von 655,²); „Retentionsrecht“ ist das gesetzliche Pfandrecht an „beweglichen Sachen und Wertpapieren“ (895,¹). Als Ergänzung des Faustpfandrechtes im Sinne von 884—894 ist zu betrachten: das „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“ (899 bis 906); eine besondere Stellung nehmen ein: das „Versatzpfand“ (907—915), und die „Pfandbriefe“ (916 bis 918).

A. Das **Faustpfand** stellt die regelmässige Ordnung des Fahnispfandes (siehe dort) dar; Fahnispfand kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem Pfandgläubiger der Besitz (die „Faustgewalt“) an der Pfandsache übertragen wird (884,¹). Nicht begründet ist das Pfandrecht, solange der Verpfänder „die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält“ (884,³). Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht (soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen)

auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen (884,²).

M. E. wird durch die blosser Besitzübertragung in der Absicht, ein Faustpfand zu bestellen, das Faustpfandrecht begründet: es ist kein „Pfandvertrag“ nötig (wie Wieland, S. 444, Anm. 3 ausführt).

Es muss aber wirklich, nicht bloss formell und unter Vorbehalt Besitz übertragen worden sein; die bisher beliebte Umgehung“ (constitutum) des Art. 210 O. R., bei welcher der Pfandgeber als „Stellvertreter des Empfängers“, „Mieter“ und dgl. die Sache weiter in Gewahrsam behielt, ist unzulässig, rechtsunwirksam, wie 884,³ noch ganz besonders feststellt. Wenn aber der Verpfänder nicht die „ausschliessliche“ (884,³) Gewalt über die verpfändete Sache, sondern nur eine beschränkte, z. B. eine Mitverfügungsgewalt beibehält? Hier ist nach den Besitzregeln (919 ff.) und bisheriger Gerichtspraxis nach Lage der tatsächlichen Verumstände zu entscheiden; vgl. hierüber Wieland, S. 445 f. und Erl. S. 306.

Die **Viehverpfändung** ist nur in folgendem Umfange zulässig:

Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der kantonalzuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintrag in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt. Über die Führung des Protokolls, sowie über die Gebühren wird eine Verordnung des Bundesrates das Nähere bestimmen. Die Kantone bezeichnen die Kreise, in denen die Protokolle geführt werden, und die Beamten, die mit deren Führung betraut sind (885,¹⁻³).

Über Zugehör zu Grundstücken und deren Verpfändung siehe 805 und „Grundpfand“ (Allgemeine Bestimmungen).

Ein nachgehendes Pfandrecht (vgl. O. R. 217 und sachbezügliche Praxis) an einer bereits verpfändeten Sache kann (vom Pfandbesteller, dem Eigentümer der Sache) in der Weise bestellt werden, dass der erste Faustpfandgläubiger schriftlich von der „Nachverpfändung“ benachrichtigt und angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand an den nachfolgenden Gläubiger (den Nachverpfändungsgläubiger) herauszugeben (886); die sogen. Afterverpfändung (O. R. 218), die Weiterverpfändung der Pfandsache durch den Pfandgläubiger, ist dagegen nur zulässig, wenn der Verpfänder (Eigentümer der Pfandsache) hierzu seine Einwilligung gibt.

Die „Anweisung“ des Art. 886 hat durch den Verpfänder (nicht etwa durch den zweiten Pfandgläubiger) zu geschehen, da nur dieser als Eigentümer der Pfandsache zu Verfügungen über dieselbe (über das erste Pfandrecht hinaus) befugt ist.

Bei Betreibung (darüber 151,¹ B. G. Sch. K.) muss der erste Faustpfandgläubiger den zweiten von der Anhebung der Betreibung in Kenntnis setzen, damit derselbe seine Pfandrechte nach 106 Betreibungsgesetzes wahren, event. die Pfandsache selbst ersteigern kann (151,² B. G. Sch. K.).

Der Untergang des Faustpfandrechts erfolgt durch Besitzesverlust und Pfandrückgabe. Das Faustpfandrecht geht unter, sobald der Gläubiger die Pfandsache nicht mehr besitzt (888,¹), wie es ja nur durch Besitzesübertragung begründet worden ist (884,^{1,3}). Nichtbesitz allein genügt aber nicht in allen Fällen, sondern es muss auch noch die Möglichkeit fehlen,

das nicht besessene Pfand etwa von „dritten Besitzern“ zurückverlangen zu können (888,¹).

Kann der Gläubiger die, vielleicht momentan entrissene Pfandsache vom besitzenden Dritten zurückfordern, besteht für ihn die Möglichkeit der Wiedererlangung nach den Grundsätzen der Besitzesordnung und des Schutzes der dinglichen Rechte, so kann von einem Verluste seines Pfandrechtes nicht die Rede sein; er ist nur (vorübergehend) im Pfandbesitz gestört.

Sodann erfährt der allgemeine Grundsatz „im Verhältnis zum Verpfänder oder Eigentümer des Unterpfandes die Einschränkung, dass doch nur der vollständige Besitzesverlust gemeint sein kann, wie ja auch trotz Mitbesitz des Eigentümers das Pfandrecht entstehen kann. Erst dann wenn der Verpfänder im ausschliesslichen Besitze der Sache ist, muss also der Untergang angenommen werden. Jedoch auch dies nicht unbedingt, denn der Verpfänder kann gegen den Willen des Pfandgläubigers in den Besitz der Pfandsache gekommen sein, er kann sie ihm entrissen haben. Dann hat der Pfandgläubiger neben der Klage aus dem Verpfändungsvertrag auf Wiederherstellung des Faustpfandes ein Rückforderungsrecht gemäss Art. 934. Daraus ergibt sich, und zwar auch für das Verhältnis zu dritten Besitzern der Pfandsache, dass eigentlich nur die Wirkung des Pfandrechtes dahinfällt, solange der Gläubiger nicht mehr im Besitze der Sache ist. Er soll sie zurückfordern und damit sein Pfandrecht wieder wirksam machen können. Erst wenn die Möglichkeit dieser Wiedererlangung für ihn nach den Grundsätzen der Besitzesordnung und des Schutzes der dinglichen Rechte dahingefallen ist, kann von einem Untergang des Pfandrechtes die Rede sein“. Erl. S. 306/307.

Dass das an und für sich rechtsbeständige Faustpfand keine Wirkung hat, solange sich das Pfand mit Willen des Gläubigers in der ausschliesslichen Gewalt des Verpfänders befindet, wird in 888,², als Spezialfall von

884,^{1,3} und in Anlehnung an O. R. 219 noch besonders betont, um den Untergang und den Nichtbestand, der durch Wiederaufleben des Pfandrechtes geheilt wird, auseinanderzuhalten.

Über die Schutzmittel des Faustpfandgläubigers siehe „Besitz“, insbes. Art. 930—937, 641,² und 926—929.

Der Gläubiger ist zur Rückgabe (Herausgabe) der Pfandsache an den „Berechtigten“ verpflichtet, sobald das Pfandrecht infolge Tilgung der Pfandforderung oder „aus anderem Grunde“ untergegangen ist (889,¹); vor seiner vollen Befriedigung ist er nicht verpflichtet, das Pfand ganz oder zum Teil herauszugeben (889,²). Während seines Pfandbesitzes ist er für die Pfandsache verantwortlich: er haftet für den aus einer Wertverminderung oder dem Untergang der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, wenn ihm nicht der Nachweis gelingt, dass dieser Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist (890,¹); hat er gar das Pfand „eigenmächtig“ veräussert oder weiter verpfändet (entgegen dem Gebot des Art. 887), so haftet er für „allen hieraus entstandenen Schaden“ (890,²).

Vgl. O. R. 220 und die bezügliche Gerichtspraxis; sowie O. R. 110 ff. und 475 ff. (über die Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers).

Wirkung des Faustpfandrechtes: Dieselbe besteht in erster Linie im Recht des Pfandgläubigers, im Falle der Nichtbefriedigung seiner Forderungsrechte sich aus dem „Erlös des Pfandes bezahlt zu machen“ (891,¹). Und zwar bietet ihm das Pfandrecht gesetzliche (891,²) Sicherheit nicht nur für die Forderung selbst, sondern auch für die Vertragszinse, die Betriebskosten und die Verzugszinse. Haften mehrere Pfandrechte auf der gleichen Sache, so werden die

Gläubiger nach dem Rang ihrer Pfandrechte befriedigt; dieser Rang wird durch die Zeit der Pfanderrichtung bestimmt (893,^{1,3}). Die Pfandbelastung erstreckt sich nicht nur auf die Pfandsache, sondern auch auf deren „Zugehör“ (892,¹ und „Zugehör“). Die natürlichen Früchte der Pfandsache hat dabei der Gläubiger (Mangels anderer nachweisbarer Verabredung) an den Sacheigentümer herauszugeben, sobald sie „aufhören, Bestandteil der Sache zu sein“ (892,²; dazu 642, 643,³).

Früchte, die zur Zeit der Pfandverwertung Bestandteil der Pfandsache sind, unterliegen der Pfandhaft; 892,³.

Über das Pfandverwertungsverfahren siehe B. G. Sch. K., insbes. 37,^{2,3}, 41 ff. Der sogen. „Verfallsvertrag“, die Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig, 894 (gleich O. R. 222),

Verhältnisse zum bisherigen O. R. Gemäss Art. 62 der Anw. u. Einf. Best. zum Z. G. B. sind die Art. 210 bis 223, das Faustpfandrecht betreffend, mit 1. Jan. 1912 aufgehoben, durch die Bestimmungen des Z. G. B. ersetzt; da die Aufhebung nur eine formelle ist, mit Ausnahme des Wegfallens des Konstituts, bleibt die bisherige Gerichtspraxis wegleitend.

B. Das Retentionsrecht, ein gesetzliches Faustpfandrecht, bleibt im Rahmen des bisherigen O. R. 224 bis 228 materiell weiterbestehen, obwohl es (62 der Einf. Best.) formell aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt ist:

Bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegen-

stande der Retention im Zusammenhang steht (895,¹ = O. R. 224,¹).

Unter Kaufleuten besteht dieser Zusammenhang, sobald der Besitz sowohl als die Forderung aus ihrem geschäftlichen Verkehr herrühren (895,² = O. R. 224,²).

Der Gläubiger hat das Retentionsrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn die Sache, die er in gutem Glauben empfangen hat, nicht dem Schuldner gehört (895,³; Correlat zu 884,²; dazu O. R. 227).

Neu ist die Bestimmung: An Sachen, deren Natur eine Verwertung nicht zulässt, kann das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden (896,¹).

Dem Art. 225 O. R. entspricht dagegen Z. G. B. 896,²: Ebenso ist die Retention ausgeschlossen, wenn ihr eine vom Gläubiger übernommene Verpflichtung, oder eine vom Schuldner vor oder bei der Übergabe der Sache erteilte Vorschrift oder die öffentliche Ordnung entgegensteht.

Eine vertragliche Begründung des Zurückbehaltungsrechtes ohne Verwertungsbefugnis wird mit 896,¹ nicht unter sagt, „erscheint aber rechtlich als ein irgendwie modifiziertes Pfandrecht“ Erl. S. 309.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat der Gläubiger das Retentionsrecht auch dann, wenn seine Forderung nicht fällig ist. Ist die Zahlungsunfähigkeit erst nach der Übergabe der Sache eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden, so kann dieser die Retention auch dann ausüben, wenn ihr eine von ihm vorher übernommene Verpflichtung oder eine besondere Vorschrift des Schuldners (896,²) entgegensteht (897,¹, ²).

Das sogen. Not-Retentionsrecht vom O. R. 226, das noch ausdrücklich vom Konkurs spricht; gemäss 208

B. G. Sch. K. bewirkt der Konkurs die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen, so dass demgemäss 895,¹ („fällig ist“) anwendbar wird und 897,¹ nicht mehr nötig ist.

Die Wirkung des Retentionsrechtes besteht darin, dass der Retentionsgläubiger die zurückbehaltene Sache „nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners“ wie ein Faustpfand verwerten darf, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt und den Gläubiger nicht (anderweitig) „hinreichend“ sicherstellt (898,¹).

Zur Verwertung retinierter Namenspapiere hat (in Vertretung des Schuldners) der Betreibungs- oder der Konkursbeamte „das Erforderliche“ vorzunehmen; 898,². Die Erl. S. 309/310 bemerken zu dieser Bestimmung: „Sodann ist betreffend die Verwertung eine besondere Bestimmung mit Rücksicht auf die Wertpapiere wünschenswert, die im geltenden Rechte mangelt. Der Entwurf gestattet in Übereinstimmung mit O. R. Art. 224 die Retention von solchen ganz allgemein. Allein deren Verwertung kann unter Umständen ohne Mitwirkung des Schuldners oder des Betreibungsamtes nicht stattfinden, so bei den Wertpapieren, die eines Indossamentes bedürfen, um in Dritthand geltend gemacht werden zu können, oder bei den Namenspapieren, bei denen der Retinierende erst in Verbindung mit der Abtretung der Forderung sich als Besitzer auch wirklich als den Herrn des Forderungsrechtes betrachten kann. Für diese Fälle muss in passender Weise Sorge getroffen werden. Es geschieht mit der Bestimmung des Art. 898,².“

Über weitere gesetzliche Retentionsrechte: O. R. 66, 294/297, 442,¹, 399,², 461,² und Eisenbahnfrachtgesetz 20—22, sowie Z. G. B. 700,², 939,¹; für die Übergangszeit, Art. 36 Anw. u. Einf. Best.:

Das Retentionsrecht dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf solche Sachen, die vor dessen Inkrafttreten in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind. Es steht dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes (36,^{1—3} „Anw. u. Einf. Best.“).

- Faustpfandbestellung**: 884 ff. „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Fehlen** der Urteilsfähigkeit als Behinderung der „Handlungsfähigkeit“: dort;
- von Nachkommen und Eintrittsrecht: „gesetzliche Erben“.
- Fehlende** Vermögensverwaltung, ersetzt durch „Beistandschaft“: 392, dort.
- Fehler** im Zivilstandsregister: 45, „Beurkundung des Personenstandes“.
- Fehlgeburt**: Anzeigepflicht, 46,¹, „Beurkundung des Personenstandes“.
- Fehlendes** Frauenvermögen bei Auflösung der „Güterverbindung“: dort (Auflösung des ehelichen Vermögens“).
- Felderregulierungen** und dgl.: „Beschränkungen des Grundeigentums“ und „Bodenverbesserungen“.
- Feldwege**, öffentlich oder privat: „öffentliche Wege und Plätze“.
- Feststellung** des Anrechnungswertes von Grundstücken bei Erbgang: 617–619, „Teilung der Erbschaft“;
- genaue, zeitlich und sachlich, des vorläufigen Eintrages: 961,³, „Grundbuch“;
- gerichtliche von Leben oder Tod einer Person: 49, „Beurkundung des Personenstandes“.
- gerichtliche, des Untergangs eines dinglichen Rechts auf Antrag des Grundbuchverwalters, 976,³, „Grundbuch“.
- Feststellungsklage** für „Beurkundung des Personenstandes“; dort 29.
- Feuerpolizei**: 702, „Inhalt und Beschränkung“ des Grundeigentums“.

- Feuerversicherung**: Anspruch, 822, „Grundpfand“.
- Fideikommissarische** Substitution: „Verfügungen von Todes wegen“ / Nacherbeneinsetzung, 487 ff.
- Fideikommiss**: „Juristische Personen“ und „Stiftungen“.
- Findelkinder**, Unterhaltung derselben, Feststellung der Abstammung etc.: 330, „Unterstützungspflicht“;
- Anzeigepflicht, Abstammung: 46/47, „Beurkundung des Personenstandes“.
- Finden**, Finder: „Fund“ etc.
- Finderlohn**: „Fund“, 722.
- Flächenmasse**, unter welche bei Teilung nicht zerstückelt werden darf, von den Kantonen zu bezeichnen: 616, „Teilung der Erbschaft“.
- Folgen** der Beendigung des Vormundschaftsamtes: „Vormundschaft“ C, 451 ff.;
- der Erbschaftsannahme „unter öffentlichem Inventar“: 589–591, „Wirkungen des Erbanges“;
- der Ungültigerklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;
- des Scheidungsurteils: „Ehescheidung“;
- des Verlöbnißbruches: „Verlöbniß“.
- Forderung** aus „Schuldbrief und Gült“: dort 842 ff., insbesondere 865 ff.
- Forderungen** des Erblassers an den Erben bei Teilung: 614, „Teilung der Erbschaft“;
- Pfandrecht an solchen: 899 ff., „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;
- Recht auf Abtretung, 775, „Nutzniessung“.
- Forderungsbetrag**, Vermerk auf verpfändetem Warrant: 902,², „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Forderungen-Nutzung**: „Nutzniessung“ (besondere Fälle, c).

Forderungsrechte der Kinder in Hausgewalt: 334, „Hausgewalt“.

Form der Adoption: „Kindesannahme“, 267;

- der Anerkennung eines unehelichen Kindes: „ausser-eheliches Kindesverhältnis“, 303;
- der Beweismittel nach Z. G. B.: 10, „Einleitung“;
- der Eintragung im „Grundbuch“: dort 967 ff.;
- der Enterbung: „Verfügungen von Todes wegen“, Anmerkung zu 477;
- des Eheanspruchs: 108, „Verkündung und Trauung“;
- bei Eheabschluss, 131, „Ungültigkeit der geschlossenen Ehe“;
- der Errichtung von „Heimstätten“: dort 351—353;
- „ „ des Ehevertrages: 181, „Güterstand“;
- der Serien-Schuldbriefe und -Gülden: „Anleihenstiel mit Grundpfandrech“, 877,²;
- der Stiftungsurkunde, 81, „Stiftungen“;
- der Verkündung und der Trauung: „Verkündung und Trauung“, 105 ff. — 113 ff.;
- der Vereinsstatuten: 60, „Vereine“;
- der Übertragung, Beobachtung bei Verpfändung anderer Rechte: 900,³, „Pfandrech an Forderungen und andern Rechten“;
- der Testamente: 499, „Verfügungsformen“;
- des Pfandtitels bei Schuldbrief und Gült“: dort 858;
- des Erbvertrages: 512/513, „Verfügungsarten“;
- des Teilungsvertrages: 634, „Teilung der Erbschaft“;
- der Verträge über angefallene Erbschaften: 635, „Teilung der Erbschaft“;
- des Vertrages über Begründung einer Gemeinderschaft: 337, „Gemeinderschaft“;

Form der Verträge auf Übergang von „Grundeigentum“ und dgl.: dort, 640, 657, 732, 963 („Grundbuch“);

— gültige, des Rechtsgrundes als Ausweis: 965,³, „Grundbuch“.

— der Grundbuchanmeldungen: 963/964, „Grundbuch“;

— intertemporale: 50, „Anw.- u. Einf.-Best.“: Verträge, die vor 1. I. 1912 abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn ihre Form den Vorschriften des neuen Rechtes nicht entspricht.

— für Bevormundungen: siehe „Vormundschaft“, 376;

— für Erbschaftsklagen, 538,², „Eröffnung des Erbganges“;

— in Vaterschaftssachen: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Formmangel einer letztwilligen Verfügung berechtigt zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Formulare für das „Grundbuch“: dort 949,¹.

Formvorschriften, Verletzung bewirkt nicht Ungültigkeit der Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“; intertemporale: 50, „Anw.- u. Einf.-Best.“; siehe oben: Form, intertemporale.

Formwidrigkeit und Ungültigkeitsklage: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“, 520,¹ und 520,².

Forstwesen: 702, Vorbehalt öffentl.-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen.

Fortbestand der Heimstätte trotz Tod des Eigentümers: 357, „Heimstätten“.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft: 229—236, „Gütergemeinschaft“.

Frachtführer und Warenpapiere: 925, „Besitz“.

Frauen, zur Gutsübernahme berechtigt, 621,³, „Teilung der Erbschaft“;

— zur Vormundschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet; s. „Vormundschaft“, 382, Anmerkung.

Fraugut, Anspruch auf Herausgabe in natura und Privileg, bei „Güterverbindung“: dort Ersatzforderungen;

— bei „Gütertrennung“, dort 183/184;

— als Sondergut: 191, „Güterstand“;

— Übergang in Manneseigentum, bei Inventarschätzung: 199, „Güterverbindung“.

Fraugutsforderung bei Gütereinheit, bleibt unverändert: 199, „Güterverbindung“.

Fraugutsprivileg bei „Gütergemeinschaft“: dort 224.

Frauenschulden, Haftung bei „Gütergemeinschaft“: dort.

Frauenvermögen bei „Güterverbindung“: dort.

Freie Mittelverwaltung des Bevormundeten: „Vormundschaft“ B, 414;

— Vereinbarung der Teilung unter Miterben: 607,², „Teilung der Erbschaft“.

Freies Ermessen des Richters: 4 „Einleitung“;

— Kindesvermögen: 294, „elterliche Vermögensrechte“.

— Mündelvermögen: „Vormundschaft“ B, 414;

— Verfügungsrecht des Verbeiständeten über Erträgnisse des Vermögens: „Beistandschaft“ 395 i. f.

Freiheit, individuelle, siehe „Schutz der Persönlichkeit“, 27.

Freiheitsstrafe als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 371;

— Aufhören bewirkt Vogtsbefreiung: „Vormundschaft“, C, 432,¹.

Freihandveräußerung von Mobilien eines Bevormundeten: „Vormundschaft“ B, 400,¹.

Freihandverkauf von Mündelliegenschaften ausnahmsweise erlaubt: 404,³ „Vormundschaft“ B.

Freiwerden der Pfandstelle im Amortisationsverfahren über „Schuldbrief und Gült“: dort 871,²;

— des Gegenkontrahenten eines Bevormundeten bei mangelnder Zustimmung des Vormundes: „Vormundschaft“ B 410,².

Freiwillige Vormundschaft: „Vormundschaft“, 372.

Fremder Verschollener: Anmerkung zu 546, „Eröffnung des Erbanges“.

Frist für gerichtliche Anfechtung der Namensänderung: 30 „Recht der Persönlichkeit“;

— für Gesuch um Verschollenerklärung: 36, „Recht der Persönlichkeit“;

— für Geburtsanzeige: 46, „Beurkundung des Personenstandes“.

— für Anzeige von Tod oder Leichenfund: 48, dort.

— für Austritt aus dem Verein: 70 „Vereine“;

— für Anfechtung von Vereinsbeschlüssen: 75, „Vereine“;

— für Verjährung der Ansprüche aus „Verlöbniß“: 95, dort;

— für Eingehung einer neuen Ehe (Wartefrist) bei Ungültigerklärung: 103, „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

— -Abkürzung: 104, dort;

— bei Einspruch gegen den Eheabschluss: 112 „Verkündung und Trauung“;

— für Gültigkeit des Verkündscheines: 113, „Verkündung und Trauung“;

— Verkürzung der Einspruchsfristen: 115, „Verkündung und Trauung“;

- Frist für Verjährung der Eheanfechtungsklage:** 127, „Ungültigkeit der geschlossenen Ehe“;
- für Verjährung der Scheidungsklage wegen Ehebruch: 137, „Ehe-Scheidung“;
 - für Verjährung der Scheidungsklage wegen Misshandlungen: 138, „Ehescheidung“;
 - bei böswilliger Verlassung: 140, „Ehescheidung“;
 - für Eingehung einer neuen Ehe nach Scheidung (Wartefrist): 150 „Ehescheidung“;
 - für Vermutung der Ehelichkeit: 252, „eheliche Abstammung“;
 - für Anfechtung der Ehelichkeit durch den Ehemann: 253, „eheliche Abstammung“;
 - durch andere Berechtigte: 256, dort;
 - Verwirkung bei Arglist: 257, dort;
 - der Ehelicherklärung: 262, „Ehelicherklärung“;
 - für Wiederherstellung der „elterlichen Gewalt“: dort, 287;
 - für Einspruch gegen Anerkennung der Ehelichkeit durch Mutter oder Kind: 305 „aussereheliches Kindesverhältnis“;
 - durch Dritte: 306, dort;
 - für Anhebung der Vaterschaftsklage: 308, dort;
 - für Vermutung der Vaterschaft: 314, dort;
 - für Anhebung der Vaterschaftsklage bei Ehe der Mutter: 316, dort;
 - für Kündigung der „Gemeinderschaft“: 338, dort;
 - für Ablehnung der „Vormundschaft“: 388, dort;
 - angemessene, z. Genehmigung des Geschäfts eines Bevormundeten: 410 „Vormundschaft“;
 - für Rechnungsablegung des Vormundes: 413, dort;

- Frist für Verjährung der Verantwortlichkeitsklage bei „Vormundschaft“:** 454—455, dort;
- für Gültigkeit des mündlichen Testaments: 508, „Verfügungsformen“;
 - für Erklärung der Willensvollstrecker über Annahme des Auftrages: 517, „Willensvollstrecker“;
 - für Verjährung der Testaments-Ungültigkeitsklage: 521, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;
 - für Verjährung der Herabsetzungsklage: 533, dort;
 - für Aushändigung des Erbanteils eines Verschollenen: 548, „Eröffnung des Erbganges“;
 - für Durchführung des Sicherungsinventars: 553 „Wirkungen des Erbganges“;
 - für Anmeldung der unbekanntenen Erben: 555, dort;
 - für Eröffnung der letztwilligen Verfügung: 557, dort;
 - für Auslieferung der Erbschaft nach Eröffnung: 559, dort;
 - für Ausschlagung der Erbschaft: 567, „Erwerb der Erbschaft“;
 - bei Inventaraufnahme: 568, dort;
 - bei Übergang der Befugnis: 569, dort;
 - für Annahme der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten: 574, dort;
 - Verlängerung: 576, dort;
 - für Anfechtung der Ausschlagung: 578, dort;
 - für Begehren um ein öffentliches Inventar: 580, dort;
 - im Rechnungsruf: 582, „öffentliches Inventar“;
 - nach Abschluss des Inventars für Erklärung der Erben: 587, dort;
 - für Gläubiger, eine amtliche Liquidation der Erbschaft zu verlangen: 594, dort;

- Frist** für Verjährung der „Erb-schaftsklage“ : 600, dort;
- der Klage der Vermächtnisnehmer: 601, „Erb-schaftsklage“ ;
 - der Klage der Gewährleistungspflicht der Miterben: 637, „Abschluss und Wirkung der Teilung“ ;
 - der solidaren Haftung der Miterben: 639, dort;
 - angemessene für Zurückholung entrissener Bodenteile, „Grundeigentum“ : 659, dort;
 - für ordentliche Ersitzung: 661, „Grundeigentum“ ;
 - für ausserordentliche Ersitzung: 662, dort;
 - Berechnung: 663, dort;
 - für Geltendmachung des Vorkaufsrechts: 681 „Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums“ ;
 - für Eigentümserwerb a. „Fund“ : 722, dort;
 - für Ersitzung von beweglichen Sachen: 728, „Fahrniseigentum“ ;
 - für Einspruch gegen Löschung einer Dienstbarkeit bei Teilung des Grundstückes: 743, 744, „Grund-dienstbarkeiten“ ;
 - für Verjährung der Ersatzansprüche des Eigentümers an den Nutzniesser: 754, „Nutzniessung“ ;
 - für Begehren des Nutzniessers um Abtretung von Forderungen und Wertpapieren: 775, dort.
 - für Ablösung der Grundlast durch den Gläubiger: 787, „Grundlast“ ;
 - durch den Schuldner: 788, dort;
 - für Kündigung von Pfandrechten bei Güter-zusammenlegung: 803, „Grundpfand“ ;
 - für Kündigung bei Ablösung von Grundpfandrechten: 828, „Grundpfandverschreibung“ ;

- Frist** für Begehren einer öffentlichen Versteigerung: 829, dort;
- für Erklärung des Gläubigers an den frühern Grund-pfandschuldner: 832, dort;
 - für den Gläubiger bei Zerstückelung des Grundstückes: 833, 834, dort;
 - für Eintragung der gesetzlichen Grundpfandrechte: 838, 839, dort;
 - für Kündigung des Schuldbriefes: 844 „Schuld-brief und Gült“ ;
 - für Kündigung der Gült durch den Gläubiger bei Zerstückelung des Grundstückes: 852, dort;
 - bei Amortisation von Pfandtiteln oder Coupons: 870, 871, dort;
 - für Verjährung des Anspruches auf den Überschuss bei Verkauf des „Versatzpfandes“ : 911, dort;
 - für Auslösung des „Versatzpfandes“ : 912, dort;
 - für Verjährung der Besitzesklagen: 929, „Besitz“ ;
 - für Rückforderung abhanden gekommener Sachen: 934 „Besitz“ ;
 - richterlich anzusetzende, zur gerichtlichen Geltend-machung von Ansprüchen auf Eintragung von Vor-merkungen im „Grundbuch“ : 961, dort;
 - für Anfechtung der Löschung von dinglichen Rechten: 976, „Grundbuch“ ;
 - für Ersitzung, die unter dem alten Recht begonnen; Anrechnung „A. u. E. B.“ 19.
 - für Erlöschen ungesetzlicher Fahrnispfandrechte unter dem neuen Recht: „A. u. E. B.“ 35.
 - für Verjährung, Übergangsbestimmungen „A. und E. B.“ 49.
- Fristen**: siehe auch „Befristung“ und „Verjährung“ in den einzelnen systematischen Artikeln.

Fristsetzung zur Geltendmachung der Ansprüche aus vorläufiger Eintragung: 961³, „Grundbuch“.

Fristverlängerung zur Deliberation über Erbschaftsannahme, Inhalt: 587², „Wirkungen des Erbanges“.

Früchte, bezogene, bei Ausgleichungsberechnung: 630², „Teilung der Erbschaft“;

— einer Faustpfandsache: 893^{2,3}, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

— natürliche, bei „Güterverbindung“: dort;

— Verrechnung bei Besitzrückgabe: 939³, „Besitz“.

Fruchtniessung: siehe „Nutzniessung“.

Frühere Ehe als Eheunfähigkeitsgrund: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Früherer Besitzer, Eigentumsvermutung: 930², „Besitz“.

— einer Pfandsache: 884, 886, 887, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Fund verlorener Sachen, eines Schatzes, wissenschaftlicher Gegenstände; 720—724.

Siehe vorerst die Artikel „Fahrniseigentum“ und „herrenlose Sachen und Tiere“.

Im bisherigen schweizerischen Privatrechte haben insbesondere die Rechte der Bernergruppe (E. Huber, Schweiz. Privatrecht, III, S. 157 ff.) die Rechtsverhältnisse beim Fund eingehend geregelt; ihnen folgt das Z. G. B. Es geht von der Anzeigepflicht des Finders aus, die wenigstens für Gegenstände einigermassen erheblichen Wertes aufgestellt werden darf.

Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen; ist ihm der Verlierer nicht bekannt, so hat er entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine „den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen“ (720¹). Bei Bagatellfunden genügt letztere Bekanntmachung und

Nachfrage; der Polizei anzuzeigen sind nach gesetzlicher Vorschrift (720²) erst Fundsachen im Werte von offenbar mehr als zehn Franken.

Durch Anzeige bei der Polizei enthebt sich der Finder weiterer Nachforschungspflicht; es war dies in Art. 707, Abs. 1, des zweiten Entwurfes ausdrücklich statuiert; die Streichung erfolgte, weil man diese Folgerung der Polizeianzeige als selbstverständlich zog.

Wird eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt (Bahn-, Tramwagen, Wartsaal, Versammlungslokal, Vereinslokal u. dgl.) gefunden, so ist sie dem Hausherrn, Mieter oder dem Aufsichts- (und Betriebs-) Personal abzuliefern (720³); mit dieser Ablieferung befreit sich der Finder.

Sonst ist die Sache bis zur Ablieferung vom Finder „in angemessener Weise“ aufzubewahren (721¹); der Finder ist „Besitzer“ (im Sinne von 919) und „vermutlicher“ Eigentümer (nach 930).

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde darf die gefundene Sache nach vorgängiger Auskündung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt haben (721²). Es tritt alsdann der Steigerungserlös an die Stelle (und in die Rechte) der Sache (721³).

Gemäss dieser seiner Besitzereigenschaft erwirbt derjenige, welcher seinen Pflichten als Finder nachkommt, die gefundene Sache zu Eigentum, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der frühere (wirkliche) Eigentümer nicht festgestellt werden kann (722¹).

Vgl. dazu Art. 206 O. R. und den Artikel „Gestohlene Sachen“ (Besitz). Während der fünf Jahre kann der wahre Eigentümer und zum Besitze Berechtigte (934) dem Finder und jedem Dritterwerber die Sache abverlangen; für den unredlichen Finder gilt die Acquisitivverjährung der fünf Jahre nicht; ihm kann stets abverlangt werden (936¹, „Besitz“).

Wird der Eigentümer, resp. Besitzer ermittelt, so hat der Finder den Fund zurückzuerstatten (720 und 722¹).

Eine gewisse Prüfungspflicht über die Legitimation des Rückansprechers muss dem Finder zugemutet werden; hat er Verdacht auf Diebstahl, so wird er der Polizei zurückerstatten; bezweifelt er das zivile Rückforderungsrecht des Ansprechers, so kann er denselben richterlich zur Begründung seiner Ansprache auffordern lassen.

Bei der Rückgabe hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen (Porti, Inserate u. dgl.), sowie auf einen „angemessenen“ Finderlohn (722²).

Bis zur Auszahlung dieser Beträge steht ihm ein Retentionsrecht an der gefundenen Sache zu (895).

Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als „Finder“ betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen (722³).

Ebensowenig der wirkliche Finder selbst, da er von Gesetzes wegen (720³) zur Abgabe solcher Hausfunde an die genannten Personen verpflichtet ist.

„Fund in einem bewohnten oder in den Räumen und Einrichtungen einer dem öffentlichen Gebrauch und Verkehr dienenden Anstalt gestattet es nicht, den tatsächlichen Entdecker der Sache als Finder zu betrachten. Denn die Sache befindet sich in diesen Fällen nicht ohne jeden Gewahrsam. Daher ist sie an die Stelle, der dieser Gewahrsam zusteht, abzuliefern.“ Erl. S. 186/187.

Als „Schatz“ wird ein gefundener Wertgegenstand angesehen, wenn nach den Tatumständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat (723¹). Der Schatz (mit Ausnahme der „wissenschaftlichen Gegenstände“, 724) fällt an den „Eigentümer“ (nicht etwa den Besitzer) des Grundstücks oder der beweglichen Sache, in der er aufgefunden worden ist (723²); der (dritte) Finder hat aber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf, 723³).

Für das Aneignungsrecht am Schatze besteht keine Wartefrist wie beim Fund; der Eigentumserwerb tritt sofort mit der Auffindung ein. Bei nachträglicher Feststellung des wahren Eigentümers haftet der Schatzfinder als gutgläubiger Besitzer (938) nur bis zum Belaufe eigener Bereicherung und kann alle seine Auslagen (notwendigen und nützlichen Verwendungen, 939¹) in Rechnung bringen.

„Wissenschaftliche Gegenstände“ (Marginale 724). Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert, sogenannte „wissenschaftliche Gegenstände“ aufgefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind (724¹). Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden (724²), ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens (724²); der Finder (im Falle der Schatzfindung auch der Eigentümer) hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll (724³).

Erl. S. 117: „Auch hier wird aber der Finder, wie beim Schatz, eine billige Vergütung beanspruchen können, die

unter Umständen bis zum Wert der Sache ansteigen darf“. Da dieser Wert kein Verkehrs-, sondern ein Liebhaberwert ist, darf von der Ausnahmezusprache nur unter ganz besonderem Verumständen Gebrauch gemacht werden, sonst wird der Zweck dieses Art. 724 (Schutz der Natur- und Altertumsfunde im Interesse der öffentlichen Sammlungen) nicht erreicht. Der Schutz der unbeweglichen Denkmäler steht den Kantonen zu: 6, 702. Die Kantone bestimmen auch über die Zuweisung beweglicher Funde an Museen, Gesellschaften u. dgl.; in dieser Richtung ist Art. 724 öffentlichen Rechtes.

Auf Mineralien werden in erster Linie die Bestimmungen über Bergregal und Bergbau Anwendung finden; subsidiär Art. 724.

Fünf Jahre, Rückforderungsfrist für abhanden gekommene Sachen: 934, „Besitz“.

Fungibilien: „Verbindung und Vermischung“.

Fungible Sachen und deren Vermengung: „Verbindung und Vermischung“.

Führung der „Vormundschaft“: dort B 398 ff.;

- des „Grundbuches“, Kreise usw: 951 ff., dort;
- des Eheregisters: 119, „Verkündung und Trauung“.

Fürsorge des Beistandes für Vermögenserhaltung: „Vormundschaft“, B 419¹;

- für Haushaltsbedürfnisse auferliegt der Ehefrau, 161^{2,3} und 163: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
- vorläufige, für zu Entmündigende: „Vormundschaft“, 386.

Fürsorgepflicht des Familienhauptes: „Hausgewalt“;

- des Vormundes: „Vormundschaft“, B 405/406.

G.

Gasleitungen: siehe „Durchleitungsrecht“, 691—693.

Gattungssachen der Ehefrau gehen in Manneseigentum über bei „Güterverbindung“ (siehe dort).

Gebahnter Weg: 740, Vorbehalt kantonalen Rechts oder des Ortsgebrauchs.

Gebrauch besessener Sachen: 938—940, „Besitz“.

Gebrauchsrecht: siehe „Wohnrecht“.

Gebrechliche Kinder, Vorausbezug bei Ausgleichsberechnung: 631,² „Teilung der Erbschaft“;

- Elternpflichten: 275, „elterliche Gewalt“.

Gebrechlichkeits-Vormundschaft: „Vormundschaft“, 372.

Gebühren des „Grundbuches“: dort 954;

- der Pfandleihanstalten: 907,³ „Versatzpfand“.

Geburt als Beendigung der Wartefrist, „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

- als Persönlichkeitsbeginn: „Recht der Persönlichkeit“, 31;

- Anzeigepflicht: 46, „Beurkundung des Personenstandes“.

Geburts-Kosten: 317, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

- Verwandtschaft der Mutter und des ausserehelichen Kindes: 302,¹ „ausserehel. Kindesverhältnis“;

Geburtsschein dem Verkündungsgesuch beizulegen: „Verkündung und Trauung“.

Geerbtes bei Scheidung: „Ehescheidung“.

Gefährdung der Erbansprüche des überlebenden Ehegatten, Sicherstellung: „gesetzliche Erben“, 463;

- der Nachkommenschaft oder der Gesundheit als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

- Gefährdung** der Nutzniessung und Sicherstellung gegen solche: „Sicherstellung“;
— des Kindesvermögens, sichernde Massregeln: 297, „elterliche Vermögensrechte“;
— eines Ehegatten durch den andern, Richterhilfe: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Gefängnisstrafe** als Bevormundungsgrund: siehe „Vormundschaft“, 371.
- Gefundene Sachen**: „Fahrniseigentum“ und „Fund“.
- Gegenforderungen** des konkursiten oder gepfändeten Ehemannes gegen Weibergutsansprachen: 210,², „Güterverbindung“, Ersatzforderungen.
- Gegenleistung** darf „Schuldbrief und Gült“ nicht enthalten: 854, dort.
- Gegenseitige** Ausgleichungspflicht: 626 ff. „Teilung der Erbschaft“;
— Ersatzpflicht der Ehegatten für Inventarwerte: „Güterverbindung“.
- Gegenstand** der Familienheimstätte: „Heimstätten“, 350;
— des Grundbucheintrages: 943/944, „Grundbuch“.
- Gegenstände** zu persönlichem Gebrauch eines Ehegatten, Leibesangehörigen: siehe „Güterstand“ (Sondergut).
- Gehorsam** als Kindespflicht: 275,¹, „elterliche Gewalt“.
- Geistesranke**, Aufhebung der „Vormundschaft“: 436, dort, c;
— nicht ehefähig: 97, „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;
— und geistesschwache Hausgenossen, Schadensersatz- und Anzeigepflicht des Familienhauptes: 333, „Hausgewalt“; Notwendigkeit der Bevormundung: 369, 374, „Vormundschaft“.

- Geisteskrankheit** als Behinderung der „Handlungsfähigkeit“, siehe unter letzterem Worte;
— als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 141;
— als Ehe-Nichtigkeitsgrund: 120.
- Geistesschwäche** als Behinderung der Handlungsfähigkeit“, siehe unter letzterem Worte, 16;
— als Bevormundungsgrund: siehe „Vormundschaft“, 369;
— Einfluss auf „Urteilsfähigkeit“: 16.
- Geld** und Inhaberpapiere, abhanden gekommene: 935, „Besitz“.
- Geldersammlung** für wohltätige und dgl. Zwecke: „Beistandschaft“, 393,⁵.
- Geldsumme** als Genugtuung in Vaterschaftssachen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Gelegenheitsgeschenke**: nicht ausgleichspflichtig: 632, „Teilung der Erbschaft“.
- Geltendmachung** der Forderung aus „Schuldbrif und Gült“: 868, dort;
— der Verantwortlichkeitsklage aus „Vormundschaft“: dort, B 430, C 454/455;
— von Unterstützungs-Ansprüchen: „Unterstützungspflicht“.
- Gemeinde**, Erbrecht derselben: „gesetzliche Erben“ 466;
— Haftung bei „Vormundschaft“: dort 427 (kant.);
— Eigentumsbeschränkungen: 702 „Grundeigentum“.
- Gemeinder-Grundpfand**: „Gesetzliche Grundpfandrechte“.
- Gemeinder**: siehe „Gemeinderschaft“, nachstehend.
- Gemeinderschaften**: 336—348.
Vorerst zu lesen den Artikel „Familienvermögen“:
Ein Vermögen kann mit einer Familie („Familienvermögen“) dadurch verbunden werden, dass Verwandte

entweder eine Erbschaft ganz, resp. teilweise als „Gemeinderschaftsgut“ fortbestehen lassen, oder dass sie (ohne Erbschaftsanlass) Vermögen zu einer „Gemeinderschaft“ „zusammenlegen“ (336).

„Die Gemeinderschaft denken wir uns von praktischer Bedeutung namentlich in der Gestalt, dass im Erbgang Geschwister in dem ungeteilten Nachlasse zusammenbleiben. Eine gesetzliche Gemeinschaft entsteht unter den Erben mit dem Eintritt des Erbfalles unter allen Umständen. Aber diese Gemeinschaft besteht für die Regel nur zu dem Zweck, um liquidiert zu werden. Allein über dieses von Gesetzes wegen eintretende Verhältnis hinaus kann unter den Erben mit Vereinbarung ein dauernderes Verhältnis begründet werden, das der Entwurf im Anschluss an die Terminologie der alemannischen Statutarrechte als Gemeinderschaft bezeichnet. Die lateinischen und romanischen Quellen sprechen von indivisio, indivision. Wengleich dieses Verhältnis durch Vertrag auch unter Nichterben begründet werden mag, so hat es doch seine eigentliche Bedeutung in der Familie. Aus diesem Grunde wurde es denn auch vom eidgenössischen Gesetzgeber nicht in das einheitliche Obligationenrecht aufgenommen, und wird es auch genügen, wenn im Entwurfe auf die allgemeine Anwendbarkeit des Institutes hingewiesen wird. Die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch juristisch eigentümlichste Seite des Verhältnisses liegt in der Verschiebung der Teilung unter Verwandten auf einen späteren Zeitpunkt, mit Liquidation „ex nunc“, wie wenn der Erblasser erst jetzt gestorben wäre. In der Zwischenzeit sitzen die Gemeinder, wie wir es bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft getroffen haben, bei einander zu Gedeih und Verderb.“ Erl. S. 228/229.

Der Vertrag über die Begründung einer Gemeinderschaft bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (nach Vorschrift der kantonalen Einführungsgesetzgebung), sowie der Unterschrift aller Gemeinder oder ihrer Vertreter (337).

Über das bisherige Vorkommen solcher Gemeinderschaften vgl. Erl. S. 229 ff.

Zur öffentlichen Beurkundung kommt noch bezüglich Liegenschaften die Eintragung im Grundbuch nach 656, 942 ff.

Die Dauer der Gemeinderschaft kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit vereinbart werden (338,¹). Bei bestimmter Dauer erlischt sie mit Ablauf der Vertragsfrist; ist sie auf unbestimmte Zeit geschlossen,

so kann sie jeder Gemeinder auf sechs Monate kündigen (338,²); bei landwirtschaftlichem Betriebe des Gesamtgutes ist aber im Interesse desselben eine Kündigung nur auf einen dem Ortsgebrauch entsprechenden Frühjahrs- oder Herbsttermin zulässig (338,³).

Das Übliche wird Kündigung auf Martini (11. November) sein. Wirkungen der Gemeinderschaft. Die Gemeinderschaft verbindet die Gemeinder zu gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Gemeinder sind (mangels anderer Anordnungen) zu gleichen Rechten an der Gemeinderschaft beteiligt, können aber während deren Dauer (338; 343—345) weder eine Teilung beanspruchen, noch über ihre Gemeinschaftsanteile verfügen (339,¹⁻³). Von Gesetzes wegen (340) werden die Angelegenheiten der Gemeinderschaft von allen Gemeindern gemeinsam geordnet; jeder von ihnen kann ohne Mitwirkung der übrigen „gewöhnliche Verwaltungshandlungen“ vornehmen.

Dagegen können auch die Gemeinder eines ihrer Mitglieder als „Haupt“ der Gemeinderschaft bezeichnen (341,¹), welches dann deren Vertretung „im Umfang ihrer Angelegenheiten“ besitzt und die wirtschaftliche Tätigkeit „leitet“ (341,²). Die Ausschliessung der andern Gemeinder von der Gemeinderschaftsvertretung ist jedoch „gutgläubigen Dritten“ gegenüber nur rechtswirksam, wenn der Vertreter, das „Haupt“ der Gemeinderschaft, im Handelsregister eingetragen ist (341,³).

Verbleibt es bei der einfachen Gemeinderschaft, so stehen die Vermögenswerte der Gemeinderschaft im Gesamteigentum (im „Unverteilten“) aller Gemeinder (342,¹). Für die Schulden haften die Gemeinder aber nicht nur mit ihren Gemeinderschaftsansprüchen, sondern „solidarisch“ (342,²).

Das heisst doch wohl: einer für den andern und für das Ganze und mit seinem ganzen (nicht nur dem Gemeinderschafts-)Vermögen, also auch mit dem „persönlichen Vermögen“ des Art. 342,³; vgl. O. R. 544,³ und bezügliche Rechtspraxis.

Was ein einzelner Gemeinder neben dem Gemeinderschaftsgut an Vermögen besitzt oder während der Gemeinderschaft durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich für sich allein erwirbt, ist (andere Verabredung vorbehalten) sein „persönliches Vermögen“ (342,³).

Abgesehen von der eben vorgesehenen Kündigung und dem Ablauf der (eventuell stillschweigend fortgesetzten) Vertragsfrist erfolgt die Aufhebung der Gemeinderschaft noch: bei freier Vereinbarung, aus „wichtigen Gründen“ (vgl. insbesondere 348,¹) und dann, wenn ein Gemeinder in Konkurs geraten oder wenn der gepfändete (ideelle) Anteil eines Gemeinders an Gemeinschaftsgute zur Verwertung gelangt ist (343, Ziff. 1—5 diese „Aufhebungsgründe“).

Kündigt ein Gemeinder die Gemeinderschaft, oder ist einer der Gemeinder im Konkurs geraten, oder gelangt der gepfändete Anteil eines Gemeinders zur Verwertung, so braucht die Gemeinderschaft nicht notwendigermassen aufgehoben zu werden, sondern es können die übrigen Gemeinder die Gemeinschaft miteinander fortsetzen; nur müssen sie den Ausscheidenden oder seine Gläubiger „abfinden“; 344,² und 346.

Verheiratet sich ein Gemeinder, so „kann“ er ohne Kündigung die Abfindung (344,², 346) beanspruchen (344,³).

Heirat ist also kein Aufhebungsgrund, sondern begründet nur die kündigunglose Abfindungspflicht der andern, welche die Gemeinderschaft fortsetzen.

Ebenso ist der Tod eines Gemeinderschafters kein Aufhebungsgrund; es „können“ nur die Erben, die nicht in der Gemeinderschaft stehen, die Abfindung beanspruchen.

Die Kündigungsfrist ist ersetzt durch den Todesfall. Hinterlässt aber der Verstorbene erbberechtigte Nachkommen, so können diese mit Zustimmung der übrigen Gemeinder „an Stelle des Erblassers“ (also diverse Erben nur für des Verstorbenen ideelle Anteilsquote) in die Gemeinderschaft eintreten; 345,² waren diese Erben schon „Gemeinder“, so findet „Anwachs“ der Verlassenschaft an ihre Quote statt.

Teilungsregel. Die Teilung des Gemeinschaftsgutes oder die Abfindung eines ausscheidenden Gemeinders findet nach der Vermögenslage statt, wie sie beim Eintritt des Aufhebungsgrundes vorhanden ist.

Ex nunc, nicht ex tunc. Damit ist festgestellt, dass der Ausscheidende keine Ersatzansprüche für allfälligen „Verderb“ zwischen Begründung der Gemeinderschaft und seinem Austritt geltend machen kann; dadurch ist wohl auch die Pflicht zur Rechnungsführung über den Betrieb ausgeschlossen (es sei denn nach den Grundsätzen des Stellvertretungsverhältnisses des „Hauptes“ der Gemeinderschaft); es genügt eine Inventaraufnahme bei Austritt oder Aufhebung und Zuteilung nach dessen Bestand.

Dass die Durchführung der Teilung nicht „zur Unzeit“ (vgl. hierüber die positive Feststellung von 338,^{2,3}) verlangt werden darf, betont das Gesetz (346,²) noch ausdrücklich.

Zu vgl. Erl. S. 228—234 und 255—259.

Die Ertragsgemeinderschaft: 347 — 348.

Neben dem regelmässigen Falle der Erbgemeinderschaft schafft das Z. G. B. eine den modernen Bedürfnissen besonders entsprechende Form, indem es die gemeinsame Wirtschaft aufhebt und das Gemeinderschaftsgut der Verwaltung und Leitung eines einzigen unter den Miterben überträgt, der jährlich den Gemeindern ihren Kopfteil am Reingewinn auszurichten hat (vgl. Erl. S. 230/231).

„Der Übernehmer kann das Gut bewirtschaften wie das Haupt einer gewöhnlichen Gemeinderschaft, er ist freier als ein Verwalter oder als ein Pächter und verfügt nach seinem besten Ermessen über die Bewirtschaftung wie ein Eigentümer. Für die Anteile seiner Geschwister aber braucht er das Gut nicht mit Schulden zu belasten, sondern ist nur verpflichtet, jedem Gemeinder seinen Kopfteil von dem Reingewinn zu entrichten, der nach billiger Vereinbarung und, wenn nötig, durch die Behörde unter Zuziehung von Sachverständigen, für eine angemessene längere Periode und unter Berücksichtigung der Leistungen des Übernehmers nach dem Durchschnittsertrag des Gemeinschaftsgutes angesetzt wird.

„Für die Gemeinder besteht der Vorzug des Institutes darin, dass sie zwar allerdings kein Kapital und auch keine liquidierbaren Titel, sondern nur die jährlichen Anteile am Reingewinn er-

halten, dafür aber an dem Gute beteiligt und durch dessen Wohl und Wehe miteinander verbunden bleiben. Kommt der Besitzer des Gesamtgutes seinen Verpflichtungen nicht nach, so können sie, auch wenn eine bestimmte Dauer des Verhältnisses verabredet ist, die Gemeinschaft kündigen und Teilung verlangen, und zwar dies nicht nur dann, wenn sie die jährlichen Anteile nicht erhalten, sondern auch in dem Falle, da das Gut durch Misswirtschaft in seiner Ertragsfähigkeit erheblich geschädigt wird. Endlich soll ihr fortdauernder Zusammenhang mit dem Gesamtgut auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass sie, sobald ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen wird, die Aufnahme auf dem Gut beanspruchen können, gerade so wie dies gegenüber dem Sohnsvorteil häufig im früheren Recht geordnet war und heute noch in Schwyz und Thurgau für unverheiratete Schwestern vorgeesehen wird (s. Schweiz. P. R. II, S. 46). Selbstverständlich müsste die Aufnahme unter Anrechnung an den Jahresanteil und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistungen des Aufgenommenen stattfinden.“

Die Gemeinder können die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes und die Vertretung desselben einem einzigen unter ihnen übertragen, mit der Bestimmung, dass dieser jedem der Gemeinder jährlich einen Anteil vom Reingewinn (Ertrag) zu entrichten hat (347,¹). Dieser Anteil ist, wenn keine andere Abrede getroffen wird, nach dem Durchschnittsertrage des Gemeinschaftsgutes für „eine angemessene längere Periode in billiger Weise festzusetzen, unter Berücksichtigung der Leistungen des Übernehmers“ (347,²). Wird das Gemeinschaftsgut vom Übernehmer nicht ordentlich bewirtschaftet, oder kommt dieser seinen Verpflichtungen (insbesondere bezüglich Auszahlung des Reingewinns) gegenüber den Gemeindern nicht nach, so kann die Gemeinschaft aufgehoben werden.

Gestützt auf 348,¹, 348,³ und 343, Ziff. 1 und 5; nicht zur Unzeit, 338 und 346.

Es kann auch auf Verlangen eines Gemeinders aus diesen und andern „wichtigen Gründen“ der Richter dessen Eintritt in die Wirtschaft des bisherigen Übernehmers verfügen „unter Berücksichtigung der Vorschriften über die erbrechtliche Teilung“ (348,²; 622—624).

Im übrigen steht die Ertragsgemeinschaft unter den Regeln der gewöhnlichen Gemeinschaft (mit gemeinsamer Wirtschaft); 348,³.

Von besonderer Bedeutung sind noch die folgenden Bestimmungen über die erbrechtliche Ertragsgemeinschaft:

Wird der Übernehmer eines landwirtschaftlichen (Marginale zu 620) Gewerbes durch die Anteile der Miterben so sehr beschwert, dass er zu deren Sicherstellung seine Liegenschaften (mit Einrechnung der bereits auf ihnen ruhenden Pfandrechte) bis über drei Viertel des Anrechnungswertes belasten müsste, so kann er verlangen, dass die Teilung (bezüglich dieses übernommenen Gewerbes) verschoben werde: es bilden in diesem Falle die Miterben eine Ertragsgemeinschaft bis zur Teilung (622, Abs. 1 und 2). Kommt dann der Übernehmer in die Lage, die Abfindung seiner Miterben „ohne übermässige Verschuldung durchzuführen“, so kann jeder Miterbe die Gemeinschaft kündigen und seinen Anteil herausverlangen (623,¹). Der Übernehmer selbst ist (soweit nichts anderes vereinbart wurde), jederzeit befugt, die Auflösung dieser erbrechtlichen Ertragsgemeinschaft zu verlangen (623,²). An die Stelle der Ertragsgemeinschaft kann auch die Abfindung mit Erbengülden treten: macht nämlich der Übernehmer vom Rechte auf Verschiebung der Teilung Gebrauch, so kann jeder Miterbe, anstatt in dieser erbrechtlichen Ertragsgemeinschaft zu bleiben, seinen Anteil in Gestalt einer durch Belastung des Gesamtgutes sichergestellten Forderung herausverlangen (624,¹). Diese Abfindung hat der Übernehmer bezüglich desjenigen Teiles, um den er das Gemeinschaftsgut über drei Viertel des Anrechnungswertes be-

lasten müsste, nur in Gestalt einer Erbgült zu leisten, die auf mindestens zehn Jahre unkündbar und höchstens nach dem für Gülden herrschenden Fusse zu verzinsen ist (624,²).

Auf solche Erbgülden finden die Vorschriften des Gültrechtes über die Belastungsgrenze und die Haftung des Staates naturgemäss keine Anwendung, 624,³.

Über die Begründetheit dieser Ertragsgemeinderschaft: die Erl. S. 232/233.

Gemeingebrauch öffentlicher Sachen: „Grundeigentum“.

Gemeinsame Alimentationspflicht der Ehegatten: 159, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— Bestimmungen für „Schuldbrief und Gült“: dort, 854—874;

— Schadenshaft von Vormund, Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde: „Vormundschaft“ B 429;

— Vormundschaftsführung mehrerer Vormünder: „Vormundschaft, 379,^{2,3}.

Gemeinsamer Haushalt mündiger Kinder mit Eltern, Ausgleichberechnung: 633, „Teilung der Erbschaft“;

— Haushalt und Folgen: „Hausgewalt“.

Gemeinschaft, eheliche, im allgemeinen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 162 ff.;

— häusliche, und deren Folgen auf die Vermögensrechte der Kinder: „elterliche Vermögensrechte“; vgl. auch 270—272 „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;

— der Erben vor der Teilung: 602—606, „Teilung der Erbschaft“.

— der Gesamteigentümer; 652 ff. „Eigentum“.

Gemeinschaft der Eltern und Kinder; 270—272.

Vgl. vorerst: „Verwandtschaft“, „eheliches Kindesverhältnis“ und „eheliche Abstammung“.

Während die drei ersten Titel der Abteilung über die „Verwandtschaft“ das „eheliche Kindesverhältnis“, die „Kindesannahme“ und „die Ehelicherklärung“ in mehr personenrechtlicher Beziehung regeln, leitet

der kurze Abschnitt betreffend „die Gemeinschaft der Eltern und Kinder“ die beiden Hauptabschnitte familien- und vermögensrechtlicher Natur über die „elterliche Gewalt“ und „die elterlichen Vermögensrechte“ ein; er spricht sich aus über „Name und Heimat“, „Beistand und Gemeinschaft“, „Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder im allgemeinen“. Dieser allgemeine Teil des Familienrechtes im engeren Sinne, wie wir ihn nennen möchten, bestimmt:

Die ehelichen Kinder erhalten den Familiennamen und das Bürgerrecht ihres Vaters (270). Eltern und Kinder sind einander Beistand „und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert“ (271). Die Eltern tragen die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach Massgabe ihres ehelichen Güterstandes (272,¹; „Güterstand“). Sind die Eltern in Not geraten oder erreichen die Kosten eine ausserordentliche Höhe, oder liegen andere aussergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen (272,²).

Hierüber Erl. S. 238/239.

Bezüglich Kosten des Unterhaltes und der Erziehung vgl. im weitern 293, „elterliche Vermögensrechte“ und 275, „elterliche Gewalt“.

Intertemporal bestimmt Art. 12 der „Anw. u. Einf.-Best.“: Das Eltern- und Kindesrecht steht mit 1. Jan. 1912 unter dem neuen Rechte. Ein unter dem bisherigen Recht erfolgter Verlust der elterlichen Gewalt bleibt auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft, wenn nicht auf Verlangen eines der Eltern nach den Bestimmungen des neuen Rechts anders entschieden wird. Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht unter der elterlichen Gewalt stehen, bei dessen Inkrafttreten unter Vormundschaft, so ist diese durch die elterliche Gewalt zu ersetzen, bleibt aber bis zu der durch die vormundschaftlichen Behörden vorzunehmenden Übertragung in Kraft.

Gemeinschaftliches Eigentum (646-654).

Siehe vorerst „Eigentum“.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Miteigentum (646—651) und Gesamteigentum (652—654): „haben

mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abtheilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer“ (646,¹); „haben mehrere Personen, die durch Gesetzesvorschrift oder Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden sind, eine Sache kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum, so sind sie Gesamteigentümer, und es geht das Recht eines jeden auf die ganze Sache“ (652).

Während das Verhältnis des Miteigentums ein bloss sachenrechtliches ist, liegt dem Gesamteigentum ein persönliches Verhältnis der Eigentümer (Verwandtschaft, wie bei der Güter-, Erben-, Familien-Gemeinschaft, oder Vertrag, wie bei den obligationen-rechtlichen Assoziationen) zugrunde. Das Miteigentum gewährt jedem Miteigentümer das Verfügungsrecht über seinen Anteil; das (deutschrechtliche) Gesamteigentum („Gesamthand“) lässt solche Separat-Veräusserungen und Verpfändungen von Eigentumsbestandteilen nicht zu. Das Miteigentum wird durch die nachstehenden Bestimmungen sachenrechtlich und erschöpfend geordnet; das Gesamteigentum findet seine Ergänzungsbestimmungen in den sachbezüglichen obligationenrechtlichen und familienrechtlichen Vorschriften.

Beim Miteigentum sind die Berechtigten „Miteigentümer zu gleichen Teilen“, wenn nichts anderes „festgestellt“ ist; „jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden“ (646,^{2,3}). Die Miteigentümer verwalten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Sache gemeinsam. Zu den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen (wie Anordnung von Ausbesserungen und Besorgung der Anpflanzungen) ist jeder Einzelne befugt, solange die Mehrheit nicht anders verfügt; zur Anordnung von wichtigeren Verwaltungshandlungen (wie Änderung der Kulturen und Vornahme von Hauptreparaturen) bedarf es des Beschlusses der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grössern Teil der Sache vertritt (647,¹⁻³).

„Mehrheit“. Wenn aber nur zwei Miteigentümer da sind? Da bleibt bei Unmöglichkeit der Verständigung nur Klage auf Teilung übrig (Art. 650); auch bei allen andern Streitigkeiten kann der Richter (gegen Majorisierungsbeschlüsse u. dgl.) angerufen werden, insbesondere auch bei solchen Differenzen, wo eine Teilabstimmung unmöglich ist (bei Weggemeinschaft u. dgl.).

Im übrigen ist jeder Miteigentümer befugt, die Sache insoweit zu vertreten, zu gebrauchen und zu nutzen, als es mit den Rechten der andern verträglich ist; zur Veräusserung oder Belastung der Sache, sowie zur Veränderung ihrer Zweckbestimmung bedarf es, insofern sie nicht einstimmig anders verfügt haben, der Übereinstimmung aller Miteigentümer (648,^{1,2}).

Über die Frage der Vertretung vor Gericht spricht sich das Z. G. B. nicht aus; soweit nicht (kantonales) Prozessrecht anders bestimmt, ist wohl anzunehmen, dass das (in 648,¹ ausgesprochene) Recht der „Vertretung der Sache“ jedem Miteigentümer gegen Dritte zusteht (und zwar ohne Vollmacht der andern), soweit es sich im Prozesse nicht um Veräusserung oder Veränderung der Sache oder ihre Zweckbestimmung handelt (648,²); im letztern Falle sollte das Einverständnis der andern mit den prozessführenden Miteigentümern richterlich festgestellt werden.

Die Verwaltungskosten, Steuern und andern Lasten, die aus dem Miteigentum erwachsen oder auf der gemeinschaftlichen Sache ruhen, werden von den Miteigentümern, wo es nicht anders bestimmt ist, im Verhältnis ihrer Anteile getragen. (Hat ein Miteigentümer solche Ausgaben über diesen Anteil hinaus getragen, so kann er von den anderen nach dem gleichen Verhältnis Ersatz fordern, 649,^{1,2}).

Die Frage der Haftbarkeit gegenüber dem Gläubiger oder der öffentlichen Verwaltung ist — wo keine vertragliche Regelung Recht schafft — eine solche des Obligationenrechts, resp. des kantonalen Steuerrechts.

Die Aufhebung des Miteigentums vom Richter zu verlangen, „hat jeder Miteigentümer das Recht“; es wäre denn solche „durch ein Rechtsgeschäft oder durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck aus-

geschlossen“. Durch Rechtsgeschäft darf die Aufhebung auf höchstens zehn Jahre ausgeschlossen werden. Die Aufhebung darf nicht zur Unzeit verlangt werden (650,¹⁻³).

Tod eines Miteigentümers dürfte als Aufhebungsgrund in dem Sinne gelten, dass die Erben des Verstorbenen wohl ohne weiteres in das Miteigentum eintreten, die andern Miteigentümer aber, gestützt auf den Todesfall, deren Auskauf (im Sinne von 651) vornehmen, resp. verlangen können. (Anderer Ansicht scheint Wieland S. 42, Anm. 2 a, zu sein.)

Die Aufhebung des Miteigentums erfolgt durch körperliche Teilung, durch Verkauf aus freier Hand oder auf dem Wege der Versteigerung mit Teilung des Erlöses oder durch Übertragung der ganzen Sache auf einen oder mehrere der Miteigentümer, unter Auskauf der übrigen. Können sich die Miteigentümer über die Art der Aufhebung nicht einigen, so wird nach Anordnung des Richters die Sache körperlich geteilt oder, wenn dies ohne wesentliche Verminderung ihres Wertes nicht möglich ist, öffentlich oder unter den Miteigentümern versteigert. Mit der körperlichen Teilung kann bei ungleichen Teilen eine Ausgleichung der Teile in Geld verbunden werden (651).

Die richterliche Teilung (adjudicatio) erfolgt (im Gegensatz zur deutschrechtlichen Auffassung) nach freiem richterlichem Ermessen über Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Ausscheidung; der Richter ist an die Teilungsanträge der Parteien nicht gebunden. (Vgl. Erl. S. 70).

Die Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer richten sich vorerst „nach den Regeln, unter denen ihre gesetzliche oder vertragsgemässe Gemeinschaft steht.“ Besteht keine andere Vorschrift, so bedarf es zur Ausübung des Miteigentums und insbesondere zur Verfügung über die Sache des einstimmigen Beschlusses aller Gesamteigentümer. Solange die Gemeinschaft dauert, ist ein Recht auf Teilung „oder die Verfügung über einen Bruchteil der Sache ausgeschlossen“ (653). Die Aufhebung des Gesamteigentums („Gesamthand“) „erfolgt mit der Veräus-

serung der Sache oder dem Ende der Gemeinschaft. Die Teilung geschieht, wo es nicht anders bestimmt ist, nach den Vorschriften über das Miteigentum“ (654).

Über die Frage, ob im einzelnen Falle Miteigentum oder Gesamteigentum anzunehmen ist, entscheidet gesetzliche Vorschrift oder rechtliche Wirkung des gemeinschaftlichen Eigentums (die vorgesehene Unveräusserlichkeit eines Anteils z. B. spricht gegen Miteigentum und für Gesamteigentum). Von Gesetzes wegen dürften unter den Begriff des Gesamteigentums fallen: Allgemeine, fortgesetzte, beschränkte Gütergemeinschaft der Ehegatten (215,^{1,2}, 229,¹, 237) und deren Errungenschaftsgemeinschaft (239,¹), die sogen. „Gemeinderschaft“ (339,²), die Miterbenschaft (602,²), die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft des Obligationen-Rechts und (im internen Verhältnis der Gesellschafter) die „einfache Gesellschaft“ des Obligationenrechts.

Wie das Miteigentum an Grundstücken (656,¹) bedarf auch das Gesamt-Eigentum an solchen der Eintragung im Grundbuch, unter Beifügung einer die „Gesamthand“ erkennbar machenden Bezeichnung.

Gemeinschaftliche „Kindesannahme“: 226, dort.

Gemeinschaftsgut der „Gemeinder“: siehe „Gemeinderschaft“; der Ehegatten und Rechtsgeschäfte darüber: 177, „Wirkungen der Ehe i. A.“.

Gemeinwesen, Erbrecht desselben: „gesetzliche Erben“, 466 und 550, 555, 592;

— Rechtsnachfolger der „juristischen Person“: dort 57;

— Erwerb einer Erbschaft nach „Rechnungsruf“: 592, „Wirkungen des Erbganges“;

— unterstützungspflichtig für Findelkinder: 330, „Unterstützungspflicht“.

Genehmigung der geprüften Vormundschaftsberichte und Rechnungen durch die Vormundschaftsbehörde; „Vormundschaft“, B 423;

— der Heimstättenerrichtung durch die Behörden: 352, „Heimstätten“;

— der Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kindern durch Vormundschaftsbehörde: 283, „elterliche Gewalt“.

Genehmigungsrecht des Bundesrates betr. materieller Ausführungsbestimmungen der Kantone im Vormundschaftswesen: „Vormundschaft“ B, 425;

- betr. Pfandleihgewerbe: „Versatzpfand“, 915,²;
- im Grundbuchwesen, siehe „Grundbuch“; vgl. auch: „Bundesrätliche Genehmigung“ und dgl.

Genehmigung des Verkaufs von Grundstücken eines Mündelvermögens durch Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde: siehe „Vormundschaft“ B, 404,^{2, 3};

- von Rechtshandlungen des Mündels durch den Vormund: „Vormundschaft“ B, 410 ff.;
- von Schlussbericht und Schlussrechnung des Vormundes: „Vormundschaft“ C, 453;
- von Titelanlagen nach Sicherheitsprüfung durch die Vormundschaftsbehörde: „Vormundschaft“ B, 401,¹.

Generalanfechtungsklausel gegen Kindesanerkennungen: „eheliche Abstammung“.

Generalversammlung der A. G.: Vertretung verpfändeter Aktien: 905, „Pfandrecht an Forderungen etc.“

Generalhypothek: „Grundpfand“.

Generalpfandrechte: „Grundpfand“.

Generelle Pfandrechte: „Grundpfand“ und „Grundpfandverschreibung“.

Genossenschaften und Viehverpfändung: 805, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Genugtuung bei Verletzung persönlicher Verhältnisse und Namensschutz: 28/29, „Recht der Persönlichkeit“;

- in Vaterschaftssachen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- bei Verlöbnißbruch: 93, „Verlöbniß“;

Genugtuungsentschädigung bei Scheidung, „Ehescheidung“, 151;

Genugtuungsentschädigung bei Ungültigkeitserklärung der Ehe: 134, „Ungültigkeit der geschlossenen Ehe“.

Genugtuungsklage: siehe „Genugtuung“.

Geometrische Vermessung und „Grundbuch“: dort, 950.

Gerätschaften, landwirtschaftliche, bei Erbgang: 620,², „Teilung der Erbschaft“.

Gerichte zur Anzeige von Bevormundungsfällen verpflichtet: „Vormundschaft“, 368,²/369,².

Gerichtliche Gütertrennung: „Güterstand“ und „Gütertrennung“:

- Untersuchung über Untergang eines dinglichen Rechtes, durch Grundbuchverwalter veranlasst: 976,³, „Grundbuch“.

Gerichtsbehörde kompetent zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen: „Verfügungen von Todes wegen“, 507.

Gerichtsstand für Erbschaftsklage: 538,², „Eröffnung des Erbganges“;

- in Vaterschaftssachen, 312, „aussereheliches Kindesverhältnis“; vgl. auch „Forum“.

Gesamteigentum der Erben nach Erbgang, 602 ff., „Teilung der Erbschaft“;

- Gesamt-Eigentümer, siehe „Eigentum“, „Gemeinschaftliches Eigentum“ und „Teilung der Erbschaft“: 342, 602, 652—654.

Gesamtgut, eheliches Gut bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“: siehe unter diesen Artikeln.

Gesamthand, siehe Gesamtgut unter „Gemeinschaftliches Eigentum“;

- der Erben nach Erbgang: 602 ff., „Teilung der Erbschaft“.

Gesamtheit des Vermögens geht ins Erbe: 538,¹ „Eröffnung des Erbganges“.

Gesamtpfandrecht: „Grundpfand“.

Geschäftlicher Verkehr von Kaufleuten und Retentionsrecht: 895,² „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— für den Bevormundeten: 403, „Führung der Vormundschaft“.

Geschäftsfortführung oder Liquidation einer Vormundschafftsmasse: „Vormundschaft“ B, 403.

Geschäftsführung ohne Auftrag, deren Regeln angerufen in 485, 753.

Geschäftsniederlassung und Wohnsitz: „Heimat und Wohnsitz“.

Geschenke bei Scheidung: „Ehescheidung“;

— bei Verlöbnißbruch: „Verlöbniß“, 94.

Geschichte des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vgl. dazu auch: „Literatur“ des Z. G. B.

Bei der Beratung der neuen Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist dem Bunde das Gesetzgebungsrecht zugestanden worden über: die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Urheber- und Erfindungsrecht, das Betreibungs- und Konkursrecht. Schon damals wurde darauf verwiesen: „was die Gegenwart nicht bringt, das bringt die Zukunft; der Zug der Zeit geht unwiderstehlich dahin, dass das bürgerliche Recht auf einem möglichst grossen geographischen Gebiete das nämliche sein soll“. (Rede des Ständerats Blumer vom 19. Dezember 1873).

Nachdem Herr Professor Eugen Huber in seinem vierbändigen Werke „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts“ (Basel, 1886—1893) dem Schweizervolke den Spiegel seines heutigen Rechtes geschenkt, trat er, vom Vorsteher des Eidgen. Justizdepartements, Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner, dem Departements-Nachfolger des Herrn Bundesrat Müller, unermüdlich gefördert

und unterstützt, an die gewaltige Arbeit heran, das gesamte bürgerliche Recht der Schweiz zu vereinheitlichen.

Mit Botschaft vom 28. November 1896 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Revisionsbeschluss zur verfassungsmässigen Begründung der Zivilrechtsvereinheitlichung vor; mit 264,914 gegen 101,762 Stimmen und 15 $\frac{3}{2}$ gegen 4 $\frac{3}{2}$ Ständesstimmen hiess das Volk diesen Auftrag zur Revision der Bundesverfassung von 1874 gut.

Herr Professor Eugen Huber (in Bern, früher in Basel) hatte schon im Dezember 1893 einen „ersten Entwurf“, die „Wirkungen der Ehe betreffend“, vorlegen können; es folgten die andern Teilentwürfe und Departementalanträge, welche (unter Mitwirkung berufener Juristen) zur Feststellung des „Vorentwurfes des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements“ vom 15. November 1900 führten; der Entwurf umfasste in 1019 Artikeln die „Einleitung“, das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht und sah als fünften Teil das schon in Kraft stehende Obligationenrecht (vom 14. Brachmonat 1881) vor, sowie einen „Schlusstitel“ mit den Anwendungs- und Übergangsbestimmungen.

Diesem gedruckten Vorentwurfe ist eine „Übersicht der Vorarbeiten zu dem Entwurfe eines Zivilgesetzbuches“ beigegeben, auf welche verwiesen werden mag.

Die sogen. „grosse Expertenkommission“ beriet diesen Departemental-Entwurf in den Jahren 1901—1903; die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem „Gesetzesentwurf, enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch“, vom 28. Mai 1904, ist das Resultat dieser Vorberatungen. Die parlamentarischen Beratungen dauerten drei Jahre: am 20. Juni 1907 wurden die letzten Differenzen erledigt, es wurde der Text bereinigt und am 10. Dezember 1907 das Gesetz (ohne das noch in den Revisionsberatungen stehende Obligationenrecht) von den eidgenössischen Räten einstimmig angenommen; am 20. März

1908 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab; am 1. Januar 1912 wird das Gesetz in Kraft treten.

Die Beratung der Vorlage des Bundesrates vom 3. März 1905 „zu einem Gesetzesentwurf, betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, durch Anfügung des Obligationenrechtes“ wurde durch Beschluss der eidgen. Räte vom 16. November 1906/8. April 1907 verschoben bis zur Fertigstellung des Expertenentwurfes; diese Vorarbeiten sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen, sollen aber so gefördert werden, dass das revidierte Obligationenrecht als fünfter Teil des Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 1912 ebenfalls in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Kreisschreiben („Memorial“) vom 24. Juli 1908 (abgedruckt im Bundesblatt, 1908, IV, 503 ff.) hat das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement den Kantonen „eine Übersicht sämtlicher notwendiger oder wünschenswerter kantonaler Einführungsbestimmungen aufgestellt und sie systematisch gruppiert; dieses Schema enthält auch die vom Bunde zu erlassenden Vorschriften“ (Bericht des Eidgen. Justizdepartements für 1908); die Kantone sind allerorten im Begriffe, die Einführungsgesetze zu entwerfen; der Bund beschäftigt sich zur Zeit eingehend mit der Regelung des Vermessungswesens.

Für die Bibliographie zum Z. G. B. siehe den Artikel „Literatur“.

Geschiedene, deren Wartefrist bei Wiederverheiratung:

„Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

— Name, Personenstand und dgl.: „Ehescheidung“.

Geschwängerte, aussereheliche, Ansprüche: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Geschwister, Aufnahmepflicht in „Heimstätten“, siehe dort 355;

— Erbberechtigung: 458, „gesetzliche Erben“;

— der Grosseltern des Erblassers, deren Nutzungsrecht: „gesetzliche Erben“ 460,³;

— Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

— Pflichtteil: 471/472, „Verfügungsfreiheit“.

Geschwister, Unterstützungspflicht derselben, 328/329:

„Unterstützungspflicht“.

Gesellen unter „Hausgewalt“: dort 331.

Gesellige Vereine: „Vereine“.

Gesetzlicher Anteil am Gesamtgut bei Auflösung der „Gütergemeinschaft“: dort 225.

Gesetzgebungsgewalt der Kantone trotz und infolge des Z. G. B.: siehe „Einleitung“ und „Anw. u. Einf.-Best.“

Gesetzliche Aufhebung der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“: „Gütergemeinschaft“ B.

Gesetzliche Erben; 457—466.

Wie schon unter „Erbrecht“ hervorgehoben, unterscheidet das „Erbrecht“ des Z. G. B. zwischen den „Erben“ und dem „Erbgang“. Die Abteilung über „die Erben“ umfasst nicht nur die „gesetzlichen Erben“ (457—466), sondern regelt zugleich die Erbberechtigung aus den „Verfügungen von Todes wegen“ (siehe dort). Wir berichten nachstehend nur über die Regelung der gesetzlichen Erbfolge, das „gesetzliche Erbrecht“ (Erl. S. 8):

Gesetzliche Erben eines Erblassers sind: die Blutsverwandten, der überlebende Ehegatte, die Adoptiv-(angenommenen) Kinder und das Gemeinwesen.

1. Blutsverwandte; 457—461.

„Die Blutsverwandten gliedern sich natürlicherweise in Stämme (Parentelen), die aus einem Stammvater und seiner Nachkommenschaft bestehen und als Stamm des Erblassers, Stamm seiner Eltern und seiner Grosseltern von der nähern zur entferntern Verwandtschaft eine natürliche Verbindung herstellen. Dieses Verwandtschaftsbild wählen wir im Anschluss an die grosse Mehrzahl der kantonalen Rechte (s. Schweiz. P. R. II, S. 78—99) als die Grundlage der Verwandtenerbfolge und geben damit der sogenannten Parentelenordnung vor irgend welchem Klassensystem den Vorzug. Gegen die gewählte Ordnung scheinen zwar drei sehr wichtige praktische Erwägungen zu sprechen. Die erste geht dahin, dass es unser natürliches Gefühl verletze, wenn nach der Parentelenordnung selbst das entfernteste Glied des näheren Stammes dem nächsten der entfernteren Parentel, also beispielsweise eine Grossnichte dem Gross-

vater des Erblassers vorgehen soll. Der zweite Einwand betrifft die Zurücksetzung der Geschwister gegenüber den Eltern (im Gegensatz zum Code civil français und einem Teil seiner Nachahmungen) und der dritte die Stammteilung innerhalb eines jeden Stammes, gemäss welcher beispielsweise von fünf Enkeln des Erblassers der eine als einziges Kind eines Sohnes ebensoviel erbe, wie die vier übrigen als Kind eines zweiten Sohnes zusammengekommen, während doch gerade diese der Erbschaft viel bedürftiger wären, als der einzige Enkel. Wir verkennen durchaus nicht das Gewicht dieser Ausstellungen und würden bloss wegen der harmonischen Gliederung, wie sie in der Parentelenordnung liegt, diesem System vor den andern keinesfalls den Vorzug geben. Was uns bestimmt, die unveränderte Parentelenordnung der Verwandtenerbfolge zugrunde zu legen, ist vielmehr eine Erwägung eminent praktischer Natur, die unseres Erachtens die drei genannten und alle andern Einwendungen aus dem Felde zu schlagen geeignet ist: Die Parentelenordnung in Verbindung mit konsequenter Stammteilung in allen Linien, deren Aufnahme auch Kantone mit Klassenordnung, wie z. B. Thurgau, in ihrer Vernehmlassung befürworten, und die Schaffhausen, Graubünden u. a. als ein sehr bewährtes System bezeichnen, hat nämlich den grossen Vorzug, dass das frühere oder spätere Absterben einer Person gegenüber einer andern auf das schliessliche Ergebnis der gesetzlichen Erbfolge gar keinen Einfluss ausübt. Alles Gut vererbt sich so, wie es sich je auf den nächsten Stamm verteilen würde, wenn ein Glied nach dem andern den Erbgang erlebte, so dass sich nach diesem System in jedem Falle zum voraus genau berechnen lässt, was der Einzelne ererben werde, wenn die vor ihm stehenden Glieder vor dem Erblasser sterben, nämlich gerade so viel, als er von dieser Erbschaft erhalten würde, wenn sie durch alle diese vorverstorbenen Glieder vererbt worden wäre.“

Die nächsten Erben eines Verstorbenen („Erblassers“) sind seine Nachkommen (457,¹), Kinder, Grosskinder u. s. w. Die Kinder erben zu gleichen Teilen (457,²); an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen (nicht etwa nach Köpfen; 457,³).

„Stamm“ („Parentel“) sind die Blutsverwandten, die aus einem „Stammvater“ und dessen Nachkommenschaft bestehen.

Das Gesetz unterlässt es, eine Definition von Erbschaft, Erbe und Erblasser in das Gesetz aufzunehmen und hält es auch nicht für angezeigt, das Verhältnis der gesetzlichen Erbfolge als Regel zu den Verfügungen von Todes wegen als Ausnahme besonders

herauszuheben. Der Eingangsartikel des Entwurfes von 1895, der darüber eine Bestimmung aufgestellt hatte, ist daher weggelassen worden, und das Gesetz beginnt mit der einfachen Anführung der gesetzlichen Erbberechtigten. Erl. S. 58.

Über das sogen. Repräsentationsrecht vgl. das zu 541 und 572 Bemerkte.

In bezug auf die Erbberechtigung und auf die Beerbung der unehelich geborenen Blutsverwandten gilt die gleiche Ordnung, wie für die eheliche Verwandtschaft. Die ausserehelichen Blutsverwandten werden in der mütterlichen Verwandtschaft den ehelichen im Erbrecht gleichgestellt; dagegen besteht in der väterlichen Verwandtschaft nur dann ein Erbrecht, wenn das aussereheliche Kind durch Anerkennung oder Urteil des Richters den Stand des Vaters erhalten hat (461,^{1, 2}). Hat ein ausserehelicher Erbe (oder seine Nachkommen) mit ehelichen Nachkommen seines Vaters zu teilen, so erhält der aussereheliche Erbe (oder seine Nachkommen) je nur halb so viel, als einem ehelichen Kinde (oder dessen Nachkommen) zufällt (461,³).

Vgl. hierüber im weitem unsern Artikel: „aussereheliches Kindesverhältnis“, Art. 302 ff. Z. G. B. und Erl. S. 11—13, insbesondere aber 59/60 mit Tabelle; sowie Rehfsou, p. 105: „Nous pensons donc que lorsqu'un parent naturel ou son descendant est en concours avec des descendants légitimes du père, son droit est réduit à la moitié de la part qu'il aurait eue s'il avait été légitime.“

Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt seine Erbschaft an den Stamm der Eltern (458,¹). Vater und Mutter erben zu gleichen Teilen (458,²). An die Stelle von Vater oder Mutter, welche vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen (458,³).

Hinterlässt z. B. der Erblasser seine Mutter, einen Bruder und zwei Kinder eines verstorbenen Bruders (Neffen), so erhält die Mutter die Hälfte, der Bruder $\frac{1}{4}$ und jeder der Neffen $\frac{1}{8}$ (zusammen $\frac{1}{4}$) seiner Erbschaft.

Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite (458,⁴).

Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft nach gleichen Grundsätzen an den Stamm der Grosseltern (459,¹).

Überleben die Grosseltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen; an die Stelle eines vorverstorbenen Grossvaters oder einer vorverstorbenen Grossmutter treten ihre Nachkommen (in allen Graden nach Stämmen); ist der Grossvater oder die Grossmutter auf der väterlichen oder mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite; fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite; 459 Abs. 2—5; Beispiele hiefür in Rehffous p. 102.

Mit dem Stamme der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf (460,¹). Es haben jedoch Urgrosseltern von Gesetzes wegen (460,²) auf Lebenszeit die Nutzniessung an dem Anteil, der den von ihnen abstammenden Nachkommen zugefallen wäre, wenn diese den Erbfall erlebt hätten (460,²).

Über eine interessante Kontroverse siehe Rehffous p. 103: L'arrière grand-parent n'est appelé à l'usufruit qu'à défaut de tout héritier quelconque, dans une ligne ou dans l'autre.

An Stelle vorverstorbener Urgrosseltern erhalten auf Lebenszeit diese Nutzniessung die von ihnen abstammenden Geschwister der Grosseltern des Erblassers; 460,³.

2. Erbberechtigung des überlebenden Ehegatten; 462—464.

Vorerst zu vergleichen die Artikel „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“ bezüglich der Auseinandersetzung der ehelichen Güter bei Tod, unrichtigerweise oft als „Erbrecht der Gatten“ bezeichnet, insbesondere auch Z. G. B. 212/213; 225—228 und 229 ff., sowie 242,¹.

Vgl. auch Erl. S. 108 ff. und S. 216 ff. zum Familienrecht.

Eheliches Güterrecht, in welchem jeweiligen die erbrechtlichen Ansprüche vorbehalten sind, und Erbrecht der Ehegatten konkurrieren beim Tode eines Ehegatten in der Weise, dass neben die Güterrechtsansprüche des überlebenden Ehegatten (die verschieden sind je nach „Güterstand“, siehe dort) diejenigen aus Erbrecht, 462 bis 464, treten.

Es sind fernerhin beizuziehen die Bestimmungen über den Pflichtteil, siehe „Verfügungsfreiheit“, Z. G. B. 470 ff.

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn der verstorbene Gatte („Erblasser“) Nachkommen hinterlässt, als Erbe nach seiner eigenen freien Wahl: entweder die Hälfte der Erbschaft zu Nutzniessung, oder den Viertel derselben zu Eigentum (462,¹).

Zu diesem Erbanspruch des überlebenden Gatten tritt dann dessen Anspruch aus ehelichem Güterrecht hinzu; es gestaltet sich also das regelmässige „Erverhältnis“ folgendermassen:

- a) Bei Gütergemeinschaft erhält der überlebende Ehegatte:
 1. Eine Hälfte des Gesamtgutes (inklusive „Vorschlag“) zu Eigentum aus ehelichem Güterrecht, gemäss 225,¹.
 2. Von der übrigbleibenden andern Hälfte des Gesamtgutes einen Viertel zu Eigentum oder eine Hälfte zur Nutzniessung aus Erbrecht, 462,¹.
- b) Bei der „Gütertrennung“:
 1. Sein eingebrachtes Vermögen vollständig, aus ehelichen Güterrecht, gemäss 242,¹ (inbegriffen den „Vorschlag“, aber vorbehaltlich der Eheschulden, 243).
 2. Die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen zur Nutzniessung, oder einen Viertel zu Eigentum aus Erbrecht, 462,¹.
- c) Bei der „Güterverbindung“, dem „ordentlichen Güterstand“:
 1. Bei Tod der Ehefrau fällt deren Eingebrachtes, mit Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Mannes, an ihre Erben (Ersatzpflicht des Mannes für Fehlendes); bei Tod des Ehemannes nimmt sie das Eingebrachte zurück; dem Ehemann, resp. seinen Erben, kommt aus ehelichem Güterrecht sein Einbringen zu, 212/213; gemäss 214 tritt güterrechtlich dazu der „Vorschlag“, zu $\frac{1}{3}$ der Ehefrau (und ihren Nachkommen), zu $\frac{2}{3}$ dem Ehemann (und seinen Erben) zufallend. Erst nach dieser Liquidation des Güterrechtsverhältnisses wird erbrechtlich liquidiert gemäss 462.
 2. Der Überlebende erhält vom Einbringen des Verstorbenen entweder die Hälfte zur Nutzniessung oder einen Viertel zu Eigentum; 462,¹. —

Grundregel für das Verhältnis vom ehelichen Güterrecht zu Erbrecht der Ehegatten:

Als Verlassenschaft des Verstorbenen, Erbschaft, ist stets nur dasjenige zu behandeln, was er nach Ausrichtung des güterrechtlichen Betreffnisses des Überlebenden erhalten würde; also: bei Güterverbindung das Eigengut und der Anteil am „Vorschlag“, bei Gütergemeinschaft die Hälfte (oder eine gemäss 126,¹ verabredete Quote) des Gesamtgutes, bei Gütertrennung das eigene Vermögen.

Vor Bestimmung der Erbschaftsquote ist die Güterrechtsquote des Verstorbenen auszuschneiden.

Neben Erben des elterlichen Stammes, also bei fehlender Nachkommenschaft des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte einen Viertel der Erbschaft (über deren Berechnung siehe das eben Angemerkte) zu Eigentum und drei Viertel zur Nutzniessung (462,²).

Neben Erben des grosselterlichen Stammes, also bei Nichtvorhandensein von Eltern des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte die eine Hälfte der Erbschaft zu Eigentum und die andere zur Nutzniessung (462,²).

Sind weder Kinder, noch Eltern, noch Grosseltern des Erblassers (verstorbenen Ehegatten) vorhanden, so fällt „die ganze Erbschaft“ dem überlebenden Gatten zu vollem Eigentum anheim (462,² Schlusssatz).

Im Falle der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte den Miterben „auf ihr Begehren Sicherheit zu leisten“, ebenso „bei Gefährdung ihres Eigentums“ (464).

Worin diese „Sicherheit“ zu bestehen hat und was unter „Gefährdung“ des Eigentums der Miterben zu verstehen ist, führt das Gesetz nicht aus (die Entwürfe kannten diese Bestimmung nicht); dem „richterlichen Ermessen“ ist hier ein bedenkl. weiter Spielraum gelassen. Vgl. aber die Bestimmungen über die „Gemeinderschaft“ und Z. G. B. 622—624 (unter „Gemeinderschaft“ behandelt) als Korrektiv dieses Ermessens.

Der überlebende Ehegatte hat das Recht, an Stelle der ihm zustehenden (resp. nach 462 gewählten) Nutzniessung „jederzeit“ eine „jährliche Rente von entsprechender Höhe“ zu verlangen (463,¹); hat eine solche Umwandlung des Nutzungsrechtes stattgefunden, so kann der Ehegatte „bei Gefährdung seiner Ansprüche von seinen Miterben Sicherstellung verlangen“ (463,²).

Die Rentenberechnung ist „unter Abzug aller Unkosten, die der Nutzniesser bei der unmittelbaren Ausübung seines Rechtes zu tragen hätte, in billiger Weise“ zu berechnen (Erl. S. 218 zum „Familienrecht“).

3. Das angenommene (Adoptiv-) Kind und seine Nachkommen besitzen gegenüber dem Annehmenden (Adoptivvater, Adoptivmutter) das gleiche Erbrecht, wie ehelichen Nachkommen (465,¹); dagegen haben der Annehmende und seine Blutsverwandten kein Erbrecht gegenüber dem angenommenen Kinde.

Siehe hierzu den Artikel „Kindesannahme“ und 264—269 Z. G. B.; insbesondere 268,¹, wonach das angenommene Kind „die bisherige Erbberechtigung“ nicht verliert, und 268,³, wonach sowohl über die elterlichen Vermögensrechte als auch über das Erbrecht vor der Adoption „beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes“ vereinbart werden können.

Vgl. auch Erl. 10/11 und 60/62.

4. Erbrecht des „Gemeinwesens.“ Hinterlässt der Erblasser keine Erbberechtigten, so fällt die Erbschaft, unter Vorbehalt der Nutzniessungsrechte der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern (460,^{2,3}), an den Kanton, in dem Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

Es wird also der kantonalen Gesetzgebung überlassen, ob sie an Stelle des staatlichen Erbrechtes dasjenige der Gemeinden (Wohnsitz- oder Heimatgemeinde innert des Kantonsgebietes) setzen will; fehlt eine kantonale Bestimmung, so erbt der Kanton aus Bundesgesetz 466.

Über Geschichte und rechtspolitische Begründung dieses Erbrechtes des Gemeinwesens siehe Erl. S. 13—20 und 62—63.

Intertemporal bestimmt Art. 15 „Anw. u. Einf. Best.“: Die erbrechtlichen Verhältnisse und die mit ihnen nach kantonalem Recht untrennbar verknüpften güterrechtlichen Wirkungen des Todes des Vaters, der Mutter oder des Ehegatten werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt; diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Erben als auf den Erbgang. Für das

Güterrecht vgl. aber auch Art. 9—11 der „Anw. u. Einf. Best.“.

Gesetzlicher Erbe als Vermächtnisbedachter: 486,³, „Verfügungen von Todes wegen“.

Gesetzliche Erben sind zur „Ausgleichung“ verpflichtet, 626 ff.: „Teilung der Erbschaft“.

Gesetzliche Grundpfandrechte: 836 — 841.

Zum richtigen Verständnis dieser Bestimmungen sind vorerst zu vergleichen die Ausführungen unter „Grundpfand“ (allgemeine Bestimmungen), insbesondere aber unter „Grundpfandverschreibung“; vgl. auch „Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums“ („Grundeigentum“).

Wie die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen überhaupt ohne Eintrag ins Grundbuch bestehen (680,¹), so bedürfen insbesondere die „gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechtes“ aus öffentlich-rechtlichen oder „andern für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen“ zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung; es sei denn „anders geordnet“ (836).

Die als „gesetzliche Grundpfandrechte“ im Z. G. B. aufgeführten Grundpfandrechte sind teils solche wirklichen Grundpfandrechte, welche aus kantonalem öffentlichem Rechte entstehen (836), teils solche aus „für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen“. Letztere begründen nicht das Grundpfand selbst, sondern den gesetzlichen Anspruch auf Bestellung eines Grundpfandes, und zwar einer „Grundpfandverschreibung“; daher deren Ordnung im Abschnitt „Grundpfandverschreibung“; Voraussetzung des Bestandes eines solchen nicht öffentlich-rechtlichen Grundpfandes ist also die formale Grundpfandverschreibung nach Massgabe der Art. 837—841 Z. G. B.

Ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht gemäss Art. 837 Z. G. B.:

Für die Forderung des Verkäufers an dem verkauften Grundstück;

für die Forderung der Miterben und „Gemeinder“ (siehe „Gemeinderschaft“; Art. 336 ff.) aus Teilung an den Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten;

für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstücke Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstücke (ob sie nun den Grundeigentümer oder einen Unternehmer zum Schuldner haben.)

Auf alle diese gesetzlichen Grundpfandrechte „kann der Berechtigte nicht zum voraus Verzicht leisten“.

Die Forderung des Verkäufers an dem verkauften Grundstücke, sowie die Forderungsquoten von Miterben waren schon im bisherigen kantonalen Rechte grossenteils, wenigstens auf eine bestimmte Zeit hin gesetzlich privilegiert; das Z. G. B. reproduziert daher in dieser Beziehung gewohnte Rechtsauffassung; es regelt diese „gesetzlichen Pfandrechte“ im Abschnitt „über die Grundpfandverschreibung, weil es keine gesetzlichen Schuldbriefe oder Gülden kennt“ (Erl. S. 261); dass die vom Z. G. B. neu zu Ehren gebrachte „Gemeinderschaft“ auch in dieser Richtung begünstigt wird, ist nur billig.

Eine besondere Beachtung verdient der Anspruch von Unternehmern und Bauhandwerkern auf ein sicherndes Grundpfand, zu dessen Wertvermehrung sie durch Arbeit oder mit Material und Arbeit beigetragen haben.

„Diese Privilegierung“, sagen die Erl. S. 262/263, „hat im französischen Recht Anerkennung gefunden, siehe Schweiz. P. R. III, S. 516 ff., und auch anderwärts lebhaftere Verteidigung erfahren, wie namentlich im Anschluss an die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland und schon früher in Amerika. In der Schweiz wurde die Frage in neuester Zeit bei Anlass der Ausdehnung der Städte und des damit verbundenen Bauschwindels vielfach angeregt, so in Basel und neuestens auch in Zürich und Bern. Die Verhältnisse, wie sie diesem Postulate zugrunde liegen, lassen sich typisch in dem Manöver vergegenwärtigen, das von gewissenlosen Spekulanten gemacht wird, um wohlfeil in den Besitz eines Hauses zu gelangen. Der Spekulant gibt einem Strohhalm das Geld, womit dieser gegen Verpfändung einen Bauplatz kaufen kann. Auf diesem wird nun der Bau auf Kredit errichtet, und zwar mit dem Effekt, dass das Grundstück mit jedem Tag wertvoller wird, während die Bauhandwerker für ihre geleistete Arbeit und gelieferten Materialien mit ihrer persönlichen und ungedeckten Forderung an den Strohhalm gewiesen bleiben. Dann geht in einem günstigen Moment der Spekulant gegen diesen mit seiner wirklichen oder auch oft auf fiktive höhere Beträge gestellten Grundpfandforderung vor, dieser erklärt sich zahlungsunfähig, und der Spekulant greift vermöge seines Pfandrechtes auf das einzig vorhandene Aktivum, auf die Liegenschaft, um sie an der Zwangsversteigerung als halbfertigen Bau meistens um billiges Geld selbst zu

ersteigern. Die Handwerker aber kommen in die unprivilegierte, letzte Klasse und gehen mit ihren Forderungen leer aus. Man wird nun zwar einwenden, die Handwerker hätten sich ja leicht dadurch schützen können, dass sie nur gegen bar ihre Arbeit geleistet, oder dass sie sich eine Versicherung ausbedungen hätten. Aber wer die Gepflogenheiten und die Konkurrenzverhältnisse im Handwerke kennt, wird zugestehen, dass man ihnen hiermit zu viel zumutet. Auf der andern Seite wird dem gesetzlichen Schutz der Handwerker auch das Bedenken entgegengehalten, dass diese auf dessen Grundlage zur Anmeldung übertriebener Forderungen oder zur weitem Ausdehnung ihres Kreditgewährens verleitet werden können, wogegen etwa die Bestimmung Schutz gewähren würde, dass die Privilegierung nur zugestanden werde für die Forderungen, die sich auf einen vom Bauherrn unterschriebenen Devis stützen können. Trotz solcher und ähnlicher Bedenken aber muss es gegenüber den Umtrieben beschriebener und verwandter Art als eine billige Ordnung erscheinen, wenn den Handwerkern die einseitige Erwerbung des Grundpfandes durch Eintragung ihrer Forderung auf die Liegenschaft zugestanden wird.“

Nicht genug kann, bei der bekannten Sorglosigkeit der kleinen Meister, darauf verwiesen werden, dass diese gesetzliche Sicherung nur in der Form eines Anspruches auf Grundbucheintragung gewährleistet ist, dass sie aber erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn die Eintragung formrichtig erfolgt ist. (Vgl. hierüber das Nachstehende.)

Verfahren. Der Verpflichtete hat zur Vornahme dieses Eintrages keine Einwilligung zu erteilen, da sich dieselbe auf Gesetzesvorschrift stützt (963,², vgl. aber 839,³); es ist auch kein Vorvertrag nötig, sondern es genügt blosse Anmeldung des Eintragungsgesuches durch den Berechtigten beim Grundbuchamt, unter Beilage der Beweisurkunden (965; Kaufurkunde, Erbteilung, Unternehmer- oder Werkvertrag); das Weitere (im Sinne von Art. 969) hat die Grundbuchverwaltung zu besorgen.

Verzicht auf dieses Privileg ist unwirksam, wenn er zum voraus (namentlich also in Bauverträgen, Kaufverträgen u. dgl.) erteilt wird. Der Gesetzgeber will damit missbräuchliches Wegbedingen verhindern. Nachträglich kann natürlich auf diese Pfandsicherung verzichtet werden; was auch schon durch nicht zeitgemässe Eintragung geschieht.

„Anderen Werken“ (837, Ziff. 3). Hierüber sagen die Erl. S. 264/265: „Die bestehenden Gesetze und vorliegenden Entwürfe geben das Privileg allgemein nur für Bauwerke bzw. Neubauten. Ist aber schon die Abgrenzung gegenüber anderen Werken nicht unbedenklich, so kann überhaupt kein triftiger Grund dafür angeführt werden, weshalb nicht auch bei anderen Bauten auf

Grundstücken dieselben Vorrechte gewährt werden sollten. Für Brücken, Dämme, Entsumpfungsarbeiten einerseits und für Erweiterungen und Umbauten andererseits sind die gleichen Bedürfnisse vorhanden, und dass diese hier seltener auftreten als bei den Bauwerken im engeren Sinne, ist kein Motiv für eine andere Behandlung der Sache. Der Entwurf bringt aus diesem Grunde, um auf der gewählten Grundlage möglichst allgemeines Recht zu schaffen, die Zulassung des Vorrechts für alle Bauten oder anderer Werke auf Grundstücken in Vorschlag.“

Subjekt der Privilegierung sind die Handwerker und Unternehmer mit Bezug auf ihre Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material. Ausgeschlossen sind, gemäss Erl. S. 265, die blossen Lieferanten, „da es diesen nach den vorliegenden wirtschaftlichen Machtverhältnissen leicht fallen wird, sich auf andere Weise vor Verlust zu schützen. Ferner sind ausgeschlossen die Arbeiter, die nicht im Werkvertrag, sondern im Dienstvertrag stehen, indem ihre Forderungen regelmässig auf kurze Frist fällig sind, so dass die Gefahr für sie nicht leicht allzusehr anwächst. Überdies würde durch ihre unmittelbare Berücksichtigung das Verhältnis so sehr belastet, dass das Vorrecht an Brauchbarkeit bedeutend verlieren müsste, während doch bei der vorgeschlagenen Umgrenzung natürlich der Schutz der Meister auch für die Arbeiter eine weniggleich mittelbare, so doch nach den vorliegenden Verhältnissen sehr wirksame Sicherung bedeuten wird. Im weitern sind die Unternehmer und Handwerker mit dem Privileg ausgerüstet, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem Grundstückseigentümer direkt oder indirekt in Verbindung getreten sind. Nicht der mit dem Eigentümer abgeschlossene Werkvertrag, sondern die Leistung für das Werk bildet die Grundlage des Privileges. Unternehmer und Handwerker haben dabei regelmässig eine Forderung aus der gleichen Verwendung, und zwar so, dass die Forderung des Unternehmers, die der Handwerker in sich fasst, sobald jener dartun kann, dass er diese befriedigt hat.“

Eintrags-Frist. Die Eintragung des obgenannten Pfandrechtes des Verkäufers, der Miterben und der „Gemeinder“ muss spätestens drei Monate nach der Übertragung des Eigentums (838; dazu 972), diejenige der Handwerker und Unternehmer spätestens drei Monate „nach der Vollendung ihrer Arbeit“ erfolgen (839,²). Das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer kann aber schon „von dem Zeitpunkte an, da sie sich zur Arbeitsleistung verpflichtet haben“ (Abschluss der Bauverträge und dgl.),

in das Grundbuch eingetragen werden (839,¹). Die sichernde Eintragung darf aber nach Gesetzesvorschrift (839,³) nur dann erfolgen, wenn die einzutragende Forderung vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist; sie kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung anderweitig „hinreichende Sicherheit leistet“ (839,³).

Die „Anerkennung“ des Eigentümers liegt schon im Abschluss eines „Bauvertrags“, Unterzeichnung des „Voranschlags“ und „Devis“ (die Aussetzungen bei Wieland, Anm. 1 zu 839 beruhen auf unrichtiger Auffassung des Begriffes „Forderung“ bei derartigen Werkverträgen; es heisst nicht: „liquide Forderung“, anzunehmen ist vielmehr die „Feststellung“ des Forderungsrechtes, die schon im Abschluss des Werkvertrages liegt. Die Unterscheidung zwischen einem „vorläufigen“ und einem „endgültigen“ Eintrag, die im Gesetze keinen Halt findet, fällt damit dahin.

Dass die Eintragung der zu sichernden „Forderung“ auch in Gestalt einer Höchsthypothek (im Sinne von 794,², 824,¹, 825,¹; Wieland, Anm. 2i zu 839) geschehen könne, erscheint mir zweifelhaft; das Gesetz verlangt, um „Machenschaften“ zu umgehen, Feststellung der Forderung zum voraus; es dürfte kaum angehen, angesichts dieses Gesetzeswillens die Ausnahmsprivilegierung von 837,³, 839 ausdehnend zu interpretieren.

Vollendung des Baues liegt nach Baugesbrauch in der sogenannten „Abnahme“, der Übernahme nach „definitiver Schätzung“; es wird gut sein, künftighin die „Vollendung“ in einer schriftlichen Guttheissung der Übernahme durch den „Bauherrn“ resp. Eigentümer unanfechtbar feststellen zu lassen.

Hinreichende Sicherheit (behufs Vermeidung der Handwerkerhypothek) muss der Eigentümer nicht bloss anbieten (durch Kreditauskünfte und dgl.), sondern nach Gesetz „leisten“. Im Streitfall soll hierüber der Richter im summarischen Verfahren entscheiden.

Die Sicherheitsleistung wird am besten erfolgen durch Hinterlage von Wertpapieren zu Faustpfand der Baugläubiger, Bankgarantie, Baubürgschaft und dgl.

Der Rang mehrerer gesetzlicher Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer richtet sich nicht nach der Priorität des Eintragsdatums (972), sondern es haben solche verschieden datierte Eintragungen „untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande“ (840).

Gegenüber anderen Grundpfandrechten sind dagegen die obigen gesetzlichen Pfandrechte nicht etwa zum voraus privilegiert; diesbezüglich gelten die allgemeinen Regeln der Art. 813–815 (siehe „Grundpfand“ Pfandstelle) u. 972.

„Vorrecht“; 841.

Kommen die solchermaßen gesicherten Forderungen der Handwerker und Unternehmer bei der Verwertung des gesetzlichen Pfandes zu Verlust (über die Verwertung siehe unter „Hypothek“ im Schw. Rechtslexikon, Teil I), so ist der Ausfall aus dem den „Wert des Bodens übersteigenden Verwertungsanteil der vorgehenden Pfandgläubiger“ zu ersetzen, sofern das Grundstück durch ihre Pfandrechte in einer für sie erkennbaren Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet worden ist (841,¹).

Diese Bestimmung will das Anfechtungsrecht der Baugläubiger gegenüber der Errichtung von Grundpfandrechten vor Errichtung des Baupfandes gewährleisten.

Zu besserem Verständnis des Gesetzestextes sei auf die ursprüngliche Fassung der Entwürfe verwiesen.

Aus jenen Entwürfen geht hervor: die dem gesetzlichen Baupfandrecht vorgehenden Grundpfandrechte (insbesondere von Baukreditgebern) sind vorerst daraufhin zu prüfen, ob durch dieselben in einer für deren Gläubiger „erkennbaren Weise“ eine Belastung zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer habe herbeigeführt werden wollen. Solche Schädigungsabsicht ist insbesondere anzunehmen: wenn eine Vorbelastung des Grundstückes gerade mit Rücksicht auf die aus dem Bau erhoffte Wertsteigerung über seinen bisherigen Wert hinaus belastet worden ist und wenn ein Darlehen eines Spekulanten fingiert worden ist, das tatsächlich nicht zu Bauzwecken verwendet wurde. Liegen diese Kriterien vor, so soll der Baupfandausfall womöglich gedeckt werden aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Bodenwerte und dem Verwertungswerte des Bodens, wie er infolge des Einbauens erhöht worden ist; diese Differenz wird nicht den vorangehenden Grundpfandgläubigern, sondern den Baupfandgläubigern in der Kollokation gutgeschrieben und zugeteilt. Der Wert des unbebauten Grundstückes ist nachträglich vom Richter zu schätzen; der Mehrwert infolge Einbaues ergibt sich aus dem Verwertungserlös, abzüglich Wert des unbebauten Stückes, plus Bauschuld; der Spekulationsgewinn fällt nicht den frühern Grundpfandgläubigern, sondern den Bauhandwerkern und Unternehmern zu.

Eine weitere Konsequenz dieses Anfechtungsrechts der Pfandgläubiger sind dann die Spezialbestimmungen:

Veräussert der vorgehende Pfandgläubiger seinen Pfandtitel, so hat er den Handwerkern und Unternehmern für dasjenige, was ihnen dadurch entzogen wird, Ersatz zu leisten (841,²); sobald der Beginn des (Bau-) Werkes auf Anzeige eines Berechtigten im Grundbuch angemerkelt ist, dürfen bis zum Ablauf der Eintragungsfrist (des Art. 839; siehe oben) Pfandrechte nur noch als Grundpfandverschreibungen (siehe dort) eingetragen werden. (841,³).

Intertemporal regeln die Art. 22—33 der „Anw. und Einf.-Best.“, auf deren Wortlaut verwiesen wird, die Frage nach dem Rechtsbestand bisheriger Grundpfandtitel im neuen Rechte im Sinne ihrer Respektierung, aber mit Anpassungsmöglichkeit ans neue Recht; Tilgung der Titel und Umfang der Pfandhaft bestimmt sich nach neuem Recht, ebenso die Sicherungsrechte (27) und die Pfandstelle (30); dem kantonalen Einführungsrecht wird (in 22,², 30,² 32,^{1, 2} und 33) eine bedeutende Machtbefugnis eingeräumt.

Gesetzliche Gütertrennung: „Güterstand“ und „Gütertrennung“:

- Nutzniessung an Grundstücken: „Nutzniessung“;
- Präsomtion der Vaterschaft: 314, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Gesetzliches Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut).

Gesetzliche Vermutung des Eigentums bei „Besitz“: dort. 930,^{1, 2}.

- für Einwilligung der Gatten bei Verfügungen aus „Gütergemeinschaft“: 217,², dort.

Gestalt der „Pfandbriefe“: dort 917;

- von Serien-Schuldbriefen und -Gülten, „Anleihen-titel mit Grundpfandrecht“ 877;

- „Schuldbrief und Gült“-Forderungen: dort 854.

Gestattung des Beruf- oder Gewerbebetriebes eines Bevormundeten: Haftung: „Vormundschaft“ 412.

Gestohlene Sachen: 934 „Besitz“.

Gesuch um Eheverkündung: siehe Verkündung und Trauung;

- um Löschung der „Heimstätte“: dort, 358;

- um „Teilung der Erbschaft“: dort, 604.

Gesuchsberechtigung zum Verschollenheits-Erbgang: Anmerkung zu 546, „Eröffnung des Erbanges“.

Gesundheitspolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums: 702.

Gewährleistungspflicht der Miterben: 637, „Teilung der Erbschaft“.

Gewalt als Abwehr verbotener Eigenmacht: 926,¹ „Besitz“;

- ausschliessliche über eine Faustpfandsache: 884 ff. „Faustpfand und Retentionsrecht“;

- elterliche: dort 273—289;

- tatsächliche über eine Sache, ist „Besitz“: 919,¹, dort.

Gewaltmissbrauch und Vaterschaftsfolgen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Gewaltsamer Besitzesentzug und Abwehr: 926,² „Besitz“.

Gewässerkorrekturen, siehe „Bodenverbesserungen“, 703.

Gewerbe, landwirtschaftliche und andere, bei Teilung: 620 ff. und 625 „Teilung der Erbschaft“;

- oder Berufschulden der Ehefrau bei „Gütergemeinschaft“: dort.

Gewerbebetrieb, Beschränkungen desselben: „Nachbarrecht“;

- eines Bevormundeten, Haftung, „Vormundschaft“ B 412.

Gewerbebewilligung an Versatzanstalten: 907, „Versatzpfand“.

Gewerbe-Fortführung oder Liquidation einer Vormundschafsmasse: „Vormundschaft“ B 403.

- Gewerbefrau:** „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Gewerbmässige Unzucht** schliesst Vaterschaftsklage aus: 315, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Gewerbeschulden** der Ehefrau: Haftbarkeit bei „Güterverbindung“ dort.
- Gewerbevermögen** einer Frau als Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut).
- Gewerbmässiger Kauf** auf Rückkauf: 914, „Versatzpfand“.
- Gewinnanteil** der Miterben bei Grundstückteilung: 619 „Teilung der Erbschaft“.
- Gewohnheitsrecht** vom Z. G. B. grundsätzlich als Ergänzungsrecht anerkannt, 1,², „Einleitung“.
- Glaubhaftmachung** eines Interesses und Einsicht im „Grundbuch“ dort, 970,².
- Gläubiger:** Berechtigung:
- Gütertrennung der Ehegatten zu begehren: 185 „Güterstand“;
 - an Stelle der Erben die Enterbung anzufechten oder die Herabsetzungsklage zu erheben: 524, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;
 - des Erblassers geht den Vermächtnisnehmern vor: 564, „Erwerb der Erbschaft“;
 - zur Anfechtung der Ausschlagung durch den überschuldeten Erben: 578, dort;
 - im Rechnungsruf, auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen: 582 „öffentliches Inventar“;
 - von der Aufnahme von Amteswegen ihrer Forderungen ins Inventar benachrichtigt zu werden: 583, dort;
 - zum Begehren um „amtliche Liquidation“: 594, dort;

- Gläubigerrecht:** Mitwirkung der Behörde bei Erbteilung zu verlangen: 609 „Teilung der Erbschaft“;
- zur Pfändung des Anteils eines Miteigentümers: 646 „Eigentum“;
 - bei „Schuldbriefen und Gült“: Bezeichnung bei der Ausfertigung: 859, dort;
 - bei „Schuldbriefen und Gült“: Bestellung eines Bevollmächtigten: 860, dort.
- Gleichberechtigung** der Erben bei Teilung, 610. „Teilung der Erbschaft“.
- Gleichzeitiger Tod;** Rechtsvermutung: 32 „Recht der Persönlichkeit“.
- Graben und Bauen:** „Nachbarrecht“, 685.
- Grade** der Verwandtschaftsbestimmung: „Verwandtschaft“.
- Grenzen** des Grundeigentums: „Grundeigentum“ und „Abgrenzung des Grundeigentums“, insbes. 668/669/702.
- Grenzmauern:** „Grenzvorrichtungen“ und „Abgrenzung des Grundeigentums“.
- Grenzüberbau:** „Baurecht“.
- Grenzvorrichtungen.** (Vergl. vorerst „Abgrenzung des Grundeigentums“ und Art. 668). Wenn Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie z. B. Mauern, Hecken, Zäune, direkt auf der Grenze stehen (wie dies ja gewöhnlich der Fall sein wird), so wird angenommen, die beiden Nachbarn haben das Miteigentum an solchen Grenzzeichen. (670). Es können aber die Parteien, kantonale Gesetze oder Übung eine abweichende Ordnung der Dinge feststellen; 670 stellt nur eine Rechtsvermutung auf.
- Grosselterliches Erbrecht:** „gesetzliche Erben“ 459.
- Grosseltern** und überlebender Ehegatte, Erbverhältnis: „gesetzliche Erben“ 462/463.

Grundbuch: 942—977.

Vgl. vorerst: „Besitz und Grundbuch“, sowie die Artikel „Eigentum“, „Fahneseigentum“ und „Besitz“.

Über die rechtspolitische Begründung dieses Institutes vgl. Erl. S. 372 ff., 20 ff.

Das Grundbuch ist das „Mittel, mit dessen Hilfe in der Ordnung des einheitlichen Sachenrechts die dinglichen Rechte an Grundstücken hergestellt werden sollen (Erl. S. 373). Über die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt (942, 1).

Über diese äussere Grundlage der Darstellung dinglicher Rechte siehe Erl. S. 373—377, wonach das „Grundbuch als Publizitätsorgan und als lokal geführtes Register unsern Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen ist und vor dem System der fliegenden Urkunden (Act Torrens des englischen Kolonialrechts) den Vorzug verdient“, was allerdings die doktrinale Auffassung nicht ausschliesse, dass das einzelne Grundbuchblatt die Liegenschaft repräsentiert, auf die es lautet.

Weiteres in allgemeiner Beziehung, von Bedeutung für die rationelle Einrichtung der Grundbücher: S. 377 ff. der Erl.

A. Einrichtung: 942—957.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Technik des Grundbuches im einzelnen darzustellen; dieselbe hat Bedeutung für den Grundbuchbeamten, der hierüber in den vorgesehenen bundesrätlichen Verordnungen, voraussichtlich auch in einem Handbuch für Grundbuchbeamte Aufklärung erhalten wird: die nachfolgende Darstellung der Organisation des Grundbuches soll nur die allgemein notwendige Kenntnis des Institutes anhand des Gesetzestextes vermitteln.

Das Grundbuch besteht aus dem „Hauptbuch“ und dem „Tagebuch“; Bestandteile desselben (nicht bloss Beilagen) sind: die das Hauptbuch ergänzenden Pläne, Liegenschaftsverzeichnisse, Belege und Liegenschaftsbeschreibungen (942, 2).

Erl. S. 396/398: „Das Grundbuch muss notwendig aus verschiedenen Büchern und Registern bestehen. Sie alle zusammen bilden das Grundbuch. Was dabei im Gesetz zu entscheiden ist, liegt nicht in der vollständigen Aufzählung dieser Bücher, — man kann die Feststellung von einigen derselben der Verordnung

überlassen, — sondern in der Feststellung derjenigen Bücher, die für das Grundbuchinstitut nach seiner Publizitätswirkung Rechtskraft haben sollen.

„Man wird nun darüber nicht im Zweifel sein, dass notwendig ein Buch geschaffen werden muss, das die Einträge vollständig aufnimmt und derart alsdann der Publizitätswirkung zur Grundlage dienen kann. Ebensowenig wird man sich aber auch der Einsicht verschliessen, dass daneben für die nähere Unterrichtung über den Inhalt der dinglichen Verhältnisse weitere Bücher als Bestandteile des Grundbuches geführt werden müssen. Der Entwurf schreibt vor, dass die Belege zu sammeln seien und (gleich dem Basler Grundprotokoll) dem Hauptbuch zur Ergänzung dienen sollen, wozu noch die Katasterpläne kommen, die über die äussere Gestalt der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke Aufschluss zu erteilen haben. Auch in den Plänen liegt insofern eine Ergänzung des Hauptbuches selbst, als die nähere Feststellung des Grundstückes durch die Einsicht in diese Pläne gewonnen wird. Direkte Rechtskraft haben neben dem Hauptbuch die Belege und die Pläne insofern, als jenes auf diese verweist, um damit selbst zu bekunden, dass es dieser Ergänzung bedürfe. Das Verhältnis der Bücher untereinander ist dann aber doch so aufzufassen, dass, wo das Hauptbuch Aufschluss erteilt, sei es positiv oder negativ, den allfällig abweichenden Angaben in den andern Registern gar keine grundbuchliche Bedeutung zukommt. Wo es dagegen auf sie verweist, da darf man erwarten, dass jedermann, der sich im Grundbuche umsieht, in betreff der dinglichen Wirkungen auch von jenen Aufzeichnungen Kenntnis nehme, und insofern sind dann eben auch die Belege und die Pläne Teile des Grundbuches. Man denke an die nähere Angabe der Grenze eines Grundstücks oder des Bestandes einer Dienstbarkeit im Plane; es besteht z. B. eine Dienstbarkeit der Wasserdurchleitung gemäss der Einzeichnung im Katasterplan, worauf der grundbuchliche Eintrag direkt verweist, oder die nähere Umschreibung eines Wohnrechtes findet sich in dem Beleg, das der Eintragung zu Grunde gelegen hat, so dass dort nachzulesen ist, in welchem Umfang die wohnungsberechtigte Person berechtigt sei, Familienglieder, Verwandte oder Dienstboten in die Wohnung aufzunehmen. Überall, wo solches vorliegt, kann man nicht im Zweifel sein, dass die betreffenden Bücher oder Pläne zum Grundbuche gehören, wie denn auch in einer früheren Redaktion der betreffende Artikel geradezu als Grundbuch die Vereinigung des Hauptbuches mit Plänen und Belegen bezeichnet hat. Anders verhält es sich dagegen mit den sonst erforderlichen oder wünschenswerten Hilfsregistern, wie Register der Liegenschaften, der Eigentümer, der Parzellierungen u. dgl. Diese bilden überall keinen Bestandteil des Grundbuches.“

Als Grundstücke werden (gemäss der Definition in Art. 655, 1-3 über den „Gegenstand des Grundeigentums“) in das Grundbuch aufgenommen:

- 1) die Liegenschaften;
- 2) die selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken;
- 3) die Bergwerke.

Über die Art der Aufnahme der selbständigen und dauernden Rechte und der Bergwerke setzt eine bundesrätliche Verordnung das Nähere fest; 943.

Ausgenommen von der Aufnahmefähigkeit sind grundsätzlich die „nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke“; sie werden nur dann in das Grundbuch aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen, oder die Kantone deren Aufnahme vorschreiben (944,¹).

Vgl. hierzu 644 und das dort Bemerkte; über Wegrechte: 696.

Für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen wird das besondere Grundbuch („Pfandbuch“) des B. Ges. betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, d. d. 24. Juni 1874, vorbehalten (944,³).

Verwandelt sich ein aufgenommenes Grundstück in ein nicht aufnehmbares, so wird es vom Grundbuch von Gesetzes wegen (944,²) ausgeschlossen.

Selbständige und dauernde Rechte an Grundstücken sind insbesondere das „Baurecht“ (779) und das Quellenrecht (780).

Erl. S. 398: „Der Hauptsache nach werden nur Parzellen der Bodenfläche in ihrer Abgrenzung und Individualisierung Aufnahme finden. Sondereigentum an Gebäuden ohne Grund und Boden, wie das Stockwerkeigentum, steht damit in Widerspruch und ist demgemäss nach Grundbuchrecht nicht mehr möglich. Dagegen ist es statthaft, gewisse Rechte als Grundstücke in das Grundbuch aufzunehmen, wie die Baurechte, Wasserrechte, Bergrechte. Soweit die Belastung einer in das Grundbuch aufgenommenen Bodenfläche die Grundlage eines solchen Rechtes bildet, kommt dieses alsdann in zwei verschiedenen Gestalten im Grundbuche vor: Einerseits unter den Einträgen als dingliches Recht an einem aufgenommenen Grundstück und andererseits als Grundstück selbst. Schwierigkeiten können daraus nicht entstehen, denn die zwei Aufzeichnungen stehen miteinander in gar keinem andern Zusammenhang, als dass die erstere die Grundlage der letzteren bildet.“

Erl. S. 377 ff. bieten interessante Details über die Gestaltung der Einträge, insbesondere über den Umfang der Eintragsrechte von Zugehörstücken, Grundstückwert, geometrische Vermessung u. s. w.

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer (945,¹); auf jedem Blatt werden in besondern Abteilungen eingetragen:

das Eigentum;
die Dienstbarkeiten und Grundlasten,
die mit dem Grundstück verbunden sind, oder die darauf ruhen;

die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Das Zugehör wird auf Begehren des Eigentümers „angemerkt“, und darf dann (wenn die Anmerkung erfolgt ist) nur mit Zustimmung aller aus dem Grundbuche ersichtlichen Berechtigten gestrichen werden (946).

Das Verfahren, das bei Teilung eines Grundstückes oder bei Vereinigung mehrerer Grundstücke zu beobachten ist, wird durch Bundesratsverordnung festgesetzt; 946,².

Über die in 949,², 959—961, 691 ff., 694 ff. genannten Einträge muss ebenfalls noch die Bundesratsverordnung bestimmen; ebenso über die Unterbringung der Liegenschaftsbeschreibung (942,²) u. dgl.

Intertemporal gilt bis zum Erlass eines Bundes-Spezial-Gesetzes für die Wasserrechtsverleihungen: Sie können, sobald sie für öffentliche Gewässer auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgestellt und nicht als Dienstbarkeit mit einem herrschenden Grundstück verbunden sind, als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch aufgenommen werden; Art. 56 der „Anwendungs- und Einführungs-Bestimmungen“.

Mehrere Grundstücke können mit Einwilligung des Eigentümers auf ein einziges Blatt („Kollektivblätter“, Marginale 947) genommen werden, selbst wenn sie nicht unter sich zusammenhängen (947,¹); die Eintragungen auf diesem Blatte gelten dann — mit Ausnahme der „Grunddienstbarkeiten“, 730 ff., selbstverständlich —

für alle Grundstücke gemeinsam (947,²). Dagegen steht dem Eigentümer das Recht zu, jederzeit die Ausscheidung aus einem Kollektivblatt zu verlangen (unter Vorbehalt der daran bestehenden Rechte; 947,³).

Im „Tagebuch“ werden die Anmeldungen zur Eintragung ins Grundbuch (Hauptbuch, 945) nach ihrer zeitlichen Reihenfolge sofort bei der Anmeldung, „ohne Aufschub“, eingeschrieben „unter Angabe der anmeldenden Person und ihres Begehrens“ (948,¹).

Die Eintragung im „Tagebuch“ ist von Bedeutung für den Rang der eingetragenen Rechte, 967,¹ und 972,^{1,2}; über die Form dieser „Erklärungen“ (schriftlich): 963 und 972; das Tagebuch soll über den Tatbestand bei der Eintragungserklärung Auskunft geben.

Die „Belege“, auf deren Vorlegung hin die Eintragungen in das Grundbuch vorgenommen werden, müssen „zweckmässig geordnet und aufbewahrt“ werden (948,²); an deren Stelle kann in denjenigen Kantonen, welche eine „öffentliche Beurkundung“ durch den Grundbuchverwalter vornehmen lassen, ein „Urkundenprotokoll“ treten, dessen Einschreibungen die „öffentliche Beurkundung“ herstellen (948,³).

Über diese „öffentliche Beurkundung“ sagt Art. 55 der „Anw. u. Einf.-Best.“: Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Sie haben für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache ordnende Bestimmungen aufzustellen.

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht (950,¹). Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen diese „Grundbuchpläne“ anzulegen sind (950,²); er stellt auch die Formulare für das Grundbuch auf, erlässt „die nötigen Verordnungen“ und kann zur Regelung des Grundbuchwesens die Führung von Hilfsregistern vorschreiben (949,¹). Die Kantone

sind bundesrechtlich (949,²) ermächtigt, über die Eintragung der dinglichen Rechte an solchen Grundstücken, welche dem kantonalen Recht unterstellt bleiben, besondere Vorschriften aufzustellen; diese bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit der bundesrätlichen Genehmigung (949,²).

Über Belege siehe 738, 963, 964, 971; Kaufverträge, Urteile u. dgl. gehören ebenfalls hieher; sodann die Beurkundungen gemäss 657,¹/746,², 691, 732, 779, 780, 781, 783, 799,² 835, 869, 959, 960/961, 963 bis 965.

Dingliche Rechte an kantonal-rechtlich geregelttem Grundbesitz: Art. 695 (landwirtschaftliche Nachbarservituten, Treitrechte u. dgl.) 784,¹ (öffentlich-rechtliche Grundlasten), 836 (gesetzliche Grundpfandrechte). Fernere kantonalrechtliche Grundbuchvermerke in 702/962, 664,³, 686, 688, 792,².

Die Auffassung, als ob die geometrische Vermessung die unerlässliche Voraussetzung der Grundbucheinführung sei, ist widerlegt in Erl. S. 378 ff., insbesondere 380 (Beispiele von Schwyz und Solothurn).

Die Anwendungs- und Einführungsbestimmungen Art. 38—42 bestimmen das weitere Vorgehen des Bundesrates bezüglich des Vermessungswesens.

Die Anlage des Grundbuches soll „streng territorial“ (Erl. S. 402) geschehen; die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Grundbuchkreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten, sowie die Ordnung der Aufsicht soll durch die Kantone erfolgen (953,¹); allerdings bedürfen die kantonalen Vorschriften der bundesrätlichen Genehmigung (953,²).

Das Bundesgesetz selbst stellt sachbezüglich folgende Vorschriften auf, welche von den Kantonen zu beachten sind: Zur Führung des Grundbuches sind Kreise zu bilden (951,¹); die Grundstücke werden in das Grundbuch desjenigen Kreises aufgenommen, in dem sie liegen (951,²). Liegt ein Grundstück in mehreren Kreisen, so ist es in jedem Kreise aufzunehmen, mit Ver-

weisung auf das Grundbuch der übrigen Kreise (952,¹); die Anmeldungen und rechtsbegründenden Eintragungen erfolgen dabei im Grundbuche desjenigen Kreises, in dem der grössere Teil des Grundstücks liegt (952,³); die Eintragungen in diesem Grundbuch sind aber den andern Ämtern vom Grundbuchverwalter von Gesetzes wegen (952,³) mitzuteilen. Gebühren dürfen die Kantone erheben für die Eintragungen in das Grundbuch und die damit verbundenen Vermessungsarbeiten (954,¹), nicht aber für Eintragungen, „die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen“ (954,²).

Über „Bodenameliorationen“ siehe dort und Art. 702, 703, 802—804, 820/821.

Auch über die Verantwortlichkeit glaubte das B. G. eine einheitliche bundesrechtliche Vorschrift aufstellen zu müssen: die Kantone sind (primär) für allen Schaden verantwortlich, welcher aus der Führung des Grundbuches entsteht (955,¹). Sie haben aber den Rückgriff (955,²) auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, sowie auf die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt (955,²); sie können zur Sicherung dieses Rückgriffsrechtes von den Beamten und Angestellten „Sicherstellung“ (Kautionen, Bürgschaften u. dgl.) verlangen (955,³).

Diese Haftung geht weiter als diejenige in Vormundschafftssachen (vgl. „Vormundschaft“, 426—430); der Geschädigte soll sich „ohne weitere Umschweife direkt an den kantonalen Fiskus halten können“ (Erl. S. 403).

„Die Verantwortlichkeitsklage selbst ist gegen den Fiskus für alle die Fälle gegeben, wo durch die Beamten der Grundbuchverwaltung oder die Angestellten oder auch durch die

Organe der unmittelbaren Aufsicht ein Schaden verursacht worden ist. Die Umschreibung lehnt sich in dieser Beziehung an die Ausdrucksweise des Art. 42 betreffend die Zivilstandsbeamten an, wobei zu beachten ist, dass die Verursachung und nicht, wie beim Regress, das Verschulden als Voraussetzung der Verantwortlichkeit genannt wird, was mit Art. 62 und 115 des O. R. im wesentlichen übereinstimmt. Demgemäss wird der Kanton also z. B. die Haftbarkeit auch dann zu tragen haben, wenn er im einzelnen Falle auf den Beamten, der den Schaden verursacht hat, wegen dessen Unzurechnungsfähigkeit den Regress nicht nehmen kann.

„Für die Beamten, wie für den Fiskus stellt es sich als eine Erleichterung in der Tragung dieser Verantwortlichkeit dar, wenn nach dem Vorbild der englisch-kolonialen Gesetzgebung durch das Mittel der Bildung eines Deckungsfonds dafür gesorgt wird, dass der Regress gegen die Fehlbaren Sicherstellung erfährt. Die Ordnung dieser Kasse darf wiederum den Kantonen überlassen werden, die namentlich zu bestimmen haben werden, in welchen Fällen der Regress auf diese Fonds oder die Beamten selbst gegeben oder verschlossen sein soll. Man denke z. B. an die Ausschliessung der Inanspruchnahme der Beamten für die Fälle des leichten Verschuldens, gegen dessen Folgen ja gerade durch die aus den grundbuchlichen Gebühren zu bildende Kasse die Beamten geschützt werden sollen. Umgekehrt würde bei Arglist die Kasse etwa nur für die Solvenz des Fehlbaren, oder nur bis zu einer gewissen Höhe auf dem Regresswege zu haften haben, und andere nähere Umschreibungen lassen sich mehr denken.“

Auch die Aufsichtspflicht ist bundesrechtlich normiert; die Amtsführung des Grundbuchverwalters (und wohl auch der untergeordneten Organe) unterliegt einer „regelmässigen Aufsicht“ (956,¹).

Beschwerden gegen die „Amtsführung des Grundbuchverwalters“ und Anstände bezüglich der eingereichten oder einzureichenden Belege und Erklärungen werden, sofern nicht gerichtliche Anfechtung (975 ff.) vorgesehen ist, von der kantonalen Aufsichtsbehörde entschieden; 956,². Für die Weiterziehung dieser Entscheidungen an die Bundesbehörden wird im Z. G. B. (956,³) eine „besondere Regelung“ vorbehalten, die wohl durch Bundesratsverordnung (949,¹) zu geschehen hat.

Ordnungsstrafe ist gegen Amtspflichtverletzungen der „Beamten und Angestellten“ der Grundbuchverwaltung vorgesehen (957,¹) die kantonale Aufsichtsbehörde fällt solche aus in der Form von Verweis, Busse bis zu Fr. 1000. — und Amtsentsetzung „bei schweren Fällen“ (957,²); alles vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung (957,³).

B. Eintragung; 958—969.

In Art. 943/944 ist festgestellt, was als „Grundstück“ in das Grundbuch aufgenommen wird; die Art. 958 ff. beschlagen die eintragsfähigen Rechte an Grundstücken. Es sind dies: das Eigentum; die Dienstbarkeiten und Grundlasten; die Pfandrechte (958); „alles andere, was sonst noch zur Eintragung gelangt, ist Vormerkung“. (Erl. S. 405, Marginale 959).

Gemäss Art. 17 der Anw. u. Einf. Best. bleiben die beim Inkrafttreten des Z. G. B. bestehenden dinglichen Rechte („unter Vorbehalt der Vorschriften über das Grundbuch“) auch unter dem neuen Rechte anerkannt. In bezug auf ihren Inhalt stehen jedoch das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es eine Ausnahme nicht vorsieht, unter dem neuen Rechte; wäre ihre Errichtung nach dem neuen Rechte nicht mehr möglich, so bleiben sie unter dem bisherigen Recht (17,¹⁻³).

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüche auf Errichtung eines dinglichen Rechtes werden als rechtskräftig anerkannt, wenn sie der Form des bisherigen oder des neuen Rechtes entsprechen. Die Verordnung betreffend Grundbuchführung bestimmt, welche Ausweise für die Eintragung solcher Ansprüche erforderlich sind. Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsgeschäft festgesetzte Inhalt eines „dinglichen Verhältnisses“ bleibt auch unter dem neuen Recht anerkannt, soweit er nicht mit diesem unverträglich ist (18,¹⁻³ der „Anw. u. Einf. Best.“).

Bei der Einführung des Grundbuches sollen die dinglichen Rechte, die bereits bestehen, zur Eintragung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dieser Rechte zu erlassen. Die nach bisherigem Rechte in öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte werden, soweit sie nach neuem Rechte begründet werden können, von Amtes wegen in das Grundbuch eingetragen.

Die dinglichen Rechte des bisherigen Rechtes, die nicht eingetragen werden, behalten zwar ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegengehalten werden.

Der Gesetzgebung des Bundes oder der Kantone bleibt es vorbehalten, alle im Grundbuche nicht eingetragenen dinglichen Rechte auf einen bestimmten Zeitpunkt nach vorausgehender Auskündigung für aufgehoben zu erklären.

Dingliche Rechte, die nach dem Grundbuchrecht nicht mehr begründet werden können, wie Stockwerkseigentum, Eigentum an Bäumen auf fremdem Boden, Nutzungspfandrechte und dergleichen, werden im Grundbuche nicht eingetragen, „sind aber in zweckdienlicher Weise anzumerken“. Sind sie aus irgendwelchem Grunde untergegangen, so können sie nicht neu begründet werden (Art. 43—45 der „Anw. u. Einf. Best.“).

Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung des Eintrags im Güterrechtsregister (248—251) von Amtes wegen auch im Grundbuch eingetragen (665,³); der Erbschaftserwerb erfolgt durch den Tod des Erblassers auch für dingliche Rechte und Grundstücke von Gesetzes wegen, ist also nicht an die Grundbucheintragung gebunden (537,¹, 560,^{1, 2}); über die Schriftlichkeit der Teilungsverträge: Art. 634 ff.

Nicht „eingetragen“, bloss „vorgemerkt“ werden die „persönlichen Rechte“, die „Verfügungsbeschränkungen“, die „vorläufigen Eintragungen“ und die von Kantonen vorgeschriebenen „öffentlich-rechtlichen Beschränkungen“.

Persönliche Rechte „können“ (gemäss 959,¹) im Grundbuch vorgemerkt werden, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, wie bei Vor- und Rückkauf (681—683) Kaufversprechen, Pacht und Miete (O. R. 281; O. R. 297 sieht die Anwendbarkeit des Art. 281 für die Pacht allerdings nicht vor, wohl aber 314,³). (Vgl. auch 814,³: Vereinbarung über das Nachrücken von Grundpfandgläubigern.)

Die Eintragung bewirkt Entstehung, Übertragung und Beendigung der dinglichen Rechte an Grundstücken und ist öffentlichen Glaubens (970 ff.); die Vormerkung dagegen bezieht sich nur auf gewisse Beschränkungen des Eigentümers, resp. dinglich Berechtigten; insbesondere die persönlichen Rechte erhalten durch die Vormerkung „Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte“; 959,² (dingliche Wirksamkeit persönlicher Rechte).

Vgl. hierüber Scheidegger, Dr. Otto, „Grundbuchvormerkungen im schweiz. Zivilgesetzbuch“ in Zeitschr. Schw. Recht N. F. XXVIII, S. 293 ff.

Verfügungsbeschränkungen können für einzelne Grundstücke vorgemerkt werden:

auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche;

auf Grund einer Pfändung, eines Konkurserkennnisses oder einer Nachlassstundung;

auf Grund eines Rechtsgeschäftes, für das diese Vormerkung im Gesetz vorgesehen ist, wie für die Heimstätten und die Anwartschaft des Nacherben (960,¹⁻³).

Diese Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die „Vormerkung“ am Grundbuch „Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte“ (960, Schlusssatz); sie bewirken also die dingliche Beschränkung Dritter aus der gegenüber dem Beschränkungsbeschwerten veranlassten Eintrag.

Über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen siehe 702.

„Die Vormerkungen von Verfügungsbeschränkungen haben einen doppelten Charakter. Einerseits sind es behördliche Verfügungen, die vom Gericht oder von einem andern in dieser Beziehung kompetenten Amte ausgehen, und zwar zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche, mithin Arrestnahme oder Sicherung der Vollziehung von exekutionsfähigen gerichtlichen oder anderen Erlassen, soweit ein Vollziehungsrecht gegeben ist. Hierüber entscheidet das kantonale Recht, dem es also auch zusteht, zu bestimmen, in welchen Fällen eine solche Sicherung soll stattfinden dürfen. Andererseits aber handelt es sich um Beschränkungen, die durch eine Verfügung des Eigentümers selbst angeordnet sind, und die zu ihrer dinglichen Wirkung der Eintragung als Vormerkung bedürfen, was aber dann wiederum nur für die Fälle zugelassen werden darf, für die das Gesetz eine solche Beschränkung überhaupt kennt. Dies ist der Fall betreffend die Heimstätten und betreffend die Anwartschaften eines Nacherben. Bei diesen Vorschriften handelt es sich nicht um persönliche Ansprüche, sondern um solche, die das Gesetz bereits mit dinglicher Wirkung ausrüstet. Allein es ist doch nicht Eigentum und nicht ein bestimmtes beschränktes dingliches Recht begründet, sondern eine Verfügungsbeschränkung eigener Art, die weder beim Eigentum noch bei den Dienstbarkeiten eingetragen werden kann, sondern unter die Vormerkungen gehört“ ... „Verfügungsbeschränkungen, die von Gesetzen wegen wirken, wie das Zugrecht unter Miteigentümern,

bedürfen zu ihrer dinglichen Wirkung keiner Eintragung oder Vormerkung im Grundbuch. Sie bestehen, wie die Eigentumsbeschränkungen aus Nachbarrecht, sobald sie allgemein vorgeschrieben sind, eben von Gesetzes wegen und sind als allgemein bekannt vorauszusetzen. Dagegen wird man betreffend das Vollziehungsverfahren immerhin vorzusehen haben, dass der Pfändung eines Grundstückes auch tatsächlich die Wirkung einer Verfügungsbeschränkung zukommt. Dies aber kann dadurch geschehen, dass nach amtlicher Vorschrift von der Pfändung beim Grundbuchamte Anzeige gemacht werden muss, worauf der Grundbuchbeamte die Vormerkung einzutragen hätte“. Erl. S. 405/406.

Vgl. hierzu „Anw. u. Einf. Best.“ Art. 60, zu 101 des Betreibungsgesetzes: Die Pfändung eines Grundstückes hat die Wirkung einer Verfügungsbeschränkung und wird dem Grundbuchführer von dem Betreibungsamte mit Angabe des Betrages, für den die Pfändung erfolgt ist, zum Zwecke der Vormerkung mitgeteilt. Ebenso sind die Teilnahme neuer Gläubiger an der Pfändung und der Wegfall der Pfändung mitzuteilen. Die Vormerkung der Pfändung einer Liegenschaft erlischt, wenn binnen zwei Jahren nach der Pfändung das Verwertungsbegehren nicht gestellt wird.

Über Einzelnes vgl. Scheidegger a. a. O. und Wieland, Anm. 1-7 zu 960.

Vorläufige Eintragungen können „vorgemerkt“ werden:

zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte, im Falle der vom Gesetze zugelassenen Ergänzung des Ausweises (965 ff.).

Sie geschehen mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf Anordnung des Richters mit der Folge, dass das Recht für den Fall seiner spätern Feststellung vom Zeitpunkte der Vormerkung an dinglich wirksam wird. Über das Begehren entscheidet der Richter im schnellen Verfahren und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung glaubhaft gemacht hat, die Vormerkung, indem er deren Wirkung zeitlich und sachlich genau feststellt und nötigenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche eine Frist ansetzt (961,¹⁻³).

„Die dritte Klasse der Vormerkungen umfasst ebenfalls zwei Kategorien: Einerseits solche, die sich auf Ansprüche beziehen, die erst noch im Rechtsstreit sich die Anerkennung

erringen müssen, — der Ansprecher will sich mit der Vormerkung das Datum seines Rechtes sichern, für den Fall, dass er überhaupt mit seiner Klage durchdringt. Andererseits aber solche betreffend dingliche Rechte, die mangels der gesetzlich vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen noch nicht zur richtigen Eintragung gelangen können, während es doch materiell durchaus feststeht, dass das dingliche Recht vorhanden oder sicher zu begründen ist. Wir erinnern an den Fall, wo ein eingesetzter Erbe die Eintragung verlangt, der unbestrittener Erbe ist, aber zu seinem Ausweis noch der Legalisation einer Unterschrift seitens einer auswärtigen Behörde bedarf. Wichtig ist bei diesen Vormerkungen, dass sie stets nur auf Bewilligung des Eigentümers und der andern Beteiligten selbst oder dann, wenn diese nicht beizubringen ist, des Richters erfolgen sollen, und ferner, dass sie sachlich und zeitlich eine genaue Umschreibung zu erfahren haben, die in Fällen der erstern Art etwa dadurch erfolgen wird, dass der Richter dem Ansuchenden eine Frist bestimmt, innerhalb derer er seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen habe. Dass die richterliche Bewilligung für solche Vormerkungen so schnell als möglich erteilt werden soll, liegt in dem Zweck des ganzen Rechtsmittels begründet.“ Erl. S. 406/407.

Über Einzelnes vgl. Scheidegger a. a. O. u. Wieland, Anmerkungen zu 961.

Die Grundbuchsperrre (des Basler Rechts) kann auf dem Wege dieser vorläufigen Eintragung erfolgen (vgl. dazu Z. G. B. 841.³: Sperrre aus Pfandrecht der Bauhandwerker); der Anspruch auf vorläufige Eintragung steht dem zu, welcher die Nichtübereinstimmung der aus dem Grundbuch ersichtlichen mit der wirklichen Rechtslage „glaubhaft“ (962.³) macht; solche Gesuche sind also large zu behandeln.

Über die Löschung des unrichtig erwiesenen Eintrages: 975/976, über Berichtigungen: 977.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums, insbesondere Baulinien u. dgl., können nach kantonaler Vorschrift im Grundbuch angemerkert werden (962,1).

Auch diese kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit bundesrätlicher Genehmigung; 962.².

Vgl. 949.², 702, 686.

Voraussetzung der Eintragung. Ohne die Verfügung des eingetragenen Eigentümers kann und darf regelmässig eine Eintragung im Grundbuch nicht erfolgen; diese Verfügung ist also Voraussetzung jeder Ein-

tragung; und zwar kann die Eintragung, der Wichtigkeit der Sache entsprechend, nur erfolgen auf Grund „einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers des Grundstückes, auf das sich die Verfügung bezieht“ (963,¹). Keiner solchen Erklärung bedarf es, wenn der Erwerber sich auf eine Gesetzesvorschrift, auf ein rechtskräftiges Urteil oder auf eine „dem Urteil gleichwertige Urkunde“ zu berufen vermag (963,²).

Die mit der öffentlichen Beurkundung (vgl. 948,³) beauftragten Beamten können (und sollen) durch die Kantone angewiesen werden, die von ihnen beurkundeten Geschäfte von Amtes wegen zur Eintragung anzumelden (963,³).

„Begibt sich der Eingetragene selbst auf das Grundbuch, so kann natürlich dort die schriftliche Form hergestellt werden, indem der Betreffende ein Formular, das hierfür bereit zu halten wäre, unterzeichnet. Von dieser Voraussetzung sind nur die Eintragungen befreit, denen ein Erwerb des Eigentums oder eines beschränkten dinglichen Rechts von Gesetzes wegen oder, wie z. B. beim Eigentumsstreit, ein Gerichtsurteil oder ein gleichwertiger Akt zugrunde liegt.“ Erl. S. 407.

Zu unterscheiden ist zwischen den Eintragungen über Rechtsverhältnisse und den bloss tatsächlichen Vermerken über Flächeninhalt und dergleichen (942,²).

Über die (mündliche oder schriftliche) „Anmeldung“ (Marginale 963), welche neben der „Eintragsbewilligung“ vorliegen muss, damit der Grundbuchverwalter seines Amtes waltet, vgl. 948.

Eine „Eintragsbewilligung“ ist insbesondere nicht nötig bei Erbgang, da das Eigentum von Gesetzes wegen übergeht; sodann 837—841 („Grundpfandverschreibung“).

Über den Rechtsgrund des Eintrages vgl. 965, 974 etc.

Ebenso wie zur Anmeldung, bedarf es zur Löschung oder Abänderung eines Eintrages der schriftlichen Einwilligungserklärung, aber nicht nur des Eigentümers des Grundstückes (963,¹), sondern „der aus dem Eintrage berechtigten Personen“ (964,¹); diese Erklärung kann mit der Unterzeichnung im Tagebuch abgegeben werden (964,²).

„Ist eine Eintragung einmal erfolgt, so kann man sich bei deren Löschung oder Abänderung nicht mit der gleichen Voraussetzung (wie bei der Eintragung) zufrieden geben. Nicht nur

der Eigentümer ist hier der Interessierte, sondern alle diejenigen, die bereits eingetragen sind und aus oder gegenüber einem Eintrag, der gelöscht oder abgeändert werden soll, als grundbuchlich berechtigt erscheinen, sei es negativ oder positiv. Diese haben daher hier in gleicher Stellung mitzuwirken, wie der Eigentümer beim ersten Eintrag, nur sind sie doch nicht die Verfügenden. Die Verfügung hat auch hier der Eigentümer, und die Beteiligten, die Interessierten werden in der Weise herangezogen, dass sie zu der grundbuchlichen Verfügung ihre Zustimmung geben sollen. Man hat dabei an die Dienstbarkeitsberechtigten und an die Pfandgläubiger zu denken, deren Zustimmung also neben der Verfügung des Eigentümers die formale Voraussetzung einer jeden Löschung oder Abänderung des Eintrages bildet, aus dem sie berechtigt sind. Eine Erleichterung mag dabei gewährt werden, und zwar kann sie, da es sich hier um Akte handelt, die dem Grundbuchamte mit Hinsicht auf das bereits Eingetragene vorgelegt werden, sehr wohl darin bestehen, dass die Betreffenden nur im Tagebuch ihre Unterschrift zu dem bezüglichen Akt einzuschreiben brauchen. Erfolgt die Löschung oder Abänderung von Gesetzes wegen, so fällt die Notwendigkeit irgend einer Einwilligung selbstverständlich auch hier weg.“ Erl. S. 407/408.

„Einwilligungserklärung“ und „Anmeldung“ genügen nicht zur Bewirkung grundbuchlicher Amtshandlungen; es bedarf fernerhin eines Ausweises über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund, damit grundbuchliche Verfügungen, wie Eintragung, Änderung, Löschung und dgl. vorgenommen werden (965,¹).

„Damit kommt der Grundbuchbeamte in die Lage, eine Kognition auszuüben, die ihm nicht alle modernen Grundbuchrechte zuweisen, die aber speziell für unsere Verhältnisse und gemäss unseren Überlieferungen als gerechtfertigt und wünschenswert erscheint. Der Grundbuchverwalter wird darnach nämlich zunächst sich von dem Verfügungsrecht des Petenten überzeugen müssen, also die Identität des Gesuchstellers mit dem eingetragenen Eigentümer oder die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen haben. Ferner wird er sich den Rechtsgrund vorlegen lassen und untersuchen müssen, ob die hierfür vorgeschriebene Form erfüllt sei, und kommt es hierbei zu einer vorläufigen Eintragung, so kann der Grundbuchverwalter diese noch nicht von sich aus bewilligen, sondern sie nur entweder mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf gerichtliche Erlaubnis hin vornehmen.“ Erl. S. 408.

Der „Ausweis“ über das Verfügungsrecht liegt in dem Nachweise, dass der Gesuchsteller die nach

Massgabe des Grundbuches verfügbungsberechtigte Person ist (Identitätsnachweis) oder von dieser eine Vollmacht erhalten hat (Stellvertretungsbefugnis; 965,²).

Der Ausweis über den Rechtsgrund liegt in dem Nachweise, dass die für dessen Gültigkeit erforderliche Form erfüllt ist (965,³).

Über Rechtsgrund vgl. die Art. 657,^{1, 2}, 731, 746, 779, 780,³, 781, 783, 799, 963,² und hierzu Festgestelltes.

Werden die Ausweise nicht beigebracht, so ist die Anmeldung von Gesetzes wegen (966,¹) abzuweisen. War aber der Rechtsgrund „hergestellt“ und handelte es sich nur um eine Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht (965,²), so „kann“ mit Einwilligung des Eigentümers oder auf richterliche Verfügung eine „vorläufige Eintragung“ (961) stattfinden (966,²).

Über das Beschwerderecht des abgewiesenen Gesuchstellers siehe Art. 956,^{2, 3} und die noch ausstehende Bundesratsverordnung.

Art der Eintragung (Marginale 967).

„Die für den Eintrag aufzustellenden Vorschriften müssen dem Publizitätszwecke des Grundbuches entsprechen. Strenge chronologische Eintragungen in die betreffenden Rubriken ist hiernach unbedingt geboten, und zwar als gesetzliche Anordnung. Im übrigen können die näheren Anweisungen sehr wohl auf den Verordnungsweg gewiesen werden.“ Erl. S. 408.

Die Form der Eintragung und der Löschung, sowie der Auszüge aus dem Grundbuch wird durch eine Verordnung des Bundesrates festgestellt (967,³). Das Z. G. B. selbst fixiert nur folgende Normen:

Die Eintragungen im Hauptbuch finden nach der Reihenfolge statt, in der die Anmeldungen (im Tagebuch) angebracht oder die Beurkundungen oder Erklärungen vor dem Grundbuchverwalter unterzeichnet worden sind (967,¹): über alle Eintragungen

wird den „Beteiligten“ (nicht jedem beliebigen Dritten; vgl. aber 970,²) auf ihr Verlangen ein Auszug ausgefertigt (967,²). Die Eintragung und Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt auf dem Blatt des berechtigten und des belasteten Grundstückes (968).

Vgl. „Grunddienstbarkeiten“, 730 ff.; für „Grundlasten“ (dort) 782,²: auch da muss der Eintrag auf beiden Blättern erfolgen. Ob die Nichteintragung auf dem einen Blatte Nichteintragung der Dienstbarkeit (resp. Grundlast) zur Folge habe (Wieland zu 968), scheint mir doch mehr als zweifelhaft; der Eintrag auf dem belasteten Grundstück ist die notwendige Konsequenz des konstitutiven Eintrages der Berechtigung; letzterer sollte zur Begründung des Rechtes genügen; 968 wäre dann nur Ordnungsvorschrift, dient auch offenbar nur Orientierungszwecken.

Anzeigepflicht (Marginale 969). Der Grundbuchverwalter muss von Gesetzes wegen (969,¹) den (ihm bekannt gewordenen) „Beteiligten“ von denjenigen grundbuchlichen Verfügungen, die ohne ihr Vorwissen erfolgen, Anzeige machen; er setzt ihnen dabei zugleich Frist zur Anfechtung der Verfügungen; diese Frist nimmt ihren Anfang mit der Zustellung der Verfügungsanzeige (969,²).

Solche Fälle in: Art. 837—841 (Anspruch auf Errichtung gesetzlicher Grundpfandrechte), 865,² (bei „Aneignung“, „Erbgang“, „Enteignung“ — siehe dort — Zwangsvollstreckung oder Urteil des Richters „kann“ der Erwerber die Eintragung von sich aus, ohne Einwilligungserklärung, erwirken) 665,³, (Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung im Güterrechtsregister von Amtes wegen im Grundbuch eingetragen) 743,³/744,³ (Löschungsbegehren bei Teilung der mit Grunddienstbarkeiten berechtigten und belasteten Grundstücke), 834 (Schuldübernahme bei Grundpfandverschreibung), 845,¹ (Verweisung auf die Grundpfandverschreibung bezüglich der Stellung des Eigentümers der Pfandsache bei Gült), 860 (Eintrag des „Pfandhalters“ bei „Schuldbrief und Gült“), 976,^{1,2} (Löschungsbegehren, siehe hiernach).

C. Öffentlichkeit des Grundbuches, 970.

„Sie liegt im ganzen Zwecke des Institutes, kann aber im Gegensatz zum Handelsregister füglich auf die Fälle eingeschränkt werden, wo ein Interesse glaubhaft gemacht wird.

Der Zusatz betreffend Ausschluss der Einwendung, das Grundbuch nicht gekannt zu haben, stellt ein Prinzip fest, das zwar an sich nach dem Publizitätszweck der ganzen Einrichtung als selbstverständlich erscheint, wegen seiner Wichtigkeit aber doch der ausdrücklichen Feststellung wert ist.“ Erl. S. 409.

Das Grundbuch ist öffentlich (970,¹).

Jeder, der ein „Interesse“ „glaubhaft“ macht, kann verlangen, dass ihm die von ihm näher zu bezeichnenden (Hauptbuch- und Tagebuch-) Blätter desselben, samt den zugehörigen Belegen in Gegenwart eines Grundbuchbeamten vorgewiesen werden; er hat auch das Recht, Auszüge „aus solchen“ (Blättern oder Belegen) zu verlangen (970,²).

Die Einwendung, man habe eine Grundbucheintragung nicht gekannt, ist gesetzlich ausgeschlossen (970,³).

Da das Grundbuch öffentlich ist (970,¹), muss jeder Interessent sich eben über den Eintragsbestand bei Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung vergewissern; Unkenntnis schützt nicht vor Schaden.

„Im einzelnen Falle wird auf das verständige Ermessen und den Takt des Grundbuchverwalters abzustellen sein. Ausreichende allgemeine Regeln lassen sich nicht geben.“ Wieland, Anm. 1 zu 970.

D. Wirkung des Grundbuches, 971—974.

Die Erl., 409, unterscheiden zwischen der negativen Rechtskraft des Grundbuches, in Art. 971 niedergelegt, und der positiven, welche in der Wirkung des Grundbuches, in seiner Gesamtheit, als Publizitätsorgan liegt. Die Marginalien des Gesetzes unterscheiden zwischen der „Bedeutung der Nichteintragung“ (971) und derjenigen „der Eintragung“ (972 ff.); es ist von praktischem Nutzen, sich diese beiden Rechtswirkungen des Institutes bei Behandlung des einzelnen Falles vor Augen zu halten.

Ein dingliches Recht, sofern und soweit für dessen Begründung die Eintragung in das Grundbuch (gesetzlich) vorgesehen ist, besteht als solches nur, wenn (und soweit) es aus dem Grundbuch ersichtlich ist (971,¹). Der (nähere) Inhalt eines solchen Rechtes

kann aber „im Rahmen des Eintrages“ durch die Grundbuchbelege (Art. 942,² 948; vgl. auch 738,²) „oder auf andere Weise“ nachgewiesen werden (971,²).

Vorgesehen, besprochen oder zu berücksichtigen ist der Grundbucheintrag in folgenden Anwendungsfällen des Z. G. B.:

- Art. 9: Beweiskraft „öffentlicher Register“ bis zum Beweis der Unrichtigkeit ihres Inhaltes.
- Art. 10: Ausschluss der Eintragspflicht kantonalen Rechtes, wo nicht vom Z. G. B. vorgesehen.
- Art. 145: Über die güterrechtlichen Verhältnisse der in Scheidung begriffenen Ehegatten hat der kantonale Prozessrichter „die nötigen vorsorglichen Massregeln“ zu treffen; also unter Umständen über sofort notwendige Einträge, Vormerkungen oder vorläufige Verfügungen im Grundbuch.
- Art. 154: Güterrechtliche Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten, Neu-Eintragungen und Vormerke infolge solcher.
- Art. 155: Dasselbe bei Trennung der Eheleute.
- Art. 159,¹: Trauung und Begründung der ehelichen Gemeinschaft, Begründung zugleich der Rechte an Immobilien und dinglichen Rechten.
- Art. 162: Vertretung der „ehelichen Gemeinschaft“ durch den Ehemann und dessen persönliche Verpflichtung unter jedem Güterstande.
- Art. 163,²: Handlungen der Ehefrau, den Ehemann verpflichtend, event. mit 164/165 auch für das Grundbuch in Betracht fallend (vgl. 965,²).
- Art. 166: Ausdrückliche Einräumung der Vertretungsbefugnis des Ehemannes an die Ehefrau (vgl. 965,²).
- Art. 167,^{1, 3}: Gewerbebetrieb der Ehefrau, event. Grundbuchfolgen.
- Art. 168: Prozessfähigkeit der Ehefrau, event. bei 960/961 für das „Grundbuch“ praktisch werdend.
- Art. 169: Schutz der Ehegemeinschaft vor Pflichtvergessenheit des Ehemanns (vgl. 960/961).
- Art. 173,¹: Ausschluss von Zwangsvollstreckungen (in Grundeigentum) unter Ehegatten.
- Art. 174: Anschluss der Ehefrau in Konkurs oder Pfändung des Ehegatten.
- Art. 175: Pfändbarkeit und Admassierung unter Ehegatten bei Pfändungsverlust oder Konkursöffnung.
- Art. 176: Zwangsvollstreckung bei gesetzlicher oder richterlicher Gütertrennung.
- Art. 177: Zulässigkeit von Rechtsgeschäften unter Ehegatten und der Ehefrau gegenüber Dritten zugunsten des Ehemannes.

- Art. 178 ff.: Güterverbindungsrecht der Ehegatten.
- Art. 179—181: Ehevertrag, insbesondere 181 (dazu 969 und 963,³).
- Art. 182—187: Ausserordentlicher Güterstand der gesetzlichen Gütertrennung, zu 186 vgl. 963,³ und 248 ff.
- Art. 188: Wechsel des Güterstandes der Ehegatten.
- Art. 189: Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung.
- Art. 190—193: Sondergut der Ehegatten, Einspracherecht hieraus bei Grundbuchverfügungen.
- Art. 194 ff.: System der Güterverbindung und Grundbuchfolgen, insbesondere 195,^{1, 2}, 196,¹, 197/198/199, 202,^{1, 2}, 203, 204,¹, 205,², 207 ff., 210—213.
- Art. 215 ff.: System der Gütergemeinschaft und Grundbuchfolgen, insbesondere 215,¹⁻³, 216,¹, 217,^{1, 2}, 218, 219 ff., 222, 224,^{1, 2}, 225—227, 229 ff., 232/233, 234, 235—239.
- Art. 241 ff.: System der Gütertrennung und Grundbuchfolgen, insbesondere 241/242,¹, 243, 244,¹.
- Art. 248—251: Güterrechtsregister, dessen Eintragsfolgen für das Grundbuch.
- Art. 252 ff.: Eheliches Kind: „Beteiligter“ bei Grundbuchverfügungen.
- Art. 258 ff.: Ebenso bei Ehelicherklärung.
- Art. 264 ff.: Ebenso bei Adoption, insbesondere Erbberechtigung aus 268,^{1, 3}, Aufhebung 269.
- Art. 273 ff.: Elterliche Gewalt: Unmöglichkeit grundbuchlicher Verfügungen der Kinder, Vertretungsbefugnis (279,¹) der Eltern; vgl. auch 281, insbesondere 282 (Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kindern), 285 (Entziehung und Vormundbestellung).
- Art. 290 ff.: elterliche Vermögensrechte, insbesondere 290,¹ (Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern) 291 (Auflösungsinventar) 299 (Herausgabe des Kindesvermögens) 301 (Betreibungsprivileg).
- Art. 302 ff.: Ausserehelichkeit und Anerkennung, Mutterrecht, insbesondere 322/323 ff.
- Art. 334: Forderung der Kinder aus „Hausgewalt“ bei Konkurs oder Pfändung der Eltern.
- Art. 335 ff.: Familienstiftung und Gemeinderschaften, allfällige Grundbuchfolgen; insbesondere 336/337, 342 (bezüglich der Vertretungsbefugnis und Schuldenhaft), 343 ff. (Aufhebung und Folgen) 347 (Ertragsgemeinderschaft, deren Vertretung).
- Art. 349 ff.: Heimstätten: insbesondere 351,² Auskündigung an Grundpfandgläubiger, 353 Eintragung der Heimstätte im Grundbuch, 354 Verfügungsbeschränkungen, 356 Gläubigerrechte, 357 Erbgang, 358,² Löschung im Grundbuch.
- Art. 360 ff.: Vormundschaft; Vertretungsrecht des Vormundes und dgl. bei Grundbuchhandlungen; insbesondere 367, 392/393, 394, 395, 404 (Veräusserung von Grundstücken) 407 (allgemeines Vertretungsrecht des Vormundes), 412, 414, 419,², 421

- (Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu Kauf, Verkauf, Verpfändung und dinglicher Belastung von Grundstücken etc.) 422 (Zustimmung der Aufsichtsbehörde) 424, 431 ff. (Aufhören der Vormundschaft), 451/453 (Vermögensübergabe) 456 (Vorrecht der Ersatzforderung).
- Art. 457 ff.: Erbrecht; insbesondere 457—461, 462, 465, 466, 473², 478^{2,3}, 481, 482¹, 483, 484^{1,2}, 488¹, 489, 490 (Sicherstellung kann bei Nacherbeneinsetzung für Grundstücke durch „Vormerkung“ der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden), 491², 492, 493, 494 ff. (Erbverträge) 498 (letztwillige Verfügung „mit öffentlicher Beurkundung“, dazu 963³) 509 (Widerruf) 512, 513, 517 ff. (Willensvollstrecker, Stellvertretungsverhältnis des Art. 965², insbesondere 518^{2,3}) 519 ff. (Ungültigkeit und Herabsetzung letztwilliger Verfügungen) 530 (Beschwerung der Erbschaft mit Nutznießung und Renten) 537 ff. (Erbgang) 560^{1,2} (Erwerb der Erbschaft, insbesondere des Eigentums und der beschränkten dinglichen Rechte kraft Gesetzes) 561² (dingliche Wirkung der Nutznießung mit Eröffnung des Erbanges) 566 ff. (Ausschlagung der Erbschaft) 583 (Schuldenaufnahme von Amts wegen, unter Anzeigepflicht) 585¹ (nur nötige Verwaltungshandlungen während beneficium inventarii, keine Grundbucheintragen) 586 (Betriebsassistierung während Inventarfrist) 589 (Übernahme unter öffentlichem Inventar) 593 ff. (amtliche Liquidation) 596 (die Veräusserung von Grundstücken des Erblassers erfolgt durch öffentliche Versteigerung und darf nur mit Zustimmung aller Erben aus freier Hand stattfinden) 598 ff. (Erbschaftsklage mit Ermächtigung zu einer „Vormerkung“ im Grundbuch 598²) 602 ff. (Erbengemeinschaft, insbesondere 602^{2,3}, 603, 604³) 607 ff. (Teilungsart insbesondere 610³, Sicherstellungsrecht, 615, verpfändete Erbschaftssache und Überbindung der Pfandschuld, 616, Zerstückelungsverbot, 617 ff. Schätzung von Grundstücken, 620/621 Wahrung der wirtschaftlichen Betriebseinheit, 622 ff. Gemeinderschaft und Erbengült, 625 Nebengewerbe und Betriebseinheit) 634 ff. (Abschluss und Wirkung der Teilung, insbesondere 639).
- Art. 641 ff.: Allgemeine Bestimmungen über das Eigentum; insbesondere 641: Verfügungsrecht, 642/645: Bestandteil, Früchte, Zugehör, 646/647 Miteigentum (646³: Veräusserungs- und Verpfändungsrecht für Anteilsquote), 648²: zu Veräusserung oder Belastung der Sache Übereinstimmung der Miteigentümer nötig, 650¹/651 (Aufhebung), 652—654: Gesamteigentum (653³ Unmöglichkeit der Verfügung über einen Teil der Sache)
- Art. 656: zum Erwerb von Grundeigentum ist Eintrag nötig; bei Aneignung, Erbgang, Zwangsvollstreckung oder Urteil zur Erlangung des Eigentums nicht, wohl aber zur Verfügung über das Grundstück.

- Art. 657¹: öffentliche Beurkundung vorgesehen für Verträge auf Eigentumsübertragung, dazu 963³.
- Art. 658^{1,2}: Aneignung, Ausweis der Herrenlosigkeit durch das Grundbuch; kantonaler Rechtsvorbehalt in 659².
- Art. 661 ff.: Ersitzung, ordentliche und ausserordentliche, insbesondere kantonaler Rechtsvorbehalt in 664³, öffentliche, nicht eintragbare Sache: 664².
- Art. 665¹⁻³: Recht auf Eintragung, eventuell gerichtliche Zusprache des Eigentums, bei Weigerung des Verpflichteten; Eintragung ohne Erklärung bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung und Urteil (vgl. 656); Änderungen nach ehelichem Güterrecht von Amtes wegen einzutragen.
- Art. 666: Untergang des Grundeigentums mit Löschung des Eintrags oder Untergang des Grundstücks; Vorbehalt der Expropriationsvorschriften von Bund und Kantonen.
- Art. 667: Umfang des Grundeigentums.
- Art. 668: Grenzbezeichnung durch Grundbuchpläne, Richtigkeit derselben vermutet (668²).
- Art. 669: Abgrenzungspflicht der Grundeigentümer.
- Art. 673: Zuweisung des Grundeigentums an den Materialeigentümer.
- Art. 674: überragende Bauten.
- Art. 675: Baurecht.
- Art. 676: Durchleitungsrecht.
- Art. 677: Fahrnisbauten; Nichteintrag vorgeschrieben (677²).
- Art. 678: Einpflanzungen.
- Art. 680¹⁻³: Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag; Aufhebung oder Abänderung einzutragen; Ausschluss bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen.
- Art. 681¹⁻³: Vorkaufsrecht „vorgemerkt“.
- Art. 682: Gesetzliches Vorkaufsrecht der Miteigentümer.
- Art. 683: Kaufsrecht oder Rückkaufsrecht vorgemerkt; Erlöschen zehn Jahre nach „Vormerkung“.
- Art. 685²: Nachbarrecht verletzende Bauten = überragende, 674.
- Art. 686: kantonale Bauvorschriften vorbehalten.
- Art. 688: kantonale Vorschriften über Abstände, Anries etc. vorbehalten.
- Art. 691: Vorbehalt kantonalen oder Bundesrechts gegen Durchleitungspflicht; 691³ Eintrag von Durchleitungen im Grundbuch.
- Art. 695: kantonale Vorschriften über Streck-, Tretrecht, Tränkweg etc. vorbehalten. (Eintragungsmöglichkeit solcher Rechte?).
- Art. 696: Wegrechte ohne Eintrag, aber mit Vormerkung.
- Art. 702: Beschränkungen, öffentlich-rechtliche, dem Bund, den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.
- Art. 704/708: Quellrecht, Eintrag als Dienstbarkeit.
- Art. 709: den Kantonen vorbehalten, über die Benutzung von Quellen, Brunnen und Bächen Beschränkungen aufzustellen.

- Art. 712: Enteignung zugunsten von Trinkwasserversorgungen.
 Art. 730 ff.: Grunddienstbarkeiten; insbesondere 731,¹⁻³ (Errichtung), 733 (Servitut zu eigenen Lasten), 734 (Untergang Löschung) 735 (Confusio) 736 (richterliche Ablösung) 738 (Eintrag für Rechte und Pflichten massgebend) 740 (Vorbehalt kantonalen Rechtes für Weg, Weide, Holzungs-, Wasser- etc. Rechte) 742,² (Verlegung) 743 (Teilung des berechtigten Grundstücks, 743,³ Mitteilung des Löschungsbegehrens, Einsprachefrist) 744 (Teilung des belasteten Grundstücks; 744,³—743,³).
- Art. 745 ff.: Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten; insbesondere: 746 (Entstehung durch Eintrag), 747 (gesetzliche ohne Eintrag, 748 (Untergang, Löschung) 749 (Dauer) 755 (Besitzes etc. Recht) 756,³ (Bestandteile) 758 (Übertragung) 759 (Einspruchsrecht des Eigentümers) 760 ff. (Sicherheitsleistung) 768 ff. (Nutzniessung an Grundstücken) 776 ff. (Wohnrecht) 779 (Baurecht; insbesondere 779,³: Aufnahme ins Grundbuch) 780 (Quellenrecht, insbesondere 780,³: Aufnahme ins Grundbuch) 781 (Dienstbarkeiten andern Inhalts).
- Art. 782 ff.: Grundlasten; insbesondere 782, 783,^{1,2} (Errichtung, Eintrag) 784 (kein Eintrag für öffentlich-rechtliche Grundlasten, wenn nicht kantonal anders verfügt) 784,² (bloßer Anspruch erst durch Eintragung perfekt) 786 (Untergang, Löschung; 786,² Anspruch auf Löschung) 787 ff. (Ablösung; insbesondere 789: Gesamtwert) 791 (Ausschluss persönlicher Rechte, Befriedigung aus Grundstückwert) 792 (Eigentümergehwissel).
- Art. 793 ff.: Grundpfand; insbesondere: 793,² (Beschränkung des Eintrages) 794 (Forderungsbetrag in Landesmünze und Höchstbetrag) 795,² (Vorbehalten kantonale Zinsgesetzgebung) 796,¹ (nur Grundbuchliegenschaften verpfändbar) 796,² (Vorbehalt kantonalen Rechtes für Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden etc.) 797 (Bestimmtheit der Grundstückbenennung) 798 (Grundpfand auf mehrere Grundstücke, Belastungsart) 799,¹ (Errichtung, Eintrag) 800 (Miteigentum) 801 (Untergang, Löschung) 801,¹ (Vorbehalt des Expropriationsrechts von Bund und Kantonen) 802 ff. (Pfandrechtrang bei Güterzusammenlegung) 885 (Umfang der Pfandhaft, insbesondere 805,² Anmerkung von Zugehör) 806 (Miet- und Pachtzinse) 807 (Unverjährbarkeit grundpfändlich eingetragener Forderungen) 808 ff. (Sicherungsbefugnisse, dazu 961 „Grundbuch; insbesondere 810,²: Eintrag ausgeschlossen und 811: Abtrennung kleinerer Stücke) 812 (Verzicht auf weitere Belastung unverbindlich, 812,² Löschungspflicht) 813 (Pfandstelle aus Eintrag ersichtlich) 814 (Löschung eines Grundpfandes, Nachrücken der andern, 814,³ „Vormerkung“) 815 (leere Pfandstellen) 816 (Pfandverwertung) 817 (Verteilung des Erlöses) 818 (Um-

- fang der Sicherung durch Grundpfand) 819 (Auslagen „ohne Eintragung“ gesichert) 820/821 (Bodenverbesserungen, Pfandrechteintrag, Annuitätentilgung vorgeschrieben, Nachrücken in 821,³) 822 (Zustimmung aller Grundpfandgläubiger zur Auszahlung einer Versicherung) 823 (Vorbehalt kantonalen Feuerversicherungsbestimmungen) 823 (Unbekanntschaft des Grundpfandgläubigers, Beistandschaft).
- Art. 824 ff.: Grundpfandverschreibung; insbesondere 824/825 (Errichtung durch Eintrag) 826 ff. (Untergang, Löschung; 828,¹/830 Vorbehalt kantonalen Rechts) 832/833 (Haftung des Pfandes bei Veräusserung oder Zerstückelung) 834,¹ (Schuldübernahme durch Grundbuchverwalter dem Gläubiger anzuzeigen) 835 (kein Eintrag für Übertragung des Forderungsrechtes) 836 (kein Eintrag für gesetzliche Pfandrechte öffentlich-rechtlicher und dgl. Natur, wenn nicht kantonal anders geordnet) 837 ff. (gesetzliche Pfandrechte, mit Eintragung) 838 (Eintrag innert 3 Monaten für Pfandrechte der Miterben und Gemeinder vorgeschrieben) 839 (Eintrag der Handwerker- und dgl.- Pfandrechte) 840 (Rang der gesetzlich eingetragenen Pfandrechte) 841 (Liquidation dieser Pfandrechte, insbesondere 841,³ „Anmerkung“ und „Eintragung“)
- Art. 842 ff.: Schuldbrief und Gült; insbesondere 843 (Vorbehalt kantonalen Rechtes für Schätzung und Belastungsgrenze) 844 (Kündigung) 846 (Anwendbarkeit der Grundpfandverschreibungs-Vorschriften auf den Schuldbrief) 847 (Gült) 848 (Belastungsgrenze und kantonales Schätzungsrecht) 850 (Ablösung) 851 (Schuldpflicht und Eigentum bei Gült) 852 (Zerstückelung) 853 (Vorbehalt kantonalen Rechts für kantonale, insbesondere Erbengülden) 856 (Eintragung für Schuldbrief und Gült und Pfandtitelausstellung) 857 (Ausfertigung des Pfandtitels) 858 (Vorbehalt e Bundesratsverordnung über Form von Schuldbrief und Gült) 859/860 (Einzelheiten des Eintrages, insbesondere 860,²) 863 (Wahlrecht zur Löschung) 864 (Löschungsbedingungen) 865 (Eintragungsschutz) 867 (Kollision zwischen Eintrag und Titel) 871 (Aufrufung des unbekanntem Gläubigers) 872 (Einreden aus dem Eintrag) 874 (Rechtsänderungen, Eintrag).
- Art. 875 ff.: Anleihenstiel mit Grundpfandrecht; insbesondere 875 (Errichtung und Eintrag) 876 (Unterstellung unter Schuldbrief und Gültrecht) 879 (Eintrags-Pflicht und Art) 881,³ (Löschung des Eintrages nach vollständiger Schuldloslösung) 883 (Verwendungen von Rückzahlungen).
- Art. 916 ff.: Pfandbriefe, Bundes- und Kantonalgesetzgebung vorbehalten.
- Art. 919 ff.: Besitz; insbesondere 919,² (Sachbesitz an Grunddienstbarkeiten und Grundlasten) 920,¹ (beschränkte dingliche Rechte) 937 (Vermutung des Rechts und Klage aus

Besitz hinsichtlich der im Grundbuch aufgenommenen Grundstücke).

Art. 942 ff.: Grundbuch, das oben und nachstehend Bemerkte.

Die rechtliche Bedeutung (Marginale 972) der Eintragung in das Grundbuch, und zwar in dessen Hauptbuch, liegt darin, das die dinglichen Rechte erst hierdurch entstehen und ihr Datum (den Rang begründend) erhalten (972,¹). Ihre Wirkung wird dabei allerdings auf den Zeitpunkt der Einschreibung in das Tagebuch zurückbezogen; vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Ausweise (965/966) der Anmeldung beigefügt oder bei den „vorläufigen Eintragungen“ (961) nachträglich rechtzeitig beigebracht werden. (972,²).

Wo nach kantonalem Recht die „öffentliche Beurkundung“ durch den Grundbuchverwalter mittelst Einschreibung in das „Urkundenprotokoll“ erfolgt (948,³), tritt diese an die Stelle der Einschreibung in das Tagebuch; 972,³.

„Die dingliche Wirkung der eingetragenen Rechte unter sich bestimmt sich nach dem Datum ihrer Eintragung. Allein diese Eintragung ist etwas Äusserliches und steht nicht in der Gewalt der Parteien, indem sie von der Tätigkeit der Beamten abhängt. Daraus ist abzuleiten, dass doch wohl bezüglich dieser Wirkung nicht einfach auf das Hauptbuch abgestellt werden darf, sondern dem Verfügenden eine Sicherheit dafür geschaffen werden muss, dass er sein Recht nach dem Datum, unter dem er es beim Grundbuch angemeldet hat, auch wirklich mit dinglicher Wirkung erhalte. Die geltenden Rechte geben in der Regel ein solches Mittel (vgl. Schweiz. P. R. III, S. 81 und 89), und der Entwurf hat sich ihnen angeschlossen, indem er den Rang des eingetragenen Rechtes nach dem Datum der Anmeldung, respektive der Eintragung im Tagebuch bestimmt. Dadurch wird allerdings das Hauptbuch um ein kleines Stück seiner Zuverlässigkeit beraubt, indem es vorkommen kann, dass Rechte bereits im Tagebuch, aber noch nicht im Hauptbuch eingetragen sind, und wer die hieraus resultierende Gefahr vermeiden will, wird eben auch noch die jüngsten Anmeldungen im Tagebuch nachschlagen müssen. Wir denken aber auch, dass auf dem Wege der Verordnung diese Gefahr auf ein Minimum reduziert werden kann. Man braucht z. B. nur vorzuschreiben, dass jede Eintragung sofort oder gleichzeitig mit der Eintragung im Tagebuch mit einer Anmerkung ganz summarisch, d. h. nur mit einem Hinweis darauf, dass eine solche vorliege auch im Hauptbuch angemerkt werden müsse. Stets wird es dann doch nur einen oder zwei Tage dauern, bis der wirkliche

Eintrag vorhanden ist, und neue Rechte werden ja ohnedies auch wieder zuerst im Tagebuch eingetragen werden müssen, so dass sie niemals den Vorrang vor früher eingetragenen erhalten können.

„Der Rang der eingetragenen Rechte untereinander bestimmt sich nach den genannten Voraussetzungen. Rechte gleichen Datums in der gleichen Rubrik datieren nach ihrer Reihenfolge, stehen sie aber in verschiedenen Rubriken, so müssen sie als von gleichem Range gelten. Veränderungen im Range erfolgen mit Änderungen in den Einträgen. Rangabtretungen werden auf diese Weise dinglich wirksam gemacht. Ansprüche auf Nachrücken bei der Löschung älterer Einträge können durch Vormerkung dingliche Wirkung erhalten, da das Gesetz dies ausdrücklich in Aussicht nimmt.“ Erl. S. 409/410.

Unter „Eintragung“ versteht die Grundbuchtechnik den Eintrag im Hauptbuch; der Eintrag im Tagebuch wird mit „Einschreibung“ bezeichnet.

Über den Rang von Grundpfandrechten unter sich, siehe 813 („Pfandstelle, die bei der Eintragung angegeben wird, Beschränkung der pfandrechtlichen Sicherung hierauf mit Ausschluss des Nachrückrechtes in 814,^{1,2}, aber Zulässigkeit gegenseitiger Vereinbarungen, 814,³).

Bezüglich der Berichtigung unrichtiger oder vergessener Daten: 975. ff., insbes. 977.

Eine weitere Folge der Eintragung ist der Rechtsschutz gutgläubiger Dritter (Marginale 973), die sich auf einen Grundbucheintrag verlassen haben. Der „öffentliche Glaube“ des Grundbuchs ist formaler, konstitutiver Natur; kraft des Eintrages wird der Erwerb geschützt: wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerbe zu schützen (973). Nur der bösgläubige Dritte verdient diesen formalen Rechtsschutz nicht: ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, so kann sich „der Dritte, der den Mangel kennt, oder kennen sollte“ auf diesen Eintrag nicht berufen (974,¹). Als „ungerechtfertigt“ wird (in 974,²) derjenige Eintrag erklärt „der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgt ist“.

Andere, gutgläubige (vgl. Art. 2/3) Personen, die durch einen solchen Eintrag in einem dinglichen Rechte verletzt werden, können sich dem obgenannten „bösgläubigen Dritten“ gegenüber, und zwar direkt, „unmittelbar“ auf diese Mangelhaftigkeit berufen; 974.⁹

„So wie das Grundbuch es ausweist, sollen diese Verhältnisse als dingliche, auch wenn ihnen die materielle Grundlage nicht entspricht, Geltung haben gegenüber jedermann, der sich in gutem Glauben hierauf verlässt. Das bedarf nach zwei Seiten einer aufklärenden Bemerkung. Erstens geht aus dieser Regel hervor, dass unter dem Eintrag nicht nur der positive Eintrag eines dinglichen Rechtes, sondern überhaupt alles zu verstehen ist, was über den dinglichen Rechtsbestand am Grundstück positiv aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Was nicht eingetragen ist, besteht nicht als dingliches Recht, was gelöscht worden ist, gilt in bezug auf diese Wirkung als nicht mehr eingetragen, was verändert worden ist, hat die Eintragung nach der veränderten Fassung erhalten und in dieser Gestalt Kraft bekommen. Also umfasst der Ausdruck Eintrag hier deutlich jede grundbuchliche Verfügung, sowohl die erstmalige Eintragung, als die Abänderung und die Löschung eines bereits vorhandenen Eintrages. Zweitens ist nur der als in gutem Glauben befindlich in seinem Erwerb zu schützen, der nicht weiss, dass das Grundbuch in einem gegebenen Falle zu dem materiellen Recht im Widerspruch steht.“ Erl. S. 410/411.

„Ohne Rechtsgrund muss nicht nur den Fall, wo überhaupt kein Rechtsgrund vorgelegen hat, sondern auch den, wo der angegebene Rechtsgrund nichtig ist, umfassen. Daneben ist es aber auf Grund des Vorkommens einseitig unverbindlicher Rechtsgeschäfte im O.-R. notwendig, diese Möglichkeit noch besonders zu erwähnen, wiewohl man sie ohnedies mit angemessener Interpretation unter die Fälle des fehlenden Rechtsgrundes subsumieren könnte. Liegt ein solcher ungerechtfertigter Eintrag vor, so kann man sich die Abhilfe auf zwei verschiedene Arten denken: Entweder man weist den in seinen Rechten Verletzten an denjenigen, demgegenüber dieser Mangel direkt vorliegt, und zwingt diesen, dafür zu sorgen, dass der Eintrag des Dritten gelöscht werde. Oder man gibt dem Verletzten gegen diesen ein direktes Klagerecht. Der Entwurf hat sich für den letzteren Weg entschieden, indem damit die dingliche Position des Verletzten viel richtiger zum Ausdruck gebracht wird, als bei ersterer Ordnung. Gegen den bösgläubigen Dritten geht also der Anfechtende als dinglich Berechtigter je nach der Lage des Falles, sei es negatorisch oder konfessorisch, vor und bedarf der Intervention seines unmittelbaren Vertragsgegners durchaus nicht, um zu seinem Ziele zu gelangen.

„Hier überall ist aber stets nur von der Stellung zu dem gutgläubigen oder bösgläubigen Dritten die Rede. Handelt es sich um die unmittelbar einander gegenüberstehenden Parteien, so kann es sich nicht um die Rechtskraft des Grund-

buches an sich handeln, sondern es liegt eine Behauptung der Unrichtigkeit des Grundbuches vor, die durch Aufhebung oder Abänderung des Eintrages, der nicht zu Recht besteht, zu ihrem Rechte gelangt.“ Erl. S. 411/412.

Handelt es sich nicht um den Rechtsschutz gutgläubiger Dritter, sondern um die eben genannten „unmittelbar einander gegenüberstehenden Parteien“, so müssen „ungerechtfertigte“ Einträge durch „Aufhebung oder Veränderung“ (Marginale 975) dem materiellen Recht angepasst werden: ist der Eintrag eines „dinglichen Rechtes“ (worunter auch das „Eigentum“ zu verstehen ist) „ungerechtfertigt“, oder ein an sich richtiger Eintrag „in ungerechtfertigter Weise“ gelöscht oder verändert werden, so kann jedermann (insbesondere also die direkt Beteiligten), der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Löschung oder Abänderung dieses ungerechtfertigten Eintrages klagen (975,¹).

Dass dabei die Eintrags-Rechte gutgläubiger Dritter vorzubehalten sind, ergibt sich schon aus 973/974; 975,² behält noch ausdrücklich diese „von gutgläubigen Dritten durch Eintragung erworbenen dinglichen Rechte“, sowie die „Ansprüche auf Schadenersatz“ vor.

„Es betrifft dies den Fall, wo jemand direkt einem Gegner, der eingetragen worden ist, gegenübersteht, das Verhältnis also, wo zum Beispiel der Betrogene demjenigen gegenüber, der auf Grund des Betruges die Eintragung ungerechtfertigterweise erlangt hat, sein Recht geltend macht und die Abänderung oder Löschung des Eintrages anbegehrt, der ihn schädigt. Auf den bösen oder guten Glauben des Beklagten kommt es dabei nicht an. Auch der in wesentlichem Irrtum befindliche kann dieses Mittel gegen den Gegner, den gar kein Verschulden trifft, unzweifelhaft zur Anwendung bringen. Denn auch dieser vermag sich, weil er nicht Dritter ist, nicht auf seinen guten Glauben, d. h. nicht auf die Publizitätswirkung des Grundbuches zu berufen. Natürlich bleiben hievon sowohl die Bestimmungen zum Schutze der wirklichen gutgläubigen Dritten, als auch die Schadenersatzansprüche unberührt.“ Erl. S. 412.

Eine „Berichtigungs-Klage“ ist nicht nötig, wenn der „Beteiligte“ seine Einwilligung zur Richtigstellung gibt

(977,¹). Vor Anhebung von Prozessschritten ist daher der „Beteiligte“ (resp. die Beteiligten), gestützt auf 977,¹ Z. G. B., aufzufordern, seine Zustimmungserklärung zur Berichtigung abzugeben, ansonst er rechtliche Schritte zu gewärtigen habe. Die Berichtigungsklage ist als Feststellungsklage einzuführen, kann aber auch mit dem Rechtsbegehren um Besitzübertragung u. dgl. verbunden werden, sofern dies das kantonale Prozessrecht zulässt. (Über die kantonalen Prozessrechte siehe Schweiz. Rechtslexikon, II. Bd., S. 3 ff.)

Über Berichtigungen auf einseitiges Verlangen und von Amtes wegen: 665,^{2,3} (siehe auch 656,²), 976,¹.

Die Löschung des Grundbucheintrages kann der Belastete verlangen, wenn infolge Untergangs des dinglichen Rechts der Eintrag „jede rechtliche Bedeutung“ verloren hat (976,¹). Entspricht der Grundbuchverwalter diesem Begehren (unter Anzeige gemäss 969), so kann „jeder Beteiligte“ innerhalb zehn Tagen diese Löschung „beim Richter“ (nach Massgabe des kantonalen Prozessrechtes) anfechten (976,²). Es ist aber auch der Grundbuchverwalter von Gesetzes wegen (976,³) „berechtigt“ (nicht verpflichtet), von Amtes wegen eine gerichtliche Untersuchung und Feststellung des Unterganges zu veranlassen und nach alsdann erfolgter richterlicher Verfügung die Löschung vorzunehmen; es braucht dazu des in 976,¹ normierten Antrages des Belasteten nicht.

„Der Eintrag kann jede rechtliche Bedeutung verloren haben. So wenn das Recht, dem er entspricht, materiell untergegangen ist, und auch dem Eintrag an sich nicht, wie bei den Eigentümerdienstbarkeiten und den Grundpfandtiteln, eine selbständige, formale Bedeutung zukommt. Es hat keinen Sinn, in solchen Fällen das Grundbuch weiter mit dem Eintrag zu beschweren; er soll aus dem Buche entfernt werden können. Hiezu aber bieten sich zwei Wege. Entweder verlangt der Belastete selber die Löschung, wobei er die genannte Voraussetzung beweisen muss. Oder aber es soll von Amtes wegen zu einer solchen „Bereinigung“ des Grundbuches geschritten werden, und zu diesem Zwecke gibt der Entwurf dem Grundbuchverwalter das Recht, die Löschung von sich aus vorzunehmen. Dabei muss er aber, wie in verwandten Fällen, den Beteiligten Anzeige machen, und diese können die Löschung

eventuell wegen mangelnder Voraussetzung beim Richter anfechten.“ Erl. S. 412/413.

Sonst ist die Grundbuchverwaltung nicht befugt, „ohne schriftliche Einwilligung der Beteiligten“ Berichtigungen vorzunehmen; es geschehe denn auf „Verfügung des Richters“ (977,¹). Statt einer Berichtigung kann ein neuer Eintrag erwirkt werden, unter Löschung des alten, unrichtigen (977,²). Blosser Schreibfehler werden von Amtes wegen berichtigt, nach Massgabe einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung (977,³).

Über die Anzeigepflicht siehe 969.

Eine Verjährung der Klage auf Löschung oder Abänderung kennt das Z. G. B. (absichtlichermassen, Erl. S. 413) nicht; vgl. dazu 661–663 und 731,³.

Grundbuchämter, deren Ordnung usw., kantonal: 953, „Grundbuch“.

Grundbuchbeamte, Besoldung, Haftbarkeit usw.: 953/955 ff., „Grundbuch“.

Grundbuchblatt: 942 ff., insbes. 946, „Grundbuch“.

Grundbucheintrag begründet Besitzesvermutung, 937, „Besitz“.

Grundbucheintrag für Heimstätten nötig: 353, „Heimstätten“.

Grundbucheinträge ohne Vorwissen der Beteiligten, Anzeigepflicht: 969, „Grundbuch“.

Grundbuchpläne: 950, „Grundbuch“.

Grundbuchsperre = vorläufige Eintragung nach 961, „Grundbuch“.

Grundbuchvermerk bei Nacherbensicherstellung, 490,², „Verfügungen von Todes wegen“.

Grundbuchverwalter: siehe die Anmerkung über die Eintragsfälle unter „Grundbuch“, insbes. die Art. 857, 874, 948, 952, 956, 969, 976, 977.

Grunddienstbarkeiten; 730—744.

Das beschränkte dingliche Recht der Grunddienstbarkeit besteht darin: es kann ein Grundstück zum Vorteil eines andern Grundstückes (nicht einer Person!) in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses andern (berechtigten) Grundstückes muss gefallen lassen, oder dass er selber zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentum nicht ausüben darf (730,¹).

Die Belastung mit einer Grunddienstbarkeit besteht also im Dulden gewisser Eingriffe in sein Eigentum oder gewisser Beschränkungen desselben; „nur nebensächlich“ (730,²) kann mit der Grunddienstbarkeit eine direkte Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen des Belasteten verbunden sein.

Die Grunddienstbarkeiten mit persönlicher Berechtigung finden sich unter „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“; über die Begründung dieser Systematik vgl. S. 126 der Erl., ebendort auch über die Erweiterung des gemeinrechtlichen Begriffs der Grunddienstbarkeit durch das Z. G. B., S. 126—128.

„Überblicken wir die Möglichkeiten, die in bezug auf die beiden Erweiterungen des Begriffes gegeben sind, so können wir folgende Arten von Grunddienstbarkeiten unterscheiden:

Solche, die einem herrschenden Grundstück an einem dienenden zustehen und ihren Inhalt aus der Eigenart des einen und andern empfangen, wie Wegrecht, Wasserleitungsrecht.

Solche, bei denen der Inhalt nicht nach der Eigenart des herrschenden Grundstückes bestimmt wird, sondern nach dem persönlichen Interesse des Eigentümers, wie Verbot der Verbauung der Aussicht.

Solche, bei denen der Inhalt nicht nach der Eigenart des dienenden Grundstückes bestimmt wird, sondern nach den persönlichen Interessen des Eigentümers, wie Verbot eines lärmenden Gewerbebetriebes.

Solche, die nicht einem herrschenden Grundstück, sondern einer Person als solcher an einem dienenden Grundstück zustehen, die „andern Dienstbarkeiten“ des Z. G. B. Erl. S. 128.

Dass diese Belastungen alle dem Grundbuchrecht unterworfen sind, versteht sich von selbst. Vgl. Erl. 129/130; Z. G. B. 731 ff.

Die Vicinität des römischen Rechts ist im Gesetze nicht akzeptiert; es ist nicht nötig, dass das belastete Grundstück dem berechtigten „benachbart“ sei; es genügt die tatsächliche Möglichkeit, dass ein Grundstück „zum Vorteil“ des andern belastet werden kann.

Erworben wird die Grunddienstbarkeit mit dem Eigentum am herrschenden Grundstück (656 ff.); es erwirbt aber der gutgläubige Erwerber eine im Grundbuch eingetragene Servitut selbst dann, wenn sie dem Veräußerer nicht zugestanden hat; 973.

Zur Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf es der Eintragung ins Grundbuch (731,¹); für Erwerb und Eintragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen über das Grundeigentum (siehe dort 731,²); Ersitzung von Grunddienstbarkeiten ist nur zu Lasten von Grundstücken (und unter denselben Bedingungen) möglich, an denen das Eigentum ersessen werden kann (siehe „Grundeigentum“, „Ersitzung“; 731,³, 661—663).

Bezüglich der Formalien ist auf den Artikel „Grundbuch“ zu verweisen; die sonstigen Erfordernisse eines rechtsgültigen Grunddienstbarkeitserwerbes finden sich unter „Grundeigentum“; es müssen alle Erfordernisse rechtsgültigen Eigentumserwerbes neben dem formellen Grundbucheintrag vorliegen.

Der Vorvertrag über die Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf der „schriftlichen Form“, sonst ist er ungültig (732).

Die ursprünglich vorgesehene „öffentliche Beurkundung“ ist durch die blosse „schriftliche Form“ rechtsgenügend ersetzt worden; zur schriftlichen Form gehört aber auch die Namensunterzeichnung der Parteien, da ja sonst die Willensübereinstimmung (O. R. 1, 12) nicht nachweisbar ist.

Die Eigentümerdienstbarkeit, die Bestellung einer Dienstbarkeit auf eigenem Grundstück zugunsten eines andern eigenen Grundstückes, wird vom Gesetz ausdrücklich (733) gestattet.

Wirkung der Eintragung an dem eigenen Grundstücke des Berechtigten muss sein, dass, sobald das Eigentum am dienenden von demjenigen am herrschenden Grundstücke sich trennt, die materielle Rechtskraft der Dienstbarkeit zur Geltung kommt.

„Man wird nicht übersehen, welche gute Dienste eine solche Einrichtung dem Rechtsverkehr zu leisten vermag. Man denke nur an die Anlage grösserer Quartiere von Arbeiterwohnungen oder Villen, deren Baugrund sich zunächst in dem Eigentum eines einzigen Unternehmers befindet. Dieser erhält damit die Möglichkeit, die Dienstbarkeiten zwischen den auf den spätern Verkauf eingerichteten Einzelparzellen von Anfang an durchaus rechtsbeständig so einzurichten, wie es die Interessen der gesamten Anlage erheischen. Versagt man diese Einrichtung dem Unternehmer, so werden immer entweder die frühern oder die spätern Abnehmer im Verhältnis zu den andern benachteiligt erscheinen oder eben nur persönliche Rechte gegen den Verkäufer oder Unternehmer besitzen, die ihnen kaum mehr nützlich sind, sobald nach Durchführung des Unternehmens das ganze Land parzelliert, verkauft und die unternehmende Gesellschaft vielleicht vollständig liquidiert ist.“ Erl. S. 135.

Untergang. Jede Grunddienstbarkeit geht unter mit der Löschung des Eintrages, selbstverständlich auch mit dem vollständigen Untergange des berechtigten oder des belasteten Grundstückes, da Gegenstand der Dienstbarkeit nur das dienende und das belastete Grundstück sind (734, 730). Durch Vereinigung geht die Grunddienstbarkeit unter, wenn der Berechtigte zum Eigentümer des belasteten Grundstückes wird und die Dienstbarkeit grundbuchlich löschen lässt; so lange diese Löschung nicht erfolgt ist, bleibt die Dienstbarkeit als dingliches Recht bestehen (735,²; vgl. dazu 733). Endlich geht eine solche Dienstbarkeit unter infolge „Ablösung durch den Richter“; der Belastete kann solche Ablösung verlangen, wenn die Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück „alles Interesse verloren hat“ (736,¹; dazu 2,²). Ist ein Interesse des Berechtigten zwar noch vorhanden, aber im Vergleich zur Belastung von unverhältnismässig geringer Bedeutung, so

kann die Dienstbarkeit gegen Entschädigung ganz oder teilweise abgelöst werden (736,²).

Inhalt des Servitutrechtes. Soweit sich die Rechte und Pflichten solcher Grunddienstbarkeiten aus dem Grundbucheintrag deutlich ergeben, ist dieser Inhalt der Dienstbarkeit massgebend (738,¹); es gilt also in erster Linie Vertragsrecht.

Für den Zweifelsfall stellt das Gesetz folgende Grundsätze auf:

Im Rahmen des Eintrages kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist (738,²).

Es verweist also das Gesetz auf die Entstehungsart des Eintrages, auf die dort verwendeten Belege und Errichtungsurkunden, sodann auf die Zeugen für Art der Ausübung während längerer Zeit u. dgl. Erst wo diese Beweismittel versagen, finden allgemeine Rechtssätze Anwendung.

Als allgemeine Rechtssätze gelten:

a) bezüglich des Umfanges der Servitut:

Der Berechtigte ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist. Er ist jedoch verpflichtet, sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben (737,^{1,2}, 2,²). Ändern sich die Bedürfnisse des berechtigten Grundstückes, so darf dem Verpflichteten eine Mehrbelastung nicht zugemutet werden (739).

Der Belastete darf nichts vornehmen, was die Ausführung der Dienstbarkeit verhindert oder erschwert (737,³).

Für beide Teile wird der Inhalt der Wegrechte (Fussweg, gebahnter Weg, Fahrweg, Zelgweg, Winterweg, Holzweg u. dgl.), der Weidrechte, Holzungs-, Tränke-

Wässerungs- und ähnlicher Rechte durch das kantonale Recht und den Ortsgebrauch bestimmt (740).

Überschreitet der Servitutberechtigte seine Befugnis „möglichst schonender“ Ausübung seiner Rechte, so wird er schadenersatzpflichtig und zwar ex contractu, da das Gesetz selbst das Servitutrecht als Gegenseitigkeitsbeziehungen normiert; ebenso wird der Belastete aus Zuwiderhandlungen gegen seine Duldungspflicht ersatzschuldigt.

b) bezüglich der Unterhaltungspflichten:

Gehört zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Vorrichtung (Weganlage, Leitungen, Gruben u. dgl.), so hat solche der Servitutberechtigte zu unterhalten (741,²); nur wo die „Vorrichtung“ auch den Interessen des Servitutbelasteten dient, tragen beide die Last des Unterhalts und zwar im Verhältnis „ihrer Interessen“ (741,²).

„Das sogen. Heimschlagrecht, wonach der Belastete sich von der Unterhaltungspflicht durch Überlassung der Anlage an den Berechtigten befreien darf, ist dem Z. G. B. unbekannt.“ Wieland, Anm. 3 zu 741; vgl. aber das Nachstehende über 742.

c) bezüglich der Veränderung der Belastung:

Die Verlegung auf eine andere, „für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle“ kann der belastete Eigentümer verlangen, wenn durch die Ausübung der Dienstbarkeit nur ein Teil des belasteten Grundstücks in Anspruch genommen wird, sobald er ein „Interesse“ an dieser Verlegung nachweist und „die Kosten übernimmt“ (742,¹). Hierzu ist er selbst dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist (742,²).

Auf die Verlegung von Leitungen werden im übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet; 742,³, 684 ff.

Die Art der Durchführung dieser Verlegung ist nötigenfalls vom Richter in allen Einzelheiten zu bestimmen, nach Lage der Umstände, unabhängig von den speziellen Parteianträgen; vgl. Erl. S. 139.

Die Auffassung, als ob diese Verlegung selbst auf ein anderes Grundstück gegen den Willen des Berechtigten verlangt werden

könne (Wieland, Hitzig), dürfte weder nach dem Wortlaut („ein Teil des Grundstücks“, nicht „der Grundstücke“, „des Eigentums“), noch mit dem Sinne dieser Bestimmung übereinstimmen.

Selbstredend muss auch eine solche Verlegung im Grundbuch eingetragen werden.

Teilung. Wird das berechtigte Grundstück geteilt, so besteht in der Regel die Dienstbarkeit zu gunsten aller Teile weiter (743,¹). Beschränkt sich die Ausübung der Dienstbarkeit jedoch nach den vorliegenden Umständen nur auf einen Teil, so kann der Belastete verlangen, dass die Servitut in bezug auf die andern Teile gelöscht werde (743,²). Art dieser Löschung: der Grundbuchverwalter teilt dem Berechtigten das Teillöschungsbegehren des Belasteten mit und nimmt (ohne weiteres) die Löschung vor, wenn dieser binnen Monatsfrist nicht Einsprache erhebt (743,³).

Die Einsprache ist wohl beim Grundbuchverwalter, nicht beim Gerichte zu erheben (wie man aus Erl. S. 140, „Weg der gerichtlichen Anfechtung“ schliessen könnte). Erst der Grundbuchverwalter hat dann (nach stenogr. Bulletin 1906, 27, S. 575) dem Einsprecher Frist zur Erhebung der Klage auf Löschung zu setzen, bei Androhung der Verwirkung dieses Teilungsanspruches; dass der Belastete auf Entlastung klagen muss, nicht der Berechtigte auf Fortbestand seines Rechts, liegt auf der Hand.

Wird das belastete Grundstück geteilt, so besteht die Last in der Regel auf allen Teilen weiter (744,¹). Wenn jedoch die Dienstbarkeit auf einzelnen Teilen nicht ruht und nach den Umständen nicht ruhen kann, so ist jeder Eigentümer eines nicht belasteten Teiles berechtigt, zu verlangen, dass die Servitut auf seinem Grundstück gelöscht werde (744,²). Das Verfahren ist dasselbe, wie bei der Teilung berechtigter Grundstücke (744,³, 743,³).

Intertemporale Regelung, vgl. „Grundbuch“ und Art. 17—19, 43—45 Anw. u. Einf.-Best.; insb. Art. 21: Die vor 1. Jan. 1912 entstandenen Grunddienstbarkeiten bleiben nach der Ein-

führung des Grundbuches auch ohne Eintragung in Kraft, können aber, solange sie nicht eingetragen sind, gutgläubigen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden. Also: Mahnung zum Servituten-Eintrag für alle Berechtigten!

Grunddienstbarkeiten als „Besitz“: 919,² dort;
— im Verhältnis zum „Grundpfand“: dort;
— wie einzutragen: 968, „Grundbuch“.

Gründe der Erbnunwürdigkeit: 540 „Eröffnung des Erbanges“;
— wichtige, siehe „wichtige Gründe“.
— zur Amtsenthebung eines Vormundes: „Vormundschaft“ C, 445;
— zur Enterbung: 477/480 „Verfügungen von Todes wegen“.

Grundeigentum. Art. 655—712; siehe vorerst „Eigentum“; „Sachenrecht“, „gemeinschaftliches Eigentum“.

Das Z. G. B. enthält sich einer Definition des „Grundeigentums“, sondern legiferiert über Gegenstand, Erwerb und Verlust, Inhalt und Beschränkungen und über die einzelnen Arten des Eigentums und dessen Realbelastungen.

Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke. „Grundstücke“ im Sinne des Z. G. B. sind: die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte und die Bergwerke (655).

Die etwas gewagte bildliche Bezeichnung der „in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte“ (Baurechte-, Wasserrechte und dgl.) als „Grundstücke“ bedeutet: die Anwendung der Grundbuch-Vorschriften auf diese Rechte. Sie unterliegen also nicht dem Servitutenrechte (siehe „Dienstbarkeiten“), sondern erhalten im Grundbuche ein besonderes Blatt als selbständige Rechtsobjekte, gleich

wie Grundstücke. Siehe im weitern die Ausführungen über das „Grundbuch“.

Zum Erwerb des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch (siehe dort). Bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder richterlichem Urteil erlangt allerdings der Erwerber schon vor der Eintragung das Eigentum; er kann aber im Grundbuch behufs Veräußerung, Belastung u. dgl. erst dann über das Grundstück verfügen, wenn die Eintragung erfolgt ist (656).

Gesetzliche Erwerbsarten sind: Eigentumsübertragung, Aneignung, Bildung neuen Landes, Bodenverschiebung, ordentliche und ausserordentliche Ersitzung.

Dem kantonalen Rechte wird es überlassen, über die Aneignung von herrenlosem Land, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen (Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten) die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen (657—664). Das Z. G. B. statuiert letztbezüglich nur (664): „die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern, sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen entsteht (unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises) kein Privateigentum“.

Das Z. G. B. verhilft dem formalen Grundsätze zum vollen Durchbruche, dass (mit Ausnahme der im 656,² genannten Erwerbsarten, die erst nachträglich zur Eintragung zuzulassen sind) der Eigentumserwerb an Grundstücken und Liegenschaften sich erst mit der Eintragung in das Grundbuch vollzieht, alles Grundeigentum also aus dem Grundbuch ersichtlich sein muss („absolutes

Eintragungsprinzip“). Die Eintragung wirkt allerdings nicht unanfechtbar, es bedarf zur Unanfechtbarkeit eingetragenen Eigentums noch: eines gültigen Rechtsgrundes beim Erwerb („Erwerbgrund“, „Titel“), Eigentum des Veräusserers und dergleichen Voraussetzungen eines rechtswirksamen Erwerbes. Bezüglich des Zeitpunktes, der Form dieses Eigentums-erwerbs und dgl. siehe die Bestimmungen über das „Grundbuch“.

Der Vertrag auf Eigentumsübertragung bedarf zu seiner Verbindlichkeit der „öffentlichen Beurkundung“. Die Verfügungen von Todes wegen und der Ehevertrag bedürfen ausserdem der im Erbrecht (siehe dort) und im ehelichen Güterrecht (siehe dort) vorgeschriebenen Formen (657).

Dieser „Vertrag auf Eigentumsübertragung“ ist wohl zu unterscheiden vom definitiven Grundbucheintrage (der „Fertigung“ der bisherigen Fertigungs-Kantone); er bewirkt noch nicht den Eigentumsübergang, sondern ist erst der vorbereitende, zur nachherigen Übertragung verpflichtende obligatorische Akt (Kaufvertrag, Schenkungsakt etc.), welcher nach bisherigen kantonalen Rechten notariell, schriftlich oder auch nur mündlich abgeschlossen werden konnte. Die Art und Weise dieser „öffentlichen Beurkundung“ des Parteiwillens ist den Kantonen überlassen; die Einführungsgesetze enthalten hierüber eingehende Vorschriften, und es besteht in dieser Beziehung verschiedenes kantonales Recht weiter.

„Das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung“ bemerkt Wieland S. 63/64, „rechtfertigt sich vor allem mit Rücksicht auf die soziale Tragweite des Liegenschaftsverkehrs. Die Parteien sollen vor übereilten Liegenschaftsverkäufen (Abschluss von Geschäften im Wirtshause!) geschützt werden. Die notarielle oder gerichtliche Form veranlasst sie zu gehöriger Überlegung der Folgen und Tragweite des Geschäfts. Sie nötigt sie, ihrem Willen klaren und bestimmten Ausdruck zu geben. Auch wurde geltend gemacht, dass die öffentliche Beurkundung eine Handhabe gewähre, um der namentlich in der Ostschweiz verbreiteten Güterschlächtereit entgegenzutreten. Dazu kommt, dass Geschäfte über Liegenschaften meist nicht einfacher Natur sind. Bestehende Pfandrechte müssen übernommen oder abgelöst, neue Pfandrechte errichtet werden.

Eine Reihe von Punkten erfordern eingehende und wohlüberlegte Festsetzung. Hierzu bedürfen die Parteien eines sachverständigen Beirats. Vor allem aber steht die öffentliche Beurkundung in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs und dessen Gefahren. Das Öffentlichkeitsprinzip bringt es mit sich, dass ein späterer gutgläubiger Erwerber Eigentümer wird, auch wenn der Erwerbgrund mangelhaft oder unvollständig war, so dass unter Umständen der wahre Berechtigte ohne sein Wissen und ohne sein Zutun seines Eigentums verlustig geht etc.“.

Der „Erwerbgrund“ (d. h. der Vertrag auf Eigentumsübertragung gemäss 657, oder die andern gesetzlichen Erwerbsgründe) gibt dem Erwerber gegen den bisherigen Eigentümer einen persönlichen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch und bei Weigerung des Eigentümers (Nichthaltenwollen des Vertrages auf Eigentumsübertragung usw.) das Recht auf gerichtliche Zuspprechung des Eigentums (d. h. also Ersetzung der Verkaufs-Einwilligung des Verkäufers durch Richterspruch). Bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder Urteil des Richters kann der Erwerber die Eintragung von sich aus erwirken; Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung der Eintragung im (Ehe-) Güterrechtsregister von Amtes wegen im Grundbuch eingetragen (665; siehe dazu „Güterrechtsregister“ und Art. 248—251).

Einzelne aussergewöhnliche Erwerbsarten sind: die Aneignung, die Bildung neuen Landes, Bodenverschiebungen und die Ersitzung; siehe diese Artikel.

Verlust des Grundeigentums. Das Grundeigentum geht (rechtlich) unter mit der Löschung des Eintrages im Grundbuch, sowie mit dem vollständigen Untergang des Grundstückes selbst (666,¹); der Zeitpunkt, auf dem im Falle der Enteignung (Expropriation) der

Verlust eintritt, wird durch das Enteignungsrecht des Bundes und der Kantone bestimmt (666,²).

Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums (Art. 667—712). Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und nach unten „auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausbeutung des Eigentums ein Interesse besteht“. Es umfasst, unter Vorbehalt der gesetzlichen (insbesondere der nachbarrechtlichen und öffentlichrechtlichen) Schranken, alle Bauten und Pflanzen, sowie die Quellen (667).

Über die Abgrenzung des Grundeigentums, die Bauten auf solchem, das Baurecht, Leitungen, Einpflanzungen, Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, Beschränkungen des Grundeigentums, Nachbarrecht, Bodenverbesserungen, Quellenrecht und dgl. siehe diese Artikel.

Grundeigentümer, Verantwortlichkeit desselben: siehe „Verantwortlichkeit des Grundeigentümers“, „Grundeigentum“ und „Baurecht“.

Grundgerechtigkeit: „Grundlasten“.

Grundlasten (782—792).

Im dritten Abschnitte der Abteilung über die „beschränkten dinglichen Rechte“ (siehe vorerst diesen Artikel) werden, gleichstehend mit den „Grunddienstbarkeiten“ und der „Nutzniessung“ („und andern Dienstbarkeiten“) die „Grundlasten“ behandelt.

Gegenstand der Grundlast ist die Verpflichtung des „jeweiligen Eigentümers“ eines Grundstückes „zu einer Leistung an einen Berechtigten“, für die der Belastete „ausschliesslich mit dem Grundstück haftet“ (782,¹); als „Berechtigter“ kann der „jeweilige“ Eigentümer eines andern Grundstückes bezeichnet sein (782,²). Zum Inhalt kann (vorbehältlich der Bestimmungen über die „Gült“ und die „öffentlich-rechtlichen Grundlasten“) die

„Grundlast“ nur eine solche Leistung haben, die sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergibt, oder die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt ist (782,³). Ausgehend von dieser rein dinglichen Belastung eines „Grundstückes“ versagt das Gesetz grundsätzlich (791,¹) dem Gläubiger der Grundlast jede persönliche Forderung gegen den Grundlastschuldner; der erstere hat „nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Werte des belasteten Grundstückes“.

Erst mit Ablauf von drei Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit wird die einzelne Grundlast-Leistungspflicht zur persönlichen Schuld, für die dann das Grundstück selbst nicht mehr haftet; 791,².

Beim Wechsel des Grundstückes Eigentums wird folgerichtig der Neu-Erwerber „ohne weiteres“ Schuldner der Grundlast (792,¹); bezüglich der Verstückelung (792,²) des belasteten Grundstückes gelten die Bestimmungen über die „Gült“ (siehe dort).

Die „Grundlast“ unterscheidet sich von der „Grunddienstbarkeit“ (siehe dort) und der „Nutzniessung“ (siehe dort) in erster Linie dadurch, dass sie den Belasteten nicht bloss zu einem Dulden fremder Eingriffe in das Grundeigentum, sondern zu einem direkten Wirken zugunsten des Berechtigten verpflichtet, sodann ist sie vielmehr dinglicher Natur, als die genannten Nutzungsrechte, weil sie „ohne weiteres“ (792,¹) jeden Eigentümer des belasteten Grundstückes verpflichtet und weil sie dem Berechtigten ein dingliches „Recht auf Befriedigung aus dem Werte des belasteten Grundstückes“ (791,¹) gewährleistet. Die „Grundlast“ nähert sich mehr als Grunddienstbarkeit und Grund-Nutzniessung dem Grund-Pfand (siehe dort; 793 ff.).

Über den Zweck der Sonderbehandlung dieses Institutes: Erläuterungen, S. 151/152.

Laut stenographischem Bulletin richtet sich die Bestimmung (782,³), dass sich die Leistung aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben soll, namentlich gegen die sogenannten „Bierverträge“ (Bierservituten); offenbar zu Unrecht: denn die Natur eines Wirtschaftsareals, mit Gebäude, Zubehörde und Umschwung, bedingt ja geradezu eine „wirtschaftliche Natur“ solcher Bierlieferverträge. (Gleicher Ansicht: Wieland, Anm. 7 zu 782).

Zu ihrer Errichtung bedarf die „Grundlast“ der Eintragung in das Grundbuch (783,¹); im übrigen gelten, „wo es nicht anders geordnet ist“, für Erwerb und Eintrag die Bestimmungen über das Grundeigentum (783,³).

Es bedarf also wohl auch der sogenannte Vorvertrag über die Errichtung einer Grundlast der „öffentlichen Beurkundung“ (657,¹; obwohl es sich nicht um „Eigentumsübertragung“ handelt).

Bei der Eintragung ist ein bestimmter Betrag als ihr Gesamtwert („Ablösungssumme“) in Landesmünze anzugeben; und zwar bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen (mangels anderer Abrede) der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung (782,²). (Dieser Betrag wird, wie unten dargestellt, der Ablösung zugrunde gelegt).

Öffentlich-rechtliche Grundlasten bedürfen, („wo es nicht anders geordnet ist“), keiner Eintragung in das Grundbuch (784,¹); sie entstehen aus öffentlichem Recht und werden als öffentliches Recht geschützt (z. B. auf Grund und Boden verlegte Steuerlasten, Strassenkorrektionsbeiträge, Brandsteuern, Beiträge für Bodenverbesserungen, Entwässerungen und dgl.); hierüber bestimmt das kantonale Recht oder die Bundesspezialgesetzgebung. Gibt aber das (kantonale oder Bundesspezial-) Gesetz dem Gläubiger nur einen „Anspruch“ auf eine Grundlast, so entsteht diese erst mit der Eintragung in das Grundbuch (784,²).

Über die öffentlich-rechtlichen Grundlasten bemerken die Erläuterungen, S. 153:

„Was die durch Gesetzesvorschrift geschaffenen Grundlasten anbelangt, so darf für diese eine Eintragung deshalb unterlassen werden, weil das Grundbuch als Publizitätsorgan offenbar da nicht zu funktionieren berufen ist, wo die Gesetzesvorschrift, wie z. B. betr. die Grundsteuer, ohnedies das Verhältnis öffentlich macht. Es liegt also hier eine ähnliche Beziehung vor, wie betr. die gesetzlichen Pfandrechte für gewisse dem öffentlichen Recht entspringende Forderungen, denen die entsprechenden Grundlasten gewiss gleichgestellt werden dürfen.“ „Der vorliegende Entwurf dagegen hat

auch für die gesetzlichen Pfandrechte die Ordnung vorgesehen, wie sie für die Grundlasten aufgestellt ist. Hiernach wird die Grundlast durch das Gesetz auf zwei verschiedene Arten begründet. Entweder erklärt es einfach gewisse öffentlich-rechtliche Forderungen als Grundlasten, und dann dürfen wir auch annehmen, dass diese Forderungen ohne Eintragung in das Grundbuch den Grundlastcharakter besitzen. Oder es gewährt gewissen Forderungsberechtigten einen Anspruch auf eine Forderung mit Grundlastcharakter, und dann bildet das Gesetz für den Berechtigten nur den Erwerbsgrund, und ist also die Eintragung notwendig, damit das dingliche Recht zur Entstehung gelange“.

Wird eine Grundlast zum Zwecke der Sicherung (vgl. „Sicherungshypothek“) einer Geldforderung begründet, so untersteht sie (785) nicht den Bestimmungen über die „Grundlasten“, sondern denjenigen über die „Gült“ (siehe dort).

Die Erl., S. 153, motivieren diese Sonderstellung der Sicherungsbelaftung damit: „Die Grundlast kann ja sehr wohl auch eigentlichen Sicherungszwecken dienen, und wir meinen, es sei nötig, zu sagen, dass für diesen Fall die Grundpfandbestimmungen, Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften über die Gült, Anwendung finden müssen. Andernfalls würde leicht eine Umgehung des Gesetzes in einer den grundpfändlichen Verkehr beunruhigenden Weise stattfinden können.“

Der Untergang einer Grundlast erfolgt allgemein mit der Löschung des Eintrages, sowie mit dem vollständigen Untergang des belasteten Grundstückes (786,¹); mit Eintritt dieser Untergangsgründe ist der Untergang bereits erfolgt. Aus andern Untergangsgründen, insbesondere aus Verzicht oder Ablösung, erhält der Belastete gegenüber dem Berechtigten nur einen Anspruch auf Löschung des Eintrages (786,²); erst die Liquidation dieses Anspruches durch die Eintragslöschung bewirkt den wirklichen Untergang der Grundlast.

Voraussetzung des wirklichen Untergegangenseins einer Grundlast ist also die erfolgte Löschung im Grundbuch; die sogenannten Untergangsgründe bilden nur einen Rechtstitel auf Bewirkung dieses Löschungseintrages, der nur dort

unnötig ist, wo das Grundstück selbst vollständig untergeht (786,¹; vgl. auch Erl. S. 153/154). Dass der Verzicht nur dann angenommen werden kann, wenn der Berechtigte „mit hinreichender Deutlichkeit“ (Erl. S. 154) den Eigentümer ermächtigt hat, die Löschung vorzunehmen, brauchte, weil selbstverständlich, im Gesetze nicht besonders gesagt zu werden.

Über die Ablösung der Grundlasten stellt das Gesetz folgende Rechtssätze auf:

Der Berechtigte („Gläubiger“) kann die Ablösung verlangen „nach Abrede“, d. h. nach Massgabe der bei Errichtung der Grundlast getroffenen oder späterer Vereinbarungen (787,¹); sodann:

wenn das belastete Grundstück zerstückelt und dadurch das Recht des Berechtigten („Gläubigers“) erheblich beeinträchtigt wird (787, Ziff. 1);

wenn der Eigentümer den Wert des Grundstückes vermindert und zum Ersatze dafür keine andern Sicherheiten bietet (787, Ziff. 2);

wenn der Schuldner mit drei Jahresleistungen im Rückstand ist (787, Ziff. 3).

Gemäss Art. 791,² verwandelt sich bei dreijährigem Rückstand die „Jahresleistung“ aus einer dinglichen Last in eine „persönliche Schuld“ des Belasteten; sie muss daher für Geldleistungen auf dem ordentlichen Betreibungswege geltend gemacht werden (unter Fortbestand der andern Grundlastverpflichtungen dinglicher Natur); ausserdem kann der Berechtigte infolge dreijährigen Leistungsverzuges vollständige Ablösung der Grundlast verlangen; er erhält also einen persönlichen und einen dinglichen Anspruch.

Der Belastete („Schuldner“) kann die Ablösung ebenfalls in erster Linie „nach Abrede“ (siehe oben) verlangen (788,¹); sodann:

wenn der Vertrag, auf dem die Grundlast beruht, vom Berechtigten nicht innegehalten wird (788, Ziff. 1); nach dreissigjährigem Bestande der Grundlast (und zwar auch dann, wenn eine längere Dauer oder sogar die Unablösbarkeit verabredet worden ist;

788, Ziff. 2); erfolgt letztere Ablösung nach dreissigjährigem Bestande, so hat ihr in allen Fällen eine Kündigung auf Jahresfrist vorauszugehen (788, Abs. 2). Nur dann ist diese Ablösung ausgeschlossen, wenn die Grundlast mit einer „unablösbaren Grunddienstbarkeit“ verbunden ist (788, Abs. 3 und 730 ff.).

Die Erl. S. 154/155 begründen das Umwandlungsrecht der dinglichen in die persönlichen Ansprüche des Gläubigers (787,³) folgendermassen:

„Während beim „Grundpfand“ (siehe dort) bei Verzug des Grundpfandschuldners der Gläubiger durch sein Pfandrecht geschützt ist, das er durch Betreibung auf Pfandverwertung effektuieren kann, besteht bei der Grundlast „keine pfandrechtliche Sicherung im eigentlichen Sinne, sondern das Grundstück ist direkt und prinzipal mit dem Forderungsrecht des Gläubigers belastet. Wenn nun ein Grundlastschuldner die Grundlastleistungen nicht entrichtet, so kann der Gläubiger gegen das Grundstück gerade so vorgehen wie beim Pfandrecht, es fragt sich nur, ob damit eine Ablösung der Grundlast ohne weiteres verbunden sein müsse. Setzen wir zunächst den Fall der Grundlast, die auf eine einmalige Leistung geht: Der Schuldner leistet nicht auf Termin und der Gläubiger betreibt ihn und schreitet zur Pfandverwertung. Damit wird augenscheinlich das Verhältnis zur Liquidation gebracht. Es ist also für diesen Fall nicht erforderlich, eine besondere Ablösungsbefugnis aufzustellen. Der Gläubiger hat ohnedies das Recht, zuzuwarten oder sofort vorzugehen gegen den Schuldner und hiermit das Verhältnis zur Aufhebung zu bringen. Anders nun aber bei periodischen Leistungen. Hier kann der Gläubiger jeweils nur wegen der einzelnen versäumten Leistung den Schuldner belangen. Die Pfandverwertung würde nur in bezug auf diese statthaben. Der Schuldner aber kann Jahr für Jahr saumselig sein und dem Gläubiger dadurch fortgesetzte Unannehmlichkeiten bereiten. In diesem Falle scheint es uns gerechtfertigt, dass der Gläubiger, nachdem er drei Jahre Geduld mit dem Schuldner gehabt hat, die Ablösung des ganzen Verhältnisses soll verlangen dürfen, immerhin natürlich nur unter der Voraussetzung, dass er dem Schuldner nicht freiwillig Stundung gewährt hat. Der Entwurf gibt aus diesen Gründen im Falle dreijährigen Rückstandes dem Gläubiger von Gesetzes wegen ein Ablösungsrecht. In allem übrigen dagegen kann der Gläubiger die Ablösung nicht beanspruchen, wenn sie ihm nicht vertraglich zugesichert ist. Es werden also unablösbare Grundlasten, wenigstens im Verhältnis zum Gläubiger, statthaft sein.“

Das Ablösungsrecht des Schuldners beruht vorerst auf der volkswirtschaftlichen Erwägung, dass Bodenbelastungen keine

ewigen sein sollen; deshalb die gesetzliche, durch Vertrag nicht änderbare Beschränkung gewöhnlicher Grundlasten auf 30 Jahre. „Diese Bestimmung bedeutet nun aber einzig den Ausschluss der Unablösbarkeit und nicht eine gesetzliche Beschränkung der Gültigkeit auf eine gewisse Zeit, so dass also Grundlasten überhaupt mit dem alten Rang ruhig auf beliebige Zeit hinaus sollen bestehen bleiben dürfen, wenn der Schuldner sie nicht ablöst. Nur die Gebundenheit des Schuldners im Sinne der Unablöslichkeit will das Gesetz verhindern, während es ihm sehr wohl gestattet, die Last weiter zu führen.“ Erl. S. 155.

Die Ablösung einer Grundlast erfolgt, wie schon oben ausgeführt (783,²), um den Betrag, der im Grundbuch als Gesamtwert der Grundlast eingetragen ist, vorbehaltlich des Nachweises, dass die Grundlast in Wirklichkeit einen geringern Wert hat (789).

Selbstverständlich kann der Ablösungsbetrag vertraglich anders festgesetzt werden; so besonders schon für beide Teile verbindlich bei Errichtung der Grundlast. Nur für den Fall des Fehlens einer solchen Vereinbarung der Parteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen. „Es entspricht einer sehr alten Tradition, dass derart die Gesamtleistung als ein Kapital aufgefasst wird, das sich mit den Jahresleistungen zu fünf vom Hundert verzinsen soll.“ Erl. S. 156.

Einer Verjährung ist die Grundlast nicht unterworfen (790,¹); nur die einzelne Leistung unterliegt der Verjährung, und zwar von dem Zeitpunkte an (790,²), da sie zur persönlichen Schuld des Pflichtigen wird.

Also mit Ablauf des dritten Verzugsjahres jeder Jahresleistung beginnend; 787,³. Nach Obligationenrecht Art. 147 Ziff. 1 verjähren derartige „periodische“ Leistungen in fünf Jahren; u. E. ist jede Einzelleistung (auch die sogenannten „bemessenen“ und „einmaligen“ Leistungen) dieser Verjährung unterworfen, da das Gesetz keinen Unterschied macht. (Anderer Ansicht Wieland, Anm. 2 zu 790).

Grundlast im Verhältnis zum Grundpfand: siehe „Grundpfand“.

Grundlasten als „Besitz“: 919,², dort.

— Eintrag im „Grundbuch“, dort 946, Ziff. 2 ff.;

— Eintragsfähigkeit 958 ff., „Grundbuch“.

Grundpfähle: „Grenzvorrichtungen“ und „Abgrenzung des Grundeigentums“.

Grundpfand; 793—883.

Siehe vorerst die Artikel „beschränkte dingliche Rechte“, „Grunddienstbarkeiten“ und „Grundlasten“.

Die zweite Unterabteilung der Gesetzesabteilung über die „beschränkten dinglichen Rechte“ bildet der XXII. Titel über „das Grundpfand“. Der erste Abschnitt dieses Titels handelt von den „allgemeinen Bestimmungen“ (Art. 793—823); der zweite von der „Grundpfandverschreibung“ (824—841, und unter diesem Worte), der dritte von „Schuldbrief und Gült“ (siehe dort; Art. 842—874) und der vierte von der „Ausgabe von Anleihensteteln mit Grundpfandrecht“ (siehe dort; Art. 875—883).

Im Nachstehenden besprechen wir
die allgemeinen Bestimmungen; 793—823.

„Voraussetzungen“ (Marginale 798). Das Grundpfand „stellt sich juristisch als ein beschränktes dingliches Recht dar, das dazu bestimmt ist, für eine Forderung akzessorisch Sicherheit zu bieten“.

Erl. S. 158; dort auch Weiteres über die allgemeinen Gründe zur Ausgestaltung dieses „Hypothekarrechtes“ im neuen Z. G. B.; S. 152—215. Diese allgemeinen Erörterungen des Gesetzesredakteurs dürfen in Zweifelsfällen mit Nutzen herbeigezogen werden, um die Tendenz des Gesetzgebers bei Ausgestaltung der einzelnen Rechtsinstitute zu würdigen und auf den Einzelfall richtig anzuwenden.

Das Gesetz kennt als „Arten“ des Grundpfandes: die „Grundpfandverschreibung“, den „Schuldbrief“ und die „Gült“ (793,¹) und verbietet ausdrücklich die „Bestellung anderer Arten des Grundpfandes“ (793,²), um dem Chaos kantonaler Hypothekarrechte ein Ende zu machen.

Bis heute hatten wir in der Schweiz an die sechzig verschiedene Grundpfandarten. Erl. S. 189.

Solche „zwingenden Vorschriften“ des Privatgesetzbuches „bezeichnen die Schranken, innerhalb derer der Verkehr sich des Grundpfandes bedienen soll. Sie stellen sich einerseits dar als Bestimmungen, die aus Rücksicht auf den Schuldner zur Wahrung seiner wohlverstandenen Interessen aufgestellt werden, andererseits aber verdanken sie ihre Existenz der Rücksicht auf den Gläubiger und die Bedürfnisse, die aus seiner Stellung heraus billigerweise Anerkennung finden müssen, sowie der Rücksicht auf den all-

gemeinen Verkehr mit Bodenwerten oder den Landeskredit“. S. 159 der Erl.

Als Forderung öffentlicher Ordnung (Erl. S. 164) sind auch die Formen zu betrachten, nach denen die Errichtung der Grundpfänder stattfinden muss; siehe weiter unten.

Jede grundpfändlich gesicherte Forderung ist in einer bestimmten Geldsumme und zwar in Landesmünze (794,¹) ausgegeben. Sollte der Betrag des Forderungsanspruches unbestimmt sein „so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet“ (794,²).

Das Prinzip der Spezialität verlangt hier eine Spezialisierung der Forderung für alle Fälle. Die Fixierung in einem bestimmten Geldbetrag ist also unerlässlich und muss auch bei den Forderungen mit unbestimmtem Betrag erfolgen. Das geschieht beispielsweise bei Kauttionen oder bei Frauengutsversicherungen mit der einfachen Ansetzung einer von den Parteien vereinbarten Maximalsumme, mit der sich die Meinung verbindet, dass die ganze vertragsgemässe Forderung, also Kapital und Vertragszins, in dem Maximalbetrag inbegriffen sein soll, während die gesetzlichen Nebenansprüche über das Maximum hinaus (gemäss Art. 822) Pfandsicherungen erlangen. In diesem Sinne ist die Fassung von Abs. 2 festgestellt worden, während man im übrigen die Sorge für die richtige Ansetzung des Höchstbetrages ruhig den Beteiligten selbst überlassen kann. Nur eines war bei den Expertenberatungen fraglich, ob es nicht wünschenswert wäre, entsprechend dem Art. 2148 des Code civ. fr., eine besondere Vorschrift für die Rentenforderungen aufzunehmen, des Inhalts, dass der Höchstbetrag des Grundpfandes durch Festsetzung eines Gesamtwertes für Kapital und Renten anzugeben sei. Schliesslich haben wir dann aber doch, um nicht eine Verwechslung mit der Grundlast oder Gült herbeizuführen, von jeder besondern Bestimmung Umgang genommen, in der Annahme, dass es ja ohnedies selbstverständlich sei, dass auch Rentenforderungen durch Grundpfand gesichert werden können und sich für diesen Fall der allgemeinen Vorschrift des Art. 794 anpassen müssen. Einer bei den Kommissionsberatungen gemachten Anregung, auch für die neben dem Pfandrecht bestellten Bürgschaften die Aufnahme in den Pfandtitel vorzuschreiben, wurde ebenfalls keine Folge gegeben. Erl. S. 216/217.

Die Zinspflicht kann in beliebiger Weise festgesetzt werden „innerhalb der gegen Missbräuche im Zinswesen aufgestellten Schranken“ (795,¹); der kantonalen Gesetzgebung wird ausdrücklich (795,²) das Recht zuge-

standen, den Höchstbetrag des Zinsfusses zu bestimmen „der für Forderungen zulässig ist, für die ein Grundstück zu Pfand gesetzt wird“.

Vgl. hierzu S. 167—170 und 217/218 Erl., sowie Oblig.-Recht Art. 83, Abs. 2, und 335 (Verbot der Wucher- und Zinseszins; eine Ergänzung der mangelhaften Wucher- und Strafgesetzgebung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Z. G. B. ist höchst angezeigt).

Nur „Grundstücke“ im Sinne des Z. G. B. (Liegenschaften, Bergwerke, selbständige und dauernde, als „Grundstück“ verbuchte Bau-, Quellen-, Wasser-Rechte im Sinne der Art. 655, Ziff. 2, 779, Abs. 3, 780, Abs. 3) können Gegenstand des Grundpfandrechtes sein und zwar nur Grundstücke, die tatsächlich und formrichtig in das Grundbuch aufgenommen sind (796,¹).

Die Kantone sind befugt, die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, von Allmenden oder Weiden, die sich im Eigentum von Körperschaften befinden, sowie von damit verbundenen Nutzungsrechten besondern Vorschriften zu unterstellen, oder sogar zu untersagen (796,²); die Grundbuchführer haben also jedes Eintragungsgesuch auch bezüglich solcher kantonalen Sonderbestimmungen zu prüfen.

Eine weitere Folge des sogen. Spezialitätsprinzips ist die Vorschrift (797,¹), dass bei Errichtung eines Grundpfandes das zu verpfändende Grundstück „bestimmt“ anzugeben ist. Es können also namentlich Teile eines Grundstücks so lange nicht verpfändet werden, als dessen Teilung nicht auch im Grundbuch erfolgt ist (797,²). Auf mehrere Grundstücke kann für eine Forderung ein Grundpfandrecht dann errichtet werden, wenn diese Grundstücke dem nämlichen Eigentümer gehören „oder im Eigentum solidarisch verpflichteter Schuldner stehen.“ (798,¹). In allen andern

Fällen ist bei Verpfändung mehrerer Grundstücke für die nämliche Forderung ein jedes von ihnen mit einem **bestimmten Teilbetrag** zu belasten (798,²); und zwar erfolgt diese Belastung (wenn nichts anderes vereinbart ist), nach dem Wertverhältnis der Grundstücke (798,³).

Wie verhält es sich mit den sog. Generalpfandrechten? Generalpfandrechte in dem Sinne, dass alle Liegenschaften eines Schuldners ohne nähere Bezeichnung von dem Pfandrecht ergriffen sein sollen, finden darnach keine Anerkennung; „wogegen allerdings ein Anspruch auf Begründung von Pfandrechten auf allen Liegenschaften des Schuldners als bloss persönliches Recht auch nach dem Entwurfe denkbar ist. Die Liegenschaften würden im Sinne dieses Anspruches hinreichend klar bezeichnet, um nachher spezialisiert zu werden. Die eigentliche Belastung würde aber natürlich jeweils erst unter dem Datum der Eintragung auf jedes einzelne Grundstück erfolgen, so dass solch ein genereller Anspruch den Rechten anderer Gläubiger und also dem Zweck der Spezialisierung in keiner Weise zu nahe treten würde. Man beachte dabei, dass die Voraussetzung dieser Spezialisierung allgemein aufgestellt ist, also auch die gesetzlichen Pfandrechte betrifft.“ Erl. S. 229/230.

Damit ist praktisch die bisher vielerorts beliebte Generalhypothek ausgeschlossen; mit dem blossen obligatorischen Anspruch, der doch nur auf dem Wege der grundbuchlichen Spezialisierung erreicht werden kann, ist kaum viel anzufangen.

Über die bisherige Ordnung des Grundpfandes auf mehrere Grundstücke, des sogen. Gesamtpfandrechts, und die Haftungsverhältnisse bei „Zerstückelungen“, siehe Erl. S. 220—229, E. Huber, Schweiz. Pr. Recht III, S. 537 ff.; instruktiv für die Lösung streitiger Einzelfragen („Überzeugungen“, „überlangende“ „übergreifende Kapitalien“, „Einzinserei“). „Man erkennt daraus, dass die Gesetzgebung meist mehr Veranlassung hat, sich mit jenen Zerstückelungen zu befassen, als mit der Versatzpfändung mehrerer Grundstücke und ferner, dass bei der Ordnung der ersten Frage sehr wohl eine andere Lösung gegeben sein kann, als bei der Ordnung der zweiten.“ Erl. S. 223.

Was den Eintrag eines solchen Gesamtgrundpfandes auf mehrere Stücke anbelangt, so ergibt sich „aus der Grundbuchunterlage nach dem Spezialisierungsprinzip, wenn keine besonderen Vorschriften aufgestellt werden, notwendig die Folge, dass der ganze Betrag der Forderung auf jedem Grundstück eingetragen wird, mithin eine Forderung von 20,000 Fr. auf fünf Grundstücke, deren

jedes auf 8000 Fr. gewertet ist, im Grundbuch auf jedem der fünf Grundbuchblätter in ihrem ganzen Betrage erscheint.“ Erl. S. 223.

Die mehreren Grundstücke haften aber, um Missstände auszuschalten (Erl. S. 224/225) nicht in ihrem vollen Umfange; das Gesetz (798,³) will, dass jedes nur mit einer Quote seines Wertes zu einem Gesamtgrundpfand für die einheitliche Forderung vereinigt werden solle und zwar in der Weise, dass alle die Quoten zusammen ihrem Werte nach nicht mehr als den Gesamtbetrag der Forderung ausmachen, die Verteilung der Haftung auf die Grundstücke aber nach Abrede und eventuell im Verhältnis des Schätzungswertes derselben erfolgen soll. „Wir glauben hiemit eine Lösung vorzuschlagen, welche die gewiss mit Recht gefürchteten Nachteile der Zerstückelung der Forderung vermeidet, ohne doch die einzelnen Grundstücke übermässig zu belasten.“ Erl. S. 225.

Errichtung und Untergang; 799—804. Das Grundpfand entsteht (unter Vorbehalt der „gesetzlichen Ausnahmen“, d. h. der gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 836; siehe „gesetzliches Grundpfandrecht“) mit der Eintragung in das Grundbuch (799,¹). Der Vorvertrag auf Errichtung eines Grundpfandes bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung (799,²; vgl. dazu „Grundbuch“).

Aus dem Grundbuchrecht ergibt sich, dass eine Eintragung, die formrichtig, aber ohne gültigen Erwerbgrund stattgefunden hat, das dingliche Recht zur Entstehung bringt, soweit es sich um Personen handelt, die in gutem Glauben, d. h. ohne Kenntnis von diesem Mangel und auch ohne dass sie bei gehöriger Aufmerksamkeit den Mangel hätten merken sollen, sich auf den Eintrag, d. h. auf die Publizität des Grundbuches verlassen haben. Erl. S. 229 u. „Grundbuch“.

Der Pfandvertrag, d. h. der „Vertrag“ auf Errichtung eines Grundpfandes (799,²; Vorvertrag) muss über alle wesentlichen Punkte (Pfandsumme, Forderung, Pfandobjekt, Person des Pfandgläubigers und des Pfandschuldners) Bestimmungen treffen; über Einzelnes: Wieland, Anm. 9—11 zu 799.

Steht ein Grundstück im Miteigentum, so kann jeder Eigentümer seinen Anteil verpfänden; dagegen kann Gesamt-Eigentum nur insgesamt und im Namen aller Eigentümer verpfändet werden (800,^{1,2}; vgl. dazu „Miteigentum“ und „Gesamteigentum“).

Die „formale Zustimmung“ der andern Miteigentümer ist nicht nötig bei Verpfändung des idealen Miteigentumsanteils; nach Erl. S. 230 ist die Verpfändbarkeit von Miteigentumsansprüchen so aufzufassen, dass die Verpfändung eines ideellen Miteigentumsanteils auch dann bestehen bleiben muss, wenn nachträglich das Grundstück in Alleineigentum kommen sollte. Anders dagegen liegen die Verhältnisse beim Gesamteigentum. Hier sind die mehreren Eigentümer in der Art miteinander verbunden, dass sie über die Sache im Wege der Gesamthand, d. h. im Namen aller verfügen.

Über die Gründe zu absichtlicher Nicht-Aufnahme eines Grundpfandes infolge gerichtlichen Urteils, eines „richterlichen Grundpfandes“ (im Sinne des französischen Rechts) vgl. Erl. S. 232/233.

Das Grundpfand geht unter mit dem völligen Untergang des Grundstücks und mit der Löschung des sachbezüglichen Grundbucheintrages (801,¹); vorbehaltlich der im Enteignungsrecht von Bund und Kantonen speziell geordneten Untergangsgründe (801,² und 666,²).

Tatsächlich und materiell-rechtlich geht das Grundpfand zwischen den Parteien schon unter mit dessen tatsächlichen Ablösung durch Zahlung u. dgl.; im Interesse des ungefährdeten Kreditverkehrs wird aber die Wirksamkeit dieses Unterganges (namentlich gegenüber Dritten) an die formelle Löschung im Grundbuch geknüpft; dem säumigen Löschungsschuldner gegenüber hat der Löschungsgläubiger Anspruch auf Löschungs-Bewilligung (im Sinne von Art. 826; siehe „Grundpfandverschreibung“).

Besonderer Ordnung bedürfen die Erlöschungsgründe infolge Güterzusammenlegung; das Gesetz bestimmt (802—804):

Bei Güterzusammenlegungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht öffentlicher Behörden durchgeführt werden, sind die auf den abzutretenden Grundstücken lastenden Grundpfandrechte im bisherigen Range auf die zum Ersatze zugewiesenen Grundstücke (von Amtes wegen) zu übertragen (802,¹). Tritt ein Grundstück an die Stelle von mehreren einzelnen, die für verschiedene Forderungen verpfändet oder von denen nicht

alle belastet sind, so werden die Pfandrechte unter tunlichster Wahrung ihres bisherigen Ranges auf das Grundstück in seinem neuen Umfange gelegt (802²).

Diese Vorschriften, vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur (siehe „Bodenverbesserungen“, „öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums“; Art. 703), dienen der glatten Durchführung von Feldregulierungen und sind aus diesem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und Billigkeit zu beurteilen. Das Verfahren im einzelnen bestimmen die Kantone; selbstverständlich steht den Interessenten (Pfandgläubiger und Pfandschuldner) ein Einspracherecht gegen solche „Verteilungspläne“ zu, auch wo ein solches im kantonalen Einführungsrecht nicht garantiert sein sollte; die Erledigung der Anstände regiert sich wohl, wo kantonale Vorschriften fehlen, nach den Grundsätzen über das „Grundbuch“ (siehe dort).

Der Schuldner ist aber auch befugt, Pfandrechte auf Grundstücken, die in eine solche Güterzusammenlegung einbezogen sind, auf den Zeitpunkt der Durchführung dieser Unternehmung, mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, abzulösen (803). Wird für verpfändete Grundstücke (bei solchem Anlass) eine Entschädigung in Geld entrichtet, so ist der Betrag an die Grundpfandgläubiger nach ihrer Rangordnung (oder bei gleicher Rangordnung nach der Grösse ihrer Forderung) abzutragen. An den Schuldner dürfen solche Beträge ohne Zustimmung der Gläubiger nicht ausbezahlt werden, sobald sie mehr als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung betragen, oder sobald das neue Grundstück nicht mehr hinreichende Sicherheit darbietet (804,^{1,2}).

Über die Art der Befriedigung der Pfandgläubiger siehe hiernach und Art. 816—818.

Wirkung des Grundpfandes. Das ordnungsgemäss bestellte Grundpfandrecht belastet das Grundstück „mit Einschluss aller Bestandteile und aller Zugehör“ (805,¹).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Bestandteilen, Zugehör, Früchten und Erträgen einer Sache; Art. 642—645 und „Eigentum“ (allgemeine Bestimmungen). „Die Bestandteile gehören ohne weiteres zum Pfandgegenstand; die Zugehör aber kann verschieden behandelt werden, und ebenso gehen auch die Ansichten über das Recht des Pfandgläubigers an den Früchten oder Erträgen der Pfandsache sehr auseinander.“ Vgl. Schweiz. P. R. III, S. 576 ff. Erl. S. 236.

Es wird daher bezüglich der Zugehör zu Grundpfändern in Art. 805, 2.³ bestimmt: Werden bei der Verpfändung Sachen als Zugehör ausdrücklich angeführt und im Grundbuch angemeldet, wie Maschinen und Hotelmobilien, so gelten sie als Zugehör, so lange nicht (vom Einsprecher) dargetan ist, dass ihnen diese Eigenschaft „nach Vorschrift des Gesetzes“ (d. h. nach Massgabe, Auffassung des Z. G. B.) nicht zukommen kann. „Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter an der Zugehör.“ So wird der Eigentümer einer Maschine, die als Zugehör auf einem nicht ihm gehörigen Grundstück angebracht ist (indem er dieselbe z. B. dem Käufer unter Eigentumsvorbehalt übergeben hat), sich auf sein Eigentum berufen können, soweit nicht in gutem Glauben das Grundpfandrecht daran erworben worden ist (Erl. S. 236). Das sind schwierige Beweisfragen, die nicht formell, sondern nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (Art. 2) entschieden werden müssen.

Anderer Schwierigkeiten bereiten die Früchte und Erträge.

Es ist vielfach überliefert, dass die Pfandgläubiger auf den Ertrag eines Grundstückes ein besonderes Recht erhalten in dem Sinne, dass die Früchte, auch wenn sie selbständige Sachen geworden sind, weil aus dem Pfandgegenstand gewonnen, verhaftet erscheinen. Vgl. insbesondere das Recht auf den „Blumen“, Schweiz. P. R. III, S. 576 ff., und IV, S. 809. Es erscheint als die sicherste und einfachste Ordnung, wenn man sich gar nicht durch die Rücksicht auf Früchte und Erträge von dem Grundsatz ablenken lässt, dass dem Gläubiger einzig und allein ein Recht auf das Grundstück oder den liegenschaftlichen Wert zukommt. Dieser Wert bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit im allgemeinen und nicht nach den Früchten, die gerade ausgesät sind oder in Reife stehen. Auf die Früchte des einzelnen Jahrganges soll der Gläubiger überhaupt gar nicht speziell angewiesen sein, sondern auf die Ertragsfähigkeit im ganzen. Erl. S. 237/238.

„Diese Lösung der Frage gestattet uns schliesslich, für Zugehör, Früchte und Erträge die zusammenfassende Regel (in 805, 1) aufzustellen, wonach das Grundpfand sich auf die (d. h. „alle“) Bestandteile (mit Einschluss der Früchte) und die Zugehör des Pfandgegenstandes erstreckt, so lange sie die Eigenschaft von Bestandteil oder Zugehör haben.“ Erl. S. 239.

Bei Betreibung auf ein verpfändetes Grundstück, das vermietet oder verpachtet ist, erstreckt sich

die Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen, welche seit Anhebung der Betreibung (auf Verwertung des Grundpfandes oder seit Eröffnung des Konkurses über den Schuldner) bis zur Verwertung auflaufen (806, 1). Den Zinsschuldnern gegenüber ist diese Pfandhaft der Miet- und Pachtzinse erst von dem Zeitpunkte an wirksam, wo ihnen von der Betreibung Mitteilung gemacht oder seit der Konkurs publiziert worden ist (806, 2). Vorher werden sie durch direkte Zahlung an den Zinsherrn befreit. Rechtsgeschäfte des Grundeigentümers über noch nicht verfallene Miet- oder Pachtzinsforderungen, sowie die Pfändung durch andere Gläubiger, sind gegenüber einem Grundpfandgläubiger, der vor der Fälligkeit der Zinsforderung Betreibung auf Unterpfandsverwertung angehoben hat, nicht wirksam (806, 3).

Diese betreibungsrechtlichen Bestimmungen sind erst durch die Expertenkommission, als vorläufige Ergänzung des revisionsbedürftigen eidgenössischen Betreibungsgesetzes, in das Z. G. B. aufgenommen worden, um bisher zu Tage getretene Missstände zu beseitigen.

Grundpfandforderungen sind unverjährbar (807), solange und soweit, als die Forderung durch das Pfandrecht gedeckt ist.

Da das Grundpfandrecht nur für drei Jahreszinse haftet (818, Ziff. 3), wird dieser Zins im vierten Jahre aus einer Grundpfand- zu einer persönlichen Forderung und untersteht alsdann der gewöhnlichen fünfjährigen Zinsen-Verjährung (O. R. 146, Abs. 2). Da nach Art. 158 des Konkursgesetzes für ungedeckte Kapitalschulden ein „Pfandausfallschein“ über die „resultatlose Pfandverwertungsbetreibung“ ausgestellt wird, muss wohl die Unverjährbarkeit (im Sinne von 807) mit Zustellung dieses „Pfandausfallscheins“ aufhören. Ob ein solcher Pfandverwertungsverlustschein (aus Art. 158 des Konkursgesetzes) dem (unverjährbaren) Verlustschein des Art. 149 des Konkursgesetzes gleichzustellen sei, ist streitig (siehe Jäger, Kommentar zum Konkursgesetz, Anm. 3 zu Art. 149, Anm. 8 zu Art. 142); es ist deshalb angezeigt, solche Pfandausfallforderungen jeweilen durch persönliche Betreibung vor Verjährung zu schützen.

Die Erl. S. 240 scheinen allerdings davon auszugehen, dass beim Grundpfand der Schuldner „überhaupt mit der Einrede der Verjährung nicht gehört werde“; diese Gegenüberstellung von Mobil- und Immobilienpfandrecht dürfte aber kaum zutreffend sein, da eben mit der betriebsrechtlichen Liquidation des Grundpfandanspruches dessen „Eintrag“ aufhört. (Gleicher Ansicht Wieland, Anm. zu 807.)

Sicherungsbefugnisse erteilt das Gesetz dem Grundpfandgläubiger gegen Wertverminderung des Grundpfandobjektes (vgl. auch Schw. P. R. III, S. 580 ff.). Vermindert der Pfand Eigentümer den Wert der Grundpfandsache, so kann ihm der Gläubiger (durch die sogen. hypothekarische Klage) in erster Linie (808,¹) durch den Richter jede weitere schädliche Einwirkung untersagen lassen; er kann sich auch vom Richter ermächtigen lassen, die zweckdienlichen Vorkehrungen gegen solche Schädigung selber zu treffen, ja kann solche ohne richterliche Ermächtigung sofort vornehmen, „wenn Gefahr im Verzug ist“ (808,²); für die Kosten solcher Sicherungsvorkehrungen kann der Grundpfandgläubiger vom Pfand Eigentümer Ersatz verlangen; er hat für diese Kosten an dem Grundstücke selbst ein gesetzliches (808,³) Pfandrecht, das, ohne Eintragung im Grundbuch, „jeder“ eingetragenen Belastung vorgeht.

Über die Arten dieser Wertverminderung (positive Einwirkungen des Eigentümers durch Entfernen von Gebäuden, Holzkahlschlag u. dgl., sowie Unterlassungen, wie Brachliegenlassen von Land, Unterlassen von Reparaturen an Gebäuden, Unterlassen eines Fabrikbetriebes u. dgl.) siehe Wieland, Anm. 2 und 3 zu 808.

Der Entwurf I definiert als Wertminderung: „wenn das Pfand über das in einer ordentlichen Bewirtschaftung erlaubte Mass hinaus verschlechtert, verringert oder sonstwie entwertet wird und infolgedessen dem Gläubiger nicht mehr die gleiche Sicherheit bietet wie vordem. Die Entwertung kann an der Hauptsache oder an der Zugehör oder hinsichtlich der damit verbundenen dinglichen Rechte erfolgt sein.“

Ist die Wertverminderung bereits eingetreten, so hat der Pfandgläubiger die Wahl zwischen „Sicherung

seiner Ansprüche“ und „Wiederherstellung des früheren Zustandes“ (809,¹). Droht erst die Gefahr einer Wertverminderung, so kann er (gemäss 809,²) die Sicherung verlangen, (gemäss 808,² auch die zweckdienlichen Gegenmassregeln treffen); wird diesem Verlangen innerhalb einer vom Richter angesetzten Frist nicht entsprochen, so kann der Gläubiger eine zu seiner Sicherung ausreichende Abzahlung der Schuld beanspruchen (809,²).

Der Grundpfandgläubiger wird jeweilen bei eingetretener Schädigung zuerst „Sicherung seiner Ansprüche“ und erst bei Nichtbefolgung dieses Begehrens „Wiederherstellung“ zu verlangen haben; unter Umständen genügt die blosser Wiederherstellung ohne weiteres. Bei Nichtachtung beider Ansprachen kann sich der Gläubiger (nach 808,^{2,3}) vom Richter zur Selbsthilfe ermächtigen lassen oder (bei Gefahr) sofort Abhilfe treffen, unter Belastung des Pfandes mit den Kosten. Was Sicherstellung ist, sagt das Gesetz nicht; der Kläger wird bezügliche Begehren zu stellen und der Richter sie auf ihre Billigkeit und Realisierbarkeit hin zu prüfen haben; es können namentlich weitere Grundpfandrechte Deckung bieten, oder eine Besserstellung im Rang, Bürgschaft und dgl. Erst als letztes Mittel wird die Verpflichtung zu sachentsprechender Abzahlung der Grundpfandschuld verfügt werden können. Erfolgt keine (richterlich verfügte) Abzahlung, so kann (nach Art. 38/41 B. Ges. Sch. u. K.) Betreibung auf Pfandverwertung eingeleitet werden.

Trotzdem (gemäss 808,³) der Gläubiger für die Kosten seiner Abwehrvorkehrungen ohne Eintrag im Grundbuch privilegiertes Pfandrecht besitzt, wird er doch gut tun, solche sofort gehörig zu spezifizieren und eintragen zu lassen; widrigenfalls ihn nach Jahren eine, namentlich gutgläubigen Dritten gegenüber, kaum mehr zu prästierende Beweislast für diese Aufwendungen, deren Höhe und Begründetheit treffen kann.

Wertverminderungen, die ohne Verschulden des Pfand Eigentümers eintreten, geben (nach 810,¹) dem Gläubiger nur „insoweit ein Recht auf Sicherstellung oder Abzahlung, als der Eigentümer für den Schaden gedeckt wird“ (810,¹). Der Gläubiger kann jedoch Vorkehrungen zur Beseitigung oder Abwehr der Wertminderung treffen und hat für deren Kosten an dem Grundstück (aber ohne Schuldspflicht des Eigentümers) ohne Eintragung

in das Grundbuch ein Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht (810,²).

Solche unverschuldete Wertminderungen eines Grundpfandes sind: Bergsturz, Überschwemmung, Abbrennen von Gebäuden, Liegenschaftskrisis (Erl. S. 242) und dgl.

Über die Wertverminderung infolge Zerstückelung haben wir uns oben ausgesprochen; ein Fall wird besonders geregelt (nach den Grundsätzen über Wertverminderung; vgl. Erl. S. 242): wird ein Teil eines Grundstückes, welcher auf weniger als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung zu werten ist, veräußert, so kann der Grundpfandgläubiger die Entlassung dieses Stückes aus der Pfandhaft nicht verweigern, sobald eine „verhältnismässige“ Abzahlung geleistet wird, oder wenn der Rest des Grundstückes noch „hinreichende Sicherheit“ bietet (811).

Endlich ist die „weitere Belastung“ des Art. 812 (nach den Marginalien allerdings als „Wirkung“ der Grundpfandhaft aufgeführt) als „eigentümlicher Fall der Wertminderung“ (Erl. S. 243) aufzuführen: „Die Befugnis zu solchen Belastungen muss dem Eigentümer gewahrt bleiben, und zwar in dem Sinne, dass das Versprechen, solche zu unterlassen (das er einem Gläubiger gegeben haben mag) höchstens persönliche Wirkungen auszuüben vermag, ins Grundbuch nicht eingetragen werden kann und folglich die dingliche Kraft der gleichwohl errichteten Ansprüche nicht hindert“. (Erl. S. 243.)

Ein Verzicht des Eigentümers auf das Recht, weitere Lasten auf das verpfändete Grundstück zu legen, ist „unverbindlich“ (812,¹). Wird nach der Errichtung des Grundpfandrechtes eine „Dienstbarkeit“ oder „Grundlast“ auf das Grundstück gelegt, ohne dass der Grundpfandgläubiger zugestimmt hat, so geht das Grundpfandrecht einer solchen Belastung vor, und diese wird gelöscht, sobald bei der Pfandverwertung ihr Bestand den vorgehenden Pfandgläubiger schädigt (812,²). Der aus der Dienstbarkeit oder Grundlast

Berechtigte hat jedoch gegenüber nachfolgenden Eingetragenen für den Wert der Belastung Anspruch auf vorgängige Befriedigung aus dem Erlöse (812,³).

Diese Bestimmungen sind nicht allein aus dem Gesichtspunkte der „Wertverminderung“, sondern auch aus demjenigen des „Ranges der Grundpfandrechte“ von Bedeutung. Die Erl. S. 243/244 sprechen sich folgendermassen aus:

„Das geltende Recht ist in der Behandlung dieses Falles nicht einig; bald wird er als ein besonderer Fall der Wertverminderung angesehen, bald umgekehrt wird er dem Fall der Errichtung weiterer Grundpfänder gleichgestellt, so dass das jüngere Recht dem ältern nachgeht, dieses sich um jenes gar nicht zu kümmern braucht, vgl. Schweiz. Privatr. III, S. 583 ff. Wenn wir nun abwägen, welche dieser beiden Lösungen die vorzüglichere sei, so spricht für die letztere einmal offenbar, dass sie das Verhältnis der Parteien unberührt lässt, ohne doch die Beredung unter ihnen und freiwillige Anerkennung der neuen Belastung durch den ältern Grundpfandgläubiger auszuschliessen. Dem Gläubiger, der nach der ersten Ordnung sich zu strengem Vorgehen gegen den Eigentümer entschliessen müsste, weil z. B. ein Wegrecht auf das Grundstück gelegt worden ist, wird diese oft schwierige Entscheidung erspart, der Schuldner und Eigentümer vor der Möglichkeit einer blossen Chicane seitens des Gläubigers geschützt. Dazu kommt, dass das Grundbuchrecht das gewichtigste Bedenken gegen die zweite Lösung, dass nämlich das Verhältnis der verschiedenen Belastungen untereinander oft zeitlich und materiell unklar sei, im wesentlichen beseitigt, indem jedermann aus dem Grundbuch das Verhältnis der dinglichen Rechte, die es belasten, leicht entnehmen und feststellen kann, welche Lasten nach dieser Regel für jedes der eingetragenen Verhältnisse anerkannt werden müssen und welche nicht. So erscheint uns denn diese zweite Lösung auf der Grundbuchunterlage den Vorzug zu verdienen etc.“

„Die Konkurrenz des ältern Pfandrechtes mit der jüngeren Dienstbarkeit muss man sich für den Fall der Pfandverwertung mit der Wirkung ausgerüstet denken, dass der Pfandgläubiger, wenn er aus dem für das belastete Grundstück erzielten Erlös nicht gedeckt wird, Anspruch auf die Verwertung des unbelasteten hat. Wie jetzt schon in den Rechten, die diese Ordnung besitzen, müssen mithin eventuell zwei Versteigerungen stattfinden. Ist das Ergebnis der beiden dasselbe, so erkennt man daraus, dass die Dienstbarkeit den Pfandgläubiger gar nicht schädigt. Ergibt sich bei der zweiten Steigerung ein Erlös, der unter dem Ergebnis der erstern bleibt, immerhin aber über die Forderung des Pfandgläubigers hinausgeht, so fällt der Überschuss auch dann an den eventuell nachfolgenden Pfandgläubiger wenn diesem die Dienstbarkeit vorgegangen ist. Denn dieser Vorgang war doch auch nur mit Inbegriff der Folgen begründet, die sich aus

der Nichtzustimmung des ersten Pfandgläubigers zur Dienstbarkeit für den Dienstbarkeitsberechtigten bei der Pfandverwertung ergeben konnten.“

Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus, wie es zu halten sei, wenn die in 812, Abs. 2 vorgesehene Zustimmung des Pfandgläubigers zu Belastung mit einer Dienstbarkeit oder Grundlast eingeholt werden konnte. Es ist anzunehmen, dass dann, abgesehen von der zugestandenen Rechtskraft dieser Dienstbarkeit oder Grundlast auch dem Grundpfandgläubiger gegenüber, die in 812, Abs. 2 am Schlusse vorgesehene Löschung bei Pfandverwertung dahinfällt, die Last also auf den Neuerwerber übergeht.

Über das Verfahren bei einer solchen Pfandverwertung siehe den Art. 60 der „Einführungsbestimmungen“ zum Z. G. B. (in Revision des Art. 141, Abs. 3 des bisherigen Konk.-Gesetzes). (Vgl. dazu auch das oben, Erl. S. 243/244 Bemerkte).

Pfandstelle. Jede grundpfandrechtl. Sicherung ist auf die Pfandstelle beschränkt, die bei der Eintragung angegeben wird (813,¹); sonst aber können Grundpfandrechte im zweiten, dritten oder beliebigen Rang errichtet werden, sobald ein bestimmter Betrag als Vorrang bei der Eintragung vorbehalten wird (813,²).

Während der obbeschriebene Art. 812 das Verhältnis der Grunddienstbarkeit und Grundlasten zum Grundpfand, als wertvermindernder Faktor, klarstellte, befassen sich die Art. 813 bis 815 mit der Pfandstelle, d. h. dem Verhältnis der eingetragenen Grundpfandrechte unter sich. Art. 813 definiert die „Wirkung“, den Umfang der „Pfandstelle“ an sich, Art. 814 den Rang der Pfandstellen untereinander, Art. 815 die Bedeutung leerer Pfandstellen.

Sind Grundpfandrechte verschiedenen Ranges auf ein Grundstück errichtet worden, so hat bei der Löschung eines Grundpfandes der nachfolgende Grundpfandgläubiger keinen Anspruch darauf, in die Lücke nachzurücken, 814,¹; über dieses, aus Gründen des bequemerer Rechtsverkehrs (im Gegensatz zum ersten Entwurfe) gewählte Prinzip der „festen Pfandstellen“ siehe Erl. S. 245—248. Es darf an Stelle des getilgten vorgehenden Grundpfandes ein anderes errichtet werden (814,²). Dagegen sind Vereinbarungen über das

Nachrücken von Grundpfandgläubigern in gelöschte Pfandstellen zulässig; sie haben aber nur dann dingliche Wirkung, wenn sie im Grundbuch vorgemerkt sind (814,³ und „Grundbuch“). Von diesem Prinzip der „offenen“, freien Pfandstellen, dem im Z. G. B. vor dem gemeinrechtlichen und in vielen Kantonen gebräuchlichen System des „Nachrückens“ der Vorzug gegeben wurde, macht das Gesetz (815; freie Vereinbarung im Sinne von 814,³ vorbehalten) nur folgende Ausnahmen: Ist ein Grundpfandrecht ohne Vorhandensein eines vorgehenden im späteren Rang errichtet oder hat der Schuldner über einen vorgehenden Pfandtitel (bei Ablauf der Pfandverwertung noch) nicht verfügt, oder beträgt die vorgehende Forderung weniger, als eingetragen ist, so wird bei der Pfandverwertung der Erlös aus dem Pfande den wirklichen Gläubigern nach ihrem Range, aber ohne Rücksicht auf die leeren Pfandstellen, zugewiesen; sie rücken also von Gesetzes wegen in diese leeren Pfandstellen nach.

Vgl. hierzu Erl. S. 247—249.

Über die gesetzlichen Vorzugs-Pfandrechte bei Wertminderung, für Auslagen, Bodenverbesserungen, Handwerkerarbeiten und aus öffentlichem Rechte siehe das dort Bemerkte und die Art. 808,³ 810,², 819—821, 841,¹ und 836; über die vertragliche Vorzugsberechtigung: Art. 814,³.

Bei Weigerung des obligatorisch oder gesetzlich verpflichteten Pfandschuldners zur Vornahme des Eintrages steht dem Gläubiger das Klagrecht „auf gerichtliche Zusprechung“ im Sinne von Art. 665,¹ zu.

Befriedigung aus dem Erlös des Grundstückes ist die Liquidationswirkung des Grundpfandrechtes (816,¹); eine Abrede, wonach das Grundpfand dem nicht befriedigten Gläubiger als Eigentum zufallen solle, ist rechtsungültig (816,²). Sind mehrere Grundstücke für die gleiche Forderung verpfändet, so ist

die Betreibung auf Pfandverwertung (nach Art. 37, 38, 41, 51, 67, 68, 69 ff., 116, 123, 133—143, 151—158, 198, 208 ff. 219, 246, 247 des B. G. Sch. K.; dazu die Vorschriften von Art. 60 der Einf.-Bestimmungen zum Z. G. B., insbesondere ad Art. 150, 153, 208, 219 B. G. Sch. K.; vgl. auch Schweiz. Rechtslexikon I, S. 77, unter „Hypothek“) gleichzeitig gegen alle Grundstücke zu richten, die Verwertung aber (nach Anordnung des Betreibungsamtes) nur soweit nötig durchzuführen (816,³).

Der Ausschluss der sogenannten Verfallklausel, *lex commissoria*, 816,² (vgl. O. R. 222 für das Faustpfand und Art. 894 Z. G. B.) erfolgte zum Zwecke des Schuldnerschutzes gegen wucherhafte Ausbeutung; die Auffassung Wielands, Anm. 3 zu 816, wonach die Verfallklausel zulässig wäre, „wenn das Pfand für die Forderung des Verkäufers auf den Kaufpreis bestellt war“, halte ich für unzutreffend; das Gesetz soll auch auf diesem Wege nicht umgangen werden, es soll auch der Kaufpreis nur betreibungsmässig liquidiert werden können.

Die Verteilung des Erlöses aus dem verwerteten Grundpfande erfolgt an die Grundpfandgläubiger nach Massgabe ihres Ranges (817,¹); Gläubiger gleichen Ranges haben unter sich Anspruch auf gleichmässige Befriedigung (817,²).

Vgl. hierzu den Titel „Hypothek“ im Schweizer. Rechtslexikon, Band I.

Der Umfang des Grundpfandrechtes erstreckt sich auf folgende, dem Grundpfandgläubiger gesetzlich (818) gewährleistete, privilegierte Sicherheiten:

1. für die Kapitalforderung;
2. für die Kosten der Betreibung und die Verzugszinse;
3. für drei zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinse und den seit dem letzten Zinstage laufenden Zins. Der ursprünglich vereinbarte Zins darf nicht zum Nachteil nachgehender

Grundpfandgläubiger über fünf vom Hundert erhöht werden.

Über diesen Artikel, insbesondere aber die Bedeutung der letzten Bestimmung, siehe Erl. S. 250/251.

Nach Konkurs-Gesetz 219 bestimmte das kantonale Recht den Rang der Grundpfandgläubiger untereinander, und ob, resp. wie weit die Zinse einer grundversicherten Forderung Pfandrecht geniessen. Das Z. G. B. hat (vgl. hierüber die Feststellungen im Schweiz. Rechtslexikon, Teil II, über die kantonalen Betreibungsrechte) jetzt auch gegen diesen Wirrwarr Abhilfe geschaffen.

Eine weitere, in Art. 808,³ und 810,³ genannte, Sicherheit ist die Privilegierung der Sicherheits- und Erhaltungsauslagen, siehe oben unter „Sicherungsbefugnisse gegen Wertminderung“ und die Ergänzungsbestimmung in Art. 819: Hat der Pfandgläubiger zur Erhaltung der Pfandsache notwendige Auslagen gemacht, insbesondere die vom Eigentümer geschuldeten Versicherungsprämien bezahlt, so kann er hierfür, ohne Eintragung in das Grundbuch, die gleiche Sicherung beanspruchen wie für seine Pfandforderung.

Bodenverbesserungen. Wenn ein „ländliches Grundstück“ durch eine Bodenverbesserung (Amelioration), die unter Mitwirkung öffentlicher Behörden zur Durchführung gelangt, im Werte erhöht wird, so kann der Eigentümer für seinen Kostenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen, das allen andern Belastungen vorgeht (820,¹). Wird eine solche Bodenverbesserung ohne staatliche Subvention durchgeführt, so kann der Eigentümer dieses Pfandrecht für höchstens zwei Drittheile seines Kostenanteils eintragen lassen (820,²), und es ist die Pfandschuld durch Annuitäten von wenigstens fünf Prozent der eingetragenen Pfandsumme zu tilgen (821,¹); im Nichtzahlungsfalle erlischt das Pfandrecht für die (Bodenverbesserungskosten-) Forderung und für jede Annuität nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit, und es

rücken die nachfolgenden Pfandgläubiger in diese leer gewordene Pfandstelle von Gesetzes wegen (821,²) nach.

Die Bevorzugung der unter staatlicher Mitwirkung vorgenommenen gegenüber den privaten Ameliorationen wurde damit gerechtfertigt, dass im ersten Falle die Grundbesitzer zur Teilnahme an den bezüglichen Verbesserungsarbeiten gezwungen werden können, und dass die staatliche Oberaufsicht eine bessere Garantie für wirkliche Verbesserung gewähre

Der Anspruch aus diesen Gesetzesvorschriften wird erst durch die Grundbucheintragung realisiert, was (anders bei Art. 808,³ und 810,³) wohl zu beachten ist. Nur das Nachrücken in leergewordene Pfandstellen nach Art. 821,² Schlusssatz, erfolgt ohne Vormerkung im Grundbuch.

Anspruch auf die Versicherungssumme (822). Eine fällig gewordene Versicherungssumme darf (soweit nicht das bezüglich von Zwangsversicherungen, wie Mobiliar- und Immobilier-Feuerversicherung und dgl., massgebende kantonale Recht anders verfügt, 822,³) nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer des versicherten Grundstückes ausbezahlt werden (822,¹); gegen „angemessene“ Sicherstellung ist sie jedoch dem Eigentümer zum Zwecke der Wiederherstellung des Unterpfandes herauszugeben (822,²).

Über den Umfang dieses Versicherungsanspruches des Grundpfand Eigentümers vgl. S. 252/253 der Erl.

Vertretung des unbekanntem Grundpfandgläubigers. Wenn der Name oder der Wohnort eines Grundpfandgläubigers unbekannt ist, kann in denjenigen Fällen, wo das Gesetz eine persönliche Betätigung desselben vorsieht und eine solche „dringend erforderlich“ ist, auf Antrag des Grundpfandschuldners oder „anderer Beteiligter“ diesem Gläubiger durch die Vormundschaftsbehörde ein „Beistand“ beigegeben werden (823,¹); zuständig zu dieser Beistandsernennung ist die Vor-

mundschaftsbehörde desjenigen Ortes, wo das Unterpfand liegt (823,²),

Solche vom Gläubiger selbst vorzunehmende dringliche Handlungen sind: Kapitalauflösung, Entgegennahme von Kündigungen, Erklärung über Beteiligung an Ameliorationen, Erklärungen im Sinne der Art. 832,², 833,², 834,², 873 und dgl. Über Entgegennahme von Zahlungen siehe unter „Grundpfandverschreibung“ (Zahlungsort) und 861,².

Über das Beistandschafts-Verfahren siehe: „Beistandschaft“ und Art. 392—397 Z. G. B.

Grundpfänder, neue, dürfen auf Heimstätten nicht gelegt werden: 354, „Heimstätten“.

Grundpfandgläubiger, amtliche Anzeige des Heimstättengesuchs: 351,², „Heimstätten“.

Grundpfändliche Sicherstellung von Anlehensobligationen und Serientiteln: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 875 ff.

Grundpfandsicherung, siehe „Grundpfand“.

Grundpfandverschreibung, (Hypothek); 824—841.

Vorerst zu vergleichen: das eingangs des Artikels „Grundpfand“ Bemerkte, sowie jene Darstellung des allgemeinen Grundpfandrechtes.

Die „Grundpfandverschreibung“ des Z. G. B. entspricht der bisherigen Hypothekarverschreibung der kantonalen Rechte. Das Z. G. B. kennt, wie schon unter „Grundpfand“ festgestellt, nur drei Formen der Grundpfandverschreibung: die „Grundpfandverschreibung“ (Hypothek), als Grund-Pfandrecht zugunsten einer unverbrieften persönlichen Forderung; den „Schuldbrief“ als Grund-Pfandrecht zugunsten einer verbrieften persönlichen Forderung, und die „Gült“ als Grund-Pfandrecht zugunsten einer unpersönlichen, von seiten des Gläubigers unkündbaren Forderung.

Zweck und Gestalt. Durch die „Grundpfandverschreibung“ kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige „oder bloss mögliche“ Forderung pfandrechlich sichergestellt werden (824,¹); das verpfändete Grundstück braucht dabei nicht einmal Eigentum des Grundpfandschuldners zu sein (824,²).

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass durch die Grundpfandverschreibung die persönliche Haftung des Schuldners mit seinem übrigen ganzen Vermögen nicht ausgeschlossen wird, wie bei der „Gült“ (Art. 847 ff.); die Sicherung durch das Grundpfand ist bloss akzessorischer Natur: sie tritt zu der persönlichen Haftung hinzu. Betreibungsrechtlich ist dagegen das übrige Vermögen des Grundpfandschuldners insofern privilegiert, als vorerst Betreibung auf Verwertung des für solche Schuld eingesetzten Grundpfandes durchgeführt werden muss (siehe: Rechtslexikon, I., unter „Hypothek“), bevor das übrige Vermögen des Grundpfandschuldners in Anspruch genommen werden kann; ein gegenteiliges Begehren wird vom Betreibungsamt von Amtes wegen zurückgewiesen; einzig für die grundpfändlich gesicherten Zinsen kann nach Wahl des Gläubigers Fortsetzung der Betreibung auf Pfandverwertung oder auf Pfändung oder Konkurs stattfinden.

Gemäss Art. 799,² bedarf der Vorvertrag über die Errichtung einer Grundpfandverschreibung der „öffentlichen Beurkundung“. (Siehe im übrigen „Grundpfand“ allgemeine Bestimmungen.)

Wo das verpfändete Grundstück nicht Eigentum des Schuldners, sondern eines Dritten ist, wird dieser Dritte nicht leistungspflichtig, sondern der wirkliche Schuldner; der Dritte haftet nur mit dem Pfand und muss sich daher allerdings die gegen ihn zu richtende Grundpfandverwertungs-Betreibung gefallen lassen; über weiteres siehe nachstehend: „Errichtung und Untergang“.

Errichtung und Untergang. Die Grundpfandverschreibung wird auf eine bestimmte Pfandstelle errichtet (und zwar auch bei Forderungen mit unbestimmtem oder wechselndem Betrage) und behält „ungeachtet aller Schwankungen“ ihren Rang nach Massgabe des Grundbucheintrages (825,¹). Auf Verlangen des Gläubigers wird über die Errichtung solcher Grundpfandverschreibung ein „Auszug aus dem Grundbuch“ (der Grundpfandverschreibungs- oder „Hypotheken“-Titel, die „Hypothek“) ausgestellt; diesem Titel kommt aber laut ausdrücklicher (und zwingender, d. h. durch Parteivereinbarung nicht abänderbarer) Bestimmung des Gesetzes (825,²) nur die Eigenschaft eines Beweismittels (nicht etwa eines Wertpapiers) zu. An die

Stelle dieses Beweismittels kann auch (namentlich der Kostenersparnis halber) die blosse „Bescheinigung“ auf der (nach Art. 799,² zu errichtenden) öffentlichen „Vertragsurkunde“ treten. (Annotation: Art. 825,³).

Über die feste Pfandstelle siehe das unter „Grundpfand“ Bemerkte.

Der Grundpfandtitel bewirkt nicht die Rechtsvermutung auf den Bestand der Grundpfandforderung in materieller Beziehung; Gegenbeweis ist zulässig. Die in Entwurf II (811,³) befindliche Bestimmung: „der Bestand der Forderung wird durch den Eintrag nicht erwiesen“, wurde nur als selbstverständlich und zu Vermeidung von Missverständnissen gestrichen. (Anders bei „Schuldbrief und Gült“; siehe dort.)

Über die rechtliche Qualität des Titels (ob Wertpapier oder nicht) vgl. Erl. S. 254/255, wo die Bestimmung von Art. 825,² über die blosse Beweisqualifikation als selbstverständlich erklärt wird.

Der Untergang der Grundpfandverschreibung erfolgt materiell mit dem Untergang des gesicherten Forderungsrechtes, formell aber erst durch Löschung des Eintrages im Grundbuche, den der „Eigentümer des belasteten Grundstückes“ (also nicht bloss der Schuldner) vom Gläubiger verlangen kann (826; dazu 801, wonach das „Pfandrecht“ erst untergeht mit der Löschung. Anderer Ansicht: Wieland, Anm. 1 zu 826). Ist der Grundeigentümer nicht zugleich Schuldner der Grundpfandforderung, so kann er das Grundpfandrecht unter den gleichen Voraussetzungen ablösen, unter denen der Schuldner zur Tilgung der Forderung befugt ist (827,¹); befriedigt er selbst den Gläubiger, so geht dessen Forderungsrecht von Gesetzes wegen (827,²) auf ihn über. (Gesetzliche Subrogation; vgl. dazu O. R. 126,¹.)

Einseitige Ablösung: Purgation der franz. Rechte: nach Z. G. B. 828—830 kantonal zulässig.

Während die Entwürfe (I, 818, II, 815) die sog. Purgation bundesgesetzlich regelten, überweist das Z. G. B. dieselbe

(in Art. 828—830) dem kantonalen Rechte; die Erl. S. 256/257 sprechen sich über dieses, namentlich von landwirtschaftlicher Seite empfohlene Ablösungsverfahren aus; der Raumersparnis halber können wir die interessanten Ausführungen nicht reproduzieren.

Das Z. G. B. ordnet dieses Verfahren in der in Art. 828—830 zuhanden des kantonalen Einführungsrechts festgestellten Weise; es sei auf den Gesetzestext verwiesen.

Die Kündigung der Grundpfandverschreibungsforderung durch deren Gläubiger ist gegenüber dem Eigentümer der Pfandsache, der nicht Pfandschuldner ist, nur dann wirksam, wenn sie gegenüber Schuldner und Eigentümer erfolgt (831).

Wirkungen der Grundpfandverschreibung: Bei Veräusserung des verpfändeten Grundstückes bleibt die Haftung des Grundpfandes und des Grundpfandschuldners unverändert; es kann aber anderes durch die Parteien vereinbart werden (832,¹). Hat jedoch der neue Eigentümer die Schuldpflicht für die Grundpfandforderung übernommen, so wird der frühere Schuldner frei, sofern ihm nicht der Gläubiger „binnen Jahresfrist schriftlich erklärt“, ihn als Schuldner (anstatt des „Neu-Eigentümers“) beibehalten zu wollen.

Bei der Veräusserung des Grundstückes geht allerdings die Schuld, sofern sie vom Neuerwerber nicht ausdrücklich übernommen wird, nicht auf den neuen Grundpfand-eigentümer über, dagegen verbleibt das Grundpfand auch unter dem Neuerwerber für die alte Schuld verhaftet, solange die Grundpfandverschreibung nicht in aller Form gelöscht ist (im Gegensatz zur Gült; Art. 851,²). Die Befreiung des veräussernden Grundpfandschuldners erfolgt erst durch Löschung seiner Grundpfandschuld im Grundbuche und ausnahmsweise dann, wenn es, bei Schuldübernahme durch den Neuerwerber, der Grundpfandgläubiger unterlassen hat, binnen Jahresfrist dem alten Schuldner in aller Form zu erklären, dass er ihn als Schuldner „beibehalten“ wolle. Diese

Beibehaltung erfolgt anstatt des Neuerwerbers, der sich zur Schuldpflicht verbunden hat, nicht etwa neben demselben. Das Wahlrecht des Gläubigers wird ausgeübt nach der Mitteilung des Grundbuchverwalters, dass der Neuerwerber (gegenüber dem Veräusserer) die Schuld übernommen habe; der Gläubiger hat sich innert Jahresfrist zu entschliessen und gegenüber seinem alten Schuldner schriftlich zu erklären, ob er ihn beibehalten oder den Neu-Erwerber an seiner Stelle als Schuldner akzeptieren wolle; unterlässt er diese „schriftliche Mitteilung“, so wird der alte Schuldner ohne weiteres frei. Dass diese schriftliche Mitteilung durch chargierten kopierten Brief vorzunehmen ist, liegt für den vorsichtigen Gläubiger auf der Hand. Innert der Jahresfrist (resp. bis zur Erklärung des Gläubigers) haftet der alte Schuldner; kaum auch der neue, da ja der Gläubiger seine Schuldofferte noch nicht angenommen hat.

Über Einzelnes dieser Schuldübernahme wird erst das revidierte Obligationenrecht bestimmen; vgl. die vorgeschlagenen Art. 1204—1212 und E. Schurter, die Theorie der Schuldübernahme und das künftige schweizer. Z. G. B. in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F. XX, S. 303 ff., sowie die bundesrätliche Botschaft zur O. R. Revision, S. 20 ff.; Wieland: Anm. 2 zu Art. 832.

Zerstückelung. Wird ein Teil des mit einem Grundpfand belasteten Grundstückes oder eines der mehreren vom selben Eigentümer verpfändeten Grundstückes veräussert, oder wird das Unterpfand zerstückelt, so ist die Pfandhaft (mangels anderer Abrede) derart zu verteilen, dass jeder der Teile nach seinem Werte, „verhältnismässig“ belastet wird (833,¹). Will ein Gläubiger diese Art der Verteilung nicht annehmen, so kann er binnen Monatsfrist (nachdem sie „rechtskräftig“ geworden ist) verlangen, dass seine Pfandforderung innerhalb eines Jahres getilgt werde (833,²). Haben die Neuerwerber die Schuldpflicht für die auf ihren Grundstücken lastenden Pfandforderungen (im Sinne von 832,¹;

vgl. oben) übernommen, so wird (wie unter 832,¹) der frühere Schuldner frei, wenn ihm der Gläubiger nicht binnen Jahresfrist schriftlich erklärt, ihn (unter Ablehnung der Neu-Erwerber) „beibehalten“ zu wollen (833,³).

Vgl. Erl. S. 258/259.

Im übrigen ist auf die obigen Bemerkungen zu Art. 832 zu verweisen, sowie auf die „allgemeinen Bestimmungen“ unter „Grundpfand“, insbesondere Art. 798. Das Gesetz will auch bei der Grundpfandverschreibung die Belastung mit sogen. Gesamtpfandrechten verhindern; es soll nicht bei teilweiser Veräußerung oder Zerstückelung die auf dem Ganzen lastende Unterpfandsforderung nun auf jedem einzelnen Teile lasten und so dessen individuelle Be- und Verwertung verunmöglichen; die Beifügung „mangels anderer Abrede“ in 833,¹ erlaubt allerdings die vertragliche Belastung des Teilstückes mit der Gesamtforderung; eine nicht begrüssenswerte Verneinung der Gesetzestendenz.

Über das Verfahren siehe unter „Grundbuch“.

Die Schuldübernahme (831,² 833,³) durch den Neuerwerber des belasteten Grundstückes hat der Grundbuchverwalter von Gesetzes wegen (834) dem oder den Gläubigern anzuzeigen; erst von dieser Mitteilung an läuft die Jahresfrist für die Ausübung des Wahlrechts zwischen altem und neuem Schuldner für den Gläubiger.

Die Übertragung der Forderung, für die eine Grundpfandverschreibung errichtet ist, bedarf zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch (835); der Anspruch aus Grundpfandverschreibung ist also übertragbar wie eine gewöhnliche Forderung (O. R. 183 ff.; Z. G. B. 714).

Mit der Übertragung der Forderung geht auch eo ipso (ohne weiteres Zutun) das Pfandrecht über.

Die Entwürfe verlangten zur Übertragung des Pfandrechts Eintrag im Grundbuch; der Nationalrat strich dies; im Ständerat wurde aber mit Recht bemerkt, dass doch der wirkliche Gläubiger aus dem Grundbuche ersichtlich sein müsse (stenogr. Bulletin 1906/30 S. 645; 1906/62 S. 1398). Man erachtete es dann als selbst-

verständlich (stenogr. Bulletin 1907/11 S. 340), dass auf dem Wege der Ordnungsvorschrift (siehe „Grundbuch“) ermöglicht werden solle, dass der Zessionar seinen Eigentumserwerb an grundpfändlichen Forderungen dem Grundbuchverwalter anzeigen dürfe. Die Praxis wird diese Vormerkung als Voraussetzung anfechtungsloser Cession erklären und der vorsichtige Geschäftsmann wird keine Zession ohne Anzeige im Grundbuchamt belassen.

Vgl. hierzu auch Erl. S. 259/260.

Über die gesetzlichen Grundpfandrechte siehe unter diesem Titel (Handwerkergrundpfand, Unternehmerhypothek und dgl.).

Intertemporal findet die Grundpfandverschreibung ihre Regelung in den Art. 17—19, 22 u. 23 und 60 der „A. u. E. Best.“; über 17—19 referieren wir unter „gesetzliche Grundpfandrechte“, in Art. 60 „A. u. E. Best.“ wird das „B. Ges. Sch. u. Konk.“ im Sinne obiger Vorschriften modifiziert.

Grundpfandverschreibung auf Anleiensobligationen „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 875.

Grundpfandversprechen: „Grundpfand“.

Grundpfandvertrag: „Grundpfand“.

Grundstückbesitz, Schutz durch Vertreibung des Besitzstörers: 926,² „Besitz“.

Grundstücke, Besitzvermutung: 937 „Besitz“;

— Begriffsdefinition: 655, „Grundeigentum“;

— des Erblassers, bei „amtlicher Liquidation“, dort 596;

— einer Vormundschaftsmasse, Veräußerung: „Vormundschaft“ B 404;

— in mehreren Grundbuchkreisen: 952, „Grundbuch“;

— Massnahmen gegen Zerstückelung bei Erbteilungen: 616, „Teilung der Erbschaft“.

Grundstücknutzung: „Nutzniessung“ (besondere Fälle), 768 bis 771.

Grundstückkauf: „Anw. u. Einf. Best.“ 58, Einfügung von Art. 271a—271g ins O. R.

Grundstückteilung bei Erbgang: 616—619, 620—624, „Teilung der Erbschaft“.

- Grundwasser** als Brunnen: „Wasserrecht“, 704.
- Gült, Gültzinse** u. dgl.: „Schuldbrief und Gült“, 847 bis 853 und 853—874.
- Gült**: siehe „Schuldbrief und Gült“, sowie „Grundpfand“ und „Grundpfandverschreibung“.
- Gültiger** Ausweis zu grundbuchlichen Verfügungen: 965 „Grundbuch“.
- Gültigkeit** der Form des Rechtsgrundes als Ausweis: 965,³ „Grundbuch“;
- relativ ungültiger „Verfügungen von Todes wegen“ bei Nichtaufhebung innert Jahresfrist: dort, 469.
 - und Ungültigkeit von Erbabtretungsverträgen: 635 und 636, „Teilung der Erbschaft“.
- Gültigkeitsdauer** des Nottestaments, 506/508: „Verfügungen von Todes wegen“.
- Gültzinse**: „Schuldbrief und Gült“.
- Gutachten** Sachverständiger bei Entmündigung etc.: „Vormundschaft“ 374, 436.
- Guter Glaube** (bei Ersitzung u. dgl.): = Begründete Unkenntnis der fehlenden Mängel des für sich in Anspruch genommenen Rechtsgrundes.
- Weiteres hierüber siehe namentlich in den Anmerkungen zu „Fahrnis“ (Ersitzung); siehe auch „Einleitung“,³.
- bei Ausübung der „Grunddienstbarkeiten“: dort 738;
 - bei Erwerb dinglicher Rechte: 933 „Besitz“;
 - bei Erbausschlagung: 579 „Erwerb der Erbschaft“;
 - bei Ersitzung: 661 „Grundeigentum“ und 728 „Fahrniseigentum“;
 - Fahrniserwerb: 714 „Fahrniseigentum“, 933 „Besitz“;
 - bei „Schuldbrief und Gült“: 865 ff.;
 - bei „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“: dort, 122/134;

- Guter Glaube** (bona fides) bei Verschollenheitsübergang: 547,² „Eröffnung des Erbanges“;
- des Retentionsgläubigers: 895,³ „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Gütereinheitssystem**, bisheriges von Solothurn, Aargau, Bern; siehe „Güterverbindung“ (199).
- Gütergemeinschaft**: 215—240.

Siehe vorerst „Güterstand“; zu vergleichen das bei „Güterverbindung“ eingangs Bemerkte und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Während die „Güterverbindung“ (siehe dort) der gesetzliche Güterstand ist, kann die Gütergemeinschaft nur noch vertraglich, durch Eheabrede vereinbart werden. Die wirkliche Gütergemeinschaft kannten bisher beide Basel als gesetzlichen Güterstand, Thurgau (mit Güterverbindungsregel bei der Liquidation des ehelichen Vermögens) und der französische Code in Genf und im Berner Jura (mit Vorbehalt des beidseitig eingebrachten Immobilienvermögens; vgl. Erl. 111); ob in diesen Kantonen am alten Rechte durch vorwiegenden Abschluss von Eheverträgen festgehalten, oder ob das neue gemeine Recht der Güterverbindung akzeptiert wird, muss die Zukunft lehren.

Verabreden sich die Ehegatten schlechtweg auf Gütergemeinschaft, so kommen die Grundsätze der allgemeinen Gütergemeinschaft zur Anwendung. Die Abweichungen von der allgemeinen Gütergemeinschaft können von den Ehegatten entweder in bezug auf einzelne bestimmt bezeichnete Vermögensstücke festgestellt werden, oder sie können darin bestehen, dass ganze Kategorien von Sachen von der Gemeinschaft ausgenommen werden, oder endlich ist auch die Verabredung auf das eigentümliche Gebilde der Errungenschaftsgemeinschaft zuzulassen. Das Vermögen, das nicht in der Gemeinschaft liegt, kann entweder den Grundsätzen der Güterverbindung unterstellt, oder als getrenntes Gut behandelt werden.

„Alles Weitere muss sich aus der Interpretation des einzelnen Vertrages ergeben, und wir halten es nicht für angezeigt, diesfalls nähere Vorschriften aufzustellen. Wir glauben auch, dass die angeführten Regeln genügen, um im einzelnen Fall ein klares Bild des Güterstandes herzustellen. Wenn z. B. ein Ehevertrag, der auf allgemeine Gütergemeinschaft lautet, mit der Klausel in das Ehegutsregister eingetragen würde, dass die Ehefrau mit ihren Liegenschaften den ehelichen Gläubigern nicht zu haften habe, so wäre hieraus auf eine beschränkte Gütergemeinschaft zu schliessen und das unbewegliche Frauenvermögen als ihr Sondergut zu betrachten. Die Interpretation, die hier gelegentlich wird stattfinden

müssen, bereitet jedenfalls keine grösseren Schwierigkeiten, als wie sie auch bei Gesellschaftsverträgen vorkommen.“ Erl. S. 193/194.

Das Gesetz unterscheidet in seinen Randaufschriften (Marginalien) zwischen „allgemeiner Gütergemeinschaft“ (215—228), „fortgesetzter Gütergemeinschaft“ (229—236) und „beschränkter Gütergemeinschaft“ (237—240); es empfiehlt sich, diese Systematik auch in der nachfolgenden Darstellung dieses vertraglichen Güterstandes beizubehalten. Über dessen freie Wählbarkeit siehe unter „Güterstand“.

Allgemeine Gütergemeinschaft: 215—228.

Das eheliche Vermögen umfasst hier alles, was die Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung besitzen, oder während der Ehe irgendwie erwerben (Erl. S. 194; vorbehaltlich des Sondergutes, 191—193 und des Berufs- und Gewerbevermögens der Ehefrau, 167); die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgute, das den beiden Ehegatten ungeteilt und insgesamt zugehört (215,¹); während des Bestehens der Gemeinschaft kann kein Ehegatte über seinen (ideellen) Anteil am Gesamtgute verfügen (215,²); es besteht eine gesetzliche Vermutung für die Qualifikation aller Vermögenswerte als „Gesamtgut“; behauptet ein Ehegatte etwas anderes (nämlich: dass ein Vermögenswert nicht zum Gesamtgut gehöre), so ist er dafür (streng) beweispflichtig (215,³).

Über das hiervon ausgenommene Sondergut, 191—193, und das Berufs- oder Gewerbevermögen der Ehefrau, 167, siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“. Über die Eintragung dieses Güterstandes im „Güterrechtsregister“ siehe unter diesem Artikel (248 ff.); über die „beschränkte Gütergemeinschaft“, 237—240, Nachstehendes.

Die „Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse“ (Marginale 216; Erl. S. 195) der Ehegatten regeln sich (vgl. dazu „Güterverbindung“) folgendermassen:

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Ehe- manne zu; die Kosten der Verwaltung trägt das Gesamtgut; der Ehefrau steht ausnahmsweise die Ver-

waltung zu soweit sie (nach den Grundsätzen von 163 bis 166, siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“) zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist (216,¹⁻³).

Zu Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bedarf es (im internen Verhältnis der Eheleute) einer Erklärung der beiden Ehegatten (oder der Einwilligung des einen zur Verfügung des andern), sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt (217,¹); Dritte (externes Verhältnis des Gesamtgutes) dürfen jedoch diese Einwilligung von Gesetzes wegen (217,²) voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie mangelt oder „sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als zum Gesamtgute erkennbar sind“.

Unter den erkennbaren Vermögenswerten dürften eigentlich nur die im Grundbuch als Gesamtgut eingetragenen Liegenschaften verstanden sein; vgl. hierzu die ähnliche Bestimmung des Art. 202 („Güterverbindung“).

Zur Ausschlagung einer Erbschaft bedarf ein Ehegatte während der Ehe der Einwilligung des andern; gegen die Verweigerung kann er die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen (218,^{1,2}).

Vgl. hierzu 204 und die sachbezügliche Bemerkung unter „Güterverbindung“.

Eine Veräusserung oder Verpfändung des ideellen Gesamtanteiles eines Gatten darf auch bei Zustimmung des andern nicht zugelassen werden; dagegen spricht das Verbot des Art 215,²; dasselbe gilt auch in bezug auf den Anteil an einer einzelnen Gesamtsache (z. B. Grundstück). Gleicher Ansicht: Erl. S. 194.

Im Grundbuch muss dieses Gesamthandsverhältnis der Ehegatten unter Gütergemeinschaft für Liegenschaften ebenfalls eingetragen werden; 942 ff., 665,³ und Erl. 194/195.

Bezüglich der Schuldenhaftung der Ehegatten, 219—222, findet eine der „Güterverbindung“ (siehe die dortigen Bemerkungen und Erläuterungen) analoge Regelung (grossenteils nach Basler recht) statt:

Schulden **des Ehemannes** (Marginale 219), für die er persönlich und mit dem Gesamtgute haftet, sind:

die vorehelichen Schulden beider Ehegatten (219,¹; im Gegensatz zur „Güterverbindung“, wo jeder Teil nur für seine vorehelichen Schulden haftet, 206/207);

für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben (219,² = 206,³);

für alle andern Schulden, die während der Ehe durch ihn oder zu lasten des Gesamtgutes durch die Ehefrau begründet werden (219,³).

Es ist also der **Ehemann** für alle Schulden, die nach dem gesetzlichen Güterverbindungsrechte ihm persönlich anhaften nach Gütergemeinschaftsrecht auch persönlich haftbar; daneben geht aber die direkte Haftung des Gesamtgutes; für letztere Haftung besteht dann aber persönliche Haftung der Ehefrau nur im Sinne von 220. —

Die **Ehefrau** haftet persönlich „neben dem Gesamtgute“ nicht (220, Lemma 3), mit Ausnahme der Personalhaftung (von 220, Ziff. 1—5 und 220, Lemma 2), nämlich:

für ihre vorehelichen Schulden (neben Gesamtgut und Personalhaft des Mannes);

für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet (vgl. 166, 177,³ „Güterverbindung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“);

für die Schulden, die aus dem regelmässigen Betriebe ihres Gewerbes oder Berufes entstehen (vgl. 167);

für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen (vgl. 218);

für die Schulden aus unerlaubten Handlungen (vgl. 207, Ziff. 5, und „Güterverbindung“).

Dem bisherigen (Basler-) Rechte fremd ist die neue Bestimmung in 220, Lemma 2: für die Schulden, die von ihr oder dem Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie (die Ehefrau), soweit das Gesamtgut nicht ausreicht.

Neben die persönliche Haftung der Ehefrau tritt (analog den Güterverbindungs Vorschriften 208/209) die Haftung mit dem „Werte des Sondergutes“ und zwar während und nach der Ehe für diejenigen Schulden (221, Ziff. 1—3): die sie als Sondergutsschulden begründet, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet und die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet. „Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung“ (221,³; vgl. 208 und „Güterverbindung“).

Praktisch wichtig ist die Übernahme der Bestimmung (222) des Basler-Rechtes, dass während der Dauer der Gütergemeinschaft für Schulden, für welche das Gesamtgut haftet, eine Zwangsvollstreckung (Betreibung gegen die Ehefrau) nicht eingeleitet werden kann, sondern gegen den Ehemann gerichtet werden muss.

Für alle Schulden, für welche nicht das Gesamtgut haftet, kann aber (arg. e contrario) die Frau betrieben werden, insbesondere für die Sondergutsschulden (221) und wohl auch für den Ausfall aus einer gegen das Gesamtgut gerichteten Betreibung, für welche sie nach 220 persönlich haftet.

„Einer nähern Erörterung bedarf dieses Verhältnis nur noch betreffend die Frage, ob für den Fall der Betreibung eines Berufes durch die Ehefrau mit Art. 167 dem Ehemann genügender Schutz gewährt sei. Nach unsern Vorschlägen (219) haftet für die Passiven aus einem solchen Berufe unter der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht bloss das gesamte Frauengut, sondern auch der Ehemann persönlich, und doch steht ihm eine Dritten gegenüber wirksame Einsprache gegen die Berufsbetreibung nur dann zu, wenn nach richterlichem Befinden durch den Beruf die eheliche Gemeinschaft geschädigt oder gefährdet wird. Gleichwohl finden wir, dass

eine besondere Bestimmung für die allgemeine Gütergemeinschaft diesfalls nicht erforderlich sei. Vielmehr lässt sich die Frage praktisch befriedigend damit erledigen, dass auf den höhern Grad der Gefahr und des Schadens bei der Gütergemeinschaft im Verhältnis zur Güterverbindung hingewiesen wird. Der Richter muss um so mehr geneigt sein, die verlangte Veröffentlichung des Einspruchs zu gewähren, wenn der Ehemann dartut, dass nicht nur das Frauengut, sondern auch sein eigenes Vermögen gefährdet werde, und schliesslich darf auch nicht übersehen werden, dass die Gütergemeinschaft ja nur durch eine vertragliche Verabredung der Ehegatten eingeführt werden kann.* Erl. S. 196.

Ersatzforderungen: 223 — 224.

Vgl. hierzu vorerst das zu „Güterverbindung“ (Ersatzforderungen), 209 — 211, Bemerkte und Erl. S. 196 — 198, die durch den jetzigen Gesetzestext (Anträge Nat.-Rat Dr. Paul Speiser Basel) bedeutend modifiziert werden.

Im allgemeinen entsteht im System der Gütergemeinschaft keine Ersatzforderung unter den Ehegatten, wenn Schulden, für welche das Gesamtgut haftet, aus dem letztern getilgt werden (223,¹); sind dagegen Gemeinschaftsschulden aus Sondergut oder Sondergutsschulden aus dem Gesamtgut getilgt worden, so entsteht ein Anspruch auf Ausgleichung (wie bei der „Güterverbindung“, vgl. die dortigen Feststellungen), der von Gesetzes wegen (223,²) schon während der Ehe geltend gemacht werden kann.

Aber intern nur bei Einverständnis der Ehegatten, da 173,¹ eine Zwangsvollstreckung verbietet; von Bedeutung ist also dieser gesetzliche Ausgleichsanspruch nur im Verhältnis zu Dritten, extern; siehe im übrigen das unter „Güterverbindung“ Angemerkte.

Im Konkurse des Ehemannes und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes kann die Ehefrau eine Forderung für ihr eingebrachtes Gut geltend machen und geniesst für deren Hälfte ein Vorrecht nach Schuldbetreibung und Konkursrecht (224,¹); die Abtretung des Vorrechtes, sowie der Verzicht auf dasselbe zugunsten einzelner Gläubiger sind ungültig (224,²).

Antrag Speiser, um die „illoyale Konkurrenz“ zwischen den Systemen der Güterverbindung (211) und der Gütergemeinschaft aus-

zuschliessen; mit dieser Privilegierung des Frauengutes auch unter Gütergemeinschaft dürfte ein wesentlicher Grund zur Beibehaltung des Baslerrechtes als Vertragsrecht geschaffen sein; vgl. im übrigen das sachbezüglich unter „Güterverbindung“ Bemerkte.

Auflösung des ehelichen Vermögens: 225—228.

Grösse der Anteile: Stirbt ein Ehegatte, so fällt nach Gesetz (225,¹) die eine Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zu; die andere Hälfte geht, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Überlebenden (462 ff., 471) auf die Erben des Verstorbenen über (225,²). Ist der überlebende Ehegatte erbunwürdig, so kann er aus der Gütergemeinschaft in keinem Falle mehr beanspruchen, als ihm bei Scheidung der Ehe zukommen würde (225,³).

Durch Ehevertrag kann an die Stelle der obigen Hälfteileilung des Gesamtgutes „eine andere (beliebige) Teilung“ gesetzt werden (226,¹).

Den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten darf jedoch ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens (Pflichtteil) durch einen solchen Ehevertrag nicht entzogen werden (226,²).

Also güterrechtlich, nicht etwa erbrechtlich, ist eine Abänderung der Hälfteileilung vorgesehen; über das Erbrecht der Ehegatten und die güterrechtliche und erbrechtliche Liquidation der Gemeinschaft siehe „gesetzliche Erben“, 457—466.

Tritt eine Gütertrennung während der Ehe ein, so wird nach 189 („Güterstand“) oder Scheidungsrecht („Ehescheidung“) verfahren; vgl. auch Erl. S. 198/199.

Etwelche Schwierigkeit bietet die Hälfteileilung des Gesamtgutes mit Bezug auf die Haftung des überlebenden Ehegatten für die Schulden der Gemeinschaft (vgl. hierüber Erl. S. 199/201).

Da schreibt nun das Gesetz (227) vor: der überlebende Ehemann bleibt für alle Schulden des Gesamt-

gutes persönlich haftbar (227,¹); die überlebende Ehefrau befreit sich durch Ausschlagung des ihr zufallenden Anteils (nach 225/226) von jeder Haftung für die Schulden des Gesamtgutes, sofern dieselben nicht zugleich ihre persönlichen Schulden sind (227,²); übernimmt sie ihren Anteil, so ist sie haftbar, kann sich aber von dieser Haftung in dem Masse befreien, als sie nachweist, dass das Empfangene zur Bezahlung jener Schuld nicht ausreicht. (227,³; Inventarhaftung des Basler-Rechtes.)

Über diese Ausschlagung siehe: „öffentliches Inventar“, 580 ff.

Als billig erachtet es das Gesetz (Erl. S. 200), dass bei dieser Teilung des Gesamtgutes der überlebende Ehegatte die ihm eingebrachten Vermögenswerte in natura auf Anrechnung hin herausverlangen könne (228; vgl. dazu 237).

Bei dieser Anrechnung muss derjenige Wert als massgebend betrachtet werden, welchen diese Gemeinschaftstücke für die Ehegatten im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe besessen haben; nicht etwa der Wert zur Zeit des Einbringens, ebenso auch nicht ein etwaiger Spekulationswert. Erl. S. 200/201.

„Endlich ist zu beachten, dass die Liquidation der allgemeinen Gütergemeinschaft häufig eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und es muss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht für diesen Zwischenzustand besondere Vorschriften aufgestellt werden sollten. Was uns veranlasst, die Frage zu verneinen, ist die Erwägung, dass in den häufigsten Fällen der Aufhebung der Gütergemeinschaft die Vorschriften über die erbrechtliche Liquidation oder dann die konkursrechtlichen Regeln genügend Ordnung schaffen werden. Wo aber durch Vertrag die Gemeinschaft aufgelöst wird, darf man auch vom Vertrag die Erledigung der bezüglichen Liquidationsverhältnisse erwarten.“ Erl. S. 201.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft: 229 — 236.

Die Fortsetzung der bisherigen ehelichen Gütergemeinschaft mit den der Ehe entsprossenen Kindern erfolgt nicht

von Gesetzes wegen (deutsches Recht); es „kann“ der überlebende Ehegatte mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde die Gemeinschaft mit unmündigen Kindern, mit mündigen, sofern dieselben einverstanden sind, fortsetzen (229,^{1, 2}); wird derart die Gütergemeinschaft „fortgesetzt“, so können bis zu ihrer Beendigung erbrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden. (229,³.)

Da eine besondere Form für diese „Fortsetzung“ der Gütergemeinschaft nicht gefordert wird (im Gegensatz zur Begründung der Gemeinderschaft, 337), so tritt für Grundbuch- und derartige Verhältnisse ein unbefriedigender Schwebezustand ein; es wird dem kantonalen Rechte nicht untersagt werden können, diese Lücke des Bundesgesetzes gutscheinend auszufüllen.

Der Umfang dieser „fortgesetzten Gütergemeinschaft“ wird folgendermassen umschrieben: Es können keine erbrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden (229,³). Die Gemeinschaft des Überlebenden mit den „gemeinsamen Kindern“ (229,¹) umfasst das bisherige eheliche Vermögen, die Einkünfte und den Erwerb der Beteiligten, mit Ausnahme des Sondergutes (230,¹). Was den Kindern oder dem überlebenden Ehegatten während dieser Gemeinschaft infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, wird („so weit nicht anders verfügt ist“) deren Sondergut (230,²). Die Zwangsvollstreckung ist unter den Beteiligten in gleicher Weise beschränkt, wie unter den Ehegatten. (230,³, 173).

Hierzu Erl. S. 201/202, wo bemerkt wird, dass es keinen Zweck hätte, zuerst mit Quotenteilung die Gemeinschaft aufzulösen, um sie alsdann mit einer Art von Güterverbindung zwischen überlebendem Ehegatten und den Kindern fortzusetzen. Wird dann aber eine solche Gemeinschaft vereinbart (nötigenfalls mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde), so „soll sie in nicht geringerem Grade bestehen, als während der Ehe“.

Daher die Bestimmung des Art. 231,¹, dass die Verwaltung und Vertretung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zusteht,

wenn die Kinder unmündig sind; sind sie mündig, so kann durch Vereinbarung etwas anderes festgesetzt werden (231,²).

Über die Haftbarkeit spricht sich das Gesetz nicht aus; die Erl. S. 203 bemerken hierüber:

„Betreffend die Haftbarkeit glauben wir es vollständig bei den allgemeinen Regeln bewenden lassen zu können. Die in bezug auf den überlebenden Ehegatten während der fortgesetzten Gemeinschaft entstehenden Passiven sollen also nicht nur ihn persönlich, sondern auch das Gemeinschaftsgut belasten. Ferner bleibt der überlebende Ehemann für alle Gemeinschaftspassiven haftbar, während die überlebende Ehefrau für die Passiven, welche in bezug auf die Kinder in der Gemeinschaft entstehen, nur mit ihrem im Gesamtgute liegenden Frauengute haftbar wird. Die persönliche Haftbarkeit der Kinder dagegen für alle Gemeinschaftspassiven ergibt sich aus ihrer erbrechtlichen Stellung gegenüber dem verstorbenen Vater. Allerdings würde dem Verhältnis der Mutter zu den Kindern an und für sich eine andere Ordnung besser entsprechen. Aber man darf nicht vergessen, dass es sich um einen ausserordentlichen Güterstand handelt, und schliesslich schien uns die einfache Gestaltung der Dinge, wie sie sich aus dieser Analogie des fortgesetzten zu dem ehelichen Verhältnis ergibt, vor jeder Modifikation der Gütergemeinschaft den Vorzug zu verdienen.“

Aufhebung: 232—236. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.

Da für die Begründung dieser Gemeinschaft keine Form vorgeschrieben ist, kann auch für die Aufhebung keine solche verlangt werden; es genügt schon tatsächliche Aufhebung.

Mündige Kinder können aus der Gemeinschaft jederzeit, und zwar einzeln oder insgesamt austreten (232,²); für unmündige Kinder kann die Vormundschaftsbehörde den Austritt erklären (232,³).

Vgl. Erl. S. 203—206. Bei Austritt erfolgt in bezug auf den Anteil des Kindes die Liquidation des Gesamtgutes; der überlebende Ehegatte kann aber an diesem Anteil seine erbrechtlichen Ansprüche (462 ff.) geltend machen.

Von Gesetzes wegen (233) wird die f. Gütergemeinschaft aufgehoben: mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, sowie

mit dem Konkurse des letztern oder der Kinder; fällt nur eines der Kinder in Konkurs, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass dieses ausscheide. Im Konkurse des Vaters, sowie bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes treten die Kinder an die Stelle der verstorbenen Mutter. Durch Urteil wird die f. Gütergemeinschaft aufgehoben, wenn ein Gläubiger bei der Pfändungsbetreibung gegen den überlebenden Ehegatten oder eines der Kinder zu Verlust gekommen ist und die Aufhebung der f. Gütergemeinschaft verlangt (234,¹).

Wird diese Aufhebung vom Gläubiger nur eines Kindes gefordert, so können die übrigen Gemeinschaftsbeteiligten verlangen, dass dieses ausscheide (234,²).

Über die Aufhebung der f. Gütergemeinschaft infolge Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten siehe noch Erl. S. 205/206.

Bei Heirat eines Kindes können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide (235,¹); dasselbe Recht steht ihnen gegenüber den Nachkommen eines mit Tod abgehenden Kindes zu (235,²); stirbt ein Kind ohne Hinterlassung von Nachkommen, so verbleibt sein Anteil dem Gesamtgute „unter Vorbehalt der Ansprüche nicht an der Gemeinschaft beteiligter Erben“ (235,³).

Erl. S. 204; sog. „Accrescenz des Anteils des Verstorbenen zugunsten der überlebenden Kinder“.

Für die **Teilungsart** ist massgebend, dass es sich bei der „f. G.“ nicht etwa um eine blosser Aufschiebung der Liquidation des Ehevermögens handelt, sondern um eine Fortsetzung der früheren Ehegemeinschaft; es geht also jeder Gewinn und Verlust auf das Gemeingut und nicht etwa auf einzelne Quoten desselben; es ist auf gemeinsamen „Gedeih“ und „Verderb“ bis zur Auflösung gearbeitet oder nicht gearbeitet worden. (Vgl. Erl. 204.)

Daher erfolgt die Teilung (resp. die Abfindung) bei Auflösung der „f. G.“ oder beim Ausscheiden eines Kindes nach der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögenslage (236,¹), kann also nicht etwa auf den Beginn der „f. G.“ zurückbezogen werden. An den Anteilen, welche den einzelnen Kindern zufallen, behält der Ehegatte seine erbrechtlichen (462 ff.) Ansprüche (236,²), und es darf die Auseinandersetzung nicht „zur Unzeit“ vorgenommen werden (236,³).

„Dieselbe Regel gilt auch in dem Falle, da es sich nicht um eine vollständige Aufhebung der Gemeinschaft, sondern nur um das Ausscheiden eines Gliedes, d. h. eines Kindes handelt. Es erhält dieses also seinen Anteil zugerechnet und ausgeschieden nach der Vermögenslage, in welcher sich die Gemeinschaft zur Zeit dieser Ausscheidung befindet, und wenn später, z. B. beim Tode des Elternteils, die vollständige Aufteilung des Gesamtgutes erfolgt, so hat das ausgeschiedene Kind an der Quote, die auf die Seite des erstverstorbenen Ehegatten fällt, keinen Anteil mehr. Immerhin ist dabei zu beachten, dass das sich lostrennende Kind seinen Anteil nur unter Rücksichtnahme auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten herausverlangen darf. Der Anteil, aus dem die erbrechtliche Nutzniessung besteht, wird aber richtigerweise doch bereits bei der Ausscheidung festgesetzt und der Gemeinschaft nur die Nutzniessung daran zugewiesen werden.“

„Im übrigen erfolgt die Aufteilung, wo nichts anderes verabredet ist, unter Zuweisung der einen Hälfte an den überlebenden Ehegatten und der andern an die Kinder. An dieser letztern Quote kann der überlebende Ehegatte den Niessbrauch beanspruchen, gerade so, wie wenn es sich um die Beerbung des erstverstorbenen Ehegatten handeln würde, und zwar wiederum in dem Sinne, dass das Verhältnis geordnet wird, als wäre eben jetzt dieser Elternteil gestorben. Erfolgt die Auflösung durch den Tod des Ehegatten, so fällt das ganze Vermögen an die Kinder, die es nach Köpfen verteilen.“ Erl. S. 204/205.

Beschränkte Gütergemeinschaft; 237—240.

Um möglichst vielen Kombinationen unter dem System der Gütergemeinschaft Raum zu geben, lässt das Z. G. B. die Verbindung der Gütergemeinschaft mit der „Gütertrennung“ (237) und der „Güterverbindung“ (238) zu und gestattet sogar die ehevertragliche Beschränkung der Gütergemeinschaft auf die blosse „Errungenschaftsgemeinschaft“ (des graubündischen Rechtes, 239); wie weit diese Kombinationen lebensfähig sind, muss die Zukunft weisen; wenn Wieland, Dr. C. (Vorlesungen 1908/09)

von blosse „Schönheitsartikeln“ spricht, dürfte er der Entwicklungsfähigkeit der Rechtspraxis zu wenig Rechnung tragen. Vgl. Erl. S. 206—211.

Durch Ehevertrag (179 ff.; siehe „Güterstand“) können die Ehegatten, resp. Brautleute, eine beschränkte Gütergemeinschaft annehmen, indem sie einzelne Vermögenswerte oder gewisse Arten von solchen (wie namentlich Liegenschaften) von der Gütergemeinschaft ausschliessen (237,¹), derart, dass die also ausgeschlossenen Vermögenswerte (oder Vermögensarten) unter den Regeln der Gütertrennung stehen (237,²). Oder es kann durch einen Ehevertrag das Frauengut von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und unter die Regeln der Güterverbindung gestellt werden (238,¹). Eine solche Abrede wird als bestehend von Gesetzes wegen „angenommen“ (238,³), wenn die Ehefrau dieses Frauengut durch den Ehevertrag dem Ehemanne „zur Verwaltung und Nutzung“ überlassen hat.

Über die Notwendigkeit der Eintragung solcher Eheabreden im Ehegutsregister behufs Wirksamkeit gegen Dritte siehe 248, „Güterrechtsregister“ und Erl. S. 207.

Endlich kann die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag auf die blosse Errungenschaft beschränkt werden (239,¹, „Errungenschaftsgemeinschaft“). Die „Errungenschaft“ bildet dann alles, „was während der Ehe erworben und nicht als Ersatz für eingebrachte Vermögenswerte angeschafft worden ist“; diese „Errungenschaft“ steht „unter den Regeln der Gütergemeinschaft“ (239,²). Für das andere, bei Eingehung der Ehe oder während derselben von Mann und Frau eingebrachte Vermögen gelten dagegen die Regeln der Güterverbindung (239,³).

Aus der Errungenschaftsgemeinschaft wird einfach eine „sogenannte Vorschlags-Gemeinschaft für den Fall der Eheauflösung“. Wieland, Dr. C. (Vorlesungen 1908/09).

Ein sich bei Auflösung der Gemeinschaft ergebender Vorschlag wird zwischen den Ehegatten oder ihren Erben nach Hälften geteilt (240,¹); ein Rückschlag ist vom Ehemann oder seinen Erben zu tragen, soweit er nicht nachweisbar durch die Ehefrau verursacht worden ist (240,²). Im Ehevertrag kann auch eine andere Beteiligung am Vor- oder Rückschlag verabredet werden (240,³); die Kontrahenten sind hierin frei.

Diese Errungenschaftsgemeinschaft kannten bisher die Kantone Graubünden, Neuenburg, Wallis, Solothurn und Schaffhausen, fakultativ der Code civ. franç.; vgl. E. Huber, Schweizer. Privatrecht, I, S. 245.

Über den Rückschlag an der Errungenschaft, an und sich eine *contradictio in adjecto*, bemerken die Erläuterungen, S. 210: „Eine Errungenschaft kann auch hier vorliegen, aber wird aufgezehrt durch die Passiven und durch die Ersatzansprüche des eingebrachten Gutes. Für das Verhältnis der Ehegatten untereinander scheint uns diesfalls eine Beteiligung der Ehefrau am Rückschlag um so weniger der Billigkeit zu entsprechen, als der Entwurf ja auch beim ordentlichen Güterstand der Ehefrau einen Anteil am Vorschlag ohne Anteil am Rückschlag gewährt. Anders verhält es sich dagegen mit den Ansprüchen der Gläubiger des Ehemannes. So lange letzterer zahlungsfähig ist, haben sie freilich kein Interesse an der Haftbarkeit der Ehefrau, sobald sie aber zu Verluste kommen, erscheint es uns als die Kehrseite der Errungenschaftsgemeinschaft, dass die Ehefrau zur Mittragung des Rückschlages herangezogen werde.“

Güterrecht der Ehegatten; 178—251; vgl. vorerst „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Einen wesentlichen Bestandteil des „Eherechts“ (siehe dort) bildet die Regelung des ehelichen Güterrechts, das „Güterrecht der Ehegatten“, wesentlich im allgemeinen, wesentlich besonders deshalb, weil hier das neue Recht tief in bisherige Anschauungen und Rechtsordnungen der Kantone eingreift („eheliches Güterrecht“, zu unterscheiden vom „Erbrecht der Ehegatten“, siehe dort). Unter Verweisung auf die Ausführungen allgemeiner Natur in Erl. S. 111—120 mag hier bemerkt werden: Die Wissenschaft unterscheidet verschiedene Güterrechtssysteme, insbesondere die allgemeine und die beschränkte Gütergemeinschaft, die Güterverbindung („Verwaltungsgemeinschaft“ der neuesten Literatur), die Gütertrennung und das französisch-italienische Dotalsystem; alle diese Unterscheidungen laufen praktisch auf den Unterschied zwischen Gütergemeinschaft und Gütertren-

nung hinaus. In der Schweiz huldigten bisher der wirklichen Gütergemeinschaft nur beide Basel, Thurgau und der französische Code in Genf und im Berner Jura (überall mit Vorbehalten konkursrechtlicher Natur); die Güter- oder Eigentumseinheit des Berner- und Aargauerrechts (mit Vorbehalten in Solothurn, Waadt und Freiburg angenommen) wird wissenschaftlich bald der Gütergemeinschaft, bald der Güterverbindung beigezählt; die Güterverbindung der andern (insbesondere ostschweizerischen) Kantone ist praktisch eine Gütertrennung mit Nutzungsvormundschaft des Ehemannes.

Allen diesen Besonderheiten des bisherigen kantonalen Rechtes sucht das Z. G. B., das aber zugleich fortbildend wirken will, dadurch gerecht zu werden, dass es in erster Linie die Freiheit des Ehevertrages proklamiert (mit Schutzmassregeln zugunsten der Ehegemeinschafts-Gläubiger). Um diese Vertragsfreiheit praktisch zu machen und dort, wo davon nicht Gebrauch gemacht wird, gesetzlichen Ersatz zu schaffen, stellt es sodann einige fakultative Güterrechtssysteme auf, drei Typen berücksichtigend: die Güterverbindung als das allgemeine gesetzliche System, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung als fakultative Aushilfssysteme; die „Errungenschaftsgemeinschaft“ wird dabei als „modifizierte Gütergemeinschaft“, das „Dotalrecht“ als „modifizierte Gütertrennung“ behandelt. Der Ehevertrag muss stets eines der drei Systeme als seine Grundlage bezeichnen, so dass überall die gesetzlichen Vorschriften des genannten Systems die Vertragslücken auszufüllen haben. Zu den Zeitströmungen nimmt dabei das Gesetz gebührend und fortschrittlich Stellung.

„Die stärkere Individualität darf von Rechtes wegen auf die schwächere einen Einfluss ausüben, und es geht nicht an, diesen Einfluss als einen schlimmen verhindern zu wollen, während er in der grossen Mehrzahl von Fällen durchaus nur das Angemessene im Auge hat.“ „Der Gesetzgeber trifft seine Ordnungen mit Rücksicht auf die durchschnittliche Einsicht der am Rechtsleben Beteiligten und hat nicht darauf auszugehen, die Einsichtslosen vor dem Einfluss der Einsichtigen zu bewahren oder bei der stärkern

Persönlichkeit nur unerlaubte Motive, bei der schwächern die edleren Zwecke vorauszusetzen.“ Erl. 114.

Die Gütertrennung, von einigen als das Ideal des ehelichen Güterstandes angepriesen, „ist kein organisiertes Güterrechtssystem, sondern bloss die Negation der güterrechtlichen Verbindung von Mann und Frau. Sie verlangt aus ethischen Gründen nach einer Ergänzung durch den Ehevertrag oder steht unter dem Postulat, dass die Ehefrau dem Ehemann ihr Vermögen freiwillig zur Verwaltung übergebe.“ Erl. 117. „Verweist man aus diesen Gründen die Gütertrennung in das Vertragsrecht, so wird man es abwarten können, ob sie in grösserem Umfang zum Güterrecht der Ehegatten erhoben werden wird, ähnlich wie es vor Jahrhunderten mit der Güterverbindung geschehen ist (siehe Schweiz. P. R. IV, S. 461 ff.). Und sollte dies im Laufe der nächsten Generationen in grösserem Umfange geschehen, so würde die Gütertrennung von selbst zum normalen System erhoben.“ Erl. S. 117/118.

Als Grundlagen des im Gesetze vorgesehenen ordentlichen Güterstandes (der „Güterverbindung“) lassen sich bezeichnen (Erl. 118):

Vereinigung des Mannes- und des Frauenvermögens zu einer wirtschaftlichen Einheit, mit Verwaltung und Dispositionsbefugnis des Ehemannes über das Frauengut, unter Zustimmung der Frau, soweit nicht Verkehrsrücksichten die Verfügung des Mannes rechtfertigen.

Handlungsfähigkeit der Ehefrau und Anerkennung eines Sondergutes derselben, insbesondere im Umfang des von ihr geübten Berufes oder Gewerbes und ihres Arbeitswerbes.

Verantwortlichkeit des Ehemannes für das Frauenvermögen und Sicherstellung der Frauengutsforderung, Rückentrachtung des Frauenguts an die Ehefrau oder ihre Erben bei Auflösung des Güterstandes, mit Anteil am Vorschlag für die Frau und ihre Nachkommen, wie die Umstände es rechtfertigen.

Es erübrigt noch, die in den „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ Art. 9–11, festgesetzten Grundsätze des intertemporalen Privatrechtes, des Verhältnisses der bisherigen zu den neuen Güterrechtsordnungen, anzumerken:

Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gelten im Verhältnis der Ehegatten unter sich auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenigen Vorschriften des bisherigen Familien- oder Erbrechts, welche von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über den ausserordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag. Dritten gegenüber aber stehen die Ehegatten unter dem neuen Rechte, wenn sie nicht vor dessen Inkrafttreten eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes zur Eintragung in das Güterrechtsregister eingereicht haben. Durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde können endlich die Eheleute ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkte seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten Wirkung Dritten gegenüber nur dann, wenn er vor dem 1. Januar 1912 bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. (War ein Ehevertrag unter dem bisherigen Rechte in einem öffentlichen Register eingetragen, so wird er von Amtes wegen in das Güterrechtsregister übertragen.)

Veränderungen des ehelichen Güterrechtes, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden, stehen hinsichtlich der Haftung unter den für den Wechsel des Güterstandes (188/189) aufgestellten Vorschriften.“

Siehe im weiteren: „Güterstand“ und die interessanten Ausführungen von Dr. H. R. Bueckhardt in der „Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. XXVIII, S. 331 ff., über „Fortdauer und Wechsel des ehelichen Güterstandes beim Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches“. Das kantonale Einführungsrecht ist hier zur Mitarbeit (praktischen Ausgestaltung und Ergänzung) am neuen Rechte in weitgehendem Masse berufen.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung: „Ehescheidung“;

Güterrechtliche und Gläubigerrechte: siehe „Güterstand“.

— Folgen der Scheidung: „Ehescheidung“;

— Verhältnisse der Ehegatten. Eintragungspflicht: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“.

Güterrechtsregister, 248—251.

Siehe vorerst „Güterstand“, sowie die Artikel „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“; vgl. auch „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Die Eheguts- oder Güterrechtsregister hat das Z. G. B. eingeführt zur Beseitigung der Gefahren für Dritte (Gläubiger), welche mit der proklamierten Freiheit des Ehevertrages verbunden sind; es bildet Eintrag und Publikation der Ehevereinbarungen das notwendige Korrelat hierzu. Unter sich können die Ehegatten ohne Eintragung im Güterrechtsregister für sie (im internen Verhältnis) gültige Vereinbarungen treffen; sie können auch bloss teilweise publizierte Vereinbarungen treffen. Vgl. Erl. 172/173.

Über das Verhältnis des Güterrechtsregisters zu Grundbuch und Handelsregister siehe Erl. 173/174:

„Das Grundbuch gibt den eingetragenen Verhältnissen dinglichen Bestand und also Wirkung Dritten gegenüber, ohne dass sie, dieser Wirkung beraubt, dingliche Existenz besitzen könnten. Es hat also hier keinen Sinn, das Verhältnis, z. B. Eigentum, erst unter den Parteien wirksam werden zu lassen, und die Wirkung Dritten gegenüber an die Eintragung zu knüpfen, wie im französischen Inskriptionssystem, sondern diese Eintragung schafft das dingliche Verhältnis sowohl unter den Parteien selbst, als gegenüber Dritten. Umgekehrt verhält sich die Sache beim Handelsregister. Treu und Glauben des Verkehrs verlangen hier nur, dass der Dritte von den Verhältnissen Kenntnis erhalte. Dazu soll allerdings die Eintragung im Handelsregister behülflich sein; aber wenn der Dritte nachweisbar auf irgendeinem andern Wege von dem Verhältnis Kenntnis erhalten hat, so besitzt es regelmässig doch für ihn seine Gültigkeit. Die Eintragungen im Handelsregister dienen also mit wenig Ausnahmen nur dazu, den Beweis dafür, dass der Dritte ein Verhältnis gekannt habe, entbehrlich zu machen. Im übrigen wird das Verhältnis rechtskräftig, auch ohne dass eine Eintragung erfolgt ist.

„Ganz anders liegen die Dinge beim Ehegutsregister. Hier kann man unterscheiden zwischen den Wirkungen unter den Ehegatten und den Wirkungen Dritten gegenüber. In der Regel sind die Verhältnisse nach beiden Richtungen relevant. Jedenfalls aber lässt sich mit Vorteil der Grundsatz durchführen, dass alle durch Ehevertrag oder nach Gesetz oder Gerichtsurteil ausserordentlicherweise unter den Ehegatten begründeten Güterstandsverhältnisse erst durch die Eintragung Dritten gegenüber Wirkung erhalten sollen.

„Von der Eintragung im Ehegutsregister ist die Veröffentlichung des Eingetragenen zu unterscheiden. In bezug auf sie lässt sich allerdings die Regel durchführen, die für das Handelsregister besteht, dass nämlich die Veröffentlichung Dritten gegenüber die verlangte Kenntnis ohne Möglichkeit eines Gegenbeweises feststellt, während eine ohne solche Veröffentlichung das eingetragene Verhältnis nur denjenigen Dritten gegenüber wirksam ist, die nachweisbar davon Kenntnis besessen haben. Besondere Ausnahmen für solche Dritte, welche ausserhalb des Registerbezirkes wohnen, halten wir nicht für erforderlich, weil es sich ja beim Güterstand nicht um Verhältnisse handelt, die, wie im Handelsverkehr, ihrer Natur nach auf eine grosse Verbreitung angewiesen sind. Wer als Gläubiger mit einem Ehepaar in einem andern Bezirke in Verbindung tritt, dem darf füglich zugemutet werden, dass er, um sich vor Schaden zu bewahren, von dem fraglichen Register Einsicht nehme.“

Der Eintragung in das Güterrechtsregister und der Veröffentlichung (nach Massgabe kantonaler Vorschriften) bedürfen alle durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse, sowie diejenigen Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, welche das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen (248,¹).

Als Dritte sind nicht anzusehen die Erben des verstorbenen Ehegatten (248,²).

Über grundbüchliche Eintragungspflicht siehe „Grundbuch“ und 665,³: Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung der Eintragung im Güterrechtsregister von Amtes wegen im Grundbuch eingetragen.

Zür Eintragung gelangen die Bestimmungen, die Dritten gegenüber wirksam sein sollen; sie allein werden vom Gesetze (249,¹) als „Gegenstand“ der Eintragung bezeichnet. Und zwar erfolgt diese Eintragung, wo nicht das Gesetz es anders bestimmt oder der Ehevertrag die Eintragung nicht ausdrücklich ausschliesst, auf einseitiges Begehren eines Ehegatten (249,²). Die Eintragung geschieht im Register des Wohnsitzes des Ehemannes (250,¹).

Um das externe Güterrecht bei Wohnsitzänderung (bisher vielen Missverständnissen unterworfen) sicherzustellen, verfügt das Gesetz (250²), dass immer dann, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in einen andern Registerbezirk verlegt, die Eintragung binnen drei Monaten auch am neuen Wohnorte erfolgen müsse.

Geschieht dies nicht, so verliert die bisherige Eintragung nach Ablauf dieser drei Monate, vom Wechsel des Wohnsitzes an gerechnet, seine Rechtswirkungen Dritten gegenüber (250, ³).

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Wohnsitzwechsel im Inland. Ziehen die Ehegatten ins Ausland, „so ist es eine Frage des internationalen Rechtes, inwiefern der Ehevertrag Gültigkeit behalte. Wird am neuen Wohnsitz ihr heimatliches Recht anerkannt (was nach internationaler Rechtstheorie jedenfalls nur für das interne Verhältnis der Fall sein kann), so vermag der alte Eintrag seine Kraft zu behalten.“ (Erl. S. 175 oben.)

Soweit die Kantone nicht besondere Bezirke und besondere Registerführer bezeichnen, liegt die Pflicht zur Führung der Güterrechtsregister beim Handelsregisteramt (251, ²). Jedermann ist befugt, dieses Güterrechtsregister einzusehen oder Auszüge zu verlangen (251, ²), da ja die Führung dieser Register gerade im Interesse vollster Öffentlichkeit solcher besondern Ehegüterrechtsverhältnisse angeordnet ist; kantonale Beschränkungen können, als gegen Bundesrecht verstossend (251, ³) angefochten und aufgehoben werden.

Die Veröffentlichung der Eheverträge hat aber nur anzugeben, welchen Güterstand die Ehegatten gewählt haben (251, ³); über Einzelheiten mögen sich die Interessenten (gestützt auf 251, ²) beim Güterrechtsregisteramt selbst erkundigen. (Vgl. auch Erl. S. 175.)

Intertemporal ist auf Art. 10 „Anw.- u. Einf.-Best.“ zu verweisen (siehe „Güterrecht der Ehegatten“ am Ende), wonach

bisherige Eheverträge unter dem neuen Recht ihre Gültigkeit beibehalten, aber Dritten gegenüber nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn sie vor dem 1. Januar 1912 bei der zuständigen Kantonsbehörde zur Eintragung ins Güterrechtsregister angemeldet worden sind; nur wenn ein solcher Ehevertrag auch nach bisherigem Kantonsrecht in ein „öffentliches Register“ eingetragen war, wird er von Amtes wegen auch in das neue Güterrechtsregister eingetragen.

Mahnung zur Vorsicht vor dem 1. Januar 1912!

Güterstand: allgemeine Vorschriften über das Güterrecht der Ehegatten; 173—193.

Die allgemeinen Vorschriften über das „Güterrecht der Ehegatten“ (siehe zuerst diesen Artikel, der zum Verständnis des Nachstehenden dient) betreffen den sogenannten „Güterstand“. Derselbe beruht entweder auf der Voraussetzung eines besondern Entstehungsgrundes im einzelnen Falle, oder ist vom Gesetze angeordnet für den Fall des Mangels an jeder solchen Voraussetzung (sogenanntes gesetzliches eheliches Güterrecht).

Ordentlicher Güterstand ist der Güterstand, „der ohne jede besondere Voraussetzung gegeben ist“; im Gegensatze dazu steht der vertragliche und der ausserordentliche Güterstand, der aber nur durch diejenigen Momente begründet werden kann, die das Gesetz selbst hervorhebt (nämlich die absolute Gesetzesvorschrift und die richterliche Anordnung). Es ist bereits (unter „Güterrecht der Ehegatten“) betont worden, dass die Freiheit des Ehevertrages den obersten Grundsatz des Güterrechtes der Ehegatten bildet; fehlt der Vertrag und liegen keine besondern Voraussetzungen vor, so ist die Güterverbindung der ordentliche Güterstand (vgl. Erl. 153/154). Demnach bestimmt das Gesetz:

Die Ehegatten stehen (von Gesetzes wegen, 178) unter den Vorschriften über die Güterverbindung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes

(Gütertrennung, Gütergemeinschaft etc.) vereinbaren, oder sofern nicht unter ihnen der „ausserordentliche Güterstand“ (siehe 182 ff., nachstehend, nämlich die gesetzliche oder richterliche Gütertrennung infolge Konkurses oder Familienvernachlässigung u. dgl.) eingetreten ist.

Ein Ehevertrag, welcher die Güterverbindung ausschliesst und eine andere (gesetzlich erlaubte) Kombination des Güterrechtes zum Vertragsrecht erhebt, kann sowohl vor als nach der Ehe abgeschlossen werden; aber es darf ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag die bisherige (güterverbindliche) Haftung des Ehevermögens gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen (179,³).

Womit also praktisch der Ehevertrag nach Eheschluss in den meisten Fällen ausgeschlossen ist; die Rücksicht auf die Belangung des Ehevermögens, insbesondere des Frauenvermögens, durch Dritte diktiert gewöhnlich die Eheverträge; wo diese Dritthaftung von Gesetzes wegen trotz Ehevertrages verbleibt, entfällt in der Regel der Anlass zum nachträglichen Ehevertrag.

Die Brautleute oder Ehegatten sind aber nicht völlig frei in der Gestaltung des vertraglichen Gütersystems, sondern sie müssen für ihren Ehevertrag einen der Güterstände annehmen, die im Z. G. B. vorgesehen sind (179,²).

Diese „Güterstände“ sind: die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung (neben der gesetzlichen Güterverbindung, die nicht vertraglich vereinbart zu werden braucht); daneben lässt aber das Z. G. B. doch noch besondere Kombinationen zu, wie z. B. die Regelung des Sondergutes an Liegenschaften und Mobilien (190 ff.), die sogenannte „beschränkte Gütergemeinschaft“ (der Art. 237/238) und die „Errungenschaftsgemeinschaft“ (der Art. 239/240), wodurch dann allerdings auf dem Umwege des Ehevertrages der alte Rechtswirrwarr wieder in die Erscheinung treten könnte. Die moralische Scheu vor Eheverträgen vor der Ehe, der allem Aussergewöhnlichen abholde Sinn der Urkundspersonen (siehe „Güterrechtsregister“) und das Bequemlichkeitsvermögen der breiten

Volksschichten dürfte allerdings das Korrektiv gegen solche „Kombinationen“ bilden.

Vgl. hierzu Erl. 154/155.

Güterstand des Ehevertrages im allgemeinen; 179—181.

Bezüglich der Vertragsfähigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze der „Handlungsfähigkeit“ (siehe dort); das Gesetz hält es für angezeigt, diese in folgender Form in Erinnerung zu bringen: Für Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages bedürfen die Vertragsschliessenden der Urteilsfähigkeit (180,¹); sind sie unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich (180,²). Weiterhin wird aber noch verlangt, und zwar im Interesse der Kontrahenten und Dritter, insbesondere der Kreditoren, dass sowohl der Abschluss als die Abänderung und die Aufhebung eines Ehevertrages zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung (kantonales Einführungsrecht) bedürfen, sowie der Unterschrift der vertragsschliessenden Personen und — nötigenfalls — ihrer gesetzlichen Vertreter (181,¹). Ausserdem bedürfen Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, der Zustimmung der (kantonally genannten) Vormundschaftsbehörde (181,²; siehe „Vormundschaft“). Endlich erlangt der Ehevertrag gegenüber Dritten erst Rechtskraft durch Eintragung in das „Güterrechtsregister“ (siehe dort) nach den sachbezüglich aufgestellten Vorschriften (181,³; 248—251).

Ausserordentlicher Güterstand, 182—187. Derselbe tritt ein infolge gesetzlicher Gütertrennung, infolge Konkurs und infolge gerichtlicher Gütertrennung.

Kommen die Gläubiger eines Ehegatten in dessen Konkurs zu Verlust, so tritt ohne weiteres von Gesetzes wegen (182,¹) die Gütertrennung ein als ausserordentlicher Güterstand (im Gegensatz zur Gütertrennung als ehevertraglichem Güterstand; 182,¹). Sind schon zur Zeit der Eheschliessung Gläubiger vorhanden, welche Verlustscheine besitzen, so kann infolgedessen jedes der Brautleute die Gütertrennung (ohne Abschluss des obgenannten Ehevertrages) dadurch begründen, dass es diesen Güterstand (der gesetzlichen Gütertrennung) vor der Trauung in das Güterrechtsregister eintragen lässt (182,²).

Damit schützt sich der aufrechtstehende Teil der Brautleute vor den Ansprüchen der vorehelichen Gläubiger des andern.

Über die Ausdehnung des Trennungsprivileges, das bisher nur mit dem Konkurs des Ehemannes verbunden wurde, siehe Erl. 155/156: „Da nun die Ehefrau Handlungsfähigkeit besitzt und im Berufsleben dem Ehemann grundsätzlich gleichgestellt ist, der Ehemann aber gegenüber einer falliten Ehefrau die Gütertrennung in jedem Falle als eine Erleichterung der Situation empfinden muss, während doch die Interessen der Gläubiger durch sie nicht geschädigt werden, nahmen wir keinen Anstand, die Ausnahmebestimmung auf beide Ehegatten anzuwenden.“

Die gerichtliche Gütertrennung hat der (nach kantonalem Recht zuständige) Richter auf Begehren der Ehefrau anzuordnen:

wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäss Sorge trägt (183, Ziff. 1; siehe auch „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“);

wenn er die für das eingebrachte Frauengut verlangte (205,²) Sicherheit nicht leistet (183, Ziff. 2);

wenn der Ehemann oder das Gesamtgut überschuldet ist (183, Ziff. 3).

Auf Begehren des Ehemannes ist diese richterliche Gütertrennung bei Überschuldung der Ehefrau anzuordnen, sowie dann, wenn die Ehefrau Sicher-

stellung des eingebrachten Frauengutes verlangt hat (205,²), oder wenn sie „in ungerechtfertigter Weise“ die nach Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert (184,¹⁻³).

Auf Begehren eines Gläubigers ist die gerichtliche Gütertrennung anzuordnen, wenn derselbe bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist (185).

Während also der Konkurs eines Ehegatten die Gütertrennung von Gesetzes wegen, ohne Zutun der Gläubiger, bewirkt, soll bei durchgeführter Pfändungsbetreibung, die aber zu Verlust geführt haben muss, die Gütertrennung erst auf Begehren des Verlustscheinbesitzers (186) ausgesprochen werden.

Die Gütertrennung infolge Konkurses (gesetzliche) beginnt mit der Ausstellung der Verlustscheine; sie wird aber in betreff desjenigen Vermögens, welches die Ehegatten erst seit der Konkurseröffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, auf den Zeitpunkt dieses Erwerbes zurückbezogen (186,¹); die gerichtliche Gütertrennung wird auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurückbezogen (186,²). Der Eintritt der Gütertrennung wird sowohl im Falle des Konkurses als in demjenigen gerichtlichen Urteils von Amtes wegen zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet (186,³).

Hierüber Erl. 156.

Die Aufhebung der Gütertrennung (aus Konkurs oder Pfändung) erfolgt nicht etwa ohne weiteres durch die Befriedigung der Gläubiger (187,¹); es kann dies nur geschehen durch den Richter, der auf Verlangen eines der Ehegatten den früheren Güterstand wieder-

herstellen kann (187,²), unter amtlicher Anmeldung des Wiederherstellungsentscheides in das Güterrechtsregister (187,³).

Der Wechsel des Güterstandes während der Ehe kann zu verschiedenen Zweifeln Anlass geben; ganz besonders ist es angezeigt (vgl. Erl. 158—160), die Gläubiger der Ehegatten gegen solchen Wechsel zu schützen. Das Gesetz schreibt daher (in Art. 188,¹) allgemein vor, dass durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes ein Vermögen, aus dem bis anhin die Gläubiger eines Ehegatten oder die Gläubiger der ehelichen Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden kann.

Vgl. dazu das oben zu 179,³ Bemerkte. Nicht nur darf aber bisher haftbares Vermögen dieser Haftung nicht entzogen werden, sondern es darf auch das haftende Vermögen des einen Gatten nicht durch Schulden des andern überlastet werden.

„Der erste Fall liegt vor, wenn Vermögensvorteile, die bisher dem Ehemann oder der Gemeinschaft gehört haben, künftig in das Eigentum der Ehefrau fallen, ohne dass diese für die Passiven des Mannes oder der Gemeinschaft persönlich haftbar ist. Hier schützt die Gläubiger hinreichend die Vorschrift, dass das auf den andern Ehegatten übergegangene Vermögen ihnen, sowie es zur Zeit des Übergangs gehaftet hat, auch weiterhin haften soll. Schwierigkeiten bereitet nur die Beweisfrage . . . Wir glauben jedoch, es genüge vollständig, dem Gläubiger, der den Übergang von Vermögensstücken seines Schuldners in das Eigentum des andern Ehegatten nachweist, eine Klage gegen diesen zu gewähren und dem beklagten Ehegatten den Beweis zuzuschieben, wenn er einwendet, dass das Empfangene zur Bezahlung nicht ausreicht, einen Beweis, den er allerdings auf Grund eines Inventars der überkommenen Vermögensstücke am leichtesten zu führen in der Lage ist. Diese Beweislast trägt also die Ehefrau, sobald sie aus dem Mannesvermögen einen Anteil am Vorschlage erhoben oder aus dem Gemeinschaftsvermögen ihr Eigengut zurückgenommen hat. Die gleiche Regel findet Anwendung, wenn es sich, anstatt um einen Wechsel des Güterstandes während der Ehe, um die Liquidation der Gütergemeinschaft nach dem Tode des Ehemannes handelt.“

„Was sodann den zweiten Fall anbelangt, da beispielsweise die Ehegatten während der Ehe die Gütergemeinschaft verabreden und damit das Frauenvermögen für die Schulden des Ehemannes haftbar machen, während es vorher nur für die Schulden der Ehefrau gehaftet hat, so genügt das allgemeine Anfechtungsrecht der Gläubiger. Vgl. für den Fall der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses Art. 285—292 des Betr.- u. K.-Gesetzes.“

Ist ein Vermögen, aus dem bis anhin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, auf einen Ehegatten übergegangen, so hat er die Schulden zu bezahlen; er kann sich aber von dieser gesetzlichen Haftung (188,²) in dem Masse befreien, als er nachweist, dass das Empfangene hiezu nicht ausreicht, d. h. er haftet grundsätzlich nicht für mehr Schulden als er Vermögen empfangen hat. Was die Ehefrau aus dem Konkurs des Ehemannes oder in einer Anschlusspfändung (an eine Drittpfändung ihres Mannes) zurück erhält, bleibt den Gläubigern des Ehemannes, (soweit sie nicht auch Gläubiger der Ehefrau sind) entzogen (183,³; es bildet dieser Anfall also ein von den Mannesgläubigern unantastbares Sondergut der Ehefrau).

Die Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung während der Ehe erfolgt in der Weise, dass das eheliche Vermögen in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau zerfällt (mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger; 189,¹). Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstande zugewiesen; einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass die Ehefrau ihn verursacht hat (189,²).

Behält der Ehemann während der Auseinandersetzung Frauengut in seiner Verfügungsgewalt, so hat er auf Verlangen der Ehefrau Sicherheit zu leisten; 189,³.

Welches auch im übrigen der Güterstand der Ehegatten sei, so kann die Ehefrau nach dem neuen Rechte ein Sondergut erwerben, resp. beanspruchen; das Z. G. B. will in dieser Richtung mit Absicht der Besserstellung und Emanzipation der Ehefrau dienen.

Das Sondergut der Ehefrau entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter und kraft Gesetzes (190,¹).

Was ein Ehegatte als orbrechtlichen Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht in der Form des Sondergutes zugewendet werden, 190,²; der Pflichtteil soll nicht der freien Verfügungsgewalt des Testators überlassen werden.

Dem ehelichen Vermögen steht das Sondergut gegenüber, das den besondern Interessen seines Eigentümers vorbehalten ist und zur Tragung der Lasten der ehelichen Gemeinschaft nur nach den Regeln der Gütertrennung (siehe dort) herangezogen werden soll. (Erl. S. 165.)

Wird das Sondergut unter den Ehegatten verabredet, so kann dies sowohl mit einer Klausel im Ehevertrag, als durch einen besondern Vertrag geschehen. Doch ist auch für diesen letztern Fall Dritten gegenüber die Form des Ehevertrages (und Eintragung im Güterrechtsregister) zu beobachten. (Vgl. Erl. 166.)

Für die Verabredungen oder Zuwendungen, die nur unter den Ehegatten wirksam sein sollen, verlangte der Entwurf von 1894 Schriftlichkeit mit amtlich beglaubigtem Datum, und es wird auch bei wichtigeren Geschäften praktisch sein, eine solche Form zu beobachten, weil in dieser Frage häufig bei den Auseinandersetzungen die Erben des einen dem überlebenden andern Ehegatten gegenüberstehen werden. Allein diese Sorge kann füglich den Ehegatten selber überlassen bleiben, ohne dass deshalb jede kleine Sondergutsabrede der belästigenden Formvorschrift unterworfen zu werden braucht.

Wird das Sondergut durch eine Zuwendung von dritter Seite begründet, so fällt die Notwendigkeit einer besondern Vertragsform überhaupt dahin, und es genügen die Vorschriften über Schenkungen, Verfügungen von Todes wegen usw. (Erl. S. 166/167.)

Kraft Gesetzes (191,¹⁻³) sind Sondergut:

Die Leibesangehörden, d. h. diejenigen Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu persönlichem Gebrauch dienen (191,¹);

die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt (167, 191,²); der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit (191,³).

Der Entwurf I kannte auch noch die „Spargelder“ der Ehefrau; dieses eventuelle Sondergut ist nun der Spezialgesetzgebung über das Sparkassawesen vorbehalten.

Zu den Leibesangehörden gehören auch die Schmuck-sachen (Erl. 167); diese Gegenstände können durch die Ehegatten selbst angeschafft oder von Dritten zugewendet worden sein, „das Entscheidende ist dabei stets, dass sie ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen“. „Die Hochzeitsgeschenke und die Schenkungen unter Ehegatten im allgemeinen haben wir dagegen nicht zu dem gesetzlichen Sondergut gerechnet. Denn, soweit hier ein Bedürfnis nach Trennung vorliegt, wird es mit den andern Vorschriften bereits befriedigt sein.“ (Erl. S. 167.)

Berufs- und Gewerbevermögen: Voraussetzung des Sondergutes ist die Ausscheidung aus dem ehelichen Vermögen und Zusecheidung an das selbständige Gewerbe (durch besondere Anlage, Verwaltung und Buchführung) unter ausdrücklicher oder stillschweigender Guttheissung des Mannes; vgl. auch Erl. S. 167.

Das blosse Arbeiten einer Frau mit Kapital des Mannes begründet, wenn keine Ausscheidung erfolgte, noch kein Sondergut. Im übrigen untersteht die Frau auch in ihrem Beruf oder Gewerbe den Regeln des für die Ehegatten geltenden vertraglichen oder gesetzlichen Güterstandes. (Erl. 168.)

Erwerb der Ehefrau: darunter werden auch zu rechnen sein die Surrogate solchen Erwerbes, wie Eingänge aus Unfall-, Mobilversicherung der Frau und des Frauengutes, insbesondere aber die nachweisbaren Ersparnisse aus solcher Arbeit; dass es mit dem Beweis ernst genommen werden muss, liegt auf der Hand.

Ein anderes gesetzliches Sondergut, als das angeführte, soll nach dem Entwurfe nicht bestehen. „Damit ist aber nicht zu verwechseln, dass es Fälle geben kann, wo nach der Natur der Verhältnisse die Begründung eines Sondergutes durch Rechtsgeschäft auch ohne besondere Abrede als selbstverständlich angenommen werden darf. Man wird dies zwar nicht in dem Falle annehmen können, wo Eigengut, an dem einem Dritten die Nutznussung zusteht, der Ehefrau zufällt, obgleich das Verhältnis des Nutznussers, z. B. eines Aszendenten, zu dem Eigentümer ein missliches wird, sobald sich die Befugnisse eines Dritten, wie z. B. des Ehemannes der Eigentümerin, hineinmischen. Deshalb wollte denn auch der Entwurf von 1894 in solchen Fällen ein gesetzliches

Sondergut anerkennen. Dagegen wird Sondergut ohne besondere Abrede angenommen werden dürfen, wo die Ehefrau kraft ihrer Handlungsfähigkeit Vermögenswerte erwirbt, während der Ehemann den Erwerb für das eheliche Vermögen ablehnt, oder wo während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Vermögensanfall stattfindet. In diesen und ähnlichen Fällen sind es Vorschriften, die aus ganz anderen Erwägungen aufgestellt sind, die mittelbar die Folge nach sich ziehen, dass gewisse Vermögenswerte zum Sondergut gerechnet werden müssen.“ (Erl. S. 168.)

Wirkungen der Sonderstellung; Beweislast: Das Sondergut steht im allgemeinen und namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, unter den Regeln der Gütertrennung (192,¹, siehe dort). „Soweit erforderlich“, hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden (192,²), darf also nur den Verbleibenden Überschuss als Sondergut beanspruchen.

Überall, wo ein Ehegatte (Ehefrau oder Ehemann) behauptet, dass ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, ist er hiefür beweispflichtig (193), also nicht die Gegenpartei für das Nichtvorhandensein von Sondergut.

Ist aber die Ehefrau in tatsächlichem Besitze von beweglichem Sondergut, so gilt sie nach den Besitzregeln (919,¹, 930,¹) als Eigentümerin bis zu erfolgtem Gegenbeweise, selbstverständlich auch bei eingetragenen Grundbesitz (siehe „Grundeigentum“).

Über das intertemporale Recht siehe die Anmerkung am Schlusse von „Güterrecht der Ehegatten“.

Gütertrennung: 241—247.

Siehe vorerst „Güterstand“; zu vergleichen das bei „Güterverbindung“ und „Gütergemeinschaft“ schon Vorweggenommene und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Die „Güterverbindung“ (siehe dort) ist der gesetzliche allgemeine Güterstand des Z. G. B.; die „Gütergemeinschaft“ ist (siehe dort) rein vertraglicher Güterstand; die „Gütertrennung“ ist der „ausserordentliche“ gesetzliche Güterstand (siehe „Güterstand“ und Art. 182—187) und kann

zugleich als vertraglicher Güterstand durch Ehevertrag begründet werden.

Dazu Erl. S. 211/212.

Die Gütertrennung, welche (als „ausserordentlicher Güterstand“ der Art. 182—187) von Gesetzes wegen oder durch Gerichtsurteil begründet wird, bezieht sich auf das ganze Vermögen beider Ehegatten (241,¹); wird sie durch Ehevertrag (179—181, siehe „Güterstand“) begründet, so erstreckt sie sich auf das ganze Vermögen nur insoweit, als im Vertrage nicht besondere Ausnahmen aufgestellt sind (241,²).

Eigentum, Verwaltung und Nutzung behält jeder Gatte an seinem Vermögen (242,¹). Hat aber die Ehefrau ihrem Ehemanne die Verwaltung übertragen, so wird von Gesetzes wegen „vermutet“ (242,²), dass er ihr während der Ehe keine Rechnung zu stellen habe und die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als „Beitrag an die ehelichen Lasten“ beanspruchen dürfe. Andererseits ist ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht, die Verwaltung jederzeit wieder an sich zu ziehen, unverbindlich (242,³).

Der Entwurf I hatte noch vorgesehen, dass die Ehefrau vom Manne Sicherstellung verlangen könne, wenn er sich weigere, die Verwaltung des Frauenvermögens einem Dritten übertragen zu lassen; wohl mit Recht ist diese Vorschrift gestrichen worden. Vgl. Erl. 212/213.

Haftungsverhältnisse. Der Ehemann haftet persönlich für seine vorehelichen Schulden, ebenso die Ehefrau, letztere ausserdem für ihre während der Ehe contrahierten Schulden; der Ehemann trägt endlich die von ihm während der Ehe begründeten Schulden und diejenigen, welche die Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis (163, 166) eingegangen ist. (243,^{1,2}) Für diejenigen Schulden, welche vom Ehemann oder von

der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt gemacht wurden, haftet die Ehefrau im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes mit ihrem Vermögen (243,3).

Hierzu Erl. 213/214: „Die Gütertrennung führt zu dem negativen Resultat, dass kein Ehegatte für die Schulden des andern zu haften hat, und insbesondere die Ehefrau auch nicht für die ehelichen Schulden des Mannes. Werden entgegen dieser Regel Schulden des einen Ehegatten aus dem Vermögen des andern getilgt, so entsteht eine Ersatzforderung, die nur insofern eine besondere Stellung einnimmt, als die Betreibung während der Ehe (nach Art. 173) für gewöhnlich ausgeschlossen ist. Nur eines muss in diesem Verhältnis noch besonders hervorgehoben werden. Da nämlich die Vertretungsverhältnisse der ehelichen Gemeinschaft auch bei der Gütertrennung durch die absolute Vorschrift des Art. 162 bestimmt werden und der Ehemann für die Lasten der Ehe persönlich aufzukommen hat, so geschieht es auch bei diesem System, dass die Ehefrau durch ihre Handlungen nicht sich, sondern den Ehemann persönlich verpflichtet, sobald sie innerhalb ihrer Vertretungsbefugnisse gehandelt hat. Die übrigen von der Ehefrau eingegangenen Verpflichtungen berühren dagegen den Ehemann in keiner Weise. Sodann erscheint es auch als gerechtfertigt, dass die Ehefrau aus dem Unterhalt der Ehegatten und der Kinder wenigstens im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes durch die Gläubiger direkt soll in Anspruch genommen werden dürfen. Ihre Beitragspflicht verwandelt sich hier in eine direkte Haftung.“

Dem Wesen der Gütertrennung entspricht es, dass die Ehefrau im Konkurse und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes kein Vorzugsrecht hat; das Gesetz (244,1) versagt ihr ein solches auch dann, wenn sie ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung übergeben hat (vorbehaltlich der Haftung der „Ehesteuer“; 247, 244,2). Selbstverständlicherweise gehören die Einkünfte und der Erwerb dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren (245); dagegen kann der Ehemann verlangen, dass ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen „angemessenen Betrag“ leiste (246,1).

Können sich die Ehegatten über die Höhe dieses Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder des andern von der (nach kantonalem Recht) zuständigen Behörde

festgesetzt. (246,2). Dass der Ehemann für solche Beiträge der Ehefrau an die Haushalt- und Erziehungskosten nicht ersatzpflichtig wird, betont das Gesetz (246,3) noch ausdrücklich, es ergibt sich dies schon aus 159 und 161,2,3. Der Ehevertrag kann einen bestimmten Betrag des Frauengutes festsetzen, den die Ehefrau dem Manne zur Tragung der ehelichen Lasten als sogen. Ehesteuer zuweist; dieser letztere untersteht, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den Regeln der Güterverbindung (247).

Vgl. auch Erl. S. 214—216, wo als Folge der Gütertrennung hingestellt wird, „dass der Ehemann aus dem Frauenvermögen“ (resp. den Einschüssen der Frau) „niemals sein eigenes Gut öffnen kann, während doch die Ehefrau ihre eigenen Einnahmen behält, sobald sie nur im äussersten Fall höher sind als die Hälfte der ehelichen Ausgaben“; das Gesetz stellt hierüber ganz auf das Ermessen des Richters ab (246,2).

Über die Ehesteuer führen die Erl. S. 216, aus: „Wir halten es für geboten, unter der Gütertrennung auch noch den Fall zu berücksichtigen, wo die Ehefrau dem Ehemanne eine Ehesteuer oder Dos zubringt. Im allgemeinen kann die Abrede diesfalls nach Belieben getroffen werden, namentlich also das Eigentum an der Dos dem Ehemann übertragen, der Rückfall an die überlebende Ehefrau oder die Entstehung einer Ersatzforderung, oder wiederum die Entstehung von Gesamteigentum an der Dos angeordnet werden. Wenn nun aber der Ehevertrag darüber keine Bestimmungen enthält, so halten wir die Vermutung für gerechtfertigt, dass die Ehesteuer nach den Regeln des ordentlichen Güterstandes behandelt werden solle, und zwar in allen Teilen, also z. B. auch mit der Folge des Konkursprivilegs. Wir nehmen ferner an, dass eine solche Ehesteuer auch ohne Erwähnung im Ehevertrag rechtsgültig verabredet und ausgeführt werden könne. Nach den Umständen des einzelnen Falles aber ist alsdann zu entscheiden, ob es sich um ein gewöhnliches Geschäft zwischen Mann und Frau, z. B. Darlehen oder Gebrauchsleihe, oder um die Zubringung einer Ehesteuer handle. So wird z. B. dasjenige, was die Ehefrau in das Handelsgeschäft des Ehemannes einwirft, bei Gütertrennung nicht anders, als nach gewöhnlichen Grundsätzen behandelt werden können, während der von der Ehefrau dem Ehemann übertragene Besitz und Genuss von Kapitaltiteln und dgl. als Ehesteuer vermutungsweise unter den Regeln des ordentlichen Güterstandes stehen würde.“

Über das „Erbrecht“ der in Gütertrennung lebenden Gatten siehe „Erbrecht“, „gesetzliche Erben“, 462—465, Erl. S. 216—219.

Wohl zu beachten ist, dass die Gütertrennung, soweit sie nicht gesetzlich eintritt, ins Güterrechts-

register (siehe dort) eingetragen werden muss, um gegenüber Dritten (Gläubigerschutz) Geltung beanspruchen zu können; der Eintritt der Gütertrennung infolge Konkurses oder gerichtlichen Urteils wird von Amtes wegen in dieses Register angemeldet (186,³).

Über den Eintrittstermin und dgl. siehe 186/187 und „Güterstand“; sodann Art. 189 über die Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung während der Ehe. („Güterstand“).

Über das intertemporale Recht vgl. unsere Anmerkung am Ende von „Güterrecht der Ehegatten“.

Güterverbindung; 194—214.

Siehe vorerst: „Wirkungen der Ehe im Allgemeinen“ und „Güterstand“, wo die Einsetzung der Güterverbindung als gesetzliches eheliches Güterrecht ab 1. Januar 1912 angemerkt ist.

Die Güterverbindung vereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehört oder das während der Ehe auf sie übergeht, zum „ehelichen Vermögen“ (194,¹); ausgenommen von diesem „ehelichen Vermögen“ ist von Gesetzes wegen (194,²) nur das „Sondergut der Ehefrau“ (siehe „Güterstand“, Sondergut und das nachfolgend über dieses „Sondergut“ Vermerkte).

Alles Vermögen: es macht keinen Unterschied, ob das Vermögen angefallen oder errungen ist, daher der neutrale Ausdruck „übergeht“. „Auch die Einkünfte und der Erwerb der Ehegatten fallen ohne weiteres in das eheliche Vermögen, soweit hier nicht wiederum besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Dieses eheliche Vermögen bildet aber keine einheitliche Eigentumsmasse, sondern stellt sich als eine nur wirtschaftliche Einheit dar. Die einzelnen Vermögenskomplexe haben ein verschiedenartig gestaltetes rechtliches Schicksal. Dies tritt zutage in den Eigentumsverhältnissen, sowie in der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis.“ Erl. S. 176.

Alle Ehegatten der Schweiz stehen unter den Vorschriften der Güterverbindung, sofern sie nicht

durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, oder unter ihnen der „ausserordentliche Güterstand“ der gesetzlichen oder richterlichen Gütertrennung eingetreten ist (178 und „Güterstand“).

An diesem „ehelichen Vermögen“ als „wirtschaftlicher Einheit“ besteht einerseits Eigentum des Ehemannes und Eigentum der Ehefrau, andererseits Verwaltungs- und Nutzniessungsbefugnis an den Einkünften und dem Erwerb; hiernach richtet sich die Systematik des Gesetzes in Art. 195—205 („Eigentumsverhältnisse“, „Verwaltung, Nutzung, Verfügungsbefugnis“, „Sicherheit“).

Was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschliessung der Ehefrau gehört, oder was ihr während der Ehe durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, ist ihr eingebrachtes Gut; dasselbe ist und bleibt (trotz des Anfalles an das „eheliche Vermögen“) ihr Eigentum.

Was ihr entgeltlich anfällt, ist Arbeiterwerb oder durch Austausch eingebrachten Frauengutes Erworbenes (191,^{2,3}): gesetzliches Sondergut.

Aber bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Mannes über; die Ehefrau erhält nur eine Ersatzforderung für deren Wert, 201,³. Weiterhin kann gemäss 199 Frauengut zum Schatzungswerte in das Eigentum des Ehemannes übergehen; siehe unten.

Mannesvermögen sind „alle übrigen Bestandteile des ehelichen Vermögens“ (Erl. S. 177); der Ehemann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gute und „an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist“ (195,²); ausserdem werden „die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes“ (unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut, siehe „Güterstand/Sondergut“) „auf den Zeitpunkt ihrer Fällig-

keit oder Trennung Eigentum des Ehemannes“ (195,³; vgl. auch „Eigentum“, allgemeine Bestimmungen).

Das Mannesvermögen umschliesst also „zwei verschiedene Komplexe: nämlich einerseits das eingebrachte Mannesvermögen und andererseits die gesamte Errungenschaft“. Anschaffungen aus dem Frauenvermögen gehören also, soweit es nicht anders verabredet wird, systemgemäss zum Mannesvermögen, ebenso Beträge eingezogener Forderungen, da grundsätzlich nur dasjenige als Frauengut gilt, was noch in der Gestalt, wie es eingebracht worden, vorhanden ist. Die Einkünfte und der Erwerb fallen mit Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut ebenfalls in das eheliche Vermögen.

Doch ist dabei zu unterscheiden:

Was zunächst die zivilen Früchte, Zinse usw. des Frauengutes anbelangt, so können sie dem Mannesvermögen erst von dem Momente an zugerechnet werden, da sie für die Frau erworben sind, d. h. mit der Fälligkeit. Anders verhält es sich mit den natürlichen Früchten. Hier bieten sich drei Zeitpunkte dar, nach welchen man den Anfall an das Mannesvermögen fixieren kann: Die Reife, die Pfändbarkeit und die Trennung. Der Natur der Sache würde unverkennbar am meisten der Termin der Reife entsprechen, mit dem die natürlichen Früchte gewissermassen fällig werden „Da nun aber doch ein bestimmter Termin der unbestimmten Reife vorzuziehen ist, so haben wir schliesslich in Übereinstimmung mit den hergebrachten Anschauungen die Trennung als den entscheidenden Zeitpunkt aufgenommen. Daraus ergibt sich dann allerdings die Folge, dass die Gläubiger der Frau nach eingetretener Pfändbarkeit die Früchte auf ihren Grundstücken pfänden können, obgleich diese später durch die Trennung in das Mannesvermögen übergehen, und dass umgekehrt die Gläubiger des Ehemannes vor der Trennung auf diese Früchte keinen Anspruch haben. Das Wesentliche bei diesem Verhältnis ist aber eben nicht die Beziehung der Ehegatten zu Dritten, sondern unter sich und zu den Erben, und mit Bezug hierauf würde es kaum zulässig sein, die Ehefrau, wenn beispielsweise der Ehemann nach dem 20. August, aber vor der Weinlese gestorben ist, zur Herausgabe der Erträge ihres Weinberges an dessen Erben zu verpflichten.

„Der Anfall, sei es als Einbringung zu Verwaltung und Nutzung oder zu Eigentum, erfolgt von Gesetzes wegen, der Mann erhält nicht nur einen gesetzlichen Anspruch auf den Anfall, sondern den Anfall selbst, unter allem Vorbehalt der Rechtsmittel der Ehefrau.“ Erl. S. 177, 178.

Was die Anschaffungen in ihrem Verhältnis zur Errungenschaft und zum Eigengut der Ehegatten anbelangt, so kann die Frage zu erheblichen Zweifeln Veranlassung geben, inwiefern Neuschaffungen als Ersatz für verloren gegangenes Eigengut (sogen. remploi, subrogation) zu betrachten seien „Wir stehen nicht

an, hier der Abrede unter den Ehegatten, da es sich ja nicht um Sondergut, sondern um Anerkennung als zugebrachtes Gut handelt, auch Dritten gegenüber Wirkung zugestehen, sobald nur die Abrede hinreichend bewiesen werden kann. Den möglichen Missbräuchen wird unseres Erachtens durch das Anfechtungsrecht der Gläubiger genügend begegnet. Die Abrede ist natürlich von dem Ehegatten, der den Anspruch erhebt, zu beweisen.

„Hat eine Anschaffung durch die Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes ausserhalb ihrer Vertretungsbefugnis stattgefunden, was bei der Handlungsfähigkeit der Ehefrau wohl vorkommen kann, so ist das Erworbene nicht Bestandteil des ehelichen Vermögens, und wird daher als Sondergut der Ehefrau zu betrachten sein Doch halten wir es nicht für erforderlich, darüber in das Gesetz eine besondere Bestimmung aufzunehmen.

„Die verschiedenen Möglichkeiten würden sich darnach bei Güterverbindung oder Gemeinschaft folgendermassen gestalten: Kauft die Ehefrau ein Grundstück und der Ehemann genehmigt den Vertrag nicht, so bleibt es ihr Sondergut; für die Bezahlung aber kann das im ehelichen Vermögen liegende Frauengut nicht beansprucht werden. Genehmigt der Ehemann dagegen den Vertrag, so haftet das ganze Frauen- oder Gesamtgut, und das Grundstück gilt als Errungenschaft und mithin, je nach dem Güterstand der Ehegatten, als Eigentum des Ehemannes oder als Gemeinschaftsgut. Die Ehegatten können jedoch sich dahin verabreden, dass das Grundstück dem im ehelichen Vermögen liegenden Frauengut zugehören soll, und sobald sie diese Abrede zu beweisen vermögen, so ist sie auch Dritten gegenüber wirksam.“ Erl. S. 164/165.

Beweis von Frauengut und Eigengut: Inventar; 196—199.

Grundsätzlich besteht eine Rechtsvermutung für das Mannesvermögen; für die Behauptung, dass ein Vermögenswert zum Frauengut gehöre, ist derjenige Ehegatte, der hieraus Rechte ableitet, beweispflichtig (196,¹; dieselbe Rechtsvermutung gegen das Sondergut: 193). Dagegen besteht zugunsten derjenigen Anschaffungen, welche während der Ehe zum Ersatz von Vermögenswerten der Frau gemacht worden sind, die gesetzliche Vermutung (196,²; *praesumptio juris et de jure*), dass sie zum Frauengut gehören; der Bestreitende hat hier den Gegenbeweis zu führen.

Um die aus dieser Unsicherheit entstehenden Prozesse zu verhüten, hätte der Entwurf (Erl. 178) gerne die Verpflichtung

zur Errichtung eines Inventars, zum wenigsten über das Frauengut, aufgenommen; Prof. E. Huber unterliess es dann aber, aus der Erwägung, dass eine solche Vorschrift den Überlieferungen der verschiedenen Landesteile gegenüber kaum durchführbar wäre und doch in den verschiedenen Gegenden verschieden zur Vollziehung gebracht würde; er entschloss sich zum fakultativen Inventar, das nun vom Gesetze folgendermassen geregelt ist:

Sowohl der Ehemann als die Ehefrau können jederzeit verlangen, dass (von der zuständigen kantonalen Behörde, gewöhnlich wohl dem Güterrechtsregisterführer) ein „Inventar mit öffentlicher Urkunde“ (197,¹) errichtet werde; dieses Inventar wird von Gesetzes wegen (197,²) „als richtig vermutet“, wenn es binnen sechs Monaten „nach der Einbringung“ der inventierten Vermögenswerte errichtet worden ist.

Dieses Begehren steht jedem Gatten zu, unbekümmert um das Einverständnis oder Nicht-Einverständnis des andern Ehegatten. (Etwas anderer Ansicht Erl. 178.) Die gesetzliche Richtigkeitsvermutung kann nur durch strikten (zwingenden) Gegenbeweis aufgehoben werden; und zwar scheint mir diese gesetzliche Vermutung nicht allein gegenüber Dritten, sondern auch im Verhältnis der Ehegatten selber Kraft zu besitzen; allerdings genügt unter diesen schon ein privates Inventar und fällt die Notwendigkeit der sechsmonatlichen Frist bei Anerkennung der Unterschriften weg. Dazu 177,^{2,3}: Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Wird mit dem Inventar eine Schätzung verbunden und dies durch die öffentliche Urkunde (197,¹) festgestellt, so kommt dieser Schätzung folgende Bedeutung zu: Es bestimmt sich die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für fehlende Vermögenswerte nach dieser Schätzung (198,¹), aber es tritt an die Stelle der Schätzungssumme der Erlös, wenn Gegenstände in guten Treuen während der Ehe unter dem Schätzungswerte veräussert worden sind (198,²), und es darf die Nutzniessungsverantwortlichkeit des Ehemannes (201) durch diese Schätzung des Frauengutes nicht erhöht werden (201,²).

„In gleicher Weise halten wir es auch für zulässig, den Nachweis mit andern Mitteln zu erbringen, dass der Gegenstand

zur Zeit des Verlustes einen andern als den Schätzungswert (des Inventars) besessen habe. Die Beweispflicht trifft aber diejenige Partei, die sich auf eine solche Abänderung berufen will.“ Erl. S. 179.

Die Inventarschätzung kann aber sogar zur eigentlichen Gütereinheit führen: Es kann nämlich mit der Schätzung, aber unter Beobachtung der Vorschriften über den Ehevertrag (179—181; 248—251) binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Frauengutes die Bestimmung verbunden werden, dass das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum des Ehemannes übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll (199).

Dieser Rechtssatz bedeutet eine Konzession an das Gütereinheitssystem der Kantone Bern, Aargau und Solothurn, ist also im Zweifelsfalle nach dortiger bisheriger Rechtspraxis auszulegen.

Verwaltung, Nutzung, Verfügungsbefugnis; 200—205.

Der Ehemann, als „Haupt der Gemeinschaft“ (160,¹), verwaltet ordentlicherweise das eheliche Vermögen (200,¹); und zwar ist er hierzu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; er trägt infolge dieser Rechtspflicht (160,^{1,2}, 162,¹) die Kosten der Verwaltung (200,²); der Ehefrau steht die Verwaltung nur im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt (siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“) zu, soweit „als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist“ (200,³).

Diese gesetzliche Vertretungsbefugnis kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollmacht des Ehemannes im Sinne von 166 und 167 erweitert werden; siehe „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Die Verfügung über das eigene Mannesvermögen darf „nach den Grundanschauungen des ordentlichen Güterstandes für den Ehemann nur insoweit beschränkt werden, als die persönlichen Wirkungen der Ehe oder besondere Anordnungen es mit sich bringen“. Erl. 180.

Als Äquivalent für seine Verwaltungspflicht wird dem Manne die Nutzung am eingebrachten Frauengut gesetzlich (201,¹) zugeschrieben; allerdings ist er für diese Nutzung „gleich einem Nutzniesser verantwortlich“ (201,¹ und „Nutzniessung“; über 201,² und 203 siehe oben bei „Inventar“; vgl. auch Erl. 182).

Verfügungsbefugnis. Der Ehemann soll (vgl. Erl. 180—182) über das gesamte, im ehelichen Vermögen liegende Frauengut, sobald er die ordentliche Verwaltung und Nutzung (200,^{1,2} und 201,¹) überschreitet, nur noch mit Zustimmung (vorgängiger oder nachträglicher) der Ehefrau verfügen dürfen; sobald es sich um Verfügungsakte ausserhalb der „gewöhnlichen Verwaltung“ handelt, bedarf der Ehemann von Gesetzes wegen (202,¹) zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind (195,³, 199, 201,³), der Einwilligung der Ehefrau. Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, „sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind“ (202,²; „externes Güterrecht“).

Kann die Ehefrau wegen Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen um ihre Einwilligung nicht angefragt werden, „so tritt eine behördliche Genehmigung an die Stelle ihrer Erklärung“; Erl. S. 181.

„Mit dieser Vorschrift hoffen wir, die Formel gefunden zu haben, die der alten Tendenz einen Ausdruck gibt, der den neuen Verhältnissen entspricht. Liegenschaften der Frau fallen, als im Grundbuch auf ihren Namen eingetragen, ohne weiteres unter die Beschränkung, ebenso Kapitalien, in denen sie als Gläubigerin genannt ist, und andere Mobilien, die ihren Namen tragen. Ausserdem aber kann sich die Frau, sobald sie Gefahr für sich in einem von ihrem Manne beabsichtigten Geschäfte erblickt, dadurch schützen, dass sie den Dritten wissen lässt, sie verweigere ihre Einwilligung. Diese Ordnung stimmt denn auch im übrigen mit dem Schutz des gutgläubigen Verkehrs, Art. 976 O.-R.“ Erl. S. 182.

Der Ehefrau steht eine Verfügung über das eheliche Vermögen nur insoweit zu, als „die Vertretung der Gemeinschaft es rechtfertigt“ (203; dazu 163,¹ und 166).

Dass diese Verfügungsberechtigung nur auf Fahrnis, nicht aber auf Grundeigentum Bezug haben kann, dürfte auf der Hand liegen.

Im übrigen bedarf die Ehefrau zu Verfügungshandlungen, soweit sie nicht überhaupt dem Ehemanne zustehen, der Einwilligung desselben als „Haupt der Gemeinschaft“ (204,¹ und 161,¹); insbesondere bedarf sie derselben „zur Ausschlagung einer Erbschaft“ (204,²).

Dann schlägt aber die Ehefrau aus (mit Zustimmung des Ehemannes), während sie nach bisherigem ehelichen Bevormundungssystem nicht selbst handelte; selbstverständlich kann sie den Mann zu solchen wichtigen Rechtshandlungen bevollmächtigen, und soll es ordentlicherweise tun, um die Verbummelung von Ausschlagfristen u. dgl. zu verhüten, resp. von ihrer Verantwortlichkeit abzuwälzen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmungserklärung kann die Ehefrau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen; 204,².

Die Sicherung der Ehefrau gegen unzukömmliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen des Ehemannes liegt einmal darin, dass ihr der Ehemann von Gesetzes wegen (205,¹) „jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben hat“ (bei Weigerung kann der Richter angerufen werden), und dass sie „jederzeit Sicherstellung verlangen kann“ (205,²) dafür, dass sie bei Auflösung der Ehe ihr eingebrachtes Vermögen zurückerhalte.

Leistet der Mann die Sicherheit nicht, so hat, nach 183,², der Richter auf Begehren der Ehefrau den „ausserordentlichen Güterstand“ der Gütertrennung anzuordnen; umgekehrt berechtigt aber ein solches Sicherheitsbegehren der Ehefrau den Ehemann, die richterliche Gütertrennung seinerseits zu ver-

langen, 184,³; wohl aber erst, nachdem er Sicherheit geleistet hat.

Die Art der Sicherstellung wird vom Gesetze nicht bestimmt; der Richter wird nach freiem Ermessen Hypothekarverschreibung, Bürgschaften, Faustpfandbestellung u. dgl. anordnen; gegen solche Sicherstellungsbestellungen behält das Gesetz (205,³) ausdrücklich zum Schutze Dritter die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vor.

Haftung; 206—208.

Bei Güterverbindung haftet konsequentermassen das Vermögen eines jeden Ehegatten für dessen Schulden; kein Eheheil haftet für den andern. Und zwar kann die Ehefrau aus diesem ihrem Vermögen von ihren Gläubigern in Anspruch genommen werden, ohne Rücksicht auf die dem Ehemanne zustehenden Verwaltungs-, Nutzungs- u. dgl. Rechte. (Vgl. Erl. S. 186.)

Selbstverständlicherweise haftet der Ehemann für seine vorehelichen Schulden und für die von ihm während der Ehe begründeten Schulden mit seinem Vermögen (206,^{1,2}); er haftet aber auch weiterhin für die Schulden, „die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben.“ (206,³; dazu 163, 166.)

Daneben haftet er Dritten gegenüber aus O.-R. 34 für den Berufs- oder Gewerbebetrieb seiner Ehefrau mit seinem ganzen Vermögen „aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören“.

Die Ehefrau haftet mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstande zustehenden Rechte, und kann belangt und betrieben werden (207 Eingang; Art. 60, ad 47, der Übergangsbestimmungen):

für ihre vorehelichen Schulden,

für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden (177,³) begründet,

für die Schulden, die aus dem regelmässigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen (167),

für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen (204),

für die Schulden aus unerlaubten Handlungen (O.-R. 50 ff.).

Für diejenigen Schulden, die von ihr oder vom Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie nur, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist. (Regresshaftung; Art. 207 Z. G. B.)

Dieser Haftung der Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen (207) steht gegenüber ihre Haftung nur mit dem Sondergute, aber während und nach der Ehe (208). Diese beschränkte Haftung besteht:

für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet,

für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet,

für die Schulden, die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet. (Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.)

Endlich haftet die Ehefrau mit dem Sondergut und dem eingebrachten Vermögen im Falle des Art. 209, nachfolgend.

Zu diesem komplizierten Kapitel der verschiedenen Haftbarkeiten der Frau sprechen sich die Erl. S. 187—189 ausführlich aus; wir müssen der Raumersparnis halber auf eine Reproduktion jener Darstellung verzichten.

Ersatzforderungen: 209—211.

Die oben besprochenen Bestimmungen bewirken unter den Ehegatten ein Abrechnungsverhältnis, das zu gegenseitigen oder einseitigen Saldo-Ansprüchen, vom Gesetze „Ersatzforderungen“ genannt, führen kann; der eine Ehegatte wird gegenüber dem andern Schuldner für den Betrag, der aus den Aktiven des andern oder des ehelichen Vermögens ausgelegt

worden ist zur Tilgung der Sonderschulden. Von Bedeutung ist nun für diese Abrechnung vorerst die Regelung der „Fälligkeit“ solcher „Ersatzforderungen“ (209 Marginalien). Diese tritt gewöhnlich erst mit Aufhebung der Güterverbindung ein.

Es besteht überall eine Ersatzforderung für Schulden, die aus dem Mannesgut getilgt wurden, obwohl das eingebrachte Frauengut dafür haftet, und für Schulden des Mannes, die aus dem eingebrachten Frauengut getilgt wurden; die Ersatzforderung wird aber erst fällig (unter Vorbehalt der nachfolgenden gesetzlichen Ausnahme) „mit der Aufhebung der Güterverbindung“ (209,¹).

Erl. 189; vgl. hingegen dazu 174 (Anschlusspfändung) und „Wirkungen“ der Ehe im allgemeinen“.

Sind aber Sondergutschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen, oder Schulden, für welche eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergute getilgt worden, so kann die „Ausgleichung“ schon während der Ehe gefordert werden (209,²).

Da eine Zwangsvollstreckung während der Ehe nicht möglich ist (173) für solche Ansprüche, so dürfte diese Art der Fälligkeit nur bei Einverständnis der Ehegatten über den sofortigen Ausgleich, also nur im Verhältnis gegen Dritte (Gläubiger) von Bedeutung sein. Gegen Benachteiligung der Gläubiger dürfte in diesem Falle 177,² nicht mit Erfolg angerufen werden können, da es sich hier nicht um „Rechtsgeschäfte unter Ehegatten“, sondern um gesetzliche Ersatzforderungen handelt.

Die Erl. S. 189/190, bemerken hierzu: „Anders verhält es sich, wenn Aktiven des ehelichen Vermögens zur Tilgung von Sondergutschulden der Frau, oder umgekehrt Vermögenswerte des Sondergutes zur Tilgung von Schulden des ehelichen Vermögens verwendet worden sind. Hier handelt es sich um eine Frage des Verhältnisses der Gemeinschaft gegen aussen. Die Ehefrau muss es sich nicht gefallen lassen, dass ihr Sondergut durch solche Verwendungen vermindert werde, und ebenso hat der Ehemann Anspruch darauf, dass das eheliche Vermögen, und zwar sowohl wenn es sein, als wenn es der Ehefrau Eigentum ist, erhalten bleibe. Daraus ergeben sich wiederum Ersatzforderungen, die nun aber hier nicht auf eine Abrechnung zwischen Mann und Frau innerhalb der Gemeinschaft hinauslaufen, sondern selbständiger Art sind. Ihre Fälligkeit ist daher nicht aufzuschieben, und nur die Regel das Art. 173 hindert die Ehegatten

daran, sich für solche Forderungen schon während des ordentlichen Güterstandes zu betreiben.“

Von besonderer Bedeutung für die Fälligkeit und den Umfang der Ersatzforderungen ist der Konkurs des Ehemannes und dessen Pfändung. Hier kann die Ehefrau — und zwar bei der Pfändung, wie im Konkurse des Ehemannes, 210,¹ — ihre Ersatzforderung vor Aufhebung der Güterverbindung „für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen“; Gegenforderungen des Ehemannes werden von Gesetzes wegen (210,²) in Abzug gebracht; die noch in natura vorhandenen Vermögenswerte kann die Ehefrau ohne weiteres als Eigentümerin an sich ziehen (210,³), ist also diesbezüglich nicht auf den gewöhnlich problematischen Ersatzanspruch im Kollokationsverfahren angewiesen. Ein weiteres Vorrecht der Ehefrau garantiert 211,¹: wird die Ehefrau durch die (eben genannte) Zurücknahme ihres Eigentums „und die ihr gegebenen Sicherheiten“ nicht für die Hälfte des eingebrachten Frauengutes gedeckt, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte eines Vorrechtes nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Jede Abtretung dieses Privilegs, „sowie der Verzicht auf dasselbe zugunsten einzelner Gläubiger sind ungültig“ (211,²).

Hierzu ist zu vergleichen Art. 60 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ zu Art. 219 Konkursgesetzes, wonach in vierter Klasse kolloziert wird: die Hälfte der Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners für ihr nicht mehr vorhandenes eingebrachtes, den Bestimmungen der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft unterstelltes Frauengut, soweit die Ehefrau nicht durch die Rücknahme der noch vorhandenen Vermögenswerte und durch die ihr gegebenen Sicherheiten für die Hälfte ihres eingebrachten Frauengutes bereits gedeckt ist.

Dazu: Erl. S. 190/191.

Auflösung des ehelichen Vermögens durch Tod des Ehemannes oder der Ehefrau; 212—214.

Das sogenannte „Erbrecht der Ehegatten“ findet seine Regelung im Erbrecht (siehe „Erbrecht“ und „Gesetzliche Erben“, Art. 462–464; hier ist nur die güterrechtliche Wirkung der Auflösung eine Güterverbindung durch den Tod eines Ehegatten zu berücksichtigen:

Beim Tode der Frau fällt ihr eingebrachtes Frauengut an ihre Erben, unter Vorbehalt der in Art. 462 ff. geregelten erbrechtlichen Ansprüche des Mannes (212,¹); für das, was fehlt, hat der Ehemann Ersatz zu leisten „soweit er verantwortlich ist und unter Anrechnung dessen, was er von der Ehefrau zu fordern hat“ (212,²). Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau „das noch vorhandene eingebrachte Frauengut zurück“ und kann gegen die Erben des Mannes für das Fehlende ihre Ersatzforderung geltend machen (213).

Diese Regelung ergibt sich aus dem Wesen der Güterverbindung; die bloss wirtschaftliche Einheit des ehelichen Vermögens fällt beim Tode eines Gatten dahin und es tritt die rechtliche innere Getrenntheit der beiden Vermögenskomplexe wieder zutage. Einer gesetzlichen Normierung bedarf nur die Ausgleichung von Ersatzforderungen: der Mann, als Verwalter, haftet grundsätzlich für den Ausfall (siehe die obigen Feststellungen über solche Ersatzforderungen und das eingangs bei „Güterverbindung“ Bemerkte, sowie „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“; Erl. S. 191); nur für dasjenige Frauengut ist er nicht verantwortlich, das durch Zufall oder eigene Schuld der Ehefrau verloren gegangen ist; wechselseitige Auslagen und Verwendungen werden verrechnet.

Über den „Vorschlag“ und den „Rückschlag“, der sich bei einem solchen Auseinanderfallen der Güterkomplexe von Mann und Frau ergibt, stellt das Gesetz (214) folgende Regeln auf:

Der „Vorschlag“, welcher sich nach der Ausscheidung des Mannes- und des Frauengutes ergibt, gehört (güterrechtlich) zu einem Drittel der „Ehefrau oder ihren Nachkommen“, im übrigen dem „Ehemann oder seinen Erben“ (214,¹).

Ein sich erzeigender „Rückschlag“ wird vom Ehemanne oder dessen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ihn die Ehefrau verursacht hat (214,²). Die Ehegatten können aber durch Ehevertrag (siehe dort) eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabreden (214,³).

Über die Verteilung des übrigen Vermögens entscheidet das Erbrecht (siehe dort und „Gesetzliche Erben“) und allfällige Erbverträge, sowie letztwillige Verfügungen der Ehegatten; 462 ff. 494, 512/513; Erbvertrag nicht mit Ehevertrag zu verwechseln.

Der Entwurf 1894 hatte für alle Fälle der überlebenden Ehefrau die Hälfte des Vorschlages zugewiesen; derjenige von 1896 hat diesen Hälfteanspruch der Frau fallen lassen, „weil bei den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen in der weitaus grössern Zahl der Fälle eben doch der Ehemann als der erwerbende und die Ehe erhaltende Teil erscheint und überdies das enge Familienverhältnis zwischen den Ehegatten im Erbrecht des überlebenden Teiles seine Anerkennung findet“ (Erl. S. 191/192). Die Fassung des Gesetzes ist eine Konzession zugunsten der Ehefrauen.

Güterzusammenlegung, deren Wirkung auf die Grundpfänder: siehe „Grundpfand“.

H.

Haftbarkeit aus „Gemeinderschaft“: siehe dort;

— der juristischen Person und ihrer Organe: „Juristische Personen“;

— der Kantone für die Grundbuchbeamten: 955, „Grundbuch“;

— der Kantone für Gültenschätzungen: „Schuldbrief und Gült“;

— von Vereinsvorständen und Vereinsmitgliedern: „Vereine“;

Haftung ausser Inventar: 590 „Wirkungen des Erbanges“;

— der Eltern für Kindesvermögen: 299/300, „elterliche Vermögensrechte“;

— der Erben während der Erbengemeinschaft: 602/603 „Teilung der Erbschaft“;

- Haftung** der Miterben unter sich und gegenüber Erbschaftsgläubigern, 637 und 638—640 „Teilung der Erbschaft“; — des Beirates für Erbgütern ausgeschlossen: „Gemeinderschaft“; — des Bevormundeten für Rechtshandlungen bei Nichtgenehmigung durch den Vormund: „Vormundschaft“ B 410/411; — des Ehegatten, der verpflichtetes Gemeinvermögen übernimmt, siehe „Güterstand“; — des Ehemannes und der Ehefrau für Schulden bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“: siehe dort; — des Erbverzichtenden und seiner Erben für Erbschaftsschulden: 497, „Verfügungen von Todes wegen“; — des Familienhauptes für Schaden: „Hausgewalt“; — des Faustpfandgläubigers für Bestand der Sache: 890 „Faustpfand und Retentionsrecht“; — des überlebenden Ehegatten für Gesamtschulden bei „Gütergemeinschaft“: dort 227; — des Gemeinwesens bei Anfall einer Erbschaft: 592, „öffentliches Inventar“; — eines Bevormundeten mit ganzem Vermögen für selbständigen Berufs- oder Gewerbebetrieb: „Vormundschaft“ B 412; — für Bürgschaftsschulden des Erblassers 591, „Wirkungen des Erbanges“; — für Schulden bei „Gütergemeinschaft“: dort; — nach öffentlichem Inventar: 589/590 „Wirkungen des Erbanges“.
- Haftungsverhältnisse** des Vermächtnisnehmers: 484—486, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Halbbürtige Geschwister**, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

- Hälfte** des Frauengutes privilegiert bei „Güterverbindung“: dort, („Ersatzforderungen“).
- Handeln** nach Treu und Glauben ist Rechtspflicht: 2, „Einleitung“.
- Handelsregister**, Eintrag des „Hauptes“ der Gemeinderschaft: 341, „Gemeinderschaft“.
- und Vereine: „Vereine“.
- Handelsregisteramt** führt „Güterrechtsregister“: dort.
- Handelsregistereintrag**, Erwerb der Persönlichkeit: „Juristische Personen“.
- Handlungsfähigkeit** und Handlungsunfähigkeit: 12—16, 17—19.

Vgl. vorerst: „Personenrecht“, „Recht der Persönlichkeit“, „Natürliche Person“, „Rechtsfähigkeit“.

Die Bestimmungen über die Verhandlungsfähigkeit, Mündigkeit, Urteilsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit reproduzieren im wesentlichen die bundesrechtlichen Grundsätze des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Brachmonat 1881; da über dasselbe eine reiche Bundesgerichtspraxis schon besteht, ist im Zweifel jene und die kantonale Gerichtspraxis zu Rate zu ziehen. (Vgl. dazu den Artikel „Handlungsfähigkeit“ des Schweizer. Rechtslexikons, Teil I, und die Kommentare und die Präjudizenzsammlungen von Schneider und Fick, E. Curti, K. A. Brodtbeck, die Rechtsprechung des schweizer. Bundesgerichtes, Bd. I und II, Basel 1893).

Die Ordnung der Materie im Z. G. B. hat während der Beratungen vielfache Modifikationen erfahren, sie ist dann schliesslich nach vorwiegend „praktischen Gesichtspunkten“ (Erl. S. 62) erfolgt.

Handlungsfähigkeit; 12—17.

Inhalt: Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (12).

Das Bundesgesetz von 1881 hat den Begriff der Handlungsfähigkeit nicht definiert, sondern als durch das Wort „handlungsfähig“ gekennzeichnet vorausgesetzt; das Z. G. B. definiert diese Handlungsfähigkeit als die „Fähigkeit, durch Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen“, oder als die „Anerkennung rechtlicher Wirkung aller persönlichen Handlungen in irgend welchem Rechtsgebiet.“ (Erl. S. 48).

Als Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit bezeichnet das Z. G. B. die Mündigkeit und die „Urteilsfähigkeit“; eine selbstverständliche, weitere Voraussetzung ist die „Rechtsfähigkeit“.

Siehe dort; Erl. S. 48: „denn soweit jemand nicht rechtsfähig ist, kann er natürlich auch nicht die Handlungsfähigkeit haben, die sich ja nur als die Betätigung der Rechtsfähigkeit durch das eigene persönliche Handeln darstellt.“

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist (13). Mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet oder geheiratet hat (14) und nicht entmündigt worden ist (17, 19 und 368—375).

Einen Unterschied zwischen Mann und Frau kennen diese allgemeinen Bestimmungen der Handlungsfähigkeit nicht.

Da die Heiratsfähigkeit für den Bräutigam mit zwanzig, für die Braut mit achtzehn Jahren beginnt (Art. 96,¹), tritt die Mündigkeit infolge Heirat beim Manne mit zwanzig, bei der Frau mit achtzehn Jahren ein; sie kann aber schon früher eintreten, wenn die Regierung des Wohnsitzkantons „in besondern Fällen“ die Braut mit siebzehn, den Bräutigam mit achtzehn Altersjahren (96,²) ehemündig erklärt (siehe „Ehefähigkeit“).

Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann „mit seinem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern“ von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (422,⁶, 431) für mündig erklärt werden (15,¹); ist er bevormundet, so soll auch der Vormund über das Begehren „angehört“ werden (15,²).

Wer dieses Gesuch zu stellen hat, sagt das Gesetz nicht; grundsätzlich hat es vom Unmündigen auszugehen, oder vom Vater oder vom Vormund, welcher letzterer kein formelles Einspracherecht besitzt, sondern nur „angehört“ werden soll. „Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch gegen seinen (des Unmündigen) Willen eine Mündigenerklärung erfolgen kann, sobald eben nach der Ansicht der Vormundschaftsbehörden die Interessen des Unmündigen sie verlangen“ (Erl. S. 63).

Es wird in den Erl. S. 49/50 unterschieden zwischen der Ordnung der Handlungsfähigkeit nach äusserlichen Merkmalen, „die ein für allemal deutlich erkennen lassen, wer von der Unfähigkeit betroffen sein soll“ und der „Rücksicht auf den natürlich gegebenen Zustand der Person selber, der ja überhaupt erst es notwendig macht, Personen als handlungsunfähig zu bezeichnen.

Man kann das erstere die formelle Unfähigkeit, das letztere die natürliche Unfähigkeit heissen. Nach den beiden Richtungen ergibt sich eine Abgrenzung auf Grund ganz verschiedener Merkmale, daraus dann aber die Möglichkeit, dass bei einer Person die Merkmale der Handlungsunfähigkeit nach der einen der beiden Richtungen fehlen, nach der andern vorhanden sein können.“ Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Einteilung des Gesetzes in die Aufschriften: Mündigkeit, Urteilsfähigkeit und Handlungsunfähigkeit („die Stellung, in die ein formell Unfähiger bei Vorhandensein der natürlichen Fähigkeit gerät“; Erl. S. 48; Art. 17—19 Z. G. B.).

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes (16) ist „jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln“ (sogen. natürliche Handlungsunfähigkeit).

Das bisherige Bundesrecht kannte den Begriff der „Urteilsfähigkeit“ nicht; es bestimmte (Art. 4 B. Ges. betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit): „gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert“. Durch die neue Formulierung der „Urteilsfähigkeit“ sind die Ergebnisse der Gerichtspraxis und der medizinischen Wissenschaft in Gesetzesform gekleidet und der Weiterbildung zugänglich gemacht worden. Gegen die alte Formulierung wurde eingewandt: Das Requisite des Vernunftgebrauches sei zu weit gefasst, indem Personen, die des Vernunftgebrauches beraubt seien, gegebenen Falles doch die natürliche Fähigkeit besitzen. Das Requisite des bewussten Willens aber sei zu enge, indem der Geisteskranke häufig noch bewussten Willens habe und dennoch als unfähig zu betrachten sei. Zudem fehle in dieser Formulierung die Rücksicht auf jene Klasse von Personen, die des Vernunftgebrauches durchaus fähig und bewussten Willens seien, die aber nicht imstande seien, sich der Sprache ordnungsgemäss zu bedienen, oder zu schreiben oder zu lesen, die aphasischen, alektischen, agraphischen Personen, sowie die wegen Störung der Entschlussfähigkeit bei vollem Bewusstsein und Vernunftgebrauch keinen Willen zu bilden vermögen. Erl. S. 50/51; über weiteres siehe Erl. S. 50—53.

Das Kindesalter ist im Gesetze absichtlich nicht festgestellt worden; es soll darüber (als *quaestio facti*) im einzelnen Falle entschieden werden.

Die Urteilsunfähigkeit wirkt *ipso jure*; es bedarf nicht einer vorgängigen Entmündigung; (vgl. E. B. Ger. XV, S. 451, Erw. 4 u. a. m.); der Zustand der Handlungsunfähigkeit muss im Momente der in Frage stehenden Rechtshandlung vorhanden sein; vgl. darüber z. B. den eben genannten Bundesgerichtsentscheid S. 450, Erw. 3 und Erl. S. 53.

Intervalla dilucida, Zustände vorübergehender Geistesklarheit sonst geistig geschwächter oder geisteskranker Personen, bedingen demgemäss Urteilsfähigkeit, da im Momente des intervallum dilucidum die Möglichkeit „vernunftgemäss zu handeln“ vorhanden ist. Selbstverständlich muss den Beweis für diesen Ausnahmefall derjenige strikte erbringen, der ihn behauptet, da die Krankheit und Urteilsunfähigkeit hier das Normale ist.

Das Gesetz hält es für angezeigt, der Definition der Handlungsfähigkeit (Art. 13) noch in aller Form diejenige der „Handlungsunfähigkeit“ gegenüberzustellen: handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig oder entmündigt sind (17).

Ueber die Bevormundungsfälle (Art. 5 des bisherigen Bundesgesetzes und bezügliche Rechtspraxis) siehe die Art. 368 bis 375 und 386,² Z. G. B., und „Vormundschaft“.

Beschränkte Handlungsfähigkeit möchten wir die Bestimmungen von Art. 18 und 19 betiteln (das Gesetz sagt: „2. Fehlen der Urteilsfähigkeit“, 3. „Urteilsfähige Unmündige und Entmündigte“). Es wird hier festgestellt, dass „wer nicht urteilsfähig ist“, durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen vermag „unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen“ (18). Diese Ausnahmen werden nun in Art. 19 allgemein bezeichnet:

Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können sich mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (aber eben „nur“ mit dieser Zustimmung) durch ihre Handlungen verpflichten (19,¹);

Vorteile, die unentgeltlich sind, vermögen sie sogar ohne diese Zustimmung zu erlangen; ebenso Rechte auszuüben, die ihnen „um ihrer Persönlichkeit willen“ (die sogenannten „unveräusserlichen Individualrechte“, insbesondere das Beschwerderecht gegen die Vormundschaftsorgane) zustehen (19,²);

aus unerlaubten Handlungen werden sie, trotz Unmündigkeit oder Entmündigung, schadenersatzpflichtig, (wenn sie „urteilsfähig“ sind; 19,³ in Verbindung mit 19,¹).

Hierzu kommen noch folgende **spezielle Ausnahmen**:

Art. 333,¹: Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

412: Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmässigen Betriebe gehören, und haftet hieraus mit seinem ganzen Vermögen.

414: Was einem Bevormundeten zur freien Verwendung zugewiesen wird, oder was er mit Einwilligung des Vormundes durch eigene Arbeit erwirbt, kann er frei verwalten.

410/411: Ist der Bevormundete urteilsfähig, so kann er Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt.

Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch den Richter ansetzen lässt.

Erfolgt die Genehmigung des Vormundes nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in seinem Nutzen verwendet wurde oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

98,¹: „Unmündige Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vormundes eingehen.“

99,¹: „Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen.“

128,^{1,2}: „Ist eine nicht ehfähige oder unmündige oder entmündigte Person ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes getraut worden, so kann die Ehe von Vater oder Mutter oder von dem Vormunde angefochten werden.“

„Eine Ungültigkeitserklärung darf jedoch nicht mehr erfolgen, wenn inzwischen der Ehegatte ehfähig oder mündig oder wenn die Frau schwanger geworden ist.“

Über die Beiratschaft siehe 395 und „Beistandschaft und Beiratschaft“.

Intertemporal gilt 5 „Anw. u. Einf. Best.“: Die Handlungsfähigkeit wird in allen Fällen nach dem neuen Rechte beurteilt. Wer indessen nach dem bisherigen Rechte handlungsfähig gewesen ist und es nach den Bestimmungen des Z. G. B. nicht wäre, wird als handlungsfähig anerkannt.

Handlungsfähigkeit einer verbeiständeten Person: „Vormundschaft“ B 417,¹;

— des Kindes: „elterliche Gewalt“.

Handlungsunfähigkeit (Art. 17—19): siehe „Handlungsfähigkeit“.

— des Vormundes bewirkt Ende der „Vormundschaft“: dort, C, 441.

Handwerkerhypothek: „Grundpfandverschreibung“ und „Gesetzliche Grundpfandrechte“, insbesondere 837—841.

Haupt der ehelichen Gemeinschaft ist der Mann: 160,¹, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— der Gemeinderschaft: 341, dort.

Hauptbuch des „Grundbuchs“: dort, 942, 945 ff.

Hauptbucheintrag nach Reihenfolge der Anmeldungen: 967,¹, „Grundbuch“.

Hauptreparaturen bei Miteigentum: 647,³, „Eigentum“.

Hausgenosse des Erblassers, Unterhaltsanspruch an die Gemeinschaft: 606, „Teilung der Erbschaft“.

Hausgenossen: siehe „Hausgewalt“.

Hausgewalt: 331—334.

„Siehe vorerst die Artikel „elterliche Gewalt“ und „Familiengemeinschaft“; vgl. auch „Unterstützungspflicht“ und „Familienvermögen“.

„Die Hausgewalt umfasst alle in der häuslichen Gemeinschaft befindlichen Personen. Öffentliche Anstalten, wie z. B. die staatlichen Irrenanstalten, stehen unter dem öffentlichen Rechte. Wir halten es aber für möglich, dass sie, soweit dieses hierfür Raum lässt, in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach den Vorschriften des Bundeszivilrechtes behandelt werden.

„Das Haupt darf Familienhaupt genannt werden. Es bestimmt die Hausordnung und ist zur allgemeinen Fürsorge für die Hausgenossen verpflichtet. Hervorzuheben sind nach diesen beiden Richtungen: Die Pflicht der Hausgenossen zur Dienstleistung, ihr

Anspruch auf persönliche Freiheit in sittlicher, religiöser und überhaupt individueller Hinsicht, und namentlich die Pflicht der Sorge für ihre vermögenswerten Sachen, die dem Haupte auferlegt erscheint. Dabei ist z. B. an die Versicherung der Habseligkeiten der Dienstboten zu denken, falls deren Herrschaft das eigene Mobiliar versichert hat. Verlangt man bei einem Brandausbruch die opferfreudige Mitwirkung der Hausgenossen, so soll auch nach der andern Richtung die entsprechende Sorge für sie betätigt werden.“ Erl. S. 252/253.

Mehreren Personen, die in gemeinsamem Haushalte leben, können „nach Vorschrift des Gesetzes“ (vgl. „elterliche Gewalt“), „nach Vereinbarung oder Herkommen“ unter einem „Familienhaupte“ stehen; diesem steht die sogenannte Hausgewalt zu (331,¹). Diese im Grunde moralische, nach Massgabe von 331—334 nun auch rechtliche Gewalt erstreckt sich „auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägte oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen oder in ähnlicher Stellung in dem gemeinsamen Haushalte leben“ (332,²). Die „Hausordnung“, das heisst die Ordnung, welcher diese Hausgenossen unterstellt sind, hat auf die Interessen aller Beteiligten „in billiger Weise“ Rücksicht zu nehmen; insbesondere soll den Hausgenossen für ihre Ausbildung, ihre Berufsarbeit und die Pflege der religiösen Bedürfnisse „die nötige Freiheit“ gewährt werden. Die von den Hausgenossen eingebrachten Sachen (Vermögenswerte, Kleider etc.) hat das Familienhaupt mit der gleichen Sorgfalt zu verwahren und gegen Schaden sicher zu stellen (Versicherungspflicht, siehe Erl., oben) wie die eigenen (332).

Die Nichtbeachtung dieser Diligenzpflicht eines ordentlichen Familienvaters macht das Familienhaupt mit bezug auf den einem Hausgenossen erwachsenden Schaden schadensersatzpflichtig. Über die interne und externe Verantwortlichkeit (hinzutretend zu derjenigen in O. R. 50 ff.) siehe 333:

Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt von Gesetzes wegen (333,¹) dafür haftbar und zwar insofern und insoweit es nicht darzutun vermag (Exkulpationsbeweis), dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Vgl. hierüber die Gerichtspraxis und Literatur zu O. R. 50 ff., insbesondere zu O. R. 61, 62, 65.

In besondere ist das Familienhaupt dafür zu sorgen verpflichtet, dass aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst, noch für Andere Gefahr oder Schaden erwächst (333,²); nötigenfalls soll er bei der zuständigen Kantonsbehörde „zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen“ (333,³).

Das „Familienhaupt“ des Z. G. B. ist nun Derjenige, „welcher (nach O. R. 61) rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen“.

Forderungsrechte aus Hausgewalt („Lidlohn“). Mündige (bezüglich Bevormundeter u. dgl. siehe Art. 219, II. Klasse des Betreibungsgesetzes) Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür (sofern sie auf einen entsprechenden Entgelt nicht „ausdrücklich“ verzichtet haben) auf dem Wege der Anschlusspfändung oder der Konkurseingabe im Konkurs von Vater oder Mutter eine (Lidlohn-) Forderung geltend machen; im Falle der Bestreitung entscheidet der Richter über Bestand und Höhe der Forderung „nach seinem Ermessen“ (334).

Hiemit ist die Streitfrage aus 219 Konkursgesetz gelöst, ob mündige Kinder Lidlohnforderungen bei Pfändung oder Konkurs geltend machen können; Art. 334 bedeutet einen wichtigen praktischen Schutz der Familiengemeinschaft erwachsener Kinder mit Eltern und damit des Familienbegriffes überhaupt.

Haushalt, Aufhebung infolge Pflichtvergessenheit eines Ehegatten: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
— von der Ehefrau geführt: 161, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— gemeinsamer, und Folgen: „Hausgewalt“.

Haushaltungskosten, Pflicht der Ehefrau zur Tragung solcher vor Sonderguterwerb: „Güterstand“ (Sondergut).

Haushaltungspflicht der Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 161.

Haushaltungsschulden bei „Gütertrennung“: „Gütergemeinschaft“ und „Güterverbindung“, siehe dort.

Hausherr: Eigentumsansprüche bei Fund: 722, „Fahrnis-eigentum“.

Häusliche Gemeinschaft und deren Folgen auf die Vermögensrechte der Kinder: „elterliche Vermögensrechte“.

Hausordnung: „Hausgewalt“.

Hausrecht: „Wohnrecht“.

Haustrauung: „Verkündung und Trauung“, 116.

Heilquellen: „Ordnung im kantonalen Recht“, 702.

Heimat und Wohnsitz als „Recht der Persönlichkeit“;
22—26.

Unter die „Rechte der Persönlichkeit“ (siehe dort) fällt auch die Bestimmung der Heimat und Wohnsitz einer „natürlichen Person“ (siehe dort). Hierüber bestand schon bisher teilweise Bundesrecht: das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 regelte „die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter“ (vgl. die Artikel „Niederlassung“ und „zivilrechtliche Verhältnisse

der Niedergelassenen und Aufenthalter“ in Schweiz. Rechtslexikon, Teil I); dieses, der Revision bedürftige Bundesgesetz ist durch das Z. G. B. (vgl. Art. 62 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“) keineswegs aufgehoben worden; es werden nur die Hauptgrundsätze jenes nur für die Niedergelassenen und Aufenthalter geschaffenen Spezialgesetzes in allgemeiner Form als Grundsätze des kodifizierten Zivilrechtes wiedergegeben.

Es kann deshalb bezüglich deren Auslegung auf die bisherige Bundesgerichtspraxis und die Präjudizienansammlungen verwiesen werden (E. Curti, Entscheidungen des Bundesgerichts; R. Bader, zivilrechtliche Verhältnisse, IV. Aufl., 1908; Escher, zivilrechtliche Verhältnisse; K. A. Brodtbeck, die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts; zu vergleichen auch bezüglich der Steuer-Wohnsitzdefinition: K. A. Brodtbeck. „Unser Bundesrecht in Doppelbesteuerungssachen“, Bern, 1898).

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht (22,¹; allgemeines Rechtsprinzip); das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt (22,²). Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre (zivilrechtliche) Heimatsangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist (22,³).

Das Bürgerrecht (Schweizer-Bürgerrecht) wurde bezüglich seines Erwerbes und Verlustes bisher geregelt durch das in Ausführung von Art. 43 B. Verf. erlassene, am 25. Juni 1903 revidierte „Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe“; die Heimatlosigkeit ist verfassungsgemäss (Art. 68 B. Verf.) aufgehoben und geregelt durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit (vgl. hierüber den Artikel „Schweizerbürgerrecht“ im Schweiz. Rechtslexikon, I. Teil). Die Regel bezüglich der Doppelbürgerrechte ist schon in Art. 5 des obgenannten Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 aufgestellt.

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (23,¹, zit. B. Ges. vom 25. Juni 1891, Art. 3,¹). Niemand kann an mehreren Orten zu-

gleich seinen Wohnsitz haben (23,², zit. B. Ges. 3,⁴). Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen (23,³, Gewährleistung des geschäftlichen Spezialdomizils; im zit. B. Ges. nicht enthalten, aber durch die Praxis anerkannt). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes (24,¹, B. G. N. A. 3,³). Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (24,², neue Bestimmung des Z. G. B.). Der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz (26, B. Ges. N. A. 3,²). Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person (25,², B. Ges. N. A. 4,¹⁻³). Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben (25,², neue Regel des Z. G. B.).

Dazu Erl. S. 67 und obgenanntes B. Ges. N. A. nebst Gerichtspraxis.

Heimat des ehelichen Kindes: siehe „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;

— des „ausserehelichen“: 324 ff., „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Heimatbehörde, wann zur Bestellung des Beistandes kompetent: „Beistandschaft“, 396,³;

— wann zur Bevormundung kompetent: 376,³, „Vormundschaft“.

Heimatgemeinde bei Vaterschaftsklagen auf Standesfolgen zuzuziehen: 312,², „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— bei „Ehelicherklärung“: dort 261/263:

— bei „Verkündung und Trauung“, dort 106.

Heimatlicher Gerichtsstand in Vaterschaftssachen: 313, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Heimlicher Entzug einer Sache, Abwehr: 926,², „Besitz“.

Heimschlagrecht bei „Grunddienstbarkeiten“: siehe unter letzterem Worte.

Heimstätten: 349—359.

Vorerst zu lesen den Artikel „Familienvermögen“.

Durch Einführung der Heimstätten („asiles de famille“, „homestead“) will das Z. G. B. „eine liegenschaftliche Besetzung bescheidenen Umfanges“ im Interesse der Familie vor der Liquidation wegen persönlicher Schulden des Erblassers schützen; es will den Kantonen die Möglichkeit solcher Versuche nicht verschliessen, das Institut aber soweit umschreiben, „als dies zur Einpassung in das Bundeszivilrecht und die Zwangsvollstreckung als nötig erscheint“. Erl. S. 234/235.

Die Kantone sind von Bundes wegen (349) befugt, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten und weiter zu ordnen, „unter nachfolgenden Bestimmungen“:

Zur (Familien-) Heimstätte kann ein landwirtschaftliches oder ein einem andern Gewerbe dienendes „Gut“ oder Wohnhaus „samt Zugehör“ unter folgenden Voraussetzungen erklärt werden:

Das Haus oder „Gut“ darf nicht grösser sein, als erforderlich ist, um einer Familie, ohne Rücksicht auf die grundpfändliche Belastung oder sonstiges Vermögen des Eigentümers, ihren „ordentlichen Unterhalt“ zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen. Der Eigentümer

oder dessen Familie muss selber das Gut bewirtschaften, das Gewerbe betreiben oder das Haus bewohnen; nur „aus wichtigen Gründen“ kann die zuständige Kantonsbehörde „vorübergehend“ eine Ausnahme von diesem Selbstgebrauch gestatten (350,¹⁻³).

Diese Errichtungsbedingungen entsprechen dem (im Laufe der Beratungen einmal aufgestellten) Satze: „Die Familienheimstätte verfolgt den Zweck, dem Eigentümer mit samt seiner Familie den Besitz eines landwirtschaftlichen oder andern Gutes gegenüber wirtschaftlichen Gefahren zu erhalten und ihn vor Verlust des Gutes zu schützen“. (Erl. S. 259.)

Die Errichtung bedarf folgender Form und Kautelen. Es muss ihr eine amtliche Auskündung vorausgehen, durch welche die Gläubiger, sowie andere Personen, welche sich durch die Gründung der Heimstätte in ihren Rechten verletzt erachten, zur Anmeldung ihres Einspruches aufgefordert werden (351,¹); den Grundpfandgläubigern wird von Amtes wegen von der Auskündung besondere Mitteilung gemacht (351,²). Hat ein Gläubiger Einspruch erhoben, so darf die Heimstätte nicht errichtet werden (352,²), es hätte ihn denn der Schuldner durch Zahlung befriedigt; bei dieser Zahlung ist der Schuldner an keine Kündigungsfrist gebunden (352,³); er kann sofort zahlen und dadurch den Einspruch beseitigen. Erfolgte kein Einspruch (oder wurde derselbe beseitigt), entspricht das Gut oder Haus den (unter 350 normierten) Erfordernissen der Heimstätten, und werden durch die Errichtung keine Rechte Dritter verletzt, so genehmigt die Kantonsbehörde die Errichtung der Heimstätte (352,¹); diese wird rechtsgültig durch Eintragung im Grundbuch, die von Amtes wegen zu publizieren ist (353).

Die Wirkungen der Heimstätteerrichtung sind folgende:

Auf ein Gut oder Haus, das zur Heimstätte geworden ist, dürfen keine Grundpfänder gelegt werden (354,¹). Der Eigentümer darf es weder veräussern, noch vermieten, noch verpachten (354,²). Die Zwangsvollstreckung gegen die Heimstätte und ihre Zugehör ist ausgeschlossen (354,³), vorbehaltlich der Zwangsverwaltung des Art. 356. Die zuständige Kantonsbehörde kann dem Heimstätte-eigentümer die Pflicht auferlegen, seine Blutsverwandten, in auf- und absteigender Linie, und seine Geschwister in die Heimstätte aufzunehmen, „sofern sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer nicht unwürdig sind“ (355). Wird der Heimstätte-eigentümer zahlungsunfähig, so erhält das Gut oder Haus einen besonderen Verwalter (Zwangsverwaltung), der unter Aufrechterhaltung des Zweckes der Heimstätte die Interessen der Gläubiger zu wahren hat (356,¹). Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt (ohne Zwangsvollstreckung aus den Mitteln der Zwangsverwaltung) in der Reihenfolge des Datums ihrer Verlustscheine und gemäss konkursrechtlicher Rangordnung (356,²).

Aufhebung. Stirbt der Eigentümer, so kann die Heimstätte unter der Bedingung weiterbestehen, dass für deren Übernahme seitens der Erben durch Verfügung von Todes wegen (vgl. 467 ff.) eine bindende Ordnung geschaffen worden ist; liegt eine solche nicht vor, so wird der Eintrag im Grundbuch nach dem Tode des Eigentümers gelöscht (357,^{1,2}).

Als Verfügung von Todes wegen sehen die Erl. S. 259 Stiftung oder Fideikommiss vor; da das Gesetz die letztere Verfügungsart verbietet (335,²), ist nur noch die Stiftungsform möglich; unterlässt dies der Eigentümer, so findet Auflösung der Heimstätte auf dem Wege der Erbschaftsteilung und Löschung des Grundbucheintrages statt.

Bei Lebzeiten kann der Eigentümer die Heimstätte nur unter erschwerenden Voraussetzungen auflösen; er hat bei der zuständigen Kantonsbehörde sein Gesuch um Löschung des Grundbucheintrages einzureichen; dasselbe wird publiziert; nur wenn „kein berechtigter Einspruch“ erhoben worden ist, darf und muss die Löschung bewilligt werden (358,¹⁻³).

Über das Verfahren hätten die Kantone zu bestimmen; sie sind auch im übrigen zur Aufstellung der Ausführungsvorschriften (Marginale von 359) kompetent; alle solche Vorschriften bedürfen aber „zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates“ (359).

Heirat als Aufhebungsgrund der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“: siehe „Gütergemeinschaft“, B;

— macht mündig: „Handlungsfähigkeit“, 14.

Heiratsausstattung, Begünstigung vermutet: 629,², „Teilung der Erbschaft“.

Heiratsgut und Ausgleichspflicht: 626, „Ausgleichung“.

Herabsetzung des Vermächtnisses: 486, „Verfügungen von Todes wegen“;

— einer letztwilligen Verfügung: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Herabsetzungsklage bei eintretender Verfügungsbeschränkung des Erblassers: 516/522 ff., „Verfügungen von Todes wegen“.

Herabsetzungsklage: siehe „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“, 522 ff.

Herausgabe der Erbschaft oder Erbschaftssache bei Ob-siegen des Erbschaftsklägers: 599, „Wirkungen des Erbanges“;

— des Kindesvermögens nach Aufhören der elterlichen Gewalt: 299/300, „elterliche Vermögensrechte“;

— des Pfandtitels aus „Schuldbrief und Gült“ an den Schuldner, siehe dort, 873;

- Herausgabe** des Faustpfandes bei Nachverpfändung: 886,
„Faustpfand und Retentionsrecht“;
— des Überschusses aus Versatzpfand-Verkauf: 911,¹,
„Versatzpfand“.
— des Versatzscheines: 912/913,², „Versatzpfand“.
— Verweigerung des Dritten bei Besitzkonstitut: 924,³,
„Besitz“;
— einer besessenen Sache, Bedingungen: 939/940,
„Besitz“;
— einer Erbschaft, wo zu verlangen: 538,², „Eröffnung
des Erbganges“.

Herde: „Nutzniessung“ an solcher: dort, 772.

Herrenloses Grundstück: siehe „Aneignung“, 658“.

Herrenlose Sachen und Tiere (718,719).

Siehe vorerst den Artikel „Fahrniseigentum“ und „Aneignung“.

Die „Aneignung“ einer herrenlosen Sache oder herrenloser Tiere zu Eigentum erfolgt dadurch, dass sie jemand in seinen Besitz nimmt, mit dem (ausdrücklichen oder stillschweigenden, durch konkludente Handlungen bezeugten) Willen, ihr Eigentümer zu werden (718); als derart aneignungsfähige Sachen kennt das Recht insbesondere die herrenlosen Tiere.

Herrenlose Sachen und Tiere sind Sachen (Fahrnis), an denen Privateigentum zwar möglich ist, die aber momentan, bei der Aneignung, in niemandes Eigentum stehen; bei Tieren präsumiert das Gesetz Verlust des Eigentums bei Verlust am Besitz in folgenden Sätzen:

Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist (719,¹).

Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren (719,²).

Nicht herrenlos werden Bienenschwärme dadurch, dass sie (beim „Stossen“ insbesondere) auf fremden Boden gelangen (719,³).

Die in 719 nicht angeführten Haustiere verbleiben bei Entlaufen im Eigentum des wirklichen Eigentümers, auch wenn derselbe sofortige Nachforschungen usw. unterlässt. Derjenige, dem sie zulaufen, hat die Vorschriften über den „Fund“ (siehe „Fahrniseigentum“, Fund) zu wahren und (gemäss Art. 700) jederzeit dem Berechtigten das Aufsuchen und Wegschaffen der Tiere zu gewähren, unter Vorbehalt seines Retentionsrechtes (700,²) für angerichteten Schaden. Nur wenn ein Bienenschwarm in einen fremden, bevölkerten Stock fliegt, fällt er ohne Entschädigungspflicht dem Eigentümer dieses fremden Stockes zu (725,²).

Hinfall der bona mente-Enterbung: 480,², „Verfügungen von Todes wegen“.

Hinfälligerklärung von Alimentationsbeiträgen: 320, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“.

Hinkende Inhaberpapiere, abhanden gekommene: 935 (Anmerkung), „Besitz“.

Hinterlegung des Schuldbetrages bei verpfändeten Forderungen u. dgl.: 906, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Hinterlegung von Zahlungen aus „Schuldbrief und Gült“: dort 861.

Höchstbetrag bei „Grundpfand“, dort 794/795.

Höchstpersönliches Recht bei „Nutzniessung“: dort 758.

Hoheitsrechte der Kantone: 6, „Einleitung“, 702, „Grundeigentum“.

Höhe des Haushaltsbeitrages bei „Gütertrennung“: dort.

Holographisches Testament: 505, „Verfügungen von Todes wegen“.

Holzlass, Holzweg, Reistweg (Holzriesen): das Recht zu Holzabfuhr oder Holzschleppen über das tiefer gelegene Grundstück: „Wegrecht“, 695/740 (kantonaler Rechtsvorbehalt).

- Homonymie:** siehe „Namensschutz“.
- Honorierung** der „Willensvollstrecker“: dort, 517,³.
- Hotelmobiliar**, als Zugehör zum Grundpfand“: dort 805.
- Hülfe** des Richters zum Schutz der Ehe: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Hülsregister** des „Grundbuchs“: dort, 949,¹.
- Hundert Jahre:** „Verschollenheit“: 550 „Erbgang“; 749, „Nutznießung“.
- Hundertundachtzig Tage**, deren Bedeutung bezüglich Legitimität eines Kindes: „eheliche Abstammung“.
- Hydrantenanlagen**, Recht zur Enteignung für solche: „Wasserrecht“, 711.
- Hypothek**, Hypothekenrecht, Hypothekartitel u. dgl.: siehe „Grundpfand“ und „Grundpfandverschreibung“.
- Hypothekarische Klage** des Grundpfandgläubigers gegen Wertverminderung: „Grundpfand“.

J.

- Jahrgebung** = Mündigerklärung vor erreichtem Mündigkeitsalter: „Handlungsfähigkeit“;
- zu Ehezwecken: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.
- Jährliche Rente** des überlebenden Ehegatten, statt Nutznießung: „gesetzliche Erben“ 463.
- Identitätsnachweis** zu Grundbuchverfügungen: 965,² „Grundbuch“.
- Ignorieren** unsinniger oder lästiger Auflagen und Bedingungen: 482,³ „Verfügungen von Todes wegen“.
- Immaterieller Schaden** bei Scheidung, Vergütung desselben: „Ehescheidung“.
- Implantatio:** „Einpflanzungen“ und „Baurecht“.
- Impropriation:** siehe „Bodenverbesserungen“.

- Individualrechte:** „Schutz der Persönlichkeit“ und „Recht der Persönlichkeit“.
- Indossament** auf „Schuldbrief und Gült“ auf Namen: dort, 369,²;
- bei Verpfändung von Nicht-Inhaberpapieren: 901,² „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Inhaber** als Gläubiger bei „Schuldbrief und Gült“: dort 859.
- Inhaberpapiere** der Ehefrau gehen in das Eigentum des Mannes über bei „Güterverbindung“: dort;
- und Geld, abhanden gekommen: 935 „Besitz“;
- „Pfandbriefe“: 917, dort.
- Verpfändungsart: 901,¹ „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;
- Inhalt** des Auftrages zur „Willensvollstreckung“: dort 518.
- der Beistandschaft: „Vormundschaft“ B 418 ff.;
- der „elterlichen Gewalt“, siehe dort:
- des „Grundeigentums“: siehe dort, 667—679.
- des Grundpfandrechtes: „Grundpfand“.
- der Rechtsverhältnisse: 2 „Einleitung“.
- des Testaments braucht den Zeugen nicht bekannt zu sein: „Verfügungen von Todes wegen“ 501,³;
- des Urteils in Vaterschaftssachen: 317 ff.; „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;
- eines dinglichen Rechtes, Nachweis aus Grundbuch, Belegen und „auf andere Weise“ in Rahmen des Eintrags: 971,² „Grundbuch“;
- eines Vermächtnisses: „Verfügungen von Todeswegen“ 484.
- Inkasso** verpfändeter Forderungen: 906 „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Inkrafttreten** des Z. G. B.: 63 „Anw.- u. Einf.-Bestgn.“

Instandstellungspflicht des Nutzniessers: „Nutzniessung“.
Interdictum recuperandae possessionis: Klage aus Besitzesentziehung, 927, „Besitz“.

Interesse genügt zu Grundbucheinsichtnahme: 970,², „Grundbuch“;

— siehe auch: Schadenersatz u. dgl.

Interessenvertretung der Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit des Heimstätteneigentümers: 356, „Heimstätten“;

— von Personen und Vermögen durch Beiständer: siehe „Beistandschaft“, 392 ff.

Interesse-Wegfall oder Minderung desselben als Auflösungsgrund von „Grunddienstbarkeiten“, siehe unter letzterem Worte.

Interpretationsregeln des Z. G. B.: „Einleitung“ und „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Intertemporales (Privat-) Recht: Die in Art. 1 ff. der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ zum Z. G. B. niedergelegten Übergangs-Rechtssätze über „die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes“.

Intervention der Heimatgemeinde in Vaterschaftssachen: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Inventar, öffentliches der Erbvertragserven: 534,¹ „Klagen aus Erbverträgen“;

— über Eigengut von Mann und Frau, mit öffentlicher Urkunde: 197, „Güterverbindung“;

— über Kindervermögen, Pflicht zur Einreichung: 291, „elterliche Vermögensrechte“.

Inventaraufnahme bei Nacherbeneinsetzung: „Verfügungen von Todes wegen“ 490;

— bei Übernahme der „Vormundschaft“: dort, B, 398;

— zur Sicherung des „Erbganges“: dort 553; 580—592, „öffentliches Inventar“.

Inventarkosten bei Berechnung des verfügbaren Teiles in Abzug zu bringen: 474,² „Verfügungen von Todes wegen“.

Inventarpflicht über Nutzniessungsgegenstände: „Nutzniessung“.

Irrtum als Eheanfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— bei Eintrag im Zivilstandsregister: 45 „Beurkundung des Personenstandes“.

— bei „Verfügungen von Todes wegen“, siehe dort, 469.

Juristische Personen: 52—89.

Vgl. vorerst die Artikel „Personenrecht“, „Natürliche Personen“, „Recht der Persönlichkeit“, „Rechtsfähigkeit“, „Handlungsfähigkeit“, „Schutz der Persönlichkeit“ und „Namensschutz“. Die in diesen Artikeln dargestellten Rechtsnormen finden, wo sie nicht die „natürlichen Personen“ allein betreffen (wie „Verwandtschaft“ und Ähnliches) entsprechende Anwendung auch auf die „juristischen Personen“. Das Z. G. B. hielt es für angezeigt, dies teilweise noch besonders festzustellen (53, 54).

Eine Definition der „juristischen Person“ gibt das Gesetz nicht; es begnügt sich damit, über die Erlangung der Persönlichkeit, die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit solcher Gebilde Spezialnormen aufzustellen.

Die Erl. S. 43/44 bemerken dazu: Die bekannte Unterscheidung zwischen „natürlichen“ und „juristischen Personen“ leide an zwei Mängeln. „Einmal erzeugt sie die irriige Auffassung, als ob der einzelne Mensch von Natur Person wäre, der Personenverband aber vermöge einer besondern Privilegierung oder Fiktion, während doch das Verhältnis der Erscheinung zur Stellung der Person hier wie dort das gleiche ist, nämlich die Anerkennung eines vorhandenen Zustandes durch die Rechtsordnung. Sodann umfasst der Ausdruck „juristisch“ eine Reihe von Gebilden, die unter sich sehr ungleich sind, gibt also nicht in anschaulicher Weise den Unterschied wieder, der zwischen diesen und der natürlichen Person besteht. Man hat dafür in neuester Zeit „Verbandsperson“ vorge schlagen, und wir hatten in unsern ersten Entwürfen diese Bezeichnung aufgenommen. Allein sie erschien zu neu und dem Sprachgebrauche zu fremd, um die gesetzliche Bestätigung erhalten zu können, und überdies bereitete sie der Übersetzung Schwierigkeiten, so dass der Entwurf schliesslich überhaupt darauf verzichtete, den Gegensatz anders zu bezeichnen als mit der Anführung der zwei

Hauptarten, in denen die juristischen Personen der Einzelperson gegenüber treten: „Körperschaften und Anstalten, Corporations et établissements“.

Das Gesetz hat dann den Ausdruck „juristische Person“ doch wieder aufgenommen; es betrachtet als solche die „körperschaftlich organisierten Personenverbindungen“ und „die einem besondern Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten“ (52,¹), die „öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten“, die „Vereine“ mit und ohne wirtschaftliche Zwecke, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen; eine erschöpfende Spezial-Regelung erfahren einzig die „Vereine“ (60—70) und die „Stiftungen“ (80—89; siehe unter diesen Titeln).

Die **allgemeinen Bestimmungen** über die „juristischen Personen“ (vgl. dazu obiges und die Separatartikel „Vereine“ und „Stiftungen“), Art. 52—59, beschränken sich darauf, die Ergänzungsbestimmungen zu den Bestimmungen über die „natürlichen Personen“ (11—38) aufzustellen; ein Gegensatz von natürlicher und juristischer Person wird nicht definiert.

Das Recht der Persönlichkeit (11—38) erlangen die „körperschaftlich organisierten Personenverbindungen“, sowie die „einem besondern Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten“ durch die Eintragung in das Handelsregister (52,¹).

Vgl. dazu den Artikel „Handelsregister“ im I. Teil des Schweiz. Rechtslexikons und Oblig.-Recht Art. 859 ff., 552 ff., 590 ff., 621 ff., 676, 680, 716.

„Juristische Person“ ist nach Z. G. B. nur eine „körperschaftlich organisierte Personenverbindung“ oder die „einem besondern Zweck gewidmete und selbständige Anstalt“, sowie die in 52,² genannten (nicht eintragsbedürftigen) „Körperschaften und Anstalten“; die juristische Person ist demnach „körperschaftlich organisierte Personenverbindung“ oder „Anstalt“ (inklusive „Verein“ und „Stiftung“); die Aufzählung in 52, Abs. 1 und 2 muss als erschöpfend aufgefasst werden.

Keiner Eintragung bedürfen „die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten“, die „Vereine,

die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen“, die „kirchlichen Stiftungen“ und die „Familienstiftungen“ (52,²).

Diese Anstalten, Körperschaften, idealen (O. R. 716) Vereine, kirchlichen und Familien-Stiftungen werden also von Bundes wegen den eingetragenen juristischen Personen gleichgestellt, zugleich aber von der Eintragungspflicht befreit.

Nicht aber am Eintragsrecht verhindert; es ist vielmehr den kantonalen Einführungsgesetzen im Interesse der öffentlichen Ordnung anzuraten, die fakultative Eintragung zu begünstigen.

Vom „Rechte der Persönlichkeit“ von Gesetzes wegen (52,³) ausgeschlossen sind „Personenverbindungen und Anstalten zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken“.

Vgl. dazu O. R. 716,^{3,4}. Im Streitfalle hat über die Eintragsberechtigung der Bundesrat, als Aufsichtsbehörde über das Handelsregister, resp. das Schweizer. Justizdepartement, zu entscheiden; bezüglich der in 52,² genannten nicht eintragungspflichtigen Körperschaften etc. wird dem Richter der Sachentscheid über das Vorliegen von Persönlichkeitsrechten zuerkannt werden müssen.

Rechtsfähigkeit. Schon nach allgemeiner Norm, die aber im Gesetze (53) noch ausdrücklich aufgestellt wird, sind die (in 52,^{1,2} bezeichneten) „juristischen Personen“ aller „Rechte und Pflichten“ fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft „zur notwendigen Voraussetzung“ haben.

Aus dieser Norm ist zu schliessen, dass die juristischen Personen auch der sogen. idealen Persönlichkeitsrechte (27—28, 29, 30,¹; siehe dazu das unter „Namenschutz“ Angeführte) teilhaftig sind.

Ob die volle Rechtsfähigkeit auch die volle Parteifähigkeit (vor Gericht) bedeutet, steht nicht ausser Zweifel. Die Frage scheint mir aber bejaht werden zu müssen, da die kantonalen Behinderungsgründe keine solchen „natürlichen Eigenschaften“ des Menschen bedeuten, welche „notwendige Voraussetzung“ (53) dieser Fähigkeit sind. Die volle Rechtsfähigkeit bedeutet m. E. auch volle Parteifähigkeit. (Vgl. auch 54, 55,^{1,2}).

Bemerkenswert über den Umfang dieser Rechtsfähigkeit sind die Ausführungen in Erl. S. 44/45: „Den beiden Hauptarten der Person ist die Haupteigenschaft der Persönlichkeit durchaus gemeinsam: Sie haben eine gleichmässige Stellung als Subjekt im Rechtsverhältnis. Demgemäss müssen sie die Fähigkeit

besitzen, aktiv und passiv Subjekt zu sein und selber oder vertretungsweise im Rechtsverkehr aufzutreten. Es kommt ihnen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit zu. Dies ist unzweifelhaft in bezug auf die Rechtsfähigkeit; nur im Umfang, nicht im Wesen ist die Fähigkeit, Subjekt von Rechtsverhältnissen zu sein, bei den Einzelpersonen eine andere als bei den juristischen. Dagegen mit Hinsicht auf die Handlungsfähigkeit gehen die Ansichten auseinander. Bezeichnen wir die Fähigkeit, durch eigenes Handeln für sich und andere Rechte und Pflichten zu begründen als Handlungsfähigkeit, so wird diese Möglichkeit vielerseits für die juristischen Personen bestritten, weil diese „keinen natürlichen Willen haben“. Allein, wenn die Körperschaften oder Anstalten als Person anerkannt werden, so sind sie auch zum Rechtsverkehr zugelassen, und dann ist es verkehrt, zu meinen, sie seien doch als Personen nicht direkt zugelassen, sondern nur durch ihre Vertreter. Denn diese Vertreter sind ja für die juristische Person gerade so notwendig, wie die physische Existenz für den Menschen. Sie sind mithin ein Teil der ganzen Erscheinung, sie befinden sich in der gleichen Stellung, wie die Glieder des Menschen, sie sind Organe. Was sie in dieser Stellung tun, ist Handlung der Person selber und nicht eines Vertreters. Sonach hat also auch die juristische Person Handlungsfähigkeit und zwar, gleich wie die Rechtsfähigkeit, nicht qualitativ verschieden von der der Einzelperson, sondern nur quantitativ.“

Weiter: „Rechte und Pflichten, die nach der Natur der Sache die Existenz eines Menschen voraussetzen, müssen den juristischen Personen verschlossen sein. Im einzelnen aber kann die Abgrenzung auch bei dieser Formulierung gewichtigen Zweifeln unterliegen. Man denke z. B. an die Ehre. Hier kommt es darauf an, was man unter Ehre versteht. Begreift man darunter das Mass der Wertschätzung im gesellschaftlichen Verkehr überhaupt, so wird man auch einer juristischen Person eine Ehre, d. h. einen guten Ruf zuerkennen können. Versteht man dagegen unter Ehre die Anerkennung eines durch Sitte und Sittlichkeit bestimmten Wertes einer Person, so liegt die Möglichkeit dieser Anerkennung des sittlichen Wertes nicht im Wesen der juristischen Personen. Die psychologische Frage, die hiermit auftaucht, darf der Gesetzgeber nicht beantworten. Gewiss liegt der Kredit im Bereiche der juristischen Person, weil er eben an das ökonomische Zutrauen zu einer Person geknüpft erscheint. Dagegen sobald es sich um das Zutrauen moralischer Qualitäten handelt, wie Wahrhaftigkeit, Treue der Gesinnung, Wohlwollen, Billigkeit u. dgl., worauf doch überall die Ehre in ihrer Bedeutung als moralische Empfindung von jener Anerkennung und Wertschätzung zurückgreift, so wird man einer juristischen Person eine Ehre nicht zuschreiben können. Man darf dann eine andere Unterscheidung einfügen: Jedes einzelne Glied der juristischen Person kann als an ihrer Grundlage persönlich beteiligt erachtet werden, und jenes Zutrauen geht, soweit es die Moral

anbelangt, alsdann indirekt auf diese Beteiligten, so dass ein Angriff auf die Ehre der juristischen Person als Angriff auf deren Glieder auch unter diesem Gesichtspunkte rechtliche Bedeutung erhalten kann. ... Darnach kommt man dann zu dem Resultate, dass die juristischen Personen, wie sie ja eigentlich doch nur in bezug auf die Vermögensfähigkeit Rechtsfähigkeit besitzen, einen Angriff auf die Ehre nur verfolgen können, wo die Ehre in ihrer ökonomischen Bedeutung für die Person in Frage steht.“ Erl. S. 57/58.

Handlungsfähigkeit: Handlungsfähig — und zwar voll handlungsfähig — sind die juristischen Personen „sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind“ (54). Diese „Organe“ — nicht etwa auch blosse Angestellte, Arbeiter, Gelegenheitsvertreter — sind „berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben“ (55,¹); sie „verpflichten die juristische Person, sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten (55,²); für ihr Verschulden sind die „handelnden Personen“ (d. h. die im einzelnen Falle tätigen Organe) ausserdem persönlich verantwortlich (55,³).

Und zwar wohl solidarisch gemäss O. R. 60.

Art. 55 nimmt Stellung zu den Streitfragen über die Natur der Organbetätigung der juristischen Personen, und zwar bewusst im Sinne der modernsten Auffassung (Gierke's); vgl. darüber die obzitierten S. 44/45 und 57/58 der Erl. und den nachstehenden Exkurs (S. 58/59):

„Fasst man die Organe nämlich nicht als solche, sondern als Vertreter auf, so ergibt sich daraus die Folge, dass unerlaubte Handlungen von den juristischen Personen niemals begangen werden können. Die Vollmacht wird in gültiger Weise niemals auf eine unerlaubte Handlung gehen. Juristische Personen mit rechtswidrigem Zwecke sind überall und von vorneherein nichtig. Würde aber von den Organen etwas Unerlaubtes beschlossen oder verübt ohne Vollmacht, so könnte dieses nur die handelnden Einzelpersonen selber angehen. Man kann sich denken, wie wenig diese Ordnung zu befriedigen vermöchte: Die juristischen Personen würden auch mit Hinsicht auf die vermögensrechtlichen Folgen aus unerlaubten Handlungen ihrer Organe jederzeit unbehelligt bleiben, und nur die Einzelpersonen hätten zu haften. Ganz anders bei der vom Entwurfe (resp. dem Gesetz) vertretenen Auffassung. Ist

besitzen, aktiv und passiv Subjekt zu sein und selber oder vertretungsweise im Rechtsverkehr aufzutreten. Es kommt ihnen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit zu. Dies ist unzweifelhaft in bezug auf die Rechtsfähigkeit; nur im Umfang, nicht im Wesen ist die Fähigkeit, Subjekt von Rechtsverhältnissen zu sein, bei den Einzelpersonen eine andere als bei den juristischen. Dagegen mit Hinsicht auf die Handlungsfähigkeit gehen die Ansichten auseinander. Bezeichnen wir die Fähigkeit, durch eigenes Handeln für sich und andere Rechte und Pflichten zu begründen als Handlungsfähigkeit, so wird diese Möglichkeit vielerseits für die juristischen Personen bestritten, weil diese „keinen natürlichen Willen haben“. Allein, wenn die Körperschaften oder Anstalten als Person anerkannt werden, so sind sie auch zum Rechtsverkehr zugelassen, und dann ist es verkehrt, zu meinen, sie seien doch als Personen nicht direkt zugelassen, sondern nur durch ihre Vertreter. Denn diese Vertreter sind ja für die juristische Person gerade so notwendig, wie die physische Existenz für den Menschen. Sie sind mithin ein Teil der ganzen Erscheinung, sie befinden sich in der gleichen Stellung, wie die Glieder des Menschen, sie sind Organe. Was sie in dieser Stellung tun, ist Handlung der Person selber und nicht eines Vertreters. Sonach hat also auch die juristische Person Handlungsfähigkeit und zwar, gleich wie die Rechtsfähigkeit, nicht qualitativ verschieden von der der Einzelperson, sondern nur quantitativ.“

Weiter: „Rechte und Pflichten, die nach der Natur der Sache die Existenz eines Menschen voraussetzen, müssen den juristischen Personen verschlossen sein. Im einzelnen aber kann die Abgrenzung auch bei dieser Formulierung gewichtigen Zweifeln unterliegen. Man denke z. B. an die Ehre. Hier kommt es darauf an, was man unter Ehre versteht. Begreift man darunter das Mass der Wertschätzung im gesellschaftlichen Verkehr überhaupt, so wird man auch einer juristischen Person eine Ehre, d. h. einen guten Ruf zuerkennen können. Versteht man dagegen unter Ehre die Anerkennung eines durch Sitte und Sittlichkeit bestimmten Wertes einer Person, so liegt die Möglichkeit dieser Anerkennung des sittlichen Wertes nicht im Wesen der juristischen Personen. Die psychologische Frage, die hiermit auftaucht, darf der Gesetzgeber nicht beantworten. Gewiss liegt der Kredit im Bereiche der juristischen Person, weil er eben an das ökonomische Zutrauen zu einer Person geknüpft erscheint. Dagegen sobald es sich um das Zutrauen moralischer Qualitäten handelt, wie Wahrhaftigkeit, Treue der Gesinnung, Wohlwollen, Billigkeit u. dgl., worauf doch überall die Ehre in ihrer Bedeutung als moralische Empfindung von jener Anerkennung und Wertschätzung zurückgreift, so wird man einer juristischen Person eine Ehre nicht zuschreiben können. Man darf dann eine andere Unterscheidung einfügen: Jedes einzelne Glied der juristischen Person kann als an ihrer Grundlage persönlich beteiligt erachtet werden, und jenes Zutrauen geht, soweit es die Moral

anbelangt, alsdann indirekt auf diese Beteiligten, so dass ein Angriff auf die Ehre der juristischen Person als Angriff auf deren Glieder auch unter diesem Gesichtspunkte rechtliche Bedeutung erhalten kann. ... Darnach kommt man dann zu dem Resultate, dass die juristischen Personen, wie sie ja eigentlich doch nur in bezug auf die Vermögensfähigkeit Rechtsfähigkeit besitzen, einen Angriff auf die Ehre nur verfolgen können, wo die Ehre in ihrer ökonomischen Bedeutung für die Person in Frage steht.“ Erl. S. 57/58.

Handlungsfähigkeit: Handlungsfähig — und zwar voll handlungsfähig — sind die juristischen Personen „sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind“ (54). Diese „Organe“ — nicht etwa auch blosse Angestellte, Arbeiter, Gelegenheitsvertreter — sind „berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben“ (55,¹); sie „verpflichten die juristische Person, sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten (55,²); für ihr Verschulden sind die „handelnden Personen“ (d. h. die im einzelnen Falle tätigen Organe) ausserdem persönlich verantwortlich (55,³).

Und zwar wohl solidarisch gemäss O. R. 60.

Art. 55 nimmt Stellung zu den Streitfragen über die Natur der Organbetätigung der juristischen Personen, und zwar bewusst im Sinne der modernsten Auffassung (Gierke's); vgl. darüber die obzitierten S. 44/45 und 57/58 der Erl. und den nachstehenden Exkurs (S. 58/59):

„Fasst man die Organe nämlich nicht als solche, sondern als Vertreter auf, so ergibt sich daraus die Folge, dass unerlaubte Handlungen von den juristischen Personen niemals begangen werden können. Die Vollmacht wird in gültiger Weise niemals auf eine unerlaubte Handlung gehen. Juristische Personen mit rechtswidrigem Zwecke sind überall und von vorneherein nichtig. Würde aber von den Organen etwas Unerlaubtes beschlossen oder verübt ohne Vollmacht, so könnte dieses nur die handelnden Einzelpersonen selber angehen. Man kann sich denken, wie wenig diese Ordnung zu befriedigen vermöchte: Die juristischen Personen würden auch mit Hinsicht auf die vermögensrechtlichen Folgen aus unerlaubten Handlungen ihrer Organe jederzeit unbehelligt bleiben, und nur die Einzelpersonen hätten zu haften. Ganz anders bei der vom Entwurfe (resp. dem Gesetz) vertretenen Auffassung. Ist

das Organ wirklich als solches ein Teil der Persönlichkeit, so entsteht in ihm die Handlung als eine solche dieser Persönlichkeit, sobald es als Organ handelt, ob innerhalb seiner Befugnisse oder unter deren Überschreitung, ist gleichgültig. Sobald eine Rechtsverletzung von dem Organe als solchem ausgeht, sei es eine Vertragsverletzung oder ein selbständiges Unrecht, eine Verzugshandlung oder eine Unterschlagung, so kommt es nicht darauf an, ob die handelnde Person mit Vollmacht gehandelt habe oder nicht, sondern darauf, ob sie als Organ oder nicht als Organ tätig gewesen sei. Ist ersteres der Fall, so ergibt sich daraus ohne weiteres auch die Verpflichtung der juristischen Persönlichkeit. Die Art des Geschäftes oder die Art des Auftretens des Organs wird hierbei regelmässig darüber Aufschluss geben, wie es sich mit der Handlung als Organ verhalte. Natürlich kann ausserhalb der Rechtsfähigkeit der Persönlichkeit auch eine unerlaubte Handlung für die juristische Person nicht erfolgen. So z. B. nicht eine Mordtat, nicht eine unzüchtige Handlung u. dgl.. Nimmt man aber z. B. an, dass der Direktor einer Korporation oder Anstalt bei Unterhandlungen, betreffend die Geschäfte der Gesellschaft, einen Betrug beginge oder um der Zwecke der Gesellschaft willen einen Brandschaden verursachte, so würde eben doch eine Handlung der juristischen Person vorliegen und eine Haftung dieser selbst und nicht einfach des schuldigen Mannes gegeben sein.

„Auch geht diese Haftung niemals über die Rechtsfähigkeit der juristischen Person hinaus. Strafen, die zu ihrer Vollziehung die Existenz eines Menschen zur Voraussetzung haben, lassen sich mit Wirkung auf die juristische Person nicht denken. Es wird also auch hierin im wesentlichen bei der vermögensrechtlichen Wirkung sein Bewenden haben, wenn nicht etwa die Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebes oder der Auflösung der Persönlichkeit hinzukommt.

„Endlich ist das Verhältnis auch nicht so aufzufassen, als ob die Handlung des Individuums durch die Handlung als Organ vollständig zugedeckt würde. Individuelle Handlung bleibt die Tat der Person, die als Organ handelt, eben doch, und darum muss neben der Haftbarkeit für die Delikte seitens der juristischen Person eine Haftbarkeit der handelnden Personen bestehen, und zwar nicht nur vermögensrechtlich, sondern auch kriminell.

„Mit einer solchen Ordnung der Rechts- und Handlungsfähigkeit schliesst sich der Entwurf einer Bewegung an, die auf frühere Auffassungen zurückgreift, dann aber eine geraume Zeit durch eine neuere doktrinale Strömung zurückgedrängt worden war, bis sie bei uns und in den Nachbarländern in neuesten Erscheinungen immer mehr wieder zu Ehren gezogen worden ist.“

(Vgl. auch die neuere Praxis des Bundesgerichtes in den Entscheidungen A. Slg. XXXI, II. Teil, S. 242 u. 707: XXXII,

II Teil, S. 518, Erw. 2; XXIX, II. Teil, S. 488/489 u. XXXIV, II. Teil, S. 497 ff.).

Der **Wohnsitz** der juristischen Person befindet sich (wenn nicht ihre Statuten es anders bestimmen) an dem Orte, wo ihre Verwaltung geführt wird (56).

Damit dürfte der Ausschluss zivilrechtlicher Belangung der Gelegenheitsverwaltungen von Aktiengesellschaften u. dgl. (Errichtung von Bureaus für bestimmte grössere Geschäfte etc. abseits der Hauptverwaltung etc.) am „Filiale etc. Wohnsitz“ grundsätzlich ausgesprochen sein; nicht ganz unbedenklich scheint die Lizenz, durch die Statuten „anders bestimmen zu lassen“.

Untergang („Aufhebung“). Die Art der Vermögensverwendung und der Liquidation aufgehobener, resp. aufzuhebender juristischer Personen wird in erster Linie durch die Statuten derselben bestimmt. Nur wenn „das Gesetz, die Statuten, die Stiftungsurkunde oder die zuständigen Organe“ es nicht anders bestimmten, fällt das Vermögen einer aufgehobenen juristischen Person „an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehört hat“ (57,¹). Dieses Vermögen ist alsdann „dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend“ zu verwenden (57,²). Wird eine juristische Person wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben, so fällt ihr Vermögen von Gesetzes wegen (57,³) an das Gemeinwesen; und zwar auch dann, wo etwas anderes bestimmt worden ist.

Wie das B. Gesetz — entgegen einer Anzahl kantonaler Rechte — für die Entstehung der juristischen Person keinerlei Privilegierung oder Konzessionierung durch den Staat verlangt, sondern bloss die Erfüllung der vorgeschriebenen Formen, so überlässt es auch die Beendigung grundsätzlich (mit den ohne weiteres gerechtfertigten Ausnahmen) dem Willen ihrer Statuten und Organe. Nicht ausgeschlossen sind aber für Entstehung und Beendigung gewisse Publizitätsformen im Interesse der öffentlichen Ordnung (59,¹) für öffentlich-rechtliche Gebilde (vgl. auch Erl. S. 60).

Über die Dauer der juristischen Persönlichkeit sind trotz einiger Bedenken gegen die sogenannte „tote Hand“ keinerlei Bestimmungen aufgenommen worden (vgl. Erl. S. 76/77); dem öffentlichen Rechte (von Bund und Kantonen) sind aber hierdurch kaum Schranken gezogen, abgesehen von der Sonderbestimmung des Art. 59.¹ (Gleicher Ansicht: Erl. S. 76/77.)

Einzig in Art. 749,² ist vorgeschrieben, dass die Nutzniessung für juristische Personen „höchstens hundert Jahre“ dauern könne.

Das **Verfahren** bei der Liquidation des Vermögens von juristischen Personen richtet sich (mangels statutarischer Vorschriften) nach den Vorschriften, „die für die Genossenschaften“ aufgestellt sind (58).

Art. 709 ff. O. R. sollen, gemäss Erl. S. 80, auch den Bedürfnissen der Vereine und Stiftungen genügen.

„Für kantonale Genossenschaften enthält das kantonale Recht vereinzelt einige Vorschriften (Alpliquidationen, Auflösung von Allmend- und Waldkorporationen etc. Vgl. Schweiz. P. R. I, S. 160 ff.). Für die Aktiengesellschaften hat das Gesetz (Obl.-Recht) Liquidationsvorschriften aufgestellt, die sich ganz nach der Eigenart dieses Institutes richten und zur Verallgemeinerung nicht tauglich erscheinen“.

Vorbehalt besonderen Rechtes. Für die „öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Anstalten“ hat das Z. G. B. ausdrücklich (59,¹) „das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone“ vorbehalten; „Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen“ (also Kollektiv-, Kommandit-, Aktien-, Kommandit-Aktien-Gesellschaften, Genossenschaften, die einfache Gesellschaft des O. R.) unterstehen wie bishin „den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften“ (59,²); Allmendgenossenschaften „und ähnliche Körperschaften“ verbleiben unter den Bestimmungen des „kantonalen Rechtes“ (59,³).

Praktisch dienen also die „allgemeinen Bestimmungen“ von Art. 52–59 nur den Vereinen (60–79) und Stiftungen (80–89), sowie zur Ausfüllung bisheriger Lücken des allgemeinen Rechtes der juristischen Person (wie besonders 53–56 und 57–58). Vgl. „Vereine“ und „Stiftungen“.

Intertemporal ist auf „A. u. E. Best.“ 7 zu verweisen: Bisherige Personenverbände, Anstalten und Stiftungen behalten ihre Persönlichkeit, müssen aber, wo jetzt Eintragspflicht besteht, binnen fünf Jahren dieselbe nachholen; der Inhalt der Persönlichkeitsrechte bestimmt sich nach neuem Rechte.

K.

Kanton: Haftung für Schaden nach den Vormundschaftsbehörden: 427 „Vormundschaft“;

— des letzten Wohnsitzes, dessen Erbberechtigung: 466 „gesetzliche Erben“;

— wird Eigentümer von wissenschaftlichen wertvollen Gegenständen: 724, „Fahrniseigentum“;

— Haftung für Schätzung bei der Gült: 849 „Pfandbrief und Gült“;

— bei Auslosung und Tilgung von Gülten in Serien amtliche Überwachungspflicht: 882 „Anleihenstübel mit Grundpfandrecht“;

— Haftung aus der Führung des „Grundbuchs“: 955, dort.

Kantonale und Erben-Gülten: 853 „Schuldbrief und Gült“; **Kantonales Recht** im Verhältnis zum Bundesrecht; 5, 6,

„Einleitung“ und „A. u. E. Best.“;

— bei „Ehescheidung“: 158, dort;

— bei Vaterschaftsklage: 310 „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— Befugnis die „Heimstätte“ zu gestatten und zu ordnen: 349, dort; 359 Genehmigung kantonaler Vorschriften;

— bestimmt zuständige Behörden und Verfahren für die Entmündigung: 373 „Vormundschaft“;

— Verordnungsrecht betr. „Vormundschaft“: 362/424, dort;

— Vorbehalt des Bundesrechts: 374, 375;

- Kantonales Recht:** Berechtigung zur Zuständigerklärung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde: 376 „Vormundschaft“;
- Wahrung der Interessen bevormundeter Kantonsangehöriger: 378, „Vormundschaft“;
 - Nachprüfungsrecht der vormundschaftl. Rechnungen 423; „Vormundschaft“;
 - den Pflichtteilsanspruch der Geschwister aufzuheben oder auf ihre Nachkommen auszudehnen: 472 „Verfügungen von Todes wegen“;
 - hat die Urkundsperson für letztwillige Verfügungen zu bestimmen: 499 „Verfügungen von Todes wegen“;
 - ordnet die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen: 504, 505 „Verfügungen von Todes wegen“;
 - kann die Siegelung der Erbschaft vorsehen: 552, „Wirkungen des Erbanges“;
 - regelt das Inventar als Sicherungsmassregel des Erbanges: 553, dort;
 - und Errichtung des „öffentlichen Inventars“: 581, dort;
 - kann weitergehende amtliche Mitwirkung bei Erbteilung vorsehen: 609, „Teilung der Erbschaft“;
 - Befugnis zu Vorschriften gegen Zerstückelung der Grundstücke: 616, dort;
 - neues Land an öffentlichen Gewässern den Anstössern zu überlassen: 659, „Grundeigentum“;
 - Pflicht zur Aufstellung von Vorschriften über Aneignung herrenlosen Landes und über Ausbeutung und Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen: 664, „Grundeigentum“;
 - Bauvorschriften aufzustellen: 686, „Grundeigentum“;

- Kantonales Recht:** Vorschriften über Bepflanzung und Anries aufzustellen: 688, „Grundeigentum“;
- Bestimmungen über die Wegrechte aufzustellen: 695, „Grundeigentum“;
 - vorbehalten für Bestimmungen über Einfriedigung: 697, „Grundeigentum“;
 - das Betreten fremden Bodens zur Ausübung von Jagd und Fischerei zu gestatten; 699, „Grundeigentum“;
 - zu Beschränkungen des Grundeigentums: 702, dort;
 - zur Durchführung von Bodenverbesserungen 703, „Grundeigentum“;
 - die Fortleitung der Quellen zu ordnen, beschränken oder zu untersagen: 705, „Grundeigentum“ und „Wasserrecht“;
 - die Benutzung von Quellen durch Nichteigentümer zu ordnen: 709, „Grundeigentum“ und „Wasserrecht“;
 - bezüglich die Wegrechte: 740, „Grunddienstbarkeiten“;
 - kann für grundpfändliche Forderungen den Zinsfuss beschränken: 795 „Grundpfand“;
 - und Verpfändung von öffentlichem Boden, Allmenden usw.: 796 „Grundpfand“;
 - betr. Feuerversicherung: 822 „Grundpfand“.
 - über Ablösung der Grundpfandrechte 828, „Grundpfandverschreibung“;
 - und gesetzliche Pfandrechte, keine Eintragspflicht: 836, „Grundpfandverschreibung“;
 - amtliche Schätzung für Errichtung von Schuldbriefen: 843, „Schuldbrief und Gült“;
 - und Kündigung des Schuldbriefes 844, dort;

- Kantonales Recht** hat die amtliche Schätzung bei der Gült zu ordnen: 848, dort;
- hat eine Amtsstelle zur Unterschrift von „Schuldbrief und Gült“ zu bezeichnen: 857, dort;
 - bezeichnet Kreise und Beamte für Protokollführung bei Viehverpfändung: 885, „Faustpfand und Retentionsrecht“;
 - und Pfandleihgewerbe: 907, 908, 915, „Versatzpfand“;
 - über Ausgabe von „Pfandbriefen“: 916, 918, dort;
 - ordnet die Einrichtung der Grundbuchämter usw.: 953, „Grundbuch“;
 - Gebühren für Eintragungen ins „Grundbuch“ und Vermessungsarbeit: 954, dort;
 - Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im „Grundbuch“: 962, dort;
 - kann öffentliche Urkundspersonen zur Anmeldung der öffentlichen Urkunden beim Grundbuch anhalten: 963, „Grundbuch“.;
 - die Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden zu beschränken oder aufzuheben: „A. u. E. Best.“ 20;
 - Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel vorzuschreiben: „A. u. E. Best.“, 22;
 - Übergangsbestimmungen betr. die Pfandstelle aufzustellen: „A. u. E. Best.“, 30;
 - zur Gleichstellung bisheriger Pfandarten mit solchen des neuen Rechts: „A. u. E. Best.“, 33.
 - Aufhebung dinglicher Rechte, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingetragen sind: „A. u. E. Best.“, 44;
 - kann Einführung des Grundbuches verschieben: „A. u. E. Best.“, 46;

- Kantonales Recht:** Bezeichnung der Formen, denen Grundbuchwirkung zukommen soll: „A. u. E. Best.“, 48;
- durch Z. G. B. formell aufgehoben: „A. u. E. Best.“, 51;
 - und Pflicht zur Aufstellung ergänzender Anordnungen zum Zivilrecht: „A. u. E. Best.“, 52;
 - zu Bezeichnung der „zuständigen Behörden“: „A. u. E. Best.“, 54;
 - ordnet die „öffentliche Beurkundung“: „A. u. E. Best.“, 55;
 - Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechts zur Sicherstellung der Spareinlagen „A. u. E. Best.“, 57.
- Kantone** haften primär für allen Schaden aus Grundbuchführung: 955,¹ „Grundbuch“.
- Kantonsbürger** können von der Heimatbehörde bevormundet werden: „Vormundschaft“, 376,².
- Kanzellierung** der Titel als Voraussetzung der Löschung von „Schuldbrief und Gült“: dort, 864.
- Kapital-** oder Kapitalratenabzahlung bei „Schuldbrief und Gült“: 862, dort.
- Kapitalanlagen** von Mündelvermögen, Titelprüfung, Konversionspflicht: „Vormundschaft“, B 401, 402.
- Kauf** auf Rückkauf dem „Versatzpfand“ gleichgestellt, dort, 914.
- Anwendung der Kaufregeln auf Miterbschaft: 637, „Teilung der Erbschaft“.
- Kauferlös** aus Versatzpfand, Verwertung: 911, „Versatzpfand“.
- Kaufleute** und Retentionsrecht: 895,² „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Kaufmannsware**, abhandengekommene, nur gegen Vergütung rückzuerstatten: 934,² „Besitz“.

Kaufrechte, siehe „Vorkaufsrecht“ und „Beschränkungen des Grundeigentums“.

— im Grundbuch vorgemerkt: 683, „Grundeigentum“.

Kaufversprechen, Vormerkung im „Grundbuch“, dort 959.

Kautonierung der Entbindungs- und Alimentenforderung:

321, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Keine Erklärung über Erbschaftsannahme bedeutet „Annahme unter öffentlichem Inventar“: 588,²/589, „Wirkungen des Erbanges“.

Kind im Mutterleib, dessen Rechtsschutz: „Recht der Persönlichkeit“.

Kind, noch nicht geborenes, Berücksichtigung bei Teilung der Erbschaft: 605, „Teilung der Erbschaft“;

— vor der Geburt erbfähig: 544,¹ u. ², „Eröffnung des Erbanges“.

Kinder erben zu gleichen Teilen: „gesetzliche Erben“, 457,²:

— und überlebender Ehegatte, Erbverhältnis: „gesetzliche Erben“, 462/463.

Kinderarbeit, Erwerb daraus: „elterliche Vermögensrechte“.

Kindergutprivileg: 301, „elterliche Vermögensrechte“.

Kindesalter als Behinderung der „Handlungsfähigkeit“, siehe unter letzterem Werte, 16.

Kindesannahme (Adoption); 264—269.

Zuerst nachzuschlagen die Artikel: „Verwandtschaft“, „eheliches Kindesverhältnis“, „eheliche Abstammung“ und „Ehelicherklärung“.

Die Voraussetzungen der Kindesannahme (Adoption) entsprechen den Vorschriften der wenigen Kantone (E. Huber, Schweiz. Privatrecht, I, S. 410 ff.), die dieses Institut schon besitzen; „die Wirkung ist Gleichstellung mit einem ehelichen Kinde, und zwar ohne Verlust der bisherigen Rechte. Allein es ist gestattet, vor der Annahme über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht beliebige Abmachungen aufzustellen, mithin auch die Schranke der Verfügungsfreiheit zu überschreiten. In Frage kommt aber dabei nur der Pflichtteil des angenom-

menen Kindes. Denn eheliche Nachkommen darf der Annehmende zur Zeit der Abrede überhaupt nicht haben, die Eltern würden das angenommene Kind ohnedies infolge der Gleichstellung mit einem ehelichen Kinde vom Pflichtteil ausschliessen, und erhält der Annehmende nach der Annahme eheliche Kinder, so bleibt diesen ihr Pflichtteil selbstverständlich gewahrt. Ebenso bleibt der überlebende Ehegatte des Annehmenden bei dem gesetzlichen Pflichtteil. Gemeint ist also nur, dass der Annehmende in jener Abrede nicht an den Pflichtteil des angenommenen Kindes gebunden sei, sondern diesfalls vor der Annahme die Befugnis einer freien Anordnung besitzen soll. Wird nichts verabredet, so hat das Kind den Pflichtteil eines ehelichen Kindes. Im übrigen bilden diese Abreden einen Bestandteil des Annahmevertrages und stehen daher auch unter dessen Formvorschrift.

„Eine Einwirkung auf das Bürgerrecht ist nach dem Entwurf der Kindesannahme nicht zugestanden. Das kantonale öffentliche Recht soll auch künftig hierfür massgebend bleiben.

„Eine Aufhebung kann durch Vertrag stattfinden oder aus wichtigen Gründen auf einseitiges Begehren durch den Richter angeordnet werden. Man darf dabei namentlich an schweren Undank oder unehrenhaften Lebenswandel des angenommenen Kindes denken.“ Erl. S. 237/238.

Voraussetzungen der Adoptionsmöglichkeit.

In der Person des Annehmenden: Die Kindesannahme ist nur solchen Personen gestattet, die keine ehelichen Nachkommen haben, wenigstens vierzig Jahre alt und wenigstens achtzehn Jahre älter sind als das anzunehmende Kind (264,^{1,2}).

In der Person des Anzunehmenden: Zustimmung bei Urteilsfähigkeit (265,¹, 16/18) und Zustimmung der Eltern oder vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden bei Unmündigkeit oder Entmündigtsein (265,²).

Eine verheiratete Person kann ohne die Zustimmung ihres Ehegatten weder ein Kind annehmen, noch als Kind angenommen (adoptiert) werden (266,¹). Unverheiratete können ein Kind nicht gemeinschaftlich adoptieren; dieses Recht steht nur einem Ehepaar zu (266,²).

Form. Die Kindesannahme erfolgt auf Grund einer „öffentlichen Urkunde“, mit Ermächtigung der (nach kantonalem Rechte) zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden, und ist in das Geburtsregister (vom Zivilstandsbeamten) einzutragen (267,¹). Die Kantonsbehörde (Regierungsrat u. dergl.) darf von Gesetzes wegen (267,²), auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (der Art. 264—266) vorhanden sind, ihre Ermächtigung nur dann erteilen, „wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe“ (zur Gewährung der Adoption) „vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht“.

Form und Inhalt der „öffentlichen Urkunde“ sind bundesrechtlich nicht vorgeschrieben; es dürfte sich empfehlen, darin festzustellen, dass die Behörden dem in 267,² vorgeschriebenen Prüfungsrecht nachgelebt haben. Gegen die unbegründete Verweigerung der Adoption dürfte Annehmenden und Anzunehmenden das bundesgerichtliche Berufungsrecht wegen Rechtsverweigerung (Verletzung subjektiver Rechte) zuzubilligen sein.

Nach Rehfsous, S. 54, soll der Adoption eines ausser-ehelichen Kindes durch seinen Vater, und zwar selbst nach erfolgter Anerkennung, nichts entgegenstehen. Soweit dadurch nicht eine Umgehung der Vorschriften von 255 ff., 258 ff. und 312 ff. im Einzelfalle bezweckt werden will, dürfte diese weitherzige französische Auffassung zu billigen sein.

Wirkung. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen (nicht auch das Bürgerrecht; siehe oben Erl.) des Annehmenden und wird diesem gegenüber erbberechtigt, und zwar ohne die bisherige Erbberechtigung (gegen die natürlichen Eltern usw.) zu verlieren. (268,¹) Auf den Annehmenden gehen von Gesetzes wegen die elterlichen Rechte und Pflichten über.

Diese Übertragung bedeutet implizite ein Aufhören der bisherigen elterlichen Rechte und Pflichten; ausschliesslich des Erbrechtes. Dagegen soll es erlaubt sein, über die elterlichen Ver-

mögensrechte und sogar über das Erbrecht vor der Adoption „mit öffentlicher Urkunde beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines „ehelichen Kindes“ zu vereinbaren“ (268,²), wobei immer zu beachten ist, dass sachbezüglich nur das Erbrecht gegenüber den Adoptiveltern in Frage kommen kann; dasjenige gegenüber den bisherigen Eltern muss gewahrt bleiben (268,²). Es dürfen auch die „übergehenden“ Elternpflichten keine geringern sein, als die bisher bestehenden, da sonst das Kind benachteiligt würde (267,³). Eine genaue Prüfung solcher Abweichungsbestimmungen muss den kantonalen Behörden zur Pflicht gemacht werden.

Entgegen französischer Rechtsauffassung (welche die Adoption als irrévocable betrachtet), gewährt das Z. G. B. auch bezüglich der Aufhebung der Kindesannahme Vertragsfreiheit; die Adoption kann „mit beidseitiger Zustimmung und unter Beobachtung der bei ihrer Begründung zu befolgenden Vorschriften jederzeit aufgehoben werden“. (269,¹). Eine solche Aufhebung „beseitigt jede künftige Wirkung der Kindesannahme“, ist aber „unwiderruflich“. (269,³)

Durch den Richter wird die Adoption aufgehoben auf Begehren des angenommenen Kindes, wenn es „wichtige Gründe“ geltend macht, und auf Begehren des Annehmenden (Adoptivvaters), wenn er gegenüber dem Kinde einen Enterbungsgrund geltend zu machen hat (269,²).

Über die Enterbungsgründe siehe 477—480 und „Verfügungsfreiheit“.

Über die intertemporale Regelung der „Eltern- und Kindesrechte“ siehe „A. und E. Best.“ 12 ff.

Kindesannahme als Eheunfähigkeitsgrund: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“, 100/129.

— und Eheanfechtbarkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Kindespflichten: „Elterliche Gewalt“.

Kindesschutz durch Behörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern: „Elterliche Gewalt“.

- Kindesverhältnis**, eheliches: „Eheliches Kindesverhältnis“ und „Eheliche Abstammung“;
— aussereheliches: 302—327, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Kindesvermögen**, Haftung: 280,³ „elterliche Gewalt“;
— in Beruf oder Gewerbe: 296, „elterliche Vermögensrechte“;
— Verwaltung und Nutzung durch die Eltern: „elterliche Vermögensrechte“;
— Rechte der ausserehelichen Eltern: 327, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Kindeswohnsitz**: „Heimat und Wohnsitz“.
- Kirchliche Stiftungen**: „Juristische Personen“ und „Stiftungen“; keine Eintragspflicht: 52;
— Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts: 59, „juristische Personen“;
— Trauung: „Eheschliessung“, 118.
- Klagbegehren der Vaterschaftsklage**: 309, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Klage auf Abänderung oder Löschung eines ungerechtfertigten Grundbucheintrages**: 275 ff.: „Grundbuch“;
— auf Untersagung der Ehe: „Verkündung und Trauung“, 111;
— aus Besitzesentziehung: 927, „Besitz“;
— aus Besitzesstörung: 928, „Besitz“;
— aus Gewährleistungspflicht der Miterben: 637,² „Teilung der Erbschaft“;
— bei Verletzung persönlicher Verhältnisse: 28/29, „Schutz der Persönlichkeit“;
— des Vermächtnisnehmers: 598 ff./601, „Wirkungen des Erbanges“;
— gegen den Besitzer und Berufung auf „besseres Recht“: 932, „Besitz“;

Klage auf Ungültigerklärung oder Herabsetzung, auf Herausgabe oder Teilung beim Richter des Wohnsitzes des Erblassers anzubringen: 538,² „Eröffnung des Erbanges“;

- auf Vereinsauflösung: „Vereine“;
- auf Stiftungsauflösung: „Stiftungen“;
- usw.: unter den jeweiligen Stichworten;

Klagen aus Erbverträgen: 534—536.

Vgl. vorerst „Erbrecht“ und „Gesetzliche Erben“; die „Klagen aus Erbverträgen“ sind nicht zu verwechseln mit „Erbschaftsklage“ (598—601).

Der Abschnitt „Klagen aus Erbverträgen“ steht im Z. G. B. am Ende der Darstellung über die „Verfügungen von Todes wegen“. Aus technischen Gründen (Anmerkung zu 516) und zum Zwecke der Sonderdarstellung dieser prozessrechtlichen Materie bringen wir das Artikelchen unter eigener Rubrik.

Im Titel „Klagen aus Erbverträgen“ werden besprochen: die „Ansprüche bei Ausrichtung zu Lebzeiten des Erblassers“ (Marginale 534) und die „Ausgleichung beim Erbverzicht“ (Marginale 535) durch „Herabsetzung“ und „Rückleistung“ (535, 536).

Überträgt der Erblasser aus Erbvertrag (vgl. Art. 468, 495—497 und 512—516) sein Vermögen bei Lebzeiten auf den Vertragserben, so kann dieser ein „öffentliches Inventar“ (dort 580—592) aufnehmen lassen (534,¹), um der Vorteile einer solchen Inventaraufnahme teilhaftig zu werden.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet der Erblasser bei solcher Vermögensabtretung seinen Gläubigern persönlich weiter, es übernimmt aber der Vertragserbe die Mithaft, so dass nun die Gläubiger, soweit sie nicht in die Übertragung einwilligten, zwei Schuldner haben. „Bei dieser Sachlage kann es als grosses Bedürfnis empfunden werden, über den Stand der Schulden in massgebender Weise unterrichtet zu werden, ein Resultat, das dadurch erreicht wird, dass man dem Vertragserben die Befugnis gibt, ein öffentliches Inventar aufnehmen zu lassen. Auf dieses Inventar ist der Vertragserbe alsdann verpflichtet, da er eine Ausschlagung nicht mehr geltend machen kann, sobald er die Vermögensabtretung angenommen hat. Fraglich könnte es dagegen scheinen, ob das Inventar auch für den Erblasser wirke. Da nun aber das Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien offenbar so zu denken ist, dass der Erblasser gegen den Erben für alles,

was er nach der Abtretung noch an Dritte auf Rechnung des abgetretenen Vermögens leistet, Regressrecht hat, so glauben wir uns dahin entscheiden zu müssen, dass der Rechnungsruf in bezug auf das abgetretene Vermögen ohne weiteres auch dem Erblasser zugute komme. Doch haben wir es absichtlich unterlassen, darüber im Gesetz etwas zu sagen.“ Erl. S. 95.

Hat der Erblasser nicht alles Vermögen übertragen oder nach der Übertragung neues Vermögen erworben, so bezieht sich der Erbvertrag (unter Vorbehalt anderer vertraglicher Anordnung) nur auf das übertragene Vermögen (534,²).

Die Erl. S. 95/96 weisen sachbezüglich auf die sogen. Verpfründungsverträge; vgl. auch O.-R. 523 und die Neugestaltung dieses bisher kantonalen Institutes im neuen Obligationenrecht des Z. G. B.

Soweit die Vermögensübergabe bei Lebzeiten stattgefunden hat, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (unter Vorbehalt anderer vertraglicher Anordnung) auf die Erben des Vertragserben über (534,³).

Das wäre wohl selbstverständlich; die Erben des eingesetzten Erben übernehmen dessen Rechtspersönlichkeit.

Bei Erbverzicht (495; Marginale zu 535) können die Miterben die Herabsetzung verlangen, wenn der Erblasser dem verzichtenden Erben bei Lebzeiten Leistungen gemacht, welche den verfügbaren Teil seiner Erbschaft übersteigen. (535,¹). Dieser Herabsetzung unterliegt aber die Verfügung nur für den Betrag, „um den sie den Pflichtteil des Verzichtenden übersteigt“ (535,²); trotz des Verzichtes behält er also seinen Pflichtteil. Die Anrechnung der Leistungen erfolgt nach den gleichen Vorschriften, wie bei der „Ausgleichung“ (535,³ und 626—633, siehe „Ausgleichung“).

Dagegen gewährt das Gesetz (536) dem Verzichtenden die Alternative (das Wahlrecht), entweder diese Rückleistung (infolge Herabsetzungsklage) auf sich zu nehmen, oder aber „die ganze Leistung in die Teilung einzuwerfen und an dieser

teilzunehmen, als ob er nicht verzichtet hätte“ (536), d. h. einfach die Wirkungen des Erbverzichtsvertrages rückgängig zu machen. Vgl. auch Erl. S. 96.

Klagefrist bei Vaterschaftsklage: 308, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Klagerecht von Mutter und Kind in Vaterschaftssachen: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Kollektivblätter des „Grundbuchs“: dort, 942 ff., insbesondere 947.

Kollokation des Frauengutes bei „Güterverbindung“: dort „Ersatzforderungen“ 211.

Kompetenter Richter zur Beurteilung von Verantwortlichkeitsklagen aus „Vormundschaft“: dort B, 430.

Kompetenz (= Zuständigkeit) der Wohnsitz- und der Heimatsbehörden zur Bevormundung: „Vormundschaft“ 376,¹ und 376,²;

— des Richters für Vaterschaftssachen: 412, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— zur Bestellung von Beistand und Beirat: „Beistandschaft“ 396;

Konfessorischer Anspruch = Anspruch auf Schutz eines Grunddienstbarkeitsrechts; siehe „Grunddienstbarkeiten“. Dieser Anspruch kann seitens des dinglich Berechtigten gerichtet werden gegen jeden Störer seiner Dienstbarkeitsrechte, in der Form der Feststellungsklage oder als Klage auf Beseitigung der Störung, Unterlassung künftiger Störungen und auf Schadensersatz für geschehene Störung.

Konfusion von Mobilien: „Verbindung und Vermischung von Fahrnis“.

Konkursamtliche Liquidation der Erbschaft: 597, „Wirkungen des Erbganges“; ferner: 573, 578.

- Konkurs:** Anschlussrecht der Ehegatten, 174/175: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
- des Ehemannes, Ansprüche der in „Güterverbindung“ lebenden Ehefrau: dort, Ersatzforderungen, 210/211;
 - des Ehemannes und Sondergut der Ehefrau hieraus: „Güterstand“ 188;
 - Ehrenfolgen: 173,², ausgeschlossen bei Verlust unter Ehegatten;
 - des Ehemanns und Frauengut bei „Gütergemeinschaft“: dort, 224;
 - des Vaters und Kinderprivileg: 301, „elterliche Vermögensrechte“;
 - eines Ehegatten, bewirkt Gütertrennung, siehe „Güterstand“, und 233 „fortgesetzte Gütergemeinschaft“;
 - eines „Gemeinders“ als Aufhebungsgrund: „Gemeinderschaft“, 343;
 - des Vormundes, Ersatzforderungen des Vögtlings, 456, „Vormundschaft“.
- Konkurserkenntnis** und Verfügungsbeschränkung: 960, „Grundbuch“.
- Konkursfähigkeit** von güterrechtlichen Ansprüchen des einen Gatten am andern: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Konkursprivileg** bei „Gütergemeinschaft“, „Güterverbindung“ und „Gütertrennung“: dort.
- Konkursverwaltung** zur Herabsetzungsklage legitimiert: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“, 524.
- Konstitut** (constitutum possessorium), siehe „Fahniseigentum“.
- Konventionalstrafe** aus Verlöbnißbruch nicht gegeben: „Verlöbniß“.

- Konversion** von unsichern Titeln des Mündelvermögens: „Vormundschaft“, B, 402.
- Konzession** zum Pfandleihgewerbe 907, „Versatzpfand“;
- für Wasserrechtsverleihung: „Wasserrecht“.
- Kostbarkeiten**, Verwahrung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 399 ff.;
- Kosten** des öffentlichen Inventars: dort, 584;
- des Unterhalts und der Erziehung: 272, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;
 - des Verschollenheitserbganges: Anmerkung zu 546, „Eröffnung des Erbganges“.
- Körperschaft**, Beistand einer solchen: „Beistandschaft“ 393,⁴.
- Körperschaften**: „juristische Personen“.
- Kraftloserklärung** von „Schuldbrief und Gült“, 870/871, dort.
- Krankheit**, als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 125;
- erfordert „Beistandschaft“: 392, dort;
 - von Braut und Bräutigam bei „Verkündung und Trauung“: dort.
- Kredithypothek**: 825,¹, „Grundpfandverschreibung“.
- Kreditoren** und Ehevertrag: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“.
- Kreise** für das „Grundbuch“, dort, 951/952.
- für „Vormundschaft“: dort, 427 (Haftung“).
- Kriegsereignisse** und mündliches Testament: 506 „Verfügungen von Todes wegen“.
- Kündbarkeit** von Schuldbriefen und Gülten: siehe dort.
- Kündigung** der Ertragsgemeinderschaft nach 622, siehe „Gemeinderschaft“; der „Gemeinderschaft“ nach 344, dort;
- der „Grundpfandverschreibung“: dort 831;

Kündigung einer Nutzungsforderung: 773 „Nutzniessung“;
— von „Schuldbrief und Gült“: dort 844/850;
— der Vereinsmitgliedschaft: „Vereine“;
— der verpfändeten Forderung: 906 „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Kündigungsfristen fallen weg bei Zahlung an die gegen Heimstätteerrichtung einsprechenden Gläubiger: 352,³, „Heimstätten“.

Künstlerische Vereine: „Vereine“.

L.

Lagerhaus-Papiere und Besitzübertragung: 925, „Besitz“.
Landesmünze bei „Grundlast“ und „Grundpfand“: dort, 783, 794.

Landesübliche Ausstattung: 579,² „Erwerb der Erbschaft“.

Ländliche Gült: „Schuldbrief und Gült“.

Landschaften, Sicherung vor Verunstaltung: 702, Kantonalen Rechtsvorbehalt.

Landwirtschaftliche Gemeinderschaftsbetriebe, Kündigung u. dgl.: „Gemeinderschaft“, 620—624;

— Gewerbe bei Teilung als Einheit aufrecht zu erhalten 620 ff., „Teilung der Erbschaft“;

— Betriebe und Kündigungstermin: 338 „Familienvermögen“.

Längere Abwesenheit erfordert „Beistandschaft“: dort, 392/395.

Lärm, lästiger: „Nachbarrecht“, 684.

Lästige Auflagen und Bedingungen: 482 „Verfügungen von Todes wegen“.

Lasten bei „Nutzniessung“, siehe dort.

Lasterhafter Lebenswandel (als Bevormundungsgrund): „Vormundschaft“, 370, 437, 374.

Lästige Dünste u. dgl.: „Nachbarrecht“.

Laufende Bedürfnisse des Haushaltes: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Laufender Anspruch mitverpfändet: 904 „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Lebenslängliche Nutzniessung von Urgrosseltern und Geschwistern der Grosseltern des Erblassers: 460,^{2,3}, „gesetzliche Erben“.

Lebenspräsumtion: siehe „Recht der Persönlichkeit“.

Lediger Anfall: „Verfügungen von Todes wegen“ 496.

Leere Pfandstellen: „Grundpfand“.

Legalpräsumtion des Eigentums bei „Besitz“: 930,^{1,2}, dort.

— für „Besitz“ bei Grundstücken: dort 937;

— in Vaterschaftssachen: 314, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Legalservituten: „Nachbarrecht“.

Legitim, Legitimität: „eheliche Abstammung“.

Legitimatio per subsequens matrimonium: „eheliche Abstammung“ und „Ehelicherklärung“.

Legitimation Ausserehelicher: 258—263 „Ehelicherklärung“;

— von Brautkindern: „Verlöbnis“ und „Aussereheliches Kindesverhältnis“;

— zur Ungültigkeitsklage: 519/520 Schlusssätze, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Legitimationspapiere, abhanden gekommene: 935 (Anmerkung) „Besitz“.

Leibesangehörden: „Güterstand“ (Sondergut).

Leihpfand: „Versatzpfand“ 909 ff.

Lehrlinge unter „Hausgewalt“: dort 331.

Leistung einer Geldsumme bei Verletzung des Rechts der Persönlichkeit: dort 28.

Leistungen an einem Bevormundeten, Rückforderungsrecht bei Nichtgenehmigung: „Vormundschaft“ B 411;

— aus ungültiger Erbabtretung rückforderbar: 636,², „Teilung der Erbschaft“.

— bei Scheidung und Trennung: „Ehescheidung“.

Leitungen (vgl. „Baurecht“, „Durchleitungsrecht“). Entgegen dem in Art. 675¹, ausgesprochenen Grundsatz von der Unzulässigkeit von Sondereigentum an „Bauten“ und am „Boden“, und der Bestimmung von 642² und 667², wonach mobile Bestandteile Eigentum des Grundeigentümers würden, werden Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Kraft u. drgl., „die sich ausserhalb des Grundstücks befinden, welchem sie dienen“ (676¹), als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet („wo es nicht anders geordnet“ ist in Spezial-Bundesgesetzen oder kantonalen Erlassen u. drgl.). Soweit nicht das Nachbarrecht (Art. 684—698, siehe auch „Nachbarrecht“) Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch Errichtung einer Dienstbarkeit (676,²). Diese Dienstbarkeit entsteht aber mit der blossen Erstellung der sichtbaren Leitung; Eintragung im Grundbuch ist nur vorgesehen für Leitungen, welche „nicht äusserlich wahrnehmbar“ sind (676³).

Diese Spezialbestimmung wurde erst in den Räten aufgenommen im Interesse namentlich der elektrischen Industrie. Die Rechtssätze über Zugehör u. drgl. sind also nicht ohne weiteres und allgemein auf 676 anwendbar. (Anderer Ansicht: Wieland zu 676.)

Vgl. hierzu: 691/692 und 693 „Durchleitungsrecht“.

Letztwillige Verfügungen: „Verfügungen von Todes wegen“, 467—536;

— durch Scheidung hinfällig: „Ehescheidung“.

Lex commissoria bei Grundpfändern: „Grundpfand“;

Lidlohn bei „Ausgleich“: 633, „Teilung der Erbschaft“;

— in Konkurs oder Pfändung: 334, „Hausgewalt“.

Liegenschaften, Grundbucheintrag: 943 ff, „Grundbuch“;

— von Mündelvermögen, ob öffentlich oder freihändig zu veräussern: 404,^{2,3}, „Vormundschaft“ B;

— Kauf und Verkauf: „Grundeigentum“, „Grundbuch“ und „Anw. und Einf.-Best.“ 58 ad O.-R. 271^a bis 271^v.

Liegenschaftsbeschreibung als Bestandteil des „Grundbuchs“: dort, 942,² ff.

Liegenschaftsverzeichnis als Grundbuchbestandteil: 942,² ff.

Linie, gerade und Seitenlinie: 20, „Verwandtschaft“.

Liquidation, amtliche, einer Erbschaft: 593—597, „Wirkungen des Erbanges“, und 573/578, „Erwerb der Erbschaft“;

— der „juristischen Person“: dort 58;

— und Vormundschaftsmasse: 403, „Vormundschaft“ B.

Literatur des Z. G. B.

Siehe vorerst: „Geschichte des Z. G. B.“ und die dortige Literaturangabe für die Zeit der Entwürfe (bis 1900).

Wir führen im Nachstehenden nur die bedeutenderen Publikationen über das Z. G. B. (ohne O.-R.) auf, die seit 1900 erschienen und uns zugänglich geworden sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, redigiert von Prof. Andreas Heusler:

N. F. XIX/1900, S. 353 ff.: H. F. Hitzig, Prof. Dr., „Die Grunddienstbarkeit im Vorentwurf eines schweiz. Z. G. B.“

S. 503 ff.: E. Huber, Prof. Dr., „Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweizerischen Rechte“, Referat am Juristentag St. Gallen, 1900.

S. 593 ff.: A. Janggen, Dr., „Die Art der Anpassung des O.-R. an das Z. G. B.“, Referat am Juristentag St. Gallen, 1900; dort, 681 ff. der Verhandlungsbericht des Schweiz. Juristenvereins.

N. F. F. XX/1901, S. 269 ff.: C. Chr. Burckhardt, Dr. Prof., „Die formellen und materiellen Erfordernisse der Eheschliessung im geltenden Rechte und im Departementalentwurfe eines schweiz. Z. G. B.“

S. 303 ff.: E. Schurter, Dr. (Bundesrichter), „Die Theorie der Schuldübernahme und das künftige schweiz. Z. G. B.“

N. F. XXI/1902, S. 1 ff.: H. F. Hitzig, Prof. Dr. „Das Familienvermögen im schweiz. Vorentwurfe eines schweiz. Z. G. B.“

S. 298 ff.: C. Wieland, Prof. Dr., „Das Grundbuchrecht im Entwurfe eines schweiz. Z. G. B.“

S. 387 ff.: J. J. Oberer, Dr., „Die Emission von Anleihen und die Pfandbriefe im Entwurf eines schw. Z. G. B.“

S. 507 ff.: Ph. Lotmar, Prof. Dr. „Der Dienstvertrag im künftigen schweiz. Zivilrecht“, Referat am Juristentag 1902; dort S. 607 ff.: Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins.

N. F. XXII/1903, S. 1 ff.: H. F. Hitzig, Prof. Dr., „Das Baurecht im Vorentwurf eines schweiz. Z. G. B.“

S. 74 ff.: A. Zycha, Prof. Dr., „Eigentumsverfolgung und Verkehrsschutz bei Fahrnis nach dem schweiz. Z. G. B.-Entwurfe.“

S. 171 ff.: C. Wieland, Prof. Dr., „Zur Vereinheitlichung des Grundpfandrechts“.

N. F. XXIV/1905, S. 117 ff.: Heuberger, Dr. J., „Über einzelne Bestimmungen des Entwurfes des schweiz. Z. G. B.“

S. 437: H. Oser, Prof. Dr., „Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft“; dazu S. 539 ff.: Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins, 1905.

N. F. XXV/1906, S. 61 ff.: E. Hafter, Prof. Dr., „Zur Lehre von den juristischen Personen nach dem Entwurf zu einem schweiz. Z. G. B.“

S. 528 ff.: Siegmund, Dr. L., „Empfiehl es sich, in das Z. G. B. besondere Bestimmungen über das Sparkassageschäft aufzunehmen?“; dort 743 ff.: Diskussion des schweiz. Juristenvereins über dieses Thema.

N. F. XXVI/1907, S. 355 ff.: M. Stähelin, Dr., „Zu Art. 31 des Z. G. B.-Entwurfes“.

N. F. XXVIII/1909, S. 111 ff./293 ff.: O. Scheidegger, Dr., „Grundbuchvormerkungen im schweiz. Z. G. B., Art. 959—961.“

N. F. XXVIII/1909, S. 331 ff.: H. R. Burckhardt-Passavant: „Fortdauer und Wechsel des ehelichen Güterstandes beim Inkrafttreten des schweiz. Z. G. B.“

„Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“:

I. Heft, 1906: Otto Lang, Dr., Oberrichter, „Das gesetzliche Erbrecht“.

H. F. Hitzig, Prof. Dr., „Die Rechtsstellung des Erben“.

E. Hafter, Prof. Dr., „Zur Lehre von den juristischen Personen“.

II. Heft, 1906: Georg Cohn, Prof. Dr., „Das eheliche Güterrecht“.

Max Huber, Prof. Dr., „Die Wasserrechte“.

A. Egger, Prof. Dr., „Grundeigentum und Grundpfandrecht“.

Heft IV, 1907: Schweizer, A., Dr., „Die Schuldenhaftung im ehelichen Güterrecht des Entwurfes eines schweiz. Z. G. B.“

„Festgabe der Universität Zürich an den schweiz. Juristenverein“, 1908:

S. 127 ff.: A. Egger, Prof. Dr., „Zum sachlichen Geltungsbereich des schweiz. Z. G. B.“

„Schweizerische Juristenzeitung“:

I. Jahrgang, 1905, S. 133 ff.: A. Pflughart, Rechtsanwalt, „Das Recht zur Erstellung elektrischer Leitungen nach dem schweiz. Z. G. B.-Entwurf.“

II. Jahrgang, 1905/1906, S. 2 ff.: A. Escher, Dr., „Die Originalität des schweiz. Privatrechts.“

S. 57 ff.: Eugen Huber, Prof. Dr., seine Rede als deutscher Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission bei der Eröffnung der Beratung über das Z. G. B. (nach amlt. Stenogramm).

III. Jahrgang, 1906/1907, S. 253 ff.: H. Oser, Prof. Dr., „Das Erbrecht des Entwurfes zum Z. G. B. in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung.“

IV. Jahrgang, 1907/1908, S. 78 ff.: Brand, Dr. Ernst, „Die gesetzgeberische Behandlung der inaedificatio im bernischen Z. G. B. und im schweiz. Vorentwurf.“

V. Jahrgang, 1908/1909, S. 1 ff.: A. Egger, Prof., „Das schw. Z. G. B. und das zürcherische Privatrecht.“

S. 37 ff.: „Memorial“ des eidgen. Justizdepartements „zur Einführung des Z. G. B.“

S. 241 ff.: Dr. H. Leemann: „Die Bedeutung der Anerkennung der Zugehör im Grundbuch nach 885,² Z. G. B. und die Behandlung der Zugehör in der Zwangsvollstreckung.“

S. 353 ff.: Derselbe, „Die Mitwirkung einer zweiten Behörde oder Amtsstelle bei der Ausstellung von Schuldbrief und Gült nach 857 Z. G. B.“

Diverse:

M. Rümelin, Prof. Dr., „Der Entwurf zu einem schweiz. Z. G. B.“, Leipzig 1901.

L. Rehous et A. Martin, Prof., „Introduction à l'étude du Code Civil Suisse“, Genève 1908. (Droit de la famille; droit de succession.)

F. Meili, Prof. Dr., „Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts“, Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1901.

H. Oser, Prof. Dr., „Der Einfluss des schweiz. Z. G. B. auf das Studium des Privatrechts“, Freiburg 1904.

Botschaft des Bundesrates „zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das schweiz. Z. G. B.“, vom Mai 1874, B. Bl. 1904.

Gmür, Dr. Max, Prof., „Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 Z. G. B.“, Bern 1908.

Löschung des Eintrages von Serien-Schuldbriefen und

-Gülten: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 881,³;

— eines Grundbucheintrages, Voraussetzungen: 974 ff., 976: „Grundbuch“;

— einer Grundpfandverschreibung (Hypothek), siehe „Grundpfandverschreibung“;

— des Heimstätteneintrages im Grundbuch: 358, „Heimstätten“;

— eines unrichtigen Eintrages, statt Berichtigung: 977,², „Grundbuch“;

— eines Vereins im Handelsregister: „Vereine“;

— ungerechtfertigte, eines richtigen Eintrages: 975, „Grundbuch“;

— von „Schuldbrief und Gült“: dort 863/64.

Lose, Bildung solcher bei Erbteilung: 611, „Teilung der Erbschaft“; Entgegennahme solcher macht Teilung rechtskräftig: 634, dort.

Luftraum im Eigentum des Grundeigentümers: 667, „Grundeigentum“.

M.

Mala fides = böser Glaube, dort.

Mädchenname bei Scheidung rückerhältlich: „Ehescheidung“.

Majorität in Vereinen: „Vereine“.

Mangelhafter Wille bei letztwilliger Verfügung: 469, „Verfügungen von Todes wegen“;

— des Erblassers berechtigt zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Mangelnde Vermögensverwaltung, ersetzt durch „Beistandschaft“; 392, dort;

- Mangelnde Zustimmung** des Vormundes zu Rechtshandlungen des Bevormundeten: 410 ff., „Vormundschaft“, B.
- Manifestationspflicht** bei Erbteilung: 607,³/626 ff., „Teilung der Erbschaft“.
- Männer** (nicht Frauen) zur Übernahme einer Vormundschaft verpflichtet: „Vormundschaft“, 382.
- Manneseigentum** an Geld, Inhaberpapieren, Gattungssachen der Ehefrau: „Güterverbindung“.
- Mannesgut** bei „Güterverbindung“, siehe dort.
- Mannesvermögen** bei „Gütertrennung“, siehe dort.
- Marginale** = Randbemerkungen der amtlichen Gesetzesausgabe; diese Marginalien wurden in unserem Gesetzestexte zur Raumersparnis weggelassen; sie sind, wo nötig, im Kommentar vermerkt.
- Marktsache**, abhanden gekommene, nur gegen Vergütung zurückzuerstatten: 934,², „Besitz“.
- Maschinen**, als „Zugehör zum Grundpfand“: dort, 805.
- Mass** der Verantwortlichkeit für Kindesvermögen: „elterliche Vermögensrechte“.
- Massregeln** bei Amtsenthebung eines Vormundes: „Vormundschaft“, C, 448, 449;
- gegen den pflichtvergessenen Ehegatten: 169, Wirkungen der Ehe i. allg.“;
- gegen Wertverminderung eines Grundpfandes: „Grundpfand“;
- sichernde, gegen Gefährdung des Kindesvermögens: 297: „Elterliche Vermögensrechte“.
- Materielle** Ausführungsbestimmungen im Vormundtschaftswesen, Sache der Kantone: „Vormundschaft“, B 425 (mit Genehmigungsrecht des Bundesrates).
- Maximalhypothek**: „Grundpfand“ (Allgemeine Bestimmungen).

- Mehrere Grundstücke** auf „Kollektivblatt“: 947, „Grundbuch“;
- Vormünder mit gemeinsamer oder geteilter Vormundschaffsführung: „Vormundschaft“, 379,²,³.
- Mehrheit** von Personen, Erbfähigkeit: 539,², „Eröffnung des Erbanges“;
- von Miterben: 611, „Teilung der Erbschaft“.
- Mehrheitsbeschlüsse** in Vereinen, deren Anfechtung u. dgl.: „Vereine“.
- Mergelgruben**: 769, „Nutzniessung“.
- Miete**, Vormerkung im „Grundbuch“: dort 959;
- und Fund: 722, „Fahrniseigentum“.
- Mietzinse** bei Grundpfandbetreibung u. dgl.: „Grundpfand“, 806.
- Militärtestament**: 507,³, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Missbrauch** der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 164;
- der Gewalt im Vaterschaftsverfahren: 318/323, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- vormundschafftlicher Befugnisse: 445, „Vormundschaft“;
- des Rechts wird nicht geschützt: „Einleitung“.
- Misshandlung** als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.
- Misswirtschaft** als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370/374;
- Aufhebung der „Vormundschaft“; 437, dort.
- Mitbesitz**: 920, „Besitz“.
- Miteigentum** an Quellen und Recht auf Sammelfassung: „Wasserrecht“;
- bei Grenzvorrichtungen: 670, „Grundeigentum“.
- Mit** — **Eigentum, Miteigentümer**, siehe „Eigentum“, „Gemeinschaftliches Eigentum“, 646—651, 670, 800.

Miterben-Annahme schliesst amtliche Liquidation einer Erbschaft aus: 593,², „Wirkungen des Erbanges“;
— gesetzliches Pfandrecht für die Forderung aus Teilung von Grundstücken: 837/838, „Grundpfandverschreibung“.

Miterbenanspruch auf Sicherstellung durch überlebenden Ehegatten: „Gesetzliche Erben“, 464.

Miterben in Ertragsgemeinschaft nach 622: „Gemeinschaft“;

- -Grundpfand: „Gesetzliche Grundpfandrechte“;
- -Haft unter sich und gegenüber Erbschaftsgläubigern: 637 ff.: „Teilung der Erbschaft“;
- Verträge über Abtretung von Erbanteilen: 635/636, „Teilung der Erbschaft“.

Mitgift = „Ehesteuer“ bei „Gütertrennung“, siehe dort;
— Begünstigung vermutet: 629², „Teilung der Erbschaft“.

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust, von Vereinen: „Vereine“.

Mitteilung der Eheinsprache an die Verlobten: „Verkündigung und Trauung“;

- der letztwilligen Verfügung an alle Beteiligten: 558, „Wirkungen des Erbanges“;
- der Schlussrechnung und der Entlassung oder Genehmigungsverweigerung an den Bevormundeten usw.: „Vormundschaft“, C, 453,^{2,3};
- eines Auftrages zur „Willensvollstreckung“ von Amtes wegen: dort, 517;
- eines Gesuches um Ehelicherklärung an die Heimatgemeinde: 261,², „Ehelicherklärung“;
- schriftliche, der Wahl zum Vormund: „Vormundschaft“, 387,¹.

Mitteilungspflicht, amtliche, von Eintragungen in mehreren Kreisen für ein Grundstück: 952,^{1,3}, „Grundbuch“.

Mittelbare und unmittelbare Besitzübertragung: 922,^{1,2}, „Besitz“.

Mittelwert aus Ertrags- und Bauwert bei städtischen Gültten: „Schuldbrief und Gült“.

Mitverpfändung von Zinsen u. dgl.: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Mitwirkung bei Teilung dem Erbschaftszessionär versagt: 635,², „Teilung der Erbschaft“;

- der Behörde bei Teilung: 609, „Teilung der Erbschaft“;
- der Bevormundeten bei Rechtsgeschäften des Vormundes, wann vorgeschrieben: 409, „Vormundschaft“, B;
- der vormundschaftlichen Behörden: „Vormundschaft“, B, 420 ff.;
- des Beirates, Fälle: „Beistandschaft“, 395, Ziff. 1—9;
- des Kindes bei Vermögensverwaltung durch Eltern ausgeschlossen: 280,², „elterliche Gewalt“;
- von Zeugen und Beamten bei öffentlichem Testament: „Verfügungen von Todes wegen“, 499 ff.

Mitwirkungs-Verbot für Testamenterrichtung: 503, „Verfügungen von Todes wegen“.

Mobiliarpfand u. dgl. siehe „Faustpfand und Retentionsrecht“, 884 ff.

Mobilien der Ehefrau, Eigentum bei Konkurs oder Pfändung des in Güterverbindung lebenden Ehemannes: „Güterverbindung“/Ersatzforderungen;

- Eigentum an solchen: „Fahrniseigentum“;
- eines Bevormundeten, Veräusserung oder Nicht-Veräusserung: „Vormundschaft“, B, 400,¹ und 400,²;
- Übergang an solchen: 922 ff., „Besitz“.

Mündel, Mündelvermögen usw., siehe „Vormundschaft“.

Mündelliegenschaften, öffentlicher oder Freihandverkauf: 404,^{2,3}, „Vormundschaft“, B.

Mündelvermögen, vormundschaftsfreies: „Vormundschaft“, B, 414.

Mündige Kinder und deren Lidlohn bei „Ausgleich“: 633, „Teilung der Erbschaft“;

— Befugnis zum Austritt aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft: 232 „Gütergemeinschaft“;

— wann zu bevormunden: „Vormundschaft“, 368 ff.;

— wenn entmündigt unter elterlicher Gewalt: dort 273 und 285;

— Recht auf „Ausgleich“: 633, dort.

Mündigerklärung eines bisher bevormundeten Unmündigen: „Vormundschaft“, C, 431.

Mündigkeit bei Abschliessung eines Erbvertrages erforderlich: 468, „Verfügungen von Todes wegen“;

— Voraussetzung für „Handlungsfähigkeit“: dort 13/14.

Mündigsein und Mündigwerden, Feststellung durch „Mündigerklärung“: „Vormundschaft“, C, 431.

Mündliche (letztwillige) Verfügung: „Verfügungen von Todes wegen“, 506—508.

Mutter eines nasciturus (noch nicht geborenen Kindes) hat Anspruch auf Genuss des Gemeinschaftsvermögens: 605,², „Teilung der Erbschaft“.

N.

Nachbarrecht: 684—698.

Siehe vorerst: „Eigentum“, „Grundeigentum“, „Baurecht“, „Verantwortlichkeit des Grundeigentümers“, „Beschränkungen des Grundeigentums“.

Jedermann ist verpflichtet bei der Ausübung seines Grundeigentums, und namentlich beim Betrieb eines Ge-

werbes auf seinem Grundstück, sich aller „übermässigen“ Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Dieser Grundsatz (684,¹) des sogen. „Nachbarrechtes“ (Art. 684 bis 698, 699—701 und teilweise 704—712) findet im Z. G. B. eine spezielle Normierung bezüglich der Art der Bewirtschaftung von Grundeigentum im allgemeinen (684,²), bezüglich des Grabens und Bauens (685—686), der Bepflanzung (687—688), des Wasserlaufs und der Entwässerungen (688—693), der Wegrechte (694—696), Einfriedigungen (697), der Unterhaltungspflicht (698), des „Rechtes auf Zutritt und Abwehr“ (siehe dort; 699—701) und der Rechte an Quellen und Brunnen (siehe „Wasserrecht“, 704—712).

Hierüber wird im einzelnen gesetzlich festgestellt. Bei der Bewirtschaftung des Grundeigentums sind insbesondere, von Gesetzes wegen (684,²) verboten: alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

Behufs richtiger Lösung der Frage, wie weit Belästigungen durch Rauch, Dunst, Lärm und dgl. über das „landesübliche Mass“ hinausgehen, soll neben dem „richterlichen Ermessen“ namentlich auf die in Z. G. B. 702 vorgesehenen polizeilichen Vorschriften abgestellt werden. Es wird im allgemeinen gesagt werden dürfen, dass wo keine allgemeinen oder speziellen Polizeivorschriften verletzt sind und ein übermässiger Schaden nicht direkt nachgewiesen wird, derartige Interdiktsklagen abzuweisen sind; Ausnahmen (für Krankenanstalten, Schulhäuser, Erziehungsheime und dgl.) natürlich vorbehalten. (Aufzählung solcher Belästigungen insbesondere: Wieland, Anm. 2, 3 zu Art. 684).

Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet, oder dass er vorhandene Vorrichtungen des Nachbargrund-

stückes beeinträchtigt. Soweit Bauten den Vorschriften des Nachbarrechtes zuwiderlaufen (Überbauen, Errichtung von nachbarrechtlich unzulässigen Grenzbauten und dgl.), finden (gemäss 685,²) die Bestimmungen betreffend überragende Bauten (siehe „Baurecht“) Anwendung, insbesondere also die Vorschriften betreffend fristgemässe Einsprache und dgl. (674).

Die Kantone sind befugt, die Abstände festzusetzen, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind; ebenso dürfen sie „weitere“ d. h. einschränkende nachbarrechtliche Vorschriften (zivil-, nicht nur öffentlich-rechtlicher Natur) aufstellen (686,^{1,2}).

Pflanzen. Überragende Äste und in sein Grundstück eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin (die er vorsichtshalber schriftlich und chargiert bestätigen wird) nicht binnen angemessener (von ihm oder dem Richter zu setzender) Frist beseitigt werden, „kappen“ (abschneiden) und für sich behalten. Duldet jemand dagegen das Überragen von Ästen des Nachbarn auf bebauten oder unbebauten Boden, so hat er das Recht auf Bezug der an ihnen wachsenden Früchte (sogenanntes „Anries“).

Auf aneinandergrenzende Waldgrundstücke finden diese Vorschriften keine Anwendung (687,¹⁻³). Auf der Grenze stehende Bäume sind wohl als Miteigentum zu betrachten.

Das Bundesgesetz erklärt die Kantone ausdrücklich (688) als befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume (in Abweichung von der Vorschrift des Art. 687,¹) zu gestatten und für diese Fälle das „Anries“ nicht nur zu regeln, sondern sogar aufzuheben.

Wasserablauf. Jeder Grundeigentümer ist von Gesetzes wegen (689) verpflichtet (wie weit auch

„berechtigt“, siehe „Wasserrecht“, insbesondere 707/708 und 689, Absatz 3), das vom oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfliessende Wasser „aufzunehmen“ (also namentlich Regenwasser, Schneeschmelze, Wasser ungenutzter Quellen); er darf den natürlichen Ablauf nicht zum Schaden des Nachbarn verändern. Das für das untere Grundstück nötige Ablaufwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.

Entwässerungen. (Drainage). Erst in den Räten ist im Interesse künstlicher Entwässerung sumpfiger Gebiete die Bestimmung (690) in das Z. G. B. aufgenommen worden, dass der Eigentümer des untenliegenden Grundstückes bei Entwässerungen das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossene Wasser ohne Entschädigung abnehmen müsse. Wird er durch solche Zuleitung geschädigt, so kann er verlangen, dass der obere Eigentümer die Leitung seines Abwassers durch das untere Grundstück auf eigene Kosten weiterführe.

Natürlich kann das der untere Grundbesitzer auch selbst tun auf Kosten des obern. (Amtl. Sten. Bulletin, S. 1281); nötigenfalls entscheidet hierüber der Richter.

Durchleitungen, siehe „Durchleitungsrecht“.

Wegrechte, siehe „Wegrecht“.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen als Ergänzung der zivilen Nachbarrechte, siehe 702/960 und „öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums“.

Quellen- und Wasserrechte, siehe „Quellenrecht“, „Wasserrecht“.

Einfriedigungen, siehe dort.

Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers, siehe „Grundeigentum“.

Recht auf Zutritt und Abwehr, siehe dort.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums, siehe „Beschränkungen des Grundeigentums“.

Nachbarrecht an Quellen und Brunnen: „Wasserrecht“.

Nachehelicher Ehevertragsabschluss: „Güterstand“.

Nacherbenanwartschaft und Verfügungsbeschränkungen: 960, „Grundbuch“.

Nacherbeneinsetzung: 488—492, „Verfügungen von Todes wegen“;

— an noch nicht Lebende: 545, „Eröffnung des Erbanges“;

— und Herabsetzungsklage: 531, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Nacherbschaft, Anfall etc.: „Verfügungen von Todes wegen“ 488—492.

Nachfolgende Ehe bewirkt Legitimation: „Ehelicherklärung“.

Nachgehendes Faustpfand: 886, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— Forderungspfandrecht: 903, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Nachkommen eines Enterbten: 478,³, „Verfügungen von Todes wegen“;

— eines Erbumündigen erben: 541, „Eröffnung des Erbanges“;

— eines „Gemeinders“, Eintrittsrecht: 345, „Gemeinderschaft“;

— vorverstorbener Kinder und Eltern ersetzen diese im Erbrecht: „gesetzliche Erben“, 457,³, 458,³.

— Pflichtteil derselben: „Verfügungen von Todes wegen“.

Nachkommenschaft, Gefährdung derselben als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Nachlassstundung und Verfügungsbeschränkung: 960, „Grundbuch“.

Nachlässigkeit, grobe, und Amtsenthebung des Vormundes: 445, „Vormundschaft“.

Nachprüfungsrecht der Aufsichtsbehörden bezüglich Vormundschafts-Rechnungen und Berichten: „Vormundschaft“ B 423,³.

Nachrichtlosigkeit einer Person als Voraussetzung der Verschollenheit: „Recht der Persönlichkeit“ (Verschollen-erklärung).

Nachrücken in gelöschte Grundpfandstellen: „Grundpfand“.

Nächste Erben sind die Nachkommen: „gesetzliche Erben“, 457,¹.

Nachstellung nach dem Leben als Scheidungsgrund; „Ehescheidung“, 138.

Nachvermächtnis: 545,¹, „Eröffnung des Erbanges“.

Nachverpfändung an Forderungen und andern Rechten: 903, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

— des Faustpfandes: 886, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Nachweis der Identität oder der Vollmacht bei Grundbuchanmeldungen: 965/966, „Grundbuch“.

Nähe des Wohnsitzes des Vormundes bei der Wahl desselben zu berücksichtigen: „Vormundschaft“, 380.

Näherrecht, siehe „Zugrecht“.

Name der geschiedenen Frau: „Ehescheidung“, 149;

— Recht auf solchen, 29, „Recht der Persönlichkeit“ (Namensschutz);

— des ehelichen Kindes: 270, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;

— des Treuhänders auf Pfandtitel etc.: „Schuldbrief und Gült“, 860,²;

— der Ehefrau aus Putativehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 134;

— des Adoptivkindes, „Kindesannahme“.

Namenpapiere, Verwertung im Retentionsverfahren: 898,²

„Faustpfand“ und „Retentionsrecht“;
— „Pfandbriefe“ als solche: 917. dort.

Namensänderung: „Namensschutz“, 30.

Namensanmassung: 29, „Namensschutz“.

Namensrechte: „Namensschutz“.

Namensschutz: 29—30.

Vgl. vorerst „Recht der Persönlichkeit“, „Natürliche Personen“, „Rechtsfähigkeit“ und „Schutz der Persönlichkeit“.

Das „Recht auf den Namen“ wird in der modernen Doktrin als „Persönlichkeitsrecht“ (allerdings nicht als „unveräusserliches“; 27) klagbar erklärt; wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung dieses Rechtes klagen (actio confirmatoria; 29,¹); wird er in diesem Rechte dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen (den er im übrigen nicht bestreitet) anmasset, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung, bei Verschulden auf Unterlassung und Schadenersatz und „wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt“, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen (29,²).

Vgl. dazu § 12 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und die deutsche Gerichtspraxis; ferner E. B. G. A. Slg. XXX, I. Teil, Nr. 17, Erw. 2: eine Namensmarke gewährt grundsätzlich gegenüber dem Gebrauch dieses Namens durch gleichheissende (homonyme) Personen oder Firmen keinen Schutz, „da das Recht zweier Personen oder Firmen an ihrem Namen als ebenso starkes Individualrecht erscheint, wie das Recht an einer eingetragenen Marke“ (S. 133); aber „dolose Homonymie“ wird nicht geschützt.

E. B. G. XXXII, II. Teil, S. 338: das Namensrecht steht auch juristischen Personen zu.

Das Klagerecht auf Feststellung des Namens (29,¹) ist nicht etwa an den Nachweis eines Schadens gebunden; wohl aber muss bei Klagen nach 29,² Namensanmassung einerseits und Verletzung des Berechtigten durch diese Anmassung vorhanden sein. „Verletzung in seinen Rechten“, sagte der Entwurf ursprünglich.

„Die jetzige Redaktion hat den Beisatz als selbstverständlich weggelassen, denn natürlich kann nur die Verletzung eingeklagt werden, die ein Recht des Verletzten betrifft. Das kann sein: Kredit, guter Ruf, Kundschaft, Familienleben, Anspruch auf Stellung irgendwelcher Art. In solchem Sinne muss die Verletzung vorliegen, wenn in diesem zweiten Falle überhaupt eine Klage gegeben sein soll. Von einer Schädigung wurde absichtlich nicht gesprochen. Denn es sollen in dieser Verletzung nicht bloss die Fälle des Vermögensschadens, sondern auch die der moralischen Unbill mit inbegriffen sein. Der Schutz ist der gleiche, wie bei dem Angriff auf die Persönlichkeit überhaupt: Klage auf Unterlassung der Störung, Schadenersatz und Leistung einer Geldsumme als Genugtuung“. Erl. S. 68/69.

Eine Konsequenz der Anerkennung des Namensschutzes ist die gesetzliche (30,¹⁻³) Reglierung der Namensänderung. Solche kann einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, „wenn wichtige Gründe dafür vorliegen“ (30,¹); die Namensänderung ist im Zivilstandsregister einzutragen und zu veröffentlichen, sie bewirkt aber keine Veränderung des Personenstandes (30,²).

Wer glaubt, durch eine solche Namensänderung verletzt zu werden, kann dieselbe „binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, gerichtlich anfechten“ (30,³).

Erl. S. 69: „Das Bedürfnis nach der Zulassung administrativer Namensänderungen lässt sich nicht bestreiten. Würde sie im Entwurf nicht genannt, so könnten Zweifel entstehen, ob sie unter dem einheitlichen Rechte zulässig sein soll. Daher die Bestimmung des Art. 30, bei der nicht schlechtweg auf die zuständige Behörde, sondern auf den Regierungsrat des Heimatkantons verwiesen wird, der nach seinem Ermessen über das Gesuch entscheidet. Deutlich muss ausgesprochen sein, dass es sich nicht um eine Änderung des Personenstandes handelt.“

Nasciturus, Erbfähigkeit: 544/545, „Eröffnung des Erbanges“;

— (nasciturus pro jam nato habetur) = Kind im Mutterleibe; über dessen Rechtsschutz: „Recht der Persönlichkeit“.

— Berücksichtigung bei Erbschaftsteilung: 605, „Teilung der Erbschaft“.

Naturalleistung bei „Ausgleichung“: 628, „Teilung der Erbschaft“.

Naturdenkmäler: kantonaler Rechtsvorbehalt, 702.

Naturgewalt: zugeführte Sachen, 700, „Recht auf Zutritt und Abwehr“.

Naturkörper, Fund wertvoller: „Fund“, 724.

Naturkräfte: Gegenstand des „Fahniseigentums“, dort 713.

Natürliche Früchte des Frauengutes bei „Güterverbindung“: dort 195;

— Rechte des Nutzniessers: 756, „Nutzniessung“;

— bei Fahnispfand: 892, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Natürliche Früchte einer Sache sind „die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse und die Erträgnisse, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäss genommen werden“ (643, 2). Bis zur Trennung sind sie Bestandteil der Sache (643, 3; dazu „Eigentum“ und „Fahniseigentum“).

Die „Erzeugnisse“ sind die Früchte im natürlichen Wortsinne; die „Erträgnisse“ alles andere, das nur als „Frucht“ im volkswirtschaftlichen Sinne betrachtet werden kann, wie Stein-, Kalkbrüche, Sand, Mineralien und die sogen. zivilen Früchte (fruits civils) der Darlehens-, Miet- und Kapital-Zinsen.

Natürliche Personen, im Gegensatz zu den juristischen, sind die Menschen als Individuen; das Recht dieser „natürlichen Personen“ wird im ersten Titel des „Personenrechts“, Art. 11—51, geordnet in den Abschnitten: „Recht der Persönlichkeit“ und „Beurkundung des Personenstandes“; es wird auf jene Artikel verwiesen.

Nebenbetriebe zu landwirtschaftlichen Gewerben; Unteilbarkeit: 625, „Teilung der Erbschaft“.

Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung u. dgl.: „Ehescheidung“.

Nebeneleistungen, wie mitverpfändet: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Neffe und Tante, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Negatoria (actio) = Besitzstörungsklage, 928, „Besitz“.

Negatorienklage, negatorischer Anspruch, siehe „Eigentum und Besitz“.

Negotium claudicans eines Bevormundeten, Rechtskraft durch Genehmigung des Vormundes: „Vormundschaft“, B 410.

Neue Ehe Geschiedener u. dgl.: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

— Grundpfänder dürfen auf Heimstätten nicht gelegt werden: 354, „Heimstätten“.

Neuer Eintrag statt Berichtigung: 477, 3, „Grundbuch“;

— Titel oder Coupon bei Verlust bei „Schuldbrief und Gült“: 870, 1, dort.

Neuerung der ursprünglichen Forderung durch „Schuldbrief und Gült“: 855, dort.

Neues und bisheriges Recht: siehe „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Neues Land, Eigentumsverhältnisse: 659, „Grundeigentum“.

Neurechtbegehren in Vaterschaftssachen: 320, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Neu-Wahl bei begründeter Ablehnung oder Anfechtung einer „Vormundschaft“: dort, 388, 3.

Nichtbeibringung der Ausweise bewirkt Abweisung der Anmeldung: 966, 1, „Grundbuch“.

Nichte und Onkel, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Nichteintragung, Bedeutung: 971, „Grundbuch“.

- Nicht** erworbene Rechte, Rückwirkung des Z. G. B., Art. 4 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.
- Nichtgenehmigung** von Rechtshandlungen des Mündels durch den Vormund, Folgen: „Vormundschaft“, B 410/411.
- Nichthaftbarkeit** der Erben für Erbschaftsschulden bei amtlicher Liquidation: 593,³, „Wirkungen des Erbanges“.
- Nichtigkeit** einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 120—136.
- Nichtigkeitsgrund** bewirkt Einspruch gegen Verkündung von Amtes wegen: „Verkündung und Trauung“.
- Nichtkenntnis** eines Grundbucheintrages: Einrede unzulässig, 970,³, „Grundbuch“.
- Nichtmeldung** des Gläubigers im Amortisationsverfahren über „Schuldbrief und Gült“: 871,², dort.
- Nichtrückwirkung**, allgemeine Regel in Art. 1 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.
- Nichtwählbarkeit** zum Vormundschaftsamte: „Vormundschaft“, 384.
- Nichtwiederwahl** des Vormundes: „Vormundschaft“, C 442.
- Nicht-wirtschaftliche Vereine**: siehe „Vereine“.
- Nichtzulässigkeit** des Retentionsrechts: 896,^{1,2}, „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Nicht zwingende Vereins-Vorschriften**: „Vereine“,
- Nicht zur Unzeit**:
soll die Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgen: 236,³, „Gütergemeinschaft“;
soll die Durchführung der Gemeinderschaftsteilung verlangt werden: 346,², „Familienvermögen“, „Gemeinderschaft“;

- sollen Kapitalanlagen des Mündels konvertiert werden: 407, „Vormundschaft“;
soll die Aufhebung des „Miteigentums“ verlangt werden: dort, 650,³.
- Niedergelassenenrecht**, siehe „Heimat und Wohnsitz“.
- Niederlassung** und Wohnsitz: 23, „Heimat und Wohnsitz“.
- Niederkunftsentschädigung**: 317, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Niederlegung** des eigenhändigen und des mündlichen Testamentes bei der Behörde: „Verfügungen von Todes wegen“, 504/505,², 507,¹.
- Niessbrauch**, siehe „Nutzniessung“.
- Noch nicht angefallene Erbschaft, Abtretung solcher**: 635/636, „Teilung der Erbschaft“;
— geborenes Kind, Berücksichtigung bei Teilung der Erbschaft: 605, „Teilung der Erbschaft“;
— Lebender (nasciturus), Erbfähigkeit: 544,¹, 545,¹, „Eröffnung des Erbanges“.
- Notar**, Urkundsperson bei Testamenterrichtung: „Verfügungen von Todes wegen“, insbes. 499.
- Notbrunnen**, siehe „Wasserrecht“.
- Notlage** der Eltern erlaubt Angriff auf Kindervermögen: 272, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“;
— der Mutter im Vaterschaftsverfahren: 321, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Notstandsgefahr** als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370.
- Nottestament**: „Verfügungen von Todes wegen“, 506.
- Notweg**, siehe „Wegrecht“, 694.
- Notwendige Verwendungen** bei Besitzrückgabe: 939/940, „Besitz“.

Notwendigkeit der Zustimmungserklärung zu Rechtsgeschäften des Vormundes: seitens der Vormundschaftsbehörde 421, seitens der Aufsichtsbehörde 422, „Vormundschaft“;

— des Pfandtitels bei „Schuldbrief und Gült“: dort 856.

Notzucht, Folgen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Novation der ursprünglichen Forderung durch „Schuldbrief und Gült“: dort 855.

Nummerierung der Grundstücke im „Grundbuch“: 945,1, dort.

Nützliche Verwendungen bei Besitzrückgabe: 939/940, „Besitz“.

Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten; 745—781.

Siehe vorerst die Artikel „beschränkte dingliche Rechte“, „Dienstbarkeiten und Grundlasten“; vgl. „Grunddienstbarkeiten“.

Gegenstand der Nutzniessung (d. h. des Anspruches auf die Gesamtheit aller Nutzungen) sind: bewegliche Sachen, Grundstücke, Rechte und „ein Vermögen“ (745,1). Überall, wo nichts anderes bestimmt ist, verleiht die Nutzniessung (auch Niessbrauch, Fruchtniessung, Ususfruct genannt) dem Nutzungsberechtigten „den vollen Genuss des Gegenstandes“ (745,2).

Dass die Berechtigung im Zweifel den vollen Genuss an der Sache in sich schliesst und zwar mit Inbegriff der Zubehör, ist nichts Neues, darf aber als Grundregel im Gesetze nicht übergangen werden; Erl. S. 140.

Nutzniessung nur bestimmter Nutzungen können nur als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (im Sinne von 781) bestellt werden.

Entstehung. Die Nutzniessung wird in erster Linie durch persönliche Verfügungen: Rechtsgeschäft unter Lebenden, letztwillige Verfügung, Stiftung begründet; sie kann aber auch unmittelbar von Gesetzes wegen eintreten.

Zur Bestellung einer Nutzniessung an Fahrnis („beweglichen Sachen oder Forderungen“) ist Besitzübertragung auf den Erwerber nötig; zur Bestellung eines Niessbrauchs an Grundstücken ist Eintragung in das Grundbuch erforderlich (746,1). Sowohl für den Erwerb an beweglichen Sachen und Grundstücken, wie für die Eintragung gelten (soweit es nicht anders geordnet ist) die Bestimmungen über das Eigentum (746,2). Die gesetzliche Nutzniessung an Grundstücken besteht gegenüber Dritten, die „von der Berechtigung Kenntnis haben“, ohne Eintrag im Grundbuch; durch erfolgten Eintrag werden sie gegenüber jedermann wirksam (747,1,2).

Von Gesetzes wegen entsteht Nutzniessung bei Gütergemeinschaft und Erbgang; vgl. hierüber „eheliches Güterrecht“, „Erbrecht“ und die dort speziell normierten Tatbestände.

Untergang. Die Nutzniessung geht selbstredend unter mit dem vollständigen Untergang des Nutzungsgegenstandes (748,1); bei Fahrnis wirkt auch der Tod des Nutzniessers, der Verzicht, der Ablauf einer etwa vertraglich vereinbarten Nutzungsfrist, ein rechtskräftiges Urteil u. dgl. ohne weiteres als Erlöschungsgrund; bei Grundstücken geben diese „anderen Untergangsgründe“ nur einen „Anspruch auf Löschung des Eintrages“ (748,2), d. h. es tritt der formelle Untergang nicht ohne diese Löschung ein. Grundsätzlich geht überhaupt bei Grundstücken diejenige Nutzniessung, welche nur durch Grundbucheintrag bestellt werden konnte, erst mit der Löschung dieses Eintrages unter (748,1). Die gesetzliche Nutzniessung hört auf mit dem Wegfall ihres Grundes (748,3).

Die Erläuterungen (S. 141) verweisen betreffend die allgemeinen Untergangsgründe vorerst auf die „Parallele zum Grundeigentum“ und bemerken weiter: „Untergang der Sache und

Löschung der Eintragung führen den Untergang unmittelbar herbei. Bei der letztern ist zu beachten, dass es eine Klage auf Wiederherstellung des gelöschten Eintrages gibt, bis zu deren Durchführung aber das dingliche Recht an sich nicht besteht, sondern nur etwa durch Vormerkung gewahrt wird. Die Untergangsgründe stellen im übrigen nur einen Titel her, auf Grund dessen die Löschung des Eintrages verlangt werden kann, während allerdings bei den beweglichen Sachen die Aufhebung der Berechtigung mit dem Wegfallen des Grundes der Berechtigung unmittelbar zu wirken imstande ist. Bei den gesetzlichen Nutzniessungsrechten tritt der Untergang auch bei den unbeweglichen Sachen mit dem Wegfallen des Berechtigungsgrundes ein, da ja die Eintragung hier gar nicht Entstehungsform, sondern nur Publizitätsmittel ist.“

Aktiv endigt die Nutzniessung des Berechtigten mit dessen Tode, diejenige juristischer Personen mit deren Auflösung (749,¹).

Jede Nutzniessung darf aber höchstens hundert Jahre dauern (749,²); gegenteilige Vereinbarungen wären rechtsun- gültig (vgl. Erl. 141/142).

Untergegangene Sachen behufs Fortsetzung der Nutzung wiederherzustellen, ist der Eigentümer nicht verpflichtet (750,¹); tut er dies aber, so ist die (unterbrochene) Nutzniessung von Gesetzes wegen (750,²) wiederhergestellt. Und wird für die untergegangene Sache ein Ersatz geleistet (wie z. B. bei der Enteignung und der Versicherung), so besteht die Nutzniessung wiederum von Gesetzes wegen (750,³) an dem „Ersatzgegenstand“ weiter.

Was ist unter „Ersatzgegenstand“ zu verstehen? Selbstverständlich alle Sachen, welche an Stelle der untergegangenen treten. Wurde aber die Sache expropriert oder ging sie durch Feuer u. dgl. unter, so tritt an ihre Stelle der Enteignungs- oder Versicherungserlös. Solcher Erlös, Werttitel oder bares Geld, ist aber doch kaum als „Ersatzgegenstand“ zu betrachten; eine Nutzung an Geld ist praktisch — abgesehen vom juristischen Widersinn eines Nutzungsrechtes an einem blossen Wertmesser — nur möglich, wenn das Geld als zinstragendes Kapital angelegt wird; das ist aber nicht selbstverständlich; es kann auch verbraucht, zur Bezahlung von Schulden verwendet werden u. dgl. Das Gesetz spricht sich nur bezüglich des Grundpfandes dahin aus (822,¹), dass eine fällig gewordene Versicherungssumme gegen angemessene Sicherstellung

dem Eigentümer zum Zwecke der Wiederherstellung des Unterpfandes herauszugeben ist (822,²); das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908/1. Januar 1910 (Rechtslexikon II, der Versicherungsvertrag) bestimmt in den Art. 62 ff. über den „Ersatzwert“ versicherter Gegenstände, der kaum mit „Ersatzgegenstand“ identifiziert werden kann.

Die Erl. S. 142 bezeichnen es als „dem überlieferten Rechte und der Billigkeit“ entsprechend, wenn in erster Linie bestimmt werde, „dass der Eigentümer aus dem Nutzniessungsverhältnis nicht verpflichtet sei, den untergegangenen Gegenstand wieder herzustellen“. „Eine solche Verpflichtung kann sich aus anderem Grunde ergeben oder auch eine Pflicht zu Schadenersatz; jedenfalls aber soll aus der Nutzniessung die Wiederherstellungspflicht nicht abgeleitet werden können. Wie nun aber, wenn der Eigentümer den Gegenstand aus freien Stücken wiederherstellt? Hier darf die Fortdauer der Nutzniessung als angemessen betrachtet werden, sobald nicht eine besondere Abrede in anderem Sinne vorliegt. Wiederherstellung bedeutet dabei aber allerdings nicht jede Neuanschaffung einer entsprechenden Sache, sondern nur die Beschaffung eines Ersatzes, der nach der Absicht des Eigentümers rechtlich an die Stelle der untergegangenen Sache treten soll, wie dies namentlich in den Fällen vorliegt, wo eine Versicherungssumme zur Wiederherstellung eines Gebäudes verwendet oder ein teilweise zerstörter Gegenstand wiederhergestellt wird.“

Aus all dem darf doch darauf geschlossen werden, dass ein Nutzniessungsrecht an Entschädigungsgeldern aus Enteignung oder Versicherung nicht besteht (anderer Ansicht Wieland, Anm. 3 zu 750).

„Rückwirkung“. Sobald die Nutzniessung aus einem der obgenannten „Untergangsgründe“ beendet ist, hat der Besitzer den Nutzungsgegenstand dem Eigentümer zurückzugeben, rückzuleisten (751). Kann er dies nicht oder nicht mehr im vollen Umfange, so haftet er für den Untergang, resp. den Minderwert der Sache; er könnte denn nachweisen, dass der sachbezügliche Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist (752,²).

Leistet er diesen Nachweis, so liegt der Schaden auf dem Eigentümer, da dem Nutzniesser nur die Pflicht auferliegt, bei seinem „vollen Genuss“ des Nutzungsgegenstandes „nach den Regeln einer sorgfältigen Wirtschaft zu verfahren“ (755,³).

Aufgebrauchte Gegenstände, deren Verbrauch nicht zur erlaubten Nutzung gehörte, hat der Nutzniesser dem

Eigentümer zu ersetzen (752,²); nicht zu ersetzen hat er denjenigen Minderwert der Gegenstände, welcher durch „ordnungsmässigen Gebrauch“ der Sache eingetreten ist (752,³).

Die Grundsätze über Umfang der Haftung, Verzug, Verschulden sind im Obligationenrecht, insbes. Art. 110 ff., allgemein geregelt und gelangen hier sachentsprechend zur Anwendung.

Obligationenrechtlicher Natur ist auch die Bestimmung, dass der Nutzniesser, welcher Verwendungen gemacht oder Neuerungen vorgenommen hat, zu denen er nicht verpflichtet war, bei der Rückleistung nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen kann (753,¹). Vorrichtungen, die er erstellt hat, für die ihm aber der Eigentümer keinen Ersatz leisten will, kann der Nutzniesser (ähnlich dem Mieter oder Pächter) bei der Rückleistung wegnehmen; er ist aber dann verpflichtet, „den vorigen Stand wiederherzustellen“ (753,²).

Verwendungen, für die der Nutzniesser, weil in seiner Pflicht gelegen, keine Ersatzansprüche hat, sind gewöhnliche Unterhalts- und Ausbesserungskosten (764,¹), Steuern und Abgaben nach Massgabe des Art. 765, Versicherungsprämien (767); über grössere Reparaturen siehe unter Lasten (764,²).

Behufs „glatter Ausscheidung“ (Erl. S. 143) solcher Verhältnisse hat das Gesetz (754) eine Reklamations- (Verjährungs-) Frist von nur einem Jahre „seit der Rückleistung der Sache“ bewilligt; nach Ablauf dieser Frist sind alle Ersatzansprüche „wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache“ ausgeschlossen, ebenso aber auch alle Ansprüche des Nutzniessers „auf Ersatz von Verwendungen oder auf Wegnahme von Vorrichtungen“.

Inhalt der Nutzungsrechte.

Im allgemeinen hat der Nutzniesser das Recht „auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung“ der Sache; er besorgt deren Verwaltung (ist dazu berechtigt und verpflichtet); bei der Ausübung dieses Rechtes hat

er „nach den Regeln einer sorgfältigen Wirtschaft“ zu verfahren (755,^{1,2,3}).

Wo sachenrechtliche Spezialvorschriften oder Vertragsvereinbarungen fehlen, sind zur Entscheidung bezüglich Streitigkeiten die obligationenrechtlichen Grundsätze über Miete und Pacht beizuziehen; vgl. „Einleitung“ 7.

Natürliche Früchte der Nutzungssache gehören dem Nutzniesser, „wenn sie während der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind“ (756,¹).

In bezug auf den Erwerb der Früchte ist vom Grundsatz auszugehen, dass diese bis zur Trennung Bestandteil des Grundstückes und demgemäss Eigentum des Sacheigentümers sind. „Gleichwohl muss schon ein Recht des Nutzniessers an ihnen anerkannt werden vor der Trennung, sobald nur reife Früchte vorhanden sind.“ Dies berücksichtigt das Gesetz dergestalt, dass es die Früchte dem Nutzniesser zuweist, „sobald nur ihrer Bestimmung gemäss ein separates Eigentum durch Trennung an ihnen hergestellt werden kann“, d. h. sie reif geworden sind. Erl. S. 144.

Werden die Früchte erst nach der Zeit der Nutzniessung reif, so hat derjenige, der „das Feld bestellt hat“, für seine Verwendungen gegen den, der die reifen Früchte erhält, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die jedoch den Wert der reifen Früchte nicht übersteigen soll (756,²).

Bei Zinsen und andern Gefällen entsteht eine solche Schwierigkeit bezüglich der Bezugsberechtigung nicht: Zinse von Nutzniessungskapitalien und andere periodische Leistungen gehören dem Nutzniesser von dem Tage an, da sein Recht beginnt, bis zu dem Zeitpunkte, da es aufhört (auch wenn sie erst später fällig werden; 757).

Bestandteile, die nicht Erzeugnisse oder Erträgnisse sind, verbleiben dem Sacheigentümer (756,³).

Zum „Inhalt“ der Nutzniessung gehört auch deren Übertragbarkeit; sie kann, wo es sich nicht um ein „höchst persönliches Recht“ handelt, zur Ausübung auf einen andern übertragen werden (758,¹).

Die Übertragbarkeit besteht nicht dem Rechte nach, sondern nur mit Bezug auf die Ausübung; es entsteht bei solcher Zession kein Rechtsverhältnis zwischen Sacheigentümer und Übertragungs-

empfänger. Aus rein praktischen Gründen (vgl. Erl. S. 144) gewährt aber das Gesetz, ähnlich wie das O.-R. 295 und 397 bei Sachmiete und Auftrag, dem Eigentümer die Befugnis, seine Rechte dem Übertragungsempfänger gegenüber direkt, „unmittelbar“ geltend zu machen (758,²).

Der Eigentümer hat vorerst ein „Aufsichtsrecht“; er kann gegen jeden widerrechtlichen oder der Sache nicht angemessenen Gebrauch Einspruch erheben (759).

Dieses Einspruchsrecht gewährt allerdings kein Recht auf Auflösung des Niessbrauchsverhältnisses, sondern nur die Befugnis des Eigentümers, vom Nutzniesser Sicherstellung zu verlangen, sobald er eine Gefährdung seiner Rechte nachweist (760,¹). Erst wenn der Nutzniesser während einer ihm hiefür (richterlich) angesetzten Frist die Sicherheit nicht leistet oder wenn er, trotz Einspruchs des Eigentümers (dessen Berechtigung richterlich zu prüfen ist), von einem widerrechtlichen Gebrauch der Sache nicht ablässt, hat der Richter dem Nutzniesser den Besitz des Gegenstandes „bis auf weiteres“ zu entziehen und eine „Beistandschaft“ (zur Ausübung sachgemässer Nutzung) anzuordnen (762; 417--419, „Beistand“).

Das Gesetz macht also die Sicherheitsleistung, resp. den zeitweisen Entzug der Nutzung, vom Beweise einer Gefahr für den Eigentümer abhängig, der vom letztern strikte zu leisten ist, soweit nicht, wie bei den gesetzlichen Nutzungsrechten (eheliches Güterrecht, Elternrechte, Erbrecht), besondere Regeln aufgestellt sind (761,²). „Die Bestellung durch Rechtsgeschäft aber hat es in der Hand, eine Sicherstellung zur Bedingung zu machen, und ist das nicht geschehen, so erscheint die Annahme nicht als unbillig, dass nur unter der Voraussetzung einer besondern Gefahr die Sicherstellung verlangt werden dürfe. Nichtleistung der begründeterweise verlangten Sicherstellung führt zur Verwaltung durch einen Beistand, wie dies auch im geltenden Rechte (Schweiz. P. R. III, S. 410 ff.) regelmässig angeordnet ist.“ Erl. S. 145.

Ohne diesen Gefährdungsnachweis, ja sogar schon vor der Übergabe der Nutzungssache kann der Eigentümer Sicherheit verlangen, wenn verbrauchbare Sachen oder Wertpapiere den Gegenstand der Nutzniessung bilden (760,²).

Hinterlegung genügt als Sicherstellung bei Wertpapieren (760,³); sonst wird die Art der Sicherstellung (Bürgschaft, Siche-

runghypothek nach §24, Hinterlegung von Titeln u. dgl.) nach freiem richterlichem Ermessen bestimmt.

Kein Anspruch auf Sicherstellung besteht gegenüber demjenigen, welcher den Gegenstand dem Eigentümer unter Vorbehalt eigener Nutzniessung („bis zum Tode“ u. dgl.) geschenkt hat (761,¹).

Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, jederzeit (vom andern Teile, nötigenfalls durch Anrufung des Richters) zu verlangen, dass über Gegenstände der Nutzniessung auf gemeinsame Kosten ein Inventar mit öffentlicher Beurkundung aufgenommen werde (763).

Ein vorsichtiger Eigentümer wird unter allen Umständen vor der Übergabe des Nutzungsrechtes an Mobilien ein solches Inventar aufnehmen, im Doppel ausfertigen und beidseitig unterzeichnen lassen. „Das Inventar stellt sich als ein gemeinsames Rechtsmittel beider Beteiligten in dem Sinne dar, dass jede Partei die Aufnahme desselben verlangen kann, sowie dass das Inventar für und gegen jeden Beweis macht, bis zu erbrachtem Beweise seiner Unrichtigkeit.“ Erl. S. 145.

Lasten der Nutzniessung sind:

Pflicht des Nutzniessers, den Gegenstand in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalte gehören, von sich aus vorzunehmen (764,¹).

Werden wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze des Gegenstandes nötig, so hat der Nutzniesser den Eigentümer davon zu benachrichtigen und ihre Vornahme durch den Eigentümer zu gestatten (764,²); schafft der Eigentümer nicht Abhülfe, so ist der Nutzniesser befugt, auf Kosten des Eigentümers sich selbst zu helfen (764,³).

Wie, sagt das Gesetz nicht; es dürfte ratbar sein, vor solcher Selbsthülfe dem Gegner deren Vornahme innert angemessener Frist durch Chargé schreiben oder richterliche Notifikation in Aussicht zu stellen, jedenfalls zur Selbsthülfehandlung Zeugen zuzuziehen.

Bezüglich der Reparaturen bemerken die Erl., dass die Haupt-Reparaturen einer „Wiederherstellung“ sehr nahe kommen können (die grundsätzlich der Eigentümer nicht zu „ersetzen“ hat), daher rechtfertige es sich, dem Eigentümer das Recht zu geben, diese Wiederherstellungen aus dem Nutzniessungsmaterial selbst vorzu-

nehmen, „wobei aber freilich nicht an die Nutzung zu denken ist, sondern an die Substanz der genutzten Sache selber. Wird diese Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes dem Berechtigten lästig, so soll er den Eigentümer auf die Weise schadlos halten können, dass er ihm das Kapital vorschiesst, mit dem die Reparaturen vorgenommen werden können. Diese Leistung stellt alsdann für den Nutzniesser das Äquivalent für die Nichtanspruchnahme von Nutzungsgegenständen dar, oder der Zinsverlust von den Vorschüssen gleicht sich aus mit dem Nutzungsgewinn an der nicht zur Reparatur verwendeten Nutzungssache. Erwachsen während der Zeit der Nutzniessung andere Auslagen, wie z. B. Prozesskosten, so sind sie nach dem gleichen Gesichtspunkte zu tragen. Sie belasten, wo keine besonderen Umstände eine andere Verteilung rechtfertigen, den Eigentümer, wenn der Rechtsstreit die Sache selbst betroffen, sind aber vom Nutzniesser zu übernehmen, wenn die Nutzniessung in Frage gestanden hat“. Erl. S. 145/146 und 765,³.

Pflicht des Nutzniessers zur Tragung der Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, der Zinse für die darauf haftenden Kapitalschulden, sowie der Steuern und Abgaben (im Verhältnis zur Dauer seiner Nutzungsberechtigung, 765,¹).

Werden die Steuern und Abgaben direkt beim Eigentümer erhoben, so hat der Nutzniesser im gleichen Umfang Ersatz zu leisten (765,²).

Pflicht des Eigentümers zur Tragung (765,³) „aller andern Lasten“.

Es darf aber dieser, wie oben bemerkt, falls der Nutzniesser ihm auf Verlangen die nötigen Geldmittel nicht unentgeltlich vorschiesst, Gegenstände der Nutzniessung hiefür verwerten, 765,³.

Pflicht des Nutzniessers eines ganzen „Vermögens“, die Kapitalschulden zu verzinsen (766).

Es kann dieser aber, „wo die Umstände es rechtfertigen“, verlangen, dass vorerst die Schulden getilgt werden und dann die Nutzniessung auf den verbleibenden Überschuss der Vermögenswerte beschränkt werde (766).

Die Nutzniessung an einem ganzen Vermögen wird in der Rechtswissenschaft als Normalfall behandelt; es sind auf diese Nutzung die obigen Grundsätze der Sachnutzung anzuwenden; im übrigen ist die Verzinsung als eine Last der Nutzniessung bis zu dem Grade anzuerkennen, als sie der Berechtigung am Vermögen (verhältnismässig) entspricht.

Vgl. dazu Erl. S. 146/147. Bezüglich der Steuern siehe das Obbemerkte und 765,^{1,2}.

Vermögenssteuer: der Eigentümer bleibt öffentlich-rechtlicher Steuerschuldner, kann aber vom Nutzniesser Ersatz verlangen. Erl. S. 146/147; 765,^{1,2}.

Pflicht des Nutzniessers, den Gegenstand zugunsten des Eigentümers „gegen Feuer und andere Gefahren“ zu versichern, soweit diese Versicherung „nach ortsüblicher Auffassung“ zu den Pflichten einer „sorgfältigen Wirtschaft“ gerechnet wird (767,¹).

Sowohl bei Neu-Versicherung, als bei Fortsetzung einer bereits bestehenden Versicherung, hat der Nutzniesser die Versicherungsprämien für die Zeit seiner Nutzniessung zu tragen (767,²). Wo der Eigentümer bisher nicht versichert hatte, wird auch der Nutzniesser kaum dazu angehalten werden können. Bezüglich der „Ortsüblichkeit“ stellt das Gesetz auf die in Entwicklung begriffene Auffassung möglichst allseitiger Versicherungspflicht eines sorgsamem Wirtschafters ab. Vgl. Erl. S. 147: „Eine Viehversicherung mag heute in einzelnen Gegenden noch als etwas so Ausserordentliches aufgefasst werden, dass sie dem Nutzniesser nicht zugemutet werden kann; in andern dagegen beurteilt man das Verhältnis umgekehrt. Versicherungen, die nur die Nutzung angehen, wie Hagelversicherung, muss natürlich der Nutzniesser immer auf seinen Wirtschaftskonto nehmen. Das Gleiche darf billigkeitshalber auch für den Fall bestimmt werden, dass eine bereits versicherte Sache in die Nutzniessung des Berechtigten gelangt. Die Versicherungspflicht bildet hier wiederum eine Belastung des Nutzniessungsgegenstandes, die dessen Wert für den Berechtigten vermindert, aber von diesem gerade deshalb getragen werden muss, weil er nur auf die Sache mit Inbegriff dieser Last einen Anspruch hat.“

Über „Wohnrecht“, „Baurecht“, „Quellenrecht“ siehe diese Artikel.

Am Schlusse des Abschnittes über „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“ findet sich die Bestimmung über „andere Dienstbarkeiten“ (781): Dienstbarkeiten anderen Inhaltes können zugunsten einer beliebigen Person oder Gemeinschaft an Grundstücken bestellt werden, so oft diese in bestimmter Hinsicht jemandem zum Gebrauch dienen können, wie für die Abhaltung von Schiessübungen oder für Weg und Steg (781,¹). Sie sind, soweit es nicht anders vereinbart wird, unübertragbar, und es bestimmt sich ihr Inhalt nach den ge-

wöhnlichen Bedürfnissen des Berechtigten (781,²). Im übrigen stehen sie unter den Bestimmungen über die Grunddienstbarkeiten (781,³).

Die Erl. S. 151 sprechen von „ändern Gebrauchsrechten“ und bemerken:

„Den persönlichen Dienstbarkeiten schliessen sie sich an, indem sie im Zweifelsfalle als nicht übertragbar erachtet werden müssen. Im übrigen stehen sie unter den Bestimmungen über die Grunddienstbarkeiten. Der Entwurf wollte anfänglich in diesem Zusammenhang auch noch die dingliche Miete und Pacht anfügen, und offenbar müssten denn auch diese Institute, wenn man sie überhaupt in das einheitliche Recht aufnähme, in diesem Zusammenhange genannt werden.

„Für die vorliegende Redaktion hat man es alsdann vorgezogen, Pacht und Miete, entsprechend dem geltenden Rechte, durchaus als persönliche Verhältnisse geordnet zu lassen. Beibehalten ist nur die Möglichkeit einer Vormerkung.“

Besondere Fälle von Nutzniessung. Als solche sieht das Gesetz vor: die Nutzniessung an Grundstücken (inkl. Wald und Bergwerke), an verbrauchbaren und „geschätzten“ Sachen und an Forderungen. Auf alle diese Rechtsverhältnisse sind, wo nichts besonders bestimmt ist, die allgemeinen Grundsätze über Niessbrauch, wie oben dargestellt, anzuwenden; das Gesetz schreibt (in den Art. 768—775) noch besonders vor:

a) Der Nutzniesser eines Grundstücks hat darauf zu achten, dass dasselbe durch die Art der Nutzniessung nicht über das gewöhnliche Mass in Anspruch genommen wird (768,¹). Sind namentlich Früchte über dieses Mass hinaus bezogen worden, so gehören sie dem Eigentümer (768,²).

Letztere Bestimmung bezieht sich auf den sogen. „Raubbau“, der Eigentümer soll nicht einen blossen Schadenersatzanspruch besitzen, der gewöhnlich (z. B. bei Verkauf einer Raub-Abholzung) nicht exequierbar ist, sondern die widerrechtlich entzogene Übernutzung selber beziehen, resp. von jedem Dritten als Eigentümer beanspruchen dürfen. Nur wo die Vindikation nicht mehr tunlich ist, tritt Schadenersatzpflicht ein. Im gleichen Sinne: Erl. S. 147/148.

Fernerhin darf der Nutzniesser an der „wirtschaftlichen Bestimmung“ des Grundstückes keine Veränderungen vornehmen, welche für den Eigentümer von „erheb-

lichem Nachteil“ sind; so darf er insbesondere die Sache selbst weder umgestalten noch wesentlich verändern. (769,^{1,2}) Die Neuanlage von Steinbrüchen, Mergelgruben, Torfgräbereien und dergleichen mehr ist ihm nur nach vorgängiger Anzeige an den Eigentümer und unter der Voraussetzung gestattet, dass die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes dadurch nicht wesentlich verändert wird. (769,³)

Bei dieser Vorschrift ist namentlich an eine Umwandlung von Ackerland in Bauland, von Rebbergen in Ackerland oder Weide, von Wald in Mattland u. dgl. zu denken (Erl. S. 148); die Sache muss vom Nutzniesser in einem solchen tatsächlichen Bewirtschaftungszustand erhalten werden, dass sie gleich wie empfangen bei Endigung der Nutzung zurückerstattet werden kann.

Für den Wald gilt dasselbe; auf Wunsch von Forstexperten (Oberforstinspektor Dr. Coaz) wurde aber noch ganz speziell bestimmt, dass die Waldnutzung nur insoweit beansprucht werden könne, „als ein ordentlicher Wirtschaftsplan dies rechtfertigt“ (770,¹). Sowohl der Eigentümer, als der Nutzniesser können die Einhaltung eines solchen Wirtschaftsplanes verlangen, „der ihre Rechte nicht beeinträchtigt“ (770,²). Erfolgt im Falle von Sturm, Schneeschaden, Brand, Insektenfrass eine erhebliche Übernutzung, so soll sie allmählich wieder eingespart, oder es soll der Wirtschaftsplan den neuen Verhältnissen angepasst werden; der Erlös der Übernutzung wird zinstragend angelegt und dient zur Ausgleichung des Ausfalles. (770,³).

Auf die Nutzniessung von Bergwerken und ähnlichen Gegenständen, deren Nutzung in der Gewinnung von Bodenbestandteilen besteht, finden obige Bestimmungen über die Waldnutzung entsprechende Anwendung. (771.)

b) An verbrauchbaren Sachen erhält der Nutzniesser (andere Vereinbarung vorbehalten) das Eigentum, wird aber für den Wert, den sie bei Beginn der Nutzniessung hatten, ersatzpflichtig (772,¹; der sogen. uneigentliche Niessbrauch, Quasiususfructus).

Die Erl., S. 149, machen darauf aufmerksam, dass es eigentlich eine Nutzniessung von verbrauchbaren Gegenständen gar nicht geben kann: „denn der Eigentümer würde gar kein Eigentum mehr haben, sobald der Nutzniesser seinem Rechte gemäss gehandelt hätte.“ Aus praktischen Gründen wird dieser „uneigentliche Niessbrauch“ im Gesetz aufgenommen, damit die sog. Nutzung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Streumaterialien, Haus-, Feld- und Garten-Mobiliar und dergleichen sachgemässe Rechtsunterkunft

findet. Meistens werden ja diese Verhältnisse in den Miet- und Pachtverträgen vertraglich geregelt werden.

Als „besondern Fall“ behandelt das Gesetz (772,²; Erl. S. 149) die Übergabe nicht verbrauchbarer Sachen (sogen. „Dispositionsiessbrauch“, Niessbrauch „geschätzter Sachen“). Werden solche nicht verbrauchbare „bewegliche Sachen“ unter einer Schätzung übergeben, so kann der Nutzniesser (wenn es nicht anders bestimmt ist) frei über sie verfügen; er wird aber, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, ersatzpflichtig. An die Stelle der Rückerstattungs-, tritt also auch hier die blosser Ersatz-Pflicht (andere Vertragsvereinbarung vorbehalten). Dieser Ersatz soll grundsätzlich in Geld geleistet werden; bei landwirtschaftlichen Einrichtungen, Herden, Warenlagern u. dgl. ist Ersatz-Leistung in „Gegenständen gleicher Art und Güte“ zulässig. (772,³.)

c) Die Nutzniessung an Forderungen gewährt dem Nutzniesser Anspruch auf deren „Ertrag“ (773,¹). Über die formelle Ausübung dieses Nutzungsrechtes bestimmt das Gesetz: Kündigungen an den Schuldner, sowie Verfügungen über Wertpapiere müssen vom Gläubiger und vom Nutzniesser ausgehen; Kündigungen des Schuldners gegenüber beiden erfolgen. (773,².) Der Gläubiger und der Nutzniesser haben gegeneinander ein Recht auf Zustimmung zu den Massregeln, die im Falle der Gefährdung der Forderung zu einer sorgfältigen Verwaltung gehören. (773,³.) Ist der Schuldner nicht ermächtigt, dem Gläubiger oder dem Nutzniesser die Rückzahlung zu leisten, so hat er entweder an beide gemeinsam zu zahlen oder zu hinterlegen. (774,¹.)

Materiell unterliegt solcher Forderungsnutzung der „Gegenstand der Leistung, wie namentlich zurückbezahltes Kapital“ (774,²), und es haben sowohl der Gläubiger als der Nutzniesser „Anspruch auf sichere und zinstragende Neuanlage der Kapitalien.“ (774,³.) Der Nutzniesser hat das Recht, binnen drei Monaten nach Beginn der Nutzniessung die Abtretung der seiner Nutzniessung unterstellten Forderungen und Wertpapiere zu verlangen. Erfolgt deren Abtretung, so wird er dem bisherigen Gläubiger für den Wert, den sie zur Zeit der Abtretung haben, ersatzpflichtig, und hat in diesem Betrage Sicherheit zu leisten, insofern nicht hierauf verzichtet

wird. Der Übergang erfolgt, wenn kein Verzicht vorliegt, erst nach der Sicherstellung. (775,^{1,2,3}.)

Im gewöhnlichen Leben ist die Bestellung einer blossen Nutzniessung an Forderungen selten; die Abtretung von Forderungen erfolgt gewöhnlich nicht zu Nutzungs-, sondern zu Liquidationszwecken. Die Bestellung von Nutzungsrechten an ganzen Vermögen, inklusive Forderungsrechten, wird in erster Linie vertraglich geregelt; nur subsidiär gelten obige Vorschriften.

Vgl. hierzu Erl. S. 149/150.

Über „Wohnrecht“, „Baurecht“ und „Quellenrecht“ siehe dort.

Nutzniessung am Kindesvermögen: „elterliche Vermögensrechte“; 292/293;

— und Herabsetzungsklage: 530, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Nutzniessungsansprüche des erbenden Ehegatten: „gesetzliche Erben“, 462—463.

Nutzniessungsbegünstigung des überlebenden Ehegatten: „Verfügungen von Todes wegen“, 473.

Nutzniessungsrecht von Urgrosseltern: „Gesetzliche Erben“, 460,^{2,3}.

Nutzung besessener Sachen: 938—940, „Besitz“;

— des Mannes am Frauengut; „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“.

Nutzungsfreies Kindesvermögen: 294, „Elterliche Vermögensrechte“.

Nutzungspfandrechte: intertemporal, 45, „Anw. und Einf.-Best.“.

○.

Oberirdische Leitungen: 691 „Grundeigentum“.

Obligationen für Anleihen mit Pfandrecht: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 875.

Obligationenrecht, allgemeine Bestimmungen desselben als „allgemeiner Teil“ des Z. G. B., siehe „Einleitung“ 7.

Obligationenrecht; B. Ges. vom 14. Juni 1881.

Durch Beschluss vom 16. November 1906/09. April 1907 hat die Bundesversammlung die Beratung der Vorlage des Bundesrates vom 3. März 1905, betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweiz. Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechts, als fünften Teils des Z. G. B., „bis zu dem Zeitpunkt verschoben, wo das Zivilgesetzbuch in Kraft erwachsen wird“, also bis zum 1. Januar 1912. Zugleich wurde der Bundesrat eingeladen, diese Vorlage nach Abschluss der Beratungen des Z. G. B. „einer Expertenkommission zu unterbreiten, in der die beteiligten politischen und sozialen Gruppen mitzuwirken Gelegenheit erhalten, und das Ergebnis dieser Beratungen der Bundesversammlung so rechtzeitig zu unterbreiten, dass auch das revidierte Obligationenrecht gleichzeitig mit den übrigen Teilen des Z. G. B. in Vollzug gesetzt werden kann“.

Da dürfen dann allerdings die „Beratungen“, wie in Absatz I dieses Bundesbeschlusses unpräzise ausgedrückt, nicht erst mit dem 1. Januar 1912 („wo das Zivilgesetzbuch in Kraft erwachsen ist“) beginnen.

Der Bundesrat hat in Ausführung dieses Auftrages am 19. März 1908 eine Expertenkommission bestellt; dieselbe hat vom 4. bis 9. Mai und 12. bis 23. Oktober 1908 und vom 1. bis 10. März 1909 die Obligationenrechtsrevision in den Anschlussartikeln 1016 — 1618 (des frühern Entwurfes) ausgearbeitet; mit Botschaft („Bericht“) vom 1. Juni 1909 unterbreitet der Bundesrat dieses Kommissionsprojekt den eidgenössischen Räten.

Der Bundesrat hatte ursprünglich nur wenige Modifikationen des bewährten O. R. vorgeschlagen; schon die Beratungen der Expertenkommission 1908/1909 haben zu eingreifenderen Abänderungen geführt und werden voraussichtlich in den Beratungen der Bundesversammlung noch mehr „auswachsen“.

Da der Entwurf des revidierten Obligationenrechts, wie eben erläutert, noch nicht fertig gestellt ist, müssen wir uns einer Besprechung desselben hier enthalten; intertemporal, bis zu Annahme auch dieses V. Teiles des Z. G. B., gelten die Bestimmungen

des alten O. R. und die Einfügungen in Art. 58 und 59 der „A. u. E. Best.“ zum Z. G. B. über den „Grundstückkauf“ und „die Schenkung“. Es ist zu erwarten, dass diese Bestimmungen nie als intertemporales Recht, sondern modifiziert und ergänzt als revidiertes O. R. in Kraft erwachsen werden; deren Besprechung ist also heute ohne praktische Bedeutung.

Über das revidierte O. R. hoffen wir in der nötig werdenden zweiten Auflage von Band I des „schweizerischen Rechtslexikon“ rechtzeitig referieren zu können.

Obligationenrecht gilt für den Rücktritt vom Erbvertrag, 514, Verfügungen von Todes wegen;
— gilt für den Anspruch periodischer Nutzung und dgl.: 563 „Erwerb der Erbschaft“.

Obligationsgläubiger, Schutz derselben bei Anleiheobligationen, „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“ 875.

Occupation = Aneignung von Sachen: siehe „Fahrniseigentum“ und „herrenlose Sachen und Tiere“.

Offenbarer Irrtum bei „Verfügungen von Todes wegen“: dort, 469,³.

Öffentliche Beurkundung von den Kantonen zu ordnen: „A. u. E. Best.“ 55.

Öffentlich-rechtliche Befugnisse der Kantone, Nichtbeschränkung durch Z. G. B.: „Einleitung“;

— Beschränkungen als Ergänzung der zivilen Nachbarrechte: 702/960 und „öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums“;

— Beschränkungen des Grundeigentums, Vormerkung im Grundbuch: dort, 962;

— Grundlasten, siehe „Grundlasten“;

— Körperschaften und Anstalten, deren Persönlichkeits-erwerb: „Juristische Personen“.

Öffentlich versteigerte, abhandengekommene Sache nur gegen Vergütung rückzuerstatten: 934,², „Besitz“.

- Öffentliche Aufforderung im Amortisationsverfahren über „Schuldbrief und Gült“:** 870/871, dort;
- Aufforderung zur Einlösung des „Versatzpfandes“: dort 910,¹;
 - Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Ehegatten: „Ehescheidung“;
 - Beurkundung durch den Grundbuchverwalter: 948,³ „Grundbuch“;
 - Beurkundung einer letztwilligen Verfügung: „Verfügungen von Todes wegen“, 498 ff;
 - Gewässer, Neuland: 659/664, „Grundeigentum“.

Öffentlicher Glaube des „Grundbuchs“: dort 973.

Öffentliches Inventar bei Erbschaft: 580—592, „Wirkungen des Erbanges“;

- Recht der Kantone: 6 „Einleitung“.

Öffentliche Inventaraufnahme bei Vormundschaftsantritt: „Vormundschaft“, B. 398,³;

- des Erbvertragsserben: 534,¹ „Klagen aus Erbverträgen“.

Öffentliche letztwillige Verfügung: „Verfügungen von Todes wegen“, 498 ff;

- Ordnung und Sittlichkeit, Rückwirkung auf Tatsachen vor dem 1. Januar 1912: Art. 2 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“;
- Ordnung und Ausschluss des Retentionsrechts: 896,² „Faustpfand und Retentionsrecht“;
- Register und Urkunden: 9 „Einleitung“;
- Sachen, siehe „Grundeigentum“; insbesondere 664;
- Sammlung von Geldern für wohltätige Zwecke und dgl.: „Beistandschaft“, 393,⁵;
- Urkunde über Schätzungsinventar: „Güterverbindung“; sodann: 9, 81, 181, 267, 303, 337, 498;
- Verfügungen (letztwillige): 499 — 504;

Öffentliche Versteigerung von beweglichen Gegenständen

- bei Vormundschaftsantritt: „Vormundschaft“, B. 400,¹;
- Versteigerung von Mündelliegenschaften vorge-schrieben: 404,², „Vormundschaft“ B;
- bei Ablösung von Grundpfandrechten: 829, „Grundpfand“;
- abhandengekommener Sachen: 934, „Besitz“;

Öffentliche Wege und Plätze.

Siehe vorerst „Wegrecht“ und „Grundeigentum“, öffentlich-rechtliche Beschränkungen.

Die öffentlichen Sachen, also auch die „öffentlichen Wege und Plätze“ stehen grundsätzlich unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden (664,¹). Dem kantonalen Rechte steht es zu, über den „Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen und Plätze“ die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen. (Vorbehältlich der Oberaufsicht des Bundes nach Art. 37 der Bundesverfassung.)

Im allgemeinen stehen tatsächlich die sogenannten Land-, Kantonsstrassen in Eigentum und Unterhaltspflicht des Kantons, die Ortstrassen und Wege in Eigentum und Unterhalt der Gemeinden (oder Korporationen). Die Schwierigkeit bei Entscheidung der Frage, ob ein Feldweg oder ein Platz öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sei, kann (im Sinne des Z. G. B.) dadurch gelöst werden, dass auch die öffentlichen Wege und Plätze im Grundbuch eingetragen werden. Gemäss 944,¹ werden allerdings „die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke“ nur dann im Grundbuch aufgenommen, „wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen oder die Kantone deren Aufnahme vorschreiben“; es wird sich aber im Interesse der Rechtssicherheit lohnen, diese Eintragungspflicht kantonal überall vorzuschreiben.

(Über den heutigen Rechtswirrwarr in dieser Beziehung zu vergleichen: Wieland, Anm. 4, 5 zu 696).

Öffentliches Testament: „Verfügungen von Todes wegen“ 498 ff.

Öffentlichkeit der Trauhandlung: „Verkündung und Trauung“;

— des Grundbuches, 970, „Grundbuch“.

Offiziere bei Soldatentestament: 507.

Oheim und Nichte, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Ohne Übergabe der Sache, wann Besitzerwerb möglich: 924 „Besitz“.

Ordentliche amtliche Liquidation: 596, „Wirkungen des Erbganges“;

— Verjährung der Verantwortlichkeitsklage aus „Vormundschaft“: dort C, 454.

Ordentlicher „Güterstand“, siehe dort.

Ordnung des Entmündigungsverfahrens: „Vormundschaft“, C, 431 ff., insbesondere 434 ff.

— der Grundbuchbelege: 948,² „Grundbuch“;

— des Grundbuchwesens kantonal: 953, dort;

— des Pfandleihgewerbes: 907, 908, 915, „Versatzpfand“;

— der Teilung: 608 „Teilung der Erbschaft“;

— der Wahl eines Vormundes etc. „Vormundschaft“ 385 ff.

Ordnungsstrafe gegen Grundbuchbeamte und Angestellte: 957, „Grundbuch“.

Organe der „juristischen Personen“, siehe unter letzterem Titel, 54—66;

— der „Stiftung“: dort, 83;

Organisation der „Vereine“: dort;

— der Vormundschaftsbehörden: „Vormundschaft“, 361;

Organisation des „Grundbuchs“: dort, 942 ff.

Organisatorische Einzelbestimmungen über das Vormundschafswesen, Sache der Kantone: „Vormundschaft“ B, 361/425.

Originärer und derivativer Besitzerwerb: „Besitz“.

Ort der „Eröffnung des Erbganges“: dort, 538,¹;

— der Güterrechtseintragung: „Güterrechtsregister“;

— des Verkündungsgesuches: „Verkündung u. Trauung“.

Ortsgebrauch als Rechtsquelle: „Einleitung“, 5;

— weiter angerufen in Art. 338, 611, 613, 621, 684, 699 und 740.

Ortsüblichkeit angerufen in 642, 644 und 767.

P.

Pacht, Vormerkung im „Grundbuch“: dort 959.

Pachtzinse bei Grundpfandbetreibung u. dgl., siehe „Grundpfand“, insbes. 806.

Paginierung der Grundstücke im „Grundbuch“: 945,¹ dort.

Parentelenerbfolge: 457—460, „gesetzliche Erben“.

Parteierklärungen im Scheidungsverfahren für den Richter unverbindlich: „Ehescheidung“, 158.

Parteifähigkeit „juristischer Personen“, siehe dort.

Parteivereinbarungen im Scheidungsverfahren: „Ehescheidung“, insbes. 158.

Paternitätsklagen u. dgl.: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Periodische Berichte und Rechnungen des Vormundes: „Vormundschaft“ B 413/423;

— Nebenleistungen, wie mitverpfändet: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten.“

Personennamen, von den Eltern bestimmt, 275, „elterliche Gewalt“.

Personenrecht; Art. 11—89.

Nach den zehn einleitenden Artikeln (siehe „Einleitung in das Z. G. B.“) behandelt unser neues Zivilgesetzbuch in seinem ersten Teil, Art. 11—89, die in der Wissenschaft als „Personenrecht“ bekannten Rechtsverhältnisse, nämlich: das „Recht der Persönlichkeit“ (erster Teil, erster Abschnitt; Art. 11—38), die „Beurkundung des Personenstandes“ (zweiter Abschnitt; Art. 39—51, enthaltend einen Teil des bisherigen „Zivilstandsgesetzes“), die „juristischen Personen“ (im Gegensatz zu den „natürlichen Personen“ der Art. 1—38; zweiter Titel, Art. 52—89, mit den Abschnitten: Allgemeine Bestimmungen, Vereine und Stiftungen). Das „Personenrecht“ dient namentlich dem „Familienrecht“ und dem „Erbrecht“ als Einleitung, ist aber auch für das „Sachenrecht“, insbesondere aber das „Obligationenrecht“ von massgebender Bedeutung; namentlich die Art. 11—38 über das „Recht der Persönlichkeit“ (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Verwandtschaftsbestimmung, Heimatangehörigkeit und Wohnsitz des Rechtssubjektes, Schutz der Persönlichkeit u. dgl.) dürfen mit Fug und Recht einem Gesetzbuche des gemeinen schweizerischen Rechtes vorangestellt werden.

Über die drei Haupt-Abschnitte dieses „Personenrechtes“ siehe unsere systematische Darstellung unter „Recht der Persönlichkeit“, „Beurkundung des Personenstandes“ und „juristische Personen“.

Vgl. hierüber Erl. S. 43 ff. und bezüglich der Einzelvorschriften, S. 61 ff.: „Bildet man aus dem Personenrecht einen eigenen, dem Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht parallel stehenden Teil des Gesetzes, so müssen nicht nur die Vorschriften über das Subjekt der Rechte, seine Entstehung und seinen Untergang, sondern auch die Ordnung der rechtlichen Momente, die sich auf die Person als Rechtssubjekt beziehen, darin aufgenommen werden. Darnach unterscheiden wir: das Rechtssubjekt, die Rechts- und Handlungsfähigkeit und Anfang und Ende der Persönlichkeit.“ (Erl. S. 43).

Personenstand, Beurkundung desselben; 39—51, „Beurkundung des Personenstandes“;

Personenstand der Ehefrau aus Putativehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 134;

— der geschiedenen Frau, „Ehescheidung“, 149.

— keine Änderung bei Namensänderung, 30,², „Recht der Persönlichkeit“.

Personenverbindungen, körperschaftlich organisierte: „Juristische Personen“, 52—59;

— intertemporales Recht: „A. u. E.-Best. 7.“

Persönliche Forderung gegen den Versatzpfandschuldner ausgeschlossen: 910,² „Versatzpfand“.

Persönliche Rechte und „Besitz“: 920,^{1,2} dort;

— Vormerkung im Grundbuch: 959 ff., „Grundbuch“.

Persönliche Verhältnisse bei Wahl des Vormundes zu berücksichtigen: „Vormundschaft“, 380;

— der Erben, zu berücksichtigen bei Teilung, Zuweisung oder Veräusserung landwirtschaftlicher Gewerbe: 621/625 „Teilung der Erbschaft“;

— der Miterben: 611/613;

— Verletzung derselben etc.: „Schutz der Persönlichkeit“; 28/93/151 (Verlöbnisbruch, Scheidungsanspruch).

Persönliche Verpflichtung des Ehemannes aus Vertretung der ehelichen Gemeinschaft: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Persönlicher Verkehr der ausserehelichen Mutter mit Kindern 326, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— des Gatten, dem die Kinder entzogen sind: 156 „Ehescheidung“.

Persönliches Vermögen eines „Gemeinders“: „Gemeinderschaft“, 342,³.

Persönlichkeit im allgemeinen, siehe „Recht der Persönlichkeit“ (Rechtsfähigkeit), 11—38, und „Personenrecht“.

Persönlichkeitsrechte, siehe „Recht der Persönlichkeit“.

Persönlichkeitsrechte „juristischer Personen“ siehe dort.
Pertinenz, Pertinenzqualität: siehe „Zugehör“.
Pfandbriefe; 916—918.

Als Einleitung siehe „Fahrispfand“.

Allgemeine Bemerkungen siehe Erl. S. 324/325, wo die Schaffung dieses „eigenen Fahrispfandes“ begründet wird.

Die Aufstellung eines Pfandbrief-Rechtes im Z. G. B. bezweckt die Ermöglichung von Obligationen-anleihen der Hypothekenbanken gegen Anleihsentitel (obligations foncières) mit Forderungspfandrecht an den Grundpfandtiteln der Ausgabebank und an „andern ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen“ und zwar „ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Pfandtitel mit Urkunden notwendig ist“; zur Emission solcher „Pfandbriefe“ sollen aber nur berechtigt sein „die von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Anstalten“ (916 und 918,1).

Die Bedeutung dieser Pfandbriefe umschreiben die Erl. S. 325, folgendermassen: „Die Pfandbriefe sollen am Vermögen der Pfandbriefanstalt, von der sie ausgegeben sind, ein Pfandrecht gewähren, das nicht im einzelnen Falle umschrieben wird, sondern für alle Anstalten und alle Emissionen in gleichem Umfange gilt und daher im Gesetz genau bestimmt sein muss. Die Emission der Pfandbriefe auf Grund der erwirkten Konzession schafft das Pfandrecht ohne weiteres. Es umfasst die Titel und Forderungen, die dem ordentlichen Geschäftskreis der Anstalten entspringen.“

Das Z. G. B. behält der Bundes-Spezialgesetzgebung vor, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgen darf, und über die Einrichtung der Anstalten nähere Vorschriften aufzustellen (918,2); bis zum Inkrafttreten dieser bundesrechtlichen Ordnung der Dinge steht die Befugnis zu deren Regelung den Kantonen zu (918,3).

Ob dieser Wechsel auf die Zukunft von der Bundesspezialgesetzgebung oder den Kantonen honoriert wird, ist vorderhand nicht abzusehen; das Z. G. B. stellt nur zwei Kautelen für die Gestaltung allfälliger Pfandbriefe auf:

Die Pfandbriefe sind für den Gläubiger unkündbar (917,1) und werden auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt und mit Zinscoupons versehen, die auf den Inhaber lauten (917,2).

Weiteres siehe Erl. S. 325—330.

Pfandbuch der Eisenbahnen: 944,3 „Grundbuch“.

Pfandentlassung bei „Schuldbrief und Gült“, Eintrag in Grundbuch und Titel; dort, 874.

Pfandentlassungen durch den Treuhänder: „Schuldbrief und Gült“ 860.

Pfandhaft, deren Wirkung für Grundpfandlasten: „Grundpfand“, 806.

Pfandhalter bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 860.

Pfandleihanstalten, Pfandrecht derselben: „Versatzpfand“ 907—915.

Pfandleihgewerbe: 907 ff., „Versatzpfand“.

Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten; 899—906.

Als Einleitung siehe „Fahrispfand“; vgl. auch „Faustpfand und Retentionsrecht“, 884—898.

Forderungen „und andere Rechte“ können (gemäss 899,1) verpfändet werden, „wenn sie übertragbar sind“; das Pfandrecht an ihnen steht, wo es nicht anders geordnet ist, unter den Bestimmungen über das Faustpfand (899,2; siehe „Faustpfand- und Retentionsrecht“ 884—894).

„Die Forderungen werden, wie im geltenden Recht, den Mobilien zugerechnet und die Pfandrechte an ihnen den Pfandrechten an körperlichen Sachen im allgemeinen gleichgestellt. Sie stehen also unter den Bestimmungen über das Faustpfand, soweit nicht aus der Natur des Pfandobjektes notwendig eigentümliche Regeln und Modifikationen abgeleitet werden müssen. Den Forderungen im allgemeinen gesellt der Entwurf andere Rechte

bei, soweit überhaupt an deren Verpfändung gedacht werden kann. Massgebend für diese letztere Voraussetzung aber ist nach allgemeiner Rechtsauffassung der Umstand, ob sie übertragbar sind oder nicht. Unübertragbare Rechte, wie die familienrechtlichen Ansprüche als solche, sind auch nicht verpfändbar. Niessbrauch und ähnliches darf dagegen in dem Umfange als verpfändbar gelten, als eine Übertragung nach Art. 758 anerkannt wird. Soweit über die Verpfändung gewisser Forderungen eigene Vorschriften aufgestellt werden, wie betr. die Pfandbriefe, gehen sie natürlich den allgemeinen Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen vor.“ Erl. S. 310.

Bisheriges Recht: O. R. 214—217, 183 ff.

Über Nutzniessung an Forderungen und andern Rechten: Z. G. B. 773—775. Der Nutzniesser hat ein weitergehendes Recht als der Pfandgläubiger; er darf die Sache verwalten und die Erträgnisse beziehen; der Pfandgläubiger hat nur das subsidiäre Recht auf den Erlös aus der Pfandsache bei Nichtbefriedigung aus seinem primären Forderungsrecht.

Über die Verpfändbarkeit von „Quellenrechten“, „Bau-rechten“ und „Wasserrechten“ siehe dort.

Errichtung. Zur Faustpfandbestellung an einer Forderung, für welche keine Urkunde oder nur ein (blosser) Schuldschein besteht, bedarf es der „schriftlichen Abfassung des Pfandvertrages und gegebenenfalls der Übergabe des Schuldscheins“ (900,¹).

Die in O. R. 215 vorgesehene Benachrichtigung des Schuldners von der Pfandbestellung ist nicht mehr nötig; Pfandgläubiger und Verpfänder „können“ dies tun (900,²).

Zur Verpfändung „anderer Rechte“ (als Forderungen) bedarf es neben einem schriftlichen Pfandvertrag der „Beobachtung der Form, die für die Übertragung der Forderung vorgesehen ist“ (900,³).

Die hier aufgezählten Forderungsrechte sind solche, welche nicht in Wertpapieren (900/902) verkörpert sind; hierunter fällt namentlich die Verpfändung von Versicherungspoliceen; vgl. hierüber Schweiz. Rechtslexikon II. „Der Versicherungsvertrag“, insbesondere Art. 73,¹, 77, 90—92; in 73,¹ ist Benachrichtigung vorgeschrieben.

Die Unterlassung der Anzeige nach 900,² (vgl. Erl. S. 310) bewirkt nicht mehr die Ungültigkeit der Verpfändung, wie

nach O. R. 215 und sachbezoglicher Bundesgerichtspraxis, sondern bewirkt nur, dass der Schuldner an den ursprünglichen Gläubiger rechtsgültig zahlen kann (vgl. O. R. 187 und Z. G. B. 906, arg. e contrario). Im übrigen gelten die Bestimmungen von O. R. 183 ff. über die Abtretung von Forderungen, soweit sie nicht (904 Z. G. B.) durch das Z. G. B. abgeändert sind; hierauf bezieht sich wohl die Vorschrift zur „Beobachtung der Form, die für die Übertragung der Forderung vorgeschrieben ist“ (900,³).

Zur Verpfändung von Inhaberpapieren genügt die „Übertragung“ der Urkunde (des Titels) an den Pfandgläubiger (901,¹); ein schriftlicher Pfandvertrag ist also nicht nötig. Bei „andern Wertpapieren“ bedarf es der „Übergabe“ (Übertragung) der Urkunde in Verbindung mit einem Indossament oder mit einer Abtretungserklärung (901,²). Bestehen für Waren Wertpapiere, die sie vertreten, Lagerscheine und Konnossemente (Schiffsladescheine; vgl. auch Art. 925), so wird durch Verpfändung der Wertpapiere ein Pfandrecht an der Ware bestellt (902,¹). Besteht neben einem Warenpapier noch ein besonderer Pfandschein (Warrant, O. R. 212/844), so genügt zur Pfandbestellung die Verpfändung des Pfandscheines, sobald auf dem Warenpapiere selbst die Verpfändung mit Forderungsbetrag und Verfalltag eingetragen ist (902,²).

„Nach der Natur der Wertpapiere muss betr. ihre Übertragung unterschieden werden: Die Inhaberpapiere stehen den körperlichen Sachen insofern gleich, als bei ihnen die Übertragung des Besitzes zur Vollziehung der Verpfändung ausreicht. Orderpapiere verlangen eine Übertragung der indossierten Urkunde. Namenpapiere aber erheischen, dass neben der Übertragung der Urkunde eine Verpfändung der Forderung nach gewöhnlichen Grundsätzen vorliege. Also wird für Wertpapiere einerseits ganz allgemein die Übertragung der Urkunde verlangt werden müssen, andererseits aber dazu die Form, die für die Übertragung der betreffenden Art der Papiere notwendig ist. Für die Warenpapiere gelten an sich die gleichen Vorschriften, denn sie sind ja auch Wertpapiere. Allein überdies muss hier auf den Umstand Bezug genommen werden, dass für die Zwecke der Verpfändung eigene Papiere (Warrants) vorkommen, und dies führt zurück auf das andere Moment, dass bei den Warenpapieren nicht

die Forderung auf die Herausgabe der Waren als verpfändet betrachtet werden will, sondern die Ware selbst. Dementsprechend wird vorgesehen, dass diese mit dem Warenpapier verpfändet werden kann, wobei die Übergabe des besonderen Verpfändungscheines genügt, sobald in der Haupturkunde selber die Verpfändung mit Forderungsbetrag und Verfalltag eingetragen ist. Der Entwurf hat diese Vorschrift ursprünglich mit dem allgemeinen Satze eingeleitet, dass überhaupt bei den Warenpapieren die Verpfändung des Wertpapiere die Verpfändung der Ware selber bedeute. Bei den Beratungen hat man aber gefunden, dass dieser Satz für ein Warenpapier selbstverständlich sei, oder dass er sich jedenfalls mit genügender Klarheit aus dem angeführten speziellen Satz betreffend das Verpfändungspapier ableiten lasse“ Erl. S. 311.

Die Beifügung „oder mit einer Abtretungserklärung“ (904,²) richtet sich wohl gegen die in E. B. Ger. A. Slg. XX, S. 927, Erw. 8 enthaltene Auffassung, als ob der Vermerk „bon pour cession“ die Verpfändung einer Namenaktie unwirksam mache (O. R. 214).

Nachverpfändung eines Forderungspfandrechts ist nur gültig, wenn der vorgehende Pfandgläubiger vom Gläubiger der Forderung oder vom nachgehenden Pfandgläubiger von der Nachverpfändung schriftlich „benachrichtigt“ wird (903).

Vgl. 886 (O. R. 217) und 900,^{1, 2}.

Wirkung. Beim Pfandrecht an einer Forderung oder einem andern Rechte entstehen die Wirkungen des Faustpfandrechts (899,² und 884—894); bei einer verzinslichen Forderung oder einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden (periodischen) Nebenleistungen, wie Dividenden, gilt mangels anderer Vereinbarung nur der laufende Anspruch als mitverpfändet, der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die verfallenen Leistungen (904,¹).

Bestehen jedoch für solche Nebenrechte besondere Papiere (Zinscoupons, Dividendencoupons u. dgl.), so gelten diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, insoweit für mitverpfändet, als das Pfandrecht an ihnen formrichtig (durch Übergabe des Talons z. B.) bestellt ist; 904,². Vgl. O. R. 216, Erl. S. 312/313.

„Ein Nutznießungsanspruch für den Pfandgläubiger kann mit dem Pfandrecht natürlich auch bei den Forderungen verbunden werden. Es ist aber, wie für das Faustpfand so auch hier,

entgegen der ersten Entwurfsvorlage schliesslich davon Umgang genommen worden, auf diese Möglichkeit besonders hinzuweisen.“ Erl. S. 312.

Verpfändete Aktien werden in der Generalversammlung durch die Aktionäre, nicht etwa durch den Pfandgläubiger, vertreten; 905.

Verwaltung. Da gelten vorerst die Bestimmungen von 890 über das Faustpfand (s. „Faustpfand und Retentionsrecht“). Erfordert die sorgfältige Verwaltung eine Kündigung oder das Inkasso (die Einziehung der verpfändeten Forderung), so „darf“ der Forderungs-Gläubiger dieselbe vornehmen, und es „darf“ der Pfand-Gläubiger verlangen, dass sie vorgenommen werde (906,¹).

Der Schuldner, der von der Verpfändung (nach 900,²) benachrichtigt ist, darf „an den einen nur mit Einwilligung des andern“ Zahlungen entrichten (906,²); fehlt diese Einwilligung, so hat er von Gesetzes wegen (906,³) „den geschuldeten Betrag zu hinterlegen“.

Über die intertemporale Regelung der „Fahrrispfandrechte“ siehe dort und „A. u. E. Best.“ 34/35.

Pfandrecht an Sachen: 884 ff., „Faustpfand und Retentionsrecht“; siehe auch „Faustpfand“ und „Fahrrispfand“;

— für Bodenverbesserungen: „Grundpfand“.

Pfandrechtbestellung bei Anleiensobligationen: „Anleiens-titel mit Grundpfandrecht“; 875.

Pfandrechte, Eintrag im „Grundbuch“: 946, Ziffer 3, ff.;

— Eintragsfähigkeit: 958 ff., „Grundbuch“.

Pfandreichtlich gedeckte Erbschaftsansprüche bevorrechtet: 590,³, „Wirkungen des Erbganges“.

Pfandrückgabe als Untergang des Faustpfandrechts: 889, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Pfandsache, deren Schicksale bei Faustpfandbestellung: 884 ff., „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Pfandschein für Waren: 902, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Pfandschuld an Erbschaftssache dem Erben zu überbinden: 615, „Teilung der Erbschaft“.

Pfandstelle, Freiwerden im Amortisationsverfahren über „Schuldbrief und Gült“, 871,²;

— Wirkungen und Begriff, siehe „Grundpfand“, 813 bis 815/825;

— intertemporales Recht: „Anw. u. Einf. Best.“ 30.

Pfandversprechen, siehe „Grundpfand“.

Pfandtitel, Ausfertigung bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 856 ff.; sowie 868, 869, 871.

Pfandvertrag: „Grundpfand“ und 900,¹.

Pfändbarkeit der Sonderansprüche von Ehegatten durch Dritte: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Pfändung des Ehemannes, Ansprüche der in Güterverbindung lebenden Ehefrau: 210/211, „Güterverbindung“;

— Ehrenfolgen: 173/174; sodann 175;

— des Gesamtgutes und Weibergutsprivileg bei „Gütergemeinschaft“: dort, 224;

— des Mannes bei „Gütertrennung“ und Stellung des Frauenvermögens, siehe „Gütertrennung“;

— — erlaubt Gütertrennung: „Güterstand“;

— eines Gemeinderanteils als Aufhebungsgrund: „Gemeinderschaft“;

— und Verfügungsbeschränkung: 960, „Grundbuch“;

— von Miet- und Pachtzinsen eines „Grundpfandes“: dort;

— von Vater oder Mutter, Privileg des Kindergutes: 301, „elterliche Vermögensrechte“.

Pfändungsmöglichkeit der Ehefrau in „Güterverbindung“: 207, siehe dort.

Pflanzen, Bepflanzung: „Nachbarrecht“.

Pflegekindschaft, siehe „Kindesannahme“.

Pflicht der Ehefrau zur Beisteuer aus Arbeitserwerb an die Haushaltung: „Güterstand“ (Sondergut).

— des Vormundes zur Vertretung des Mündels: „Vormundschaft“ B, 407 ff./367; zur Anlage von Bargeld des Mündels: „Vormundschaft“ B, 401; zur Fürsorge für den Mündel und zu seiner Vertretung: „Vormundschaft“ B, 405/407, 367, 406;

— zur Vermögensverwaltung und Rechnungsablage, „Vormundschaft“ B, 413;

— zur Abtretung von Wasser: „Wasserrecht“;

— zur Einlieferung der letztwilligen Verfügung: 556, „Wirkungen des Erbanges“;

— Erteilung vom Erbauskau: 581, „öffentliches Inventar“ und 607/610.

— zur Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

— zur Übernahme der „Vormundschaft“: dort, 382.

— zur Weiterführung der Vormundschaft bei Eintritt von Aufhebungsgründen: „Vormundschaft“, C, 444.

Pflichten der Kinder gegen die Eltern und umgekehrt: 275/289.

— der Vormundschaftsbehörden bei Beendigung der Vormundschaft: „Vormundschaft“, C, 452 ff.

— des Vormundes bei Beendigung der „Vormundschaft“: siehe dort C, 451; sonst 367 ff.

— und Rechte der Ehegatten im allgemeinen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

— — der „Willensvollstrecker“: dort, 518;

— — des Beistandes: „Vormundschaft“, 367, 392 ff.

- Pflichtteil** kann nicht als Sondergut bestimmt werden:
„Güterstand“, 190;
— siehe „Verfügungen von Todes wegen“, 470 ff., insbes.
470, 471, 472, 478.
— Entzug der Hälfte bei Bestehen von Verlustscheinen:
480, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Pflichtteilsrecht** der Nachkommen eines Ehegatten bei
„Gütergemeinschaft“: ein Viertel nach 226,², „Güter-
gemeinschaft“;
— der Nachkommen eines Enterbten: 478,³, „Ver-
fügungen von Todes wegen“;
— Verletzung und Herabsetzungsklage: 522, „Ungültig-
keit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- Pflichtvergessenheit** eines Ehegatten und Richterschutz:
169, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 183
(„Güterstand“);
— des Gemeinschaftsvertreters, Aufhebungsgrund: 348
u. 343, „Gemeinderschaft“.
- Pflichtverletzung** als Enterbungsgrund: „Verfügungen von
Todes wegen“, 477,².
- Pflichtvernachlässigung** des Familienrates führt zur Auf-
hebung desselben: „Vormundschaft“, 366.
- Pflichtwidriges** Verhalten der Eltern, behördliches Ein-
schreiten: 283, „elterliche Gewalt“;
— in Ausübung der „elterlichen Vermögensrechte“:
dort, 297.
- Pflugwenderrecht**: „Wegrechte“ („Tretrechte“).
- Pläne** als Grundbuchbestandteil: 942,²/950, „Grundbuch“.
- Politische** Vereine: „Vereine“.
- Popular-Einsprache** gegen Kindesanerkennung: 306 „ausser-
eheliches Kindesverhältnis“.

- Präsumtion** = Vermutung, Rechtsvermutung; der Legi-
timität: „eheliche Abstammung“;
— des Eigentums bei „Besitz“: 930,^{1,2}, dort;
— für „Besitz“ bei Grundstücken: dort, 937;
— für „guten Glauben“: „Einleitung“, 3.
- Preisvergütung** bei Rückerstattung abhandengekommener
Sachen: 934,², „Besitz“.
- Privates Testament**: „Verfügungen von Todes wegen“, 505.
- Privatrechtliche** Anstände bei „Stiftungen“, siehe unter
letzterem Worte.
- Privattestament**: 505, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Privileg** = Vorrecht (im Konkurs u. dgl.).
- Privilegiertes** Frauengut bei „Güterverbindung“: dort („Er-
satzforderungen“);
— Kindesvermögen: 301, „elterliche Vermögensrechte“.
- Privilegierung** der Baugläubiger, Handwerker und Unter-
nehmer: „Gesetzliche Grundpfandrechte“;
— der Ersatzforderung aus Vormundschaft: „Vormund-
schaft“, C, 456.
- Pro herede gestio**: 571, „Erwerb der Erbschaft“.
- Protokollgabe** „mündlicher Verfügungen“ (Nottestamente):
507,², „Verfügungen von Todes wegen“.
- Provisorische** Verfügungen im Scheidungsverfahren: „Ehe-
scheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Prozessfähigkeit** der Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im
allgemeinen“, 168.
- Prozessuale** Grundsätze des Z. G. B.: „Einleitung“, 8—10.
- Prozessverfahren** in Vaterschaftssachen, Bundesvorschriften:
310 ff., „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Prozessvorschriften** des Z. G. B. über das Scheidungsver-
fahren: „Ehescheidung“.

Prüfung des vormundschaftlichen Schlussberichtes und der Schlussrechnung durch die vormundschaftlichen Behörden: „Vormundschaft“, C, 452;

— und Genehmigung der Vogtsrechnungen und Vormundschaftsberichte durch die Vormundschaftsbehörde: „Vormundschaft“ B, 423;

— vorgängige, einer Verantwortlichkeitsklage aus Vormundschaft durch eine Verwaltungsbehörde abgeschlossen: 430, „Vormundschaft“ B.

Prüfungsvorlage der Vormundschaftsrechnungen: „Vormundschaft“ B, 413.

Publikation der „Beistandschaft“ oder „Beiratschaft“: „Beistandschaft“, 397,²;

— der Mündigerklärung: „Vormundschaft“ C, 431/435;

— des Entzuges der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— des Grundbucheintrages von „Heimstätten“, siehe unter letztem Wort;

— von Entmündigungen vorgeschrieben: „Vormundschaft“, 375,¹; aber 375,².

Purgation, Purgé des französischen Rechtes = Grundpfandsablösungsverfahren: „Grundpfandverschreibung“ (Unterang).

Putativehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Q.

Qualifikation zum Vormundschaftsamt: „Vormundschaft“, 379 ff.

Quasiusufructus: „Niessbrauch“ (an verbrauchbaren Sachen).

Quellen und Brunnen: „Wasserrecht“ und „Quellenrecht“; insbes. 607, 704, 705, 706, 707, 709, 708, 780.

Quelleneigentum, siehe „Wasserrecht“.

Quellengemeinschaft: „Wasserrecht“.

Quellengruppen und deren Sammlung: „Wasserrecht“.

Quellenrecht: 780.

Siehe vorerst „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“.

Das Recht auf das Wasser einer auf fremdem Grundstück gelegenen Quelle wird vom Z. G. B. als **Quellenrecht** bezeichnet; es belastet das Quellgrundstück mit der Dienstbarkeit der Aneignung und Ableitung des Quellwassers (780,¹); es ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, übertragbar und vererblich (780,²) und kann „als Grundstück“ in das Grundbuch aufgenommen werden, wenn es „selbständig und dauernd“ ist (780,³).

Ein solches Quellenrecht muss als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen (746,¹); es „kann“ als Grundstück aufgenommen werden; der Vertrag über solche Dienstbarkeitserrichtung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (732); die Ansicht Wielands, dass dem Grundstückseintrag eine „öffentliche Beurkundung“ vorangehen müsse, halte ich nicht für richtig: das Gesetz schreibt solches nicht vor.

Der Hubersche Entwurf kannte dieses „Quellenrecht“ nicht; erst die Redaktionskommission bereicherte das Gesetz um dieses (nach Art. 704,²) unnötige und zweifelhafte Geschenk.

R.

Randbemerkungen im Zivilstandsregister: 47, 51, „Beurkundung des Personenstandes“.

Rang der dinglichen Rechte nach Massgabe ihrer Eintragung: 972,¹, „Grundbuch“;

— der Grundpfandgläubiger: „Grundpfand“, 813—815;

— der Grundpfandrechte: dort;

— der Pfandrechte: 893, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— intertemporal: „A. u. E. Best.“, 29.

Ratenzahlungen für Vaterschaftsgelder: 319,², „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Raubbau unzulässig: „Nutzniessung“ (besondere Fälle).

Rauch und Russ, verbotener: „Nachbarrecht“, 684.

Rechnungsablage, Pflicht des Vormundes: „Vormundschaft“ B, 413,^{2,3}.

Rechnungsfehler der Vormundschaftsrechnung unterliegen ausserordentlicher Verjährung: „Vormundschaft“, C, 455,¹.

Rechnungsführung des Vormundes: 413.

Rechnungsruf vorgeschrieben in 582, 592, 595.

Rechnungsstellung der Eltern über Kindesvermögen grundsätzlich ausgeschlossen: 290, „elterliche Vermögensrechte“.

— des Ehemannes bei „Gütertrennung“: dort.

Recht: Anwendung, Ausübung, Missbrauch und dgl.: 1 bis 4 „Einleitung“;

— auf Auslösung des Versatzpfandes: 912, „Versatzpfand“.

— auf dem Namen: siehe „Namensschutz“.

— auf Überschuss bei Versatzpfandverkauf: 911, „Versatzpfand“.

Recht auf Zutritt und Abwehr: 699—701.

Siehe vorerst: „Beschränkungen des Grundeigentums“, „Nachbarrecht“.

Die Berechtigung des Grundeigentümers, jedem das Betreten seiner Liegenschaft zu verwehren, auch wenn dieselbe nicht eingefriedigt ist, ergibt sich aus dem Begriff des Eigentums und der gesetzlichen Befugnis (641,²) „jede ungerechtfertigte Einwirkung (auf das Eigentum) abzuwehren“. Aus diesem Grunde ist die ursprüngliche positive Bestimmung des Entwurfes: „der Grundeigentümer kann jedermann den Zutritt zu seinem Eigentum verwehren“ weggelassen worden. Abgesehen von den Dienstbarkeitsrechten, Miteigentumsrechten

und dgl., wird dann aber ein beschränktes „Recht auf Zutritt“ zu fremdem Grundeigentum und auf „Abwehr“ von Schaden gesetzlich (699—701) im allgemeinen Interesse und nach altem Brauch gewährleistet.

So ist vorerst das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen kantonalen und Bundes-Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. (699,¹).

Mit der letztern Ausnahmebestimmung wird es also in das Recht der Bundes- (Forst-, Wasser-Polizei und dgl.), Kantons- und Gemeindebehörden gestellt, dieses Zutrittsrecht aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten durch „bestimmt umgrenzte Verbote“ zu beschränken oder aufzuheben. Ganz besonders wird dem „kantonalen“ Recht anheimgestellt, über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei nähere Vorschriften aufzustellen (699,²).

Das Z. G. B. garantiert nur ein Zutrittsrecht zu offenem (Wieland, Anm. 1 zu 699) Wald und offener Weide, nicht dagegen das vielerorts übliche Recht, brachliegende Felder und Matten, sowie „geherbstete“ Weinberge zu begehen. Es muss also angenommen werden, es sei dieses altgermanische Recht zivilrechtlich aufgehoben, wo es nicht in der Form von Servituten oder nach besonderer Ortsübung weiterbesteht; über das Recht zum Wurzelgraben, Beerensammeln, Sammeln von Holz und Heu müssen die Kantone (und Gemeinden) den Ortsbrauch festsetzen; ebenso müssen die kantonalen Rechte bestimmen, wieweit das Betreten fremden Grundeigentums behufs Ausübung von Jagd und Fischerei zulässig ist (vgl. hierzu Zürich, Privatgesetzbuch § 232 und ähnliche bisherige kantonale Bestimmungen).

In dasselbe Rechtsgebiet des „Zutrittes“ auf fremdes Grundeigentum stellt das Gesetz (700,¹) die Pflicht des Grundeigentümers, dem „Berechtigten“ die Aufsuchung und Wegschaffung „zugeführter Sachen“ zu gestatten, welche durch „Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht werden“ oder selbst auf

dasselbe geraten („Tiere: Gross- und Kleinvieh, Bienen-
schwärme, Geflügel und Fische“, 700,¹). Dagegen hat der
Eigentümer ein Recht auf Ersatz des durch solche Ein-
dringlinge verursachten Schadens und besitzt ein gesetz-
liches (700,²) Retentionsrecht an denselben bis zur
Auszahlung oder Sicherstellung dieses Ersatzanspruches.

Vgl. dazu Art. 895 und 896 Z. G. B.

„Abwehren“, von sich oder andern abwenden, kann jemand
„einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr“
(701,¹), wenn keine andere Möglichkeit geboten ist, dadurch,
dass er in fremdes Grundeigentum „eingreift“ (701,¹); solchen
Eingriff hat aber der Grundeigentümer nur dann zu dulden,
wenn Gefahr oder Schaden „ungleich grösser“ sind, als die
durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung. Auch für den
hieraus entstehenden Schaden ist „angemessener Ersatz“ zu
leisten (701,²).

Dieses zivile „Notstandsrecht“ ist nicht von einer vor-
herigen Sicherheitsleistung für den wahrscheinlichen Schaden
abhängig, dagegen wird unberechtigte Anwendung dieser Aus-
nahmelizenz zu Geldersatz über den nachweisbaren Schaden hinaus
verpflichtet (vgl. O. R. 116. Absatz 3).

**Recht der ausserehelichen Mutter auf Verkehr mit den
Kindern:** 326, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Recht der Persönlichkeit: 11—38.

Vgl. vorerst die systematischen Bemerkungen unter „Personen-
recht“ und „natürliche Personen“.

Das „Recht der Persönlichkeit“ findet seine gesetzliche Nor-
mierung als: Feststellung der „Persönlichkeit im allgemeinen“
(mit den Unterabteilungen: „Rechtsfähigkeit“ Art. 11, „Hand-
lungsfähigkeit“ 12—16, „Handlungsunfähigkeit“ 17—19, „Ver-
wandtschaft“ 20—21, „Heimat und Wohnsitz“ 22—26); Schutz
der Persönlichkeit (Unveräusserlichkeit der Persönlichkeits-
rechte, Namensschutz, 27—29); Anfang und Ende der
Persönlichkeit“ (31—38).

Über die Begriffe: „Person und Rechtssubjekt“ siehe Erl.
43/44: Die Rechtsordnung bestimmt, wer Person sei. Also ist es

auch Befugnis oder Aufgabe der Gesetzgebung, Bestimmungen da-
rüber aufzustellen. Dabei erschien es als richtiger die „allge-
meinen Regeln“ (der Rechts- und Handlungsfähigkeit) „für den
häufigsten Fall, d. h. die Einzelpersonen, aufzustellen, und bei
den juristischen Personen nur, soweit nötig und mit den erforder-
lichen Einschränkungen, darauf zu verweisen. Eine Reihe von
Beziehungen war ja überhaupt nur für die Einzelperson zu
ordnen, nämlich alles, was seiner Natur nach den natürlichen
Menschen voraussetzt, als Altersstufen, Geisteskrankheit, Ge-
schlecht, Verwandtschaft usw. Daraus ergab sich dann die Zwei-
teilung, die wir im Personenrecht angenommen haben: Einzel-
person einerseits und Körperschaften und Anstalten andererseits“.
Erl. 45.

Über den „Schutz der Persönlichkeit“ und den „Namensschutz“
sowie die „Rechtsfähigkeit“, „Handlungsfähigkeit“, „Mündigkeit“,
„Handlungsunfähigkeit“, „Verwandtschaft“, „Heimat und Wohnsitz“,
siehe unter diesen Spezial-Artikeln.

**Anfang und Ende der Persönlichkeit; Ver-
schollenerklärung.**

Die „Persönlichkeit“ (einer „natürlichen Person“) be-
ginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt: sie endet mit dem Tode; vor der Geburt ist jedoch
das Kind schon „rechtsfähig“ (siehe „Rechtsfähigkeit“;
Art. 11) „unter dem Vorbehalt“ (d. h. für den Fall), dass
es „lebendig geboren wird“ (31,^{1, 2}).

Während bezüglich der Beurkundung des sogen. Zivilstandes
(siehe Art. 39—51) das bisherige Bundesgesetz über die
Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe (vom
24. Dezember 1874) in das kodifizierte Recht hinübergenommen
worden ist, musste bezüglich des Beweises für den Tod und die
Verschollenerklärung, welche beide bisher kantonal geregelt
waren, neues Bundesrecht geschaffen werden; es geschieht dies
in den Art. 32—38 Z. G. B. Die Beweisgrundsätze, welche
bisherige kantonale Vorschriften aufheben, finden sich in den
Bestimmungen der Art. 32—34.

Über die im gemeinen Rechte viel umstrittene Frage des
„nasciturus“, des Kindes im Mutterleibe, die im Erbrecht etwa
eine Rolle spielt, sprechen sich die Erl. S. 69—70 erschöpfend aus;
praktisch bemerkenswert sind die Sätze: „Totgeborene Kinder
erhalten keine Persönlichkeit. Die Anwartschaft darauf, die ihnen
gegeben war, ist durch den Mangel der lebendigen Geburt auf-
gehoben. Erwirbt (aber) das Kind (durch Lebendgeburt) die Persön-
lichkeit, so „kann es sein Recht in Anspruch nehmen, wie wenn es

sie schon im Mutterleibe gehabt hätte. So namentlich in betreff der Erbschaft.“ Die weitere Bemerkung, dass der nasciturus dann auch schon Pflichten, wie z. B. Unterstützungspflichten, zu tragen habe (Erl. S. 70), ist m. E. kaum zutreffend, da die Gesetzesfiktion auf Rechtsschutz nicht ohne weiteres auch auf Rechtspflicht erweitert werden darf.

Über die erbrechtliche Bedeutung des Art. 31 vgl. Z. G. B. 543, 544, 605; „Eröffnung des Erbanges“ und „Teilung der Erbschaft“.

Beweisregeln. Grundsätzlich ist derjenige für seine Behauptung beweispflichtig, der sich zur Ausübung eines Rechtes (Alimentations-, Unterstützungs-, Erb-, Vermächtnis-Anspruch u. dgl.) darauf beruft, dass eine Person lebe, oder dass sie gestorben sei, oder dass sie zu einer bestimmten Zeit gelebt, oder dass sie eine andere Person überlebt habe (32,1).

Solche Prozessvoraussetzungen hat nicht etwa der Richter von Amtes wegen, nach freiem Ermessen oder dgl. zu erheben, oder der Beklagte als nicht vorliegend nachzuweisen.

Im Falle der sogen. Commorienten (siehe dort), wenn nicht bewiesen werden kann, dass von mehreren gestorbenen Personen die eine die andere überlebt habe, stellt das Gesetz die Rechtsvermutung auf (32,2): sie gelten als gleichzeitig gestorben.

Dies im Gegensatz zum gemeinen Recht und zum franz. Code civil, in Anlehnung an § 20 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (B. G. B.); vgl. dazu und zum folgenden Erl. S. 54 u. 70/73.

Das Z. G. B. beschränkt letztere Gesetzesvermutung nicht etwa nur auf den Fall des Todes in einer gemeinsamen Todesgefahr; „die Regel passt für alle Fälle, nicht nur für den Tod bei demselben Ereignis“. Erl. S. 71 und der Wortlaut des Gesetzestextes (32,2).

Der Beweis für die Geburt oder den Tod einer Person wird im einzelnen Falle mit den Zivilstands-urkunden (vgl. „Beurkundung des Personenstandes“) geführt (33,1); fehlen solche oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden (33,2).

Das Fehlen der privilegierten Zivilstandsakten schliesst also den Todes- oder Geburt-Beweis nicht etwa aus.

Neu ist der Grundsatz, dass dann von dem langwierigen Verschollenheitsverfahren Umgang genommen werden kann, trotzdem „niemand die Leiche gesehen hat“, vielmehr der Tod einer Person „als erwiesen betrachtet“ werden kann, „sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen“ (34).

Vgl. dazu Erl. S. 71: „Man denke an das Verschwinden einer Person in einem Gewässer, wo „deren Leiche nicht gefunden wird, während man sie dort untersinken gesehen hat“ u. a. Es gibt Gebirgs-wasser, die ihre Toten nicht mehr hergeben. In solchen Fällen, sobald auch jede Spur von Verdacht, dass „etwas sich dahinter verbergen möchte, mangelt, darf bei unseren kulturellen Zuständen von der umständlichen Vorsicht des Verschollenheitsverfahrens füglich Umgang genommen und das vorgeschlagene Verfahren beobachtet werden. Vielleicht darf sogar das Verschwinden „vor“ Zeugen in ein Verschwinden „nach“ Zeugnis abgeschwächt werden, wenn man z. B. den Fall eines Bergsturzes ins Auge fasst, der ein Haus begräbt, in dem sich nachweisbar in jenem Zeitpunkt eine bestimmte Person befunden hat“.

Verschollenerklärung; 35—38. Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist, so „kann“ sie der Richter auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären (35,1).

Zuständig zur Verschollenerklärung ist der Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes der verschwundenen Person; hat dieselbe nie in der Schweiz gewohnt: der Richter der Heimat (35,2).

Die ursprünglich im Erbrecht untergebrachten Verschollenheitsbestimmungen gehören ins Personenrecht, weil sie auch anderweitig, im Eherecht und im Obligationenrecht, von Bedeutung sein können. Das Gesetz lehnt sich im wesentlichen an das französische Recht an; es weicht von dem in der deutschen Schweiz bisher üblichen System namentlich darin ab, dass es weder eine „Lebenspräsumtion“, noch eine „Todeserklärung“ kennt, sondern es bei den gewöhnlichen Beweisregeln belässt „mit der einzigen Ausnahme, dass der Beweis des Todes nach der Verschollenerklärung nicht mehr verlangt wird“ (Erl. S. 72).

„In betreff der technischen Ausdrücke haben wir uns dafür entschieden, als verschollen nur die Person zu bezeichnen, die

gerichtlich für verschollen erklärt ist. Des weitern kennt der Entwurf zwei Voraussetzungen der Verschollenheit, entweder Verschwindensein einer Person in Verbindung mit einer hohen Todesgefahr, in der sie zur Zeit ihres Verschwindens gestanden hat, oder Verschwindensein in Verbindung mit längerer Dauer nachrichtloser Abwesenheit. Einen dritten Fall, das hohe Alter des Verschwundenen, besonders auszuscheiden, halten wir nicht für notwendig, er kompliziert die Gesetzesregeln, ohne doch einem praktischen Bedürfnis zu entsprechen*. Erl. S. 55/56.

An Stelle der deutschrechtlichen Todeserklärung tritt also im Z. G. B. die richterliche Verschollenerklärung, und es wird nun über den Verschollenen wie über einen Toten Recht gegeben (38,¹), ohne dass für den Fall seiner Rückkunft u. dgl. etwas (wie Sicherheitsleistung u. dgl.) vorzukehren wäre.

Verfahren. Das Gesuch um Verschollenerklärung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres „seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr“, oder nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Nachricht eines unbekannt Abwesenden beim Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes (event. Heimatrichter, wie oben vermerkt) von solchen Personen angebracht werden, die aus dem Tode der verschwundenen Person Rechte abzuleiten behaupten (36,¹, 35,¹, ²). Hierauf (nach vorläufiger Prüfung über die Ernsthaftigkeit der Sache; es gibt Erbschaftsquerulanten u. dgl.) fordert der Richter „jedermann, der Nachrichten über den Verschwundenen oder Abwesenden geben kann“, „in angemessener Weise öffentlich auf“, sich binnen einer „bestimmten Frist“ zu melden; diese letztere Frist „ist auf mindestens ein Jahr seit der erstmaligen Auskündigung anzusetzen“ (36,², ³).

Das Aufforderungsverfahren im einzelnen wird im Rahmen obiger bundesrechtlicher Normen durch die Kantone geordnet (Art. 52 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ des Z. G. B.; Genehmigungsrecht des Bundesrates vorbehalten; 52, Abs. 3 ibidem).

Meldet sich innerhalb obiger Frist (von mindestens 2, resp. 6 Jahren seit der Todesgefahr, resp. Nachrichtenlosigkeit) der Verschwundene oder Abwesende

selber, oder „laufen Nachrichten über ihn ein“, oder wird der Zeitpunkt seines (wirklichen) Todes nachgewiesen, so fällt das Verschollenheitsgesuch von Gesetzes wegen (37) ohne weiteres als unnötig dahin.

Läuft dagegen während der eben genannten Fristen keine Meldung des Vermissten oder über den Vermissten ein, „so wird der Verschwundene oder Abwesende für verschollen erklärt, und es können die aus seinem Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre“ (38,¹).

Die Wirkung dieser Verschollenerklärung tritt nicht erst vom Datum des Verschollenheitsurteils ein, sondern sie wird von Gesetzes wegen (38,¹) „auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen“.

Der Entwurf von 1896 sah die Sicherheitsleistung noch vor (Art. 30,¹) und überwies die Wirkung der Verschollenerklärung auf Erbberechtigung und Beerbung dem Erbrechte (31); ausserdem sah er eine Aufhebung der Verschollenheitserklärung und eine Restitutionspflicht vor. Der Entwurf 1900 liess dies alles fallen und statuierte die zum Gesetz gewordenen kurzen Fristen und definitiven Verfallfolgen der Verschollenerklärung; Art. 546—550 (vgl. „Eröffnung des Erbganges“) bieten dann aber Sicherheit gegen eine Benachteiligung Abwesender im Erbrechte.

Über die Verschollenheit im Eherecht siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“ (insbes. Art. 102 Z. G. B.).

Für die Übergangszeit: Art. 15 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ zum Z. G. B.

Die Verschollenerklärung wird auf Anzeige des Richters vom Zivilstandsbeamten in das Register der Todesfälle eingetragen (Art. 50).

„Recht und Billigkeit“ als Urteilsgrundlage: 4, „Einleitung“.

Recht zur Ausübung der elterlichen Gewalt, siehe dort; — zur Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“; — zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

- Rechtliche** Bedeutung des Eintrages, Verlust infolge Untergang des dinglichen Rechts: 976, „Grundbuch“.
- Rechte** am Kindesvermögen Unehelicher: 327, „Ausser-eheliches Kindesverhältnis“;
- an Grundstücken, Eintragsfähigkeit: 958, „Grundbuch“;
 - an Quellen und Brunnen: „Nachbarrecht“ und „Quellenrecht“, „Wasserrecht“: 704—713; 780;
 - der Erbschaftsgläubiger bei Erbverzicht: „Verfügungen von Todes wegen“, 497;
 - der Gläubiger auf Herabsetzung einer letztwilligen Verfügung: 524, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;
 - der Heimatsbehörde bei „Beistandschaft“: dort, 396,³;
 - der „Versatzanstalt“: 913, „Versatzpfand“;
 - des Faustpfandgläubigers: 884 ff., insbesondere 891, „Faustpfand und Retentionsrecht“;
 - des Gläubigers aus „Schuldbrief und Gült“; dort, 865 ff.;
 - des Heimatkantons in Vormundschaftssachen: „Vormundschaft“, 376/378;
 - Dritter bei Heimstätterrichtung: 351/352, siehe „Heimstätten“;
 - können von Bevormundeten mit Zustimmung des Vormundes aufgegeben werden: „Vormundschaft“, B, 410;
 - selbständige und dauernde, Grundbucheintrag: 943 ff., „Grundbuch“;
 - und **Pflichten** der Ehegatten im allgemeinen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
 - — der „Willensvollstrecker“: dort, 518;
 - — des Beistandes: „Vormundschaft“, 367/392 ff.;
 - — des Vormundes: „Vormundschaft“, 367 ff.

- Rechtsanwendung:** „Einleitung“ und „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.
- Rechtsbesitz:** 919,², „Besitz“.
- Rechtsbegehren** der Besitz-Störungs- und der Besitz-Entziehungsklagen: 927,³, 928,³, „Besitz“;
- der Vaterschaftsklage: 309, „aussereheliches Kindesverhältnis.“
- Rechtsbegründende** Eintragung eines in mehreren Kreisen gelegenen Grundstücks: 952,², „Grundbuch“.
- Rechtsfähigkeit** (Art. 11).

Vgl. vorerst die Artikel „Personenrecht“, „Natürliche Personen“ und „Recht der Persönlichkeit“.

An die Spitze des „Personenrechts“ (siehe dort) und des Abschnittes über das „Recht der Persönlichkeit“ (siehe dort) stellt das Z. G. B. den Satz: „Rechtsfähig ist jedermann“ (11,¹), und fügt (11,²) bei: „Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben“. Die Rechtsfähigkeit wird also zu definieren sein als die Fähigkeit jedes Menschen, in den Schranken der Rechtsordnung ganz gleich wie jeder andere Mensch Rechte und Pflichten zu haben.

Die Erl., S. 45—48, stellen diesen „modernen“ Rechtssatz mit Bewusstsein an den Eingang des Personenrechts, und führen aus: die Bedeutung dieses allgemeinen Satzes der gleichen Rechtsfähigkeit aller liege namentlich in der „viel allgemeiner, negativen Wirkung“, wonach die „überlieferten Unterschiede der Personen grundsätzlich abgelehnt und die beibehaltenen Verschiedenheiten als Ausnahmen dargestellt werden“. Die Tragweite dieses Grundsatzes wird in den Erl. 46/47 folgendermassen charakterisiert:

„Die Verschiedenheit des Geschlechtes soll einen Unterschied des Rechtes nur da begründen, wo die Rechtsordnung einem solchen ausdrücklich Geltung verschafft. Er besteht namentlich nicht im Erbrecht und nicht im Familienrecht, und wo er sich findet, bezweckt er nicht eine Zurücksetzung der Frau, sondern umgekehrt die Herstellung der wirklichen Gleichheit durch Anerkennung der Verschiedenheit in den Voraussetzungen. In andern

Fällen handelt es sich bei der Festhaltung eines Unterschiedes um den Schutz anderer Rechtsgüter, wie z. B. in Gestalt der Auflage von Pflichten verschiedenen Charakters für Mann und Frau im ehelichen Güterrecht, im Elternrecht, im Recht der ausserehelichen Kinder.

„Die Verschiedenheit der Konfession soll für den Besitz der bürgerlichen Rechte nicht in Betracht fallen. So mit Hinsicht auf die Vormundschaft, auf die Erziehung der Kinder, auf das Erbrecht. Freilich auch hier mit der Möglichkeit, dass Unterschiede freiwillig begründet werden, die das Recht anerkennt, soweit sie nicht mit andern Grundsätzen in Widerspruch stehen, wie z. B. eine Stiftung für Angehörige einer Konfession.

„Der Unterschied des Standes und des Berufes hat für das Zivilrecht keine Wirkung, soweit nicht auch hier die Gesetzgebung ganz bestimmte Vorschriften aufgestellt hat, wie in bezug auf das Gesellschaftsrecht, die Konkursprivilegien. Standesunterschiede des ausländischen Rechtes fallen unter den gleichen Grundsatz, soweit wir überhaupt in die Lage kommen, darüber zu erkennen.

„Weniger einfach liegen die Wirkungen auf dem Gebiete der Ehre. Zwar wird auch hier die allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit die frühere Bedeutung des Unterschiedes grundsätzlich beseitigen. Der Besitz der Ehre ist für das bürgerliche Recht bedeutungslos, soweit es sich um Gesellschafts-, Berufs- oder Standesehre handelt. Man verliert nicht mehr den Anteil an gewissen Rechten wegen der Zugehörigkeit zu einem ehrlosen Berufe, man ist nicht mehr aus Standesgründen aus der Rechtsgemeinschaft öffentlicher Genossenschaften, der Gemeinden oder des Landes, ausgeschlossen. Nur in den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit bei Auspändung und Konkurs bestehen im Verlust der Ehre in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung noch solche Wirkungen, die aber das Zivilrecht nur indirekt berühren. Anders verhält es sich dagegen mit der Ehre der Person überhaupt. Hier kann, wer der Sache nachgeht, schwerlich verkennen, dass die Ehre eben doch als Individualehre ein Element der Persönlichkeit geblieben ist. So erklärt sich uns hieraus die Rücksicht, die bei der Festsetzung gewisser Rechtswirkungen auf die Bekundung einer ehrlosen Gesinnung genommen wird, bei den Folgen des Verlöbnißbruches, bei der Ehescheidung, beim Vertragsbruch. Ebenso ist es bei gewissen Verhältnissen eine stillschweigende Voraussetzung, dass sie nur so lange für den schuldlosen Teil dauern sollen, als der andere Teil sich nicht der Individuallehre durch die Art seines Lebenswandels verlustig macht. In diesem Sinne vermag der Ehrverlust für den andern Teil einen gesetzlichen Grund zur Aufhebung der Miete, der Pacht, der Gesellschaft, des Dienstvertrages zu bilden, wie dies im O.-R. bereits durch die allgemeine Formel vom Rücktrittsrecht aus „wichtigen Gründen“ Anerkennung gefunden hat (Art. 292, 310, 346, 547

des O.-R.). Ja in gewissem Sinne kann man auch den Schutz des moralischen Empfindens, die Ersatzpflicht bei „tort moral“, seelischem Schmerz u. dgl. hierher rechnen. Die Rücksicht auf die Ehre erscheint hier unter dem Gesichtspunkte der andern Partei: Wer in seinem Rufe und in seinem Empfinden durch das Verhalten der andern Partei verletzt wird, kann seine Genugtuung und Schadloshaltung darin finden, dass er von dem andern eine Entschädigung verlangt (O.-R. Art. 55) oder sich von der Verbindung mit diesem lossagt. Was hier in einzelnen Bestimmungen neben andern anerkannt wird, darf nun aber sehr wohl in einem allgemeinen Grundsatz ausgesprochen werden. Die Bedeutung des Grundgedankens ist mit jenen Einzelschriften durchaus nicht erschöpft. Man denke nur an den Fall, da jemand für eine Reihe von Jahren auf ein Haus Geld dargeliehen hatte, in dem daraufhin ein Bordell errichtet worden ist. Und so ist noch mancher Tatbestand denkbar, wo sich die Berücksichtigung der Individuallehre ebenso notwendig erweist, wie in jenen, die das geltende Recht einzig hervorhebt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, es anzuerkennen, dass die Ehre eine Voraussetzung des allgemeinen Rechtes ist, und dass also der Ehrlose der vollen Rechtsfähigkeit mangelt.

„Dieser Umschreibung der Tragweite der Rechtsfähigkeit ist nun aber noch eine weitere Erwägung anzufügen. Die Rechtsfähigkeit ist in dem Sinne eine allgemeine Eigenschaft der Persönlichkeit, dass sie notwendig mit ihr verknüpft wird. Daraus ergibt sich, dass sie auch nicht mit freiwilligem Verzicht preisgegeben werden darf. Darauf ist in dem geltenden Rechte bereits die Rechtsunwirksamkeit der lebenslänglichen Dienstverhältnisse, die Herabsetzung der Konventionalstrafen, die Unverbindlichkeit der unbeschränkt lautenden Konkurrenzklauseln, die Unwirksamkeit der Wegbedingung der Haftung für Arglist u. a. m. zurückzuführen. Allein auch hier lässt sich nicht sagen, dass der Gesetzgeber durch die Vorschrift für einzelne Rechtsverhältnisse wirklich dem Genüge tue, was zu wünschen ist. Es bleibt unsicher, ob die analoge Rechtsanwendung zugelassen oder ausgeschlossen sein soll, und richtiger wird es daher sein, wenn der Grundsatz der Unveräusserlichkeit der Rechtsfähigkeit in einer allgemeinen Formel ausgesprochen wird: Niemand soll sich über Gebühr in seiner Rechtsfähigkeit einschränken dürfen, wobei für die Tragweite der Vorschrift stets dasjenige als Masstab dienen wird, was allen gerecht ist und was ein jeder für sich selbst als gerecht anerkennen muss.

„Äusserlich kommt der gleiche Gedanke dann auch zum Ausdruck im Namensschutz, wobei aber der Schutz nicht schon gegen die unberechtigte Führung des Namens durch einen andern gerichtet ist, sondern mit Recht erst da Platz greift, wo eine Verletzung vorliegt, sei es am guten Ruf, an der Ehre, oder am Vermögen.“

Rechtsfähigkeit „juristischer Personen“, siehe dort.

Rechtsfähigkeit zu Erbschaftsantritt: 539, „Eröffnung des Erbanges“.

Rechtsgeschäft, unverbindliches und Grundbucheintrag: 974,², „Grundbuch“.

Rechtsgeschäfte des Grundpfandschuldners über Miet- und Pachtzinse: „Grundpfand“;

— unter Ehegatten bedürfen der Eintragung im Güterrechtsregister: 248, „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“; im allgemeinen: 177, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— welche der Vormund nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vornehmen kann, aufgezählt in 422, Ziff. 1 bis 7, „Vormundschaft“;

— zwischen Eltern und Kindern: 282, „elterliche Gewalt“.

Rechtsgrund, Ausweis über solchen bei Grundbuchverfügungen: 965/966, „Grundbuch“;

— mangelnder und Grundbucheintrag: 974,², „Grundbuch“.

Rechtskraft eines Ehevertrages: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“, 181, 248.

Rechtslage der Erben und der Erbschaft während öffentlichen Inventars: 585 ff., „Wirkungen des Erbanges“.

Rechtsmissbrauch, siehe „Einleitung“, 2.

Rechtsschutz des Besitzes: 930 ff., „Besitz“.

— keiner bei offenbarem Missbrauch eines Rechts: 2, „Einleitung“.

Rechtsstellung Unehelicher: „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— der Vor- und Nacherben; 488—492, „Verfügungen von Todes wegen“.

Rechtsverhältnis, besonderes, und „Besitz“: 924/925.

Rechtsverhältnisse kraft Gesetzes: Rückwirkung des Z. G. B., Art. 3 der „Anwendungs- und Einführungs-Best.“;

— Inhalt: 2 „Einleitung“.

Rechtsverkehr zwischen Eltern und Kindern: 282, „elterliche Gewalt“.

Rechtsvermutung („Präsumtion“) für „Besitz“ bei Grundstücken: dort. 937;

— für Eigentum aus dem „Besitz“: 930, 931, 932;

— für Legitimität eines Kindes: „eheliche Abstammung“;

— („präsumtio juris et de jure“) für Schätzungsverzeichnis: „Güterverbindung“.

Rechtswidrige Auflagen und Bedingungen: 482,² „Verfügungen von Todes wegen“.

Rechtswidrigkeit einer letztwilligen Verfügung berechtigt zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen.“

Reckweg: Art. 702, „Beschränkungen des Grundeigentums“.

Reduktionsvorschriften betreffend den Pflichtteil: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen.“ 522 ff.

Regel der Nicht-Rückwirkung: „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“, Art. 1.

Regenwasser-Ablauf: „Nachbarrecht“ („Wasserablauf“).

Register, öffentliche, deren Beweiskraft: „Einleitung“;

— bei „Beurkundung des Personenstandes“, dort 46—51.

Registerführung für „güterrechtliche Verhältnisse“: „Güterrechtsregister“.

Regressansprüche aus Unterhalt von Findelkindern: 330, „Unterstützungspflicht“.

Regressklage des bezahlenden Miterben, Formulierung: 640,^{2,3}, „Teilung der Erbschaft“.

Regressverhältnisse unter Miterben: 640, „Teilung der Erbschaft“.

Reihenfolge der Unterstützungspflichtigen: 329, „Unterstützungspflicht“;

— der Eintragungen im „Grundbuch“: dort, 967.

Reingewinn, Anteil bei Ertragsgemeinderschaft: 347, siehe „Gemeinderschaft“.

Reistweg: 695 (kantonal).

Relative Ungültigkeit von „Verfügungen von Todes wegen“ bei Irrtum u. dgl.: siehe dort, 469.

Religiöse Ehe und Trauung: „Eheschliessung“.

Religiöse Erziehung der Kinder: 277, „elterliche Gewalt“; — eines bevormundeten Unmündigen, Weisungsrecht der Heimatbehörde: „Vormundschaft“ 378,³.

Religiöse Vereine: „Vereine“.

Religiöses Selbstbestimmungsrecht des Kindes: 277,³, „elterliche Gewalt“.

Rente, jährliche, statt Nutzniessung des überlebenden Ehegatten: „gesetzliche Erben“ 463.

Rentenbelastung und Herabsetzungsklage: 530, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen.“

Rentenentschädigung bei Scheidung: „Ehescheidung“, 152/153.

Restitutionspflicht der Eltern: „elterliche Vermögensrechte“.

Retentionsrecht: siehe „Faustpfand und Retentionsrecht“, 884 ff., insbesondere 895 ff.

— intertemporal: 36 „A. u. E.-Best.“

Retrakt-Rechte: siehe „Zugrechte“.

Revision des Vaterschaftsurteils betr. Unterhaltsbeitrag: 320, „ausserheliches Kindesverhältnis“.

Richter, nicht Verwaltungsbehörden, kompetent zur Behandlung von Verantwortlichkeitsklagen aus „Vormundschaft“: dort, B, 430.

Richterliche Anordnung vorläufiger Eintragung: 961 „Grundbuch“;

— Aufforderung zur Rückkehr eines abwesenden Ehegatten: siehe „Ehescheidung“.

— Aufhebung der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“: siehe „Gütergemeinschaft“, B;

— Aufhebung einer Adoption: „Kindesannahme“;

— Einsetzung in die Ertragsgemeinderschaft: 348, „Gemeinderschaft“.

— Einsetzung in die Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— Ehelicherklärung: „Ehelicherklärung“;

— Ermächtigung zum Gewerbebetrieb einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— Kraftloserklärung von „Schuldbrief und Gült“: 870/871, dort;

— Verfügung zu Grundbuchberichtigung: 977,¹, „Grundbuch“;

— Verfügungen betr. güterrechtliche Verhältnisse der Ehegatten: „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“.

Richterliches Ermessen: siehe „Einleitung“ 4; dann noch angerufen in 156, 334, 706, 717 u. a. m.

Richterliches Grundpfand, Begründung der Ablehnung dieses Instituts: „Grundpfand“.

Richterschutz bei Ehezerwürfnissen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Richtiger Eintrag ungerechtfertigt gelöscht oder verändert: 975, „Grundbuch“.

Richtigkeitsvermutung eines Schätzungsinventars: „Güterverbindung“.

Richtigstellung offenbarer Irrtümer in „Verfügungen von Todes wegen“: dort, 469,³.

Rück- und Vorschlag bei Errungenschaftsgemeinschaft nach 239/240: „Gütergemeinschaft“ C.

Rückbezug der Wirkung dinglicher Rechte auf den Zeitpunkt der Einschreibung: 972,² „Grundbuch“.

Rückerstattung der Erbschaft bei Aufhebung der Verschollenheit: 547, „Eröffnung des Erbanges“;

— von Brautgeschenken bei Verlöbnißbruch: „Verlöbniß“;

— von Kindesvermögen seitens der Eltern: 299/300, „elterliche Vermögensrechte“.

Rückforderung von Leistungen aus nicht genehmigtem Geschäft eines Bevormundeten: siehe „Vormundschaft“ B 411;

— von Geschenken bei Tod eines Verlobten ausgeschlossen, 94.

— von Leistungen aus ungültiger Erbabtretung: 636,² „Teilung der Erbschaft“;

— von Unterhaltsgeldern für Findelkinder, 330, „Unterstützungspflicht“.

Rückforderungsrecht des Besitzers: 933 ff. „Besitz“.

Rückgabe des Versatzscheins: 912/913 „Versatzpfand“.

Rückgabepflicht des Besiztentzügers: 927 „Besitz“;

— des Faustpfandgläubigers: 889, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— und Verantwortlichkeit bei „Besitz“, dort 938—940.

Rückgriff der Kantone für ihre Haftbarkeit aus Grundbuchführung: 955,² „Grundbuch“.

Rückgriffsrechte unter Miterben: 640 „Teilung der Erbschaft“.

Rückkaufsrecht.

(Siehe vorerst den Artikel „Beschränkungen des Grundeigentums“; vgl. auch „Vorkaufsrecht“ und die dortigen praktischen Anweisungen).

Das Rückkaufsrecht, Gegenstück des „Vorkaufsrechts“, bedeutet das Recht des Eigentümers auf Rück-

erwerb des verkauften Eigentums. Während es obligatorisch einen Anspruch nur gegen den Käufer begründet, besteht es als dingliches Recht während der in der Grundbuchvormerkung angegebenen Zeit von Gesetzes wegen (683,¹) gegenüber jedem Eigentümer, sobald es im Grundbuche vorgemerkt worden ist. Dasselbe ist der Fall mit dem sogen. „Kaufrecht“, d. h. dem Rechte, ein Grundstück zu einem zum Voraus bestimmten Preise von irgend jemandem zu kaufen.

Kaufrecht und Rückkaufsrecht erlöschen in jedem Falle mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Vormerkung im Grundbuch (683,²).

Das Rückkaufs-, sowie das Vorkaufsversprechen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht nur der schriftlichen Form, sondern der öffentlichen Beurkundung im Sinne von Art. 657; „A. u. E. Best.“ 58 zu O. R. 271 b.

Rückkaufsversprechen, Vormerkung im „Grundbuch“: dort, 959.

Rückkaufswert von Versicherungsansprüchen bei Herabsetzungsklage: 529, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“; vgl. auch 476.

Rückkehr des Verschollenen und Rückerstattung der Erbschaft: 547, „Eröffnung des Erbanges“.

Rückleistung abhanden gekommener Sachen: 934, insbesondere 934,³, „Besitz“;

— bei Herabsetzungsklage gegen den Erbverzichtenden: 536, „Klagen aus Erbverträgen“;

— bei Herabsetzungsklage gegen Verfügungen unter Lebenden: 528, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— bei Nutzungsrechten: „Nutzniessung“;

— von Kindesvermögen: 299/300, „elterliche Vermögensrechte“.

Rückschlag bei Auflösung der „Güterverbindung“: siehe dort („Auflösung des ehelichen Vermögens“).

— bei Scheidung: „Ehescheidung“.

— ist passiver Überschuss, Unterbilanz des Ehevermögens unter dem Bestande bei Eingehung der Ehe (vgl. „Vorschlag“ und „Errungenschaft“).

Rücktritt vom Erbvertrag: 514, „Verfügungen von Todes wegen“.

Rückwirkung angerufen in 38, 132, 186, 972.

Rückwirkungsregeln für das Z. G. B.: Art. 2—4 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.“ (Nicht-rückwirkung: dort, Art. 1).

Rückzahlung von Serien-Schuldbriefen und -Gülden: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 881.

Ruhs und Rauch, verbotener, siehe „Nachbarrecht“.

Ruralrechte, siehe „Wegrecht.“

S.

Sachbesitz und Rechtsbesitz: 919,² „Besitz“.

Sache, bestimmte als Vermächtnis: 484/485, „Verfügungen von Todes wegen“.

Sachen, bewegliche: „Faustpfand und Retentionsrecht“ an solchen: dort, 884 ff., 895 ff;

— insbesondere herrenlose und dgl., siehe „Fahrniseigentum“, „herrenlose Sachen und Tiere“.

Sachenrecht: Art. 641—977, vierter Teil des Z. G. B.

Dieser letzte Teil unseres Zivilgesetzbuches umfasst die Regelung des Eigentums (Art. 641—654: allgemeine Bestimmungen; 655—712: Grundeigentum; 713—729: Fahrniseigentum), der beschränkten dinglichen Rechte (730—744: Grunddienstbarkeiten; 745—781: Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten; 782 bis 792: Grundlasten; 793—883: Grundpfand; 884—918: Fahrnispfand,) des Besitzes und des Grundbuchs (919—941: Besitz; 942—977: Grundbuch). Das Gesetzbuch enthält keine gesetzliche

Definition des Begriffes „Sachenrecht“, sondern bloss den Titel „das Sachenrecht“ für den „vierten Teil“.

Die Wissenschaft bezeichnet als „Sachenrechte“, „Recht an Sachen“, „dingliche Rechte“ diejenigen Rechte, welche eine unmittelbare, absolute Herrschaft über Sachen gewähren (im Gegensatz zu den „persönlichen“, „Forderungsrechten“, welche nur gegen bestimmte Personen ausübbar sind).

„Der dinglich Berechtigte hat ein ausschliessliches, d. h. andere ausschliessende Recht. Deshalb steht dem Eigentümer im Konkurse ein Aussonderungsanspruch zu. Der Pfandgläubiger oder Grundberechtigte hat Anspruch auf den Erlös der Sache unter Ausschluss der übrigen Gläubiger. Auch Dienstbarkeiten bleiben von Konkurs oder Pfändung des Eigentümers unberührt. Nur absolute Rechte an Sachen zählen zu den dinglichen, nicht aber absolute Rechte anderen Inhalts, wie z. B. das Recht an der Firma, an Fabrik- und Handelsmarken, das Urheber-, Patentrecht und dgl. „(Wieland, Vorbemerkungen S. 1.)

Anzumerken ist, dass schon das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 einen Teil des Sachenrechts, den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, das Pfandrecht und das Retentionsrecht an letzteren dem kantonalen Rechte entzogen hatte, obwohl hierzu die verfassungsmässige Grundlage fehlte. Alle diese Bestimmungen sind nun richtigerweise dem Zivilgesetzbuch im „Sachenrecht“ einverleibt worden (Art. 713—717, 884—906, 912—925, 933—936).

Der altgermanische Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen (Fahrnis und Grundstücken, Immobilien) findet auch im Z. G. B. seinen Ausdruck; von Bedeutung ist namentlich, dass die Entstehung resp. Begründung von Immobilienrechten durch Eintragung ins Grundbuch erkennbar und rechtswirksam wird. Das, bisher nicht allen Kantonen bekannte, Grundbuchsystem (siehe „Grundbuch“) erhält damit allgemeine und tief ins wirtschaftliche Leben eingreifende Bedeutung.

Intertemporal findet das Sachenrecht seine Regelung in Art. 17—48 der „A. u. E. Best.“

Sachenrecht, Anwendung auf den Anspruch des Vermächtnisnehmers: 563 „Wirkungen des Erbanges“.

Sachverfügung, Aufhebung früherer durch spätere, 511,² „Verfügung von Todes wegen“.

Sachverständige, amtlich bestellte, für Grundstückschätzung im Erbgang: 618,¹ „Teilung der Erbschaft“.

- Sachverständige** bei Entmündigung: 374/436 „Vormundschaft“.
- Sammelgebiet** verschiedener Quellen, Rechte an solchem, siehe „Wasserrecht“.
- Sammlung**, öffentliche, für wohltätige und dgl. Zwecke, „Beistandschaft“, 393,⁵.
- Schaden** an vermachter Sache, 485; „Verfügungen von Todes wegen“;
— bei Ausgleichsberechnung: 630, „Teilung der Erbschaft“;
— den der Vormund, die Vormundschafts- und Aufsichtsbehörden verantworten: 426 ff., „Vormundschaft“ B.
- Schadenersatz** aus Verlöbnißbruch: „Verlöbniß“;
— bei Besitzstörungs- oder Besitzentziehungsklage: 927,³, 928,³;
— im weitern vorgesehen in: 19, 28, 29, 42, 333, 411, 426, 510, 562, 672, 679, 700/701, 706, 726, 727, 752, 841, 940, 955, 975; vgl. die einzelnen Artikel.
- Schadenersatzandrohung** für Testamentsvernichtung: 510,² „Verfügungen von Todes wegen“.
- Schadenersatzansprüche** aus Verletzung dinglicher Rechte infolge ungerechtfertigten Grundbucheintrages: 975,² „Grundbuch“;
— bei Diskrepanz zwischen Titel und Eintrag: 867,² „Schuldbrief und Gült“.
- Schadenshaftung** des Faustpfandgläubigers: 890, „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Schadloshaltung** in Vaterschaftssachen, Umfang: 317 ff., „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Schatz**, Fund eines solchen: „Fund“ 723.
- Schätzbare** Sachen als Gegenstand der „Nutzniessung“: dort.

- Schätzung**, amtliche von Schuldbriefen: „Schuldbrief und Gült“.
- Schätzungsinventar**, Bedeutung und Richtigkeitsvermutung: „Güterverbindung“, 198/199.
- Schätzungsverfahren** bei Erbgang über Grundstücke u. dgl. 617 — 625 „Teilung der Erbschaft“;
— bei „öffentlichem Inventar“: dort 581/587.
- Scheidung** und elterliche Gewalt: 274,³ „elterliche Gewalt“;
— von Tisch und Bett: „Ehescheidung“ (Trennung).
- Scheidungsgründe**: „Ehescheidung“; ebendort auch: **Scheidungsklage**, **Scheidungsprozess**, **Scheidungsrecht** und **Scheidungsverfahren**.
- Schenkut** bei Scheidung: „Ehescheidung“.
- Schenkungen** dürfen vom Vormund für den Mündel nicht vorgenommen werden, 408, „Vormundschaft“ B.
- Schenkungsrecht**, intertemporale Regelung in A. u. E. Best. 59 ad. O. R. 273 a—p.
- Schiessübungen**, Bestellung von Dienstbarkeiten dafür: 781 „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“.
- Schlussbericht** des Vormundes: „Vormundschaft“ C, 451/452.
- Schlussbestimmung** des Z. G. B.: Art. 63 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.
- Schlussrechnung** des Vormundes: „Vormundschaft“ C, 451.
- Schlüsselgewalt** der Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Schneeschnelze-Ablauf**: „Nachbarrecht“ (Wasserablauf“).
- Schnelles** Verfahren bei Gesuchen um vorläufige Eintragung: 961,³ „Grundbuch“.
- Schreibfehler**, Berichtigung im „Grundbuch“: dort, 977,³.
- Schriftliche** Abfassung des Pfandvertrages bei Schuldscheinforderungen: 900, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;

- Schriftliche** Einwilligung der Beteiligten zu Grundbuchberichtigungen: 977,¹ „Grundbuch“;
- Erklärung des Eigentümers und der berechtigten Personen zu Grundbuchverfügungen: 963, 964 ff. „Grundbuch“;
- Form des Teilungsvertrages: 634,² „Teilung der Erbschaft“;
- Mitteilung der Nachverpfändung: 886, „Faustpfand und Retentionsrecht“;
- Mitteilung der Wahl zum Vormund: 387,¹ „Vormundschaft“;
- Übereinkunft zu Aufhebung eines Erbvertrages: 513,¹ „Verfügungen von Todes wegen“;
- Zustimmung zu Vereinsbeschlüssen: siehe „Vereine“.
- Schuld** der Mutter, Abweisung der Vaterschaftsklage: 315, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- siehe auch „Verschulden“.
- Schuldbedingungen**, Unzulässigkeit von Veränderungen bei Serienschuldbriefen und -Gülten: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 880.
- Schuldbetreibung und Konkurs**: Abänderungen des Bundesgesetzes in „Anw. u. Einf. Best.“ Art. 60.
- Schuldbrief und Gült**; 842—874.

Der dritte Abschnitt über „das Grundpfand“ (vgl. vorerst das dort eingangs Bemerkte) behandelt den „Schuldbrief“ und „die Gült“, welche mancherlei gemeinsame Regelung erfahren. Über den Unterschied zwischen „Gült“, „Schuldbrief“ und „Grundpfandverschreibung“ siehe bei „Grundpfandverschreibung“. Der „Schuldbrief“ war bisher bekannt in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Solothurn und Aargau; Schweizer Priv.-Recht IV S. 801 ff., III 442 ff.; er ist wirtschaftlich Mittelding zwischen der Hypothek und der Gült; rechtlich mehr der erstern verwandt.

A. Schuldbrief, 842—846 und 854—874.

Durch den Schuldbrief wird (gemäss Legaldefinition in 842) eine persönliche Forderung begründet, die grundpfändlich sichergestellt ist.

Diese Definition ist eigentlich auch auf die „Grundpfandverschreibung“ anwendbar, wesentlich ist am Schuldbrief die Verbriefung, während bei der Grundpfandverschreibung die accessorische Sicherstellung einer persönlichen Forderung hervorzutreten scheint. Der eigentliche Unterschied besteht aber weniger in der Natur des Pfandrechtes als in derjenigen des Pfandtitels: bei der Grundpfandverschreibung wird über die Verschreibung ein Pfandtitel ausgestellt, der (825,²) nur Beweismittel ist, nicht Wertpapier; der Schuldbrief begründet die Forderung; er wird neben der Grundbucheintragung ausgestellt (856,¹); er kann auf den Inhaber ausgestellt werden (859,¹), er ist Wertpapier. „Was man will, ist, dass der Gläubiger mit der Urkunde den Wert, mit dem das Schuldbriefverhältnis das Grundstück belastet, in den Verkehr soll bringen, veräussern und verpfänden dürfen, mit der Folge, dass der Schuldner diese Verfügungen anzuerkennen hat.“ Erl. S. 267.

Da der Schuldbrief, im Gegensatz zur Gült, trotz seiner Wertpapierqualifikation persönliches Forderungsrecht verbrieft, haftet nicht nur das Grundpfand für die gesicherte Forderung, sondern das ganze Vermögen des Schuldners; über die Realisierung auf dem Betreibungswege siehe das unter „Grundpfandverschreibung“ hiervor und unter „Hypothek“ im ersten Teil des Schweizer. Rechtslexikons Vermerkte; zuerst Grundpfand-, dann erst ordentliche Betreibung.

Zur Errichtung des Schuldbriefes bedarf es (799,²) eines Vorvertrages mit öffentlicher Beurkundung und nachheriger Eintragung im Grundbuch (799,¹). Das kantonale Recht kann (gemäss 843,¹) für die Errichtung von Schuldbriefen eine amtliche Schätzung des Grundstückes allgemein vorschreiben oder „den Beteiligten zur Verfügung stellen“; es kann auch vorschreiben, dass Schuldbriefe nur bis zum Betrage der Schätzung oder nur bis zu einem Bruchteil des Schätzungswertes errichtet werden dürfen (843,²).

Vgl. hierüber Erl. S. 267/268: „Der Schuldbrief ist mit der Eintragung in das Grundbuch noch nicht erstellt; die zwei allgemeinen Erfordernisse für die Errichtung des Grundpfandes, Erwerbgrund und Eintragung, müssen hier ergänzt werden durch die Aus-

stellung des Schuldbriefes. Zwar hat schon die Eintragung Schuldbriefwirkung, wie sich dies bei Verlust des Briefes und bei regelwidriger Unterlassung seiner Ausstellung zeigt, aber es ist doch erst die Ausstellung der Urkunde, die das Geschäft vollwirksam macht...

Wesentlich, wenigstens in wirtschaftlicher Beziehung, ist beim Schuldbrief die gesetzliche Festsetzung der Kündbarkeit für den Fall, dass nicht vertraglich anders bestimmt ist: der Schuldbrief kann dann vom Schuldner je nur auf sechs Monate, und zwar nur auf die „üblichen Zinstage“, aber nicht auf Unzeit, gekündigt werden (844,¹); ja, es kann sogar das kantonale Recht (844,²) „einschränkende Bestimmungen“ über die Kündbarkeit der Schuldbriefe aufstellen, (welche dann über den Parteivereinbarungen stehen).

Diese Kündbarkeit seitens des Gläubigers steht im Gegensatz zur Gült (850,¹ und 850,²).

Die „üblichen Zinstage“ bestimmt die Ortsübung, eventuell das kantonale Einführungsgesetz; im Zweifel gilt (nach 5,²) das bisherige kantonale Recht als Ortsübung, „so lange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist“.

Die Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung (siehe dort) sind von Gesetzes wegen (845,¹, 846) anzuwenden auf die Fragen nach den Folgen der Veräusserung und Zerstückelung des Grundstückes für den Schuldbrief (832—834) und nach der Stellung des Eigentümers der Pfandsache, der nicht Schuldner ist (827—834); vorgeschrieben ist speziell (845,²) nur, dass die Einreden des Schuldners beim Schuldbrief auch dem Eigentümer der Pfandsache zustehen.

Über weitere Grundsätze, die gemeinsam für den Schuldbrief und die Gült aufgestellt sind, siehe das zu 854 ff. nachstehend Bemerkte.

Über Veräusserung und Zerstückelung vgl. auch S. 268/269 der Erl.

B. Gült: 847—853 und 854—874.

Durch die Gült wird eine Forderung als Grundlast auf ein Grundstück gelegt; sie kann nur auf landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnhäuser und Baugebiet errichtet werden; die durch eine Gült gesicherte Forderung besteht ohne jede persönliche Haftbarkeit des Schuldners; ein Schuldgrund wird (im Titel und Eintrag) nicht angeführt (847¹⁻³).

Über den Unterschied zwischen Gült, Schuldbrief und Grundpfandverschreibung siehe unter Grundpfandverschreibung; dieser Unterschied ist in der gesetzlichen Formulierung über „Zweck und Gestalt“ der Gült (847) genau festgelegt: die Gült ist nicht Akzessorium zur persönlichen Schuld, sie ist Grundbelastung, Grundlast; sie kann daher nicht für beliebige Forderungen errichtet werden, sondern nur als Grundlast landwirtschaftlicher Grundstücke, von Wohnhäusern und von Bauland; jede persönliche Haftbarkeit des Gültschuldners und seines sonstigen Vermögens ist ausgeschlossen; weder im Grundbuch noch im Gülttitel soll das materielle Schuldverhältnis, welches der Gülterrichtung zu Grunde liegt, angeführt werden (eine Anführung macht allerdings den Titel nicht nützlich; es ist 847,³ blosse Ordnungsvorschrift für den Grundbuchführer).

Vgl. Erl. S. 270/271, insbesondere: „Die Gült stellt sich als eine besondere Art der Grundlast dar, in der diese die Funktionen des modernen Grundpfandes übernommen hat. Gerade deshalb kommt aber der Gült ein eigentümlicher Charakter zu, der sie zur gemeinrechtlichen Hypothek, wie zur Grundpfandverschreibung des Entwurfes in einen grossen Gegensatz bringt, während nach der Seite der Wertpapier-Existenz Gült und Schuldbrief sich sehr nahe verwandt oder nahezu gleich sind...“

„Von der gewöhnlichen Grundlast muss sich die Gült immer dadurch unterscheiden, dass sie den Gläubiger auf Zins und Kapital berechtigt... Die Forderung als Grundlastforderung kann gegen den Schuldner persönlich nicht geltend gemacht werden. Es ist aber an sich nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner der Grundlast nebenbei sich noch persönlich verpflichte.“

„Die Gestalt der Forderung steht ganz unter den Regeln der Grundlast... Ebenso verhält es sich mit der Verjährung, wobei zu beachten ist, dass die periodischen Leistungen der Gült, sobald sie nicht mehr pfandrechtliche Deckung beanspruchen können, der gewöhnlichen Verjährung unterliegen.“

„Das Eigentümliche an der Gült als Grundlast liegt nach dem Moment der Entstehung im weitern darin, dass sie ein persönliches Verhältnis nicht zur Entstehung bringt, indem das Grundstück nicht als persönlicher Schuldner gedacht werden kann. Also entsteht die Forderung mit der Begründung der dinglichen

Belastung oder, da diese mit der Eintragung in das Grundbuch hergestellt wird, durch diese Eintragung, nicht vorher und nicht später und auch nicht ohne sie. Diese Eintragung ist eine rein formale Handlung mit abstrakter Grundlage, und damit wird auch die Forderung zu einer rein formal und abstrakt begründeten Forderung. Dem entspricht, dass der Schuldgrund nicht angegeben wird, im Gegensatz zu dem regelmässigen Verfahren beim Schuldbrief. Diese Bestimmung ist in dem Sinne aufgestellt, dass beim Schuldbrief eine abstrakte Gestaltung der Forderung wohl zulässig, bei der Gült dagegen durch die Natur der Belastung absolut verlangt wird.“

Über die Unzulässigkeit der Gülterrichtung auf industrielle Anlagen sprechen sich die Verhandlungen, stenogr. Bull. 1906, 31, S. 668, 672, dahin aus: die Gült müsse eine dauernde Kapitalanlage darstellen, das verpfändete Grundstück also einen gleichbleibenden und durch den Ertrag des Grundstückes selbst bedingten Wert aufweisen; bei industriellen Betrieben trete aber der Personalkredit in den Vordergrund; der Wert solcher Grundstücke sei also schwankend, von Rendite und Person des Unternehmers abhängig etc.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Gültrechts besteht in der gesetzlichen Festlegung einer sogen. „Belastungsgrenze“. Es kann nämlich eine Gült auf ländliche Grundstücke nur bis zu zwei Dritteln des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten, errichtet werden (848,¹); auf städtische Grundstücke bis zu drei Fünfteln des Mittelwertes aus dem Ertragswert einerseits und dem Boden- und Bauwert andererseits“ (848,²).

Diese Belastungsgrenz-Werte werden durch eine „amtliche Schätzung“ ermittelt, welche durch das kantonale Recht (Einführungsgesetze und dgl.) zu ordnen ist (848,³).

Über die Einführung dieser gesetzlichen Belastungsgrenze sprechen sich die Erl. S. 159 ff., 202 und 272 ff. aus.

Die Entwürfe (Art. 831/835) enthielten noch die Bestimmung: „Die Kantone sind dafür haftbar, dass den Gültforderungen der Wert zukomme, auf den sie lauten“ etc. Das Gesetz hat diese strenge Haftbarkeit von Bundes wegen fallen lassen; es beliebte bloss noch die abgeschwächte Fassung: „Die Kantone sind dafür haftbar, dass die Schätzung mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wird; sie haben ein Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Beamten“ (849,^{1, 2}).

Unseres Erachtens hindert diese Gesetzesbestimmung die direkte Belangung fehlbarer Beamten in den Fällen nicht, wo ein kantonales Verantwortlichkeitsgesetz weniger elastisch als das Z.G.B. die Beamten direkt zu Schadenersatz aus Amtsmisbrauch und Amtsnachlässigkeit haftbar macht.

Die Belastungsgrenze bezieht sich selbstverständlich auf den kapitalisierten Ertragswert; der dieser Kapitalisation zu grunde zu legende Zinsfuss (wohl zurzeit 4%) bestimmt sich nach Zeit und Örtlichkeit; nach den Vorschlägen des Bauernsekretariats („Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft“ von 1903 ff.) ist durchwegs auf den Ertragsserwerb mittlerer (nicht etwa ganz intensiv bewirtschafteter) Betriebe abzustellen. Namentlich in der Abschätzung des „mittleren“ Ertragswertes und Wahl des der Kapitalisation zugrunde zu legenden Zinsfusses soll die kantonale Schätzungsbehörde „alle erforderliche Sorgfalt“ anwenden und sich dabei vor bureaukratischem Schematisieren hüten; die genaue Protokollierung der Schätzungsentscheide und der Berechnungen dürfte die Kommissionen vor unangenehmen Verantwortlichkeitsprozessen behüten.

Für städtische Belehungsobjekte ist nach Massgabe bisheriger Expropriationspraxis bei Berechnung des Ertrags-, des Boden- und des Bau-Wertes auf den Verkehrswert des Bodens und den Miet- (event. Bau-) Wert der Gebäulichkeiten abzustellen, unter Berücksichtigung billiger Spekulationsschancen des Grundstückes selbst; die ordentliche Abnützung der Gebäude soll dabei nicht ausser acht gelassen werden.

Dass man bei solchen Schätzungen nicht einfach auf die Grundsteuer- (Kataster-) und die Feuerversicherungsabschätzungen abstellen darf, wie heute mancherorts üblich, betonen die Erl. S. 372.

Eine Eigentümlichkeit des Gültrechtes (bisher nur in der Urschweiz und beiden Appenzell bestehend) ist endlich die verschiedene Regulierung der Ablösbarkeit für den Schuldner und für den Gläubiger. Der „Gültenschuldner“, genauer gesprochen „der Eigentümer des mit Gültten belasteten Grundstückes“ hat das Recht, je auf Ende einer Periode von sechs Jahren („mit vorausgehender „Kündigung auf ein Jahr“) die Ablösung der Gült zu verlangen, und zwar auch dann, wenn der „Vertrag auf längere Zeit Unkündbarkeit angeordnet hat“ (850,¹). Der Gültgläubiger dagegen kann

die Gültforderung nur „in den vom Gesetze bestimmten Fällen“ ablösen (850,²).

Diese vom Gesetze dem Gläubiger gewährleisteten Ablösungsgründe sind: Zerstückelung, erhebliche Verminderung des Wertes des Grundstückes und Rückstand mit drei Jahreszinsen (787); andere, vertragliche Ablösungsgründe stehen ihm nicht zur Verfügung. Wohl aber kann durch Parteivereinbarung für den Grundeigentümer eine kürzere, als die sechsjährige Ablösungsfrist bestellt werden (vgl. stenogr. Bulletin 1906/31, S. 275); diese kürzere Ablösungsfrist sollte aber aus dem Gülttitel selbst klar ersichtlich sein, da sonst dessen Verwertbarkeit als Wertpapier behindert wird.

Die Schuldpflicht aus der Gült auferliegt auf dem „Eigentümer des belasteten Grundstückes“ (851,¹); der Erwerber eines gültbelasteten Grundstückes wird, unter gesetzlicher Entlastung des bisherigen Eigentümers, „ohne weiteres“ (851,²) Schuldner der Gültforderung; diesem Schicksal folgen auch die Gültzinse; sie werden erst von dem Zeitpunkte an zu persönlichen Schulden, wo das Grundstück selbst nicht mehr für sie haftet (851,³).

Gemäss Art. 818, Ziff. 3 haftet das Grundpfand nur für drei zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinse und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins; nachher werden sie zu persönlichen Schulden (siehe dazu auch 791,² und das unter „Grundpfand“, allgemeine Bestimmungen, Bemerkte).

Diese Definition der „Schuldpflicht“ ergibt sich ohne weiteres aus dem Grundlastcharakter der Gült (847,^{1,3}).

Die Zerstückelung eines mit einer Gült belasteten Grundstückes führt zur Belastung der Eigentümer der Teilstücke mit der Gültschuld (852,¹); und zwar nach Massgabe der bei der „Grundpfandverschreibung“ (dort, insbesondere 833) geordneten Rechtssätze (852,², siehe aber auch 811); für die Gült ist bloss die Spezialbestimmung (852,³) aufgestellt, dass im Falle der Ablösung der Gläubiger binnen Monatsfrist, nach dem die „Verlegung“ rechtskräftig geworden ist, auf ein Jahr zu kündigen hat.

Über das Verfahren: 833 und 846; dazu 811 und Erl. S. 277.

Kantonale und Erbengülden. Für die Gülden, die unter dem kantonalen Rechte errichtet worden sind, sowie für die „Erbengülden“ behält das Z. G. B. (853) ausdrücklich („insbesondere betreffend die Zinsbeschränkungen und die Bedeutung der Pfandstelle“) die „besondern gesetzlichen Bestimmungen“ vor.

Vgl. 795,² betreffend Zinsbeschränkungen; betr. Pfandstelle: Art. 31 der A. u. E. Best.; betr. Erbengülden: 624 („Gemeinderschaft“).

Für Schuldbrief und Gült gemeinsame Bestimmungen; 854 — 874.

Nach Besprechung der besondern Rechtssätze für Schuldbrief und Gült (ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümlichkeit entsprechend), grenzt das Gesetz deren gemeinsame Bestimmungen ab gegenüber der Grundpfandverschreibung und spezialisiert die allgemeinen Bestimmungen über das „Grundpfand“ (siehe dort) für diese Rechtsgebilde.

Bei ihrer Errichtung dürfen Schuldbrief und Gült weder Bedingungen enthalten, noch in ihrer Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit von Gegenleistungen abhängig gemacht sein (854).

„Die Forderung, auf die der Schuldbrief oder die Gült lauten, muss so ausgestaltet werden, dass sie für die Negotiation tauglich ist, sich löst von irgendwelchen persönlichen Verkläuterungen und dem Rechte des Gläubigers unmittelbar und vorbehaltlos Ausdruck gibt. Aus Begleitverhältnissen (bei Errichtung des Titels) kann nicht eine auf Schuldbrief oder Gült basierte Einrede erhoben werden, sondern nur etwa eine Einrede der Arglist, ähnlich wie sie der Wechselschuldner aus Nebenverhältnissen gegen den Wechselgläubiger erheben kann.“ Erl. S. 277/278.

Die Kautionshypothek für eine künftig fällig werdende Forderung (vgl. 824/825 für „Grundpfandverschreibung“) und dgl. ist also unzulässig im Güldenrecht.

Die Gült- und Schuldbrieferrichtung bewirkt Novation der ursprünglichen Forderung: es wird „das Schuldverhältnis, das der Errichtung zu Grunde liegt, durch Neuerung getilgt“ (855,¹).

Ueber „Novation“ („Neuerung“) siehe Art. 142—143 O. R. und „Novation“ in Schweiz. Rechtslexikon I, S. 125; über die Neuerung des 855 Z. G. B. die Erl. S. 278—279 und Wieland, Note 1 zu 855.

Eine „andere Abrede“ wirkt nur unter den Vertragsschliessenden (nicht gegen die Urkunde), sowie gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben befinden (855,²).

Dazu Erl. S. 277/278 und 278/279.

Eintrag und Pfandtitel. Bei Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült muss von Gesetzes wegen (856,¹) neben der Eintragung in das Grundbuch stets ein „Pfandtitel“ ausgestellt werden; konstitutiv wirkt allerdings schon die Eintragung, dieselbe hat schon vor der Ausstellung des Pfandtitels, Schuldbrief- und Gültwirkung (856,²).

Die Annahme Wielands, Anm. 1 und 2 zu 856, als ob das Pfandrecht „erst mit Ausstellung des Pfandtitels perfekt“ werde, halte ich insoweit für unrichtig, als die Negotiabilität des Pfandrechtes erst mit Ausstellung des Titels perfekt wird; das Recht selbst ist aber gemäss 856,² schon durch den Eintrag im Grundbuch entstanden und kann Schuldbrief- oder Gültwirkungen entfalten.

Die Ausfertigung des Pfandtitels für Schuldbrief und Gült erfolgt durch den Grundbuchverwalter (siehe „Grundbuch“). Die Titel bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und einer (durch das kantonale Recht zu bezeichnenden) Behörde oder Amtsstelle (857,^{1,2}). Ein solcher Titel darf den Gläubigern oder seinen „Beauftragten“ (vgl. 860) nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes ausgehändigt werden (857,³).

Die Form von Schuldbrief und Gült wird durch bundesrätliche Verordnung festgestellt; 858.

Die Unterzeichnung durch die Parteien erfordert das Gesetz nicht. Ueber die Frage, ob die Aushändigung des errichteten Titels zu den für die Brieferrichtung notwendigen Handlungen gehöre, vgl. Erl. S. 279/280; die Frage wird, wohl zutreffend, verneint.

„Mit der formrichtigen Herstellung des Titels ist eben die Möglichkeit gegeben, dass der Brief in gutgläubige“ (allerdings auch in bösgläubige) „Hände kommt, und sobald dies vorliegt, soll der gutgläubige Erwerber geschützt werden“; der Schutz gegen bösgläubige Erwerber liegt, abgesehen von O. R. 207, in 857,³ Z. G. B. Bei Verletzung der in letzterer Bestimmung aufgestellten Sicherungspflichten ist der Grundbuchverwalter schadenersatzpflichtig, resp. der Kanton (955).

Ueber Grundstücke in verschiedenen Grundbuchkreisen siehe 952.

Die Schuldbrief- und Gülttitel können als Orderpapier (auf den Namen einer „bestimmten Person“) oder als Inhaberpapier (859,¹) ausgestellt werden; die Ausstellung kann sogar „auf den Namen des Grundeigentümers erfolgen“ (859,²), womit das Eigentümerpfandrecht für solche Titel anerkannt ist.

Damit wird materiell die Kredithypothek auch für Schuldbrief und Gült ermöglicht, entgegen 854. Vgl. hierüber Erl. S. 280/281. Siehe auch Z. G. B. 827,², 863,², 875 u. 963/964.

Die grosse Verkehrsmöglichkeit (Negotizabilität) von Schuldbrief und Gült ruft einer gesetzlichen Regelung der Stellvertretung:

„Schwierigkeiten entstehen bei der Bezeichnung der Gläubigerschaft, wenn grössere Partien von Titeln in gleichem Rang vom gleichen Schuldner auf das gleiche Unterpfand ausgegeben werden wollen. Der Schuldner kann hier mit dem einzelnen Gläubiger nicht in Verbindung treten, nicht mit jedem die Beziehungen unterhalten, die aus dem Verhältnis zu erwachsen pflegen. Er bedarf also einer vermittelnden Stelle, die die Geschäfte gegenüber den Gläubigern für ihn besorgt. Ebenso sind die Gläubiger auf eine solche Vermittlung angewiesen, und es ergibt sich daraus das wechselseitige Bedürfnis nach einem Bevollmächtigten, der in guten Treuen für die Beteiligten alles dasjenige besorgt, was Gläubiger und Schuldner einander zu leisten und zu gewähren und voneinander zu begehren haben. Man kann eine solche Mittelstelle, die im modernen Verkehr schon in verschiedenen Kantonen ziemlich häufig, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, aufgetreten ist, als „Treuhänder“ bezeichnen. Nötig ist festzusetzen, einmal auf welche Weise dieser Bevollmächtigte bestellt werden soll. Das Natürliche ist, dass es durch Vereinbarung geschehe. Aber bei der Art, mit der solche Anleihen sich abzuwickeln pflegen, darf man nicht an eine förmliche, ausgesprochene Vereinbarung denken, sondern der Schuldner bezeichnet den Bevollmächtigten zunächst einseitig, indem er ein Bankinstitut oder dgl.

beauftragt, für die Titel, die er ausgeben will, Abnehmer zu suchen. Alsdann ist es Sache derer, die dieser Geldanlage zustimmen, sich mit den Propositionen einverstanden zu erklären, und sie tun dies, indem sie solche Titel zeichnen und erwerben. Um nun aber diesen Vorgang untrüglich zu machen, empfiehlt es sich, gewiss vorzuschreiben, dass der Name des Beauftragten sowohl im Grundbuch als in den Pfandtiteln aufgeführt werde (Art. 841, Abs. 2). Auf den guten Namen des Instituts, das ein solches Anleihen vermittelt, kommt ja gar vieles an, es entspricht daher den vorliegenden Bedürfnissen des redlichen Verkehrs, dass diese Vermittlungsstelle von vornherein und ein für allemal bezeichnet werde.“ Erl. S. 281/282.

Der Bevollmächtigte (im Sinne obiger Erläuterungen) soll bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült bestellt werden (860,¹); sein Name ist im Grundbuch und auf den Pfandtiteln anzumerken (860,²); fällt die Vollmacht dahin, so haben sich die Beteiligten neu zu vereinbaren, oder es trifft der (nach kantonalem Recht zuständige) Richter „die nötigen Anordnungen“ (860,³; vgl. auch Erl. S. 282). Der Bevollmächtigte („Treuhand“) hat „im allgemeinen die Rechte der Gläubiger wie des Schuldners und Eigentümers mit aller Sorgfalt und Unparteilichkeit zu wahren“, und ist insbesondere befugt, „die Zahlungen zu leisten und zu empfangen, Mitteilungen entgegenzunehmen und Pfandentlassungen zu gewähren“ (860,¹).

Über den (unwahrscheinlichen) Fall der Nichtbestimmung im Pfandtitel über Zahlungsort und Zahlungsart siehe Art. 861,^{1, 2, 3}.

Bei Übertragung der Forderung kann der Schuldner, solange ihm keine Anzeige gemacht ist, Zinse und Annuitäten, für die keine Coupons bestehen, an den bisherigen Gläubiger entrichten, auch wenn der Titel auf den Inhaber lautet (862,¹). Die Abzahlung des Kapitals oder einer Kapitalrate dagegen kann er in allen Fällen wirksam nur an denjenigen leisten, der sich ihm gegenüber im Zeitpunkt der Zahlung als Gläubiger aufweist (862,²).

Untergang.

„Die formale Forderung aus dem Pfandtitel besteht, solange die Löschung im Grundbuch und die Tilgung des Briefes nicht erfolgt ist. Der Schuldner kann also den Titel weiter verwerten, solange dieser besteht, und wird darin durch die Tilgung

der Schuld mit Zahlung oder Konfusion nicht gehehmt. Er kann mithin auch verlangen, dass der Gläubiger, den er bezahlt, ihm den Titel ungetilgt aushändige. Kommt es zur Tilgung der Urkunde oder zur Löschung des Eintrages, so erfordert das Verhältnis zwischen Eintrag und Urkunde, dass die Löschung des Eintrages nicht erfolge ohne vorherige Tilgung oder Kraftloserklärung der Urkunde.

„Einen Unterschied, ob der Brief auf den Namen eines wirklichen Gläubigers oder auf den Inhaber oder den Eigentümer des Grundstückes lautet, kann es dabei nicht ausmachen. Der Vorgang mit Löschung des Eintrages auf Grund der Entkräftung des Briefes ist überall der gleiche: Der Schuldner kann den Eintrag nur löschen lassen, indem er den Brief vernichten lässt. Er hat aber auch die Wahl, den Brief und den Eintrag mit der oben besprochenen Wirkung stehen zu lassen.“ Erl. S. 283.

Ist ein Gläubiger überhaupt nicht (wegen Handlungsunfähigkeit des Bestellers u. dgl.) oder nicht mehr (Zahlung u. dgl.) vorhanden, oder verzichtet der vorhandene Gläubiger auf das Pfandrecht, so gehen Schuldbrief und Gült nicht etwa unter, sondern es hat der Schuldner die Wahl, den Eintrag im Grundbuch löschen oder stehen zu lassen (863,¹); er ist befugt, den Pfandtitel „weiter zu verwerten“ (863,²). Die Löschung im Grundbuch darf nicht erfolgen, bevor der Pfandtitel entkräftet („Kanzellierung“) oder durch den Richter für kraftlos erklärt worden ist (864 u. 870 ff.).

„Wenn beim Schuldbrief im Falle der Verpfändung des Grundstückes eines Dritten die Forderung untergeht, kann es sich fragen, was für Rechte dem Schuldner und Eigentümer zukommen. Man könnte glauben, in diesem Falle müsse doch unbedingt der dritte Eigentümer ein Recht auf Entlassung seines Grundstückes aus der Pfandhaft haben, oder also es könne dem Schuldner die angeführte Alternative dann nicht zustehen. Aber es wäre dies eine unrichtige Folgerung aus dem Schuldbrief- und Grundbuchrecht. Wenn der Dritte sein Grundstück zur Belastung mit einem Schuldbrief hergegeben hat, so hat er auch in alle Konsequenzen des Schuldbriefrechts eingewilligt, es wäre denn, dass er sich einen Anspruch auf die Löschung bei dem Untergang der Forderung ausdrücklich vorbehalten hätte. Ist dieses nicht der Fall, so wird doch wohl richtigerweise bei der allgemeinen Regel stehen geblieben, und kann also auch bei solcher Rechtslage der Schuldner entweder die Belastung löschen lassen oder den Brief weiter verwenden. Besondere Vorschriften scheinen uns jedoch für die beiden Fälle nicht geboten zu sein.“ Erl. S. 283/284.

„Tilgung der Urkunde ohne Löschung des Eintrages hebt das Pfandrecht nicht auf. Kann gemäss Art. 856,² die Schuldbrief- oder Gültwirkung auch ohne Urkunde reklamiert werden, so wird dann aber doch der Grund, aus dem die Tilgung der Urkunde erfolgt ist, regelmässig einen Anspruch auf Löschung des Eintrages herstellen.“ Erl. S. 284.

Über die Form der Entkräftung (Kanzellierung) von Titeln spricht sich das Gesetz nicht aus; es wird kantonales Recht (5,²) massgebend bleiben (Zerschneiden des Titels, Zerstören von Siegeln, Durchstreichen u. dgl.). Gemäss 964 ist zur Löschung erforderlich eine „schriftliche Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen“.

Über ungerechtfertigte Löschung siehe 975.

Gläubigerrechte. Das Gesetz stellt vorerst den „Schutz des guten Glaubens“ (Marginale 865) auf Grund des Grundbucheintrages sicher: Die Forderung aus Schuldbrief oder Gült besteht dem Eintrage gemäss für jedermann zu Recht, der sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen hat (865). Sodann wird aber auch die Verbriefung des Grundbuchanspruches, der „Pfandtitel“, gesetzlich (866) geschützt: Der formrichtig als Schuldbrief oder Gült erstellte Pfandtitel besteht seinem Wortlaute gemäss für jedermann zu Recht, der sich in gutem Glauben auf die Urkunde verlassen hat. Harmonieren Eintrag und Titel nicht, so gilt zu Recht (867,^{1, 2}): Das Grundbuch ist massgebend, wo der Wortlaut eines Schuldbriefes oder einer Gült nicht dem Eintrag entsprechend oder wo gar kein Eintrag vorhanden ist; es hat jedoch der Erwerber des Titels nach den Vorschriften über das Grundbuch (siehe dort, insbesondere 955) Anspruch auf Schadenersatz.

„Wirkung des Grundbuches und des Wertpapiere in dem vorliegenden Sinn ist der Schutz eines jeden, der sich in gutem Glauben auf den Eintrag oder die Urkunde verlässt. Der Eintrag ist nach seinem Wortlaut für den Verkehr massgebend, die Urkunde aber stellt sich als eine Reproduktion des Eintrages dar, sie soll mit diesem übereinstimmen. Ja, mehr als dies: da die Parteien den Werttitel und nicht bloss die Eintragung im Grundbuch wollen, ist die Ausstellung der Urkunde eigentlich erst die

Vollendung des von ihnen beabsichtigten Geschäftes. Die Grundbucheintragung selbst hat eigentlich noch gar nicht die Bedeutung, das Geschäft vollständig perfekt zu machen, sondern stellt sich erst als eine Vorbereitung, als ein Vorstadium der wirklich beabsichtigten Rechtshandlung dar.“ Erl. S. 285.

Über verschiedene Streitfragen siehe Erl. S. 285/286.

Geltendmachung der Schuldbrief- oder Gültforderung ist nur möglich gestützt auf den Pfandtitel: sowohl wenn der Titel auf einen bestimmten Namen, als wenn er auf den Inhaber lautet (859), kann eine solche Forderung nur „in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels veräussert, verpfändet oder überhaupt geltend gemacht werden“ (868,¹).

Vorbehältlich der Fälle, wo die Kraftloserklärung des Titels (870 ff.) erfolgt oder ein Titel noch gar nicht ausgestellt ist, 868,²; das Fehlen des Titels kann hier die Geltendmachung der trotzdem bestehenden Forderung nicht hindern.

„Ohne den Besitz des Titels kann der Gläubiger die Rechte gegen den Schuldner oder gegen Dritte nicht geltend machen. Nur mit dem Besitz der Urkunde vermag er sich hinreichend auszuweisen, wobei freilich der Besitz nicht immer genügt, sondern noch durch die Legitimation ergänzt werden muss, die dem Charakter des Wertpapiers im einzelnen Fall entspricht. Beim Namenpapier ist dies die Aufführung seines Namens in der Urkunde selbst oder die Nachfolge in dessen Gläubigerrecht durch Abtretung, beim Ordrepapier ein Indossament, und nur beim Inhaberpapier genügt die Inhabung, ohne dass es einer weiteren Legitimation bedarf. Der stets erforderliche Besitz der Urkunde führt des weitern dazu, dass der Schuldner, wenn er Kapital oder Zinse bezahlen soll, verlangen kann, dass der Gläubiger sich ausweise, ferner, dass der Gläubiger den Schuldner um die Leistung angeht oder geradezu das Geld bei ihm holt.“ Erl. S. 286.

In letzterer Beziehung ist aber auf 861 zu verweisen.

Zur Übertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Pfandtitels an den Neu-Erwerber (869,¹); lautet der Titel auf einen bestimmten Namen, so bedarf es ausserdem der Anmerkung der Übertragung auf dem Titel, unter Angabe des Erwerbers des (obligationenrechtlichen) „Indossaments“ (869,²).

Vgl. hierzu Erl. S. 287/288; über die Gestaltung des Eintrages im Grundbuch: 874.

„Eine weitere Frage ist es, ob der Schuldner nicht sollte das Verlangen stellen dürfen, dass der Gläubiger sich durch Eintrag im Grundbuch und Vormerkung auf dem Titel als solcher ausweise. Gewiss kann der Schuldner hieran ein Interesse haben. Allein er hat doch nicht die Befugnisse, die Rechte, die dem Gläubiger ohne weiteres durch das Gesetz gegeben sind, zu schmälern. Entweder muss er sich also im Schuldtitel selbst es ausbedingen haben, dass er nur die im Grundbuch eingetragene Person als Gläubiger anzuerkennen habe, — was nach dem Entwurf durchaus als statthaft erschiene —, oder aber er kann diese Eintragung nur vom Gläubiger erbitten und ist somit auf das Begehren dieses selbst angewiesen. Aus solchem Grunde halten wir es nicht für ratsam, den Schuldner als zu dem Verlangen nach Eintragung berechtigt zu bezeichnen. Es darf vielmehr das Recht des Schuldners so oder anders der Vereinbarung überlassen werden. Andere Modifizierungen in der nach ihrer Natur gegebenen Übertragbarkeit der Pfandtitel können sich aus dem Recht der Wertpapiere überhaupt ergeben. Man denke an die Sperrung oder Vinkulierung der Inhaberpapiere oder überhaupt die Verwandlung eines solchen in ein anderes. Darüber sind aber nicht hier, sondern im Obligationenrecht die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen.“

„Ebenso wird auch die Form der Abtretung beim nicht indossierbaren Namenpapier durch das Obligationenrecht bestimmt, und wir würden es begrüßen, wenn dessen Art. 184 die Änderung erführe, dass die Abtretung überhaupt zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfe. Wo kantonale Pfandtitel nach geltendem Rechte gleich wie Inhaberpapiere übertragen werden, wie dies z. B. bei den Schuldbriefen des zürcherischen Rechtes der Fall ist, würde unseres Erachtens auch unter dem neuen Recht diese Wirkung des Schuldbriefes als wohl erworben anerkannt werden müssen.“ Erl. S. 287/288.

Gemäss O. R. 190 gehen mit der Hauptforderung auch die Zinsen und andere Nebenrechte über; es wird vermutet, dass mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinsen auf den Erwerber übergehen; Gegenbeweis ist allezeit zulässig.

Über das Erlöschen des Pfandrechts: Z. G. B. 818.

Über die Verpfändung von Inhaber- und Namens-Titeln siehe „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten,“ 901,^{1,2}; über deren Pfändung Sch. Betr. Ges. 98,¹, 122,¹, 130 u. 256.

Kraftloserklärung (Amortisation). Wenn ein Pfandtitel oder ein Zinscoupon eines solchen abhanden gekommen oder (ohne Tilgungsabsicht, zufällig) vernichtet worden ist, so wird er durch den Richter

im Amortisationsverfahren für „kraftlos“ erklärt und der Schuldner zur Zahlung (ohne Übergabe des Titels) verpflichtet, oder aber es wird für die noch nicht fällige Forderung ein neuer Titel (resp. Coupon) „ausgefertigt“ (870,¹). Das Verfahren regelt sich nach den obligationenrechtlichen Vorschriften über die Amortisation der Inhaberpapiere (O. R. 849—858), mit der Abweichung, dass die Auskündungsfrist statt auf drei (O. R. 851,¹) nur auf ein Jahr festgesetzt (870,²) und beigefügt wird: In gleicher Weise kann der Schuldner die Kraftloserklärung verlangen, wenn ein abbezahlter Titel vermisst wird (870,³).

Ist der Gläubiger eines Schuldbriefes oder einer Gült seit zehn Jahren unbekannt und sind während dieser Zeit keine Zinsen gefordert worden, so kann der Eigentümer des verpfändeten Grundstückes verlangen, dass der Gläubiger nach den Bestimmungen über die Verschollenklärung durch den Richter öffentlich aufgefordert werde, sich zu melden. Meldet sich der Gläubiger nicht, und ergibt die Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nicht mehr zu Recht besteht, so wird der Titel durch den Richter für kraftlos erklärt und die Pfandstelle frei (871,^{1,2}).

Erl. S. 288—290; zur Begründung der Vorschrift von 871 wird bemerkt:

„Man darf dem Eigentümer nicht zumuten, aufs ungewisse hinaus und auf Jahre hin einfach die Last auf seinem Grundstück weiter zu führen, die Billigkeit verlangt, dass ihm ein Weg zur Abklärung dieser Verhältnisse eröffnet werde, der darin besteht, dass nach Ablauf einer längern Frist, während derer der Gläubiger unbekannt geblieben ist, eine Auskündung erfolgt, ein Angebot des Berechtigten mit angemessener Fristansetzung. Meldet sich dann innerhalb dieser Frist kein Gläubiger, und ergibt die Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nicht mehr zu Recht besteht, so wird der Brief für kraftlos erklärt. Wir dürfen diese Aufrufung des Gläubigers als eine Parallele zur Aufrufung einer unbekannt abwesenden Person überhaupt behandeln. Es ist gewissermassen die Verschollenheit des Gläubigers, was alsdann nach Durchführung des Verfahrens ausgesprochen wird. Aus diesem Grunde kann die Ordnung denn auch durch eine Verweisung auf die eigentliche Verschollenheit vereinfacht werden.“ Erl. S. 289.

Einreden des Schuldners. Die Formalnatur von Schuldbrief und Gült und die Sicherheit des Verkehrs (865/866) erfordern den Schutz des Gläubigers namentlich gegen Einreden des Schuldners: Derselbe kann nur solche Einwendungen erheben, die sich entweder auf den Eintrag oder auf die Urkunde beziehen, oder die ihm persönlich gegen den ihn belangenden Gläubiger zustehen (872).

Ausgeschlossen sind also insbesondere Einreden „aus dem Verhältnis zum ersten Nehmer des Briefes und überhaupt zu den Vormännern“. Dabei nehmen die Erl. S. 290/291 an, dass diese Regel nicht nur für die Kapitalschuld, sondern auch für die Zinsschuld gelte, immerhin in der Meinung, dass der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber doch eine Gegenforderung mit der ganzen Zinsschuld verrechnen können, die nach der Abtretung fällig geworden ist, auch wenn der Beginn der Zinsperiode in die Zeit vor der Abtretung hinübertragt... „Nur zwei Fragen können dann noch Schwierigkeiten bereiten. Einmal betreffend die Einreden aus der Urkunde kann es sich fragen, ob der Schuldner sich auch auf den Grundbucheintrag berufen können, und im allgemeinen ist dies zu bejahen, gemäss Art. 867. Der Grundbucheintrag muss mithin als ein Fundament zulässiger Einreden angeführt werden, er gewinnt Bedeutung für den Fall, dass der Pfandtitel verloren gegangen oder gar nie oder unrichtig ausgestellt worden ist. Sodann kann es im einzelnen Fall fraglich werden, was unter der Einrede, die persönlich sich gegen den belangenden Gläubiger richtet, zu verstehen sei. Natürlich gehören hieher alle Einreden, die der Schuldner aus den direkten persönlichen Beziehungen zu dieser Person gewinnt, wie Einrede der Verrechnung, des Schuld-Erlasses usw. Dagegen ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein neuer Gläubiger darnach sich die Einrede gefallen lassen müsse, die er zur Zeit des Erwerbes als eine solche kannte, die dem alten Gläubiger gegenüber hätte erhoben werden können, z. B. die der Verrechnung, der Stundung usw. Allein die Bezeichnung „persönlich“ genügt, um zu bestimmen, dass nur solche Rechte gemeint sind, die für den Schuldner aus seinem persönlichen Verhältnis zum Gläubiger erwachsen. Aus dem blossen Wissen von den persönlichen Beziehungen, die der Schuldner mit einem Vormann hat, entsteht für den neuen Gläubiger ein persönliches Verhältnis zum Schuldner regelmässig ganz gewiss nicht. Nur wenn der neue Erwerber weiss, dass der alte gar nicht Gläubiger gewesen ist, dass er mit der Belangung des Schuldners eine Unredlichkeit begangen haben würde, oder dass der Schuldner überhaupt nach allgemeinem Rechtsgrund und nicht etwa bloss

diesem Vormanne gegenüber gar nicht oder nicht mehr Schuldner ist, dann entsteht für diesen auch dem neuen Erwerber gegenüber ein persönliches Verhältnis, das ihn zur Erhebung der Einrede ermächtigt. Der Erwerber ist in diesem Falle dann eben kein gutgläubiger Erwerber, so dass schon mit Art. 866 der Schuldner gedeckt wird. Es bedarf denn auch keiner besondern Hervorkehrung dieses Verhältnisses, die allgemeine Kategorie der Einrede aus dem persönlichen Verhältnis genügt unzweifelhaft, um auch diese Rechte dem Schuldner zu sichern.“

„Ist der Schuldner beim Schuldbrief nicht Eigentümer der Pfandsache, so verlangt es die Billigkeit, dass dem Eigentümer jedenfalls die Einreden, die der Schuldner hat, samt und sonders zugestanden werden, gerade so wie der Bürge ja auch die Einreden des Hauptschuldners hat. Die Regel ist in Art. 845,² aufgestellt.“ Erl. S. 290/291.

Dass auch die Einreden des Spiels, der Unsittlichkeit, des Zwanges, der Simulation, des Betruges, des Irrtums zulässig sind, folgt aus der allgemeinen Rechtsnatur und Art. 2 Z. G. B.

In Anlehnung an O.-R. 105 bestimmt Art. 873, dass der Gläubiger dem Schuldner auf sein Verlangen bei der vollständigen Zahlung den Pfandtitel herauszugeben habe, aber nicht entkräftet, sondern „unentkräftet“, damit der Schuldner von dem ihm in Art. 863 gewährleisteten Wahlrecht Gebrauch machen kann. (Vgl. auch Erl. S. 291.)

„Nun ist diese Vorschrift aber nicht genügend für die Fälle, da der Schuldner nur einen Teil der Schuld abbezahlt oder nur gewisse Schuld erleichterungen sich erwirkt hat, wie z. B. Zinsfusserabsetzung; denn in diesen Fällen soll der Pfandtitel ja in der Hand des Gläubigers und im Verkehr bleiben. Um sich vor der Gefahr, einem neuen gutgläubigen Erwerber nach dem ursprünglichen Wortlaut des Briefes auf die alte Schuld haftbar zu sein, zu schützen, muss der Schuldner einen Anspruch darauf haben, dass Abzahlungen und Schuld erleichterungen auf den Schuldtitel und im Grundbuch angemerket werden. Erst dann ist der Schuldner sicher, dass kein Erwerber den Brief geltend machen kann, anders als wie er jetzt lautet. Der Schuldner aber hat, wenn auf Grund der Einschreibung im Grundbuch auf dem Brief die Anmerkung über eine teilweise Abzahlung eingetragen ist, in dem abbezahlten Betrag eine freie Pfandstelle, die er verwerten kann. Man kann diesfalls an Amortisationen denken, die bei dem einzelnen Schuldtitel auf dieser Grundlage in sehr einfacher Weise wirken. Der Titel führt vielleicht die Amortisationsquoten selber

auf, vermag aber dadurch allein die Reduktion der grundpfändlichen Belastung noch nicht zu bewirken. Vielmehr wird diese erst eintreten mit der Eintragung der Zahlung im Grundbuch selber, die nach den Regeln der Löschung stattfinden muss.“ Erl. S. 291/292. Aus diesen Erwägungen bestimmt das Gesetz:

Erleidet das Rechtsverhältnis eine Änderung, wie namentlich bei Abzahlung an die Schuld, Schuldenerleichterung oder Pfandentlassung, so hat der Schuldner das Recht, sie im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchverwalter hat diese Änderung auf dem Titel anzumerken. Ohne diese Eintragung kann jeder gutgläubige Erwerber des Titels die Wirkung der Änderung im Rechtsverhältnis von sich ablehnen, mit Ausnahme der Abzahlungen, die mit in dem Titel vorgeschriebenen Annuitäten stattfinden. (574,¹⁻³).

Schuldbrief-Errichtung auf Anleiensobligationen: „Anleihenstiel mit Grundpfandrecht“, 875.

Schulden des Erblassers, Solidarhaft der Erben nach Erbgang: „Teilung der Erbschaft“;

— voreheliche u. dgl., Haftbarkeit von Mann und Frau bei „Güterverbindung“, siehe dort.

Schuldenabzug bei Berechnung des verfügbaren Erbteils: „Verfügungen von Todes wegen“, 474,².

Schuldenhaftung bei „Gütertrennung“ und „Gütergemeinschaft“, siehe dort;

— der „Gemeinder“: 342, „Gemeinder“.

Schuldenmanifestation unter Miterben: 607,³, „Teilung der Erbschaft“.

Schulderlass durch den Erblasser: 626, „Ausgleichung“;

Schulderleichterung bei „Schuldbrief und Gült“, Eintrag in Grundbuch und Titel: dort, 874.

Schuldgrund bei Gült nicht nötig: „Schuldbrief und Gült“.

Schuldhafte Vernichtung eines Testaments: 510,², „Verfügungen von Todes wegen“.

Schuldlose Anmeldungsversäumnis, Haftung der Erben bis zur Bereicherung: 590,¹, „Wirkungen des Erbganges“.

Schuldloser Ehegatte: 151/152, „Ehescheidung“.

Schuldner von „Schuldbrief und Gült“ kann Amortisation verlangen: dort, 870,³.

Schuldspflicht bei Gülten: „Schuldbrief und Gült“.

Schuldschein: Übergabe bei Verpfändung der Forderung: 900, „Pfandr. a. Forderungen“ usw.

Schuldscheinforderungen, Verpfändbarkeit: 900, dort.

Schuldübernahme bei Grundpfandverschreibungen (Hypotheken): „Grundpfandverschreibung“.

Schuldverhältnis, ursprüngliches, durch Errichtung von „Schuldbrief und Gült“ noviert: 855, dort.

Schutz der Ehefrau vor Belastungen ihres Sondergutes zugunsten des Ehemannes oder Dritter: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— der Ehegemeinschaft: siehe dort;

— des guten Glaubens auf Grund des Eintrags von „Schuldbrief und Gült“: dort, 865 ff.;

— des Kindes durch Behörden bei Pflichtwidrigkeit der Eltern: „Elterliche Gewalt“.

Schutz der Persönlichkeit; 27—28, 29—30.

Vgl. vorerst „Recht der Persönlichkeit“, „Natürliche Personen“ und „Rechtsfähigkeit“, sodann „Namensschutz“.

„Man darf es zum Schutz der Persönlichkeit rechnen, wenn deren Unveräusserlichkeit sanktioniert und jede übermäßige Beschränkung als unverbindlich erklärt wird.“ Dieser Anerkennung „dessen, was zerstreut schon im geltenden Rechte Aufnahme gefunden hat, schliesst sich das Recht auf Klage bei Verletzung der Persönlichkeit an“. (Erl. S. 67/68.)

In diesem Sinne bestimmt das Z. G. B. im allgemeinen, dass niemand auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit ganz oder zum Teil verzichten könne. (27,¹)

Dazu aber Art. 372: Bevormundung auf eigenes Begehren, was doch wohl einen Verzicht auf die Handlungsfähigkeit bedeutet!

Niemand kann sich fernerhin (27,²) „seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.“

Damit sind Konkurrenzverbote (mit Konventionalklauseln), Boykotts und Kartelle nicht grundsätzlich verboten, sondern nur insoweit, als sie die Individualfreiheit in „einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.“ Über die sachbezügliche bisherige Bundesgerichtspraxis siehe die Artikel: „Konkurrenzklausele“, „Konventionalklausel“, „Boykott“, und „Trust und Kartell“ im „Schweizerischen Rechtslexikon“, Teil I.

Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen (28,¹); eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung (sogen. *tortmoral*-Entschädigung) ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig. (28,².)

Als Objekt der Verletzung erscheint die Persönlichkeit, was im Art. 55 O.-R. gemeint, aber nicht gesagt ist. Die Bestimmung ist hier aber allgemeiner gefasst und objektiv begründet. Der Schutz geht auf Beseitigung der Störung, auf Schadenersatz und unter Umständen, d. h. nach richterlichem Ermessen, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, „mit welcher Formel das Gesetz hier und in mehrfach wiederkehrenden Fällen den Anspruch unschrieben hat, der neben allem ziffermässig festzustellenden oder nach richterlichem Ermessen abschätzbaren Vermögensschaden vom Kläger soll geltend gemacht werden können.“ (Erl. S. 68.)

„Im Gesetze“ ist die Klage auf Schadenersatz und Genugtuungsentchädigung vorgesehen in den Artikeln 29,²; 93,¹; 151,²; 153; 134,²; 318.

Die Klage des Art. 28,¹ ist rein negatorischer Natur, sie verlangt Beseitigung der Störung und ist unabhängig vom Verschulden des Beklagten; die Schadenersatzklage und die Genugtuungsklage des Art. 28,² (und der obengenannten Artikel 29, 93, 151, 153, 134, 318) setzen dagegen ein Verschulden des Belangten voraus.

Schutz des Vereinszweckes, der Vereinsmitgliedschaft und dergleichen, siehe „Vereine“.

Schwach- und Starkstromanlagen: „Durchleitungsrecht“.

Schwägerschaft als Eehindernis: 100; 120;

— siehe auch „Verwandtschaft“.

Schwangerschaftsunmöglichkeit als Beendigung der Wartezeit: „Ehefähigkeit und Eehindernisse“.

Schwängerung, aussereheliche, Folgen: „Aussereheliches Kindesverhältnis“.

Schwere Ehrenkränkung als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.

Schweizer im Ausland, Ehelicherklärung von Kindern solcher: „Ehelicherklärung“ (Schlussnote);

— — Eheschliessung u. dgl., siehe „Ausländerehen“;

— — und Vaterschaftsklage: 313, „Aussereheliches Kindesverhältnis“.

Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Eehindernisse“.

Sechzehn Jahre: von Bedeutung in 277, 409, 413;

Sechzig Jahre: 383, „Vormundschaft“.

Selbständige und dauernde Rechte, Grundbucheintrag: 943 ff., „Grundbuch“.

Selbständiger Betrieb eines Gewerbes oder Berufes durch einen Bevormundeten, Haftung: „Vormundschaft“, B. 412;

— Erwerb und Arbeit der Ehefrau und Sondergut: „Güterstand“ (Sondergut);

— und unselbständiger Besitz: 920, „Besitz“.

— Wohnsitz einer Ehefrau: 25,², „Heimat und Wohnsitz“.

Selbstbetrieb landwirtschaftlicher Gewerbe, Vorrecht bei Erbgang: 620/621, 625, „Teilung der Erbschaft“.

Selbstbewirtschaftungspflicht des Heimstättenbesitzers: 350, „Heimstätten“.

Selbstbestimmungsrecht, religiöses, des Kindes: 277,³, „Elterliche Gewalt“.

Selbsthilfe des Grundpfandgläubigers bei Wertverminderung des Pfandes: „Grundpfand“;

— gegen Besitzesstörung: gewährleistet in 926,^{1,2}, eingeschränkt in 926,³, „Besitz“.

Selbstverschulden bei Abgraben von Quellen: 706,² „Grundeigentum“.

Serienanleihen: „Anleihentitel mit Grundpfandrecht“, 876 ff.

Seriengülden und **Serienschuldbriefe**, Serientitel, ebendort.

Servitut, **Servituten**, **Servitutenrecht**, siehe „Dienstbarkeiten“, „Grunddienstbarkeiten“, „Nutzniessung u. andere Dienstbarkeiten“.

Sichergestellte Forderung bei Ertragsgemeinschaft der Erben: 622—624, „Gemeinschaft“.

Sicherheit des **Todes** ohne Leichenschau: 34: „Recht der Persönlichkeit“.

Sicherheiten, Geltendmachung seitens der in Güterverbindung lebenden Ehefrau bei Pfändung oder Konkurs des Ehemannes: 211, „Güterverbindung“ (Ersatzforderungen).

Sicherheitsgefährdung Geisteskranker oder Geistesschwacher als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 369.

Sicherheitsleistung, Begehren gegenüber pflichtvergessenen Eltern: „Elterliche Vermögensrechte“;

— der Eltern für Kindesvermögen grundsätzlich ausgeschlossen: 290, „Elterliche Vermögensrechte“;

— der Familienräte ist Voraussetzung der Zulässigkeit einer Familienvormundschaft, siehe „Vormundschaft“, 365;

— für Frauengut bewirkt Gütertrennung: „Güterstand“.

Sicherheitsprüfung von Werttiteln durch die Vormundschaftsbehörde: „Vormundschaft“, B., 401,¹.

Sichernde Massregeln gegen Gefährdung des Kindesvermögens: 297, „Elterliche Vermögensrechte“.

Sicherstellung bei Verschollenheits-Erbgang: „Eröffnung des Erbanges“;

— der Entbindungs- und Alimenterforderung: 321, „Aussereheliches Kindesverhältnis“;

— des Frauenvermögens bei „Güterverbindung“, siehe dort und unter „Güterstand“;

— des Nutzungseigentümers: „Nutzniessung“;

— des überlebenden Ehegatten für seine Nutzniessung, siehe „gesetzliche Erben“, 463; der Miterben durch den überlebenden Ehegatten, siehe „gesetzliche Erben“, 464;

— gegen Retentionsverwertung: 898,¹, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— streitiger oder vollziehbarer Ansprüche durch Verfügungsbeschränkung: 960, „Grundbuch“;

— der Kantone aus der Haftung für die Grundbuchbeamten: 955,³, „Grundbuch“;

— der Miterben durch Erbengülden: 624, „Gemeinschaft“.

Sicherung behaupteter dinglicher Rechte durch vorläufige Eintragung: 961, „Grundbuch“;

— durch Grundpfänder: „Grundpfand“.

Sicherungsbefugnisse des Grundpfandgläubigers: „Grundpfand“.

Sicherungs-Grundlasten, siehe „Grundlasten“.

Sicherungshypothek: 824, „Grundpfandverschreibung“.

Sicherungsmassregeln bei Erbschaftsklage: 598,², „Wirkungen des Erbanges“;

- Sicherungsmassregeln** bei „Erbgang“: 551—559;
— der Vormundschaftsbehörde bei Gefahr für den Bevormundeten: „Vormundschaft“, C, 448/449.
- Sicherungsmittel** bei Nacherbeneinsetzung: „Verfügungen von Todes wegen“, 490.
- Siegelung** als Sicherungsmassregel: 551/552 (kantonales Recht).
- Siegelungskosten** bei Berechnung des verfügbaren Teils in Abzug zu bringen: 474,² „Verfügungen von Todes wegen.“
- Sittlichkeit**, Verletzung derselben: 27, „Recht der Persönlichkeit“.
- Sofortige** Rückforderung oder Störungsbeseitigung bei Besitzschutz-Klagen erforderlich: 929,¹ „Besitz“.
- Sohnesanrecht** zur Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe: 621, „Teilung der Erbschaft“.
- Soldatentestament**: 507,³ „Verfügungen von Todes wegen“.
- Solidarhaft** der Erben nach Erbgang: 603, „Teilung der Erbschaft“; siehe dazu 639/640.
- Solidarische** Schuldenhaft der „Gemeinder“: 342,² „Gemeinderschaft“.
- Solidarität** von Unterstützungspflichtigen, siehe Anmerkung am Ende von „Unterstützungspflicht“.
- Sonderansprüche**, Pfändbarkeit bei Pfändungsverlust Dritter: „Wirkungen der Ehe im Allgemeinen“.
- Sondergut** der Ehefrau aus Konkurs oder Anschlusspfändung des Mannes: „Güterstand“;
— der Ehefrau im allgemeinen: „Güterstand“, „Gütergemeinschaft“ und „Güterverbindung“;
— wird unentgeltlicher Anfall bei „fortgesetzter Gütergemeinschaft“: 230, „Gütergemeinschaft“, B.

- Sondergutshaftung** der Ehefrau: 208, „Güterverbindung“ und „Gütergemeinschaft“.
- Sondergutsschulden**, Ausgleichung während der Ehe: 209, „Güterverbindung“.
- Sonderrechte** der Vereinsmitglieder: „Vereine“.
- Sondervermögen** eines „Gemeinders“: „Gemeinderschaft“.
- Sorgfältige** Verwaltung des Mündelvermögens: 426, „Vormundschaft“, B.
- Spargelder** von Kindern sind nutzungsfrei: 294, „Elterliche Vermögensrechte“.
- Sparkassaeinlagen**: kantonales Recht: 57, „Anw. u. Einf. Best.“.
- Spätere** Verfügung als Aufhebung einer frühern: 511, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Spekulationsgewinn** bei Bauschuld-Grundpfand: „Gesetzliche Grundpfandrechte“.
- Sperrung** des Grundbuchs = Vorläufige Eintragung nach 961, „Grundbuch“.
- Spezifikation** von Fahrnis: „Fahrniseigentum“ und „Verarbeitung“.
- Spezialitätsprinzip** bei Grundbelastungen: „Grundpfand“.
- Staat**, Erbrecht desselben: „Gesetzliche Erben“, 466.
- Staatliche** Organe in Vormundschaftssachen: „Vormundschaft“.
- Städtische** Gült: „Schuldbrief und Gült“.
- Stammnachfolge** bei Erbeneintritt: „Gesetzliche Erben“, insbesondere 457,³ 458,³ sodann 459/460.
- Stand** des Frauenvermögens, Auskunftspflicht des Mannes: 205, „Güterverbindung“.
- Standesfähigkeit** von Brautkindern: „Verlöbnis“ u. „Ausser-eheliches Kindesverhältnis“.

- Standesfolge**, Zuspreehung an aussereheliches Kind: 323 bis 325, „Aussereheliches Kindesverhältnis“ und 461 (Erbrecht).
- Standesklage** des ausserehelichen Kindes: „Aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Statusklage**: „Aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Statuten**, siehe „Vereine“ und „juristische Personen“, 54, 56/57, 60, 61, 63—79 (subsidiäre Bestimmungen).
- Stehenlassen** von „Schuldbrief und Gült“ trotz Loslösung: dort, 863.
- Steigerungserlös** aus „Fund“: 721.
- Steinbrüche** in „Nutznussung“: dort, 769.
- Stellung** der geschiedenen Frau: „Ehescheidung“;
— des Beistandes: „Vormundschaft“, B, 417.
- Stellvertreter** bei Anleiheobligationen: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 875.
- Stellvertretung** des Abwesenden bei Besitzübergabe: 923, „Besitz“;
— für Gläubiger und Schuldner in „Schuldbrief und Gült“: 860.
- Stellvertretungsbefugnis** zu Grundbuchverfügungen: 965,² „Grundbuch“.
- Steuerinventar**, „Teilung der Erbschaft“, Anmerkung zu 609.
- Steuern**: 649, Miteigentum; 765 bei „Nutznussung“.
- Stiefeltern** und Stiefkinder, siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernis“.
- Stiftungen**; 80—89;
siehe zuerst den Artikel „Juristische Personen“; vgl. auch „Vereine“.
- Die Errichtung einer Stiftung (und damit der Erwerb der juristischen Persönlichkeit) erfolgt durch „Widmung eines Vermögens“ für einen besonderen Zweck (80) in der Form einer öffentlichen Urkunde oder in derjenigen

einer letztwilligen Verfügung (81). Eintrag im Handelsregister ist nicht Voraussetzung des Persönlichkeitserwerbes; der Eintrag kann aber erfolgen „auf Grund der Stiftungsurkunde“ oder „nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 84), unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung“ (81,²). Dagegen stehen die Stiftungen von Gesetzes wegen (84) unter der Aufsicht („Aufsichtsbehörde“) des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), „dem sie nach ihrer Bestimmung angehören“ (84,¹). Die „Aufsichtsbehörde“ hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet (und verwaltet) wird (84,²).

Diesen „Aufsichtsbehörden“ allein steht die Änderung in der Organisation oder die Änderung des Stiftungszweckes, also die Umwandlung der Stiftung zu. Die Organisation der Stiftung darf durch die zuständige kantonale Behörde (resp. den Bundesrat bei Stiftungen unter Bundesaufsicht) „auf Antrag der Aufsichtsbehörde“ und nach Anhörung des „obersten Stiftungsorganes“ abgeändert werden, wenn „die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt“ (85). Dieselben Behörden (Bund oder zuständige kantonale Behörde) dürfen auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes den Zweck der Stiftung abändern, wenn „ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist“ (86,¹). Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, „die den Stiftungszweck beeinträchtigen“, aufgehoben oder abgeändert werden (86,²).

Nur die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind, soweit nicht das öffentliche Recht von Bund oder Kantonen anders verordnet, der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt (87,¹); entstehen sachbezüglich Anstände privatrechtlicher Natur, so entscheidet der Richter (87,²).

Bei Anständen privatrechtlicher Natur in Stiftungen anderer Art, welche der Aufsichtsbehörde unterstellt sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde, wie arg. e contrario aus 87,² geschlossen werden muss; mit Ausnahme der einer richterlichen Beurteilung unterstellten Aufhebung (siehe unten).

Im übrigen (abgesehen von 84—86) wird die Organisation einer Stiftung und die Art der Verwaltung durch

die Stiftungsurkunde festgestellt (83,¹). Ist die in dieser Urkunde vorgesehene Organisation nicht genügend, so hat die Aufsichtsbehörde „die nötigen Verfügungen“ zu treffen (83,²; vgl. auch 84,², 85). Können diese „nicht zweckdienlich“ getroffen werden, so hat die Aufsichtsbehörde (sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde „ausdrücklich“ entgegensteht) das Stiftungsvermögen einer andern Stiftung „mit möglichst gleichartigen Zwecken“ von Gesetzes wegen (83,³) zuzuwenden (vgl. auch 84, 86).

Zuwendung an einen schon in einer Stiftung bestehenden Zweck ist keine „Stiftung“, die eine neue Organisation erfordert; es entsteht keine neue juristische Person.

Aufstellung eines blossen Stiftungszweckes ohne Vermögenszuwendung kann nicht als Stiftung anerkannt werden; wesentliche Voraussetzung der „Stiftung“ ist „Widmung eines Vermögens“ (vgl. auch Erl. S. 87).

Beurkundung erfolgt durch einen Notar oder eine „nach kantonaem Recht mit öffentlichem Glauben ausgerüstete Amtsstelle“ (Erl. S. 87).

Nach Erl. S. 88 darf die Organisation in der Stiftungsurkunde einem besondern Stiftungsstatut zugewiesen werden, „für das wir die gleiche Form wie für die Stiftung verlangen. Es wird sich dies empfehlen, um für Bestimmungen, die sehr häufig nach dem Tode des Verfügenden erst praktisch werden, eine ebenso zuverlässige Ordnung zu erhalten, wie für die Stiftung selbst. Von der Beobachtung dieser Form soll aber die Gültigkeit der Stiftung nicht abhängig gemacht werden. Der Stiftungswille wird besser respektiert, wenn die Unterlassung der nötigen Anordnungen für die Organisation nur die Folge nach sich zieht, dass die Behörde diese Lücke amtlich auszufüllen hat.“

Anfechtung. Eine Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern des Stifters gleich einer Schenkung angefochten werden (82).

Die Anfechtbarkeit seitens der Gläubiger ist geregelt in Art. 285 ff. des Schuldbetreibungsgesetzes; diejenige seitens der Erben im Erbrecht des Z. G. B. (siehe „Erbrecht“, „Verfügungen von Todes wegen“ und „Schenkungsrecht“).

Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar wurde (88,¹); sie erfolgt durch den Richter, wenn der

Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist (88,²). Zur Aufhebungsklage legitimiert (berechtigt) sind: die Aufsichtsbehörde, „sowie jedermann, der ein Interesse hat“ (89,¹). Die Aufhebung ist (vom Richter oder den Stiftungsorganen) dem Registerführer behufs Löschung des Eintrages anzuzeigen (89,²).

Die Aufhebung durch die Stiftungsorgane selbst ist absichtlich nicht vorgesehen (Erl. S. 90).

Die Aufhebung von Gesetzes wegen bei Unerreichbarkeit des Zweckes „wird sich in der Weise vollziehen, dass die Staatsregierung in Fällen, wo eine Abänderung des Zweckes ausgeschlossen erscheint, die Aufhebung erklärt und mit dem Vermögen nach Vorschrift des Gesetzes verfährt. Eine besondere Bestimmung hierüber ist nicht nötig; denn nicht die Behörde hebt auf, sondern die Auflösung ist von selbst nach Gesetzesvorschrift eingetreten, und die Regierung zieht daraus nur die gegebene Folge. Die Aufhebung durch Gerichtsurteil muss insofern besonders geregelt werden, als es sich fragen kann, wer zur Klage berechtigt sei. Wir nehmen an, die Aufsichtsbehörde oder dann auch, wenn diese ihre Pflicht gegenüber einer Stiftung mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zwecke nicht erfüllt, jedermann, der ein Interesse hat“. Erl. S. 90.

Intertemporale Regelung in Anw.- u. Einf.-Best. 7: Respektierung des bisherigen Rechtszustandes; Eintragungspflicht innert fünf Jahren.

Stiftungen, Beistand: „Beistandschaft“, 393,⁴;

— dürfen vom Vormund für den Mündel nicht errichtet werden: 408, „Vormundschaft“ B.

Stiftungsstatut, siehe „Stiftungen“.

Stiftungsurkunde, siehe „Stiftungen“.

Stillschweigen auf Willensvollstreckungsauftrag gilt als Annahme: 517,², „Willensvollstrecker“;

— der Erben als Annahme: 588, „öffentliches Inventar“.

Stimmrecht in Vereinssachen: „Vereine“, 67/68.

Stockwerkeigentum: 675 und „Anw.- u. Einf.-Best. 45“.

Störung persönlicher Verhältnisse: „Schutz der Persönlichkeit“;

— des „Besitzes“: dort 928.

Strafbare Handlung begründet ausserordentliche Verjährung der Vormundschaftsklage: „Vormundschaft“ C, 455,².

Strafen gegen den Vormund: 447, „Vormundschaft“.

Strafgerichtliche Verfolgung der Angestellten und Beamten des „Grundbuchs“: dort, 957,³.

Strafvollzugsbehörden, Anzeigepflicht von „Bevormundungsfällen“: „Vormundschaft“, 371,².

Streckrecht, siehe „Tretrecht“ und „Wegrecht“.

Streichung, resp. Ignorierung unsinniger oder lästiger Auflagen und Bedingungen: 482,³, „Verfügungen von Todes wegen“.

Streitverkündung an die Heimatgemeinde in Vaterschaftsachen: „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Subjektive Rechte, siehe „Schutz der Persönlichkeit“ und „Namenschutz“.

Subrogation des Dritteigentümers bei Befriedigung des Grundpfandgläubigers: „Grundpfandverschreibung“ (Untergang).

Surrogate der „Nutzniessung“, siehe unter letzterem Worte.

Superficies, vgl. „Baurecht“, 675.

Sustentationsbeiträge des ausserehelichen Vaters, siehe „aussereheliches Kindesverhältnis“;
— während Scheidungs- oder Trennungsprozess: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Sustentationsverfügungen im Scheidungsverfahren: „Ehescheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

T.

Tagebuch des „Grundbuchs“: dort 942, 948.

„Tagwasser“, abfliessendes Regen- und Schneewasser: „Nachbarrecht“ („Entwässerungen“).

Talons mitverpfändet: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Tante und Nefte, Eheunfähigkeit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Tatsachen, behauptete, wie zu beweisen: „Einleitung“;

— zur Begründung der Scheidungsklage: 158.

Tatsächliche Gewalt über eine Sache ist „Besitz“: 919,¹;

— über Grundstücke und „Besitz“: dort 937.

Tätigkeit der „Willensvollstrecker“: dort 518.

Täuschung als Ehe-Anfechtungsgrund: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— arglistige, bei „Verfügungen von Todes wegen“: dort 469.

Technik des „Grundbuchs“: dort 942 ff.

Teil-Dienstbarkeit: „Grunddienstbarkeiten“ (Veränderung).

Teil-Erbchaft: „Verfügungen von Todes wegen“, 483.

Teilung der Erbschaft; 602—640.

Vgl. vorerst die Artikel „Erbrecht“ und „Erbgang“.

Die „Teilung der Erbschaft“ bildet den Schlusstitel des Erbrechts und der Abteilung „Erbgang“, welche behandelt: die „Eröffnung des Erbanges“, die „Wirkungen des Erbanges“ und die „Teilung der Erbschaft“. Dieser letztere Titel zerfällt dann wieder in die Unterabteilungen: „Gemeinschaft vor der Teilung“, „Teilungsart“, „Ausgleichung“ und „Abschluss und Wirkung der Teilung“.

Die Gemeinschaft vor der Teilung; 602 bis 606.

„Mit dem Prinzip des Erbschaftserwerbes von Gesetzes wegen ist die Gemeinschaft unter mehreren Miterben ohne weiteres durch den Erbfall gegeben, und wenn das Gesetz dieser Konsequenz noch besonderen Ausdruck gibt, so geschieht es nur, um näher zu bestimmen, in welcher Weise diese Gemeinschaft in bezug auf Aktiven und Passiven zu denken sei. Das geltende Recht zeigt uns hier die verschiedensten Auffassungen, vgl. Schweiz. P.-R. II, S. 427 ff. Immerhin suchen wir uns den vielleicht nicht immer in ihrer grundsätzlichen Bedeutung klar erkannten, aber doch vorherrschenden Anschauungen anzuschliessen, wenn wir bestimmen, dass die Aktiven der Erbschaft in das Gesamteigentum der Miterben übergehen (Art. 602) und die Passiven zu Solidarschulden

derselben werden (Art. 603). Was dagegen das Gesamteigentum der Erben anbelangt, so ist hier mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Erben nach der Anordnung des Art. 602 nicht gewöhnliche Miteigentümer zu unausgeschiedenen Quoten, sondern Gesamteigentümer im Sinne der Art. 646 ff. (siehe „Eigentum“) sein sollen“. Erl. S. 730; bezüglich der praktischen Folgen dieser Grundlage: Erl. 131/132.

Unter mehreren Erben besteht infolge des Erbanges (siehe „Eröffnung des Erbanges“) eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft, und zwar so lange, „bis die Erbschaft geteilt wird“ (602,¹). Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen (unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse) über die Rechte der Erbschaft gemeinsam (602,²). Auf Begehren eines Miterben kann aber die nach kantonalem Einführungsrecht zuständige Behörde für eine solche Erbengemeinschaft „eine Vertretung“ bestellen, die bis zur Teilung dauert. (602,³) Für die Schulden des Erblassers werden die Erben (vorbehältlich ihres Anschlagrechtes, siehe „Wirkungen des Erbanges“) solidarisch haftbar. (603.)

Vgl. hierzu die obigen Erläuterungen Seiten 130—132.

„Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinschaft steht grundsätzlich bei der Gesamthand, ohne dass in Wirklichkeit stets und ausnahmslos ein gemeinsames Handeln aller vollzogen werden könnte. Für kleinere, zur ordentlichen Verwaltung gehörige Geschäfte muss die Handlung auch nur eines Erben genügen, der sich dabei auf eine selbstverständlich anzuerkennende Vertretungsbefugnis berufen kann . . . Dabei können dann aber doch Verhältnisse eintreten, die diese Gesetzesbestimmung nicht ausreichen lassen. So namentlich, wenn die Erben zerstreut wohnen und eine vertragliche Bestellung eines Vertreters auf dem Wege der Vereinbarung nicht erfolgen kann. Für solche Fälle muss daher das Gesetz eine Fürsorge treffen, dass die zuständige Behörde auf Begehren eines Miterben für die Gemeinschaft bis zur Teilung einen Vertreter bestellen kann; Erl. S. 132.

Da die gesetzliche „Gemeinschaft“ der Erben nur eine solche „vor der Teilung“ ist, also ihrer Bestimmung nach auf Teilung geht, kann jeder Miterbe zu beliebiger Zeit diese Teilung der Erbschaft verlangen,

„soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschrift des Gesetzes“ (Erbengemeinschaft u. dgl.) zur Gemeinschaft verpflichtet ist. Dagegen kann der zuständige Richter auf Ansuchen eines Erben dann eine vorübergehende Verschiebung der Teilung (der Erbschaft oder einzelner Erbschaftssachen) anordnen, wenn deren sofortige Vornahme „den Wert der Erbschaft erheblich schädigen würde“ (604,²).

Ist ein Miterbe zahlungsunfähig, so steht den andern Erben die Befugnis zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche „sofort nach dem Erbgang vorsorgliche Massregeln zu verlangen“, 604,³; es ist auf die „Sicherungsmassregeln“ von 551 ff. („Wirkungen des Erbanges“) zu verweisen.

Ist beim Erbgang auf ein noch nicht geborenes Kind Rücksicht zu nehmen, so muss die Teilung bis zum Zeitpunkt seiner Geburt verschoben werden, 605,¹. Eben so lange hat die Mutter des nasciturus, soweit dies für ihren Unterhalt erforderlich ist, Anspruch auf den Genuss am Gemeinschaftsvermögen, 606,².

Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Haushaltung ihren Unterhalt erhalten haben, können verlangen, dass ihnen nach dem Tode des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zuteil werde (606).

Dieser „Anspruch des Hausgenossen“ (Marginale 606) ist ein altgermanisches Recht: der „Dreissigste“ (E. Huber, Schweizer. Privatrecht IV, S. 671 ff.), das als humane Vorschrift im Z. G. B. seine Auferstehung feiert.

Die Teilungsart; 607—625.

„Es besteht kein Grund, den Erben eine bestimmte Art der Teilung gesetzlich vorzuschreiben. Das Zweckmässige und Billige darf vom guten Brauch und von der lokalen Gewohnheit erwartet werden, so dass das Gesetz sich darauf beschränken kann, einige Wegleitungen aufzustellen, die wenigstens jene Frage ordnen, über die am ehesten unter den Erben Streit entstehen möchte. Grundsätzlich sind die Erben befugt, sich über die Teilung beliebig zu vereinbaren (Art. 607, Abs. 2).

„Dass bei der Teilung zwischen gesetzlichen und eingesetzten Erben kein Unterschied gemacht wird (Art. 607), entspricht dem geltenden Recht, das nur in kleinen Gebieten einer andern Regel huldigt (wie namentlich im französischen Recht, vgl. Schweiz. P.-R. II, S. 487 ff.). Zum Zwecke der Teilung sind sich die Erben

untereinander zur Manifestation verpflichtet (Art. 607, Abs. 3), wobei die der Pflicht entsprechende Strafandrohung richtiger dem Strafgesetze überlassen bleibt, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aber nicht besonders ausgesprochen werden muss.

„Die Ordnung der Teilung kann auf dreierlei Art getroffen werden, entweder auf dem Wege der freien Vereinbarung, oder durch den Erblasser mit Verfügung von Todes wegen, oder durch amtliche Intervention.“ Erl. S. 134/135.

Im allgemeinen haben gesetzliche Erben sowohl unter sich als mit eingesetzten Erben „nach den gleichen Grundsätzen“ zu teilen (607,¹); sie können, (wo es nicht anders angeordnet ist) die Teilung frei vereinbaren. Bei der Teilung haben alle Miterben, die sich im Besitze von Erbschaftssachen befinden oder Schuldner des Erblassers geworden sind, den andern hierüber genauen Aufschluss zu geben (Manifestationspflicht, 607,³). Es ist sodann der Erblasser befugt, durch „Verfügung von Todes wegen“ (siehe dort) seinen Erben Vorschriften über die Teilung und Bildung der Teile zu machen; unter Vorbehalt der „Ausgleichung“ (siehe 626 ff., nachstehend) bei einer Ungleichheit der Teile (und der Vorschriften über den Pflichtteil) sind diese Vorschriften für die Erben verbindlich (608,^{1,2}).

Es ist schon bei Anlass von 522,², „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“, darauf hingewiesen worden, dass im Zweifel „Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben“ nicht als Begünstigung eines Erben, sondern als „blosse Teilungsvorschriften“ aufzufassen sind. Art. 608,³ wiederholt diese gesetzliche Präsumtion: Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als eine blosse Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis.

Endlich hat die Behörde (vom kantonalen Einführungsrecht bestimmt) bei der Teilung „mitzuwirken“ „auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder ge-

pfindet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt.“ Die „Behörde“ tritt an Stelle dieses Erben; dem kantonalen Rechte bleibt es ausserdem vorbehalten, noch für weitere Fälle eine „amtliche Mitwirkung“ bei der Teilung vorzusehen. (609,^{1,2})

Hierzu treten noch die Fälle der „amtlichen Liquidation“ und der „Erbschaftsverwaltung“ (siehe dort).

Durch 609 sollte es den Kantonen ermöglicht werden, die amtliche Inventarisierung zu Teilungs- und zu Steuerzwecken beizubehalten, resp. einzuführen; vgl. Erl. S. 135/136.

Durchführung der Teilung. Alle Erben haben („wenn keine andern Vorschriften Platz greifen“, vgl. 608) den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (610,¹). Sie haben einander (wie schon in 607,³ gesagt) über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen (Manifestationspflicht), was für die „gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt“ (610,²). Jeder Miterbe kann verlangen, dass die Schulden des Erblassers vor der Teilung der Erbschaft (resp. der Verteilung) getilgt oder sichergestellt werden (610,³).

Letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung mit Bezug auf die Erbensolidarität nach 603; jeder hat ein Interesse, dass Schulden aus der Masse getilgt werden, bevor an zahlungschwache Miterben ausgewiesen wird.

Die Erläuterungen S. 136 betrachten es als „selbstverständlich“, dass die Erben unter sich eine Versteigerung von Erbschaftssachen mit oder ohne amtliche Mitwirkung anordnen können; das Gesetz bestimmt in 612 weitergehend:

Eine Erbschaftssache, die durch Teilung an ihrem Werte wesentlich verlieren würde, soll einem der Erben ungeteilt zugewiesen werden. Können die Erben sich über die Teilung oder Zuweisung einer Sache nicht einigen, so ist die Sache zu verkaufen und der Erlös zu teilen. Auf Verlangen eines Erben hat der Verkauf auf dem Wege der Versteigerung stattzufinden wobei, wenn die Erben sich nicht einigen, die zuständige kantonale Behörde entscheidet, ob die Versteigerung öffentlich oder nur unter den Erben stattfinden soll. (612,¹⁻³.)

Sonst bilden die Erben aus den Erbschaftssachen so viele Teile oder Lose, als Erben oder Erbstämme vorhanden sind (611,¹). Können sie sich nicht einigen, so hat auf Verlangen eines der Erben die zuständige kantonale Behörde „unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Miterben“ die Lose zu bilden. Die Verteilung der Lose erfolgt nach Vereinbarung oder durch Losziehung unter den Erben. (611,^{2,3}).

„Dieser Bestimmung im Anschluss an Art. 582 des O.-R. eine Beschränkung auf Immobilien und etwa entsprechend Art. 108, Abs. 2, des O.-R. noch eine Ausnahme betr. Sachen mit Börsen- oder Marktpreis anzufügen, würden wir praktisch für bedeutungslos halten, da ja der verlangende Miterbe zu den andern Beteiligten nicht in einem Gegensatz der Interessen steht wie Gläubiger zum Schuldner. Bei der Verteilung der Lose mag man sich der alten Regel erinnern, dass der älteste unter den Miterben die Lose zu bilden und der jüngste die erste Wahl zu treffen habe (vgl. Schweiz. P.-R. II, S. 478, und IV, 677), und die Verweisung auf den Ortsgebrauch in Art. 611,² wird es ermöglichen, bei Uneinigkeit der Erben solche und ähnliche Gewohnheiten auch weiterhin zu pflegen und zu unterstützen. Als Regel sehen wir allerdings vor, dass bei Dissens der Erben die Verteilung der Lose durch Ziehung erfolgen soll.“ Erl. S. 136/137.

Eingehendere Bestimmungen widmet das Gesetz der Verteilung „besonderer Gegenstände“, 613—625, im Anschluss an bereits geltendes Recht; vgl. hierüber Erl. S. 137 bis 141.

a) „Zusammengehörende Sachen, Familienschriften (Marginale 613). Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen, wenn einer der Erben gegen die Teilung Einspruch erhebt, nicht voneinander getrennt werden. Familienschriften und Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben, sollen, sobald ein Erbe widerspricht, nicht veräussert werden. Können sich die Erben hierbei nicht einigen, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Veräusserung oder die Zuweisung mit oder ohne Anrechnung, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben. (613,^{1,2,3}).

b) Forderungen, die der Erblasser an einen der Erben gehabt hat, sind bei der Teilung diesem anzurechnen (614; „Anweisung auf sich selbst“ bisheriger kantonaler Teilrechte).

„Dass Forderungen, die der Erblasser an einen der Erben gehabt hat, in der Regel diesem anzurechnen seien, hätten wir gerne noch ergänzt durch eine Bestimmung betr. Bürgschaften, die der Erblasser zugunsten eines Erben eingegangen hat. Soweit jedoch eine solche Bestimmung praktisch durchführbar wäre, ergibt sich die richtige Konsequenz schon aus Art. 166, Abs. 2, und 501 des O.-R., und selbstverständlich kann auch in einem solchen Falle für die Miterben mit Hilfe des Art. 591 die wünschenswerte Befreiung von der persönlichen Haftung für die Bürgschaft des Erblassers erwirkt werden.“ Erl. S. 137.

c) Erhält ein Erbe bei der Teilung eine Erbschaftssache, die für Schulden des Erblassers verpfändet ist, so wird ihm auch die Pfandschuld überbunden (615).

d) Um der Bodenzerstückelung vorzubeugen, werden die Kantone beauftragt erklärt „für die einzelnen Bodenkulturarten die Flächenmasse zu bezeichnen, unter die bei der Teilung von Grundstücken nicht gegangen werden darf“ (616).

Über das bauerliche Erbrecht, das im Rahmen des Z. G. B. eine spezielle Berücksichtigung findet, siehe die interessanten Ausführungen in Erl. S. 31—50.

Bei Übernahme von Grundstücken bietet die Schätzung von Ertrags- und Verkehrswert besondere Schwierigkeiten, das Gesetz will dieselben durch folgende Bestimmungen lösen:

Grundstücke sind den Erben zu dem Wert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. Landwirtschaftliche Grundstücke sind hierbei nach dem Ertragswerte, andere Grundstücke nach dem Verkehrswerte zu schätzen (617,^{1, 2}). Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt. Ist der Ertragswert nicht genügend bekannt, so wird angenommen, dass er drei Viertel des Verkehrswertes betrage (618,^{1, 2}). Hat ein Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrswert erhalten, so sind die Miterben berechtigt, beim Verkauf des Grundstückes oder eines Teiles desselben binnen der folgenden zehn Jahre einen verhältnismässigen Anteil am Gewinne zu beanspruchen, sofern dieser Anspruch bei der Teilung im Grundbuch vorgemerkt worden ist. Dieser Anteil soll nicht mehr betragen, als der Miterbe erhalten hätte, wenn das Grundstück bei der Teilung zum Verkehrswerte angerechnet worden wäre. Auf den durch Verbesserungen, Bauten, Holzuwachs und dergleichen entstandenen Gewinn haben die Miterben keinen Anspruch. (619,^{1, 2, 3}).

Vgl. hierzu insbesondere Rehfouss/Martin pag. 189/191.

Der bauerlichen Bodenverschuldung wollen die Art. 620 - 625 entgegentreten und zugleich die Zerstücke-

lungsgefahr bezüglich des Landwirtschaftsbetriebs auf eidgenössischem Boden bekämpfen:

Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswerte auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet. Mit dem Gewerbe kann der Übernehmer auch die zum Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände beanspruchen.

Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt für das Ganze nach den Vorschriften über die Schätzung der Grundstücke (617—619; 620). Erhebt einer der Miterben Einspruch gegen eine solche Zuweisung oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben. Dabei haben Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung. Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch Töchter zur Übernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen (621). Ist mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ein anderes Gewerbe als Nebenbetrieb verbunden, so soll das Ganze, wenn sich einer der Erben zur Übernahme bereit erklärt und hierfür als geeignet erscheint, diesem Erben zum Verkehrswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden. Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben (625, 1, 2; vgl. 621, 1).

Der in Art. 621, 1 vorgesehene Ortsgebrauch wird in Art. 5, 2 näher umschrieben: wo das Gesetz auf den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als dessen Ausdruck, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist.

Über die in Art. 622—624 vorgesehene erbrechtliche Gemeinderschaft haben wir uns schon unter „Gemeinderschaft“ ausgesprochen; es wird auf jenen Artikel verwiesen.

Die Ausgleichung: 626 — 633.

„Mit der Teilung verbindet sich nach dem Prinzip der Gleichstellung der Erben die Einwerfung des vorempfangenen Gutes, worüber unsere Gesetze zum Teil sehr ausführliche Vorschriften aufgestellt haben, vgl. Schweiz. Privatrecht II, S. 455 ff.“ Erl. S. 141.

Da bei einer Erbschaftsteilung durch blosser Berücksichtigung der Erbmasse zur Zeit der Teilung Ungleich-

heiten insofern entstehen könnten, als dabei auf Vorempfänge und dgl. kein Bezug genommen würde, verpflichtet das Gesetz alle „gesetzlichen Erben“, gegenseitig „alles“ zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat“ (626, 1). Unter dieser „Ausgleichungspflicht“ steht insbesondere, wo nicht der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat, alles was derselbe seinen Nachkommen als „Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dgl. zugewendet hat“. (Zuwendungen bei Lebzeiten; 626, 2).

Fällt ein Erbe vor oder nach dem Erbgang weg, so geht seine Ausgleichungspflicht auf die Erben über, die an seine Stelle treten. Nachkommen eines Erben sind in bezug auf die Zuwendungen, die dieser erhalten hat, auch dann zur Ausgleichung verpflichtet, wenn die Zuwendungen nicht auf sie übergegangen sind (627, 1, 2).

Zu der Aufzählung in 626, 2 hat „der Entwurf von 1895 einige weitere Vorschriften betreffend Nichtanrechnung des bezogenen Nutzens, Ersatz des Fehlenden, Ansprüche für Verwendungen und Berücksichtigung einer der Ausrichtung zu Grunde gelegten Schätzung angefügt. Bei den spätern Beratungen wurde gefunden, dass diese Verhältnisse besser der Beurteilung nach dem einzelnen Falle überlassen bleiben. Erl. S. 142.

Solche Grundsätze finden sich in 474, 528, 938—940.

Für die Berechnung der Ausgleichung gelten folgende Grundsätze:

Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteiles übersteigen. (Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers, sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen, 628, 1, 2.) Übersteigen die Zuwendungen den Betrag eines Erbanteiles, so ist der Überschuss, unter Vorbehalt des

Herabsetzungsanspruches der Miterben, nicht auszugleichen, wenn nachweisbar der Erblasser den Erben damit begünstigen wollte (629,¹). Diese Begünstigung wird von Gesetzes wegen (629,²) vermutet bei den Ausstattungen, die den Nachkommen bei ihrer Verheiratung in „üblichem Umfange“ zugewendet worden sind (629,^{1,2}).

Die Art. 626,² und 629,² stehen, wie Reh fous/Martin, pag. 200, zutreffend bemerkt, kaum miteinander in Einklang: in 626,² wird Heiratsgut und Ausstattung an „Nachkommen“ von Gesetzes wegen als ausgleichspflichtig präsumiert, in 629,² wird eine gesetzliche Vermutung für die Begünstigungsabsicht aufgestellt. Die Lösung des Widerspruches dürfte wohl in der Betonung von Art. 629,¹ liegen: wenn das Heiratsgut den Erbteil übersteigt, so soll nicht angerechnet werden für den Überschuss, es besteht dann die Vermutung, der Bedachte habe für diesen Mehrbetrag begünstigt werden wollen.

Als Ausgleichungswert ist derjenige zur Zeit des Erbanges anzunehmen; wurde die Sache vorher veräussert, so wird der dafür erzielte Erlös eingesetzt (630,¹); Verwendungen und Schaden, sowie bezogene Früchte, sind nach den Besitzregeln (siehe „Besitz“, insbesondere 938 ff.) in Anschlag zu bringen (630,²; vgl. auch Erl. S. 142).

Spezialfälle:

Die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder sind, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen wird, der Ausgleichungspflicht nur insoweit unterworfen, als sie das „übliche Mass“ übersteigen. Unerzogenen und gebrechlichen Kindern ist bei der Teilung ein „billiger“ Vorausbezug einzuräumen (631,^{1,2}).

„Uebliche“ Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichungspflicht (632).

Mündige Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalte ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür bei der Teilung der Erbschaft der Eltern eine billige Ausgleichung beanspruchen, wenn sie auf einen entsprechenden Entgelt nicht ausdrücklich verzichtet haben; 633, vgl. auch „Lidlohn“.

Abschluss und Wirkung der Teilung: 634—640.

„Die Teilung unter Miterben stellt sich (nach Art. 634) stets als die Liquidation einer Gemeinschaft dar und beruht auf einem ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrag. Dieser Teilungsvertrag wird entweder dadurch abgeschlossen, dass jeder Erbe sein Los in Empfang nimmt, und dann sind alle Hand-

lungen betreffend die Bildung der Lose blosse Vorbereitungen für den Abschluss und daher für die Erben noch nicht verbindlich. Wird aber der Vertrag ausdrücklich geschlossen, so ist es wohl angezeigt, für dessen Verbindlichkeit die schriftliche Form zu verlangen. Inwiefern die Erben mit dem Vertrag auch die Erbschaftssachen ausschliesslich erwerben, so dass sie aus der bishin vorhandenen Gemeinschaft auf ihre Einzelperson übergehen, bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche im Obligationen- und Sachenrecht über den Erwerb von persönlichen und dinglichen Rechten aufgestellt sind.“ Erl. S. 143.

Die Erbteilung wird für die Erben rechtsverbindlich „mit der Aufstellung und Entgegennahme der Lose oder mit dem Abschluss des Teilungsvertrages“ (634,¹); der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (634,²).

Verbindlich ist aber auch die Teilungsverfügung des Erblassers, 608, und die „amtliche Liquidation“ (siehe dort und 593 ff.).

Die Losentgegennahme ist tatsächliche Besitzergreifung — Realteilung — bei geringeren und blossen Sacherbschaften; bei grössern, insbesondere Kapitalerbschaften, findet eine Unterzeichnung der vom kantonalen Teilungsbeamten aufgestellten oder von den Parteien verfassten „Erbteilung“ statt; für Grundstücke gelten die Regeln über das „Grundbuch“ (siehe dort).

Besonderer Regelung bedarf der Erb- oder Auskaufvertrag; es ist dabei zu unterscheiden zwischen Verträgen vor dem Erbgang und über angefallene Erbschaften. Die Verträge, die ein Erbe über eine noch nicht angefallene Erbschaft ohne Mitwirkung und Zustimmung des Erblassers mit einem Miterben oder Dritten abschliesst, sind „nicht verbindlich“, rechtsungültig (636,¹), und es können Leistungen, die auf Grund solcher Verträge gemacht worden sind, zurückgefordert werden (636,²).

Im Anschluss an das geltende Recht (Schweiz. P. R. II, S. 339 ff.) sind „Erbabtretungen“, die so leicht zu wucherischen Geschäften missbraucht werden können, als ungültig erklärt worden; bei realen Geschäften kann die Mitwirkung des Erblassers den Mangel beheben.

Zulässig sind (dagegen) Verträge unter den Miterben über die Abtretung angefallener (Marginale 635) Erbanteile, sowie Verträge des Vaters oder der Mutter mit den Kindern über den Erbanteil, der diesen von dem andern (verstorbenen)

Ehegatten zugefallen ist; nur bedürfen solche Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (635,¹). Wird ein solcher Vertrag (über eine bereits angefallene Erbschaft) mit einem Dritten (Nichterben) abgeschlossen, so erwächst daraus diesem kein Recht auf Mitwirkung bei der Teilung, sondern nur ein Anspruch auf den Anteil, der dem Erben aus der Teilung zugewiesen wird (635,²; dazu Erl. S. 143/144).

Haftung der Miterben nach der Teilung.
Vgl. hierüber Erl. 144/145.

Nach Abschluss der Teilung haften die Miterben einander für die Erbschaftssachen wie Käufer und Verkäufer (vgl. O. R. 235 und 259). Sie haben einander den Bestand der Forderungen, die ihnen bei der Teilung zugewiesen werden, zu gewährleisten und haften einander, soweit es sich nicht um Wertpapiere mit Kurswert handelt, für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners im angerechneten Forderungsbetrag wie einfache Bürgen. (O. R. 493 ff; vgl. dazu O. R. 192; die Garantiehaft aus Z. G. B. ist lästiger; 637,^{1,2}.)

Die Klage aus der Gewährleistungspflicht verjährt mit Ablauf eines Jahres nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderungen später fällig werden (637,³).

Die Anfechtung des Teilungsvertrages erfolgt nach den Vorschriften über die Anfechtung der Verträge im allgemeinen (18 — 28 O. R.; 638 Z. G. B.).

Gegenüber Dritten, den Gläubigern der Erbschaft, haften die Erben auch nach der Teilung (vorher: 603) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, solange „die Gläubiger in eine Teilung oder Übernahme der Schulden nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt haben“ (639,¹).

„Le créancier consent à la division des dettes, lorsqu'il consent à ne demander à chaque héritier que sa part. Il consent à la délégation (Uebnahme) s'il consent à ne demander le tout à un des héritiers et à libérer les autres“; Rehfovs/Martin, pag. 207.

Diese solidarische Haftung der Erben verjährt mit Ablauf von fünf Jahren „nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist“ (639,²).

Nach diesen 5 Jahren ist aber nur die Solidarität der Miterben erloschen; die Forderungsrechte gegen jeden einzelnen Miterben unterliegen der ordentlichen zehnjährigen Verjährung von O. R. 146 ff.

Regressverhältnisse. Infolge der Solidarität aus Art. 639 kann ein Erbe angehalten werden, eine Schuld des Erblassers zu bezahlen, die ihm bei der Teilung nicht zugewiesen worden ist, oder er muss von einer solchen Schuld mehr bezahlen, als er in der Teilung übernommen hat: da ist er „befugt, auf seine Miterben Rückgriff zu nehmen“ (640,¹). Dieser Rückgriff soll sich „zunächst“ gegen denjenigen richten, welcher die bezahlte Schuld bei der Teilung übernommen hat (640,²); „im übrigen haben die Erben mangels anderer Abrede die Schulden unter sich im Verhältnis der Erbanteile zu tragen.“ (640,³).

„In betreff des Regresses lassen wir dabei die Frage, ob die Erben unter sich für die Regresssumme solidarisch haften, in Uebereinstimmung mit dem Obligationenrecht unbeantwortet, betrachten es aber als selbstverständlich, dass die Miterben sich für den Ausfall, der etwa bei Insolvenz des einen oder andern eintritt, wechselseitig haften müssen. Gewiss braucht es auch nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass im Verhältnis zu Vermächtnissen die Haftung nicht nach diesen Regeln, sondern nach dem Inhalt der Verfügung zu beurteilen ist.“ Erl. S. 145/146.

Teilungsart der Erbschaft, s. oben „Teilung der Erbschaft“.

Teilung der Erbschaftsschulden mit Einwilligung der Gläubiger: 639,¹, „Teilung der Erbschaft“;

— einer „Gemeinderschaft“, siehe dort, 346 ff., ebenso 236 („Gütergemeinschaft“) 651 („Miteigentum“) 654 („Gesamteigentum“);

— eines landwirtschaftlichen Gewerbes (bei Erbgang) durch Behörde: 621/625 „Teilung der Erbschaft“;

— von Grundstücken, Massnahmen gegen Zerstückelung: 616, „Teilung der Erbschaft“.

- Teilungsanspruch** jedes Miterben: 603/604, „Teilung der Erbschaft“.
- Teilungsverschiebung** nach 624—626, (Ertragsgemeinschaft) siehe „Gemeinschaft“.
- Teilungsvertrag**: 634, „Teilung der Erbschaft“.
- Teilungsvorschriften**, siehe „Teilung der Erbschaft“, 607 ff. und 522.
- Teilstücke** bei Gültgrundpfändern: „Schuldbrief und Gült“.
- Teilvermächtnis**: 484, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Termine** für Vaterschaftsbeiträge, vom Richter zu bestimmen: 319,² „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- vereinbart bei „Versatzpfand“: dort, 910. 912.
- Testament**, öffentliches und privates, eigenhändiges, siehe „Verfügungen von Todes wegen“, 467—536.
- Testamentsvollstrecker**, siehe „Willensvollstrecker“, 517 und 518.
- Tiefe Zerrüttung** als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.
- Tiere**, herrenlose, siehe „Farniseigentum“ und „herrenlose Sachen und Tiere“, insbes. 719.
- Tilgung** der Grundpfandschuld und des Grundpfandrechtes „Grundpfand“ und 878, 881.
- Titelgenehmigung** durch Vormundschaftsbehörde nach Prüfung: „Vormundschaft“ B 401,¹.
- Titelschutz** bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 866.
- Titelvermerk** bei Änderung der Rechtsverhältnisse an „Schuldbrief und Gült“: 874,².
- Töchter** und ihre Ehemänner zur Gutsübernahme berechtigt, 621,³, „Teilung der Erbschaft“.
- Tod** als Ende der Persönlichkeit: „Recht der Persönlichkeit“, 31—38;
- der Ehefrau und güterrechtliche Folgen: „Güterverbindung“ („Auflösung des ehelichen Vermögens“);

- Tod** des Eigentümers einer Heimstätte als Aufhebungsgrund, Fortbestand möglich: 357, „Heimstätten“;
- des Erben nach Erbgang: 542,², „Eröffnung der Erbanges“;
- des Erblassers als Voraussetzung der „Eröffnung des Erbanges“, siehe dort 537,¹; als status ex nunc für Zuwendungen und Teilungen, ebendort 537,²;
- des Miteigentümers, siehe „Gemeinschaftliches Eigentum“;
- des überlebenden Ehegatten: 233 „Gütergemeinschaft“;
- des Vermächtnisbeschwerten schadet dem Vermächtnis nicht: 486, „Verfügungen von Todes wegen“;
- des Vermächtnisnehmers vor dem Erblasser: 543,², „Eröffnung des Erbanges“;
- des Vormundes als Beendigung des Vormundschaftsammtes: „Vormundschaft“, C, 441;
- des Vorerben als Zeitpunkt der Auslieferung einer Nacherbschaft: „Verfügungen von Todes wegen“ 489;
- eines Gatten bewirkt Übergang der „elterlichen Gewalt“ an den andern: 274,³, „elterliche Gewalt“;
- eines „Gemeinders“ nicht Aufhebungs-, sondern Abfindungs-Grund, 345, „Gemeinschaft“;
- eines Kindes als Aufhebung der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“ siehe „Gütergemeinschaft“, B;
- eines Verlobten hat keine Wirkung auf die Brautgeschenke: „Verlöbniß“;
- oder **Totgeburt** des Kindes hindern Zusprache der Vermögensleistungen des ausserehelichen Vaters nicht: 309,², „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- und Legitimation, siehe „Ehelicherklärung“.

- Todesanzeigen** anstatt Todesbeweis: „Recht der Persönlichkeit“, 34.
- Todesgefahr** als Voraussetzung der Verschollenheit: „Recht der Persönlichkeit“ 35; dazu 546 und 506;
- eines Verlobten, Wirkung auf die Verkündungsfristen: „Verkündung und Trauung“.
- Todeserklärung** des bisherigen Rechtes: intertemporale Regelung, 6, „A. u. E. Best.“.
- Todespräsumtion** und dgl. siehe „Recht der Persönlichkeit“.
- Torfgräbereien** in „Nutzniessung“: dort, 769.
- Tort moral** in Vaterschaftssachen: 318, „ausserheliches Kindesverhältnis“;
- Entschädigung bei Scheidung, siehe „Ehescheidung“; siehe auch „Schutz der Persönlichkeit“.
- Totenschein** des frühern Ehegatten bei neuem Verkündungsgesuch einzulegen: „Verkündung und Trauung“.
- Totgeborene** Kinder, deren Rechtsunfähigkeit: „Recht der Persönlichkeit“.
- Totgeburt** nicht erbfähig: 544,² „Eröffnung des Erbanges“.
- Tragung** der ehelichen Lasten bei „Gütertrennung“, siehe dort.
- Traktanden**, die nicht gehörig angezeigt sind, siehe „Vereine“.
- Tränkrech**t, **Tränkweg**: das Recht, bei ungangbaren oder gefrorenen Wegen das Vieh über des Nachbars Grundstück zur Tränke zu führen: siehe „Wegrecht“, insbes. 740/695, kantonale.
- Trauhandlung**, **Trauung**: siehe „Verkündung und Trauung“ und „Eheschliessung“, insbes. 113—115, 116—119.
- Trauzeugen**, siehe „Verkündung und Trauung“.
- Trennung** der Ehe, Einfluss auf Legitimität der Kinder, siehe „eheliche Abstammung“;

- Trennung** der Ehegatten, Klage, 143, „Ehescheidung“;
- natürlicher Früchte und Eigentumsanfall an den Ehegatten, siehe „Güterverbindung“.
- Tretrecht**: (Pflugwende- und Streck-Recht): das Recht, beim Pflügen auf der Langseite eines Ackers das Nachbargrundstück mit einem „Haupt“ Vieh zu befahren und die Bespannung auf dem Nachbargrundstücke zu wenden; im übrigen siehe „Wegrecht“, und 695 (kantonale Regelung).
- Treu und Glauben** im Z. G. B.: „Einleitung“, 2.
- Treue** und Beistand der Ehegatten: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Treuhänder** bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 860.
- Trinkwasserversorgungen**, Beeinträchtigung von solchen und dgl.: „Wasserrecht“, insbes. 707, 711, 712.
- Trunkenheit** als Behinderung der „Handlungsfähigkeit“, siehe unter letzterem Worte, 16.
- Trunksucht** als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370/374.
- Trunksüchtige**, Aufhebung der „Vormundschaft“ 437, C.

U.

- Überbau**, „Recht auf Überbau“, Überbauen, siehe „Bau-recht“, insbes. 674.
- Überbindung** der Pfandschuld an einer Erbschaftssache auf den Erben: 615, „Teilung der Erbschaft“.
- Übergabe** des Amtes eines Vormundes nach endgültiger Wahl: „Vormundschaft“ 391;
- des Pfandgegenstandes begründet „Versatzpfand“: 909;
- des Pfandtitels an den Erwerber der Forderung aus „Schuldbrief und Gült“ nötig: dort 869,¹;
- der Sache als Besitzübertragung: 922,^{1,2} „Besitz“;

Übergabe des Schuldscheins bei Verpfändung: 900, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten.“

Übergang an Mobilien: 922 ff. „Besitz“;

— der Ausgleichspflicht auf die Erben des Verpflichteten: 627, „Teilung der Erbschaft“;

— der Vormundschaft auf neue Wohnsitzbehörde: siehe „Vormundschaft“, 376;

— von Rechten und Pflichten aus Erbvertrag bei Ausrichtung zu Lebzeiten: 534,³, „Klagen aus Erbverträgen.“

Übergangsbestimmungen zum Z. G. B., siehe „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“.

Übergangsrecht für das „Güterrecht der Ehegatten“, siehe unter diesem Artikel.

Überlebender Ehegatte, Erbrecht und Verhältnis zu Kindern etc. siehe „gesetzliche Erben“ 462/464, 471 (Pflichtteil) und 473 („Verfügungen von Todes wegen“).

Überlieferung vom Richter zu achten: 1 „Einleitung“.

Übernahme der Erbschaftsschulden mit Einwilligung der Gläubiger: 639,¹, „Teilung der Erbschaft“;

— der „Vormundschaft“: dort B, 398 ff;

— von Grundstücken bei Teilung: 617, „Teilung der Erbschaft“.

Übernahmsschätzung von Grundstücken im Erbgang: 617 ff., „Teilung der Erbschaft“.

Übernehmer einer Erbschaft in Ertragsgemeinschaft: 622—624, siehe „Gemeinderschaft“;

— einer Ertragsgemeinschaft, Berechnung seiner Leistungen etc.: 347/348, „Gemeinderschaft“;

— (erbrechtlicher) von landwirtschaftlichen Betrieben: 620/621/625; von Grundstücken: 617 ff., „Teilung der Erbschaft“.

Überragende Äste: „Nachbarrecht“, 687.

Überragende Bauten, siehe „Baurecht“, 674, 685.

Überschreitung der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— der Vertretungsbefugnis der Ehefrau bei „Gütergemeinschaft“ und (Haft mit Sondergut): 208, „Güterverbindung“.

Überschuldung des ehelichen Gesamtgutes des Ehemannes oder der Ehefrau siehe „Güterstand“, 183/184.

Überschuss aus Versatzpfandverkauf: 911, „Versatzpfand“;

— der Zuwendungen über den Erbanteil: 629, „Teilung der Erbschaft“.

Übertragbare Rechte und Forderungen, Verpfändbarkeit: 899 ff., „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten.“

Übertragbarkeit von Nutzungsrechten siehe „Nutzniessung“ (Übertragbarkeit); insbes. 758, 899.

— der Rechte aus Verlöbnißbruch: 93, „Verlöbniß“.

Übertragung des Besitzes als Voraussetzung der Faustpfandbestellung: 884 ff., „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— des Besitzes: dort 922 ff.;

— einer grundpfändlich gesicherten Forderung: „Grundpfandverschreibung“, 835;

— von Waren durch Warenpapiere: 925, „Besitz“;

— der Forderung aus „Schuldbrief und Gült“: dort 869; Zahlungsart: 862;

— der Vormundschaftsrechte und Pflichten auf Familienrat: „Vormundschaft“, 362;

— von Mobilien, Fahrnis: „Fahniseigentum“.

Überwachung eines Vermögens durch einen Beistand: „Vormundschaft“, B 419.

Übliche Gelegenheitsgeschenke bei Ausgleichberechnung: 632, „Teilung der Erbschaft“.

Übliches Mass bei Ausstattungs- und Erziehungskosten: 629,² und 631,¹, „Teilung der Erbschaft“.

Übung und Ortsgebrauch als Rechtsquelle siehe „Einleitung“, 5 (kantonal).

Ultimohypothek, siehe „Grundpfand“ (Allgemeine Bestimmungen).

Umfang der Beistandschaft: „Vormundschaft“, B 418 ff.;

— der Faust-Pfandhaft: 892, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“: „Gütergemeinschaft“, B;

— der Grundpfandsicherung: siehe „Grundpfand“;

— der Pfandhaft bei „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“: 904 dort;

— der Unterstützungspflicht: 329, „Unterstützungspflicht“;

— der Verfügungsbefugnis: „Verfügungen von Todes wegen“, 470 f.;

— des Auftrages zur Willensvollstreckung: 518, „Willensvollstrecker“;

— des Eigentums: 642—645, „Eigentum“;

— eines Vermächnisses: „Verfügungen von Todes wegen“, 484;

— und Voraussetzungen der „Hausgewalt“, siehe dort.

Umlegung von Grundstücken, siehe „Bodenverbesserungen“.

Umschreibung der Grundbuchkreise k a n t o n a l: 953, „Grundbuch“.

Umwandlung des Nutzniessungsanspruches des überlebenden Ehegatten in Rente: „gesetzliche Erben“, 463;

— des Vereinszweckes: „Vereine“;

— eines aufgenommenen in ein nicht aufnahmefähiges Grundstück: 944,², „Grundbuch“;

Umwandlung von Organisation oder Zweck der Stiftung: „Stiftungen“;

— von unsichern in sichere Kapitalanlagen des Mündelvermögens: „Vormundschaft“, B, 402.

Unbekannter Aufenthalt erfordert „Beistandschaft“: 398;

— Wohnsitz des Schuldbrief- oder Gültgläubigers: „Schuldbrief und Gült“, 861.

Uneheliche, Erbrecht derselben, siehe „gesetzliche Erben“, 461 und „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Unehrenhafter Lebenswandel, als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 139.

Uneigentlicher Niessbrauch: „Niessbrauch“ an verbrauchbaren Sachen.

Unentgeltlich anfallendes Gut als Eigentum von Mann und Frau unter „Güterverbindung“, siehe dort.

Unentgeltlicher Erwerb von Sondervermögen bei „Gemeinderschaft“: dort.

Unentgeltliche Vorteile Unmündiger: 19, „Handlungsfähigkeit“.

Unentkräftete Herausgabe des Pfandtitels bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 873.

Unerfahrenheits-Vormundschaft: „Vormundschaft“, 372.

Unerlaubte Handlungen der Ehefrau, Haftung bei „Güterverbindung“: 207; bei „Gütergemeinschaft“: 220;

— Unmündiger: 19, „Handlungsfähigkeit“.

Unerzogene Kinder, Vorausbezug bei Ausgleichberechnung: 631,², „Teilung der Erbschaft“.

Unfähigkeit der Ehefrau zur Ausübung der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— Mündiger als Bevormundungsgrund: „Bevormundungsfälle“ unter „Vormundschaft“, 368 ff.;

Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung erfordert „Vormundschaft“: 369/370, oder „Beistandschaft“, 392/394.

Unfreiwilliger Verlust des „Besitzes“: dort 728.

Ungelobenes Kind, Berücksichtigung bei Erbschaftsteilung: 605, „Teilung der Erbschaft“.

Ungerechtfertigte Grundbucheinträge: 974 ff., „Grundbuch“, insbes. 974,² (Definition).

Ungeteilte Zuweisung von landwirtschaftlichen Gewerben und Nebenbetrieben bei Erbgang: 620 ff./625, „Teilung der Erbschaft“.

Ungewissheit der Erbfolge erfordert „Beistandschaft“: 393.

Ungültigerklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, nachstehend.

Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe; 120—136 (Art. 50—57 des alten Ziv. Std. Ges.)

Vorher zu lesen: die Vorbemerkung zum Artikel „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“; zu vergleichen die Artikel „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Das Z. G. B. unterscheidet genau zwischen Nichtigkeit, 120 122, und Anfechtbarkeit einer Ehe, 123—128, und fügt bei die Bestimmungen über den „Ausschluss der Ungültigkeit“ (129—131) und über die „Ungültigerklärung“ selbst (132—134), sowie über die Vererblichkeit der Ungültigkeitsklage (135) und die Zuständigkeit zur Sachbehandlung (136).

Das Z. G. B. weicht hier vom geltenden Rechte im Sinne grösserer Ausführlichkeit und Deutlichkeit bedeutend ab; Erl. S. 127.

Nichtig, von Gesetzes wegen ungültig (im Gegensatz zur blossen Anfechtbarkeit), ist eine Ehe:

wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten schon verheiratet ist (Doppelehe, Bigamie, strafrechtlich verboten; siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“);

wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten geisteskrank oder „aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig“ ist (97; siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“);

wenn die Eheschliessung wegen Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft unter den Ehegatten (100; siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“) verboten ist (120,¹⁻³).

Nichtig ist auch eine nicht vom schweizerischen Zivilstandsbeamten in der Schweiz abgeschlossene (z. B. rein kirchliche) Eheschliessung. Fremde Konsulate können in der Schweiz aus selbem Grunde auch keine nach Schweizerrecht anzuerkennenden Ehen zum Abschluss bringen. Solche Ehen bedürfen keiner Ungültigkeitserklärung, da sie überhaupt nicht abgeschlossen, gar nie formell zustande gekommen sind; sie sind gar nicht vorhanden („un tel mariage est inexistant en Suisse“; Rehous, pag. 11).

Die Klage auf Nichtigklärung einer abgeschlossenen Ehe ist durch die „zuständige Behörde“ (nach kantonalem Recht bestimmt) von Amtes wegen zu erheben (121,¹); überdies kann sie erhoben werden „von jedermann, der ein Interesse hat“ (121,²).

Nach (anderweitiger) Auflösung der Ehe wird die Nichtigkeit nicht mehr von Amtes wegen verfolgt; es kann aber „jedermann, der ein Interesse hat“, die Nichtigklärung auch nachträglich noch verlangen (122,¹). Ist die Urteilsunfähigkeit oder die Geisteskrankheit eines Ehegatten (120,²) gehoben, so kann die Nichtigklärung nicht mehr von Amtes wegen oder von Interessenten, sondern „nur noch von dem einen oder anderen Ehegatten“ verlangt werden (122,²); es wird also in diesem Falle aus der Nichtigkeit eine blosser Anfechtbarkeit (Erl. 127/128). Vollständig ausgeschlossen ist die (nachträgliche) Nichtigklärung, wenn im Falle der Eheschliessung einer schon verheirateten Person „der andere Ehegatte in gutem Glauben gewesen“ und die frühere Ehe seither aufgehoben worden ist (122,³).

Dagegen verbleibt auch hier dem getäuschten Ehegatten das Recht auf Anfechtung gemäss 123 ff.; vgl. auch Erl. S. 128.

Die Anfechtbarkeit besteht: bei Mangel des Ehwillens, bei mangelhaftem Ehwillen, bei mangelndem Alter und bei Mangel der Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, wo solche nötig ist (vgl. auch Erl. S. 128).

Der mangelnde Ehwille liegt vor, es kann daher der Ehegatte die Ehe anfechten, wenn er bei der Trauung

„aus einem vorübergehenden Grunde“ nicht urteilsfähig gewesen ist (123).

Also bei „momentaner Unfähigkeit“ (Erl. S. 128): Anfechtbarkeit; bei dauernder (120,²): Nichtigkeit.

Mangelhafter Ehewille liegt vor, es kann daher der Ehegatte die Ehe anfechten, wo er aus Irrtum gehandelt hat, nämlich:

wenn er sich aus Irrtum hat trauen lassen, sei es, dass er die Trauhandlung, sei es, dass er die Trauung mit der angetrauten Person nicht gewollt hat (124,¹);

wenn er zur Eheschliessung bestimmt worden ist durch „einen Irrtum über Eigenschaften“ des andern Ehegatten, die von solcher Bedeutung sind, dass ihm ohne ihr Vorhandensein die eheliche Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf“ (124,²).

Das alte Zivilstandsgesetz (50) kannte neben dem Betrug und Zwang nur den „Irrtum in der betreffenden Person“; das Z. G. B. bedeutet also einen bedeutsamen Fortschritt. Par exemple, la femme considérée comme vierge avait mené antérieurement une mauvaie vie; un vice de conformation empêche la consommation du mariage, etc.; Rehous, pag. 12; maladies contagieuses, eodem pag. 13. Zu weit ausgedehnt werden dürfen allerdings diese „Mängel der Person“ nicht, sonst kommt man ins Uferlose; der Mangel muss derart sein, „dass das eheliche Leben dem Irrenden nicht zugemutet werden kann.“ Erl. S. 128.

Diese Bestimmung könnte als überflüssig erscheinen neben 125, dem Betrugsartikel; sie ist es aber nicht, weil 124,² weitergeht, über den Betrugsstatbestand hinaus den gutgläubig Irrenden schützen und die Grundsätze über bona fides im Eherecht weiterbilden will.

Wegen Betrugs kann ein Ehegatte die Ehe anfechten:

wenn er durch den andern oder mit dessen Vorwissen durch einen Dritten arglistig über die Ehrenhaftigkeit des andern Ehegatten getäuscht und dadurch zur Eheschliessung bestimmt worden ist (125,¹);

wenn ihm eine Krankheit verheimlicht worden ist, welche die Gesundheit der klagenden Partei oder der Nachkommen „in hohem Masse“ gefährdet (125,²).

Der Entwurf hat auch noch die Täuschung über die Familie des andern Gatten unter die Betrugsfälle gerechnet; wohl mit Recht ist diese weitgehende Bestimmung gestrichen worden.

Verheimlichung einer Krankheit; hiezu Erl. 129: „Man wird hier namentlich an syphilitische Erkrankungen denken. Medizinische Sachverständige befürworten diese Ausdehnung unter Berufung auf das grosse Elend, das die Fortführung der Ehe unter solchen Umständen den Ehegatten und den Kindern bereiten kann. Sie verlangen sogar, dass hieraus ein Nichtigkeitsgrund gemacht werde, was der Entwurf aber aus der Erwägung ablehnt, dass auch solche unglückliche Kranke der Ehe sollen teilhaftig werden können, sobald der andere Ehegatte dieses Elend bewusst auf sich nimmt und nicht unter arglistiger Täuschung zu der Ehe verleitet worden ist, die er bei Kenntnis der Verhältnisse niemals eingegangen hätte.“

Wegen Drohung kann ein Ehegatte die Ehe anfechten, wenn er zur Eheschliessung nur eingewilligt hat infolge der Drohung „mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person“ (126).

Die Verjährung, resp. Befristung aller dieser Anfechtungsklagen setzt das Gesetz fest auf den Ablauf von sechs Monaten „nachdem der Anfechtungsgrund entdeckt worden ist oder der Einfluss der Drohung aufgehört hat“; „in jedem Falle“ aber verjährt die Anfechtungsklage aus Irrtum, Betrug oder Drohung „mit Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschliessung“ (127).

Den Eltern („Vater oder Mutter“) und Vormündern wird die Legitimation zur Anfechtungsklage zugesichert für die Fälle, wo „eine nicht ehefähige oder unmündige oder entmündigte Person ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes“ getraut worden ist. (128,¹) Eine Ungültigerklärung darf jedoch nicht mehr erfolgen, wenn „inzwischen“ der Ehegatte ehefähig oder mündig, oder wenn die Frau schwanger geworden ist. (128,² und 52 Ziv.-Stds.-Ges.).

Die Gültigkeit trotz Gesetzesverletzung wird (wie im bisherigen Rechte) zugesichert in 129—131:

Trotz Adoptionsverhältnis ist die Ungültigerklärung einer Ehe ausgeschlossen (129,¹); die Kindesannahme wird durch die Trauung aufgehoben (129,²); die Verletzung der (gesetzlichen oder vom Richter auferlegten)

Wartefrist bewirkt nicht die Ungültigkeit der trotzdem abgeschlossenen Ehe, (130) und die Verletzung von Formvorschriften kann eine vor dem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe nicht ungültig machen. (131.)

„Vor dem Zivilstandsbeamten“, wohl besser: im Zivilstandsamt; wenn ein, den Brautleuten nicht erkennbarer Sekretär des Zivilstandsbeamten die Trauung vornehmen würde, könnten kaum die gutgläubigen Eheleute büßen müssen; „das Amt“ steht dem „Beamten“ gleich; in grössern Städten kennt das Publikum nur „das Amt“, nicht „den Beamten“.

Die Ungültigerklärung einer Ehe (Putativ-Ehe) kann nur durch Richterspruch (132; wie bisher) ausgesprochen werden, und wird erst nach diesem Gerichtsurteil wirksam; vorher hat die Putativ-Ehe, selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet, die Wirkungen einer gültigen Ehe.

Über die Ausländererehen siehe unter diesem Titel.

Die Kinder aus einer ungültig erklärten Ehe gelten (wie bisher) als ehelich, ganz gleichgültig, ob sich die Eltern in gutem oder in bösem Glauben befunden haben (133,1; im übrigen gilt bezüglich der Ausscheidung zwischen Kindern und Eltern Scheidungsrecht; 133,2 und „Ehescheidung“).

Die Ehefrau aus einer ungültig erklärten Ehe, die sich „bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat“, behält den durch den Abschluss der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber wieder den Namen an, den sie vorher getragen hat.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung, sowie die Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung werden durch Scheidungsrecht geregelt; 134,2, siehe „Ehescheidung“.

Neu ist im Z. G. B. (135,1) die ausdrückliche Ausschliessung der Vererblichkeit des Rechtes auf Ungültigerklärung einer Ehe; dasselbe ist rein persönlich; nur eine bereits von einem Ehegatten angehobene Klage können die Erben fortsetzen (135,2).

Kompetenz. Die Ungültigerklärung einer Ehe steht mit Hinsicht auf die Zuständigkeit des Richters und das Ver-

fahren unter den gleichen Vorschriften wie die Scheidung. (136; siehe „Ehescheidung“.)

Intertemporale Regelung in 8 „Anw.- u. Einf.-Best.“: neues Recht mit Anerkennung bisheriger Eheschliessungen und Scheidungen.

Ungültigkeit eines widerrufenen oder vernichteten Testaments: 509—512, „Verfügungen von Todes wegen“; — relative, von „Verfügungen von Todes wegen“: dort, 469.

Ungültigkeitsklage: „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen: 519—533.

Vgl. vorerst „Erbrecht“ und „Gesetzliche Erben“.

Der Abschnitt 519—533 über die Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen wird vom Z. G. B. unter die „Verfügungen von Todes wegen“ (siehe diesen unsern Artikel) eingereiht; wir behandeln ihn gesondert aus technischen Rücksichten (vgl. unsere Anmerkung zu 516) und zum Zwecke der Sonderdarstellung der Anfechtung von letztwilligen Verfügungen.

Ungültigkeitsklage, 519—521.

„Eine Verfügung von Todes wegen wird auf erhobene Klage für ungültig erklärt:

wenn wie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht verfügungsfähig war (467/468),

wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist,

wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist.

Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt werde. (519, Schlusssatz.)

Leidet die Verfügung an einem Formmangel (vgl. 499 ff.), so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt.

Liegt die Formwidrigkeit in der Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in der Verfügung

bedacht sind, so werden nur diese Zuwendungen für ungültig erklärt. (520,²).

Für das Recht zur Klage gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Verfügungsunfähigkeit (519, Ziffer 1/520³).

Die in 519/520 ausgesprochene Ungültigkeit ist bloss eine relative: entspricht die letztwillige Verfügung den in 519/520 festgesetzten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht, so ist sie nicht schlechtweg nichtig, sondern nur der Anfechtungsklage jedes Interessenten ausgesetzt, welche die Ungültigkeit gerichtlich aussprechen lässt.

„In erster Linie besteht dieses Interesse für die übergangenen gesetzlichen Erben, dann aber ganz gewiss auch für jede dem Erblasser familienrechtlich nahestehende Person und eventuell den Bedachten. Sodann besteht es für den Erbschaftsverwalter, demgemäss dann auch für den Willensvollstrecker, und endlich, mit Rücksicht auf die allgemeine Rechtsordnung, für die Behörde selbst. Kommt eine an sich ungültige Verfügung zur Ausführung, ohne dass auch nur eine von allen diesen interessierten Instanzen es der Mühe wert erachtet, die Erklärung der Ungültigkeit gerichtlich zu verlangen, so darf man wohl annehmen, dass der allgemeinen Rechtsordnung an dieser Unregelmässigkeit sehr wenig liege, und es weit mehr Anstoss erregen würde, wenn in zufälligen Verhältnissen sich irgend einmal jemand einfach auf die Ungültigkeit berufen könnte, ohne dass darüber gerichtlich verhandelt worden wäre, usw. Erl. S. 89/90.

„Selbstverständlich erfolgt mit der Ungültigerklärung die Aufhebung der ganzen Verfügung, und wird eine frühere Verfügung, die durch die spätere materiell ersetzt worden war, wieder in Kraft gesetzt. Die Rückleistung der Beklagten erfolgt nach den Grundsätzen der Erbschaftsklage.“ Erl. S. 89/90.

Die Ungültigkeitsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung der Verfügung an gerechnet.

Gegenüber einem bösgläubigen Bedachten verjährt sie im Falle der Verfügungsunfähigkeit des Erblassers oder der Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit unter allen Umständen erst mit dem Ablauf von dreissig Jahren. Einredeweise kann die Ungültigkeit einer Verfügung jederzeit geltend gemacht werden (521).

Herabsetzungsklage; 522—533.

Während die Ungültigkeitsklage die Annullierung angefochtener Verfügungen bezweckt, will die Herabsetzungsklage nur die Liberalitätsüberschreitungen des Erblassers auf das

richtige Mass zurückführen; sie ist wesentlich die Klage auf Respektierung des Pflichtteilsrechtes (vgl. „Verfügungen von Todes wegen“, 471 ff.).

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis (470 ff. „Verfügungen von Todes wegen“, Verfügungsfreiheit) überschritten, so können diejenigen Erben, die nicht „dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten“, durch die „Herabsetzungsklage“ (Marginale zu 522) die Herabsetzung der Verfügung auf das „erlaubte Mass“ verlangen (522).

Über den Zeitpunkt der Anstrengung dieser Klage spricht sich das Gesetz nicht aus; jedenfalls kann die Klage nach Eröffnung des Erbanges (siehe „Erbgang“) und Bekanntwerden der Erbenquoten als Leistungs- oder Feststellungsklage eingeleitet werden, als blosse Feststellungsklage wohl schon gegen offenbar pflichtteilswidrige Testamente bei deren Eröffnung.

Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als blosse Teilungsvorschriften (im Sinne von 608) nicht als Vermächtnis, welche der Anfechtbarkeit unterliegt, aufzufassen; 522,², vgl. auch Art. 608,³.

Zu dieser Bestimmung, welche offenbar die Ausdehnung der Herabsetzungsklage auf unrichtige Teilungsverfügungen verhindern will, siehe Erl. S. 91 und 608,³ Z. G. B.

Enthält eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigte Erben im Sinne einer Begünstigung derselben, so findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zngewendet sind (523).

Über „drei mögliche Lösungen“ und diejenige des Gesetzes vgl. Erl. S. 91—93 und Rehfoos/Martin, pag. 132.

„Über den Schutz des Ehegatten ist in diesem Zusammenhang nichts Besonderes mehr anzufügen: Die Herabsetzung kann hier einfach in dem Umfang verlangt werden, dass ihm sein unentziehbarer Anteil erhalten bleibt.“ Erl. S. 94.

Gläubigerrechte. Die Konkursverwaltung eines Erben oder dessen Gläubiger, welche zur Zeit des Erbanges Verlustscheine besitzen, können zu ihrer Deckung innerhalb der dem Erben gegebenen Frist (533) die Herabsetzung verlangen, wenn der Erblasser den verfügbaren Teil zum Nachteil des Erben überschritten hat und dieser auf ihre Aufforderung hin die Herabsetzungsklage nicht selber anhebt (524,1).

Die gleiche Befugnis besteht auch gegenüber einer Enterbung (524,2), welche der Enterbte nicht anfight; die Gläubigerrechte können auch hier gegen den Willen des Benachteiligten geltend und damit allfällige Kollusionen zwischen Erblasser und Erben zunichte gemacht werden.

Wirkungen der Herabsetzungsklage. Die Herabsetzung erfolgt im allgemeinen für alle eingesetzten Erben und Bedachten im gleichen Verhältnis; es sei denn aus der Verfügung ein anderer (gesetzlich respektierbarer) Wille des Erblassers ersichtlich (525,1).

Wird die Zuwendung an einen Bedachten, welcher zugleich mit Vermächtnissen beschwert ist, herabgesetzt, so kann er („unter dem gleichen Vorbehalt“, d. h. wenn der Erblasser nicht anders verfügt hat) verlangen, dass auch diese Vermächtnisse „verhältnismässig“ herabgesetzt werden; 525,2.

Ein besonderer Fall wird in 526 geregelt: Das Vermächtnis an einer einzelnen Sache, welche ohne Schädigung ihres Wertes nicht geteilt werden kann, wird angefochten; da kann der Bedachte entweder (nach freier Wahl) gegen Vergütung des Mehrbetrages die Sache selbst, oder aber anstatt der Sache den verfügbaren Betrag beanspruchen.

Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zu gunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufwert (529).

Hat der Erblasser seine Erbschaft mit Nutzniessungsansprüchen und Renten derart beschwert, dass deren

Kapitalwert nach der mutmasslichen Dauer der Leistungspflicht den verfügbaren Teil der Erbschaft übersteigt, so können die Erben entweder eine verhältnismässige Herabsetzung der Ansprüche oder, unter Überlassung des verfügbaren Teiles der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen. (530.) Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilberechtigten Erben im Umfange des Pflichtteils ungültig. (531.)

Folgende Verfügungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Herabsetzung wie die Verfügungen von Todes wegen:

die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind,

die Erbfindungen und Auskaufsbeträge, die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke,

die Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat. (Art. 527, Ziff. 1 bis 4.)

Der aus einer solchen „Verfügung unter Lebenden“ gutgläubig Bedachte („wer sich in gutem Glauben befindet“, 528,1) ist aber zur Rückleistung nur insoweit verbunden, als er zur Zeit des Erbanges aus dem Rechtsgeschäfte mit dem Erblasser noch bereichert ist (528,1; O.-R. 70 ff.).

Muss sich der durch Erbvertrag Bedachte eine Herabsetzung gefallen lassen, so ist er befugt, von der dem Erblasser gemachten Gegenleistung einen entsprechenden Betrag zurückzufordern; 528,2.

Die Durchführung der Herabsetzungsklage erfolgt in der Weise, dass der Herabsetzung in erster Linie unterstellt sind die Verfügungen von Todes

wegen; sodann folgen die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar derart, dass die spätern Zuwendungen vor den frühern herabgesetzt werden, „bis der Pflichtteil hergestellt ist“ (532).

Verjährung. Die Herabsetzungsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen von dem Zeitpunkte der Eröffnung, bei den andern Zuwendungen oder vom Tode des Erblassers an gerechnet werden. Ist durch Ungültigerklärung einer spätern Verfügung eine frühere gültig geworden, so beginnen die Fristen mit diesem Zeitpunkte. Einredeweise kann der Herabsetzungsanspruch jederzeit geltend gemacht werden. Art. 533.

Kritik von 532/533 bei Rehous/Martin pag. 135/136.

Intertemporale Regelung in „Anw.- u. Einf.-Best.“ 15/16; insbes. 16³: die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist.

Ungültigkeit und **Gültigkeit** von Erbabtretungsverträgen: 635/636, „Teilung der Erbschaft“;

— von unsittlichen und rechtswidrigen Auflagen und Bedingungen und der bezüglichen Verfügung überhaupt: 482,² „Verfügungen von Todes wegen“.

Untergang von „Schuldbrief und Gült“: 863/864.

Unheilbare Geisteskrankheit als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.

Universal- und **Singular-Sukzession**: „Verfügungen von Todes wegen“, 483.

Universalität des Erbanges: 538,¹ „Eröffnung des Erbanges“.

Unkenntnis eines Grundbucheintrages nicht vorschützbar: 970,³ „Grundbuch“.

Unkündbarkeit der Erbengült auf zehn Jahre: 624, siehe „Gemeinderschaft“;

— von Gülten: „Schuldbrief und Gült“.

Unmöglichkeit der Vertretungsbestellung erfordert „Beistandschaft“: 392/393.

Unmündige, Fürsorgepflicht des Vormundes: „Vormundschaft“, 405; Vertretungspflicht: „Vormundschaft“, B, 407 ff.; Handlungsunfähigkeit: 17/19;

— und Ehevertrag: „Güterstand“, insbes. 180;

— Kinder und „fortgesetzte Gütergemeinschaft“: „Gütergemeinschaft“, B, 229,²;

— Kinder unterstehen der elterlichen Gewalt: 273,¹ „Elterliche Gewalt“; dazu 272;

— werden durch Mündigerklärung vogtsfrei und mündig: „Vormundschaft“, C, 431.

Unmündigkeit als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 368;

— bei „Verlobung“: dort 90/98 und 128:

— und religiöses Bekenntnis: 277; u. Arbeitserwerb: 295;

— der Geschwängerten, Folgen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— und Schadenstiftung: 383: „Hausgewalt“.

Unordentliche Bewirtschaftung des Gemeindergutes, Aufhebungsgrund: 348/343, „Gemeinderschaft“.

Unregelmässigkeiten bei Vormundschaftsführung, Folgen: „Vormundschaft“, C, 441 ff., Strafe: 447.

Unselbständiger Besitz und Eigentumsvermutung: 931, „Besitz“;

— und selbständiger Besitz: 920, „Besitz“.

Unsinnige Auflagen und Bedingungen: 482,³ „Verfügungen von Todes wegen“.

Unsittliche Auflagen und Bedingungen: 482,², „Verfügungen von Todes wegen“.

Unsittlicher Zweck als Verhinderung des Persönlichkeitserwerbes, resp. Aufhebungsgrund: 52, 57, 78, 88.

Unsittlichkeit einer letztwilligen Verfügung berechtigt zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Unterbrechung, vorübergehende, des „Besitzes“: dort, 921.

Untergang der dinglichen Rechte und Eintragslöschung: 976, „Grundbuch“;

— des Faustpfandes: Haftung, 888, 890, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— einer Grundpfandverschreibung (Hypothek) siehe „Grundpfandverschreibung“;

— einer „juristischen Person“, siehe dort;

— von „Fahrniseigentum“: dort (Verlust);

— von Grunddienstbarkeiten, siehe dort;

— von „Grundeigentum“: 666;

— von „Nutzniessung“: 748—754 usw.

Untergegangenes Besitzgut, Ersatzpflicht: 938—940, „Besitz“.

Unterhalt des Mündels, Fürsorgepflicht des Vormundes: „Vormundschaft“, B, 405/406.

Unterhaltsanspruch der Hausgenossen an die Erbengemeinschaft: 606, „Teilung der Erbschaft“.

Unterhaltsgeld des unehelichen Kindes: 319, „Aussererheliches Kindesverhältnis“.

Unterhaltskosten der Kinder von den Eltern zu tragen: 272, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“ und „elterliche Gewalt“;

— für Kind und Mutter in Vaterschaftssachen: „aussererheliches Kindesverhältnis“;

Unterhaltskosten von Hausgenossen bei Berechnung des verfügbaren Teils in Abzug zu bringen: 474,², „Verfügungen von Todes wegen“.

— -Entschädigung bei Scheidung, „Ehescheidung“, 134.

Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers.

Unter dieser Bezeichnung schreibt das Z. G. B. (698) vor, dass die Grundeigentümer an die „Kosten der Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse“ im Verhältnis ihres Interesses beizutragen haben.

Es ist anzunehmen, da in Art. 697, 669 und 647—649 über die Grenzvorrückungen besonders statuiert ist, dass mit diesen „Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse“ die Leitungen, Durchleitungen, Abzugskanäle, Be- und Entwässerungsanlagen und Weganlagen (inkl. Wegunterhalt) gemeint sind. Der Artikel wird aus hilfsweise beigezogen werden müssen, wo keine Spezialbestimmungen die nachbarrechtliche Beitragspflicht regeln.

Unterlassung fernerer Störung, einzuklagen mit Besitzstörungsklage: 928, „Besitz“;

— tatsächl. Gewaltausübung: „Besitz“, und 921.

Unternehmerhypothek, siehe „Grundpfandverschreibung“ und „Gesetzliche Grundpfandrechte“, 837—841.

Untersagung des Eheabschlusses im Einspruchsverfahren: „Verkündung und Trauung“;

— von Wertminderungen des Grundpfandes: „Grundpfand“.

Unterschrift der Gemeinder zu Begründung einer „Gemeinderschaft“: dort;

— des Testators ersetzt durch Zeugenerklärung: 502, „Verfügungen von Todes wegen“.

Unterstützung des Ehemannes durch die Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Unterstützungsansprüche, siehe „Unterstützungspflicht“.

Unterstützungspflicht der Eltern, insbesondere für versorgte Kinder: 284, 289, „Elterliche Gewalt“.

Unterstützungspflicht der Familiengenossen; 328—330.

Siehe vorerst den Artikel „Familiengemeinschaft“.

Blutsverwandte (siehe „Recht der Persönlichkeit“ und Art. 20/21 Z. G. B.) in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald die zu Unterstützten ohne diesen Beistand in Not geraten würden (328).

Im allgemeinen hierüber zu vgl. Erl. S. 251/252: „Das geltende Recht erkennt für die Regel eine Unterstützungspflicht unter Geschwistern nicht an; vgl. Schweiz. P. R. I, S. 182 ff. Der Entwurf hat sie aufgenommen und zieht, wenigstens unter besonderem Umständen, die Geschwister zur Pflicht heran.“

„Das Mass der Verpflichtung wollte der erste Entwurf darauf beschränken, dass die Pflichten die Unterstützung schuldig seien, die zur Bestreitung des Notwendigsten erforderlich und ihnen billigerweise zuzumuten sei. Es erschien aber gegenüber der Entscheidung, die hierüber der Armenbehörde ohnedies eingeräumt werden muss, angemessener, einfach auf die Berücksichtigung der Verhältnisse der beiden Beteiligten zu verweisen.“

Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; er geht auf diejenige Leistung („Umfang des Anspruches“), welche zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen „angemessen“ ist (329,¹). Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden (vgl. Erl. 251/252 oben), wenn sie sich in „günstigen Verhältnissen“ befinden (329,²). Der Anspruch wird vor der (nach kantonalem Recht) zuständigen Behörde am Wohnsitze des Unterstützungspflichtigen (Art. 59. B.-Verf., persönliche Ansprüche) geltend gemacht und zwar entweder vom Unterstützungsberechtigten selber oder (wenn dieser schon von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird) von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

Erl. S. 252: „Die Natur des Anspruches auf Unterstützung ist privatrechtlich. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, bei seiner

delikateten Natur, die Behörde intervenieren zu lassen. Dies geschieht in 329,³, indem die Armenbehörde, die die Unterstützung zu bestreiten hätte, auf Ansuchen des Bedürftigen oder von Amtes wegen das Verlangen geltend macht, wie dies schon jetzt einigen Orten, z. B. in Bern, nach dem Armengesetz von 1898, Art. 15 ff., eingeführt ist.“

Findelkinder werden von der Gemeinde unterhalten, in der sie eingebürgert worden sind (330,¹; dazu das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit). Wird die Abstammung eines Findelkindes festgestellt, so kann diese Einbürgerungs-Gemeinde die unterstützungspflichtigen Verwandten und in letzter Linie das unterstützungspflichtige Gemeinwesen (welchem nun der Heimatlose zugewiesen wird) zum Ersatz der Auslagen anhalten, die sein Unterhalt ihr verursacht hat (330,²).

Das Z. G. B. lässt die Frage offen, wie der Unterhalt der Unterstützungsberechtigten beschaffen sein soll; der Richter kann also nach freier Würdigung der Umstände bestimmen, ob die Unterstützungspflicht durch Geldzahlung oder durch Naturalleistungen (Kost und Logis) vom, resp. von den verschiedenen Unterstützungspflichtigen auszuüben ist.

Der Entwurf II gab auch den „Verschwägerten“ (335,¹) ein Unterstützungsrecht; da das Gesetz diese Beifügung nicht kennt, besteht eine solche Unterstützungspflicht nicht.

Dass die Unterstützungspflicht für Pflichtige desselben Grades eine solidarische sein soll (Rehfous, S. 69), sagt das Gesetz nicht, und es ist deshalb Solidarität (wenigstens im Sinne von O.-R. 162 ff.) ausgeschlossen; praktisch ist eine solche allerdings dann vorhanden, wenn die Pflichtigen, deren „Verhältnisse“ (329) dies erlauben, für die nicht solventen Mitpflichtigen aufkommen müssen.

Untersuchung, gerichtliche, über Untergang eines dinglichen

Rechts auf Antrag des Grundbuchverwalters: 976,³,

„Grundbuch“;

— vor Amtsenthebung des Vormundes: 447,¹, „Vormundschaft“.

Unterzeichnung der Testamente: „Verfügungen von Todes wegen“;

— des Erbvertrages vor zwei Zeugen: 512,², „Verfügungen von Todes wegen“;

— ins Tagebuch als Einwilligungserklärung zu grundbuchlichen Verfügungen: 964,², „Grundbuch“.

- Untüchtigkeit** des Vormundes als Grund zur Amtsenthebung:
„Vormundschaft“, C 445,².
- Unübertragbarkeit** des „Wohnrechts“: 776.
- Unveräußerlichkeit** der Freiheitsrechte: „Schutz der Persönlichkeit“.
- Unverbindliches** Rechtsgeschäft und Grundbucheintrag:
974,² „Grundbuch“.
- Unverbindlichkeit** von Erbabtretungen: 636, „Teilung der Erbschaft“.
- Unvererblichkeit** von Ehe-Ungültigkeitsklagen: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;
— des „Wohnrechts“: 776.
- Unverheiratete** können nicht gemeinsam adoptieren: 266,²,
„Kindesannahme“.
- Unverschuldete** Wertverminderung eines „Grundpfandes“:
dort.
- Unverteilte** Gütergemeinschaft = fortgesetzte Gütergemeinschaft, siehe „Gütergemeinschaft“.
- Unwiderruflichkeit** der „Kindesannahme“: 269.
- Unzeit** bei „Gemeinderschaft“: 338^{1,2} und 346,³, „Gemeinderschaft“.
- Unzeitige** Titelkonversion von Vormundschaftsvermögen untersagt: „Vormundschaft“, B 402,².
- Unzucht**, gewerbemässige, schliesst Vaterschaftsklage aus:
315, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Unzüchtiger** Lebenswandel der Mutter, Abweisung der Vaterschaftsklage: 315, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Unzulässigkeit** der Ersitzungseinrede gegen die Erbschaftsklage: 599,², „Wirkungen des Erbanges“;
— des Einwandes, man habe Grundbucheintrag nicht gekannt: 970,³, „Grundbuch“;

- Unzulässigkeit** einer Kindesanerkennung: 304, „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Urgrosselterliches** Erbrecht: „gesetzliche Erben“, 460.
- Urkunde** über letzten Willen: „Verfügungen von Todes wegen“;
— öffentliche, über Schätzungsinventar: „Güterverbindung“.
- Urkunden**, öffentliche, deren Beweiskraft, siehe „Einleitung“;
siehe auch „öffentliche Urkunde“.
- Urkundenprotokoll**: 948,³, „Grundbuch“ und 984/972.
- Urkundenübertragung** bei „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“: 900,^{1,2}, 901,^{1,2}, 902.
- Urkundsperson** bei Testamenterrichtung: „Verfügungen von Todes wegen“. insbesondere 499.
- Urteil** nach Ablauf der Trennungszeit: „Ehescheidung“;
— über „Grundeigentum“: dort 656/665.
- Urteilsfähigkeit** als Vorbedingung der Ehescheidung: 97/120.
— „Ehescheidung und Eheschindernisse“, der „Handlungsfähigkeit“: 16/18; beim Ehevertrag: 180; bei letztwilliger Verfügung: 467.
- Urteilsfähiger** Bevormundeter, Rechtshandlungen desselben:
„Vormundschaft“, B 410 ff.
- Urteilsinhalt** in Vaterschaftssachen: 317 ff., „aussereheliches Kindesverhältnis“.
- Urteilsunfähigkeit** als Anfechtungsgrund einer geschlossenen Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.
- Usance** = Usanz, Gebrauch, Brauch, insbesondere Handels- oder Geschäftsgebrauch; das Z. G. B. braucht etwa hierfür den Ausdruck: „die am Orte übliche Auffassung“.
- Ususfruct**, siehe „Nutzniessung“.

V.

Vater und Mutter erben zu gleichen Teilen: „gesetzliche Erben“, 458,².

Väterliche Gewalt: „elterliche Gewalt“.

Vaterschaftsklage, siehe „aussereheliches Kindesverhältnis“, 307—323.

Veränderung der Belastung durch eine Grunddienstbarkeit: „Grunddienstbarkeiten“ (Veränderung);

— erhebliche, der Verhältnisse berechtigt zu Revision des Vaterschaftsurteils betreffend Unterhaltsbeiträge: 320, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— ungerechtfertigte, eines richtigen Eintrages: 975, „Grundbuch“;

— von Grundbucheinträgen: 975 ff., „Grundbuch“.

Veränderungen an den Schuldbedingungen darf Ausgabestelle von Serien-Schuldbriefen und -Gülten nicht vornehmen: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 880.

Verantwortlichkeit des Grundeigentümers.

Diese Verantwortlichkeit wurde bisher vom kantonalen Nachbarrechte und vom Obligationenrecht (Art. 50 ff., insbesondere Art. 67 und 68) geregelt; sie wird durch das Z. G. B. (679) dahin verallgemeinert und verschärft, dass jedermann auf Beseitigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen kann, wenn er dadurch geschädigt oder mit Schaden bedroht wird, „dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet“.

Die Auffassung (Wieland zu Art. 679), dass nun „jeder Schaden, der durch die Ausübung des Grundeigentums erzeugt wird“, den Eigentümer verantwortlich mache, „ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen zu werden braucht, und ohne dass er sich exkulpieren kann“, dürfte kaum richtig sein; auch das Z. G. B. setzt für die Haftbarkeit des Grundeigentümers den Nachweis (des Klägers) voraus, dass derselbe „sein Grundeigentumsrecht überschreitet“.

Nicht jede Schädigung durch Grundeigentum ist aber eine Überschreitung der Eigentumsbefugnisse. Es wird Sache einer nach beiden Seiten gerechten Gerichtspraxis sein, festzustellen, worin die „Überschreitung des Eigentumsrechts“ zu erblicken ist. Diese Frage ist nicht nur nach den Vorschriften des Sachen- und Nachbarrechts (jetzige Bundesgerichtspraxis), sondern nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden (vgl. hierzu das unter „Nachbarrecht“ Bemerkte).

Selbstverständlich bleiben die öffentlich-rechtlichen und polizeilichen Schutzbestimmungen gegen Eigentumsmissbrauch vorbehalten.

Passivlegitimation. Während jedermann zur Klage auf Unterlassung oder Schadenersatz (aktiv) berechtigt ist, kann zweifelhaft sein, ob der Eigentümer oder auch der Nutzer des Eigentums (Pächter, Mieter) belangt werden kann. Grundsätzlich ist der Eigentümer zu belangen (insbesondere auf Schadenersatz); die Praxis dürfte aber beide Klagen, insbesondere diejenige auf Beseitigung drohenden Schadens auch gegen den Nutzen des Eigentums gestatten. Es wird vorsichtig sein, Eigentümer und Nutzer zusammen einzuklagen, bis sich eine feste Gerichtspraxis gebildet hat.

Staat und Gemeinden haften ebenfalls nach 679 für den durch öffentliches Eigentum (z. B. Brückeneinsturz, mangelhaften Strassenunterhalt) verursachten Schaden zivilrechtlich, kumulativ mit der subjektiven Verantwortlichkeit der Staatsbeamten aus kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz.

Verantwortlichkeit bei Besitzrückgabe: 938—940, „Besitz“.

— der Kantone für allen Schaden aus Grundbuchführung: 955,¹, „Grundbuch“;

— der vormundschaftlichen Organe: „Vormundschaft“, B 426 ff.;

— des Ehemannes für die Frauengutnutzung: „Güterverbindung“;

— des Familienhauptes; „Hausgewalt“;

— des Familienrates: 362, „Vormundschaft“;

— des Faustpfandgläubigers für die verpfändete Sache: 890, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— des Nutzniessers: „Nutzniessung“, 752;

— des Vormundes durch Zustimmung des Mündels nicht aufgehoben: 409,², „Vormundschaft“, B;

— für Kindesvermögen: 300, „elterliche Vermögensrechte“.

Verantwortlichkeitsgrund, nach ordentlicher Verjährungsfrist entdeckt, begründet ausserordentliche Verjährung: „Vormundschaft“, C 455,1.

Verantwortlichkeitsklage aus „Vormundschaft“: dort B 426 ff., insbesondere 430; Verjährung: 454/455.

Verarbeitung („Spezifikation“) von Fahrnis; 726.

Eine ganz besondere Erwerbsart von Fahrniseigentum (siehe vorerst unter „Fahrniseigentum“) bildet die sogen. Spezifikation, die „Verarbeitung“, welche schon im römischen Rechte eine grosse Rolle gespielt hat. Die Erläuterungen zum Entwurfe, S. 118/129, bemerken: „Für die Verarbeitung folgt der Entwurf der in neuester, Zeit viel empfohlenen Lösung, dass auf die Relation zwischen dem Wert des Stoffes und dem der Arbeit gesehen werden soll: Das Wertvollere trägt den Sieg davon, wobei es bei der Relativität jeder solchen Abschätzung kaum noch notwendig ist, über das Mass dieser Differenz eine besondere Bestimmung aufzustellen. Für den Fall der bösgläubigen Spezifikation muss dann aber eine andere Auffassung bevorzugt werden, indem wenigstens dem Richter die Möglichkeit zu geben ist, neben allem Schadenersatz das Eigentum dem Stoffeigentümer zuzuweisen. Wenn dabei dann immer noch ein Anspruch aus Bereicherung vorbehalten wird, so bezieht sich der darin liegende Gedanke auf alle hierher gehörigen Fälle. Nicht besonders erwähnt ist der Fall, wo jemand als Verarbeiter seines eigenen Stoffes Eigentümer der neu geschaffenen Sache wird. Es erscheint diese Rechtsfolge als selbstverständlich.“

Ist eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet worden, so gehört die neue Sache grundsätzlich dem Eigentümer des Stoffes; wenn aber die Arbeit kostbarer ist als der Stoff: dem Verarbeiter (726,1); das Eigentum folgt also nur dem kostbareren Stoff, sonst der wertvolleren Arbeit. Nur wenn der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt hat, „kann“ (muss aber nicht) der Richter trotz grösseren Wertes der Arbeit die neue Sache dem Stoffeigentümer zusprechen (762,2). In allen Fällen bleiben, unabhängig von der Frage des Eigentumsüberganges, die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung vorbehalten (726,3); hier korrigiert das richterliche Ermessen die unter Umständen im Eigentumsübergang oder Eigen-

tums-Nichtübergang liegende Unbilligkeit gegen den alten Eigentümer oder gegen den Verarbeiter.

Die Verarbeitung bildet originären, d. h. vom Eigentum des Rechtsvorgängers unabhängigen Eigentumswerb; es wird neues Eigentum geschaffen. „Die Verarbeitung umschliesst alle Gebiete der gewerblichen Güterproduktion, die Erzeugung und Verarbeitung von Stoffen beliebiger Arbeit, Produkte der Seiden-, Wollen-, Baumwollenindustrie, Maschinenbau usw. Die praktische Bedeutung des Eigentumserwerbes durch Verarbeitung liegt wesentlich darin, dass der Erwerber zum Beweise seines Eigentums nur bis zum Fabrikanten zurückzugehen braucht“ (Wieland, Anm. 1 zu 726).

Wer aus Auftrag, in fremdem Dienst, auf fremde Rechnung verarbeitet, erwirbt selbstredend das Eigentum nicht für sich, sondern für den Auftraggeber; er arbeitet ja nicht in gutem Glauben für sich.

Verarmungsgefahr als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370.

Veräusserer als Besitzer: 924, „Besitz“.

Veräusserung der Forderung aus „Schuldbrief und Gült“

nur mit Pfandtitel möglich: dort 868,1;

— eines dem Baupfandrecht vorgehenden Pfandtitels: „gesetzliche Grundpfandrechte“;

— eines landwirtschaftlichen Gewerbes (bei Erbgang) durch Behörde: 621/625, „Teilung der Erbschaft“;

— hypothekarisch belasteter Grundstücke: „Grundpfandverschreibung“, insbes. 832;

— (oder Nicht-Veräusserung) beweglicher Gegenstände bei Vormundschaftsantritt: „Vormundschaft“, B 400,1,2;

— von Gegenständen unter dem Schatzungswert: „Güterverbindung“;

— von Grundstücken bei Schuldbriefen: „Schuldbrief und Gült“, insbes. 846;

— von Grundstücken einer Vormundschaftsmasse: „Vormundschaft“, B 404.

Veräusserungs-, Vermiet- und Verpachtverbot für „Heimstätten“; dort 354,2.

**Veräußerungsverbot für Faustpfänder, Schadenshaft: 890,²,
„Faustpfand und Retentionsrecht“.**

**Verbindung und Vermischung von beweglichen Sachen, als
Erwerbsart an Fahrniseigentum, 727.**

Siehe vorerst „Fahrniseigentum“.

Entsteht aus zwei oder mehr beweglichen Sachen eine neue bewegliche Sache, so spricht man von Erwerb an Fahrnis durch Verbindung oder Vermischung; bei der Verbindung behalten die frühern Sachen ihre Gestalt; bei der Vermischung verlieren sie ihre individuelle Erkennbarkeit (der Schmied verbindet den eisernen Wagenreif mit dem hölzernen Wagenrad; der Limonadenhändler vermischt Brunnenwasser mit Himbeersaft).

Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so miteinander vermischt oder verbunden, dass sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so entsteht für die beteiligten Eigentümer grundsätzlich Miteigentum an der neuen Sache; die Miteigentumsansprüche richten sich nach dem Werte, den die einzelnen Teile vor der Verbindung oder Vermischung hatten (727,¹).

Wird aber eine bewegliche Sache mit einer andern derart vermischt oder verbunden, dass sie als deren nebensächlicher Bestandteil erscheint, so gehört die ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandteils (727,²). Wie bei der Verarbeitung (siehe unter diesem Titel), bleiben auch hier die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung vorbehalten (727,³).

Das Kriterium von Verbindung und Vermischung, die einander rechtlich gleichgestellt sind, „ist nicht die absolute Unmöglichkeit der Ausscheidung der Bestandteile, sondern die Ausschliessung der Trennung aus praktischen Erwägungen, sei es wegen dabei nicht zu vermeidender Beschädigung der Sachen oder wegen unverhältnismässiger Kosten. Miteigentum ist hier für die Eigentümer der Bestandteile die einzig richtige Lösung, wobei auf den bösen oder guten Glauben nur in bezug auf den Anspruch gesehen wird, der auf Schadenersatz und aus Bereicherung vorbehalten ist.“ Erl. S. 118/119.

Bezüglich der Vermischung von Geld stellen die Erl. S. 119 fest: Die Summe gemischten Geldes ist keine neue Sache; die Ausscheidung ist, wo die einzelnen Bestandteile oder Beträge bekannt sind, niemals unmöglich, da es doch nicht auf die Identität der Münzstücke, sondern nur auf den Geldbetrag ankommt. Also wird man sich hier mit einer Rückforderungsklage von hüben und drüben hinreichend behelfen können. Ebenso verhält es sich, wenn zwei Massen fungibler (vertretbarer) Dinge gleicher Art zusammengeworfen werden. Vermischung oder Verbindung im wirklichen Sinne kann nur vorliegen, wenn Gegenstände gemengt worden sind, die in ihrer Vereinigung etwas anderes ausmachen, als jeder Gegenstand für sich genommen, wie bei Vermengung verschiedener Arten von Mehl, von Flüssigkeiten u. dgl. Indem der Entwurf sich nur auf solche Fälle bezieht, überlässt er die Ordnung betreffend die Vermengung gleichartiger Sachen stillschweigend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.“

Dingliche Rechte an den Sachen bleiben im allgemeinen durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unberührt; wenn eine neue Sache gebildet worden ist, gehen dingliche Rechte an den alten Bestandteilen nicht auf die neue Sache über. „Die Billigkeit verlangt jedoch, dass Rechte Dritter dafür auf den Ersatz angewiesen werden, der in den Miteigentumsquoten oder im Schadenersatz für die alte Sache genommen sein kann. Eine besondere Regel, die der Entwurf hierüber aufgestellt hatte, wurde in der Erwägung weggelassen, dass es, soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze helfen, Sache der Ordnung der einzelnen Rechtsinstitute sei, hierfür die angemessenen Regeln aufzustellen.“ Erl. S. 119/120.

**Verbot der Kindesanerkennung nach 304: „ausserheliches
Kindesverhältnis“;**

— des Gewerbebetriebes einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 167:

— des Bedächtnisses von Testamentsbeteiligten: 503/520;

— schädlicher Einwirkung auf Nachbargrundstücke: 684,

Verbotene Eigenmacht mit Gewalt abwehrbar: 926—929.

„Besitz“;

— Geschäfte des Vormundes: „Vormundschaft“, B 408.

Verbrauchbare Sachen als Gegenstand der Nutzniessung,

Sicherstellung für letztere: „Nutzniessung“, 772.

Verbrechen als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 139;

— schweres, als Enterbungsgrund: „Verfügungen von

Todes wegen“, 477,¹.

Verbrecherische Schwängerung, Folgen: 318, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Vereinbarung als Aufhebungsgrund einer „Gemeinderschaft“, siehe dort;

— freie, der Miterben über die Teilung: 607,², „Teilung der Erbschaft“;

— der Parteien im Scheidungsprozess: „Ehescheidung“;

— über das Nachrücken von Grundpfandrechten: „Grundpfand“.

Vereine: 60 — 79.

Siehe zuerst den Artikel „Juristische Personen“.

„Vereine“, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, können nur als „organisierte Personenverbindungen“ (Gesellschaft, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und dgl.) durch Eintrag in das Handelsregister (52,¹) die Rechte der Persönlichkeit (siehe dort und unter „Juristische Personen“) erlangen; diejenigen Vereine, welche „nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen“, bedürfen keiner Eintragung im Handelsregister (52,²), sondern erlangen Persönlichkeitsrechte und üben solche als uneingetragene „juristische Person“ aus im Sinne der nachfolgenden Darstellung (60 — 79 Z. G. B.).

Die bisherigen Artikel 716—719 des Obligationenrechts über die „Vereine“ werden durch das Z. G. B. aufgehoben (Art. 62 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ zum Z. G. B.).

Persönlichkeit. Die nichtwirtschaftlichen Vereine, welche sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen „oder andern nichtwirtschaftlichen Aufgabe widmen“ erlangen die Persönlichkeit und damit die Persönlichkeitsrechte der juristischen Personen (53 ff.) „sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist“ (60,¹). Diese „Statuten“ müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, dessen Mittel und dessen Organisation „Aufschluss geben“ (60,²).

Während nach bisherigem Bundesrecht, O. R. 716, diese nichtwirtschaftlichen Vereine nur dadurch Persönlichkeit erwerben konnten, dass sie sich ins Handelsregister eintragen ließen, entstehen sie nun als „juristische Personen“ ohne jede Publizitätsform durch die bloße Aufstellung und Annahme ihrer Statuten. Damit will bezweckt werden, dass solche Vereine, sobald sie Statuten besitzen, ihre Persönlichkeit nicht mehr zu beweisen brauchen, wenn sie von den Persönlichkeitsrechten Gebrauch machen. Die Eintragung steht ihnen natürlich wie hithin frei, ist aber nicht mehr Voraussetzung ihrer Wesenheit. (Ähnlich: Erl. S. 80/81.)

Sind die Statuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen (61,¹); der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen (61,³).

Betreibt der Verein für seinen (idealen, politischen, religiösen etc.) Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (z. B. alkoholfreies Restaurant eines Abstinentenbundes) so ist er von Gesetzes wegen (61,²) zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

Vereine, denen die Persönlichkeit (infolge Nichtaufstellung von Statuten) nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben (Gründungsstadium) sind den „einfachen Gesellschaften“ des Obligationenrechts (Art. 524 ff. O. R.) „gleichgestellt“ (62 Z. G. B.).

Dieser Zustand der einfachen Gesellschaft ist für die „Gründer“ und Organisatoren gefährlich, weil sie im Verhältnis unter sich, insbesondere aber Dritten gegenüber, persönlich haftbar sind (O. R. 543,¹) und sogar solidarisch (O. R. 544,³) belangt werden können. Es kann also nicht dringlich genug geraten werden, diesem Übergangsstadium schnellstens durch Statutenbereinigung (eventuell Eintrag im Sinne von Z. G. B. 61,²) ein Ende zu bereiten.

Das Verhältnis der Vereinsstatuten zum Gesetz (Z. G. B.) ist folgendes: es ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht-zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes; die zwingenden Vorschriften sind diejenigen, deren Anwendung vom Gesetze vorgeschrieben werden, die nicht-zwingenden diejenigen, welche der freien Ordnung durch die Statuten anheimgestellt sind, die subsidiären Gesetzesvor-

schriften, welche Anwendung finden, soweit „die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen“ (63,¹). Die zwingenden, d. h. diejenigen Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden (63,²).

Solche zwingenden Vorschriften sind diejenigen von Z. G. B. 64,³ (Einberufungsrecht einer Vereinsversammlung bei $\frac{1}{5}$ Mitgliederverlangen) 65,³ (gesetzlich garantiertes Abberufungsrecht gegenüber Vereinsorganen), 68 (Ausschluss vom Stimmrecht in eigener Sache) 70,² (gesetzliches Austrittsrecht eines Mitgliedes), 75 (Anfechtungsrecht gesetz- oder statutenwidriger Beschlüsse), 77 (Auflösung eines zahlungsunfähigen Vereins „von Gesetzes wegen“); alle diese Vorschriften können nicht durch „gesetzwidrige“ Statutenbestimmungen umgangen oder abgeändert werden.

Organisation. Dieselbe ist zunächst und im Rahmen von Art. 63,² (unbedingte Aufnahme der zwingenden Gesetzesvorschriften- resp. Nichtverletzung derselben durch die Statuten) Sache der freien Willensbestimmung, die in den Statuten ihren rechtswirksamen Ausdruck findet.

Nur subsidiär „soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen“, finden die Bestimmungen der Art. 64 — 79 Z. G. B. Anwendung (63,²); dort wird festgesetzt:

Die Vereinsversammlung (Versammlung der Mitglieder) bildet das oberste Organ des Vereins; sie wird vom Vorstand einberufen, und zwar nach Vorschrift der Statuten; von Gesetzes wegen muss sie (vom Vorstand, event. ohne denselben) einberufen werden „wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt“ (64,¹⁻³). Diese Vereinsversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, zur Wahl des Vorstandes und zum Entscheid „in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind“ (65,¹). Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann dieselben „jeder-

zeit“ abberufen (vorbehältlich der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen; 65,²). „Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen“ (65,³).

Diese Bedingung der gesetzlichen Abberufbarkeit erfordert also eine materielle Überprüfung der Sachlage vor Erledigung der Präjudizialfrage, ob überhaupt das Abberufungsgesuch formell zulässig sei; eine etwas unerquickliche Aufgabe.

Die für den Verein verbindlichen Willensäußerungen, die „Vereinsbeschlüsse“, werden von der Vereinsversammlung gefasst (66,¹; deren Einberufung: 64,², 64,³); schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrage ist einem Beschluss der Vereinsversammlung („Vereinsbeschluss“) gleichgestellt (66,²).

Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit (Mehrheitsprinzip) der in einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder gefasst (67,²; les absents ont tort); alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung gleiches Stimmrecht (67,¹). Über Gegenstände („Traktanden“) die nicht „gehörig angekündigt“ sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden „wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten“ (67,³).

Was „gehörig angekündigt“ ist, beurteilt sich in erster Linie nach den Statuten, dann nach gutem Brauch (1,²).

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist von Gesetzes wegen (68) jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Dieser unter die Organisationsvorschriften gestellte Satz ist ein materieller Rechtssatz, wie 65,³, 67,¹, 67,² und 67,³, das Stimmrecht der Mitglieder betreffend; sie verbürgen die Rechtssicherheit im Vereine. Über dieses Verhältnis der formalen zu den materiellen Organisationsbestimmungen siehe Erl. S. 83.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht (69), nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm

einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Über das Vertretungsrecht siehe im übrigen die Bestimmungen von O. R. 36 ff., welche als Allgemeiner Teil (7 Z. G. B.) Anwendung auch auf das Vereinsrecht finden. Statutarische Beschränkungen des Vertretungsrechtes z. B. haben Dritten gegenüber nur Wirkung im Sinne von O. R. 36/37, 41, 44, 46 ff. u. a. m.

Mitgliedschaft und deren Rechtsfolgen; Sonderrechte der Mitglieder; 70—75; dazu das Obbemerkte und Art. 64—68 Z. G. B.

Der Eintritt von Mitgliedern in einem Verein „kann“ jederzeit erfolgen (70,¹); darf aber durch die Statuten an gewisse Eintrittsfristen geknüpft werden. Der Austritt wird durch die Statuten geregelt, ist aber von Gesetzes wegen (70,²) stets zulässig“ (d. h. rechtskräftig), wenn er „mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode (Geschäftsjahr) vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird“ (70,²).

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich (70,³), vielmehr ein „rein persönliches“ Recht, Erl. S. 84, oben.

Die Beitragspflicht der Mitglieder wird durch die Statuten festgesetzt (71,¹); für den Zweifelsfall bestimmt das Gesetz (71,²), dass die Mitglieder „die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen“ zu leisten haben.

Vgl. hierüber Erl. S. 84.

Ausschliessung. Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf; sie können sogar die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten (72,¹); es ist alsdann eine Anfechtung des Ausschlusses wegen ihres Grundes nicht statthaft (72,²).

Enthalten dagegen die Statuten über den Ausschluss keine Bestimmung, so darf derselbe „nur durch Vereinsbeschluss“ (mit Mehrheit der Anwesenden nach 67,² oder mit der sonst für Vereinsbeschlüsse statutarisch festgesetzten Mehrheit) „und aus wichtigen Gründen erfolgen“ (72,³).

Das allgemeine Anfechtungsrecht (des Art. 75) besteht sowohl gegenüber letzterer Ausschliessung als gegenüber der statuten-gemäss unbegründeten des Art. 72,^{1,2}; nur darf im letzteren Fall die Anfechtung sich nicht gegen das Fehlen von Gründen, sondern bloss gegen die Verletzung von Gesetz und Statuten (75) richten. Vgl. auch Erl. S. 85.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch mehr (73,¹); für die Vereinsbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft“ (73,²).

Über die Beitragspflicht hinaus besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder; es haftet nur das Vereinsvermögen, das Vermögen der „juristischen Person“. Es ist dies aus dem Schweigen des Gesetzes über eine weitergehende Haftbarkeit, Art. 77, zu schliessen. Anders O. R. 564,¹ u. 600; gleich: 612 (Aktiengesellschaft); anders insbesondere 681 (Genossenschaft), wonach die persönliche Haftbarkeit nur bei Festsetzung in den Statuten und Publikation im Handelsregister entfällt.

Gegen allfällige Kreditgefährdungen durch zahlungs-unfähige Vereine gewährt Art. 77 Schutz, der die Auflösung einer solchen juristischen Person vorschreibt.

Ein „Sonderrecht“ der Vereinsmitglieder ist ihr Schutz gegen Umwandlung des Vereinszweckes, die keinem Mitgliede „aufgenötigt“ werden darf (74) und das im Gesetze (75) garantierte Recht jedes Mitgliedes, Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, binnen Monatsfrist seit Kenntnismahme dann beim Richter anfechten zu dürfen, wenn es diesen Beschlüssen nicht selbst zugestimmt hat.

Vgl. hierzu auch Erl. S. 85 und die Bestimmung der Entwürfe (I. 92, II. 89), welche ausdrücklich den heutigen Art. 75 als „Schutz der Sonderrechte“ betitelt; die Interpretation dieser Anfechtungs-artikel soll eine möglichst weitherzige sein, sie bildet das Korrektiv gegen die weitgehende Statutenfreiheit.

Die Auflösung eines Vereins kann „jederzeit“ (wo nicht die Statuten anders bestimmen) durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (76). Von Gesetzes wegen erfolgt die Auflösung, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (77).

Das Recht zur Antragstellung auf solche Auflösung muss jedermann zugestanden werden, der ein „Interesse“ glaubhaft macht; neben den Mitgliedern also insbesondere den Vereinsgläubigern. Vgl. dazu Erl. S. 86.

Durch den Richter (von Amtes wegen) erfolgt die Auflösung, auf Klage der „zuständigen Behörde oder eines Beteiligten“, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist (78), resp. wird.

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder der Richter dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen (79).

Dazu Erl. S. 87: „Wichtig ist hier die Feststellung des Klage-rechtes. Wir nehmen keinen Anstand, es jedermann zuzugestehen, der ein Interesse daran hat, dass diese Sachlage festgestellt werde, sei es ein Mitglied oder ein Gläubiger, oder das Gemeinwesen selber, oder ein Konkurrent. Eine Ausdehnung auf die Fälle, wo ein Verein das Gemeinwohl schädigt, war im Entwurfe angeregt, erschien aber doch als gefährlich und, soweit gerechtfertigt, auch wohl mit der Anfechtung wegen Widerrechtlichkeit von selbst gegeben.

„Die Löschung des aufgelösten Vereins im Handelsregister ist selbstverständlich. Demzufolge rechtfertigt sich die Anzeigepflicht des Vorstandes oder des Richters.“

Vereinigung von Grunddienstbarkeiten: „Grunddienstbarkeiten“.

Vereinsbeschlüsse und deren Anfechtbarkeit, Vereinsmitgliedschaft u. dgl., Vereinsstatuten und deren Bedeutung, Vereinsversammlungen, Zuständigkeit u. dgl.: siehe „Vereine“.

Vererblichkeit der Ungültigkeitsklage gegen eine geschlossene Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

Vererblichkeit des Gesuches um Ehelicherklärung: 260,³, „Ehelicherklärung“;

— von Alimentationsansprüchen: 322, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Verfall von Grundlastleistungen: „Grundlasten“.

Verfallene Leistungen, Pfändanspruch: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Verfallklausel bei Grundpfandrechten unzulässig: „Grundpfand“.

Verfallsvertrag verboten: 894, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Verfalltagvermerk auf verpfändetem Warrant: 902,², „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.

Verfahren bei Amortisation von „Schuldbrief und Gült“: 870/871;

— bei amtlicher Liquidation: 595—597, „Wirkungen des Erbanges“;

— bei Amtsenthebung eines Vormundes: „Vormundschaft“, C, 446 ff.;

— bei Bestellung des Vormundes: „Vormundschaft“ 385 ff.;

— bei Bestellung von Beistand oder Beirat: „Beistandschaft“, 397;

— bei der Bevormundung: „Vormundschaft“, 373 ff.,

— bei Eheauflösung infolge Verschollenheit: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;

— bei Eheinsprachen: „Verkündung und Trauung“;

— bei Entziehung und Wiederherstellung der „elterlichen Gewalt“, siehe dort;

— bei Errichtung von „Heimstätten“, siehe dort;

— der Vormundschaftsbeendigung: „Vormundschaft“, C, 434 ff.;

Verfahren in Vaterschaftssachen, kantonale Prozessgesetzgebung, bundesrechtlich modifiziert, 310 ff.:

„aussereheliches Kindesverhältnis“;

— schnelles, bei Gesuchen um vorläufige Eintragung: 961,³, „Grundbuch“;

— überhaupt, siehe unter den einzelnen Haupt-Artikeln.

Verfügbare Teil einer Erbschaft: „Verfügungen von Todes wegen“, 470.

Verfügung des Erblassers über die Teilungsart: 608, „Teilung der Erbschaft“;

— des Richters zur Grundbuchberichtigung: 977,¹, „Grundbuch“;

— über Gemeinderanteile: „Gemeinderschaft“.

Verfügungen des Beistandes über die ordentlichen Befugnisse hinaus: „Vormundschaft“, B, 419,²;

— des Richters betr. güterrechtliche Verhältnisse der Ehegatten (248) bedürfen der Eintragung im „Güterrechtsregister“, siehe „Güterstand“ und „Güterrechtsregister“;

— des Richters bezüglich Grundbuchberichtigung: 977,¹, „Grundbuch“;

— des Richters im Scheidungsverfahren: „Ehescheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— über religiöse Erziehung eines Unmündigen: „Vormundschaft“, 378,³;

— unter Lebenden und Herabsetzungsklage: 527/528, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— von Todes wegen betr. „Heimstätten“: dort 357;

— von Todes wegen, durch Scheidung hinfällig: „Ehescheidung“.

Verfügungen von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung, Erbvertrag); 467—536.

Während der erste Titel des „Erbrechtes“ (siehe dort) die Frage nach der Erbenqualität regelt, die gesetzliche Erbberechtigung, wird unter dem Titel, „die Verfügungen von Todes wegen“ festgestellt, unter welchen Bedingungen und mit welchen Wirkungen ausserhalb des gesetzlichen Erbrechtes letztwillige Verfügungen getroffen und Erbverträge abgeschlossen werden dürfen; es werden die Verfügungsarten und Verfügungsformen besprochen, das Amt der Willensvollstrecker normiert und über die Ungültigkeit und Herabsetzung von letztwilligen Verfügungen, sowie die Klagen aus Erbverträgen die nötigen Kautelen getroffen.

Von Todes wegen verfügen kann man durch Testament, „letztwillige Verfügung“ (481,¹, 498—511) oder durch Erbvertrag (481,¹, 512—515); siehe „Verfügungsarten“ und „Verfügungsformen“.

Über die rechtshistorische Bedeutung dieses Institutes vgl. Erl. S. 20 ff.

Die Verfügungsfähigkeit; 467—469.

Die Umschreibung der Verfügungsfähigkeit eines Erblassers schliesst sich der Ausdrucksweise des Personenrechtes („Recht der Persönlichkeit“, 11 ff.) an; das erbrechtliche Verfügungsfähigkeitsalter ist aber schon auf das achtzehnte Altersjahr (bei „Urteilsfähigkeit“) statt auf das zwanzigste (wie in 13/14) festgesetzt worden; einerseits um den Kantonen Bern, Freiburg, Basel, Schaffhausen und St. Gallen gerecht zu werden, anderseits um eine besondere Bestimmung über die Verfügungsfähigkeit bei Mündigerklärung überflüssig zu machen. Durch Bevormundung wird die Verfügungsfähigkeit nicht aufgehoben. Vgl. Erl. S. 63/64.

Wer urteilsfähig ist und das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen (467).

„Unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen“ (467): vgl. „Verfügungsarten“ und „Verfügungsformen“. Insbesondere kann eine solche Verfügung nur durch den Erblasser selbst, mit Ausschluss jeder Vertretung, getroffen werden; 498, Erl. S. 64.

Beim Erbvertrag aber bedarf der Erblasser der Mündigkeit (468).

Da dessen Abschliessung auch den andern Kontrahenten bindet und die Vertragsfähigkeit Mündigkeit voraussetzt; 13, Erl. S. 64/65.

Der „mangelhafte Wille“ (Marginale 469) bewirkt ein *negotium claudicans*: Verfügungen, welche

der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind grundsätzlich „ungültig“ (469,¹; aber nicht „nichtig“, siehe 469,²). Sie erlangen Gültigkeit, wenn sie der Erblasser nicht binnen Jahresfrist aufhebt, nachdem er vom Irrtum oder der Täuschung Kenntnis erhalten hat, oder nachdem der Einfluss des Zwangs oder der Drohung „weggefallen“ ist (469,²). Enthält eine Verfügung einen offenbaren Irrtum in bezug auf Personen oder Sachen (blosser „Verschrieb“ u. dgl.), so dass sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen lässt, so ist die Verfügung überhaupt nicht ungültig, sondern einfach in diesem Sinne richtig zu stellen (469,³).

Erl. S. 65/66; daraus: „die angeführten Momente (Irrtum, Zwang etc.) müssen den Erblasser zur Verfügung bestimmt und nicht bloss einen nebensächlichen Einfluss ausgeübt haben“. Es sei auch der „Irrtum im Beweggrund und in der Voraussetzung gewisser Umstände“ relevant.

Über die absolut ungültigen Verfügungen siehe 519 ff. Z. G. B.

Die Verfügungsfreiheit; 470—480.

Bezüglich des Konfliktes bisheriger Rechte zwischen Freiheit und Gebundenheit im Erbrechte vgl. Erl. S. 21 ff.

Das Gesetz „hat wegen der Schwierigkeiten, die bei der Ausgleichung von Verfügungen zu verschiedenen geschützten Zwecken vorliegen, sowie aus der Überlegung, dass die Freiheit der Verfügung durch seine Bestimmungen überhaupt gegenüber dem geltenden Rechte des grösseren Teiles des Landes eine bedeutende Erweiterung erfährt, schliesslich sich dafür entschieden, von jeder Rücksichtnahme auf den Zweck der Verfügung abzusehen, dafür aber, sobald fernerstehende Erben als Vater und Mutter zur Erbschaft gelangen, dem Erblasser volle Freiheit zu gewähren“. Nur wenige Kantone gehen in der Anerkennung der freien Dispositionsbefugnis über unsere Vorschläge hinaus; Erl. S. 23, dort auch über den heutigen Zustand.

Wer Nachkommen, oder Eltern, oder Geschwister oder den Ehegatten als seine nächsten Erben hinterlässt, ist befugt, bis zu deren Pflichtteil

(471) über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen (470,¹).

Einzig wer keine der eben genannten Erben hinterlässt, kann unbeschränkt über sein ganzes Vermögen von Todes wegen (auf den Todesfall) verfügen (470,²).

Der in 470,¹ genannte Pflichtteil beträgt:

für einen Nachkommen drei Vierteile des gesetzlichen Erbanspruches,

für jedes der Eltern die Hälfte,

für jedes der Geschwister einen Viertel,

für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind, und die Hälfte, wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist (471, Ziff. 1—4).

Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen; 472.

Es muss darauf verwiesen werden, dass die Kantone nur bezüglich des Pflichtteilsanspruchs der Geschwister legiferieren dürfen und zwar nur bezüglich der auf Heimatgebiet Verstorbenen resp. zuletzt Wohnenden.

Bei Berechnung dieses Pflichtteils ist stets nur auf die Erbschaft abzustellen; es muss also vorerst der güterrechtliche Anspruch ausgeschieden und erst dann kann die Quote nach 471 festgestellt werden. Vgl. hierüber unsere Anmerkung zu 462 „gesetzliche Erben“.

„Die Verfügungsfreiheit gegenüber dem überlebenden Ehegatten schliesst sich an das überlieferte Recht insofern an, als das Erbrecht dem Ehegatten wenigstens gegenüber Nachkommen gleich wie ein güterrechtlicher Anspruch gesichert, d. h. unentziehbar sein soll (vgl. Schweiz. P. R. II, S. 272 ff., IV, S. 475). Anders verhält es sich für den Fall, da der Ehegatte mit entfernteren Verwandten des Erblassers konkurriert. Hier darf dem Erblasser es sehr wohl ermöglicht werden, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und, wo ohnedies der Ehegatte durch eigenen Vermögensbesitz vor jeder Not gesichert erscheint, seinen Nachlass zu grösseren Teil seinen eigenen Verwandten, Eltern, Geschwistern u. a., die dessen vielleicht sehr bedürftig sind, zuzuwenden.“ Erl. S. 67/68.

Beispiele: siehe Rehfoos Martin pag. 108—111.

Über diese Feststellung des „verfügbaren Teiles“ wird bestimmt:

Der verfügbare Teil berechnet sich nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers.

Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbnis, für die Siegelung und Inventaraufnahme, sowie die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abzuziehen (474).

Die Zuwendungen unter Lebenden werden insoweit zum Vermögen hinzugerechnet, als sie der Herabsetzungsklage (522 ff.) unterstellt sind (475).

Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufwert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet (476).

Dazu: Erl. S. 66—68; insbesondere über die Nichtkombinierung von „Pflichtteil und disponibler Quote“, sondern Regelung „aus dem Gesichtspunkt der disponiblen Quote“ S. 66/67.

Dem überlebenden Ehegatten („Begünstigung des Ehegatten“, Marginale 473) kann der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen gegenüber gemeinsamen Nachkommen (also namentlich gegenüber den Kindern) die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden (473,1).

Diese Nutzniessung tritt dann aber an Stelle des dem Ehegatten neben den gemeinsamen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechtes (473,2, 471,4).

Art. 473,2 ist wohl so aufzufassen, dass der Ehegatte, welchem die Nutzniessung gemäss 473,1 zugewiesen wird, dann den in 462,1 vorgesehenen Eigentumsviertel nicht beanspruchen kann.

Im Falle der Wiederverheiratung verliert der überlebende Ehegatte die Hälfte der Nutzniessung von Gesetzes wegen; 473,3.

Der obbeschriebene Pflichtteil kann nun aber einem Erben durch „Enterbung“ (Marginale zu 477 ff.) entzogen werden; der Erblasser kann dies auf dem Wege der „Verfügungen von Todes wegen“ (dazu 498) tun:

wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat, oder

wenn er gegenüber dem Erblasser oder einen von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat (477, Ziff. 1 und 2);

wenn er zahlungsfähig ist (480, exhereditatio bonamente). Bestehen nämlich gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen, wenn er diese den vorhandenen und später geborenen Kindern desselben zuwendet. Diese Enterbung fällt jedoch auf Begehren des Enterbten dahin, wenn bei der Eröffnung des Erbganges Verlustscheine nicht mehr bestehen, oder wenn deren Gesamtbetrag einen Viertel des Erbteils nicht übersteigt (480).

„Um einen Erben, dem kein Pflichtteil zusteht, vom Erbrecht auszuschliessen, muss der Erblasser mit keiner besondern Befugnis ausgerüstet werden; sie liegt in seiner Verfügungsfreiheit.“ Erl. S. 68.

Die Entwürfe kannten als Enterbungsgrund auch noch die Führung eines „verschwenderischen oder unsittlichen Lebenswandels“; nach dem Gesetz ist ein solcher nur Enterbungsgrund, wenn die Voraussetzungen von 477 Ziff. 1 oder 2 mitvorliegen.

„Die Form der Enterbung ist selbstverständlich diejenige der Verfügung von Todes wegen überhaupt; darüber braucht nichts gesagt zu werden“; Erl. S. 70.

Die Wirkung einer solchen Enterbung besteht (abgesehen von der Spezialwirkung des Art. 480) darin, dass der Enterbte weder an der Erbschaft teilnehmen, noch die (in 522 ff. normierte) „Herabsetzungsklage“ geltend machen kann (478,1).

Der Erblasser kann die Enterbung nach seinem Belieben, mit oder ohne Zuwendung des Anteils des Enterbten an andere

oder die Miterben, vornehmen (vgl. Erl. S. 70); verfügt er aber nichts anderes, so fällt der Anteil des Enterbten an die gesetzlichen Erben des Erblassers, und zwar gerade so, wie wenn der Enterbte den Erbfall nicht erlebt hätte (478,²); dagegen behalten die Nachkommen des Enterbten ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht, und zwar in dem Umfange, wie wenn der Enterbte den Erbfall nicht erlebt hätte (478,³).

Es wird die Verfügungsfreiheit des Erblassers im Verhältnis zu den andern Erben durch die Enterbung materiell nicht verändert. „Kinder des Enterbten sollen es also nicht entgelten müssen, wenn ihr Grossvater ihren Vater enterbt hat“; Erl. S. 70.

Der Enterbungsgrund muss vom Erblasser in seinem Testament („letztwilligen Verfügung“) angegeben werden, sonst ist die Enterbung ungültig (479,¹).

Die „Beweislast“ (Marginale 479) regelt sich in der Weise, dass der Enterbte, welcher die Enterbung wegen Unrichtigkeit dieser Enterbungsangabe anfecht, nicht beweispflichtig ist, sondern der „Erbe oder Bedachte, der aus der Enterbung Vorteil zieht, deren Richtigkeit zu beweisen hat“ (479,²). Kann dieser Nachweis (der Richtigkeit des Enterbungsgrundes) vom Erben, resp. Bedachten nicht erbracht werden, oder ist ein Enterbungsgrund überhaupt nicht angegeben, so wird die Verfügung insoweit aufrecht erhalten, „als sich dies mit dem Pflichtteil des Enterbten verträgt“ („es sei denn, dass der Erblasser die Verfügung in einem offenbaren Irrtum über den Enterbungsgrund getroffen hat“; 479,³).

Gemäss 479,³ („oder ist ein Enterbungsgrund nicht angegeben“) ist also die Enterbung ohne Angabe des Enterbungsgrundes nicht „ungültig“, wie aus 479,¹ zu schliessen wäre, sondern meines Erachtens gültig „insoweit, als sich dies mit dem Pflichtteil des Enterbten verträgt“ (479,³); relative Gültigkeit, soweit der Pflichtteil nicht geschmälert wird.

Die Verfügungsarten, 481—497.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass als Verfügungsform für die „Verfügungen von Todes wegen“ nur zulässig ist der Erbvertrag oder die letztwillige Verfügung (Testament; siehe auch 481,¹).

Die Arten der Verfügungen (vgl. hierüber auch Erl. S. 71), in denen dergestalt verfügt werden darf, werden im Gesetze (481 bis 497) erschöpfend (nicht etwa bloss beispielsweise) normiert.

Die Verfügungen (letztwillig oder durch Erbvertrag) können (innert den gesetzlichen Schranken der „Verfügungsfreiheit“; siehe dort) das Vermögen des Erblassers ganz oder bloss teilweise beschlagen (481,¹); der Teil, über den nicht verfügt ist, fällt ohne weiteres an die gesetzlichen Erben (481,²).

Die Erl. S. 71 machen darauf aufmerksam, dass letztwillige Verfügungen, Erbverträge und gesetzliches Erbrecht „beliebig konkurrieren“ sollen. Der Satz „nemo partim testatus, partim intestatus decedere potest“ gilt also nicht im Gebiete des Z. G. B. „Es gibt kein formelles Gebot, wonach notwendig entweder ausschliesslich nach dem Gesetz oder ausschliesslich nach der Verfügung der Erbgang stattfinden müsste.“

Im Einzelnen kennt das Gesetz folgende Verfügungsarten:

Auflagen und Bedingungen. Der Erblasser kann seinen Verfügungen Auflagen oder Bedingungen „anfügen“ (resp. „die Verfügung kann eine Auflage oder Bedingung enthalten“, Erl. S. 71), deren Vollziehung, „sobald die Verfügung zur Ausführung gelangt ist“, jeder mann verlangen darf, „der an ihnen ein Interesse hat“ (482,¹). Solche Bedingungen und Auflagen geniessen aber den Rechtsschutz nur innert den Schranken der Rechtsordnung (vgl. 2,²); es sind daher ungültig und machen auch (nach Analogie von O.-R. 177) die ganze Verfügung ungültig die „unsittlichen und rechtswidrigen Bedingungen und Auflagen“ (482,²).

Sind sie „lediglich für andere Personen lästig oder sind sie unsinnig“, so werden sie „als nicht vorhanden betrachtet“ (482,³).

Erbeinsetzung. Auch diese kann für die ganze Erbschaft oder nur für einen Bruchteil (Universal- oder Singular-Succession) erfolgen und kann auf einen oder mehrere Erben lauten (483,¹). Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung (in gesetzlicher Form) zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll (483,²).

Es kann im Falle der einfachen Enterbung eines gesetzlichen, nicht pflichtteilgeschützten Erben die Frage aufgeworfen werden, ob diesfalls die gesetzlichen Erben, an die der Anteil des Ausgeschlossenen fällt, als eingesetzt oder trotzdem als gesetzliche Erben zu behandeln seien. „Wir entschliessen uns in Analogie zur Enterbung für das letztere, ohne einen bezüglichen Zusatz (zu 483) für notwendig zu erachten.“ (Erl. S. 72).

Vermächtnis (vgl. insbes. Erl. S. 72/73):

Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen „Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden“ (484,1). Und zwar kann er ihm eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teile vermachen, oder er kann die Erben oder die Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Werte der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien (484,2). Vermacht der Erblasser eine bestimmte Sache, so wird der Beschwerte, wenn sich diese in der Erbschaft nicht vorfindet und wenn „kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist“, nicht verpflichtet (484,3). Es kann z. B. aus Sinn und Wortlaut der Verfügung ersichtlich sein, dass eventuell die bestimmte Sache durch eine ähnliche zu ersetzen wäre; dann hat der Beschwerte sinngemäss zu leisten. Die vermachte Sache muss dem Bedachten in dem Zustande und in der Beschaffenheit (mit Schaden oder mit Zuwachs) frei oder belastet ausgeliefert werden, wie sie sich zur Zeit der „Eröffnung des Erbanges“ (siehe dort) vorfindet (485,1). Für Aufwendungen, die er seit der Eröffnung des Erbanges auf die Sache gemacht hat, sowie für Verschlechterungen, die seither eingetreten sind, steht der Bedachte in den Rechten und Pflichten eines Geschäftsführers ohne Auftrag; 485,2 und O.-R., 469 ff.

Ueber die Beziehungen des Vermächtnisses (resp. der Auflage) zur eigentlichen Erbfolge spricht sich das Gesetz („Verhältnis zur Erbschaft“, Marginale zu 486) dahin aus: Uebersteigen die Vermächtnisse den Betrag der Erbschaft (oder der Zuwendung an den Beschwerten) oder den verfügbaren Teil, so kann ihre „verhältnismässige Herabsetzung“ (von Beschwerten) verlangt werden (486,1). Erleben die Beschwerten den Tod des Erblassers nicht (sind sie „vorverstorben“ oder sind sie „erbunwürdig“, 477), oder erklären sie den Erbverzicht („Ausschlagung“), so bleiben die Vermächtnisse gleichwohl in Kraft (486,2). Hat der Erblasser ein Vermächtnis zu Gunsten eines der gesetzlichen oder eingesetzten Erben aufgestellt, so kann dieser dasselbe auch dann beanspruchen, wenn er die Erbschaft ausschlägt (486,3). Vgl. insbes. Erl. 73/74.

Weiteres siehe unter „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen 519 ff.“

Ersatzverfügung. Der Erblasser kann in seiner Verfügung eine oder mehrere Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Erbens oder Vermächtnisnehmers zufallen soll (487).

Das gemeine Recht spricht hier von „Nacherbeneinsetzung“, welche das Z. G. B. in 488—492 als „wirkliche Nacherbeneinsetzung“ regelt. „Der Bestimmung selbst mag beigelegt werden,

dass wir eine wechselseitige Bezeichnung von Ersatzerben selbstverständlich für zulässig erachten. Gesetzliche Vermutungen haben wir nicht aufgenommen, insbesondere nicht diejenigen zu Gunsten der Nachkommen der Eingesetzten, wie wir sie im geltenden Recht allerdings antreffen (siehe Schweizer. P. R. II, S. 243 f.) Erl. S. 74.

Nacherbeneinsetzung; vgl. insbes. Erl. S. 75 über die Kontroversen aus dem Institut der „fideikommissarischen Subkommission“.

Der Erblasser ist befugt, in seiner letztwilligen Verfügung den eingesetzten Erben als „Vorerben“ zu verpflichten, die Erbschaft einem (nicht mehreren) andern als „Nacherben“ auszuliefern („Nacherbeneinsetzung 488,1); dem Nacherben kann eine solche Pflicht nicht auferlegt werden (488,2). Dasselbe gilt für das Vermächtnis (488,3 und 487). Der Vorerbe erwirbt die Erbschaft wie ein anderer eingesetzter Erbe; er wird Eigentümer der Erbschaft, aber unter der Pflicht zu deren Auslieferung (491,1,2) nach Massgabe der Verfügung, eventuell bei seinem Tode (489).

Der Zeitpunkt der Auslieferung an den Nacherben wird durch die letztwillige Verfügung des Erblassers bestimmt, andernfalls durch den Tod des Vorerben (489,1). Wird in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt genannt und ist dieser zur Zeit des Todes des Vorerben noch nicht eingetreten, so geht die Erbschaft gegen Sicherstellung auf die Erben des Vorerben über (489,2); kann der Zeitpunkt aus irgend einem Grunde nicht mehr eintreten, so fällt die Erbschaft vorbehaltlos (ohne Sicherstellung und dgl.) an die Erben des Vorerben (489,3).

In allen Fällen der Nacherbeneinsetzung hat die (nach kantonalem Recht) zuständige Behörde die Aufnahme eines Inventars anzuordnen (490,1). Die Auslieferung der Erbschaft an den Vorerben erfolgt sodann (sofern ihn der Erblasser nicht „ausdrücklich“ von dieser Pflicht befreit hat oder bei Tatbestand nach 489,3) nur gegen Sicherstellung; diese kann bei Grundstücken durch blosser Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden (490,2). Vermag der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten, oder gefährdet er die Anwartschaft des Nacherben (trotz Sicherheitsleistung), so ist die „Erbschaftsverwaltung“ (554/555, siehe „Sicherungsregeln“ bei „Wirkungen des Erbanges“) anzuordnen (490,3).

Der Nacherbe erwirbt die Erbschaft (des Erblassers), wenn er den für die Auslieferung bestimmten Zeitpunkt,

resp. den Tod des Vorerben (489,¹) erlebt hat (492,¹). Erlebt er diesen Zeitpunkt nicht, so verbleibt die Erbschaft (wenn der Erblasser nicht anders verfügt hat) dem Vorerben (492,², 489,³, 491). Erlebt der Vorerbe den Tod des Erblassers nicht, oder ist er erbunwürdig, oder schlägt er die Erbschaft aus, so fällt dieselbe von Gesetzes wegen (492,³) an den Nacherben. (Über Weiteres siehe Erl. S. 76/77).

Stiftungen. Hierüber bestimmen die Art. 80—89 (siehe „Stiftungen“) des „Personenrechts“; in Art. 493 wird erbrechtlich ergänzt: Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgend einen Zweck als Stiftung zu widmen. Die Stiftung ist jedoch nur dann gültig, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften (80—89) entspricht (493).

Über Weiteres vgl. Erl. S. 77/78; dort auch über die „gemeinsamen letztwilligen Verfügungen“.

Erbverträge.

Auf diese sind analog anwendbar die Grundsätze des Vertragsrechtes einerseits, diejenigen der „letztwilligen Verfügung“ andererseits (vgl. Erl. S. 79); das Gesetz bestimmt:

Der Erblasser kann sich durch „Erbvertrag“ einem Andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen (494,¹). Dabei behält er aber sonst freies Verfügungsrecht über sein Vermögen (zu Lebzeiten und von Todes wegen, 494,²); wo Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen (unter Lebenden) mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrage nicht vereinbar sind, unterliegen sie der „Anfechtung“ (494,³).

Hierüber im Einzelnen Erl. S. 79/80.

Zum Ehevertrag über die Beteiligung am Vor- oder Rückschlag siehe 214,³ „Güterverbindung“.

Form dieser Verträge: 499 und 512, nachstehend.

Es kann fernerhin der Erblasser mit einem Erben einen „Erbverzichtsvertrag oder ErbauskauF“

abschliessen (495,¹); es fällt dann der Verzichtende beim Erbgang als Erbe ausser Betracht (495,²).

Wo der Vertrag nicht etwas anderes anordnet, wirkt dieser Erbverzicht auch gegenüber den Nachkommen des Verzichtenden; 495,³.

Im Erbverzichtsvertrag kann eine Erbeinsetzung (an Stelle des Verzichtenden gemäss 494,¹) enthalten sein; über diesen „ledigen Anfall“ (Marginale zu 496, Schw. Privat-Recht IV, S. 565) bestimmt das Gesetz:

Sind im Erbvertrag bestimmte Erben an Stelle des Verzichtenden eingesetzt, so fällt der Verzicht dahin, wenn diese Erben „aus irgend einem Grunde“ die Erbschaft nicht antreten (496,¹). Erfolgte der Erbverzicht zugunsten von Miterben, so wird von Gesetzes wegen vermutet (496,²), dass der Verzicht nur gegenüber den Erben desjenigen Stammes, der sich vom nächsten ihnen gemeinsamen Vorfahren ableitet, ausgesprochen sei und gegenüber entfernteren Erben nicht bestehe: diese gesetzliche Präsumtion kann natürlich durch eine anderslautende Verfügung der Kontrahenten ausgeschaltet werden. (Hierzu Erl. S. 80.)

Endlich will das Gesetz aussprechen, dass der Verzichtende „mit dem Wegfall seiner Erbenqualität auch von der Haftbarkeit gegenüber den Gläubigern des Erblassers befreit wird“ (Erl. S. 81), allerdings nur in folgendem Sinn: Ist der Erblasser zur Zeit der Eröffnung des Erbanges zahlungsunfähig, und werden seine Gläubiger von den Erben nicht befriedigt, so kann der Verzichtende (und seine Erben) nur insoweit in Anspruch genommen werden, „als sie für den Erbverzicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers aus dessen Vermögen eine Gegenleistung erhalten haben und hieraus zur Zeit des Erbanges noch bereichert sind“ (497).

Die Verfügungsformen: 498—516.

Wie schon oben bemerkt, kennt das Z. G. B. als Verfügungsformen die „letztwilligen Verfügungen“ (Testament) und den „Erbvertrag“; da letzterer aber ebenfalls in der Form der „öffentlichen letztwilligen Verfügung“ (512,¹) abgeschlossen werden muss, hätten wir eigentlich nur die verschiedenen Arten der letztwilligen Verfügungsform zu unterscheiden; wir folgen aber der Systematik des Gesetzes.

„Letztwillige Verfügungen“. Der Erblasser kann eine solche errichten: durch „mündliche Erklärung“, oder „eigenhändig“, oder mit öffentlicher Beurkundung“ (498).

Als ordentliche Formen aber wählen wir, nachdem das eigentliche gerichtliche Testament im geltenden Recht je länger je mehr zurückgegangen ist (vgl. Schweiz. P. R. II, S. 172 ff. und IV, S. 641), das öffentliche (notarielle) und das eigenhändige, wenn auch letzteres nicht ohne Bedenken etc.; Erl. S. 82 ff.

a) Öffentliche Verfügung; öffentliches Testament.

Die Errichtungsform des öffentlichen Testaments zeichnet sich aus durch die „Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten“ (Notar, oder anderer nach kantonalem Rechte mit diesen Geschäften betrauten „Urkundsperson“; 499). Diesem Beamten hat der Erblasser seinen Willen mitzuteilen, „worauf dieser die Urkunde aufsetzt oder aufsetzen lässt“ und dem Erblasser zu lesen gibt (500,¹). Der Erblasser unterschreibt alsdann die Urkunde (500,¹), und der Beamte datiert sie und unterschreibt ebenfalls (500,³). Den mitwirkenden Zeugen hat der Erblasser „unmittelbar nach der Datierung und Unterzeichnung in Gegenwart des Beamten zu erklären, dass er die Urkunde gelesen habe und dass sie seine letztwillige Verfügung enthalte (501,¹).

Es ist nicht verboten, aber auch nicht erforderlich, dass die Zeugen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erhalten; 501,³).

Die Zeugen haben auf der Urkunde mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass der Erblasser vor ihnen diese Erklärung abgegeben und dass er sich nach ihrer Wahrnehmung dabei im „Zustande der Verfügungsfähigkeit“ befunden habe (501,²).

Wenn der Erblasser infolge Unfähigkeit oder aus andern Gründen die Urkunde nicht selbst liest und nicht selbst unterschreibt, so hat ihm der Beamte dieselbe in Gegenwart der beiden Zeugen vorzulesen, und der Testator hat daraufhin zu erklären, sie enthalte seine letztwillige Verfügung; 502,¹. Die Zeugen haben in diesem Falle nicht nur die Erklärung des Erblassers und ihre Wahrnehmung über seine Verfügungsfähigkeit zu bezeugen, sondern auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die Urkunde in ihrer Gegenwart vom Beamten dem Erblasser vorgelesen worden sei; 502,². Gewinnen die Zeugen bei der Amtshandlung die Überzeugung, dass „etwas nicht mit rechten Dingen zugeht“, dass der Testator unzurechnungsfähig ist, oder betrunken u. dgl., so sollen sie die Unterschrift verweigern, widrigenfalls sie sich

einer Anklage auf Bewirkung einer falschen Beurkundung u. dgl. aussetzen.

Von Gesetzes wegen (503,¹) sind von der Mitwirkung bei der Testamentserrichtung im Sinne von 499—502 ausgeschlossen (als beurkundender Beamte wie als Zeugen): Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie, die Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten, und der Ehegatte des Testierenden selbst.

Es dürfen auch der beurkundende Beamte und die Zeugen, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser (Urkunds- und Zeugen-) Personen in der Verfügung in keiner Weise bedacht werden (503,²).

Die blosse Einstellung im Aktivbürgerrecht infolge Konkurses oder Auspfändung schliesst also die Zeugenschaft nicht aus; die Beamtenqualität eines Konkursiten oder Ausgepfändeten wird durch das kantonale Beamtenrecht ausgeschlossen. Über die Rückweisung weitgehenderer Rekusationen siehe Erl. S. 84/85.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die mit der Beurkundung betrauten Beamten die öffentlichen Testamente im Original oder in einer Abschrift entweder selbst aufbewahren oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben; 504.

b) Eigenhändige Verfügung; Privattestament. Die in 498 als zweite Verfügungsart vorgesehene „eigenhändige (letztwillige) Verfügung“ ist vom Testator („Erblasser“) von Anfang bis zu Ende, mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben und mit seiner (eigenhändigen) Unterschrift zu versehen (505,¹).

Die Kantone bezeichnen die Amtsstelle, welcher solche Privattestamente (auch holographische Testamente genannt) „offen oder verschlossen zur Aufbewahrung übergeben werden können“ (505,²). Daraus geht hervor, dass die Deposition keine Voraussetzung der Gültigkeit sein darf; 505,³ ist wie 504 blosse Ordnungsvorschrift. Vgl. auch Erl. S. 84/85.

c) Mündliche Verfügung; Nottestament.

Die dritte der in 498 vorgesehenen letztwilligen Verfügungsformen: das Nottestament, die „mündliche Verfügung“ ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände (wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegereignisse) verhindert ist, sich einer der andern (ordentlichen) Errichtungsformen zu bedienen (506,¹).

Zum Zwecke dieser „mündlichen letztwilligen Verfügung“ hat er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären und sie zu beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung (im Sinne von 507) zu verschaffen (506,²).

Für diese Zeugen gelten die gleichen Ausschliessungsgründe wie bei öffentlichen Verfügungen; 506,³/503.

Im Sinne von 506,² ist die „mündliche Verfügung“ von einem der Zeugen „sofort“, und zwar unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung, in Schrift zu verfassen, von beiden Zeugen zu unterschreiben und hierauf mit der Erklärung, dass der Erblasser ihnen im Zustande der Verfügungsfähigkeit unter den obwaltenden besondern Umständen diesen seinen letzten Willen mitgeteilt habe, „ohne Verzug bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen“ (507,¹). Statt dessen können auch die „beiden Zeugen“ die Verfügung des Testators „bei einer Gerichtsbehörde“ (von den Kantonen zu ernennen) „zu Protokoll“ geben (507,²).

Soldatentestament. Errichtet der Erblasser die mündliche Verfügung im Militärdienst, so kann ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Rang die in 507,² genannte „Gerichtsbehörde“ ersetzen; 507,³.

Dauer der Gültigkeit. Wird es dem Erblasser nachträglich noch möglich, sich einer der andern (ordentlichen) Testamentsformen zu bedienen, so verliert nach vierzehn Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, das Nottestament seine Gültigkeit (508).

Aufhebung, Widerruf (und Vernichtung) letztwilliger Verfügungen; 509—511.

Das Gesetz kennt drei Arten der Aufhebung letztwilliger Verfügungen: den ganzen oder teilweisen Widerruf (in der Form der Testamentserrichtung), die Vernichtung der Errichtungs-urkunde und die spätere Verfügung (ohne Aufhebung der frühern).

Das Testament ist ein wesentlich revokabler (zurückrufbarer) Rechtsakt; der Erblasser kann seine „letztwillige Verfügung“ jederzeit widerrufen; in erster Linie „in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind (509,¹), und zwar kann dieser Widerruf die Verfügung ganz oder nur zum Teil beschlagen (509,²).

„Selbstverständlich kann in diesem Testament zugleich eine neue Verfügung aufgestellt werden. Wenn dann aber diese Verfügung wegen Erbnwürdigkeit oder Ausschlagung der eingesetzten Erben dahinfällt, so bleibt der Widerruf bestehen, was im Entwurf nicht besonders hervorgehoben ist“, Erl. S. 85.

Sodann kann der Erblasser sein Testament dadurch widerrufen, dass er die Urkunde vernichtet (510,¹).

Erfolgt diese Vernichtung durch Zufall oder aus Verschulden Anderer, so verliert die Verfügung (unter Vorbehalt der Ansprüche aus Schadenersatz gegen die schuldhaften Vernichter) gleichfalls ihre Gültigkeit, sofern nicht etwa „ihr Inhalt genau und vollständig festgestellt werden kann“; 510,².

Auf die blosse Vernichtung eines Doppels der Urkunde findet die Aufhebungsbestimmung selbstverständlich keine Anwendung; gleicher Ansicht Erl. S. 85.

Endlich kann der Erblasser eine spätere Verfügung treffen, ohne die früher errichtete ausdrücklich aufzuheben; in diesem Falle tritt die spätere letztwillige Verfügung von Gesetzes wegen (511,¹) an die Stelle der frühern, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosse Ergänzung darstellt.

Die Form der vorstehend (494—497) besprochenen Erbverträge ist diejenige der „öffentlichen letztwilligen Verfügung“ (512,¹, 499—504); die Vertragsschliessen- den haben aber nicht nur dem Beamten ihren Willen zu erklären (500,¹), sondern sie müssen auch vor ihm und den zwei Zeugen (499—501) die Urkunde unterschreiben (512,²).

Einzelerörterungen hierüber in Erl. S. 86/87.

Vertraglich, und zwar durch blosse schriftliche Übereinkunft, kann ein Erbvertrag „jederzeit aufgehoben werden“ (513,¹).

Einseitig, durch letztwillige Verfügung in der Form der Errichtung (513,³) kann der Erblasser einen Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisvertrag (494) aufheben, wenn sich der Erbe oder Bedachte nach dem Abschluss des Vertrages dem Erblasser gegenüber „eines Verhaltens schuldig macht, das einen Enterbungsgrund darstellt“ 513,²).

Sodann kann der Erbvertrag aufgehoben werden durch Rücktritt im Sinne von O. R. 122 ff. (vertragswidriges Verhalten der Gegenpartei): Wer auf Grund eines Erbvertrages Leistungen unter Lebenden zu fordern hat, kann, wenn sie nicht vertragsgemäss erfüllt oder sichergestellt werden, nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (122 ff.) den einseitigen Rücktritt erklären (514).

Endlich fällt der Erbvertrag dahin, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den Tod des Erblassers nicht erlebt („Vorsterben des Erben“, 515,¹).

Ist aber der Erblasser zur Zeit des Todes des Erben aus dem Erbvertrag bereichert, so können die Erben des Vorverstorbenen (wenn nichts anderes bestimmt ist) diese Bereicherung herausverlangen; 515,² u. O.-R. 70 ff.

„Verfügungsbeschränkung“ (516). Tritt für den Erblasser nach Errichtung einer Verfügung von Todes wegen (letztwilliger oder Erbvertrag) eine Beschränkung seiner Verfügungsfreiheit (470 ff.) ein, so wird die Verfügung nicht etwa aufgehoben, sondern bloss der „Herabsetzungsklage“ (siehe dort, 522 ff.) unterstellt.

„Es ist hier die Frage aufzuwerfen, ob bei Eintritt von Verfügungsbeschränkungen nach der Testamentserrichtung, wie Verheiratung oder Geburt eines Kindes, nicht von Gesetzes wegen ein Widerruf der Verfügung anzunehmen sei, wie dies in einer Reihe der geltenden Rechte vorgesehen ist; vgl. Schweiz. P. R. II, S. 227 ff. In der Tat ist nicht zu leugnen, dass diese gesetzliche Vermutung unter Umständen sich vollständig rechtfertigt, namentlich dann, wenn der Erblasser nach Eintritt des Beschränkungsgrundes nicht mehr die Fähigkeit besass, die frühere Verfügung abzuändern. Aber andererseits kann diese Vorschrift ebenso oft unbillig wirken, und deshalb ziehen wir es vor, bei Eintritt einer solchen Beschränkung den verletzten Erben einfach die Herabsetzungsklage zu gewähren.“ Erl. S. 87.

Die im Gesetze hier angegliederten Artikel 517/518 über „die Willensvollstrecker“, die eigentlich zu den Sicherungsmassregeln gehören, behandeln wir in einem gesonderten Artikelchen; ebenso die Abschnitte 519-533 und 534-536 über „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“ und Klagen aus Erbverträgen“ gesondert, um den Tatbestand „letztwilliger Verfügungen“ und deren Anfechtung auseinanderzuhalten und zugleich den Artikel über die „Verfügungen von Todes wegen“ etwas abkürzen zu können.

Intertemporales Recht: Art. 16 der „Anw.- und Einf.-Best.“, schon anderweitig besprochen.

Verfügungsarten, siehe „Verfügungen von Todes wegen“ 481-497.

Verfügungsbefugnis von Mann und Frau über eheliches und Frauenvermögen: „Güterverbindung“.

Verfügungsbefugnisse der Erben nach Erbgang: 602,² „Teilung der Erbschaft“.

Verfügungsbeschränkung nach Testamentserrichtung: 516 „Verfügungen von Todes wegen“.

Verfügungsbeschränkungen aus Heimstättenerrichtung: „Heimstätten“, 354 ff.;

— für Grundstücke: 960, „Grundbuch“;

— im „Grundbuch“, dort 960.

Verfügungsfähigkeit des Testierenden, von den Zeugen zu beurteilen: „Verfügungen von Todes wegen“ 501,²;

— siehe „Verfügungen von Todes wegen“ 467 ff.

Verfügungsformen, siehe „Verfügungen von Todes wegen“ 498 ff.

Verfügungsfreiheit, siehe „Verfügungen von Todes wegen“ 470 ff.

Verfügungsrecht, Ausweis über solches bei Grundbucheinträgen: 965/966 „Grundbuch“;

— des Besitzers: 933 ff. „Besitz“;

— des Verbeiständeten über Erträgnisse des Vermögens: „Beistandschaft“, 395 i. f.,

Verfügungsrecht und Eintragung im „Grundbuch“: 965,^{1,2}, 966,^{1,2}.

Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, siehe unter diesen Titeln.

Verfügungsunfähigkeit des Erblassers berechtigt zur Ungültigkeitsklage, 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“; vgl. auch 540.

Vergleich in Vaterschaftssachen, Anfechtbarkeit: „ausser-eheliches Kindesverhältnis“, 319.

Vergütung für rückzuerstattende abhanden gekommene Sachen, 934,², „Besitz“.

— für Tätigkeit als „Willensvollstrecker“: dort, 517,³;

— für Finder: 723/724.

Verhaftung des Vormundes, von der Vormundschaftsbehörde zu veranlassen: „Vormundschaft“, C 448.

Verhalten, persönliches der Organe einer juristischen Person und dessen Einfluss: „Juristische Personen“.

Verhältnis der „Ausgleichung“ zum Erbanteil: 629, „Teilung der Erbschaft“;

— des Z. G. B. zum kantonalen Recht: 5 „Einleitung“ und „Anw. und Einf. Best.“;

— der Vormundschaftsorgane unter sich bei Schadenshaft: „Vormundschaft“ B, 427 ff., insbesondere 429;

— des ausserehelichen Kindes zu Vater und Mutter und dieser untereinander: 324—327, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

— des erbenden Ehegatten zu Nachkommen und Erben des elterlichen Stammes: „gesetzliche Erben“ 462—465;

— von Erbrecht des Verschollenen und Erbrecht am Verschollenen: 549, „Eröffnung des Erbanges“;

Verhältnis von Ertragswert zu Verkehrswert im Schätzungsverfahren bei Erbgang: 618,², „Teilung der Erbschaft“;

— von „Schuldbrief und Gült“ zur ursprünglichen Forderung, dort, 855;

— von Vereinsstatuten zum Z. G. B.: „Vereine“;

— des Vermächtnisses zur Erbschaft: 486, „Verfügungen von Todes wegen“;

— zwischen Titel und Eintrag bei „Schuldbrief und Gült“: 867.

Verheiratete Frau und Vaterschaftsklage: 316, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;

— und Adoptivberechtigung: 266, „Kindesannahme“.

Verhinderung des gesetzlichen Vertreters fordert „Beistandschaft“: dort und 393, Ziff. 3;

— in Ausübung der tatsächlichen Gewalt und „Besitz“: 921.

Verjährung der Besitzstörungsklage: 929 „Besitz“;

— der Eheanfechtungsklagen: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 127;

— der Erbschaftsklage: 600/601, „Wirkungen des Erbanges“;

— der Herabsetzungsklage: 533, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— der Klage aus Gewährleistungspflicht der Miterben: 637,², „Teilung der Erbschaft“;

— der Scheidungsklagen, „Ehescheidung“, 137/138;

— der Solidarhaft von Miterben: 639,² „Teilung der Erbschaft“;

— der Ungültigkeitsklage gegen letztwillige Verfügungen: 521, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— der Vaterschaftsklage: 308, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;

- Verjährung** des Anspruches aus Versatzpfanderlös: 911,³
„Versatzpfand“;
— ordentliche und ausserordentliche der Verantwortlichkeitsklage aus „Vormundschaft“: dort, C, 454/455;
— (Verwirkung) der Anfechtungsklage gegen die Legitimität: „eheliche Abstammung“;
— von Ansprüchen aus „Verlöbniß“: dort, 95;
— von Grundlasten und Grundlastleistungen: dort 790 (keine);
— von grundpfändlich gesicherten Forderungen unmöglich: „Grundpfand“, 807;
— intertemporales Recht: 49 „A. u. E. Best.“;
- Verkauf** des „Versatzpfandes“: dort 910;
— eines landwirtschaftlichen Gewerbes (bei Erbgang) durch Behörde: 621/625 „Teilung der Erbschaft“;
— einzelner zugewiesener Sachen bei Teilung: 612, „Teilung der Erbschaft“;
— öffentlicher oder freihändiger von Liegenschaften eines Mündels, 404 „Vormundschaft“ B.
- Verkäufergrundpfand**: „Gesetzliche Grundpfandrechte“, 837/838.
- Verkäuferhypothek**: „Gesetzliche Grundpfandrechte“.
- Verkehr**, rechtsgeschäftlicher, zwischen Eltern und Kindern: 283, „elterliche Gewalt“.
- Verkehrssperre** und Nottestament: 506.
- Verkehrswert** nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke bei Übernahmsschätzung: 617,² „Teilung der Erbschaft“.
- Verkündung und Trauung**: 105—119.

Zu richtigem Verständnis dieses Artikels ist die „Vorbemerkung“ zum Artikel „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“ zu lesen; vgl. auch „Verlöbniß“ und den Artikel „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“ selbst.

Die Bestimmungen von Art. 105—109 Z. G. B. über Verkündung und Trauung enthalten wenig Neuerungen gegenüber den Art. 29 ff.

des alten Zivilstandsgesetzes. Die Erl. S. 126/127 bemerken hierüber: „Der Entwurf schliesst sich auch hier dem geltenden Gesetze an. Die getroffenen Abänderungen beschlagen meist nur die Redaktion. Materiell sind nur wenige Punkte in Frage gezogen worden. So einmal die Ordnung der Verkündung für Ausländer, die in der Schweiz wohnen“. (Siehe jetzt die Anwendungs- und Einführungsbestimmungen Art. 61.) „Sodann in bezug auf die Einsprachen: Jedermann, der ein Interesse hat, soll sie erheben können. Wie aber, wenn die Trauung von Amtes wegen verweigert werden muss? Soll hier den Polizei-, Gerichts- und Sanitätsbehörden die Pflicht auferlegt werden, den ihnen bekannten Bestand von Hindernissen dem zuständigen Beamten mitzuteilen, z. B. betreffend eine Geisteskrankheit, die dem Direktor der kantonalen Irrenanstalt bekannt ist? Man hat diese Massregel für das Zivilrecht abgelehnt, in der Annahme, dass es Sache der Kantone sei, diesfalls das Nötige auf dem Boden des öffentlichen Rechtes zu verfügen etc.“

Bevor eine Ehe in der Schweiz abgeschlossen werden kann, muss eine öffentliche Bekanntmachung des Eheversprechens, die sogen. „Verkündung“ erfolgt sein. (Art. 29 des alten Zivilstandsgesetzes; das Z. G. B. setzt dies als in Art. 90 u. 105 ff. enthalten voraus.) Um diese Verkündung zu erwirken, müssen die Verlobten (siehe „Verlöbniß“) ihr Eheversprechen beim Zivilstandsamt (ordentlicherweise am Wohnsitze des Bräutigams) anmelden (105,¹ 106,¹).

Ist der Bräutigam ein im Ausland wohnender Schweizer, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden, 106,².

Diese Anmeldung erfolgt durch die Verlobten persönlich (mündlich) oder mittelst einer schriftlichen Erklärung, in der die Echtheit der Unterschriften amtlich beglaubigt sein muss (105,²). Der Anmeldung (dem Verkündungsgesuche) sind beizufügen: die Geburtsscheine der Verlobten; sind dieselben unmündig: die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes; bei Wiederzuverheiratenden ist der Totenschein des frühern Ehegatten oder das richterliche Urteil über die Ungültigkeit der ersten Ehe oder die Scheidung mitzugeben (105,³). Die Verkündung wird verweigert, wenn die Anmeldung nicht richtig erfolgt ist, wenn eines der Verlobten nicht ehefähig ist (siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“), oder wenn ein

gesetzliches Ehehindernis vorliegt (siehe „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“).

Sind die Formalien in Ordnung und liegen Gründe zur Verkündungsverweigerung nicht vor, so erfolgt die Verkündung durch die Zivilstandsämter sowohl des Wohnortes als des Heimortes beider Brautleute (106,³). Mit dieser Verkündung beginnt nun die Einspruchsfrist zu laufen (von zehn Tagen; laut 112,¹). Während dieser Einspruchs- oder Verkündungsfrist kann jedermann „der ein Interesse hat“ (vgl. dazu die obige Vermerkung der Erl.) Einspruch gegen die Eheschliessung erheben, sobald er sich auf den Mangel der Ehefähigkeit eines der Verlobten, oder auf ein gesetzliches Ehehindernis berufen kann (108,¹); jede andere Einsprache ist unzulässig und wird vom Zivilstandsbeamten „ohne weiteres“ zurückgewiesen (108,³). Der (zulässige) Einspruch muss bei einem der beiden verkündenden Zivilstandsämter schriftlich (unter Nennung der Gründe) angebracht werden (108,²).

Dass die Einsprache begründet werden muss, scheint mir aus der Prüfungspflicht (108,³) des Zivilstandsbeamten klar hervorzugehen; nicht begründete Einsprachen müssen daher zur Begründung zurückgesandt, nötigenfalls durch persönliche Einvernahme des Einsprechers klargestellt werden.

Wenn der beabsichtigten Ehe ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund entgegensteht, ist der Einspruch durch die „zuständige Behörde“ von Amtes wegen zu erheben (109; die Zuständigkeit richtet sich nach kantonalem Recht). Das Einspruchsverfahren findet dadurch seine Erledigung, dass derjenige Zivilstandsbeamte, welcher das Verkündungsbegehren entgegengenommen hat, nach Ablauf der Verkündungsfrist den Verlobten von der erfolgten Einsprache „sofort“ Kenntnis gibt (110,¹); wird der Einspruch von beiden oder einem der Verlobten nicht anerkannt, so wird dem Einsprecher sofort vom Zivilstandsamt (welches das Verkündungsbegehren entgegennahm) Kenntnis gegeben (110,²). Will der Einsprecher trotzdem den

Einspruch aufrechterhalten, so muss er beim Richter des Ortes, wo das Verkündungsbegehren angebracht worden ist, auf Untersagung des Eheabschlusses klagen (111).

Die Fristen für die Anmeldung des Einspruches, für die Verweigerung der Anerkennung und für die Anhebung der Klage auf Untersagung des Eheabschlusses betragen zehn Tage, beginnend mit dem Tage, an welchem die Verkündung erfolgt, der Einspruch den Verlobten mitgeteilt, oder die Verweigerung der Anerkennung dem Einsprecher eröffnet worden ist (112,^{1,2}).

Unterbleibt ein Einspruch oder eine Einspruchsverfolgung, liegt eine von Amtes wegen zu erfolgende Rückweisung des Verkündungsgesuches (108,³) nicht vor, oder ist der beim Richter geltend gemachte (111) Einspruch als unbegründet abgewiesen worden, so hat auf Verlangen der Brautleute der Zivilstandsbeamte des Ortes, wo das Verkündungsbegehren angebracht worden ist, die Trauung vorzunehmen oder den Verkündschein auszustellen, welcher die Verlobten ermächtigt, sich während der folgenden sechs Monate (aber nicht später) bei einem ihnen beliebenden schweizerischen Zivilstandsbeamten trauen zu lassen (113,^{1,2}).

Nach Ablauf von sechs Monaten verliert der Verkündschein von Gesetzes wegen seine Wirkung, ebenso die Verkündung selbst (114,¹, 113,²).

Das Begehren um Vornahme der Trauung hat der Zivilstandsbeamte von Amtes wegen (114,¹) zurückzuweisen und die Trauung zu verweigern, sobald ein Grund vorliegt, aus dem die Verkündung versagt werden müsste; es steht also dem Trauungsbeamten das Recht der materiellen Überprüfung des Verkündscheins und des Trauungsbegehrens zu.

Besteht wegen Erkrankung eines der Verlobten die Gefahr, dass bei Beobachtung der Verkündungsfristen die Ehe nicht mehr geschlossen werden könnte, so darf die Aufsichtsbehörde den Zivilstandsbeamten ermächtigen, die Trauung mit abgekürzten Fristen oder ohne Verkündung vorzunehmen (115; Art. 37,² des Zivilstandsgesetzes erweitert).

Die Trauhandlung, Trauung hat grundsätzlich öffentlich, in dem Trauungslokal vor zwei mündigen Zeugen (Trauzeugen) zu geschehen (116,¹); wenn durch Arzteugnis fest-

gestellt ist, dass der Bräutigam oder die Braut wegen Krankheit verhindert ist, auf dem Amte zu erscheinen, kann ausnahmsweise die Trauung ausserhalb des Trauungsorts (Haustrauung) stattfinden (116,²). Die Form der Trauung ist die bisherige ansprachslose; eine kurze Vorermaunung und namentlich Belehrung über die gesetzlichen (auch güterrechtlichen!) Folgen der Eheschliessung ist gesetzlich nicht untersagt; der Zivilstandsbeamte richtet an den Bräutigam und an die Braut die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen (117,¹); nach beidseitiger Bejahung dieser Frage (und üblicher Handreichung) erklärt der Zivilstandsbeamte, dass durch diese beidseitige Zustimmung die Ehe kraft des Gesetzes geschlossen sei (117,²). (Die Eheleute unterzeichnen hierauf noch das Trauungsprotokoll.) Sofort nach der Trauung (118,¹) wird den Ehegatten vom Zivilstandsbeamten ein Eheschein ausgestellt (118,¹). Ohne Vorweisung dieses Ehescheins darf eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit nicht vorgenommen werden (118,²); die zivile Trauung muss also der kirchlichen vorausgehen.

Das im übrigen die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unberührt bleibt (118,³) ist schon unter „Verlöbuis“ festgestellt worden.

Das Verordnungsrecht im Gebiete des Verkündungs- und Trauungswesens ist im Gesetze (119) dem Bundesrate und — im Umfang ihrer Zuständigkeit — den kantonalen Behörden ausdrücklich vorbehalten.

Verkündsbegehren, Verkündschein, Verkündungsgesuch: siehe „Verkündung und Trauung“.

Verlangen der Ehefrau um Auskunft über den Stand des Frauengutes: 205, „Güterverbindung“;

— des Erbschaftsklägers um Sicherungsmassregeln: 598,², „Wirkungen des Erbganges“;

— eines Ehegatten um Wiederherstellung des ordentlichen Güterstandes nach Gütertrennung: „Güterstand“;

— nach Erbschaftsteilung: 604, „Teilung der Erbschaft“;

Verlangen um Auszug aus „Grundbuch“: 967,², 970,².

Verlassung, böswillige, als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“.

Verlegung von Grunddienstbarkeiten, siehe „Grunddienstbarkeiten“, insbesondere 802—804, 833, 846 u. 852 („Schuldbrief u. Gült“).

Verleitung zu irrtümlicher Annahme der Handlungsfähigkeit eines Bevormundeten, Haftung für Schaden: „Vormundschaft“, B, 411.

Verletzung der Wartefrist oder von Formvorschriften bewirken nicht Ungültigkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“;

— dinglicher Rechte durch „ungerechtfertigten“ Grundbucheintrag, 974, 975 ff., „Grundbuch“;

— persönlicher Verhältnisse: „Schutz der Persönlichkeit“, 28;

— schwere, familienrechtlicher Pflichten als Enterbungsgrund: „Verfügungen von Todes wegen“, 477,².

Verlöbuis, 90—95.

Vgl. vorerst die Artikel „Eherecht“ und „Eheschliessung“.

Das „Verlöbuis“ ist ein „familienrechtliches Verhältnis eigener Art“ (Erl. S. 98; Schw. Pr. R. I, S. 189 ff.), das bisher nur kantonalrechtlich, teilweise gar nicht geordnet war; es wird, als der „Eheschliessung“ (siehe dort) vorangehend, an die Spitze des „Familienrechts“ gestellt.

Die „Verlobung“, das „Verlöbuis“, ist ein formloser Akt des Familienrechtes, es wird „durch Eheversprechen begründet“ (90,¹) und bindet den handlungsfähigen (siehe „Handlungsfähigkeit“) Menschen; unmündige oder entmündigte Personen werden ohne die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter durch ihre Verlobung nicht verpflichtet, wohl aber infolge dieser Genehmigung (90,²).

Die Formlosigkeit des Eheversprechens schliesst die Bedeutung der landesüblichen Verlobungsformen, wie Schriftlichkeit (Verlobungskarten), Ringwechsel u. dgl. nicht aus; diese Formalitäten sind auch heute noch als Beweismittel für das formlose gültige Eheversprechen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Ob das Eheversprechen durch „konkludente Handlungen“ ersetzt werden kann (Rehous, droit de la famille, S. 2) dürfte zu bezweifeln sein; das Gesetz verlangt ein Versprechen der Ehe. Ausserehelicher Beischlaf z. B. ist kein Eheversprechen, obwohl moralisch konkludente Handlung.

Das Verlöbniß ist insofern ein unvollkommenes Rechtsgeschäft, als aus demselben keinerlei Klage entsteht auf Eingehung der Ehe (91,¹) und auf Bezahlung einer etwa für den Fall des Verlöbnißbruches festgesetzten Vertrags- (Konventional-) Strafe (91,²). Die Wirkungen eines Verlöbnisses, resp. Verlöbnißbruches sind aber trotzdem auch rechtlich bedeutsam:

a) Bricht ein Verlobter ohne wichtige Gründe das Verlöbniß, oder wird dasselbe aus einem Grunde, an dem er selbst schuld ist, aufgehoben (durch ihn oder den andern verlobten Teil), so hat er diesem, dessen Eltern oder dritten Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben, für die Veranstellungen, die mit Hinsicht auf die Eheschliessung in guten Treuen getroffen worden sind, Ersatz zu leisten (92; insbesondere Aussteuerentschädigung).

b) Erleidet durch den Verlöbnißbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld des andern Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen (93,¹). Dieser Genugtuungsanspruch ist als ein rein persönlicher nicht übertragbar; er geht aber auf die Erben über, wenn er zur Zeit des Erbanges anerkannt oder schon eingeklagt ist (93,²).

Durch diese Genugtuungsbestimmung ist die in Anlehnung an Art. 55 des Schw. Obl.-Rechts ausgebildete Gerichtspraxis über tort-moral bei Verlöbnißbruch zum Gesetze erhoben worden; Voraussetzung der Klagzusprache ist die „Schuld“ des schädigenden Teiles; die blossе Ersatzpflicht des Art. 92 da-

gegen ist neben der Verschuldenschaft auch auf die Aufhebung „ohne wichtige Gründe“ ausgedehnt worden.

Die Erl. S. 121/122 hätten in dieser Beziehung Aufnahme des Hauptfalles, die „Verletzung der jungfräulichen Ehre“ befürwortet; diese Genugtuungszusprache ist aber selbstverständlich Folge des Art. 93.

c) Geschenke, welche Verlobte einander gemacht haben (die sogen. Brautgeschenke) können bei Aufhebung des Verlöbnisses (von beiden Teilen) zurückgefordert werden (94,¹); sind dieselben nicht mehr vorhanden, so erfolgt die Auseinandersetzung, resp. Entschädigung, nach den Vorschriften (des Obl.-Rechts) über die ungerechtfertigte Bereicherung (94,²). Ausgeschlossen ist jedes Rückforderungsrecht, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines Verlobten aufgelöst worden ist (94,³).

Verjährung aller dieser Ansprüche aus dem Verlöbniß tritt ein „mit Ablauf eines Jahres nach der Auflösung“ (95).

Vgl. O.-R. Art. 115, welches alle Schadenersatzklagen aus unerlaubten Handlungen ebenfalls innert einem Jahre verjähren lässt.

d) Wenn die Eltern eines ausserehelichen Kindes sich die Ehe versprochen haben und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist (vgl. den Artikel „Ehelicherklärung“), so hat auf Begehren des andern Verlobten oder des Kindes der Richter die Ehelicherklärung dieses „Brautkindes“ auszusprechen (260,¹).

e) Mit Standesfolge (siehe „Aussereheliches Kindesverhältnis“) wird auf Begehren des Klägers ein aussereheliches Kind dem Beklagten (Vater) zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen hat (323,¹).

Verlöbnißbruch, siehe „Verlöbniß“, insbesondere 93.

Verlobung, siehe „Verlöbniß“.

Verlorene Sachen: 934, „Besitz“, „Fahrniseigentum“ und „Fund“.

- Verlust** der Alimentationsansprache: 319,²/320, „ausser-eheliches Kindesverhältnis“;
- der Gültigkeit eines Nottestaments: 506—508, „Verfügungen von Todes wegen“;
 - des Grundeigentums, siehe „Grundeigentum“;
 - des Titels oder Zinscoupon von „Schuldbrief und Gült“: 870/871.
- Verluste** von Gläubigern des einen Gatten bewirken Fälligkeit der Sonderansprüche am andern, Pfändbarkeit: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Verlustschein** und Beginn der Gütertrennung: „Güterstand“;
- als Enterbungsgrund: 480, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Vermächtnis** als „Verfügungsart“: 484 ff., „Verfügungen von Todes wegen“;
- einer einzelnen Sache und Herabsetzungsklage: 526, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;
 - mit Nacherbeneinsetzung: „Verfügungen von Todes wegen“ 487, 488—492;
 - Reduktion infolge Herabsetzungsklage: 525,², „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.
- Vermächtnisbeschwerter**, Pflichten und Rechte 484—486, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Vermächtnisnehmer**, Klage desselben: 598 ff., 601, „Wirkungen des Erbanges“;
- können Sicherungsmassregeln verlangen: 594,², und Anmerkung, „Wirkungen des Erbanges“;
 - und dessen Tod: 543, „Eröffnung des Erbanges“.
- Vermächtnisvertrag**, siehe „Verfügungen von Todes wegen“, 494 ff.

- Vermessung**, amtliche: 950, „Grundbuch“ u. Art. 39—42 der „A. u. E. Best.“.
- Vermessungszeichen**: 702, „Beschränkungen des Grundeigentums“.
- Vermiet-Verbot** für „Heimstätten“: dort 354,².
- Vermischung** von Mobilien: „Fahrniseigentum“, „Verbindung und Vermischung von Mobilien“, insbesondere 727.
- Vermögen** einer Frau zum Berufs- oder Gewerbebetrieb: „Güterstand“ (Sondergut);
- eines Kindes im Beruf oder Gewerbe: 296, „elterliche Vermögensrechte“;
- Vermögens-Abtretung** und „Ausgleichung“: 626;
- Beiratschaft: „Beistandschaft“, 395;
 - Leistungen der Vaterschaftsklage: „aussereheliches Kindesverhältnis“, 317—322;
 - Rechte der Eltern gegen die Kinder: „elterliche Vermögensrechte“, 290 ff.;
 - rechtliche Folgen der Scheidung oder Trennung: „Ehescheidung“;
 - Übergabe des Vormundes: „Vormundschaft“ C, 451;
 - Verwaltung des Beistandes: „Vormundschaft“, B, 419 und 393;
 - Verwaltung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 413;
 - Verwaltung, missliche, als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370;
 - Verwendung aufgehobener juristischer Personen: „Juristische Personen“, 57;
 - Vorteil als Begriff des Vermächtnisses: 484.
- Vermutung**, gesetzliche, (Präsumption) angerufen in 3, 32, 196, 197, 242, 252/255, 314, 496, 566, 618, 629, 668, 670, 930/931, 937.

- Vernachlässigung** der Elternpflichten, Vorkehren der Behörden: 283 ff., „elterliche Gewalt“;
- der Vormundschaftspflichten als Grund zur Amtsenthebung: „Vormundschaft“, C, 445,².
- Vernichteter Titel** oder Zinscoupon von „Schuldbrief und Gült“: 870/871.
- Vernichtung** letztwilliger Verfügungen: „Verfügungen von Todes wegen“, 509—511.
- Vernunftgemässes Handeln** = Urteilsfähigkeit: 16.
- Veröffentlichung** der Eheverträge und Eheverhältnisse; „Güterrechtsregister“, 248 ff.;
- der Entziehung der Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
- der Ernennung von Beistand oder Beirat: „Beistandschaft“, 397;
- der Mündigerklärung: „Vormundschaft“, C, 431,² bis 435;
- der Wahl des Vormundes bei Bevogtigung eines Mündigen: „Vormundschaft“, 375,²;
- des Grundbucheintrages von „Heimstätten“, siehe unter diesem Wort;
- von Eheverträgen usw., nötig zur Gültigkeit gegenüber Dritten: „Güterrechtsregister“;
- von Entmündigungsbeschlüssen vorgeschrieben: „Vormundschaft“, 375,¹; aber 375,²;
- zur Einlösung von Versatzpfändern: 910.
- Verordnung des Bundesrates** über Berichtigung von Schreibfehlern im „Grundbuch“: 977,³;
- über die Form der Eintragungen etc. im „Grundbuch“, 967,³.
- Verordnungen** über das Grundbuchwesen: 943, 944,¹ 945,², 948,³, 949,^{1, 2}, 950,², 951, 953,^{1, 2}, 954,¹, 956,^{2, 3}, 957, 962,^{1, 2}, 963,³, 967,³, 972,³, „Grundbuch“;

- Verordnungen** im Zivilstandsgebiet: „Verkündung und Trauung“.
- Verpacht-Verbot** für „Heimstätten“: dort 354,².
- Verpfändete** Aktien, deren Vertretung: 905, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;
- Erbschaftssachen bei Teilung: 615, „Teilung der Erbschaft“.
- Verpfändung** der Forderung aus „Schuldbrief und Gült“, nur mit Pfandtitel möglich: dort 868,¹;
- von „Forderungen und andern Rechten“: dort 899 ff.
- Verpflichtung**, gegenteilige, schliesst Retentionsrecht aus: 896,², „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Verpflichtungen** der Ehefrau zugunsten des Ehemannes oder Dritter, Schutz vor Benachteiligung: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
- des Vermächtnisbeschwerten: 485, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Verpflichtungsbefugnis** der Kinder gegenüber eigenem Vermögen und Gemeinschaft: 280 ff., „elterliche Gewalt“;
- eines Bevormundeten: „Vormundschaft“, B, 410 ff.
- Versatzpfand**; 907—915 (Pfandrecht der Pfandleihanstalten).
- Als Einleitung siehe „Fahrispfand“; dazu Erl. S. 320/321.
- Wer eine Pfandleihanstalt, das „Pfandleihgewerbe“, betreiben will, bedarf hierzu (wie bisher) einer Einwilligung (Konzession) der kantonalen Regierung; die Kantone können auch bestimmen, dass diese Konzession nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden, oder an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden soll; sie können von solchen Anstalten Gebühren erheben (907,¹⁻³). Die kantonale Gewerbebewilligung wird an private „Versatz-Anstalten“ (Marginale 907) nur auf eine bestimmte Zeit erteilt, kann aber erneuert werden; sie kann jederzeit wider-

rufen werden, wenn die Anstalt die Bestimmungen, denen ihr Betrieb unterstellt ist, nicht beobachtet (908,1,2).

Der gewerbmässige „Kauf auf Rückkauf“ ist dem Versatzpfand gleichgestellt (914); die Kantone können zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften aufstellen, welche der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten sind (915,1,2).

Das Versatzpfandrecht („Versatzpfand“) wird dadurch begründet, dass der Pfandgegenstand der Pfandleihanstalt übergeben und hiefür ein sogen. Versatzschein ausgestellt wird (909). Gegen Rückgabe dieses Scheins kann das Pfand vom „Berechtigten“ ausgelöst, d. h. gegen Bezahlung des erhaltenen Darlehens zurückverlangt werden, so lange nicht dessen Verkauf (gemäss 910/911, nachstehend) stattgefunden hat (912,1).

Will er die Darlehenssumme bezahlen, kann aber den Versatzschein nicht beibringen, so ist er nach Eintritt der (vereinbarten) Fälligkeit zur Auslösung des Pfandes befugt, wenn er sich (sonstwie) „über sein Recht“ ausweist (912,2). Diese Befugnis steht dem „Berechtigten“ nach Ablauf von sechs Monaten seit der Fälligkeit auch dann zu, wenn die Anstalt sich vorbehalten hat, das Pfand nur gegen Rückgabe des Versatzscheines auszulösen (912,3). Die Pfandleihanstalt ist berechtigt, bei jeder Auslösung den Zins für den ganzen laufenden Monat zu verlangen. Hat sie sich ausdrücklich vorbehalten, das Pfand gegen Rückgabe des Scheins an jedermann herauszugeben, so ist sie zu dieser Herausgabe befugt, so lange sie nicht weiss oder wissen sollte, dass der Inhaber auf unredliche Weise in den Besitz des Scheins gelangt ist (913,1,2).

„Der Schein bildet die Grundlage für das Recht zur Auslösung“; über Einzelnes siehe Erl. S. 322/323.

Verkauf des Pfandes. Ist das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst worden (912), so „kann“ die Versatzanstalt nach vorgängiger öffentlicher

Aufforderung zur Einlösung den Pfandgegenstand amtlich verkaufen lassen (910,1); eine persönliche Forderung gegen den Pfandschuldner kann die Anstalt nicht geltend machen (910,2). Ergibt sich aus dem Kauf Erlös ein Überschuss, so hat der „Berechtigte“ Anspruch auf dessen Herausgabe, aber nur innert fünf Jahren nach dem Verkauf der Sache (911,1,3): mehrere Forderungen gegen denselben Pfandschuldner dürfen bei Berechnung eines solchen Überschusses als Ganzes behandelt werden (911,2).

„Bei der Pfandverwertung soll zunächst eine öffentliche Aufforderung zur Einlösung erfolgen und erst hierauf, und zwar durch einen Beamten, der Verkauf vorgenommen werden, wobei an die Übergabe an den Betreibungsbeamten oder an eine öffentliche Versteigerung unter amtlicher Mitwirkung zu denken ist. Ein weiteres Recht steht alsdann der Versatzanstalt nicht zu. Namentlich muss sie einen allfälligen Überschuss des Erlöses über die Pfandsumme, d. h. über den Forderungsbetrag samt Zinsen oder die ganze Forderung, für die überhaupt Pfanddeckung besteht, als einheitlichen Forderungsbetrag gedacht, herausgeben. Deckt aber der Erlös den Darlehensbetrag nicht, so hat sie keine persönliche Forderung mehr. Das Versatzpfand wird damit zu einer Art bedingten Verkaufes“. Erl. S. 322.

Versatzanstalt, Versatzpfandrecht, Versatzschein, siehe „Versatzpfand“.

Verschiebung der Erbschaftsteilung: 605, „Teilung der Erbschaft“;

— der Erbteilung nach 624—626 (Ertragsgemeinschaft), siehe „Gemeinschaft“;

— der Publikation von Entmündigungen: „Vormundschaft“, 375,2.

Verschlechterung einer vermachten Sache: 485, „Verfügungen von Todes wegen“.

Verschollenerklärung eines Gläubigers von „Schuldbrief und Gült“: 871;

— siehe im übrigen „Recht der Persönlichkeit“, 35—38, 50/51, dazu 102 u. 871 und 6. „Anw.- u. Einf.-Best.“.

- Verschollenheit** als Eheauflösungsgrund: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“, 102;
— bei „Eröffnung des Erbganges“: dort 546—550.
- Verschollenheits-Erbgang**: „Eröffnung des Erbganges“, 546—550.
- Verschreibung** von Vieh als Faustpfand: 885, „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Verschrieb** in „Verfügungen von Todes wegen“: dort 469,³.
- Verschulden** angerufen in: 29, 42, 55, 92/93, 142, 148, 150/151, 283, 292/297, 445, 890.
- Verschwägert** sein, siehe „Verwandschaft“.
- Verschwägerte**, ob unterstützungspflichtig: Anmerkung am Ende von „Unterstützungspflicht“.
- Verschwendung** als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 370/374.
- Verschwender**, Aufhebung der „Vormundschaft“: 437, C.
- Versehen** bei Eintrag im Zivilstandsregister: 45.
- Versicherung** von Nutzniessungsgegenständen: „Nutznießung“, 750/767.
- Versicherungsansprüche**, wie zu berechnen bei Bestimmung des verfügbaren Teils: 476, „Verfügungen von Todes wegen“;
— wie der Herabsetzung unterliegend: 529, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;
— als Vermächtnis: 563.
- Versicherungsprämien** bei Nutznießung und für Grundpfänder: 767 und 819.
- Versorgung** vernachlässigter und verwahrloster Kinder: 284, „elterliche Gewalt“.
- Versteigerung**, öffentliche, von Mobilien eines Bevormundeten: „Vormundschaft“, B 400,¹;

- Versteigerung**, angerufen in 596, 612, 651, 721, 934.
- Verteilung** der Erbenlose: 611,³, „Teilung der Erbschaft“;
— des Grundpfanderrlöses, siehe „Grundpfand“.
- Vertrag** auf Eigentumsübertragung an Grundstücken und Liegenschaften: „Grundeigentum“ („Erwerbsgrund“), 657;
— über Erbschaften: 635/636.
- Vertragliche** Aufhebung eines Erbvertrages: 513,¹, „Verfügungen von Todes wegen“;
— Beschränkung des religiösen Erziehungsrechtes unzulässig: 277,², „elterliche Gewalt“;
— Gütertrennung, siehe „Gütertrennung“ und „Güterstand“;
— Teilung des Gesamtgutes bei „Gütergemeinschaft“: 226, dort.
- Vertragserbe**: 534, „Klagen aus Erbverträgen“.
- Vertragsformen**: „Anw.- u. Einf.-Best.“, 50.
- Vertragsstrafe** aus Verlöbnißbruch unzulässig: „Verlöbniß“, 91;
— urkunde bei Grundpfandbelastungen: „Grundpfand“, „Grundpfandverschreibung“;
— zins im Faustpfandrecht inbegriffen: 891,², „Faustpfand und Retentionsrecht“, siehe auch 818.
- Vertrauensvormund**: „Vormundschaft“, 381, dazu 445.
- Vertreibung** des Besitzstörers ab Grundstück: 926,², „Besitz“.
- Vertretbare Sachen** der Ehefrau gehen in das Eigentum des Mannes über bei „Güterbindung“ (siehe dort);
— siehe im übrigen „Verbindung und Vermischung“.
- Vertreter** Unmündiger und Entmündigter bei Eheabschluss: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“;
— der Schweiz als Zivilstandsbeamte: 41.

- Vertretung** als „Beistandschaft“: dort 392;
- der ehelichen Gemeinschaft durch Ehemann oder Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;
 - der Erbengemeinschaft nach Erbgang: 602,³, „Teilung der Erbschaft“;
 - der „Gemeinderschaft“, siehe dort;
 - verpfändeter Aktien: 905, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;
 - des Mündels durch den Vormund, 407 ff., 367, „Vormundschaft“, B;
 - des Schuldners bei Verwertung von Namenpapieren im Retentionsverfahren: 898,², „Faustpfand und Retentionsrecht“;
 - des unbekanntem Grundpfandgläubigers, siehe „Grundpfand“.
- Vertretungsbefugnis** der Ehefrau unter „Gütergemeinschaft“; Übertretung derselben, Haftung u. dgl., siehe „Gütergemeinschaft“.
- Vertretungsbefugnisse** bei „Gütertrennung“, siehe dort;
- von Vereinsvorständen u. dgl., siehe „Vereine“.
- Vertretungslosigkeit** erfordert „Beistandschaft“, 392/393.
- Vertretungsrecht** der Eltern für ihre Kinder: „elterliche Gewalt“;
- des Vormundes: „Vormundschaft“, 367 ff.
- Verunreinigung** von Quellen und Brunnen: „Wasserrecht“, 706/707.
- Verurteilter** wird vogtsfrei mit Aufhören der Haft: „Vormundschaft“, C 432.
- Verwahrloste** Kinder, Versorgungsrecht der Behörden: 284, „elterliche Gewalt“.
- Verwahrung** von Wertsachen u. dgl. bei Übernahme der „Vormundschaft“: dort B 399 ff.

- Verwaltung**, amtliche, der Heimstätte bei Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers: 356, „Heimstätten“;
- bei amtlicher Liquidation: 595, „Wirkungen des Erbanges“;
 - des Kindesvermögens: „elterliche Vermögensrechte“;
 - eines Vermögens durch einen Beistand: „Vormundschaft“, B 419;
 - juristischer Personen, deren Haftbarkeit und Wohnsitz: „Juristische Personen“;
 - und Vertretung der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“, 231, „Gütergemeinschaft“, B;
 - verpfändeter Forderungen u. dgl.: 906, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;
 - von Frauen- und Mannesvermögen bei „Gütertrennung“, siehe dort;
 - von Stiftungen, Umänderung u. dgl.: „Stiftungen“.
- Verwaltungsbefugnis** des Ehemannes und der Frau am ehelichen Vermögen, siehe „Güterverbindung“;
- der Erben nach Erbgang: 602,², „Teilung der Erbschaft“.
- Verwaltungsbehörden** zur Anzeige von Bevormundungsfällen verpflichtet: „Vormundschaft“, 368,²/369,².
- Verwaltungs-Recht** und -Pflicht der Eltern bezüglich Kindesvermögen: „elterliche Vermögensrechte“.
- Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse** bei „Güterverbindung“, „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, siehe unter diesen Titeln.
- Verwandlung** eines aufgenommenen in ein nicht aufnahmefähiges Grundstück: 944,², „Grundbuch“.
- Verwandtschaft** (und Schwägerschaft) als Recht der Persönlichkeit; 20—21.

Im Titel über die „Rechte der Persönlichkeit“ (siehe dort) stellt das Z. G. B. folgende Bestimmungen über die „Blutsverwandtschaft“ und über die „Schwägerschaft“ auf:

Der Grad der Blutsverwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. In gerader Linie sind zwei Personen mit einander verwandt, wenn die eine von der andern abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind (20,¹,²).

Wer mit einer Person blutsverwandt ist, ist mit deren Ehegatten in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert. Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe, die sie begründet hat, nicht aufgehoben (21,¹,²).

Weniger ein „Recht der Persönlichkeit“ als eine die Feststellung der Persönlichkeitsbeziehungen betreffende Regel des Zivilrechtes wird in den obigen Bestimmungen als allgemeine Rechtsnorm aufgestellt; über das Einzelne des Verwandtschaftsrechtes siehe das Nachstehende der Art. 252 ff.

Das Gesetz will hier schon feststellen, dass es (obgleich das Erbrecht die Parentelenordnung aufgenommen hat) die Grade der Verwandtschaft nach der sogenannten römischen Berechnungsmethode, d. h. nach Zeugungen (nicht nach der Entfernung vom gemeinsamen Stammvater) zählt.

„Diese Ordnung (Erl. S. 66) empfiehlt sich der grösseren Einfachheit wegen und stellt sich zur Parentelenordnung nicht in Widerspruch, weil die Grade überhaupt keine erbrechtliche Bedeutung haben. Sie werden durch die absolute Stammteilung innerhalb einer jeden Parentel entbehrlich gemacht. Wenn wir dennoch die Regel aufgenommen haben, so geschah es wegen der Beziehung zum geltenden Rechte, dessen Verschiedenheit gegenüber eine einheitliche Regel am Platze zu sein schien, und um für die Berechnung der Entfernung, z. B. bei gleichen Parentelen auf der väterlichen und der mütterlichen Seite, einen Anhalt zu geben.

„In bezug auf die Schwägerschaft verdient Beachtung, dass diese durch die Auflösung der sie begründenden Ehe nicht aufgehoben werden soll. Dies ist vielfach schon Regel des geltenden Rechtes (Schweiz. P. R. L., S. 178 ff.). Es hat seine Wirkung in allen den Verhältnissen, wo der Schwägerschaft rechtliche Bedeutung zukommt. So betreffend das Ehehindernis, betreffend die Unterstützungspflicht. Darnach bleibt die letztere für den Stiefvater be-

stehen, auch wenn die Mutter des Kindes gestorben ist, ebenso für den Schwiegersohn im Verhältnis zu den Schwiegereltern, auch wenn die Frau stirbt. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung wenigstens in bezug auf das Ehehindernis, wogegen für die Unterstützungspflicht gegenüber Verschwägerten in Betracht fällt, dass durch Scheidung die Ehegatten güterrechtlich, erbrechtlich und überhaupt familienrechtlich vollständig getrennt werden. Demgemäss kann natürlich auch von den Verwandten des einen Ehegatten im Verhältnis zum andern eine Unterstützungspflicht nicht mehr bestehen. Ein geschiedener Mann hat also das Kind seiner Frau, als sein Stiefkind, nicht mehr zu unterstützen. Heiraten dürfte er es aber nicht, weil es eben doch sein Stiefkind geliebt ist.“

Verwandtschaft als familienrechtlicher Begriff; 252—359.

Die „erste Abteilung“ des „Familienrechtes“ (siehe dort; Art. 90—456) behandelt das „Eherecht“ (siehe dort und unter den Spezialartikeln „Eheschliessung“ etc. und „Güterrecht“ etc.; Art. 90—251); in der „zweiten Abteilung“ dieses „zweiten Teils“ des Z. G. B. werden unter dem Gesamttitel „die Verwandtschaft“ normiert: das eheliche Kindesverhältnis (252—269), die „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“ (270—272), die „elterliche Gewalt“ (273—289), die „elterlichen Vermögensrechte“ (290—301), das „aussereheliche Kindesverhältnis“ (302—327), die „Familiengemeinschaft“ (Unterstützungspflicht“, 328—330; „Hausgewalt“, 331—334, und „Familienvermögen“, 335—359). Die dritte „Abteilung“ des „Familienrechtes“ regelt die „Vormundschaft“ (siehe dort; 360—456).

Im zweiten Teile des sogenannten „Familienrechtes“ erfährt die Familie, sowie sie auf die Verwandtschaft (oder auf ausserehelicher Geburt) begründet ist, ihre Ordnung, d. h. das Verhältnis der Eltern und Kinder zu einander, in der Familiengemeinschaft und bezüglich des Familienvermögens (vgl. Erl. S. 97); über den Begriff der Verwandtschaft selbst sprechen sich die Art. 20—21 des „Personenrechtes“ aus (siehe hiervor). Die Verwandtschaft ist entweder eine „Blutsverwandtschaft“ (Abstammung der einen Person von der andern) oder eine „Schwägerschaft“ (Verhältnis zu Ehegatten und Verwandten eines Blutsverwandten; 21).

Im einzelnen ist zu verweisen auf die Artikel: „Eheliches Kindesverhältnis“ und dessen Unterabteilungen: „eheliche Abstammung“, „Ehelicherklärung“, „Kindesannahme“, „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“, „elterliche Gewalt“ und „elterliche Vermögensrechte“, sowie: „Aussereheliches Kindesverhältnis“ und „Familiengemeinschaft“.

- Verwandtschaft** als Ehehindernis: „Ehefähigkeit und Ehehindernis“.
- Verweigerung** der eheherrlichen Zustimmung, Anrufung der Vormundschaftsbehörde: 204,², „Güterverbindung“;
- der ehefraulichen Zustimmung: 184; „Güterstand“;
- der Einwilligung zu Erbverzicht: 218, bei „Gütergemeinschaft“;
- der Genehmigung der Schlussrechnung, dem Bevormundeten etc. mitzuteilen: „Vormundschaft“, C, 453,³;
- der Genehmigung von Vogts-Rechnungen und Berichten durch die Vormundschaftsbehörde, „Vormundschaft“, B, 423,²;
- der Trauung: „Verkündung und Trauung“.
- des Gewerbebetriebes einer Ehefrau: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.
- Verweis** als Ordnungsstrafe gegen Grundbuchbeamte: 957,², „Grundbuch“.
- Verwendungen**, Berechnung bei „Ausgleichung“: 630, „Teilung der Erbschaft“;
- des Nutzniessers und deren Ersatz: „Nutzniessung“, 753;
- notwendige und nützliche, bei Besitzrückgabe; 939/940, „Besitz“.
- Verwertung** abbezahlter Pfandtitel: „Schuldbrief und Gült“, 863;
- des Gemeinderanteils: 343, „Gemeinderschaft“;
- des Retentionsobjektes: 898, „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Verwirkung** des Anfechtungsrechtes gegen die Legitimität: „eheliche Abstammung“, 257.
- Verzeihung** des Ehebruches und der Misshandlung, klag-aufhebend: „Ehescheidung“; 137/138.

- Verzicht** auf Alimentation anfechtbar: 319,³, „aussereheliches Kindesverhältnis“;
- des Gläubigers auf das Pfandrecht bei „Schuldbrief und Gült“: 863;
- auf Rechts- und Handlungsfähigkeit unmöglich: 27, „Schutz der Persönlichkeit“;
- auf Verwaltung des Frauenvermögens bei „Gütertrennung“: dort, 242;
- auf Weibergut zugunsten von Gläubigern unzulässig bei „Gütergemeinschaft“: 224,².
- Verzugszinse** im Faustpfandrecht inbegriffen: 891,², „Faustpfand und Retentionsrecht“;
- im Grundpfandrecht inbegriffen: 818.
- Viehbestände** bei Erbgang: 620,², „Teilung der Erbschaft“.
- Viehverpfändung**: 885, „Faustpfand- und Retentionsrecht“.
- Vierjährige** Vormundschaftspflicht: 415, „Vormundschaft“, B.
- Vierzehn** Tage: Gültigkeitsdauer des Nottestaments: 508, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Vierzig** Jahre: Adoptionsalter: 204, „Kindesannahme“.
- Vindikation** bei Besitzesentzug: 926 ff., „Besitz“;
- siehe auch „Eigentum“.
- Vorabsterben** des Erben aus Erbvertrag: 515, „Verfügungen von Todes wegen“.
- Vorausbezahlung** der Vaterschaftsbeiträge: 319,², „ausser-eheliches Kindesverhältnis“.
- Vorausbezug**, Berechnung bei „Ausgleichung“: 631,², „Teilung der Erbschaft“.
- Voraussetzbarkeit** der Frauenzustimmung zu Verfügungen des Ehemannes bei „Güterverbindung“, siehe dort.
- Voraussetzung** der amtlichen Liquidation einer Erbschaft: 593, „Wirkungen des Erbanges“;
- der Eintragung im „Grundbuch“: dort 963 ff.;

Voraussetzung der Erbschaftsklage: 598, „Wirkungen des Erbanges“;

— der Adoption, siehe „Kindesannahme“.

Voraussetzungen der Aufhebung der Bevormundung: „Vormundschaft“, C. 431 ff., insbesondere 433;

— der „Beiratschaft“: „Beistandschaft“, 395;

— der Bewilligung einer Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 362;

— der Erbangeröffnung auf Seite des Erblassers und des Erben: „Eröffnung des Erbanges“, 537/539 ff.;

— der „Hausgewalt“, siehe dort;

— der Heimstätteerrichtung: „Heimstätten“, 350;

— der Herabsetzungsklage: 522—524, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— der Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“;

— der Vormundsqualifikation: „Vormundschaft“ 379 bis 381;

— des Retentionsrechts: 895—897, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter bei Löschungsgesuchen: 975,² „Grundbuch“;

— der Rechtsfähigkeit für den nasciturus: 31;

— der Versatzanstalt, das Pfand nur gegen Versatzschein zurückzugeben, Modifikationen; 912,³ 913,² „Versatzpfand“;

— der Zuschlagsgenehmigung bei Liegenschaftenverkauf von Mündelgut: 404,²;

— kantonalen Rechtes für Pflichtteilberechnung: 472, „Verfügungen von Todes wegen“;

— lebender Geburt für Erbfähigkeit: 544, „Eröffnung des Erbanges“.

Vorbehaltlose Erbschaftsannahme: 588,¹ „Wirkungen des Erbanges“.

Voreheliche Schulden bei „Gütertrennung“: dort;

— Haftung bei „Gütergemeinschaft“: dort;

— u. dgl., Haftbarkeit von Mann und Frau bei „Güterverbindung“: dort.

Vorehelicher Ehevertragsabschluss: „Güterstand“.

Vorerben und Nacherben: „Verfügungen von Todes wegen“, 488—492.

Vorkaufsrecht.

(Siehe vorerst den Artikel „Beschränkungen des Grundeigentums“.)

Das Vorkaufsrecht ist das Recht, in einen Vertrag des Eigentümers einer Sache mit einem andern ohne weiteres eintreten zu dürfen. Dieses Recht ist grundsätzlich kein dingliches, sondern nur ein persönliches und obligatorisches; das Nichthalten begründet für den Vorkäufer kein Recht auf Einweisung in das Eigentum durch den Richter, sondern nur eine Klage auf Schadenersatz. Wird aber ein solches persönliches Vorkaufsrecht im Grundbuche (nach Art. 959) vorgemerkt, so besteht es von Gesetzes wegen (681) während der in der Vormerkung angegebenen Zeit gegenüber jedem (nicht bloss dem ursprünglichen) Eigentümer nach den im Grundbuche vorgemerkten Bedingungen; fehlen solche „vorgemerkte“ Bedingungen, so erfolgt der Eintritt des Vorkaufsberechtigten nach denjenigen Bedingungen, nach denen das Grundstück dem jeweiligen Beklagten verkauft worden ist (681,¹).

Aus letzterer Bestimmung geht hervor, dass die Vorkaufsklage nicht etwa gegen den Vorkaufversprecher, sondern gegen den jeweiligen Neukäufer gerichtet werden muss (Passivlegitima-

tion); aktiv zur Klage legitimiert sind neben den grundbuchlich eingetragenen dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger.

Vorkaufsverträge, d. h. das Versprechen eines Vorkaufsrechtes, sind in blosser schriftlicher Form gültig, sie bedürfen nicht der öffentlichen Beurkundung nach Art. 657 („A. u. E. Bestimmungen“ 58 zu O.-R. 271, Abs. 2).

Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet (681²), von einem Verkaufe den Vorkaufsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

Diese Anzeigepflicht auferliegt wohl auch dem Grundbuchführer, da ja derselbe (gemäss Art. 969) jedem Beteiligten von grundbuchlichen Verfügungen, die ohne sein Vorwissen erfolgen, Anzeige machen muss.

Das Vorkaufsrecht erlischt von Gesetzes wegen (681²) mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte von dem Verkauf „Kenntnis erhalten“.

Das heisst doch wohl: vorschriftsmässig vom Verkäufer in Kenntnis gesetzt worden ist; bloss indirektes „Vernehmen-können“ genügt nicht; in „jedem Falle“ aber erlischt das Recht mit Ablauf von zehn Jahren seit der Vormerkung im Grundbuch.

Die Verjährung des grundbuchlichen Vorkaufsanspruches erfolgt aber nicht von selbst, sondern erst auf „schriftliche Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Person“ (964¹) oder eines Gerichtsurteils.

Die Art der Geltendmachung des Vorkaufsrechtes ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Es genügt wohl die bloss (schriftlich, durch Chargébrief!) Erklärung des Berechtigten an den Verpflichteten und (nicht: „oder“) den Neukäufer, dass das Vorkaufsrecht beansprucht werde; hierauf muss die Eintragung des Verkaufes im Grundbuch erfolgen, unter Zustimmungserklärung des bisherigen Eigentümers (681² und 963¹).

Praktisch dürfte das Vorkaufsrecht am besten in der Weise geltend gemacht werden, dass der Vorkaufsberechtigte dem Eigentümer chargiert, er mache von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch und fordere ihn auf, seine Zustimmung zum Eintrag im Grundbuch (gemäss Art. 963/681¹ Z. G. B.) eintragen zu lassen.

Miteigentümer haben ein gesetzliches Vorkaufsrecht (682) gegenüber einem jeden, der einen Anteil des Miteigentums erwirkt. („Zugrecht“ des Miteigentümers.)

Intertemporal siehe 17/18 „A. u. E. Bestimmungen“, insbes. 18¹.

Vorkehren gegen Vernachlässigung der Elternpflichten: „elterliche Gewalt“.

Vorläufige Amtsenthebung des Vormundes bei Gefahr:

- „Vormundschaft“, C, 448;
- Eintragung bei Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht: 966², „Grundbuch“;
- Eintragung im „Grundbuch“, Fälle: dort, 961;
- Entziehung der Handlungsfähigkeit bei zu Entmündigenden: „Vormundschaft“, 386², 3³;
- Fürsorge für Bevormundete: „Vormundschaft“, 386;
- Massregeln bei Amtsenthebung eines Vormundes „Vormundschaft“, C, 448;
- Pflicht des ablehnenden Vormundes: „Vormundschaft“, 389.

Vormerk im Grundbuch bei Erbschaftsklage: 598², „Wirkungen des Erbanges“;

Vormerkung des Anspruchs auf Gewinnanteil von Miterben im Grundbuch: 619¹, „Teilung der Erbschaft“.

Vormerkungen im „Grundbuch“ überhaupt: dort und 490, 598, 619, 959, 960, 961.

Vormundschaft: 360—456.

Die erste Abteilung des „Familienrechts“ handelt vom „Eherecht“, die zweite von der „Verwandtschaft“, in der dritten (und letzten) Abteilung wird unter der Aufschrift „die Vormundschaft“ das Vormundschaftsrecht einer besonders eingehenden bundesgesetzlichen Regelung unterzogen. Da das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881 (in Art. 62 der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ zum Z. G. B. total aufgehoben) und die daran anschliessende Rechtspraxis bereits eine ziemlich übereinstimmende Auffassung in den bisherigen kantonalen Rechtsgebieten gezeitigt hat, geben nur wenige Fragen Anlass zu grundsätzlichen Erörterungen im neuen Rechte; dagegen hat nun das Z. G. B. auch die Regelung der vormundschafflichen Tätigkeit den Kantonen abgenommen und eingehendst normiert, so dass das Vormundschaftsrecht einen Umfang von 96 Artikeln erhalten hat.

Über diese „allgemeinen Grundlagen“ siehe Erl. S. 261—269. Die Abteilung über die Vormundschaft zerfällt in drei Titel: „Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft“, die „Führung der

Vormundschaft* und das „Ende der Vormundschaft“; diese Titel zerfallen wieder in Unterabteilungen, wie aus der nachstehenden Darstellung des Vormundschaftsrechtes ersichtlich.

A) Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft; 360—397.

Die vormundschaftlichen Organe: 360—367.

Vormundschaftliche Organe sind: die vormundschaftlichen Behörden, der Vormund und der Beistand (360). Vormundschaftliche Behörden sind von Bundes wegen (361,¹): die Vormundschaftsbehörde und die (dieser vorgesetzte) Aufsichtsbehörde. Die Kantone bestimmen diese Behörden; sie ordnen insbesondere dort „wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind“ die Zuständigkeit dieser Instanzen (361,²).

Die Kantone bestimmen nicht nur „die Behörden“, sondern auch die Organisation des Vormundschaftswesens, soweit nicht das Z. G. B. dieselbe selbst vornimmt; vgl. Erl. S. 261—264.

Die Familienvormundschaft (des französischen und des Genfer Rechts; hierüber Rehous pag. 78) kann ausnahmsweise für die Fälle gestattet werden, wo die Interessen des Bevormundeten wegen Fortführung eines Gewerbes, einer Gesellschaft und dgl. es rechtfertigen; sie besteht darin, dass die Befugnisse und Pflichten und die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde auf einen Familienrat (dem Zürcherrecht nachgebildet, vgl. Erl. 270) übertragen werden (362,^{1,2}). Sie wird auf Antrag von zwei „nahen handlungsfähigen Verwandten“, oder auf Antrag eines nahen Verwandten und des Ehegatten des Bevormundeten durch Beschluss der Aufsichtsbehörde angeordnet (363). Der Familienrat wird von der Aufsichtsbehörde aus wenigstens drei zur Besorgung einer Vormundschaft geeigneten Verwandten des Bevormundeten auf je vier Jahre zusammengesetzt; der Ehegatte des Bevormundeten kann diesem Familienrate angehören (364). Für die richtige Erfüllung ihrer Pflichten haben die Mitglieder des Familienrates Sicherheit zu leisten. Ohne diese Sicherstellung darf eine Familienvormundschaft nicht angeordnet werden (365). Die

Aufhebung einer Familienvormundschaft kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde dann erfolgen, wenn der Familienrat seine Pflicht nicht erfüllt, oder wenn die Interessen des Bevormundeten die Aufhebung erfordern (366).

Die Einführung dieses Instituts der französischen Schweiz wird sich für die deutsche Schweiz namentlich da rechtfertigen, wo die durch das neue Recht gestärkte Familiengemeinschaft genügende Garantien bietet und wo es (wie bei Fabrikationsgeschäften, Handelshäusern, grossen Vermögen) dem Mündelvermögen nützlicher ist, wenn Dritte (oft gar die Konkurrenz) ferngehalten werden. Den Kantonen muss dann immerhin eine gewisse Aufsicht auch über diese Familienräte gewahrt bleiben.

Dasjenige Organ, welches dem Bevormundeten am nächsten steht, ist der Vormund (über den Beistand, siehe 392 ff.). Dieser hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter (367,¹). Der Beistand ist nur für einzelne Geschäfte eingesetzt oder mit Vermögensverwaltung betraut (367,² und 392 ff.), für ihn gelten, wo nicht das Gesetz (392 ff.) besondere Vorschriften aufstellt, die Bestimmungen des Z. G. B. über den Vormund (367,³).

Über den Unterschied zwischen Vormundschaft über Volljährige und Minderjährige und über das Institut der Beistandschaft siehe Erl. S. 264—266; insbesondere die Ausführungen:

Der Entwurf habe den Gegensatz von „ordentlich“ und „ausserordentlich“ im Gesetzestexte fallen gelassen und unterscheide einfach: Vormund und Beistand; „wobei der Vormund alle die Fälle begreift, wo die Vormundschaft die Sorge für die gesamten Interessen des Mündels umfasst, die Beistandschaft aber alle anderen unter sich wieder sehr verschiedenartigen Fälle, namentlich also Vermögensverwaltung ohne Entmündigung des Eigentümers und Vertretung in einzelnen Rechtsgeschäften etc.“

Die Bevormundungsfälle; Verfahren; 368 bis 375.

Das bisherige Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit (Art. 5) kannte „als nach Massgabe der kantonalen Gesetze“ beschränkt oder gänzlich handlungsunfähige und daher zu bevormundende Personen: Verschwender und solche Personen, welche wegen geistiger

oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen; die zur Freiheitsstrafe Verurteilten; die freiwillig Bevormundeten. Das Z. G. B. präzisiert die im Anschlusse an obige Gesetzesbestimmung gemachten Erfahrungen. Vgl. unsern Artikel „Handlungsfähigkeit“.

Unter Vormundschaft gehört von Gesetzes wegen (368,¹) „jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet“.

Damit dieser Vorschrift auch tatsächlich nachgelebt werde, verpflichtet das Gesetz (368,²) die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte, der zuständigen Kantonsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit vom Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

In Abweichung zu manchen kantonalen Rechten kennt das Z. G. B. grundsätzlich keine Vormundschaft über minderjährige eheliche Kinder; die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, in jeder Beziehung unter der elterlichen Gewalt (271,¹), welche bei Tod des Vaters an die Mutter übergeht (274,³).

Über die ausserehelichen Kinder siehe aussereheliches Kindesverhältnis“ und 311, 324³, 325,³.

Unter Vormundschaft gehören ferner folgende mündige Personen:

Diejenigen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedürfen oder die Sicherheit Anderer gefährden (369,¹ Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden und Gerichte, 369,²);

Diejenigen, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder „durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung“ („Misswirtschaft“, Marginale zu 370) sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder Verarmung aussetzen, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedürfen oder die Sicherheit Anderer gefährden (370).

Diejenigen, die „zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber“ verurteilt worden sind (371,¹; Anzeigepflicht der Strafvollzugsbehörde, 371,²).

Auf eigenes Begehren „kann“ einer mündigen Person ein Vormund bestellt werden, wenn sie „dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag (372).

Auch bei den bevormundeten (unmündigen oder entmündigten) Personen besteht „Rechtsfähigkeit“ (siehe dort) und eine beschränkte Handlungsfähigkeit im Sinne der Art. 16, 17, 18 und 19; siehe „Recht der Persönlichkeit“, „Rechtsfähigkeit“, und „Handlungsfähigkeit“.

Geisteskrankheit allein soll noch kein Bevormundungsgrund sein, sondern erst dann, wenn die Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder die Sicherheit anderer gefährdet (Vorschlag der schweizer. Irrenärzte); für vorübergehende Fälle von Melancholie und dgl. hilft nötigenfalls die „Beistandschaft“ (siehe dort). Vgl. Erl. S. 271.

Dasselbe gilt bezüglich Verschwendung und dgl. (370); die ökonomische Misswirtschaft muss zum Laster oder der Krankheit („Trunksucht kann eine Krankheit sein“, Erl. 272) hinzutreten.

Freiheitsstrafe: Grund der Bevormundung ist nicht die Strafe, sondern die Beraubung eigener Verfügungsmöglichkeit durch Haft. „Auf den Charakter der Strafe, Zuchthaus, Gefängnis oder Arbeitshaus ist daher nicht zu schauen“. Erl. S. 272.

Eigenes Begehren. „Es bildet nicht nur eine besondere Art der Einleitung des Verfahrens wegen eines andern Bevormundungsgrundes, wie häufig im geltenden Rechte (Schweiz. P. R. I. S. 624), sondern einen Grund für sich. Allein dann darf man doch nicht das Begehren selber als genügend erachten, sondern es muss sich beziehen auf einen Zustand, der es innerlich rechtfertigt. Man wird dabei namentlich an Frauen denken, die alleinstehend in älteren Jahren eine schwierigere Verwaltung nicht selber besorgen wollen und doch in die vertragliche Vermögensverwaltung kein rechtes Zutrauen fassen. Dann stellen wir hierher auch die körperlich Gebrechlichen, die ihr Vermögen nicht selber besorgen können. Es erscheint wohl als richtiger, sie nicht zwangsweise unter Vormundschaft zu stellen. Der Blinde, der Taubstumme, der Lahme sollen, so lange sie nicht selber das Bedürfnis empfinden, sich unter Vormundschaft zu stellen, nicht gezwungen werden, sie auf sich zu nehmen. Sie sollen ihre private Vertretung sich wählen dürfen, so lange sie es so wollen, und so lange sie nicht an einem andern Bevormundungsgrunde leiden. Allerdings gestattet das geltende Recht hier im allgemeinen weiter zu gehen, allein, wie

wir glauben, nicht mit genügendem Grund (vgl. Schweiz. P. R. I, S. 618).“ Erl. S. 272/273.

Das Verfahren bei der Bevormundung, sowie die für die Entmündigung zuständigen Behörden bestimmen grundsätzlich die Kantone (373,¹); das Z. G. B. gewährleistet aber ausdrücklich die „Weiterziehung an das Bundesgericht“ (373,²) und stellt des fernern folgende allgemein gültigen Rechtssätze auf:

Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung (Misswirtschaft) darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne dass sie vorher von der nach kantonalem Rechte zuständigen Entmündigungsbehörde angehört worden ist (374,¹). Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche darf nur nach Einholung „des Gutachtens von Sachverständigen“ erfolgen; dieses Gutachten hat sich auch über die Zulässigkeit (und voraussichtliche Bedeutung) einer vorgängigen Anhörung des zu Entmündigenden auszusprechen (374,²).

Im Sinne von 369,¹ muss sich das Gutachten auch über die voraussichtlich längere Dauer der Geisteskrankheit aussprechen, da bloss vorübergehende Geisteskrankheit kein Entmündigungsgrund ist.

Für die Bevormundung auf eigenes Begehren stellt das Bundesgesetz keine Kautelen auf.

Die Garantie von 373,², Weiterbildungsmöglichkeit aller Entmündigungsbeschlüsse an das Bundesgericht, war bisher allgemeiner Natur; sie will durch das Z. G. B. nicht beschränkt werden.

In Art. 10 des Handlungsfähigkeitsgesetzes war noch bestimmt, dass die Gesetzesbestimmungen für alle Schweizer gelten, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft, und dass die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer sich nach dem Heimatstaat richte; „wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre“. Letztere Bestimmung kehrt wieder in Art. 61,^{7b} der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B.; das Fortbestehen der erstern Rechtsauffassung ergibt sich aus (dem nicht aufgehobenen) Art. 28, Ziff. 2 des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.

Die Bevormundung bisher Mündiger wirkt gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Veröffentlichung (375,¹).

Wurde ein Mündiger bevormundet, so muss die Bevormundung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, wenigstens einmal in einem (von den Kantonen zu bestimmenden) amtlichen Blatte seines Wohnsitzes und in einem solchen seiner Heimat veröffentlicht werden (375,¹).

Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise (375,²) eine Verschiebung dieser Publikation bewilligen, so lange der Geistesranke, Geistesschwache oder Trunksüchtige in einer Anstalt untergebracht ist, wo er ja keinen zivilrechtlichen Schaden anrichten kann.

Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden; 376 bis 378.

Die Bevormundung muss am Wohnsitz der zu bevormundenden Person erfolgen (376,¹); die Kantone sind aber berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären „insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt“ (376,²).

Vgl. hiezu die schon zitierte Stelle der Erl. S. 263 unten und Erl. S. 275. Die Bevormundung der Bürger am Heimatorte dürfte durchwegs den Bürgergemeinden und deren Organen überlassen werden.

Für Ausländer in der Schweiz muss das Prinzip der Bevormundung am Wohnsitz (Art. 32/33 des B. G. N. und A. vom 25. VI. 91) festgehalten werden, mit dem im geltenden Rechte bereits bekannten Vorbehalt, dass der heimatliche Staat die Abtretung verlangen kann, wenn Gegenrecht versprochen ist.

„Bevormundung kann in der Schweiz immer nur stattfinden, wenn nach schweizerischem Rechte ein Bevormundungsgrund vorliegt. Der Schweizer im Ausland soll überdies nur dann in der Heimat bevormundet werden, wenn das Ausland die Bevormundung anerkennt, oder Vermögen in der Schweiz liegt. In letzterem Falle kann es zu einer gespaltenen Bevormundung kommen: für das Vermögen im Auslande dortselbst und für das Vermögen in der Schweiz hier. Natürlich gehen auch diesfalls nach dem allgemein aufgestellten Prinzip die Bestimmungen der Staatsverträge vor, die, soweit die Schweiz daran ein Interesse hat, für die Einheit der Bevormundung zu sorgen haben.“ Erl. S. 275/276.

Ein Wechsel des Wohnsitzes eines Bevormundeten kann nur mit Zustimmung der Vormundschafts-

behörden stattfinden (377,¹); ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft von Gesetzes wegen (377,²) auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über; die Bevormundung ist in diesem Falle am neuen Wohnsitz zu veröffentlichen (377,³).

Vgl. hierzu die Art. 10--15 des Bundesgesetzes N. und A. vom 25. Juni 1891. Einen Fortschritt bedeutet die klare Feststellung in 377,² Z. G. B., dass, nach Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des bisherigen Wohnsitzes, die Vormundschaft bei Wechsel des Wohnsitzes ohne weiteres, von Gesetzes wegen auf die Behörde des neuen Wohnsitzes übergeht; für allfällige Unterlassungen (die nicht selten sind) haftet also nun diese vom Momente der Zustimmungserklärung zum Wohnsitzwechsel.

Die Vormundschaftsbehörde der Heimat ist befugt, die Bevormundung von Angehörigen, die in einem andern Kanton ihren Wohnsitz haben, bei der Wohnsitzbehörde zu beantragen (378,¹). Sie kann zur Wahrung der Interessen eines Angehörigen, der in einem andern Kanton bevormundet werden sollte oder bevormundet ist, „bei der zuständigen Behörde“ Beschwerde führen (378,²). Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen (378,³).

Bisheriges Recht der Art. 14 und 13 B. G. N. und A.; neu das Beschwerderecht von 378,² Z. G. B.

Die Bestellung des Vormundes; 379—391; vgl. Erl. 267/268.

Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz (376,¹), eventuell (376,²) die Heimatgemeinde, eine mündige Person zu wählen „die zu diesem Amte geeignet erscheint“ (379,¹).

Bei besondern Umständen (Erfordernis von Fachkenntnissen und dgl., vgl. Erl. S. 276) können mehrere Personen als Vormünder gewählt werden, die das Amt gemeinsam oder auf Grund

einer amtlichen Ausscheidung der Befugnisse führen; die gemeinsame Vormundschaft kann jedoch mehreren Personen nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden 379,^{2,3}.

Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einem tauglichen nahen Verwandten oder dem Ehegatten des zu Bevormundenden bei der Wahl den Vorzug zu geben (unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes; 380, „Vorrecht der Verwandten und des Ehegatten“). Hat die zu bevormundende Person oder Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens (Vertrauensvormund) bezeichnet, so soll dieser Bezeichnung, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden (381).

Dazu Erl. S. 276: „Eine bestimmte Reihenfolge, in der diese verschiedenen Momente zu berücksichtigen wären, stellt das Gesetz nicht auf. Es entspricht dem Charakter dieser ganzen Anweisung, wenn es der Behörde überlassen wird, sich bei der Ernennung mit allen diesen Faktoren abzufinden. Immerhin geht aus der Fassung des Art. 380 im Vergleich zu Art. 381 hervor, dass der Entwurf das verwandtschaftliche Moment mehr in Erwägung gezogen haben will, als im Konfliktsfalle die Bezeichnung der Eltern. Verwandte, die von den Eltern abgelehnt werden, dürften immerhin regelmässig ausgeschlossen sein. In diesen Anordnungen stimmt der Entwurf mit den neueren schweizerischen Gesetzen ziemlich überein. S. Schweiz. P. R. I, S. 599 ff.“

Die Übernahme des Vormundschaftsamtes ist allgemeine Bürgerpflicht der männlichen Verwandten, des Ehemanns der zu bevormundenden Person und aller in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die im Vormundschaftskreise wohnen (382,²).

„Frauen können ernannt werden, sind aber nicht zur Übernahme des Amtes verpflichtet“, Erl. S. 276 unten.

Die Pflicht zur Übernahme des Amtes besteht nicht, wenn der Vormund durch den Familienrat ernannt wird; 382,².

Zu unterscheiden ist zwischen den „Ablehnungsgründen“ (383) und den „Ausschliessungsgründen“ (384).

Ablehnen können die Übernahme der Vormundschaft:

Wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
wer wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte;

wer über mehr als vier Kinder die elterliche Gewalt ausübt; wer bereits eine besonders zeitraubende oder zwei andere Vormundschaften besorgt;

die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Mitglieder des Bundesgerichtes; die von den Kantonen bezeichneten Beamten und Mitglieder kantonaler Behörden (383, Ziff. 1—6).

Ausgeschlossen vom Amte, nicht wählbar sind:

Wer selbst bevormundet ist;

wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte steht, oder einen unehrenhaften Lebenswandel führt;

wer Interessen hat, die in erheblicher Weise denjenigen der zu bevormundenden Person widersprechen, oder wer mit ihr verfeindet ist; die Mitglieder der beteiligten vormundschaftlichen Behörden, solange andere taugliche Personen vorhanden sind (384, Ziff. 1—4).

Vgl. hiezu Erl. S. 277 über absolute und relative Untauglichkeit; „einen Unterschied zwischen diesen verschiedenen Begründungen der Ausschliessung macht das Gesetz selber nicht. Sie haben in bezug auf die Ausschliessung auch alle die gleiche Wirkung“.

Ordnung der Wahl: Ernennungsverfahren.

Die Vormundschaftsbehörde hat „mit aller Beförderung“ den Vormund zu bestellen (385, 1).

Das Entmündigungsverfahren kann im Interesse dieser Beförderung dann, wenn der zu Bevormundende dem gesetzlichen Mündigkeitsalter nahesteht, nötigenfalls schon eingeleitet werden, bevor er das Mündigkeitsalter erreicht hat (385, 2).

Werden mündige Kinder entmündigt, so tritt an die Stelle der Vormundschaft in der Regel die „elterliche Gewalt“ (siehe dort und 385, 3).

Vorläufige Fürsorge: wird es vor der Wahl eines Vormundes notwendig, dass vormundschaftliche Geschäfte besorgt werden (bei ausbrechender Geisteskrankheit und dgl.), so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus „die erforderlichen Massregeln“ (386, 1); sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine „Vertretung“ anordnen (386, 2); eine solche Massregel muss aber veröffentlicht werden (386, 3).

Von seiner Wahl ist dem ernannten Vormunde sofort schriftlich Kenntnis zu geben (387, 1).

Im Falle der Auskündung der Vormundschaft, nach 375, 1 wird zugleich die Wahl in einem amtlichen Blatte des Wohnsitzes und der Heimat publiziert; 375, 1, 387, 2.

Innert zehn Tagen nach dieser Mitteilung (d. h. wohl deren Empfang) kann der Gewählte einen der in Art. 383 aufgezählten Ablehnungsgründe geltend machen (388, 1); unterlässt er dies, so gilt seine Wahl als rechtskräftig. Ausserdem kann „jedermann, der ein Interesse hat“, die Wahl binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme als gesetzwidrig (384) anfechten (388, 2); der Gewählte ist aber trotz Ablehnung oder Anfechtung bei seiner eigenen Verantwortlichkeit verpflichtet, die Vormundschaft „vorläufig“ zu führen, bis er des Amtes (nach 388, 3 und 390) enthoben wird (389).

Wird die Ablehnung oder Anfechtung von der Vormundschaftsbehörde als begründet anerkannt, so trifft sie eine Neuwahl; andernfalls unterbreitet sie die Angelegenheit nebst einem eigenen Berichte über dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung (388, 3). Von ihrer Entscheidung macht die Aufsichtsbehörde sowohl dem Gewählten, als der Vormundschaftsbehörde Anzeige (390, 1).

Wird der Gewählte von der Aufsichtsbehörde entlassen, so trifft die Vormundschaftsbehörde „unverweilt“ eine Neuwahl; 390, 2.

Ist die Wahl endgültig getroffen, so erfolgt die Übergabe des Amtes an den Vormund durch die Vormundschaftsbehörde (391).

Die Beistandschaft (und Beiratschaft): 392—397.

„Vereint sind hier alle Bestimmungen betr. die Anordnung der Beistandschaft, soweit nicht die Vorschriften über den Vormund auch hiefür Geltung haben sollen“. Erl. 278; weiteres dort, 278—280 über die einzelnen Beistandsfälle.

„Die Veröffentlichung der Verbeiständung wird nicht immer notwendig sein. Die Behörde mag darüber entscheiden. Ebenso ist die Abnahme des Gelübdes gewiss meist zu entbehren. Auch hierin mag also die Behörde von den für den Vormund aufgestellten Vorschriften nach ihrem Ermessen abweichen.“ Erl. S. 280.

Ein Beistand wird auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen da ernannt, wo das Z. G. B. dies für den Einzelfall (vgl. 282, 297, 311, 823) vorsieht, sowie in den nachfolgenden Fällen:

Wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;

wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;

wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist (392, Ziff. 1—3).

Auf eigenes Begehren kann einer mündigen Person ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren (372) vorliegen (394).

Diese Beistandschaft ist eine Vertretung des Verbeiständeten; die nachstehende des Art. 393 eine blosser Vermögensverwaltung.

Fehlt einem „Vermögen“ die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde „das Erforderliche anzuordnen“ und hat namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

Bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;

bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist;

bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;

bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist;

bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist (393, Ziff. 1—5).

Beiratschaft. (In den Entwürfen nicht vorgesehen; Antrag Thélin.) Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit „notwendig“ erscheint, so „kann“ ihr (von der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes, 396,¹)

ein Beirat beigegeben werden, dessen Mitwirkung für folgende Fälle erforderlich ist:

Prozessführung und Abschluss von Vergleichen;

Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;

Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren;

Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;

Gewährung und Aufnahme von Darlehen;

Entgegennahme von Kapitalzahlungen;

bei Schenkungen;

bei Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten;

bei Eingehung von Bürgschaften (395, Ziff. 1—9).

Unter gleichen Voraussetzungen kann auch eine Vermögensverwaltung dem Schutzbedürftigen entzogen werden (vgl. 393); über die Erträgnisse dieses Vermögens behält er dabei allerdings „freie Hand“ (395, Schlusssatz).

Wie schon bemerkt (395, 396,¹) wird grundsätzlich die Beistandschaft von der Wohnsitzbehörde angeordnet; die Anordnung einer blossen Vermögensverwaltung dagegen (395, Schlusssatz) erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist (396,²); der Heimatbehörde stehen zur Wahrung der Interessen ihrer Angehörigen die gleichen Befugnisse zu wie bei der Vormundschaft (396,³, 378,¹,²; ob auch 376,² ist zweifelhaft; wir würden die Frage bejahen, da 376,² die Regel bildet und 396,² nur von der „Anordnung“ dieser besondern Vermögensverwaltung spricht).

Ebenso gelten für das Verfahren die gleichen Vorschriften wie bei der Bevormundung (397,¹; 379 ff.); die Ernennung eines Beistandes oder Beirates wird nur veröffentlicht, wenn es der Vormundschaftsbehörde „zweckmässig“ erscheint (397,²).

B. Die Führung der Vormundschaft: 398—430.

Das Gesetz greift auch hier tief in das bisherige kantonale Recht ein, allerdings davon ausgehend, dass „es sich in diesen Details im grossen und ganzen um eine Ordnung handelt, die wenigstens in den deutsch-schweizerischen Rechten fast überall gleichmässig Anerkennung gefunden hat“; Erl. S. 268. Daneben ist für das materielle Recht und die materiellen Kompetenzen die Verordnungsgewalt des Bundes, für Organisationsfragen die der Kantone anerkannt.

In diesem Titel sind zu unterscheiden: das Amt des ordentlichen Vormundes, dasjenige des Beistandes und die Mitwirkung der Behörden; für alle drei Beamten gelten die Regeln der Verantwortlichkeit.

Das Amt des Vormundes: 398—416. Amtsübernahme. Bei Übernahme der Vormundschaft (vgl. 391) soll über das zu verwaltende Vermögen durch den ernannten Vormund und einen Vertreter (Abgeordneten) der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufgenommen werden (398,¹); ist der Vögling urteilsfähig (vgl. „Handlungsfähigkeit“ und Art. 16 Z. G. B.), so wird er „soweit tunlich“ zur Inventaraufnahme zugezogen (398,²). Wo die „Umstände“ es rechtfertigen, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Vormundes und der Vormundschaftsbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars (398,³) anordnen, das für die Gläubiger die gleiche Wirkung hat, wie das öffentliche Inventar des Erbreehts.

Die Wirkungen dieses öffentlichen Inventars, das erst im Entwurf II Platz fand, wären nach Z. G. B. 587 ff: durch die Übernahme des Mündelvermögens unter öffentlichem Inventar gehen Aktiven und Passiven desselben in vormundschaftliche Verwaltung, für die Schulden haftet dieses Vermögen (und der Mündel eventualiter). Insbesondere aber können die nicht anmeldenden Gläubiger das Mündelvermögen und den Mündel nur noch in dem beschränkten Sinne von 590 belangen.

Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dgl. sind, soweit es die (vernünftige und ertragsfähige) Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde „an sicherem Orte“ aufzubewahren (399).

Hierfür war ursprünglich, nach Zürcher und (formalem) Baslerrecht die Verwahrung in einer „amtlichen Schirmlade“ vorgesehen. „Die Verhältnisse sind jedoch in den Kantonen verschieden, die Einrichtung der Banken zur Aufnahme solcher Depositen haben sich verbessert, so dass es richtiger erscheint, einfach die Auslieferung der Werte an die Vormundschaftsbehörde zur sicheren Aufbewahrung vorzuschreiben. Wenn nötig, kann hierüber in einer Verordnung das Nähere festgestellt werden.“ Erl. S. 281.

Andere bewegliche Gegenstände sind, soweit es die Interessen der Bevormundeten erheischen, nach Weisung der

Vormundschaftsbehörde öffentlich zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern (400,¹). Gegenstände, die für die Familie oder den Bevormundeten persönlich einen besondern Wert haben (Affektions-Gegenstände), sollen wenn immer möglich nicht veräußert werden (400,²). Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, beförderlich in einer von der Vormundschaftsbehörde oder durch kantonale Verordnung hierzu bezeichneten Kasse (Bank) oder in Werttiteln, die von der Vormundschaftsbehörde nach Prüfung ihrer Sicherheit genehmigt worden sind, zinstragend anzulegen (401,¹). Unterlässt der Vormund diese Anlage länger als einen Monat, so wird er selbst zinspflichtig (401,^{1,2}). Kapitalanlagen, die nicht genügende Sicherheit bieten, sind durch sichere Anlagen zu ersetzen (Umwandlung, Konversion von Titeln). Diese Umwandlung soll aber nicht zur Unzeit, sondern unter Wahrung der Interessen des Bevormundeten vorgenommen werden (402,^{1,2}). „Findet sich“ im Vormundschaftsvermögen ein Geschäft, ein Gewerbe oder dergleichen (resp. besteht dasselbe hieraus), so hat die Vormundschaftsbehörde die nötigen Weisungen zur Liquidation oder Weiterführung desselben zu erteilen (403).

Hierzu Erl. S. 281/282.

Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt nach Weisung der Vormundschaftsbehörden; sie ist nur in den Fällen zu gestatten, wo die Interessen des Bevormundeten es erfordern (404,¹).

Eine solche Veräußerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlags durch die Vormundschaftsbehörde, die darüber „beförderlich“ zu entscheiden hat (404,²). Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden der Verkauf aus freier Hand stattfinden (404,³).

Da die Anordnung der öffentlichen Versteigerung von Mündeligenschaften nur im Interesse des Mündels (d. h. Vermeidung von Preisunterbietungen) getroffen ist, dürfte der „ausnahmsweise“ Freihandverkauf überall zu gestatten sein, wo dadurch ein Höhererlös erzielt werden kann; der öffentliche Verkauf mit Vorbehalt des Genehmigungsrechts ist doch oft eine recht missliche Sache, die auf das Angebot mindernd einwirkt.

Fürsorge und Vertretung. Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung „das Angemessene anzunehmen“ (405,¹); zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern („elterliche Gewalt“ des Vormundes), allerdings unter Vorbehalt der Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden (405,^{1,2}). Steht der Bevormundete schon im Mündigkeitsalter, so erweitert sich diese Fürsorgepflicht auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in einer Anstalt (406).

Die Vertretung war bisher in O. R. Art. 30 ff. bezüglich Minderjähriger und Entmündigter, d. h. deren „Vertragsfähigkeit“, geordnet; das Z. G. B. entspricht diesen Bestimmungen in nachstehender Weise:

Der Vormund vertritt den Bevormundeten in allen „rechtlichen Angelegenheiten“, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden (407).

Vgl. hierzu Art. 367 Z. G. B. und O. R. 30,¹ Art. 31 O. R. ist wiedergegeben in Art. 17 Z. G. B.

Über die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden siehe das Nachstehende zu Art. 421 und 422 Z. G. B.

Dem Vormund (und den Vormundschaftsbehörden) sind direkt verboten die Eingehung von Bürgschaften zu Lasten des Bevormundeten, die Vornahme von „erheblichen“ Schenkungen und die Errichtung von Stiftungen (408).

Dass die Ausrichtung üblicher Trinkgelder und Gratifikationen bei Geschäftsbetrieben für den Mündel nicht als „erhebliche Schenkung“ zu betrachten ist, liegt auf der Hand.

Das Gesetz sieht aber auch noch eine Mitwirkung des Bevormundeten vor: ist derselbe urteilsfähig (16) und wenigstens sechzehn Jahre alt, so hat ihn der Vormund „soweit tunlich“ vor der Entscheidung (rechtlicher Angelegenheiten im Sinne von 407) um seine Ansicht zu befragen (409,¹) wobei dann allerdings die Zustimmung des Mündels den Vormund nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit befreit (409,²).

Endlich ist der Bevormundete auch noch zu „eigenem Handeln“ (Marginale von 410) bedingungsweise befugt, beschränkt handlungsfähig (vgl. das zu „Handlungsfähigkeit“ 17 ff. Festgestellte): Ist er nämlich „urteilsfähig“ (d. h. nicht wegen Kindesalters oder Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen unfähig, vernunftsgemäss zu handeln, 16), so kann er Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder aber nachträglich das Geschäft (negotium claudicans) genehmigt (410,¹).

Im letzteren Falle wird der andere Teil frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“ erfolgt, die dieser Gegenkontrahent selber ansetzen oder durch den Richter ansetzen lassen kann; 410,².

Hierzu Art. 19 Z. G. B. und „Handlungsfähigkeit“, sowie Art. 32 O. R., welch letzterer in 410 Z. G. B. reproduziert ist.

Erfolgt die Zustimmung des Vormundes nicht, so kann jeder Teil (Vögtling und Gegenkontrahent), die schon vollzogenen Leistungen zurückfordern. Dabei haftet aber der Bevormundete insoweit, (und „nur“ insoweit) als die Leistung des Gegenkontrahenten in seinem Nutzen verwendet worden ist, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrthümlichen Annahme seiner (unbeschränkten, vollen) Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den hiedurch verursachten Schaden verantwortlich (411,^{1,2}).

Entspricht O. R. 33,¹⁻³; vgl. auch O. R. 70/73.

Ein Bevormundeter, welchem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmässigen Betriebe gehören; er haftet hieraus mit seinem ganzen Vermögen (412).

Entspricht Art. 34 O.-R.; vgl. auch Z. G. B. 19.

Der Entwurf 1900 (Art. 440) hatte den Vormundschaftsbehörden weiterhin das Recht eingeräumt, den auf eigenes Begehren Bevor-

mundeten „in der Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungshandlungen und der Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse die Selbständigkeit einzuräumen, derer sie fähig sind“. Diese grössere Freiheit ergibt sich wohl ohnedies aus dem Tatbestand solcher Bevormundungen, darf aber nicht zur Benachteiligung gutgläubiger Dritter führen.

Vermögensverwaltung. Dem Vormund wird gesetzlich (413,¹) die Pflicht auferlegt, das Vermögen des Bevormundeten „sorgfältig zu verwalten“, über diese Verwaltung „Rechnung zu führen“ und diese der Vormundschaftsbehörde in den von ihr angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung (und Genehmigung) vorzulegen (413,²); ist der Bevormundete urteilsfähig (16) und wenigstens 16 Jahre alt, so soll er, „soweit tunlich“, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (413,³).

Die Erläuterungen (S. 283) weisen darauf hin, dass es dem Vormund, der das Vermögen mit der „Sorgfalt des guten Hausvaters“ verwaltet, ganz allgemein zur Pflicht gemacht werden dürfe (ihm auch häufig zur Beruhigung diene), „bei wichtigeren Angelegenheiten, auch wo eine Mitwirkung der Behörden nicht im Gesetz vorgeschrieben ist, deren Rat einzuholen“.

Was einem Bevormundeten zur freien Verwendung zugewiesen wird, oder was er mit Einwilligung des Vormundes durch eigene Arbeit erwirbt, kann er frei verwalten (vormundschaftsfreies Vermögen, freie Mittelverwaltung; 414).

Hierzu Erl. S. 283/284.

Die Amtsdauer der Vormundschaft wird in der Regel auf drei Jahre angesetzt (415,¹); nach Ablauf kann der Vormund auf weitere zwei Jahre mit einfacher Bestätigung im Amte bleiben (415,²); nach vierjähriger Amtsdauer ist er aber befugt, „die Weiterführung der Vormundschaft abzulehnen (415,³).

Praktisch ist damit die Vormundschaftspflicht auf nur vier Jahre für je eine Vormundschaft beschränkt, da nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer eine Gesetzespflicht zur Fortführung nicht mehr besteht.

Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Vermögen des Bevormundeten; diese wird von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode „nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrag des Vermögens“ festgesetzt (416).

Entgegen dem französischen Rechte (Reh fous, p. 81) ist die Vormundschaft also grundsätzlich kein unentgeltliches Amt; über bisheriges kantonales Recht vgl. Schweiz. Privatrecht I. S. 731 ff.

Das Amt des Beistandes, 417—419.

Vgl. hierüber vorerst das über die „Beistandschaft“, 392 ff., Bemerkte; auf dieselbe finden die Bestimmungen der ordentlichen Vormundschaft sinngemässe Anwendung, mit folgenden Abweichungen:

Die Beistandschaft hat (unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines „Beirates“, 395) keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person (417,¹); der Verbeiständete bleibt grundsätzlich unbeschränkt handlungsfähig. Wird dem Beistand nur die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit übertragen, so hat er die Anweisungen der Vormundschaftsbehörden genau zu beobachten (418) und nötigenfalls auch von sich aus einzuholen. Wird ihm die Verwaltung oder Überwachung eines Vermögens übertragen, so hat er sich „auf die Verwaltung und die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens zu beschränken“ (419,¹). Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur auf Grund besonderer Ermächtigung vornehmen, welche ihm der Vertretene selbst oder, „wenn dieser hiezu nicht fähig ist“, die Vormundschaftsbehörde erteilt (419,²).

„Selbstverständlich darf die Behörde auch in andern Fällen, sobald der Vertretene eine Ermächtigung nicht erteilen kann, in entsprechender Weise einschreiten“; Erl. S. 285.

Amtsdauer und Entschädigung werden von der Vormundschaftsbehörde festgestellt (417,²; 416 per analogiam anzuwenden).

Pflicht zur Inventaraufnahme u. dgl. besteht grundsätzlich nicht; der Umfang der Beistandschaft ist von der Vormundschaftsbehörde abzugrenzen oder ergibt sich aus der Sachlage; vgl. auch Erl. S. 285.

Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden (Vormundschafts- und Aufsichtsbehörden); (420—425).

Sie erfolgt in den vom Gesetze im einzelnen vorgeschriebenen Fällen: vgl. Art. 363,² 364, 366, 368,² 369,² 371,² 372, 374—381, 385—387, 388,³ 390, 391, 392—397, 398,¹ 398,³ 399, 400,¹ 401, 403, 404, 412, 413, 415, 416, 417,² 418, 419.

Sodann sind sie Beschwerdeinstanzen und Zustimmungs- und Prüfungsbehörden in nachumschriebenem Umfange:

Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, welcher urteilsfähig (16) ist, sowie jeder- mann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschafts- behörde Beschwerde führen (420,¹). Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann (binnen zehn Tagen nach deren Mitteilung) bei der Aufsichtsbehörde Be- schwerde geführt werden (420,²).

Über die Organisation und das Verfahren im einzelnen haben die Kantone Verordnungen zu erlassen, welche vom Bundes- rate zu genehmigen sind; 361,² und 425,^{1,3}.

Über den „Gegenstand der Beschwerde“ vgl. Erl. S. 285/286.

Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert:

Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;

Kauf, Verkauf und Verpfändung anderer Vermögenswerte, sobald diese Geschäfte nicht unter die Führung der gewöhnlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;

Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;

Gewährung und Aufnahme von Darlehen;

Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten;

Pachtverträge, sobald sie auf ein Jahr oder länger, und Mietverträge über Räumlichkeiten, sobald sie auf wenigstens drei Jahre abgeschlossen werden;

Ermächtigung des Bevormundeten zum selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes;

Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schieds- vertrages oder eines Nachlassvertrages, unter Vorbehalt der vor- läufigen Verfügungen des Vormundes in dringenden Fällen;

Eheverträge und Erbteilungsverträge;

Erklärung der Zahlungsunfähigkeit;

Versicherungsverträge auf das Leben des Bevormun- deten;

Verträge über die berufliche Ausbildung des Bevormun- deten;

Unterbringung des Bevormundeten in eine Erziehungs-, Ver- sorgungs- oder Heilanstalt;

Verlegung des Wohnsitzes des Bevormundeten (Art. 421, Ziff. 1—14).

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird, nach- dem die Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde voraus- gegangen ist, für folgende Fälle gefordert:

Annahme eines Bevormundeten an Kindesstatt oder Kindes- annahme durch einen Bevormundeten;

Erwerb eines Bürgerrechtes oder Verzicht auf ein solches;

Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;

Leibgedings-, Leibrenten- und Verpfändungsverträge;

Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluss eines Erbvertrages;

Mündigerklärung;

Verträge zwischen Mündel und Vormund (Art. 422, Ziffer 1—7).

Ist ein Geschäft ohne die vom Gesetze verlangte Zu- stimmung (der Vormundschafts- oder Aufsichtsbehörde) für den Bevormundeten abgeschlossen worden, so hat es für ihn nur die Wirkung eines ohne Zustimmung seines Vertreters von ihm selbst abgeschlossenen Geschäftes (424): negotium claudicans im Sinne von 410/411. Über die Wirkungen gegenüber Dritten siehe 410/411 und dazu Festgestelltes, sowie O.-R. 30 ff.

Dagegen kann es sich noch fragen, in welchem Sinne die Zustimmung zu verstehen sei: Bedeutet dieses Requisit, dass der Vormund die Handlung vornehmen soll unter Zustimmung der Behörde, sowie die Vormundschaftsbehörde unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde, oder soll das Organ, dessen Zustimmung verlangt wird, die Handlung auch selber vornehmen dürfen? „Bei dem Schweigen des Entwurfes ist anzunehmen, dass beide Wege zulässig seien. Denn entscheidend ist, dass das betreffende Geschäft nicht der Kompetenz des unteren Organes vorbehalten ist. Damit fällt es in den Kreis der Geschäfte des oberen. Eine Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns des Vormundes und der Vormund- schäftsbehörde ist nicht einzusehen. Die Behörde der oberen Instanz handelt ja unter Umständen ganz gegen den Willen und die Ein-

sicht des Vormundes. Sie übernimmt dann auch die Verantwortung. Für gewöhnlich aber bestätigt sie die vom Vormund, eventuell nach ihrer Anweisung, abgeschlossenen Geschäfte.“ Erl. S. 286/287.

Eine dritte Art allgemeiner Mitwirkung der Behörden besteht in der periodischen Prüfung der Vogtsrechnungen und Vormundschaftsberichte; die Vormundschaftsbehörde kann bei dieser Prüfung, die ihr gesetzlich (423) auferlegt ist, notwendige Ergänzungen und Berichtigungen verlangen. Sie erteilt oder verweigert die Genehmigung dieser Berichte und Rechnungen und trifft nötigenfalls die „für die Wahrung der Interessen des Mündels angezeigten Massregeln“ (424,²).

Dass gegen Verweigerung der Genehmigung ein Beschwerderecht an die kantonale Aufsichtsbehörde besteht, liegt in 420,² ausgesprochen; die Kantone können ausserdem der Aufsichtsbehörde ein Nachprüfungsrecht übertragen oder ihr die Genehmigung überlassen; 423,³.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass die Kantone das Einzelne über diese Mitwirkung der Behörden auf dem Verordnungswege zu ordnen haben; sie haben namentlich auch Bestimmungen aufzustellen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, sowie über die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung und der Berichterstattung (425,²); diese Erlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates (425,³), nicht aber die organisatorischen (Erl. S. 287).

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe; 426—430; Erl. S. 287/288.

Grundsätzlich („im allgemeinen“, Marginale zu 426) haben der Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden bei der Ausübung ihres Amtes die „Regeln einer sorgfältigen Verwaltung“ zu beobachten und haften für den Schaden, „den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden“ (426). Wird dieser Schaden von den hiefür in erster Linie haftbaren und belangbaren Verschulden (Vormund oder Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden) nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall der Kanton (427,¹).

Die Kantone können jedoch auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege hinter dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde vorerst die beteiligten Gemeinden oder „Kreise“ (Bezirke u. dgl.) haftbar erklären; 427,².

Voraussetzungen und Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche.

Der Vormund haftet für den von ihm verursachten Schaden (426), soweit nicht eine Mitverantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden im Sinne von 428/429 vorliegt. Er wird also insbesondere dort allein haften, wo er es unterlassen hat, die Genehmigung der Behörden einzuholen und dann Schaden aus dieser seiner eigenmächtigen Handlung entstanden ist. Aber auch bei Mithaftbarkeit der Behörden haftet der Vormund primär (in erster Linie, grundsätzlich); die nachgehende Mithaftpflicht der Behördenorgane ist nur eine subsidiäre (aushülfsweise; Haftung für das, was vom Vormund nicht erhältlich ist; vgl. auch Erl. S. 288 f.).

Wird die „vormundschaftliche Behörde“ aus der Führung der Vormundschaft verantwortlich, so ist ein jedes Mitglied haftbar, soweit es nicht nachweisen kann, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt (Exkulpationspflicht, 428,¹), und zwar trägt jedes der haftbaren Mitglieder den Schaden für seinen Anteil an demselben (428,²).

Es muss also die Verantwortlichkeitsklage gegen jedes einzelne Mitglied der Behörde eingereicht und ziffernmässig begründet werden; den Beweis der Nichtschuld kann dann einer dadurch erbringen, dass er dartut, er habe beim fraglichen Beschluss nicht mitgewirkt (Abwesenheit oder dagegen gestimmt) u. dgl. Schwieriger wird die Repartition des Schadens auf die einzelnen Anteile sein; dabei muss das Verschulden den Ausschlag geben. Über Solidarhaft siehe 429,³.

Sind der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde zugleich haftbar, so haften letztere nur subsidiär, nur „für das, was vom Vormund nicht erhältlich ist“ (429,¹); sind die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und diejenigen der Vormundschaftsbehörde zugleich haftbar, so haften die ersteren nur für das, was von den letzteren nicht erhältlich ist (429,²).

Aus Arglist haften dagegen „alle verantwortlichen Personen unmittelbar und solidarisch“ (429,³).

Über die Verantwortlichkeitsklage gegen den Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, sowie gegen die Gemeinden oder Kreise, entscheidet nicht etwa eine Aufsichtsbehörde, sondern der Richter (430,¹). Es darf auch nicht die „Klage aus Verantwortlichkeit“ (d. h. deren Entgegennahme und materielle Behandlung) von der vorgängigen Prüfung durch eine Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden (430,²).

Über die Gestaltung dieses Klagerechts siehe Erl. S. 289/290:

„Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

„Die vorgesetzte Behörde kann den Vormund oder die untere Instanz zur Verantwortung ziehen, indem sie ihr Aufsichtsrecht geltend macht. Das folgt aus der Beamtenstellung des Fehlbaren und stellt sich als ein Disziplinarverfahren dar, dessen Ordnung auf Grund der Bestimmungen über die vormundschaftliche Tätigkeit dem kantonalen öffentlichen Rechte überlassen werden muss.“

„Der Bevormundete oder sonst jemand, der ein Interesse hat, kann den Beschwerdeweg betreten, von dem in Art. 420 die Rede ist, was wiederum zu Disziplinarmaßnahmen Veranlassung geben kann.“

„Es kann eine strafbare Handlung begangen sein, die beim zuständigen Amte angezeigt wird, wobei die Anzeige durch die vorgesetzte Behörde oder das Mündel oder jemand, der ein Interesse hat, gemacht werden darf. Die Durchführung dieses Verfahrens muss wieder als kantonale Sache erachtet werden.“

„Endlich handelt es sich um die zivile Klage aus der Verantwortlichkeit, die der Geschädigte, oder, als dessen Vertreter, das zuständige vormundschaftliche Organ erhebt. Sie ist mit Art. 426 anerkannt. Eine Bestimmung über die Person des Klägers ist nicht nötig. Es genügt, zu sagen, dass der ordentliche Richter zu entscheiden habe. Fraglich erschien es, ob nicht diese Klage an die Voraussetzung gebunden werden solle, dass vorerst eine Beschwerde angebracht werde. Allein man hätte offenbar doch wieder für die Fälle eine Ausnahme machen müssen, wo Gefahr im Verzug liegt, und so erschien es als angemessen, überhaupt die Klage frei zu geben. Allerdings wird das Klagerecht des Bevormundeten damit dann doch nicht überall direkt geschützt. Er wird, wenn er noch nicht handlungsfähig ist, den Beschwerdeweg beschreiten müssen. Man kann darauf rechnen, dass hiemit doch bis zu der Zeit der Beendigung der Vormundschaft das Klagerecht des Mündels hinreichend gewahrt sein werde.“

Über die Verjährung der Verantwortlichkeitsansprüche siehe Art. 454/455 nachstehend.

C. Das Ende der Vormundschaft; 431—456.

Unter diesem Titel behandelt das Z. G. B.: das „Ende der Bevormundung“, das „Ende des vormundschaftlichen Amtes“ und „die Folgen der Beendigung“; dazu Erl. S. 290/291.

Für bevormundete Unmündige hört die Vormundschaft mit dem Zeitpunkte auf, „da die Mündigkeit eintritt“ (431,¹); es erwächst mit jenem Momente dem Bevormundeten ein gesetzlicher Rechtstitel auf Befreiung von der Vormundschaft durch die nach kantonaler Organisation zuständige Behörde. Diese setzt bei der „Mündigerklärung“ zugleich den Zeitpunkt fest, mit dem die Mündigkeit eintritt, und ordnet die Veröffentlichung in einem amtlichen Blatte an (431,²).

Die Vormundschaft eines bisher Unmündigen hört also nicht mit dessen Mündigwerden (14/15) ohne weiteres auf, ebenso wenig wie das faktische Mündigwerden ein rechtliches Mündigsein bedeutet; es bedarf zu beidem der „Mündigerklärung“ durch die zuständige Behörde und die amtliche Feststellung (und Publikation) des Mündigkeitstermins. Gegen Verschleppung dieser Amtshandlungen steht dem Bevormundeten oder jedem, der „ein Interesse hat“, das Beschwerderecht des Art. 420 zu.

Die Vormundschaft über eine zur Freiheitsstrafe (371) verurteilte Person hört auf mit der Beendigung der Haft (431,¹); zeitweilige oder bedingte Entlassung hebt aber die Vormundschaft nicht auf (431,²).

Die Vormundschaft über andere Personen endigt mit der Aufhebung durch die (kantonalerseits) zuständige Behörde (433,¹); die Behörde ist zu dieser Aufhebung von Gesetzes wegen (433,²) verpflichtet, sobald ein Grund zur Bevormundung (insbesondere der ursprüngliche Bevormundungsgrund) nicht mehr besteht. Dem Bevormundeten, sowie „jedermann, der ein Interesse hat“, steht das Recht (433,³) zu, die Aufhebung der Vormundschaft zu beantragen.

Aus Art. 431,¹ und 433,² scheint mir hervorzugehen, dass die Aufhebung der Vormundschaft nicht etwa vom Antrage nach 433,³ abhängig gemacht ist, sondern dass die Behörde von Amtes wegen die Aufhebung vorzunehmen hat, sobald der Bevogtungsgrund weggefallen ist, wobei dann 433,³ nur die Bedeutung eines

Accessorium hätte: zögert die Behörde mit Erfüllung der Amtspflicht, so tritt das Antragsrecht der Interessenten in Funktion.

Das Entvotigungs-Verfahren wird durch die Kantone geordnet, unter ausdrücklichem Vorbehalt der „Weiterziehung an das Bundesgericht“ (434,1,2). Bundesgesetzlich ist aber vorgeschrieben:

Wurde die Entmündigung veröffentlicht, so ist auch die Aufhebung der Vormundschaft zu publizieren (435,1); die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit hängt aber von der Veröffentlichung nicht ab (435,2). Sie tritt vielmehr mit dem Zeitpunkte ein, den die Behörde gemäss 431,1 als Mündigkeits-Eintritt festgestellt hat. —

Die Aufhebung einer wegen Geisteskrankheit (resp. Geistesschwäche) angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, nachdem das Gutachten von Sachverständigen eingeholt und festgestellt ist, dass der Bevormundungsgrund nicht mehr besteht (436).

Die Aufhebung einer wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft (370) angeordneten Vormundschaft darf der Bevormundete nur dann beantragen, wenn er seit mindestens einem Jahre mit Hinsicht auf den Bevormundungsgrund nicht mehr Anlass zu Beschwerden gegeben hat (437).

Die Aufhebung einer auf eigenes Begehren des Bevormundeten angeordneten Vormundschaft (nicht zu verwechseln mit der blossen Beistands- oder Beiratschaft, 439/417 ff., 392 ff.) darf nur erfolgen, wenn der Grund des Begehrens dahingefallen ist (438).

Das Ende der Beistandschaft (392 ff., 417—419) ergibt sich aus der Erledigung der Angelegenheit, für welche der Beistand bestellt worden ist (439,1).

Die blosse Vermögensverwaltung hört auf, sobald der sie bedingende Grund weggefallen und der Beistand entlassen worden ist; 439,2. Die Beiratschaft (395) endigt mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde nach den

Vorschriften über die Aufhebung der Vormundschaft; 439,3; siehe oben „Beiratschaft“, 395.

Die Veröffentlichung des Aufhörens einer Beistandschaft erfolgt (in einem amtlichen Blatte), wenn deren Anordnung publiziert worden ist oder wenn es die Vormundschaftsbehörde sonst für angezeigt erachtet.

Das Ende des vormundschaftlichen Amtes tritt ein, und es hört das Amt des Vormundes von Gesetzes wegen (441) auf, wenn der Vormund selbst handlungsunfähig wird oder stirbt (441); sodann mit Ablauf seiner Amtsdauer, sofern er nicht bestätigt wird (442; 415), und mit Eintritt eines Ausschlussgrundes während der Vormundschaft (443,1; 384).

Bei Eintritt eines blossen Ablehnungsgrundes (383) kann der Vormund „in der Regel“ seine Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer nicht verlangen (443,2).

Die Regel des Art. 389 wird in 444 wiederholt: der Vormund ist verpflichtet, die notwendigen Geschäfte der Vormundschaft weiterzuführen, bis sein Nachfolger das Amt übernommen hat.

Einer besondern Regelung bedarf das Einschreiten der Behörden bei der Amtsenthebung. Macht sich nämlich der Vormund einer groben Nachlässigkeit oder eines Missbrauchs seiner amtlichen Befugnisse schuldig, oder begeht er eine Handlung, die ihn der Vertrauensstellung eines Vormundes unwürdig erscheinen lässt, oder wird er „zahlungsunfähig“ (Konkursit oder ausgepfändet), so ist er durch die Vormundschaftsbehörde seines Amtes zu entheben (445,1).

Liegen diese Amtsenthebungs-Gründe nicht vor, genügt der Vormund aber sonst seinen vormundschaftlichen Pflichten nicht, so „kann“ ihn die Vormundschaftsbehörde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, wegen Untüchtigkeit aus dem Amte entlassen, sobald die Interessen des Bevormundeten gefährdet sind; 445,2.

Das Verfahren der Amtsenthebung regeln die Kantone im einzelnen, immerhin unter Nachachtung folgender Vorschriften des Z. G. B.:

Das Antragsrecht steht sowohl dem urteilsfähigen (16) Bevormundeten, als jedermann, „der ein Interesse hat“, zu (446,1).

Wird der Vormundschafts- (und wohl auch der Aufsichts-) Behörde „auf anderem Wege“ ein Enthebungsgrund bekannt, so hat sie von Amtes wegen zur Enthebung zu schreiten (446,²). Vor der Enthebung hat die Vormundschaftsbehörde die Umstände des Falles zu untersuchen und den Vormund anzuhören (447,¹). Liegen bloss „geringere Unregelmässigkeiten“ vor, so kann die Enthebung bloss angedroht und dem Vormund vorläufig eine Busse bis auf 100 Fr. auferlegt werden; 447,². Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund vorläufig im Amte einstellen und nötigenfalls seine Verhaftung und Beschlagnahme seines (und des Mündel-) Vermögens veranlassen (448); ebenso hat die Vormundschaftsbehörde die weiteren Sicherungsmassregeln neben der Amtsenthebung u. dgl. zu treffen (449). Wie schon in 420, so wird auch in 450 das Beschwerderecht (an die Aufsichtsbehörde) garantiert; bei Rechtsverweigerung irgendwelcher Art steht auch die, in 434 angerufene, Weiterziehung an das Bundesgericht offen.

Die allgemeine Folge der Beendigung des vormundschaftlichen Amtes ist die Erstattung eines Schlussberichtes und die Einreichung einer Schlussrechnung (Vogtsabrechnung) des Vormundes an die Vormundschaftsbehörde; das Bundesgesetz (451) fügt noch bei: die Pflicht, „das Vermögen zur Übergabe an den Bevormundeten, an dessen Erben oder an den Amtsnachfolger bereitzuhalten“ („Vermögensübergabe“).

Schlussbericht und Schlussrechnung werden durch die vormundschaftlichen Behörden in gleicher Weise geprüft und genehmigt (resp. zurückgewiesen), wie die periodische Berichtserstattung und Rechnungsstellung (452; 423). Wurden solche genehmigt und das Mündelvermögen nach Massgabe von 451 zur Verfügung gestellt (resp. übergeben), so spricht die Vormundschaftsbehörde die Entlassung aus (453,¹). Die Schlussrechnung ist (durch die Vormundschaftsbehörde) dem Bevormundeten, dessen Erben oder dem neuen Vormunde zuzustellen, unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit (453,²; 426 ff.).

Die Vorschriften von 453,^{2,3} bezwecken, den Interessenten Gelegenheit zu geben, das Vormundschaftsverhältnis nötigenfalls auf dem Wege des Verantwortlichkeitsprozesses zu liquidieren;

mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen (siehe 454/455) empfiehlt sich eine förmliche Zustellung dieser Akte (durch Chargébrief oder dgl.).

Die Verantwortlichkeitsklage gegenüber dem Vormund und den „unmittelbar“ (vgl. 428 und 429,³) haftbaren Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Zustellung der Schlussrechnung (454,¹).

Gegenüber denjenigen Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden, die „nicht unmittelbar“ haftbar sind, sowie gegenüber den Gemeinden oder Kreisen und dem Kanton verjährt die Klage mit Ablauf eines Jahres, „nachdem sie erhoben werden konnte“ (454,²). Die Verjährung der Klage gegen die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, gegen die Gemeinden oder Kreise oder den Kanton „beginnt in keinem Falle vor dem Aufhören der Vormundschaft“ (454,³).

Diese in den Entwürfen nicht vorhandene Unterscheidung von „mittelbar“ und „unmittelbar“ haftenden „Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden“ ist nicht recht verständlich. Gemäss 429,¹ haften bei gleichzeitiger Belangbarkeit von Vormund und Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde die letztern nur subsidiär, nur „für das, was vom Vormund nicht erhältlich ist“; das gleiche Verhältnis besteht zwischen den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und denjenigen der Vormundschaftsbehörde (429,²). Unmittelbar (454,¹) haftet also nur der Vormund, die andern alle nur mittelbar, subsidiär, für das vom Vorhergehenden nicht Beibringliche; unmittelbar haftende „Mitglieder der vormundschaftlichen Behörde“ (454,¹) gibt es also gar nicht, es sei denn im Falle des Art. 429,³; aus Arglist haften alle Personen unmittelbar und solidarisch. Nur auf diese Unmittelbarkeit kann sich also meines Erachtens die Unterscheidung in 454 beziehen.

Die ausserordentliche Verjährung wird für Rechnungsfehler und Entdeckung des Verantwortlichkeitsgrundes erst nach Eintritt der ordentlichen Verjährung vorgesehen (455,¹): es verjährt in solchen Fällen die Verantwortlichkeitsklage erst mit Ablauf eines Jahres, „nachdem der Fehler oder der Verantwortlichkeitsgrund entdeckt worden ist, in jedem Falle aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist“. Nur wo die Verantwortlichkeitsklage aus

einer strafbaren Handlung hergeleitet wird, kann sie nach Ablauf dieser Fristen noch so lange geltend gemacht werden, als die Strafklage nicht verjährt ist (455,2).

Vgl. Erl. S. 293 und O.-R. 69.

Das Vorrecht solcher Ersatzforderungen im Betreibungsverfahren bestätigt (siehe B. G. betr. Sch. u. K. Art. 219, II. Klasse) und erweitert Art. 456 Z. G. B. Bei der Pfändung und im Konkurse des Vormundes oder der Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden (vgl. Erl. S. 294) hat die Ersatzforderung des Bevormundeten ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Intertemporal gilt für die Vormundschaft neues Recht ab 1. Januar 1912; über Einzelnes: 14 „Anw.- u. Einf.-Best.“.

Vormund, vormundschaftliche Behörden, Vormundschaftsbestellung, vormundschaftsfreies Vermögen, Vormundschaftsgründe u. dgl.: siehe „Vormundschaft“.

Vorräte, landwirtschaftliche, bei Erbgang: 620,2, „Teilung der Erbschaft“.

Vorrecht der Bauhandwerker und Unternehmer auf das Bauobjekt: „Gesetzliche Grundpfandrechte“;

— der Ehefrau: 211, 224, 244;

— der Ersatzforderung aus „Vormundschaft“: C, 456;

— der Verwandten und des Ehegatten zur Vormundschaftsführung: siehe „Vormundschaft“, 380.

— des Kindesvermögens bei Konkurs oder Pfändung der Eltern: 301, „elterliche Vermögensrechte“.

Vorrichtungen in: 670, 698, 741, 753.

Vorschlag: der alemannischen Rechtssprache entnommen = „aktiver Überschuss“ über das eingebrachte Gut hinaus (Erl. 162).

Vorschlag bei Auflösung der „Güterverbindung“: dort („Auflösung des ehelichen Vermögens“), insbes. 189, 214, 240.

— bei Scheidung: „Ehescheidung“, 154.

Vorschrift des Schuldners und Ausschluss des Retentionsrechts: 896,2, „Faustpfand- und Retentionsrecht“.

Vorschriften des Erblassers über Teilungsmodus: 608, „Teilung der Erbschaft“.

Vorsorgliche Massregeln gegen zahlungsunfähigen Miterben: 604,3, „Teilung der Erbschaft“;

— im Scheidungsverfahren: „Ehescheidung“ und „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Vorstand eines Vereins, Wahl, Kompetenz u. dgl. siehe „Vereine“.

Vorübergehende Unterbrechung des „Besitzes“: dort 921;

— Verschiebung der Teilung: 604,2, Teilung der Erbschaft“.

Vor- und Rückkauf, Vormerkung im Grundbuch: 959, „Grundbuch“.

Vorverstorbene Kinder und Eltern werden im Erbrecht durch ihre Nachkommen ersetzt: „gesetzliche Erben“ 457,3, 458,3;

— Urgrosseltern, Erbeintritt für solche: 460,3, „gesetzliche Erben“.

Vorvertrag über Grundpfandbelastungen: „Grundpfand“.

Vorverträge über Liegenschaften- und Grundstück-Erwerb“: siehe „Grundeigentum“ („Erwerbsgrund“).

Vorweisung von Grundbuch und Belegen, wann gestattet: 970,2, „Grundbuch“.

Vorweisungspflicht bei Eintragung von Grundstücken, die in mehreren Grundbuchkreisen liegen: 952^{1, 3}, „Grundbuch“.

W.

- Wahl** des Beistandes oder Beirates: „Beistandschaft“, 397;
- des Vormundes: „Vormundschaft“, 379 ff.
- Wahrung** der Interessen der Kinder vor der Geburt: „Beistandschaft“, 393, 3;
- der Rechte Dritter bei Heimstättenerrichtung: „Heimstätten“;
- des Stiftungszweckes: „Stiftungen“.
- Waldnutzung**: „Niessbrauch“ (besondere Fälle) u. 699, 770, 687.
- Warenlager**: „Nutzniessung“ daran: 772.
- Warenpapiere** und Besitzübertragung: 925, „Besitz“;
- Verpfändung, 902, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Warenverpfändung** (Warrant) 902, „Pfandrechte an Forderungen und andern Rechten“.
- Wartefrist** für Frauen und Geschiedene: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“, „Ehescheidung“ u. 103, 104, 130, 150.
- Wasser**, Pflicht zur Abtretung: „Wasserrecht“;
- Ablauf: „Nachbarrecht“, 689;
- Abtretung an Trinkwasserversorgungen: „Wasserrecht“;
- lauf und dessen Reglierung: „Nachbarrecht“, 689.
- Wasserleitungen**: „Nachbarrecht“ und „Durchleitungsrecht“; 676, 691, 692, 693 u. „Wasserrecht“.
- Wasserpolizei**, siehe „Wasserrecht“.
- Wasserrecht**; Quellen- und Brunnenrecht; Rechte an Quellen und Brunnen“ (704—712).

Das Wasserrecht im weitern Sinne umfasst das öffentliche Wasserrecht (insbesondere die sogenannte „Wasserpolizei“) und die Regelung der privaten Wasserrechte; beide fliessen in-

einander über, und es ist auf diese Doppelnatur des ganzen Rechtsgebietes bei Beurteilung behaupteter Privatrechte an Quellen und Brunnen in erster Linie Rücksicht zu nehmen. Diesem Gegensatz entspringt auch die dogmatische Einteilung der Gewässer in öffentliche und Privatgewässer.

Das Zivilgesetzbuch trägt der hohen Bedeutung des Wassers für das moderne Leben besonders Rechnung, indem es dem kantonalen Rechte die Befugnis überträgt, „zur Wahrung des allgemeinen Wohles“ die Fortleitung von Quellen zu ordnen, zu beschränken, ja sogar zu untersagen (705,¹); entstehen aus solchen Eingriffen Anstände unter verschiedenen Kantonen, so entscheidet darüber endgültig der Bundesrat (705,²). Den Kantonen bleibt es auch vorbehalten (709), zu bestimmen, in welchem Umfange Quellen, Brunnen und Bäche, die sich im Privateigentum befinden, auch von den Nachbarn und von andern Personen zum Wasserholen, Tränken und dergleichen benützt werden dürfen. An den öffentlichen Gewässern und den nicht kulturfähigem Lande entspringenden Quellen besteht (unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises) kein Privateigentum (664,²). Endlich räumt Art. 24 der Bundesverfassung dem B u n d e das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei ein und überträgt ihm Recht und Pflicht, die Aufforstung der Wildwasserquellgebiete und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufzustellen.

Dazu die Bundesgesetze, betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, vom 24. März 1876, und betr. die Wasserpolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, mit Ausdehnungsbeschluss der Bundesversammlung vom 15. April 1898; neues Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902; Aml. Slg. B. Ges. XIX, 492.

Das Privatrecht an Quellen und Brunnen tritt daher immer mehr zurück hinter die Bedürfnisse des öffentlichen Rechtes; es ist dieser fortschreitenden Sozialisierung des Wasserrechtes im Zweifel Rechnung zu tragen.

Die Quellen sind gesonderten Privateigentums unfähig; sie sind „Bestandteile der Grundstücke“ und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden (704,¹).

Das Grundwasser ist in seiner rechtlichen Qualifikation den Quellen gleichgestellt; 704,³.

Die Servitut auf eigentumsgleiche Benützung einer fremden Quelle, das „Quellenrecht“ („Recht an Quellen auf fremdem Boden“) wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch erworben, begründet und verpfändet, beschränkt und übertragen (704,²; 780: „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“).

„Der Eigentümer hat, vorbehaltlich der nachbarrechtlichen und öffentlichrechtlichen Beschränkungen, die freie Verfügung über das Quellwasser. Er darf es zur Bewässerung, zur Speisung von Treibwerken etc. verwenden. Er darf es ableiten und verbrauchen.“ (Wieland, Anm. 3 zu 704).

Das Abgraben, Beeinträchtigen oder Verunreinigen von Quellen und Brunnen (durch Bauten, Anlagen oder Vorkehrungen anderer Art) die „in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden sind“, verpflichtet, wenn zum Nachteil des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen, zum Schadenersatz (706,¹).

Wurde der Schaden weder absichtlich noch vorsätzlich zugefügt, oder trifft den Beschädigten selbst ein Verschulden, so bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise Ersatz zu leisten ist (706,²).

Über die Art dieser Ersatzpflicht entscheiden die Obligationen Grundsätze über Verschulden, insbesondere O. R. 51,^{1,2}, 116,^{1,2,3}. Der erste Departemental-Vorentwurf, 1900, enthielt die im jetzigen Artikel 707 aufgeführte Forderung auf Wiederherstellung; die Erläuterungen (S. 45) bemerken: „Wo es sich um das nötige Wasser handelt, da wird eine Restitution oder, wenn diese, wie meistens nach der Abgrabung, nicht mehr zu vollziehen sein wird, ein Ersatz des Wassers selbst oder in letzter Linie auch ein Schadenersatz in Geld zugesprochen werden“. Es muss daher wohl angenommen werden, dass auch bei bloss „erheblicher“ Benützung oder Verwertbarkeit der beeinträchtigten ersten Quelle in erster Linie eine richterliche Zusprache von Wasser-Ersatz, erst unmöglichen Falles von Geld zu erfolgen hat.

Werden Quellen und Brunnen abgegraben oder verunreinigt, die für die Bewirtschaftung oder Be-

wohnung eines Grundstückes oder für Trinkwasserversorgungen unentbehrlich sind, so kann (soweit überhaupt möglich) die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangt werden (707,¹). In den andern Fällen kann eine solche Wiederherstellung nur verlangt werden, wo „besondere Umstände“, über die der Richter nach freiem Ermessen entscheidet, sie rechtfertigen (707,²). Sind aber Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von keinem oder (im Verhältnis zu ihrer wirklichen Verwertbarkeit) von ganz geringem Nutzen, so kann von solchen Eigentümern deren Abtretung für Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen oder andere Unternehmungen des allgemeinen Wohles „gegen volle Entschädigung“ verlangt werden (711,¹; diese Entschädigung kann auch in der Zuleitung von Wasser aus der neuen Anlage bestehen und wird gewöhnlich in solcher bestehen; 711,²).

Bei dieser zivilen Zwangsenteignung kommt es nicht „auf den öffentlich-rechtlichen Charakter dessen an, der die Enteignung verlangt, sondern darauf, ob die beabsichtigte Verwendung im öffentlichen allgemeinen Interesse liegt (Stenogr. Bulletin 1906/27, S. 562/563). Andererseits dürfen dann aber kantonale Enteignungsbestimmungen den Anspruch auf „volle Entschädigung“ nicht beschränken oder negieren.

Ein ähnliches ziviles Recht zur Abtretung steht den Eigentümern von Trinkwasserversorgung mit Bezug auf den „umliegenden Boden“ zu, soweit eine solche Enteignung zum Schutz gegen Quell-Verunreinigung notwendig ist (712).

Notbrunnen. Den Nachbarrechtsgrundsätzen entspricht die Festsetzung (des Art. 710,¹), dass überall dort, wo ein Grundstück des für Haus und Hof notwendigen Wassers entbehrt und sich dieses ohne ganz unverhältnismässige Kosten und Mühe nicht von anderswo herleiten lässt, der Grundeigentümer vom Nachbarn, der „ohne eigene Not ihm solches abzugeben vermag“, die Abtretung eines Anteils an Brunnen oder Quellen gegen volle Entschädigung verlangen kann.

Beim Streit über die Zusprache eines solchen „Notbrunnens“ ist „vorzugsweise“, d. h. in erster Linie, auf das Interesse des zur Abgabe Belangten Rücksicht zu nehmen, 710,²; es soll die „Billigkeit“ für den Nicht-Eigentümer nicht zur Unbilligkeit gegen den rechtlichen Eigentümer werden. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann selbstverständlicherweise eine „Abänderung der getroffenen Ordnung“ verlangt werden.

Quellengemeinschaft liegt dann vor, wenn benachbarte Quellen verschiedener Eigentümer als Ausfluss eines gemeinsamen Sammelgebietes zusammen eine Quellengruppe bilden; bei diesem Tatbestande kann jeder der Miteigentümer beantragen, dass solche gemeinschaftlich gefasst und jedem Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werden (708,¹); die Kosten der gemeinschaftlichen Anlage tragen die Berechtigten im „Verhältnis ihres Interesses“, 708,²).

Widersetzt sich einer der Berechtigten dieser Sammelfassung, so ist jeder Berechtigte zur ordnungsmässigen Fassung und Ableitung seiner eigenen Quelle auch dann befugt, wenn die Stärke der andern Quellen dadurch beeinträchtigt wird, und hat hiefür nur insoweit Ersatz zu leisten, als seine Quelle durch die neuen Vorrichtungen verstärkt worden ist (708,³). Dieser etwas problematische Nachsatz bewirkt also unter Umständen eine tatsächliche Schädigung der Gutwilligen durch einen Renitenten; an die Stelle des Nachbarrechtsgedankens tritt das Recht auf Selbsthilfe. Der Nachweis einer Quellenverstärkung und eines sachbezüglichen Ersatzes an die andern wird selten gelingen und die Möglichkeit der totalen Abgrabung eines oder mehrerer Nachbarn bei solcher Selbsthilfe ist mehr als wahrscheinlich. Die Rechtsprechung wird den Ausweg durch strenge Anwendung des Verschuldungsprinzips des Art. 2 Z. G. B. und durch tunlichste Zusprache von Wasserersatz anstatt blosser Geldentschädigung zu finden wissen.

Intertemporal gelten die Bestimmungen der Art. 17—19, 21 der „A. u. E. Best.“

Wasserrechtsverleihungen: „A. u. E. Best.“ 56.

Wässerungsrechte: kantonale, 740.

Wechsel des Güterstandes: „Güterstand“, 188/189;

— des Wohnsitzes eines Bevormundeten: „Vormundschaft“, 377;

— von Wohnsitz und Aufenthalt: „Heimat und Wohnsitz“.

Weganlagen: „Wegrecht“, „Bodenverbesserungen“, „Nachbarrecht“ und „Dienstbarkeiten“; insbesondere 703, 694, 695, 696, 740, 781.

Wegfall des Gläubigers oder des Pfandrechts bei „Schuldbrief und Gült“: 863;

— des Interesses als Auflösungsgrund von „Grunddienstbarkeiten“: dort.

Wegfallen eines Erben und Ausgleichungspflicht: 627, „Teilung der Erbschaft“.

Wegnahmerecht der Verwendungen bei Besitzrückgabe, 939,², „Besitz“.

Wegrechte: 694—696; 702; 960.

(Siehe vorerst „Nachbarrecht“, „Beschränkungen des Grundeigentums“.)

Die nachbarrechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums durch die sogenannten „Wegrechte“ finden in Art. 694—696 ihre Regelung; in Art. 702/960 wird ausdrücklich dem Bund und den Kantonen ein weitergehendes Einschränkungrecht öffentlich-rechtlicher Natur zuerkannt.

Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er von Gesetzes wegen beanspruchen, dass ihm die Nachbarn gegen „volle Entschädigung“ einen sogenannten Notweg einräumen (694,¹). Bei der Festsetzung dieses Notweges ist auf die „beidseitigen Interessen“ Rücksicht zu nehmen (694,³).

Passivlegitimation. Der Klageanspruch auf Einräumung des Notweges richtet sich in erster Linie gegen denjenigen Nachbarn, welchem die Gewährung dieser Dienstbarkeit der bisherigen Eigentums- und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, sodann gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist (694,²).

Das Notwegrecht ist keine ohne weiteres garantierte gesetzliche Servitut, sondern muss vor Ausübung durch Richterspruch oder Anweisung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zugebilligt werden; ist es dann von „bleibendem Bestand“, so wird es von Amtes wegen im Grundbuch vorgemerkt (696,²). Sonst bestehen nur solche Wegrechte, die das Gesetz „unmittelbar begründet“, ohne Eintragung im Grundbuch zu Recht (696,¹).

Das Z. G. B. (696,¹) spricht sich nicht darüber aus, welches solche „unmittelbar durch Gesetz begründeten“ Wegrechte seien; es sind darunter zu verstehen, die durch kantonale Gesetze begründeten (695, 702), sowie die im Z. G. B. von Gesetzes wegen vorgeschriebenen oder dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zuerkannten (vgl. 699, 700, 701).

Das Tretrecht, der Tränkweg, der Winterweg, der Brachweg, der Holzlass, der Reistweg und dergleichen Wegdienstbarkeiten finden im Z. G. B. keine Regelung: Art. 695 behält es den Kantonen vor, darüber und über die „Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten“, die nötigen Vorschriften aufzustellen.

Solche nachbarlichen Wegrechte, die sich ohne Eintrag im Grundbuch unmittelbar auf Gesetz oder Wohnheitsrecht gründen, stehen rechtlich in etwelchem Gegensatz zum Notwegrecht, das ohne spezielle Zusprache nicht besteht. Damit die Rechtsunsicherheit, die bezüglich solcher, aus der Zeit der Flurgemeinschaft und Dreifelderwirtschaft stammenden Rural-Rechte noch allerorten herrscht, unter dem Z. G. B. nicht weiterbesteht, sollten die kantonalen Einführungsgesetze hierüber eingehendst legisfizieren, und das nicht mehr Zeitgemässe, das gewöhnlich zu blossen Chikaneprozessen führt, aberkennen.

Weibergut bei „Gütertrennung“;

— „Güterverbindung“ und „Gütergemeinschaft“, siehe dort, insbes.: Privileg (zur Hälfte) bei „Gütergemeinschaft“: 224.

Weide, Weidrechte: 699/740.

Weisungsrecht der Heimatbehörde in Vormundschaftsachen: 378, „Vormundschaft“.

Weiterbelastung verpfändeter Grundstücke: „Grundpfand“.

Weiterführung oder Liquidation von Geschäften, Gewerben einer Vormundschaftsmasse: „Vormundschaft“, B, 403;

Weiterführung, vorläufige, bei Eintritt von Aufhebungsgründen: „Vormundschaft“, C, 444.

Weiterverpfändung eines Faustpfandes: 887/890,², „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Weiterverwertung abbezahlter Pfandtitel: „Schuldbrief und Gült“, 863.

Weiterziehung an das Bundesgericht in Entmündigungssachen gewährleistet: „Vormundschaft“, 373,²;

— an das Bundesgericht garantiert für das Verfahren bei Entziehung der „elterlichen Gewalt“: 288;

— der Beschwerde-Entscheide im Grundbuchwesen: 956,³, „Grundbuch“;

— von Entvotigungsbeschlüssen an das Bundesgericht gewährleistet: 434,², „Vormundschaft“, C.

Wert-Berechnung bei „Ausgleichung“: „Teilung der Erbschaft“;

— **Papiere** als Gegenstand der Nutzniessung, Sicherstellung für letztere: „Nutzniessung“ (Sicherstellung), 760/775;

— für Warenübertragung: 925, „Besitz“;

— mit Kurswert, Ausschluss der Gewährleistung unter Miterben: 637, „Teilung der Erbschaft“;

— Retentionsrecht an solchen: 895 ff. „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— Verpfändung: 901, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“;

— Pfandverschreibungs-Auszug, kein solches: 825.

Wertsachen, Verwahrung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 399 ff.

Wertverminderung des Faustpfandes, Haftung: 890, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— eines Grundpfandes: dort, 808—811;

Wertverminderung von Erbschaftssachen zu verhüten durch Zuweisung an einen Erben oder Verkauf: 612, „Teilung der Erbschaft“.

Wichtige Dokumente, Verwahrung durch den Vormund: „Vormundschaft“, B, 399 ff.

— Gründe als Aufhebungsgrund bei „Gemeinderschaft“: dort, 343, Ziff. 5;

— —: „Einleitung“ 4 und 30, 65, 72, 92, 140, 257, 267, 269, 348, 350, 381, 376.

Widerrechtlicher Entzug der „elterlichen Gewalt“: dort.

Widerrechtlichkeit des Zweckes als Verhinderung des Persönlichkeitserwerbes: „Juristische Personen“.

Widerruf eines Erbvertrages: 513, „Verfügungen von Todes wegen“;

— letztwilliger Verfügungen (eines Testaments): Verfügungen von Todes wegen“, 509—511.

Widerrufbarkeit der Konzession von Pfandleihanstalten: 908,¹, „Versatzpfand“.

Widersprechende Interessen des Vertreters erfordern „Beistandschaft“: 392, und schliessen „Vormundschaft“ aus, 384.

Wiederaufhebung provisorischer Verfügungen im Scheidungs- und dgl. Verfahren: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Wiedereinsetzung in die Schlüsselgewalt: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit durch Aufhebung der Vormundschaft: „Vormundschaft“, C, 431 ff., insbesondere 435,².

Wiederherstellung abgegrabener Quellen: „Wasserrecht“, 707;

— der „elterlichen Gewalt“: 287/288;

Wiederherstellung des ordentlichen Güterstandes nach Trennung: „Güterstand“, 187;

— des Unterpfands: 822, „Grundpfand“.

Wiederherstellungspflicht des Nutzniessers: „Nutzniessung“.

Wiederherstellungsrecht bei Grundpfandschädigung: „Grundpfand“.

Wiedervereinigung getrennter Ehegatten: 146, „Ehescheidung“ und „Wirkung der Ehe im allgemeinen“.

Wiederverheiratung beendet Rentenberechtigung: „Ehescheidung“, 153;

— des nutzniessungsbegünstigten Ehegatten: 473,³, „Verfügungen von Todes wegen“;

— des überlebenden Ehegatten, Recht der Miterben auf Sicherstellung: „gesetzliche Erben“, 464;

— des überlebenden Ehegatten, Aufhebungsgrund für „Gütergemeinschaft“: 233;

— geschiedener Ehegatten, Abkürzung der Wartefrist: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

— und Entziehung der elterlichen Gewalt, 286, „elterliche Gewalt“;

— Wirkung auf „Nutzniessung“: 473.

Wille der juristischen Person: Ausdruck durch deren Organe: „Juristische Personen“;

— des Besitzübertragenden massgebend: 922,², „Besitz“;

— letzter, Testierung: „Verfügung von Todes wegen“.

Willensmangel des Erblassers berechtigt zur Ungültigkeitsklage: 519/520, „Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen“.

Willensvollstrecker: 517/518.

Vgl. vorerst die Artikel „Erbrecht“ und „gesetzliche Erben.“ Der kleine Abschnitt über „die Willensvollstrecker“ wird vom Z. G. B. den „Verfügungen von Todes wegen“ beigezeichnet; er bildet materiell einen Teil der Sicherungsmassregel (siehe „Erb-

gang“ / Wirkungen). Wir behandeln ihn bequemlichkeitshalber gesondert; siehe unsere Anmerkung zu 516 „Verfügungen von Todes wegen.“

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen (517,¹). Dieser Auftrag ist ihnen von Amtes wegen (durch den zuständigen kantonalen Beamten) mitzuteilen, und sie haben sich binnen vierzehn Tagen „von dieser Mitteilung“ (d. h. wohl deren Empfang) an gerechnet, über die Annahme oder Ablehnung des Auftrages „zu erklären; Stillschweigen gilt als Annahme (517,²).

Da weder für die amtliche Mitteilung, noch die Ablehnung Schriftlichkeit verlangt wird, genügt wohl mündliche Erledigung der Sache; vgl. O.-R. 9/11.

Die annehmenden Willensvollstrecker haben Anspruch auf „angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit“ (517,³).

„Der rechtliche Charakter der Willensvollstrecker ist bekanntlich viel umstritten, vgl. Schweiz. P. R. IV, 630 ff. Wir würden aber, wenn es überhaupt notwendig wäre, ihre rechtliche Stellung im Gesetz zu charakterisieren, nicht anstehen, sie als Vertreter oder Treuhänder des Erblassers zu bezeichnen. Hiermit müsste dann zugleich auch noch die Ordnung darüber verbunden werden, wer ihre Geschäftsführung zu beaufsichtigen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit entgegenzunehmen habe. Wolte man hierzu die Vormundschaftsbehörde berufen, und also in dieser Hinsicht das Amt des Willensvollstreckers demjenigen des Vormundes parallel setzen, so würde sich ja unzweifelhaft eine äusserlich befriedigende Ordnung ergeben. Wir hatten denn auch wirklich anfänglich an eine Regelung in diesem Sinne gedacht, mussten aber bei weiterer Überlegung finden, dass die Vormundschaftsbehörden praktisch in häufigen Fällen nicht in der Lage wären, diesen Funktionen in richtiger Weise nachzukommen. Sonach hätte die Aufsicht alsdann den Bedachten selbst zugewiesen werden können, wie dies im geltenden Recht hier und da angetroffen wird (vgl. Schweiz. P. R. II, S. 417 ff., speziell die Bestimmungen von Zürich), mit der Tätigkeit der Beauftragten aber häufig in einem inneren Widerspruch steht. Schliesslich haben wir uns alsdann dafür entschieden, das Amt der Testamentsvollstrecker mit der Erbschaftsverwaltung, die wir als Sicherungsmassregel neu aufgenommen haben, Art. 554, in nähere Verbindung zu bringen. Dadurch wird nicht nur die Tätigkeit der Beauftragten der amtlichen Liquidation

und ihrer Regelung in praktisch sehr brauchbarer Weise gleichgestellt, sondern auch die Regelung des Institutes ungemein vereinfacht.“ Erl. S. 88.

Soweit der Erblasser nicht anders verfügt, stehen die Willensvollstrecker in den Rechten und Pflichten des „amtlichen Erbschaftsverwalters“ (518; siehe „Erbgang“ / Sicherungsmassregeln, 554 und obige Erl. 88). Sie haben allgemein den Willen des Erblassers zu vertreten; sie gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes (602 ff.) auszuführen (518,²).

Sind mehrere Willensvollstrecker bestellt, so stehen ihnen diese Befugnisse (unter Vorbehalt anderer Anordnung des Erblasses) gemeinsam zu; 518,³.

Gemäss 554, Absatz 2, hat der Willensvollstrecker die Erbschaftsverwaltung zu besorgen, wenn der Erblasser einen solchen ernannt hat.

Winterweg: das Recht, das Nachbargrundstück zur Winterzeit zu befahren, wenn andere Wege nicht gangbar sind, siehe „Wegrecht“ u. 695, 740.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen; 159—177.

Vgl. „Eherecht“ und „Ehescheidung“.

Während der erste Haupt-Teil der Abteilung „Eherecht“ die „Eheschliessung“ (siehe dort), der folgende die „Ehescheidung“ behandelt, fügt der Titel „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ dem bisherigen Eherechte allgemeine Bestimmungen bei, welche die kantonalen Gesetzbücher nur teilweise und beschränkt gekannt haben; einmal, weil das einheitliche Recht „mit weit verschiedenartigen Verhältnissen zu rechnen und zu viel zahlreicheren überlieferten Anschauungen und Gepflogenheiten Stellung zu nehmen hat“, (Erl. S. 141) als die kantonalen Rechte; sodann weil das Gesetz die Güterstände besonders ordnet und deshalb einer Zusammenstellung aller jener Vorschriften bedarf, „die für die Eheleute unabhängig von ihrem Güterstande Geltung haben“, die Vorschriften über die persönlichen Wirkungen der Ehe: Rechte und Pflichten der Ehegatten (159—161), Vertretung der Gemein-

schaft (162—166), Belastung der Gemeinschaft durch die selbständige Gewerbefrau (167), Prozessfähigkeit der Ehefrau (168), Schutz der ehelichen Gemeinschaft (169—176) und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (177).

Die „Rechte und Pflichten“ beider Ehegatten, des Ehemannes und der Ehefrau (159—161) richten sich vermögensrechtlich in erster Linie nach dem Güterstand (siehe Güterrecht der Ehegatten); das Z. G. B. gibt aber auch der „sittlichen Seite des Verhältnisses“ Ausdruck, und namentlich insoweit, als durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften das eheliche Verhältnis beeinflusst und eventuell eine Scheidungsklage gegeben sein kann. (Vgl. Erl. S. 143.) Es stellt deshalb an die Spitze dieses Titels die mehr moralischen als rechtlichen Sätze:

Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet (159,¹). Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen (159,²). Sie schulden einander Treue und Beistand (159,³).

Hierzu Erl. 143.

Über die Stellungnahme des Z. G. B. zu den sogenannten Frauen-Emanzipationsbestrebungen vgl. Erl. S. 103 ff.

Rechte und Pflichten der Ehegatten in der ehelichen Gemeinschaft sind, abgesehen von obgenannten gemeinsamen Pflichten, besondere, der persönlichen Eignung derselben entsprechend. „Haupt“ der Gemeinschaft ist der Ehemann (160,¹). Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen (160,²).

Dies ist alles, was von der frühern „ehelichen Vormundschaft“ übrig geblieben ist. Die Ehefrau ist nach neuem Rechte durchaus „persönlich handlungsfähig“, in den Schranken, „welche sie mit der Eingehung der Ehe nach Gesetz oder Ehevertrag auf sich genommen hat“; Erl. S. 104.

Besonderer Wohnsitz der Ehefrau: 145, 170.

Durch die gesetzliche Betonung der „ehelichen Gemeinschaft“ (159,¹) wollte das Vertretungsverhältnis auf eine natürliche

Art gestaltet und die Analogie zur gesellschaftlichen Vertretung hergestellt werden. „Der Ehemann befindet sich in einer, dem geschäftsführenden Gesellschafter entsprechenden Stellung. Seine allgemeine Vertretungsbefugnis aber geht ausnahmsweise auf die Ehefrau über. Ausserdem besitzt diese eine beschränkte Vertretungsbefugnis im Haushalte. Sie ist aber weder hier noch dort die Vertreterin des Ehemannes, sondern es entspricht ihre Stellung gleichfalls derjenigen eines geschäftsführenden Gesellschafters“. Erl. S. 145.

Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes (161,¹); sie „steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen“ (161,²). „Sie führt den Haushalt“ (161,³).

Die Vertretung der Gemeinschaft steht grundsätzlich dem Ehemanne zu (162,¹); seine Handlungen verpflichten ihn aber unter jedem Güterstande (siehe „Güterrecht der Ehegatten“) persönlich.

Mit 162,¹ wollte nur die Vertretungsbefugnis nach innen in der ehelichen Gemeinschaft geregelt werden; über das Vertretungsrecht nach aussen, gegenüber Dritten, entscheidet der Güterstand der Ehegatten (siehe dort u. „Güterrecht der Ehegatten“) und die Bestimmung des 162,², dass des Ehemannes Handlungen ihn persönlich verpflichten. Damit wird auch festgestellt, dass der Ehemann bei Ausübung seiner Vertretungsbefugnisse nicht als ehelicher Vormund der Ehefrau handelt; die Ehefrau ist grundsätzlich auch in der Ehe handlungsfähig (siehe oben u. „Handlungsfähigkeit“).

Art. 162,¹ kann sich nur auf die Gütersysteme der Güterverbindung und der Gütergemeinschaft beziehen; bei Gütertrennung kann nicht mehr von „Gemeinschaft“ gesprochen werden.

Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemanne (die sogenannte „Schlüsselgewalt“; 163,¹). Bei Ausübung dieses Vertretungsrechtes verpflichtet sie durch ihre Handlungen den Ehemann, sofern sie nicht diese Schlüsselgewalt missbraucht, d. h. nicht „in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgeht“ (163,²). Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur

insofern, als ihr vom Ehemann eine solche „ausdrücklich oder stillschweigend“ erteilt wird (166).

Dass man bei Entscheidung der Frage nach der stillschweigenden Vollmachterteilung des Ehemannes weitherzig sein muss, liegt im Wesen der Ehe und der guten Treue des Verkehrs; man wird in den meisten Fällen eine solche Vollmacht geradezu präsumieren (voraussetzen) dürfen. Die ausdrückliche oder stillschweigende allgemeine Vertretung der ehelichen Gemeinschaft wird der Frau namentlich zustehen bei Verhinderung (Krankheit, Abwesenheit) des Mannes; für eine Vertretung des Mannes mit Bezug auf seinen Beruf u. dgl. wird man von der Frau eine ausdrückliche Vollmacht verlangen müssen (vgl. auch Erl. S. 145/146).

Über den Umfang der Schlüsselgewalt der Ehefrau entscheiden der Stand der Ehegatten und der Ortsbrauch am Wohnorte derselben.

Überschreitet die Frau ihre Schlüsselgewalt, so haftet sie hiefür mit ihrem Sondergute (208 für Güterverbindung; 221 für Gütergemeinschaft), „während und nach der Ehe“ gegenüber dem Manne; gegenüber Dritten verpflichtet sie die Gemeinschaft, wenn die Überschreitung diesen nicht „erkennbar“ (163,²) war. Gegen künftige Überschreitungen stehen dem Manne folgende Sicherungsbefugnisse zu:

Missbraucht die Ehefrau die ihr gesetzlich (161, 163) im Haushalte eingeräumte Vertretungsbefugnis, oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann diese Vertretung ganz oder teilweise entziehen (164,¹). Diese Entziehung ist aber Dritten gegenüber nur (und erst dann) rechtswirksam, wenn sie von der (nach kantonalem Recht) zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist (164,²; auch über die Art der Veröffentlichung entscheidet das kantonale Recht). Andererseits kann diese Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt vom Richter aufgehoben werden (Wiedereinsetzung in die Schlüsselgewalt sobald (von der als Klägerin auftretenden Ehefrau, kaum auch von Dritten) nachgewiesen wird, dass sie ungerechtfertigt ist (165,¹).

Diese Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlicht war (165,²).

Der Entwurf (I) wollte die Entziehung der Schlüsselgewalt dem Ehemanne nur nach Anrufung des Richters gestatten; das Gesetz hat hier den Richter ausgeschaltet; es genügt Publikation (nach Vorschrift des kantonalen Rechtes oder Ortsbrauch).

Gewerbefrau. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben (167,¹). Verweigert der Ehemann die Bewilligung hierzu, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie „beweist“, dass dies „im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist“ (167,²).

Das Verbot des Ehemannes ist „gutgläubigen Dritten“ gegenüber nur dann wirksam, wenn es von der zuständigen Behörde (kantonales Recht) veröffentlicht worden ist (167,³).

Die Befugnis der Ehefrau, einen Beruf oder „Gewerbe zu betreiben, ist ein Ausfluss ihrer durch die Eheschliessung nicht aufgehobenen Handlungsfähigkeit“. Ihre Stellung in der ehelichen Gemeinschaft erheischt jedoch eine (beschränkende) Berücksichtigung in der Gestalt, dass der Ehemann es nicht zu dulden braucht, wenn die Ehefrau durch ihre Berufsbetreibung die Gemeinschaft schädigt oder gefährdet, wie beispielsweise durch Vernachlässigung des Hauswesens, der Kinder, der Berufsstellung des Ehemannes u. dgl. (Erl. S. 147). Hiergegen gewährt das Gesetz das Verbotsrecht des Ehemannes, mit dessen Beeinträchtigung durch Richterspruch (167,²) es nicht leicht genommen werden darf; die Ehegemeinschaft kommt vor dem modernen Selbstbetätigungs- und Selbsterwerbstrieb der Frau.

Über die Sonderhaftung der Gewerbefrau siehe: 207,³, 208,², 220,², 221,² und „Güterrecht der Ehegatten“.

Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig (168).

Und zwar aktiv und passiv; Erl. S. 147; sie ist nicht mehr „beschränkt handlungsfähig“, wie nach vielen bisherigen kantonalen Rechten. „Doch ist bei der Anerkennung der materiell-rechtlichen Fähigkeit der Ehefrau wohl zu beachten, dass der Ehemann die eheliche Gemeinschaft selbstverständlich auch im Prozesse zu vertreten hat, so dass also in bezug auf alles eheliche Vermögen,

mit Einschluss des Frauengutes, der Ehemann als Kläger auftritt oder der Ehefrau die nötige Vollmacht erteilt.“

Das Recht zum Auftreten der Frau vor Gericht ist damit nicht garantiert; dasselbe richtet sich nach kantonalem Prozessrecht. (Hierüber das Schweizer. Rechtslexikon II, S. 3 ff.). Dagegen bewirkt die Zusprache der Prozessfähigkeit einer Ehefrau, dass sie selbständig einen Gerichtsvertreter ernennen, Prozessschriften rechtsgültig einreichen, Vergleiche abschliessen, Rechtsmittel ergreifen kann u. dgl.

Im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau von Gesetzes wegen (168,²) zu vertreten.

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten und zugunsten des Ehemannes sind durch das Eheband nicht ausgeschlossen; die Ehegatten sind befugt, Rechtsgeschäfte miteinander ohne besondere Einmischung der Behörden einzugehen (177,¹). Rechtsgeschäfte unter Ehegatten dagegen, welche das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (177,²); die gleiche Zustimmung ist erforderlich für diejenigen Verpflichtungen, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden (177,³).

Die letztere Bestimmung schützt die handlungsfähige Ehefrau vor Übervorteilung durch den Ehemann oder durch Dritte zugunsten des Ehemannes; in diesem Umfange anerkennt also auch das neue Recht eine vermögensrechtliche Bevormundung der Ehefrau. Mit vollem Recht, da die Mehrzahl der Ehefrauen dieses Schutzes heute noch bedürftig ist. „Dans l'intérêt de la famille, il faut éviter que la femme ne soit facilement amenée à donner sa garantie personnelle en faveur de créanciers de son mari, et à compromettre son patrimoine sans sauver son mari“ (Refous, pag. 24).

Schutz der ehelichen Gemeinschaft. Die Verletzung der in Art. 159 ff. aufgeführten Pflichten der Ehegatten bewirkt im geltenden Recht den Anspruch auf Scheidung, der auch im Z. G. B. gewährleistet ist (vgl. „Ehescheidung“). Das Z. G. B. unternimmt aber den weiter gehen-

den Versuch (Erl. 148 u. 105/106), richterlich in die Ehegemeinschaft eingreifen zu lassen, um die Scheidung zu verhüten, jedenfalls deren Folgen sicherzustellen; damit wird eine Lücke des geltenden Rechtes ausgefüllt.

Das Gesetz gewährt im allgemeinen dem benachteiligten Ehegatten das Recht, den (nach kantonalem Recht kompetenten) Richter „um Hilfe anzugehen“, wenn ein Ehegatte „gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen“ ist oder seine Handlungsweise den andern Ehegatten „in Gefahr, Schande oder Schaden“ bringt (169,¹). Der Richter hat alsdann „den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflichten zu mahnen“ und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz (in 170, 171) vorgesehenen Massregeln (169,²).

Diese Massregeln trifft der Richter nach „freiem Ermessen“ in dem Sinn, dadurch dem verletzten Ehegatten soweit möglich rechtlichen Schutz zu gewähren (Erl. 148/149); das Recht (169,¹), den Richter um Schutz angehen zu dürfen, verpflichtet den Richter zum tätigen Eingreifen; das bisher übliche laissezaller ist nicht mehr zulässig.

Die vom Gesetze vorgesehenen Spezial-Massregeln sind:

Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist derselbe berechtigt (von sich aus oder unter Anrufung des Richters), den gemeinsamen Haushalt aufzuheben (170,¹). Jedenfalls ist hierzu jeder Ehegatte „für die Dauer des Rechtsstreites“ befugt, sobald eine Klage auf Scheidung oder Trennung eingereicht ist (170,²). Der Richter hat, sobald hiefür ein Begehren eines Ehegatten vorliegt und die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern (Sustentationsbeiträge) festzusetzen (170,³).

Ausserdem kann der Richter, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten (und zwar ganz ohne Rücksicht auf deren Güterstand) anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

Wohl am besten durch öffentliche Aufforderung in Zeitungen und im Amts- (Kantons-) Blatt. Schon diese Androhung dürfte von wesentlichem Erfolg (gegen liederliche Ehegatten) begleitet sein.

Das Verfahren bei dem Erlass solcher Verfügungen muss dem Charakter derselben angepasst werden. In der Regel handelt

es sich hier um die Abstellung von Übelständen, bei denen Gefahr in Verzug ist. Das Verfahren wird daher schnell und summarisch gehalten werden müssen. Von einer zwangsweisen Vollstreckung eines Urteils, das ein pflichtwidriges Verhalten eines Ehegatten feststellt, kann bei den persönlichen Verhältnissen nur ausnahmsweise die Rede sein; so widerstrebt es zum Beispiel unserer heutigen Rechtsanschauung, die Ehefrau, die ihren Ehemann ungerechtfertigterweise verlassen hat, „militari manu“ (durch Polizeigewalt) ins eheliche Domizil zurückzuführen.

Die Ordnung des Verfahrens überlässt der Entwurf dem kantonalen Rechte, indem es sich dabei um eine Anpassung an die bestehende Gerichtsorganisation und das übrige Verfahren handeln wird. In den Erläuterungen zu dem Entwurfe von 1894 (S. 73/74) ist ein Vorschlag für diese kantonale Ordnung näher ausgeführt. Erl. S. 150/151.

Selbstverständlich stehen dem gekränkten Ehegatten neben den obgenannten auch die übrigen heute schon anerkannten Rechtsmittel zur Verfügung, wie Anzeige bei den Vormundschafts- oder andern Behörden, und Ehescheidungsklage. Überdies ist als güterrechtlicher Schutz das Begehren um Gütertrennung (siehe „Güterrecht der Ehegatten“) vorgesehen. (Erl. 150/151.)

Dass die richterlichen Verfügungen auf Begehren eines Ehegatten wieder aufzuheben sind, sobald ihr Grund weggefallen ist, hielt das Gesetz für nötig, anzumerken (172).

Eine Zwangsvollstreckung bezüglich „ihrer Ansprüche“ ist unter Ehegatten grundsätzlich, weil dem persönlichen Verhältnis derselben (vgl. Erl. S. 105, 151) widersprechend, ausgeschlossen, verboten (173,¹), mit Ausnahme der „vom Gesetze bezeichneten Fälle“ (der nachstehenden). Insbesondere dürfen Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses aus dem Grunde, dass ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust gekommen ist, nicht ausgesprochen werden (173,²).

Ausnahmen: Wird gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben, so ist der andere Ehegatte befugt, sich für seinen Anspruch der Pfändung anzuschliessen oder sich am Konkurs zu beteiligen. (Pfändungsanschluss der deutsch-schweizerischen Kantone; 174). Kommen die Gläubiger des einen Ehegatten bei der Pfändungsbetreibung zu Verlust, so werden dessen Ansprüche

an den andern Ehegatten ohne weiteres, von Gesetzes wegen (175,¹), fällig und können von seinen Gläubigern zur Deckung ihres Verlustanspruches gepfändet werden. Wird über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten (siehe „Güterrecht der Ehegatten“) zur Konkursmasse gezogen und darin liquidiert (175,²). Endlich ist die Zwangsvollstreckung „ohne Beschränkung“ zulässig zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil (Scheidung) angeordneten Gütertrennung; ebenso für Beiträge, die dem einen Ehegatten zugunsten des andern auferlegt worden sind. (Sustentationsbeiträge u. dgl.; 176,^{1,2}.)

Wirkungen des Erbanges: 551—601.

Vgl. vorerst die Artikel „Erbgang“ und „Eröffnung des Erbanges“.

Als Wirkungen des Erbanges normiert das Z. G. B.: die „Sicherungsmassregeln“ (551—559), den „Erwerb der Erbschaft“ (560—579), das öffentliche Inventar“ (580—592), die „amtliche Liquidation“ (593—597) und die „Erbschaftsklage“ (597—601).

Die Sicherungsmassregeln; (551—559).

Das Gesetz schreibt allgemein vor, dass die (nach kantonalem Einführungsrecht) zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers von Amtes wegen (d. h. auch ohne Parteianträge) die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen hat (551,¹).

Überall also, wo Spezialbestimmungen des Gesetzes fehlen, tritt die allgemeine Amtspflicht in die Lücke; die Aufzählung in 511,² ist keineswegs erschöpfend.

Solche sichernde Massregeln sind insbesondere (in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen): die Siegelung der Erbschaft, die Anordnung des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen (551,² und 552 ff.)

Ist ein Erblasser auswärts, nicht „am letzten Wohnsitz“ verstorben, so muss die zuständige Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnsitzes hiervon Mitteilung machen; sie hat auch die nötigen Massregeln zu treffen „zur Sicherung der Vermögenswerte, die der

Erblasser am Sterbeorte hinterlassen hat“; 551,³ (sogen. „vorübergehende Massregeln“, Erl. S. 104).

Die Siegelung wird in den Fällen vorgenommen, für welche sie das kantonale Recht vorsieht (552).

„Ihre sichernde Wirkung liegt darin, dass sie zwar nicht die Entziehung der rechtlichen, wohl aber der körperlichen Möglichkeit der Verfügung über die versiegelten Erbschaftswerte zur Folge hat“; Erl. S. 105.

Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;

wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist; wenn einer der Erben sie verlangt.

Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen. Sie kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden (Art. 553, Ziff. 1—3).

Über das Inventar mit Rechnungsruf, beneficium inventarii, siehe „öffentliches Inventar“, 580 ff. Das Inventar des Art. 553 hat blossen Sicherungszweck.

Verschiedene Weisungen an den kantonalen Gesetzgeber in Erl. S. 105/106.

Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:

wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;

wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist; wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;

wodas Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.

Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.

Stirbt eine bevormundete Person, so liegt, wenn keine Anordnung getroffen wird, die Erbschaftsverwaltung dem Vormunde ob (Art. 554, Ziff. 1—4).

Das Z. G. B. präzisiert das Amt der Erbschaftsverwaltung nicht; die Erl. S. 106 meinen, dass „der Behördenapparat in allen Kantonen ausreichen dürfte, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen“.

Einen Spezialfall normiert Art. 555: Ist die Behörde im ungewissen, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, so sind die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zum Erbganze zu melden. Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung und sind der Behörde keine Erben bekannt, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an das erbberechtigte Gemeinwesen, wie in 466 vorgesehen.

Die Eröffnung der letztwilligen Verfügung erfordert vorerst die Einlieferung solcher Verfügungen. Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der (nach kantonalem Recht zuständigen) Behörde unverweilt einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird. Der Beamte, bei dem die Verfügung protokolliert oder hinterlegt (504, 505) ist, sowie jedermann, der eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, dieser Pflicht nachzukommen, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat. Nach der Einlieferung hat die Behörde, soweit tunlich nach Anhörung der Beteiligten, entweder die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen (Art. 556).

Die in 556,³ gerufene Erbschaftsverwaltung ist anzudnen, wenn die Voraussetzungen von 554 vorliegen.

Das „einstweilen“ des 556,³ weist darauf hin, dass es sich hiebei nicht um Ausübung richterlicher (materiell-rechtlicher) Befugnisse, sondern um bloss vorläufige Sicherungsmassregeln handelt; den materiellen Rechten wird in keiner Weise präjudiziert.

Die Verfügung des Erblassers muss binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden. Zu der Eröffnung werden die Erben, soweit sie den Behörden bekannt sind, vorgeladen (557,^{1,2}).

Hinterlässt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen (557,³). Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht. An Bedachte unbekanntem Aufenthalts erfolgt die Mitteilung durch eine „angemessene“ öffentliche Auskündigung (558).

Über die Wirkungen dieser Verfügungseröffnung mit Bezug auf Anfechtungen enthielten die Entwürfe (575,³ und 559,³) die Bestimmung: „Von dieser Mitteilung an ist den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen gegeben, um sich über die Anerkennung oder Anfechtung der Verfügung vor der Behörde zu erklären“. Durch die Streichung dieser sehr vernünftigen Ordnungsvorschrift wird nun der Einsprecher auf die „Erbschaftsklage“ (siehe dort und 598 ff.) sowie auf 559 mit seiner Monatsfrist verwiesen; vgl. hierzu auch Erl. S. 108/109.

„Endlich könnte es sich fragen, ob nicht auch für die gesetzlichen Erben die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Berechtigung vorgesehen werden solle, eine Ordnung, die sich als eine weitere Massregel zur Sicherung des Erbanges darstellen würde und es ist auch wohl bekannt, dass in der Praxis häufig solche Scheine ausgestellt werden. So sind namentlich bei den Grundbuchfertigungen derartige Erbgangsbescheinigungen häufig gefordert. Es scheint uns jedoch beim gesetzlichen Erbgang eine besondere Regelung dieser Art nicht erforderlich zu sein“ etc. Erl. S. 110.

Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten (558) wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer frühern Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage) als Erben anerkannt seien. Zugleich wird gegebenen Falles der Erbschaftsverwalter angewiesen, ihnen die Erbschaft auszuliefern (559).

Der Erwerb der Erbschaft: 560—579.

„Den Erwerb der Erbschaft durch die gesetzlichen Erben lassen wir von Gesetzes wegen eintreten und stellen die eingesetzten Erben den gesetzlichen in der Weise gleich, dass bei dem Bekanntwerden der ersteren mit der Testamenteröffnung der Erwerb der letzteren aufgehoben wird, so dass jene von selbst an die Stelle dieser treten“ etc.; Erl. S. 52/53.

„Dem Erwerb der Erben von Gesetzes wegen stellen wir deren Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft zur Seite, so dass jener Erwerb durch diese Möglichkeit als resolutiv bedingt erscheint. Die Ausschlagung eines Miterben hat die Anwachsung seines Anteils zugunsten der übrigen zur Folge. Die Ausschlagung des einzigen oder aller nächsten Erben führt regelmässig zur amtlichen Liquidation der Erbschaft.“ Erl. S. 52/53.

Die Erben (gesetzliche und eingesetzte) erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers (ohne weiteres Zutun) kraft Gesetzes (560,1).

Er erfolgt also dieser Erbschaftserwerb ipso jure, d. h. von Rechtes wegen und ohne jede Notwendigkeit besonderer Annahme, aber, wie aus 566 ff. ersichtlich, unter einer Resolutivbedingung, nämlich der Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen; nicht der Erbsantritt, sondern die Erbschaftsausschlagung erfordert also eine aktive Tätigkeit des Erben.

Vorbehältlich der im Gesetze selbst gesetzten Ausnahmen gehen mit dem Tode des Erblassers (560,1) die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf die Erben über; die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden des Erben (560,2).

Ausnahme: 566,2; Erl. S. 111.

Die Aufzählung in 560,2 ist nicht limitativ, sondern nur exemplifikativ; es sind dies die „hauptsächlichsten Äusserungen“ (Erl. S. 111) des Erwerbs von Gesetzes wegen; die Ausnahmen (vide insbes. „Grundbuch“) ergeben sich aus der Natur der Sache und den Spezialbestimmungen des Gesetzes.

Der Erbschaftserwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges zurückbezogen; es haben ihnen also die gesetzlichen Erben die Erbschaft nach Massgabe der Besitzregeln (siehe „Besitz“) herauszugeben.

Neben die Erben treten noch die „Nutzniessungsberechtigten“ (Marginale 561) und die „Vermächtnisnehmer“ (Marginale 562); diesbezüglich bestimmt das Gesetz:

Die gesetzliche Nutzniessung des überlebenden Ehegatten, sowie der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern ist nach den für die Vermächtnisse aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Die Nutzniessung erhält jedoch mit der Eröffnung des Erbanges dingliche Wirkung, soweit sie den Gläubigern des Erblassers gegenüber bestehen kann (561).

Über diese Nutzniessungsberechtigten siehe 460,1,2 u. 462.

Die Vermächtnisnehmer haben gegen die Beschwerten oder, wenn solche nicht besonders genannt sind, gegen die gesetzlichen oder eingesetzten Erben einen persönlichen Anspruch. Wenn aus der Verfügung nichts anderes hervorgeht, so wird der Anspruch fällig, sobald der Beschwerte die Erbschaft angenommen hat oder sie nicht mehr ausschlagen kann. Kommen die Erben ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie zur Auslieferung der ver-

machten Erbschaftssachen, oder wenn irgend eine Handlung den Gegenstand der Verfügung bildet, zu Schadenersatz angehalten werden (562).

Über diese nicht als Erben eingesetzten Vermächtnisnehmer siehe 484, im Gegensatz zu 483.

Das Vollstreckungsverfahren muss, soweit es sich nicht um die Realisierung von Geldforderungen auf dem Betreibungswege handelt, dem kantonalen Rechte überlassen bleiben; Erl. S. 112/113.

„Den unmittelbaren Erwerb des Eigentums an der vermachten Sache haben wir in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (s. Schweiz. P. R. II, S. 492 f.) abgelehnt, obgleich für einen solchen direkten Erwerb eine weit verbreitete Rechtsauffassung angerufen werden könnte. Die vorgeschlagene einfachere Regelung hat in der Praxis zu keinen Übelständen geführt, so dass wir um ihrer Einfachheit willen ihr den Vorzug geben.“ Erl. S. 113.

Ist dem Bedachten eine Nutzniessung oder eine Rente oder eine andere zeitlich wiederkehrende Leistung vermacht, so bestimmt sich sein Anspruch, wo es nicht anders angeordnet ist, nach den Vorschriften des Sachen- und Obligationenrechtes (563).

Ist ein Versicherungsanspruch auf den Tod des Erblassers vermacht, so kann ihn der Bedachte unmittelbar geltend machen (563, 2).

Zwei Spezialfragen werden in 564 und 565 geordnet:

Die Gläubiger des Erblassers gehen mit ihren Ansprüchen den Vermächtnisnehmern vor. Die Gläubiger des Erben stehen, wenn dieser die Erbschaft vorbehaltlos erworben hat, den Gläubigern des Erblassers gleich.

Zahlen die Erben nach Ausrichtung der Vermächtnisse Erbschaftsschulden, von denen sie vorher keine Kenntnis hatten, so sind sie befugt, die Vermächtnisnehmer insoweit zu einer verhältnismässigen Rückleistung anzuhalten, als sie die Herabsetzung der Vermächtnisse hätten beanspruchen können. Die Vermächtnisnehmer können jedoch höchstens im Umfange der zur Zeit der Rückforderung noch vorhandenen Bereicherung in Anspruch genommen werden.

Die „Ausschlagung der Erbschaft“ (Erbverzicht); 566—579.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass es zum Erbverzicht, der „Ausschlagung der Erbschaft“, einer positiven Handlung des Ausschlagenden bedarf, während die Annahme der Erbschaft von Gesetzes wegen erfolgt; es wurde dies von Rechts-unerfahrenen schon unter den kantonalen Rechten oft übersehen und kann nicht genug betont werden.

In einem einzigen Falle wird der Erbverzicht, die „Ausschlagung“ von Gesetzes wegen (566, 2), vermutet: wenn nämlich

die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes „amtlich festgestellt oder offenkundig“ war. Bei amtlicher Feststellung dieser Zahlungsunfähigkeit wird eine Ausschlagung nicht mehr nötig sein; wohl aber ratsam bei blosser „Offenkundigkeit“, da der stillschweigend Ablehnende nötigenfalls diese Offenkundigkeit zu beweisen hat, eine oft schwierige Sache.

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben, denen sonst die Erbschaft von Gesetzes wegen (560) anwächst, haben die gesetzlich garantierte (566, 1) Befugnis, die Erbschaft auszuschlagen und zwar innert der Frist von drei Monaten (567, 1).

Berechnung dieser Frist: Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (567, 2; vgl. 558). Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenommen worden, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis gegeben hat (568).

Stirbt ein Erbe vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, so geht die Befugnis zur Ausschlagung auf seine Erben über. Die Frist zur Ausschlagung beginnt dann für diese Erben mit dem Zeitpunkte, da sie von dem Anfall der Erbschaft an ihren Erblasser Kenntnis erhalten, und endigt frühestens mit dem Ablauf der Frist, die ihnen gegenüber ihrem eigenen Erblasser für die Ausschlagung gegeben ist. Schlagen die Erben aus, und gelangt die Erbschaft an andere Erben, die vorher nicht berechtigt waren, so beginnt für diese die Frist mit dem Zeitpunkte, da sie von der Ausschlagung Kenntnis erhalten haben (569).

Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde den gesetzlichen und den eingesetzten Erben eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen (576). Da die Bestimmung der „wichtigen Gründe“ eine schwierige Sache ist, darf angeraten werden, das Fristverlängerungsgesuch so rechtzeitig einzureichen, dass bei allfälliger Verneinung „wichtiger Gründe“ noch innert gesetzlicher Frist die Antwort der Behörde da ist und dann gesetzlicherweise ausgeschlagen werden kann.

Die Vermächtnisnehmer brauchen nicht auszuschlagen; „sie haben einfach die Befugnis, ihren Anspruch, so lange er nicht nach Art. 601 verjährt ist, gegen den Beschwerten geltend zu machen, und wenn sie auf diesen Anspruch verzichten, sei es gegenüber dem Beschwerten oder vor einer Behörde, so steht diese Erklärung unter den gewöhnlichen Regeln des Schuldlasses. Diese Auffassung trifft auch dann zu, wenn ein erster Vermächtnisnehmer zugunsten eines zweiten beschwert ist. Den ersten Bedachten einem Erben gleich zu stellen, erscheint in keiner Richtung als geboten. Erben, die unter Vormundschaft stehen, können die Ausschlagung selbstverständlich nur unter Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden erklären“. Erl. S. 114/115.

Form der Ausschlagung. Die Ausschlagung ist von dem Erben bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären. Sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen (570,^{1,2}).

Die Behörde hat über die Ausschlagungen ein Protokoll zu führen (570,³).

Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis. Wie schon oben (zu 560, 566) vorgemerkt, wird die Erbschaft bei Nichtausschlagung von Gesetzes wegen erworben und zwar „vorbehaltlos“ (571,¹). Ausserdem aber kann eine Verwirkung der Ausschlagung durch sogenannte „Erbenhandlungen“ erfolgen: Hat nämlich ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftsachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (571,²).

Ausschlag eines Miterben. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte. Hinterlässt der

Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt (wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist), an dessen nächsten gesetzlichen Erben (572).

Dazu Erläuterungen S. 116: „Schlägt einer unter mehreren gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, so findet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht eine Accreszenz zugunsten der Miterben statt. Diese Regel gilt nicht bloss unter Blutsverwandten, sondern auch bei Konkurrenz des überlebenden Ehegatten mit Erben des eiterlichen und grosselterlichen Stammes usw.“

Schlägt ein Vermächtnisnehmer das Vermächtnis aus, so fällt es zugunsten des Beschwerten weg, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist (577; vgl. dazu Erl. S. 116).

Bei Ausschlagung aller nächsten gesetzlichen Erben gelangt die Erbschaft zur Liquidation durchs Konkursamt (573,¹).

Diese Liquidation wird nach den Grundsätzen des Betreibungsrechtes durchgeführt; ergibt sich nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen und zwar mit dem Verteilungsmodus, „wie wenn kein Ausschlag stattgefunden hätte“; 573,².

Vor Konkurserklärung über die Erbschaft wird der überlebende Ehegatte von der Ausschlagung durch die Nachkommen von der „Behörde“ (wohl die Erbschafts-Behörde kantonalen Rechtes, da inzwischen die Konkursklärung suspendiert ist) hiervon in Kenntnis gesetzt; er kann dann, behufs Vermeidung des Konkurses, binnen Monatsfrist die Annahme erklären; 574.

Fernerhin können die verzichtenden Erben „bei der Ausschlagung“ verlangen, dass allfällig auf sie folgende Erben („nachfolgende Erben“) noch angefragt werden, bevor die Erbschaft konkursamtlich liquidiert wird; 575,¹. In diesem Falle ist seitens „der Behörde“ (s. oben) diesen nachfolgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und erst wenn jene nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, tritt die Liquidation durchs Konkursamt ein; 575,².

Damit die Erben durch die Ausschlagung nicht unbilligerweise Gläubigerrechte verletzt werden (vgl. Erl. S. 117/118), schreibt das Gesetz vor: Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, dass sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkurs-

verwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden. Wird ihre Anfechtung gutgeheissen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation. Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und fällt nach Deckung der übrigen Schulden an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde (578). Schlagen die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft aus, so haften sie dessen Gläubigern gleichwohl insoweit, als sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode Vermögenswerte empfangen haben, die bei der Erbteilung der „Ausgleichung“ unterworfen sein würden (579,1).

Die landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung, sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung, werden von dieser Haftung nicht getroffen (579,2). Gutgläubige Erben haften nur, soweit sie noch bereichert sind (579,3).

Besteht das Anfechtungsrecht auch, wenn der Ehegatte oder nachfolgende Erben an Stelle des Verzichtenden angenommen haben (574, 575)? Rehfoos/Martin bejaht (p. 163) die Frage; m. E. ist sie zu verneinen, da durch die Annahme gemäss 574/575 gerade die Vermeidung der konkursamtlichen Liquidation (578,2) bezweckt wird.

Über die amtliche Liquidation siehe 593—597 nachstehend.

Das öffentliche Inventar; 580—592.

Zu unterscheiden vom blossen Inventar zu Sicherungszwecken (553, vorstehend):

„Es entspricht dem in allen Kantonen mit einer einzigen Ausnahme anerkannten Rechte, dass dem Erben neben dem Erwerb und der Ausschlagung noch eine dritte Möglichkeit geboten werden soll: ein beschränkter Erwerb, eine modifizierte Ausschlagung in Gestalt der Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars. Dieser dritte Weg muss, da er nicht ipso jure eintritt, der Ausschlagung parallel gestellt werden, was sich darin äussert, dass das Verlangen hier wie dort in den gleichen Fristen und den gleichen Formen gestellt werden muss. Da das Verfahren nicht für einen einzelnen Erbeil stattfinden kann, so hat das Begehren des einen Erben auch für die übrigen zu gelten. Eine besondere Berücksichtigung der insolventen Erbschaft ist hier nicht notwendig; denn wer in solchem Falle den Rechnungsruf verlangt, kann ohne Bedenken unter die allgemeine Regel gestellt werden.“ Erl. S. 119.

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist auch berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss binnen Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung (570, mündlich oder schriftlich) bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde angebracht werden (580,1,2).

Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen (580,3).

Hierzu ist ein Erbe nicht mehr befugt, wenn er innert der monatlichen Inventarfrist eine der in 571,2 aufgeführten Erbehandlungen begangen oder aber schon die Annahme der Erbschaft erklärt hat.

Trotzdem der Inventaranruf durch einen Erben genügt, wird es für die andern ratsam sein, ebenfalls sachbezüglich einzukommen, damit nicht ein Ausschlussgrund (571,2) auch gegen sie wirke.

Verfahren. Das öffentliche Inventar wird durch die kantonal-zuständige Behörde nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes (soweit nicht nachstehend bundesrechtlich geregelt) errichtet und besteht in der Anlegung eines Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke mit einer Schätzung zu versehen sind. Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen. Insbesondere haben die Erben der Behörde die ihnen bekannten Schulden des Erblassers mitzuteilen (581). Mit der Aufnahme des Inventars verbindet die Behörde einen „Rechnungsruf“, durch den auf dem Wege angemessener öffentlicher Auskündigung die Gläubiger und Schuldner des Erblassers, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Forderungen und Schulden anzumelden. Die Gläubiger sind dabei auf die Folgen der Nichtanmeldung (siehe 589 ff.) aufmerksam zu machen (582,1,2).

Die Frist ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen (582,³). Forderungen und Schulden, die aus öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sind, werden von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen (583,¹).

Die Aufnahme ist den Schuldnern und Gläubigern anzuzeigen (583,²).

Nach Ablauf der Auskündungsfrist wird das Inventar geschlossen und hierauf während wenigstens eines Monats zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt (584,¹).

Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben (584,²).

Die in 583,² vorgesehene Mitteilung von aus öffentlichen Büchern usw. ersichtlichen Schulden an Schuldner und Gläubiger bezweckt deren Aussprache über die Rechtsbeständigkeit dieser Posten; vgl. Erl. S. 120; sie haben sich also zu äussern; Still-schweigen gilt als Gutheissung.

Über die Rechtslage der Erben und der Erbschaft während des öffentlichen Inventars ist bestimmt: Während der Dauer des Inventars dürfen nur die notwendigen Verwaltungshandlungen (von den Erben oder den Erbschaftsverwaltern) vorgenommen werden (sonst treten die Folgen von 571,² ein; 585,¹). Gestattet die Behörde die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben, so sind dessen Miterben befugt, Sicherstellung zu verlangen (585,²). Die Betreibung für die Schulden des Erblassers ist während der Dauer des Inventars ausgeschlossen (586,¹). Eine Verjährung läuft nicht (586,²). Prozesse können mit Ausnahme von dringenden Fällen weder fortgesetzt, noch angehoben werden (586,³).

Dass die Betreibungen des Erblassers selbst gegen seine Schuldner als „notwendige Verwaltungshandlungen“ fortzusetzen sind, liegt auf der Hand; schwieriger ist schon die Frage nach der Zustimmung zu Nachlassverträgen, Abtretung von Gläubigerrechten u. dgl. Die Praxis wird im Sinne

möglichster Verwaltungsfreiheit antworten müssen, damit nicht aus Furcht vor 571,² die liegende Erbschaft geschmälert wird. Ebenso wird es mit den Prozessrechten zu halten sein.

Als bald nach Abschluss des Inventars (und nicht etwa erst nach Ablauf des in 584,¹ statuierten Auflage-Monats) wird jeder Erbe aufgefordert, sich binnen Monatsfrist (Deliberationsfrist) „über den Erwerb der Erbschaft zu erklären“ (587,¹).

Wo die „Umstände“ es rechtfertigen, kann die zuständige Behörde zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen u. dgl. eine weitere Frist einräumen (587,²).

Während der (in 587,¹ gesetzten oder nach 587,² verlängerten Deliberations-) Frist „kann“ der Erbe:

die Erbschaft ausschlagen,
oder die amtliche Liquidation (593 ff.) verlangen,
oder die Erbschaft „unter öffentlichem Inventar (siehe 589) annehmen“,

oder „vorbehaltlos annehmen“ (588,¹).

Gibt er keine Erklärung ab, so „hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen“; 588,². „Die Erklärung des einen Erben wirkt hier nicht, wie bei der Gesuchstellung für die andern, sondern für jeden gilt, was er erklärt hat; für den, der stillschweigt, ist die Annahme unter öffentlichem Inventar erfolgt, ein Verhältnis, das wohl keiner besonderen Regelung im Entwurfe bedarf.“ Erl. S. 121/122.

Die Folgen der „Annahme unter öffentlichem Inventar“ (588,^{1,2}) sind solche der „Haftung nach Inventar“ (Marginale 589) und der „Haftung ausser Inventar“ (Marginale 590).

Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet (581) sind, und die Vermögenswerte auf ihn über. Der Erwerb der Erbschaft mit Rechten und

Pflichten wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erb- ganges zurückbezogen. Für die Schulden, die im In- ventar verzeichnet sind, haftet der Erbe sowohl mit der Erb- schaft, als mit seinem eigenen Vermögen (589,¹⁻³; „Haftung nach Inventar“).

Haftung ausser Inventar. Den Gläubigern des Erb- lassers, deren Forderungen aus dem Grunde nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren An- meldung versäumt haben, sind die Erben weder persö- nlich, noch mit der Erbschaft haftbar. Haben aber diese Gläubiger „ohne eigene Schuld“ die Anmeldung zum Inventar unterlassen oder sind deren Forderungen trotz An- meldung in das Verzeichnis nicht angenommen worden, so haftet der Erbe, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist (590,^{1,2}).

In allen Fällen können selbstverständlicher Weise die Gläubiger ihre Forderungen geltend machen, soweit sie durch Pfandre- cht an Erbschaftssachen gedeckt sind; Pfandre- cht geht vor Inventar (590,³).

Der Entwurf von 1895 rechnete zu den Inventarschulden auch noch diejenigen, von denen der Erbe „Kenntnis“ gehabt hat. „Bei den weitem Beratungen dagegen hat man gefunden, dass diese Ausdehnung bei der Möglichkeit verschiedener Stellung einzelner Erben und des Verzichtes seitens der Gläubiger durch Nichtanmeldung leicht zu einer Unsicherheit führen könnte, die besser vermieden werde. Der Entwurf schliesst sich daher nunmehr der strengern Auffassung an und lässt die Erben nur für die inventierten Passiven persönlich haften. Immerhin wird aus einem arglistigen Verhalten auch nach der gegenwärtigen Vorlage ein Erbe für die Schulden zu haften haben, die er kannte und deren Nichtanmeldung durch den Gläubiger er veranlasst hat, ohne dass ein Verzicht des Gläubigers beabsichtigt gewesen wäre. In dem Umfange des Inventars erfolgt alsdann der Übergang der Erbschaft nach den gewöhnlichen Regeln, also mit Rückbeziehung auf den Zeitpunkt des Erb- falles und unter persönlicher Haftung. Erl. S. 122; dort über die Ablehnung der „Haftung mit dem Betrag der Erbschaft“ zugunsten des „Untergangs der nicht angemeldeten Forderungen“ (mit ausnahmsweiser Resti- tution bis zum Betrag der Erbschaft).

Zu 590,²: „Es braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden, dass der Überschuss der Vermögenswerte der Erbschaft über die Schulden nach der Schätzung berechnet werden muss, die in das Inventar aufgenommen worden ist, unter Vorbehalt des Nachweises,

dass sie unrichtig sei. Belangen mehrere nicht im Inventar stehende Gläubiger gleichzeitig den Erben, so müssen sie selbstverständlich, wenn der Überschuss zu ihrer vollen Deckung nicht ausreicht, in gleichem Verhältnis bezahlt werden, und es wird, auch ohne dass das Gesetz hierüber eine besondere Regel aufstellt, der Erbe für die Beobachtung eines gutgläubigen Verhaltens den Gläubigern in allen Teilen haftbar sein.“ Erl. S. 123.

Eine besondere Regelung verlangen die Bürgschafts- schulden. Da solche nach allgemeiner Rechtsauffassung (E. Huber, Schweiz. Privatrecht, IV, S. 884 ff.) nur an der Person des Bürgen haften und mit dessen Tod untergehen, bestimmt das Gesetz: Bürgschaftsschulden des Erblassers werden im Inventar besonders aufgezeichnet und können gegen den Erben, auch wenn er die Erbschaft annimmt, (d. h. unbedingt annimmt) nur bis zu dem Betrage geltend gemacht werden, der bei der konkurs- mässigen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde (591).

„Hat also beispielsweise der Erblasser 20,000 Franken Aktiven, 18,000 Franken gewöhnliche Schulden und 6000 Franken Bürgschafts- schulden hinterlassen, und der Erbe tritt nach der Inventaraufnahme, bei der auch die Bürgschaften angemeldet sind, unbedingt an, so zahlt er mit den 20,000 zunächst die 18,000, mit dem Rest aber, also mit 2000 haftet er für die 6000, so dass diese nur bis zu einem Drittel Bezahlung beanspruchen können. Nur in diesem Umfang besteht die persönliche Haftbarkeit der Erben für die Bürgschaftsschulden, während natürlich die Bürgschaftsgläubiger sich hiergegen vorsehen und beizeiten die amtliche Liquidation der Erbschaft ver- langen können. Darnach bedarf es also keines eigenen Rechts- mittels, wie eines Bürgschaftsrufes oder dergleichen, um zu einem sehr annehmbaren Resultat zu gelangen. Denn augenscheinlich ist es nach diesem Vorschlag auch statthaft, dass die Erben von vornherein erklären, sie verlangen den Rechnungsruf einzig zu dem Zweck, dass sie bloss in dem angeführten, beschränkten Umfang für die Bürgschaftsschulden haftbar werden. Ob neben dieser Bestimmung des Art. 591 auch noch besondere Publizitätsvorschriften für das Bürgschaftswesen sich empfehlen würden, ist nicht hier, sondern bei einer Revision des Obligationenrechtes zu untersuchen.“ Erl. S. 123/124.

Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen (466), so wird von Amtes wegen ein „Rechnungsruf“ vorgenommen; es haftet dann das Gemeinwesen für die Schulden der Erbschaft nur „im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat“ (592).

Die amtliche Liquidation: 593 — 597.

Das Z. G. B. „gestaltet die amtliche Liquidation der Erbschaft zu einem regelrechten Institut des Erbanges und erreicht damit eine Vereinfachung, die es gestattet, verschiedene Rechtshilfen, die sonst getrennt geordnet werden, zusammen zu fassen. Die bei den Sicherungsmassregeln betrachtete amtliche Verwaltung (Art. 554) bildet einen Anfang des hier geordneten Institutes oder vielmehr, es ist diese Verwaltung bei der Liquidation von hervorragender Bedeutung. Dann weist auch das Institut der Willensvollstrecker (Art. 517 ff.) bereits auf die amtliche Verwaltung und Liquidation hin“. Erl. S. 124.

Statt die Erbschaft ohne weiteres auszuschlagen oder „unter öffentlichem Inventar“ (588/589) anzunehmen, kann jeder Erbe (mit Ausnahme der Verwirkung von 571,²) die „amtliche Liquidation“ verlangen (593,¹), es hätte denn ein Miterbe schon die Erbschaftsannahme erklärt, welche selbstverständlicherweise eine amtliche Liquidation ausschliesst (593,²). Bei amtlicher Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar (593,³).

Im Gegensatz zu 589, der Haftung für das Inventar, und zu 590,² der Haftung bis zur Bereicherung aus der Erbschaft.

Mit Prof. E. Huber und Rehous/Martin, pag. 174, ist anzunehmen, dass auch derjenige Erbe, welcher kein Begehren um öffentliches Inventar gestellt hat, berechtigt sein soll, die „amtliche Liquidation“ zu verlangen.

Wenn einer der Erben das öffentliche Inventar, ein anderer die amtliche Liquidation verlangt, so muss das Begehren des erstern gehört werden, da gemäss 580 jeder Erbe das Inventar verlangen darf und bei Annahme nach Gewährung des Benefizes gemäss 593,² das andere Begehren um amtliche Liquidation von selbst dahinfällt. Gleicher Ansicht, mit anderer Motivierung: Rehous/Martin, pag. 175.

Dass ein allfälliger Liquidationsüberschuss, analog 573,² und 578,³ den Erben zufällt, erschien als selbstverständlich und wurde deshalb im Gesetze nicht festgelegt; vgl. auch Erl. S. 125.

Diese amtliche Liquidation kann aber auch auf Begehren der Gläubiger des Erblassers erfolgen: haben diese Gläubiger begründete Besorgnis, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden, und werden sie auf ihr Begehren nicht befriedigt oder sichergestellt, so können sie binnen drei Monaten, vom Tode des

Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen (594,¹).

Die Vermächtnisnehmer können „unter der gleichen Voraussetzung zu ihrer Sicherstellung vorsorgliche Massregeln verlangen“ (594,²).

Diese Befugnis der Vermächtnisnehmer bezieht sich nur auf Sicherungsmassregeln nach 551 ff., die amtliche Liquidation können diese nicht verlangen; im gleichen Sinne Erl. S. 125/126.

Das Verfahren bezweckt die vorläufige Verwaltung und sodann die Bereinigung von Aktiven und Passiven, entweder auf dem Wege der ordentlichen Liquidation (596) oder nach Konkursrecht; das Gesetz bestimmt: Die amtliche Liquidation wird von der (nach kantonalem Recht) zuständigen Behörde oder in deren Auftrag von einem oder mehreren Erbschaftsverwaltern durchgeführt. Sie beginnt mit der Aufnahme eines Inventars, womit ein Rechnungsruf verbunden wird (595,¹ und ²).

Der Erbschaftsverwalter steht unter der Aufsicht der Behörde, und die Erben sind befugt, bei dieser gegen die von ihm beabsichtigten oder getroffenen Massregeln Beschwerde zu erheben (595,³).

Zum Zwecke der Liquidation sind die laufenden Geschäfte des Erblassers zu beenden, seine Verpflichtungen zu erfüllen, seine Forderungen einzuziehen, die Vermächtnisse nach Möglichkeit auszurichten, die Rechte und Pflichten des Erblassers, soweit nötig, gerichtlich festzustellen und sein Vermögen zu versilbern. Die Veräusserung von Grundstücken des Erblassers erfolgt durch öffentliche Versteigerung und darf nur mit Zustimmung aller Erben aus freier Hand stattfinden. Die Erben können verlangen, dass ihnen die Sachen und Gelder der Erbschaft, „die für die Liquidation entbehrlich sind“, schon während derselben ganz oder teilweise ausgeliefert werden (596,¹⁻³).

Vorausgesetzt natürlich, dass die Aktiven die Passiven übersteigen.

Ist die Erbschaft überschuldet, so erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes (597).

Die Erbschaft fällt in Konkurs; siehe 193 B. G. Sch. K.
Es mag am Platze sein, zu resümieren, welche Rechte einem Erben bezüglich des Erbantritts zur Verfügung stehen:

1. Er kann sofort nach dem Tode des Erblassers bedingungslos den Erbschaftsantritt erklären.

2. Er kann ebenso bedingungslos sofort die Erbschaft ausschlagen.

3. Er kann die amtliche Liquidation zum Voraus oder nach Abschluss des öffentlichen Inventars verlangen (und befreit sich damit von jeder Schuldhafung).

4. Er kann vorerst das öffentliche Inventar verlangen und nach dessen Abschluss (mit monatlicher Deliberationsfrist):

a) bedingungslos annehmen, unter Haftung für alle Schulden;

b) „unter öffentlichem Inventar“ annehmen (mit Solidarhaft des Erbschafts- und des persönlichen Vermögens für die ins Inventar gemeldeten Schulden, mit blosser Erbschaftshaft für die angemeldeten Bürgschaften und mit blosser Bereicherungshaft für nicht Angemeldetes);

c) stillschweigen und damit annehmen nach 4 b („unter öffentlichem Inventar“);

d) die Erbschaft ausschlagen.

Die Erbschaftsklage: 598 — 601.

Nicht zu verwechseln mit der in 534 — 536 geregelten, „Klage aus Erbverträgen“ (siehe unsern Separatartikel). Diese „Erbschaftsklage“ „soll demjenigen, der aus erbrechtlichem Titel klagt, zu Gebote stehen“ als eine Klage, die ihren besondern Charakter hat und namentlich einer eigenen Verjährung unterworfen ist. Der Nachweis für den erbrechtlichen Titel kann dabei unter Umständen die präjudizielle Erledigung anderer Klagen notwendig machen, und dergestalt verbindet sich z. B. mit der Erbschaftsklage gegebenen Falles die Behauptung der Ungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen, der Herabsetzungsanspruch, die Berufung auf irrthümliche oder durch Betrug erlangte Ausschlagung, u. a. m. Diesen Anbringungen gegenüber können dann aber wieder spezielle Einwendungen, wie z. B. betreffend die Verjährung der genannten Rechtsmittel, erhoben werden. Das alles braucht bei der Regelung der Erbschaftsklage nicht besonders erwähnt zu werden, es genügt, wenn sie selbst als Klage aus Erbrecht feste Gestalt erhält.

„Als zweifelhaft mag es erscheinen, gegen wen diese Klage erhoben werden könne, ob nur gegen den Besitzer von Erbschaftssachen, der selbst seinen Anspruch auf Erbrecht stützt, sei es auf eine Verfügung, deren Ungültigkeit behauptet wird, sei es auf das Gesetz, dem der Kläger sein besseres Recht oder die Erbnwürdigkeit des Beklagten gegenüberstellt, oder gegen jeden, dem der Erben die Sache vorenthält. Es scheint uns aber durch die Verhältnisse nicht geboten und für die Abklärung der Ansprüche nicht einmal wünschenswert zu sein, diese Hauptfälle im Gesetze selbst

aufzuführen. Vielmehr ist es für genügend zu erachten, wenn als Kläger der Ansprecher gesetzlichen oder andern Erbrechts genannt wird, wobei dann die Klage unbedenklich ausser gegen den Besitzer aus erbrechtlichem Titel auch gegen jeden andern Besitzer gestattet werden kann, oder also gegen jeden, dem gegenüber der Kläger aus seinem Erbrecht ein besseres Recht zu haben glaubt. Denn praktisch ist es doch wohl hinreichend, wenn die Erbschaftsklage überall auf den Charakter des klägerischen Anspruches abstellt. Die Stellung des Beklagten darf unbedenklich in der nach Umständen oft unvermeidlichen Unbestimmtheit belassen werden. Die Klage unter Miterben ist allerdings dabei als Teilungsklage wieder besondern Regeln zu unterstellen.

„Die Klage des Vermächtnisnehmers ist selbstverständlich mit der Erbschaftsklage nicht identisch, aber sie ergibt sich doch auch aus einem erbrechtlichen Titel, und der Beklagte ist hier stets aus einem erbrechtlichen Grunde gegeben. Deshalb nehmen wir keinen Anstand, die Klage aus Vermächtnis in Art. 601 diesem Abschnitt anzufügen.“ Erl. S. 128/129.

Mit der Erbschaftsklage kann sein (wirkliches oder vermeintliches) Recht jeder geltend machen, der „auf eine Erbschaft oder auf Erbschaftssachen als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein besseres Recht zu haben glaubt, als der Besitzer“ (598,¹).

Auf Verlangen des Klägers trifft der Richter „die zu dessen Sicherung erforderlichen Massregeln“ („wie Anordnung von Sicherstellung oder Ermächtigung zu einer Vormerkung im Grundbuch“; 598,²).

Wird die Klage gutgeheissen („Wirkung“, Marginale 599), so hat der Besitzer die Erbschaft oder die Erbschaftssachen nach den Besitzesregeln (919 ff., siehe „Besitz“) an den Kläger „herauszugeben“ (599,¹); dabei kann sich der Beklagte gegenüber der Erbschaftsklage auf die Ersitzung (an Erbschaftssachen, vgl. 941) nicht berufen (599,²).

„Bei der Wirkung dachten wir zuerst daran, zu sagen, dass der verurteilte Besitzer die noch vorhandenen Erbschaftssachen und in einer gewissen Begrenzung ihren Gegenwert an den Kläger, auch wenn er sich in gutem Glauben befinde, herauszugeben habe. Bei näherer Überlegung erachtete man es dann aber als vollständig ausreichend, hier ebenso, wie es bei der Verschollenheit geschehen ist, auf die Rechte und Pflichten des gutgläubigen und bösgläubigen Besitzers zu verweisen. Daraus ergibt sich dann namentlich im

Falle des bösen Glaubens die Pflicht des verurteilten Beklagten zur Leistung von Ersatz für alle bezogene Nutzung. Der Ersatz von nicht mehr vorhandenen Sachen scheint uns mit Art. 938, Absatz 2, und der allgemeinen Schadenersatzpflicht (des Art. 940) auch für die hier vorliegenden Verhältnisse genügend geordnet zu sein.“ Erl. S. 129/130.

Die Erbschaftsklage verjährt gegenüber einem gutgläubigen Beklagten mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da der Kläger von dem Besitz des Beklagten und von seinem eigenen bessern Recht Kenntnis erhalten hat, in allen Fällen aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tode des Erblassers oder dem Zeitpunkte der Eröffnung seiner letztwilligen Verfügung an gerechnet. Gegenüber einem bösgläubigen Beklagten beträgt die Verjährungsfrist stets dreissig Jahre (600,¹⁻²).

Die Klage des Vermächtnisnehmers verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren, von der Mitteilung der Verfügung oder vom Zeitpunkte an gerechnet, auf den das Vermächtnis später fällig wird (601).

„Der wirklichen Kenntnis den Fall, da der Kläger bei richtiger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, gleichzustellen, wie das bei der Regelung des kaufmännischen Verkehrs gehalten zu werden pflegt, konnten wir uns nicht entschliessen, da hier dem Kläger eine besondere Vigilanz kaum zugemutet werden kann.“ Erl. S. 130.

Wirkung der Erbschaftsklage: 599, „Wirkungen des Erbanges“;

- der Erbteilung: 637—640, „Teilung der Erbschaft“;
- der Erbunwürdigkeit: 540, Anfang 541, „Eröffnung des Erbanges“;
- der Serien-Schuldbriefe und -Gülten: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 880—883;
- der Verfügungsbeschränkungen: 960 (Schlussatz), „Grundbuch“;
- der vorläufigen Eintragungen: 961 (Schlussatz), „Grundbuch“;
- der „Vormerkung“ im „Grundbuch“: dort, 959,³;
- des „Besitzes“ dort, 926 ff.

Wirkungen des Erbanges auf die Erbengemeinschaft: 602/603, „Teilung der Erbschaft“.

— des Faustpfandes: 891, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— siehe unter den Titeln „Pfandrecht“, „Grundbuch“, „Heimstätten“, etc.

Wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks, Pflichten des „Nutzniessers“: 769;

— Vereine, Persönlichkeitserwerb: „Juristische Personen“ und „Vereine“.

Wirtschaftsplan für einen Wald: „Niessbrauch“ (besondere Fälle).

Wissenschaftliche Gegenstände: „Fund“, 723/724.

Witwen, deren Wartefrist bei Wiederverheiratung: „Ehefähigkeit und Ehehindernisse“.

Witwenname bei Scheidung: „Ehescheidung“.

Wächnerinnenkosten: 317, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Wirksamkeit der Ungültigerklärung einer Ehe: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“.

Wirkung der Adoption: „Kindesannahme“; der „Ehelicherklärung: dort; der Eintragung bei „Schuldbrief und Gült“: 856,²; der Enterbung: 478, „Verfügungen von Todes wegen“.

Wohnrecht; 776—778.

(Siehe vorerst: „Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten“.)

Das Wohnrecht besteht in der (einer bestimmten Person zustehenden dinglichen) Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen Wohnung zu nehmen; es ist unübertragbar und unvererblich; es untersteht, soweit nicht das Gesetz es anders ordnet, den Vorschriften über die Nutzniessung (siehe dort; 776,^{1, 2, 3}).

Dieses Wohn-, Haus-, Gebrauchsrecht der bisherigen kantonalen Rechte (vgl. E. Huber, Schw. Priv. Recht III, S. 414 ff.) ist als persönliche Dienstbarkeit zu bezeichnen; es entspringt in erster Linie familienrechtlichen Gründen, kann aber auch vertraglich, entgeltlich oder unentgeltlich, erworben werden; es ist eine Nutzniessung zu Wohnzwecken und nur in diesem Umfange zu beanspruchen und zu schützen; dieser Zweckbestimmung entspringt namentlich der Grundsatz der Unveräusserlichkeit. Als den Bestimmungen über Nutzniessung an unbeweglichen Sachen unterstehend, bedarf es zu seiner rechtlichen Entstehung der Eintragung ins Grundbuch (746), und der Wohnrechtsvertrag bedarf schriftlicher Form (732; nicht öffentlicher Beurkundung, wie unrichtig von Wieland, S. 262, bemerkt).

Die Ansprüche auf dieses Wohnrecht werden im allgemeinen nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten bemessen (777,¹); es darf aber letzterer, falls dieses Recht nicht ganz ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine „Familienangehörigen und Hausgenossen“ zu sich in die Wohnung aufnehmen (777,²). Ist das Wohnrecht (vertraglich) auf einen Teil des in Frage stehenden Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen (777,³). Steht dem Berechtigten ein ausschliessliches Wohnrecht zu, so trägt er die Lasten des gewöhnlichen Unterhaltes; hat er nur ein Mitbenutzungsrecht, so fallen die Unterhaltungskosten dem Eigentümer zu (778,^{1, 2}).

Unter „Familienangehörigen und Hausgenossen“ sind (lt. Stenogr. Bulletin 1906, 27 S. 585) zu verstehen: Personen, mit denen ein Zusammenleben den sittlichen Anschauungen und Lebensverhältnissen entsprechend erscheint; auch entferntere Verwandte. Unter „Hausgenossen“ speziell sind wohl Dienstboten, Krankenabwarte und dgl. zu verstehen.

Dazu Erl. S. 150/151: „Der Entwurf hebt diese Art von Gebrauchsrecht im Anschluss an das geltende Recht (Schweiz. P. R. III, S. 414 ff.) besonders hervor, weil bei dessen Ordnung verschiedene Fragen der besonderen Regelung bedürfen. Vom Nutzniessungsrecht unterscheidet es sich durch seinen ganz persönlichen Charakter. Wer eine ganze Wohnung in Nutzung hat, wird regelmässig als Nutzniesser erscheinen, und kann demzufolge auch wohl die Räume, die er benutzen darf, an andere vermieten. Wer dagegen nur Wohnrecht hat, darf dieses Recht nur persönlich nach seinen Bedürfnissen ausüben und kann seine Berechtigung nicht auf einen andern übertragen. Die Bezeichnung dafür ist in den alten

Überlieferungen „Winkel im Hause“. Aus dieser engen Verbindung mit der Person erklärt sich die Abgrenzung nach den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Falles, sowie die Vorschrift, dass die Berechtigung, wenn sie nicht auf die Person des Berechtigten im engsten Sinne beschränkt ist, sich nur noch auf die nächsten Familien- und Hausgenossen, wie Kinder, Ehegatten und etwa notwendige Bedienstete, bei Krankenpflege und dgl., erstreckt. Andererseits muss der berechtigten Person doch dasjenige zur Verfügung stehen, was zum Wohnen überhaupt gehört, woraus sich das persönliche Mitbenutzungsrecht der gemeinsamen Einrichtungen ergibt. In bezug auf die Unterhaltungslast betreffend die der Berechtigung unterstellten Räume ist bestimmt, dass der Berechtigte sie nur dann zu tragen hat, wenn er die Wohnung allein benützt. Besteht Mitbenutzung durch den Eigentümer, so würde in Analogie zu den Vorschriften über die Grunddienstbarkeiten an eine verhältnismässige Teilung der Last zu denken sein. Allein die Stellung der wohnungsberechtigten Person tritt regelmässig so sehr zurück von derjenigen des Eigentümers, dass es der Billigkeit besser zu entsprechen scheint, wenn mangels anderer Abrede die ganze Last dem letztern zugewiesen wird. Endlich darf man dem Berechtigten im Zweifelsfalle unbedenklich das Wahlrecht unter den verschiedenen in Frage kommenden Räumen zuweisen, da doch auch hier das persönliche Bedürfnis im engeren Sinne als massgebend betrachtet werden muss.“

Wohnsitz als „Recht der Persönlichkeit“: „Heimat und Wohnsitz“; 23—26; dazu 56, 376, 377, 378, 538;

— des Ehemannes als Eintragungsort für güterrechtliche Verhältnisse, siehe „Güterrechtsregister“;

— ehelicher: 160;

— des Erblassers und Erbgang: 538,¹, „Eröffnung des Erbanges“;

— des Klägers begründet Zuständigkeit des Scheidungsrichters: „Ehescheidung“;

— des Schuldbrief- oder Gültgläubigers unbekannt: „Schuldbrief und Gült“, 861;

— massgebend für Bevormundung: „Vormundschaft“, 376,¹, 377,^{1—3}.

Wohnsitzänderung und Änderung güterrechtlicher Verhältnisse: „Güterrechtsregister“.

- Wohnsitzbehörde** zu Bestellung des Beistandes kompetent:
„Beistandschaft“, 396;
— zu Bevormundung kompetent: siehe „Vormundschaft“, 376,¹.
- Wohltätige** und dgl. Zwecke: öffentliche Geldersammlung und „Beistandschaft“, 393,⁵;
— **Vereine**: „Vereine“.
- Wortlaut** des Gesetzes: 1, „Einleitung“.
- Wünsche** des Bevormundeten und der Eltern bei Vormundsernennung zu berücksichtigen: „Vormundschaft“, 380.
- Würdigung** der Umstände: 4, „Einleitung“.
- Wurzeln**, lästige: „Nachbarrecht“ („Pflanzen“), 687.

Z.

- Zahlung** einsprechender Gläubiger bei Heimstätteneinspruch: 352,³, „Heimstätten“.
- Zahlungen** des Schuldners bei verpfändeten Forderungen und dgl.: 906, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Zahlungsart** bei „Schuldbrief und Gült“: dort, 861/862.
- Zahlungsfähigkeit** des Schuldners, Gewährleistung unter Miterben: 637 „Teilung der Erbschaft“.
- Zahlungsort** bei „Schuldbrief und Gült“: 861/862.
- Zahlungsunfähiger** Miterbe, Befugnis der andern zu Sicherungsmassregeln: 604,³, „Teilung der Erbschaft“.
- Zahlungsunfähigkeit** als Enterbungsgrund: 480 „Verfügungen von Todes wegen“;
— des Erblassers, Haftung des Erbverzichtenden: 497/579,
„Verfügungen von Todes wegen“; dazu 566;
— des Heimstätteneigentümers: 356, „Heimstätten“;

- Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners und Retentionsrecht: 897, „Faustpfand und Retentionsrecht“;
— eines Vereins als Auflösungsgrund: „Vereine“, 77;
— des Vormundes: 445, „Vormundschaft“.
- Zehnjährige** Verjährung der Vormundschaftsklage: „Vormundschaft“, C, 455,¹.
- Zeit** der Errichtung entscheidet über Faustpfandrang: 893,², „Faustpfand und Retentionsrecht“.
- Zeitliche** Reihenfolge der Grundbuchanmeldungen im „Tagebuch“: 948,¹, „Grundbuch“.
- Zeitpunkt** der Auslieferung einer Nacherbschaft: 489, „Verfügungen von Todes wegen“;
— der Einschreibung ins Tagebuch: Wirkung dinglicher Rechte, 972,^{1, 2}, „Grundbuch“.
- Zeitweilige** Entlassung eines Verurteilten hebt Vormundschaft nicht auf: „Vormundschaft“, C, 432,².
- Zelgweg**: 740, „Grunddienstbarkeiten“.
- Zerrüttung**, tiefe, als Scheidungsgrund: „Ehescheidung“, 142.
- Zerstückelung** eines mit einer Gült belasteten Grundstückes: „Schuldbrief und Gült“, 846/852;
- Zerstückelung** hypothekarisch belasteter Grundstücke: „Grundpfandverschreibung“;
— von Grunddienstbarkeiten: „Grunddienstbarkeiten“ (Veränderung der Belastung; Teilung);
— angerufen in 616, 702, 787, 792, 833, 846 und 852.
- Zeugen** bei Testamentserrichtung: „Verfügungen von Todes wegen“, 499 ff.;
— bei Trauung: „Verkündung und Trauung“, 116.
- Zinsangabe** auf Serien-Schuldbriefen und -Gülden: „Anleihenstittel mit Grundpfandrecht“, 878.
- Zinsberechtigung** der Pfandleihanstalten: 913,¹, „Versatzpfand“.

- Zinsbeschränkungen** bei kantonalen Gülden: „Schuldbrief und Gült“.
- Zinscoupons**, abhanden gekommene oder vernichtete, Amortisation bei „Schuldbrief und Gült“, dort 861, 870/871; — bei Pfandbriefen: 917.
- Zinse & Annuitäten** aus „Schuldbrief & Gült“, Zahlungsort und Art: dort 861/862; — von Nutzniessungskapitalien und dgl.: „Nutzniessung“, 757/765/766. — wie mitverpfändet: 904, „Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten“.
- Zinsfuss** bei Grundpfandforderungen: „Grundpfand“, 795 (kantonal); — für Erbgült: 624, siehe „Gemeinderschaft“.
- Zinsmaximum** bei Grundpfandforderungen: „Grundpfand“ (allgemeine Bestimmungen).
- Zinspflicht** des Vormundes bei Unterlassung der Anlage von Bargeldern: „Vormundschaft“, B, 401.
- Zinstage**, übliche, bei Schuldbriefkündigung: 844.
- Zinstragende Anlage** von Bargeldern dem Vormund vorgeschrieben: „Vormundschaft“, B, 401;
- Zinstragende Zuwendungen** an Kinder sind nutzungsfrei: 294, „elterliche Vermögensrechte“.
- Zivilstand**, Beurkundung etc. desselben, siehe „Beurkundung des Personenstandes“, 41—45.
- Zivilstands-Ämter**, -Register und dgl., siehe „Beurkundung des Personenstandes“.
- Zivilstandsbeamte** zur Anzeige von Bevormundungsfällen verpflichtet: „Vormundschaft“, 368,².
- Ziviltrauung** vor kirchlicher, siehe „Eheschliessung“ und „Verkündung und Trauung“.
- „Zubehör“**, Zubehörde, siehe „Zugehör“.

- Zuchthausstrafe** als Bevormundungsgrund: „Vormundschaft“, 371.
- Züchtigungsrecht** der Eltern: „elterliche Gewalt“, 278.
- Zuererbtes Gut** bei Scheidung: „Ehescheidung“.
- Zufallsvernichtung** eines Testaments: 510,² „Verfügungen von Todes wegen“.
- Zuführung** von Fahrnis; 725. Den Bestimmungen über den Fund (vgl. vorerst diesen Artikel und „Fahrniseigentum“) beizufügen ist die Spezialbestimmung: werden jemandem durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt, oder durch zufällige Ereignisse bewegliche Sachen zugeführt, oder geraten fremde Tiere in seinen Gewahrsam, so hat er die Rechte und Pflichten eines Finders (725,¹).

Hierüber und über die Rechte am Bienenschwarm (725,²) siehe „Fund“.

Über Bienenschwärme bemerken die Erl. S. 118: „Das Zufliegen der fremden Bienen (in den bevölkerten Stock eines andern) kann nämlich, wenn diese nicht zugrunde gehen, einer Verdrängung oder Vernichtung der eigenen gleichkommen. Es tritt also ein Schaden ein, den zwar weder der eine, noch der andere Eigentümer verschuldet hat, den aber doch derjenige zu tragen näher ist, dessen Bienen auf fremden Boden herübergeschwärmt sind.“ Daher die Gesetzesbestimmung (725,²), dass der in einen bevölkerten Bienenstock zufliegende Bienenschwarm ohne Entschädigung dem Eigentümer dieses Stockes zufällt. Dieser Satz ist vielleicht analog auch auf andere Ausnahmefälle anzuwenden.

Zugehör („Zubehör“) im Sprachgebrauch des Z. G. B., „sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben“ (644,²).

Vgl. hierzu das unter „Eigentum“ über den Begriff „Bestandteil“ und das unter letzterem Worte Bemerkte.

Die deutsche Rechtspraxis (z. B. Seufferts Archiv, III. Folge, VIII. Bd., S. 134) definiert als „Zubehör im Sinne von § 97 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „was, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, als bewegliche Sache dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ist und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse steht.“

Über die „am Orte übliche Auffassung“ gilt das kantonale Recht (Einführungsgesetz, Usance).

Ist eine Sache Zugehör, so vermag eine „vorübergehende“ Trennung von der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen (644,³).

„Zugehör sind niemals solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauche oder zum Verbrauch dienen oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung gebracht sind“ (645).

Über den Begriff der bloss „vorübergehenden“, im Gegensatz zur dauernden Verbindung, hat sich das deutsche Reichsgericht (Seufferts Archiv, III. Folge, Bd. VIII, S. 132) dahin ausgesprochen, „dass der Zweck der Verbindung nicht nur dann ein vorübergehender sei, wenn er sich in kurzer Zeit erreichen lasse, sondern in allen Fällen, in denen ihm eine zeitliche Begrenzung innewohne, möge auch das Ende erst nach Jahren oder Jahrzehnten eintreten. Dauernd sei der Zweck, für dessen Fortwirken, wenn nicht durch das Dazwischentreten unberechenbarer zufälliger Ereignisse Änderungen herbeigeführt werden, ein Endpunkt nicht begrifflich feststehe“.

„Die Zubehörenden haben keinen bestimmten Standpunkt. Hier liegt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber den „Bestandteilen“: Ziegel, sofern sie zur Bedeckung des Hauses verwendet werden, sind Bestandteile. Dagegen sind Vorräte von Ziegeln Zugehör, ebenso Löscheinrichtungen, Gerätschaften, körperlich nicht festverbundene Maschinen, die den Sommer über im Keller verwahrten Vorräten“ (Wieland, S. 23, Anm. 2 a). Ein in der Expertenkommission gestellter Antrag (Prot. S. 7 ff.), Maschinen, die sich nicht innerhalb eines Gebäudes befinden, sondern nur durch Triebriemen oder Leitungsdrähte mit ihm verbunden sind, nicht als Zubehörenden zu erklären, wurde abgelehnt. Die gegenwärtig herrschende Ansicht betrachtet Maschinen als Zugehör, sofern sie nicht geradezu als Bestandteile der Liegenschaft zu betrachten sind, wenn die zugehörige Liegenschaft (resp. Gebäude) dauernd für den Maschinenbetrieb eingerichtet ist.

Die in kantonalen Rechten bishin vielfach vertretene Auffassung, dass die Zugehör mit der Hauptsache körperlich („miet-, nut- oder nagelfest“ u. dgl.) verbunden sein müsse, wird im Z. G. B. nicht aufrecht erhalten; es genügt neben der „Verbindung“ auch die „Anpassung“ oder (wirtschaftliche) „Beziehung zur Hauptsache“, welcher die Zugehör zu „dienen“ hat. Vieh und landwirtschaftliche Vorräte rechneten die kantonalen Rechte bishin nicht zu den „Zugehörden“; m. E. muss die Hervorhebung des wirtschaftlichen Zweckgedankens in 644 Z. G. B. zu einer Änderung dieser Auffassung führen; wie weit diese Ausdehnung der Pertinenzqualität gehen kann und darf, ist jetzt noch nicht feststellbar. Über die Pertinenzqualität des Düngers z. B. herrschte bis heute schon Streit, der vorwiegend im Sinne von O.-R. 319 (Jahresquantum) entschieden worden sein dürfte.

Die nicht-gesetzlichen („gewillkürten“; vgl. z. B. das Baslergesetz über die Verpfändung von Fahrnis als Zubehörende von Liegenschaften vom 29. Juni 1882) Zugehörden fallen mit Einführung des Z. G. B. weg; es wurde bei der Beratung (Prot. S. 10) namentlich darauf hingewiesen, dass bei Anerkennung vertraglicher Zugehörden durch blosser Verabredung zwischen Hypothekar-Gläubiger und -Schuldner den andern Kreditoren Haftungsobjekte illoyalerweise entzogen werden könnten.

Zugehör, Eintrag ins „Grundbuch“: dort 946;

— Faustpfandrecht an solcher: 884 ff., „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— mit Faustpfand belastet: 892,¹, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— zu einer Familienheimstätte: 350, „Heimstätten“.

„Zugrecht“ des Miteigentümers, siehe „Vorkaufrecht“.

Zugrechte, Retraktrechte, Näherrechte, welche die kantonalen Gesetze in weitem Umfange und grösstenteils zum Schaden moderner Verkehrsentwicklung kannten, hat das Z. G. B. stillschweigend beseitigt; beibehalten wurde nur das Vorkaufs- und das Rückkaufsrecht (siehe diese Artikel und „Beschränkungen des Grundeigentums“ und „Verfügungsbeschränkungen“).

Zulässigkeit der Besitzstörungsklage: 929, „Besitz“;

— der Familienvormundschaft: „Vormundschaft“, 362 ff.

Zurückforderung von Leistungen aus ungültiger Erbbabtretung: 636,², „Teilung der Erbschaft“.

Zurücknahme von Frauengut aus „Güterverbindung“ bei Konkurs oder Pfändung des Ehemannes, in natura: „Güterverbindung“ (Ersatzforderungen).

Zusammengehörende Erbschaftssachen sollen nicht getrennt werden bei Teilung: 613,¹, „Teilung der Erbschaft“.

Zusammenhang der Forderung mit Retentionsrecht: 895,¹, „Faustpfand und Retentionsrecht“.

Zusammenlegung von Wald und Gütern: „Bodenverbesserungen“, 702/703.

Zusammenwirken der Ehegatten gesetzlich vorgeschrieben: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, 159.

Zuschlagsgenehmigung durch die Vormundschaftsbehörde bei Liegenschaftenverkauf von Mündelgut: „Vormundschaft“, B 404,².

Zusprechung eines ausserehelichen Kindes „mit „Standesfolge“: 323/325, „aussereheliches Kindesverhältnis“.

Zustand einer vermachten Sache bei Aushingabe: 485, „Verfügungen von Todes wegen“.

Zuständiger Richter zur Behandlung von Verantwortlichkeitsklagen aus „Vormundschaft“: dort B 430.

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden usw. in Vormundschaftssachen: „Vormundschaft“, 361;

— einer Vereinsversammlung, eines Vereinsvorstandes u. dgl: „Vereine“, 65;

— für Verschollenerklärung: 35;

— in Scheidungssachen: „Ehescheidung“, 136, 144;

— zur Trauung: 113;

— in Vaterschaftssachen: 312, „aussereheliches Kindesverhältnis“;

Zuständigkeit zu Ernennung eines Beistandes oder Beirates: „Beistandschaft“, 396;

— zur Behandlung einer Klage auf Eheungültigkeit: „Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe“, 136.

— zur Ehelicherklärung, siehe „Ehelicherklärung“, 261.

Zustimmung der Aufsichtsbehörde, Fälle, „Vormundschaft“, B 422;

— der Vormundschaftsbehörde, Fälle: „Vormundschaft“, B 421;

— der Vormundschaftsbehörde zum Ehevertrag: siehe „Güterstand“;

— des Bevormundeten befreit den Vormund nicht von Selbsthaftung: 409,², „Vormundschaft“ B;

— des Ehemannes zu Erbverzicht der Frau: 204, „Güterverbindung“;

— des Erblassers zu Erbbabtretung: 636, „Teilung der Erbschaft“;

— des Verpfänders zur Weiterverpfändung nötig: 887, „Faustpfand und Retentionsrecht“;

— des Vormundes zu Rechtshandlungen des Bevormundeten: 410—412, „Vormundschaft“, B;

— nötige, zur Adoption: „Kindesannahme“.

Zustimmungsverweigerung der Ehefrau zu Vermögensverfügungen des Mannes bewirkt Gütertrennung: „Güterstand“.

Zutritt zu Grundeigentum: „Recht auf Zutritt und Abwehr“, „Nachbarrecht“.

Zuwachs zu vermachter Sache: „Verfügungen von Todes wegen“, 485.

Zuweisung einer Erbschaftssache gilt als blosse Teilungsvorschrift: 608,³, „Teilung der Erbschaft“;

Zuweisung und Verkauf einzelner Sachen bei Teilung: 612, „Teilung der Erbschaft“;

— ungeteilte, von landwirtschaftlichen Gewerben und Nebenbetrieben, bei Erbgang: 620 ff./625, „Teilung der Erbschaft“;

— von Grundeigentum durch Richterspruch: „Baurecht“.

Zuwendungen Dritter als Sondergut, siehe „Güterstand“; 190;

— an mehrere, wie aufzufassen: 539,² „Eröffnung des Erbanges“;

— an die häusliche Gemeinschaft bei Ausgleichsberechnung: 633, „Teilung der Erbschaft“;

— unter Lebenden, wie zu berechnen: 475, „Verfügungen von Todes wegen“;

— zinstragende u. dgl. an Kinder, sind nutzungsfrei: 294, „elterliche Vermögensrechte“.

Zuziehung des Bevormundeten zur Inventaraufnahme: „Vormundschaft“, B 398;

— des Bevormundeten zur Rechnungsablage: „Vormundschaft“, B 413,³.

Zwang bei „Verfügungen von Todes wegen“: dort 469;

— und „Erbunwürdigkeit“: 540.

Zwangsmassregeln zum Schutz der Ehe-Gemeinschaft: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Zwangsverfahren über Gütertrennung und Beitragspflicht: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“.

Zwangsverwaltung von „Heimstätten“: dort 354,³.

Zwangsvollstreckung ausgeschlossen während „fortgesetzter Gütergemeinschaft: 230,³, „Gütergemeinschaft“ B;

— gegen Heimstätte und Zugehör verboten: 354,³, „Heimstätten“;

Zwangsvollstreckung unter Ehegatten, Verbot und Ausnahmen: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“;

— während Gütergemeinschaft, nur gegen Ehemann aus Gesamtschulden: 222, „Gütergemeinschaft“.

Zweck einer Stiftung, Umwandlung u. dgl.: „Stiftungen“.

Zweijährige Amtsdauer der Vormundschaft, mit bloss einmaliger Bestätigung: 415,¹⁻³ und „Vormundschaft“, B 415.

Zwingende Vereinsvorschriften, siehe „Vereine“.



Schweizerisches Rechtslexikon

herausgegeben von

Dr. K. A. BRODTBECK,

Advokat in Basel,

gewesener Adjunkt für Gesetzgebung und Rechtspflege
: : am Eidgenössischen Justizdepartement in Bern : :

Erster Teil.

212 Seiten, 8° Format.

Fr. 5.— } broschiert
Mk. 4.50 }

Fr. 6.— } eleg. geb. in Leinwand
Mk. 5.— }

Zweiter Teil, Nachtrag 1908.

360 Seiten, 8° Format.

Fr. 6.— } broschiert
Mk. 5.— }

Fr. 7.50 } eleg. geb. in Leinwand
Mk. 6.50 }

Der Verfasser bietet dem **Schweizerischen Handels- und Gewerbebestande** in der Form eines **Rechts-Wörterbuches** Einsicht in die **wichtigsten Rechtsmaterien des schweiz. Zivil- und Staatsrechts**, soweit dieselben auf dem Wege der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge geregelt sind; er sucht den Leser auch bezüglich des **noch nicht kodifizierten Rechtes** und der **allgemeinen Rechtsausdrücke** zu orientieren und den Weg zu tieferem Studium von Rechtsfragen zu öffnen.

Dem Fachmann, dem **Richter, Verwaltungsbeamten** und **Advokaten** wird das Buch ebenfalls treffliche Dienste leisten, da es ihm in der Form eines Nachschlagewerkes **vollständige Sachauskunft** erteilt, die **neuesten Literaturangaben** vermittelt und das **Resultat der Gerichtspraxis** in prägnanter Weise zusammenfasst.

Der zweite Teil enthält eine eingehende Darstellung der **Gerichtsorganisation**, der **Prozessordnungen** und des **Betriebwesens** (Einführungsgesetze) **sämtlicher Kantone**, sodann das neue Bundesgesetz über die **Erfindungspatente** und endlich das hochwichtige neue Bundesgesetz über den **Versicherungsvertrag**.

Das **Schweizerische Rechtslexikon** hat sowohl in Fachkreisen, als namentlich bei der Geschäftswelt eine ausserordentlich günstige Aufnahme gefunden, die juristische Kritik ist einstimmig im Lobe der praktischen und handlichen Arbeit.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Anhang

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom 28. Mai
1904,

beschließt:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Einleitung.

Art. 1. Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, wie er als Gesetzgeber aufstellen würde.

Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

2. Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

3. Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

4. Wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat er seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.

5. Soweit das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechtes vorbehält, sind die Kantone befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben.

Wo das Gesetz auf die Übung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist.

6. Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.

Sie können in den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen beschränken oder untersagen oder die Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig bezeichnen.

7. Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge finden auch Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse.

8. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

9. Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis ist an keine besondere Form gebunden.

10. Wo das Bundesrecht für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes keine besondere Form vorsieht, darf das kantonale Recht auch für die Beweisbarkeit des Rechtsgeschäftes eine solche nicht vorschreiben.

Erster Teil.

Das Personenrecht.

Erster Titel.

Die natürlichen Personen.

Erster Abschnitt.

Das Recht der Persönlichkeit.

11. Rechtsfähig ist jedermann.

Für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

12. Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

13. Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.

14. Mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Heirat macht mündig.

15. Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann mit seinem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für mündig erklärt werden.

Ist er bevormundet, so soll der Vormund über das Begehren angehört werden.

16. Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

17. Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig oder entmündigt sind.

18. Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

19. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten.

Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.

Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

20. Der Grad der Blutsverwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der andern abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

21. Wer mit einer Person blutsverwandt ist, ist mit deren Ehegatten in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

22. Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt. Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

23. Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

24. Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

25. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.

Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben.

26. Der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.

27. Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.

Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.

28. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.

Eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig.

29. Wird jemandem die Führung seines Namens bestritten, so kann er auf Feststellung seines Rechtes klagen.

Wird jemand dadurch beeinträchtigt, daß ein Anderer sich seinen Namen anmaßt, so kann er auf Unterlassung dieser Anmaßung, sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

30. Die Änderung des Namens kann einer Person von der Regierung ihres Heimatkantons bewilligt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Die Namensänderung ist im Zivilstandsregister einzutragen und zu veröffentlichen, bewirkt aber keine Veränderung des Personenstandes.

Wer durch die Namensänderung verletzt wird, kann sie binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntniß erlangt hat, gerichtlich anfechten.

31. Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, daß es lebendig geboren wird.

32. Wer zur Ausübung eines Rechtes sich darauf beruft, daß eine Person lebe oder gestorben sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder eine andere Person überlebt habe, hat hiefür den Beweis zu erbringen.

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen Personen die eine die andere überlebt habe, so gelten sie als gleichzeitig gestorben.

33. Der Beweis für die Geburt oder den Tod einer Person wird mit den Zivilstandsurkunden geführt.

Fehlen solche oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

34. Der Tod einer Person kann, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen.

35. Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist, so kann sie der Richter auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären.

Zuständig ist hiefür der Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes oder, wenn der Verschwundene niemals in der Schweiz gewohnt hat, der Richter der Heimat.

36. Das Gesuch kann nach Ablauf von mindestens einem Jahre seit dem Zeitpunkte der Todesgefahr oder von fünf Jahren seit der letzten Nachricht angebracht werden.

Der Richter hat jedermann, der Nachrichten über den Verschwundenen oder Abwesenden geben kann, in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden.

Diese Frist ist auf mindestens ein Jahr seit der erstmaligen Auskündigung anzusetzen.

37. Meldet sich innerhalb der Frist der Verschwundene oder Abwesende, oder laufen Nachrichten über ihn ein, oder wird der Zeitpunkt seines Todes nachgewiesen, so fällt das Gesuch dahin.

38. Läuft während der angelegten Zeit keine Meldung ein, so wird der Verschwundene oder Abwesende für verschollen erklärt, und es können die aus seinem Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre.

Die Wirkung der Verschollenerklärung wird auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen.

Zweiter Abschnitt.

Die Beurkundung des Personenstandes.

39. Zur Beurkundung des Personenstandes werden durch die Zivilstandsämter Register geführt.

Über die Führung der Register und die gesetzliche Anzeigepflicht erläßt der Bundesrat die nötigen Verordnungen.

40. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten, sowie die Ordnung der Aufsicht erfolgt durch die Kantone.

Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

41. Die Zivilstandsregister werden von weltlichen Beamten geführt.

Die Zivilstandsbeamten haben die Eintragungen in die Register zu besorgen und Auszüge auszufertigen.

Der Bundesrat kann die Vertreter der Schweiz im Ausland mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten betrauen.

42. Die Zivilstandsbeamten und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.

Für die Haftbarkeit der Aufsichtsbehörden sind die Vorschriften maßgebend, die über die Verantwortlichkeit der vor-mundschafftlichen Behörden aufgestellt sind.

Wird der Schaden durch die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton den Ausfall zu tragen.

43. Die Amtsführung der Zivilstandsbeamten unterliegt einer regelmäßigen Aufsicht.

Über Beschwerden gegen ihre Amtsführung entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde und in oberster Instanz der Bundesrat.

44. Amtspflichtverletzungen der Zivilstandsbeamten werden von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafen geahndet.

Vorbehalten bleibt die strafgerichtliche Verfolgung.

45. Eine Eintragung darf nur auf Anordnung des Richters berichtigt werden.

Beruhet jedoch der Fehler auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum, so kann die Aufsichtsbehörde die Berichtigung anordnen.

46. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt soll binnen drei Tagen, nachdem sie stattgefunden hat, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die zuständige Behörde hiervon zu benachrichtigen, und diese hat dem Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen.

47. Tritt in den Standesrechten einer Person eine Veränderung ein, wie infolge von Anerkennung oder Feststellung der außerehelichen Vaterschaft, von Ehelicherklärung, von Kindesannahme oder von Feststellung der Abstammung des Findelkindes, so wird dies auf amtliche Anzeige hin oder auf Vergehren der Beteiligten als Randbemerkung nachgetragen.

48. Jeder Todesfall und jeder Leichensund soll binnen zwei Tagen, nachdem er erfolgt ist, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

49. Muß der Tod einer verschwundenen Person nach den gegebenen Umständen als sicher angenommen werden, so ist die Eintragung des Todesfalles auf Weisung der Aufsichtsbehörde statthaft, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat.

Zimmerhin kann jedermann, der ein Interesse hat, die gerichtliche Feststellung des Lebens oder Todes der Person beantragen.

50. Die Verschollenerklärung wird auf Anzeige des Richters in das Register der Todesfälle eingetragen.

51. Erweist sich nach der Eintragung die Anzeige als unrichtig, oder wird die Person des unbekanntem Verstorbenen festgestellt, oder eine gerichtliche Verschollenerklärung umgestoßen, so wird die Veränderung als Randbemerkung nachgetragen.

Zweiter Titel.

Die juristischen Personen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

52. Die körperschaftlich organisierten Personenverbindungen und die einem besondern Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.

Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen.

Personenverbindungen und Anstalten zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken können das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen.

53. Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben.

54. Die juristischen Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hiefür unentbehrlichen Organe bestellt sind.

55. Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluß von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten. Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen außerdem persönlich verantwortlich.

56. Der Wohnsitz der juristischen Personen befindet sich wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte wo ihre Verwaltung geführt wird.

57. Wird eine juristische Person aufgehoben, so fällt ihr Vermögen, wenn das Gesetz, die Statuten, die Stiftungsurkunde oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, an das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehört hat.

Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.

Wird eine juristische Person wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke gerichtlich aufgehoben, so fällt das Vermögen an das Gemeinwesen, auch wenn etwas anderes bestimmt worden ist.

58. Das Verfahren bei der Liquidation des Vermögens der juristischen Personen richtet sich nach den Vorschriften, die für die Genossenschaften aufgestellt sind.

59. Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.

Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften.

Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Zweiter Abschnitt.

Die Vereine.

60. Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluß geben.

61. Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.

Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

62. Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

63. Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

64. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

65. Die Vereinsversammlung beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

66. Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefaßt.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

67. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

68. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

69. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

70. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angefaßt wird.

Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

71. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.

Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

72. Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschließung ohne Angabe der Gründe gestatten.

Eine Anfechtung der Ausschließung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschließung nur durch Vereinsbeschluß und aus wichtigen Gründen erfolgen.

73. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Maßgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

74. Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

75. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

76. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluß herbeigeführt werden.

77. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt werden kann.

78. Die Auflösung erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

79. Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder der Richter dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.

Dritter Abschnitt.

Die Stiftungen.

80. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.

81. Die Errichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung.

Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.

82. Eine Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern des Stifters gleich einer Schenkung angefochten werden.

83. Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.

Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, so hat die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen.

Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen, sofern der Stifter keinen Ein-

spruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde ausdrücklich entgegensteht, einer andern Stiftung mit möglichst gleichartigem Zwecke zuzuwenden.

84. Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäß verwendet wird.

85. Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes die Organisation der Stiftung abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt.

86. Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

87. Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet der Richter.

88. Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Sie erfolgt durch den Richter, wenn der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

89. Zur Klage berechtigt ist die Aufsichtsbehörde, sowie jedermann, der ein Interesse hat.

Die Aufhebung ist dem Registerführer behufs Löschung des Eintrages anzuzeigen.

Zweiter Teil. Das Familienrecht.

Erste Abteilung.

Das Eherecht.

Dritter Titel.

Die Eheschließung.

Erster Abschnitt.

Das Verlöbniß.

90. Das Verlöbniß wird durch Eheversprechen begründet. Unmündige oder entmündigte Personen werden ohne die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter durch ihre Verlobung nicht verpflichtet.

91. Aus dem Verlöbniß entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

Eine Vertragsstrafe, die für den Fall des Verlöbnißbruches festgesetzt ist, kann nicht eingeklagt werden.

92. Driht ein Verlobter ohne wichtige Gründe das Verlöbniß, oder wird es aus einem Grunde, an dem er selbst schuld ist, von ihm oder dem andern Verlobten aufgehoben, so hat er diesem, dessen Eltern, oder dritten Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben, für die Veranstellungen, die mit Hinsicht auf die Eheschließung in guten Treuen getroffen worden sind, einen angemessenen Ersatz zu leisten.

93. Erleidet durch den Verlöbnißbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld des andern Verlobten eine Geldsumme als Genugthuung zusprechen.

Dieser Anspruch ist nicht übertragbar, geht aber auf die Erben über, wenn er zur Zeit des Erbganges anerkannt oder eingeklagt ist.

94. Geschenke, die Verlobte einander gemacht haben, können bei Aufhebung des Verlöbnißes zurückgefordert werden.

Sind die Geschenke nicht mehr vorhanden, so erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Wird das Verlöbniß durch den Tod eines Verlobten aufgelöst, so ist jede Rückforderung ausgeschlossen.

95. Die Ansprüche aus dem Verlöbniß verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Auflösung.

Zweiter Abschnitt.

Ehefähigkeit und Ehehindernisse.

96. Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Regierung des Wohnsitzkantones kann jedoch in außerordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eine Braut, die das siebenzehnte, oder einen Bräutigam, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes für ehemündig erklären.

97. Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein.

Geistesranke sind in keinem Falle ehefähig.

98. Unmündige Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vormundes eingehen.

Hat zur Zeit der Verkündung nur eines der Eltern die elterliche Gewalt, so genügt dessen Zustimmung.

99. Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen.

Gegen die Weigerung des Vormundes kann der Entmündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde erheben.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

100. Die Eheschließung ist verboten:

1. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder außerehelich verwandt,

2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältniß begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist,

3. zwischen dem angenommenen Kinde und dem Annehmenden oder zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des andern.

101. Wer eine neue Ehe eingehen will, hat den Nachweis zu erbringen, daß seine frühere Ehe für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

102. Ist ein Ehegatte für verschollen erklärt, so kann der andere Ehegatte eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe gerichtlich aufgelöst worden ist.

Er kann die Auflösung der Ehe zugleich mit der Verschollen-erklärung oder in besonderem Verfahren verlangen.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

103. Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach der Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe eine neue Ehe nicht eingehen.

Tritt eine Geburt ein, so endigt die Wartefrist.

Außerdem kann der Richter die Frist abkürzen, wenn eine Schwangerschaft der Frau aus der früheren Ehe ausgeschlossen ist, sowie wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten.

104. Ein geschiedener Ehegatte darf während der ihm auferlegten Wartefrist eine neue Ehe nicht eingehen.

Wenn geschiedene Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten, so kann der Richter diese Frist abkürzen.

Dritter Abschnitt.

Verkündung und Trauung.

105. Um die Verkündung zu erwirken, müssen die Verlobten ihr Eheversprechen beim Zivilstandsbeamten anmelden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Verlobten persönlich oder mit einer schriftlichen Erklärung, in der die Unterschriften amtlich beglaubigt sind.

Dem Gesuche sind beizufügen: die Geburtscheine der Verlobten, sowie gegebenen Falles die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes und der Totenschein des Ehegatten aus früherer Ehe oder das richterliche Urteil über deren Ungültigerklärung oder Scheidung.

106. Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitze des Bräutigams anzubringen.

Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Auslande wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden.

Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimatortes beider Brautleute.

107. Die Verkündung wird verweigert, wenn die Anmeldung nicht richtig erfolgt, wenn eines der Verlobten nicht ehefähig ist, oder wenn ein gesetzliches Ehehindernis vorliegt.

108. Während der Verkündungsfrist kann jedermann, der ein Interesse hat, Einspruch gegen die Eheschließung erheben, unter Berufung auf den Mangel der Ehefähigkeit eines der Verlobten oder auf ein gesetzliches Ehehindernis.

Der Einspruch ist bei einem der verkündenden Zivilstandsbeamten schriftlich anzubringen.

Ein Einspruch, der weder den Mangel der Ehefähigkeit noch ein gesetzliches Ehehindernis betrifft, wird vom Zivilstandsbeamten ohne weiteres zurückgewiesen.

109. Steht der beabsichtigten Ehe ein Nichtigkeitsgrund entgegen, so ist der Einspruch durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu erheben.

110. Ist ein Einspruch erhoben worden, so hat der Zivilstandsbeamte, der das Verkündungsbegehren entgegengenommen hat, nach Ablauf der Verkündungsfrist den Verlobten sofort davon Kenntnis zu geben.

Wird der Einspruch von einem der Verlobten nicht anerkannt, so ist dem Einsprecher sofort davon Kenntnis zu geben.

111. Will der Einsprecher den Einspruch aufrecht erhalten, so hat er bei dem Richter des Ortes, wo das Verkündungsbegehren angebracht worden ist, auf Unterjagung des Eheabschlusses zu klagen.

112. Die Fristen für die Anmeldung des Einspruches, für die Verweigerung der Anerkennung, sowie für die Erhebung der Klage auf Unterjagung des Eheabschlusses betragen zehn Tage. Sie beginnen mit dem Tage, an dem die Verkündung erfolgt, der Einspruch den Verlobten mitgeteilt, oder die Verweigerung der Anerkennung dem Einsprecher eröffnet worden ist.

113. Sofern ein Einspruch nicht vorliegt oder der angebrachte Einspruch beim Richter nicht anhängig gemacht oder abgewiesen worden ist, hat auf Verlangen der Brautleute der Zivilstandsbeamte des Ortes, wo das Verkündungsbegehren angebracht worden ist, die Trauung vorzunehmen oder den Verkündschein auszustellen.

Der Verkündschein ermächtigt die Verlobten, sich während der folgenden sechs Monate bei einem beliebigen schweizerischen Zivilstandsbeamten trauen zu lassen.

114. Der Zivilstandsbeamte hat die Vornahme der Trauung zu verweigern, sobald ein Grund vorliegt, aus dem die Verkündung verweigert werden muß.

Nach Ablauf von sechs Monaten verliert die Verkündung ihre Wirkung.

115. Besteht wegen Erkrankung eines der Verlobten die Gefahr, daß bei Beobachtung der Verkündungsfristen die Ehe nicht mehr geschlossen werden könnte, so darf die Aufsichtsbehörde den Zivilstandsbeamten ermächtigen, die Trauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung vorzunehmen.

116. Die Trauung erfolgt öffentlich in dem Trauungslokal vor zwei mündigen Zeugen.

Außerhalb des Trauungslokales ist die Trauung nur dann statthaft, wenn durch ärztliches Zeugnis festgestellt wird, daß der Bräutigam oder die Braut wegen Krankheit verhindert ist, auf dem Amte zu erscheinen.

117. Der Zivilstandsbeamte richtet an den Bräutigam und an die Braut die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Nach Bejahung dieser Frage erklärt der Zivilstandsbeamte, daß durch diese beidseitige Zustimmung die Ehe kraft des Gesetzes geschlossen sei.

118. Den Ehegatten wird sofort nach der Trauung vom Zivilstandsbeamten ein Ehechein ausgestellt.

Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehecheines nicht vorgenommen werden.

Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

119. Der Bundesrat und im Umfang ihrer Zuständigkeit die kantonalen Behörden werden über die Verkündung, die Trauung und die Führung der Eheregister die nähern Vorschriften aufstellen.

Vierter Abschnitt.

Die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe.

120. Eine Ehe ist nichtig:

1. wenn zur Zeit der Eheschließung einer der Ehegatten schon verheiratet ist,

2. wenn zur Zeit der Eheschließung einer der Ehegatten geisteskrank oder aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig ist,

3. wenn die Eheschließung wegen Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft unter den Ehegatten verboten ist.

121. Die Klage auf Nichtigerklärung der Ehe ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu erheben.

Überdies kann sie von jedermann, der ein Interesse hat, erhoben werden.

122. Nach Auflösung der Ehe wird die Nichtigkeit nicht mehr von Amtes wegen verfolgt, es kann aber jedermann, der ein Interesse hat, die Nichtigerklärung verlangen.

Ist die Urteilsunfähigkeit oder die Geisteskrankheit eines Ehegatten gehoben, so kann die Nichtigerklärung nur noch von dem einen oder andern Ehegatten verlangt werden.

Ist im Falle der Eheschließung einer schon verheirateten Person der andere Ehegatte in gutem Glauben gewesen und die frühere Ehe seither aufgehoben worden, so ist die Nichtigerklärung ausgeschlossen.

123. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten, wenn er bei der Trauung aus einem vorübergehenden Grunde nicht urteilsfähig gewesen ist.

124. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten:

1. wenn er aus Irrtum sich hat trauen lassen, sei es, daß er die Trauhandlung selbst oder daß er die Trauung mit der angetrauten Person nicht gewollt hat,

2. wenn er zur Eheschließung bestimmt worden ist durch einen Irrtum über Eigenschaften des andern Ehegatten, die von solcher Bedeutung sind, daß ihm ohne ihr Vorhandensein die eheliche Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf.

125. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten:

1. wenn er durch den andern oder mit dessen Vorwissen durch einen Dritten arglistig über die Ehrenhaftigkeit des andern Ehegatten getäuscht und dadurch zur Eheschließung bestimmt worden ist,

2. wenn ihm eine Krankheit verheimlicht worden ist, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet.

126. Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten, wenn er zur Eheschließung nur eingewilligt hat in Folge der Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm naheverbundenen Person.

127. Die Anfechtungsklage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Anfechtungsgrund entdeckt worden ist oder der Einfluß der Drohung aufgehört hat, und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit der Eheschließung.

128. Ist eine nicht ehefähige oder unmündige oder entmündigte Person ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes getraut worden, so kann die Ehe von Vater oder Mutter oder von dem Vormunde angefochten werden.

Eine Ungültigerklärung darf jedoch nicht mehr erfolgen, wenn inzwischen der Ehegatte ehefähig oder mündig oder wenn die Frau schwanger geworden ist.

129. Ist eine Ehe zwischen Personen geschlossen worden, denen mit Rücksicht auf das Verhältnis der Kindesannahme die Eingehung der Ehe untersagt ist, so kann sie aus diesem Grunde nicht für ungültig erklärt werden.

Die Kindesannahme wird durch die Trauung aufgehoben.

130. Ist eine neue Ehe vor Ablauf der gesetzlichen oder vom Richter auferlegten Wartefrist eingegangen worden, so kann sie aus diesem Grunde nicht für ungültig erklärt werden.

131. Wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Formvorschriften kann eine vor dem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe nicht für ungültig erklärt werden.

132. Die Ungültigkeit einer Ehe wird erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigerklärung ausgesprochen hat.

Bis zu diesem Urteil hat die Ehe, selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet, die Wirkungen einer gültigen Ehe.

133. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so gelten die Kinder gleichwohl als ehelich, ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern.

Das Verhältnis zwischen den Kindern und den Eltern wird nach den gleichen Vorschriften geordnet wie bei der Scheidung.

134. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber den Namen an, den sie vorher getragen hat.

Hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugthuung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

135. Das Recht, die Ungültigerklärung einer Ehe zu verlangen, ist unerblich.

Die Erben des Klägers können jedoch die erhobene Klage fortsetzen.

136. Die Ungültigerklärung einer Ehe steht mit Hinsicht auf die Zuständigkeit des Richters und das Verfahren unter den gleichen Vorschriften wie die Scheidung.

Vierter Titel.

Die Ehescheidung.

137. Hat ein Ehegatte einen Ehebruch begangen, so kann der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.

Die Klage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der klagberechtigte Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Ehebruch.

Keine Klage hat der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat.

138. Hat ein Ehegatte dem Leben des andern nachgestellt, oder ihn schwer mißhandelt, oder ihm eine schwere Ehrenkränkung zugefügt, so kann dieser auf Scheidung klagen.

Die Klage verjährt mit Ablauf von sechs Monaten, seitdem der Verletzte den Scheidungsgrund kennt, und in jedem Falle mit Ablauf von fünf Jahren seit dessen Eintritt.

Keine Klage hat der Ehegatte, der dem Schuldigen verziehen hat.

139. Hat ein Ehegatte ein entehrendes Verbrechen begangen, oder führt er einen so unehrenhaften Lebenswandel, daß die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft dem andern Ehegatten nicht zugemutet werden darf, so kann dieser jederzeit auf Scheidung klagen.

140. Hat ein Ehegatte den andern böswillig verlassen, oder ist er ohne wichtigen Grund nicht zum ehelichen Wohnsitz zurückgekehrt, so kann der andere Ehegatte, solange dieser Zustand dauert, auf Scheidung klagen, wenn die Abwesenheit wenigstens zwei Jahre gewährt hat.

Auf das Begehren des Klagberechtigten hat der Richter den abwesenden Ehegatten, nötigenfalls öffentlich, aufzufordern, binnen sechs Monaten zurückzukehren.

Die Klage darf erst nach Ablauf dieser weitem Frist angebracht werden.

141. Ist ein Ehegatte in einen solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, daß dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Scheidung klagen.

142. Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.

Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.

143. Die Klage geht entweder auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten.

144. Für die Klage ist der Richter am Wohnsitze des klagenden Ehegatten zuständig.

145. Ist die Klage angebracht, so trifft der Richter die für die Dauer des Prozesses nötigen vororglichen Maßregeln, wie namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder.

146. Wenn ein Scheidungsgrund nachgewiesen ist, so hat der Richter entweder die Scheidung oder die Trennung auszusprechen.

Wird nur auf Trennung geklagt, so kann die Scheidung nicht ausgesprochen werden.

Wird auf Scheidung geklagt, so kann nur dann auf Trennung erkannt werden, wenn Aussicht auf die Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist.

147. Die Trennung wird entweder auf ein bis drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit fällt die Trennung dahin, und es kann ein jeder Ehegatte, wenn eine Wiedervereinigung nicht erfolgt ist, die Scheidung verlangen.

Hat die auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung drei Jahre gedauert, so kann jeder Ehegatte, wenn eine Wiedervereinigung nicht erfolgt ist, die Scheidung oder die Aufhebung der Trennung verlangen.

148. Wird nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit oder, wenn die Trennung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde, nach Ablauf von drei Jahren die Scheidung auch nur von einem Ehegatten verlangt, so muß sie ausgesprochen werden, es sei denn, daß sie auf Tatsachen gegründet werde, die ausschließlich den nunmehr die Scheidung verlangenden Ehegatten als schuldig erscheinen lassen.

Die Scheidung ist indessen auch in diesem Falle auszusprechen, wenn der andere Ehegatte die Wiedervereinigung verweigert.

Im übrigen erfolgt das Urteil auf Grund der im früheren Verfahren ermittelten und der seither eingetretenen Verhältnisse.

149. Ist die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau ihren Personenstand, nimmt aber den Namen wieder an, den sie vor dem Abschluß dieser Ehe getragen hat.

War sie vor Abschluß der Ehe Witwe, so kann ihr im Urteil gestattet werden, ihren angestammten Familiennamen wieder anzunehmen.

150. Wird die Ehe geschieden, so ist im Urteil dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe auf ein bis zwei Jahre und im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs auf ein bis drei Jahre zu untersagen.

Die Dauer einer vorausgegangenen gerichtlichen Trennung wird in diese Frist eingerechnet.

151. Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Liegt in den Umständen, die zur Scheidung geführt haben, für den schuldlosen Ehegatten eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse, so kann ihm der Richter eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

152. Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in große Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag an dessen Unterhalt verpflichtet werden.

153. Wird als Entschädigung, Genugtuung oder Unterhaltsbeitrag durch das Urteil oder durch Vereinbarung eine Rente festgesetzt, so hört die Pflicht zu ihrer Entrichtung auf, wenn der berechtigte Ehegatte sich wieder verheiratet.

Eine wegen Bedürftigkeit ausgesetzte Rente wird auf Verlangen des pflichtigen Ehegatten aufgehoben oder herabgesetzt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder in erheblichem Maße abgenommen hat, sowie wenn die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen der Höhe der Rente nicht mehr entsprechen.

154. Wird eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so zerfällt das eheliche Vermögen unabhängig von dem Güterstand der Ehegatten in das Eigentum des Mannes und das Eigentum der Frau.

Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, daß die Ehefrau ihn verursacht hat.

Geschiedene Ehegatten haben zu einander kein gesetzliches Erb-
recht und können aus Ehevertrag oder aus Verfügungen von
Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine
Ansprüche erheben.

155. Werden die Ehegatten getrennt, so entscheidet der
Richter unter Berücksichtigung der Dauer der Trennung und der
Verhältnisse der Ehegatten über die Aufhebung oder Fortdauer
des bisherigen Güterstandes.

Verlangt ein Ehegatte die Gütertrennung, so darf sie nicht
verweigert werden.

156. Über die Gestaltung der Elternrechte und der persön-
lichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern trifft der Richter
bei Scheidung oder Trennung die nötigen Verfügungen nach An-
hörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde.

Der Ehegatte, dem die Kinder entzogen werden, ist zur Ent-
richtung eines seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrages an
die Kosten des Unterhalts und der Erziehung verpflichtet.

Er hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit
den Kindern.

157. Verändern sich die Verhältnisse infolge von Heirat,
Wegzug, Tod eines der Eltern oder aus andern Gründen, so
hat der Richter auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder
von Vater oder Mutter die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

158. Das Scheidungsverfahren wird durch das kantonale
Prozessrecht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Der Richter darf Tatsachen, die zur Begründung einer
Klage auf Scheidung oder Trennung dienen, nur dann als er-
wiesen annehmen, wenn er sich von deren Vorhandensein über-
zeugt hat.

2. Der Eid oder das Gelöbniß an Eides Statt darf als
Beweismittel zur Erwahrung solcher Tatsachen den Parteien weder
zugehoben noch auferlegt werden.

3. Parteierklärungen irgendwelcher Art sind für den Richter
nicht verbindlich.

4. Dem Richter steht die freie Beweiswürdigung zu.

5. Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung oder
Trennung bedürfen zur Rechtsültigkeit der Genehmigung durch
den Richter.

Fünfter Titel.

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

159. Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen
Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft
in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder
gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.

160. Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unter-
halt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

161. Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürger-
recht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat
ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Sie führt den Haushalt.

162. Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande
persönlich.

163. Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden
Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft
neben dem Ehemann.

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie
nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge
hinausgehen.

164. Mißbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haus-
halt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als
unsähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Ver-
tretung ganz oder zum Teil entziehen.

Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann
rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffent-
licht worden ist.

165. Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren
der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen wird,
daß sie ungerechtfertigt ist.

Die Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlicht worden war.

166. Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur insofern, als ihr vom Ehemanne eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird.

167. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, daß dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

168. Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig. Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

169. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetze vorgesehenen Maßregeln.

170. Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist er für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

Der Richter hat auf das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

171. Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

172. Die richterlichen Verfügungen sind, sobald ihr Grund weggefallen ist, auf Begehren eines Ehegatten wieder aufzuheben.

173. Während der Ehe ist unter den Ehegatten die Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen zulässig.

Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses dürfen aus dem Grunde, daß ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust gekommen ist, nicht ausgesprochen werden.

174. Wird gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben, so ist der andere Ehegatte befugt, sich für seinen Anspruch der Pfändung anzuschließen oder sich am Konkurse zu beteiligen.

175. Kommen die Gläubiger des einen Ehegatten bei der Betreibung auf Pfändung zu Verlust, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten fällig und können gepfändet werden.

Wird über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten zur Masse gezogen.

176. Zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil angeordneten Gütertrennung ist die Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung zulässig.

Das gleiche gilt für Beiträge, die dem einen Ehegatten gegenüber dem andern durch den Richter auferlegt worden sind.

177. Die Ehegatten sind befugt, Rechtsgeschäfte miteinander einzugehen.

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zu gunsten des Ehemannes eingegangen werden.

Sechster Titel.

Das Güterrecht der Ehegatten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

178. Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Güterverbindung, insofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der außerordentliche Güterstand eingetreten ist.

179. Ein Ehevertrag kann sowohl vor als nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

Die Brautleute oder Ehegatten haben für ihren Vertrag einen der Güterstände anzunehmen, die in diesem Gesetze vorgeesehen sind.

Ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag darf die bisherige Haftung des Vermögens gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen.

180. Für Abschluß, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages bedürfen die Vertragsschließenden der Urteilsfähigkeit.

Sind sie unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

181. Abschluß, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung, sowie der Unterschrift der vertragschließenden Personen und ihrer gesetzlichen Vertreter.

Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, bedürfen überdies der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Der Ehevertrag erhält Rechtskraft gegenüber Dritten nach den Vorschriften über das Güterrechtsregister.

182. Kommen die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust, so tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein.

Sind zur Zeit der Eheschließung Gläubiger vorhanden, die Verlustscheine besitzen, so kann jedes der Brautleute die Gütertrennung dadurch begründen, daß es diesen Güterstand vor der Trauung in das Güterrechtsregister eintragen läßt.

183. Der Richter hat auf Begehren der Ehefrau die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäß Sorge trägt,
2. wenn er die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet,
3. wenn der Ehemann oder das Gesamtgut überschuldet ist.

184. Der Richter hat auf Begehren des Ehemannes die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn die Ehefrau überschuldet ist,
2. wenn die Ehefrau in ungerechtfertigter Weise die nach Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert,
3. wenn die Ehefrau die Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes verlangt hat.

185. Der Richter hat die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers anzuordnen, wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist.

186. Die Gütertrennung in Folge Konkurses beginnt mit der Ausstellung der Verlustscheine, wird aber in betreff des Vermögens, das die Ehegatten seit der Konkursöffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, auf den Zeitpunkt des Erwerbes zurückbezogen.

Die gerichtliche Gütertrennung wird auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurückbezogen.

Der Eintritt der Gütertrennung wird im Falle des Konkurses oder des gerichtlichen Urteils zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen angemeldet.

187. Durch Befriedigung der Gläubiger wird die in Folge Konkurses eingetretene oder wegen eines Verlustes in der Betreibung auf Pfändung angeordnete Gütertrennung nicht ohne weiteres aufgehoben.

Dagegen kann der Richter auf Verlangen eines Ehegatten die Wiederherstellung des früheren Güterstandes anordnen.

Die Wiederherstellung ist zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen anzumelden.

188. Durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes kann ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden.

Ist ein solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen, so hat er die Schulden zu bezahlen, kann sich aber von dieser Haftung in dem Maße befreien, als er nachweist, daß das Empfangene hiezu nicht ausreicht.

Was die Ehefrau aus dem Konkurse des Ehemannes oder in einer Anschlußpfändung zurück erhält, bleibt den Gläubigern des Ehemannes, soweit sie nicht auch Gläubiger der Ehefrau sind, entzogen.

189. Tritt während der Ehe die Gütertrennung ein, so zerfällt das eheliche Vermögen mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.

Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, daß die Ehefrau ihn verursacht hat.

Behält der Ehemann während der Auseinerlegung Frauengut in seiner Verfügungsgewalt, so hat er auf Verlangen der Ehefrau Sicherheit zu leisten.

190. Das Sondergut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter und kraft Gesetzes.

Was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht als Sondergut zugewendet werden.

191. Kraft Gesetzes sind Sondergut:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschließlich zu persönlichem Gebrauche dienen,
2. die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt,
3. der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.

192. Das Sondergut steht im allgemeinen und namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, unter den Regeln der Gütertrennung.

Die Ehefrau hat ihren Arbeitsverwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.

193. Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

Zweiter Abschnitt.

Die Güterverbindung.

194. Die Güterverbindung vereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschließung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht, zum ehelichen Vermögen.

Ausgenommen hievon ist das Sondergut der Ehefrau.

195. Was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschließung der Ehefrau gehört, oder ihr während der Ehe in Folge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, ist ihr eingebrachtes Gut und bleibt ihr Eigentum.

Der Ehemann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gute und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist.

Die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes werden unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemannes.

196. Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert zum Frauengut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

Werden während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte der Ehefrau Anschaffungen gemacht, so wird vermutet, daß sie zum Frauengute gehören.

197. Sowohl der Ehemann als die Ehefrau können jederzeit verlangen, daß über das eingebrachte Eigengut ein Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet werde.

Ist ein solches Inventar binnen sechs Monaten nach der Einbringung errichtet worden, so wird es als richtig vermutet.

198. Wird mit dem Inventar eine Schätzung verbunden und diese durch die öffentliche Urkunde festgestellt, so bestimmt sich die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für die fehlenden Vermögenswerte nach dieser Schätzung.

Sind Gegenstände in guten Treuen während der Ehe unter dem Schätzungswerte veräußert worden, so tritt der Erlös an die Stelle der Schätzungssumme.

199. Mit der Schätzung kann unter Beobachtung der Vorschriften über den Ehevertrag binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Frauengutes die Bestimmung verbunden werden,

daß das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum des Ehemannes übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll.

200. Der Ehemann verwaltet das eheliche Vermögen.

Er trägt die Kosten der Verwaltung.

Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.

201. Der Ehemann hat die Nutzung am eingebrachten Frauengut und ist hieraus gleich einem Nutznießer verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit wird durch die Schätzung des Frauengutes im Inventar nicht erhöht.

Bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Ehemannes über, und die Ehefrau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung.

202. Der Ehemann bedarf zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt.

Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind.

203. Soweit die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft es rechtfertigt, hat die Ehefrau die Verfügung über das eheliche Vermögen.

204. Zur Ausschlagung einer Erbschaft bedarf die Ehefrau der Einwilligung des Ehemannes.

Gegen die Verweigerung kann die Ehefrau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.

205. Der Ehemann hat der Ehefrau auf Verlangen jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben.

Die Ehefrau kann jederzeit Sicherstellung verlangen.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bleibt vorbehalten.

206. Der Ehemann ist haftbar:

1. für seine vorehelichen Schulden,
2. für die Schulden, die er während der Ehe begründet,

3. für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben.

207. Die Ehefrau haftet mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstande zustehenden Rechte:

1. für ihre vorehelichen Schulden,
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet,
3. für die Schulden, die aus dem regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen,
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen,
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

Für die Schulden, die von ihr oder vom Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist.

208. Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet:

1. für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet,
2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet,
3. für die Schulden, die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

209. Sind Schulden, für die das eingebrachte Frauengut haftet, aus dem Mannesgut oder Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Frauengut getilgt worden, so besteht eine Ersatzforderung, die jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen erst mit der Aufhebung der Güterverbindung fällig wird.

Sind Sondergutsschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen oder Schulden, für die eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergute getilgt worden, so kann die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden.

210. Im Konkurse und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes kann die Ehefrau ihre Ersatzforderung für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen.

Gegenforderungen des Ehemannes werden in Abzug gebracht. Die noch vorhandenen Vermögenswerte kann die Ehefrau als Eigentümerin an sich ziehen.

211. Wird die Ehefrau durch die Zurücknahme ihres Eigentums und die ihr gegebenen Sicherheiten nicht für die Hälfte des eingebrachten Frauengutes gedeckt, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Die Abtretung des Vorrechts, sowie der Verzicht auf dasselbe zu gunsten einzelner Gläubiger sind ungültig.

212. Stirbt die Ehefrau, so fällt das eingebrachte Frauengut mit Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Ehemannes an die Erben der Frau.

Für das Fehlende hat der Ehemann, soweit er verantwortlich ist und unter Anrechnung dessen, was er von der Ehefrau zu fordern hat, Ersatz zu leisten.

213. Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau das noch vorhandene eingebrachte Frauengut zurück und kann gegen die Erben für das fehlende die Ersatzforderung geltend machen.

214. Ergibt sich nach der Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Vorschlag, so gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben.

Erzeigt das eheliche Vermögen einen Rückschlag, so wird er vom Ehemanne oder seinen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, daß ihn die Ehefrau verursacht hat.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

Dritter Abschnitt.

Die Gütergemeinschaft.

215. Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgute, das den beiden Ehegatten ungeteilt und insgesamt zugehört.

Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgute verfügen.

Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert nicht zum Gesamtgute gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

216. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

Die Kosten der Verwaltung trägt das Gesamtgut.

Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.

217. Zu Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bedarf es einer Erklärung der beiden Ehegatten oder der Einwilligung des einen zur Verfügung des andern, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt.

Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als zum Gesamtgute gehörig erkennbar sind.

218. Zur Ausschlagung von Erbschaften bedarf ein Ehegatte während der Ehe der Einwilligung des andern.

Gegen die Verweigerung kann er die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.

219. Der Ehemann ist persönlich und mit dem Gesamtgute haftbar:

1. für die vorehelichen Schulden beider Ehegatten,
2. für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben,
3. für alle andern Schulden, die während der Ehe durch ihn oder zu Lasten des Gesamtgutes durch die Ehefrau begründet werden.

220. Neben dem Gesamtgute haftet die Ehefrau persönlich:

1. für ihre vorehelichen Schulden,
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet,
3. für die Schulden, die aus dem regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen,
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen,
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

Für die Schulden, die von ihr oder dem Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit das Gesamtgut nicht ausreicht.

Für die andern Schulden des Gesamtgutes ist sie nicht persönlich haftbar.

221. Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet:

1. für die Schulden, die sie als Sondergutschulden begründet,

2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begründet,

3. für die Schulden, die sie in Überschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

222. Während der Dauer der Gütergemeinschaft geht die Zwangsvollstreckung für die Schulden, für die das Gesamtgut haftet, gegen den Ehemann.

223. Werden Schulden, für die das Gesamtgut haftet, aus diesem getilgt, so entsteht unter den Ehegatten keine Ersatzforderung.

Sind Gemeinschaftsschulden aus dem Sondergute oder Sondergutschulden aus dem Gesamtgute getilgt worden, so entsteht ein Anspruch auf Ausgleichung, der schon während der Ehe geltend gemacht werden kann.

224. Im Konkurse des Ehemannes und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes kann die Ehefrau eine Forderung für ihr eingebrachtes Gut geltend machen und genießt für deren Hälfte ein Vorrecht nach Schuldbetriebs- und Konkursrecht.

Die Abtretung des Vorrechtes, sowie der Verzicht auf dasselbe zu gunsten einzelner Gläubiger sind ungültig.

225. Stirbt ein Ehegatte, so fällt die eine Hälfte des Gesamtgutes dem überlebenden Ehegatten zu.

Die andere Hälfte geht unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Überlebenden auf die Erben des Verstorbenen über.

Ist der überlebende Ehegatte erbnwürdig, so kann er aus der Gütergemeinschaft in keinem Falle mehr beanspruchen, als ihm bei Scheidung der Ehe zukommen würde.

226. An Stelle der Teilung nach Hälften kann durch Ehevertrag eine andere Teilung gesetzt werden.

Den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten darf jedoch ein Viertel des bei seinem Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden.

227. Der überlebende Ehemann bleibt für alle Schulden des Gesamtgutes persönlich haftbar.

Die überlebende Ehefrau befreit sich durch Ausschlagung des ihr zufallenden Anteils von jeder Haftung für die Schulden des Gesamtgutes, die nicht zugleich ihre persönlichen Schulden sind.

Übernimmt sie ihren Anteil, so ist sie haftbar, kann sich aber von dieser Haftung in dem Maße befreien, als sie nachweist, daß das Empfangene zur Bezahlung jener Schuld nicht ausreicht.

228. Bei der Teilung kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß ihm auf Anrechnung diejenigen Vermögenswerte überlassen werden, die von ihm eingebracht worden sind.

229. Der überlebende Ehegatte kann mit den gemeinsamen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzen.

Für unmündige Kinder bedarf es hierzu der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so können bis zu ihrer Beendigung erbrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

230. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft umfaßt das bisherige eheliche Vermögen, sowie die Einkünfte und den Erwerb der Beteiligten, mit Ausnahme des Sondergutes.

Was den Kindern oder dem Ehegatten während dieser Gemeinschaft infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, wird, soweit nicht anders verfügt ist, ihr Sondergut.

Die Zwangsvollstreckung ist unter den Beteiligten in gleicher Weise beschränkt wie unter den Ehegatten.

231. Sind die Kinder unmündig, so steht die Verwaltung und Vertretung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zu.

Sind sie mündig, so kann durch Vereinbarung etwas anderes festgesetzt werden.

232. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.

Mündige Kinder können aus der Gemeinschaft jederzeit entweder einzeln oder insgesamt austreten.

Für unmündige Kinder kann die Vormundschaftsbehörde den Austritt erklären.

233. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird von Gesetzes wegen aufgehoben:

1. mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten,

2. mit dem Konkurse des überlebenden Ehegatten oder der Kinder.

Fällt nur eines der Kinder in Konkurs, so können die übrigen Beteiligten verlangen, daß es ausscheide.

Im Konkurse des Vaters, sowie bei der Pfändung von Vermögenswerten des Gesamtgutes treten die Kinder an die Stelle der verstorbenen Mutter.

234. Ist ein Gläubiger bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen, so kann er beim Richter die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.

Wird diese Aufhebung von dem Gläubiger eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, daß es ausscheide.

235. Verheiratet sich ein Kind, so können die übrigen Beteiligten verlangen, daß es ausscheide.

Stirbt ein Kind mit Hinterlassung von Nachkommen, so können die übrigen Beteiligten deren Ausscheiden verlangen.

Stirbt ein Kind ohne Hinterlassung von Nachkommen, so verbleibt sein Anteil dem Gesamtgute, unter Vorbehalt der Ansprüche nicht an der Gemeinschaft beteiligter Erben.

236. Bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder dem Ausscheiden eines Kindes erfolgt die Teilung oder die Abfindung nach der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögenslage.

An den Anteilen, die den einzelnen Kindern zufallen, behält der Ehegatte die erbrechtlichen Ansprüche.

Die Auseinandersetzung darf nicht zur Unzeit vorgenommen werden.

237. Die Ehegatten können durch Ehevertrag eine beschränkte Gütergemeinschaft annehmen, indem sie einzelne Vermögenswerte oder gewisse Arten von solchen, wie namentlich die Liegenschaften, von der Gemeinschaft ausschließen.

Die ausgeschlossenen Vermögenswerte stehen unter den Regeln der Gütertrennung.

238. Das von der Gemeinschaft ausgeschlossene Frauengut kann durch den Ehevertrag unter die Regeln der Güterverbindung gestellt werden.

Eine solche Abrede wird angenommen, wenn die Ehefrau dieses Vermögen durch den Ehevertrag dem Ehemanne zur Verwaltung und Nutzung überlassen hat.

239. Die Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag auf die Errungenschaft beschränkt werden.

Was während der Ehe erworben und nicht als Ersatz für eingebrachte Vermögenswerte angeschafft worden ist, bildet die Errungenschaft und steht unter den Regeln der Gütergemeinschaft.

Für das bei Eingehung oder während der Ehe von Mann und Frau eingebrachte Vermögen gelten die Regeln der Güterverbindung.

240. Ergibt sich bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein Vorschlag, so wird er zwischen den Ehegatten oder ihren Erben nach Hälften geteilt.

Ein Rückschlag wird vom Ehemanne oder seinen Erben getragen, soweit er nicht nachweisbar durch die Ehefrau verursacht worden ist.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

Vierter Abschnitt.

Die Gütertrennung.

241. Die Gütertrennung bezieht sich, wenn sie von Gesetzes wegen oder durch Gerichtsurteil begründet wird, auf das ganze Vermögen beider Ehegatten.

Wird sie durch Ehevertrag begründet, so erstreckt sie sich auf das ganze Vermögen, insoweit nicht im Vertrag besondere Ausnahmen aufgestellt sind.

242. Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinem Vermögen, sowie die Verwaltung und die Nutzung.

Hat die Ehefrau dem Ehemanne die Verwaltung übertragen, so wird vermutet, daß er ihr während der Ehe keine Rechnung zu stellen habe und die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen dürfe.

Ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht, die Verwaltung jederzeit wieder an sich zu ziehen, ist nicht verbindlich.

243. Der Ehemann haftet persönlich für seine vorehelichen Schulden, sowie für diejenigen, die von ihm während der Ehe oder von der Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis begründet werden.

Die Ehefrau haftet persönlich für ihre vorehelichen und für ihre während der Ehe entstandenen Schulden.

Für die Schulden, die vom Ehemann oder von der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet die Ehefrau im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes.

244. Die Ehefrau hat im Konkurse und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes auch dann, wenn sie ihm ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben hat, kein Vorkaufsrecht.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ehesteuer.

245. Die Einkünfte und der Erwerb gehören dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren.

246. Der Ehemann kann verlangen, daß ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste.

Können sich die Ehegatten über die Höhe des Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder des andern von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Für die Beiträge der Ehefrau wird der Ehemann nicht ersatzpflichtig.

247. Der Ehevertrag kann einen Betrag des Frauengutes festsetzen, den die Ehefrau dem Ehemanne zur Tragung der ehelichen Lasten als Ehesteuer zuweist.

Was die Ehefrau derart dem Ehemanne überläßt, steht, wenn es nicht anders vereinbart worden ist, unter den Regeln der Güterverbindung.

Fünfter Abschnitt.

Das Güterrechtsregister.

248. Die durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse, sowie die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, bedürfen zur Rechtskraft gegenüber Dritten der Eintragung in das Güterrechtsregister und der Veröffentlichung.

Die Erben des verstorbenen Ehegatten sind nicht als Dritte anzusehen.

249. Zur Eintragung gelangen die Bestimmungen, die Dritten gegenüber wirksam sein sollen.

Die Eintragung erfolgt, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt oder der Ehevertrag die Eintragung nicht ausdrücklich ausschließt, auf das einseitige Begehren eines Ehegatten.

250. Die Eintragung geschieht in dem Register des Wohnsitzes des Ehemannes.

Verlegt der Ehemann seinen Wohnsitz in einen andern Registerbezirk, so muß die Eintragung binnen drei Monaten auch am neuen Wohnsitz erfolgen.

Der Eintrag in dem Register des früheren Wohnsitzes verliert die rechtliche Wirkung nach Ablauf von drei Monaten, vom Wechsel des Wohnsitzes an gerechnet.

251. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt, soweit die Kantone nicht besondere Bezirke und besondere Registerführer bezeichnen.

Jedermann ist befugt, das Güterrechtsregister einzusehen oder Auszüge zu verlangen.

Die Veröffentlichung der Eheverträge hat nur anzugeben, welchen Güterstand die Ehegatten gewählt haben.

Zweite Abteilung. Die Verwandtschaft.

Siebenter Titel.

Das eheliche Kindesverhältnis.

Erster Abschnitt.

Die eheliche Abstammung.

252. Ist ein Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geboren, so gilt es für ehelich.

Bei späterer Geburt wird die Ehelichkeit nicht vermutet.

253. Die Ehelichkeit eines Kindes kann vom Ehemann binnen drei Monaten, nachdem er von der Geburt Kenntnis erhalten hat, beim Richter angefochten werden.

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen das Kind und die Mutter.

254. Ist ein Kind wenigstens hundertundachtzig Tage nach Abschluß der Ehe geboren, so vermag der Ehemann seine Klage nur durch den Nachweis zu begründen, daß er unmöglich der Vater des Kindes sein könne.

255. Ist ein Kind vor dem hundertundachtzigsten Tage nach Abschluß der Ehe geboren, oder waren die Ehegatten zur Zeit der Empfängnis durch gerichtliches Urteil getrennt, so hat der Ehemann seine Anfechtung nicht weiter zu begründen.

Die Vermutung der Ehelichkeit des Kindes besteht jedoch auch in diesem Falle, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ehemann um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt habe.

256. Ist der Ehemann vor Ablauf der Anfechtungsfrist gestorben oder urteilsunfähig geworden, oder ist er unbekanntes Aufenthaltes, oder ist es aus anderem Grunde nicht möglich, ihm die Geburt mitzuteilen, so kann jedermann, der neben oder hinter dem Kinde erberechtigt ist, binnen drei Monaten, nachdem er von der Geburt Kenntnis erhalten hat, die Ehelichkeit anfechten.

Bei Zeugung vor Abschluß der Ehe kann die Ehelichkeit des Kindes, auch wenn es vom Ehemann anerkannt ist, durch die zuständige Behörde des Heimatkantons angefochten werden, falls nachgewiesen wird, daß dieser unmöglich der Vater des Kindes sein kann.

257. Hat der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, oder ist die Frist zur Anfechtung unbenutzt verstrichen, so kann eine Anfechtung nur noch erfolgen, wennargetan wird, daß der Klagberechtigte arglistig zur Anerkennung oder zur Unterlassung der Anfechtung bewogen worden ist.

Die Anfechtungsfrist beträgt in diesen Fällen von neuem drei Monate, von der Entdeckung der Arglist an gerechnet.

Außerdem wird nach Ablauf der drei Monate eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehelicherklärung.

258. Wenn die Eltern eines außerehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses von Gesetzes wegen ehelich.

259. Die Eltern sind verpflichtet, bei oder sofort nach der Trauung die gemeinsamen außerehelichen Kinder beim Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes oder Trauungsortes anzumelden.

Auf die Ehelichkeit des Kindes hat die Unterlassung dieser Anmeldung keinen Einfluß.

260. Wenn die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist, so hat auf Begehren des anderen Verlobten oder des Kindes der Richter die Ehelicherklärung auszusprechen.

Ist das Kind mündig, so kann das Gesuch von dem Verlobten nur mit Zustimmung des Kindes gestellt werden.

Nach dem Tode des Kindes können seine Nachkommen die Ehelicherklärung verlangen.

261. Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Gesuchstellers. Er hat jedoch der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von dem Begehren Mitteilung zu machen.

262. Die Ehelicherklärung kann von den erbberechtigten Verwandten der Eltern sowie von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters binnen drei Monaten, nachdem sie ihnen bekannt geworden ist, mit dem Nachweise angefochten werden, daß das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstammt.

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz der Eltern oder der Richter, der die Ehelicherklärung ausgesprochen hat.

263. Durch die Ehelicherklärung werden das außereheliche Kind und seine ehelichen Nachkommen im Verhältnis zu Vater und Mutter und deren Verwandtschaft ehelichen Verwandten gleichgestellt.

Die Ehelicherklärung ist den Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes und des Heimortes von Vater und Mutter mitzuteilen.

Dritter Abschnitt.

Die Kindesannahme.

264. Die Kindesannahme ist nur solchen Personen gestattet, die wenigstens vierzig Jahre alt sind und keine ehelichen Nachkommen haben.

Der Annehmende muß um wenigstens achtzehn Jahre älter sein als das anzunehmende Kind.

265. Ist die anzunehmende Person urteilsfähig, so ist zur Annahme ihre Zustimmung notwendig.

Ist sie unmündig oder entmündigt, so kann, auch wenn sie urteilsfähig ist, die Annahme nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

266. Eine verheiratete Person kann ohne die Zustimmung ihres Ehegatten weder ein Kind annehmen noch als Kind angenommen werden.

Gemeinschaftlich kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

267. Die Kindesannahme erfolgt auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden und ist in das Geburtsregister einzutragen.

Die Behörde darf, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Ermächtigung nur dann erteilen, wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht.

268. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden und wird diesem gegenüber erbberichtig, ohne die bisherige Erbberichtigung zu verlieren.

Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Annehmenden über.

Über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht können vor der Annahme mit öffentlicher Urkunde beliebige Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes vereinbart werden.

269. Die Kindesannahme kann mit beidseitiger Zustimmung und unter Beobachtung der bei ihrer Begründung zu befolgenden Vorschriften jederzeit aufgehoben werden.

Sie wird durch den Richter aufgehoben auf Begehren des angenommenen Kindes, wenn es wichtige Gründe geltend macht, und auf Begehren des Annehmenden, wenn er gegenüber dem Kinde einen Enterbungsgrund hat.

Die Aufhebung beseitigt jede künftige Wirkung der Kindesannahme und ist unwiderruflich.

Vierter Abschnitt.

Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder.

270. Die ehelichen Kinder erhalten den Familiennamen und das Bürgerrecht ihres Vaters.

271. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.

272. Die Eltern tragen die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande.

Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten eine außerordentliche Höhe, oder liegen andere außergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Fünfter Abschnitt.

Die elterliche Gewalt.

273. Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt und dürfen den Eltern nicht widerrechtlich entzogen werden.

Mündige Kinder, die entmündigt werden, stehen unter der elterlichen Gewalt, wenn die zuständige Behörde es nicht für angezeigt erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen.

274. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus.

Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden.

275. Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Sie geben dem Kinde den Personennamen.

276. Die Ausbildung der Kinder in einem Beruf erfolgt nach den Anordnungen der Eltern.

Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

277. Über die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern.

Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden.

278. Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

279. Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber dritten Personen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt.

Eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden findet nicht statt.

280. Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.

Die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund finden entsprechende Anwendung, mit Ausschluß der Vorschrift betreffend Mitwirkung der Bevormundeten bei der Vermögensverwaltung.

Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

281. Kinder unter elterlicher Gewalt können, wenn sie urteilsfähig sind, unter Zustimmung von Vater oder Mutter für die Gemeinschaft handeln, verpflichtet damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern nach ihrem Güterstande.

282. Soll ein Kind durch ein Rechtsgeschäft mit Vater oder Mutter, oder durch ein solches mit einem Dritten im Interesse von Vater oder Mutter verpflichtet werden, so hat ein Beistand mitzuwirken und die Vormundschaftsbehörde das Geschäft zu genehmigen.

283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

285. Sind die Eltern nicht im stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Die Entziehung ist auch gegenüber Kindern, die später geboren werden, wirksam.

286. Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen.

Als Vormund kann einer der Ehegatten bezeichnet werden.

287. Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat die zuständige Behörde von sich aus oder auf Verlangen des Vaters oder der Mutter sie wieder herzustellen.

Die Wiederherstellung darf in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres nach der Entziehung der Gewalt stattfinden.

288. Die Kantone ordnen das bei der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

289. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Sechster Abschnitt.

Die elterlichen Vermögensrechte.

290. Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Gewalt zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten.

Sie sind in der Regel weder zur Rechnungsstellung noch zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

Das Recht der vormundschaftlichen Behörden zum Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern bleibt vorbehalten.

291. Nach Auflösung der Ehe hat der Ehegatte, dem die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und ihr von jeder erheblichen Änderung im Stande und in der Anlage des Vermögens Mitteilung zu machen.

292. Die Eltern haben die Nutzung an dem Vermögen des Kindes, solange dieses unmündig ist und ihnen die elterliche Gewalt nicht wegen ihres Verschuldens entzogen wird.

293. Der Ertrag des Kindesvermögens ist in erster Linie für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden und fällt im übrigen den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie die Lasten der Gemeinschaft zu tragen haben.

294. Was dem Kinde unter der Bestimmung, daß es ihm zinstragend angelegt werde, oder als Spargeld oder mit der ausdrücklichen Befreiung von der elterlichen Nutzung zugewendet wird, ist von dieser Nutzung ausgenommen.

Die Verwaltung durch die Eltern ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies bei der Zuwendung ausdrücklich bestimmt wird.

295. Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, fällt, solange es unmündig ist und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, an die Eltern.

Lebt das Kind mit Zustimmung der Eltern außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, so kann es unter Vorbehalt seiner Pflichten gegenüber den Eltern über seinen Arbeitswerb verfügen.

296. Was das Kind von den Eltern aus seinem Vermögen zum Betrieb eines eigenen Berufes oder Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

297. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern in der Ausübung ihrer Vermögensrechte hat die Vormundschaftsbehörde die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Besteht eine Gefahr für das Kindesvermögen, so kann die Vormundschaftsbehörde die Eltern der Aufsicht unterwerfen, der ein Vormund unterstellt ist, oder sie zur Sicherheitsleistung anhalten, oder zur Wahrung der Interessen des Kindes einen Beistand ernennen.

298. Die Entziehung der elterlichen Vermögensrechte erfolgt nur in Verbindung mit der Entziehung der elterlichen Gewalt.

Wird den Eltern die Gewalt ohne ihr Verschulden entzogen, so bleibt ihnen die Nutzung an dem Kindesvermögen, soweit der Ertrag nicht zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes verwendet werden muß.

299. Nach dem Aufhören der elterlichen Gewalt haben die Eltern das Kindesvermögen auf Grund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund herauszugeben.

300. Für die Rückleistung sind die Eltern gleich einem Nutznießer verantwortlich.

Für das, was sie in guten Treuen veräußert haben, ist der Erlös zu ersetzen.

Für die Beträge, die sie befugtermaßen für das Kind selbst verwendet haben, sind sie keinen Ersatz schuldig.

301. Bei der Pfändung und im Konkurse des Vaters oder der Mutter hat die Ersatzforderung für das Kindesvermögen ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Achter Titel.

Das außereheliche Kindesverhältnis.

302. Das außereheliche Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

Zwischen dem Kinde und dem Vater wird es durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt.

303. Die Anerkennung eines außerehelichen Kindes kann durch den Vater oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen.

Sie erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen und ist dem Zivilstandsbeamten der Heimat des Anerkennenden mitzuteilen.

304. Die Anerkennung eines im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindes ist ausgeschlossen.

305. Sowohl die Mutter als das Kind und nach dessen Tod seine Nachkommen können gegen die Anerkennung binnen drei Monaten, nachdem sie von ihr Kenntnis erhalten haben, beim zuständigen Zivilstandsbeamten mit der Behauptung Einspruch erheben, daß der Anerkennende nicht der Vater oder Großvater sei, oder daß die Anerkennung dem Kinde nachteilig wäre.

Der Zivilstandsbeamte hat dem Anerkennenden oder dessen Erben von dem Einspruche Mitteilung zu machen, worauf binnen drei Monaten beim Richter des zuständigen Zivilstandsamtes auf Abweisung des Einspruches geklagt werden kann.

306. Die Anerkennung kann von der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters sowie von jedermann, der ein Interesse hat, binnen drei Monaten, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, beim Richter des zuständigen Zivilstandsamtes mit dem Nachweis angefochten werden, daß der Anerkennende nicht der Vater oder der Großvater des Kindes, oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist.

307. Die Mutter eines außerehelichen Kindes ist berechtigt, zu verlangen, daß die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde.

Die gleiche Klage steht dem Kinde zu.

Die Klage richtet sich gegen den Vater oder dessen Erben.

308. Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes anzuheben.

309. Die Vaterschaftsklage geht auf Vermögensleistungen des Vaters an die Mutter und das Kind und außerdem, wenn die besondern gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge.

Die Vermögensleistungen an die Mutter können auch dann eingeklagt werden, wenn das Kind vom Vater anerkannt oder wenn es tot geboren oder vor dem Urteil gestorben ist.

An Stelle der Vermögensleistungen an das Kind tritt, wenn dieses dem Stande des Vaters folgt, die Erfüllung der Elternpflicht.

310. Das Verfahren in Vaterschaftsachen wird unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes durch das kantonale Prozeßrecht geordnet.

Die Kantone dürfen jedoch keine Beweisvorschriften aufstellen, die strenger sind als diejenigen des ordentlichen Prozeßverfahrens.

311. Sobald die Vormundschaftsbehörde von der außerehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat.

Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

312. Die Vaterschaftsklage ist beim Richter am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzubringen.

Geht die Klage auf Zuspreehung des Kindes mit Standesfolge, so ist der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amtes wegen Mitteilung zu machen.

313. Gegen einen Schweizer, der im Auslande wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Auslande ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimortes angebracht werden.

314. Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigeohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.

Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

315. Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

316. War die Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet, so kann eine Vaterschaftsklage nur erhoben werden, nachdem das Kind durch den Richter für unehelich erklärt worden ist.

In diesem Falle beginnt die Klagefrist erst mit dem Tage, an dem das Kind für unehelich erklärt worden ist.

317. Der Richter hat der Mutter, wenn die Klage begründet ist, Ersatz zuzusprechen:

1. für die Entbindungskosten,
2. für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt,
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen.

318. Hat der Vater der Mutter vor der Beivohnung die Ehe versprochen, hat er sich mit der Beivohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende

Gewalt mißbraucht, oder ist sie zur Zeit der Beivohnung noch nicht mündig gewesen, so kann ihr der Richter eine Geldsumme als Genugthuung zusprechen.

319. Der Richter hat, wenn die Klage begründet ist, dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen soll.

Das Unterhaltsgeld ist bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre des Kindes zu entrichten, und zwar mit Vorausbezahlung auf die Termine, die der Richter festsetzt.

Das Klagerecht des Kindes wird durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt, nicht aufgehoben.

320. Auf Begehren des Klägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung hinreichendes selbständiges Einkommen erlangt hat, als hinfällig erklärt werden.

321. Wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht und befindet sich die Mutter in Not, so kann der Richter den Vater auch ohne den Nachweis, daß der Anspruch gefährdet sei, schon vor dem Urteil anhalten, die mutmaßlichen Kosten der Entbindung und des Unterhaltes des Kindes für die ersten drei Monate sicherzustellen.

322. Die Ansprüche gehen auch gegen die Erben des Vaters. Diese haben jedoch dem Kinde nicht mehr zu entrichten, als es im Falle der Anerkennung als Erbe zu beanspruchen hätte.

323. Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen, oder sich mit der Beivohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat.

Gegenüber einem Ehemanne ist die Zuspreehung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beivohnung schon verheiratet war.

324. Bleibt das Kind der Mutter, so erhält es ihren angestammten Familiennamen und ihre Heimatangehörigkeit und steht zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft.

Die Mutter hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches.

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter stellen.

325. Wird das Kind freiwillig anerkannt, oder wird es dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft.

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches.

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen.

326. Wird ein außereheliches Kind unter die Gewalt des Vaters gestellt, so hat die Mutter gleichwohl ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit ihrem Kinde.

Die Vormundschaftsbehörde kann auf Begehren der Mutter oder von sich aus die elterliche Gewalt über das Kind bis zu einem bestimmten Alter der Mutter und dann erst dem Vater zuweisen.

327. Stellt die Vormundschaftsbehörde das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter, so bestimmt sie zugleich, welche Rechte denselben am Kindesvermögen zustehen.

Neunter Titel.

Die Familiengemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Die Unterstützungspflicht.

328. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

329. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichten in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Be-

dürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichten gemessen ist.

Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Der Anspruch wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichten geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.

330. Findelkinder werden von der Gemeinde unterhalten, in der sie eingebürgert worden sind.

Wird die Abstammung eines Findelkinds festgestellt, so kann diese Gemeinde die unterstützungspflichtigen Verwandten und in letzter Linie das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zum Ersatz der Auslagen anhalten, die sein Unterhalt ihr verursacht hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Hausgewalt.

331. Haben Personen, die in gemeinsamem Haushalte leben, nach Vorschrift des Gesetzes oder nach Vereinbarung oder Herkommen ein Familienhaupt, so steht diesem die Hausgewalt zu.

Die Hausgewalt erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägerte oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen oder in ähnlicher Stellung in dem gemeinsamen Haushalte leben.

332. Die Ordnung, der die Hausgenossen unterstellt sind, hat auf die Interessen aller Beteiligten in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere soll den Hausgenossen für ihre Ausbildung, ihre Berufsarbeit und für die Pflege der religiösen Bedürfnisse die nötige Freiheit gewährt werden.

Die von den Hausgenossen eingebrachten Sachen hat das Familienhaupt mit der gleichen Sorgfalt zu verwahren und gegen Schäden sicherzustellen wie die eigenen.

333. Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geisteschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun ver-

mag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst noch für Andere Gefahr oder Schaden erwächst.

Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.

334. Mündige Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalte ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür, wenn sie auf einen entsprechenden Entgelt nicht ausdrücklich verzichtet haben, auf dem Wege der Anschlußpfändung oder im Konkurse von Vater oder Mutter eine Forderung geltend machen.

Im Falle der Bestreitung entscheidet der Richter über den Bestand und die Höhe der Forderung nach seinem Ermessen.

Dritter Abschnitt.

Das Familienvermögen.

335. Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, daß zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familiensiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

336. Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, daß Verwandte entweder eine Erbschaft ganz oder zum Teil als Gemeinderschaftsgut fortbestehen lassen, oder daß sie Vermögen zu einer Gemeinderschaft zusammenlegen.

337. Der Vertrag über die Begründung einer Gemeinderschaft bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Unterschrift aller Gemeinder oder ihrer Vertreter.

338. Die Gemeinderschaft kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Ist sie auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann sie jeder Gemeinder auf sechs Monate kündigen.

Bei landwirtschaftlichem Betriebe des Gesamtgutes ist eine Kündigung nur auf einen dem Ortsgebrauch entsprechenden Frühjahrs- oder Herbsttermin zulässig.

339. Die Gemeinderschaft verbindet die Gemeinder zu gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit.

Sie sind mangels anderer Anordnung zu gleichen Rechten an der Gemeinderschaft beteiligt.

Sie können während der Gemeinderschaft weder eine Teilung beanspruchen noch über ihre Gemeinschaftsanteile verfügen.

340. Die Angelegenheiten der Gemeinderschaft werden von allen Gemeindern gemeinsam geordnet.

Jeder von ihnen kann ohne Mitwirkung der übrigen gewöhnliche Verwaltungshandlungen vornehmen.

341. Die Gemeinder können eines der Glieder als Haupt der Gemeinderschaft bezeichnen.

Das Haupt der Gemeinderschaft hat die Vertretung im Umfang ihrer Angelegenheiten und leitet deren wirtschaftliche Tätigkeit.

Die Ausschließung der andern von der Vertretung ist jedoch gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn der Vertreter im Handelsregister eingetragen ist.

342. Die Vermögenswerte der Gemeinderschaft stehen im Gesamteigentum aller Gemeinder.

Für die Schulden haften die Gemeinder solidarisch.

Was ein einzelner Gemeinder neben dem Gemeinschaftsgut an Vermögen besitzt oder während der Gemeinschaft durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich für sich allein erwirbt, ist, wenn es nicht anders verabredet wird, sein persönliches Vermögen.

343. Die Aufhebung der Gemeinderschaft erfolgt:

1. nach Vereinbarung oder Kündigung,
2. mit Ablauf der Zeit, für die eine Gemeinderschaft begründet worden ist, insofern sie nicht stillschweigend fortgesetzt wird,
3. wenn der gepfändete Anteil eines Gemeinders am Gemeinschaftsgute zur Verwertung gelangt ist,
4. wenn ein Gemeinder in Konkurs geraten ist,
5. auf Verlangen eines Gemeinders aus wichtigen Gründen.

344. Kündigt ein Gemeinder die Gemeinderschaft, oder ist einer der Gemeinder in Konkurs geraten, oder gelangt der gepfändete Anteil eines Gemeinders zur Verwertung, so können

die übrigen die Gemeinderschaft miteinander fortsetzen, indem sie den Ausscheidenden oder seine Gläubiger abfinden.

Verheiratet sich ein Gemeinder, so kann er ohne Kündigung die Abfindung beanspruchen.

345. Stirbt ein Gemeinder, so können die Erben, die nicht in der Gemeinderschaft stehen, nur die Abfindung beanspruchen. Hinterläßt er erbberichtigte Nachkommen, so können diese mit Zustimmung der übrigen Gemeinder an Stelle des Erblassers in die Gemeinderschaft eintreten.

346. Die Teilung des Gemeinschaftsgutes oder die Abfindung eines ausscheidenden Gemeinders findet nach der Vermögenslage statt, wie sie beim Eintritt des Aufhebungsgrundes vorhanden ist.

Ihre Durchführung darf nicht zur Anzeit verlangt werden.

347. Die Gemeinder können die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes und die Vertretung einem einzigen unter ihnen übertragen, mit der Bestimmung, daß dieser jedem der Gemeinder jährlich einen Anteil vom Reingewinn zu entrichten hat.

Dieser Anteil ist, wenn keine andere Abrede getroffen wird, nach dem Durchschnittsertrage des Gemeinschaftsgutes für eine angemessene längere Periode in billiger Weise festzusetzen, unter Berücksichtigung der Leistungen des Übernehmers.

348. Wird das Gemeinschaftsgut von dem Übernehmer nicht ordentlich bewirtschaftet, oder kommt dieser seinen Verpflichtungen gegenüber den Gemeindern nicht nach, so kann die Gemeinderschaft aufgehoben werden.

Auf Verlangen eines Gemeinders kann der Richter aus wichtigen Gründen dessen Eintritt in die Wirtschaft des Übernehmers verfügen, unter Berücksichtigung der Vorschriften über die erbrechtliche Teilung.

Im übrigen steht die Ertragsgemeinderschaft unter den Regeln der Gemeinderschaft mit gemeinsamer Wirtschaft.

349. Die Kantone sind befugt, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen näher zu ordnen.

350. Zur Heimstätte kann ein landwirtschaftliches oder ein andern Gewerbe dienendes Gut oder ein Wohnhaus samt Zugehör unter folgenden Voraussetzungen erklärt werden.

Das Gut oder Haus darf nicht größer sein, als erforderlich ist, um einer Familie ohne Rücksicht auf die grundpfändliche Belastung oder auf das sonstige Vermögen des Eigentümers ihren ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen.

Der Eigentümer oder dessen Familie muß selbst das Gut bewirtschaften, das Gewerbe betreiben oder das Haus bewohnen, sofern nicht aus wichtigen Gründen die zuständige Behörde vorübergehend eine Ausnahme gestattet.

351. Der Errichtung muß eine amtliche Auskündung vorausgehen, durch die die Gläubiger, sowie andere Personen, die sich durch die Gründung der Heimstätte in ihren Rechten verletzt erachten, zur Anmeldung ihres Einspruches aufgefordert werden.

Den Grundpfandgläubigern ist von der Auskündung besondere Mitteilung zu machen.

352. Entspricht das Gut oder Haus den Erfordernissen der Heimstätten und werden durch die Errichtung keine Rechte Dritter verletzt, so genehmigt die Behörde die Errichtung.

Hat ein Gläubiger Einspruch erhoben, so darf die Heimstätte nicht errichtet werden.

Der Schuldner ist jedoch befugt, nicht zustimmende Gläubiger durch Zahlung zu befriedigen, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein.

353. Rechtsgültig wird die Errichtung einer Heimstätte durch Eintragung in das Grundbuch, die von Amtes wegen zu veröffentlichen ist.

354. Auf ein Gut oder Haus, das zur Heimstätte geworden ist, dürfen keine neuen Grundpfänder gelegt werden.

Der Eigentümer darf es weder veräußern noch vermieten oder verpachten.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Heimstätte und ihre Zugehör ist unter Vorbehalt der Zwangsverwaltung ausgeschlossen.

355. Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer die Pflicht auferlegen, seine Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister in die Heimstätte aufzunehmen, sofern sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer nicht unwürdig sind.

356. Wird der Eigentümer zahlungsunfähig, so erhält das Gut oder Haus einen besonderen Verwalter, der unter Auf-

rechterhaltung des Zweckes der Heimstätte die Interessen der Gläubiger zu wahren hat.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in der Reihenfolge des Datums ihrer Verluſtscheine und gemäß der konkurſrechtlichen Rangordnung.

357. Stirbt der Eigentümer, so kann die Heimstätte nur unter der Voraussetzung weiter bestehen, daß für deren Übernahme seitens der Erben durch Verfügung von Todes wegen eine bindende Ordnung geschaffen worden ist.

Liegt eine solche Ordnung nicht vor, so wird der Eintrag im Grundbuch nach dem Tode des Eigentümers gelöscht.

358. Der Eigentümer kann die Heimstätte bei seinen Lebzeiten aufheben.

Er hat zu diesem Zwecke bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Löschung des Eintrages im Grundbuch einzureichen, das zu veröffentlichen ist.

Wird kein berechtigter Einspruch erhoben, so ist die Löschung zu bewilligen.

359. Die Vorschriften, die von den Kantonen über die Heimstätten aufgestellt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Dritte Abteilung.

Die Vormundschaft.

Zehnter Titel.

Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Die vormundschaftlichen Organe.

360. Vormundschaftliche Organe sind: die vormundschaftlichen Behörden, der Vormund und der Beistand.

361. Vormundschaftliche Behörden sind: die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde.

Die Kantone bestimmen diese Behörden und ordnen, wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, die Zuständigkeit dieser Instanzen.

362. Eine Familienvormundschaft kann ausnahmsweise für die Fälle gestattet werden, wo die Interessen des Bevormundeten wegen Fortführung eines Gewerbes, einer Gesellschaft und dergleichen es rechtfertigen.

Sie besteht darin, daß die Befugnisse und Pflichten und die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde auf einen Familienrat übertragen werden.

363. Die Familienvormundschaft wird auf Antrag von zwei nahen handlungsfähigen Verwandten oder auf Antrag eines nahen Verwandten und des Ehegatten des Bevormundeten durch Beschluß der Aufsichtsbehörde angeordnet.

364. Der Familienrat wird von der Aufsichtsbehörde aus wenigstens drei zur Besorgung einer Vormundschaft geeigneten Verwandten des Bevormundeten auf je vier Jahre zusammengelegt.

Der Ehegatte des Bevormundeten kann dem Familienrat angehören.

365. Die Mitglieder des Familienrates haben für die richtige Erfüllung ihrer Pflichten Sicherheit zu leisten.

Ohne diese Sicherstellung darf eine Familienvormundschaft nicht angeordnet werden.

366. Die Aufsichtsbehörde kann die Familienvormundschaft jederzeit aufheben, wenn der Familienrat seine Pflicht nicht erfüllt oder wenn die Interessen des Bevormundeten es erfordern.

367. Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter.

Der Beistand ist für einzelne Geschäfte eingesetzt oder mit Vermögensverwaltung betraut.

Für den Beistand gelten, soweit keine besondern Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vormund.

Zweiter Abschnitt.

Die Bevormundungsfälle.

368. Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet.

Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

369. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

370. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

371. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

Die Strafvollzugsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

372. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dargetut, daß sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

373. Die Kantone bestimmen die für die Entmündigung zuständigen Behörden und das Verfahren.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

374. Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne daß sie vorher angehört worden ist.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche darf nur nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erfolgen, das sich auch über die Zulässigkeit einer vorgängigen Anhörung des zu Entmündigenden auszusprechen hat.

375. Ist ein Mündiger bevormundet, so muß die Bevormundung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, wenigstens einmal in einem amtlichen Blatte seines Wohnsitzes und seiner Heimat veröffentlicht werden.

Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine Verschiebung der Veröffentlichung bewilligen, solange der Geistesranke, Geisteschwache oder Trunksüchtige in einer Anstalt untergebracht ist.

Vor der Veröffentlichung kann die Bevormundung gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Die Zuständigkeit.

376. Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person.

Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

377. Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

Ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über.

Die Bevormundung ist in diesem Falle am neuen Wohnsitz zu veröffentlichen.

378. Die Vormundschaftsbehörde der Heimat ist befugt, die Bevormundung von Angehörigen, die in einem andern Kanton ihren Wohnsitz haben, bei der Wohnsitzbehörde zu beantragen.

Sie kann zur Wahrung der Interessen eines Angehörigen, der in einem andern Kanton bevormundet werden sollte oder bevormundet ist, bei der zuständigen Behörde Beschwerde führen.

Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Unmündigen eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Behörde des Wohnsitzes die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.

Vierter Abschnitt.

Die Bestellung des Vormundes.

379. Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amte geeignet erscheint.

Bei besondern Umständen können mehrere Personen gewählt werden, die das Amt gemeinsam oder auf Grund einer amtlichen Ausschreibung der Befugnisse führen.

Die gemeinsame Führung einer Vormundschaft kann jedoch mehreren Personen nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

380. Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einem tauglichen nahen Verwandten oder dem Ehegatten des zu Bevormundenden bei der Wahl den Vorzug zu geben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes.

381. Hat die zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichnet, so soll dieser Bezeichnung, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden.

382. Zur Übernahme des Amtes sind verpflichtet die männlichen Verwandten und der Ehemann der zu bevormundenden Person, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die in dem Vormundschaftskreise wohnen.

Die Pflicht zur Übernahme des Amtes besteht nicht, wenn der Vormund durch den Familienrat ernannt wird.

383. Die Übernahme des Amtes können ablehnen:

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat,
2. wer wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte,
3. wer über mehr als vier Kinder die elterliche Gewalt ausübt,

4. wer bereits eine besonders zeitraubende oder zwei andere Vormundschaften besorgt,

5. die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Mitglieder des Bundesgerichtes,

6. die von den Kantonen bezeichneten Beamten und Mitglieder kantonaler Behörden.

384. Zu dem Amte sind nicht wählbar:

1. wer selbst bevormundet ist,
2. wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte steht, oder einen unehrenhaften Lebenswandel führt,
3. wer Interessen hat, die in erheblicher Weise denjenigen der zu bevormundenden Person widerstreiten, oder wer mit ihr verfeindet ist,
4. die Mitglieder der beteiligten vormundschaftlichen Behörden, solange andere taugliche Personen vorhanden sind.

385. Die Vormundschaftsbehörde hat mit aller Beförderung den Vormund zu bestellen.

Das Entmündigungsverfahren kann nötigenfalls schon eingeleitet werden, bevor der zu Bevormundende das Mündigkeitsalter erreicht hat.

Wenn mündige Kinder entmündigt werden, so tritt an Stelle der Vormundschaft in der Regel die elterliche Gewalt.

386. Wird es vor der Wahl notwendig, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Maßregeln.

Sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.

Eine solche Maßregel ist zu veröffentlichen.

387. Dem Gewählten wird unverzüglich seine Ernennung schriftlich mitgeteilt.

Zugleich wird die Wahl im Falle der Auskündung der Bevormundung in einem amtlichen Blatte des Wohnsitzes und der Heimat veröffentlicht.

388. Der Gewählte kann binnen zehn Tagen nach Mitteilung der Wahl einen Ablehnungsgrund geltend machen.

Außerdem kann jedermann, der ein Interesse hat, die Wahl binnen zehn Tagen, nachdem er von ihr Kenntnis erhalten hat, als gesetzwidrig anfechten.

Wird von der Vormundschaftsbehörde die Ablehnung oder Anfechtung als begründet anerkannt, so trifft sie eine neue Wahl, andernfalls unterbreitet sie die Angelegenheit mit ihrem Berichte der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung.

389. Der Gewählte ist trotz der Ablehnung oder Anfechtung bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die Vormundschaft zu führen, bis er des Amtes enthoben wird.

390. Von der Entscheidung macht die Aufsichtsbehörde sowohl dem Gewählten als der Vormundschaftsbehörde Anzeige. Wird der Gewählte entlassen, so trifft die Vormundschaftsbehörde unverweilt eine neue Wahl.

391. Ist die Wahl endgültig getroffen, so erfolgt die Übergabe des Amtes an den Vormund durch die Vormundschaftsbehörde.

Fünfter Abschnitt.

Die Beistandschaft.

392. Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernannt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:

1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag,
2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen,
3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

393. Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt,
2. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist,
3. bei Ungewißheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt,

4. bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist,

5. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

394. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.

395. Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung für folgende Fälle erforderlich ist:

1. Prozeßführung und Abschluß von Vergleich,
2. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken,
3. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren,
4. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen,
5. Gewährung und Aufnahme von Darlehen,
6. Entgegennahme von Kapitalzahlungen,
7. Schenkungen,
8. Eingehung wechselseitlicher Verbindlichkeiten,
9. Eingehung von Bürgschaften.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verwaltung des Vermögens dem Schutzbedürftigen entzogen werden, während er über die Erträgnisse die freie Verfügung behält.

396. Die Vertretung durch einen Beistand wird für die der Beistandschaft bedürftige Person von der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes angeordnet.

Die Anordnung einer Vermögensverwaltung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist.

Der Heimatgemeinde stehen zur Wahrung der Interessen ihrer Angehörigen die gleichen Befugnisse zu wie bei der Bevormundung.

397. Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Bevormundung.

Die Ernennung wird nur veröffentlicht, wenn es der Vormundschaftsbehörde als zweckmäßig erscheint.

Elfter Titel.

Die Führung der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Das Amt des Vormundes.

398. Bei Übernahme der Vormundschaft ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen.

Ist der Bevormundete urteilsfähig, so wird er, soweit tunlich, zur Inventaraufnahme zugezogen.

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen, das für die Gläubiger die gleiche Wirkung hat wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

399. Wertchriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde an sicherem Orte aufzubewahren.

400. Andere bewegliche Gegenstände sind, soweit es die Interessen der Bevormundeten erheischen, nach Weisung der Vormundschaftsbehörde öffentlich zu versteigern oder aus freier Hand zu veräußern.

Gegenstände, die für die Familie oder den Bevormundeten persönlich einen besondern Wert haben, sollen wenn immer möglich nicht veräußert werden.

401. Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, beförderlich in einer von der Vormundschaftsbehörde oder durch kantonale Verordnung hierfür bezeichneten Kasse oder in Werttiteln, die von der Vormundschafts-

behörde nach Prüfung ihrer Sicherheit genehmigt werden, zins tragend anzulegen.

Unterläßt der Vormund diese Anlage länger als einen Monat, so wird er selbst zinspflichtig.

402. Kapitalanlagen, die nicht genügende Sicherheit bieten, sind durch sichere Anlagen zu ersetzen.

Die Umwandlung soll aber nicht zur Unzeit, sondern unter Wahrung der Interessen des Bevormundeten vorgenommen werden.

403. Findet sich in dem Vermögen ein Geschäft, ein Gewerbe oder dergleichen, so hat die Vormundschaftsbehörde die nötigen Weisungen zur Liquidation oder zur Weiterführung zu erteilen.

404. Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt nach Weisung der Vormundschaftsbehörde und ist nur in den Fällen zu gestatten, wo die Interessen des Bevormundeten es erfordern.

Die Veräußerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlags durch die Vormundschaftsbehörde, die beförderlich darüber zu entscheiden hat.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Verkauf aus freier Hand stattfinden.

405. Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

406. Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt.

407. Der Vormund vertritt den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

408. Zu Lasten des Bevormundeten dürfen keine Bürgschaften eingegangen, keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden.

409. Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt, so hat ihn der Vormund bei wichtigen Angelegenheiten, soweit thunlich, vor der Entscheidung um seine Ansicht zu befragen.

Die Zustimmung des Bevormundeten befreit den Vormund nicht von seiner Verantwortlichkeit.

410. Ist der Bevormundete urteilsfähig, so kann er Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt.

Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch den Richter ansetzen läßt.

411. Erfolgt die Genehmigung des Vormundes nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in seinem Nutzen verwendet wurde, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrthümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

412. Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmäßigen Betriebe gehören, und haftet hieraus mit seinem ganzen Vermögen.

413. Der Vormund hat das Vermögen des Bevormundeten sorgfältig zu verwalten.

Er hat über die Verwaltung Rechnung zu führen und diese der Vormundschaftsbehörde in den von ihr angelegten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen.

Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt, so soll er, soweit thunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden.

414. Was einem Bevormundeten zur freien Verwendung zugewiesen wird, oder was er mit Einwilligung des Vormundes durch eigene Arbeit erwirbt, kann er frei verwalten.

415. Die Vormundschaft wird in der Regel auf zwei Jahre übertragen.

Nach Ablauf der Amtsdauer kann der Vormund je auf weitere zwei Jahre mit einfacher Bestätigung im Amte bleiben.

Nach Ablauf von vier Jahren ist er befugt, die Weiterführung der Vormundschaft abzulehnen.

416. Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, die die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Das Amt des Beistandes.

417. Die Beistandschaft hat unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines Beirates auf die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person keinen Einfluß.

Die Amtsdauer und die Entschädigung werden von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt.

418. Wird dem Beistand die Beforgung einer einzelnen Angelegenheit übertragen, so hat er die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde genau zu beobachten.

419. Wird dem Beistand die Verwaltung oder Überwachung eines Vermögens übertragen, so hat er sich auf die Verwaltung und die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens zu beschränken.

Verfügungen, die darüber hinausgehen, darf er nur auf Grund besonderer Ermächtigung vornehmen, die ihm der Vertretene selbst oder, wenn dieser hiezu nicht fähig ist, die Vormundschaftsbehörde erteilt.

Dritter Abschnitt.

Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

420. Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen.

Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann binnen zehn 10 Tagen nach deren Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

421. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert:

1. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken,
2. Kauf, Verkauf und Verpfändung anderer Vermögenswerte, sobald diese Geschäfte nicht unter die Führung der gewöhnlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen,
3. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen,
4. Gewährung und Aufnahme von Darlehen,
5. Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten,
6. Pachtverträge, sobald sie auf ein Jahr oder länger, und Mietverträge über Räumlichkeiten, sobald sie auf wenigstens drei Jahre abgeschlossen werden,
7. Ermächtigung des Bevormundeten zum selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes,
8. Prozeßführung, Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages oder eines Nachlaßvertrages, unter Vorbehalt der vorläufigen Verfügungen des Vormundes in dringenden Fällen,
9. Eheverträge und Erbteilungsverträge,
10. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit,
11. Versicherungsverträge auf das Leben des Bevormundeten,
12. Verträge über die berufliche Ausbildung des Bevormundeten,
13. Unterbringung des Bevormundeten in eine Erziehungs- oder Heilanstalt,
14. Verlegung des Wohnsitzes des Bevormundeten.

422. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird, nachdem die Beschlußfassung der Vormundschaftsbehörde vorausgegangen ist, für folgende Fälle gefordert:

1. Annahme eines Bevormundeten an Kindes Statt oder Kindesannahme durch einen Bevormundeten,
2. Erwerb eines Bürgerrechtes oder Verzicht auf ein solches,
3. Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung,

4. Leibgebings-, Leibrenten- und Verpfändungsverträge,
5. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft und Abschluß eines Erbvertrages,
6. Mündigerklärung,
7. Verträge zwischen Mündel und Vormund.

423. Die Vormundschaftsbehörde prüft die periodischen Berichte und Rechnungen des Vormundes und verlangt, wo es ihr notwendig erscheint, deren Ergänzung und Berichtigung.

Sie erteilt oder verweigert die Genehmigung der Berichte und Rechnungen und trifft nötigenfalls die für die Wahrung der Interessen des Mündels angezeigten Maßregeln.

Die Kantone können der Aufsichtsbehörde eine Nachprüfung und die Genehmigung übertragen.

424. Ist ein Geschäft ohne die vom Gesetze verlangte Zustimmung der zuständigen vormundschaftlichen Behörde für den Bevormundeten abgeschlossen worden, so hat es für ihn nur die Wirkung eines ohne Zustimmung seines Vertreters von ihm selbst abgeschlossenen Geschäftes.

425. Die Kantone haben die Mitwirkung der Behörden auf dem Wege der Verordnung näher zu regeln.

Sie haben namentlich Bestimmungen aufzustellen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung und der Berichterstattung.

Diese Erlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Vierter Abschnitt.

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe.

426. Der Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden.

427. Wird der Schaden durch den Vormund oder die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall der Kanton.

Es bleibt jedoch den Kantonen vorbehalten, hinter dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde vorerst die beteiligten Gemeinden oder Kreise haften zu lassen.

428. Wird die vormundschaftliche Behörde aus der Führung der Vormundschaft verantwortlich, so ist ein jedes Mitglied haftbar, soweit es nicht nachweisen kann, daß ihm kein Verschulden zur Last fällt.

Jedes der haftbaren Mitglieder trägt den Schaden für seinen Anteil.

429. Sind der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde zugleich haftbar, so haften letztere nur für das, was vom Vormund nicht erhältlich ist.

Sind die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und diejenigen der Vormundschaftsbehörde zugleich haftbar, so haften die erstern nur für das, was von den letztern nicht erhältlich ist.

Aus Arglist haften alle verantwortlichen Personen unmittelbar und solidarisch.

430. Über die Verantwortlichkeitsklage gegen den Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, sowie gegen die Gemeinden oder Kreise und den Kanton entscheidet der Richter.

Die Klage aus der Verantwortlichkeit darf nicht von der vorgängigen Prüfung durch eine Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden.

Zwölfter Titel.

Das Ende der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Das Ende der Bevormundung.

431. Die Vormundschaft über eine unmündige Person hört mit dem Zeitpunkt auf, da die Mündigkeit eintritt.

Bei der Mündigerklärung setzt die zuständige Behörde zugleich den Zeitpunkt fest, mit dem die Mündigkeit eintritt, und ordnet die Veröffentlichung in einem amtlichen Blatte an.

432. Die Vormundschaft über eine zu Freiheitsstrafe verurteilte Person hört auf mit der Beendigung der Haft.

Die zeitweilige oder bedingte Entlassung hebt die Vormundschaft nicht auf.

433. Die Vormundschaft über andere Personen endigt mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde.

Die Behörde ist zu dieser Aufhebung verpflichtet, sobald ein Grund zur Bevormundung nicht mehr besteht.

Der Bevormundete, sowie jedermann, der ein Interesse hat, kann die Aufhebung der Vormundschaft beantragen.

434. Die Ordnung des Verfahrens erfolgt durch die Kantone. Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

435. Wurde die Entmündigung veröffentlicht, so ist auch die Aufhebung zu veröffentlichen.

Die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit hängt von der Veröffentlichung nicht ab.

436. Die Aufhebung einer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, nachdem das Gutachten von Sachverständigen eingeholt und festgestellt ist, daß der Bevormundungsgrund nicht mehr besteht.

437. Die Aufhebung einer wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder wegen der Art und Weise der Vermögensverwaltung angeordneten Vormundschaft darf der Bevormundete nur dann beantragen, wenn er seit mindestens einem Jahre mit Hinsicht auf den Bevormundungsgrund nicht mehr Anlaß zu Beschwerden gegeben hat.

438. Die Aufhebung einer auf eigenes Begehren des Bevormundeten angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, wenn der Grund des Begehrens dahingefallen ist.

439. Die Vertretung durch den Beistand hört auf mit der Erledigung der Angelegenheit, für die er bestellt worden ist.

Die Vermögensverwaltung hört auf, sobald der Grund, aus dem sie angeordnet wurde, weggefallen und der Beistand entlassen ist.

Die Beistandschaft des Beirates endigt mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften über die Aufhebung der Vormundschaft.

440. Das Aufhören der Beistandschaft ist in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen, wenn deren Anordnung veröffentlicht wurde oder die Vormundschaftsbehörde es sonst für angezeigt erachtet.

Zweiter Abschnitt.

Das Ende des vormundschaftlichen Amtes.

441. Das Amt des Vormundes hört mit dem Zeitpunkt auf, da er handlungsunfähig wird oder stirbt.

442. Das Amt des Vormundes hört auf mit Ablauf der Zeit, für die er bestellt worden ist, sofern er nicht bestätigt wird.

443. Tritt während der Vormundschaft ein Ausschließungsgrund ein, so hat der Vormund das Amt niederzulegen.

Tritt ein Ablehnungsgrund ein, so kann der Vormund in der Regel die Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer nicht verlangen.

444. Der Vormund ist verpflichtet, die notwendigen Geschäfte der Vormundschaft weiter zu führen, bis sein Nachfolger das Amt übernommen hat.

445. Macht sich der Vormund einer groben Nachlässigkeit oder eines Mißbrauchs seiner amtlichen Befugnisse schuldig, begeht er eine Handlung, die ihn der Vertrauensstellung unwürdig erscheinen läßt, oder wird er zahlungsunfähig, so ist er von der Vormundschaftsbehörde seines Amtes zu entheben.

Genügt er seinen vormundschaftlichen Pflichten nicht, so kann ihn die Vormundschaftsbehörde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, aus dem Amte entlassen, sobald die Interessen des Bevormundeten gefährdet sind.

446. Die Amtsenthebung kann sowohl von dem Bevormundeten, der urteilsfähig ist, als auch von jedermann, der ein Interesse hat, beantragt werden.

Wird der Vormundschaftsbehörde auf anderem Wege ein Enthebungsgrund bekannt, so hat sie von Amtes wegen zur Enthebung zu schreiten.

447. Vor der Enthebung hat die Vormundschaftsbehörde die Umstände des Falles zu untersuchen und den Vormund anzuhören.

Bei geringen Unregelmäßigkeiten kann die Enthebung bloß angedroht und dem Vormund eine Buße bis auf hundert Franken auferlegt werden.

448. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund vorläufig im Amte einstellen und nötigenfalls seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens veranlassen.

449. Neben der Amtsenthebung und der Verhängung von Strafen hat die Vormundschaftsbehörde die zur Sicherung des Bevormundeten nötigen Maßregeln zu treffen.

450. Wegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Dritter Abschnitt.

Die Folgen der Beendigung.

451. Geht das vormundschaftliche Amt zu Ende, so hat der Vormund der Vormundschaftsbehörde einen Schlußbericht zu erstatten und eine Schlußrechnung einzureichen, sowie das Vermögen zur Übergabe an den Bevormundeten, an dessen Erben oder an den Amtsnachfolger bereit zu halten.

452. Der Schlußbericht und die Schlußrechnung werden durch die vormundschaftlichen Behörden in gleicher Weise geprüft und genehmigt, wie die periodische Berichterstattung und Rechnungsstellung.

453. Sind der Schlußbericht und die Schlußrechnung genehmigt und das Mündelvermögen dem Bevormundeten, dessen Erben oder dem Amtsnachfolger zur Verfügung gestellt, so spricht die Vormundschaftsbehörde die Entlassung des Vormundes aus.

Die Schlußrechnung ist dem Bevormundeten, dessen Erben oder dem neuen Vormunde zuzustellen unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit.

Gleichzeitig ist ihnen von der Entlassung des Vormundes oder von der Verweigerung der Genehmigung der Schlußrechnung Mitteilung zu machen.

454. Die Verantwortlichkeitsklage gegenüber dem Vormund und den unmittelbar haftbaren Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Zustellung der Schlussrechnung.

Gegenüber den Mitgliedern der vormundschaftlichen Behörden, die nicht unmittelbar haftbar sind, sowie gegenüber den Gemeinden oder Kreisen und dem Kanton verjährt die Klage mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie erhoben werden konnte.

Die Verjährung der Klage gegen die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, gegen die Gemeinden oder Kreise oder den Kanton beginnt in keinem Falle vor dem Aufhören der Vormundschaft.

455. Liegt ein Rechnungsfehler vor oder konnte ein Verantwortlichkeitsgrund erst nach Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist entdeckt werden, so verjährt die Verantwortlichkeitsklage mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Fehler oder der Verantwortlichkeitsgrund entdeckt worden ist, in jedem Falle aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Beginn der ordentlichen Verjährungsfrist.

Wird die Verantwortlichkeitsklage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so kann sie auch nach Ablauf dieser Fristen noch so lange geltend gemacht werden, als die Strafklage nicht verjährt ist.

456. Bei der Pfändung und im Konkurse des Vormundes oder der Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden hat die Ersatzforderung des Bevormundeten ein Vorrecht nach Schuldherreibungs- und Konkursrecht.

Dritter Teil. Das Erbrecht.

Erste Abteilung. Die Erben.

Dreizehnter Titel.

Die gesetzlichen Erben.

457. Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

458. Hinterläßt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.

Vater und Mutter erben nach Hälften.

An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Fehlt es an Nachkommen auf einer Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

459. Hinterläßt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Großeltern.

Überleben die Großeltern der väterlichen und die der mütterlichen Seite den Erblasser, so erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen.

An die Stelle eines vorverstorbenen Großvaters oder einer vorverstorbenen Großmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Ist der Großvater oder die Großmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.

Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.

460. Mit dem Stamme der Großeltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf.

Urgroßeltern haben jedoch auf Lebenszeit die Nutznießung an dem Anteil, der den von ihnen abstammenden Nachkommen zugefallen wäre, wenn diese den Erbfall erlebt hätten.

An Stelle vorverstorbenen Urgroßeltern erhalten auf Lebenszeit diese Nutznießung die von ihnen abstammenden Geschwister der Großeltern des Erblassers.

461. Die außerehelichen Blutsverwandten werden in der mütterlichen Verwandtschaft den ehelichen im Erbrecht gleichgestellt.

In der väterlichen Verwandtschaft besteht nur dann ein Erbrecht, wenn das außereheliche Kind durch Anerkennung oder Urteil des Richters den Stand des Vaters erhalten hat.

Hat ein außerehelicher Erbe oder sein Nachkomme mit ehelichen Nachkommen seines Vaters zu teilen, so erhält der außereheliche Erbe oder sein Nachkomme je nur halb so viel, als einem ehelichen Kinde oder seinen Nachkommen zufällt.

462. Der überlebende Ehegatte erhält, wenn der Erblasser Nachkommen hinterläßt, nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zu Nutznießung oder den Viertel zu Eigentum.

Neben Erben des elterlichen Stammes erhält er einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zu Nutznießung, neben Erben des großelterlichen Stammes die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zu Nutznießung und, wenn auch keine Erben des großelterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum.

463. Der überlebende Ehegatte kann, wo ihm die Nutznießung zusteht, an ihrer Stelle jederzeit eine jährliche Rente von entsprechender Höhe verlangen.

Hat eine solche Umwandlung stattgefunden, so kann der Ehegatte bei Gefährdung seiner Ansprüche von seinen Miterben Sicherstellung verlangen.

464. Der überlebende Ehegatte hat den Miterben im Falle der Wiederverheiratung, sowie bei Gefährdung ihres Eigentums auf ihr Begehren Sicherheit zu leisten.

465. Das angenommene Kind und seine Nachkommen haben zum Annehmenden das gleiche Erbrecht, wie die ehelichen Nachkommen.

Der Annehmende und seine Blutsverwandten haben kein Erbrecht gegenüber dem angenommenen Kinde.

466. Hinterläßt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Nutznießungsrechte der Urgroßeltern und der Geschwister der Großeltern an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

Vierzehnter Titel.

Die Verfügungen von Todes wegen.

Erster Abschnitt.

Die Verfügungsfähigkeit.

467. Wer urteilsfähig ist und das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über sein Vermögen letztwillig zu verfügen.

468. Zur Abschließung eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

469. Verfügungen, die der Erblasser unter dem Einfluß von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind ungültig.

Sie erlangen jedoch Gültigkeit, wenn sie der Erblasser nicht binnen Jahresfrist aufhebt, nachdem er von dem Irrtum oder

von der Täuschung Kenntnis erhalten hat oder der Einfluß von Zwang oder Drohung weggefallen ist.

Enthält eine Verfügung einen offensibaren Irrtum in bezug auf Personen oder Sachen, und läßt sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen, so ist die Verfügung in diesem Sinne richtig zu stellen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfügungsfreiheit.

470. Wer Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder der Ehegatten als seine nächsten Erben hinterläßt, ist befugt, bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen.

Wer keine der genannten Erben hinterläßt, kann über sein ganzes Vermögen von Todes wegen verfügen.

471. Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches,
2. für jedes der Eltern die Hälfte,
3. für jedes der Geschwister einen Viertel,
4. für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind, und die Hälfte, wenn er einziger gesetzlicher Erbe ist.

472. Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilsanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.

473. Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber gemeinsamen Nachkommen die Nutznießung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutznießung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben den gemeinsamen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbteils.

Im Falle der Wiederverheiratung verliert jedoch der überlebende Ehegatte die Hälfte dieser Nutznießung.

474. Der verfügbare Teil berechnet sich nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers.

Bei der Berechnung sind die Schulden des Erblassers, die Auslagen für das Begräbniß, für die Siegelung und Inventaraufnahme, sowie die Ansprüche der Hausgenossen auf Unterhalt während eines Monats von der Erbschaft abzuziehen.

475. Die Zuwendungen unter Lebenden werden insoweit zum Vermögen hinzugerechnet, als sie der Herabsetzungsklage unterstellt sind.

476. Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zu gunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen gerechnet.

477. Der Erblasser ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen einem Erben den Pflichtteil zu entziehen:

1. wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat,
2. wenn er gegenüber dem Erblasser oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verlegt hat.

478. Der Enterbte kann weder an der Erbschaft teilnehmen noch die Herabsetzungsklage geltend machen.

Der Anteil des Enterbten fällt, sofern der Erblasser nicht anders verfügt hat, an die gesetzlichen Erben des Erblassers, wie wenn der Enterbte den Erbfall nicht erlebt hätte.

Die Nachkommen des Enterbten behalten ihr Pflichtteilsrecht, wie wenn der Enterbte den Erbfall nicht erlebt hätte.

479. Eine Enterbung ist nur dann gültig, wenn der Erblasser den Enterbungsgrund in seiner Verfügung angegeben hat. Führt der Enterbte die Enterbung wegen Unrichtigkeit dieser Angabe an, so hat der Erbe oder Bedachte, der aus der Enterbung Vorteil zieht, deren Richtigkeit zu beweisen.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder ist ein Enterbungsgrund nicht angegeben, so wird die Verfügung insoweit

aufrecht erhalten, als sich dies mit dem Pflichtteil des Enterbten verträgt, es sei denn, daß der Erblasser die Verfügung in einem offensibaren Irrtum über den Enterbungsgrund getroffen hat.

480. Bestehen gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen, wenn er diese den vorhandenen und später geborenen Kindern desselben zuwendet.

Diese Enterbung fällt jedoch auf Begehren des Enterbten dahin, wenn bei der Eröffnung des Erbganges Verlustscheine nicht mehr bestehen, oder wenn deren Gesamtbetrag einen Viertel des Erbteils nicht übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Die Verfügungsarten.

481. Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungs-freiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen.

Der Teil, über den er nicht verfügt hat, fällt an die gesetzlichen Erben.

482. Der Erblasser kann seinen Verfügungen Auflagen oder Bedingungen anfügen, deren Vollziehung, sobald die Verfügung zur Ausführung gelangt ist, jedermann verlangen darf, der an ihnen ein Interesse hat.

Unfittliche oder rechtswidrige Auflagen und Bedingungen machen die Verfügung ungültig.

Sind sie lediglich für andere Personen lästig, oder sind sie unsinnig, so werden sie als nicht vorhanden betrachtet.

483. Der Erblasser kann für die ganze Erbschaft oder für einen Bruchteil einen oder mehrere Erben einsetzen.

Als Erbeinsetzung ist jede Verfügung zu betrachten, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.

484. Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden.

Er kann ihm eine einzelne Erbschaftsache oder die Nutznießung an der Erbschaft im ganzen oder zu einem Teile vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Werte der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien.

Vermacht der Erblasser eine bestimmte Sache, so wird der Beschwerte, wenn sich diese in der Erbschaft nicht vorfindet und kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, nicht verpflichtet.

485. Die Sache ist dem Bedachten in dem Zustande und in der Beschaffenheit, mit Schaden und mit Zuwachs, frei oder belastet auszuliefern, wie sie sich zur Zeit der Eröffnung des Erbganges vorfindet.

Für Aufwendungen, die er seit der Eröffnung des Erbganges auf die Sache gemacht hat, sowie für Verschlechterungen, die seither eingetreten sind, steht er in den Rechten und Pflichten eines Geschäftsführers ohne Auftrag.

486. Übersteigen die Vermächtnisse den Betrag der Erbschaft oder der Zuwendung an den Beschwerten oder den verfügbaren Teil, so kann ihre verhältnismäßige Herabsetzung verlangt werden.

Erleben die Beschwerten den Tod des Erblassers nicht, oder sind sie erbunwürdig, oder erklären sie die Ausschlagung, so bleiben die Vermächtnisse gleichwohl in Kraft.

Hat der Erblasser ein Vermächtnis zu gunsten eines der gesetzlichen oder eingesetzten Erben aufgestellt, so kann dieser es auch dann beanspruchen, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

487. Der Erblasser kann in seiner Verfügung eine oder mehrere Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Erben oder Vermächtnisnehmers zufallen soll.

488. Der Erblasser ist befugt, in seiner Verfügung den eingesetzten Erben als Vorerben zu verpflichten, die Erbschaft einem andern als Nacherben auszuliefern.

Dem Nacherben kann eine solche Pflicht nicht auferlegt werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für das Vermächtnis.

489. Als Zeitpunkt der Auslieferung ist, wenn die Verfügung es nicht anders bestimmt, der Tod des Vorerben zu betrachten.

Wird ein anderer Zeitpunkt genannt, und ist dieser zur Zeit des Todes des Vorerben noch nicht eingetreten, so geht die Erbschaft gegen Sicherstellung auf die Erben des Vorerben über.

Kann der Zeitpunkt aus irgend einem Grunde nicht mehr eintreten, so fällt die Erbschaft vorbehaltlos an die Erben des Vorerben.

490. In allen Fällen der Nacherbeneinsetzung hat die zuständige Behörde die Aufnahme eines Inventars anzuordnen.

Die Auslieferung der Erbschaft an den Vorerben erfolgt, sofern ihn der Erblasser nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit hat, nur gegen Sicherstellung, die bei Grundstücken durch Vormerkung der Auslieferungspflicht im Grundbuch geleistet werden kann.

Vermag der Vorerbe diese Sicherstellung nicht zu leisten, oder gefährdet er die Anwartschaft des Nacherben, so ist die Erbschaftsverwaltung anzuordnen.

491. Der Vorerbe erwirbt die Erbschaft wie ein anderer eingesetzter Erbe.

Er wird Eigentümer der Erbschaft unter der Pflicht zur Auslieferung.

492. Der Nacherbe erwirbt die Erbschaft des Erblassers, wenn er den für die Auslieferung bestimmten Zeitpunkt erlebt hat. Erlebt er diesen Zeitpunkt nicht, so verbleibt die Erbschaft wenn der Erblasser nicht anders verfügt hat, dem Vorerben.

Erlebt der Vorerbe den Tod des Erblassers nicht, oder ist er erbunwürdig, oder schlägt er die Erbschaft aus, so fällt sie an den Nacherben.

493. Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgend einen Zweck als Stiftung zu widmen.

Die Stiftung ist jedoch nur dann gültig, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

494. Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem Andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

495. Der Erblasser kann mit einem Erben einen Erbverzichtsvertrag oder Erbauskauf abschließen.

Der Verzichtende fällt beim Erbgang außer Betracht.

Wo der Vertrag nicht etwas anderes anordnet, wirkt der Erbverzicht auch gegenüber den Nachkommen des Verzichtenden.

496. Sind im Erbvertrag bestimmte Erben an Stelle des Verzichtenden eingesetzt, so fällt der Verzicht dahin, wenn diese die Erbschaft aus irgend einem Grunde nicht erwerben.

Ist der Verzicht zu gunsten von Miterben erfolgt, so wird vermutet, daß er nur gegenüber den Erben des Stammes, der sich vom nächsten ihnen gemeinsamen Vorfahren ableitet, ausgesprochen sei und gegenüber entfernteren Erben nicht bestehe.

497. Ist der Erblasser zur Zeit der Eröffnung des Erbgesetzes zahlungsunfähig, und werden seine Gläubiger von den Erben nicht befriedigt, so können der Verzichtende und seine Erben insoweit in Anspruch genommen werden, als sie für den Erbverzicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers aus dessen Vermögen eine Gegenleistung erhalten haben und hieraus zur Zeit des Erbgesetzes noch bereichert sind.

Vierter Abschnitt.

Die Verfügungsformen.

498. Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

499. Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten, Notar oder einer anderen Urkundsperson, die nach kantonalem Recht mit diesen Geschäften betraut sind.

500. Der Erblasser hat dem Beamten seinen Willen mitzuteilen, worauf dieser die Urkunde aufsetzt oder aufsetzen läßt und dem Erblasser zu lesen gibt.

Die Urkunde ist vom Erblasser zu unterschreiben.

Der Beamte hat die Urkunde zu datieren und ebenfalls zu unterschreiben.

501. Der Erblasser hat unmittelbar nach der Datierung und Unterzeichnung den zwei Zeugen in Gegenwart des Beamten zu erklären, daß er die Urkunde gelesen habe und daß sie seine letztwillige Verfügung enthalte.

Die Zeugen haben auf der Urkunde mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß der Erblasser vor ihnen diese Erklärung abgegeben und daß er sich nach ihrer Wahrnehmung dabei im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden habe.

Es ist nicht erforderlich, daß die Zeugen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erhalten.

502. Wenn der Erblasser die Urkunde nicht selbst liest und unterschreibt, so hat sie ihm der Beamte in Gegenwart der beiden Zeugen vorzulesen, und der Erblasser hat daraufhin zu erklären, die Urkunde enthalte seine Verfügung.

Die Zeugen haben in diesem Falle nicht nur die Erklärung des Erblassers und ihre Wahrnehmung über seine Verfügungsfähigkeit zu bezeugen, sondern auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß die Urkunde in ihrer Gegenwart dem Erblasser vom Beamten vorgelesen worden sei.

503. Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen, sowie die Blutsverwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

504. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die mit der Beurkundung betrauten Beamten die Verfügungen im Original oder in einer Abschrift entweder selbst aufbewahren oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben.

505. Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluß der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß solche Verfügungen offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.

506. Ist der Erblasser infolge außerordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Verkehrsperre, Epidemien oder Kriegerereignisse, verhindert, sich einer der andern Errichtungsformen zu bedienen, so ist er befugt, eine mündliche letztwillige Verfügung zu errichten.

Zu diesem Zwecke hat er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen zu erklären und sie zu beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen.

Für die Zeugen gelten die gleichen Ausschließungsvorschriften wie bei der öffentlichen Verfügung.

507. Die mündliche Verfügung ist sofort von einem der Zeugen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung in Schrift zu verfassen, von beiden Zeugen zu unterschreiben und hierauf mit der Erklärung, daß der Erblasser ihnen im Zustande der Verfügungsfähigkeit unter den obwaltenden besonderen Umständen diesen seinen letzten Willen mitgeteilt habe, ohne Verzug bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen.

Die beiden Zeugen können statt dessen die Verfügung mit der gleichen Erklärung bei einer Gerichtsbehörde zu Protokoll geben.

Errichtet der Erblasser die mündliche Verfügung im Militärdienst, so kann ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Rang die Gerichtsbehörde ersetzen.

508. Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer der andern Verfügungsformen zu bedienen, so verliert nach vierzehn Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, die mündliche Verfügung ihre Gültigkeit.

509. Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

Der Widerruf kann die Verfügung ganz oder zum Teil beschlagen.

510. Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung dadurch widerrufen, daß er die Urkunde vernichtet.

Wird die Urkunde durch Zufall oder aus Verschulden Anderer vernichtet, so verliert die Verfügung unter Vorbehalt

der Ansprüche auf Schadenersatz gleichfalls ihre Gültigkeit, insofern ihr Inhalt nicht genau und vollständig festgestellt werden kann.

511. Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren bloße Ergänzung darstellt.

Ebenso wird eine letztwillige Verfügung über eine bestimmte Sache dadurch aufgehoben, daß der Erblasser über die Sache nachher eine Verfügung trifft, die mit jener nicht vereinbar ist.

512. Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung.

Die Vertragsschließenden haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben.

513. Der Erbvertrag kann von den Vertragsschließenden jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufgehoben werden.

Der Erblasser kann einseitig einen Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisvertrag aufheben, wenn sich der Erbe oder Bedachte nach dem Abschluß des Vertrages dem Erblasser gegenüber eines Verhaltens schuldig macht, das einen Enterbungsgrund darstellt.

Die einseitige Aufhebung hat in einer der Formen zu erfolgen, die für die Errichtung der letztwilligen Verfügungen vorgeschrieben sind.

514. Wer auf Grund eines Erbvertrages Leistungen unter Lebenden zu fordern hat, kann, wenn sie nicht vertragsgemäß erfüllt oder sichergestellt werden, nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes den Rücktritt erklären.

515. Erlebt der Erbe oder Vermächtnisnehmer den Tod des Erblassers nicht, so fällt der Vertrag dahin.

Ist der Erblasser zur Zeit des Todes des Erben aus dem Vertrage bereichert, so können die Erben des Verstorbenen, wenn es nicht anders bestimmt ist, diese Bereicherung herausverlangen.

516. Tritt für den Erblasser nach Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit ein, so wird die Verfügung nicht aufgehoben, wohl aber der Herabsetzungsklage unterstellt.

Fünfter Abschnitt.

Die Willensvollstrecker.

517. Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.

Dieser Auftrag ist ihnen von Amtes wegen mitzuteilen, und sie haben sich binnen vierzehn Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, über die Annahme des Auftrages zu erklären, wobei ihr Stillschweigen als Annahme gilt.

Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

518. Die Willensvollstrecker stehen, soweit der Erblasser nichts anderes verfügt, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters.

Sie haben den Willen des Erblassers zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

Sind mehrere Willensvollstrecker bestellt, so stehen ihnen diese Befugnisse unter Vorbehalt einer anderen Anordnung des Erblassers gemeinsam zu.

Sechster Abschnitt.

Die Ungültigkeit und Herabsetzung der Verfügungen.

519. Eine Verfügung von Todes wegen wird auf erhobene Klage für ungültig erklärt:

1. wenn sie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht Verfügungsfähig war,
2. wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist,
3. wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist.

Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, daß die Verfügung für ungültig erklärt werde.

520. Leidet die Verfügung an einem Formmangel, so wird sie auf erhobene Klage für ungültig erklärt.

Liegt die Formwidrigkeit in der Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in der Verfügung bedacht sind, so werden nur diese Zuwendungen für ungültig erklärt.

Für das Recht zur Klage gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Verfügungsunfähigkeit.

521. Die Ungültigkeitsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung der Verfügung an gerechnet.

Gegenüber einem bösgläubigen Bedachten verjährt sie im Falle der Verfügungsunfähigkeit des Erblassers oder der Rechtswidrigkeit oder Unfittlichkeit unter allen Umständen erst mit dem Ablauf von dreißig Jahren.

Einredeweise kann die Ungültigkeit einer Verfügung jederzeit geltend gemacht werden.

522. Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Maß verlangen.

Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, als bloße Teilungsvorschriften aufzufassen.

523. Enthält eine Verfügung von Todes wegen Zuwendungen an mehrere pflichtteilsberechtigte Erben im Sinne einer Begünstigung, so findet bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis unter den Miterben eine Herabsetzung im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind.

524. Die Konkursverwaltung eines Erben oder dessen Gläubiger, die zur Zeit des Erbanges Verlustscheine besitzen, können, wenn der Erblasser den verfügbaren Teil zum Nachteil des Erben überschritten hat und dieser auf ihre Aufforderung hin die Herabsetzungsklage nicht anhebt, innerhalb der dem

Erben gegebenen Frist die Herabsetzung verlangen, soweit dies zu ihrer Deckung erforderlich ist.

Die gleiche Befugnis besteht auch gegenüber einer Enterbung, die der Enterbte nicht ansieht.

525. Die Herabsetzung erfolgt für alle eingesetzten Erben und Bedachten im gleichen Verhältnis, soweit nicht aus der Verfügung ein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist.

Wird die Zuwendung an einen Bedachten, der zugleich mit Vermächtnissen beschwert ist, herabgesetzt, so kann er unter dem gleichen Vorbehalt verlangen, daß auch diese Vermächtnisse verhältnismäßig herabgesetzt werden.

526. Gelangt das Vermächtnis einer einzelnen Sache, die ohne Schädigung ihres Wertes nicht geteilt werden kann, zur Herabsetzung, so kann der Bedachte entweder gegen Vergütung des Mehrbetrages die Sache selbst oder anstatt der Sache den verfügbaren Betrag beanspruchen.

527. Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind,
2. die Erbfindungen und Auskaufsbeträge,
3. die Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte, oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke,
4. die Entäußerung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.

528. Wer sich in gutem Glauben befindet, ist zu Rückleistungen nur insoweit verbunden, als er zur Zeit des Erbanges aus dem Rechtsgeschäfte mit dem Erblasser noch bereichert ist.

Muß sich der durch Erbvertrag Bedachte eine Herabsetzung gefallen lassen, so ist er befugt, von der dem Erblasser gemachten Gegenleistung einen entsprechenden Betrag zurückzufordern.

529. Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zu gunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

530. Hat der Erblasser seine Erbschaft mit Nutzungsansprüchen und Renten derart beschwert, daß deren Kapitalwert nach der mutmaßlichen Dauer der Leistungspflicht den verfügbaren Teil der Erbschaft übersteigt, so können die Erben entweder eine verhältnismäßige Herabsetzung der Ansprüche oder, unter Überlassung des verfügbaren Teiles der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen.

531. Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilsberechtigten Erben im Umfange des Pflichtteils ungültig.

532. Der Herabsetzung unterliegen in erster Linie die Verfügungen von Todes wegen und sodann die Zuwendungen unter Lebenden, und zwar diese in der Weise, daß die spätern vor den frühern herabgesetzt werden, bis der Pflichtteil hergestellt ist.

533. Die Herabsetzungsklage verjährt mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen von dem Zeitpunkte der Eröffnung, bei den andern Zuwendungen aber vom Tode des Erblassers an gerechnet werden.

Ist durch Ungültigerklärung einer spätern Verfügung eine frühere gültig geworden, so beginnen die Fristen mit diesem Zeitpunkte.

Einredeweise kann der Herabsetzungsanspruch jederzeit geltend gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.

Klagen aus Erbverträgen.

534. Überträgt der Erblasser sein Vermögen bei Lebzeiten auf den Vertragserben, so kann dieser ein öffentliches Inventar aufnehmen lassen.

Hat der Erblasser nicht alles Vermögen übertragen oder nach der Übertragung Vermögen erworben, so bezieht sich der Vertrag unter Vorbehalt einer andern Anordnung nur auf das übertragene Vermögen.

Soweit die Übergabe bei Lebzeiten stattgefunden hat, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unter Vorbehalt einer anderen Anordnung auf die Erben des eingesetzten Erben über.

535. Hat der Erblasser dem verzichtenden Erben bei Lebzeiten Leistungen gemacht, die den verfügbaren Teil seiner Erbschaft übersteigen, so können die Miterben die Herabsetzung verlangen.

Der Herabsetzung unterliegt die Verfügung jedoch nur für den Betrag, um den sie den Pflichtteil des Verzichtenden übersteigt.

Die Anrechnung der Leistungen erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie bei der Ausgleichung.

536. Wird der Verzichtende auf Grund der Herabsetzung zu einer Rückleistung an die Erbschaft verpflichtet, so hat er die Wahl, entweder diese Rückleistung auf sich zu nehmen oder die ganze Leistung in die Teilung einzuworfen und an dieser teilzunehmen, als ob er nicht verzichtet hätte.

Zweite Abteilung.

Der Erbgang.

Fünfzehnter Titel.

Die Eröffnung des Erbganges.

537. Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet.

Insofern den Zuwendungen und Teilungen, die bei Lebzeiten des Erblassers erfolgt sind, erbrechtliche Bedeutung zukommt, werden sie nach dem Stande der Erbschaft berücksichtigt, wie er beim Tode des Erblassers vorhanden ist.

538. Die Eröffnung des Erbgesetzes erfolgt für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitze des Erblassers.

Die Klagen auf Ungültigerklärung oder Herabsetzung einer Verfügung des Erblassers, sowie auf Herausgabe oder Teilung der Erbschaft sind beim Richter dieses Wohnsitzes anzubringen.

539. Jedermann ist fähig, Erbe zu sein und aus Verfügungen von Todes wegen zu erwerben, sobald er nicht nach Vorschrift des Gesetzes erbunfähig ist.

Zuwendungen mit Zweckbestimmung an eine Mehrheit von Personen insgesamt werden, wenn dieser das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt, von allen Zugehörigen unter der vom Erblasser aufgestellten Zweckbestimmung erworben oder gelten, wo dieses nicht angeht, als Stiftung.

540. Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgend etwas zu erwerben, ist:

1. wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat,

2. wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in einen Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat,

3. wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen,

4. wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die dem Erblasser deren Erneuerung nicht mehr ermöglichten, beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

541. Die Unfähigkeit besteht nur für den Unwürdigen selbst. Seine Nachkommen beerben den Erblasser, wie wenn er vor dem Erblasser gestorben wäre.

542. Um die Erbschaft erwerben zu können, muß der Erbe den Erbgang in erbfähigem Zustand erleben.

Stirbt ein Erbe, nachdem er den Erbgang erlebt hat, so vererbt sich sein Recht an der Erbschaft auf seine Erben.

543. Der Vermächtnisnehmer erwirbt den Anspruch auf das Vermächtnis, wenn er den Erbgang in erbfähigem Zustand erlebt hat.

Stirbt er vor dem Erblasser, so fällt sein Vermächtnis, wenn kein anderer Wille aus der Verfügung nachgewiesen werden kann, zu gunsten desjenigen weg, der zur Ausrichtung verpflichtet gewesen wäre.

544. Das Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt erbfähig, daß es lebendig geboren wird.

Wird es tot geboren, so fällt es für den Erbgang außer Betracht.

545. Auf dem Wege der Nacherbeneinsetzung oder des Nachvermächtnisses kann die Erbschaft oder eine Erbschafts Sache einer Person zugewendet werden, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebt.

Ist kein Vorerbe genannt, so gelten die gesetzlichen Erben als Vorerben.

546. Wird jemand für verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst Sicherheit zu leisten.

Diese Sicherheit ist im Falle des Verschwindens in hoher Todesgefahr auf fünf Jahre und im Falle der nachrichtlosen Abwesenheit auf fünfzehn Jahre zu leisten, in keinem Falle aber länger als bis zu dem Tage, an dem der Verschollene hundert Jahre alt wäre.

Die fünf Jahre werden vom Zeitpunkte der Auslieferung der Erbschaft und die fünfzehn Jahre von der letzten Nachricht an gerechnet.

547. Kehrt der Verschollene zurück, oder machen besser Berechtigte ihre Ansprüche geltend, so haben die Eingewiesenen die Erbschaft nach den Besitzesregeln herauszugeben.

Den besser Berechtigten haften sie, wenn sie in gutem Glauben sind, nur während der Frist der Erbschaftsklage.

548. Kann für den Zeitpunkt des Erbgesetzes Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

Die Personen, denen bei Nichtvorhandensein des Verschwindenen sein Erbteil zugefallen wäre, haben das Recht, ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre

seit der letzten Nachricht über den Verschwundenen beim Richter um die Verschollenerklärung und, nachdem diese erfolgt ist, um die Aushändigung des Anteils nachzusuchen.

Die Auslieferung des Anteils erfolgt nach den Vorschriften über die Auslieferung an die Erben eines Verschollenen.

549. Haben die Erben des Verschollenen die Einweisung in sein Vermögen bereits erwirkt, so können sich seine Miterben, wenn ihm eine Erbschaft anfällt, hierauf berufen und die angefallenen Vermögenswerte herausverlangen, ohne daß es einer neuen Verschollenerklärung bedarf.

Ebenso können die Erben des Verschollenen sich auf die Verschollenerklärung berufen, die von seinen Miterben erwirkt worden ist.

550. Stand das Vermögen oder der Erbteil eines Verschwundenen während zehn Jahren in amtlicher Verwaltung, oder hätte dieser ein Alter von hundert Jahren erreicht, so wird auf Verlangen der zuständigen Behörde die Verschollenerklärung von Amtes wegen durchgeführt.

Melden sich alsdann innerhalb der Auskündungsfrist keine Berechtigten, so fallen die Vermögenswerte an das erbberechtigte Gemeinwesen oder, wenn der Verschollene niemals in der Schweiz gewohnt hat, an den Heimatkanton.

Gegenüber dem Verschollenen selbst und den besser Berechtigten besteht die gleiche Pflicht zur Rückerstattung wie für die eingewiesenen Erben.

Sechzehnter Titel.

Die Wirkungen des Erbganges.

Erster Abschnitt.

Die Sicherungsmaßregeln.

551. Die zuständige Behörde am letzten Wohnsitze des Erblassers hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbganges nötigen Maßregeln zu treffen.

Solche Maßregeln sind insbesondere in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen.

Ist ein Erblasser nicht an seinem Wohnsitze gestorben, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes hiervon Mitteilung und trifft die nötigen Maßregeln zur Sicherung der Vermögenswerte, die der Erblasser am Orte des Todes hinterlassen hat.

552. Die Siegelung der Erbschaft wird in den Fällen angeordnet, für die das kantonale Recht sie vorsieht.

553. Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht,
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist,
3. wenn einer der Erben sie verlangt.

Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

554. Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern,
2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiß ist,
3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind,
4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.

Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.

Stirbt eine bevormundete Person, so liegt, wenn keine andere Anordnung getroffen wird, die Erbschaftsverwaltung dem Vormunde ob.

555. Ist die Behörde im ungewissen, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht, oder ob ihr alle Erben bekannt sind, so sind die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zum Erbgange zu melden.

Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung und sind der Behörde keine Erben bekannt, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an das erbberechtigte Gemeinwesen.

556. Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird.

Der Beamte, bei dem die Verfügung protokolliert oder hinterlegt ist, sowie jedermann, der eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, dieser Pflicht nachzukommen, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Nach der Einlieferung hat die Behörde, soweit thunlich nach Anhörung der Beteiligten, entweder die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder die Erbschaftsverwaltung anzuordnen.

557. Die Verfügung des Erblassers muß binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden.

Zu der Eröffnung werden die Erben, soweit sie den Behörden bekannt sind, vorgeladen.

Hinterläßt der Erblasser mehr als eine Verfügung, so sind sie alle der Behörde einzuliefern und von ihr zu eröffnen.

558. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

An Bedachte unbekanntes Aufenthalts erfolgt die Mitteilung durch eine angemessene öffentliche Auskündigung.

559. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer frühern Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien.

Zugleich wird gegebenen Falles der Erbschaftsverwalter angewiesen, ihnen die Erbschaft auszuliefern.

Zweiter Abschnitt.

Der Erwerb der Erbschaft.

560. Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der

Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.

Der Erwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgesetzes zurückbezogen, und es haben die gesetzlichen Erben ihnen die Erbschaft nach den Besitzesregeln herauszugeben.

561. Die gesetzliche Nutznießung des überlebenden Ehegatten, sowie der Urgroßeltern und der Geschwister der Großeltern ist nach den für die Vermächtnisse aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Die Nutznießung erhält jedoch mit der Eröffnung des Erbgesetzes dingliche Wirkung, soweit sie den Gläubigern des Erblassers gegenüber bestehen kann.

562. Die Vermächtnisnehmer haben gegen die Beschwerten oder, wenn solche nicht besonders genannt sind, gegen die gesetzlichen oder eingesetzten Erben einen persönlichen Anspruch.

Wenn aus der Verfügung nichts anderes hervorgeht, so wird der Anspruch fällig, sobald der Beschwerte die Erbschaft angenommen hat oder sie nicht mehr ausschlagen kann.

Kommen die Erben ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie zur Auslieferung der vermachten Erbschaftsgegenstände, oder wenn irgend eine Handlung den Gegenstand der Verfügung bildet, zu Schadenersatz angehalten werden.

563. Ist dem Bedachten eine Nutznießung oder eine Rente oder eine andere zeitlich wiederkehrende Leistung vermacht, so bestimmt sich sein Anspruch, wo es nicht anders angeordnet ist, nach den Vorschriften des Sachen- und Obligationenrechtes.

Ist ein Versicherungsanspruch auf den Tod des Erblassers vermacht, so kann ihn der Bedachte unmittelbar geltend machen.

564. Die Gläubiger des Erblassers gehen mit ihren Ansprüchen den Vermächtnisnehmern vor.

Die Gläubiger des Erben stehen, wenn dieser die Erbschaft vorbehaltlos erworben hat, den Gläubigern des Erblassers gleich.

565. Zahlen die Erben nach Ausrichtung der Vermächtnisse Erbschaftsschulden, von denen sie vorher keine Kenntnis hatten, so sind sie befugt, die Vermächtnisnehmer insoweit zu einer verhältnismäßigen Rückleistung anzuhalten, als sie die Herabsetzung der Vermächtnisse hätten beanspruchen können.

Die Vermächtnisnehmer können jedoch höchstens im Umfange der zur Zeit der Rückforderung noch vorhandenen Bereicherung in Anspruch genommen werden.

566. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

567. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

568. Ist ein Inventar als Sicherungsmaßregel aufgenommen worden, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen von dem Abschlusse des Inventars Kenntnis gegeben hat.

569. Stirbt ein Erbe vor der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft, so geht die Befugnis zur Ausschlagung auf seine Erben über.

Die Frist zur Ausschlagung beginnt für diese Erben mit dem Zeitpunkte, da sie von dem Anfall der Erbschaft an ihren Erblasser Kenntnis erhalten, und endigt frühestens mit dem Ablauf der Frist, die ihnen gegenüber ihrem eignen Erblasser für die Ausschlagung gegeben ist.

Schlagen die Erben aus und gelangt die Erbschaft an andere Erben, die vorher nicht berechtigt waren, so beginnt für diese die Frist mit dem Zeitpunkte, da sie von der Ausschlagung Kenntnis erhalten haben.

570. Die Ausschlagung ist von dem Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären.

Sie muß unbedingt und vorbehaltlos geschehen.

Die Behörde hat über die Ausschlagungen ein Protokoll zu führen.

571. Erklärt der Erbe während der angeetzten Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die bloße Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftsachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

572. Hinterläßt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte.

Hinterläßt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben.

573. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt.

Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuß, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

574. Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hievon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

575. Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, daß die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.

In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.

576. Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde den gesetzlichen und eingesetzten Erben eine Fristverlängerung gewähren oder eine neue Frist ansetzen.

577. Schlägt ein Vermächtnisnehmer das Vermächtnis aus, so fällt es zu gunsten des Beschwerten weg, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

578. Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen, daß sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten, wenn ihre Forderungen nicht sichergestellt werden.

Wird ihre Anfechtung gutgeheißen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation.

Ein Überschuß dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und fällt nach Deckung der übrigen Schulden an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde.

579. Schlagen die Erben eines zahlungsunfähigen Erblassers die Erbschaft aus, so haften sie dessen Gläubigern gleichwohl insoweit, als sie vom Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Tode Vermögenswerte empfangen haben, die bei der Erbteilung der Ausgleichung unterworfen sein würden.

Die landesübliche Ausstattung bei der Verheiratung, sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung werden von dieser Haftung nicht getroffen.

Gutgläubige Erben haften nur, soweit sie noch bereichert sind.

Dritter Abschnitt.

Das öffentliche Inventar.

580. Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Das Begehren muß binnen Monatsfrist in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden.

Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen.

581. Das öffentliche Inventar wird durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes errichtet und besteht in der Anlegung eines Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke mit einer Schätzung zu versehen sind.

Wer über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben kann, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, der Behörde alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

Insbondere haben die Erben der Behörde die ihnen bekannten Schulden des Erblassers mitzuteilen.

582. Mit der Aufnahme des Inventars verbindet die Behörde einen Rechnungsruf, durch den auf dem Wege angemessener öffentlicher Auskündung die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluß der Bürgschaftsgläubiger aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Forderungen und Schulden anzumelden.

Die Gläubiger sind dabei auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

Die Frist ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Auskündung an gerechnet, anzusetzen.

583. Forderungen und Schulden, die aus öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sind, werden von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen.

Die Aufnahme ist den Schuldnern und Gläubigern anzuzeigen.

584. Nach Ablauf der Auskündungsfrist wird das Inventar geschlossen und hierauf während wenigstens eines Monats zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben.

585. Während der Dauer des Inventars dürfen nur die notwendigen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

Gestattet die Behörde die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben, so sind dessen Miterben befugt, Sicherstellung zu verlangen.

586. Die Betreibung für die Schulden des Erblassers ist während der Dauer des Inventars ausgeschlossen.

Eine Verjährung läuft nicht.

Prozesse können mit Ausnahme von dringenden Fällen weder fortgesetzt noch angehoben werden.

587. Nach Abschluß des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann die zuständige Behörde zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen eine weitere Frist einräumen.

588. Der Erbe kann während der angesetzten Frist ausschlagen oder die amtliche Liquidation verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos annehmen.

Gibt er keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen.

589. Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte auf ihn über.

Der Erwerb der Erbschaft mit Rechten und Pflichten wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges zurückbezogen.

Für die Schulden, die im Inventar verzeichnet sind, haftet der Erbe sowohl mit der Erbschaft als mit seinem eigenen Vermögen.

590. Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen aus dem Grunde nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar.

Haben die Gläubiger ohne eigene Schuld die Anmeldung zum Inventar unterlassen, oder sind deren Forderungen trotz Anmeldung in das Verzeichnis nicht aufgenommen worden, so haftet der Erbe, soweit er aus der Erbschaft bereichert ist.

In allen Fällen können die Gläubiger ihre Forderungen geltend machen, soweit sie durch Pfandrecht an Erbschaftsachen gedeckt sind.

591. Bürgschaftsschulden des Erblassers werden im Inventar besonders aufgezeichnet und können gegen den Erben, auch wenn er die Erbschaft annimmt, nur bis zu dem Betrage geltend gemacht werden, der bei der konkursmäßigen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde.

592. Fällt eine Erbschaft an das Gemeinwesen, so wird von Amtes wegen ein Rechnungsruf vorgenommen, und es haftet das Gemeinwesen für die Schulden der Erbschaft nur im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat.

Vierter Abschnitt.

Die amtliche Liquidation.

593. Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen.

Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden.

Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

594. Haben die Gläubiger des Erblassers begründete Besorgnis, daß ihre Forderungen nicht bezahlt werden, und werden sie auf ihr Begehren nicht befriedigt oder sichergestellt, so können sie binnen drei Monaten, vom Tode des Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen.

Die Vermächtnisnehmer können unter der gleichen Voraussetzung zu ihrer Sicherstellung vorsorgliche Maßregeln verlangen.

595. Die amtliche Liquidation wird von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrag von einem oder mehreren Erbschaftsverwaltern durchgeführt.

Sie beginnt mit der Aufnahme eines Inventars, womit ein Rechnungsruf verbunden wird.

Der Erbschaftsverwalter steht unter der Aufsicht der Behörde, und die Erben sind befugt, bei dieser gegen die von ihm beabsichtigten oder getroffenen Maßregeln Beschwerde zu erheben.

596. Zum Zwecke der Liquidation sind die laufenden Geschäfte des Erblassers zu beendigen, seine Verpflichtungen zu erfüllen, seine Forderungen einzuziehen, die Vermächtnisse nach Möglichkeit auszurichten, die Rechte und Pflichten des Erblassers, soweit nötig, gerichtlich festzustellen und sein Vermögen zu verfilbern.

Die Veräußerung von Grundstücken des Erblassers erfolgt durch öffentliche Versteigerung und darf nur mit Zustimmung aller Erben aus freier Hand stattfinden.

Die Erben können verlangen, daß ihnen die Sachen und Gelder der Erbschaft, die für die Liquidation entbehrlich sind, schon während derselben ganz oder teilweise ausgeliefert werden.

597. Ist die Erbschaft überschuldet, so erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes.

Fünfter Abschnitt.

Die Erbschaftsklage.

598. Wer auf eine Erbschaft oder auf Erbschaftsachen als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein besseres Recht zu haben glaubt, als der Besitzer, ist befugt, sein Recht mit der Erbschaftsklage geltend zu machen.

Der Richter trifft auf Verlangen des Klägers die zu dessen Sicherung erforderlichen Maßregeln, wie Anordnung von Sicherstellung oder Ermächtigung zu einer Vormerkung im Grundbuch.

599. Wird die Klage gutgeheißen, so hat der Besitzer die Erbschaft oder die Erbschaftsachen nach den Besitzesregeln an den Kläger herauszugeben.

Auf die Erziehung an Erbschaftsachen kann sich der Beklagte gegenüber der Erbschaftsklage nicht berufen.

600. Die Erbschaftsklage verjährt gegenüber einem gutgläubigen Beklagten mit Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von dem Besitz des Beklagten und von seinem eigenen bessern Recht Kenntnis erhalten hat, in allen Fällen aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tode des Erblassers oder dem Zeitpunkte der Eröffnung seiner letztwilligen Verfügung an gerechnet.

Gegenüber einem bösgläubigen Beklagten beträgt die Verjährungsfrist stets dreißig Jahre.

601. Die Klage des Vermächtnisnehmers verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren, von der Mitteilung der Verfügung oder vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den das Vermächtnis später fällig wird.

Siebenzehnter Titel.

Die Teilung der Erbschaft.

Erster Abschnitt.

Die Gemeinschaft vor der Teilung.

602. Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, insolge des Erbanges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft.

Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam.

Auf Begehren eines Miterben kann die zuständige Behörde für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung eine Vertretung bestellen.

603. Für die Schulden des Erblassers werden die Erben solidarisch haftbar.

604. Jeder Miterbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Vorschrift des Gesetzes zur Gemeinschaft verpflichtet ist.

Auf Ansuchen eines Erben kann der Richter vorübergehend eine Verschiebung der Teilung der Erbschaft oder einzelner Erbschaftsachen anordnen, wenn deren sofortige Vornahme den Wert der Erbschaft erheblich schädigen würde.

Den Miterben eines zahlungsunfähigen Erben steht die Befugnis zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche sofort nach dem Erbange vorsorgliche Maßregeln zu verlangen.

605. Ist beim Erbange auf ein noch nicht geborenes Kind Rücksicht zu nehmen, so muß die Teilung bis zum Zeitpunkte seiner Geburt verschoben werden.

Ebensolange hat die Mutter, soweit dies für ihren Unterhalt erforderlich ist, Anspruch auf den Genuß am Gemeinschaftsvermögen.

606. Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Haushaltung ihren Unterhalt erhalten haben, können verlangen, daß ihnen nach dem Tode des Erblassers der Unterhalt noch während eines Monats auf Kosten der Erbschaft zu teil werde.

Zweiter Abschnitt.

Die Teilungsart.

607. Gesetzliche Erben haben sowohl unter sich als mit eingesetzten Erben nach den gleichen Grundsätzen zu teilen.

Sie können, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren.

Miterben, die sich im Besitze von Erbschaftsachen befinden oder Schuldner des Erblassers sind, haben hierüber bei der Teilung genauen Aufschluß zu geben.

608. Der Erblasser ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben Vorschriften über die Teilung und Bildung der Teile zu machen.

Unter Vorbehalt der Ausgleichung bei einer Ungleichheit der Teile, die der Erblasser nicht beabsichtigt hat, sind diese Vorschriften für die Erben verbindlich.

Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftsache an einen Erben als eine bloße Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis.

609. Auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt, hat die Behörde an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken.

Dem kantonalen Recht bleibt es vorbehalten, noch für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen.

610. Die Erben haben bei der Teilung, wenn keine andern Vorschriften Platz greifen, alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft.

Sie haben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmäßige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt.

Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Schulden des Erblassers vor der Teilung der Erbschaft getilgt oder sichergestellt werden.

611. Die Erben bilden aus den Erbschaftsachen so viele Teile oder Lose, als Erben oder Erbstämme sind.

Können sie sich nicht einigen, so hat auf Verlangen eines der Erben die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Miterben die Lose zu bilden.

Die Verteilung der Lose erfolgt nach Vereinbarung oder durch Losziehung unter den Erben.

612. Eine Erbschaftsache, die durch Teilung an ihrem Werte wesentlich verlieren würde, soll einem der Erben ungeteilt zugewiesen werden.

Können die Erben sich über die Teilung oder Zuweisung einer Sache nicht einigen, so ist die Sache zu verkaufen und der Erlös zu teilen.

Auf Verlangen eines Erben hat der Verkauf auf dem Wege der Versteigerung stattzufinden, wobei, wenn die Erben sich nicht einigen, die zuständige Behörde entscheidet, ob die Versteigerung öffentlich oder nur unter den Erben stattfinden soll.

613. Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen, wenn einer der Erben gegen die Teilung Einspruch erhebt, nicht von einander getrennt werden.

Familienchriften und Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben, sollen, sobald ein Erbe widerspricht, nicht veräußert werden.

Können sich die Erben nicht einigen, so entscheidet die zuständige Behörde über die Veräußerung oder die Zuweisung mit oder ohne Anrechnung, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

614. Forderungen, die der Erblasser an einen der Erben gehabt hat, sind bei der Teilung diesem anzurechnen.

615. Erhält ein Erbe bei der Teilung eine Erbschaftsache, die für Schulden des Erblassers verpfändet ist, so wird ihm auch die Pfandschuld überbunden.

616. Die Kantone sind befugt, für die einzelnen Bodenkulturarten die Flächenmaße zu bezeichnen, unter die bei der Teilung von Grundstücken nicht gegangen werden darf.

617. Grundstücke sind den Erben zu dem Wert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkte der Teilung zukommt.

Landwirtschaftliche Grundstücke sind hiebei nach dem Ertragswerte, andere Grundstücke nach dem Verkehrswerte zu schätzen.

618. Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt.

Ist der Ertragswert nicht genügend bekannt, so wird angenommen, daß er drei Viertel des Verkehrswertes betrage.

619. Hat ein Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrswert erhalten, so sind die Miterben berechtigt, beim Verkauf des

Grundstückes oder eines Theiles desselben binnen der folgenden zehn Jahre einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinne zu beanspruchen, sofern dieser Anspruch bei der Teilung im Grundbuch vorgemerkt worden ist.

Dieser Anteil soll nicht mehr betragen, als der Miterbe erhalten hätte, wenn das Grundstück bei der Teilung zum Verkehrswerte angerechnet worden wäre.

Auf den durch Verbesserungen, Bauten, Holzzuwachs und dergleichen entstandenen Gewinn haben die Miterben keinen Anspruch.

620. Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und als hiefür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswerte auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Mit dem Gewerbe kann der Übernehmer auch die zum Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände beanspruchen.

Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt für das Ganze nach den Vorschriften über die Schätzung der Grundstücke.

621. Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, haben in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung.

Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch Töchter zur Übernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen.

622. Wird der Übernehmer des Gewerbes durch die Anteile der Miterben so sehr beschwert, daß er zu deren Sicherstellung seine Liegenschaften mit Einrechnung der bereits auf ihnen ruhenden Pfandrechte bis über drei Viertel des Anrechnungswertes belasten müßte, so kann er verlangen, daß die Teilung in betreff des übernommenen Gewerbes verschoben werde.

In diesem Falle bilden die Miterben zusammen eine Ertragsgemeinschaft.

623. Kommt der Übernehmer in die Lage, die Abfindung ohne übermäßige Verschuldung durchzuführen, so kann jeder Miterbe die Gemeinschaft kündigen und seinen Anteil herausverlangen.

Der Übernehmer ist, soweit es nicht anders vereinbart wird, jederzeit befugt, die Auflösung der Gemeinschaft zu verlangen.

624. Wenn der Übernehmer von dem Rechte auf Verschiebung der Teilung Gebrauch macht, so bleibt jeder Miterbe befugt, anstatt in der Ertragsgemeinschaft zu verbleiben, seinen Anteil in Gestalt einer durch Belastung des Gemeinschaftsgutes sichergestellten Forderung herauszuverlangen.

Diese Abfindung hat der Übernehmer jedoch für den Teil, um den er dadurch das Gemeinschaftsgut über drei Viertel des Anrechnungswertes belasten würde, nur in Gestalt einer Erbengült zu leisten, die auf mindestens zehn Jahre unkündbar und höchstens nach dem für Gülten herrschenden Fuße zu verzinsen ist.

Auf die Erbengülten finden die Vorschriften des Gültrechtes über die Belastungsgrenze und die Haftung des Staates keine Anwendung.

625. Ist mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ein anderes Gewerbe als Nebenbetrieb verbunden, so soll das Ganze, wenn sich einer der Erben zur Übernahme bereit erklärt und hiefür als geeignet erscheint, diesem Erben zum Verkehrswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden.

Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Dritter Abschnitt.

Die Ausgleichung.

626. Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlaß und dergleichen zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

627. Fällt ein Erbe vor oder nach dem Erbgang weg, so geht seine Ausgleichungspflicht auf die Erben über, die an seine Stelle treten.

Nachkommen eines Erben sind in bezug auf die Zuwendungen, die dieser erhalten hat, auch dann zur Ausgleichung verpflichtet, wenn die Zuwendungen nicht auf sie übergegangen sind.

628. Die Erben haben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Zuwendungen den Betrag des Erbanteiles übersteigen.

Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Erblassers, sowie die Ansprüche der Miterben auf Herabsetzung der Zuwendungen.

629. Übersteigen die Zuwendungen den Betrag eines Erbanteiles, so ist der Überschuß unter Vorbehalt des Herabsetzungsanspruches der Miterben nicht auszugleichen, wenn nachweisbar der Erblasser den Erben damit begünstigen wollte.

Diese Begünstigung wird vermutet bei den Ausstattungen, die den Nachkommen bei ihrer Verheiratung in üblichem Umfange zugewendet worden sind.

630. Die Ausgleichung erfolgt nach dem Werte der Zuwendungen zur Zeit des Erbganges oder, wenn die Sache vorher veräußert worden ist, nach dem dafür erzielten Erlös.

Verwendungen und Schaden, sowie bezogene Früchte sind unter den Erben nach den Besitzregeln in Anschlag zu bringen.

631. Die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder sind, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen wird, der Ausgleichungspflicht nur insoweit unterworfen, als sie das übliche Maß übersteigen.

Unerzogenen und gebrechlichen Kindern ist bei der Teilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen.

632. Übliche Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichungspflicht.

633. Mündige Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalte ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür bei der Teilung der Erbschaft der Eltern eine billige Ausgleichung beanspruchen, wenn sie auf einen entsprechenden Entgelt nicht ausdrücklich verzichtet haben.

Vierter Abschnitt.

Abschluß und Wirkung der Teilung.

634. Die Teilung wird für die Erben verbindlich mit der Aufstellung und Entgegennahme der Lose oder mit dem Abschluß des Teilungsvertrages.

Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

635. Verträge unter den Miterben über Abtretung der Erbanteile, sowie Verträge des Vaters oder der Mutter mit den Kindern über den Erbanteil, der diesen von dem andern Ehegatten zugefallen ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Werden sie von einem Erben mit einem Dritten abgeschlossen, so geben sie diesem kein Recht auf Mitwirkung bei der Teilung, sondern nur einen Anspruch auf den Anteil, der dem Erben aus der Teilung zugewiesen wird.

636. Verträge, die ein Erbe über eine noch nicht angefallene Erbschaft ohne Mitwirkung und Zustimmung des Erblassers mit einem Miterben oder einem Dritten abschließt, sind nicht verbindlich. Leistungen, die auf Grund solcher Verträge gemacht worden sind, können zurückgefordert werden.

637. Nach Abschluß der Teilung haften die Miterben einander für die Erbschaftsachen wie Käufer und Verkäufer.

Sie haben einander den Bestand der Forderungen, die ihnen bei der Teilung zugewiesen werden, zu gewährleisten und haften einander, soweit es sich nicht um Wertpapiere mit Kurzwert handelt, für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners im angerechneten Forderungsbetrag wie einfache Bürgen.

Die Klage aus der Gewährleistungspflicht verjährt mit Ablauf eines Jahres nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderungen später fällig werden.

638. Die Anfechtung des Teilungsvertrages erfolgt nach den Vorschriften über die Anfechtung der Verträge im allgemeinen.

639. Für die Schulden des Erblassers sind die Erben den Gläubigern auch nach der Teilung solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar, solange die Gläubiger in eine Teilung

oder Übernahme der Schulden nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt haben.

Die solidarische Haftung der Miterben verjährt mit Ablauf von fünf Jahren nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist.

640. Hat ein Erbe eine Schuld des Erblassers bezahlt, die ihm bei der Teilung nicht zugewiesen worden ist, oder hat er von einer Schuld mehr bezahlt, als er übernommen, so ist er befugt, auf seine Miterben Rückgriff zu nehmen.

Dieser Rückgriff richtet sich zunächst gegen den, der die bezahlte Schuld bei der Teilung übernommen hat.

Im übrigen haben die Erben mangels anderer Abrede die Schulden unter sich im Verhältnis der Erbanteile zu tragen.

Vierter Teil. Das Sachenrecht.

Erste Abteilung. Das Eigentum.

Achtzehnter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

641. Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

642. Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen.

Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.

643. Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum auch an ihren natürlichen Früchten.

Natürliche Früchte sind die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse und die Ertragnisse, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen werden.

Bis zur Trennung sind die natürlichen Früchte Bestandteil der Sache.

644. Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör.

Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben.

Ist eine Sache Zugehör, so vermag eine vorübergehende Trennung von der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen.

645. Zugehör sind niemals solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauche oder zum Verbräuche dienen, oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung gebracht sind.

646. Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äußerliche Abtheilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer.

Ist es nicht anders festgestellt, so sind sie Miteigentümer zu gleichen Teilen.

Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräußert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden.

647. Die Miteigentümer verwalten, wenn es nicht anders vereinbart ist, die Sache gemeinsam.

Zu den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen, wie Anordnung von Ausbesserungen und Besorgung der Anpflanzungen, ist jeder einzelne befugt, solange die Mehrheit nicht anders verfügt.

Zur Anordnung von wichtigeren Verwaltungshandlungen, wie Änderung der Kulturen und Vornahme von Hauptreparaturen, bedarf es des Beschlusses der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den größeren Teil der Sache vertritt.

648. Jeder Miteigentümer ist befugt, die Sache insoweit zu vertreten, zu gebrauchen und zu nutzen, als es mit den Rechten der anderen verträglich ist.

Zur Veräußerung oder Belastung der Sache, sowie zur Veränderung ihrer Zweckbestimmung bedarf es, insofern sie nicht einstimmig anders verfügt haben, der Übereinstimmung aller Miteigentümer.

649. Die Verwaltungskosten, Steuern und anderen Lasten, die aus dem Miteigentum erwachsen oder auf der gemeinschaftlichen Sache ruhen, werden von den Miteigentümern, wo es nicht anders bestimmt ist, im Verhältnis ihrer Anteile getragen.

Hat ein Miteigentümer solche Ausgaben über diesen Anteil hinaus getragen, so kann er von den anderen nach dem gleichen Verhältnis Ersatz verlangen.

650. Jeder Miteigentümer hat das Recht, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen, wenn sie nicht durch ein Rechtsgeschäft oder durch die Bestimmung der Sache für einen dauernden Zweck ausgeschlossen ist.

Durch Rechtsgeschäft darf die Aufhebung auf höchstens zehn Jahre ausgeschlossen werden.

Die Aufhebung darf nicht zur Unzeit verlangt werden.

651. Die Aufhebung erfolgt durch körperliche Teilung, durch Verkauf aus freier Hand oder auf dem Wege der Versteigerung mit Teilung des Erlöses oder durch Übertragung der ganzen Sache auf einen oder mehrere der Miteigentümer unter Auskauf der übrigen.

Können sich die Miteigentümer über die Art der Aufhebung nicht einigen, so wird nach Anordnung des Richters die Sache körperlich geteilt oder, wenn dies ohne wesentliche Verminderung ihres Wertes nicht möglich ist, öffentlich oder unter den Miteigentümern versteigert.

Mit der körperlichen Teilung kann bei ungleichen Teilen eine Ausgleichung der Teile in Geld verbunden werden.

652. Haben mehrere Personen, die durch Gesetzesvorschrift oder Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden sind, eine Sache kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum, so sind sie Gesamteigentümer, und es geht das Recht eines jeden auf die ganze Sache.

653. Die Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer richten sich nach den Regeln, unter denen ihre gesetzliche oder vertragsmäßige Gemeinschaft steht.

Besteht keine andere Vorschrift, so bedarf es zur Ausübung des Eigentums und insbesondere zur Verfügung über die Sache des einstimmigen Beschlusses aller Gesamteigentümer.

Solange die Gemeinschaft dauert, ist ein Recht auf Teilung oder die Verfügung über einen Bruchteil der Sache ausgeschlossen.

654. Die Aufhebung erfolgt mit der Veräußerung der Sache oder dem Ende der Gemeinschaft.

Die Teilung geschieht, wo es nicht anders bestimmt ist, nach den Vorschriften über das Miteigentum.

Neunzehnter Titel.

Das Grundeigentum.

Erster Abschnitt.

Gegenstand, Erwerb und Verlust des Grundeigentums.

655. Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Liegenschaften,
2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte,
3. die Bergwerke.

656. Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder richterlichem Urteil erlangt indessen der Erwerber schon vor der Eintragung das Eigentum, kann aber im Grundbuch erst dann über das Grundstück verfügen, wenn die Eintragung erfolgt ist.

657. Der Vertrag auf Eigentumsübertragung bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung.

Die Verfügung von Todes wegen und der Ehevertrag bedürfen der im Erbrecht und im ehelichen Güterrecht vorgeschriebenen Formen.

658. Die Aneignung eines im Grundbuch eingetragenen Grundstückes kann nur stattfinden, wenn dieses nach Ausweis des Grundbuches herrenlos ist.

Die Aneignung von Land, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, steht unter den Bestimmungen über die herrenlosen Sachen.

659. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Kanton, in dessen Gebiet es liegt.

Es steht den Kantonen frei, solches Land den Anstößern zu überlassen.

Vermag jemand nachzuweisen, daß Bodenteile seinem Eigentume entzogen worden sind, so kann er sie binnen angemessener Frist zurückholen.

660. Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes bewirken keine Veränderung der Grenzen.

Bodenteile und andere Gegenstände, die hiebei von dem einen Grundstück auf das andere gelangt sind, unterliegen den Bestimmungen über die zugeführten Sachen oder die Sachverbindungen.

661. Ist jemand ungerechtfertigt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, so kann sein Eigentum, nachdem er das Grundstück in gutem Glauben zehn Jahre lang ununterbrochen und unangefochten besessen hat, nicht mehr angefochten werden.

662. Besitzt jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch aufgenommen ist, ununterbrochen und unangefochten während dreißig Jahren als sein Eigentum, so kann er verlangen, daß er als Eigentümer eingetragen werde.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht dieses Recht dem Besitzer eines Grundstückes zu, dessen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist oder bei Beginn der Erzfungsfrist von dreißig Jahren tot oder für verschollen erklärt war.

Die Eintragung darf jedoch nur auf Verfügung des Richters erfolgen, nachdem binnen einer durch amtliche Auskundung an-

gesetzten Frist kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch abgewiesen worden ist.

663. Für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Erzfung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

664. Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

An den öffentlichen Gewässern, sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalben, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Straßen und Plätze, Gewässer und Flußbetten, die erforderlichen Bestimmungen auf.

665. Der Erwerbsgrund gibt dem Erwerber gegen den Eigentümer einen persönlichen Anspruch auf Eintragung und bei Weigerung des Eigentümers das Recht auf gerichtliche Zusprechung des Eigentums.

Bei Aneignung, Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder Urteil des Richters kann der Erwerber die Eintragung von sich aus erwirken.

Änderungen am Grundeigentum, die nach ehelichem Güterrecht eintreten, werden nach der Veröffentlichung der Eintragung im Güterrechtsregister von Amtes wegen im Grundbuch eingetragen.

666. Das Grundeigentum geht unter mit der Löschung des Eintrages, sowie mit dem vollständigen Untergang des Grundstückes. Der Zeitpunkt, auf den im Falle der Enteignung der Verlust eintritt, wird durch das Enteignungsrecht des Bundes und der Kantone bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums.

667. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.

Es umfaßt unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen, sowie die Quellen.

668. Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstücke selbst angegeben.

Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet.

669. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzumirken, sei es bei Berichtigung der Grundbuchpläne oder bei Anbringung von Grenzzeichen.

670. Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken, Zäune, auf der Grenze, so wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet.

671. Verwendet jemand zu einem Bau auf seinem Boden fremdes Material oder eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes.

Der Eigentümer des Materials ist jedoch, wenn die Verwendung ohne seinen Willen stattgefunden hat, berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die Trennung des Materials und dessen Herausgabe zu verlangen, insoweit dies ohne unverhältnismäßige Schädigung möglich ist.

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Grundeigentümer, wenn die Verwendung ohne seinen Willen stattgefunden hat, auf Kosten des Bauenden die Wegschaffung des Materials verlangen.

672. Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann der Richter auf vollen Schadenersatz erkennen.

Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann er auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.

673. Übersteigt der Wert des Baues offenbar den Wert des Bodens, so kann derjenige, der sich in gutem Glauben befindet, verlangen, daß das Eigentum an Bau und Boden gegen angemessene Entschädigung dem Materialeigentümer zugewiesen werde.

674. Bauten und andere Vorrichtungen, die von einem Grundstücke auf ein anderes überragen, verbleiben Bestandteil des Grundstückes, von dem sie ausgehen, wenn dessen Eigentümer auf ihren Bestand ein dingliches Recht hat.

Das Recht auf den Überbau kann als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist ein Überbau unberechtigt, und erhebt der Verletzte, trotz dem dies für ihn erkennbar geworden ist, nicht rechtzeitig Einspruch, so kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, dem Überbauenden, der sich in gutem Glauben befindet, gegen angemessene Entschädigung das dingliche Recht auf den Überbau oder das Eigentum am Boden zugewiesen werden.

675. Bauwerke und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd auf oder unter der Bodenfläche mit dem Grundstücke verbunden sind, können einen besonderen Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

Die Bestellung eines Baurechtes an einzelnen Stockwerken eines Gebäudes ist ausgeschlossen.

676. Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Kraft und dergleichen, die sich außerhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen, werden, wo es nicht anders geordnet ist, als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet.

Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

Die Dienstbarkeit entsteht, wenn die Leitung nicht äußerlich wahrnehmbar ist, mit der Eintragung in das Grundbuch und in den andern Fällen mit der Erstellung der Leitung.

677. Hütten, Buden, Baracken und dergleichen behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besondern Eigentümer.

Ihr Bestand wird nicht in das Grundbuch eingetragen.

678. Verwendet jemand fremde Pflanzen auf eigenem Grundstücke, oder eigene Pflanzen auf fremdem Grundstücke, so entstehen die gleichen Rechte und Pflichten, wie beim Verwenden von Baumaterial oder bei Fahrnißbauten.

Die Bestellung einer dem Baurecht entsprechenden Dienstbarkeit auf Pflanzen und Waldungen ist ausgeschlossen.

679. Wird jemand dadurch, daß ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

680. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Ihre Aufhebung oder Abänderung durch Rechtsgeschäft bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch.

Ausgeschlossen ist die Aufhebung oder Abänderung von Eigentumsbeschränkungen öffentlich-rechtlichen Charakters.

681. Wird ein Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt, so besteht es während der in der Vormerkung angegebenen Zeit gegenüber jedem Eigentümer zu den vorgemerkten Bedingungen oder, wo solche fehlen, zu den Bedingungen, zu denen dem Beklagten das Grundstück verkauft worden ist.

Von einem Verkaufe hat der Verkäufer den Vorkaufsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

Das Vorkaufsrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte von dem Verkaufe Kenntnis erhalten hat, und in jedem Falle mit Ablauf von zehn Jahren seit der Vormerkung.

682. Miteigentümer haben ein Vorkaufsrecht gegenüber einem jeden Nichtmiteigentümer, der einen Anteil erwirbt.

683. Wird ein Kaufsrecht oder ein Rückkaufsrecht im Grundbuche vorgemerkt, so besteht es während der in der Vormerkung angegebenen Zeit gegenüber jedem Eigentümer.

Kaufsrecht und Rückkaufsrecht erlöschen in jedem Falle mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Vormerkung.

684. Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

685. Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, daß er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt.

Auf Bauten, die den Vorschriften des Nachbarrechtes zuwiderlaufen, finden die Bestimmungen betreffend überragende Bauten Anwendung.

686. Die Kantone sind befugt, die Abstände festzusetzen, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind.

Es bleibt ihnen vorbehalten, weitere Bauvorschriften aufzustellen.

687. Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

688. Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

689. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefaßt sind.

Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.

Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.

690. Bei Entwässerungen hat der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen.

Wird er durch die Zuleitung geschädigt, so kann er verlangen, daß der obere Eigentümer die Leitung auf eigene Kosten durch das untere Grundstück weiterführe.

691. Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergleichen, sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen läßt.

Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.

Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen.

692. Der belastete Grundeigentümer hat Anspruch darauf, daß auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde.

Wo außerordentliche Umstände es rechtfertigen, kann er bei oberirdischen Leitungen verlangen, daß ihm das Stück Land, über das diese Leitungen geführt werden sollen, in angemessenem Umfange gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

693. Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

694. Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Straße, so kann er beanspruchen, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.

Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der früheren Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weitern gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist.

Bei der Festsetzung des Notweges ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

695. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, sowie über das Streck- oder Tretrecht, den Tränkweg, Winterweg, Brachweg, Holzlaß, Reistweg und dergleichen nähere Vorschriften aufzustellen.

696. Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar begründet, bestehen ohne Eintragung zu Recht.

Sie werden jedoch, wenn sie von bleibendem Bestande sind, im Grundbuche angemerkt.

697. Die Kosten der Einfriedigung eines Grundstückes trägt dessen Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrichtungen.

In bezug auf die Pflicht und die Art der Einfriedigung bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

698. An die Kosten der Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse haben die Grundeigentümer im Verhältnis ihres Interesses beizutragen.

699. Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ordentlichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

700. Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder geraten Tiere, wie Groß- und Kleinvieh, Bienenschwärme, Geflügel und Fische, auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Auffuchung und Wegschaffung zu gestatten.

Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen und hat hiefür an diesen Sachen ein Retentionsrecht.

701. Kann jemand einen drohenden Schaden oder eine gegenwärtige Gefahr nur dadurch von sich oder Andern abwenden, daß er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist

dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich größer sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.

Für den hieraus entstehenden Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

702. Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Straßenwesen, den Redweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugebiet, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.

703. Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und haben zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Die Kantone ordnen das Verfahren.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.

704. Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.

Das Recht an Quellen auf fremdem Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet.

Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.

705. Durch das kantonale Recht kann zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Fortleitung von Quellen geordnet, beschränkt oder untersagt werden.

Ergeben sich hieraus Anstände unter Kantonen, so entscheidet darüber endgültig der Bundesrat.

706. Werden Quellen und Brunnen, die in erheblicher Weise benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefaßt worden sind, zum Nachteil des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durch Bauten, Anlagen oder Vorkehrungen anderer Art abgegraben, beeinträchtigt oder verunreinigt, so kann dafür Schadenersatz verlangt werden.

Ist der Schaden weder absichtlich noch fahrlässig zugefügt oder trifft den Beschädigten selbst ein Verschulden, so bestimmt der Richter nach seinem Ermessen, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise Ersatz zu leisten ist.

707. Werden Quellen und Brunnen, die für die Bewirtschaftung oder Bewohnung eines Grundstückes oder für Trinkwassererfahrungen unentbehrlich sind, abgegraben oder verunreinigt, so kann, soweit überhaupt möglich, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden.

In den andern Fällen kann diese Wiederherstellung nur verlangt werden, wo besondere Umstände sie rechtfertigen.

708. Bilden benachbarte Quellen verschiedener Eigentümer als Ausfluß eines gemeinsamen Sammelgebietes zusammen eine Quellengruppe, so kann jeder Eigentümer beantragen, daß sie gemeinschaftlich gefaßt und den Berechtigten im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke zugeleitet werden.

Die Kosten der gemeinschaftlichen Anlage tragen die Berechtigten im Verhältnis ihres Interesses.

Widersteht sich einer der Berechtigten, so ist jeder von ihnen zur ordnungsgemäßen Fassung und Ableitung seiner Quelle auch dann befugt, wenn die Stärke der anderen Quellen dadurch beeinträchtigt wird, und hat dafür nur insoweit Ersatz zu leisten, als seine Quelle durch die neuen Vorrichtungen verstärkt worden ist.

709. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, in welchem Umfange Quellen, Brunnen und Bäche, die sich im Privateigentum befinden, auch von den Nachbarn und von andern Personen zum Wasserholen, Tränken und dergleichen benutzt werden dürfen.

710. Entbehrt ein Grundstück des für Haus und Hof notwendigen Wassers und läßt sich dieses ohne ganz unverhältnismäßige Mühe und Kosten nicht von anderswo herleiten, so kann der Eigentümer vom Nachbarn, der ohne eigene Not ihm solches

abzugeben vermag, gegen volle Entschädigung die Abtretung eines Theils an Brunnen oder Quellen verlangen.

Bei der Festsetzung des Notbrunnens ist vorzugsweise auf das Interesse des zur Abgabe Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

Ändern sich die Verhältnisse, so kann eine Abänderung der getroffenen Ordnung verlangt werden.

711. Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen, so kann vom Eigentümer verlangt werden, daß er sie gegen volle Entschädigung für Trinkwasserversorgungen, Hydrantenanlagen oder andere Unternehmungen des allgemeinen Wohles abtrete.

Diese Entschädigung kann in der Zuleitung von Wasser aus der neuen Anlage bestehen.

712. Eigentümer von Trinkwasserversorgungen können auf dem Wege der Enteignung die Abtretung des umliegenden Bodens verlangen, soweit es zum Schutz ihrer Quellen gegen Verunreinigung notwendig ist.

Zwanzigster Titel.

Das Fahrniseigentum.

713. Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen körperlichen Sachen, sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

714. Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Überganges des Besitzes auf den Erwerber.

Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, auch wenn der Verkäufer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

715. Der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.

Beim Viehhandel ist jeder Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

716. Gegenstände, die mit Eigentumsvorbehalt übertragen worden sind, kann der Eigentümer nur unter der Bedingung zurückverlangen, daß er die vom Erwerber geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnutzung zurückerstattet.

717. Bleibt die Sache infolge eines besondern Rechtsverhältnisses beim Verkäufer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist.

Der Richter entscheidet hierüber nach seinem Ermessen.

718. Eine herrenlose Sache wird dadurch zu Eigentum erworben, daß jemand sie mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt.

719. Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist.

Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.

Bienenschwärme werden dadurch, daß sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.

720. Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.

Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar zehn Franken übersteigt.

Wer eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern.

721. Die gefundene Sache ist in angemessener Weise aufzubewahren.

Sie darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach vorgängiger Auskündigung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben

ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat.

Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.

722. Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.

Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen, sowie auf einen angemessenen Finderlohn.

Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.

723. Wird ein Wertgegenstand aufgefunden, von dem nach den Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat, so wird er als Schatz angesehen.

Der Schatz fällt unter Vorbehalt der Bestimmung über Gegenstände von wissenschaftlichem Wert an den Eigentümer des Grundstückes oder der beweglichen Sache, in der er aufgefunden worden ist.

Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf.

724. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so gelangen sie in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.

725. Werden jemandem durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse bewegliche Sachen zugeführt, oder geraten fremde Tiere in seinen Gewahrsam, so hat er die Rechte und Pflichten eines Finders.

Fliegt ein Bienenschwarm in einen fremden bevölkerten Bienenstock, so fällt er ohne Entschädigungspflicht dem Eigentümer dieses Stockes zu.

726. Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.

Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt, so kann der Richter, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und auf Bereicherung.

727. Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so miteinander vermischt oder verbunden, daß sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismäßige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so entsteht für die Beteiligten Miteigentum an der neuen Sache, und zwar nach dem Werte, den die einzelnen Teile zur Zeit der Verbindung haben.

Wird eine bewegliche Sache mit einer andern derart vermischt oder verbunden, daß sie als deren nebenfächlicher Bestandteil erscheint, so gehört die ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandteiles.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und auf Bereicherung.

728. Hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Ersetzung Eigentümer.

Unfreiwilliger Verlust des Besitzes unterbricht die Ersetzung nicht, wenn der Besitzer binnen Jahresfrist oder mittelst einer während dieser Frist erhobenen Klage die Sache wieder erlangt.

Für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersetzung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

729. Das Fahrnißeigentum geht, trotz Verlust des Besitzes, erst dadurch unter, daß der Eigentümer sein Recht aufgibt, oder daß in der Folge ein Anderer das Eigentum erwirbt.

Zweite Abteilung.

Die beschränkten dinglichen Rechte.

Einundzwanzigster Titel.

Die Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Erster Abschnitt.

Die Grunddienstbarkeiten.

730. Ein Grundstück kann zum Vorteil eines andern Grundstücks in der Weise belastet werden, daß sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses andern Grundstücks gefallen lassen muß oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.

Eine Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen kann mit der Grunddienstbarkeit nur nebensächlich verbunden sein.

731. Zur Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Für Erwerb und Eintragung gelten, soweit es nicht anders geordnet ist, die Bestimmungen über das Grundeigentum.

Die Errichtung ist nur zu Lasten von Grundstücken möglich, an denen das Eigentum erfaßt werden kann.

732. Der Vertrag über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

733. Der Eigentümer ist befugt, auf seinem Grundstück zu Gunsten eines andern ihm gehörigen Grundstücks eine Dienstbarkeit zu errichten.

734. Jede Grunddienstbarkeit geht unter mit der Löschung des Eintrages, sowie mit dem vollständigen Untergang des belasteten oder des berechtigten Grundstücks.

735. Wird der Berechtigte Eigentümer des belasteten Grundstücks, so kann er die Dienstbarkeit löschen lassen.

Solange die Löschung nicht erfolgt ist, bleibt die Dienstbarkeit als dingliches Recht bestehen.

736. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete ihre Löschung verlangen.

Ist ein Interesse des Berechtigten zwar noch vorhanden, aber im Vergleich zur Belastung von unverhältnismäßig geringer Bedeutung, so kann die Dienstbarkeit gegen Entschädigung ganz oder teilweise abgelöst werden.

737. Der Berechtigte ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist.

Er ist jedoch verpflichtet, sein Recht in möglichst schonender Weise auszuüben.

Der Belastete darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindert oder erschwert.

738. Soweit sich Rechte und Pflichten aus dem Eintrage deutlich ergeben, ist dieser für den Inhalt der Dienstbarkeit maßgebend.

Im Rahmen des Eintrages kann sich der Inhalt der Dienstbarkeit aus ihrem Erwerbsgrund oder aus der Art ergeben, wie sie während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist.

739. Ändern sich die Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks, so darf dem Verpflichteten eine Mehrbelastung nicht zugemutet werden.

740. Der Inhalt der Wegrechte, wie Fußweg, gebahnter Weg, Fahrweg, Belgweg, Winterweg, Holzweg, ferner der Weiderechte, Holzungsrechte, Tränkerechte, Wässerungsrechte und dergleichen, wird, soweit sie für den einzelnen Fall nicht geordnet sind, durch das kantonale Recht und den Ortsgebrauch bestimmt.

741. Gehört zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so hat sie der Berechtigte zu unterhalten.

Dient die Vorrichtung auch den Interessen des Belasteten, so tragen beide die Last des Unterhaltes nach Verhältnis ihrer Interessen.

742. Wird durch die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur ein Teil des Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, wenn er ein Interesse nachweist und die Kosten übernimmt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten nicht weniger geeignete Stelle verlangen.

Hiezu ist er auch dann befugt, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch auf eine bestimmte Stelle gelegt worden ist.

Auf die Verlegung von Leitungen werden im übrigen die nachbarrechtlichen Vorschriften angewendet.

743. Wird das berechtigte Grundstück geteilt, so besteht in der Regel die Dienstbarkeit zu Gunsten aller Teile weiter.

Beschränkt sich die Ausübung der Dienstbarkeit jedoch nach den Umständen auf einen Teil, so kann der Belastete verlangen, daß sie in Bezug auf die andern Teile gelöscht werde.

Der Grundbuchverwalter teilt dem Berechtigten das Begehren mit und nimmt die Löschung vor, wenn dieser binnen Monatsfrist nicht Einspruch erhebt.

744. Wird das belastete Grundstück geteilt, so besteht die Last in der Regel auf allen Teilen weiter.

Wenn jedoch die Dienstbarkeit auf einzelnen Teilen nicht ruht und nach den Umständen nicht ruhen kann, so ist jeder Eigentümer eines nicht belasteten Teiles berechtigt, zu verlangen, daß sie auf seinem Grundstücke gelöscht werde.

Der Grundbuchverwalter teilt dem Berechtigten das Begehren mit und nimmt die Löschung vor, wenn dieser binnen Monatsfrist nicht Einspruch erhebt.

Zweiter Abschnitt.

Nutznießung und andere Dienstbarkeiten.

745. Die Nutznießung kann an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen bestellt werden.

Sie verleiht dem Berechtigten, wo es nicht anders bestimmt ist, den vollen Genuß des Gegenstandes.

746. Zur Bestellung einer Nutznießung ist bei beweglichen Sachen oder Forderungen die Übertragung auf den Erwerber und bei Grundstücken die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Für den Erwerb bei beweglichen Sachen und bei Grundstücken, sowie für die Eintragung gelten, soweit es nicht anders geordnet ist, die Bestimmungen über das Eigentum.

747. Die gesetzliche Nutznießung an Grundstücken besteht gegenüber Dritten, die von der Berechtigung Kenntnis haben, ohne Eintrag im Grundbuche.

Durch den Eintrag wird sie gegenüber jedermann wirksam.

748. Die Nutznießung geht unter mit dem vollständigen Untergang ihres Gegenstandes und überdies bei Grundstücken mit der Löschung des Eintrages, wo dieser zur Bestellung notwendig war.

Anderer Untergangsgründe, wie Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Berechtigten, geben bei Grundstücken dem Eigentümer nur einen Anspruch auf Löschung des Eintrages.

Die gesetzliche Nutznießung hört auf mit dem Wegfall ihres Grundes.

749. Die Nutznießung endigt mit dem Tode des Berechtigten und für juristische Personen mit deren Auflösung.

Sie kann jedoch für diese höchstens hundert Jahre dauern.

750. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, die untergegangene Sache wieder herzustellen.

Stellt er sie her, so ist auch die Nutznießung wieder hergestellt.

Wird für die untergegangene Sache ein Ersatz geleistet, wie bei der Enteignung und der Versicherung, so besteht die Nutznießung an dem Ersatzgegenstande weiter.

751. Ist die Nutznießung beendet, so hat der Besitzer dem Eigentümer den Gegenstand zurückzugeben.

752. Der Nutznießer haftet für den Untergang und den Minderwert der Sache, insofern er nicht nachweist, daß dieser Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Aufgebrauchte Gegenstände, deren Verbrauch nicht zur Nutzung gehört, hat er zu ersetzen.

Den Minderwert der Gegenstände, der durch den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sache eingetreten ist, hat er nicht zu ersetzen.

753. Hat der Nutznießer Verwendungen gemacht oder Neuerungen vorgenommen, zu denen er nicht verpflichtet war, so kann er bei der Rückleistung Ersatz verlangen, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag.

Vorrichtungen, die er erstellt hat, für die ihm aber der Eigentümer keinen Ersatz leisten will, kann er wegnehmen, ist aber verpflichtet, den vorigen Stand wieder herzustellen.

754. Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache, sowie die Ansprüche des Nutznießers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Wegnahme von Vorrichtungen, verjähren mit Ablauf eines Jahres seit der Rückleistung der Sache.

755. Der Nutznießer hat das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache.

Er besorgt deren Verwaltung.

Bei der Ausübung dieses Rechtes hat er nach den Regeln einer sorgfältigen Wirtschaft zu verfahren.

756. Natürliche Früchte gehören dem Nutznießer, wenn sie während der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind.

Wer das Feld bestellt, hat für seine Verwendungen gegen den, der die reifen Früchte erhält, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die jedoch den Wert der reifen Früchte nicht übersteigen soll.

Bestandteile, die nicht Erzeugnisse oder Erträgnisse sind, verbleiben dem Eigentümer der Sache.

757. Zinse von Nutznießungskapitalien und andere periodische Leistungen gehören dem Nutznießer von dem Tage an, da sein Recht beginnt, bis zu dem Zeitpunkte, da es aufhört, auch wenn sie erst später fällig werden.

758. Die Nutznießung kann, wenn es sich nicht um ein höchst persönliches Recht handelt, zur Ausübung auf einen andern übertragen werden.

Der Eigentümer ist befugt, seine Rechte diesem gegenüber unmittelbar geltend zu machen.

759. Der Eigentümer kann gegen jeden widerrechtlichen oder der Sache nicht angemessenen Gebrauch Einspruch erheben.

760. Der Eigentümer ist befugt, von dem Nutznießer Sicherheit zu verlangen, sobald er eine Gefährdung seiner Rechte nachweist.

Ohne diesen Nachweis und schon vor der Übergabe der Sache kann er Sicherheit verlangen, wenn verbrauchbare Sachen oder Wertpapiere den Gegenstand der Nutznießung bilden.

Für die Sicherstellung bei Wertpapieren genügt deren Hinterlegung.

761. Der Anspruch auf Sicherstellung besteht nicht gegenüber demjenigen, der den Gegenstand dem Eigentümer unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt hat.

Bei der gesetzlichen Nutznießung steht der Anspruch unter der besondern Ordnung des Rechtsverhältnisses.

762. Leistet der Nutznießer während einer ihm hiefür angelegten angemessenen Frist die Sicherheit nicht oder läßt er trotz Einspruches des Eigentümers von einem widerrechtlichen Gebrauch der Sache nicht ab, so hat der Richter ihm den Besitz

des Gegenstandes bis auf weiteres zu entziehen und eine Pfandschaft anzuordnen.

763. Der Eigentümer und der Nutznießer haben das Recht, jederzeit zu verlangen, daß über die Gegenstände der Nutznießung auf gemeinsame Kosten ein Inventar mit öffentlicher Beurkundung aufgenommen werde.

764. Der Nutznießer hat den Gegenstand in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalte gehören, von sich aus vorzunehmen.

Werden wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze des Gegenstandes nötig, so hat der Nutznießer den Eigentümer davon zu benachrichtigen und ihre Vornahme zu gestatten.

Schafft der Eigentümer nicht Abhülfe, so ist der Nutznießer befugt, auf Kosten des Eigentümers sich selbst zu helfen.

765. Die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinse für die darauf haftenden Kapitalschulden, sowie die Steuern und Abgaben trägt im Verhältnisse zu der Dauer seiner Berechtigung der Nutznießer.

Werden die Steuern und Abgaben beim Eigentümer erhoben, so hat ihm der Nutznießer in dem gleichen Umfange Ersatz zu leisten.

Alle andern Lasten trägt der Eigentümer, er darf aber, falls der Nutznießer ihm auf Verlangen die nötigen Geldmittel nicht unentgeltlich vorschießt, Gegenstände der Nutznießung hiefür verwerten.

766. Steht ein Vermögen in Nutznießung, so hat der Nutznießer die Kapitalschulden zu verzinsen, kann aber, wo die Umstände es rechtfertigen, verlangen, von dieser Zinspflicht dadurch befreit zu werden, daß nach Tilgung der Schulden die Nutznießung auf den verbleibenden Überschuß der Vermögenswerte beschränkt wird.

767. Der Nutznießer hat den Gegenstand zu gunsten des Eigentümers gegen Feuer und andere Gefahren zu versichern, soweit diese Versicherung nach ortsüblicher Auffassung zu den Pflichten einer sorgfältigen Wirtschaft gerechnet wird.

Die Versicherungsprämien hat in diesem Falle, sowie wenn eine bereits versicherte Sache in Nutznießung kommt, für die Zeit seiner Nutznießung der Nutznießer zu tragen.

768. Der Nutznießer eines Grundstückes hat darauf zu achten, daß es durch die Art der Nutznießung nicht über das gewöhnliche Maß in Anspruch genommen wird.

Soweit Früchte über dieses Maß hinaus bezogen worden sind, gehören sie dem Eigentümer.

769. Der Nutznießer darf an der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstückes keine Veränderungen vornehmen, die für den Eigentümer von erheblichem Nachteil sind.

Die Sache selbst darf er weder umgestalten noch wesentlich verändern.

Die Neuanlage von Steinbrüchen, Mergelgruben, Torfgräbereien und dergleichen ist ihm nur nach vorgängiger Anzeige an den Eigentümer und unter der Voraussetzung gestattet, daß die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes dadurch nicht wesentlich verändert wird.

770. Ist ein Wald Gegenstand der Nutznießung, so kann der Nutznießer die Nutzung insoweit beanspruchen, als ein ordentlicher Wirtschaftsplan dies rechtfertigt.

Sowohl der Eigentümer als der Nutznießer können die Einhaltung eines Planes verlangen, der ihre Rechte nicht beeinträchtigt.

Erfolgt im Falle von Sturm, Schneeschaden, Brand, Insektenfraß oder aus andern Gründen eine erhebliche Übernutzung, so soll sie allmählich wieder eingespart oder der Wirtschaftsplan den neuen Verhältnissen angepaßt werden, der Erlös der Übernutzung aber wird zinstragend angelegt und dient zur Ausgleichung des Ausfalles.

771. Auf die Nutznießung an Gegenständen, deren Nutzung in der Gewinnung von Bodenbestandteilen besteht, wie namentlich an Bergwerken, finden die Bestimmungen über die Nutznießung am Walde entsprechende Anwendung.

772. An verbrauchbaren Sachen erhält der Nutznießer, wenn es nicht anders bestimmt ist, das Eigentum, wird aber für den Wert, den sie bei Beginn der Nutznießung hatten, ersatzpflichtig.

Werden andere bewegliche Sachen unter einer Schätzung übergeben, so kann der Nutznießer, wenn es nicht anders bestimmt ist, frei über sie verfügen, wird aber, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, ersatzpflichtig.

Der Ersatz kann bei landwirtschaftlichen Einrichtungen, Herden, Warenlagern und dergleichen in Gegenständen gleicher Art und Güte geleistet werden.

773. Stehen Forderungen in Nutznießung, so kann der Nutznießer deren Ertrag einziehen.

Kündigungen an den Schuldner, sowie Verfügungen über Wertpapiere müssen vom Gläubiger und vom Nutznießer ausgehen, Kündigungen des Schuldners gegenüber beiden erfolgen.

Der Gläubiger und der Nutznießer haben gegeneinander ein Recht auf Zustimmung zu den Maßregeln, die im Falle der Gefährdung der Forderung zu einer sorgfältigen Verwaltung gehören.

774. Ist der Schuldner nicht ermächtigt, dem Gläubiger oder dem Nutznießer die Rückzahlung zu leisten, so hat er entweder an beide gemeinsam zu zahlen oder zu hinterlegen.

Der Gegenstand der Leistung, wie namentlich zurückbezahletes Kapital, unterliegt der Nutznießung.

Sowohl der Gläubiger als der Nutznießer haben Anspruch auf sichere und zinstragende Neuanlage der Kapitalien.

775. Der Nutznießer hat das Recht, binnen drei Monaten nach Beginn der Nutznießung die Abtretung der seiner Nutznießung unterstellten Forderungen und Wertpapiere zu verlangen.

Erfolgt deren Abtretung, so wird er dem bisherigen Gläubiger für den Wert, den sie zur Zeit der Abtretung haben, ersatzpflichtig und hat in diesem Betrage Sicherheit zu leisten, insofern nicht hierauf verzichtet wird.

Der Übergang erfolgt, wenn kein Verzicht vorliegt, erst mit der Sicherstellung.

776. Das Wohnrecht besteht in der Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines solchen Wohnung zu nehmen. Es ist unübertragbar und unvererblich.

Es steht, soweit das Gesetz es nicht anders ordnet, unter den Bestimmungen über die Nutznießung.

777. Das Wohnrecht wird im allgemeinen nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten bemessen.

Er darf aber, falls das Recht nicht ausdrücklich auf seine Person beschränkt ist, seine Familienangehörigen und Hausgenossen zu sich in die Wohnung aufnehmen.

Ist das Wohnrecht auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen.

778. Steht dem Berechtigten ein ausschließliches Wohnrecht zu, so trägt er die Lasten des gewöhnlichen Unterhaltes.

Hat er nur ein Mitbenutzungsrecht, so fallen die Unterhaltskosten dem Eigentümer zu.

779. Ein Grundstück kann mit der Dienstbarkeit belastet werden, daß jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten.

Dieses Recht ist, wenn es nicht anders vereinbart wird, übertragbar und vererblich.

Ist das Baurecht selbständig und dauernd, so kann es als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden.

780. Das Recht an einer Quelle auf fremdem Grundstück belastet das Quellengrundstück mit der Dienstbarkeit der Anzeignung und Ableitung des Quellwassers.

Es ist, wenn es nicht anders vereinbart wird, übertragbar und vererblich.

Ist das Quellenrecht selbständig und dauernd, so kann es als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden.

781. Dienstbarkeiten anderen Inhaltes können zu gunsten einer beliebigen Person oder Gemeinschaft an Grundstücken bestellt werden, so oft diese in bestimmter Hinsicht jemandem zum Gebrauch dienen können, wie für die Abhaltung von Schießübungen oder für Weg und Steg.

Sie sind, soweit es nicht anders vereinbart wird, unübertragbar, und es bestimmt sich ihr Inhalt nach den gewöhnlichen Bedürfnissen der Berechtigten.

Im übrigen stehen sie unter den Bestimmungen über die Grunddienstbarkeiten.

Dritter Abschnitt.

Die Grundlasten.

782. Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschließlich mit dem Grundstück haftet.

Als Berechtigter kann der jeweilige Eigentümer eines andern Grundstückes bezeichnet sein.

Unter Vorbehalt der Gült und der öffentlich-rechtlichen Grundlasten kann eine Grundlast nur eine Leistung zum Inhalt haben, die sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergibt, oder die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt ist.

783. Die Grundlast bedarf zu ihrer Errichtung der Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Eintragung ist ein bestimmter Betrag als ihr Gesamtwert in Landesmünze anzugeben, und zwar bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen mangels anderer Abrede der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung.

Für Erwerb und Eintragung gelten, wo es nicht anders geordnet ist, die Bestimmungen über das Grundeigentum.

784. Öffentlich-rechtliche Grundlasten bedürfen, wo es nicht anders geordnet ist, keiner Eintragung in das Grundbuch.

Gibt das Gesetz dem Gläubiger nur einen Anspruch auf eine Grundlast, so entsteht diese erst mit der Eintragung in das Grundbuch.

785. Wird eine Grundlast zum Zwecke der Sicherung einer Geldforderung begründet, so steht sie unter den Bestimmungen über die Gült.

786. Die Grundlast geht unter mit der Löschung des Eintrages, sowie mit dem vollständigen Untergang des belasteten Grundstückes.

Aus Verzicht oder Ablösung oder aus andern Untergangsgründen erhält der Belastete gegenüber dem Berechtigten einen Anspruch auf Löschung des Eintrages.

787. Der Berechtigte kann die Ablösung der Grundlast verlangen nach Abrede und ferner:

1. wenn das belastete Grundstück zerstückelt und dadurch das Recht des Gläubigers erheblich beeinträchtigt wird,
2. wenn der Eigentümer den Wert des Grundstückes vermindert und zum Ersatz dafür keine andern Sicherheiten bietet,
3. wenn der Schuldner mit drei Jahresleistungen im Rückstand ist.

788. Der Schuldner kann die Ablösung verlangen nach Abrede und ferner:

1. wenn der Vertrag, auf dem die Grundlast beruht, vom Berechtigten nicht innegehalten wird,

2. nach dreißigjährigem Bestande der Grundlast, und zwar auch dann, wenn eine längere Dauer oder die Unablösbarkeit verabredet worden ist.

Erfolgt die Ablösung nach dreißigjährigem Bestande, so hat ihr in allen Fällen eine Kündigung auf Jahresfrist voranzugehen.

Ausgeschlossen ist diese Ablösung, wenn die Grundlast mit einer unablösbaren Grunddienstbarkeit verbunden ist.

789. Die Ablösung erfolgt um den Betrag, der im Grundbuch als Gesamtwert der Grundlast eingetragen ist, unter Vorbehalt des Nachweises, daß die Grundlast in Wirklichkeit einen geringeren Wert hat.

790. Die Grundlast ist keiner Verjährung unterworfen.

Die einzelne Leistung unterliegt der Verjährung von dem Zeitpunkte an, da sie zur persönlichen Schuld des Pflichtigen wird.

791. Der Gläubiger der Grundlast hat keine persönliche Forderung gegen den Schuldner, sondern nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Werte des belasteten Grundstückes.

Die einzelne Leistung wird jedoch mit Ablauf von drei Jahren seit Eintritt ihrer Fälligkeit zur persönlichen Schuld, für die das Grundstück nicht mehr haftet.

792. Wechelt das Grundstück den Eigentümer, so wird der Erwerber ohne weiteres Schuldner der Grundlast.

Wird das belastete Grundstück zerstückelt, so treten für die Grundlast die gleichen Folgen ein wie bei der Gült.

Zweiundzwanzigster Titel.

Das Grundpfand.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

793. Das Grundpfand wird bestellt als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief, oder als Gült.

Die Bestellung anderer Arten des Grundpfandes ist nicht gestattet.

794. Bei der Bestellung des Grundpfandes ist in allen Fällen ein bestimmter Betrag der Forderung in Landesmünze anzugeben.

Ist der Betrag der Forderung unbestimmt, so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet.

795. Die Zinspflicht kann innerhalb der gegen Mißbräuche im Zinswesen aufgestellten Schranken in beliebiger Weise festgesetzt werden.

Die kantonale Gesetzgebung kann den Höchstbetrag des Zinsfußes bestimmen, der für Forderungen zulässig ist, für die ein Grundstück zu Pfand gesetzt wird.

796. Das Grundpfand wird nur auf Grundstücke errichtet, die in das Grundbuch aufgenommen sind.

Die Kantone sind befugt, die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, von Allmenden oder Weiden, die sich im Eigentum von Körperschaften befinden, sowie von damit verbundenen Nutzungsrechten besonderen Vorschriften zu unterstellen oder sie zu untersagen.

797. Bei der Errichtung des Grundpfandes ist das Grundstück, das verpfändet wird, bestimmt anzugeben.

Teile eines Grundstückes können, solange dessen Teilung im Grundbuch nicht erfolgt ist, nicht verpfändet werden.

798. Auf mehrere Grundstücke kann für eine Forderung ein Grundpfandrecht errichtet werden, wenn sie dem nämlichen Eigentümer gehören oder im Eigentum solidarisch verpflichteter Schuldner stehen.

In allen andern Fällen ist bei der Verpfändung mehrerer Grundstücke für die nämliche Forderung ein jedes von ihnen mit einem bestimmten Teilbetrag zu belasten.

Diese Belastung erfolgt, wenn es nicht anders vereinbart ist, nach dem Wertverhältnis der Grundstücke.

799. Das Grundpfand entsteht unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen mit der Eintragung in das Grundbuch.

Der Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung.

800. Steht ein Grundstück in Miteigentum, so kann jeder Eigentümer seinen Anteil verpfänden.

Steht ein Grundstück in Gesamteigentum, so kann es nur insgesamt und im Namen aller Eigentümer verpfändet werden.

801. Das Grundpfand geht unter mit der Löschung des Eintrages, sowie mit dem vollständigen Untergang des Grundstückes. Der Untergang infolge von Enteignung steht unter dem Enteignungsrecht des Bundes und der Kantone.

802. Bei Güterzusammenlegungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht öffentlicher Behörden durchgeführt werden, sind die Grundpfandrechte, die auf den abzutretenden Grundstücken lasten, im bisherigen Range auf die zum Erlaße zugewiesenen Grundstücke zu übertragen.

Tritt ein Grundstück an die Stelle von mehreren einzelnen, die für verschiedene Forderungen verpfändet oder von denen nicht alle belastet sind, so werden die Pfandrechte unter tunlichster Wahrung ihres bisherigen Ranges auf das Grundstück in seinem neuen Umfange gelegt.

803. Der Schuldner ist befugt, Pfandrechte auf Grundstücken, die in eine Güterzusammenlegung einbezogen sind, auf den Zeitpunkt der Durchführung dieser Unternehmung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten abzulösen.

804. Wird für verpfändete Grundstücke eine Entschädigung in Geld entrichtet, so ist der Betrag an die Gläubiger nach ihrer Rangordnung, oder bei gleicher Rangordnung nach der Größe ihrer Forderung abzutragen.

An den Schuldner dürfen solche Beträge ohne Zustimmung der Gläubiger nicht ausbezahlt werden, sobald sie mehr als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung betragen, oder sobald das neue Grundstück nicht mehr hinreichende Sicherheit darbietet.

805. Das Grundpfandrecht belastet das Grundstück mit Einschluß aller Bestandteile und aller Zugehör.

Werden bei der Verpfändung Sachen als Zugehör ausdrücklich angeführt und im Grundbuch angemerkt, wie Maschinen und Hotelmobiliar, so gelten sie als Zugehör, solange nicht dargetan ist, daß ihnen diese Eigenschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht zukommen kann.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter an der Zugehör.

806. Ist das verpfändete Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Pfandhaft auch auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen, die seit Anhebung der Betreibung auf

Bewertung des Grundpfandes oder seit der Eröffnung des Konkurses über den Schuldner bis zur Bewertung auslaufen.

Den Zinsschuldnern gegenüber ist diese Pfandhaft erst wirksam, nachdem ihnen von der Betreibung Mitteilung gemacht oder der Konkurs veröffentlicht worden ist.

Rechtsgeschäfte des Grundeigentümers über noch nicht verfallene Miet- oder Pachtzinsforderungen, sowie die Pfändung durch andere Gläubiger sind gegenüber einem Grundpfandgläubiger, der vor der Fälligkeit der Zinsforderung Betreibung auf Bewertung des Unterpandes angehoben hat, nicht wirksam.

807. Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

808. Vermindert der Eigentümer den Wert der Pfandsache, so kann ihm der Gläubiger durch den Richter jede weitere schädliche Einwirkung untersagen lassen.

Der Gläubiger kann vom Richter ermächtigt werden, die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, und kann solche auch ohne Ermächtigung vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Für die Kosten der Vorkehrungen kann er vom Eigentümer Ersatz verlangen und hat dafür an dem Grundstück ohne Eintragung in das Grundbuch ein Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

809. Ist eine Wertverminderung eingetreten, so kann der Gläubiger vom Schuldner die Sicherung seiner Ansprüche oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

Droht die Gefahr einer Wertverminderung, so kann er die Sicherung verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer vom Richter angeetzten Frist nicht entsprochen, so kann der Gläubiger eine zu seiner Sicherung ausreichende Abzahlung der Schuld beanspruchen.

810. Wertverminderungen, die ohne Verschulden des Eigentümers eintreten, geben dem Gläubiger nur insoweit ein Recht auf Sicherstellung oder Abzahlung, als der Eigentümer für den Schaden gedeckt wird.

Der Gläubiger kann jedoch Vorkehrungen zur Beseitigung oder Abwehr der Wertverminderung treffen und hat für deren Kosten an dem Grundstück ohne Schuldspflicht des Eigentümers und ohne Eintragung in das Grundbuch ein Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

811. Wird ein Teil des Grundstückes, der auf weniger als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung zu werten ist, veräußert, so kann der Gläubiger die Entlassung dieses Stückes aus der Pfandhaft nicht verweigern, sobald eine verhältnismäßige Abzahlung geleistet wird oder der Rest des Grundstückes ihm hinreichende Sicherheit bietet.

812. Ein Verzicht des Eigentümers auf das Recht, weitere Lasten auf das verpfändete Grundstück zu legen, ist unverbindlich.

Wird nach der Errichtung des Grundpfandrechtes eine Dienstbarkeit oder Grundlast auf das Grundstück gelegt, ohne daß der Pfandgläubiger zugestimmt hat, so geht das Grundpfandrecht der späteren Belastung vor, und diese wird gelöscht, sobald bei der Pfandverwertung ihr Bestand den vorgehenden Pfandgläubiger schädigt.

Der aus der Dienstbarkeit oder Grundlast Berechtigte hat jedoch gegenüber nachfolgenden Eingetragenen für den Wert der Belastung Anspruch auf vorgängige Befriedigung aus dem Erlöse.

813. Die pfandrechtliche Sicherung ist auf die Pfandstelle beschränkt, die bei der Eintragung angegeben wird.

Grundpfandrechte können in zweitem oder beliebigem Rang errichtet werden, sobald ein bestimmter Betrag als Vorgang bei der Eintragung vorbehalten wird.

814. Sind Grundpfandrechte verschiedenen Ranges auf ein Grundstück errichtet, so hat bei Lösung eines Grundpfandes der nachfolgende Grundpfandgläubiger keinen Anspruch darauf, in die Lücke nachzurücken.

An Stelle des getilgten vorgehenden Grundpfandes darf ein anderes errichtet werden.

Vereinbarungen über das Nachrücken von Grundpfandgläubigern haben nur dann dingliche Wirkung, wenn sie vorgemerkt sind.

815. Ist ein Grundpfandrecht ohne Vorhandensein eines vorgehenden in späterem Rang errichtet, hat der Schuldner über einen vorgehenden Pfandtitel nicht verfügt, oder beträgt die vorgehende Forderung weniger, als eingetragen ist, so wird bei der Pfandverwertung der Erlös aus dem Pfande ohne Rücksicht auf die leeren Pfandstellen den wirklichen Pfandgläubigern nach ihrem Range zugewiesen.

816. Der Gläubiger hat ein Recht darauf, im Falle der Nichtbefriedigung sich aus dem Erlöse des Grundstückes bezahlt zu machen.

Die Abrede, wonach das Grundpfand dem Gläubiger, wenn er nicht bestiedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig. Sind mehrere Grundstücke für die gleiche Forderung verpfändet, so ist die Betreibung auf Pfandverwertung gleichzeitig gegen alle zu richten, die Verwertung aber nach Anordnung des Betreibungsamtes nur soweit nötig durchzuführen.

817. Der Erlös aus dem Verkaufe des Grundstückes wird unter die Grundpfandgläubiger nach ihrem Range verteilt.

Gläubiger gleichen Ranges haben unter sich Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung.

818. Das Grundpfandrecht bietet dem Gläubiger Sicherheit:

1. für die Kapitalforderung,
2. für die Kosten der Betreibung und die Verzugszinsen,
3. für drei zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstage laufenden Zins.

Der ursprünglich vereinbarte Zins darf nicht zum Nachteil nachgehender Grundpfandgläubiger über fünf vom Hundert erhöht werden.

819. Hat der Pfandgläubiger zur Erhaltung der Pfandsache notwendige Auslagen gemacht, insbesondere die vom Eigentümer geschuldeten Versicherungsprämien bezahlt, so kann er hiefür ohne Eintragung in das Grundbuch die gleiche Sicherung beanspruchen wie für seine Pfandforderung.

820. Wird ein ländliches Grundstück durch eine Bodenverbesserung, die unter Mitwirkung öffentlicher Behörden zur Durchführung gelangt, im Werte erhöht, so kann der Eigentümer für seinen Kostenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen lassen, das allen andern eingetragenen Belastungen vorgeht.

Wird eine solche Bodenverbesserung ohne staatliche Subvention durchgeführt, so kann der Eigentümer dieses Pfandrecht für höchstens zwei Dritteile seines Kostenanteiles eintragen lassen.

821. Wird die Bodenverbesserung ohne staatliche Subvention durchgeführt, so ist die Pfandschuld durch Annuitäten von wenigstens fünf Prozent der eingetragenen Pfandsumme zu tilgen.

Das Pfandrecht erlischt für die Forderung und für jede Annuität nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit, und es rücken die nachfolgenden Pfandgläubiger nach.

822. Eine fällig gewordene Versicherungssumme darf nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer des versicherten Grundstückes ausbezahlt werden.

Gegen angemessene Sicherstellung ist sie jedoch dem Eigentümer zum Zwecke der Wiederherstellung des Unterpfandes herauszugeben.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Kantone über die Feuerversicherung vorbehalten.

823. Ist der Name oder Wohnort eines Grundpfandgläubigers unbekannt, so kann in den Fällen, wo das Gesetz eine persönliche Betätigung des Gläubigers vorsieht und eine solche dringend erforderlich ist, auf Antrag des Schuldners oder anderer Beteiligten dem Gläubiger von der Vormundschaftsbehörde ein Beistand ernannt werden.

Zuständig ist die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Unterpfand liegt.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundpfandverschreibung.

824. Durch die Grundpfandverschreibung kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloß mögliche Forderung pfandrechtl. sichergestellt werden.

Das verpfändete Grundstück braucht nicht Eigentum des Schuldners zu sein.

825. Die Grundpfandverschreibung wird auch bei Forderungen mit unbestimmtem oder wechselndem Betrage auf eine bestimmte Pfandstelle errichtet und behält ungeachtet aller Schwankungen ihren Rang nach dem Eintrag.

Über die errichtete Pfandverschreibung wird auf Verlangen des Gläubigers ein Auszug aus dem Grundbuch ausgestellt, dem jedoch nur die Eigenschaft eines Beweismittels und nicht eines Wertpapierses zukommt.

An Stelle dieses Beweismittels kann die Bescheinigung der Eintragung auf der Vertragsurkunde treten.

826. Ist die Forderung untergegangen, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstückes vom Gläubiger verlangen, daß er die Bösung des Eintrages bewillige.

827. Ist der Grundeigentümer nicht Schuldner der Pfandforderung, so kann er das Pfandrecht unter den gleichen Voraussetzungen ablösen, unter denen der Schuldner zur Tilgung der Forderung befugt ist.

Befriedigt er den Gläubiger, so geht das Forderungsrecht auf ihn über.

828. Das kantonale Recht kann den Erwerber eines Grundstückes, der nicht persönlich für die darauf lastenden Schulden haftbar ist, ermächtigen, solange keine Betreibung erfolgt ist, die Grundpfandrechte, wenn sie den Wert des Grundstückes übersteigen, abzulösen, indem er den Gläubigern den Erwerbspreis oder bei unentgeltlichem Erwerbe den Betrag herausbezahlt, auf den er das Grundstück wertet.

Er hat die beabsichtigte Ablösung den Gläubigern schriftlich mit halbjähriger Kündigung mitzuteilen.

Der Ablösungsbetrag wird unter die Gläubiger nach ihrem Range verteilt.

829. Bei dieser Ablösung haben die Gläubiger das Recht, binnen Monatsfrist nach der Mitteilung des Erwerbes gegen Vorschuß der Kosten eine öffentliche Versteigerung des Unterpfandes zu verlangen, die nach öffentlicher Bekanntmachung binnen eines weitem Monats, nachdem sie verlangt wurde, vorzunehmen ist.

Wird hierbei ein höherer Preis erzielt, so gilt dieser als Ablösungsbetrag.

Die Kosten der Versteigerung hat im Falle der Erzielung eines höheren Preises der Erwerber, andernfalls der Gläubiger, der sie verlangt hat, zu tragen.

830. Das kantonale Recht kann an Stelle der öffentlichen Versteigerung eine amtliche Schätzung vorsehen, deren Betrag als Ablösungssumme zu gelten hat.

831. Eine Kündigung der Forderung durch den Gläubiger ist gegenüber dem Eigentümer der Pfandsache, der nicht Schuldner ist, nur dann wirksam, wenn sie gegenüber Schuldner und Eigentümer erfolgt.

832. Wird das mit einer Grundpfandverschreibung belastete Grundstück veräußert, so bleibt die Haftung des Grundpfandes und des Schuldners, wenn es nicht anders verabredet ist, unverändert.

Hat aber der neue Eigentümer die Schuldpflicht für die Pfandforderung übernommen, so wird der frühere Schuldner frei, wenn der Gläubiger diesem gegenüber nicht binnen Jahresfrist schriftlich erklärt, ihn beibehalten zu wollen.

833. Wird ein Teil des mit einem Grundpfande belasteten Grundstückes oder eines von mehreren verpfändeten Grundstücken desselben Eigentümers veräußert, oder das Unterpfand zerstückelt, so ist die Pfandhaft mangels anderer Abrede derart zu verteilen, daß jeder der Teile nach seinem Werte verhältnismäßig belastet wird.

Will ein Gläubiger diese Verteilung nicht annehmen, so kann er binnen Monatsfrist, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, verlangen, daß seine Pfandforderung innerhalb eines Jahres getilgt werde.

Haben die Erwerber die Schuldpflicht für die auf ihren Grundstücken lastenden Pfandforderungen übernommen, so wird der frühere Schuldner frei, wenn der Gläubiger diesem gegenüber nicht binnen Jahresfrist schriftlich erklärt, ihn beibehalten zu wollen.

834. Von der Übernahme der Schuld durch den Erwerber hat der Grundbuchverwalter dem Gläubiger Kenntnis zu geben. Die Jahresfrist für die Erklärung des Gläubigers läuft von dieser Mitteilung an.

835. Die Übertragung der Forderung, für die eine Grundpfandverschreibung errichtet ist, bedarf zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch.

836. Die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechtes aus öffentlich-rechtlichen oder andern für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Verhältnissen bedürfen, wo es nicht anders geordnet ist, zu ihrer Gültigkeit keiner Eintragung.

837. Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht:

1. für die Forderung des Verkäufers an dem verkauften Grundstück,

2. für die Forderung der Miterben und Gemeinder aus Teilung an den Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten,

3. für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstücke Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben, an diesem Grundstücke, sei es, daß sie den Grundeigentümer oder einen Unternehmer zum Schuldner haben.

Auf diese gesetzlichen Grundpfandrechte kann der Berechtigte nicht zum voraus Verzicht leisten.

838. Die Eintragung des Pfandrechtes des Verkäufers, der Miterben oder Gemeinder muß spätestens drei Monate nach der Übertragung des Eigentums erfolgen.

839. Das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer kann von dem Zeitpunkte an, da sie sich zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat bis spätestens drei Monate nach der Vollendung ihrer Arbeit zu geschehen.

Sie darf nur erfolgen, wenn die Forderung vom Eigentümer anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, und kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet.

840. Gelangen mehrere gesetzliche Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande.

841. Kommen die Forderungen der Handwerker und Unternehmer bei der Pfandverwertung zu Verlust, so ist der Ausfall aus dem den Wert des Bodens übersteigenden Verwertungsanteil der vorgehenden Pfandgläubiger zu ersetzen, sofern das Grundstück durch ihre Pfandrechte in einer für sie erkennbaren Weise zum Nachteil der Handwerker und Unternehmer belastet worden ist.

Veräußert der vorgehende Pfandgläubiger seinen Pfandtitel, so hat er den Handwerkern und Unternehmern für dasjenige, was ihnen dadurch entzogen wird, Ersatz zu leisten.

Sobald der Beginn des Werkes auf Anzeige eines Berechtigten im Grundbuch angemerkelt ist, dürfen bis zum Ablauf der Eintragungsfrist Pfandrechte nur als Grundpfandverschreibungen eingetragen werden.

Dritter Abschnitt.

Schuldbrief und Gült.

842. Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, die grundpfändlich sichergestellt ist.

843. Das kantonale Recht kann für die Errichtung von Schuldbriefen eine amtliche Schätzung des Grundstückes den Beteiligten zur Verfügung stellen oder allgemein vorschreiben.

Es kann vorschreiben, daß Schuldbriefe nur bis zum Betrage der Schätzung oder bis zu einem Bruchteil des Schätzungswertes errichtet werden dürfen.

844. Der Schuldbrief kann, wenn es nicht anders bestimmt ist, vom Gläubiger und vom Schuldner je nur auf sechs Monate und auf die üblichen Zinstage gekündigt werden.

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen über die Kündigung der Schuldbriefe aufstellen.

845. Die Stellung des Eigentümers der Pfandsache, der nicht Schuldner ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Grundpfandverschreibung.

Die Einreden des Schuldners stehen beim Schuldbrief auch dem Eigentümer der Pfandsache zu.

846. Für die Folgen der Veräußerung und der Zerstückelung des Grundstückes gelten die Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung.

847. Durch die Gült wird eine Forderung als Grundlast auf ein Grundstück gelegt.

Sie kann nur auf landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnhäuser und Baugebiet errichtet werden.

Die Forderung besteht ohne jede persönliche Haftbarkeit des Schuldners, und ein Schuldgrund wird nicht angeführt.

848. Eine Gült kann auf ländliche Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten, errichtet werden.

Eine Gült kann auf städtische Grundstücke bis zu drei Fünfteln des Mittelwertes aus dem Ertragswert einerseits und dem Boden- und Bauwert andererseits errichtet werden.

Diese Werte werden durch eine amtliche Schätzung ermittelt, die durch das kantonale Recht zu ordnen ist.

849. Die Kantone sind dafür haftbar, daß die Schätzung mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wird.

Sie haben ein Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Beamten.

850. Der Eigentümer des mit Gülten belasteten Grundstückes hat das Recht, je auf Ende einer Periode von sechs Jahren mit vorausgehender Kündigung auf ein Jahr die Ablösung der Gült auch dann zu verlangen, wenn der Vertrag auf längere Zeit Unkündbarkeit angeordnet hat.

Der Gültgläubiger kann die Gültforderung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen ablösen.

851. Die Gült hat zum Schuldner den Eigentümer des belasteten Grundstückes.

Der Erwerber des Grundstückes wird unter Entlastung des bisherigen Eigentümers ohne weiteres Schuldner der Gültforderung.

Gültzinse werden von dem Zeitpunkte an zu persönlichen Schulden, wo das Grundstück nicht mehr für sie haftet.

852. Bei Zerstückelung eines mit einer Gült belasteten Grundstückes werden die Eigentümer der Teilstücke Gültschuldner.

Im übrigen erfolgt die Verlegung der Forderung auf die Teilstücke nach dem gleichen Verfahren, wie es für die Grundpfandverschreibung angeordnet ist.

Im Falle der Ablösung hat der Gläubiger binnen Monatsfrist, nachdem die Verlegung rechtskräftig geworden ist, auf ein Jahr zu kündigen.

853. Für die Gülten, die unter dem kantonalen Rechte errichtet worden sind, insbesondere betreffend die Zinsbeschränkungen und die Bedeutung der Pfandstelle, sowie für die Erbengülten bleiben die besondern gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

854. Schuldbrief und Gült dürfen weder Bedingung noch Gegenleistung enthalten.

855. Mit der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült wird das Schuldverhältnis, das der Errichtung zu Grunde liegt, durch Neuerung getilgt.

Eine andere Abrede wirkt nur unter den Vertragsschließenden, sowie gegenüber Dritten, die sich nicht in gutem Glauben befinden.

856. Bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült wird neben der Eintragung ins Grundbuch stets ein Pfandtitel ausgestellt.

Die Eintragung hat schon vor der Ausstellung des Pfandtitels Schuldbrief- oder Gültwirkung.

857. Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter ausgestellt.

Sie bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle.

Sie dürfen dem Gläubiger oder seinem Beauftragten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes ausgehändigt werden.

858. Die Formen des Schuldbriefes und der Gült werden durch Verordnung des Bundesrates festgestellt.

859. Als Gläubiger des Schuldbriefes wie der Gült kann eine bestimmte Person oder der Inhaber bezeichnet werden.

Die Ausstellung kann auch auf den Namen des Grundeigentümers erfolgen.

860. Bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült kann ein Bevollmächtigter bestellt werden, der die Zahlungen zu leisten und zu empfangen, Mitteilungen entgegenzunehmen, Pfandentlassungen zu gewähren und im allgemeinen die Rechte der Gläubiger wie des Schuldners und Eigentümers mit aller Sorgfalt und Unparteilichkeit zu wahren hat.

Der Name des Bevollmächtigten ist im Grundbuch und auf den Pfandtiteln anzumerken.

Fällt die Vollmacht dahin, so trifft der Richter, wenn die Beteiligten sich nicht vereinbaren, die nötigen Anordnungen.

861. Bestimmt der Pfandtitel es nicht anders, so hat der Schuldner alle Zahlungen am Wohnort des Gläubigers zu leisten, und zwar auch dann, wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Ist der Wohnsitz des Gläubigers nicht bekannt oder zum Nachteil des Schuldners verlegt worden, so kann sich dieser durch Hinterlegung bei der zuständigen Behörde am eigenen Wohnsitz oder am früheren Wohnsitz des Gläubigers befreien.

Sind dem Titel Zinscoupons beigegeben, so ist die Zinszahlung nur an den Vorweiser des Coupons zu leisten.

862. Bei Übertragung der Forderung kann der Schuldner, solange ihm keine Anzeige gemacht ist, Zinse und Annuitäten, für die keine Coupons bestehen, an den bisherigen Gläubiger entrichten, auch wenn der Titel auf den Inhaber lautet.

Die Abzahlung des Kapitals oder einer Kapitalrate dagegen kann er in allen Fällen wirksam nur an denjenigen leisten, der sich ihm gegenüber im Zeitpunkt der Zahlung als Gläubiger ausweist.

863. Ist kein Gläubiger vorhanden oder verzichtet der Gläubiger auf das Pfandrecht, so hat der Schuldner die Wahl, den Eintrag im Grundbuch löschen oder stehen zu lassen.

Er ist befugt, den Pfandtitel weiter zu verwerten.

864. Schuldbrief und Gült dürfen im Grundbuch nicht gelöscht werden, bevor der Pfandtitel entkräftet oder durch den Richter für kraftlos erklärt worden ist.

865. Die Forderung aus Schuldbrief oder Gült besteht dem Eintrage gemäß für jedermann zu Recht, der sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen hat.

866. Der formrichtig als Schuldbrief oder Gült erstellte Pfandtitel besteht seinem Wortlaute gemäß für jedermann zu Recht, der sich in gutem Glauben auf die Urkunde verlassen hat.

867. Ist der Wortlaut eines Schuldbriefes oder einer Gült nicht dem Eintrag entsprechend oder ein Eintrag nicht vorhanden, so ist das Grundbuch maßgebend.

Der gutgläubige Erwerber des Titels hat jedoch nach den Vorschriften über das Grundbuch Anspruch auf Schadenersatz.

868. Die Forderung aus Schuldbrief oder Gült kann sowohl, wenn der Titel auf einen bestimmten Namen, als wenn er auf den Inhaber lautet, nur in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels veräußert, verpfändet, oder überhaupt geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung der Forderung in den Fällen, wo die Kraftloserklärung des Titels erfolgt oder ein Titel noch gar nicht ausgestellt worden ist.

869. Zur Übertragung der Forderung aus Schuldbrief oder Gült bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Pfandtitels an den Erwerber.

Lautet der Titel auf einen bestimmten Namen, so bedarf es außerdem der Anmerkung der Übertragung auf dem Titel, unter Angabe des Erwerbers.

870. Ist ein Pfandtitel oder Zinscoupon abhanden gekommen oder ohne Tilgungsabsicht vernichtet worden, so wird er durch den Richter für kraftlos erklärt und der Schuldner zur Zahlung verpflichtet, oder es wird für die noch nicht fällige Forderung ein neuer Titel oder Coupon aus gefertigt.

Die Kraftloserklärung erfolgt mit Auskündung auf ein Jahr nach den Vorschriften über die Amortisation der Inhaberpapiere.

In gleicher Weise kann der Schuldner die Kraftloserklärung verlangen, wenn ein abbezahlter Titel vermisst wird.

871. Ist der Gläubiger eines Schuldbriefes oder einer Gült seit zehn Jahren unbekannt und sind während dieser Zeit keine Zinse gefordert worden, so kann der Eigentümer des verpfändeten Grundstückes verlangen, daß der Gläubiger nach den Bestimmungen über die Verschollenerklärung durch den Richter öffentlich aufgefordert werde, sich zu melden.

Meldet sich der Gläubiger nicht, und ergibt die Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß die Forderung nicht mehr zu Recht besteht, so wird der Titel durch den Richter für kraftlos erklärt und die Pfandstelle frei.

872. Der Schuldner kann nur solche Einreden geltend machen, die sich entweder auf den Eintrag oder auf die Urkunde beziehen, oder ihm persönlich gegen den ihn belangenden Gläubiger zustehen.

873. Der Gläubiger hat dem Schuldner auf sein Verlangen bei der vollständigen Zahlung den Pfandtitel unentkräftet herauszugeben.

874. Erleidet das Rechtsverhältnis eine Änderung, wie namentlich bei Abzahlung an die Schuld, Schuldverleicherung oder Pfandentlassung, so hat der Schuldner das Recht, sie im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Grundbuchverwalter hat diese Änderung auf dem Titel anzumerken.

Ohne diese Eintragung kann jeder gutgläubige Erwerber des Titels die Wirkung der Änderung im Rechtsverhältnis von sich ablehnen, mit Ausnahme der Abzahlungen, die mit in dem Titel vorgeschriebenen Annuitäten stattfinden.

Vierter Abschnitt.

Ausgabe von Anleihenstiteln mit Grundpfandrecht.

875. Anleihenobligationen, die auf den Namen der Gläubiger oder auf den Inhaber lauten, können mit einem Grundpfand sichergestellt werden:

1. durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Schuldbriefes für das ganze Anleihen und die Bezeichnung eines Stellvertreters für die Gläubiger und den Schuldner,

2. durch die Errichtung eines Grundpfandrechtes für das ganze Anleihen zu gunsten der Ausgabestelle und Bestellung eines Pfandrechtes an dieser Grundpfandforderung für die Obligationen gläubiger.

876. Die Schuldbriefe und Gülten, die in Serien ausgegeben werden, stehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften unter dem allgemeinen Schuldbrief- und Gültrecht.

877. Die Titel lauten auf hundert oder ein Vielfaches von hundert Franken.

Alle Titel einer Serie tragen fortlaufende Nummern und haben die gleiche Form.

Werden die Titel nicht vom Grundeigentümer selbst ausgegeben, so muß die Ausgabestelle als Vertreter des Gläubigers und des Schuldners bezeichnet werden.

878. Dem Zinsbetrag, den der Schuldner zu entrichten hat, kann ein Betrag beigefügt werden, der zur allmählichen Tilgung der Serie verwendet wird.

Der jährliche Tilgungsbetrag muß einer gewissen Zahl von Titeln entsprechen.

879. Die Titel werden im Grundbuch mit einem Eintrag für das ganze Anleihen unter Angabe der Anzahl der Titel eingetragen. Ausnahmsweise kann bei einer kleinen Anzahl von Titeln jeder einzelne Titel eingetragen werden.

880. Die Ausgabestelle kann, auch wo sie als Vertreter bestellt ist, an den Schuldbedingungen keine Veränderungen vornehmen, die nicht bei der Ausgabe vorbehalten worden sind.

881. Die Rückzahlung der Titel erfolgt nach dem Tilgungsplan, der bei der Ausgabe aufgestellt worden ist oder von der Ausgabestelle kraft der bei der Ausgabe erhaltenen Vollmacht aufgestellt wird.

Gelangt ein Titel zur Rückzahlung, so wird sein Betrag dem Gläubiger entrichtet und der Titel getilgt.

Eine Löschung des Eintrages darf, wenn es nicht anders vereinbart wird, erst erfolgen, nachdem der Schuldner den Verpflichtungen, auf die der Eintrag lautet, vollständig nachgekommen ist und den Titel samt den Coupons eingeliefert oder für die nicht eingelieferten Coupons die entsprechenden Beträge hinterlegt hat.

882. Der Eigentümer oder die Ausgabestelle ist verpflichtet, die Auslosungen dem Tilgungsplan gemäß vorzunehmen und die abbezahlten Titel zu tilgen.

Bei Gülten haben die Kantone die Vornahme dieser Auslosungen und Tilgungen amtlich überwachen zu lassen.

883. Rückzahlungen sind in allen Fällen bei der nächsten Auslosung zur Tilgung von Pfandtiteln zu verwenden.

Dreiundzwanzigster Titel.

Das Fahrnispfand.

Erster Abschnitt.

Faustpfand und Retentionsrecht.

884. Fahrnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, daß dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird.

Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen.

Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschließliche Gewalt über die Sache behält.

885. Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschließen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besizes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

Über die Führung des Protokolls, sowie über die Gebühren wird eine Verordnung des Bundesrates das Nähere bestimmen.

Die Kantone bezeichnen die Kreise, in denen die Protokolle geführt werden, und die Beamten, die mit deren Führung betraut sind.

886. Ein nachgehendes Faustpfand wird dadurch bestellt, daß der Faustpfandgläubiger schriftlich von der Nachverpfändung benachrichtigt und angewiesen wird, nach seiner Befriedigung das Pfand an den nachfolgenden Gläubiger herauszugeben.

887. Der Gläubiger kann die Pfandsache nur mit Zustimmung des Verpfänders weiter verpfänden.

888. Das Faustpfandreht geht unter, sobald der Gläubiger die Pfandsache nicht mehr besitzt und auch von dritten Besitzern nicht zurückverlangt kann.

Es hat keine Wirkung, solange sich das Pfand mit Willen des Gläubigers in der ausschließlichen Gewalt des Verpfänders befindet.

889. Ist das Pfandreht infolge der Tilgung der Forderung oder aus anderem Grunde untergegangen, so hat der Gläubiger die Pfandsache an den Berechtigten herauszugeben.

Vor seiner vollen Befriedigung ist er nicht verpflichtet, das Pfand ganz oder zum Teil herauszugeben.

890. Der Gläubiger haftet für den aus der Wertverminderung oder aus dem Untergang der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, daß dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Hat der Gläubiger das Pfand eigenmächtig veräußert oder weiter verpfändet, so haftet er für allen hieraus entstandenen Schaden.

891. Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung ein Recht darauf, sich aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen.

Das Pfandreht bietet ihm Sicherheit für die Forderung mit Einschluß der Vertragszinse, der Betreibungskosten und der Verzugszinse.

892. Das Pfandreht belastet die Pfandsache mit Einschluß der Zugehör.

Die natürlichen Früchte der Pfandsache hat der Gläubiger, wenn es nicht anders verabredet ist, an den Eigentümer herauszugeben, sobald sie aufhören, Bestandteil der Sache zu sein.

Früchte, die zur Zeit der Pfandverwertung Bestandteil der Pfandsache sind, unterliegen der Pfandhaft.

893. Haften mehrere Pfandrechte auf der gleichen Sache, so werden die Gläubiger nach ihrem Range befriedigt.

Der Rang der Pfandrechte wird durch die Zeit ihrer Errichtung bestimmt.

894. Jede Abrede, wonach die Pfandsache dem Gläubiger, wenn er nicht befriedigt wird, als Eigentum zufallen soll, ist ungültig.

895. Bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegenstande der Retention in Zusammenhang steht.

Unter Kaufleuten besteht dieser Zusammenhang, sobald der Besitz sowohl als die Forderung aus ihrem geschäftlichen Verkehr herrühren.

Der Gläubiger hat das Retentionsrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn die Sache, die er in gutem Glauben empfangen hat, nicht dem Schuldner gehört.

896. An Sachen, deren Natur eine Verwertung nicht zuläßt, kann das Retentionsrecht nicht ausgeübt werden.

Ebenso ist die Retention ausgeschlossen, wenn ihr eine vom Gläubiger übernommene Verpflichtung, oder eine vom Schuldner vor oder bei der Übergabe der Sache erteilte Vorschrift oder die öffentliche Ordnung entgegensteht.

897. Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat der Gläubiger das Retentionsrecht auch dann, wenn seine Forderung nicht fällig ist.

Ist die Zahlungsunfähigkeit erst nach der Übergabe der Sache eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden, so kann dieser die Retention auch dann ausüben, wenn ihr eine von ihm vorher übernommene Verpflichtung oder eine besondere Vorschrift des Schuldners entgegensteht.

898. Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger, wenn er nicht hinreichend sichergestellt wird, die zurückbehaltene Sache nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners wie ein Faustpfand verwerthen.

Zur Verwertung zurückbehaltener Namenpapiere hat in Vertretung des Schuldners der Betreibungs- oder der Konkursbeamte das Erforderliche vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Das Pfandrecht an Forderungen und andern Rechten.

899. Forderungen und andere Rechte können verpfändet werden, wenn sie übertragbar sind.

Das Pfandrecht an ihnen steht, wo es nicht anders geordnet ist, unter den Bestimmungen über das Faustpfand.

900. Zur Verpfändung einer Forderung, für die keine Urkunde oder nur ein Schuldschein besteht, bedarf es der schriftlichen Abfassung des Pfandvertrages und gegebenenfalls der Übergabe des Schuldscheines.

Der Pfandgläubiger und der Verpfänder können den Schuldner von der Pfandbestellung benachrichtigen.

Zur Verpfändung anderer Rechte bedarf es neben einem schriftlichen Pfandvertrag der Beobachtung der Form, die für die Übertragung vorgesehen ist.

901. Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger.

Bei andern Wertpapieren bedarf es der Übergabe der Urkunde in Verbindung mit einem Indossament oder mit einer Abtretungserklärung.

902. Bestehen für Waren Wertpapiere, die sie vertreten, so wird durch Verpfändung der Wertpapiere ein Pfandrecht an der Ware bestellt.

Besteht neben einem Warenpapier noch ein besonderer Pfandschein (Warrant), so genügt zur Pfandbestellung die Verpfändung des Pfandscheines, sobald auf dem Warenpapier selbst die Verpfändung mit Forderungsbetrag und Verfalltag eingetragen ist.

903. Ein nachgehendes Forderungspfandrecht ist nur gültig, wenn der vorgehende Pfandgläubiger vom Gläubiger der Forderung oder vom nachgehenden Pfandgläubiger von der Nachverpfändung schriftlich benachrichtigt wird.

904. Beim Pfandrecht an einer verzinslichen Forderung oder an einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden Nebenleistungen, wie Dividenden, gilt, wenn es nicht anders vereinbart ist, nur der laufende Anspruch als mitverpfändet, und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die verfallenen Leistungen.

Bestehen jedoch besondere Papiere für solche Nebenrechte, so gelten diese, wenn es nicht anders vereinbart ist, insoweit für mitverpfändet, als das Pfandrecht an ihnen formrichtig bestellt ist.

905. Verpfändete Aktien werden in der Generalversammlung durch die Aktionäre und nicht durch die Pfandgläubiger vertreten.

906. Erfordert die sorgfältige Verwaltung die Kündigung und Einziehung der verpfändeten Forderung, so darf deren Gläubiger sie vornehmen und der Pfandgläubiger verlangen, daß sie vorgenommen werde.

Zahlungen darf der Schuldner, sobald er von der Verpfändung benachrichtigt ist, an den einen nur mit Einwilligung des andern entrichten.

Wo diese fehlt, hat er den geschuldeten Betrag zu hinterlegen.

Dritter Abschnitt.

Das Verfaßpfand.

907. Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hiezu einer Bewilligung der kantonalen Regierung.

Die Kantone können bestimmen, daß diese Bewilligung nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden, sowie an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden soll.

Die Kantone können von den Anstalten Gebühren erheben.

908. Die Bewilligung wird an private Anstalten nur auf eine bestimmte Zeit erteilt, kann aber erneuert werden.

Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Anstalt die Bestimmungen, denen ihr Betrieb unterstellt ist, nicht beobachtet.

909. Das Verfaßpfand wird dadurch begründet, daß der Pfandgegenstand der Anstalt übergeben und hiefür ein Verfaßschein ausgestellt wird.

910. Ist das Pfand auf den vereinbarten Termin nicht ausgelöst worden, so kann die Anstalt nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung zur Einlösung den Pfandgegenstand amtlich verkaufen lassen.

Eine persönliche Forderung kann die Anstalt nicht geltend machen.

911. Ergibt sich aus dem Kauferlös ein Überschuß über die Pfandsomme, so hat der Berechtigte Anspruch auf dessen Herausgabe.

Mehrere Forderungen gegen denselben Schuldner dürfen bei Berechnung des Überschusses als ein Ganzes behandelt werden.

Der Anspruch auf den Überschuß verjährt in fünf Jahren nach dem Verkauf der Sache.

912. Das Pfand kann von dem Berechtigten gegen Rückgabe des Verfaßscheines ausgelöst werden, solange der Verkauf nicht stattgefunden hat.

Kann er den Schein nicht hebringen, so ist er nach Eintritt der Fälligkeit zur Auslösung des Pfandes befugt, wenn er sich über sein Recht ausweist.

Diese Befugnis steht dem Berechtigten nach Ablauf von sechs Monaten seit der Fälligkeit auch dann zu, wenn die Anstalt sich ausdrücklich vorbehalten hat, das Pfand nur gegen Rückgabe des Scheines auszulösen.

913. Die Anstalt ist berechtigt, bei jeder Auslösung den Zins für den ganzen laufenden Monat zu verlangen.

Hat die Anstalt sich ausdrücklich vorbehalten, das Pfand gegen Rückgabe des Scheines an jedermann herauszugeben, so ist sie zu dieser Herausgabe befugt, solange sie nicht weiß oder wissen sollte, daß der Inhaber auf unredliche Weise in den Besitz des Scheines gelangt ist.

914. Der gewerbsmäßige Kauf auf Rückkauf wird dem Verfaßpfande gleichgestellt.

915. Die Kantone können zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften aufstellen.

Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Vierter Abschnitt.

Die Pfandbriefe.

916. Die von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Anstalten für den Grundpfandverkehr können Pfandbriefe ausgeben mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an andern ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen, ohne daß ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Pfandtitel und Urkunden notwendig ist.

917. Die Pfandbriefe sind für den Gläubiger unkündbar. Sie werden auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt und mit Zinscoupons versehen, die auf den Inhaber lauten.

918. Die Anstalten, die Pfandbriefe ausgeben wollen, bedürfen hiezu einer besondern Ermächtigung der zuständigen Behörde.

Die Bundesgesetzgebung wird die Bedingungen, unter denen die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgen darf, festsetzen und über die Einrichtung der Anstalten nähere Vorschriften aufstellen.

Bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung steht die Befugnis zu dieser Regelung den Kantonen zu.

Dritte Abteilung.

Besitz und Grundbuch.

Vierundzwanzigster Titel.

Der Besitz.

919. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

Dem Sachbesitz wird bei Grunddienstbarkeiten und Grundlasten die tatsächliche Ausübung des Rechtes gleichgestellt.

920. Hat ein Besitzer die Sache einem andern zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen, so sind sie beide Besitzer.

Wer eine Sache als Eigentümer besitzt, hat selbständigen, der andere unselbständigen Besitz.

921. Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf.

922. Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst, oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen.

Die Übergabe ist vollzogen, sobald sich der Empfänger mit Willen des bisherigen Besitzers in der Lage befindet, die Gewalt über die Sache auszuüben.

923. Geschieht die Übergabe unter Anwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.

924. Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache erworben werden, wenn ein Dritter oder der Veräußerer selbst auf Grund eines besondern Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt.

Gegenüber dem Dritten ist dieser Besitzübergang erst dann wirksam, wenn ihm der Veräußerer davon Anzeige gemacht hat.

Der Dritte kann dem Erwerber die Herausgabe aus den gleichen Gründen verweigern, aus denen er sie dem Veräußerer hätte verweigern können.

925. Werden für Waren, die einem Frachtführer oder einem Lagerhaus übergeben sind, Wertpapiere ausgestellt, die sie vertreten, so gilt die Übertragung einer solchen Urkunde als Übertragung der Ware selbst.

Steht jedoch dem gutgläubigen Empfänger des Warenpapiers ein gutgläubiger Empfänger der Ware gegenüber, so geht dieser jenem vor.

926. Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Er darf sich, wenn ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen wird, sofort des Grundstückes durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen.

Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten.

927. Wer einem Andern eine Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzugeben, auch wenn er ein besseres Recht auf die Sache behauptet.

Wenn der Beklagte sofort sein besseres Recht nachweist und auf Grund desselben dem Kläger die Sache wieder abverlangen könnte, so kann er die Rückgabe verweigern.

Die Klage geht auf Rückgabe der Sache und Schadenersatz.

928. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet.

Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.

929. Die Klage aus verbotener Eigenmacht ist nur zulässig, wenn der Besitzer sofort, nachdem ihm der Eingriff und der Täter bekannt geworden sind, die Sache zurückfordert oder Beseitigung der Störung verlangt.

Die Klage verjährt nach Ablauf eines Jahres, das mit der Entziehung oder Störung zu laufen beginnt, auch wenn der Besitzer erst später von dem Eingriff und dem Täter Kenntnis erhalten hat.

930. Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er ihr Eigentümer sei.

Für jeden früheren Besitzer besteht die Vermutung, daß er in der Zeit seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

931. Besitzt jemand eine bewegliche Sache, ohne Eigentümer sein zu wollen, so kann er die Vermutung des Eigentums dessen geltend machen, von dem er sie in gutem Glauben empfangen hat.

Besitzt jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruche eines beschränkten dinglichen oder eines persönlichen Rechtes, so wird der Bestand dieses Rechtes vermutet, er kann aber demjenigen gegenüber, von dem er die Sache erhalten hat, diese Vermutung nicht geltend machen.

932. Der Besitzer einer beweglichen Sache kann sich gegenüber jeder Klage auf die Vermutung zu gunsten seines besseren Rechtes berufen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über eigenmächtige Entziehung oder Störung des Besitzes.

933. Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerbe auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräußerer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

934. Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern.

Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem spätem gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

Die Rückleistung erfolgt im übrigen nach den Vorschriften über die Ansprüche des gutgläubigen Besitzers.

935. Geld und Inhaberpapiere können, auch wenn sie dem Besitzer gegen seinen Willen abhanden gekommen sind, dem gutgläubigen Empfänger nicht abgefordert werden.

936. Wer den Besitz einer beweglichen Sache nicht in gutem Glauben erworben hat, kann von dem früheren Besitzer jederzeit auf Herausgabe belangt werden.

Hatte jedoch auch der frühere Besitzer nicht in gutem Glauben erworben, so kann er einem spätem Besitzer die Sache nicht abfordern.

937. Hinsichtlich der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke besteht eine Vermutung des Rechtes und eine Klage aus dem Besitze nur für denjenigen, der eingetragen ist.

Wer jedoch über das Grundstück die tatsächliche Gewalt hat, kann wegen eigenmächtiger Entziehung oder Störung des Besitzes Klage erheben.

938. Wer eine Sache in gutem Glauben besitzt, wird dadurch, daß er sie seinem vermuteten Rechte gemäß gebraucht und nutzt, dem Berechtigten nicht ersatzpflichtig.

Was hiebei untergeht oder Schaden leidet, braucht er nicht zu ersetzen.

939. Verlangt der Berechtigte die Auslieferung der Sache, so kann der gutgläubige Besitzer für die notwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz beanspruchen und die Auslieferung bis zur Ersatzleistung verweigern.

Für andere Verwendungen kann er keinen Ersatz verlangen, darf aber, wenn ihm ein solcher nicht angeboten wird, vor der Rückgabe der Sache, was er verwendet hat, wieder wegnehmen, soweit dies ohne Beschädigung der Sache selbst geschehen kann.

Die vom Besitzer bezogenen Früchte sind auf die Forderung für die Verwendungen anzurechnen.

940. Wer eine Sache in bösem Glauben besitzt, muß sie dem Berechtigten herausgeben und für allen durch die Vorenthaltung verursachten Schaden, sowie für die bezogenen oder veräußerten Früchte Ersatz leisten.

Für Verwendungen hat er eine Forderung nur, wenn solche auch für den Berechtigten notwendig gewesen wären.

Solange der Besitzer nicht weiß, an wen er die Sache herausgeben soll, haftet er nur für den Schaden, den er verschuldet hat.

941. Der zur Erziehung berechtigte Besitzer darf sich den Besitz seines Vorgängers anrechnen, insofern auch dessen Besitz zur Erziehung tauglich gewesen ist.

Fünfundzwanzigster Titel.

Das Grundbuch.

942. Über die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt.

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen, Belegen, Liegenschaftsbeschreibungen und dem Tagebuche.

943. Als Grundstücke werden in das Grundbuch aufgenommen:

1. die Liegenschaften,
2. die selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken,
3. die Bergwerke.

Über die Art der Aufnahme der selbständigen und dauernden Rechte und der Bergwerke setzt eine Verordnung des Bundesrates das Nähere fest.

944. Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke werden in das Grundbuch nur aufgenommen, wenn dingliche Rechte daran zur Eintragung gebracht werden sollen oder die Kantone deren Aufnahme vorschreiben.

Verwandelt sich ein aufgenommenes Grundstück in ein solches, das nicht aufzunehmen ist, so wird es vom Grundbuch ausgeschlossen.

Für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen wird ein besonderes Grundbuch vorbehalten.

945. Jedes Grundstück erhält im Hauptbuch ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer.

Das Verfahren, das bei Teilung eines Grundstückes oder bei Vereinigung mehrerer zu beobachten ist, wird durch eine Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

946. Auf jedem Blatt werden in besondern Abteilungen eingetragen:

1. das Eigentum,

2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die mit dem Grundstück verbunden sind, oder die darauf ruhen,

3. die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Die Zugehör wird auf Begehren des Eigentümers angemerkt und darf, wenn dies erfolgt ist, nur mit Zustimmung aller aus dem Grundbuche ersichtlichen Berechtigten gestrichen werden.

947. Mit Einwilligung des Eigentümers können mehrere Grundstücke, auch wenn sie nicht unter sich zusammenhängen, auf ein einziges Blatt genommen werden.

Die Eintragungen auf diesem Blatt gelten mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten für alle Grundstücke gemeinsam.

Der Eigentümer kann jederzeit die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus einem Kollektivblatte verlangen, unter Vorbehalt der daran bestehenden Rechte.

948. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Grundbuch werden nach ihrer zeitlichen Reihenfolge ohne Aufschub in das Tagebuch eingeschrieben, unter Angabe der anmeldenden Person und ihres Begehrens.

Die Belege, auf deren Vorlegung hin die Eintragungen in das Grundbuch vorgenommen werden, sind zweckmäßig zu ordnen und aufzubewahren.

An die Stelle der Belege kann in den Kantonen, die eine öffentliche Beurkundung durch den Grundbuchverwalter vornehmen lassen, ein Urkundenprotokoll treten, dessen Einschreibungen die öffentliche Beurkundung herstellen.

949. Der Bundesrat stellt die Formulare für das Grundbuch auf, erläßt die nötigen Verordnungen und kann zur Regelung des Grundbuchwesens die Führung von Hilfsregistern vorschreiben.

Die Kantone sind ermächtigt, über die Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken, die dem kantonalen Rechte unterstellt bleiben, besondere Vorschriften aufzustellen, die jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

950. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.

951. Zur Führung des Grundbuchs werden Kreise gebildet. Die Grundstücke werden in das Grundbuch des Kreises aufgenommen, in dem sie liegen.

952. Liegt ein Grundstück in mehreren Kreisen, so ist es in jedem Kreise in das Grundbuch aufzunehmen, mit Verweisung auf das Grundbuch der übrigen Kreise.

Die Anmeldungen und rechtsbegründenden Eintragungen erfolgen in dem Grundbuche des Kreises, in dem der größere Teil des Grundstückes liegt.

Die Eintragungen in diesem Grundbuch sind den andern Ämtern vom Grundbuchverwalter mitzuteilen.

953. Die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Kreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten, sowie die Ordnung der Aufsicht erfolgt durch die Kantone.

Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

954. Für die Eintragungen in das Grundbuch und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten dürfen die Kantone Gebühren erheben.

Für Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen, dürfen keine Gebühren erhoben werden.

955. Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuchs entsteht.

Sie haben Rückgriff auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt.

Sie können von den Beamten und Angestellten Sicherstellung verlangen.

956. Die Amtsführung des Grundbuchverwalters unterliegt einer regelmäßigen Aufsicht.

Beschwerden gegen seine Amtsführung und Anstände bezüglich der eingereichten oder einzureichenden Belege und Erklärungen werden, sofern nicht gerichtliche Anfechtung vorgesehen ist, von der kantonalen Aufsichtsbehörde entschieden.

Für die Weiterziehung dieser Entscheidungen an die Bundesbehörden wird eine besondere Regelung vorbehalten.

957. Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe geahndet.

Die Ordnungsstrafe besteht in Verweis, in Buße bis zu tausend Franken und bei schweren Fällen in Amtsentsetzung.

Vorbehalten bleibt die strafgerichtliche Verfolgung.

958. In das Grundbuch werden folgende Rechte an Grundstücken eingetragen:

1. das Eigentum,
2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten,
3. die Pfandrechte.

959. Persönliche Rechte können im Grundbuche vorgemerkt werden, wenn deren Vormerkung durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, wie bei Vor- und Rückkauf, Kaufversprechen, Pacht und Miete.

Sie erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte.

960. Verfügungsbeschränkungen können für einzelne Grundstücke vorgemerkt werden:

1. auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche,
2. auf Grund einer Pfändung, eines Konkurserkennnisses oder einer Nachlassstundung,
3. auf Grund eines Rechtsgeschäftes, für das diese Vormerkung im Gesetz vorgesehen ist, wie für die Heimstätten und die Anwartschaft des Nacherben.

Die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte.

961. Vorläufige Eintragungen können vorgemerkt werden:

1. zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte,
2. im Falle der vom Gesetze zugelassenen Ergänzung des Ausweises.

Sie geschehen mit Einwilligung aller Beteiligten oder auf Anordnung des Richters mit der Folge, daß das Recht für den Fall seiner spätern Feststellung vom Zeitpunkte der Vormerkung an dinglich wirksam wird.

Über das Begehren entscheidet der Richter in schnellem Verfahren und bewilligt, nachdem der Ansprecher seine Berechtigung

glaubhaft gemacht hat, die Vormerkung, indem er deren Wirkung zeitlich und sachlich genau feststellt und nötigenfalls zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche eine Frist ansetzt.

962. Die Kantone können vorschreiben, daß öffentlich-rechtliche Beschränkungen, wie Baulinien und dergleichen, im Grundbuch anzumerken sind.

Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

963. Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers des Grundstückes, auf das sich die Verfügung bezieht.

Keiner Erklärung des Eigentümers bedarf es, wenn der Erwerber sich auf eine Gesetzesvorschrift, auf ein rechtskräftiges Urteil oder eine dem Urteil gleichwertige Urkunde zu berufen vermag.

Die mit der öffentlichen Beurkundung beauftragten Beamten können durch die Kantone angewiesen werden, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Eintragung anzumelden.

964. Zur Löschung oder Abänderung eines Eintrages bedarf es einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen.

Diese Erklärung kann mit der Unterzeichnung im Tagebuch abgegeben werden.

965. Grundbuchliche Verfügungen, wie Eintragung, Änderung, Löschung, dürfen in allen Fällen nur auf Grund eines Ausweises über das Verfügungsrecht und den Rechtsgrund vorgenommen werden.

Der Ausweis über das Verfügungsrecht liegt in dem Nachweise, daß der Geschäftsteller die nach Maßgabe des Grundbuches verfügungsberechtigte Person ist oder von dieser eine Vollmacht erhalten hat.

Der Ausweis über den Rechtsgrund liegt in dem Nachweise, daß die für dessen Gültigkeit erforderliche Form erfüllt ist.

966. Werden die Ausweise für eine grundbuchliche Verfügung nicht beigebracht, so ist die Anmeldung abzuweisen.

Wenn jedoch der Rechtsgrund hergestellt ist und es sich nur um eine Ergänzung des Ausweises über das Verfügungsrecht handelt, so kann mit Einwilligung des Eigentümers oder auf richterliche Verfügung eine vorläufige Eintragung stattfinden.

967. Die Eintragungen im Hauptbuche finden nach der Reihenfolge statt, in der die Anmeldungen angebracht oder die Beurkundungen oder Erklärungen vor dem Grundbuchverwalter unterzeichnet worden sind.

Über alle Eintragungen wird den Beteiligten auf ihr Verlangen ein Auszug ausfertigt.

Die Form der Eintragung und der Löschung, sowie der Auszüge wird durch eine Verordnung des Bundesrates festgestellt.

968. Die Eintragung und Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt auf dem Blatt des berechtigten und des belasteten Grundstückes.

969. Der Grundbuchverwalter hat den Beteiligten von den grundbuchlichen Verfügungen, die ohne ihr Vorwissen erfolgen, Anzeige zu machen.

Die Fristen, die für die Anfechtung solcher Verfügungen aufgestellt sind, nehmen ihren Anfang mit der Zustellung dieser Anzeige.

970. Das Grundbuch ist öffentlich.

Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, daß ihm näher zu bezeichnende Blätter samt den zugehörigen Belegen in Gegenwart eines Grundbuchbeamten vorgewiesen, oder daß ihm Auszüge aus solchen ausfertigt werden.

Die Einwendung, daß jemand eine Grundbucheintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

971. Soweit für die Begründung eines dinglichen Rechtes die Eintragung in das Grundbuch vorgesehen ist, besteht dieses Recht als dingliches nur, wenn es aus dem Grundbuche ersichtlich ist.

Im Rahmen des Eintrages kann der Inhalt eines Rechtes durch die Belege oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

972. Die dinglichen Rechte entstehen und erhalten ihren Rang und ihr Datum durch die Eintragung in das Hauptbuch.

Ihre Wirkung wird auf den Zeitpunkt der Einschreibung in das Tagebuch zurückbezogen, vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Ausweise der Anmeldung beigelegt oder bei den vorläufigen Eintragungen nachträglich rechtzeitig beigebracht werden.

Wo nach kantonalem Recht die öffentliche Beurkundung durch den Grundbuchverwalter mittelst Einschreibung in das Urkundenprotokoll erfolgt, tritt diese an die Stelle der Einschreibung in das Tagebuch.

973. Wer sich in gutem Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerbe zu schützen.

974. Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, so kann sich der Dritte, der den Mangel kennt oder kennen sollte, auf den Eintrag nicht berufen.

Ungerechtfertigt ist der Eintrag, der ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgt ist.

Wer durch einen solchen Eintrag in einem dinglichen Recht verletzt ist, kann sich unmittelbar gegenüber dem bösgläubigen Dritten auf die Mangelhaftigkeit des Eintrages berufen.

975. Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt, oder ein richtiger Eintrag in ungerechtfertigter Weise gelöscht oder verändert worden, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Löschung oder Abänderung des Eintrages klagen.

Vorbehalten bleiben die von gutgläubigen Dritten durch Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und die Ansprüche auf Schadenersatz.

976. Hat bei Untergang des dinglichen Rechtes der Eintrag jede rechtliche Bedeutung verloren, so kann der Belastete dessen Löschung verlangen.

Entspricht der Grundbuchverwalter diesem Begehren, so kann jeder Beteiligte innerhalb zehn Tagen die Löschung beim Richter anfechten.

Der Grundbuchverwalter ist berechtigt, von Amtes wegen eine gerichtliche Untersuchung und Feststellung des Unterganges zu veranlassen und nach Verfügung des Richters die Löschung vorzunehmen.

977. Berichtigungen darf der Grundbuchverwalter ohne schriftliche Einwilligung der Beteiligten nur auf Verfügung des Richters vornehmen.

Statt einer Berichtigung kann der unrichtige Eintrag gelöscht und ein neuer Eintrag erwirkt werden.

Die Berichtigung bloßer Schreibfehler erfolgt von Amtes wegen nach Maßgabe einer hierüber vom Bundesrate zu erlassenden Verordnung.

Schlusftitel.

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes.

1. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäß den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten haben.

Demgemäß unterliegen die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Handlungen in bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Tatsachen dagegen werden, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat, nach dem neuen Rechte beurteilt.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sind, finden mit dessen Inkrafttreten auf alle Tatsachen Anwendung, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht vorgesehen hat.

Demgemäß finden Vorschriften des bisherigen Rechtes, die nach der Auffassung des neuen Rechtes der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit widersprechen, nach dessen Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

3. Rechtsverhältnisse, deren Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Gesetz umschrieben wird, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem neuen Rechte zu beurteilen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkte begründet worden sind.

4. Tatsachen, die zwar unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes eingetreten sind, durch die aber zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes ein rechtlich geschützter Anspruch nicht begründet gewesen ist, stehen nach diesem Zeitpunkt in bezug auf ihre Wirkung unter dem neuen Recht.

5. Die Handlungsfähigkeit wird in allen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt.

Wer indessen nach dem bisherigen Rechte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes handlungsfähig gewesen ist, nach den

Bestimmungen des neuen Rechtes aber nicht handlungsfähig wäre, wird auch nach diesem Zeitpunkte als handlungsfähig anerkannt.

6. Die Verschollenerklärung steht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter den Bestimmungen des neuen Rechtes.

Die Todes- oder Abwesenheitsklärungen des bisherigen Rechtes haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gleichen Wirkungen wie die Verschollenerklärung des neuen Rechtes, wobei aber die vor diesem Zeitpunkte nach bisherigem Recht eingetretenen Folgen, wie Erbgang oder Auflösung der Ehe, bestehen bleiben.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes schwebendes Verfahren wird unter Anrechnung der abgelaufenen Zeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu begonnen oder auf Antrag der Beteiligten nach dem bisherigen Verfahren und unter Beobachtung der bisherigen Fristen zu Ende geführt.

7. Personenverbände und Anstalten oder Stiftungen, die unter dem bisherigen Recht die Persönlichkeit erlangt haben, behalten sie unter dem neuen Rechte bei, auch wenn sie nach dessen Bestimmungen die Persönlichkeit nicht erlangt hätten.

Die bereits bestehenden juristischen Personen, für deren Entstehung nach der Vorschrift dieses Gesetzes die Eintragung in das öffentliche Register erforderlich ist, müssen jedoch diese Eintragung, auch wenn sie nach dem bisherigen Rechte nicht vorgesehen war, binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes nachholen und werden nach Ablauf dieser Frist ohne Eintragung nicht mehr als juristische Personen anerkannt.

Der Inhalt der Persönlichkeit bestimmt sich für alle juristischen Personen, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, nach dem neuen Recht.

8. Alle Ehen stehen in bezug auf die Eheschließung, die Ehescheidung und die persönlichen Wirkungen der Ehe, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht.

Eheschließungen und Ehescheidungen, die unter dem bisherigen Rechte rechtsgültig geworden sind, bleiben anerkannt.

Ehen, die nach dem bisherigen Recht nicht gültig waren, können, sobald das neue Recht in Kraft getreten ist, nur nach dessen Bestimmungen für ungültig erklärt werden, wobei jedoch die vor diesem Zeitpunkt abgelaufene Zeit bei den Fristbestimmungen angerechnet wird.

9. Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe gelten im Verhältnis der Ehegatten unter sich auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften des bisherigen Familien- oder Erbrechts, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über den außerordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag.

Dritten gegenüber stehen die Ehegatten unter dem neuen Rechte, wenn sie nicht vor dessen Inkrafttreten eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes zur Eintragung in das Güterrechtsregister eingereicht haben.

Die Ehegatten können durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Behörde ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen.

10. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkte seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten Wirkung Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung, daß er vor diesem Zeitpunkte bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet wird.

War ein Ehevertrag unter dem bisherigen Rechte in einem öffentlichen Register eingetragen, so wird er von Amtes wegen in das Güterrechtsregister übertragen.

11. Veränderungen des ehelichen Güterrechts, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden, stehen hinsichtlich der Haftung unter den für den Wechsel des Güterstandes aufgestellten Vorschriften.

12. Das Eltern- und Kindesrecht steht, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht.

Ein unter dem bisherigen Recht erfolgter Verlust der elterlichen Gewalt bleibt auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft, wenn nicht auf Verlangen eines der Eltern nach den Bestimmungen des neuen Rechtes anders entschieden wird.

Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Rechte unter der elterlichen Gewalt stehen, bei dessen Inkrafttreten unter Vormundschaft, so ist diese durch die elterliche Gewalt zu ersetzen, bleibt aber bis zu der durch die vormundschaftlichen Behörden vorzunehmenden Übertragung in Kraft.

13. Das außereheliche Kindesverhältnis steht, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht.

Ist ein außereheliches Kind vor diesem Zeitpunkte geboren, so können die Mutter und das Kind gegenüber dem Vater nur diejenigen familienrechtlichen Ansprüche geltend machen, die nach dem bisherigen Rechte gegeben waren.

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt auch dann nach den Bestimmungen des neuen Rechtes, wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist.

14. Die Vormundschaft steht, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter den Bestimmungen des neuen Rechtes.

Eine vor diesem Zeitpunkt eingetretene Bevormundung bleibt bestehen, ist aber durch die vormundschaftlichen Behörden mit dem neuen Rechte in Einklang zu bringen.

Bevormundungen, die nach bisherigem Rechte eingetreten sind, nach dem neuen Rechte aber nicht zulässig sein würden, sind aufzuheben, bleiben aber bis zum Zeitpunkte der Aufhebung in Kraft.

15. Die erbrechtlichen Verhältnisse und die mit ihnen nach kantonalem Rechte untrennbar verknüpften güterrechtlichen Wirkungen des Todes eines Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkte durch das bisherige Recht bestimmt.

Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Erben als auf den Erbgang.

16. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen kann, wenn sie nach dem Rechte, das zur Zeit ihrer Errichtung gegolten hat, von einem verfügungsfähigen Erblasser errichtet worden ist, nicht deshalb angefochten werden, weil der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes gestorben ist und nach dessen Bestimmungen nicht verfügungsfähig gewesen wäre.

Eine letztwillige Verfügung kann wegen eines Formmangels nicht angefochten werden, wenn die Formvorschriften beobachtet sind, die zur Zeit der Errichtung oder des Todes gegolten haben.

Die Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit oder wegen der Art der Verfügung richtet sich bei allen Verfügungen von Todes wegen nach den Bestimmungen des neuen Rechtes, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist.

17. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden dinglichen Rechte bleiben unter Vorbehalt der Vorschriften über das Grundbuch auch unter dem neuen Rechte anerkannt.

In bezug auf ihren Inhalt stehen jedoch das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es eine Ausnahme nicht vorsieht, unter dem neuen Rechte.

Wäre ihre Errichtung nach dem neuen Rechte nicht mehr möglich, so bleiben sie unter dem bisherigen Recht.

18. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüche auf Errichtung eines dinglichen Rechtes werden als rechtskräftig anerkannt, wenn sie der Form des bisherigen oder des neuen Rechtes entsprechen.

Die Verordnung betreffend Grundbuchführung bestimmt, welche Ausweise für die Eintragung solcher Ansprüche erforderlich sind.

Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsgeschäft festgesetzte Inhalt eines dinglichen Verhältnisses bleibt auch unter dem neuen Recht anerkannt, soweit er nicht mit diesem unverträglich ist.

19. Die Ersizung richtet sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach dem neuen Rechte.

Hat jedoch eine Ersizung, die auch dem neuen Rechte entspricht, unter dem bisherigen Rechte begonnen, so wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit an die Ersizungsfrist verhältnismäßig angerechnet.

20. Die bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden werden auch weiterhin nach kantonalem Rechte anerkannt. Die Kantone sind befugt, diese Verhältnisse zu beschränken oder aufzuheben.

21. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Grunddienstbarkeiten bleiben nach der Einführung des Grundbuches auch ohne Eintragung in Kraft, können aber, solange sie nicht eingetragen sind, gutgläubigen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

22. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Pfandtitel bleiben in Kraft, ohne daß deren Anpassung an das neue Recht zu erfolgen hat.

Den Kantonen bleibt es jedoch vorbehalten, eine Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel auf der Grundlage des neuen Rechtes mit bestimmten Fristen vorzuschreiben.

23. Neue Grundpfandrechte können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch in den von diesem anerkannten Arten errichtet werden.

Für deren Errichtung bleiben bis zur Einführung des Grundbuches die bisherigen kantonale-rechtlichen Formen in Kraft.

24. Die Tilgung und Umänderung der Titel, die Pfandentlassung und dergleichen stehen nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes unter dessen Vorschriften.

Bis zur Einführung des Grundbuches bestimmen sich jedoch die Formen nach kantonalem Rechte.

25. Der Umfang der Pfandhaft bestimmt sich für alle Grundpfandrechte nach dem neuen Rechte.

Hat jedoch der Gläubiger vermöge besonderer Abrede gewisse Gegenstände in rechtsgültiger Weise mit dem Grundstück verpfändet erhalten, so bleibt das Pfandrecht an diesen in Kraft, auch wenn sie nach dem neuen Rechte nicht mitverpfändet sein würden.

26. Die Rechte und Pflichten des Gläubigers und des Schuldners beurteilen sich, soweit es sich um Vertragswirkungen handelt, für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Pfandrechte nach dem bisherigen Rechte.

In bezug auf die von Gesetzes wegen eintretenden und vertraglich nicht abzuändernden Wirkungen gilt von diesem Zeitpunkt an auch für die schon bestehenden Pfandrechte das neue Recht.

Erstreckt sich das Pfandrecht auf mehrere Grundstücke, so bleibt die Pfandhaft nach bisherigem Rechte bestehen.

27. Die Rechte des Pfandgläubigers während des bestehenden Verhältnisses, wie namentlich die Sicherungsrechte, und ebenso die Rechte des Schuldners stehen für alle Pfandrechte vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an unter dem neuen Recht.

28. Die Kündbarkeit der Pfandforderungen und die Übertragung der Pfandtitel werden bei den Pfandrechten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits errichtet sind, nach dem bisherigen Rechte beurteilt, unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des neuen Rechtes.

29. Der Rang der Pfandrechte bestimmt sich bis zur Aufnahme der Grundstücke in das Grundbuch nach bisherigem Rechte.

Vom Zeitpunkte der Einführung des Grundbuches an richtet sich der Rang der Gläubiger nach dem Grundbuchrechte dieses Gesetzes.

30. In bezug auf die feste Pfandstelle oder ein Recht des Gläubigers auf Ein- oder Nachrüden gilt mit der Einführung des Grundbuches und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das neue Recht, unter Vorbehalt der für den Gläubiger bestehenden besondern Ansprüche.

Die Kantone können weitere Übergangsbestimmungen aufstellen, die jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

31. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beschränkung der Errichtung von Pfandrechten nach dem Schätzwerte der Pfandsache finden nur auf die künftig zu errichtenden Grundpfandrechte Anwendung.

Pfandstellen, die unter dem bisherigen Rechte in gültiger Weise belastet worden sind, bleiben unter dem neuen bis zu ihrer Löschung gewahrt, und es können die bestehenden Pfandrechte auf diesen Pfandstellen erneuert werden ohne Rücksicht auf die beschränkenden Vorschriften des neuen Rechtes.

32. Die Vorschriften des bisherigen Rechtes über die Belastungsgrenze bleiben für die Errichtung von Schuldbriefen in Kraft, solange die Kantone nicht neue Bestimmungen darüber aufstellen.

Außerdem bleiben sie bis zu ihrer Aufhebung durch die Kantone auch in Anwendung für die Errichtung vertragsmäßiger Grundpfandverschreibungen auf ländlichen Grundstücken.

33. Die kantonalen Einführungs Gesetze können feststellen, daß im allgemeinen oder in bestimmter Beziehung eine Grundpfandart des bisherigen Rechtes einer solchen des neuen Rechtes gleichzuhalten sei.

Soweit dies geschieht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit dessen Inkrafttreten auch Anwendung auf solche kantonale Pfandrechte.

Die kantonalen Vorschriften über eine solche Gleichstellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

34. Fahrnispfandrechte können vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur in den von diesem vorgesehenen Formen errichtet werden.

Soweit vor diesem Zeitpunkt ein Fahrnispfand in anderer Form errichtet worden ist, erlischt es mit Ablauf von sechs Monaten, die bei Fälligkeit der Forderung mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes und bei späterer Fälligkeit mit deren Eintritt oder mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, auf den die Kündigung zulässig ist.

35. Die Wirkungen des Fahrnispfandrechtes, die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nach dem neuen Rechte, auch wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossener Verkaufsvertrag verliert mit diesem Zeitpunkte seine Gültigkeit.

36. Das Retentionsrecht dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf solche Sachen, die vor dessen Inkrafttreten in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind.

Es steht dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

37. Der Besitz steht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem neuen Rechte.

38. Der Bundesrat wird nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festsetzen.

Die bereits vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke sollen, soweit möglich, als Bestandteile der neuen Grundbuchordnung beibehalten werden.

39. Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen.

Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen mit Beginn des Jahres 1907 Anwendung.

Die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.

40. In der Regel soll die Vermessung der Anlegung des Grundbuches vorangehen.

Mit Einwilligung des Bundesrates kann jedoch das Grundbuch schon vorher angelegt werden, wenn genügende Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind.

41. In bezug auf die Zeit der Vermessung ist auf die Verhältnisse der Kantone und auf das Interesse der verschiedenen Gebiete angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Vermessung und die Einführung des Grundbuches kann für die einzelnen Bezirke eines Kantons nacheinander erfolgen.

42. Der Bundesrat hat die Art der Vermessung nach Anhörung der Kantone für die einzelnen Gebiete festzustellen.

Über Gebiete, für die eine genauere Vermessung nicht erforderlich ist, wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, soll eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden.

43. Bei der Einführung des Grundbuches sollen die dinglichen Rechte, die bereits bestehen, zur Eintragung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung dieser Rechte zu erlassen.

Die nach bisherigem Rechte in öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte werden, soweit sie nach neuem Rechte begründet werden können, von Amtes wegen in das Grundbuch eingetragen.

44. Die dinglichen Rechte des bisherigen Rechtes, die nicht eingetragen werden, behalten zwar ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegengehalten werden.

Der Gesetzgebung des Bundes oder der Kantone bleibt es vorbehalten, alle im Grundbuche nicht eingetragenen dinglichen Rechte auf einen bestimmten Zeitpunkt nach vorausgehender Auskündung für aufgehoben zu erklären.

45. Dingliche Rechte, die nach dem Grundbuchrecht nicht mehr begründet werden können, wie Stockwerkseigentum, Eigentum an Bäumen auf fremdem Boden, Nutzungspfandrechte und dergleichen, werden im Grundbuche nicht eingetragen, sind aber in zweckdienlicher Weise anzumerken.

Sind sie aus irgend welchem Grunde untergegangen, so können sie nicht neu begründet werden.

46. Die Einföhrung des Grundbuches nach den Vorschriften dieses Gesetzes kann mit Ermächtigung des Bundesrates durch die Kantone verschoben werden, sobald die kantonalen Formvorschriften, mit oder ohne Ergänzungen, als genügend erscheinen, um die Wirkung des Grundbuches im Sinne des neuen Rechtes zu gewährleisten.

Dabei ist genau festzustellen, mit welchen Formen des kantonalen Rechtes die vom neuen Rechte angeordneten Wirkungen verbunden sein sollen.

47. Das Sachenrecht dieses Gesetzes tritt im allgemeinen in Kraft, auch ohne daß die Grundbücher angelegt worden sind.

48. Die Kantone können mit dem Inkrafttreten des Sachenrechtes und vor der Einföhrung des Grundbuches die Formen, wie Fertigung, Eintragung im Grund-, Pfand- und Servitutenregister, bezeichnen, denen sofort Grundbuchwirkung zukommen soll.

Diese Formen können mit der Wirkung ausgestattet werden, daß auch ohne und vor Einföhrung des Grundbuches in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte die Grundbuchwirkung mit ihnen verbunden ist.

Dagegen besteht, solange nicht das Grundbuch selbst eingeföhrt oder eine andere Einrichtung ihm gleichgestellt ist, eine Grundbuchwirkung zu gunsten des gutgläubigen Dritten nicht.

49. Wo eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren neu eingeföhrt ist, wird der abgelaufene Zeitraum einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Verjährung angerechnet, wobei jedoch zur Vollendung der Verjährung noch mindestens zwei Jahre seit diesem Zeitpunkte ablaufen müssen.

Kürzere, durch dieses Gesetz bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen an.

Im übrigen gelten für die Verjährung von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen des neuen Rechtes.

50. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn ihre Form den Vorschriften des neuen Rechtes nicht entspricht.

Zweiter Abschnitt.

Einföhrungs- und Übergangsbestimmungen.

51. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die zivilrechtlichen Bestimmungen der Kantone aufgehoben, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes vorgesehen ist.

52. Die Kantone treffen die zur Ergänzung dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen, wie namentlich in bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und die Einrichtung der Zivilstands-, Vormundschafts- und Grundbuchämter.

Soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie auf dem Verordnungswege erlassen.

Diese Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

53. Hat ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erläßt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons unter Anzeige an die Bundesversammlung.

Macht ein Kanton in einer Sache, die einer ergänzenden Verordnung nicht notwendig bedarf, von seiner Befugnis keinen Gebrauch, so verbleibt es bei den Vorschriften dieses Gesetzes.

54. Wo dieses Gesetz von einer zuständigen Behörde spricht, bestimmen die Kantone, welche bereits vorhandene oder erst zu schaffende Behörde zuständig sein soll.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich entweder vom Richter oder von einer Verwaltungsbehörde spricht, können die Kantone entweder eine richterliche oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig bezeichnen.

Das Verfahren vor der zuständigen Behörde ordnen die Kantone.

55. Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird.

Sie haben für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache ordnende Bestimmungen aufzustellen.

56. Bis zum Erlaß einer bundesrechtlichen Ordnung gilt für die Wasserrechtsverleihungen folgende Bestimmung:

Die Wasserrechtsverleihungen an öffentlichen Gewässern können, sobald sie auf wenigstens dreißig Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgestellt und nicht als Dienstbarkeit mit einem herrschenden Grundstück verbunden sind, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

57. Die Kantone sind bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sparkassenwesens befugt, für die Spareinlagen, die in ihrem Gebiete einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen mit einer die Rechte Dritter hinreichend wahren den Abgrenzung ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften dieses Gesetzes über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

Solche Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherung der Spareinlagen können nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates, der insbesondere darauf zu achten hat, daß der Begriff der Spareinlage genügend festgestellt und die Abgrenzung der Pfandgegenstände mit hinreichender Klarheit durchgeführt wird.

Im übrigen bleibt die Ordnung des Sparkassenwesens bis zur bundesrechtlichen Regelung wie bisanhin Sache des kantonalen Rechtes.

58. Bis zum Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechtes gelten für den Grundstückkauf folgende Bestimmungen, die als Art. 271 a bis 271 g in das Obligationenrecht eingefügt werden:

Der Grundstückkauf.

271 a. Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

271 b. Vorverträge, sowie Verkaufsversprechen und Rückkaufverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Vorkaufverträge sind in schriftlicher Form gültig.

271 c. Ist ein Grundstückkauf bedingt abgeschlossen worden, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch erst, wenn die Bedingung erfüllt ist.

Die Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.

271 d. Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung vorschreiben, daß ein landwirtschaftliches Gewerbe vom Käufer nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist in Stücken weiter verkauft werden darf.

Die Kantone sind dabei an die folgenden Bestimmungen gebunden:

1. Das Verbot des stückweisen Weiterverkaufs darf nicht über fünf Jahre von dem Zeitpunkte an dauern, da das Gewerbe dem Käufer zu Eigentum übertragen wurde.

2. Das Verbot darf keine Anwendung finden auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

3. Die zuständige Behörde soll einen früheren Verkauf da gestatten dürfen, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt.

Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch.

271 e. Der Verkäufer eines Grundstückes hat unter Vorbehalt anderweitiger Abrede dem Käufer Ersatz zu leisten, wenn das Grundstück nicht das Maß besitzt, das im Kaufvertrag angegeben ist.

Besitzt ein Grundstück nicht das im Grundbuch auf Grund amtlicher Vermessung angegebene Maß, so hat der Verkäufer dem Käufer nur dann Ersatz zu leisten, wenn er die Gewährleistung hiefür ausdrücklich übernommen hat.

Die Pflicht zur Gewährleistung für die Mängel eines Gebäudes verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren, vom Erwerb des Eigentums an gerechnet.

271 f. Ist für die Übernahme des Grundstückes durch den Käufer ein bestimmter Zeitpunkt vertraglich festgestellt, so wird vermutet, daß erst mit diesem Zeitpunkt Nutzen und Gefahr auf den Käufer übergehen.

271 g. Im übrigen finden auf den Grundstückkauf die Bestimmungen über den Fahrnisverkauf entsprechende Anwendung.

59. Bis zum Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechtes gelten für die Schenkung folgende Bestimmungen, die als Art. 273 a bis 273 p in das Obligationenrecht eingefügt werden:

Anhang zum siebenten Titel des Obligationenrechts.

Die Schenkung.

273 a. Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

Wer auf ein Recht verzichtet, bevor er es erworben hat, oder eine Erbschaft ausschlägt, hat keine Schenkung gemacht.

Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht wird nicht als Schenkung behandelt.

273 b. Wer handlungsfähig ist, kann über sein Vermögen schenkungsweise verfügen, soweit nicht das eheliche Güterrecht oder das Erbrecht ihm Schranken auferlegen.

Aus dem Vermögen eines Handlungsunfähigen kann eine Schenkung nur unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter, sowie unter Beobachtung der Vorschriften des Vormundschaftsrechtes gemacht werden.

Eine Schenkung kann auf Klage der Vormundschaftsbehörde für ungültig erklärt werden, wenn der Schenker wegen Verschwendung entmündigt wird und das Entmündigungsverfahren gegen ihn innerhalb eines Jahres seit der Schenkung eröffnet worden ist.

273 c. Eine Schenkung entgegennehmen und rechtsgültig erwerben kann auch ein Handlungsunfähiger, wenn er urteilsfähig ist.

Die Schenkung ist jedoch nicht erworben oder wird aufgehoben, wenn der gesetzliche Vertreter deren Annahme untersagt oder die Rückleistung anordnet.

273 d. Eine Schenkung von Hand zu Hand erfolgt durch Übergabe der Sache vom Schenker an den Beschenkten.

Bei Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken kommt eine Schenkung erst mit der Eintragung in das Grundbuch zu stande.

Diese Eintragung setzt ein gültiges Schenkungsversprechen voraus.

273 e. Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen Gegenstand der Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich.

Ist das Schenkungsversprechen vollzogen, so wird das Verhältnis als Schenkung von Hand zu Hand beurteilt.

273 f. Wer in Schenkungsabsicht einem Andern etwas zuwendet, kann, auch wenn er es tatsächlich aus seinem Vermögen ausgesondert hat, die Zuwendung bis zur Annahmeseitens des Beschenkten jederzeit zurückziehen.

273 g. Mit einer Schenkung können Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Eine Schenkung, deren Vollziehbarkeit auf den Tod des Schenkers gestellt ist, steht unter den Vorschriften über die Verfügungen von Todes wegen.

273 h. Der Schenker kann die Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage nach dem Vertragsinhalt einlagern.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Der Beschenkte darf die Vollziehung einer Auflage verweigern, insoweit der Wert der Zuwendung die Kosten der Auflage nicht deckt und ihm der Ausfall nicht ersetzt wird.

273 i. Der Schenker kann den Rückfall der geschenkten Sache an sich selbst vorbehalten für den Fall, daß der Beschenkte vor ihm sterben sollte.

Dieses Rückfallsrecht kann bei Schenkung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an solchen im Grundbuche vorgemerkt werden.

273 k. Der Schenker ist dem Beschenkten für den Schaden, der diesem aus der Schenkung erwächst, nur im Falle der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit verantwortlich.

Im übrigen hat er ihm für die geschenkte Sache oder die abgetretene Forderung nur die Gewähr zu leisten, die er ihm versprochen hat.

273 l. Bei der Schenkung von Hand zu Hand und bei vollzogenen Schenkungsversprechen kann der Schenker das Geschenkte, soweit der Beschenkte noch bereichert ist, zurückfordern.

1. wenn der Beschenkte gegen den Schenker oder gegen eine diesem nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat,

2. wenn er gegenüber dem Schenker oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat,

3. wenn er die mit der Schenkung verbundenen Auflagen in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt.

273 m. Bei dem Schenkungsversprechen kann der Schenker die Erfüllung verweigern:

1. aus den gleichen Gründen, aus denen das Geschenk bei der Schenkung von Hand zu Hand zurückgefordert werden kann,

2. wenn seit dem Versprechen die Vermögensverhältnisse des Schenkers sich so geändert haben, daß die Schenkung ihn außerordentlich schwer belasten würde,

3. wenn seit dem Versprechen dem Schenker familienrechtliche Pflichten erwachsen sind, die vorher gar nicht oder in erheblich geringerem Umfange bestanden haben.

273 n. Durch Ausstellung eines Verlustscheines oder Eröffnung des Konkurses gegen den Schenker wird jedes Schenkungsversprechen aufgehoben.

273 o. Der Widerruf einer Schenkung kann während eines Jahres geltend gemacht werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Schenker von dem Widerrufsgrund Kenntnis erhalten hat.

Stirbt der Schenker vor Ablauf dieses Jahres, so geht das Klagerecht für den Rest der Frist auf dessen Erben über.

Die Erben des Schenkers können die Schenkung widerrufen, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich und rechtswidrig getötet oder am Widerruf verhindert hat.

273 p. Hat sich der Schenker zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern es nicht anders bestimmt ist.

60. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeändert wie folgt:

37: Der Ausdruck „Grundpfand“ im Sinne dieses Gesetzes umfaßt: Die Grundpfandverschreibung, den Schuldbrief, die Gült, die Grundpfandrechte des bisherigen Rechtes,

die Grundlast und jedes Vorzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften, sowie das Pfandrecht an der Zugehör einer Liegenschaft.

Der Ausdruck „Faustpfand“ begreift auch die Viehverpfändung, das Retentionsrecht und das Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten.

Der Ausdruck „Pfand“ umfaßt sowohl das Grundpfand als das Fahrnispfand.

45: Für die Geltendmachung von Forderungen der Pfandleihanstalten werden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorbehalten.

46, dritter Absatz: Für die Schulden aus einer Gemeinderschaft kann in Ermanglung einer Vertretung jeder der Gemeinder am Orte der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit betrieben werden.

47, dritter Absatz: Für Forderungen jedoch, welche aus einem gemäß Art. 167 und 412 des Zivilgesetzbuches bewilligten Geschäftsbetriebe herrühren, ist die Betreibung gegen den Schuldner selbst am Ort des Geschäftsbetriebes zu führen.

49: Die Erbschaft kann, solange die Teilung nicht erfolgt, eine vertragliche Gemeinderschaft nicht gebildet oder eine amtliche Liquidation nicht angeordnet ist, in der auf den Verstorbenen anwendbaren Betreibungsart an dem Ort betrieben werden, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte.

59, zweiter Absatz: Eine zu Lebzeiten des Erblassers angehobene Betreibung kann gegen die Erbschaft gemäß Art. 49 fortgesetzt werden.

65, dritter Absatz: Ist die Betreibung gegen eine unverteilte Erbschaft gerichtet, so erfolgt die Zustellung an den für die Erbschaft bestellten Vertreter oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, an einen der Erben.

67, Ziffer 2: Der Name und Wohnort des Schuldners und gegebenen Falles seines gesetzlichen Vertreters; bei Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft ist anzugeben, an welche Erben die Zustellung zu erfolgen hat.

94, dritter Absatz: Die Rechte der Grundpfandgläubiger auf die hängenden und stehenden Früchte als Bestandteile der Pfandsache bleiben vorbehalten, jedoch nur unter der Voraus-

setzung, daß der Grundpfandgläubiger selbst die Betreibung auf Verwertung des Grundpfandes angehoben hat, bevor die Verwertung der gepfändeten Früchte stattfindet.

96, zweiter Absatz: Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbtes durch gutgläubige Dritte.

101: Die Pfändung eines Grundstückes hat die Wirkung einer Verfügungsbeschränkung und wird dem Grundbuchführer von dem Betreibungsamte mit Angabe des Betrages, für den die Pfändung erfolgt ist, zum Zwecke der Vormerkung mitgeteilt. Ebenso sind die Teilnahme neuer Gläubiger an der Pfändung und der Wegfall der Pfändung mitzuteilen.

Die Vormerkung der Pfändung einer Liegenschaft erlischt, wenn binnen zwei Jahren nach der Pfändung das Verwertungsbegehren nicht gestellt wird.

102: Die Pfändung eines Grundstückes erfährt unter Vorbehalt der den Grundpfandgläubigern zustehenden Rechte auch dessen Früchte und sonstigen Erträgnisse.

Das Betreibungsamt hat den Grundpfandgläubigern, sowie gegebenenfalls den Mietern oder Pächtern von der erfolgten Pfändung Kenntnis zu geben.

Es sorgt für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft.

107, fünfter Absatz: Bei der gegen den Ehemann gerichteten Pfändung kann die Ehefrau ihre Rechte auf das eingebrachte Frauengut selbständig geltend machen, und es findet Art. 168, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.

111, erster Absatz: Der Ehegatte, die Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners haben das Recht, für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse während einer Frist von vierzig Tagen auch ohne vorgängige Betreibung an der Pfändung teilzunehmen. Dieses Recht kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Pfändung während der Dauer des vormundschaftlichen, elterlichen oder ehelichen Verhältnisses oder innerhalb Jahresfrist nach Wegfall desselben erfolgt ist. Die Dauer eines Prozeß- oder Betreibungsverfahrens fällt dabei nicht in Be-

rechnung. Mündige Kinder des Schuldners können sich jederzeit für die aus Art. 334 Z.-G.-B. sich ergebenden Forderungen einer Pfändung ohne vorgängige Betreibung anschließen. Zur Abgabe der Anschlußerklärung der Kinder, Mündel oder Verbeiständeten ist auch die Vormundschaftsbehörde befugt.

132 bis: Die Verwertung des Anteils an einer Gemeinderschaft erfolgt gemäß Art. 132. Die Vorschrift des Art. 344 Z.-G.-B. bleibt vorbehalten.

135, erster Absatz: Die Steigerungsbedingungen bestimmen, daß die Grundstücke mit allen darauf haftenden Belastungen (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefen und Gülten) versteigert werden, unter Überbindung der damit verbundenen persönlichen Schuldpflicht auf den Erwerber. Der frühere Schuldner einer überbundenen Schuld aus Grundpfandverschreibung oder aus Schuldbrief wird aber erst frei, wenn ihm der Gläubiger nicht binnen Jahresfrist, vom Zuschlag an gerechnet, erklärt, ihn beibehalten zu wollen (Art. 832 Z.-G.-B.). Fällige grundversicherte Schulden werden nicht überbunden, sondern vorweg aus dem Erlös bezahlt.

136, zweiter Absatz, aufgehoben.

136 bis: Der Eigentumserwerb des Steigerungskäufers kann nur auf dem Wege der Beschwerdeführung angefochten werden mit dem Begehren auf Aufhebung des Zuschlages.

137: Wenn ein Zahlungstermin gewährt wird, bleibt das Grundstück bis zur Zahlung der Kaufsumme auf Rechnung und Gefahr des Erwerbers in der Verwaltung des Betreibungsamtes. Ohne dessen Bewilligung darf inzwischen keine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden. Überdies kann sich das Betreibungsamt für den gestundeten Kaufpreis besondere Sicherheiten ausbedingen.

138, dritter Absatz: Eine entsprechende Aufforderung wird auch an die Besitzer von Dienstbarkeiten gerichtet, soweit noch kantonales Recht zur Anwendung kommt.

141, dritter Absatz: Im Falle der Belastung eines Grundstückes mit einer Dienstbarkeit oder Grundlast ohne Zustimmung des vorgehenden Grundpfandgläubigers hat dieser das Recht, den Aufruf der Liegenschaft sowohl mit als ohne Anzeige der

neuen Last zu verlangen. Reicht das Angebot für die Liegenschaft mit der neuen Last zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus und erhält dieser ohne die neue Last bessere Deckung, so ist er berechtigt, deren Löschung im Grundbuch zu verlangen. Bleibt nach seiner Deckung ein Überschuß, so ist er in erster Linie bis zur Höhe der Wertung der neuen Last zur Entschädigung des Berechtigten zu verwenden.

143 bis: Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die ergänzenden Vorschriften der Kantone betreffend die Heimstätten bleiben vorbehalten.

150, erster Absatz: Sofern die Forderung eines Gläubigers vollständig gedeckt wird, hat derselbe die Forderungsurkunde zu quittieren und dem Betreibungsbeamten zu Händen des Schuldners herauszugeben.

Dritter Absatz: Bei Liegenschaftsverwertungen veranlaßt der Beamte in betreff der Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte die erforderlichen Tilgungen und Umschreibungen im Grundbuch.

152, zweiter Absatz: Bestehen auf der Liegenschaft Pacht- oder Mietverträge, so hat das Betreibungsamt dem Pächter oder Mieter die Anhebung der Betreibung anzuzeigen.

153, dritter Absatz: Hat der Dritte das Verfahren nach Art. 828 und 829 des Z.-G.-B. eingeleitet, so kann die Liegenschaft nur verwertet werden, wenn der betreibende Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens dem Betreibungsamte den Nachweis leistet, daß ihm noch ein Grundpfandrecht für die in Betreibung gesetzte Forderung auf der Liegenschaft zusteht.

158, zweiter Absatz: Nach Zustellung dieser Urkunde kann der Gläubiger die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses führen, sofern es sich nicht um eine Gült oder andere Grundlast handelt. Betreibt er binnen Monatsfrist, so ist ein neuer Zahlungsbefehl nicht erforderlich.

176: Das Konkurserkennnis wird, sobald es vollstreckbar geworden ist, dem Konkursamte, dem Grundbuchführer und dem Handelsregisterführer mitgeteilt. Ebenso sind der Schluß und der Widerruf des Konkurses mitzuteilen.

193, zweiter Absatz: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Erbrechtes über die amtliche Liquidation einer Erbschaft.

208, erster Absatz: Die Konkursöffnung bewirkt gegenüber der Konkursmasse die Fälligkeit sämtlicher Schuldverpflichtungen des Gemeinschuldners mit Ausnahme derjenigen, die durch seine Grundstücke pfandrechtig gedeckt sind. Der Gläubiger kann neben der Hauptforderung die Zinsen bis zum Eröffnungstage und die Betreibungskosten geltend machen.

219, dritter Absatz: Der Rang der Grundpfandgläubiger und der Umfang der pfandrechtlichen Sicherung für Zinse und andere Nebenforderungen bestimmt sich nach den Vorschriften über das Grundpfand.

Zweite Klasse, lit. a, dritter Absatz: Dem, was der Gemeinschuldner als Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt schuldet, ist gleichgestellt, jedoch ohne die genannte zeitliche Einschränkung, was er als Mitglied einer vormundschaftlichen Behörde (426 bis 430 Z.-G.-B.) schuldig geworden ist.

Vierte Klasse: Die Hälfte der Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners für ihr nicht mehr vorhandenes eingebrachtes, den Bestimmungen der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft unterstelltes Frauengut, soweit die Ehefrau nicht durch die Rücknahme der noch vorhandenen Vermögenswerte und durch die ihr gegebenen Sicherheiten für die Hälfte ihres eingebrachten Frauengutes bereits gedeckt ist.

258, vierter Absatz: Art. 141, Absatz 3, findet Anwendung.

259: Hinsichtlich der Steigerungsbedingungen finden die Art. 128, 129, 134, 135, 136, 136^{bis}, 137 und 143 Anwendung; an die Stelle des Betreibungsamtes tritt die Konkursverwaltung.

260 bis: Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der ergänzenden kantonalen Vorschriften betreffend die Heimstätten bleiben vorbehalten.

296: Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungsamte sowie dem Grundbuchführer mitgeteilt.

308, erster Absatz: Der Entscheid wird, sobald er in Rechtskraft erwachsen ist, öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungsamt sowie dem Grundbuchführer mitgeteilt.

61. Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler vom 25. Juni 1891 bleibt für die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Auslande und der Ausländer in der Schweiz, und soweit kantonales verschiedenes Recht zur Anwendung kommt, in Kraft.

Insbepondere wird das kantonale Pflichtteilsrecht betreffend die Geschwister und ihre Nachkommen als heimatliches Recht der Kantonsangehörigen anerkannt (Art. 22 des genannten Gesetzes).

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 erhält folgende Einfügung:

7a. Personen, für die keine Heimatangehörigkeit und kein Wohnsitz nachgewiesen werden kann, stehen unter dem schweizerischen Recht.

7b. Ein handlungsunfähiger Ausländer, der in der Schweiz ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, kann sich auf seine Unfähigkeit nicht berufen, wenn er nach schweizerischem Recht zur Zeit des Abschlusses handlungsfähig gewesen wäre.

Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf solche, durch die über ein im Ausland liegendes Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

7c. Die Gültigkeit einer Eheschließung wird, wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer sind, in bezug auf jedes von ihnen nach dem heimatlichen Rechte beurteilt.

Die Form einer in der Schweiz erfolgenden Eheschließung bestimmt sich nach schweizerischem Recht.

7d. Ein Schweizer, der im Auslande wohnt, ist befugt, die Ehe in der Schweiz einzugehen.

Er hat das Gesuch um Verkündung beim Zivilstandsbeamten seines Heimortes anzubringen.

7e. Will ein Ausländer, der in der Schweiz wohnt, daselbst eine Ehe eingehen, so hat er das Gesuch um Verkündung beim Zivilstandsbeamten seines Wohnsitzes anzubringen, nachdem er von der Regierung des Wohnsitzkantons die Bewilligung zur Eheschließung erhalten hat.

Diese Bewilligung darf nicht verweigert werden, wenn die Heimatbehörden erklären, daß sie die Ehe ihres Angehörigen

mit allen ihren Folgen anerkennen werden, sie kann aber auch ohne eine solche Erklärung erteilt werden.

Die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, kann mit Bewilligung der Regierung des Kantons, in dem sie erfolgen soll, vorgenommen werden, wenn durch Erklärung der Heimatbehörde oder auf andere Weise dargetan ist, daß die Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimat anerkannt werde.

7f. Eine Ehe, die im Auslande nach dem dort geltenden Rechte abgeschlossen worden ist, wird in der Schweiz als gültig betrachtet, wenn ihr Abschluß nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechtes zu umgehen, ins Ausland verlegt worden ist.

Eine im Auslande abgeschlossene Ehe, die nach der Gesetzgebung des Ortes der Eheschließung ungültig ist, kann in der Schweiz nur dann für ungültig erklärt werden, wenn sie auch nach schweizerischem Rechte ungültig ist.

7g. Ein im Ausland wohnender schweizerischer Ehegatte kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Heimortes anbringen.

Die Scheidung erfolgt in diesem Falle ausschließlich nach schweizerischem Rechte.

Ist die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen, so wird sie in der Schweiz auch dann anerkannt, wenn die Scheidung nach schweizerischem Rechte nicht begründet gewesen wäre.

7h. Ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Wohnsitzes anbringen, wenn er nachweist, daß nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen und der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist.

Ein Scheidungsgrund, der in einer Zeit eingetreten ist, da die Ehegatten unter einem andern Rechte gestanden haben, kann nur dann geltend gemacht werden, wenn er auch nach dem früheren Rechte als Scheidungsgrund zugelassen ist.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so erfolgt die Scheidung der ausländischen Ehegatten im übrigen nach schweizerischem Rechte.

7i. Klage und Urteil betreffend den Ausländer in der Schweiz oder den Schweizer im Auslande können auf Scheidung der Ehe oder Trennung der Ehegatten gehen, wie es das zur Anwendung kommende Recht gestattet.

Die Trennung oder eine ihr nach ausländischem Recht entsprechende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft steht unter dem gleichen Recht wie die Scheidung.

62. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit im Widerspruch stehenden zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundes aufgehoben.

Insbefondere sind aufgehoben:

Das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874.

Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 in folgenden Bestimmungen: Titel sechs, mit Ausnahme des Art. 204 (Art. 199 bis 203 und 205 bis 228), Titel achtundzwanzig (Art. 716 bis 719), sowie die Art. 10, 29 bis und mit 35, 38, 76, 105 und 130 betreffend die grundversicherten Forderungen, 141, 146, Absatz 2 und 3, 161 betreffend öffentliche Auskundungen nach dem Zivilgesetzbuch, 198, 231, erster Absatz, 281 und 314 betreffend die Eintragung von Miete und Pacht in öffentliche Bücher, 337, 414, 507 betreffend die Worte „nach kantonalem Recht“.

Die Übergangsbestimmungen des Obligationenrechts bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes für ihr Anwendungsgebiet ersetzt sind.

Die «associations» des französischen Textes des Obligationenrechts erhalten die Bezeichnung «sociétés coopératives».

63. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Der Bundesrat ist unter Zustimmung der Bundesversammlung befugt, einzelne Bestimmungen schon früher in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 10. Dezember 1907.

Der Präsident: **Paul Speiser.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Dezember 1907.

Der Präsident: **P. Scherrer.**

Der Protokollführer: **Schakmann.**